



Bärbel Holtz

**Acta Borussica : Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat,
Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und
sozialen Wirklichkeit**

**Band 6: Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848 in Quellen
1. Halbband**

Berlin [u.a.]: De Gruyter Akademie Forschung, 2015
ISBN: 978-3-11-040913-0
664 S.

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus-26002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus-26002)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 Germany (cc by-nc-sa 3.0) Licence zur Verfügung gestellt.



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung II

Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 6

Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848
in Quellen

1. Halbband

DE GRUYTER
AKADEMIE FORSCHUNG

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung
von
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II
Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 6
Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848
in Quellen

Bärbel Holtz

1. Halbband

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) gefördert.



ISBN 978-3-11-040913-0
e-ISBN (PDF) 978-3-11-040927-7
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-040932-1

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin
Lektorat: Anne Wendt, Berlin
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

1. Halbband

Einleitung: Staatlichkeit und Obstruktion – Preußens Zensurpraxis als politisches Kulturphänomen	1
BÄRBEL HOLTZ	
1. Gegenstand, Ziel und Struktur des Editionsbandes	6
2. Überlieferungslage und Auswahl der Quellen	13
3. Zensur als Indikator von Staatlichkeit:	
Preußens Zensurpraxis im Spiegel der Quellen	23
3.1 Die neue Zensurpolitik im Kontext der Ereignisse von 1819	23
3.2 Die Zensurverwaltung laut Gesetz	29
Exkurs: Der Zensurvorgang im Modellfall	33
3.3 Anlaufschwierigkeiten und Nachbesserungen bis 1824	36
3.4 Der Zensor als „Sündenbock“	43
3.5 Zensur und Markt	53
3.6 Lokalzensur und Überwachung der Presse	62
3.7 Wirkung, Grenzen und Reform des Zensursystems	74
3.8 Preußens Zensur zwischen Polizeisystem und Justizsystem	87
3.9 Berlins „brave“ Buchhändler am 14. März 1848	93
Verzeichnis der in der Einleitung zitierten Archivalien und Literatur	97
Preußens Zensurminister 1819 bis 1843 (Übersicht)	106
Verzeichnis der benutzten Archive	107
Zur Einrichtung der Edition	109
Systematisches Verzeichnis der Dokumente	116
Dokumente	171

2. Halbband

Dokumente (Fortsetzung aus dem 1. Halbband)	665
Personenregister	1275

Staatlichkeit und Obstruktion – Preußens Zensurpraxis als politisches Kulturphänomen

BÄRBEL HOLTZ

In der neueren Forschung herrscht Konsens darüber, dass es Zensur in jeder Gesellschaft gibt und sie als ein „transepocholes Kulturphänomen“¹ betrachtet werden kann. Zensur wurde damit aus dem bis dahin bestimmenden Fokus der autoritären Obstruktion und Repression herausgehoben und nun ebenfalls im Kontext von Kultur und Kommunikation, von kultureller und politischer Praxis gesehen und untersucht. Neben einer deutlichen Neubelebung der Zensurforschung führte dies auch zu einem Paradigmenwechsel, der Zensur nunmehr nicht nur als ein autoritäres Phänomen, sondern auch als eine kulturelle Praxis erkennt. Zensur wird nun „(unter Umständen sogar [als] konstitutiver) Teil komplexer gesellschaftlicher Kommunikationsprozesse“² verstanden. Mitunter wird mit diesen Ansätzen die ursprüngliche Aufgabe der Zensur nahezu ausgeblendet und ihr Begriff überdehnt, so dass sie als „eine umfassende Form von Diskurskontrolle“³ zu verstehen sei und letztendlich „Zensur‘ mit ‚Gesellschaft‘ identisch“ gesetzt werden könne. Tendenzen zu das Problem geradezu entgrenzenden Verallgemeinerungen, wie sie der weite Zensurbegriff mit sich brachte, erzeugen selbst bei Befürwortern „ein gewisses Unbehagen“.⁴ In der Forschung gilt es als unstrittig, dass Zensur immer der freien Kommunikation entgegensteht. Sie „bezieht sich auf vom Autor zur Veröffentlichung bestimmte oder veröffentlichte Meinungsäußerung, Zensur meint deren Kontrolle.“⁵

1 Aulich, Reinhard, Elemente einer funktionalen Differenzierung der literarischen Zensur. Überlegungen zu Form und Wirksamkeit von Zensur als einer intentional adäquaten Reaktion gegenüber literarischer Kommunikation, in: Göpfert, Herbert G./Weyrauch, Erdmann (Hrsg.), „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1988, S. 177–230, das Zitat S. 183. – Dies trifft umso mehr auf die literarische Zensur zu, gilt doch die Schrift als kulturhistorisch älteste und heute noch gebräuchliche Aufzeichnungstechnik.

2 Basierend auf den Arbeiten von Michael Holquist hierzu Müller, Beate, Über Zensur: Wort, Öffentlichkeit und Macht. Eine Einführung, in: Dies. (Hrsg.), Zensur im modernen deutschen Kulturraum, Tübingen 2003, S. 1–29, das Zitat S. 2 (mit weiterer Literatur). – Zu diesem Forschungsansatz, wonach Zensur nicht allein als rein negative, unterdrückende Aktivität des Staates, sondern auch als „ein elementarer Bestandteil des Kommunikationsprozesses“ verstanden wird, auch: Haefs, Wilhelm, Zensur im Alten Reich des 18. Jahrhunderts – Konzepte, Perspektiven und Desiderata der Forschung, in: Ders./Mix, York-Gothart (Hrsg.), Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis, Göttingen 2007, S. 389–424, das Zitat S. 391.

3 In kritischer Auseinandersetzung mit diesen Verallgemeinerungen: Plachta, Bodo, Zensur, Stuttgart 2006, S. 18, auch S. 15; das folgende Zitat: Biermann, Armin, ‚Gefährliche Literatur‘ – Skizze einer Theorie der literarischen Zensur, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte XIII (1988), Heft 1, S. 1–28, das Zitat S. 3, der für einen engeren, wissenschaftlich brauchbaren Zensurbegriff plädiert.

4 Müller, B., Über Zensur, S. 5.

5 Breuer, Dieter, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland, Heidelberg 1982, S. 9.

Fordert der noch junge, auf Kultur und Kommunikation konzentrierte Forschungsansatz⁶ ohnehin zu weiterer Beschäftigung mit dem Thema heraus, so gilt gerade die preußische Zensur trotz einer schon über hundert Jahre währenden wissenschaftlichen Beschäftigung als ein besonders interessanter historischer Fall, der freilich alles andere als ausgeforscht ist. Der hier vorliegende sechste Band des Akademienvorhabens „Preußen als Kulturstaat“ hält vielfältiges und überwiegend unbekanntes Material bereit und will so dem neuen methodischen Zugriff den Blick auf bisher ungedruckte Quellen eröffnen.⁷ Darüber hinaus ist er die erste systematische Edition archivalischer Quellen zur Zensurpraxis in Preußen zwischen den Karlsbader Beschlüssen und der Revolution von 1848 überhaupt.

Schon im Vormärz waren Textsammlungen (Hesse, Heyde, Mügge, Puchta)⁸ zur preußischen Zensur erschienen, die sich – selbst unter die Zensur fallend – allerdings auf den Abdruck von Gesetzen beschränkten, allenfalls die Ziele und Inhalte der preußischen Zensurgesetzgebung allgemein referierten. Seitdem ist trotz einer sehr guten Quellenlage keine systematische Edition vorgelegt worden, so dass bei der Erarbeitung des vorliegenden Bandes aus einem dichten, zum großen Teil bislang unbeachteten Überlieferungsbestand geschöpft werden konnte.⁹ Der bisherige Editionsstand zur Zensur in Preußen speist sich im Grunde aus nur zwei thematischen Quellenbänden, die jedoch weder die hier interessierende Epoche von 1819 bis 1848 noch den Gesamtstaat Preußen zum Gegenstand haben. Da ist zuerst die zweibändige, vor hundert Jahren erschienene Publikation Czygans¹⁰ zu nennen, der wichtiges Material aus Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin und des Staatsarchivs Königsberg mitteilte. Diese Quellensammlung widmet sich der Zeit von September 1811 bis März 1816 und liefert einen soliden Einblick in die damaligen Zensurverhältnisse, ja in Mentalitäten von Zensoren und Zensierten, was sie auch heute noch zu einem Solitär macht. Die zweite hier anzuführende Edition dokumentiert in drei Bänden

6 Als „Impulsgeber“ hierfür wurden „neben der Systemtheorie [...] die Kanonforschung, der amerikanische ‚New Censorship‘, Pierre Bourdieus Feldtheorie und Michel Foucaults machtphilosophische und diskursanalytische Überlegungen“ identifiziert, so Müller, Beate, *Zensurforschung: Paradigmen, Konzepte, Theorien*, in: Rautenberg, Ursula (Hrsg.), *Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch*. Bd. 1: *Theorie und Forschung*, Berlin 2010, S. 321–360, hier S. 323 f.

7 Der vorliegende Editionsband widmet sich der Zensur gedruckter Kommunikation (Buch, Zeitschrift, Zeitung, Theaterzettel usw.), wohl wissend, dass Zensur auch in anderen Bereichen (Theater, bildende Kunst, Musik u. a.) ausgeübt wurde.

8 Wegen der Vielzahl an Publikationen wird hier und im Folgenden auf das reine Auflisten aller bibliographischen Belege verzichtet und für die in verschiedenen Zusammenhängen exemplarisch angeführten Autoren auf das „Verzeichnis der in der Einleitung zitierten Archivalien und Literatur“ (S. 97 ff.) verwiesen, wo deren Titel vollständig ausgewiesen sind.

9 Zur genauen Überlieferungslage und Auswahl der Quellen siehe den folgenden Abschnitt „Überlieferungslage und Auswahl der Quellen“.

10 Czygan, Paul, *Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege*, 2 Bde., Leipzig 1910/11. Der Verfasser, Professor an der Königsberger Städtischen Oberrealschule, bemerkte in seiner Einführung, dass man ihm die Akten „mit der grössten Liberalität zur Verfügung“ gestellt hatte; ebd., S. XIV.

die politische Bewegung im Rheinland zwischen 1830 und 1850 und dabei unter anderem auch die Konflikte mit der Zensur.¹¹ Ergänzend erwähnt sei auch der Editionsband aus den „Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes“ für die erste Hälfte der 1830er Jahre; einige der dort abgedruckten Schlüsseldokumente zu Reformplänen und Repressionspolitik enthalten Passagen zum Vorgehen des Bundes und auch Preußens gegenüber der Publizistik in Deutschland.¹² Lediglich summarisch verwiesen sei auf in Monographien, Biographien und Aufsätzen publizierte Einzelstücke zum staatlichen Handeln gegenüber Autoren, Verlegern bzw. Zeitungen. Diese Quellenstücke gehören zum dokumentarischen Bild über Preußens Zensur zwischen 1819 und 1848, sie sind allerdings in der Forschungsliteratur weit verstreut.

Im Gegensatz zu dem gänzlich unzureichenden Editionsstand erweist sich der historiographische Befund als ausgesprochen reichhaltig. Schon zeitgenössisch erschienen kritische Reflexionen auf das Vorgehen gegen die politische Publizistik (Benzenberg, Walesrode, Held¹³); Marx' Auseinandersetzung mit Preußens Zensurpolitik war grundlegend (Fetscher). Knapp vierzig Jahre später wurde eine bis heute brauchbare wissenschaftliche Betrachtung der Zensurpolitik zwischen 1815 und 1840 (Kapp) vorgelegt. Nach und nach weitete sich das Forschungsinteresse auf die öffentliche Meinung (Flad), ihre Entstehung in Preußen an sich (Tschirch - bis 1806 mit wenigen Aussagen zu den nachfolgenden Jahren) sowie das Einschreiten des Staates, und dies vor allem in regionaler (Adam, Houben, Laubert, Klawitter, Kruchen), weniger in gesamtstaatlicher Perspektive. Forschungen zur Zensur in Preußen galten dabei bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein vorzugsweise exemplarischen Vorgängen (immer noch klassisch: Houben). Das überwiegende „Interesse an Einzelfällen und die Neigung zu anekdotischen Darstellungen“¹⁴ war geradezu zum Merkmal der Zensurforschung geworden. Es blockierte die Erarbeitung von

11 Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850, gesammelt und hrsg. von Joseph Hansen (zuerst Bonn 1919), ND 1990, Bd. 3 vollendet von Heinz Boberach, Düsseldorf 1998.

12 Reformpläne und Repressionspolitik 1830–1834, bearb. von Ralf Zerback, München 2003.

13 Zu Helds schillernder Persönlichkeit, der im Vormärz in nur drei Jahren vom Selbstbewerber um ein Zensor-Amt zum Autor der bekanntesten Kampfschrift gegen die Zensur wurde, vgl. die Verfasserin, Der preußische „Zensurdrache“ im Veto der Quellen, in: Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.), Oppenheim-Vorlesungen zur Geschichte Preußens an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2014, S. 185–212, hier S. 200 f. – Diese bis dahin unbekannte Wandlung Helds blieb selbst Houben verborgen. Die Würdigung Helds als im Vormärz „sehr populären Demokraten“, der die Zensur besonders einfallreich überlistete, bei Houben, Heinrich Hubert, Der ewige Zensor. Längs- und Querschnitte durch die Geschichte der Buch- und Theaterzensur (zuerst 1926), Kronberg/Ts. 1978, S. 62 f. – Ferner im vorliegenden Band, S. 65.

14 So als Fazit zur Zensurforschung Kanzog, Klaus, Zensur, literarische, in: Ders./Masser, Achim (Hrsg.), Realexikon der deutschen Literaturgeschichte, 2. Aufl., Bd. 4, Berlin/New York 1984, S. 998–1049, das Zitat S. 1003.

vergleichenden Studien, seine Überwindung eröffnete auch den Weg zu produktiver Interdisziplinarität. Literaturgeschichte und politische Geschichte fanden stärker zueinander, Theorien der Sozialwissenschaft wurden für das Thema fruchtbar gemacht. Es entwickelte sich eine komplex angelegte Zensurforschung, die auch für eine Öffnung zur Sozialgeschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft stand.¹⁵ Wegweisend hierfür gelten programmatische Studien zur Pressefreiheit und Zensurgeschichte (Breuer 1988, Plachta, Schneider, Siemann¹⁶, Ziegler 1983) sowie Konzepte und Theorien der Zensurforschung (Assmann, Aulich, Biermann, B. Müller, Otto).

Zur Zensur in den Staaten des Deutschen Bundes mit all ihren partikularen Spielarten liegen allerdings Studien vor (Chojnacka, Friedel, Giese, Hundt, Kramer, Mannes, K.-P. Müller, Olechowski, Siemann 1988 und 1995, Spiegel, Treml), ebenso zur Presse- und Mediengeschichte (frühzeitig: Salomon; dann u. a. Blumenauer, Breil, Requate), Buchhandels- und Verlagsgeschichte (frühzeitig: Goldfriedrich; Estermann als Quellen- und Forschungsbericht; Brophy, Fouquet-Plümacher, Reimer, Schmilewski), zur Zensurpolitik einzelner politischer Bewegungen (Dittmer), nur wenige zur (regionalen) Zensurpraxis (Kucharczyk 2001, Monecke) in Preußen. Hinzu kommen die rechtshistorischen Abhandlungen zur Zensurgesetzgebung einzelner deutscher Bundesstaaten (Arnold, Eisenhardt, Mann, Westerkamp).

Trotz einer theoretisch basierten, thematisch breitgefächerten und hier im Einzelnen nicht zu diskutierenden, freilich recht heterogenen Literatur kennzeichnen nach wie vor zwei evidente Desiderata den Forschungsstand: Für die viel beschriebene Epoche zwischen den Karlsbader Beschlüssen und der Märzrevolution gibt es erstens keine wissenschaftliche Geschichte der Zensur in Deutschland, auch zur preußischen Zensur fehlt eine systematische quellenbasierte Studie, die zeitlich durchgängig und landesweit ausgerichtet wäre.¹⁷ Zweitens liegen nur wenig belastbare Kenntnisse darüber vor, wie die Zensur, die für das Preußen der Restaurations- und Vormärzzeit immer wieder als das Charakteristikum bezeichnet wird, tatsächlich wirkte. Inwiefern stimmte die Zensurabsicht der Berliner Entscheidungsträger

15 Als jüngster Forschungsbericht hierzu Müller, B., Zensurforschung: Paradigmen, hier S. 324–351.

16 Grundlegend für die deutsche Zensurforschung der 1980/90er Jahre Siemanns Aufsatz Ideenschmuggel. Probleme der Meinungskontrolle und das Los deutscher Zensoren im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 71–106.

17 Bilanziert nicht nur für Preußen, sondern für die Zensur auch in Deutschland erneut bei Kucharczyk, Grzegorz, Diplomatie und Zensur. Ein internationaler Aspekt der preußischen Zensurpraxis im Vormärz, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 51 (2002), S. 370–387, hier S. 370 („keine eingehende Darstellung der Organisation und des Wirkens der Zensur in der gesamten preußischen Monarchie“); Plachta, Zensur, S. 11 („wobei trotz einer Flut an Publikationen nach wie vor eine Geschichte der Zensur ein wissenschaftliches Desiderat bleibt“); Clemens, Gabriele B. (Hrsg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 10: „Eine Überblicksdarstellung für den deutschsprachigen Raum oder gar eine die europäischen Verhältnisse thematisierende Monographie stehen weiterhin aus.“

mit der Zensurrealität im Lande überein?¹⁸ Wie reflektierte der Staat die Zensurwirklichkeit und welche Rolle spielten bei der (Um-)Gestaltung der Zensurverhältnisse der Monarch und der Thronfolger, die höhere Bürokratie, aber auch die Öffentlichkeit oder die einem starken Wandel unterworfenen Bildungselite Preußens? Wie erfolgte der staatliche Durchgriff auf das gedruckte Wort, und wie lief das „Zensur-Geschäft“ vor Ort konkret ab? War die Zensurwirklichkeit in den verschiedenen Regionen Preußens einheitlich oder war sie unterschiedlich? Wer eigentlich waren die Zensoren und unter welchen Bedingungen übten sie ihren Auftrag aus? Über all diese, auf die Zensurpraxis ausgerichteten Fragen existiert ein meist nur schemenhaftes, jedoch festgefügt Bild, das sich vornehmlich aus (spektakulären) Einzelfällen speist und durch oft vorschnelle Verallgemeinerung zustande kam. Es besteht demnach ein erheblicher Forschungsbedarf, gestützt auf die ungemein reichhaltige Überlieferung aus den Archiven, wofür die hier vorzustellende Edition mit ihren 778 Quellen in 313 Dokumentgruppen vielfältige Anregung und aussagekräftige Schriftstücke bieten soll.

1. Gegenstand, Ziel und Struktur des Editionsbandes

Mit dem vorliegenden Band liegt der Forschung erstmals eine Quellensammlung zur Politik und Praxis der Zensur in Preußen sowie zum Entstehen einer literarischen Öffentlichkeit zwischen 1819 und 1848 vor. Er dokumentiert die Ziele, Träger und Mechanismen der Zensur, ihre Vielfalt, Probleme und auch inneren Konflikte und legt jenen Prozess offen, den die Zensur als Institution und kulturelle Praxis selbst durchlaufen hat. Er beleuchtet ferner verschiedene Elemente des Literatur- und Lesemarktes und deren Konfrontation mit der Zensur. Der Zeitabschnitt von der preußischen Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 bis zur Aufhebung der Zensur am 17. März 1848 gilt schlechterdings als Epoche der Unterdrückung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der eingreifenden Informations- und Kommunikationskontrolle. Mit seiner Zensurgesetzgebung hatte der preußische Staat im Herbst 1819 die Zensur ausdrücklich als Bestandteil seines Gewaltmonopols postuliert, vermochte jedoch nicht, sie adäquat auszuüben. In den 1840er Jahren verliefen die Entwicklungen noch stärker diametral: Die Reform der Zensurgesetzgebung von 1843 offenbart zum einen Wachstum der Staatsgewalt gegenüber der Presse, Publizistik und Literatur, also der Öffentlichkeit. Zum anderen kollidierte die gewachsene Staatsgewalt mit der eigenen Gesetzgebung, hatte man doch zeitgleich eine gerichtlich einklagbare Revision

18 Als generelles Thema für die historische Phase nach den Karlsbader Beschlüssen formuliert, ob „die Trägerschichten des (preußischen) Staates im Vormärz in der Lage und willens waren, in einem existentiell wichtig eingestuftem Bereich des öffentlichen Lebens mit ihrer Politik durchzudringen und den staatlichen Herrschaftsanspruch zu realisieren.“ So Neugebauer, Wolfgang, *Die Demagogenverfolgungen in Preußen. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte*, in: Treue, Wilhelm (Hrsg.), *Geschichte als Aufgabe. Festschrift für Otto Büsch zu seinem 60. Geburtstag*, Berlin 1988, S. 201–245, hier S. 203.

von Zensurenentscheidungen geschaffen und die Zensur damit zwischen Polizeigewalt und unabhängige Rechtsprechung gestellt. Noch vor der Revolution von 1848 stießen hier gewachsene Staatlichkeit und (früh ausgeübte) Rechtsstaatlichkeit aufeinander.

Die dreißig Jahre zwischen 1819 und 1848 waren zugleich die Zeit eines Aufschwungs des Büchermarktes mit einer stets wachsenden Zahl an Neuerscheinungen¹⁹ – begünstigt auch durch die Erfindung der Schnellpresse und deren erste Verwendung 1822/23 in Preußen bei Hofbuchdrucker Decker und Zeitungsverleger Spener²⁰ –, eine Epoche der fortschreitenden Alphabetisierung und Lesefähigkeit,²¹ der ständig steigenden Nachfrage nach Unterhaltungsliteratur, ferner der sich schnell verbreitenden Leihbibliotheken²² und des Kolportagen vertreibenden Hausierhandels,²³ und sie waren nicht zuletzt auch die Jahre der technisch beschleunigten Transport- und Vertriebswege. Diese Prozesse standen in einem Spannungsverhältnis zur konsolidierten Staatlichkeit der Nach-Reformära. In welchem Verhältnis aber standen Kommunikationsströme zu den modernen politischen Grenzen? Für ein valides Bild über Preußens Zensur vor 1848 sind diese sozialgeschichtlichen, ökonomischen und kulturellen Dimensionen einzubeziehen.

Der Band stellt sich diesem Anspruch und dokumentiert vor allem die Zensurpraxis in

- 19 In den dreißig Jahren (1817 bis 1846) hat sich die Zahl der Neuerscheinungen mehr als vervierfacht (von 2.500 auf 11.000), vgl. Goldfriedrich, Johann, *Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform des Börsenvereins im neuen Deutschen Reiche (1805–1889)*, Leipzig 1913, S. 199. Zur Entstehung des kapitalistischen Buchmarktes und zur Ökonomisierung des literarischen Marktes bis 1830 vgl. Faulstich, Werner, *Die bürgerliche Mediengesellschaft (1700–1830)*, Göttingen 2002.
- 20 Spener druckte seit dem 25. Januar 1823 seine Zeitung auf der 1812 entwickelten Schnellpresse (Schön, Erich, *Geschichte des Lesens*, in: Franzmann, Bodo u. a. (Hrsg.), *Handbuch Lesen*, Berlin 1999, S. 1–85, hier S. 39) und war damit neben Hofbuchdrucker Decker, der sie ebenfalls in dieser Zeit einführte, einer der ersten Verleger auf dem europäischen Festland, der sich diese technische Neuerung zunutze machte, vgl. Oschilewski, Walther G., *Zeitungen in Berlin. Im Spiegel der Jahrhunderte*, Berlin 1975, S. 46.
- 21 Grundsätzliches und statistisches Material Engelsing, Rolf, *Die Periode der Lese- und Lesegeschichte in der Neuzeit. Das statistische Ausmaß und die soziokulturelle Bedeutung der Lektüre*, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 10 (1970), Sp. 945–1002; Ders., *Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft*, Stuttgart 1973, S. 96 f.; ferner Faulstich, *Bürgerliche Mediengesellschaft*, bes. S. 215–222. – Zum Hintergrund der „Leserevolution“ des 18. Jahrhunderts und deren Übergreifen auch auf Unterschichten und Landbevölkerung im frühen 19. Jahrhundert vgl. Bödecker, Hans-Erich, *Die bürgerliche Literatur- und Mediengesellschaft*, in: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. 2, München 2005, S. 499–532, hier S. 507–515; Ungern-Sternberg, Wolfgang v., *Medien*, in: *Handbuch der Bildungsgeschichte*, Bd. 3, München 1987, S. 379–426, hier S. 386 f.; Schön, *Geschichte des Lesens*, S. 37 f.
- 22 Um 1800 existierte in beinahe jeder Stadt Deutschlands eine solche Einrichtung; Mitte des 19. Jahrhunderts war ihre Blütezeit, als es ca. 1.500 bis 2.000 Leihbibliotheken in Deutschland gab, vgl. Schön, *Geschichte des Lesens*, S. 42.
- 23 Hierzu im Kontext der Leseentwicklung in Deutschland Ungern-Sternberg, *Medien*, S. 385 f. und 390 f. und die zwar auf Reutlingen bezogene, aber mit auch übergreifenden Thesen verfasste Lokalstudie von Schenda, Rudolf, *Die Lesestoffe der Kleinen Leute. Studien zur populären Literatur im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1976, bes. S. 28 f.

einem möglichst weiten Umfeld, das von staatlich repressivem Vorgehen, von kultureller Regulierung, aber auch von Marktmechanismen geprägt war. Er dokumentiert die Tendenz in Richtung auf ein staatliches Gewaltmonopol in der Epoche moderner gesellschaftlicher Kultur-Gestaltungsmacht.

Die Edition zeigt nicht nur die Zensur in der Hauptstadt oder in einzelnen Städten bzw. Regionen, sondern trotz notwendiger Schwerpunktsetzungen in ganz Preußen. Mit ihren vielfältigen Quellen ist sie für die politische Geschichte des Gesamtstaats und seiner Landesteile von Interesse, gleichermaßen für die preußische Kultur- und Verwaltungsgeschichte, schließlich auch für die Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie für sozial- und mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen.

Quellen „handeln“ oft in zwei Ebenen. Sie geben Realgeschichte, im vorliegenden Fall Abläufe von konkreten Zensurfällen, Maßnahmen, Konflikte und Entscheidungen wieder. Viele der hier abgedruckten Quellen enthalten aber auch Hinweise darauf, wie die Zeitgenossen die seit Jahrhunderten bestehende Institution Zensur gesehen haben, also in welchem Maße sie diese noch als eine traditionale Gewohnheit²⁴ sahen und ab wann Zensur mit einem neuen „bürgerlichen“ (Selbst-)Bewusstsein kollidierte. Unsere Quellen geben also auch ein Stück Wahrnehmungsgeschichte wieder. Aus naheliegenden Gründen sind bisher vornehmlich die Eindrücke und Erfahrungen der Zensierten (Autoren, Verleger, Drucker, Buchhändler, Kommissionäre) rezipiert worden.²⁵ Diese werden nun um die Wahrnehmungen von Zensoren ergänzt, die mit der Edition überhaupt erstmals systematisch in den Blick genommen worden sind. Die praktische Tätigkeit der Zensoren und deren Selbstwahrnehmung ist ein den Band durchziehendes Thema.

Die Edition intendiert einen Perspektivwechsel auf den Gegenstand selbst, indem ein komplexer *Zensurbegriff* zugrunde gelegt wird. Zensur bis 1848 in Preußen war zwar intentional nach innen gerichtete Kommunikationskontrolle und zuallererst wesentliches Mittel der Herrschaftsausübung und -sicherung des spätabolutistischen Staates. Sie stand für „ein generelles Verbot der Äußerung unter Vorbehalt“²⁶, für ein vor der Veröffentlichung zu erfol-

24 Vor der Französischen Revolution war das „allgemeine Recht auf Zensur“ nicht in Frage gestellt worden, vgl. hierzu Heindl, Waltraud, Zensur und Zensoren, 1750–1850. Literarische Zensur und staatsbürgerliche Mentalität in Zentraleuropa. Das Problem Zensur in Mitteleuropa, in: Duceux, Marie-Elizabeth/Svatoš, Martin (Hrsg.), *Libri Prohibiti. La censure dans l'espace habsbourgeois 1650–1850*, Leipzig 2005, S. 27–37, das Zitat S. 30. – Zu Preußen in den 1790er Jahren Koch, Ursula E., Französische Revolution und preußische Tagespublizistik 1789, in: Büsch, Otto/Neugebauer-Wölk, Monika (Hrsg.), *Preußen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789. Ergebnisse einer Konferenz*, Berlin/New York 1991, S. 213–266, hier zur Zensur und Kommunikationskontrolle S. 226–228 und 263–266.

25 Als jüngeres Beispiel hierfür: Friedel, Mathias, *Zensur und Zensierte. Hessische Presse zwischen 1806 und 1848*, Weinheim 2010.

26 Diese Definition bei Siemann, Wolfram, Zensur im Übergang zur Moderne: Die Bedeutung des „langen 19. Jahrhunderts“, in: *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung*, S. 357–387, die Zitate S. 377.

gendes „Verfahren der Kontrolle des Inhalts“, was Verweigerung wie Erlaubnis einschloss. Zensur wird hier also zuerst als staatlich institutionalisiertes Verfahren zwischen Zensor und Zensiertem, zwischen dem preußischen Staat und der sich entfaltenden Öffentlichkeit verstanden.

Ebenso zeigen die in dem Band zusammengestellten Quellen die Zensur als kommunikativen Prozess auf, wie er in der Gesellschaft, aber auch im Staat verlaufen ist. Freilich deutet manches darauf hin, dass Zensureingriffe entgegen der Intention kommunikative Prozesse zu fördern, ja zu stimulieren vermochte. Gerade verbotene Traktate erfreuten sich intensiver Nachfrage. Auch bei den Berliner Entscheidungsträgern wurde über das Thema „Zensur“ seit Mitte der dreißiger Jahre und noch nach der Reform der Zensurverwaltung von 1843 weiter intern diskutiert. Es war Preußen, das im Frühjahr 1847 vorschlug, dass im Deutschen Bund jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden solle, ob er die Zensur aufhebt und Preßfreiheit mit nachträglicher Kontrolle, also das Justiz- anstelle des bisherigen Polizeisystems, einführt.²⁷ In einer Zeit, in der „in Deutschland [...] gegenüber dem bloßen Worte ‚Preßfreiheit‘ ein eigentümlicher Zauber“ liege, war es sehr zur Verärgerung des österreichischen Gesandten Joachim Graf von Münch-Bellinghausen neben der sächsischen auch die preußische Regierung, die innerhalb der Bundesgremien „die Zensur vor dem Druck gesetzlich abgestellt wissen wollen, sowohl hinsichtlich der Flugschriften und Zeitungen, als hinsichtlich der Bücher“.²⁸ Dies bedeutete keinesfalls, dass Preußen für die Abschaffung der üblichen Repressivmaßnahmen gegen die Presse und Publizistik plädiert hätte. Auch relativierte es im Frühherbst, möglicherweise auf Druck von Österreich, seinen Vorschlag für „volle“ Preßfreiheit dahingehend, dass „bei eventueller Einführung der Zensur- oder Pressefreiheit“ auch Preußen nicht beabsichtige, für die „ganze Presse [...] die nötigen Präventiv- und Repressiv-Untersuchungsmaßregeln zu beseitigen.“²⁹ Aber 1846/47 war Preußen gemeinsam mit Sachsen, Württemberg und Baden – also diejenigen vier

27 Joachim Graf von Münch-Bellinghausen in der Sitzung am 9.9.1847, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1847. Loco dictaturae, Frankfurt/M. o. J., S. 714, wonach es der „Hauptgrundsatz“ des preußischen Bundesbeschlusentwurfs sei, „den Regierungen frei zu stellen, die Zensur beizubehalten oder sich dem Repressivsystem zuzuwenden“. – Nach Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, S. 288, habe der Bundestag dies am 7. September so beschlossen, der Beschluß sei aber nicht publiziert worden. Die Protokolle weisen keine Sitzung an diesem Tag und auch keinen derartigen Beschluss aus. In der Sitzung am 9. September wurde die Diskussion der Vorschläge an alle Regierungen zurückverwiesen; weiteres konnte nicht festgestellt werden. Hier besteht demnach Klärungsbedarf anhand der ungedruckten Materialien des Deutschen Bundes.

28 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, S. 713 f. – Preußen hatte durch Zirkularnote vom 4.4.1847 allen Bundesregierungen und dem Bundesausschuss für Preßangelegenheiten einen „vollständigen Entwurf zu einem Bundesbeschlusse über die Bundes-Preßgesetzgebung nebst Motiven“ übergeben, so der preußische Gesandte August Graf von Dönhoff am 22.7.1847 in der Bundesversammlung, ebd., S. 591.

29 So Dönhoff dort am 2.9.1847, ebd., S. 687.

Länder Deutschlands, in denen sich die „größten Büchermärkte befinden“³⁰ – die Stimme im Deutschen Bund, die sich für die Wahlmöglichkeit zur Einführung der Pressefreiheit im eigenen Land eingesetzt hatte. Erst am 3. März 1848 ist diese von der deutschen Bundesversammlung beschlossen worden.

Das in diesem Band vereinte Material beleuchtet insbesondere folgende in der Forschung diskutierte Thesen: Da wäre erstens die Auffassung, dass Zensur im autoritären, verfassungslosen preußischen Staat nicht nur Inhalte inhibierte, sondern auch positive Gegenbilder durchsetzen sollte, denn als Teil der staatlichen Praxis begleitete sie „auch aufklärerische ‚Sozialdisziplinierung‘, den Rückgang des Analphabetentums und die Hebung des allgemeinen Bildungsweges [und wirkte somit] als Kulturpolitik und Schutz von Rechtsgütern.“³¹ Zweitens konstatieren neuere Studien³² gegensätzliche Wirkungen der Zensur auf das Verlagswesen und das Handeln von Autoren und Verlegern. Neben den negativen Folgen der Zensur (Repression, strafrechtliche Verfolgung, existentielle Bedrohung usw.) zeigen diese Studien, dass Zensur auch impulsgebende Effekte für Produzenten und Distributoren (Autoren, Verleger, Drucker, Buchhändler, Kommissionäre) erbringen konnte. Solche günstigen Effekte, von denen die Zensierten letztendlich profitierten, konnten durch Verhandlungen, Kompromisse, raffinierte Vermarktungsstrategien, die Nutzung der Marktmechanismen und der Rechtsordnung und nicht zuletzt durch die „Erschaffung neuer Gattungen [und] einer ‚Zensur-Ästhetik‘“³³ erzielt werden. Jene Ambivalenz der Zensur, ihr hemmend wie auch innovativ wirkender Effekt, ist in der Forschung als ein wesentliches Problem erkannt worden; eine erweiterte Quellenbasis wird ihrer wissenschaftlichen Auslotung zugute kommen.

Ziel des Bandes ist es folglich, der Forschung ein Quellenfundament zur Verfügung zu stellen, das das System und die Praxis von Preußens Zensur zwischen 1819 und 1848 in polyperspektiver Sicht zu erhellen hilft. Das hier edierte, bislang ungedruckte und größtenteils unbekanntes Material ist geeignet, ältere Schablonen und Vorstellungen kritisch

30 Sitzung am 9.9.1847, ebd., S. 716 (keine einzelne Wortmeldung, sondern Zusammenfassung der Standpunkte mehrerer Bundesstaaten). – Bemerkenswert ferner das in der Debatte, auch im Hinblick auf Frankreich und England, aufgetretene Argument, dass eine „zensurfreie Presse [...] ein viel geeigneteres Element der Entwicklung und Stärkung des Nationalgefühls“ sei, S. 717. – Vgl. auch S. 92–93.

31 Siemann, *Zensur im Übergang*, S. 373.

32 Vgl. exemplarisch Grimm, Joachim, *Karl Gutzkows Arrivierungsstrategie unter den Bedingungen der Zensur (1830–1847)*, Frankfurt/M. 2010; zu Heine jüngst: Marx, Reiner, *Heinrich Heine und die Zensur – Der Dichter als ihr Opfer und geheimer Nutznießer*, in: *Zensur im Vormärz*, S. 249–258; Brophy, James M., *Grautöne: Verleger und Zensurregime in Mitteleuropa 1800–1850*, in: *Historische Zeitschrift* 300 (2015), im Druck.

33 Vgl. Marx, R., *Heinrich Heine*, S. 251 mit Anm. 5. – „Die Zensur hat die Kunst erzeugt, zwischen den Zeilen zu lesen und dadurch die Schriftsteller zu der entsprechenden Kunst gebracht, zwischen den Zeilen zu schreiben.“ So 1849 Eduard von Simson, damals Abgeordneter der Zweiten preußischen Kammer, vgl. Houben, *Der ewige Zensor*, S. 90.

zu überprüfen und modernere Ansätze zur Erforschung der preußischen Geschichte zu entwickeln.

Die Dokumentation rückt die Durchsetzung der Zensur in den Mittelpunkt und widmet sich damit ganz wesentlich der Zensurpraxis. Das landesweite Durchsetzen der Zensur erforderte konsequentes und vor allem rasches Vorgehen. Nur mit Detailkenntnissen über den Apparat, der die Zensur umzusetzen hatte, kann man allerdings Abwandlungen oder gar Anomalien im Handeln des Staates erkennen. Insofern fällt der heute reichlich marginalisierten Verwaltungsgeschichte für die solide Behandlung des Themas eine unverzichtbare Rolle zu, auch, um immer wieder in der Literatur anzutreffenden Fehleinschätzungen zu entgehen.³⁴ Der Band bietet deshalb eine Dokumentation über das Wirken der Zensurverwaltung in ihrer gesamten Hierarchie der Berliner Zentrale, über die Oberpräsidenten bis zum lokalen Zensor. Er lässt aber auch die von der Zensur Betroffenen wie Autoren, Redakteure, Buchdrucker und Buchhändler zu Wort kommen und zeigt insgesamt auch das Entstehen einer literarischen Öffentlichkeit auf.

Zentrale Problemstellungen, unter denen das Material recherchiert und zusammengestellt wurde, geben dem Quellenband seine innere Logik und liefern das Raster, um Preußens Zensurpolitik und Zensurpraxis rekonstruieren zu helfen. Dazu zählen Fragen nach den einzelnen Trägern der Zensur, nach Aufbau, Kompetenzen, personeller und finanzieller Ausstattung und Umgestaltung der Zensurbehörden, und zwar nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in Provinzen, Regierungsbezirken, Städten bzw. an Universitäten. Besondere Beachtung finden in dem Editionsband diejenigen, von denen man seit langem eine manifeste Meinung hat, ohne tatsächlich genaues über sie zu wissen: die *Zensoren* selbst. Über sie sind bislang nahezu alle Fragen offengeblieben: Wer eigentlich waren die Zensoren, wie wurde man Zensor, aus welchen Kreisen rekrutierten sich die Zensoren, mit welchem Selbstverständnis und mit welchem Instrumentarium übten sie ihr Amt aus, verfügten sie über Normen und Ermessensspielräume, welche Position fiel ihnen innerhalb des Zensur-systems zu, wie reflektierten sie den Zensuralltag? Die hier abgedruckten Dokumente geben auf diese Fragen multiperspektivische Antworten, beleuchten darüber hinaus die inneren Mechanismen der Zensurverwaltung bis hin zum Zensor und heben Schlüsselfiguren des Zensursystems hervor. Sie blicken in verschiedene Regionen Preußens, um nach dem

34 Nur ein Beispiel: Laut der lokalhistorischen Studie von Monecke, Uta, *Zwischen staatlicher Obrigkeit und bürgerlichem Aufbruch. Preußische Zensur und städtische Zensoren in Halle und Naumburg 1816–1848*, Halle/S. 2006, S. 82, sei es etwas Besonderes gewesen, dass Ende der 1820er Jahre der Innenminister und nicht nur der Oberpräsident einen neuen Lokalzensor für Naumburg ernannt habe. Dies aber war seit 1819 und bis zum März 1848 nicht nur so vorgesehen, sondern für die Ernennung von allen (Lokal-)Zensoren gängige Praxis, wie man in den zentralstaatlichen Akten hätte erkennen können. So aber leitet Monecke, die sich allein auf die provinzielle und lokale Überlieferung stützt, daraus „eine besondere Aufmerksamkeit“ ab, die Berlin angeblich der Naumburger Lokalzensur geschenkt habe. Vgl. dazu auch im vorliegenden Band S. 65.

Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie zu fragen. Sie wenden sich gleichfalls dem Aspekt zu, ob die Zensur im protestantisch geprägten Staat eine konfessionelle Indifferenz oder Parteilichkeit erkennen ließ und ob Ausnahmeregelungen, und wenn ja für wen, ausgehandelt wurden.

Die Zensurpolitik Preußens mit ihren intendierten Zielen und eingeschlagenen Wegen, die Art also, wie die Berliner Regierung die Zensur als ein Machtinstrument erkannte, sie organisierte und umsetzte, weist auf den Wandel der Staatlichkeit in der Nach-Reformära hin. Im 19. Jahrhundert wurde die seit Jahrhunderten bestehende Zensur mit ihren neuen Behörden und Personen jetzt ein Element des Machtbildungsprozesses im Staat selbst. In ihr trafen innen-, aber auch kulturpolitische Absichten zusammen. Zensur sollte Information kontrollieren und Kommunikation beschränken. Propaganda sollte Kommunikation gezielt in eine Richtung intensivieren, beispielsweise durch die Gründung der „Preussischen Staats-Zeitung“³⁵ und später von politischen Zeitungen, die verdeckt vom Staat (mit)finanziert wurden.³⁶

Für den vorliegenden Band waren die für die 2. Reihe der Acta Borussica Neue Folge gegebenen Editionsprinzipien grundlegend,³⁷ wobei er freilich themenspezifisch bedingte Besonderheiten aufweist. In seiner äußeren *Struktur* folgt der Quellenband der zeitlichen Abfolge der Ereignisse. Die 778 Quellenstücke sind chronologisch angeordnet und zugleich in 313 Dokumentgruppen thematisch systematisiert. Das bedeutet, dass die Chronologie der Zensurhistorie in Preußen zwischen 1819 und 1848 dem Band seine Grundgliederung vorgab. Nicht selten aber reicht der Vorgang einer Dokumentgruppe (mit ihren a/b/c-Stücken) in den Zeitabschnitt des nachfolgend neu nummerierten Dokuments hinein, so dass an diesen Stellen das chronologische Prinzip aufgebrochen wurde. Die Zusammenstellung in Dokumentgruppen folgte im Wesentlichen zwei Kriterien: Der Abbildung entweder eines konkreten Vorganges in seinen einzelnen Phasen oder eines inhaltlichen Problems durch mehrere Quellenstücke, die dann weder regional oder personell miteinander in Verbindung stehen müssen. Wo Schriftstücke aus den regionalen oder kommunalen Akten lediglich den zeitlichen Endpunkt einer Information „von oben nach unten“ wiedergeben, wurde

35 Die erste Nummer erschien am 2.1.1819; der Hauptverantwortliche war von Januar 1819 bis August 1820 Friedrich August von Staegemann, vgl. Struckmann, Johann Caspar, Staatsdiener als Zeitungsmacher. Die Geschichte der Allgemeinen Preussischen Staatszeitung, Berlin 1981, S. 58–82, hier S. 78. – Zu verschiedenen Belangen der Staats-Zeitung im vorliegenden Band Dok. Nr. 1 i, 3 e, 47 a, 67 a, 99 a–99 b, 116 b, 123, 136 c, 139 f, 144 b, 159 (mit Anlage B), 166, 174 a, 209 und 243.

36 So geschehen in Königsberg als erwünschtes Gegenorgan zur Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung, Dok. Nr. 160 b und 160 e–160 g. – Vgl. zur Öffentlichkeitspolitik der preussischen Regierung bei Dittmer, Lothar, Beamtenkonservatismus und Modernisierung. Untersuchungen zur Vorgeschichte der Konservativen Partei in Preußen 1810–1848/49, Stuttgart 1992, S. 64–82.

37 Vgl. hier „Zur Einrichtung der Edition“, S. 109.

zur Vermeidung von Redundanzen auf den vollständigen Abdruck dieses Quellenstücks verzichtet und wie in den Acta Borussica die Form des Aktenreferats (kursiv in kleinerer Schrift unter den Quellentexten) verwendet.

Der erste Teilband der Edition dokumentiert mit Quellenstücken von Ende 1819 bis Anfang 1842 im Wesentlichen die Zensur unter Friedrich Wilhelm III. Der zweite Teilband beginnt mit einem Quellenstück aus dem März 1842,³⁸ welches das Drängen Friedrich Wilhelms IV. auf eine beschleunigte Beratung der seit Langem anstehenden Reform der Zensurgesetzgebung belegt und damit einmal mehr auf die neue Phase der preußischen Zensurpolitik, die sich dann 1843 mit der Reform der Zensurverwaltung voll entfaltet, hinweist.

Die Edition hat ein weiteres inhaltliches Gliederungselement: die Kolumnentitel. Sie geben in der Kopfzeile das Themenfeld des Quellenstücks an, machen damit auf die Einzelthemen, die den Band durchziehen, aufmerksam und strukturieren zugleich das „Systematische Verzeichnis der Dokumente“.³⁹

Diese Einzelthemen sind zusätzlich miteinander verknüpft, da in den Regestköpfen Verweise auf solche Dokumente („Vgl. Dok. Nr. XX“) gegeben werden, in denen dieselbe Angelegenheit oder ein analoges Problem behandelt ist. Manche Einzelthemen durchziehen aber weite Teile des Bandes, was eine Vielzahl von Verweisen bedeutet und die Regestköpfe überfrachtet hätte. Deshalb wurde in der Regel nur auf das inhaltlich vorhergehende und nächstfolgende Stück aufmerksam gemacht. Innerhalb einer Dokumentgruppe wurde auf Verweise weitgehend verzichtet; nur wenn sie viele oder umfangreiche Dokumente vereint, sollen sie eine schnellere Orientierung ermöglichen. Mit diesen drei Elementen (Verknüpfung der Dokumente durch das „systematische Verzeichnis“, Kolumnentitel und Verweise in den Regestköpfen) besitzt die Edition eine sachorientierte Binnenstruktur. Personen sind durch das beigegebene Personenregister auffindbar.

2. Überlieferungslage und Auswahl der Quellen

Für das Thema existiert eine exzellente archivalische Überlieferung, weshalb es schon erstaunt, dass bislang keine systematische Edition zur Zensur in Preußen vorgelegt worden ist, was wohl auf eine bestimmte Quellenabstinenz schließen lässt. Bei der überbordenden Materialfülle jedenfalls besteht eher das Problem der Beschränkung als das der Suche nach Quellen. Für den vorliegenden Band waren deshalb *drei Grundsatzentscheidungen* zu treffen:

Erstens blieb der Bereich der Zensurgesetzgebung einschließlich der in den 1830er/40er Jahren stattgefundenen Beratungen über eine neue Zensur- und Preßgesetzgebung bei der

38 Dok. Nr. 149.

39 Hier im Anschluss, S. 116–169.

Materialauswahl nahezu unberücksichtigt. Eine Dokumentation zur Gesetzgebung ist ein eigenes Thema. Zudem entspricht die Ausklammerung von Gesetzestexten dem Grundsatz der Acta Borussica Neue Folge, bereits publizierte Stücke nicht erneut zu drucken. Die grundlegenden Zensurverordnungen zwischen 1819 und 1848 sind bekanntlich zeitgleich mit ihrem Erlass in staatlichen Publikationsorganen öffentlich gemacht und in diversen Quellenbänden immer wieder abgedruckt worden.⁴⁰ Die wenigen Ausnahmen⁴¹ waren notwendig, um einen dokumentierten Vorgang der preußischen Zensurpraxis hier verständlich wiedergeben zu können. Der Band vereint somit weniger normative, sondern überwiegend deskriptive Quellen⁴² und geht der Frage nach, ob und wie die Rechtsnormen umgesetzt worden sind.

Zweitens erforderte die Überlieferungslage eine Beschränkung nach der Provenienz der Quellen. Die preußische Zensur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist wiederholt in Fallstudien untersucht und für einzelne Autoren, Verlage, Zeitungen – also für das in der Zensurpraxis produktive Element – auch dokumentiert worden. Eine systematische Quellensammlung über die Zensoren als dem kontrollierenden Element fehlte bislang und wird mit der vorliegenden Edition, zusammengestellt aus den staatlichen Zensurakten aller Ebenen, geleistet. Der Einwand eines Auswahlproblems, weil es sich dabei zumeist um ‚obrigkeitliche‘ Quellen handelt, kann nach Sichtung mehrerer hundert Aktenbände ausgeräumt werden. In diesen Quellen kommen vielfach die Zensoren zu Wort, die als Beamte freilich der Funktionselite zuzurechnen sind, deren Selbstzeugnisse aber eine Binnensicht auf die Zensurpraxis gestatten und unser Bild darüber wesentlich ergänzen, quellenkritisches Herangehen vorausgesetzt. Schriftstücke aller Ebenen des preußischen Zensurapparates bilden den Kern der Edition. Sie sind größtenteils vollständig ediert, um Anspruch und Engagement des Staates authentisch wiederzugeben, zugleich um zeitliche Abläufe offenzulegen.⁴³

40 Dies betrifft die meisten Verordnungen und Zirkularverfügungen, vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten (1819–1848) (im Folgenden: GS); Kamptz’ „Annalen der Preußischen Innern Staatsverwaltung“ (1817–1839) sowie das Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung (1840 ff.); Amtsblätter der Königlichen Preußischen (Bezirks-)Regierung, 1816–1848. – Neben den schon erwähnten zeitgenössischen Sammlungen (Heyde, Hesse, Mügge, Puchta) hier exemplarisch für spätere Abdrucke: Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart 1961, S. 95–98. – Als Beispiel für ein zentrales Einzelstück: Die Geschäftsinstruktion für die Zensoren vom 8. Juli 1843, gedr. bei Monecke, Zwischen staatlicher Obrigkeit, S. 209–214.

41 Hardenbergs Instruktion vom 25.4.1820 (Dok. Nr. 8 a), Kabinettsordre vom 28.12.1824 (Dok. Nr. 33 a), Raumers Rücktrittsgesuch vom 30.10.1831 (Dok. Nr. 59), Rochows Zirkularverfügung vom 28.5.1842 (Dok. Nr. 156), Naglers Bescheid vom 9.6.1842 (Dok. Nr. 157 a), Zirkularverfügung vom 20.10.1842 (Dok. Nr. 160 d), Zeitungsartikel vom 21.12.1842 (Dok. Nr. 160 g).

42 Neben Kabinettsordres, (Zirkular-)Verfügungen (als normative Quellen) und Voten sind das vor allem Berichte, insbesondere der Oberpräsidenten, Gesuche, Anträge, Suppliken und Bescheide sowie auch einige Gutachten.

43 In der Edition finden sich deshalb auch sehr kurze Quellenstücke, da manche Anweisung oder Verfügung nur recht knapp abgefasst und schnell versandt wurde.

Somit wird für fast drei Jahrzehnte Zensurpraxis auch die Intensität behördeninterner Kommunikation rekonstruiert, mit der Zensur durchgesetzt werden sollte.

Dabei ist zu bedenken, dass es in der preußischen Zensurverwaltung zwischen 1819 und 1843 keine Berichtspflicht gab, weder für die Zensoren an die Oberpräsidenten, noch durch diese an das Ober-Censur-Collegium, noch durch das Collegium an die Zensurminister. In diesem Punkt also agierte die Zensurverwaltung viel weniger „hierarchisch“, als vermutet werden konnte. Die Zensoren berichteten üblicherweise nur dann an die Oberpräsidenten, wenn sie in Kritik geraten waren und sich rechtfertigen mussten bzw. wenn sie über ihr Zensuraufkommen und ihre oft noch ausstehenden Gebühreneinnahmen informierten. Diese Berichte, da sie nicht aus Verwaltungsroutine, sondern aus Konflikten und Unklarheiten erwachsen sind, geben viel aus der Praxis preis. Sie fanden durch die Perspektive der Oberpräsidenten gute Ergänzung, die wiederum in ihren Berichten nach Berlin die Konfliktlagen übergreifend darstellten und sich in der Regel als Fürsprecher der Zensoren erwiesen. Einen ersten Anlauf, eine Berichtspflicht über die Zensur von Periodika in den Provinzen einzuführen, gab es erst im Frühjahr 1842 durch den Innenminister.⁴⁴ Im Zuge der neuen Zensurgesetzgebung von 1843 wurde dann für die Oberpräsidenten die jährliche Berichtspflicht eingeführt.⁴⁵ In halb- bzw. jährlichem Abstand hatten sie die Situation der Presse in ihrer Provinz und vor allem die Tätigkeit aller Zensoren darzulegen. Um zu konkreten Einschätzungen gelangen zu können, reichte beispielsweise Eduard Heinrich Flottwell, Oberpräsident der Provinz Sachsen, die Berichtspflicht an die Lokalzensoren seiner Provinz weiter und forderte sie auf, sich jeweils für ihren Kreis über die Situation der Presse, ihre Themen und Leser sowie über die Tätigkeit der dortigen Zeitungszensoren zusammenhängend zu äußern.⁴⁶ Die daraus erwachsenen 19 Berichte⁴⁷ vermitteln für das Jahr 1843 einen situativen Einblick in die Kreise der Provinz, die auch für Innenminister Arnim-Boitzenburg aufschlussreich waren.⁴⁸ Obwohl diese Berichte der Lokalzensoren einem vorgegebenen Schema folgten, gaben sie auch Stimmen der Zensurpraxis vor Ort wieder.

Die *dritte* Grundsatzentscheidung ist selbsterklärend: Die zensierten Texte (wissenschaftliche Werke, Romane, Zeitungsartikel usw.), von denen die hier abgedruckten Quellen handeln, konnten in die Edition nicht aufgenommen werden.⁴⁹ Dies bleibt Spezialstudien,

44 Mit vorgegebenem Schema: Dok. Nr. 152. – Bis dahin gab es die Pflicht der Oberpräsidenten, regelmäßig Listen über die zensierten Schriften an das Ober-Censur-Collegium einzusenden, die aus den meisten Provinzen auch zuverlässig eintrafen. Die Oberpräsidenten der Rheinprovinz, so stellte das Collegium nach allerdings erst 15 Jahren fest, kamen dieser Berichtspflicht nicht nach, Dok. Nr. 80 a–80 b.

45 Erwähnt als „Erlass“ des Innenministers vom 8.7.1843 in den Berichten. Solche Berichte hier aus Posen: Dok. Nr. 223 a und 262; Sachsen: Dok. Nr. 216 u, 276, 291 und 303 a; als ablehnendes Beispiel Preußen: Dok. Nr. 303 b.

46 Dok. Nr. 216 a.

47 Dok. Nr. 216 b–216 t.

48 Dok. Nr. 216 v.

49 Ausnahmen sind die Anlagen zum Dok. Nr. 159 bzw. 162 a und Dok. Nr. 293 a.

die sich mit einem Autor oder einem Presseorgan beschäftigen, überlassen, sofern die Zensorexemplare heute überhaupt noch zur Verfügung stehen.

Die Überlieferung der Zentralbehörden ist für die gesamte Hierarchie der Zensurverwaltung sehr ergiebig. Die Akten dieser Ebene befinden sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA PK). Hierzu gehört das Schriftgut der Monarchen und Thronfolger, der drei sogenannten Zensurministerien (Außen-, Kultus- sowie Innenministerium), des Ober-Censur-Collegiums bzw. Ober-Censur-Gerichts und schließlich des Justizministeriums.⁵⁰ Allein vom Ober-Censur-Collegium bzw. -Gericht existieren knapp 400 Aktenbände; die Zensurakten des Innenministeriums von 1819 bis 1848 füllen nur mit ihren Aktentiteln ein über 300-seitiges Findbuch.⁵¹ Bei solchem Quellenreichtum war exemplarisches Vorgehen notwendig. Darüber hinaus wurden Schriftstücke aus den Beständen des Staatskanzleramts, des Staats- sowie des Finanzministeriums hinzugezogen.

In den Akten der Berliner Zentralbehörden ist die landesweite Zensurpraxis aus deren Perspektive, oft verallgemeinert bzw. nur in Einzelstücken und nicht in vollständigen Vorgängen wiedergegeben. Verbliebe man mit der Recherche auf dieser Ebene, erhielte man nur ein fragmentarisches Bild. Erst durch die Bestände der Provinzialbehörden und Kommunen ergeben sich Einsichten in den Herrschaftsaltag im vormärzlichen Preußen. In den Städten und Regionen waren die von den Berliner Behörden erlassenen Vorschriften um- und durchzusetzen, dort arbeiteten die Zensoren, dort entstanden die Konflikte mit den Zensierten, aber auch innerhalb des Apparats selbst. Bei der Quellenrecherche wurde deshalb gleichrangig zu den zentralstaatlichen Akten im Dahlemer Archiv die provinzi-ale, regionale bzw. kommunale Überlieferung von sieben weiteren Archiven eingesehen.⁵² Nicht alle Gegenden Preußens konnten gleich intensiv betrachtet werden, so dass, ausgehend vom Forschungs- und Editionsstand sowie der Überlieferungslage, eine Auswahl zu treffen war.⁵³

50 Das Geheime Zivilkabinett jüngere Periode (I. HA Rep. 89) als „Büro“ des Monarchen sowie die Personalreposituren Friedrich Wilhelms III., Friedrich Wilhelms IV. und Wilhelms I. (BPH, Rep. 49 bis Rep. 51); die drei Zensurministerien (III. HA; I. HA Rep. 76 und Rep. 77), das Ober-Censur-Collegium/Ober-Censur-Gericht (I. HA Rep. 101) sowie das Justizministerium (I. HA Rep. 84a). – „Ober-Censur-Collegium“ und „Ober-Censur-Gericht“ wurden als amtliche Behördentitel in ihrer zeitgenössischen Schreibweise übernommen.

51 Das Findbuch: I. HA Rep. 77, Abt. II Polizeiabteilung, Sekt. 9, enthält die Titel der Akten des Innenministeriums zur Zensurverwaltung (Rep. 77, Tit. 1) und zu Zensursachen (Rep. 77, Tit. 2 – und hier Gen., Spez. und Spez. A–Z).

52 Vgl. hierzu die folgenden Ausführungen sowie auch das den Dokumenten vorangestellte „Verzeichnis der benutzten Archive“, S. 107.

53 Wie bereits festgestellt, ist die Rheinprovinz sowohl editorisch als auch historiographisch vergleichsweise gut bearbeitet, so dass ihr besonderer Platz in der Zensurpraxis hier nicht erneut dokumentiert wurde. Dies jüngst erst wieder exemplifiziert bei Stahl, Enno, Die Überwachungsorgane in der Rheinprovinz. Akten aus dem Landesarchiv NRW, in: Kortländer, Bernd/Stahl, Enno (Hrsg.), Zensur im 19. Jahrhundert. Das literarische Leben aus Sicht seiner Überwacher, Bielefeld 2012, S. 129–152.

Für die vorliegende Edition sind vornehmlich die Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Posen und Sachsen berücksichtigt worden. Als Städte wurden neben der Hauptstadt Berlin insbesondere Breslau, Erfurt, Halle/S., Königsberg, Magdeburg und Posen ausgewählt, was nicht ausschließt, dass auch zu anderen Provinzen (Pommern, Rheinprovinz) und Städten (Bromberg, Danzig usw.) Stücke enthalten sind. Um 1800 gab es in ganz Deutschland nur etwa 500 Buchhandlungen, davon allein zehn Prozent in Leipzig.⁵⁴ Die meisten anderen Buchhandlungen befanden sich, auch nach 1819, in Residenz-, Universitäts- und Handelsstädten. Dies war bei der Auswahl der Regionen und Städte zu berücksichtigen. Die hierfür gewählten Kriterien, die tragfähig für eine Rekonstruktion der Zensurpraxis sind, waren: Gab es ein Zensurgefälle zwischen der Hauptstadt und anderen Landesteilen? Handelt es sich um eine Kern- oder Randprovinz mit Grenzlage, die Verlage und Autoren Chancen bot, Beziehungen ins benachbarte Ausland zu nutzen; ist es eine im Staatsgebiet „neue“ Provinz mit zu berücksichtigenden Loyalitäts- und Integrationsaspekten; handelt es sich um eine gemischtsprachige oder -konfessionelle Provinz; geht es um eine Universitätsstadt mit einer Konzentration von intellektuellen Eliten; war die Stadt ein wichtiger Standort für das Druckerei- und Buchhandelswesen; gibt es Aussagen über das Lesebedürfnis in Stadt und Land; war die Provinz bzw. Stadt ein Zentrum für oppositionelle regierungskritische Kreise mit einem breiten Spektrum an Zeitungen und Zeitschriften?

Vor allem die umfangreichen, bislang kaum ausgewerteten Archivalien der 1815 gebildeten Provinz Sachsen und des national und konfessionell gemischten Großherzogtums Posen ergaben hierzu viel Neues, also die Überlieferung im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHASA), Abteilung Magdeburg, bzw. im Archiwum Państwowe Poznań (AP Poznań). In beiden Archiven sind Zensurakten für das jeweilige Oberpräsidium (Ernennung, Geschäftskreis und Korrespondenz der Zensoren mit den Oberpräsidenten; Bücherverzeichnisse, Beschwerden), für die Regierungsbezirke (Erfurt, Magdeburg und Merseburg; Posen und Bromberg) und auch für einzelne Kreise⁵⁵, ja sogar wenige Manual-Akten der Zensoren überliefert. Die Zensoren wurden zwar angehalten, ihre Zensurvorgänge aktenmäßig aufzubewahren und sie bei einer möglichen Amtsübergabe ihrem Nachfolger zu übergeben,⁵⁶

Die Provinz Schlesien schien trotz vieler Forschungen, vor allem durch die immer noch unverzichtbare Arbeit von Klawitter, für die Dokumentation wichtig. Eigene Recherchen im Staatsarchiv Wrocław ergaben indes, dass sich der Bestand des Oberpräsidiums Schlesien weitgehend auf das 20. Jahrhundert beschränkt und die für das Thema wichtige Überlieferung des Breslauer Polizeipräsidiums seit dem Oder-Hochwasser von 1997 nicht mehr benutzbar ist.

54 Vgl. Ungern-Sternberg, Medien, S. 383.

55 Für die Provinz Sachsen existieren für alle Kreise Spezialakten der jeweiligen Lokalzensoren mit oft mehreren Aktenbänden über Jahre, mitunter Jahrzehnte hinweg, in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970 ff. (Altmark, Aschersleben usw.). Sie enthalten die Korrespondenz der Lokalzensoren mit den Oberpräsidenten sowie deren Verfügungen an die Zensoren.

56 Hinweise hierauf in Dok. Nr. 141 e und 198 a.

diese Materialien gelangten aber, wenn überhaupt, nur zufällig in eine Behörde, um dann in deren archivalische Überlieferung mit einzugehen. Die Handakten der Zensoren befanden sich meist, vor allem vor 1843, in deren Wohnungen und wurden von ihnen bzw. ihren Erben als persönliches Schriftgut betrachtet, nicht gesichert bzw. im Revolutionsjahr 1848 beispielsweise auch durch das Berliner Polizeipräsidium vernichtet.⁵⁷ Deshalb findet man derartige Akten heute äußerst selten. Ist eine solche von einem Zensor dennoch überliefert, handelt es sich um einen Glücksfall für die Forschung. Die wenigen für diese Edition aufgefundenen Handakten erwiesen sich indes als wenig ertragreich, da sie keinen systematisch geführten Schriftverkehr des Zensors mit den Zensierten oder gar aufschlussreiche Aufzeichnungen über Zensorexemplare enthalten. Vielmehr sind es entweder doch Geschäftsakten über das Zensor-Amt, in denen sich die Korrespondenz mit dem Oberpräsidium und dessen Verfügungen finden, oder es sind tatsächlich Manual-Akten eines Zensors, aber mit zusammenhanglosen, knappen Notizen, die für unsere Zwecke nur schwer verwendbar sind.⁵⁸ Die für die Forschung interessante Korrespondenz des Zensors mit Autoren, Redakteuren bzw. Verlegern hat, so viel kann nach umfangreicher Aktenrecherche gesagt werden, kaum bzw. gar nicht stattgefunden. Die meisten Zensoren verhandelten vieles mündlich und setzten ihre Hinweise direkt auf die Zensur-Bögen, die an die Zensierten zurückzureichen waren und deshalb selten erhalten blieben.⁵⁹ Ohne die „obrigkeitlichen“ staatlichen Zensurakten wäre also eine Rekonstruktion der Zensurpraxis für das ganze Land und den gesamten Untersuchungszeitraum nicht machbar.

Je mehr man sich bei der Materialsuche dem Ort der Zensur nähert, desto plastischer tritt praktizierte Staatlichkeit in den Jahrzehnten des Vormärz entgegen. Nur durch die Einbeziehung regionaler und kommunaler Überlieferungen in die Edition konnte das Zensurgeschehen veranschaulicht werden. Dazu gehören neben den bereits erwähnten Beständen für die Oberpräsidien Posen und Sachsen ebenso die von Brandenburg und für die Provinz Preußen (StA Königsberg, heute GStA PK Dahlem). Ergebnisreich waren auch die Recherchen im Bestand des Berliner Polizeipräsidiiums (Landesarchiv Berlin), die vielfältige Aufschlüsse über den Arbeitsalltag der Zensoren geben. Neben der Hauptstadt, wo die Probleme der Zensur massiv auftraten, sollte eine andere Provinz exemplarisch besonders intensiv dokumentiert werden. Hierfür wurde die Provinz Sachsen ausgewählt. Sie war eine 1815 neugeschaffene Provinz mit einer Mischung aus altpreußischen und neuen Gebieten. Sie umfasste ausgesprochen ländliche Bereiche, mit Magdeburg, Merseburg und Erfurt

57 Dok. Nr. 313 c–313 d.

58 Die Spezialakten des Lokalzensors von Rawicz sind solche Geschäftsakten, in: AP Poznań, OP, Nr. 3039–3045. – Die „Manual-Akten“ der Magdeburger Lokalzensoren 1843/44 und 1844/45, in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 895 (246 Bl.) und Nr. 896.

59 Die Zensur von Werken damals bereits bekannter Autoren, bei denen oft auch die Verleger (Beispiel Heine – Campe) mit dem Zensor verhandelten, war hiervon ausgenommen, wie Nachlässe von Autoren oder Verlagsarchive belegen.

aber auch drei städtisch geprägte Verwaltungszentren. Sie war Grenzregion zum deutschen Ausland, insbesondere auch zur Buchhandels- und Messestadt Leipzig, und geriet wegen Schmuggels von verbotener Literatur immer wieder in das Blickfeld der Zensur- und Polizeibehörden. Mit Halle/S. hat sie nicht nur eine Universitätsstadt, sondern zugleich – wie Erfurt – ein Zentrum des Druckgewerbes, das durch die Schriften der Universität und der Francke'schen Stiftungen weit über Preußen bekannt war. Außerdem konnte die Stadt von ihrer Grenznähe profitieren, wegen der nahen ausländischen Konkurrenz aber auch Schaden nehmen. Schließlich gehörte die Provinz Sachsen zu den Gebieten Preußens, wo die Auseinandersetzungen mit der konfessionellen Oppositionsgruppe der „Lichtfreunde“ innerhalb der evangelischen Landeskirche publizistisch auch in den politischen Bereich gezogen worden sind. Dort erschienen „die meisten dieser Flugschriften“, so dass die drei Bezirkszensoren stärker als in anderen Provinzen gefordert waren.⁶⁰

Darüber hinaus sprach für diese Provinz die hervorragende Quellenüberlieferung. Neben den Akten des Oberpräsidiums in Magdeburg wurden die eines in der Provinz gelegenen Regierungsbezirks und einer Stadt gesucht, um die für die Durchsetzung von Zensur entscheidenden Kommunikationswege von Berlin bis auf den Schreibtisch des Zensors⁶¹ rekonstruieren zu können. Die Wahl fiel auf Erfurt.⁶² Die Stadt lag nicht nur in besagter Grenznähe, sondern nahm, „mitten in fremden Staaten eingezwängt“⁶³, zudem eine (Halb-) Insellage im deutschsprachigen Ausland ein. Ihre Zensurakten sind gut überliefert. Die hier ausgewählten Quellenstücke aus den Beständen des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, heute im Thüringischen Staatsarchiv Gotha (ThStA Gotha), sowie die des Oberbürgermeisters, Magistrats und Polizei-Amts zu Erfurt im dortigen Stadtarchiv (StA Erfurt) tragen dazu bei, das für die Forschung lückenhafte Bild über die Zensurpraxis weiter zu vervollständigen. Sie enthalten wertvolle Aussagen über die Mechanismen, Kommunikationswege und zeitlichen Abläufe sowie über die vor Ort auftretenden Probleme der Zensur, die aus zentralstaatlichen Akten nicht rekonstruiert werden können.

Neben diesen regionalen Aspekten liegt der Edition vor allem ein *systematischer Zugriff* zugrunde, um eine Quellensammlung zur preußischen Zensurpraxis zwischen 1819 und 1848 vorlegen zu können. Dazu gehört die Dokumentation über die Träger der Zensur, also

60 So der Oberpräsident Sachsens, Wilhelm von Wedell, im November 1844 belehrend an die Bezirkszensoren der Provinz, Dok. Nr. 245.

61 Hierfür war die Aufnahme von Vermerken auf Schriftstücken, die in den Acta Borussica Neue Folge sonst unberücksichtigt bleiben, notwendig. Wegen des Mangels der Geschäfts- und Handakten der Zensoren sind diese Vermerke und Signaturverfügungen meist der einzige Hinweis darauf, dass der amtliche Schriftverkehr an den Zensor weitergereicht worden ist und ihn die Instruktionen tatsächlich erreicht haben.

62 Zu Halle/S., das auch in Frage gekommen wäre, liegt die Studie von Monecke, Zwischen staatlicher Obrigkeit, vor.

63 Zit. nach: Gutsche, Willibald (Hrsg.), Geschichte der Stadt Erfurt, 2. bearb. Aufl., Weimar 1989, S. 215.

die Zensoren (in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht) sowie aller landesweit involvierten Institutionen mit ihren Kompetenzen, ihrem Wirken und ihren Wirkungsgrenzen. Dazu gehört ferner die genremäßige und thematische Breite der Zensur, also von politischen Schriften bis zu wissenschaftlichen Werken, von Hoch-, über die Unterhaltungs- bis hin zur Trivilliteratur,⁶⁴ von konfessionell-sektiererischer, erotischer und karikaturistischer Literatur. Nicht zuletzt sei erwähnt, dass der systematische Zugriff ebenso Strategien zum Unterlaufen von Kontrollen, Beschlagnahmen und Verboten, ferner den Zusammenhang von Zensur und Markt und schließlich den Versuch des Staates zur Steuerung und Lenkung von Leseverhalten und Leseschmack mit einschließt.

Ausgehend von dem komplexen Zensurbegriff wurden die systematischen Aspekte auch vor dem Hintergrund des „klassischen“ Kommunikationsmodells⁶⁵ zusammengestellt. Das Modell geht davon aus, dass in jedem kommunikativen Prozess – unabhängig von der Staatsform, in der er stattfindet – innere Zusammenhänge wirken, die modellhaft mit den „kommunikationsrelevanten Faktoren: Sender, Nachricht, Code, Kanal, Empfänger und Kontext“⁶⁶ erfasst sind. Diese sechs Komponenten sind auch auf das Zensurgeschehen übertragbar. Hier heißen sie: Autor (Sender), Text (Nachricht), Stil⁶⁷ (Code), Medium (Kanal), Rezipient (Empfänger) und gesetzliche Rahmenbedingungen (Kontext).⁶⁸ Die vorliegende Edition scheint also im Zusammenspiel mit andernorts publizierten Dokumenten, insbesondere über oder von Autoren (Sender), dazu geeignet, dieses Kommunikationsmodell am preußischen Vormärz zukünftig interdisziplinär erproben zu können. Dem Modell lässt sich im Hinblick auf das literarische System noch eine andere Typologie an die Seite stellen, die auf die Segmente Produktion (Autoren), Vermittlung (Verleger, Buchhändler) und Rezeption (Leser, Bibliotheken usw.) zielt und den Literaturmarkt, der in der Edition ebenfalls berücksichtigt wurde, begrifflich abbildet.⁶⁹

Richtet sich Zensur gegen den „Sender“ einer Nachricht, so geht es um zensorische Maßnahmen gegen die Person selbst, wofür das verhängte Druckverbot für die Autoren

64 So das Dreischichtenmodell der Literaturtheorie. – Als „minderwertig gegenüber handwerklich gelungener Unterhaltungslit[eratur]“ beschrieben bei Volkmann, Laurenz, Trivilliteratur, in: Nünning, Ansgar (Hrsg.), Metzler-Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe, 2. überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2001, S. 644 f., das Zitat S. 644.

65 Müller, B., Über Zensur, S. 16. Auf die zahlreichen wissenschaftlichen Kommunikationsmodelle ist hier nicht weiter einzugehen.

66 Ebd.

67 Vgl. hierzu als ein Beispiel: Wülfing, Wulf, Stil und Zensur. Zur jungdeutschen Rhetorik als einem Versuch von Diskursintegration, in: Kruse, Joseph A./Kortländer, Bernd (Hrsg.), Das Junge Deutschland. Kolloquium zum 150. Jahrestag des Verbots vom 10. Dezember 1835, Hamburg 1987, S. 193–217.

68 In seiner Logik folgt dieser Begriffstransfer der Argumentation von B. Müller, Über Zensur, S. 16–26.

69 Betrachtet am Kunstsystem bei Schmidt, Siegfried J., Abschied von Kanon? Thesen zur Situation der gegenwärtigen Kunst, in: Assman, Aleida und Jan (Hrsg.), Kanon und Zensur. Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation II, München 1987, S. 336–347, hier S. 336 f.

des sogenannten „Jungen Deutschlands“ das wohl bekannteste Beispiel ist.⁷⁰ Die meisten zensurrelevanten Handlungen, auch in Preußen, richteten sich gegen die „Nachricht“, den Text (Roman, Zeitungsartikel, Gebrauchsanweisung, Programmzettel usw.).⁷¹ Eine gegen den Text, vornehmlich gegen seinen Inhalt, gerichtete zensorische Maßnahme ist die Vorzensur.⁷² Hob der Einspruch des Zensors mehr auf die sprachliche Form des Textes ab, dann richtete er sich gegen den „Code“.⁷³ Diese Variante kam öfter vor, als man zunächst vermuten mag, schließlich verstanden viele Zensoren, die sich ihrer akademischen Bildung verpflichtet fühlten, ihr Amt auch als das eines Rezensenten.⁷⁴ Ferner ist zensorisches Vorgehen immer davon begleitet, medial zu differenzieren und auch abhängig vom „Kanal“ der Nachricht zu entscheiden, schließlich hing die Wirksamkeit eines Textes entscheidend von dem Kanal/Medium ab, mit dem er verbreitet werden sollte. Die preußische Zensur konzentrierte sich deshalb besonders auf Medien, die viele Menschen erreichten – also auf die für ein breites Publikum gedachten Texte. Deshalb erwartete man besondere Sorgfalt der Zensoren, wenn es um die Zeitungszensur⁷⁵ und die Zensur von Volkskalendern, Wochenblättern und der sogenannten Unterhaltungsliteratur⁷⁶ ging. Besonderes Augenmerk legte man dabei auch auf die Wahrung der zeitgenössischen Auffassungen von Sitte und Moral, weshalb beispielsweise auch das nicht ungewöhnliche Popularisieren von Zeugungsdaten unehelicher Kinder in Kalendern untersagt worden ist.⁷⁷

Mit dem „Kanal“ geraten im Zensurhandeln auch Momente der kulturellen Regulierung sowie des Marktes ins Blickfeld. Je höher in der Bevölkerung die Lesefähigkeit war und je einfacher Texte vielfältig und verbreitet werden konnten, desto relevanter wurden die so produzierten Texte für die Zensur. So erging im Sommer 1843 an die preußischen

70 Vgl. Dok. Nr. 91 a–91 d und 95, aber auch Dok. Nr. 6c.

71 Die Aufzählung der betreffenden Dokumentnummern ist wegen ihrer Vielzahl nicht sinnvoll; sie sind über das „Systematische Verzeichnis der Dokumente“ und über die Kolummentitel zu recherchieren.

72 Im Unterschied zur Nachzensur und Rezensur. – Rezensur bedeutete die im Inland meist durch das Oberzensur-Collegium vorzunehmende Prüfung darüber, ob eine im Ausland gedruckte Schrift in Preußen verkauft werden dürfe, zeitgenössisch als Debit bezeichnet. Im Falle des Debitsverbots war der Verkauf in Preußen untersagt, die Schrift galt dort als verboten. – Zu den Begriffen Rezensur und Debit vgl. auch die Ausführungen im Exkurs.

73 Der zeitgenössischen Zensur von schriftstellerischen und Prosa-Werken war diese Zielrichtung geläufiger, als der Zensur journalistischer oder wissenschaftlicher Texte und Schriften.

74 Vgl. Dok. Nr. 285 c–285 f. – Hierzu mit Beispielen aus nahezu allen preußischen Provinzen Kucharczyk, Grzegorz, Zensoren als Rezensenten. Ein Beitrag zur Erforschung der Normenhorizonte preußischer Zensoren, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 48 (2002), erschienen 2003, S. 299–309.

75 Vgl. hierzu die zahlreichen Kurztitel zur Presse im „Systematischen Verzeichnis der Dokumente“ und in den Kolummentiteln.

76 Unterhaltungsliteratur: Dok. Nr. 41; Neuruppiner Bilderbogen: Dok. Nr. 98 und 102; Volkskalender: Dok. Nr. 65 und 175; Unterhaltungsblätter: Dok. Nr. 224; Wochenblatt: Dok. Nr. 271 a–271 b.

77 In Rücksicht auf die Verleger solcher Kalender wurde die Verfügung aber nicht sofort umgesetzt, Dok. Nr. 40.

Zeitungszensoren eine Ermahnung über die unterschiedliche Wirksamkeit von Medien. Sie wurden darüber belehrt, dass ein Gedicht in einem Prosawerk als „Kunstwerk“ gelte und gedruckt werden könne. Wenn aber dasselbe Gedicht „einzeln ausgewählt in politische Zeitungen“ komme, könnte es im Volk „verderbliche Ansichten und Begriffe“ verbreiten, so dass es dort nicht veröffentlicht werden dürfe.⁷⁸

Zur medialen Differenzierung gehörte ferner die Aufsicht über Leihbibliotheken und Lesezirkel.⁷⁹ Besonders den Leihbibliotheken gebührt in der Forschung eine höhere Aufmerksamkeit, gingen doch immerhin „etwa drei Viertel der gesamten Belletristik-Produktion“ zwischen 1815 und 1848 in ihre Bestände. Leihbibliotheken waren nicht, wie lange angenommen, die „Leseanstalt der unteren Schichten“, sondern wurden „von allen Gesellschaftsschichten frequentiert“. Sie waren die wichtigste Institution, „mit der sich das Publikum in der ersten Hälfte des Jahrhunderts Zugang zu den noch sehr teuren Büchern beschaffte“⁸⁰ und damit für die Zensurbehörden von besonderem Interesse.

Ebenfalls in die mediale Differenzierung fällt die Kontrolle des Einhaltens von Debitsverboten.⁸¹ Damit diese Verkaufsverbote eingehalten wurden, sollten Buchhandel und Verleger kontrolliert werden. Dies erfolgte durch präventive Belehrungen der Buchhändler, Revision und Visitation bei ihnen und Beschlagnahme verbotener Schriften, wenn sie nicht schon verkauft waren, Prüfen des Einhaltens von Konzessionen, Vorgehen gegen die Zensur unterlaufende Werbeaktionen, Einfordern des Zeitungstempels⁸² und vieles andere mehr. Die Maßnahmen fielen, oft im Zusammenspiel mit den örtlichen Polizeibehörden, den Zensoren zu und erweiterten deren Aufgabenprofil beträchtlich. In der Edition liefern sie die Stichworte (Kolummentitel) für den „Kanal“. Quellenstücke, die unter Kurzbetreffen wie Leihbibliotheken, Debit, Kontrolle der Buchhändler, Beschlagnahmen, Verbote usw. einsortiert wurden, dokumentieren zugleich Eingriffe in die Mechanismen des Marktes bzw. Aspekte kultureller Regulierung.

Die letzten beiden Faktoren des Kommunikationsmodells sind in das preußische Zensurgeschehen schnell adaptiert: Als „Empfänger“ sind die Rezipienten, also die Leser der Texte einschließlich der Leihbibliotheken und Lesezirkel zu sehen. Für sie verwendete die

78 Dok. Nr. 194.

79 Neben der bereits genannten Literatur generell: Jäger, Georg/Schönert, Jörg (Hrsg.), *Die Leihbibliothek als Institution des literarischen Lebens im 18. und 19. Jahrhundert. Organisationsform, Bestände, Publikum*, Hamburg 1980; zur Ausdehnung der Leihbibliotheken zwischen 1815 und 1848 und deren Zensur in Preußen: Martino, Alberto, *Die deutsche Leihbibliothek. Geschichte einer literarischen Institution (1756–1914)*. Mit einem zusammen mit Georg Jäger erstellten Verzeichnis der erhaltenen Leihbibliothekskataloge, Wiesbaden 1990, S. 149–168.

80 Die Zahl bezieht sich auf den deutschen Sprachraum, die von Alberto Martino berechnete Zahl zitiert nach Schön, *Geschichte des Lesens*, S. 42, dort alle Zitate.

81 Der Begriff „Debit“ (zeitgenössisch für Warenverkauf) war im Kontext der Zensurgesetzgebung die Bezeichnung für den inländischen Verkauf von im Ausland gedruckten Schriften, vgl. auch den Exkurs, S. 33.

82 Der Stempel auf einem Exemplar zeigte an, dass für dieses die Zeitungssteuer bezahlt worden ist.

preußische Zensur gern die Rubriken des „gebildeten Publikums“ und der „unteren Schichten“. Unter „Kontext“ subsumiert man allgemein die Rahmenbedingungen für die Zensur, wie sie durch Gesetze, Verordnungen und Institutionen geschaffen wurden.⁸³ Auch deshalb ist in der Edition das Handeln der Zensurbehörden, die Arbeitsbedingungen der Zensoren eingeschlossen, so breit wiedergegeben, weil sich darin nicht nur die Zensurpraxis spiegelt, sondern weil sie auch Teil des Kommunikationsprozesses waren.

Die hier abgedruckten Vorgänge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern wurden nur so weit wiedergegeben, wie es für die Dokumentation des übergreifenden Sachproblems notwendig war. Obwohl die teilweise hochinteressanten, auch kontroversen internen Regierungsdebatten aus den Problemen der Praxis resultierten, hätte ihr Abdruck die innere Logik eines Bandes zur Zensurpraxis ständig unterbrochen. Ebenfalls nicht einbezogen wurden spezielle Bereiche der Zensur wie Landkarten und Pläne, statistische und militärische Schriften; die Theaterzensur; der Umgang der Zensur mit der Lithographie, mit Kupferstichen, Bildern und Karikaturen usw. Auch das Problem von Urheberrecht und Nachdruck, bei dem Preußen mit seiner Gesetzgebung eine progressive Rolle spielte, war ein Aufgabenbereich für die Zensur, ist aber ein eigenes, vor allem rechtshistorisches Thema.⁸⁴

3. Zensur als Indikator von Staatlichkeit: Preußens Zensurpraxis im Spiegel der Quellen

3.1 Die neue Zensurpolitik im Kontext der Ereignisse von 1819

Der preußische König Friedrich Wilhelm III. erließ am 18. Oktober 1819 eine „Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten“⁸⁵ sei. Diese preußische Zensurverordnung basierte auf den Karlsbader Beschlüssen,⁸⁶ war in ihren Bestimmungen aber noch rigider ausgelegt.

83 Vgl. Müller, B., Über Zensur, S. 21.

84 Hierzu vor allem Wadle, Elmar, Der Weg zum gesetzlichen Schutz des geistigen und gewerblichen Schaffens. Die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift, Bd. 1, Weinheim 1991, S. 93–183; Ders., Friedrich Carl von Savignys Beitrag zum Urheberrecht (zuerst 1989), ergänzter Sonderdruck, Köln 1992.

85 GS, S. 224–232.

86 In den Karlsbader Beschlüssen kommt der Begriff „Zensur“ nicht einmal vor, weil der württembergische Vertreter Bedenken geäußert hatte, denn immerhin beschwor kurz darauf Wilhelm I. (König von Württemberg) am 25.9.1819 eine moderne Verfassung, in der „Preßfreiheit in ihrem vollen Umfang“ proklamiert wurde, vgl. hierzu Houben, Heinrich Hubert, Hier Zensur, wer dort? – Der gefesselte Biedermeier. Literatur, Kultur, Zensur in der guten, alten Zeit (zuerst Leipzig 1918 bzw. 1924), Leipzig 1990, S. 289.

Sie regelte den Umgang des Staates mit dem gedruckten Wort und prägte wie kein anderes Gesetz das Bild von Preußen zwischen 1819 und 1848 als das eines repressiven Obrigkeitsstaats, der jede demokratische, liberale und auf nationale Einigung abzielende Meinungsäußerung mit dem Mittel der Zensur unterdrückte. Mit dieser innenpolitischen Ausrichtung war Preußen endgültig zu einem verlässlichen Partner für den Kurs des österreichischen Staatskanzlers Klemens von Metternich geworden, der seit langem als Inbegriff des ‚Staatsmannes zwischen Restauration und Moderne‘⁸⁷ gilt. Sein Name stand lange für das System restaurativer Pressekontrolle und die Ära der europäischen Restauration zwischen 1815 und 1848. Seit einigen Jahren wird er freilich auch als der Architekt der europäischen Friedensordnung nach dem Wiener Kongress von 1815 gesehen, weil er die „komplementäre Staatlichkeit in Mitteleuropa“⁸⁸ anerkannte und ihm ebenfalls moderneres Denken, beispielsweise über die soziale Frage, zugesprochen wird als bisher.

Die Entscheidung für die preußische Zensurverordnung verlief dabei nicht so geradlinig wie oft vermutet, denn seit 1815 und noch 1819 hatte es in Preußen auch Ansätze gegeben, die bestehende Zensur zu lockern bzw. sogar aufzuheben. Sie bündelten sich in der von Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg betriebenen Öffentlichkeitspolitik.⁸⁹ Wenige Wochen nach dem Wiener Kongress erachtete er es für „höchst dringend, die von mir schon längst beabsichtigte Revision unserer Zensurgesetze und auf der einen Seite die Bewilligung einer durch angemessene Bestimmungen geregelten Preßfreiheit, auf der anderen Seite die Beschränkung der hier und da überhandnehmenden Zügellosigkeit äußerst zu beschleunigen. Denn wenn einerseits die bisherigen Beschränkungen nicht mehr der liberalen Tendenz unserer Regierung entsprechen, so darf von der anderen Seite her die gefährliche Lizenz nicht länger geduldet werden, mit welcher seit einiger Zeit mehrere politische Schriftsteller und Journalisten das Publikum zum Mißvergnügen zu stimmen suchen.“⁹⁰ Das klang nach politischem Handlungsbedarf.

87 So der Titel der grundlegenden biographischen Studie von Siemann, Wolfram, Metternich. Staatsmann zwischen Restauration und Moderne, München 2010. – Dort ist durch den C. H. Beck Verlag München eine große Metternich-Biographie des Autors angekündigt.

88 Ebd., S. 115.

89 Die Debatten der liberalen und konservativen Regierungskreise bei Hofmeister-Hunger, Andrea, Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792–1822), Göttingen 1994, S. 329–342 und 396–400 (mit weiterer Literatur). – Für die Zeit bis 1815 auch grundlegend: Herrmann, Ludger, Die Herausforderung Preußens. Reformpublizistik und politische Öffentlichkeit in Napoleonischer Zeit (1789–1815), Frankfurt/M. u. a. 1998.

90 Hardenberg an Justizminister Friedrich Leopold von Kirchhausen am 22.9. und 17.11.1815, zitiert nach Kapp, Friedrich, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815–1840), in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels 6 (1881), S. 185–249, das Zitat S. 188 (die Hervorhebung lt. Kapp in der Quelle).

Hardenberg hatte tatsächlich im Herbst 1815 die Einführung eines Pressegesetzes beabsichtigt, sie aber in den Folgejahren nicht konsequent betreiben können. Die Pressepolitik hing mit der Staatsreform untrennbar zusammen, aber die Reformpolitik hatte an Schwung verloren. Die ungelöste Verfassungsfrage konnte er nur „möglichst als geheime Verwaltungsangelegenheit“⁹¹ behandeln. Die Regelung der Pressegesetzgebung schob Hardenberg wiederholt an,⁹² während ihn nach 1815 aber vor allem der Umbau des Staates voll beanspruchte. Hinter Preußen lagen nicht nur Jahre der französischen Besetzung und des Krieges gegen Napoleon, sondern es stand zugleich vor der Aufgabe, die territorialen Zugewinne mit den damit verbundenen Integrationsproblemen in die Neuorganisation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft einzubinden. Hardenbergs Zögerlichkeit bei der Klärung der Zensurfrage resultierte indes nicht allein aus der Verengung seines reformpolitischen Handlungsspielraums, sondern auch aus seiner Entscheidung, nach 1815 prioritär Außenpolitik, also eine gemeinsame Politik im Deutschen Bund und vor allem mit Österreich zu betreiben. Der einstige Reformkanzler war in den Jahren der Restauration zur Realpolitik gezwungen. Dabei hatte er sich mit den konservativen Kreisen ebenso streitig auseinandersetzen wie mit den wenigen in Spitzenpositionen noch wirkenden Reformern. Die Verfassungsbestrebungen erlebten 1819 noch einmal einen Höhepunkt in schweren regierungsinternen Konflikten, in denen Hardenberg sich am Jahresende gegen die reformwilligen Minister Humboldt⁹³, Beyme und Boyen durchsetzen sollte.⁹⁴

Unterdessen waren seit 1815 in Preußen die restaurativen Kräfte erstarkt. Polizeiminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein, einer der engsten persönlichen Berater des preußischen

91 Koselleck, Reinhart, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, 3. Aufl., München 1981, S. 303.

92 Die Initiativen Hardenbergs seit 1815 in Rückkopplung zu den Diskussionen im Deutschen Bund bei Hofmeister-Hunger, *Pressepolitik*, S. 338–346 und bei Dittmer, *Beamtenkonservatismus und Modernisierung*, hier S. 69–77. – Hingegen reichen die „Anfänge der preußischen Verfassungsfrage [...] tief hinein in die Epoche der Sattelzeit.“ Neugebauer, Wolfgang, *Verfassungswandel und Verfassungsdiskussion in Preußen um 1800*, in: Schmid, Alois (Hrsg.), *Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung – Zielsetzung – Europäisches Umfeld*, München 2008, S. 177.

93 Humboldt hatte sich gegenüber Hardenberg Anfang 1816 in der Debatte um Pressefreiheit geäußert, vgl. Humboldt, Wilhelm von, *Ueber Preßfreiheit* (1816), in: Ders., *Werke*, hrsg. von Andreas Flitner und Klaus Giehl, Bd. 4: *Schriften zur Politik und zum Bildungswesen*, Stuttgart 1964, S. 338–346.

94 Als Forschungsresümee hierzu Nolte, Paul, *Vom Paradigma zur Peripherie der historischen Forschung? Geschichten der Verfassungspolitik in der Reformzeit*, in: Stamm-Kuhlmann, Thomas (Hrsg.), *„Freier Gebrauch der Kräfte“*. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2011, S. 197–216, hier S. 201 f. Anregend auch: Neugebauer, *Verfassungswandel*, S. 147–177.

Hardenbergs Konflikt mit dem Staatsministerium und den drei „Reformministern“, unter Ausblendung des Einflusses von Polizei- und dann Hausminister Wittgenstein, bei Rathgeber, Christina (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 1: 19. März 1817 bis 30. Dezember 1829, Hildesheim/Zürich/New York 2001, S. 9–11; zu den Auseinandersetzungen in den Sitzungen des Staatsministeriums am 5., 27.10. und 3.11.1819, S. 46 f.

Monarchen, bekämpfte Hardenbergs verfassungsorientierte Politik und wirkte dahin, den aufgeklärten Reformstaat Preußen in einen Zensur- und Polizeistaat umzugestalten.⁹⁵ Mit Österreichs Staatskanzler Metternich hatte er dabei im Deutschen Bund einen starken Verbündeten. Nach Gründung der Burschenschaften und dem Wartburgfest von 1817⁹⁶ vermutete Metternich in der Ermordung des antiliberalen Schriftstellers und russischen Generalkonsuls August von Kotzebue Ende März 1819 eine „demagogische Verschwörung“⁹⁷ und „benutzte des Sand-Attentat bewusst“, um die Karlsbader Beschlüsse „im Handstreich zu erzwingen“ und bundesweit gegen liberale und nationale Bestrebungen rigoros vorgehen zu können. Jetzt musste Hardenberg handeln. Nur wenige Tage nach dem Attentat ließ er eine interministerielle Kommission einsetzen, die so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf über Pressefreiheit in Preußen vorlegen sollte.⁹⁸ Während Hardenberg dem preußischen König nochmals einen Verfassungsvorschlag⁹⁹ unterbreitete, sprach sich Kontrahent Wittgenstein explizit gegen die Pressefreiheit aus.¹⁰⁰ Der Staatskanzler, der zu den führenden Köpfen der Reformbürokratie zählte und seit 1810 an der Spitze der preußischen Regierung stand, vermochte das Scheitern der Verfassungspläne aber nicht zu verhindern. Anfang November 1819 legte die von ihm veranlasste Kommission ihr Gutachten und den angeforderten Gesetzentwurf¹⁰¹ vor. Das darin empfohlene Modell der Pressefreiheit und

95 Zum Konflikt mit Wittgenstein vgl. zuletzt Hermann, Ingo, Hardenberg. Der Reformkanzler, Berlin 2003, hier S. 358–363; eine moderne Hardenberg-Biographie steht nach wie vor aus. – Zu Polizei- und Hausminister Wittgenstein vgl. generell Branig, Horst, Fürst Wittgenstein. Ein preußischer Staatsmann der Restaurationszeit, Köln/Wien 1981.

96 Eine differenziert-kritische Sicht auf das Wartburgfest und seine Wirkung bis hin zum Attentat des Theologiestudenten Theodor Sand bei Siemann, Metternich, S. 62–64.

97 Die damals bestehenden Zusammenhänge würde man heute laut Siemann „nicht als kohärentes konspiratives Komplott, sondern als kommunikatives Netzwerk“ bezeichnen, ebd., S. 65–69 (alle Zitate).

98 Hardenberg an das Staatsministerium am 30.3.1819, in: GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7a Bd. 1, Bl. 2–3. – Hardenbergs Öffentlichkeitspolitik zwischen 1815 und 1819 auch bei Hofmeister, Andrea, Der Reformstaatskanzler und die Öffentlichkeit, in: Hardenberg-Forschung, S. 125–140, hier S. 134–139.

99 Hardenbergs Entwurf vom 3.5.1819 analysiert bei Schmitz, Christian, Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806–1819. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Stein-Hardenberg'schen Reformzeit, Göttingen 2010, hier S. 269–286. – Grundlegend noch immer Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 1957, S. 302–313; ferner Obenaus, Herbert, Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848, Düsseldorf 1984, S. 100–121.

100 Wittgensteins Denkschrift vom 29.5.1819, in: GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Adhib. Nr. 7a, Bl. 64–74v, gedr. bei Giese, Ursula, Studie zur Geschichte der Pressegesetzgebung, der Zensur und des Zeitungswesens im frühen Vormärz, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 6 (1966), Sp. 353–363.

101 Vorschlag zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit, in: GStA PK, I. HA Rep 90, Tit. 36 Adhib. Nr. 7a, Bl. 118–127. – Den 45 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf hatten alle Kommissionsmitglieder unterzeichnet: Jean Pierre Frédéric Ancillon (wirklicher Geheimer Legationsrat im Außenministerium), Ludwig Nicolovius (Oberregierungsrat und Direktor im Kultusministerium) und Christian Philipp Koehler (wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Direktor im Innenministerium). Der ebenfalls in die Kommission berufene Emanuel Friedrich Hagemeister (Geheimer Oberjustizrat im Mi-

des Justizsystems anstelle des Zensurzwangs und präventiven Polizeisystems war jedoch zwei Monate zuvor obsolet geworden.¹⁰²

Im August hatten die einflussreichsten Mächte des Deutschen Bundes die Karlsbader Beschlüsse verabschiedet. Die deutsche Bundesversammlung hatte die vier Gesetze (Universitäts-, Untersuchungs- und Preßgesetz, Exekutionsordnung) im Folgemonat einstimmig bestätigt.¹⁰³ Diese von Revolutionsangst geleitete und insbesondere durch Metternich formulierte Politik der Unterdrückung spiegelte sich nun deutlich in Preußens Innenpolitik. Auch hier ging man jetzt offen gegen die Burschenschaften vor, beschränkte die Lehrfreiheit an den Universitäten und verschärfte die Zensur. Hardenberg hatte nach mehrjähriger Verengung seines reformpolitischen Handlungsspielraums das innenpolitische Kräfteverhältnis mit seinem Widersacher Wittgenstein endgültig verloren. Er stimmte den Karlsbader Beschlüssen und ihren preußischen Ausführungsbestimmungen zu und opferte damit scheinbar seine Verfassungs- und Preßgesetzpläne zugunsten einer Politik der Disziplinierung der Öffentlichkeit.¹⁰⁴ Dies brachte ihn auch in endgültige Konfrontation mit den letzten Reformern in der preußischen Regierung. Mit der Entlassung der Minister Humboldt, Beyme und Boyen Ende 1819 verzichtete er auf seine ursprünglichen politischen Verbündeten in der preußischen Regierung. Der früher erklärten Absicht der Reformen, verantwortliche Staatsbürger heranzubilden, wurde eine verschärfte Meinungskontrolle entgegengestellt. Mit der Zensurverordnung und den anderen Ausführungsbestimmungen der Karlsbader Beschlüsse unterband die preußische Verwaltung seit Oktober 1819 „die von der Reformpolitik angeregte Kommunikation der Staatsbürger untereinander und mit den Staatsbürgern und distanzierte sich von einer Öffentlichkeit, die sich ihrerseits bereits gegen die Regierungen gewandt hatte.“¹⁰⁵

nisterium der Gesetzgebung) hatte die Grundlinien entscheidend mitgeprägt und war im Sommer 1819 verstorben.

102 Hierzu erstmals Kapp, Die preußische Preßgesetzgebung, S. 194–201; über die Kommission auch Büssem, Eberhard, Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß 1814/15, Hildesheim 1974, S. 207 f.; Hofmeister-Hunger, Pressepolitik, S. 338–346 und 397.

103 Ihr Wortlaut als Teil der Königl. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1819, die Bundestags-Beschlüsse vom 20. September d. J. betreffend, in: GS, S. 218–224. – Mit den Bundesbeschlüssen wurden die „Bundespressekommission“ und die „Zentraluntersuchungskommission“ (Mainz), die gegen alle „revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen“ einschreiten sollten, eingerichtet. Zum nur kurzen Bestand der erstgenannten Kommission Houben, Der gefesselte Biedermeier, S. 242 f.

104 Über Hardenbergs Zensur- und Öffentlichkeitspolitik neben der bereits genannten Literatur auch Klein, Ernst, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, Berlin 1965, S. 208–226, der die These vom Aufgeben Hardenbergs in der Verfassungsfrage vertritt; kontrovers dazu Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 303 f. und 415 f.

105 Hofmeister, Reformstaatskanzler, S. 136.

Die Zensur in Preußen verfolgte – ähnlich wie in anderen Ländern – „sieben materielle, also inhaltliche Bestimmungsgründe [...], im wesentlichen sieben Bereiche oder Gegenstände des Schutzes: 1. das Staatsoberhaupt vor Majestätsbeleidigung, 2. der Staat und die Verfassung vor Hoch- und Landesverrat, 3. die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen, 4. die Religion und religiöse Bekenntnisse, 5. die Aufklärung gegen Verdummung, Aberglauben und Schwärmerei, 6. die Sitte und Moral, hier auch mit besonderem Augenmerk auf die Jugend, darunter fallen unter anderem Obszönitäten, aber auch Glücksspiel, 7. die Ehre und der gute Name von Privatpersonen.“¹⁰⁶ Der Staat wollte mit der Zensur in erster Linie die Meinungsfreiheit verhindern, aber er betrachtete die Zensur auch als ein geeignetes Instrument, um die Bürger zu aufgeklärten Menschen und gutem Geschmack zu erziehen.

Mit der preußischen Zensurverordnung vom Oktober 1819 wurde alles, was im Lande gedruckt und veröffentlicht werden sollte, egal welchen Umfangs und welchen Inhalts, einer Vorzensur unterworfen. Das war die gravierendste Veränderung zur bisherigen Gesetzeslage. Mit der allumfassenden Vorzensur überbot Berlin noch die in Karlsbad getroffenen Vorgaben, hatte man doch dort Schriften mit mehr als 20 Druckbogen (also mehr als 320 Druckseiten) von der Zensur ausgenommen. In Preußen hingegen galt nun die komplette Vorzensur vom Theaterzettel und einzelnen Buchhändlerankündigungen, über Flugschriften, Kalender und Zeitungen bis hin zu umfangreichen wissenschaftlichen Abhandlungen. Hinzu kam, dass die „bisher verliehene Zensurfreiheit“ (im Sinne einer internen Zensur innerhalb dieser Einrichtungen) für Schriften der Akademie der Wissenschaften und der Universitäten mit der Verordnung aufgehoben und jetzt auch diese wissenschaftliche Literatur der allgemeinen Zensur unterstellt werden sollte.¹⁰⁷ Ebenso war der Abdruck des Namens des Verlegers im Buch bzw. eines in Preußen ansässigen Redakteurs bei Zeitungen genauso als verpflichtende Auflage formuliert wie die durch inländische Buchhändler zu durchlaufende Zensur für von ihnen verlegte importierte Schriften, die in Preußen vertrieben werden sollten. Die Zensurverordnung gab ferner ausdrücklich vor, dass katholische Religionsschriften erst „von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben“ müssen, bevor sie dem zuständigen staatlichen Zensor vorgelegt wurden. Damit wollte man Veröffentlichungen vermeiden, die nicht der Lehre der katholischen Kirche entsprachen. Weitere Regelungen betrafen den Zensurvorgang an sich (im Ganzen oder in einzelnen Lieferungen), die Debitsprüfung für im Ausland gedruckte deutsche Schriften, die Regelungen für den Verkauf fremdsprachiger Titel, die Pflichten der Verleger bei Nachdruck und das Recht der Buchhändler auf Entschädigung bei nachträglich erteiltem Verbot. Besonders bemerkenswert waren die mit der

106 Diese sieben inhaltlichen Bestimmungen der Zensur, wie sie sich seit der frühen Neuzeit herausgebildet hatten, in der zeitgenössischen Begrifflichkeit zusammengestellt von Siemann, *Zensur im Übergang zur Moderne*, S. 377.

107 Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.

Verordnung von 1819 eingeführte Befreiung der Schriften (außer Zeitungen) von Zensurgebühren und die Abschaffung des Freiemplars für die zuständige Bibliothek; lediglich dem Zensor musste weiterhin nach dem Druck ein Exemplar zugestellt werden. Außerdem enthielt die Zensurverordnung präzise Strafbestimmungen, die aber weniger die Autoren, sondern vor allem die Verleger, Buchdrucker und andere Vertreiber von Schriften trafen, wenn gegen die Anordnungen verstoßen werden würde.

Die allumfassenden, scharfen Zensurbestimmungen richteten sich nicht allein gegen liberal und national gesinnte Stimmen, sondern auch gegen die altständische Öffentlichkeit, vor allem aber gegen die Intelligenz des Landes.¹⁰⁸ Sie engten mit der jetzt angeordneten Pflicht zu genereller Vorzensur Presse, Publizistik und Literatur viel mehr als bisher ein, und sie setzten die bis dahin in Preußen geltenden Bestimmungen, vor allem das sogenannte Woellner'sche Zensuredikt vom 19. Dezember 1788,¹⁰⁹ außer Kraft.

Wie die Karlsbader Beschlüsse galt auch das preußische Zensuredikt für vorerst fünf Jahre. Ob es eine als Provisorium gedachte „Notstandsgesetzgebung“¹¹⁰ war, über deren Aufhebung man 1823/24 nochmals ernstlich nachdenken wollte, scheint fraglich. Das Edikt war im Herbst 1819 in Hardenbergs Büro entworfen worden.¹¹¹ Es ist schwer vorstellbar, dass er, als seine eigene politische Gestaltungskraft spürbar eingengt war, auf eine nahe Zukunft für die ausgebliebene Verfassungsreform und Pressefreiheit hätte hoffen können. Zunächst aber stand der Staat vor der Aufgabe, den formulierten Anspruch der ausnahmslosen Vorzensur in die Praxis umzusetzen.

3.2 Die Zensurverwaltung laut Gesetz

Die Aufgabe, alles, was im Land gedruckt werden sollte, vorab zu prüfen und über Erlaubnis (Imprimatur), Abänderung oder Verbot (Damnatur) zu entscheiden, war von einer Behörde allein nicht zu bewältigen, zumal die Zensur nicht zentralisiert an einem Punkt, sondern im gesamten Land auszuüben war. Mit einem dreistufigen Apparat und mehreren

108 Zu den Forderungen der Adelsvertreter in den östlichen Provinzen und Hardenbergs diesbezüglichen Maßnahmen vgl. Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution*, S. 305–319 und S. 416 f. (Intelligenz).

109 Erneuertes Censur-Edict für die Preußischen Staaten. De Dato, Berlin den 19. December 1788, gedr. in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum ...*, Bd. 8, Berlin 1791, Sp. 2339–2350. – Vgl. zu diesen Jahren auch Kapp, Friedrich, *Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Woellner*, in: *Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels IV* (1879), S. 138–214.

110 So Hofmeister-Hunger, *Pressepolitik*, S. 397.

111 Der Entwurf stammt von seinem Mitarbeiter Friedrich Schöll, das Konzept in: *GStA PK, I. HA Rep. 74, J X Nr. 5 Bd. 2, Bl. 54–63*. – Ebd., Bl. 65–74v ein von Hardenberg und den Ministern Kircheisen, Schuckmann, Wittgenstein und Bernstorff unterzeichnetes Exemplar.

Institutionen, Gremien und einzelnen Personen meinte man in Preußen, die Zensurvorschriften konsequent und möglichst einheitlich umsetzen zu können.

Die mit der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 vorgegebene hierarchische Zensurverwaltung erstreckte sich von der zentralen über die provinzielle bis zur lokalen Ebene. Sie gliederte das Zensurgeschehen in Weisungsbefugnis, Aufsichtsrecht und praktische Ausführung. An der Spitze stand nach wie vor uneingeschränkt der *Monarch*, der oft genug auch einzelne Vorgänge reglementierte, in Gang setzte, Entscheidungen seiner Minister und anderer Gremien befürwortete oder aushebelte bzw. für abgeschlossen erklärte.¹¹² Ebenfalls auf zentraler Ebene wirkten seit Oktober 1819 als weisungs- und entscheidungsbefugte Behörden die drei sogenannten *Zensurministerien*¹¹³ – das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, das Innen- und das Kultusministerium. Jedes dieser Ressorts verantwortete für bestimmte Genres die Zensur: das Außenressort die Zensur der Zeitungen, Periodika und größeren Werke mit politischem und zeitgeschichtlichem Inhalt; das Kultusressort die Zensur der theologischen und (rein) wissenschaftlichen Werke und das Innenressort die Zensur aller übrigen Schriften.¹¹⁴ In diesen Ministerien wurde nicht zensiert und es gab auch keine eigenen Abteilungen dafür. Die wichtigste Aufgabe der Zensurminister war personalpolitischer Natur: Sie entschieden nach Vorlage durch Oberpräsident und Ober-Censur-Collegium jeweils darüber, wer in den einzelnen Zensurorten für „ihr Genre“ der zuständige Zensor wurde.¹¹⁵

Auch auf zentraler Ebene, aber den Zensurminister(ie)n nachgeordnet, gab es seit der Zensurverordnung vom Oktober 1819 ein neues Gremium: das *Ober-Censur-Collegium*.¹¹⁶ Es war auf königlichen Befehl am 25. November in Berlin eingerichtet worden¹¹⁷ und kein zensierendes Organ, wie oft irrtümlich beschrieben. Vielmehr wirkte das Kollegium entsprechend seiner Grundbestimmung a) als Kontrollorgan über die Zensoren, b) als Beschwerdeinstanz für Autoren und Verleger, c) als administratives Bindeglied zwischen den drei Zensurministerien und der regionalen Ebene (Oberpräsidenten) sowie d) als Prüforgan

112 Derartige Fälle sind im Dokumententeil unter dem Kolummentitel „Handeln des Monarchen“ auffindbar.

113 Die namentliche Aufstellung der Zensurminister im vorliegenden Band, S. 106.

114 Zensurverordnung vom 18.10.1819, Art. IV, in: GS, S. 228 f. – Die Zuständigkeit des Innenressorts betraf im Grunde alle nicht-politischen, nicht-wissenschaftlichen und nicht-literarischen Werke und war äußerst vielfältig, vgl. hierzu weiter unten die Ausführungen sowie Abschnitt 3.6 zur Lokalzensur.

115 Zu den Aufgaben des Außenministeriums gegenüber der Zensur wie auch der Staatszeitung vgl. Grypa, Dietmar, *Der Diplomatische Dienst des Königreichs Preußen (1815–1866). Institutioneller Aufbau und soziale Zusammensetzung*, Berlin 2008, S. 95–101.

116 Ebd. Art. VI, S. 229.

117 Dok. Nr. 1 i. – Es ist nicht erkennbar und auch unwahrscheinlich, dass Kamptz der Autor der Kabinettsordre gewesen sein soll; so zu lesen bei Buchholtz, Arend, *Die Vossische Zeitung. Geschichtliche Rückblicke auf drei Jahrhunderte*. Zum 29. Oktober 1904, Berlin 1904, S. 101. – In das Kollegium berufen wurden die hochrangigen Beamten Karl Georg von Raumer, Jean Pierre Frédéric Ancillon, Rulemann Friedrich Eylert, Wilhelm Friedrich Sack, Johann Gottfried Langermann, Christian Gottfried Körner, Karl Friedrich Emil Behrnauer, Friedrich Schöll, Friedrich v. Raumer (Neffe des oben Genannten), Friedrich Wilcken und Ludolph Beckedorff, vgl. Dok. Nr. 1 i.

über das Verbot des Debits von Schriften, die im Ausland gedruckt worden waren und in Preußen von einheimischen Buchhändlern verkauft werden sollten. Zensiert wurde im „Ober-Censur-Collegium“ nur auf Anweisung der Zensurminister. Hierbei handelte es sich aber nicht um die übliche Vor-, sondern um eine Nachzensur von bereits gedruckten und verbreiteten Schriften, also um eine Kontrolle der Entscheidungen von inländischen Zensoren oder um die Prüfung eines für Preußen möglichen Verkaufsverbots von importierten Schriften. Die Mitglieder wurden vom König ernannt. Ihre Biographien und Karrieren weisen sie als hochintelligente, kulturvolle und in der damaligen Literatur- und Geisteswelt zum Teil prominent vernetzte Persönlichkeiten aus.¹¹⁸ Keines der Gründungsmitglieder des Kollegiums entspricht dem pauschalen Bild eines Vormärz-Bürokraten. Vielmehr stehen sie für jenen Teil der preußischen Bürokratie, der mit seiner Intellektualität wesentlich den Aufbau des modernen Staatswesens ermöglichte. Ein Urteil über Christian Gottfried Körner (Vater Theodor Körners) trifft gleichermaßen auf die meisten seiner „Kollegen“ zu: „Umfassende Bildung, geistige Aufgeschlossenheit und sicheres Urteil machten ihn zum hervorragenden Anreger, Kritiker und Förderer.“¹¹⁹ Viele Gründungsmitglieder verblieben bis weit in die 1830er Jahre im Kollegium; in ihren (Kurz-)Biographien ist die Zugehörigkeit zum „Ober-Censur-Collegium“ meist nicht einmal erwähnt.¹²⁰ Als Präsidenten des Kollegiums konnte Hardenberg seinen langjährigen Mitarbeiter Karl Georg von Raumer platzieren, einen weiteren als Mitglied: Friedrich Schöll, der in seinem Auftrag die Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 entworfen hatte.¹²¹ Damit hatte Hardenberg mindestens zwei Vertrauenspersonen in dem neuen Gremium. Sein Staatskanzleramt fand in der Verordnung keine Erwähnung, was aufgrund seiner starken staatsrechtlichen Stellung zwischen Monarch und Ministerien auch nicht notwendig war.

Dem Kollegium unterstellt waren in Zensurfragen auf der regionalen Ebene die *Oberpräsidenten* der Provinzen. Ausschließlich ihnen oblag „die Aufsicht über die Zensur aller [in ihrer Provinz – B. Holtz] herauskommenden Schriften, egal welchen Inhalts“.¹²² Sie soll-

118 Über das Gremium vgl. auch Abschnitt 3.7 sowie die Studie der Verfasserin: Eine mit „Intelligenz ausgerüstete lebendig wirksame Behörde“. Preußens zentrale Zensurbehörden im Vormärz, in: Stahl, Enno/Kortländer, Bernd (Hrsg.), Das literarische Leben des 19. Jahrhunderts im Spiegel der Zensur, Bielefeld 2012, S. 153–176. – So waren die Mitglieder Ancillon, Schöll, Wilken und Körner mit Herder, Schiller und Goethe bzw. den Brüdern Humboldt persönlich befreundet. Der heute eher unbekannt Schöll hatte vor seiner Zeit als Staatsbeamter Druckereien und Zeitungen geleitet und Werke Alexander von Humboldts herausgegeben, vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 54, S. 138 f. (W. Feldmann).

119 Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, S. 377 f. (Fr. Menges), das Zitat S. 378.

120 Ausgenommen davon ist neben dem Präsidenten sein Neffe Friedrich von Raumer, vgl. über ihn im vorliegenden Band, S. 79 f.

121 Hofmeister-Hunger, Pressepolitik, S. 397 f.

122 Zensurverordnung vom 18.10.1819, Art. III, in: GS, S. 228. – Spätere, aus der Sicht der Zentralbehörden eigenmächtig unternommene Regelungen von Oberpräsidenten wie zur Zensur von schulischen und kirchlichen Schriften in der Provinz wurden umgehend rückgängig gemacht, Dok. Nr. 145 a–145 d.

ten nicht persönlich die Menge der Publikationen überblicken, sondern für gutes Personal sorgen, indem sie in ihrer Provinz „vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte“ Kandidaten für das Zensor-Amt ausfindig machten. Ihre Personalvorschläge¹²³ gingen über das „Ober-Censur-Collegium“ an die Zensurminister, die jeweils einzeln über Ernennung oder Ablehnung entschieden. Nur durch einen Zensurminister wurde man in Preußen zum Zensor ernannt. Die Oberpräsidenten waren außerdem die erste Beschwerdeinstanz für Autoren und Verleger bei Entscheidungen von Zensoren.¹²⁴

Den Oberpräsidenten in den Provinzen nachgeordnet waren die „Praktiker“, die *Zensoren*. Sie standen auf der untersten lokalen Ebene und übten ihr Amt an ihrem Wohnort aus. In der Regel waren das die größeren Städte der Provinz, wo die Ober- bzw. die Regierungspräsidien ihren Sitz hatten. Man unterschied zwischen *Fachzensur* (wissenschaftliche und „schön wissenschaftliche“¹²⁵ Schriften), *Zeitungszensur* (politische Zeitungen, Periodika bzw. Schriften zur Politik und Zeitgeschichte) und *Lokalzensur*. Die Fachzensur lag überwiegend in der Hand von Gelehrten. Jede Provinz hatte mehrere Fachzensoren, die provinzwweit für bestimmte wissenschaftliche Disziplinen (philosophische, historische, theologische, medizinische, naturwissenschaftliche Schriften usw.) verantwortlich zeichneten. Die Zeitungszensur, im Sinne von politischer Tagespresse und Periodika, existierte anfangs meist nur in größeren Städten, wo es eine eigene regionale/lokale politische Presse gab. Abgesehen von den großen Berliner Zeitungen (Haude- und Spenersche und Vossische¹²⁶), die in der Verantwortung eines zensierenden Legationsrats des Außenministeriums lagen, wurde die Zeitungszensur bevorzugt von Beamten der Bezirksregierungen oder größerer Kommunen (Oberbürgermeister, Polizeipräsidenten) erledigt. Für die Fach- und Zeitungszensur in der Provinz schlug der Oberpräsident seine Kandidaten vor. Die dritte Zensursparte beschäftigte sich mit Wochenblättern, Gelegenheits-Gedichten und –Schriften,¹²⁷ Theaterzetteln, Schulprogrammen, Anschlägen und ähnlichem dieser Art. Deren Zensur war jeweils lokal von der Polizeibehörde des Druckorts per se, in größeren Städten vom Polizeipräsidenten, zu erledigen – für sie bürgerte sich schnell die Bezeichnung „Lokalzensur“ ein.¹²⁸

123 Das ist auch die im Kopfregeest der Dokumente gewählte Kurzbezeichnung für derartige Vorgänge.

124 Dok. Nr. 10; noch in den 1840er Jahren: Dok. Nr. 234.

125 Zeitgenössische Bezeichnung für „schöne Wissenschaften“ (*belle lettres*), aus der später der Begriff „schöne Literatur“ hervorging und letztendlich von der „Nationalliteratur“ für Romane, Gedichte und Dramen verwendet wurde.

126 Die Zensurverhältnisse für diese Zeitung unter Friedrich Wilhelm III. bei Buchholtz, *Die Vossische Zeitung*, S. 99–106; über die Zeitung nach 1840 und die Leitartikel von Willibald Alexis über Pressefreiheit von Anfang 1843, ebd., S. 107–117. – Beide Zeitungen wurden auch als „Hofzeitung“ bezeichnet, ebd., S. 101, da sie von Hof und Regierung mit ihren amtlichen Bekanntmachungen gern als „Sprachrohr“ verwendet worden sind.

127 Beispielsweise Huldigungsschriften oder Personalschriften anlässlich von Geburt, Taufe, Hochzeit, Amtseinführung, Promotion, Trauerfall.

128 Vgl. Abschnitt 3.6.

Mit diesen administrativen Strukturen wollte man die vollständige Vorzensur landesweit umsetzen. Das auf dem Papier festgelegte Instrumentarium und einzelne prominente Zensurfälle und Debitsverbote (Brockhaus, Heine usw.) schienen der Forschung als Wissensgrundlage oft hinreichend, um allgemeine Aussagen über Preußens Zensurpraxis zu treffen, wonach der Vormärz als Synonym für eine „stramme Zensur“¹²⁹ gelten dürfe und, als das System von 1819 nicht mehr ausreichte, für angeblich „überstürzt erlassene Gesetze des Jahres 1843“¹³⁰ stehe. Der umfassende Blick in die Quellen belehrt uns nicht nur einmal eines Besseren.

Exkurs: Der Zensurvorgang im Modellfall¹³¹

A) *Vorzensur* eines in Preußen zu druckenden Textes durch einen Fach-, Lokal- bzw. Zeitungszensor

Nach Fertigstellung des Textes und vor dem Druck musste der Text von dem Zensierten (Autor, Verleger, Redakteur, Drucker usw.) der Zensur vorgelegt werden. Ziel war, das Imprimatur, also die Freigabe zum Druck, zu erhalten. Die Vorlage des Textes erfolgte in der Regel in handschriftlicher Form.¹³² Der Text wurde keiner Behörde, sondern direkt dem Zensor vorgelegt, in der Regel persönlich und eher selten auf dem Postweg.¹³³ Der Kontakt zwischen Zensiertem und Zensor erfolgte also nicht in einem behördlichen Umfeld, sondern im privaten Bereich, meist in der Privatwohnung des Zensors,¹³⁴ denn zensiert wurde zu Hause nach Dienstschluss. Handelte es sich um Zeitungsartikel, warteten die Redakteure bzw. Drucker auch gern „am heimischen Schreibtisch“ des Zensors bis in die späten Abendstunden und drängten auf die Druckfreigabe, um nachts die Zeitung noch drucken zu können.

Der Zensor hatte gewissenhaft zu lesen, zu prüfen und abschließend zu entscheiden, ob der Text in der eingereichten Form für den Druck insgesamt freigegeben oder abge-

129 Houben, *Der gefesselte Biedermeier*, S. 245.

130 So Koselleck, *Preußen*, S. 424 (in der Darlegung der Probleme aber ausgewogen); wieder bei Monecke, *Zwischen staatlicher Obrigkeit*, S. 124.

131 Die hier beschriebenen Abläufe für die Vorzensur, Debitsprüfung und Nachzensur wurden normiert und geben die Grundregelungen der Verordnungen von 1819 und 1843 und einzelner Kabinettsordres wieder.

132 Im Jahre 1844 beantragte Karl Anton Rosenstiel, Besitzer der Posener Filiale der Deckerschen Hof-Buch-Druckerei, handschriftliche Fassungen der Artikel für die polnischen Zeitungen einreichen zu dürfen, während der Zensor Józef Czwalina aus pragmatischen Gründen auf Einreichung von Druckbögen bestand, Dok. Nr. 223 b und 223 e.

133 Dies war lediglich bei der Zensur durch die örtlichen Polizeibehörden (Lokalzensur) anders. Hier waren sie die Anlaufstellen zur Einreichung des Textes, wenn nicht ein Lokalzensor namentlich bestellt war. Zum Aufgabenprofil der Lokalzensur vgl. den vorhergehenden Abschnitt, S. 29 f.

134 Vgl. hierzu besonders die Aussagen der Zensoren Czwalina (Posen) bzw. Besser (Thorn), Dok. Nr. 34 c und 293 b–293 c.

lehnt wird bzw. ob einzelne Passagen oder Wörter keine Druckfreigabe erhalten. Die vom Zensor angebrachten Streichungen und Striche an dem Text werden auch als Zensurstriche bezeichnet. In jedem Falle hatte der Zensor auf dem eingereichten Text, dem Zensur-Exemplar, seine Entscheidung mit Name und Datum zu vermerken und dann an den Zensierten zurückzugeben. Der Zensor war nicht verpflichtet, seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei diesem ganzen Vorgang nahmen die Autoren und Verleger den „Staat“ durch das Siegel¹³⁵, das die Zensoren als Hoheitszeichen verwendeten und mit dem sie das Zensur-Exemplar unter ihrer Entscheidung siegelten, wahr. Der eigentliche Zensurvorgang verlief also zwischen diesen beiden Personen ab.

Nur wenn der Zensierte mit der Entscheidung nicht einverstanden war, konnte er sich beschwerend an den Oberpräsidenten wenden. Erst dann, also im Konfliktfall, wurde dieser überhaupt mit dem konkreten Zensurvorgang bekannt. Konnte der Oberpräsident den Konflikt durch seine Entscheidung schlichten, galt diese als endgültig. Wurde keine Schlichtung erreicht, konnte sich der Beschwerdeführer in letzter Instanz nach Berlin (bis Juni 1843 an das Ober-Censur-Collegium; ab Juli 1843 an das Ober-Censur-Gericht) wenden.

Im Falle des erhaltenen Imprimatur war der Zensierte verpflichtet, den Text genau in der Fassung zu drucken, wie sie dem Zensor vorgelegen hatte und von diesem freigegeben worden war. Jede nachträgliche Änderung bzw. Korrektur nach teilweiser Beanstandung durch den Zensor musste vor dem Druck erneut dem Zensor vorgelegt werden.¹³⁶ Der Zensierte war angehalten, die durch Streichungen des Zensors entstandenen Zensurlücken¹³⁷ aufzufüllen, so dass die Eingriffe des Zensors in die ursprüngliche Fassung dann im Druck nicht mehr erkennbar waren. Das vom Zensor unterschriebene Zensur-Exemplar war vom Zensierten aufzubewahren, um später bei eventuellen Rückfragen nachweisen zu können, dass die mit Imprimatur versehene Fassung identisch mit der Druckfassung war. Die mit der Vorzensur gegebene Erlaubnis zum Druck galt für ein Jahr. War das Manuskript nach dem Verstreichen dieser Frist noch nicht gedruckt, musste der Text erneut zur Zensur eingereicht werden.

Sollte ein Text, der in einer preußischen Provinz bereits gedruckt worden war, später in einer anderen Provinz ebenfalls publiziert werden, musste er dort erneut vorab der Zensur vorgelegt werden. Diese wiederholte Zensur eines andernorts in Preußen bereits gedruckten Textes wird als *Rezensur* bezeichnet. Das Ergebnis der Rezensur konnte dabei anders ausfallen als das Ergebnis der vor der Erstveröffentlichung des Textes erfolgten Zensur. Auch in diesem Falle hatte der Zensierte die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Oberpräsidenten bzw. dann nach Berlin zu wenden.

135 Hinweise auf die Verwendung des Siegels durch Zensoren: Dok. Nr. 88, 141 e und 313 c.

136 Die Vorlage sogenannter Rein-Druck-Exemplare Dok. Nr. 106.

137 Unter diesem Kolumnentitel Dok. Nr. 18, 162 f und 241 a–241 b.

B) *Debitsprüfung* einer außerhalb Preußens und des Deutschen Bundes gedruckten Schrift

Sie entschied darüber, ob eine außerhalb Preußens bereits zensierte und erschienene deutschsprachige Schrift in Preußen verkauft werden durfte, also die Erlaubnis zum Debit erhielt.

Preußens Buchhändler und Verleger verkauften nicht nur von ihnen im Inland verlegte Schriften bzw. Bücher. Vielmehr besaßen preußische Buchhändler auch im Ausland Buchhandlungen, verlegten dort ebenfalls Schriften, die sie zuvor der dortigen Zensur vorlegen mussten. Wollten sie nun diese Verlagsartikel auch innerhalb Preußens verkaufen, waren diese vorher einer Vertriebsprüfung, einer sogenannten Debitsprüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung erfolgte allein durch das Ober-Censur-Collegium in Berlin, dem die Schrift vorzulegen war. Dieses Gremium erteilte die Debitserlaubnis bzw. sprach ein Debitsverbot aus, was einen Verkauf in Preußen unmöglich machen sollte. Im Grunde konnte diese Debitsprüfung auch zu einer preußischen *Rezensur* der im Ausland gedruckten Schriften werden.¹³⁸

C) *Nachzensur* einer Schrift

Die Nachzensur war ein Prüfverfahren, das für in Preußen bereits zensierte, gedruckte und eventuell bereits in den Verkauf gekommene Schriften angewendet wurde. Zwischen 1819 und 1843 waren es meist der Innenminister bzw. das Ober-Censur-Collegium, die auf eine derartige Schrift, die mit ganzem Text oder einzelnen Aussagen nicht den Zensurbestimmungen entsprach, aufmerksam geworden waren. Die Nachzensur erfolgte häufig im Ober-Censur-Collegium, das dem zuständigen Zensurminister ein Gutachten vorlegte, wonach dieser allein bzw. mit den anderen beiden Zensurministern über weitere Maßnahmen (Verbot bzw. Beschlagnahme der Schrift, Verwarnung des Zensors) entschied. Nach der im Oktober 1842 erfolgten Freistellung von der Vorzensur für Schriften von über zwanzig Druckbögen mussten solche Schriften nach dem Druck unbedingt der örtlichen Polizeibehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden, um vorab eventuell ein Vertriebs- bzw. Verkaufsverbot aussprechen zu können. Die eigentlich als Erleichterung für solche Schriften gedachte Freistellung konnte somit zu einer regelmäßigen Nachzensur geraten. Für die weiterhin der Vorzensur unterliegenden Zeitungen und Schriften unter zwanzig Druckbögen erwies sich auch nach 1843 das Innenressort als der eifrigste Kontrolleur. Es betrieb am häufigsten die Nachzensur von erschienenen Artikeln und Schriften, in deren Ergebnis nicht selten die juristische Auseinandersetzung vor dem Ober-Censur-Gericht stand.

138 Zur *Rezensur* am Beispiel Brockhaus auch Houben, *Der gefesselte Biedermeier*, S. 360–362, sowie Dok. Nr. 16 a–16 c und 21. – Goldfriedrich, *Geschichte des Deutschen Buchhandels*, S. 251, setzt die Praxis der *Rezensur* erst Ende der dreißiger Jahre an.

3.3 Anlaufschwierigkeiten und Nachbesserungen bis 1824

Der mit der Zensurverordnung im Oktober 1819 vorgegebene Apparat musste in der Praxis seine Tauglichkeit beweisen. Es waren die Oberpräsidenten, die umgehend aktiv wurden.¹³⁹ Sie entwickelten Personalvorschläge für die Fach- und Lokalzensur in ihrer Provinz, wobei sie schon bewährte Zensoren erneut empfahlen. Nicht alle Vorschläge erhielten in Berlin die erforderliche Zustimmung.¹⁴⁰ Differenzen konnten aber mühelos ausgeräumt werden, wobei die politisch motivierte Ablehnung des turnbegeisterten Regierungs- und Schulrats Wilhelm Schroer (Marienwerder) als Beispiel dafür steht, dass die Zensurministerien selbst bei der politisch weniger gefährlichen Fachzensur (hier der wissenschaftlichen und theologischen Schriften) keine national gesinnten Köpfe duldeten.

Außer ihren Personalvorschlägen richteten die Oberpräsidenten in auffälliger Übereinstimmung allgemeine Anfragen an die Berliner Zensurbehörden. Dazu zählten zum einen administrative Unsicherheiten: Ob die Namen der neuen Zensoren geheim zu halten waren oder bekanntgegeben werden durften; wie der Dienstweg bei der Ernennung von Zensoren im Einzelnen sei, bei wem die Kompetenz zur Erteilung des Imprimatur liege? Die Antworten waren schnell gegeben: Die Zensoren sollten in ihrer Provinz namentlich bekannt und damit für die Produzenten unmittelbar erreichbar sein; bei deren Ernennung hatten die Oberpräsidenten ihre Vorschläge an das Ober-Censur-Collegium einzureichen, das seinerseits dazu sein Votum abgab und alles an die Zensurministerien weiterreichte; die Kompetenz zum Erteilen des Imprimatur lag allein beim Zensor.

Konnte hierzu mühelos Klarheit geschaffen werden, sprachen die Oberpräsidenten zum anderen auch generelle Punkte an, die Rückschlüsse darauf zulassen, wie die Zensur schon im Vorfeld von den als Zensor vorgesehenen Beamten wahrgenommen wurde. So warf der Oberpräsident von Ostpreußen, Hans Jakob von Auerswald, die Frage auf, ob die Zensur eine „Staatsbürgerpflicht“¹⁴¹ sei und dieses angetragene Amt deshalb von den „ausgewählten“ Beamten nicht abgelehnt werden dürfe. Es bestimme weder das neue Zensurgesetz noch irgendein anderes, entschieden die Berliner Vorgesetzten, „daß man das Zensieren für eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und jeden dazu zwingen“ könne. Auch wenn vornehmlich Beamte „in Staats- oder Lehrämtern dazu gewählt werden“, könne ihnen „dieses außerhalb ihrer eigentlichen Amtspflichten liegende, oft verdrießliche, mühsame und dabei verantwortliche Geschäft ohne alle Remuneration nicht aufgetragen werden.“¹⁴² Die

139 Besonders Dok. Nr. 1 a–1 h, 1 j–1 q und 4 a–4 h. – Vgl. diese Dokumente auch für die Anfragen der Oberpräsidenten und die Anlaufschwierigkeiten der neuen Zensurverwaltung generell.

140 Dok. Nr. 1 m, zu Schroer Dok. Nr. 4 d mit Aktenreferat. Dieser war als Sympathisant der Turnbewegung von den Zensurministern Schuckmann und Altenstein abgelehnt worden.

141 Dok. Nr. 1 b.

142 So Innenminister Schuckmann an Hardenberg am 14.11.1819, Dok. Nr. 1 e; ähnlich der Staatskanzler und auch später, Dok. Nr. 1 j, 4 g und mit Berufung darauf Dok. Nr. 58 g.

Antwort weist auf gleich zwei Grundsatzprobleme hin, die sich als Konstruktionsfehler der Zensurverordnung erweisen sollten: 1. Das Zensieren hatte im Nebenamt, also außerhalb der täglichen Arbeitszeit, stattzufinden, und 2. konnte der damit beauftragte Beamte dafür – mit Ausnahme der Zensur von Zeitungen – keine zusätzliche Einnahme durch Zensurgebühren¹⁴³ erwarten. In diesen Kontext gehört auch die zehn Jahre später im Ober-Censur-Collegium geführte Debatte, ob das Zensor-Amt ein Staatsamt oder ein jederzeit wider-ruflicher Auftrag sei. Die Zunahme der Konflikte über Zensurenentscheidungen sollte den Berliner Zentralbehörden die Möglichkeit offenhalten, bei gehäuften Fehlentscheidungen Zensoren auch entlassen zu können.¹⁴⁴

Von Beginn an gab es eine weitere prinzipielle Schwierigkeit. Nahezu alle Oberpräsidenten forderten eine Instruktion für die Zensoren, um sie mit Kriterien für ihre Entscheidung über Druckverbot oder Imprimatur eines Manuskripts auszustatten. Diese aber wurde von den Zentralbehörden verweigert; welche Kriterien hätte man auch aufsetzen können, die als tatsächliche Entscheidungshilfe brauchbar gewesen wären? Der Versuch, das Verfassen einer Instruktion an die Oberpräsidenten zu delegieren, scheiterte an deren Ablehnung, nicht zuletzt deshalb, weil nochmalige „auffallende Beschränkungen, welche nicht schon durch die allgemeinen Vorschriften gegeben sind“,¹⁴⁵ nur Angriffsfläche für öffentliche Kritik bieten würden. Der Zensor hatte also völlig allein nach seinem politischen, intellektuellen und moralischen Ermessen zu entscheiden, ob einer einzelnen Textstelle oder einer ganzen Schrift der Druck verweigert wurde. Selbst der Gedanke, ihm eine Orientierungshilfe zu geben, indem man in den Provinzen ein Zensurkollegium bildete,¹⁴⁶ das ein internes Podium für den Austausch von Fragen und Problemen hätte sein können, wurde von Berlin strikt abgelehnt. Der Zensor sollte allein den Konflikt entscheiden, der zwischen den Interessen der Produzenten, Vermittlern und Rezipienten von Literatur und denen des Staates als dem Träger der Zensur bestand. Das im preußischen Staat sonst übliche Kollegialprinzip, ob beim Staatsministerium oder in den Regierungskollegien, wurde hier explizit untersagt. Der Zensor sollte an der Nahtstelle zwischen Staat und literarischer Öffentlichkeit auf sich allein gestellt bleiben und die mit der Zensur verbundenen Konflikte selbstständig austragen. Das war die vom Staat vorgegebene Norm – eine nicht einlösbare Wunschvorstellung, wie die Praxis zeigen sollte.¹⁴⁷

143 Zensurgebühren: Dok. Nr. 1 j. – So die Regelung bis zur Kabinettsordre vom 28.12.1824, Dok. Nr. 33 a, vgl. dazu hier weiter unten im Text.

144 Dok. Nr. 55.

145 Der westpreußische Oberpräsident Theodor von Schön am 19.1.1820 an das Ober-Censur-Collegium, Dok. Nr. 4 c.

146 So der Vorschlag des brandenburgischen Oberpräsidenten Georg Christian von Heydebreck bereits am 1.11.1819, vgl. Dok. Nr. 1 a; die abschlägige Antwort (als Zirkular) der Zensurminister Mitte Dezember 1819, Dok. Nr. 1 l.

147 Vgl. hierzu insbesondere den nachfolgenden Abschnitt 3.4.

Weitere Unklarheiten der Zensurverordnung offenbarten sich rasch und forderten Nachbesserung. Sie betrafen zuerst das Hauptfeld der staatlichen Informationskontrolle, die Presse.¹⁴⁸ Dazu zählte die Kompetenz zur Zensur der beiden in Berlin erscheinenden Zeitungen, der Haude- und Spenerschen bzw. der Vossischen, die beide neben der Preußischen Staats-Zeitung eine Leitfunktion für die inländische Presse ausübten. Dazu zählten ferner das durch Friedrich Wilhelm III. angeordnete Verbot einiger ausländischer Zeitungen in deutscher Sprache und vor allem Hardenbergs Zirkularverfügung zur Zeitungszensur, die Grundsatzcharakter für Preußens Presseberichterstattung über das Ausland annehmen sollte. Der Staatskanzler erläuterte darin Anfang Januar 1820 den Oberpräsidenten und Zensoren nicht nur, was in preußischen Zeitungen über ausländische Ereignisse gedruckt werden könne und was nicht. Vielmehr bettete er diese Vorgaben in die Außenpolitik ein und vermittelte damit Hintergrundinformationen zum Auftreten Preußens im Deutschen Bund sowie gegenüber den wichtigsten Staaten in Europa und gegenüber Nordamerika. Die Berichterstattung über Frankreich und die dortige Herrschaft der Bourbonen unter Ludwig XVIII. bezeichnete der Staatskanzler dabei als zentral für Preußen. Da Zeitungen und politische Flugschriften „einen großen und tief eingreifenden Einfluß auf das Volk haben und eines der vorzüglichsten Mittel sind, patriotische Gesinnungen sowie religiöse und moralische Gefühle unter demselben zu verbreiten“,¹⁴⁹ erteilte Hardenberg ergänzend zur Zensurverordnung spezielle Weisungen für die inländische Presse und deren Zensur. Eine Art „Leitfunktion“ fiel den großen Berliner Zeitungen auch bei der Berichterstattung über Ereignisse im Königshaus oder das Leben am Hof zu. Für eine sachkundige Vorzensur von Schriften zu diesem Thema hatte sich 1834 der Hausminister selbst ins Gespräch gebracht.¹⁵⁰

Nachbesserung war auch im Punkte der Schriften der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin erforderlich. Die bislang bestehende faktische Zensurfreiheit – die Akademie hatte bisher die Werke ihrer Mitglieder der internen Kontrolle einer Kommission unterworfen – schien mit der im Art. VII der Zensurverordnung ausgesprochenen Suspension aufgehoben. Offensichtlich hatte es Unklarheiten, Unmut oder Nachfragen gegeben, denn Anfang März 1820 bestimmte Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinettsordre an Hardenberg, dass die Akademie auch weiterhin „selbst sich für den Inhalt solcher Schriften

148 Dok. Nr. 3 a–3 e; hierin die im Folgenden aufgeführten Probleme.

149 Hardenbergs Zirkularverfügung war als Instruktion der Oberpräsidenten und Zensoren gedacht, Dok. Nr. 3 c. – Auch hier stammte der Entwurf von seinem Mitarbeiter und nunmehr auch Mitglied des Oberzensur-Collegiums Friedrich Schöll, vgl. Buchholtz, Die Vossische Zeitung, S. 102.

150 Zur Zensur von Presse, Schriften bzw. Bildnissen über das Königshaus: Dok. Nr. 14, 83, 137 und 158. – Zur Berichterstattung über die Person des Monarchen bzw. über das Königshaus vgl. auch Huch, Gaby, Zwischen Ehrenpforte und Inkognito. Preußische Könige auf Reisen. Quellen zur Repräsentation der Monarchie zwischen 1797 und 1871, Bd. 7 der vorliegenden Reihe (in Vorbereitung).

verantwortlich macht.“ Dadurch, so der König weiter, „will Ich Meiner Akademie einen Beweis Meines Zutrauens in ihre Einsichten und guten Gesinnungen geben.“¹⁵¹

Einen anderen Mangel der Verordnung vom Oktober 1819 erblickte man darin, dass sie nicht ausdrücklich vorgab, dass „religiöse Polemik“ nicht in politische Zeitungen oder Flugschriften gehöre und deshalb dort nichts aufzunehmen sei, was die „beträchtliche Anzahl unter preußischem Zepter stehender Katholiken [...] kränken könnte.“¹⁵² Der Tenor der preußischen Presse, wenn sie dazu über Ereignisse im Ausland berichtete, erschien ebenso wichtig, als wenn sie über Angelegenheiten der katholischen Kirche im Lande oder der jüdischen Religion schrieb. Das Anliegen, wonach Presse und Literatur möglichst der Ruhe und dem Frieden zwischen den beiden großen Konfessionen zu dienen hätten, zieht sich latent durch Akten dieser Jahre, auch während der sogenannten Kölner Wirren, und kann als eine erklärte Absicht der preußischen Regierung zwischen 1819 und 1848 betrachtet werden.¹⁵³

Hardenbergs Spezialverordnung über die Zeitungszensur vom 8. Januar 1820 war streng vertraulich und sollte den Zensoren möglichst nur mündlich weitergegeben werden. Dem einstigen Reformkanzler blieb es im Zusammenhang mit der Zeitungszensur „unbegreiflich“, dass seine in der Tat reglementierende Anweisung so ausgelegt wurde, als ob sie „der Liberalität, die Preußen allerdings als einen Hauptgrundsatz bei der Zensur zu befolgen hat, entgegen sei und die Freiheit jeder Äußerung bedrohe.“¹⁵⁴ Als aktuelle Reaktion auf Ereignisse im europäischen Ausland erneuerte er im April 1820 die Beschränkungen mit konkreten, bis in die Formulierung gehenden Anweisungen, polemisierte gegen Hamburger Presseorgane und wies nun konkret auf verlässliche ausländische Zeitungen hin, aus denen Artikel in preußische Blätter übernommen werden durften.¹⁵⁵ Dies ist ein frühes Beispiel für die Steuerung der Presse und der öffentlichen Meinung im Untersuchungszeitraum. Bei allem erwartete Hardenberg gedankliche Flexibilität der Zensoren. Sie sollten dafür sorgen, dass die Vorgaben zur Pressezensur strikt eingehalten, aber auch nicht zu eng ausgelegt würden. Schließlich würde es unangenehmen Erklärungsbedarf hervorrufen, wenn die Leser bemerken müssten, „daß bei den aus wohlgesinnten französischen Blättern aufgenommenen Artikeln etwas wegbliebe.“¹⁵⁶ Die Aufgabe einer energischen und dennoch

151 Kabinettsordre an Hardenberg vom 9.3.1820, in: GStA PK, I. HA Rep. 74, J X Nr. 5 Bd. 2, Bl. 169.

152 Dok. Nr. 3 c.

153 Katholische Kirche: Dok. Nr. 107 a–107 b, 114, 129, 154, 212 b und 263; vgl. hierzu auch die Spezialakten des Ober-Censur-Collegiums „Zensur der über die Verhältnisse zwischen evangelischen Glaubensgenossen und Katholiken erschienenen Aufsätze und Schriften“, in: GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 27 Bde. 1–2 / 1821–1827, 1828–1843. – Jüdische Religion: Dok. Nr. 232, in: GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 28 / 1822–1841.

154 Hardenberg an das Ober-Censur-Collegium am 8.2.1820, Dok. Nr. 3 e.

155 Dok. Nr. 8 a.

156 Nochmals nachgebessert, Dok. Nr. 8 b.

elastischen Zensur, die das Publikum nicht verärgern sollte, lag also wieder einmal allein bei den Zensoren.

Die ersten Monate und Jahre nach Erlass der Zensurverordnung waren eine Zeit der Ausnahmeregelungen, wie Beispiele aus der preußischen Provinz Sachsen und der Rheinprovinz belegen. Besonders engagiert kämpfte die Saalestadt Halle um den Erhalt ihrer bisherigen, mit der neuen Zensurverordnung aber aufgehobenen Vorzugsrechte.¹⁵⁷ Es ging um gleich mehrere (Ausnahme-)Regelungen, für deren Fortbestand sich Anfang 1820 in Halle eine Interessengemeinschaft aus Redakteuren, Druckern und Buchhändlern, Universitätsprofessoren und Beamten ergeben hatte. Sicherlich nicht zufällig wurden die drei betreffenden Anträge bzw. Gesuche innerhalb von nur fünf Tagen gestellt.¹⁵⁸ Dieses Bündnis fand beim Oberpräsidenten in Magdeburg wenig, in den Berliner Zensurbehörden größeres Gehör. Worum ging es im Einzelnen? Zum einen ging es um die der Allgemeinen Literatur-Zeitung im Jahre 1803 von Friedrich Wilhelm III. zugesicherte „gänzliche Zensurfreiheit“ unter Verantwortlichkeit ihrer Redakteure. Dadurch war es unter anderem damals gelungen, die renommierte Zeitschrift¹⁵⁹ vom ausländischen Jena nach Preußen, eben nach Halle, zu ziehen. Der Hallenser Ableger der Allgemeinen Literatur-Zeitung erschien bis 1849, beschäftigte sich mit Themen der Philosophie, Philologie, Psychologie, Erziehung und der Universität überhaupt und galt als ein wichtiges Organ für Kants Kritische Philosophie. Ihr 1820 alleiniger Eigentümer und Redakteur Christian Gottfried Schütz¹⁶⁰ kämpfte erfolgreich um das seinerzeit königlich zugesicherte Privileg.¹⁶¹ Zeitlich dazu parallel debattierte zum anderen die Hallenser Universität hartnäckig mit dem Oberpräsidenten Friedrich Wilhelm August von Bülow darüber, die Fachzensur in der Saalestadt belassen zu dürfen. Laut Zensurverordnung war die bis dahin an der Universität erfolgte „Eigenzensur“ aufgehoben. Die Manuskripte aller universitären Schriften hätten nach Magdeburg eingesandt und

157 Dok. Nr. 5 a–5 r, 13 a–13 c sowie 44 (hier die Spezifik der Enzyklopädien, vgl. dazu die Verfasserin, *Der Zensurdrache*, S. 185–212, hier S. 205 f.). – Zur Situation der Stadt um 1820 vgl. Tullner, Mathias, Halle 1806 bis 2006. Industriezentrum, Regierungssitz, Bezirksstadt. Eine Einführung in die Stadtgeschichte, Halle/S. 2007, S. 14–19 (die beiden mehrbändigen Stadtgeschichten hierüber ohne Aussage).

158 Dok. Nr. 5 a–5 c. – Der Vorgang insgesamt bei Monecke, *Zwischen staatlicher Obrigkeit*, S. 57–60.

159 Jena gehörte 1803 zum Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, dessen Hauptstadt Weimar durch das Wirken von Goethe und Schiller als ein kulturelles Zentrum Deutschlands galt. Nach dem Weggang der Zeitung an die Saale gründete Goethe die „Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung“, die zur wichtigsten deutschsprachigen Literaturzeitschrift aufstieg.

160 Dok. Nr. 5 a und passim. – Zur Person *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 23, S. 660 f. (H. Schröpfer) mit weiterer Literatur.

161 Schütz erreichte erst Ende 1820, dass die Redakteure auch Zensoren der Allgemeinen Literatur-Zeitung blieben, Dok. Nr. 13 a–13 c; im Jahre 1845 erneuert, Dok. Nr. 249 c. – Dieses Ergebnis wird bei Monecke, *Zwischen staatlicher Obrigkeit*, nicht erwähnt, S. 58 f. – Für eine weitere in Halle erscheinende Monatschrift (*Die Zeiten*) wurde ebenfalls im Februar 1820 die seit 1815 bestehende Zensurfreiheit nachgefragt, in diesem Falle aber abgelehnt, vgl. die Korrespondenz mit Hardenberg in: *GStA PK, I. HA Rep. 74, J X Nr. 5 Bd. 2, Bl. 155–156v*.

dem dort zuständigen Fachzensur vorgelegt werden müssen. Neben dem erhöhten Aufwand wäre vor allem der Verlust des Standortvorteils für den Druckort Halle erheblich, wie Buchdrucker und -händler wiederum in ihrer Eingabe betonten. Insbesondere befürchtete man drohende Konkurrenz durch das nahe gelegene sächsische Leipzig, das in den 1820er Jahren „eine deutliche Expansion der Auftragslage“ erleben sollte.¹⁶² Oberpräsident Bülow beharrte auf dem Zensurort Magdeburg, während Ober-Censur-Collegium, Kultusminister und Regierungsbevollmächtigter der Universität die Position der Hallenser Universitätsangehörigen stärkten. Ein Argument für das Entgegenkommen von Berlin war dabei, dass man mit diesen Ausnahmen auch die Hallenser Gelehrten dafür würdigen könnte, dass „die hiesigen Studenten an den neuesten Umtrieben“¹⁶³ der sogenannten Demagogen keinen Anteil genommen und die Professoren sich damit als zuverlässig erwiesen hätten.

Befürworter und Verweigerer der Hallenser Anträge gab es also quer durch die Hierarchien. Der Konflikt drehte sich um ökonomische Standortinteressen sowie um innen- und kulturpolitische Belange. Eine „Kollektiv“-Eingabe, wie sie sich aus den einzelnen Hallenser Gesuchen ergab, das sei deutlich gesagt, war zu dieser Zeit noch eine Besonderheit.¹⁶⁴ Letztendlich setzten sich die Antragsteller durch: Die Redakteure der Allgemeinen Literatur-Zeitung blieben ihre Zensoren,¹⁶⁵ die Fachzensur für die universitären Schriften verblieb in Halle und das ortsansässige Gewerbe (Verlage, Druckereien, Buchhandlungen) musste nicht um Aufträge bangen. Die Entscheidungen darüber fielen verhältnismäßig zügig, weil die Antragsteller mehrfach auf die bevorstehende Leipziger Buchmesse aufmerksam gemacht hatten. Nur in einem Punkt blieb man ergebnislos. Das angeregte Gremium für die Hallenser Fachzensoren,¹⁶⁶ ähnlich den kurz zuvor angeregten Zensurkollegien in den Provinzen, wurde abgelehnt. Gemeinschaftliche Beratungen über problematische Zensurfälle vor Ort waren und blieben unerwünscht, der Zensor hatte mit sich allein, mit seinem Wissen und Gewissen über das Imprimatur zu entscheiden.

Der Hallenser Initiative mit dem Ziel von Ausnahmeregelungen folgte wenige Wochen später eine weitere aus Bonn: Die katholisch-theologische Fakultät der dortigen Universität lehnte es ab, ihre wissenschaftlichen Schriften den bischöflichen Zensurkollegien vorlegen zu müssen.¹⁶⁷ Zu dieser Zeit gab es eine harte Auseinandersetzung zwischen dem Theologen und Philosophen Georg Hermes, der kurz zuvor von Münster nach Bonn berufen worden war, mit dem Kapitularvikar von Münster, Clemens August Freiherr von Droste

162 Zur „Geburt der Buchstadt“ insbesondere im 19. Jahrhundert vgl. Keiderling, Thomas, Aufstieg und Niedergang der Buchstadt Leipzig, Beucha-Markkleeberg 2012, S. 46–53, das Zitat S. 46.

163 Dok. Nr. 5 d.

164 Dok. Nr. 5 b–5 p.

165 Dok. Nr. 134 b–134 c.

166 Dok. Nr. 5 q–5 r.

167 Dok. Nr. 11. – Die Vorab-Vorlage bei den Behörden der katholischen Kirche lt. Zensur-Verordnung vom 18.10.1819, Art. V, GS, S. 229.

zu Vischering.¹⁶⁸ Der Konflikt war wegen des Bedenkens, dass die Studenten von Münster ihrem Professor an die Bonner Fakultät folgen würden, entbrannt, führte zu einem von Droste willkürlich ausgesprochenen Verbot von nicht genehmigten Universitätswechsellern und mündete in einem gegen Hermes mittelbar vorgebrachten Häresieverdacht – dies alles während der gerade angelaufenen Verhandlungen Preußens mit der Kurie um die Neuordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen, als deren Ergebnis 1821 die Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ mit dem Heiligen Stuhl stand.¹⁶⁹

Vor diesem konfliktreichen Hintergrund hatte die Bonner katholisch-theologische Fakultät sich wegen der drohenden Zensur ihrer Schriften durch bischöfliche Gremien an den rheinischen Oberpräsidenten gewandt. Sie erbat staatlichen Schutz, um „die Einführung einer allgemeinen Ordinariats-Zensur, die man selbst in der Vorzeit nicht aller Orten gekannt habe“ zu verhindern und schlug eine eigenverantwortliche Zensur vor. Ansonsten bliebe „jede gelehrte Arbeit im Pulte liegen, [...] ultramontanische Grundsätze würden wieder aufleben, [...] nie würde, wenn eine bischöfliche Zensur vorhergehen solle, ein Mitglied der Fakultät eine gelehrte theologische Disputation schreiben können.“¹⁷⁰ Oberpräsident Friedrich Graf zu Solms-Laubach trug die Sache nicht den Berliner Zensurbehörden vor, sondern wandte sich aufgrund der auch politischen Brisanz gleich an das Staatsministerium. Seine ausführliche Argumentation mündete in der Frage, welcher katholische Theologe mit wissenschaftlichen Ambitionen unter diesen Umständen überhaupt „Professor auf einer preußischen Universität“ werden wolle. In Berlin behandelte man das Bonner Anliegen offensichtlich dilatorisch. Erst am Jahresende 1823/24 vorgelegte Voten der beiden Zensurminister Karl Freiherr von Altenstein (Kultus) und Christian Günther Graf von Bernstorff (Äußeres) lehnten die vorgeschlagene „Selbstzensur“ als zu große Modifikation der Zensurverordnung ab. Sie verwiesen darauf, dass die nur provisorisch für fünf Jahre erlassene Verordnung ohnehin bald revidiert werden müsse und dabei der Antrag des Oberpräsidenten Solms „ohne großes Aufsehen“¹⁷¹ umgesetzt werden könne.

168 Als Erzbischof von Köln (ab 1835) führte er erneut Auseinandersetzungen mit den Hermesianern und war die zentrale Figur im sog. Mischehen-Konflikt zwischen der katholischen Kirche und dem preußischen Staat.

169 Die vielschichtigen Konfliktlagen zwischen Hermes, Droste-Vischering, der Bonner katholisch-theologischen Fakultät und dem Kultusministerium ausgeführt bei Renger, Christian, Die Gründung und Einrichtung der Universität Bonn und die Berufungspolitik des Kultusministers Altenstein, Bonn 1982, S. 117–146, hier S. 130–139 (der Aspekt der Zensur dort nicht erwähnt). – Zum Kontext der Verhandlungen mit Rom und deren Ergebnis Hanus, Franciscus, Die Preußische Vatikangesandtschaft 1747–1920, München 1954, hier S. 169–195.

170 Dok. Nr. 11; die Bonner Gelehrten hatten ihr Anliegen auch für die katholisch-theologische Fakultät an der Breslauer Universität formuliert.

171 Altensteins Votum vom 21.12.1823, in: GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 13–14. – Bernstorffs Votum vom 16.1.1824 mit ähnlichem Tenor, ebd., Bl. 15–16. – Die unbefristete Verlängerung der Gültigkeit der Zensurverordnung erfolgte durch Kabinettsordre vom 18.9.24, GS, S. 164.

Die Kabinettsordre¹⁷² vom 28. Dezember 1824, die in einigen Punkten eine Revision der Verordnung von 1819 vornahm, ging tatsächlich auf den Umgang jeglicher Literatur und Publizistik mit dem Thema Religion ein. Das entsprach ganz dem Denken des streng religiösen Friedrich Wilhelm III., der Religion und Glaube als prioritär betrachtete. Die Ordre ermahnte eindringlich, keine der Religionen anzugreifen und besonders die christliche zu achten. Das vor mehr als vier Jahren von der Bonner katholisch-theologischen Fakultät vorgetragene Problem blieb indes unbeachtet. Die Zensurminister hatten schon Anfang 1824 beschlossen, den Antrag des inzwischen verstorbenen Grafen Solms „zu den Akten zu nehmen“.¹⁷³

Daneben stellte diese Kabinettsordre nochmals den Schutz der persönlichen Ehre heraus. Tatsächliche Revisionen enthielten die dann folgenden Absätze. Sie stellten klar, dass inländische Buchhändler ihre im Ausland erschienenen Schriften den preußischen Zensurbehörden vorzulegen hätten, bevor sie diese im Inland verkauften. Mit der Ordre wurden auch die Pflichtabgabe von zwei kostenlosen Exemplaren an die Bibliotheken¹⁷⁴ sowie die Entrichtung von Zensurgebühren, die seit 1819 nur für Zeitungen gegolten hatte, nun für alle Schriften durch die Verleger bzw. Buchhändler wieder eingeführt. Besonders aber der letzte Passus der Ordre erregte Aufsehen. Dort hieß es, dass den Verlegern ein Anspruch auf Entschädigung erneut zugesichert und weiter präzisiert worden war. Vor allem Reaktionen auf diese letzte Bestimmung machten schnell deutlich, dass die Revision der Zensurverordnung missglückt war.

3.4 Der Zensor als „Sündenbock“

Dem Verleger war in besagter Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 der Anspruch auf Schadenersatz erneut zugesichert worden: Sollte eine vom Zensor freigegebene Schrift *nach* ihrem Druck dennoch verboten bzw. konfisziert werden, so müsse für den wirtschaftlichen Schaden des Verlegers aufgekomen werden. Neu war die Präzisierung, wonach „es sich von selbst“¹⁷⁵ verstehe, dass die Entschädigung nicht die Behörde leisten müsse, die das

172 Dok. Nr. 33 a. – Ein gänzlich anders motivierter Antrag auf Selbstzensur im Jahre 1840: Dok. Nr. 130.

173 Beschluss von Schuckmann, Altenstein und Bernstorff vom 28.1.1824, in: GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 17.

174 Ein Exemplar jeder gedruckten Schrift war an die Königliche Bibliothek zu Berlin, ein weiteres an die jeweilige Bibliothek der in der Provinz gelegenen Universität abzuführen. Diese preußische Vorschrift bildet einen wichtigen Hintergrund für die heutigen historischen Buchbestände der Berliner Staatsbibliothek und der Universitätsbibliotheken (Berlin/HU, Bonn, Breslau/Wrocław, Greifswald und Halle/S.); der andere sind die großen Nachlässe und Schenkungen von Gelehrten. – Für die Regelung zwischen 1819 und 1824: Dok. Nr. 25.

175 So der Wortlaut im Absatz 2 der Kabinettsordre, Dok. Nr. 33 a.

Verbot oder die Beschlagnahme ausspricht, sondern dass der Verleger zuallererst den Zensor belangen müsse, da dieser ja das Imprimatur erteilt habe. Nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit und einer korrekten Vorgehensweise des Zensors könne gegebenenfalls der Fiskus einspringen. Bei den Zensoren brachte diese Haftungs-Klausel das Fass zum Überlaufen. Auch wenn die Klausel in einer für die Drucker und Verleger gedachten Bekanntmachung nicht erwähnt wurde,¹⁷⁶ reagierten beispielsweise in Magdeburg alle Fachzensoren Anfang 1825 mit ihrem Rücktrittsgesuch vom Zensor-Amt,¹⁷⁷ denn ihre Arbeitsbedingungen waren ohnehin nicht die besten.

Die Zensurverordnung von 1819 hatte es zur ausnahmslosen Pflicht gemacht, jede zum Druck vorgesehene Zeile der Vorzensur zu unterwerfen. Dabei sollte die Zensur möglichst zeitnah nach Manuskriptvorlage und gleichförmig in den Entscheidungen erfolgen. In einem Flächenstaat wie Preußen war das ein anspruchsvolles Ziel. Um es zu erreichen, benötigte man ein bis zur Peripherie funktionierendes und auch finanziertes System, woran ein Blick auf die unterste, die ausführende Ebene, also auf die zahlreichen Zensoren, zweifeln lässt. Sie selbst gaben dabei den geringsten Anlass zur Skepsis, übten die meisten doch das Amt, wenn sie es erst einmal übernommen hatten, mit Pflichtbewusstsein und Königstreue aus. Sie waren in aller Regel akademisch gebildete Bürger, gehörten oft zur lokalen intellektuellen Elite und spielen für die Geistes- und Kulturgeschichte der betreffenden Städte noch heute eine Rolle.¹⁷⁸ Unter den Fachzensoren findet man vor allem Gymnasiallehrer, Professoren der in der Provinz ansässigen Universität und Geistliche der großen Pfarrgemeinden. Als Lokalzensoren fungierten neben den Provinzial- oder Kommunalbeamten bisweilen auch Gymnasiallehrer und vereinzelt bereits Landräte.¹⁷⁹ „Täter“ und „Opfer“, Zensor und Zensierte gehörten also der gleichen Schicht, der staatsnahen Intelligenz, an – „der bürokratische Rahmen“¹⁸⁰ hielt sie zusammen. Zudem war es eine Begegnung auf Augenhöhe: Beide Seiten der Zensur waren akademisch gebildet. Die Berliner Entscheidungsträger waren sich dieser Konstellation bewusst und hofften auf einträchtige Koexistenz der

176 Jedenfalls führte der sächsische Oberpräsident Friedrich von Motz in seiner Bekanntmachung, die die Bezirksregierungen an die Drucker und Verleger weiterreichen sollten, die Haftungs-Klausel nicht mit auf, Dok. Nr. 33 b.

177 Dok. Nr. 33 c–33 f. – Houben berichtet, dass man sogar von einem Streik von Zensoren „gemunkelt“ hätte. In den recherchierten Aktenmaterialien war dazu nichts zu finden, vgl. Houben, *Der gefesselte Biedermeier*, S. 375.

178 So haben die Erfurter Lokalzensoren Koch, Schorch, Strass und Thierbach mit würdigenden Kurzbiographien Aufnahme in das Bio-Bibliographische Handbuch der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt 1754–2004, Erfurt 2004, gefunden. Ihr zum Teil langjähriges Wirken als Zensoren in der Stadt blieb in jedem Einzelfall unerwähnt, ein Phänomen, das auch für andere Städte festgestellt wurde.

179 Diese Aussagen beruhen auf den zwischen 1819 und 1848 vorgenommenen Zensoren-Ernennungen, die von der Verfasserin aus den Amtsblättern und Akten ermittelt wurden. – Landräte waren erst mit den neuen Zensurbestimmungen von 1843 in aller Regel für die Lokalzensur zuständig.

180 Heindl, *Zensur und Zensoren*, S. 31.

Intellektuellen als Zensoren und Zensierte – in Zeiten wachsender Öffentlichkeit und zunehmender gesellschaftlicher Teilhabe eine letztendlich untaugliche Vision.

Die seit dem Jahresende 1819 eingestellten Zensoren waren zum Teil bereits vorher als solche beschäftigt gewesen, zum Teil erst gewonnen worden. Schon die Suche nach neuen Zensoren hatte bei Kandidaten auch Aversionen diesem Amt gegenüber offengelegt wie 1820 bei gleich mehreren Professoren der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.¹⁸¹ Zeitmangel, Respekt vor den Fachkollegen, die man dann zu zensieren hätte, zu wenig Berufserfahrung oder zu hohes Lebensalter waren Ablehnungsgründe, die die Kandidaten anführten, in der Hoffnung, dass die Ernennung an ihnen vorbeigehe. Es gab aber auch gegenteilige einzelne Fälle, in denen Schriftsteller oder Gelehrte die Protektion hoher Staatsbeamter genossen, um eventuell in ein Zensor-Amt gelangen und dadurch ihre wirtschaftliche Situation durch die, wenn auch geringen, Zensurgebühren etwas aufbessern zu können.¹⁸² Aber selbst die Fürsprache des Monarchen bot keine Garantie dafür, dass der Betreffende tatsächlich mit einem Amt in der Zensurverwaltung versorgt wurde, da die jeweiligen Ressortchefs ungeeignete Kandidaten, offenbar einerlei, wer sie dafür empfohlen hatte, ablehnten.¹⁸³

Im Falle einer Selbstbewerbung wandte man sich in der Regel an den Oberpräsidenten seiner Provinz.¹⁸⁴ Man verwies auf seine besondere Eignung, worunter beispielsweise Vertrautheit mit schriftstellerischer Arbeit, umfassende Bildung, Expertenwissen und unbedingte Treue zu König und Staat verstanden wurden. Wohl immer spielte bei einer Selbstbewerbung auch die Sicherung der eigenen Existenz eine Rolle – sowohl beim Bewerber als auch beim Oberpräsidenten, der sich seinerseits initiativ nach geeigneten Kandidaten in seiner Provinz umsah. Die Berliner Zentralbehörden bezeichneten es dabei als einen Vorteil, nicht nur königliche Beamte, sondern auch andere Personen für das Zensoren-Amt zu gewinnen. Denn es sei „zweckmäßiger, dasselbe in mehreren Fächern Gelehrten von erprobter Gesinnung und bewährter Einsicht zu übertragen, da in der Regel sie mehr Muße

181 Dok. Nr. 9 a–9 e. – Inwiefern den durchaus bemerkenswerten Absagen der Breslauer Universitätsprofessoren möglicherweise Absprachen zugrunde lagen, muss weiterer Forschung vorbehalten bleiben.

182 Beispielsweise wurde der zeitgenössisch durchaus bekannte Schriftsteller August Friedrich Ernst Langbein durch Hardenbergs Fürsprache 1820 Zensor für belletristische Schriften der Provinz Brandenburg, Dok. Nr. 12 a–12 c. – Als Beispiel einer versuchten Protektion aus intellektuellen Kreisen vgl. die Fürsprache von August Böckh für den Privatgelehrten Filitz, Dok. Nr. 140 a.

183 So in den 1840er Jahren Alfred Nicolovius (Sohn des verstorbenen Ministerialdirektors Ludwig N.), der glücklos als außerordentlicher Professor der Rechte in Bonn, vor allem aber als Schriftsteller und Literaturhistoriker tätig und ständig in wirtschaftlichen Nöten war. In seinem Fall hatte Friedrich Wilhelm IV. persönlich angeregt, ihn beim Ober-Censur-Gericht unterzubringen; aber alle Überlegungen (Lokalzensor) scheiterten, Dok. Nr. 247 a–247 b und 266 a–266 b. Zu Leben und Werk von Alfred Nicolovius, der als junger Mann ein Jahr bei Goethe verbracht hatte, vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 52, S. 616 f. – Die königliche, aber vergebliche Fürsprache auch 1845 für einen Dr. Altmann, Dok. Nr. 256.

184 Selbstbewerbungen (ohne Protektion) Dok. Nr. 56 a–56 b, 141 g, 143 a–143 g, 180 b und 184 a–184 d.

haben und den Schriftstellern mehr Vertrauen einflößen.“¹⁸⁵ Der Staat setzte auf eine Wirkung als Schicksalsgemeinschaft.

Der Instanzenweg bei Ernennung von Zensoren war unbedingt einzuhalten und von Beginn an achtete das Ober-Censur-Collegium darauf, dass die Oberpräsidenten nicht eigenmächtig handelten.¹⁸⁶ Besonderes Aufsehen erregte das Vorgehen des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz, im Sommer 1823, als er dem Magdeburger Zensor Schulenburg, bisher für die zum Innenressort gehörenden Schriften zuständig, seine Entbindung von diesem Amt mitteilte und ihm ungefragt die Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften, die dem Außenministerium unterstand, übertrug.¹⁸⁷ Schulenburg beschwerte sich daraufhin entschlossen gleich beim Innenminister, dass er vorher nicht vom Oberpräsidenten befragt, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt worden sei, ferner, dass er finanzielle Einbußen und Nachteile für seine private Bibliothek befürchten müsse.¹⁸⁸ Die Berliner Zensurbehörden stellten sich auf die Seite des Zensors und zwangen den Oberpräsidenten zur Rücknahme seiner eigenmächtigen Personalentscheidung. Dies ist allerdings in den recherchierten Quellen eines der wenigen negativen Beispiele für das Verhältnis zwischen Zensor und Oberpräsident. In aller Regel standen die Oberpräsidenten ganz hinter ihren Zensoren und schützten sie, oft erfolgreich, vor Kritik und Maßregelung durch die Berliner Zensurbehörden. Die Oberpräsidenten hatten schon in den zwanziger Jahren die Befindlichkeiten ihrer Zensoren ernst zu nehmen, wenn man diese in dem ohnehin wenig beliebten Amt halten wollte.

Zensoren verdienten mit dieser Tätigkeit nicht ihr Einkommen. Sie gingen tagsüber ihren besoldeten Dienstverhältnissen in Ämtern, Schulen, an Universitäten bzw. in Kirchengemeinden nach. Die ihnen zusätzlich auferlegte Zensur mussten sie in den Abend- und Nachtstunden erledigen. Die Vergütung für die Fachzensur erfolgte jeweils quartalsweise aus der Staatskasse nach konkretem Zensuraufkommen und erfolgter Rechnungslegung der Zensoren an den Oberpräsidenten.¹⁸⁹ Die Zensur von Zeitungen, Zeitschriften, Flugschriften und Anzeigen, die hier als Lokalzensur¹⁹⁰ bezeichneten Sparten, finanzierte sich auch nach 1819 unverändert durch Gebühren, die der Redakteur, Verleger bzw. Buchdrucker direkt dem Zensor zu zahlen hatte.¹⁹¹ Die Revision mit der Kabinettsordre vom

185 Votum Ancillons vom 18.11.1819, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 1, Bl. 5–5v.

186 Dok. Nr. 1 k und 27 a–27 b.

187 Dok. Nr. 28 a–28 h. Die Nachfolge Schulenburgs wegen seiner Pensionierung im Jahre 1831: Dok. Nr. 50.

188 Dok. Nr. 28 b.

189 Dies betraf die Zensur wissenschaftlicher Werke, Dok. Nr. 1 l. – Hierfür wurden 1822 vier Preisklassen vorgegeben. Die Zensur historischer und politischer Schriften kostete pro Druckbogen zehn Silbergroschen, Dok. Nr. 17 b.

190 Vgl. Kap. 3.6.

191 Dok. Nr. 1 m. – Die Zahlung der Zensurgebühren erfolgte durch denjenigen (Autor, Redakteur, Verleger, Drucker u. a.), der den Text dem Zensor zur Prüfung vorlegte. Es gab sogar auch die Regelung, dass für nicht zum Druck zugelassene Manuskripte Zensurgebühren zu entrichten waren: Dok. Nr. 76.

28. Dezember 1824 führte dann wieder Zensurgebühren für alle Schriften ein.¹⁹² Sie waren unmittelbar beim Zensor zu entrichten; die Zensoren stellten seitdem dem Einreichenden für jeden geprüften Druckbogen drei Silbergroschen direkt in Rechnung.¹⁹³

Aber es war vor allem jene oben erwähnte Haftungs-Bestimmung aus der Kabinetts-ordre von Ende 1824, die bei den Zensoren für Empörung sorgte. Sie veranlasste in Magdeburg, wie schon erwähnt, den zwar individuell vorgetragenen, aber kompletten Rücktritt aller Fachzensoren der Provinz Sachsen.¹⁹⁴ In dieser konzertierten Aktion fiel der Zensor Schulenburg erneut durch besonders stichhaltige Argumente auf. Er verwies in seinem Rücktrittsgesuch darauf, dass die Haftungs-Formel eine Ungleichbehandlung zwischen Zensoren und Gerichten bedeute, da die Gerichte für ihre Fehlurteile auch nicht haften müssten, aber den Vorteil der kollegialen Beratung hätten. Der schon 1819 von Berlin abgelehnte Vorschlag für Zensurkollegien in den Provinzen war also noch immer lebendig. Oberpräsident Motz schloss sich dem gemeinsamen Protest „seiner“ Zensoren an. Auch aus anderen Provinzen wurden von einzelnen Zensoren Rücktrittswünsche vorgebracht.¹⁹⁵

Der vielfache Rücktrittswunsch der Magdeburger Fachzensoren hinterließ Eindruck in Berlin. Bereits einen Monat später wurde die Haftungs-Klausel zurückgenommen. Die private Regresspflicht für Zensoren war vom Tisch, ehe sie in die Zensurpraxis richtig eingeführt werden konnte.¹⁹⁶ Die Magdeburger Zensoren wurden gebeten, ihr Amt fortzuführen.¹⁹⁷ Friedrich Wilhelm III. aber war schlecht beraten, diese Bestimmung überhaupt erlassen zu haben. Die latente interne Instabilität des Zensurpersonals war schließlich von Beginn an bekannt gewesen und sie sollte sich in den nachfolgenden Jahren keinesfalls verringern.

Das Zensor-Amt konnte seinem Inhaber Zuwachs an Reputation und Einkommen bringen. Oft jedoch war es mit dem Verlust des bisherigen Ansehens in der lokalen oder regionalen Gesellschaft und mit sozialer Diskriminierung auf der einen Seite, mit Rechtfertigungsdruck gegenüber den vorgesetzten Behörden und drohenden Disziplinarmaßnahmen auf der anderen Seite verbunden. Nicht selten baten Zensoren deshalb um Entbindung von diesen Aufgaben, begründet mit Gewissenskonflikten, Unsicherheit, dienstlicher Überlastung und Sorge wegen disziplinarischen Folgen. Denn das vom Autor oder Verleger

192 Dok. Nr. 33 a.

193 Eine eingekürzte Fassung der Kabinettsordre als Bekanntmachung des Oberpräsidenten Motz, um die Verleger und Buchdrucker zu informieren, Dok. Nr. 33 b. – Wurde ein Manuskript zum Druck freigegeben, aber nicht gedruckt, waren keine Zensurgebühren zu zahlen, Dok. Nr. 234.

194 Dok. Nr. 33 c–33 f, Schulenburgs Rücktrittsgesuch Dok. Nr. 33 e, Motz' befürwortender Bericht Dok. Nr. 33 g.

195 In Posen der Zensor Czwalina, Dok. Nr. 34 a.

196 Es kam aber immer wieder mal zu Konflikten mit Zensoren, in denen entweder der Staat Regressansprüche stellte, wie 1844/1845 an den Berliner Bezirksensor Albert Graf von Flemming, oder ein Lokalzensor 1847 wegen einer, dann aber gerichtlich verfügen Geldstrafe seinen Rücktritt erbat, Dok. Nr. 250 a–250 c und 301.

197 Dok. Nr. 33 h–33 i (mit Anlage).

begangene Zensurvergehen wurde dem Zensor oft als Zensurversehen angelastet. Im schlimmsten Fall konnte es ihm sogar dienstrechtliche Konsequenzen einbringen. Angesichts des Forschungsstandes können noch keine verlässlichen Aussagen für ganz Preußen darüber getroffen werden, wie hoch die Fluktuationsrate im Zensor-Amt war. Aber so viel kann nach den bisherigen Quellenrecherchen gesagt werden, dass Bitten um Entlassung schon in den zwanziger, vor allem aber in den dreißiger Jahren vorgebracht wurden.¹⁹⁸

Es gab aber auch nicht selten die Variante, dass Zensoren ungewollt ihr Amt verlassen mussten. Dies wurde überwiegend durch die Berliner Zentralbehörden betrieben, ja mitunter vom Monarchen persönlich gefordert,¹⁹⁹ während die Oberpräsidenten sich oft schützend vor „ihre“ Beamten, die eben nur nebenbei als Zensor fungieren mussten, stellten. Ihnen war die grundlegende Fehlkonstruktion des Zensursystems, Meinungskontrolle in Nebentätigkeit ausüben zu müssen, sehr bewusst. Diesen Mangel auf Kosten „ihrer“ Beamten austragen zu lassen, dazu waren die Oberpräsidenten nicht ohne Weiteres bereit. Oft setzten sie sich mit dieser Haltung gegenüber den Zensurministerien erfolgreich durch und wehrten die Maßregelung eines Zensors ab.²⁰⁰

Dies zeigt der Fall des in der Provinz Brandenburg kommissarisch berufenen Zensors, Kammergerichtsrat Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen. Ihn schlug 1839/40 Oberpräsident Magnus Friedrich Graf von Bassewitz zur definitiven Ernennung als Zensor für politische und zeitgeschichtliche sowie für historische und philosophische Schriften vor. Das Ober-Censur-Collegium in Berlin lehnte es strikt ab, dies an die Zensurministerien weiterzureichen, und forderte einen alternativen Personalvorschlag. Die Verweigerung begründete das Kollegium damit, dass „über keinen Zensor solcher Schriften und auch im allgemeinen über keinen Zensor in dem Preußischen Staate [...] so viele Beschwerden erhoben worden oder solche Bemerkungen zu machen gewesen wären wie über den gedachten Zensor. Wir können es daher in keinem Fall für eine übergreifende Härte halten, wie der Herr Oberpräsident ausspricht, wenn der einzige Zensor des gesamten Staats, welcher zu so wiederholten Rügen Veranlassung gegeben hat, durch einen anderen ersetzt würde.“²⁰¹

Es lag in der Kompetenz der Zensurminister, den Konflikt zu beenden. Ein halbes Jahr später entschieden sie sich gegen die Argumente des Kollegiums, da der „Herr Oberpräsident von Bassewitz versichert, daß der p. Baron von Lauer-Münchhofen sein Amt zur Zufriedenheit wahrgenommen habe, so würde in einer Entfernung eine empfindliche und nicht wohl zu rechtfertigende Strafe gefunden werden müssen. Zu jener Versicherung seines nächsten Vorgesetzten im Zensor-Amt tritt noch der Umstand, daß der Baron von Lauer-

198 1830er Jahre: Dok. Nr. 57 a–57 b, 82 a–82 c, 87 a–87 b, 101; 1840er Jahre: Dok. Nr. 164, 168. – Das Beklagen mangelnder Anerkennung für das Zensor-Amt durch den Staat: Dok. Nr. 161 a–161 b.

199 So bei den Vorgängen in Dok. Nr. 43 a–43 d, 75 a–75 d, 115 a–115 f, 171 b, 183 a–183 c und 226 a–226 e. 200 Dok. Nr. 115 a–115 f, 126 a–126 b, 136 a–136 c und 139 a–139 i.

201 Dok. Nr. 126 b.

Münchhofen ein seiner Gesinnung und seiner wissenschaftlichen Bildung wegen sehr ehrenwerter Beamter ist, und daß der Zweck, solche Männer für das in der Tat nicht dankbare Geschäft eines Zensors zu gewinnen, verfehlt werden würde, wenn man in einigen Versehen, welche in der ersten Zeit der Amtsführung bei den mehrsten Zensoren vorzukommen pflegen, einen genügenden Grund finden wollte, sie zu removieren.“²⁰²

Aber über Lauers Zensurtätigkeit gab es keine endgültige Beruhigung. Nach wiederholtem Drängen Friedrich Wilhelms IV.²⁰³ wurde er im Frühjahr 1843 und damit noch unmittelbar vor der Neuorganisation als Zensor entlassen. Lauer, der Ende April 1843 beruflich an das Geheime Ober-Tribunal wechselte, bat vor diesem Wechsel selbst um seine Entlassung als Zensor, um sich ganz der neuen Diensttätigkeit widmen zu können. Er nutzte dabei die Gelegenheit, die nahezu ausweglose Situation der Zensoren nochmals zu benennen. Die dem Zensor allein auferlegte Verantwortung über Druckverbot und Druckerlaubnis, ohne dass ihm klare Instruktionen oder orientierende Entscheidungskriterien in die Hand gegeben würden, müssten zu Missgriffen führen, „welche besonders bei der gegenwärtigen Ideen-Aufregung von dem Zensor, zu dessen Pensum der größte Teil der Zeitfragen gehört, in dem Konflikte der von ihm zu beobachtenden Rücksichten wohl kaum vermieden werden können.“²⁰⁴ Laut Aktenlage, und dies war wichtig für Lauers weiteres Ansehen, konnte er der vom König angeordneten Entlassung zuvorkommen. Er schied formal aus dem Zensor-Amt aufgrund seines Entlassungsgesuchs. Allein dieses eine Beispiel – von der Ernennung bis zur Entlassung als Zensor – verdeutlicht, dass die prekäre Stellung der Zensoren im Zensursystem ein wichtiger Schlüssel dafür ist, die Zensurpraxis in Preußen landesweit und über prominente Fälle hinaus erfassen und in ihrer Komplexität erkennen zu können.

Als ein „Chronist“ für die preußische Zensurpraxis darf der jahrzehntelang als Zensor in den verschiedensten Gattungen tätige Józef Czwalina, Gymnasiallehrer in Posen, betrachtet werden.²⁰⁵ Er steht für jenen Zensortyp, der als Intellektueller und nicht als Beamter sein Zensor-Amt wahrnahm. Gegenüber dem Staat blieb Czwalina politisch loyal und war diesem mit seinem großen Expertenwissen – gerade wegen der Beherrschung der polnischen und deutschen Sprache – sehr nützlich, so dass er im Laufe seiner Tätigkeit auch manche finanzielle Einzelregelung mit der Zensurverwaltung aushandeln konnte. Er war der einzige Zensor in Posen, der dort nicht nur sämtliche polnischen Einzelschriften auf Druckfreigabe

202 Dok. Nr. 131.

203 Dok. Nr. 171 a und 183 a.

204 Dok. Nr. 183 b; zum gesamten Vorgang um Lauers Entlassung im April 1843: Dok. 183 a–183 c. – Ein weiteres Beispiel für die Entlassung eines Zensors, der sich den Vorgaben zur Berichterstattung über die Wahl des neuen Posener Erzbischofs nicht unterwerfen wollte, Dok. Nr. 185 a–185 b.

205 Czwalinas mit dem Oberpräsidium in Posen intensiv geführte Korrespondenz bzw. die Korrespondenzen über seine Zensur sind heute exzellente Quellen für den Arbeitsalltag eines Zensors im vormärzlichen Preußen, Dok. Nr. 17 a, 34 a–34 e, 82 c, 121, 134 a–134 h, 170, 209, 213, 223 a–223 j, 267 a–267 c, 267 f, 278 a–278 b. – Zu national bedingten Spannungen bei der Zensur, Dok. Nr. 32.

kontrollierte, sondern auch alle polnischsprachigen Zeitungen und Blätter. Mitte der vierziger Jahre, als die politischen Spannungen gerade auch dort zunahmen, erregte seine Zensurzensur beinahe unvermeidbar Unmut bei den übergeordneten Behörden. Nach über zwanzig Jahren Zensurtätigkeit an einer für den Staat hochsensiblen Stelle wurde er sogar unter Androhung disziplinarischer Maßregelung als Zensor entlassen.

Ausreichend personelle Kapazitäten an potentiellen Zensoren hatte der preußische Staat zu keiner Zeit, am wenigsten in den dreißiger und vierziger Jahren, als das Amt des Zensors endgültig unattraktiv geworden war. Nicht selten wurden bei der Anfrage, das Zensoramt zu übernehmen, gegebene Zusagen gleich wieder zurück genommen, wie im Fall des Königsberger Professors Heinrich Friedrich Jacobson,²⁰⁶ der 1845 Bezirksensor werden sollte, damit seine „akademische Laufbahn“ gefährdet sah und darauf verweisen konnte, dass er „der guten Sache des Staats als Universitätslehrer und Schriftsteller mehr zu nutzen vermag als durch das Zensor-Amt“.²⁰⁷ Nach der Reform der Zensurverwaltung von 1843 war der Anteil von Universitätsprofessoren und Gelehrten im Zensor-Amt deutlich geringer als in den zwanziger und dreißiger Jahren.

Die Personaldecke, aus der man neue Kandidaten hätte rekrutieren können, war und blieb bis 1848 äußerst dünn. Das schränkte den Handlungsspielraum des Staates bei Entlassung oder Berufung von Zensoren sichtlich ein. Deshalb verzichtete man oft auf geforderte Disziplinarmaßnahmen²⁰⁸ gegenüber „unzuverlässigen“ Zensoren, weil dies die ohnehin schon schwierige Gewinnung neuer Kandidaten zusätzlich erschwert hätte. So wurde 1831, als ein überlasteter Zensor²⁰⁹ wegen politisch unzuverlässiger Entscheidungen entlassen werden sollte, als Nachfolger Ludwig Bardua benannt, obwohl er vom Ober-Censur-Collegium als äußerst problematisch angesehen wurde, weil er in Verdacht stand, zum Umfeld von Buchhändler Georg Andreas Reimer²¹⁰ zu gehören. Reimer galt als einer der prominentesten sogenannten Demagogen und war aber, wie eine ganze Reihe anderer (Ernst Moritz Arndt, Carl Theodor Welcker und auch Bardua), absolut königstreu. Die in unter-

206 Jacobson war jüdischer Abstammung, ließ sich später taufen und galt als Experte für das evangelische Kirchenrecht, vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 13, S. 618 f. (Otto Mejer).

207 Dok. Nr. 261 d. Der gesamte Vorgang um die Neubesetzung der Königsberger Bezirkszensur Dok. Nr. 261 a–261 h.

208 Diese wurden häufig vom Ober-Censur-Collegium bzw. vom Innenminister vorgebracht und meist von den Oberpräsidenten, aber auch von Kultusminister Altenstein abgelehnt.

209 Gemeint ist der Provinzialschulrat und Zensor Otto Schulz, der in Berlin und der Provinz Brandenburg zuständig war für die Zensur fast aller wissenschaftlichen Schriften, der Schriften zu Politik und Zeitgeschichte sowie für weitere 16 periodisch erscheinende (Fach-)Zeitschriften, Dok. Nr. 43 d, 49 a–49 q.

210 Dok. Nr. 49 o. – Zu den Hintergründen vgl. Fouquet-Plümacher, Doris, Jede neue Idee kann einen Weltbrand anzünden. Georg Andreas Reimer und die preußische Zensur während der Restauration, Frankfurt/Main 1987, S. 63–69 und 73, das nachfolgende Zitat S. 69. – In den Querelen um Barduas Person im Umfeld des Prozesses gegen Reimer 1823/24 hatte sich die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber der Innenverwaltung letztendlich durchgesetzt.

schiedlicher Form Gemaßregelten lösten für sich diesen Zwiespalt zwischen ihrer Loyalität gegenüber dem König und der von ihnen „als Unrecht empfundenen Verfolgung durch die Behörden“ mit dem Erklärungsmodell, dass „der gute König“ eben von „böswilligen Beratern“ umgeben sei, die ihn zu diesen Verfolgungen veranlassten. Bardua hatte 1823 als Stadtgerichtsrat von Berlin in der Untersuchungssache gegen Reimer das Urteil formuliert, das dem Buchhändler den Freispruch einbrachte. Spätestens seitdem galt Bardua als „freiheitlich“²¹¹ gesinnter Beamter. Für Schuckmann und Kamptz war er dem Kreis der sogenannten Demagogen zuzurechnen.²¹²

Als Bardua, inzwischen Kammergerichtsrat, 1831 als potentieller Zensor ins Blickfeld rückte, wurden die Vorwürfe wiederbelebt. Es war Kultusminister Altenstein, der sie neutralisierte und mit der problematischen Zensurrealität an sich argumentierte. Er sprach sich rückhaltlos für Bardua aus und benannte, auch zur moralischen Entlastung des kritisierten und zu entlassenden Zensors Schulz, die diffizile Situation der Zensoren: „Es ist nicht möglich, einem Zensor so bestimmte Instruktionen zu erteilen, daß dadurch sein ganzes Verfahren auf eine Weise geleitet werden könnte, welche die vollständige Erreichung der Zensur-Zwecke sicherte. Das meiste muß dem Urteil und guten Willen des Zensors überlassen werden, von dessen Persönlichkeit sonach der Erfolg um so mehr wesentlich abhängt, als sich aus eben diesem Grunde Dienstvergehen, welche die Amtsentlassung, sei es im Disziplinar- oder gerichtlichem Wege nach den bestehenden Gesetzen zur Folge haben, nur in sehr seltenen Fällen dartun lassen werden.“²¹³ Die beiden anderen Zensurminister schlossen sich schließlich, auch angesichts der mangelnden personellen Auswahl, Altenstein an.²¹⁴

Das Personalproblem besserte sich auch in den folgenden Jahren nicht. Das Zensor-Amt stand in einem äußerst schlechten Ruf. Aus der Sicht des Staates zählte beim Blick auf die Amtsinhaber, ob sie Anlass zu Rüge und Tadel gegeben hatten. Aber nicht immer musste dies ein Hindernis für die weitere Karriere sein. So konnte im Frühjahr 1844 ein ehemaliger Zensor, der wegen des Abdrucks eines Gedichts den Zorn Friedrich Wilhelms IV. erregt hatte und daraufhin aus diesem Amt entlassen worden war, ungeachtet dessen seine weitere Laufbahn im Außenministerium nehmen.²¹⁵ Auch nach 1844, als nach der Reform

211 Fouquet-Plümacher, *Jede neue Idee*, S. 63.

212 Weder über Schuckmann, noch über Kamptz existieren moderne Studien. Beide sind als restaurative Spitzenbeamte Preußens bekannt. Weniger geläufig ist, dass gegen alle Schablonen auch Schuckmann mit Goethe befreundet und Kamptz eine Förderer der preußischen-brandenburgischen Geschichtsschreibung war.

213 Dok. Nr. 49 p.

214 Dok. Nr. 49 q.

215 Bei dem Gedicht handelte es sich um das „Trommellied“ von Karl Beck. Der Abdruck war nicht die erste Fehlentscheidung des Berliner Bezirksensors Flemming, Dok. Nr. 204 a, 226 a–226 e und 250 a–250 c. – Zum Zensor Flemming vgl. auch Houben, Heinrich Hubert, *Verbotene Literatur. Von der klassischen Zeit bis zur Gegenwart*. Ein kritisch-historisches Lexikon über verbotene Bücher, Zeitschriften und Theaterstücke, Schriftsteller und Verleger, 2. verbess. Aufl., Bd. 2, Bremen 1928, S. 315.

der Zensurgesetzgebung der Zensor mit einer festen Vergütung ausgestattet war und das Zensieren als immanenter Bestandteil des Dienstgeschäftes tagsüber und nicht mehr nach Dienstschluss erledigt werden konnte, hatte der Staat dennoch Schwierigkeiten, gut ausgebildete Personen für dieses Amt zu gewinnen. Es war Justizminister Mühler, der Innenminister Arnim-Boitzenburg den Ausweg aus diesem Dilemma wies: „Wir besitzen einen so großen Reichtum an jungen Männern, welche, mit ausgezeichneten Fähigkeiten begabt, alle die Bedingungen vereinigen, deren man bedarf. Ziehen Sie dieselben an die Regierungen, lassen Sie dieselben 3 Jahre lang das Amt eines Zensors verwalten und befördern Sie dieselben nach Ablauf dieser Zeit. Sie werden sich auf diese Weise eine Pflanzschule von Beamten bilden, die Ihnen für alle übrigen Dienstverhältnisse reiche Früchte tragen werden.“²¹⁶ Bemerkenswerterweise war es der Justiz- und nicht der Innenminister, der im gleichen Zusammenhang aber die Verwendung von rheinischen Justizbeamten als Zensoren ablehnte, während sich neben dem Oberpräsidenten sogar der Innenminister trotz der bekannten liberalen Einstellung der rheinischen Richter für deren Verbleib im Zensor-Amt ausgesprochen hatte, wohl auch, weil man immer und ständig vor dem Personalproblem bei der Gewinnung neuer Zensoren stand.²¹⁷ Dieses Für und Wider sogar in den zentralen Behörden ist ein weiteres Indiz für die Komplexität der preußischen Zensurpraxis.

Der in Preußen hinreichend gemachte Befund, nur schwer bereitwillige und fähige Personen als Zensoren gewinnen zu können, deckte sich mit dem, den die Bundesversammlung im Herbst 1847 bei ihrer Beratung eines Bundespreßgesetzes für ganz Deutschland bilanzierte: „Eine lange Erfahrung von fast 30 Jahren hat herausgestellt, daß Zensoren von der Tätigkeit und in der Anzahl, wie sie zu allseitig befriedigender Übung der Zensur erforderlich wären, fast nirgends und zu keiner Zeit aufzutreiben gewesen sind“.²¹⁸

216 Dok. Nr. 235 f.

217 Dok. Nr. 235 a–235 e und 268. – Ein letztes Beispiel für die Routine bei Ernennung eines Zensors, wenige Tage vor Abschaffung der Zensur: Dok. Nr. 311.

218 Sitzung am 9.9.1847, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1847, S. 715 (keine einzelne Wortmeldung, sondern Zusammenfassung der Standpunkte mehrerer Bundesstaaten).

3.5 Zensur und Markt

„Der Streit um Wort, Öffentlichkeit und Macht ist ein ‚Gesellschaftsspiel‘“,²¹⁹ schreibt Beate Müller über die Auseinandersetzung der Autoren, Verleger und Buchhändler mit der Zensur. Auf den verfassungslosen Staat trifft dies sicher nur eingeschränkt zu, wird der Konflikt doch von Repression, Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz und Strafverfolgung dominiert. Dennoch entwickelten auch im Preußen der Restaurations- und Vormärzzeit Produzenten und Vermittler von Literatur Strategien, um die Zensur für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Das „Gesellschaftsspiel“ konnte, wenn auch im eingeschränkten Maße, auch deshalb in Preußen gespielt werden, weil angesichts des staatlichen Wirkungsspielraums – verwiesen sei auf die Situation von Zensoren und Ober-Censur-Collegium²²⁰ – berechtigte Zweifel an der erstrebten Wirksamkeit der Zensur vorgebracht werden dürfen.²²¹ Auch nichtpreußische deutsche Verleger und Buchhändler setzten sich direkt mit den Berliner Zensurbehörden wegen Reglementierungen auseinander, schließlich war Preußen „das beste Absatzgebiet des Buchhandels“. ²²² Hinzu kamen als „äußere“ Faktoren die Öffnung der Zollgrenzen sowie zensur- und presserechtliche Unterschiede innerhalb des Deutschen Bundes.

Die Skepsis über die Wirksamkeit der Zensur bezieht aber auch die enorme Entwicklung ein, die Öffentlichkeit und Meinungsmarkt und damit der kommunikationstechnische Fortschritt gerade im Vormärz durchlaufen haben und eine vollständige Kontrolle von sich aus fragwürdig erscheinen ließen. So stieg in ganz Preußen trotz staatlicher Reglementierung die Zahl der Druckereien von 328 (1831) auf 574 (1846), die der Druckerpressen von 709 (1831) auf 1.109 (schon 1840) und die der Buchbinder von 1.808 (1831) auf 2.051 (schon 1834). Bei den Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen stieg die Anzahl von 325 (1831) auf 741 (1846),

219 Mit Schwerpunkt auf das 20. Jahrhundert und dessen Öffentlichkeit festgestellt, aber nicht unter Ausschluss des 19. Jahrhunderts gedacht bei Müller, B., *Über Zensur*, S. 22. – Schon Houben, *Der ewige Zensor*, S. 89, sprach vom Katz-und-Maus-Spiel, das die Autoren mit dem Zensor Grano in Berlin trieben. – Jüngst ein ähnliches Fazit für den europäischen Vormärz: „Das oft bemühte Volksmärchen von Hase und Igel trifft für die Zensur während der europäischen Restauration in einem herausragenden Maße zu“, so Clemens, Gabriele B., *Zensur, Zensoren und Kommunikationskontrolle als europäische Phänomene: Zwischenbilanz und Problemstellung*, in: *Zensur im Vormärz*, S. 9–22, das Zitat S. 19.

220 Vgl. hierzu auch die Abschnitte 3.4 und 3.7.

221 In diesem Tenor beispielsweise Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution*, S. 433, sowie Nipperdey, Thomas, *Deutsche Geschichte 1800–1866: Bürgerwelt und starker Staat*, 6. durchges. Aufl., München 1993, S. 589–592; aus jüngerer Literatur: Müller, Thomas Christian, *Der Schmuggel politischer Schriften. Bedingungen exilliterarischer Öffentlichkeit in der Schweiz und im Deutschen Bund (1830–1848)*, Tübingen 2001, S. 249 sowie Brophy, der ein chronisches „Vollzugsdefizit“ des preußischen Zensurapparates konstatiert, Ders., *Grautöne (im Druck)*, während Th. Chr. Müller in bezug auf Preußen sogar davon spricht, dass die Verschiedenheiten der Maßnahmen und Rahmenbedingungen „die Zensur regelmässig ins Leere laufen“ ließen, S. 223.

222 Houben, *Verbotene Literatur*, Bd. 2, S. 84. – Jüngst auch Brophy, der Preußen „als den lukrativsten Markt für Druckerzeugnisse in Deutschland“ bezeichnete, Ders., *Grautöne, im Druck*.

davon 125 allein in Berlin; Antiquare gab es 97 (1846) im ganzen Land, davon ein Drittel (31) allein in der Hauptstadt. Auch die Leihbibliotheken verbreiteten sich beträchtlich und vermehrten sich von 451 (1837) auf 656 (1846), wobei 52 allein in Berlin ansässig waren.²²³

Der Staat ging nicht nur gegen die freie Meinungsäußerung vor,²²⁴ sondern er griff mit seiner Zensurpolitik auch in den Literaturmarkt ein. Die preußischen Zensurbestimmungen von 1819 legten neben den Regularien für das Imprimatur für Manuskripte ebenfalls den Umgang mit bereits gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und Büchern usw. und damit für Marktprodukte fest. Keine zehn Jahre zuvor hatte man mit der Gewerbereform 1810 für die Freisetzung aller individuellen Kräfte im gewerblichen Bereich gesorgt. Diese stellte man nun aus innenpolitischen Erwägungen für ganze Branchen (Druckereien, Verlagswesen und Buchhandel) quasi wieder zur Disposition. Denn das Berliner Ober-Censur-Collegium entschied auch über Zulassung oder Verbot des Debits von Schriften, die im Ausland gedruckt worden waren und in Preußen verkauft werden sollten. Das Entscheiden über den Debit und das Prüfen der Einhaltung von Debitsverboten²²⁵ bedeutete eine potentielle Reglementierung des inländischen Buchmarktes. Auch für ausländische Zeitungen und Zeitschriften, die in Preußen Verbreitung fanden, galt diese Vorschrift.

Hier trat mit dem General-Post-Amt eine weitere Zentralbehörde bei der Kontrolle des Marktes hinzu. Es beharrte seinerseits auf dem der Post zugesicherten Recht über den Debit der Zeitungen und Zeitschriften. Das Amt reflektierte seine Rolle beim Debit der Zeitungen und Zeitschriften als Gratwanderung zwischen der damit verbundenen Beschränkung von Meinungen und der „wohltätigen“ Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die es gern für sich als Leistung beanspruchte.²²⁶ Wie die Zensurpraxis war auch die Post-Praxis vielfältig; das Zusammenspiel von Post und Zensurverwaltung verlief dabei nicht störungsfrei. So sandte beispielsweise der rheinische Oberpräsident Philipp von Pestel Ende 1831 wegen der Durchsetzung des Verbots der Siebenpfeiffer'schen Zeitschrift „Rheinbaiern“ einen Hilferuf an das Berliner Innenministerium und machte „wiederholt die ganz ergebnste

223 Für 1831 und 1834: Statistische Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preußischen Staate und im Deutschen Zollverbande, in dem Zeitraume von 1831 bis 1836. Aus amtlichen Quellen dargestellt von C. F. W. Dieterici, Berlin/Posen/Bromberg 1838, S. 443; für 1846: Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, hrsg. von C. F. W. Dieterici, 1 (1848), S. 78. – Die erwähnten Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen mit offenen Läden und kaufmännischen Rechten, lt. Dieterici, Statistische Übersicht, S. 443.

224 Belastbare Aussagen, inwieweit der Staat angesichts der selbst erkannten „Mängel“ der „Zensurrealität“ die freie Meinungsäußerung tatsächlich unterdrückte bzw. einschränkte, stehen noch aus, vgl. hierzu als ähnliches Phänomen die merkwürdige „Verfolgungs- und Bestrafungspraxis“ der (ehemaligen) Burschenschaftler bei Neugebauer, Die Demagogenverfolgungen in Preußen, S. 201–245 mit dort gedruckten Quellenstücken, das Zitat S. 227.

225 Debit und Debitsverbote: Dok. Nr. 15, 26, 37, 63, 68, 86 a–86 b, 120, 133 a–133 b, 136 a–136 c, 153 a–153 b, 197, 205 a–205 b, 215, 255, 264 a–264 b, 290 und 309.

226 Dok. Nr. 157 a–157 b.

Bemerkung, daß die Königlichen Postämter die beste Gelegenheit haben, den Debit der zu verbotenden ausländischen Zeitschriften zu kontrollieren, wozu sie aber bis jetzt gar nicht angewiesen zu sein scheinen.“²²⁷ Über die tatsächliche Rolle der Post bei der (Nicht-) Verbreitung ausländischer Zeitungen und Zeitschriften in Preußen und den Grad ihrer Rückkopplung zur Zensurverwaltung liegen trotz teilweise interessanter Quellen (Abonnentenzahlen und Verteilungswege) bislang nur bruchstückhafte Kenntnisse vor.

Neben diesen Aspekten des Marktes, die hier insbesondere die Verbreitung²²⁸ betrafen, griff der Staat mit seinen Zensurbestimmungen auch in anderer Weise auf das Produkt (Buch, Zeitschrift, Zeitung usw.) an sich zu. Er entschied darüber, welche Angaben Titelblätter enthalten mussten und ob ein von einem Zeitungsbesitzer eingesetzter Redakteur für diese Tätigkeit befähigt sei. Er gab ferner vor, welche Werbemaßnahmen ergriffen werden und ob sich neue Druckereien gründen durften. Verstöße gegen die Zensurvorschriften durch das Druck-, Verlags- bzw. Buchhandelsgewerbe konnten polizeiliche, wirtschaftliche oder juristische Strafbestimmungen nach sich ziehen.²²⁹ Buchhändler, Drucker und Verleger waren somit in ihrer wirtschaftlichen Existenz von den Zensurvorgaben unmittelbar betroffen.²³⁰

Die Aufsicht darüber, ob die Vorschriften durch die Gewerbetreibenden eingehalten wurden, oblag nicht dem Ressortchef, dem Handelsminister, sondern den Zensurbehörden. Frühzeitig stellte das Ober-Censur-Collegium in Berlin klar, dass es die einzige Behörde in Preußen sei, die über den inländischen Debit von im fremdsprachigen Ausland gedruckten deutschen Schriften entscheiden dürfe.²³¹ Manche in Berlin getroffenen Festlegungen muten als entgegenkommend, manche als unbeholfen gegenüber den Mechanismen des Marktes an. So sollten die Oberpräsidenten in ihren Provinzen darauf hinwirken, dass man im gewerblichen Interesse mit ausländischen Bücherkatalogen nicht allzu hart verfare, während die einheimischen Buchhändler in ihre Kataloge auf keinen Fall verbotene Titel aufnehmen durften.²³² Auch die Zensurverwaltung selbst durchlief einen Lernprozess. Denn es spricht schon für mehr als nur anfängliche Unbekümmertheit, dass man 1820 behördenintern extra darauf hinweisen musste, Verkaufsverbote von Schriften nicht weiter in den Amtsblättern zu veröffentlichen.²³³ Eine bessere Werbung hätten verbotene Schriften

227 Pestel an das Innenministerium, Koblenz, 30.12.1831, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spez. Lit. S Nr. 29, Bl. 17, ähnlich schon am 1. Dezember, Bl. 12. – Im Spätherbst 1839 war die Berechtigung der Oberpräsidenten, verbotene Zeitschriften durch die Post beziehen zu dürfen, nochmals klarzustellen, Dok. Nr. 124. – Der Bezug verbotener Schriften durch die Post auch Dok. Nr. 132 b.

228 Zur Verbreitung trotz Verbot und Schmuggel siehe hier weiter unten.

229 In Art. XVI der Zensurverordnung vom 18.10.1819, GS, S. 231 f.

230 Dieser Befund stellt noch einmal die Relevanz heraus, sich insbesondere der Geschichte von Verlagen, Buchhandlungen und Druckereien zuzuwenden, wenn man Zensurforschung betreibt.

231 Dok. Nr. 7 a–7 b, vgl. auch Dok. Nr. 16 a und 86 b. – Vgl. hierzu auch die Sitzungsprotokolle des Ober-Censur-Collegiums aus den ersten Jahren, in: GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 1.

232 Dok. Nr. 7 a–7 b.

233 Dok. Nr. 15.

sich nicht wünschen können! In der Folgezeit wurde streng darauf geachtet, dass jegliche Werbung für verbotene oder nicht zum Debit zugelassene Schriften unterblieb, sei es durch Annoncen, Subskriptions-Anzeigen, Inhaltsangaben oder Rezensionen.²³⁴

Beim Zensor bündelten sich nahezu alle Kontrollmaßnahmen über den Lese- und Literaturmarkt: die Vorzensur der Manuskripte, die Kontrolle der Leihbibliotheken und die Kontrolle des Buchmarktes, also der gedruckten Schriften. Nicht selten mussten neben den örtlichen Polizeiorganen auch die ortsansässigen Zensoren die Buchhandlungen kontrollieren, den Buchhändlern gegenüber Belehrungen aussprechen bzw. in deren Lagern nach verbotenen Titeln suchen.²³⁵ Damit griffen die staatlichen Zensurmaßnahmen auch unmittelbar in den buchhändlerischen Geschäftsverkehr ein, weniger in die Bestellung, aber sichtlich in die Lagerung und Auslieferung.

Mitunter erwies sich die regionale bzw. lokale Zensurverwaltung aber auch als Sprecher der Drucker und Händler. Schon frühzeitig machte sie auf wirtschaftliche Konsequenzen für die Buchhändler aufmerksam, wenn nach Preußen bereits importierte Bücher nachträglich mit einem Debitsverbot versehen würden.²³⁶ Eine andere Art von Fürsprache gab es beispielsweise für das Erfurter Druckgewerbe durch die dortige Bezirksregierung, um den ortsansässigen Druckern zahlreiche ausländische Aufträge zu sichern. Zurückgehend auf eine Initiative des Erfurter Lokalzensors, wurde in Berlin eine Regelung erwirkt, die den Erfurter Druckern gestattete, Aufträge aus dem Ausland anzunehmen und damit ihre Geschäftslage aufzubessern. Die Aufträge durften in den Erfurter Druckereien ausgeführt werden, mussten aber, obwohl die Druckerzeugnisse unmittelbar danach Preußen wieder verließen, vorher die dortige Lokalzensur durchlaufen.²³⁷ Durch diese Ausnahmeregelung kam etwas Kapital zusätzlich in die Stadt, die vor allem vom Textilgewerbe lebte, und die marktpolitisch insgesamt benachteiligt war, da sie aufgrund „ihrer exponierten Lage“ 1818 nicht in den preußischen Zollverband aufgenommen worden war.²³⁸

Zeigte sich der Staat auf der einen Seite flexibel, indem er inländischen gewerblichen Interessen mitunter entgegenkam, so nahm er auf der anderen Seite die Drucker und Buchhändler aber auch in die Pflicht, um mit ihrer Hilfe die Zensurbestimmungen umzusetzen. Anfang der dreißiger Jahre, als mit der Julirevolution die Bestrebungen für freie Meinungsäußerung, Demokratie und nationale Einheit starken Auftrieb erhalten hatten, versuchte der preußische Staat die einheimischen Buchhändler zu Instrumenten der Informationsbeschaffung zu machen.

234 Dok. Nr. 19 a, 62 (Bibliographisches Institut Hildburghausen), 89, 197 und 215.

235 Dok. Nr. 6 c, 37 und 67 e.

236 Dok. Nr. 26, 133 a–133 b.

237 Dok. Nr. 38 a–38 g und 45.

238 Geschichte der Stadt Erfurt, S. 222. Ebd., S. 215–242, zur ökonomischen Entwicklung Erfurts von 1815 bis 1847, wobei das Druckgewerbe hier keine Erwähnung fand. Ähnlich auch der Sammelband: Weiß, Ulman (Hrsg.), Erfurt. Geschichte und Gegenwart, Weimar 1995, wo das Erfurter Buchwesen im 15. und 16. Jahrhundert exponiert behandelt, das 19. Jahrhundert nicht berücksichtigt ist.

Sie wurden darüber belehrt, bei allen politischen Schriften, die im deutschen Ausland erschienen und nach Preußen importiert worden sind, eine sogenannte Vorab-Debit-Kontrolle vorzunehmen und alle auffälligen Titel umgehend abzuliefern seien. Man vertraue zwar den „rechtlichen Gesinnungen“ der Buchhändler, dass sie „gewiß gern“ die Verbreitung politisch verdächtiger Schriften mit verhindern helfen würden, forderte aber ihre Unterschrift unter diese Belehrung, um sie im Konfliktfall wirksam belangen zu können.²³⁹ Zugleich erhielten sie feste Vorgaben für Rückgabefristen von Schriften, die zwar in anderen deutschen Bundesstaaten, aber nicht in Preußen verkauft werden durften. Selbst hier wurde aber auch eingeräumt, dass die Zensur nicht die gewerblichen Ziele der Leipziger Messe blockieren solle, von denen schließlich auch die preußischen Buchhändler profitierten.²⁴⁰

Die Buchhändler ihrerseits wandten sich oft genug an die Zensur- und Polizeiverwaltung, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlten. Sie machten auf Unregelmäßigkeiten im Zensurgeschehen aufmerksam, wiesen auf verspätete oder fehlende Information über Verkaufsverbote hin, beharrten auf dem Schutz ihres Privateigentums und klagten über Mehrkosten wegen geforderter Übersetzungen polnischer und russischer Schriften, die nur in deutscher Sprache zensiert werden konnten.²⁴¹ Die Händler gingen mit teils ‚zur Schau gestelltem‘ Selbstbewusstsein ihrem Gewerbe nach. So sah sich Innenminister Gustav von Rochow veranlasst, Berliner Buchhändler 1834 darüber belehren zu müssen, dass im Ausland gedruckte Schriften, die in Preußen keine Verkaufserlaubnis erhalten hatten, nicht in Ladenfenstern auszustellen zu seien – und das mitten in Berlin.²⁴²

Es gab Vorstöße von Buchhändlern, sich die regionale Verwaltung für ihre gewerblichen Zwecke nutzbar zu machen. So bemühte sich der umtriebige Buchhändler in Lissa, Ernst Günther,²⁴³ im Jahre 1836 darum, eine Schrift zur ökonomischen Belehrung der Bauern²⁴⁴, die im süddeutschen Raum bereits zu einem „Volksbuch“ geworden war, auch im Großherzogtum Posen herausgeben zu dürfen. Zur möglichst breiten Streuung der Schrift wollte sich Günther vorab beim Oberpräsidenten in Posen versichern, dass die Landräte und Bezirksvögte des Großherzogtums den Debit in ihrem jeweiligen Verwaltungsbereich über-

239 Belehrungen der Buchhändler: Dok. Nr. 52, 63, 205 a–205 b und 264 b; oftmals mussten Buchhändler solche Belehrungen gegenzeichnen, woraufhin sie bei Verstößen justiziabel belangt werden konnten.

240 Dok. Nr. 54 a–54 b, ein Hinweis auf die bevorstehende Messe im Zusammenhang mit der Zensur auch in Dok. Nr. 87 a.

241 Forderungen der Buchhändler und Redakteure: Dok. Nr. 69 a–69 b, 74, 90, 91 b, 97, 113, 202, 205 a–205 b, 210 a–210 c, 220 a–220 d, 244 a–244 b, 255, 264 b, 265 a–265 c, 277 a–277 d, 288 und 292 a–292 d.

242 Dok. Nr. 86 a–86 b.

243 Zu seinen buchhändlerischen Aktivitäten in der Region finden sich in den Akten des Posener Oberpräsidiums zahlreiche Vorgänge. Zum Verdacht, dass seine Buchhandlung ein Umschlagsort von Literatur für die polnischsprachige Elite sei: Dok. Nr. 123. – Ein ähnliches Problem: Dok. Nr. 132 a.

244 Die Schrift von Johann Evangelist Fürst: Der wohlberathene Bauer Simon Strüf, eine Familien-Geschichte: Allen Ständen zum Nutzen und Interesse, besonders aber jedem Bauer und Landwirthe ein Lehr- und Exempel-Buch, war 1834 bereits in 4. Auflage in Regensburg erschienen. – Dok. Nr. 93.

nähmen. Die Bitte blieb ihm verwehrt und das für Posen sicher sinnvolle Anliegen somit nur ein Projekt. Zeitgleich dazu verwendete sich das Berliner Innenministerium aber für den sicheren Absatz eines anderen Werkes, in dem es für die Sammlung des Provinzialrechts vom Herzogtum Neuvorpommern und Fürstentum Rügen die betreffenden Verwaltungsbehörden zur Subskription aufforderte.²⁴⁵

Nicht zuletzt nutzten die Verleger und Händler einen seit dem 18. Jahrhundert bestehenden „zweiten Markt“²⁴⁶, der „verbotswürdige“ Titel „unbehelligt von der Zensur herstellte und verbreitete. Eine Vielzahl von Geschäften wurde direkt zwischen Hersteller und Auftraggeber abgewickelt, ohne daß die Bücherkontrolleure tatsächlich darauf Einfluß nehmen konnten.“ Die Nutzung von „Zensurnischen“ wie fingierte Druckorte oder Verlagsnamen, das Arbeiten mit Pseudonymen und anonymen Verfasserangaben sowie mit illegalen Vertriebswegen, wie es im 18. Jahrhundert bereits von den Verlegern, Druckern und Händlern entwickelt worden war, wurde nach 1819 durch die repressive Zensurpolitik des Deutschen Bundes zwar eingeschränkt, beseitigt aber konnte sie nicht werden. „Der heimliche Literaturmarkt, auf dem nicht nur illegal politische Bücher, Zeitschriften und Broschüren, sondern auch (in begrenztem Umfang) konfessionell und erotisch anstößiges Schrifttum gehandelt wurden, war besonders in der Restaurationszeit ein weit verbreitetes, aber schwer kontrollierbares Phänomen.“²⁴⁷

Der Staat zeigte sich auch aus marktrelevanten Erwägungen heraus mitunter entgegenkommend, freilich in politisch weniger brisanten Sphären. So wies Innen- und Zensurminister Arnim-Boitzenburg Mitte der 1840er Jahre darauf hin, dass Zensurvorschriften nicht immer in gleicher Konsequenz angewandt werden müssen. Man könne sich ruhig auch einmal gefällig zeigen, wenn bislang unauffällig gebliebene Autoren sowie Bücher über 20 Bogen²⁴⁸ nur in Einzellieferungen zur Zensur vorgelegt werden würden. Hier läge es nicht im Interesse des Staates, „das Gesetz stets in seiner vollen Strenge anzuwenden“.²⁴⁹ Vielmehr seien die Interessen des Buchhandels angemessen zu berücksichtigen.

Preußens Buchhändler mussten ihrerseits Strategien entwickeln, wie sie mit den Vorgaben der Zensur umgingen.²⁵⁰ Viele beugten sich, auch aus existentiellen Erwägungen, den gesetzlichen Bestimmungen. Viele aber hingen auch dem Berufsethos an, mit ihrem Gewerbe nicht schlechthin Bücher, sondern vor allem immaterielle Güter verbreiten zu

245 Dok. Nr. 94. – Einen sicheren Absatz versprachen beispielsweise auch Landkarten und Druckschriften, die für das Militär bestimmt waren, deren Zensur besonderen Bestimmungen unterlag, vgl. Dok. Nr. 92.

246 Faulstich, Bürgerliche Mediengesellschaft, S. 210, ebd. die nachfolgenden Zitate.

247 Ungern-Sternberg, Medien, S. 381.

248 Seit Oktober 1842 waren auch in Preußen Bücher über 20 Bogen (320 Druckseiten) von der Zensur freigestellt, vgl. hierzu im vorliegenden Band, S. 82–84.

249 Dok. Nr. 273. – Solche Rücksichtnahme ist auch gegenüber der „Wirtschaftspresse“ erkennbar: Dok. Nr. 240 und 282.

250 Hierzu jüngst Brophy, Grautöne, im Druck.

wollen. Sie verstanden sich als Glied einer Kette, durch deren Wirken sich eine Nation ein geistiges Leben verschafft. Der Handel mit Büchern war in ihrem Verständnis eine kulturelle und sittliche Aufgabe, um dem literarischen Bedürfnis der Nation möglichst schnell entsprechen bzw. dieses befördern zu können. Bei einem solchen Berufsethos konnte man mit den Zensurvorschriften nicht übereinkommen. Man entwickelte vielmehr Mittel und Methoden, um sie umgehen und ebenfalls innerhalb des ‚Gesellschaftsspiels‘ den eigenen beruflichen Intentionen gerecht werden zu können, notfalls auch durch Schmuggel und illegale Verbreitung.²⁵¹ Diesen Fragen konnte die Edition nicht im Einzelnen und systematisch nachgehen. Aber es fällt auf, dass schon bei den wenigen hier abgedruckten Quellen die Kontrolleure in Erfurt, Posen und Bromberg selten fündig wurden. Die von den örtlichen Polizeibehörden in den Buchhandlungen gesuchten verbotenen Schriften waren bei der Kontrolle entweder unwissentlich und trotz des Verbots bereits verkauft, (angeblich) nie auf Lager oder schon wieder an den Verlag zurückgesandt worden.²⁵² Natürlich schufen sich die Buchhändler auch in Preußen Verbreitungsmechanismen, um verbotene Zeitungen und Schriften einschmuggeln und verteilen zu können. Ein Jahr vor der Märzrevolution forderte der Oberpräsident der Provinz Sachsen zu erhöhter Wachsamkeit auf, weil die in Preußen verbotene Londoner Deutsche Zeitung als Einwickelpapier für Bücherpakete den Weg ins Land gefunden hatte.²⁵³ Weitere Beispiele lassen sich mühelos in den umfangreichen Zensurakten finden. Preußens Buchhändler widersetzten sich zunehmend und einfallreich den staatlich verordneten Einschränkungen ihres Marktes, ohne sich von der traditionellen Gewohnheit Zensur ganz loszusagen.²⁵⁴

Der Staat kontrollierte mit seinen Zensur- und Debitsbestimmungen den Buchmarkt und überwachte zugleich den Lesemarkt. Er beaufsichtigte Leihbibliotheken²⁵⁵ und Lesevereine, informierte sich über das regionale bzw. lokale Netz von solchen Bibliotheken im Vergleich zur jeweiligen Einwohnerzahl²⁵⁶ und er strebte danach, den Lesegeschmack und das Informationsbedürfnis vor allem der sozial schwachen Volksschichten zu lenken und

251 Vgl. generell Müller, Th. Chr., Schmuggel politischer Schriften, und für Preußen S. 215–251, zu den Strategien und Tricks der (schweizerischen) Verlage S. 376–387, u. a. die Beschreibung des Schriftenschmuggels in Form von vermeintlichem Makulaturpapier in Güterballen, im Kleinoktavformat, im Hosentaschenformat bzw. im Kleinvertrieb durch wandernde Handwerker und reisende Kaufleute, S. 378 f.

252 Posen: Dok. Nr. 119 a–119 c, Bromberg/Posen: Dok. Nr. 125 a–125 b, Erfurt: Dok. Nr. 133 a–133 b, 264 a–264 b.

253 Dok. Nr. 298.

254 Vgl. hierzu das Immediatgesuch der Berliner Buchhändler vom 14. März 1848, Dok. Nr. 312 b und Abschnitt 3.9.

255 Aufsicht: Dok. Nr. 39, 67 e und 132 c.

256 Leihbibliotheken und Einwohnerzahl: Dok. Nr. 151 b–151 r. Die vorangestellte Zirkularverfügung des Innenministers Rochow vom 19.3.1842 (Dok. Nr. 151 a) steht vor allem für den Versuch des Staates, die Leseanstalten „gesinnungsmäßig“ zu steuern, Martino, Die deutsche Leihbibliothek, S. 167, ein Teilabdruck der Zirkularverfügung, S. 165–167.

zu beeinflussen.²⁵⁷ Er reglementierte auch die Verbreitung jener Schriften, die vor 1819 noch ohne Einschränkung die damalige preußische Zensur passiert hatten, wie den vierten Teil des „Geistes der Zeit“ von Ernst Moritz Arndt, der seit 1820 nicht einmal durch Leihbibliotheken in Umlauf gebracht werden sollte.²⁵⁸ Hingegen meinte man 1819/20 in ländlich geprägten Gebieten, in denen es, wie im Kreis Bitterfeld,²⁵⁹ keine Druckerei und keine lokale Publizistik gab, auf Zensur gänzlich verzichten zu können.

Die Grenzen zwischen einer innenpolitisch und einer kulturpolitisch motivierten Zensurpolitik waren hier oft fließend, wenn beispielweise der Erscheinungsrhythmus der Zeitungen und Zeitschriften für den gemeinen Mann über die Zeitungssteuer beeinflusst, der Zensur belletristischer Schriften ausdrücklich eine geschmacksfördernde Funktion zugeschrieben und auf der Einsendung der Freixemplare, die aus der Sicht der Buchhändler und Verleger Pflichtexemplare waren, an die betreffenden Bibliotheken bestanden wurde.²⁶⁰

Das Ineinandergreifen von kultur- und innenpolitischen Absichten belegen auch die hier knapp zwanzig abgedruckten Quellen aus dem Jahre 1842²⁶¹ über die Situation von einzelnen Leihbibliotheken, das Lesebedürfnis der Bevölkerung in einzelnen Städten und Kreisen und Regionen, die angestrebte Lenkung durch die Berliner Zentralbehörden, aber auch deren Absicht zur Geschmackserziehung des Leseverhaltens. Allein darüber ließe sich ein ganzes Buch schreiben.

Wenig genaues weiß man ebenfalls über die Tätigkeit von Kolporteurs und Hausierern im Preußen des 19. Jahrhunderts. In den kleineren Städten und auf dem Land waren es vor allem die Hausierer, die dort Literatur verbreiteten. Das bot großen Spielraum zur Verteilung jeglicher Art von Schriften – politischen, religiösen, abergläubischen, erotischen und literarisch anspruchslosen Inhalts. Die Zensurverwaltung jedenfalls war neben der Ortspolizei auch an der Beaufsichtigung des literarischen Hausierhandels beteiligt. Hier war es vor allem die Lokalzensur, die mit ihren Kontrollmitteln wie der Stempelsteuer die von Hausierern verbreiteten Schriften zu beaufsichtigen hatte.²⁶² Der Hausierer war aber nicht nur Lesestofflieferant, sondern zugleich Nachrichtenüberbringer, Ideenträger und Unterhalter auf dem Lande.²⁶³ In Posen jedenfalls hielt man die ansonsten beargwöhnten Leihbibliotheken in kleineren Städten und auf dem Lande für „segenreich“, damit dort

257 Lesegeschmack und Informationsbedürfnis: Dok. Nr. 41, 67 c, 151 a, 175, 177 a–177 b, 216 b–216 v, 271 b und 303 a.

258 Dok. Nr. 6 c.

259 Dok. Nr. 2 a–2 b.

260 Zuzüglich zu den in den zwei vorhergehenden Anmerkungen aufgelisteten Quellenstücken zur Zeitungssteuer, auch Zeitungsstempel: Dok. Nr. 23 (durch Kabinettsordre), 84 und 112 b–112 c; erzieherische bzw. geschmacksfördernde Funktion: Dok. Nr. 87 a und 270 b; Frei- bzw. Pflichtexemplare: Dok. Nr. 33 b, 42, 73, 78, 84 und 112 a–112 c, Pflichtexemplare von Zeitschriften: Dok. Nr. 196.

261 Leseverhalten und Geschmackserziehung: Dok. Nr. 151 a–151 r.

262 Dok. Nr. 98.

263 Schenda, Lesestoffe der Kleinen Leute, S. 29.

nicht weiter nach „der von den Hausierern herumgetragenen Ware gegriffen wird, weil man auf keine andre Weise die einmal vorhandene Leselust befriedigen kann.“²⁶⁴ Der Einfluss der von Hausierern in Umlauf gebrachten Literatur war eine gewichtige Größe auf dem damaligen Literatur- und Lesemarkt – eine „Macht populärer Lesestoffe“²⁶⁵. „Der Hausierer war der mächtigste Lesestofflieferant des 18. und 19. Jahrhunderts.“²⁶⁶ Er verteilte „Erbauungsschriften [...], abergläubische Meinungen, unsinnige Prophezeiungen, magische Rezepte, Anweisungen für nützliche wie für fragwürdige Praktiken“ und er lieferte „Unterhaltungsliteratur, ein wichtiges Moment bei dem entstehenden Phänomen ‚Freizeit‘“. Auch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Hausierer durch Ortspolizei und Zensurverwaltung stellten eine Kontrolle des Informations-, Literatur- und Lesemarktes dar und erfolgten aus innen- und kultur-, nämlich bildungspolitischen Erwägungen heraus.

Es gab in Preußen ein stetig wachsendes Bedürfnis nach Literatur und Information. Insgesamt lässt sich einerseits festhalten, dass ein Respektieren der Marktfaktoren durch die Zensurverwaltung, und zwar auf all ihren Ebenen, erkennbar ist. Andererseits aber wurde die Zensur fast ständig „von Marktinteressen unterlaufen.“²⁶⁷ Die preußische Regierung ihrerseits versuchte neben den Zensurvorgaben auch den gewerblichen Interessen im Inlande zu entsprechen, auf das Leseverhalten und Informationsbedürfnis der Bevölkerung aber wiederum Einfluss zu behalten. Dazu nutzte sie verschiedene Instrumentarien wie die Konzession(ierung) und Vergabe von Privilegien, die Subskription sowie die Kontrolle der Buchhandlungen.²⁶⁸ Die Überwachung und Prüfung all dieser Aspekte, auch der Leihbibliotheken und Lesevereine sowie des Hausierhandels, war durch die lokalen Polizeibehörden *und* durch die Zensoren vor Ort zu bewältigen. Das Zensor-Amt konnte also mehr als die Kontrolle von Texten umfassen, was sich bei der Lokalzensur im besonderen Maße zeigte.

264 Dok. Nr. 151 o.

265 Schenda, *Lesestoffe der Kleinen Leute*, S. 9.

266 Ebd., S. 28; S. 29 das nachfolgende Zitat. Infolge der Entwicklung der Industriegesellschaft und des Auftretens von „Freizeit“ bezeichnet Schenda den Kolporteur als den „bedeutendste[n] Zeitvertreiber des 19. Jahrhunderts“, ebd.

267 Faulstich, *Bürgerliche Mediengesellschaft*, S. 223.

268 Konzessionen: Dok. Nr. 20, 31 a–31 c, 104 a–104 f, 194, 198 a–198 c, 222 d, 240, 246, 290 und 303 a; Privilegien: Dok. Nr. 165; Subskriptionen: Dok. Nr. 62 und 94; Kontrolle der Buchhandlungen: 54 a–54 b, 68, 74, 86 a–86 b, 123, 205 a–205 b und 215.

3.6 Lokalzensur und Überwachung der Presse

Ursprünglich war die *Lokalzensur* diejenige Sparte, die das am Ort erscheinende Schrifttum außerhalb von Wissenschaften, Belletristik und Politik zu kontrollieren hatte. Dazu zählten zunächst nicht-politische Zeitungen und Zeitschriften, Wochenblätter, Kalender, Schulprogramme, Gelegenheitsschriften und -gedichte, Theaterzettel, Anzeigen – also die lokal gedruckten Materialien, deren Zensur dem Innenministerium und somit den örtlichen Polizeibehörden unterstand. Die Zensur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, die zum Außenressort gehörte, wurde aber in den Städten oftmals mit der Lokalzensur zusammengeführt und in Personalunion von einem Zensor ausgeübt. Damit verfestigte sich der Begriff der Lokalzensur für alle jenseits der Bücher lokal erscheinenden Druckerzeugnisse, ob Presse oder anderes. In dieser Verwendung hat sich der Begriff seit der Reform der Zensurverwaltung von 1843 endgültig zementiert. Seitdem sind die Lokalzensoren immer auch für die lokale Presse, gleich ob sie politisch oder nicht-politisch war, zuständig.

Die vorliegende Edition indes ordnet dem Begriff der „Lokalzensur“ durchgängig, also ab 1819, auch die lokale (politische) Zeitungs- und Zeitschriftenzensur zu, auch wenn zeitgenössisch für sie der Begriff zunächst nur unregelmäßig verwendet wurde.²⁶⁹ Der Quellenband trennt also konsequent zwischen Fachzensur und Lokalzensur und ordnet der letzteren die Zeitungszensur zu.

Während Klarheit darüber herrschte, was die Zeitungszensur zu kontrollieren hatte, gab es über den Zuschnitt der ursprünglichen Lokalzensur immer wieder Unsicherheiten. Mitunter benötigten sogar die Behörden selbst Aufklärung darüber, was die Lokalzensur tatsächlich umfasste.²⁷⁰ Im Falle von Berlin fiel der Definitionsversuch 1832 so aus: „Der Begriff der Lokalzensur läßt sich ausreichend nur negativ definieren; sie erstreckt sich über diejenigen Drucksachen, welche nicht zur Bücherzensur gehören, d. h. nicht in den Buchhandel kommen, aber in Kommission debitiert werden. Hiernach gehören beispielsweise alle Anzeigen, insofern sie nicht ausdrücklich zensurfrei sind, sie mögen für Zeitungen, Intelligenzblatt, zu Anschlagzetteln pp. bestimmt sein, Flugschriften, welche verteilt oder durch Kolporteurs unter das Publikum gebracht werden, neue Lieder, Gelegenheitsgedichte, Statuten, Operntexte, Courszettel, Speisezettel, Weinkarten und alle möglichen Anpreisungen, welche Form ihnen die Industrie anpassen mag, sogar Visitenkarten, von

269 Zeitgenössische Verwendung des Begriffs Lokalzensur: Dok. Nr. 22 a–22 b, 24 b, 43 b, 58 b–58 g, 67 a, 87 a, 100 a–100 d und passim.

270 So forderten die drei Zensurminister Ende 1831, nachdem der Berliner Lokalzensor Grano verstorben war und sein Amt neu besetzt werden musste, „genauer [...] anzugeben, worin die sogenannte Lokalzensur besteht, ob sie sich auf das Intelligenzblatt, Visitenkarten, Schauspielzettel und dergleichen beschränkt, oder was sonst dahin gerechnet wird.“ Dok. Nr. 58 c. – Auch sei man über die Namen der Fachzensoren in Berlin nicht informiert, was auf eine schwierige Kommunikation zwischen Ober- und Polizeipräsidium hindeutet, was das erstere aber bestritt, Dok. Nr. 58 d–58 e.

denen ich indessen bisher gar wenige zensiert habe.“²⁷¹ Es war naheliegend, dass gerade in der Hauptstadt die Lokalzensur besonders viel gefordert war und dem Zensor wegen der dabei anfallenden Gebühren ein beträchtliches Einkommen sichern konnte.

In Berlin verantwortete die hier beschriebene Lokalzensur zuzüglich der nicht-politischen Zeitungen und Zeitschriften seit 1820 für zwölf Jahre der Geheime Regierungsrat Johann Bogislaw Grano. Laut Houben habe er sich „in der Geschichte der Zensur zu einer vollkommen komischen Figur ausgewachsen“²⁷², was nur die Hälfte des Problems erfasst. Grano, der Ende 1829 in einem Tagesblatt lobende Worte über die Pressefreiheit zum Druck freigegeben und damit den Unmut des Königs auf sich gezogen hatte, rechtfertigte sich mit der „Masse der Lokalzensur“, die besonders in den letzten drei Jahren enorm angewachsen sei. Er sprach sogar von Quälereien, „unter welchen diese Blätter von seiten der Drucker und der Redakteure durch die Zensur durchgetrieben werden“²⁷³ – Zensurpraxis in der Wahrnehmung eines Zensors.

Wieder einmal stellte sich ein Oberpräsident, in diesem Fall Bassewitz, schützend vor „seinen“ völlig überlasteten Zensor, der dieses Amt „neben seinen eigentlichen Dienstgeschäften bei dem Königlichen Polizeipräsidio“ erledigen müsse. Nicht zum ersten Mal schlug Bassewitz im Februar 1830 vor, Granos Zensurbereiche auf drei Zensoren zu verteilen. Diesmal ging man darauf ein, nicht ohne die damit verbundenen finanziellen Verluste für Grano zu besprechen.²⁷⁴ Im Zuge der Dreiteilung der Berliner Lokalzensur²⁷⁵ ernannte man als einen der neuen Zensoren Karl Ernst John, der einst kurzzeitig in Weimar als Goethes Sekretär, danach unter anderem als Redakteur der Preußischen Staats-Zeitung tätig gewesen war. Offensichtlich war 1832 bei seiner Berufung als Lokalzensor wieder einmal die Personaldecke dünn, denn der subalterne John konnte – wie auch noch 1844 der Kandidat für die Lokalzensur in Naumburg bzw. 1847 der stellvertretender Lokalzensor in Danzig²⁷⁶ –

271 Dok. Nr. 58 f. – Als Beispiele für die Zensur von Anzeigen: medizinische Inhalte bzw. Quacksalberei: Dok. Nr. 79; Ankündigung von Veranstaltungen als Programmzettel: Dok. Nr. 219 a–219 b.

272 Houben, *Verbotene Literatur*, Bd. 1, S. 30. Über Grano: Ders., *Der gefesselte Biedermeier*, S. 379–399.

273 Dok. Nr. 43 a–43 b (Zitat). – Insgesamt fielen in Granos Aufgabenbereich: a) seit 1820 Schriften wie Kalender, Gelegenheitsschriften, Verzeichnisse der Messen und Märkte, zuzüglich b) seit 1824 alle Ankündigungen für die Berliner Zeitungen und das Intelligenzblatt, zuzüglich c) seit Ende 1823 etwa 20 nicht-politische Zeitungen und Schriften von nicht-politischem, theologischem, pädagogischem und medizinischem Inhalt.

274 Dok. Nr. 43 c–43 d. – Granos Zensureinnahme von ca. 340 Reichstalern netto war ein vergleichsweise geringes Einkommen. Angefragt nach seinem Tod 1831 durch Oberpräsident Bassewitz, berichtete dies E. Grano, der seinem Vater im Amt folgte; sowie weitere Korrespondenz: Dok. Nr. 58 a–58 c. – Was Grano senior außerdem beim Polizeipräsidium als Vergütung erhielt, wurde nicht ermittelt.

275 Dok. Nr. 67 a–67 e.

276 Zu Danzig: Dok. Nr. 306 a–306 b. – Die Diskussionen um die Naumburger Lokalzensur 1844, in denen Kandidat Pinckert auch Bedingungen stellte: Dok. Nr. 230 a–230 d, 276 und 291; hierzu auch Monecke, *Zwischen staatlicher Obrigkeit*, S. 170–181, mit einigen aus allein lokalhistorischer Sicht getroffenen Wertungen.

aushandeln, dass ihm der Titel eines Geheimen Hofrats verliehen wurde. Damit hoffte er als Zensor auf mehr Autorität, um „vor einer schiefen und ungünstigen Beurteilung des Publikums geschützt zu werden.“²⁷⁷

Im Kontext der Diskussion über den neuen Zuschnitt der Lokalzensur in Berlin kämpfte das Polizeipräsidium darum, für die Lokalzensur wieder zuständig zu werden und einen engeren Konnex zwischen Lokalzensor und Ortspolizei herzustellen.²⁷⁸ Houben bezeichnete Granos Amtsnachfolge nach seinem Ableben durch seinen Sohn als „erbliche Zensur“.²⁷⁹ Diese Formulierung greift wohl zu kurz. Vielmehr wird die Entscheidung, Grano jun. in das Amt zu berufen, auch hier dem Umstand geschuldet sein, dass man nicht auf ausreichend geeignetes Personal für das Zensor-Amt zurückgreifen konnte.

Das schloss aber nicht aus, dass man ungeeignete Amtsinhaber durch andere ersetzte. Dies war frühzeitig in Erfurt der Fall, als Anfang 1820 mit Hardenbergs Instruktion zur Zeitungszensur die neuen Anforderungen an Zensoren erkennbar wurden. In dem Falle wurde der dortige Landrat selbst initiativ und schlug einen anderen Beamten anstelle des lange im Amt befindlichen Erfurter Lokalzensors vor.²⁸⁰ In Weißenfels wiederum lehnte der Landrat 1822 die angeordnete Absetzung des dortigen Amtsinhabers ab, weil man Probleme bei der Suche nach einem Nachfolger befürchtete. Die Sorge war berechtigt. Der in Weißenfels als Seminardirektor tätige und angefragte Wilhelm Harnisch, ein großer Förderer der Volksschullehrerbildung in Preußen, lehnte das Amt ab, so dass zeitweilig der Stadtrat zur Zensur verpflichtet wurde.²⁸¹

Neben der zusätzlichen Belastung war es auch der hoheitliche Akt, den die Zensur darstellte und dem sich manche Kandidaten entziehen wollten. So argumentierten die Angefragten mit mangelnder Kenntnis der lokalen Verhältnisse, über die man aber besonders als Lokalzensor verfügen sollte.²⁸² Ein anderer Ablehnungsgrund war die Befürchtung, schon im lokalen Rahmen die politischen Gegebenheiten bei der Zensur nicht richtig einschätzen zu können. Bereits 1823 scheute der Kandidat für die Erfurter Lokalzensur die „Zensur politischer Blätter, da in unserer Zeit die Politik einer Wetterfahne in der Nacht gleicht, welche zwar immer ihren Standpunkt verändert, an der jedoch nicht zu erkennen ist, von

277 Geiger, Ludwig, *Das Junge Deutschland und die preussische Censur*. Nach ungedruckten archivalischen Quellen, Berlin 1900, S. 152, ebd. ausführlich zu John.

278 Dok. Nr. 58 g. – Besonders für Berlin ist der Zusammenhang von Lokalzensur und Ortspolizei intern immer wieder diskutiert worden, Dok. Nr. 229 a–229 b und 236.

279 Hier den Münchener Satiriker Moritz Gottlieb Saphir zitierend, Houben, *Der gefesselte Biedermeier*, S. 399. – Grano jun. wechselte seit 1831 öfter die Zuständigkeit und zensierte schließlich von 1831 bis Ende 1842 die in der Provinz Brandenburg (einschl. Berlin) erscheinenden nicht periodischen Schriften.

280 Dok. Nr. 6 a–6 b.

281 Dok. Nr. 22 a–22 c. Ähnliche Entscheidungen, wonach erst einmal kommunale (nicht polizeiliche!) Behörden bzw. Amtsträger das Zensor-Amt ausübten, Dok. Nr. 297 a–297 b. – Die Verteilung der Fachzensur auf Mitglieder von Bezirksregierungen: Dok. Nr. 35 a–35 b.

282 Weißenfels: Dok. Nr. 22 b; Erfurt: Dok. Nr. 24 b; Berlin: Dok. Nr. 58 g.

wannen der Wind wehe. Auch möchte ich um keinen Preis gegen meine Überzeugung handeln, wenn Zensurvorschriften vielleicht gegeben sind oder gegeben würden, welchen jene widerspricht.“²⁸³ Gewissensgründe, wie hier Anfang der zwanziger Jahre von Oberlehrer Christian Thierbach vorgebracht, wurden akzeptiert.²⁸⁴ Im Jahre 1834 dann doch in das Zensor-Amt berufen, nutzte er die von Innenminister Rochow geäußerte Kritik an seiner Zensur des Erfurter Kalenders, um sich des Amtes schnell wieder zu entledigen. Dem Minister schienen lokale Intellektuelle wie Gymnasiallehrer, Professoren und Geistliche generell „weniger geeignet“²⁸⁵ als Lokalzensoren. In Erfurt griff man nach Thierbachs Entlassung als Nachfolger auf den außer Dienst gestellten und als Schriftsteller tätigen Major Friedrich Wilhelm Benicken²⁸⁶ zurück. Der allerdings trat nach vier Jahren, weil er einen privaten Streit mit dem in Erfurt ansässigen Schriftsteller Held geführt hatte, selbst aus dem Amt zurück und stellte damit die örtlichen Behörden erneut vor das Problem eines Nachfolgers, wofür sich nun Schriftsteller Held bewarb. Es handelt sich dabei um jenen Friedrich Wilhelm Held, der Mitte der vierziger Jahre mit der „Censuriana“ die bekannteste Kampfschrift gegen die vormärzliche Zensur verfassen sollte, sich aber 1841 noch in solch einer Weise für das Zensor-Amt anbot, dass darüber sogar Oberpräsident Flottwell sein Befremden äußerte.²⁸⁷ So steht der Name Held in Preußens Zensurpraxis für einen ihrer erbittertsten Kritiker, aber auch für einen ihrer unterwürfigsten Selbstbewerber.

Neben ihrem ständigen Personalproblem²⁸⁸ erregte die Lokalzensur auch deshalb besondere Aufmerksamkeit bei der Zensurverwaltung, weil sie neben den lokalen Zeitungen jene Texte beaufsichtigte, die viele Leser erreichten, wie Kalender und Wochenblätter, auch weil diese durch Hausierer verbreitet wurden.²⁸⁹ Sie war damit eine tragende Säule der preußischen Zensurverwaltung, die in der bisherigen Forschung bisher wenig beachtet, möglicherweise unterschätzt wurde.

Während die ursprüngliche Lokalzensur dem Innenressort zugeordnet war, oblag die *Überwachung der politischen Presse*, also die Zensur der politischen Zeitungen und Zeitschriften,

283 Erfurt: Dok. Nr. 24 b – Auch der Rücktritt des bisherigen Lokalzensors, Dok. Nr. 24 a.

284 Vgl. Abschnitt 3.4 sowie auch Dok. Nr. 59.

285 Der Vorgang Dok. Nr. 100 a–100 d, das Zitat Dok. Nr. 100 b. – Ein anderes Beispiel eines erfolglosen Intellektuellen bei der politischen Zeitschriftenzensur lieferte 1832/33 Professor Eiselen, der neben der Hallenser Fachzensur (philosophische, mathematische, philologische und schön wissenschaftliche Schriften), die „Salina die Zweite“ und den „Kanonischen Wächter“ kontrollierte und schließlich auf Anordnung des Königs generell als Zensor entlassen wurde, Dok. Nr. 70 a–70 d, 75 a–75 d.

286 Der Vorgang Dok. Nr. 141 a–141 g.

287 Dok. Nr. 141 g mit Aktenreferat. – Vgl. auch S. 4, Anm. 13.

288 Beispiele für die Zeit nach der Reform von 1843, wo die Lokal- mit der Pressezensur personell zusammenfiel: Dok. Nr. 228.

289 Neben den obigen Ausführungen zu Hausierern, S. 61, zu diesen Medien (Kalender, Wochenblätter) auch: Dok. Nr. 98, 102 und 271 a–271 b; zur Beachtung des Instanzenweges: Dok. Nr. 108.

dem Außenministerium. Die Zensur der drei großen politischen Berliner Zeitungen (Staats-Zeitung, Vossische und Haude- und Spenersche Zeitung), die quasi als Leitmedien für alle politischen Tageszeitungen in Preußen fungierten, oblag einem Zensor in Berlin.²⁹⁰ Die überlokalen (politischen) Zeitungen in den Provinzen erschienen in den 1820/30er Jahren in der Regel in den Oberpräsidialstädten und wurden meist vom dortigen Polizeipräsidium, nicht selten vom Polizeipräsidenten persönlich²⁹¹, zensiert.

In Berlin hatten, anders als die Staats-Zeitung²⁹², die Vossische bzw. die Haude- und Spenersche Zeitung auch Auseinandersetzungen mit der Zensur. Sogar sie mussten, wenn sie Artikel, die bereits in der Staats-Zeitung erschienen waren, übernehmen und auf ihren Seiten nochmals abdrucken wollten, diese erneut zur Zensur vorlegen, wofür ihnen beim Zensor täglich ein nur knappes Zeitfenster zur Verfügung stand. Damit gerieten diese beiden Zeitungen bei politischen Nachrichten, die von ihrer Aktualität leben, in einen Rückstand von etwa 36 Stunden gegenüber dem Veröffentlichungszeitpunkt in der Staats-Zeitung.²⁹³ Die Vossische Zeitung erlitt deshalb „bittere Vorwürfe oder Verspottungen“ seitens ihrer Leserschaft; ihre Auflage sank in der Zeit nach der Julirevolution von 1830, als die Nachfrage eigentlich höhere Auflagen bewirkte, um 400 Exemplare.²⁹⁴ Aber es blieb bei dieser Regelung.

Die Zensur der Tagespresse war unbestritten der anstrengendste und auch anfälligste Zensurbereich und dies bereits in den frühen zwanziger Jahren.²⁹⁵ Die Brisanz der Zeitungszensur unterstrich schon Hardenbergs vertrauliche Instruktion vom 8. Januar 1820, in der er neben den Grundlinien der preußischen Außenpolitik auch die Verantwortung der Zensoren betonte.²⁹⁶ Mit allgemeinen Vorgaben darüber, was und in welcher Diktion die

290 Zur Leitfunktion Dok. Nr. 3 a, auch 14, 96 a, 122 a, 136 c, 270 a.– Zensor der drei Berliner Zeitungen war zunächst Franz Theodor de la Garde (bis 1823), Heinrich Ludwig Jacob Naudé (bis 1828), André de la Croix (d. J./bis 1843), seit 1833 für die nicht das Ausland betreffenden Artikel auch Karl Ernst John (bis 1846), dann Guido von Madai (bis April 1847) und Alfred ? Piper (bis März 1848).

291 In den 1820/30er Jahren beispielsweise in Köln Philipp von Struensee ab 1820, in Königsberg ab 1819 Johann Theodor Schmidt, ab 1836 Bruno Erhard Abegg, in Magdeburg ab 1819 Polizeirat Hellwig und in Breslau ab 1838 Ferdinand Heinke für den nichtpolitischen Teil.

292 Vgl. hierzu Struckmann, Staatsdiener als Zeitungsmacher, S. 58–105.

293 So Ludwig Rellstab, Musikkritiker der Vossischen Zeitung, in einer Denkschrift über die Berliner Zensurverhältnisse, gedr. bei Buchholtz, Die Vossische Zeitung, S. 103–105, hier S. 103.

294 Rellstab machte noch eine andere Rechnung auf, wonach dem Staat, weil die gesunkene Auflage vor allem für das Ausland bestimmte Exemplare betraf und für die Stempel, Rabatt und Postbeförderung angefallen wären, mindestens 1.333 Rtlr., aber auch Steuern in Höhe von ca. 50.000 Rtlr. für die Spenersche wie Vossische Zeitung verlorengingen, die Leser nun 8 statt der bisherigen 4 Rtlr. bezahlen müssten und „zwei nützliche Privat-Institute nach und nach ihrem völligen Untergange entgegen gehen, zumal [...] die Staatszeitung auch gegen ein gegebenes Versprechen Insertionen aufzunehmen allmählich beginnt“, ebd., S. 104 f.

295 Hierzu gibt es in der Forschungsliteratur zahlreiche Studien zu einzelnen Zeitungen bzw. Verlegern.

296 Dok. Nr. 3 c.

politischen Zeitungen über Ereignisse im Ausland berichten konnten, versuchte man schon frühzeitig, Informationskontrolle auszuüben und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Aber es blieb nicht bei solchen Vorgaben. Vielmehr wurde den Zensoren als Aufgabe auferlegt, Pressemeldungen zu entpolitisieren. Schon in den zwanziger Jahren ergingen hierfür Verfügungen aus Berlin in die Provinzen – in der Regel an die Oberpräsidenten, die diese direkt an die Zensoren in ihrer Provinz durchstellten. Beispielsweise wies Innenminister Schuckmann im Mai 1826 an, dass die in preußischen Zeitungen erscheinenden Hilfsappelle für die notleidende Bevölkerung in Griechenland nicht deren Unabhängigkeitskampf gegen das Osmanische Reich gutheißen durften.²⁹⁷ Auch eine Anweisung des Ober-Censur-Collegiums, in den Provinzial-Zeitungen nicht über Auswanderungen zu berichten, sollte innenpolitisch beruhigend wirken. Durch entsprechende Streichungen der Zensoren hoffte man darauf, sozial schwache Schichten, die hier eher zum Leserkreis zählten, in gewissem Maße entpolitisieren und von dem Gedanken des Auswanderns fernhalten zu können.²⁹⁸ Die Beispiele sind ihrer zu viele, um sie hier weiter anzuführen.

Seit dem französischen Juli von 1830 und seiner Wirkung in ganz Europa sah sich die Zeitungszensur in Preußen vor geradezu unlösbare Aufgaben gestellt. Die Berliner Zensurbehörden meinten tatsächlich, dem mit der Julirevolution stark auflebenden Freiheits- und Verfassungsgedanken durch eine noch strengere Zensur begegnen zu können. Die Kontrollauflagen für die Presse, aber auch für ihre Zensoren wurden zum einen verschärft. Gleichzeitig wollte man zum anderen in der Berichterstattung über die politischen Ereignisse des Jahres 1830 gern den Anschein wahren, wonach die Zeitungsleser sachgerecht über Unruhen im In- und Ausland unterrichtet werden würden.²⁹⁹ Für beide Anforderungen wurde letztendlich der Zensor verantwortlich gemacht.

Neben der Politisierung von Presse und öffentlicher Meinung unterlagen (Zeitungs-) Verlage in den dreißiger Jahren marktbedingten Veränderungen, auf die die Entscheidungsträger in Berlin auch mit zensurpolitischen Maßnahmen reagierten. So erhielt der Breslauer Verlag Korn in den dreißiger Jahren verstärkt Druckaufträge von anderen Verlagen, Privaten bzw. der Stadt Breslau, was sich auf seine dort erscheinende „Schlesische Zeitung“ auswirkte. Diese erhielt dadurch einen mehr städtischen Charakter und weitete ihren Lokalteil aus. Im Zuge notwendiger Reformen innerhalb des Verlages wurde eine Vereinbarung mit der konkurrierenden „Breslauer Zeitung“ über Format, Satzweise und Schrift der Zeitungen sowie über die Anzeigenpreise getroffen.³⁰⁰ Das Format der Korn'schen Zeitung wurde mit Genehmigung des Berliner Kultusministeriums vergrößert, da dies einem gewachsenen

297 Dok. Nr. 36 a.

298 Dok. Nr. 36 b. – Dieses Thema wiederholte sich 1847: Dok. Nr. 299.

299 1830: Dok. Nr. 47 a–47 c; 1831: Dok. Nr. 53 mit Anlage; 1832: Dok. Nr. 64 und 66.

300 Vgl. Schmilewski, Ulrich, Verlegt bei Korn in Breslau. Kleine Geschichte eines bedeutenden Verlages von 1732 bis heute, Würzburg 1991, S. 42.

Informationsbedürfnis über lokale Angelegenheiten entspräche. Der König zeigte sich empört und kritisierte insbesondere, dass mit einem größeren Format der Zeitungen „eine Leselust befördert und eine Zeit in Anspruch genommen wird, die wenig Früchte trägt, bei einem Anschein von Tätigkeit zu einem literarischen Müßiggange führt, keine Zeit zu einer nützlichen Lektüre übrig läßt, die Zeit dem Berufe entzieht, und zu einer Halbbildung die Veranlassung gibt, wo jeder sich zu einem Urteil über Gegenstände für berechtigt hält, deren gründliche Erörterung nur durch ein reiferes Studium bedingt werden kann.“³⁰¹ Trotz interner Fürsprache für das Großfolio, das sich an der „Preußischen Staats-Zeitung“ orientierte, erzwang Friedrich Wilhelm III. die Rücknahme der Genehmigung und machte zugleich generell zur Auflage, dass „der schädlichen Vermehrung der Zeitschriften entgegenzuwirken [sei], und [...] die betreffenden Behörden für die allmähliche Verminderung der periodischen Blätter“ zu sorgen hätten.³⁰²

Indessen stellte man im Breslauer Verlag Korn 1836 einen neuen Redakteur ein, um die Nachrichten über das Ausland nicht mehr aus anderen Zeitungen abschreiben zu müssen, sondern für die Zeitung auswärtige Korrespondenten gewinnen zu können, die aus einem „Honorarfond“ vergütet werden sollten.³⁰³ Damit schlug die „Schlesische Zeitung“ die entgegengesetzte Richtung ein, die Friedrich Wilhelm III. für die Zeitungen in den preußischen Provinzen vorgesehen hatte. König und Staatsministerium plädierten vielmehr dafür, die Attraktivität der „Staats-Zeitung“ zu erhöhen, damit „sie ein allgemeineres Interesse gewähre“³⁰⁴ und sich somit das Lesen von ausländischen Blättern und erst recht die schwer kontrollierbare Beschäftigung eigener Korrespondenten für Provinzial-Zeitungen erübrige.

Die „Preußische Staats-Zeitung“ sollte aber nach den Vorstellungen der Berliner Zentralbehörden auch im Ausland wirksam werden. Als sich infolge der sogenannten Kölner Wirren 1838/39 die ausländische Presse, insbesondere im katholischen Bayern, kritisch über die Politik des preußischen Staates gegenüber dem Kölner Erzbischof und der katholischen Kirche äußerte, sollte die „Staats-Zeitung“ mit Gegendarstellungen reagieren und in gleicher Weise über die kirchlich-politischen Verhältnisse Bayerns berichten können.³⁰⁵ Dies steht für einen nur kurzen Einblick der Presseverhältnisse innerhalb des Deutschen Bundes, die längst noch nicht als erforscht gelten können.

301 Dok. Nr. 96 a. Die Überlegungen und Maßnahmen der Berliner Behörden für bzw. gegen das größere Format der „Breslauer Zeitung“: Dok. Nr. 96 a–96 c.

302 Die Fortsetzung des Vorgangs: Dok. Nr. 99 a–99 c, das Zitat 99 c.

303 Der neue Redakteur war Johannes Schön, vgl. Schmilewski, Verlegt bei Korn, S. 43.

304 Regierungsinterne Diskussion und Zitat: Dok. Nr. 99 a. Wenige Jahre später sprach man von einer „Reorganisation der Staatszeitung“ (Kabinettsordre vom 27.2.1838), die sich bis 1843 hinziehen sollte, in: GStA PK, I. HA Rep. 76, I Anhang III Nr. 44 (d), Bl. 83; vgl. auch I. HA Rep. 89, Nr. 15169–15170. – Bei Struckmann, Staatsdiener als Zeitungsmacher, dazu keine Ausführungen.

305 Dok. Nr. 116 a–116 b.

Innerhalb Preußens wurden zwar gleiche Maßstäbe bei der Zensur der Zeitungen angelegt, sie kamen aber aufgrund unterschiedlicher personeller Konstellationen und der Abwälzung der Entscheidung allein auf den Zensor nicht zu gleicher Geltung.³⁰⁶ Dafür steht neben vielen, teils auch hier benannten Fällen ebenso die Entscheidung Friedrich Wilhelms III., dass man trotz einiger, aus Regierungssicht missliebiger Artikel der „Elberfelder Zeitung“ keine Sonderbestimmungen für die Rheinprovinz brauche. In solchen Fällen müsse die Zensur ihrer Aufgabe nachkommen und derartige Töne verhindern, wobei „eine freiere Besprechung der inneren Angelegenheiten [...] nirgend untersagt [sei], sobald sie nur im guten Geiste und in angemessener Form stattfindet.“³⁰⁷ Damit hatte der König eine generelle Aussage getroffen, die sein Sohn kurz nach Thronübernahme in einer seiner ersten presse- und zensurpolitischen Entscheidungen vom Dezember 1841³⁰⁸ aufgreifen sollte. Durch Kabinettsordre räumte Friedrich Wilhelm IV. Ende 1841 offiziell ein, dass über tatsächliche Missstände im Lande und in der Verwaltung sachlich kritisch berichtet werden und die Zensur bei solchen Presseartikeln großzügiger verfahren solle. Das waren neue Töne vom neuen König und man hoffte landesweit auf weitere Neuerungen und man hoffte weiterhin auf die Pressefreiheit.

Die inländischen Zeitungen beriefen sich auf die vom Monarchen sanktionierten Freiheiten und besprachen in freimütigem Ton die Zustände in Preußen. Es dauerte nicht lange, dass derartige Artikel zu Konflikten zwischen Presse und Zensurverwaltung führten. Dies war frühzeitig und auch langwierig, besonders an der östlichen Peripherie des Landes, im ostpreußischen Königsberg, der Fall. Zur dort regional größten Zeitung hatte sich die „Königsberger Zeitung“ entwickelt, die nach ihrem Besitzer auch Hartungsche Königsberger Zeitung genannt wurde.³⁰⁹

Georg Friedrich Hartung griff die Zensurerleichterungen vom Dezember 1841 nach seinen eigenen Vorstellungen auf. Er betrachtete diese Verfügung als „ein wichtiges Moment für die freiere Entwicklung der periodischen Presse“³¹⁰ und kam der dortigen Aufmunterung an die Presse, „die vaterländischen Zustände in freimütiger Weise“ zu besprechen,

306 Vgl. auch die Klage Berliner Autoren, „daß in der Provinz eine weit liberalere Zensur gehandhabt würde“ als in der Hauptstadt, Dok. Nr. 109 mit Anlage.

307 Dok. Nr. 127. – Zur „Elberfelder Zeitung“ in den 1840er Jahren vgl. Dittmer, Beamtenkonservatismus, S. 219 mit Anm. 743.

308 Dok. Nr. 144 b, in diesem Kontext auch 144 a und 144 c–144 d.

309 Georg Friedrich Hartung war Besitzer der Königsberger Zeitung, zeichnete aber auch als verantwortlicher Redakteur, während der Königsberger Oberlehrer Friedrich August Witt der tatsächliche Redakteur war. Dazu und zu den Konsequenzen für Witt: Dok. Nr. 162 h; ferner Silberner, Edmund, Johann Jacoby, Politiker und Mensch, Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 108. – Vgl. auch Neugebauer, Wolfgang, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992, S. 412 f. und passim.

310 Vorwort der Verleger der Königsberger Zeitung, in: Inländische Zustände, 3 Hefte (96 S., 100 S., 106 S.), Königsberg 1842. S. III–IV (alle nachfolgenden Zitate).

alsbald mit mehreren Aufsätzen in seiner Zeitung nach. Da der Wunsch bestand, „daß diese Aufsätze [...] in noch weiteren Kreisen verbreitet werden“ sollten, wurden die in der Königsberger Zeitung unter der Rubrik „Inländische Zustände“ erschienenen Leitartikel in einer Sammlung von drei Heften zusammengefasst.³¹¹ Diese Sammlung sowie die Zeitung³¹² überhaupt standen für eine Umorientierung, die das außerhalb der Provinz bis dahin kaum gelesene Blatt seit 1841 durchlief. Es wandelte sich – wohl unter dem Einfluss des Kreises um Johann Jacoby – von einem belanglosen, regierungstreuen Lokalblatt zum zweitwichtigsten Oppositionsorgan im Lande.³¹³ Aber nicht erst seit 1842, wie in der Forschungsliteratur immer wieder zu lesen ist, geriet Hartungs Königsberger Zeitung ins Visier der Berliner Zensurbehörden.³¹⁴ Vielmehr hatte es schon seit den frühen dreißiger Jahren kleinere Kontroversen mit den Berliner Zensurbehörden gegeben. Ging es um Formalia wie die Abgabe der Pflichtexemplare oder die Zeitungsstempel, korrespondierten Berlin und Hartung direkt miteinander. Ging es aber um inhaltliche, politische Aussagen der Zeitung, richtete sich die Kritik aus Berlin nicht gegen die Zeitung, sondern in erster Linie gegen deren Zensor – bis 1836 Polizeipräsident Schmidt und dann sein Amtsnachfolger Bruno Erhard Abegg.³¹⁵

Zu einem folgenreichen, durch die Forschung bislang kaum wahrgenommenen Konflikt der Königsberger Zeitung mit den Berliner Zensurbehörden war es im Sommer 1841 gekommen, als Innenminister Rochow, der in persönlich-politischer Fehde mit Oberpräsident Theodor von Schön stand, sich verstärkt der Lektüre dieser Zeitung zuwandte. Dabei festgestellte Unstimmigkeiten und den Abdruck unliebsamer Artikel berichtete er sofort dem König, da Ministerialverfügungen an Oberpräsident Schön nach „den bisherigen Erfahrungen keinen Erfolg versprechen“.³¹⁶ Rochows Kritik richtete sich gegen den liberal gesinnten Zensor der Zeitung, Polizeipräsident Abegg, der im Schutze Schöns „mit äußerster Milde seines Amtes waltete.“³¹⁷ Ein von Abegg zum Druck freigegebener Artikel über die

311 Die drei Hefte gaben die Artikel thematisch gegliedert wieder. Oberthemen waren neben Presse und Zensur beispielsweise auch Verfassungsfragen, Kommunalangelegenheiten, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden oder die Entlassung des Innenministers Gustav von Rochow. – Vgl. die Anlage zu Dok. Nr. 162 a, 162 d–162 e und 162 h. – Dazu auch Silberner, Johann Jacoby, S. 103–116.

312 Die Zeitung ist unter verschiedenen Bezeichnungen geläufig: „Königl. Preuß. Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung“, (Hartungsche) Königsberger Zeitung. – Seit 1850 war der offizielle Name: „Königsberger Hartungsche Zeitung“, vgl. Silberner, Johann Jacoby, S. 105, Anm. 167.

313 So ebd., S. 106.

314 Vor allem zurückzuführen auf den heute noch wichtigen Aufsatz von Adam, Reinhard, Polizeipräsident Abegg. Beitrag zur vormärzlichen Geschichte des Liberalismus in Preußen, in: *Altpreußische Forschungen* 10 (1933), S. 304–323. Silberner, Johann Jacoby, S. 106, datiert erste Anfänge auf das Frühjahr 1841 und allein bezogen auf die „Vier Fragen“, hierzu Dok. Nr. 136 a–136 c.

315 1832: Dok. Nr. 66; 1839: Dok. Nr. 122 a–122 b; März 1841: Dok. Nr. 135.

316 Dok. Nr. 139 a–139 c, das Zitat 139 a.

317 Silberner, Johann Jacoby, S. 107; über Abegg als Zensor generell auch Adam, Abegg, hier S. 304–310.

preußische Kirchen-Unionspolitik veranlasste nun auch Friedrich Wilhelm IV. zum Handeln. Der König ordnete Abeggs Entlassung aus dem Zensor-Amt an, legte aber ausdrücklich Wert darauf, dass er selbst „dabei nicht erwähnt wird, sondern die Sache in Autorität der dabei konkurrierenden Ministerien“ geschehe.³¹⁸ Abegg beschwerte sich nicht nur beim König persönlich über die Amtsentlassung als Zensor – allerdings ohne Erfolg –, sondern er rechtfertigte sich obendrein für alle ihm zur Last gelegten Druckgenehmigungen.³¹⁹ Der als Nachfolger im November 1841 provisorisch zum Königsberger Lokalzensor berufene Oberlandesgerichtsrat George Ferdinand Jarke erwies indes so schnell seine Unfähigkeit für dieses Amt, dass nach nur drei Monaten Abegg als Zensor wieder eingesetzt wurde.³²⁰

Die Königsberger Zeitung und auch ihr Zensor hatten in Berlin also bereits 1841 besonderes Missfallen erregt. Die dazu hier abgedruckten Quellen unterstreichen die eigenständige Wandlung des Blattes und werfen ein anderes Licht auf die bisherige Forschungskennntnis, wonach die Königsberger Zeitung erst 1842 „zu einem bewusst oppositionellen, radikalen Organ“ geworden sei, also „nachdem das Edikt vom 24. Dezember 1841 eine mildere Handhabung der Zensur verfügt hatte.“³²¹ Aber schon im Spätsommer 1841 hatte die Königsberger Zeitung, wie oben gezeigt, erheblichen Unmut bei Friedrich Wilhelm IV., der ein Jahr zuvor noch als Gast in Hartungs Privathaus geweilt hatte,³²² hervorgerufen. Ende 1842 war dieser so weit angewachsen, dass der König die in Köln erscheinende und unter anderem von Karl Marx redigierte „Rheinische Zeitung“ als „die Hurenschwester der Königsberger“ bezeichnete.³²³ Dieser drastischen Analogie war eine weitere hartnäckige Auseinandersetzung Hartungs mit den Zensurbehörden vorausgegangen, nachdem ihm im Sommer 1842 für zwei Artikel keine Druckerlaubnis erteilt worden war.³²⁴ Letztendlich entschied Friedrich Wilhelm IV. die Angelegenheit durch Kabinettsordres an die Autoren der strittigen Artikel.³²⁵

318 Dok. Nr. 139 d; der weitere Vorgang durch die Zensurministerien Dok. Nr. 139 e–139 g.

319 Dok. Nr. 139 h–139 i.

320 Dok. Nr. 148 a–148 b. – Abegg wurde als Zensor noch vor der im Juli 1843 greifenden Umstrukturierung der Zensurverwaltung endgültig aus dem Amt entlassen, verblieb aber (noch) im Amt des Königsberger Polizeipräsidenten. Sein Nachfolger als Lokalzensor, Regierungsassessor von Roeder (Dok. Nr. 198 a–198 b), gab keinen Anlass zu Verärgerung; für ihn musste im Herbst 1844 wegen seiner Versetzung nach Magdeburg Ersatz gefunden werden, Dok. Nr. 242 mit Aktenreferat.

321 Silberner, Johann Jacoby, S. 106.

322 Am 29. August 1840, vgl. hierzu Huch, Zwischen Ehrenpforte und Inkognito, Dok. Nr. 477, Anm. 1.

323 So der König an Schön am 21./28.12.1842, zit. bei Rothfels, Hans, Theodor von Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848, Halle/S. 1937, S. 91–303, das Zitat S. 241, ebd. S. 239–242, der König über die „Königsberger Zeitung“. – Zur „Rheinischen Zeitung“ und ihrem Verbot zum 1.4.1843, vgl. Herres, Jürgen, Köln in preußischer Zeit 1815–1871, Köln 2012, S. 188–195, sowie Dok. Nr. 193.

324 Dok. Nr. 159 mit Anlagen A und B.

325 Dok. Nr. 162 a–162 k.

Zeitgleich dazu unternahm die Berliner Regierung äußerst diskret die Gründung einer konservativen Königsberger Zeitung, um Hartungs oppositionelle Zeitung möglichst marginalisieren zu können.³²⁶ Dies gehörte zu den Anstrengungen der Berliner Regierung, vor allem in den beiden Flügelprovinzen eine gouvernementale Provinzialpresse aufzubauen. Solche und ähnliche Unternehmungen der Presselenkung wurden seit 1843 zu einem geläufigen Instrument der Berliner Zentralbehörden, vor allem bei Zeitungen in großen Städten, um „die Gewinnung des Volksurteils in möglichst großen Kreisen“ erreichen zu können.³²⁷ Eine andere Form war Ende 1844 die vom Kultusminister Friedrich Eichhorn verfügte Anwerbung von Beamten anderer Provinzen, die am regierungstreuen „Rheinischen Beobachter“ mitwirken sollten.³²⁸ Dies zeugt von der presse- und zensurpolitischen Intention der Berliner Regierung, dieses Blatt „nicht als Sprachrohr einer Provinz [...], sondern als Baustein seines öffentlichkeitspolitischen Gesamtkonzepts“ zu gestalten. Diese von Berlin aus gestartete Initiative für eine landweit wirksame konservative Publizität wurde durch Maßnahmen anderer Art unterstützt. Dazu zählte die zum Jahresende 1846 angestellte generelle Überlegung, gegen die „Unruhe stiftende Presse“ auch die Ortspolizei vorgehen zu lassen, was eine stärkere Einbindung von Polizeigewalt in die Zensurpraxis bedeutete.³²⁹ Ebenfalls in jenen Wochen forderte der König wirksame Gegendarstellungen zu Presseartikeln über die General-Synode.³³⁰

Es war nicht nur, aber besonders die Tagespresse, die schärferen Zensur- und Überwachungsmechanismen ausgesetzt war. Diese Zensurpraxis spitzte im Vormärz das Verhältnis zwischen konservativer Bürokratie und Öffentlichkeit weiter zu und trug zur fortschreitenden Politisierung der Öffentlichkeit sowie zum Zusammenschluss oppositioneller Kräfte weiter bei.

Zu den Regionen, auf deren Zeitungen besondere Aufmerksamkeit verwendet wurde, gehörte von Beginn an Posen. Dort gab es eine zweisprachige Presse, dort erforderte die Zeitungszensur besondere Fähigkeiten, die man über zwei Jahrzehnte bei dem Zensor Józef Czwalina gegeben sah. Als sich 1844/45 die Spannungen mit der Polnischen Zeitung in Posen häuften, wurde er aus dem Amt gedrängt, was die Konflikte mit der Zeitung freilich nicht beseitigte.³³¹

326 Zum Vorgang: Dok. Nr. 160 a–160 g. – Zur Gründung der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ vgl. aus der Fülle der Literatur exemplarisch Dittmer, Beamtenkonservatismus, S. 214–219.

327 So der Redakteur der „Elberfelder Zeitung“, Bernhard Rave Ende 1844 in einer Denkschrift mit Grundlinien zur zukünftigen Pressepolitik der Regierung, Dok. Nr. 243. Vgl. auch Dittmer, Beamtenkonservatismus, S. 219, Anm. 743.

328 Dok. Nr. 252. – Zur gouvernementalen Pressepolitik am Beispiel des „Rheinischen Beobachters“ vgl. Dittmer, Beamtenkonservatismus, S. 201–214; das nachfolgende Zitat ebd., S. 208.

329 Dok. Nr. 296 a.

330 Dok. Nr. 296 b–296 c.

331 Dok. Nr. 267 a–267 j.

Die Zeitungs- wie die Fachzensur beschränkte sich keinesfalls auf politische Themen. Die Kontrolle von Schriften religiösen Inhalts machte bis 1848 mit den größten Teil im Zensuraufkommen überhaupt aus und dies betraf Schriften über beide christlichen Konfessionen gleichermaßen. Im Zuge der Auseinandersetzungen innerhalb der evangelischen Landeskirche um Union und Agenda hatten die Zensoren hier besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen.³³² Gleiches verordneten die Berliner Zentralbehörden gesondert für die Verbreitung von Erbauungsschriften, für deren Debitsprüfung eigens eine Kommission eingerichtet wurde, sowie in den 1840er Jahren über Schriften oder Aktivitäten der „Lichtfreunde“.³³³ Auch die Zensur von Schriften von der bzw. über die katholische Kirche stand stets im besonderen Interesse der Zensurbehörden. Hier ist zuerst das hinlänglich bekannte Vorgehen der Berliner Zensurbehörden gegen die unzähligen Schriften, die im Umfeld von Joseph Görres' Kampfschrift „Athanasius“ erschienen und verbreitet worden sind, zu benennen. Das „alltägliche“ Interesse der Zensurbehörden zeigte sich bei der Zensur der amtlichen Erlasse der Bischöfe, bei der Auswahl der Zensoren in katholisch geprägten Landesteilen sowie bei der Zensur von Artikeln und Schriften, die zu Spannungen mit der katholischen Kirche führen könnten.³³⁴ Die preußische Zensurverwaltung verfolgte gegenüber solchen Schriften zwei Linien: unmissverständliche Härte gegenüber Texten des sich politisch äußernden Katholizismus, aber auch eine sich flexibel erweisende Kontrolle, um die Spannungen zwischen beiden Konfessionen nicht weiter zu verstärken – eine besondere Herausforderung für die Zensoren.

Diese nicht leichte Anforderung an die Zensoren zeigte sich ebenfalls in anderen Zensurbereichen, auf die summarisch zu verweisen bleibt. Hier ist nicht nur die Zensur der Schriften der Hegelianer anzuführen,³³⁵ worüber eine breit gefächerte Forschungsliteratur vorliegt. Auch die zahlreichen Schriften und Artikel, die über die Arbeit der Verwaltung und ihrer Beamten erschienen, erforderten bei der Zensur besondere Umsicht. Dies zeigte sich verstärkt nach 1841, als Friedrich Wilhelm IV. eine gewisse Lockerung der Zensur gerade für diese Inhalte eingeräumt hatte und schließt auch die Berichterstattung über verschiedene Gremien (Staatsrat, Kabinettsordres, Landtage) mit ein.³³⁶

332 Exemplarisch: Dok. Nr. 29 und 39.

333 Die Debitsprüfung der Erbauungsschriften war eine „zweite Zensur“, der sich aber alle im Ausland gedruckten und in Preußen verbreiteten Schriften vorab unterziehen mussten. Insofern trifft die Bezeichnung einer besonders für die Erbauungsschriften eingeführten „Doppelzensur“ nur bedingt zu: Dok. Nr. 46 a–46 b und 72. – „Lichtfreunde“: Dok. Nr. 279 a–279 e; auch Dok. Nr. 133 c.

334 Erlasse der Bischöfe: Dok. Nr. 30 a–30 b; Auswahl der Zensoren: Dok. Nr. 101, 110, 117 a–117 c und 147. – Zur Ruhe zwischen den beiden Konfessionen: Dok. Nr. 51, 114, 129, 134 f, 154, 212 a, 263 und 279 c.

335 Exemplarisch: Dok. Nr. 155 a–155 b und 163.

336 Dok. Nr. 111, 166, 174 a–174 b, 201, 217 a–217 b, 251 und 272. – Zu den gut erforschten Forderungen nach Publizität der Landtagsverhandlungen vgl. vor allem Obenaus, Parlamentarismus in Preußen.

Ein ebenfalls großer Teil des Zensuraufkommens, der oft in den Schatten der politischen Schriften gerät, waren Schriften oder Artikel, die von der Zensurverwaltung unter der Rubrik „Achtung von Sitte und Moral“ geführt wurden. Ein Thema, das zugleich den Bereich „Schutz der öffentlichen Ordnung“ berührte, war die Zensur von Schriften über den Alkoholkonsum, die seit Ende der dreißiger Jahre von den Mäßigkeits-Vereinen veröffentlicht wurden, die gegen den stark verbreiteten Alkoholismus auftraten.³³⁷ Diese Vereine waren ein in Deutschland seit Mitte der 1830er Jahre sich schnell ausbreitendes Phänomen. So bestanden in Preußen 1837 12 solcher Vereine mit 400 männlichen erwachsenen Mitgliedern, im Jahre 1844 waren es bereits 288 mit 168.753 Mitgliedern.³³⁸ Kritiker warfen der Bewegung vor, den berechtigten Kampf gegen den Alkoholismus losgelöst von dessen sozialen Ursachen zu propagieren.³³⁹ In der Staatsregierung und höheren Beamtschaft freilich erfreuten sich die Mäßigkeits-Vereine starken Zuspruchs.

Ein Ereignis, bei dem die sozialen Ursachen nicht „wegzensiert“ werden konnten, war der schlesische Weberaufstand von 1844, worüber eine Spezialstudie vorliegt und der hier ergänzend im Hinblick auf die Informationspolitik der Regierung und die Instruktion der Zensoren erwähnt sein soll.³⁴⁰ Alle diese und weitere Themen verdienen spezielle Beleuchtung hinsichtlich ihrer Behandlung durch die preußische Zensur im Vormärz, was der vorliegende Band nicht leisten kann.

3.7 Wirkung, Grenzen und Reform des Zensursystems

Eine Betrachtung des preußischen Zensursystems muss den *Monarchen* miteinbeziehen. Wiederholt gab es konkrete Zensurvorgänge, die unmittelbar von ihm angestoßen oder beeinflusst worden sind. So traf Friedrich Wilhelm III. wiederholt Entscheidungen, die nicht immer einen erkennbaren oder hinreichenden Vorlauf in den zentralen Zensurbehörden hatten. Dies traf beispielsweise auf die abwegige Haftungs-Klausel der besagten Kabinettsordre zu,³⁴¹ von der nicht bekannt ist, wer sie dem König geraten hatte – das

337 Zur Geschichte dieser Vereine: Martius, Wilhelm, Die ältere Mässigkeits- und Enthaltamsamkeitsbewegung (1838–1848) und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Ein Wort zur Verständigung zwischen Mässigen und Enthaltamsamen, Dresden 1901, S. 1–95.

338 Ebd. S. 9.

339 Dok. Nr. 227 a–227 c mit Anlage. – Wencksterns Brief sowie die Gegendarstellung von Pastor Steinwender erschienen letztendlich doch in der „Beilage zum Mäßigkeits-Herold“ 5 (1844), S. 42 f. (der Brief Wencksterns in gleicher Fassung) und S. 43–44 (Steinwender); Haupttitel: Der Mäßigkeits-Herold für die Preußischen Staaten 4 (1844), Nr. 5. Ihr Redakteur war La Roche.

340 Hodenberg, Christina v., Aufstand der Weber. Die Revolte von 1844 und ihr Aufstieg zum Mythos, Bonn 1997, S. 79–86. – Dok. Nr. 231 a–231 c.

341 Vgl. hierzu im vorliegenden Band, S. 44–47.

Ganze endete bereits nach wenigen Wochen mit einem Rückzug dieser königlichen Anordnung.³⁴²

Eine andere Situation, in der Friedrich Wilhelm III. ebenfalls zu einer Rücknahme gezwungen war, ergab sich im Zusammenhang mit der im Frühjahr 1822 ergangenen Kabinettsordre, wonach die Schriften des Leipziger Buchhändlers Friedrich Arnold Brockhaus jetzt wieder von der preußischen Zensur zu befreien seien.³⁴³ Diese war durch Kabinettsordre im Mai 1821 eingeführt worden.³⁴⁴ Wegen ihrer Aufhebung hatte sich Brockhaus im Herbst an den preußischen König gewandt. Staatskanzler Hardenberg und Zensurminister Schuckmann aber hatten zunächst einmütig abgeraten.³⁴⁵ Die dann doch verfügte Aufhebung ging auf Hardenbergs Empfehlung zurück, war aber auf Schuckmanns Intervention wieder zurückgenommen worden, obwohl Brockhaus bereits informiert worden war.³⁴⁶ Nachdem der Buchhändler im August 1823 verstorben und in Berlin das Versprechen seiner Söhne eingegangen war, „das Geschäft dieser Buchhandlung künftig so zu führen, daß zu einer solchen Maßregel kein Grund vorhanden sein werde“,³⁴⁷ wurde die Zensur mit Ausnahme des „Conversations-Blattes“³⁴⁸ schließlich aufgehoben.

Spätestens Ende der zwanziger Jahre wurde offenkundig, dass das 1819 verordnete Zensurssystem große Mängel aufwies, ja zum Teil sich als untauglich erwiesen hatte. Gemessen an dem hohen Anspruch, den der preußische Staat mit seiner Verordnung proklamiert hatte, war die Zensurverwaltung ausgesprochen dürftig ausgestattet, was alle Ebenen betraf. So war das im November 1819 eingerichtete *Ober-Censur-Collegium* zwar ein neues zentrales Gremium, es verfügte aber lediglich über Kompetenzen einer Zwischeninstanz. Auch war der Präsident gegenüber den Mitgliedern nicht weisungsbefugt. Die Sitzungsprotokolle,

342 Dok. Nr. 33 h–33 i.

343 Dok. Nr. 21. – Houben hielt diese Aufhebung der Zensur durch die Kabinettsordre für bemerkenswert, da sie dennoch „den ganzen Groll, den der König selbst gegen Brockhaus, besonders gegen dessen Zeitschrift ‚Literarisches Conversations-Blatt‘ hegte“, zeigte, vgl. Houben, *Verbotene Literatur*, Bd. 2, S. 556.

344 Hierzu Dok. Nr. 16 a–16 c. – Zum Begriff der Zensur vgl. oben die Ausführungen im Exkurs.

345 Brockhaus an Friedrich Wilhelm III. vom 6. Oktober sowie der Immediatbericht Hardenbergs und Schuckmanns vom 31.10.1821, in: *GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15160, Bl. 27–29v sowie 2–4*. – Zum Vorgang auch Houben, *Der gefesselte Biedermeier*, S. 360–371 und Brophy, *Grautöne*, im Druck.

346 Zu Hardenberg vgl. sein Schreiben an Brockhaus vom 9.5.1822, Schuckmanns Intervention sowie die rücknehmende Kabinettsordre an den preußischen Staatskanzler, beides vom 18.5.1822, in: *GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15160, Bl. 35–35v, 16–17v sowie 5*. – Dazu mit teilweise Druck der Korrespondenz: Houben, *Verbotene Literatur*, Bd. 2, S. 553–565.

347 So zitiert im Immediatbericht Schuckmanns vom 6.12.1823. Noch am selben Tag wurde die Zensur aufgehoben, in: *GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15160, Bl. 19–20*.

348 Das *Konversationslexikon* war in fünfter Auflage (1818–1820) in immerhin 32.000 Exemplaren erschienen, die Brockhaus bis 1823 im In- und Ausland alle verkauft hatte, vgl. Engelsing, *Analphabetentum und Lektüre*, S. 91.

die im Dezember einsetzen,³⁴⁹ belegen, dass das Kollegium sich über seinen Standort innerhalb der Zensurverwaltung erst Klarheit verschaffen musste. Indes achtete es vom ersten Tag seines Bestehens darauf, dass man es beim Dienstweg zwischen Regionalbehörden und Zensurministerien nicht übergang. Inhaltlich debattierte es nur selten. Oft genügte und verlor es sich in administrativen Alltäglichkeiten und trat nach einem anfänglichen halbmonatlichen Sitzungsrhythmus später wochenlang überhaupt nicht zusammen. Präsident³⁵⁰ und Mitglieder des Ober-Censur-Collegiums wurden vom König berufen. Sie hatten dieses Amt aber – wie die Zensoren vor Ort – lediglich zusätzlich zu ihrer eigentlichen Dienststellung als hohe Regierungsbeamte oder Professoren im Nebenamt auszuüben. Dies musste zwangsläufig zu Stockungen führen.

Der preußische Staat wollte 1819 zwar die vollständige Überwachung der Presse, Publizistik und Literatur, aber er investierte dafür keinen zusätzlichen Taler. Das Ober-Censur-Collegium verfügte über keinen eigenen Etat, besaß keine eigene Büroverwaltung,³⁵¹ keine Geschäftsordnung und keine eigenen Räume. Preußen durchlebte damals Jahre der Krise und knappen Mittel. Der Umbau der Verwaltung, der Landesausbau, die ökonomische Absicherung der Reformen und die Integration der neuen Landesteile besaßen höchste Priorität. Mehrausgaben für die Überwachung des öffentlichen Lebens, der Universitäten und vor allem des literarischen Bereichs waren da nicht realisierbar. Das Vorgehen, die vollständige Vorzensur anzuordnen, ohne das System mit entsprechenden Mitteln auszustatten, entsprang dem Denken einer vormodernen Herrschaftspraxis. Im Falle der preußischen Zensurpolitik seit 1819 traf administrative Traditionalität auf moderne politische Kultur. Königliche Anordnungen und einige zur Zensur auserwählte Beamte im Nebenamt wurden als ausreichend erachtet, um die Zensurabsichten umsetzen zu können. Im 18. Jahrhundert mit seinem vergleichsweise geringen Publikationsaufkommen hätte dies noch hinreichend sein können.

Aber seit den Stein-Hardenberg'schen Reformen war die Gesellschaft in großer Veränderung begriffen. Mit der Gewerbefreiheit drängten immer mehr freie Unternehmer auch auf den Buch- und Zeitungsmarkt, was die Ausprägung der öffentlichen Meinung über tagesaktuelle und zeithistorische Probleme beförderte. Auch in Folge der Bildungsreform konnten immer mehr Menschen lesen und es entwickelte sich ein bis dahin nicht dagewesenes massenhaftes Bedürfnis an Literaturlektüre. Das war freilich eine Langzeitentwicklung, die schon im 18. Jahrhundert beklagt wurde. Mit der erstarkenden Zivilgesellschaft kam es auch im literarischen Bereich zur Selbstorganisation der Bürger wie zur Gründung von Leihbibliotheken und Lesevereinen. Sie erleichterten nicht nur für alle Volksschichten

349 Die nachfolgenden Aussagen basieren auf der Auswertung dieser Protokolle, in: GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bde. 1–3.

350 Seit Einrichtung im November 1819 leitete Karl Georg Raumer das Ober-Censur-Collegium; nach seinem Tod im Juli 1833 wurde kein neuer Präsident berufen.

351 Dies gab es im 18. Jahrhundert und es bleibt Spezialstudien zum Ober-Censur-Collegium vorbehalten, zu klären, ob es sich bei ihm um ein Collegium vom type ançien handelte.

den Zugang zu Literatur, sondern setzten über diese auch Kommunikation in Gang. Diese Veränderungsprozesse wurden für den Staat bei der Umsetzung der postulierten Zensurziele zu Problemfeldern, weil er auf alleiniges Anordnen gegenüber dem Untertan gesetzt hatte. Der bisherige preußische Untertan aber entwickelte sich mehr und mehr zum selbstdenkenden Staatsbürger. Somit hinkte der Staat in seiner innenpolitisch dominierten Zensurpolitik seinem eigenen gewerbe- und kulturpolitischen Wirken sichtlich hinterher. Modernes Denken über Staatlichkeit war wohl schon existent, aber in der Praxis wirkten noch die vormodernen Strukturen – eine veränderte Inanspruchnahme der Staatsaufgaben in diesem Bereich hatte sich hier (noch) nicht eingestellt.

Preußens Zensurverwaltung war, wie schon beschrieben und anders als im materiellen Bereich, intellektuell gut ausgestattet. Auch wegen ihrer hohen Bildung waren die meisten der elf Gründungsmitglieder des Ober-Censur-Collegiums in Gelehrten- und Schriftstellerkreisen exzellent vernetzt. Auch die höchsten Amtssphären waren ihnen bestens vertraut. Der Präsident des Collegiums, Karl Georg von Raumer, galt als enger Mitarbeiter Hardenbergs im Staatskanzleramt und wirkte seit 1822 auch als erster Direktor des Geheimen Staatsarchivs. Die Gründungsmitglieder des Collegiums Jean Pierre Frédéric Ancillon, Rulmann Friedrich Eylert, Wilhelm Friedrich Sack, Johann Gottfried Langermann, Christian Gottfried Körner und Karl Friedrich Emil Behrnauer wirkten als hohe Ministerialräte in den drei Zensurministerien. Friedrich Schöll und Ludolph Beckedorff kamen aus dem Umfeld von Staatskanzler Hardenberg. Die zwei Collegiumsmitglieder und Professoren Friedrich Wilken³⁵² (Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin) und Friedrich von Raumer (Historiker an der Berliner Universität und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin) waren beruflich in Geisteszentren des Landes tätig.

Die Geschäftsakten des Ober-Censur-Collegiums bezeugen für die ersten Jahre zwar eine korrekte Amtsführung des gewiss loyalen Präsidenten Raumer. Ein übermäßiges Engagement für seine Funktion in der Zensurverwaltung lässt sich jedoch kaum erkennen.³⁵³ Seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre arbeitete das Collegium zunehmend ineffizient und vertagte sich oft über Monate. Innerhalb der preußischen Regierung erzeugte dies mehr und mehr Unmut, und auch über den internen Kreis hinaus war die Passivität der obersten Zensurbehörde nicht verborgen geblieben. Hinzu kamen immer wieder Einzelregelungen, die zu Ungleichheiten in der landesweiten Zensurpraxis führen konnten. Unmittelbar nach der Pariser Julirevolution, als die Zensoren noch mehr verunsichert waren und es große

352 Der Historiker und Orientalist Friedrich Wilken war ebenfalls Professor an der Berliner Universität und setzte sich gegenüber dem Collegiumsmitglied Friedrich von Raumer durch, als 1820/21 die Stelle des „Historiographen des preußischen Staates und insbesondere der Brandenburgischen Geschichte“ neu zu besetzen war, vgl. hierzu im Einzelnen Neugebauer, Wolfgang, Die preußischen Staatshistoriographen des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Ders. (Hrsg.), Das Thema „Preußen“ in Wissenschaft und Wissenschaftspolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 2006, S. 17–60, hier S. 36–38 (das Zitat: S. 38).

353 Hierzu stehen konkrete, auch biographische Forschungen noch aus.

Unzufriedenheit mit ihrer Arbeit gab, lehnte Raumer es beispielsweise im November 1830 vehement ab, dass in Berlin die Zensur der periodischen und nicht periodischen politischen Presse zusammengelegt werde.³⁵⁴ Letztere galt als Fachzensur und unterstand den drei Instanzen Zensor, Oberpräsident und Ober-Censur-Collegium/Ressortministerium, während die periodische politische Presse allein vom Zensor und Außenministerium „betreut“ wurde. Eine Zusammenlegung beider Zensursparten in Berlin, so beklagte Raumer in einer seiner letzten Denkschriften für das Ober-Censur-Collegium überhaupt, führe unvermeidbar zu Ungleichbehandlungen: „In Bonn, in Königsberg, in Breslau schreibe ein Student, ein Schüler ein Werk und der Autor hätte seine 3 gesetzlichen Instanzen. Aber in Berlin schreibe der größte achtbarste Gelehrte ein Werk und Herr de la Croix striche sans appell hinweg, was ihm beliebt!!!“³⁵⁵ In diesem Fall setzte Raumer sich durch. Auch in der Hauptstadt blieben die beiden Zensurbereiche personell getrennt.

Seit der französischen Julirevolution stiegen die innenpolitisch motivierten Anforderungen an das Ober-Censur-Collegium sprunghaft an, um die lauter werdenden Stimmen nach einer Liberalisierung und Demokratisierung des öffentlichen Lebens wirksam zurückdrängen zu können. Zum Sinnbild des zunehmend rigiden Vorgehens gegen Meinungsfreiheit wurde der 1830 in das Kollegium berufene Gustav Adolf Tzschoppe.³⁵⁶ Der als Demagogenverfolger bekannte Direktor des preußischen Hausministeriums galt als Wittgensteins „Adlatus“³⁵⁷ und war auch ein literarisch tätiger Mann. Nach Raumers Tod im Jahre 1833 füllte er quasi den verwaisten Posten des Präsidenten des Gremiums aus. Während die Tätigkeit im Ober-Censur-Collegium ganz seinen Vorstellungen entsprach, gab es auch distanzierte Positionierungen zu diesem Gremium.

Nachdem der Präsidentenposten im Kollegium jahrelang unbesetzt und die Überlegung des Kronprinzen dazu unrealisiert geblieben war, versuchte man im Jahre 1840 das Mitglied Daniel Amadeus Neander, evangelischer Bischof in Berlin, für den Vorsitz zu gewinnen. Dieser aber hatte das Kollegium eigentlich verlassen wollen, ließ sich dann zum Verbleib, aber nicht zum Vorsitz bewegen.³⁵⁸ Ein Weiterer, ein angesehener Wissenschaftler, konnte es gleich abwehren, im Ober-Censur-Collegium überhaupt tätig werden zu müssen. Als Kandidat auserseren, machte der Altertumsforscher August Böckh aus seiner Abneigung für dieses Amt

354 Hierfür war André de la Croix, Legationsrat im Außenministerium und Zensor der periodischen Schriften zur Politik und Zeitgeschichte sowie der politischen Artikel in den Berliner Zeitungen im Blick.

355 Dok. Nr. 49 e. – De la Croix verantwortete in Berlin von 1829 bis 1843 die dem Außenministerium unterstellte Zensur der periodischen politischen Presse. Bei der als Fachzensur eingestuften Zensur der nicht periodischen politischen Schriften folgte dem kritisierten und entlassenen Zensor Schulz – wie oben schon beschrieben – der zunächst umstrittene Kammergerichtsrat Ludwig Bardua, vgl. Abschnitt 3.4.

356 Zu Leben und Wirken vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 39, S. 66–68 (H. v. Petersdorff); zum Wirken im Ober-Censur-Collegium vgl. Kapp, Die preußische Preßgesetzgebung, S. 226 und passim. – Über Tzschoppe plant die Verfasserin eine biographische Skizze.

357 So bei Weiser, Johanna, Geschichte der preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter, Köln 2000, S. 30.

358 Kronprinz: Dok. Nr. 118; Neander: Dok. Nr. 128 a–128 d.

keinen Hehl. Kaum berufen, reichte er bereits einen Monat später sein Entlassungsgesuch ein.³⁵⁹ Die Zensurminister befürworteten es, weil bei der aus dem Gesuch „hervorgehenden Abneigung, an den Zensur-Geschäften teilzunehmen, keine ersprießliche Mitwirkung von ihm zu erwarten“ sei. Böckhs Wunsch wurde durch den König stattgegeben.

Selbstbewerbungen für das Ober-Censur-Collegium, wie für das Zensor-Amt auf unterster Ebene, gab es äußerst selten, wurden seine Mitglieder doch vom König ernannt. Einen prominenten, auch hartnäckigen Versuch gab es allerdings: Im Oktober 1832³⁶⁰ versuchte der Schriftsteller und in Berlin nicht festangestellte Beamte Joseph Freiherr von Eichendorff berufen zu werden. Für seine Bewerbung, die Kultusminister Altenstein nachdrücklich unterstützte, konnte er auf reichliche Verwaltungserfahrung – von der Danziger Bezirksregierung über das Königsberger Oberpräsidium und das Kultus- sowie das Außenministerium – verweisen. Als geeignet aber hielt sich Eichendorff besonders deshalb für eine Tätigkeit im Ober-Censur-Collegium, weil er Schriftsteller war. Seine Anstellung als eines von zwei nunmehr besoldeten Mitgliedern scheiterte letztendlich nicht nur an der Besoldungshöhe, sondern auch an konträren Personalvorstellungen der Zensurminister und wohl auch an der katholischen Konfession des Bewerbers. Sein Freund Theodor von Schön, Oberpräsident von Preußen, versuchte den Abgewiesenen damit zu trösten, dass „die Zenserei nach Berlinischen Gedanken [...] ein anderes Ding [sei als in der Provinz] und dabei fürchte ich, könnten Sie zuweilen Bauchgrimmen bekommen. Deshalb wünsche ich Ihnen etwas Besseres.“³⁶¹ Sicher sah das Eichendorff, der sich aus existentiellen Beweggründen beworben hatte, zunächst anders. Letztendlich aber sollte Schön recht behalten. Das Ober-Censur-Collegium trat unter Tzschoppes Federführung äußerst repressiv auf, was seine zahlreichen Voten in den Akten belegen. In den dreißiger Jahren verlor das Gremium augenfällig an Bedeutung³⁶² und stellte sich aufgrund seiner Unbeweglichkeit zunehmend selbst in Frage.

Neben dieser Selbstbewerbung gab es auch gegenteilige Erfahrungen bei der personellen Zusammensetzung des Kollegiums. Der spektakulärste Fall war zweifelsohne das im Herbst 1831 vorgetragene Austrittsgesuch des Historikers und radikalen Hardenbergianers

359 Die ernennende Kabinettsordre vom 14.6.1832 und sein Entlassungsgesuch vom 17.6.1832, in: GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 2, Bl. 109 und 111–111v; der nachfolgend zitierte Immediatbericht der Zensurminister vom 16.12.1832, in: GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15183, Bl. 12. – Ein analoger Fall in Culm, dass ein Zensor wider Willen nicht erstrebenswert sei: Dok. Nr. 225 a–225 d.

360 Eichendorffs Gesuch an Kultusminister Altenstein vom 16.10.1832 gedruckt in: Sämtliche Werke des Freiherrn Joseph von Eichendorff. Historisch-Kritische Ausgabe, Bd. 12, Stuttgart u. a. 1992, Nr. 127, S. 123 f. Weiteres Material in: GStA PK, I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. E Nr. 5 Bd. 1. – Vgl. auch Schiwy, Günther, Eichendorff. Der Dichter in seiner Zeit. Eine Biographie, München 2000, S. 482–498 (mit weiterer Literatur).

361 Zit. nach Schiwy, Eichendorff, S. 498. – Ein anderes Beispiel zur Konfessionszugehörigkeit von Zensoren ist die Amtsentlassung des Rawiczer Lokalzensors wegen seines Übertritts zur katholischen Konfession: Dok. Nr. 295.

362 In einigen Fällen wurde es jetzt auch von Monarch, Staatsministerium und Zensurministern nicht mehr hinzugezogen bzw. übergangen.

Friedrich von Raumer.³⁶³ Raumer, selbst Wissenschaftler, Schriftsteller und Professor an der Berliner Universität, wollte das Kollegium vor allem aus Gewissensgründen verlassen. Es kam einem öffentlichen Affront gleich, dass ein vom König Auserwählter das Gremium mit dieser Begründung verlassen wollte, umso mehr, da sein Rücktrittsgesuch durch eine (gezielte?) Indiskretion in der ausländischen Presse veröffentlicht worden war. Man benötigte beinahe anderthalb Jahre, ehe man sich in der Staatsleitung einig war, wie mit solch einem unerhörten Fall umzugehen sei. Natürlich wurde Raumers Gesuch entsprochen, aber nicht ohne auch ausdrücklich das Missfallen des Königs ausgesprochen und eine Untersuchung über die Indiskretion angekündigt zu haben.³⁶⁴ Raumer entwickelte sich in der Folgezeit zu einer starken Stimme für freie Meinungsäußerung, vor allem auch in der Wissenschaft, was ihn 1847 in direkte Konfrontation mit Friedrich Wilhelm IV. brachte. Als er anlässlich seiner akademischen Gedächtnisrede auf Friedrich II. öffentlich Kritik an der Religionspolitik des regierenden Monarchen übte, wurde er als amtierender Sekretar der Philosophisch-historischen Klasse aus der Akademie der Wissenschaft gedrängt.³⁶⁵ Damit hatte er sich einmal mehr von einem stets streitbaren Intellektuellen, als der er spätestens 1810 bekannt geworden war,³⁶⁶ zu einem Kritiker der verfassungslosen Monarchie entwickelt.

Die Pariser Julirevolution bewirkte in der Zensurpolitik des preußischen Staates nicht nur personelle, sondern auch materielle Änderungen. König Friedrich Wilhelm III. wollte den wachsenden Stimmen nach Meinungsfreiheit und politischer Teilhabe in seiner Monarchie eine noch stärkere Zensur entgegensetzen. Deshalb sollte das Ober-Censur-Collegium nun *alle* im Lande erscheinenden politischen Zeitungen kennen und alle außerhalb Preußens erscheinenden Schriften überwachen – eine schon quantitativ und auch logistisch schwer zu bewältigende Aufgabe.³⁶⁷ Dazu wurden 1832 im Kollegium die seit langem geforderten zwei hauptamtlichen Mitglieder eingestellt, wofür sich eben Eichendorff beworben hatte.³⁶⁸ Außerdem erweiterte der König, um die Wirkung der Restriktionen zu erhöhen, die Befugnisse des Innenministers zum Druck- und Debitsverbot. Darüber wurde das Ober-Censur-Collegium, das bislang über Erlaubnis oder Verbot des Debits zuständig gewesen war, nicht einmal informiert.³⁶⁹ Es hatte regierungsintern jegliche Autorität verloren.

363 Dok. Nr. 59.

364 Dok.Nr. 77 a–77 b.

365 Vgl. zu den Vorgängen auch Raumer, Friedrich v., *Lebenserinnerungen und Briefwechsel*, 2 Bde., Bd. 2, Leipzig 1861, S. 356–360.

366 So brachte ihm sein 1810 vorgetragenes Argument gegen den Gesetzentwurf zur Einführung einer Einkommensteuer, dessen Grundsätze den Adel „fast steuerfrei gemacht, die übrigen Stände aber ungeheuer bedrückt hätten“, den Vorwurf ein, ein „Jakobiner“ zu sein, ebd., Bd. 1, S. 106 f.

367 Kapp, *Die preußische Preßgesetzgebung*, S. 226.

368 Kabinettsordre an das Ober-Censur-Collegium vom 17.9.1832, in: *GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 3, Bl. 2*.

369 So im Rückblick das Separatvotum des Mitglieds des Kollegiums Professor Karl Wilhelm von Lancizolle vom 31.3.1836, in: *GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 3, Bl. 203–226*. – Anfang der 1840er Jahre: Dok. Nr. 150.

Spätestens seit Mitte der dreißiger Jahre strebten König, Kronprinz und Staatsministerium eine durchgreifende Reorganisation des Zensurapparates an und gaben hierfür diverse Gutachten in Auftrag.³⁷⁰ Hierbei zeigte sich Friedrich Wilhelm III., anders als in der Forschung immer wieder dargestellt, an einer baldigen Vorlage von tragfähigen Reorganisationsplänen durchaus interessiert, freilich ohne eigene Vorstellungen dazu zu entwickeln.³⁷¹ Aber man ließ sich Pläne vorlegen, wägte und lehnte sie ab, debattierte weiter, fand jedoch zu keinem Ergebnis. Der preußische Staat war schon 1819 mit Hardenbergs ursprünglichem Kurs auf Pressefreiheit nur unzureichend auf die damalige Zensurverordnung vorbereitet gewesen. Auch nach 1830, als die Forderungen nach Pressefreiheit und politischen Freiheiten deutlich an Nachdruck gewonnen hatten, zeigte er sich nicht in der Lage, seinen Zensurapparat entsprechend zu gestalten. Zu gegensätzlich waren offensichtlich die Vorstellungen über die einzuschlagenden Wege. Ein Kreis um den Kronprinzen hielt eine gewisse Lockerung der Zensur für überlegenswert, ein anderer Kreis um Innenminister Rochow, Hausminister Wittgenstein und Tzschoppe stritt für eine Verschärfung der Zensurbestimmungen. Auch im Staatsministerium war die Reform der Zensurverwaltung in den dreißiger Jahren hin und wieder Thema.³⁷²

Auf eigene Weise flankiert wurden die internen Debatten in Preußen durch die seit der Julirevolution systematisch verstärkten Repressionsmittel. Die Gesetzgebung hinkte dabei zwangsläufig den neu auftauchenden Aktionsformen der erstarkenden Öffentlichkeit stets hinterher. Aber „die Handlungsfelder blieben die gleichen, gerichtet gegen Presse, Parteien, Parlamente und Nationalismus.“³⁷³

Erst mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. kam in der Zensurgesetzgebung sichtbarer Veränderungswille zum Tragen. Schon als Kronprinz hat er nicht nur mitdiskutiert, sondern eigene Vorstellungen entwickelt. Bald nach dem Thronwechsel wies er an,

370 Das umfangreichste Gutachten mit immerhin 200 Folioseiten legte am 10.12.1833 der dazu von der Berliner Regierung beauftragte Schriftsteller und langjährige Kurator der Bonner Universität Philipp Joseph von Rehfuës vor, der insbesondere Altensteins Vertrauen genoss und ein Freund Alexander von Humboldts war. Das Gutachten überliefert in: GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 3, Bl. 5–200v. – Hierzu zuerst Kapp, *Die preußische Preßgesetzgebung*, S. 234–241. – Weitere Gutachten über eine Neuorganisation der Zensurverwaltung verfassten das Ober-Censur-Collegium selbst, Kultusminister Altenstein sowie Beamte anderer preußischer Regierungsbehörden, unter anderem auch Joseph von Eichendorff.

371 Dies belegen mehrere Kabinettsordres an das Staatsministerium und Ober-Censur-Collegium ab 1833/34, in denen er auf den Fortgang der Debatten drängt. Über die tatsächliche Rolle Friedrich Wilhelms III. in der preußischen Zensurpolitik ist bislang wenig bekannt. Die Verfasserin behält sich vor, hierüber in einem größeren Zusammenhang weitere Überlegungen anzustellen.

372 Vgl. hierzu neben den einschlägigen Aktenbeständen auch die Regierungsberatungen bei Rathgeber, *Protokolle*, Bd. 2: 6. Januar 1830 bis 2. Juni 1840, S. 205; weitere Sitzungen zur Reform der Zensurverwaltung, S. 232 f. und 290 f.

373 Siemann, *Metternich*, S. 69.

dass ihm während seiner Anwesenheit in Berlin die Artikel der ausländischen Presse, die über die Zustände in Preußen handelten, vorgelegt werden.³⁷⁴ Zusammengefasst in „allgemeinen Zeitungsberichten“ wurden dem König damit sowohl Äußerungen des Auslandes zu Vorgängen in Preußen wiedergegeben als auch die inländischen politischen Zeitungen beurteilt.

Als erste durchgreifende Maßnahme des neuen Königs zählen die Kabinettsordres vom 10. Dezember 1841, die eine gewisse Lockerung vor allem auch der Zensurzensur und eine sachlich-kritische Berichterstattung über inländische Zustände und die Tätigkeit der preußischen Verwaltung zuließen.³⁷⁵ Auch als Monarch beabsichtigte er, an Beratungen des Staatsministeriums teilzunehmen, die die Reform der Zensurverwaltung zum Gegenstand hatten.³⁷⁶ Die nächsten Schritte, die bei den Zeitgenossen vielfache Hoffnung auf eine Liberalisierung der preußischen Zensurgesetzgebung erweckten, waren zwei Kabinettsordres aus dem Jahre 1842: am 28. Mai die Aufhebung der Zensur für Bilder³⁷⁷ und am 4. Oktober die Zensurfreiheit für alle Schriften über 20 Druckbogen³⁷⁸. Insbesondere die letzte Lockerung, mit denen Preußen seine besonders strengen Vorschriften zurücknahm und nunmehr die Vorgabe der Karlsbader Beschlüsse umsetzte, war „mit größter Akklamation des deutschen Auslandes“ aufgenommen worden.³⁷⁹ Die sächsische Presse ihrerseits, wurde Friedrich Wilhelm IV. in einem dieser „allgemeinen Zeitungsberichte“ dargelegt, nahm die Ordre zum Anlass, um den sächsischen König Friedrich August II. zu einem ähnlichen Schritt, „sofort wenigstens provisorisch“, aufzufordern. In Preußen indes hatte sich mit den besagten Ordres vom Dezember 1841 bzw. Mai und Oktober 1842 die Hoffnung erhalten, dass Friedrich Wilhelm IV. doch noch die Pressefreiheit einführen würde. Während man regierungsintern immer noch über die ausstehende Neuorganisation der Zensurverwaltung und weitere Maßregeln diskutierte, wurde das Institut der Zensur zunehmend als unpopulär empfunden, wie der Posener Oberbürgermeister, Eugen Naumann, im Herbst 1842 sicher nicht nur auf seine Stadt bezogen feststellte: „Die Zensur aber ist im Volke eine der unbeliebtesten Maßregeln, und sie zu erweitern in einem Zeitpunkte, wo man die gänzliche Aufhebung derselben oder mindestens die größtmöglichste Beschränkung derselben mit Ungeduld fast allgemein erwartet, würde den übelsten Eindruck machen.“³⁸⁰ Am Hof

374 Immediatbericht des Innenministers Rochow (mundiertes Konzept) vom 14.12.1840, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 53 Nr. 30, Bl. 1–1v.

375 Dok. Nr. 144 a–144 c.

376 Dok. Nr. 149 mit Anmerkung.

377 Dok. Nr. 156. – Zur Zensur von Bildern und Karikaturen auch Dok. Nr. 61, 103, 156, 181 und 237 a–237 b.

378 GS, 1842, S. 250.– Hierzu auch Dok. Nr. 167.

379 Allgemeiner Zeitungsbericht für die Woche bis zum 8.11.1842, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 53 Nr. 30, Bl. 5–12, das Zitat Bl. 8. Das nachfolgende Zitat ebd., Bl. 8–8v.

380 Dok. Nr. 151 r.

hingegen verfolgte man die einzelnen Maßnahmen Friedrich Wilhelms IV. gegenüber der Presse und Zensur mit wachsender Sorge, zeigte sich dann Anfang 1843 aber etwas beruhigt, da der König mit dem Verbot des Zeitschriftenprojekts und der Ausweisung von Georg Herwegh ein wichtiges Exempel statuiert hatte.³⁸¹ Die Sorge von Hof und Regierung beruhte auf einer mehr als zehnjährigen Erfahrung, die man in Preußen mit der Forderung nach Pressefreiheit gemacht hatte. So hatte im November 1830 der Redakteur Eduard Maria Oettinger in ungewöhnlicher Form beim König um die Einführung der Pressefreiheit nachgesucht – förmlich mit einer Immediatsupplik, zugleich aber öffentlich mittels eines Presseartikels.³⁸² Oettinger wahrte mit seinem Gesuch an den König die Form, ließ die Öffentlichkeit aber an seinem Ruf nach Pressefreiheit teilhaben. Erwartungsgemäß wurde der Redakteur abschlägig und mit dem Verweis darauf durch den Innenminister beschieden, dass es ihm nicht zustehe, „ohne weiteres bei Seiner Majestät Vorschläge zu machen, welche eine Änderung der bestehenden Verwaltungsmaßregeln zum Gegenstande haben.“ Sein Anliegen aber hatte Oettinger einem breiten Publikum nahebringen können, worum es hauptsächlich auch ging mit diesem Vorstoß. Das war nur einer von unzähligen publizistischen Vorstößen zur Abschaffung der Zensur im Verlaufe der dreißiger Jahre, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Nach dem Thronwechsel von 1840, an den sich große Erwartungen auf Liberalisierung und Pressefreiheit knüpften, war es unter anderem der neue König selbst, der das Thema Pressefreiheit zur Diskussion stellte. In einer Kabinettsordre an das Staatsministerium regte Friedrich Wilhelm IV. an, eine „Zensurfreiheit“, so der zeitgenössische Sprachgebrauch, für bestimmte Personengruppen zu erwägen.³⁸³ Mit der neuen Zensurgesetzgebung von 1843 ist dies erneut diskutiert, aber nie tatsächlich eingeführt und die Zensur nach wie vor als eine gesetzliche Einrichtung des Staates definiert worden.³⁸⁴

Am Schlusspunkt der zehnjährigen internen Debatte³⁸⁵ um unterschiedliche Vorstellungen über Ziele, Ausmaß und Aufwand der Zensur wurden 1843 in Preußen neue Zensurbestimmungen erlassen.³⁸⁶ Als „überstürzt“ kann man diese Zensurgesetze deshalb wirklich

381 Hierzu Prinz Wilhelm an Schwester Charlotte, Dok. Nr. 169.

382 Dok. Nr. 48 a–48 b. Das nachfolgende Zitat: Dok. Nr. 48 b.

383 Dok. Nr. 144 a. – Als Gegenbeispiel Dok. Nr. 214.

384 Dok. Nr. 191 und 207.

385 Eine Zwischenbilanz dieser seit etwa 1833 laufenden Diskussionen – ein Jahr nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. – in Dok. Nr. 138 a–138 b und 142 a–142 c.

386 Die Kabinettsordre vom 4. Februar 1843, betr. die Zensur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Zensur-Instruktion; Verordnung vom 30. Juni 1843, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843 notwendigen Ergänzungen der die Presse und Zensur betreffenden Vorschriften, GS, S. 25 sowie S. 257. – Vgl. zu allem die Beratungen des Staatsministeriums in: Holtz, Bärbel (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, die zahlreichen Sitzungen sind unter den Stichwörtern Zensoren, Zensurbehörden, Zensurgesetzgebung (Sachregister) auffindbar.

nicht bezeichnen.³⁸⁷ Die gesamte Zensurverwaltung wurde umgestaltet und landesweit ein neues Zensursystem etabliert.³⁸⁸ Das Ober-Censur-Collegium wurde wegen Ineffizienz aufgelöst.³⁸⁹ Dieses „ruhmlöse“ Ende weist darauf hin, dass der Beamtenstaat Preußen über zwei Jahrzehnte hinweg nicht imstande war, eine durchsetzungsfähige Zensurverwaltung zu installieren. Die 1819 in Berlin beschlossene Zensurpolitik und die in der Fläche des Landes gegebene Zensurpraxis kamen nicht immer überein. Vor allem seit den 1830er Jahren hatte sich die sogenannte öffentliche Meinung zu einer von der Regierung mehr und mehr gefürchteten Größe entwickelt. Dies betraf nicht nur Fragen der Politik, sondern vor allem auch der Religion und Konfession sowie natürlich der Literatur, der Künste und Wissenschaften. Vieles bündelte sich allgemein in dem Bestreben nach Meinungsfreiheit und politischer wie gesellschaftlicher Teilhabe. Diesen Strömungen begegnete der immer noch verfassungslose preußische Staat mit stärkeren Restriktionen.

Die Zensurverwaltung wurde 1843 in ihrer Spitze zentralisiert. Ihr stand von nun an allein der Innenminister vor. Seine Befugnisse in Konzessions- und Debitfragen wurden erweitert. Auch oblag ihm die Oberaufsicht über die Zensoren und das letzte Entscheidungsrecht bei Strafvergehen gegen die Zensurgesetze. Anders als in den Jahrzehnten vor 1843 erhielten die Zensoren jetzt vom Innenminister Spezialinstruktionen zu einzelnen politischen Themen. Den Zensoren dienten sie als Orientierung, ohne dass sie sich bei ihrer Begründung darauf berufen durften.³⁹⁰

Die dienstliche Verzahnung zwischen dem Innenministerium als Zentralbehörde und den Provinzen setzte sich auch mit der neuen Zensurverwaltung fort. Neu war, dass man über das Land ein flächendeckendes Zensurnetz spannte. Analog zur Verwaltungsstruktur gab es nun in allen 25 Regierungsbezirken der preußischen Monarchie Bezirkszensoren. Zusätzlich ernannte man in solchen Städten, wo Tageszeitungen oder periodische Schriften erschienen, Lokalzensoren. Dies alles zusammen bedeutete eine beachtliche personelle Verstärkung. Alle Zensoren einer Provinz standen unter der Aufsicht des Oberpräsidenten, der auch in erster Instanz über Beschwerden von Autoren entscheiden konnte, denen die Druckerlaubnis verweigert worden war. Ferner beaufsichtigte er die Presse in der Provinz.

387 So aber Koselleck, vgl. S. 33 mit Anm. 130.

388 Dok. Nr. 172 a–172 f sowie die nachfolgenden Dokumentblöcke für die einzelnen Provinzen, so Provinz Preußen: Dok. Nr. 173 a–173 c; Pommern: Dok. Nr. 176 a–176 e; Brandenburg: Dok. Nr. 177 a–177 e; Rheinprovinz: Dok. Nr. 179 a–179 d; Provinz Sachsen: Dok. Nr. 180 a–180 e; Posen: Dok. Nr. 182 a–182 e.

389 Dok. Nr. 189. – Ihm gehörten zu diesem Zeitpunkt als Mitglieder an: der Bischof und Hofprediger Friedrich Rulemann Eylert, Bischof Daniel Amadeus Neander, Kabinettsrat Carl Christian Müller, Professor Carl Wilhelm von Lancizolle, Kammergerichtspräsident Wilhelm Karl von Bülow, Geheimer Obertribunalsrat Carl Friedrich Göschel, Gymnasialdirektor August Ferdinand Ribbeck und Ludolph von Beckedorff (formal noch Mitglied, aber in den Akten seit Mitte der 1820er Jahre und seinem Ausscheiden aus dem Kultusministerium nicht mehr präsent); der Posten des Präsidenten war seit Raumers Tod vakant geblieben.

390 Dok. Nr. 212 a–212 b, 251, 259, 279 e, 289 c und 299.

Die gegenseitige Information der Oberpräsidenten über verfügte Debitsverbote sollte deren Durchsetzung effizienter gestalten.³⁹¹ Alle in den Provinzen ungeklärt gebliebenen Beschwerde- und Konfliktfälle, und dies blieb gleich zur vorherigen Regelung, hatten ihre letzte Instanz in Berliner Zentralbehörden. Dies war entweder das Innenministerium oder eine neugeschaffene Behörde, das „Ober-Censur-Gericht“.³⁹²

Auch personell bedeutete die Reform der Zensurverwaltung von 1843 eine Zäsur. Sehr viele der Lokalzensoren wurden in diesem Jahr neu in dieses Amt berufen. Es handelte sich ganz überwiegend um Landräte, die von nun an jeweils für ihren Kreis die Zensur auszuüben hatten.³⁹³ Auch die Posten der Bezirkszensoren wurden in überwiegender Zahl neu besetzt,³⁹⁴ in der Regel mit Räten oder Assessoren der dort ansässigen Bezirksregierungen.³⁹⁵ Aufgrund der Arbeitsfülle kam es in der Folgezeit zu Einzelregelungen wie 1845 bei der Bezirkszensur Berlin.³⁹⁶ Anders als vor 1843 erhielten alle Zensoren eine feste Remuneration für diese Tätigkeit. Jedoch kam es bei der Höhe der Vergütung immer wieder zu Nachverhandlungen.³⁹⁷ Die mitunter langjährigen Zensoren konnten diese für den Staat ausgeübte Tätigkeit bei der Berechnung der Pension nicht geltend machen. Weder die eingenommenen Zensurgebühren bis 1843, noch die seitdem feste Vergütung schlug sich in der Höhe der Pension nieder, weil „das Amt eines Zensors, welches niemals als eine definitive Anstellung im Staatsdienste, sondern nur als eine zu allen Zeiten und ohne weiteres widerrufliche Funktion übertragen wird, nicht zu denjenigen gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension gewähren.“³⁹⁸

Seit der Reform der Zensurverwaltung von 1843 waren vor allem Presse, Flugschriften und periodische Publizistik unter 20 Bogen einer konsequenten Überwachung unterzogen worden, diese erfasste aber letztendlich genauso umfangreichere Schriften unliebsamen politischen Inhalts. Die Aufsicht über die Presse lag zunächst bei den Oberpräsidenten, später wurde sie an die Regierungspräsidien mitdelegiert.³⁹⁹ Hierfür wurden an den Regierungspräsidien Zeitungsbüros eingerichtet, wo jeweils ein Lektor regelmäßig die in der Provinz

391 Dok. Nr. 211.

392 Vgl. hierzu weiter Abschnitt 3.8.

393 Neben den in Anm. 388 aufgeführten Korrespondenzen zwischen den Provinzen und Berlin auch Dok. Nr. 188 a–188 b.

394 Ausnahmen waren zum Beispiel die Weiterführung des Amtes von Józef Czwalina (Gymnasiallehrer, Posen), Ludwig Wilhelm Anton Pernice (Universitätsprofessor, Halle), Wilhelm Sebaldt (Regierungsrat, Trier) oder Sigismund Immanuel (Gymnasialdirektor, Münster). – Als Gegenbeispiel Berlin: Dok. Nr. 206 a–206 b.

395 Ergänzend zu Anm. 388 zu Neubesetzungen von Bezirkszensoren: Dok. Nr. 188 c–188 e.

396 Dok. Nr. 269.

397 Dok. Nr. 238 a–238 b.

398 Dok. Nr. 278 b, auch Dok. Nr. 274.

399 Dok. Nr. 190, 199, 239 a–239 d, 248 a–248 b, 252, 257, 296 a–296 c, 302, 305 a–305 b und 310.

erscheinenden und verbreiteten Zeitungen und Wochenblätter kontrollierte.⁴⁰⁰ Die Überwachung der Presse erforderte in allen Provinzen erhöhte Anstrengungen. In der Provinz Posen trat das Problem der Zweisprachigkeit des Pressemarktes hinzu, was die Zensurverwaltung nochmals besonders forderte, sowohl bei der Zensur polnischsprachiger Zeitungen, als auch bei der Erteilung neuer Konzessionen für solche Blätter.⁴⁰¹

Mit den Zensurverordnungen von 1843 erkannten die Berliner Entscheidungsträger die Überwachung der Presse als eine Staatsaufgabe an und stellten hierfür einen festen Etatsposten zur Verfügung. Kultusminister Friedrich Eichhorn und Innenminister Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg hatten im Frühjahr 1843 einen Etat-Entwurf für sämtliche Zensurbehörden Preußens vorgelegt. Ihr Entwurf ging von einem jährlichen Gesamtbedarf in der Höhe von 26.730 Talern aus. Die im Vergleich zu den vorherigen Jahrzehnten, als es nicht einmal einen eigenen Etatposten für die Zensur gab, beachtliche Summe⁴⁰² setzte sich aus drei Positionen zusammen. Den größten Anteil veranschlagte man dabei nicht für die Zentralbehörden, sondern mit 14.250 Talern für die Provinzialverwaltungen. Darin weisen die Aufschlüsselungen für die Bezirkszensoren überraschende Unterschiede auf. So sah man 1843 für die politisch auffällige und durch ein reichhaltiges Druckgeschehen bekannte Provinz Preußen lediglich 400 Taler vor, für sämtliche Bezirkszensoren der für den Staat ebenfalls politisch schwierigen Rheinprovinz hielt man nur 500 Taler für ausreichend. Die gleiche Summe aber sollte auch in die als königstreu geltende Provinz Pommern fließen. Für die Provinz Sachsen veranschlagte man sogar 1.200 Taler.⁴⁰³

Diese unterschiedlichen Beträge machen deutlich, dass die neu vorgesehenen Bezirkszensoren keine normierten Besoldungen erhielten. Im Falle der als oppositionelle Zentren bekannten Provinz Preußen und der Rheinprovinz überraschen die niedrig veranschlagten Kosten, zumal es erst kurz zuvor zwischen den Behörden in Berlin, Koblenz und Köln zu Auseinandersetzungen um die Zensur gekommen war. Die Berliner Ministerien hatten dem Kölner Regierungspräsidenten Karl von Gerlach im Frühjahr 1843 zu große Nachsicht und Inaktivität gegenüber der „Rheinischen Zeitung“ vorgeworfen. Aber selbst Oberpräsi-

400 Die Probleme, auch mit dem Lektor, in der Provinz Brandenburg: Dok. Nr. 253 a–253 d, 270 a–270 d, 284 a–284 d; Köln: Dok. Nr. 254 a–254 b; Pommern, das jetzt sogar mehr Geld zur Beaufsichtigung der Presse anforderte: Dok. Nr. 286.

401 Neben den schon erwähnten Dokumenten im Kontext des Zensors Czwalina auch Dok. Nr. 123, 146, 248 a–248 b und 267 a–267 j.

402 Innerhalb der Zentralbehörden war dies eine eher geringe Summe. Beispielsweise wurde 1847 vom preussischen Staat die Lehrerbildung mit 305.502 Talern finanziert, der Etats des Kultusministeriums für dieses Jahr betrug 9.818.814 Taler. Die Zensurverwaltung, die dem Innenressort zugeordnet war, hätte mit den ihr genehmigten 26.730 Talern im Kultusministerial-Etat einen Anteil von 0,3 Prozent gehabt. Über den Etat des hier interessierenden Innenressorts liegen keine Angaben vor. Die Zahlen aus dem Kultusressort bei Zilch, Reinhold, Finanzierung des Kulturstaats Preußens seit 1800, Bd. 5 der vorliegenden Reihe, Berlin 2014, S. 35 (Tabelle 11).

403 Dok. Nr. 186 a mit Anlagen. – Der spätere Versuch einer Aufstockung für die Rheinprovinz: Dok. Nr. 187.

dent Eduard von Schaper hatte von schärferem Vorgehen abgeraten, weil man ohnehin das Eingehen der Zeitung erwartete und „Strenge [...] jetzt unnötig die Aufmerksamkeit und Teilnahme des Publikums erwecken“⁴⁰⁴ würde. In Berlin fand diese Taktik umso weniger Zustimmung, als man Schaper „schon mehrfach zu verstehen geben [musste], daß der Mangel an Energie bei Beaufsichtigung der Blätter und Zensoren der Rheinprovinz gemißbilligt werden müsse.“⁴⁰⁵ Innenminister Arnim-Boitzenburg forderte personelle Konsequenzen und war in Bezug auf den Kölner Regierungspräsidenten davon überzeugt, dass Gerlach die „Besorgnis vor unangenehmen Berührungen mit dem Publikum und Furcht vor der sogenannten öffentlichen Meinung in seinen Entschlüssen und Handlungen lähmen.“⁴⁰⁶ Man könne ihm deshalb dieses schwierige Amt nicht weiter anvertrauen. Karl von Gerlach wurde durch Robert Freiherr von Patow abgelöst und an das Regierungspräsidium Erfurt versetzt. Dies also war die Berliner Sicht auf die mit Misstrauen beäugte Rheinprovinz, für deren Zensoren man soeben gerade einmal 500 Taler pro Jahr veranschlagt hatte.

Der von Kultus- und Innenminister aufgestellte jährliche Finanzbedarf für das Zensurwesen in ganz Preußen in der Gesamthöhe von 26.730 Talern führte im Finanzministerium freilich zu Bedenken. Finanzminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh leitete die Etats-Entwürfe an Friedrich Wilhelm IV. weiter. Aber der König bewilligte die Summe ohne weiteren Kommentar,⁴⁰⁷ womit die Zensur in Preußen auf eine völlig neue Grundlage gestellt wurde. Diese letzte Konsequenz, Zensur nicht nur anzuordnen, sondern ihr eine auch finanzielle Grundlegung zu geben, steht für ein anderes Denken über Staatstätigkeit unter Friedrich Wilhelm IV. Die damit ermöglichte Umsetzung der Zensurpolitik führte auch zu intensivierter Staatlichkeit.

3.8. Preußens Zensur zwischen Polizeisystem und Justizsystem

Mit der 1819 verordneten Vorzensur von allem, was gedruckt und veröffentlicht werden sollte, hatte Preußen das präventive Vorgehen und damit das Polizeisystem gegenüber der literarischen Öffentlichkeit gewählt. Alle seit 1819 ernannten Zensoren, also auch die dem Außen- oder Kultusministerium unterstellten Fachzensoren (oft Professoren, Geistliche, Gymnasiallehrer usw.), übten dieses Polizeisystem mit aus, während nur die dem

404 Oberpräsident Schaper an Regierungspräsident von Gerlach am 6.8.1842, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 874 Nr. 35, n. f. – Zu den Hintergründen, auch um Gerlach und um den in Dok. Nr. 204 b–204 d verhandelten Eulenburg vgl. Kiehnbaum, Erhard, *Der letzte Zensor der Rheinischen Zeitung: Wilhelm von Saint Paul*, in: Beiträge zur Marx-Engels-Forschung N. F. (2008), S. 171–198.

405 Innenminister Arnim-Boitzenburg und Finanzminister Bodelschwingh am 8.3.1843, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 874 Nr. 35, n. f.

406 Immediatbericht des Innenministers Arnim-Boitzenburg vom 12.9.1843, in: ebd.

407 Dok. Nr. 186 b.

Innenressort zugeordnete ursprüngliche Lokalzensur⁴⁰⁸ von den örtlichen Polizeibehörden erledigt wurde. Dies war aber nicht der einzige Wirkungskreis von Ortspolizei und Innenministerium beim Vorgehen gegen missliebige oder verbotene Schriften. So wurden Beschlagnahmen von verbotenen Schriften bei Privatpersonen, in Buchhandlungen oder Leihbibliotheken sowie Belehrungen von Buchhändlern meist durch lokale Polizeibeamte vorgenommen.⁴⁰⁹ Dabei wurde von Beginn über den Grad der Befugnisse intern diskutiert: ob erst das Verbot (durch ein Zensurministerium oder das Ober-Censur-Collegium) ausgesprochen sein musste oder im Interesse eines schnellen Eingreifens die Polizei eine verdächtige Schrift sofort beschlagnahmte und über das Verbot erst danach entschieden werden konnte.⁴¹⁰ Hier stand also die Frage zwischen dem willkürlich erscheinendem Vorgehen oder dem Vollzug eines erlassenen Verbots. Auf die sichtliche Entfaltung einer kritischen politischen Öffentlichkeit seit der Julirevolution antwortete eine Kabinettsordre mit der Ausweitung der polizeilichen Befugnisse.⁴¹¹ Von nun an konnte der Innenminister zuerst und allein das Verbot einer Schrift verfügen, diese gegebenenfalls beschlagnahmen lassen und erst danach dazu das Einvernehmen mit den anderen beiden Zensurministern herstellen. Damit wurden anderthalb Jahre nach der Julirevolution die Kompetenzen der Polizeibehörden, also des Innenministers, gegenüber dem Außen- und Kultusminister als den anderen beiden Zensurressorts, deutlich ausgedehnt, was bei der über zehnjährigen internen Debatte zur Reform der Zensurgesetzgebung wiederholt thematisiert worden ist. Hierbei ging es nicht allein um den üblichen Ressortegoismus, sondern ganz grundsätzlich auch um das Vorgehen des Staates, konkret des Innenministeriums, gegenüber privatem Eigentum von Buchhändlern, Leihbibliothekaren oder Kunden.⁴¹²

Grundsätzliche Fragen wie die nach dem Vorgehen im Präventiv- oder Repressivsystem waren bereits im Vorfeld der Zensurverordnung von 1819 erörtert worden.⁴¹³ Bis Ende der dreißiger Jahre hatte sich Preußen mit seiner Zensurgesetzgebung für den seine Bürger bevormundenden Polizei- und Wohlfahrtsstaat und gegen die Idee eines freiheitlichen Rechtsstaates entschieden.⁴¹⁴ Es gab aber schon in den dreißiger Jahren immer wieder Fälle

408 Vgl. Abschnitt 3.6.

409 Beschlagnahmen: Dok. Nr. 19 a–19 b, 49 n, 220 c–220 d, 264 b; Belehrung und Kontrolle: Dok. Nr. 63, 68, 74, 86 a–86 b, 91 b und 205 b.

410 Beschlagnahme 1822: Dok. Nr. 19 b.

411 Dok. Nr. 60 und 81.

412 Zu Aspekten des privaten Eigentums an verbotenen Schriften: Dok. Nr. 90, 97, 105 a–105 f, 220 a–220 d und 292 a–292 d.

413 Hierzu neben der bereits erwähnten Literatur zur Vorgeschichte der Zensurverordnung von 1819 auch Schömig, Ulrike, Politik und Öffentlichkeit in Preußen. Entwicklung der Zensur- und Pressepolitik zwischen 1740 und 1819, phil. Diss., Würzburg 1988, S. 284–327 sowie Eisenhardt, Ulrich, Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, in: „Unmoralisch an sich ...“, S. 1–35.

414 So Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 766.

verschiedenster Art, in denen die rechtliche Seite der Zensur betont und die Justiz bemüht bzw. deren Urteil kassiert worden ist.⁴¹⁵

Seit Beginn der vierziger Jahre suchte man auch zu dieser Frage einen anderen Weg, den man mit der neuen Zensurgesetzgebung vom Sommer 1843 einschlug.⁴¹⁶ Das im Juli 1843 neu eingerichtete Ober-Censur-Gericht steht für den Übergang von Unterdrückung und Zensur der öffentlichen Meinung zur Regulierung und Repression, also vom Polizei- zum Justizsystem. Zusammen mit der gleichfalls vorgenommenen Neuorganisation der Zensurverwaltung sollte das Ober-Censur-Gericht der Willkür und Zersplitterung der mannigfachen lokalen Zensur- und Polizeibehörden entgegenwirken, indem Presse und Publizistik (unter 20 Druckbogen) zumindest in der oberen Instanz einer richterlichen Behörde unterstellt wurden.⁴¹⁷

Das Ober-Censur-Gericht war auf zentraler Ebene als judikative Instanz eingesetzt und von der Innenverwaltung abgekoppelt worden. Es war unabhängig und nur dem Justizministerium untergeordnet. Das war eine der markantesten Neuerungen von 1843. Das Gericht hatte die abschließende Entscheidungskompetenz zu Druckverboten und Konzessionsverlusten. Dies führte in der Folgezeit zu schweren Konflikten zwischen dem Ober-Censur-Gericht und der Zensurverwaltung, die seit der Reform allein beim Innenministerium ressortierte.

Das Wirken dieses unabhängigen Gerichts verunsicherte die Zensoren in hohem Maße, denn Verleger, Redakteure und Drucker konnten bei Druckverboten und Konzessionsentziehungen, die von Zensoren ausgesprochen worden waren, als Kläger vor das Ober-Censur-Gericht ziehen. Nicht selten fielen die vom Gericht ergangenen Urteile (zeitgenössisch: Erkenntnisse) zugunsten der Kläger aus.⁴¹⁸ Preußen hatte damit einen wichtigen ersten Schritt weg vom präventiven Polizeisystem und hin zur Verstrafrechtlichung der Zensurpraxis genommen.

415 So Dok. Nr. 71 und 85.

416 Hierzu auch Dok. Nr. 172 a–172 f. – Es bleibt zukünftiger Forschung überlassen, die 1843 letztendlich erfolgreichen Verfechter des Justizsystems innerhalb der preußischen Regierung namentlich auszumachen.

417 Zu den Hintergründen und Hauptbestandteilen der Zensurgesetzgebung von 1843 liegen bislang nur wenige Untersuchungen vor. Vgl. neben den bereits genannten Titeln der Verfasserin auch die Studie: Zensur und Zensoren im preußischen Vormärz, in: Zensur im Vormärz, S. 105–119, bes. S. 111 f.; Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 423–427; Monecke, Zwischen staatlicher Obrigkeit, S. 123–128; zum Ober-Censur-Gericht die Spezialstudie: Hodenberg, Christina von, Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815–1848/49, Göttingen 1996, bes. S. 255–264; dazu bereits auch Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, S. 247 und passim.

418 Konflikte zwischen Zensurverwaltung und Ober-Censur-Gericht mit Erfolg für die Kläger: Dok. Nr. 195, 208, 218, 221 a–221 b, 222 a–222 e, 224, 233 a–233 b, 249 a–249 b, 258, 260 a–260 b, 275, 281 a–281 c, 287, 300 und 308.

Eine weitere Neuerung war, dass für die Hauptarbeit am Ober-Censur-Gericht ein rechtsverständiger Staatsanwalt sowie mehrere Hilfsarbeiter eingestellt wurden. Nachdem sich mit dem Ober-Censur-Collegium die Hoffnungen auf eine fast nur nebenamtlich tätige, aber dennoch effiziente Zensurbehörde nicht erfüllt hatten, entschied man sich 1843 dafür, das Ober-Censur-Gericht mindestens mit drei bis vier hauptamtlich Beschäftigten auszustatten.⁴¹⁹ Neu war auch, dass der Staatsanwalt mit klaren Instruktionen versehen wurde. Die Mitglieder indes setzten sich weiterhin aus im Nebenamt berufenen Beamten zusammen. Die Funktion des Präsidenten wurde beibehalten, sein Votum war bei Stimmengleichheit ausschlaggebend. Das Gericht sollte mindestens acht Mitglieder vereinen.⁴²⁰ Die personelle Auswahl allerdings erfolgte ab jetzt, anders als beim Vorgängergremium, vornehmlich unter den „zum höheren Richteramte qualifizierten Beamten.“⁴²¹ Das waren Anfänge der sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts allgemein in der preußischen Verwaltung durchsetzenden Professionalisierung. Weiterhin traten in das Ober-Censur-Gericht noch ein Mitglied aus der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie ein ordentlicher Professor der Berliner Universität ein.

Zum Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts wurde der Wirkliche Geheime Oberjustizrat Wilhelm Bornemann berufen.⁴²² Gründungsmitglieder waren Ernst Heinrich Zettwach und der Geheime Oberjustiz- und Geheime Legationsrat Karl Friedrich Eichhorn⁴²³ (beide Ministerium für die Gesetz-Revision), Geheimer Obertribunalsrat Karl Eduard Gustav Decker und Geheimer Obertribunalsrat Ulrich (beide Geheimes Ober-Tribunal beim Justizministerium), Geheimer Oberjustizrat Carl Friedrich Göschel (Justizministerium), Geheimer Oberregierungsrat Ludwig Emil Mathis (Innenministerium), Geheimer Regierungsrat Matthias Aulike (Kultusministerium), Wirklicher Legationsrat Albert Graf von Schlieffen (Außenministerium), Professor Carl Wilhelm von Lancizolle (Berliner Universität) und Geheimer Finanzrat Kaspar Heinrich Wilhelm von Obstfelder (Hausministerium). Den Posten des Staatsanwalts besetzte der Kammergerichtsrat Ludwig Heinrich

419 Die Aufwendungen für das neu einzurichtende Gericht Dok. Nr. 186 a mit Anlage I; seine Geschäftsordnung Dok. Nr. 192 mit Anlage.

420 Zu Fragen der Mitgliedschaft Dok. Nr. 304 a–304 b und 307.

421 Kabinettsordre vom 29. Mai 1843, betr. die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren, GS, S. 229.

422 Bornemann war bis zu dieser Berufung Vortragender Rat im Finanzministerium und Mitglied der Ober-Examinations-Commission. Mit seinem Wechsel an die Spitze des Ober-Censur-Gerichts erhielt er den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrat und zugleich die definitive Berufung zum Staatssekretär im Staatsrat, vgl. Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1844, Berlin 1844, S. 748. – Bereits nach wenigen Monaten bat er um seinen Rücktritt vom Amt des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts, Dok. Nr. 221 a.

423 Der 1843 zum Geheimen Oberjustizrat avancierte Karl Friedrich Eichhorn verließ 1843 auf eigenen Wunsch das Ministerium der Gesetz-Revision und ging 1846 in den Ruhestand, vgl. Holtz, Protokolle, S. 464.

von Lüderitz.⁴²⁴ Auch nach der Reform von 1843 behielten die Polizeibehörden zentrale Einflussbereiche in der Zensurpraxis. So mussten Schriften über 20 Druckbogen nach ihrem Erscheinen und 24 Stunden vor ihrer Verbreitung (Debit) der örtlichen Polizeibehörde des Druckorts zur prüfenden Einsichtnahme vorgelegt werden. Im Falle des Verdachts, dass die Schrift unliebsame Passagen enthielte, konnte die bevorstehende Auslieferung durch die Polizeibehörde gestoppt und die Auflage beschlagnahmt werden, was aber wegen der dadurch erzeugten Aufmerksamkeit nicht immer ratsam schien.⁴²⁵ Überhaupt hatte diese polizeiliche Vorab-Einschätzung auch ihre Schwierigkeiten, was beim Zeitpunkt der Vorlage der bereits gedruckten Schrift beginnen, über die Berücksichtigung des voraussichtlichen Leserkreises gehen und beim Abschätzen der eventuellen Wirkung der Schrift enden konnte.⁴²⁶ Der Mitte der vierziger Jahre im Berliner Polizeipräsidium mit der Vorab-Einschätzung beauftragte Beamte, Professor August Heinrich Petiscus, war ein darin geübter Mann. Sein Name taucht schon im Herbst 1819 in den Zensurakten des Staatskanzlerbüros auf. Seinerzeit hatte sich der „Professor für historische Wissenschaften“⁴²⁷ bei Hardenberg als Sekretär für das neu zu bildende Ober-Censur-Collegium beworben. Nach der Umgestaltung der Zensurverwaltung war er nicht bestellter Zensor, sondern im Berliner Polizeipräsidium der zuständige Beamte für die Vorab-Kontrolle der Schriften über 20 Druckbogen. Über die ihm vorgelegten Schriften verfasste Petiscus kurze Gutachten. Dies entsprach offensichtlich seinem intellektuellen Anspruch und lässt aufscheinen, dass er die wissenschaftlichen Schriften lieber rezensiert hätte, als „nur“ ihre inhaltliche Unbedenklichkeit festzustellen.⁴²⁸ Diese Seite der polizeilichen Zensurpraxis Mitte der vierziger Jahre jedenfalls blieb weitestgehend ohne Auswirkungen auf die literarische Öffentlichkeit.

Über das Wirken des Ober-Censur-Gerichts in Preußens vormärzlicher Zensurpraxis ist bisher nicht viel bekannt. Als gesichert darf dennoch die These gelten, dass sich mit den Urteilen dieses unabhängigen Gerichts die vom Innenministerium ausgeübte Zensur oftmals in Frage gestellt sah. Im Juni 1843 und damit bereits vor der Einrichtung des Gerichts hoffte man in Regierungskreisen darauf, Konflikte zwischen dem Gericht und der Innenverwaltung vermeiden zu können⁴²⁹, Juristen feierten das Gericht im Sommer 1843 bereits

424 Schon im vorherigen zentralen Zensurgremium, dem Ober-Censur-Collegium, tätig gewesen waren Göschel und Lancizolle, letzterer seit Februar 1842 als vorläufiger Vorsitzender, Dok. Nr. 178.

425 Dok. Nr. 280 a.

426 Dok. Nr. 280 b, 285 b und 294.

427 Petiscus war nach eigener Aussage zunächst an der medizinisch-chirurgischen Pépinière mit nur 280 Tälern beschäftigt gewesen, im Februar 1816 dann an die Regierung zu Posen und dort zum Provinzialkonsistorium und Schulkollegium gegangen. Die schlecht bezahlte und geistig anspruchslose Arbeit des „Nachschreibens weit ausgeführter Dekrete“ hat er von sich aus aufgegeben und sich ohne aktuelle Anstellung nun Ende Oktober 1819 auf die oben erwähnte Stelle beworben, allerdings ohne Erfolg; Petiscus an Hardenberg vom 30.10.1819, in: GStA PK, I. HA Rep. 74, J X Nr. 27, Bl. 7–8.

428 Dok. Nr. 285 a–285 g. – Zur gutachtenden Neigung vieler Zensoren: Kucharczyk, Zensoren als Rezensenten.

429 Dok. Nr. 190. – Die Entwicklung bis Anfang 1845, Dok. Nr. 258.

überschwenglich als den „Beginn einer neuen Ära der deutschen Presse“⁴³⁰. Dass dies kein geradliniger Prozess war, zeigt die wenige Tage später erlassene Zirkularverfügung des Innenministers Arnim-Boitzenburg an alle Zensoren, dass auch die Urteile des Ober-Censur-Gerichts vor ihrer Veröffentlichung zensiert werden mussten. Die oberste Zensurverwaltung wollte damit das Ober-Censur-Gericht kontrollieren, was die Konstellation beider Entscheidungsträger zueinander deutlich werden lässt.⁴³¹

Neben dem bereits erwähnten Befund, dass nicht wenige Auseinandersetzungen zugunsten der Kläger, also der Autoren, Redakteure oder Verleger ausgingen, traf das Gericht aber auch Entscheidungen, die unmittelbar in die Arbeit der Zensoren eingriffen, wenn es beispielsweise um Spezialinstruktionen zu aktuellen Ereignissen und deren Anwendung auf Presseartikel ging.⁴³²

In aller Regel wahrte das Gericht seine Unabhängigkeit gegenüber der Innen-, also Zensurverwaltung. Es gab aber auch Ausnahmen, in denen es ihm zugesprochene Kompetenzen an die Zensurverwaltung zurückverwies. Dies war beispielsweise bei den Debitscheidungen über im Ausland gedruckte polnische Schriften der Fall. Generell unterstand seit dem Sommer 1843 dem Ober-Censur-Gericht die Entscheidung über die Erlaubnis oder Versagung des Debits von Schriften, die im Ausland gedruckt und in Preußen verbreitet werden sollten. Im Falle der Schriften in polnischer Sprache aber sah sich das Gericht außerstande, diese Schriften zu prüfen, ohne dass man sie für die Prüfung extra übersetzt hätte. Hier schlug das Gericht selbst vor, diese Schriften durch die Zensurverwaltung, konkret den langjährigen Posener Zensor Czwalina prüfen zu lassen.⁴³³ Abgesehen von solchen Einzelregelungen sind Gründung und Wirken des bis zum März 1848 bestehenden Ober-Censur-Gerichts als beginnender Prozess der Verstraftlichung des Umganges mit der literarischen Öffentlichkeit zu werten.

Dies war nicht der einzige Bereich, in dem die preußische Zensurpolitik neue Wege einschlug, die bisher in der allgemeinen Forschungsdiskussion wenig zur Kenntnis genommen worden sind. Während die preußische Regierung seit langem und noch Ende 1847 an einem Gesetzentwurf arbeitete, womit dem Missbrauch der Anonymität von Zeitungsartikeln begegnet werden sollte⁴³⁴ und die Redakteure und Zensoren noch Anfang März 1848 auf eine staatstreue Berichterstattung über die Pariser Februarrevolution eingeschworen werden sollten,⁴³⁵ trat Preußen ebenfalls 1847 auf Bundesebene dafür ein, dass jedes Bundesland selbst

430 So Julius Eduard Hitzig Ende Juli 1843, Dok. Nr. 195.

431 Dok. Nr. 200.

432 Am Beispiel des Großpolnischen Aufstandes von 1846: Dok. Nr. 283 und 289 a–289 c. – Beispiele für weitere Spezialinstruktionen: Dok. Nr. 212 a–212 b.

433 Dok. Nr. 203.

434 Dok. Nr. 305 a–305 b.

435 Dok. Nr. 309.

darüber entscheiden solle, ob es die Pressefreiheit einführt. „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.“ Das war der erste Paragraph des preußischen „Entwurfs eines Bundesbeschlusses über die Presse“.⁴³⁶ In den mitgelieferten „Motiven“ erklärte die preußische Regierung unmissverständlich, dass dem eingereichten Entwurf zum Bundesbeschluss „das Prinzip der Preßfreiheit zugrunde“ liegt.⁴³⁷ Keinem Bundesstaat solle die Einführung „als eine Pflicht“ auferlegt, sondern jedem dies freigestellt werden. Der preußische Entwurf unterstreicht sodann die Wichtigkeit von Garantien, um dem Missbrauch der Pressefreiheit entgegenwirken zu können. Aber es bleibt der Tatbestand, dass sich Preußen für ihre Einführung einsetzte. Dies ruhte zweifelsohne auf der Erkenntnis, dass „im Großen und Ganzen die Zensur der Opposition weniger hinderlich war“,⁴³⁸ als sie der Regierung hinderlich geworden ist. Preußens unter anderem mit Sachsen im Herbst 1847 gestartete Initiative mündete letztendlich in jenen Beschluss, den die deutsche Bundesversammlung knapp eine Woche nach der Pariser Februarrevolution am 3. März 1848 fällte: „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.“⁴³⁹ Dies war wortgetreu der erste Paragraph des preußischen Entwurfs von 1847 für ein Bundespressegesetz.

3.9 Berlins „brave“ Buchhändler am 14. März 1848

Die Buchhändler gingen aus der Zensur zugleich als wirtschaftliche Verlierer und Gewinner hervor. Im Laufe der Jahrzehnte seit der Zensurverordnung von 1819 hatten sie ihre Strategien entwickelt, um mit der Zensur umgehen zu können. Preußen hatte viele Zentren des Buchdrucks. Etablierte Verlage wirkten vor allem in Berlin, Breslau, Halle, Köln und Königsberg.

Im Jahre 1816 galt Berlin als „aussichtsloser“ Ort, um sich dort als Buchhändler geschäftlich erfolgreich niederzulassen, da in dieser Stadt „nie etwas zu verdienen“ sei.⁴⁴⁰ Der dortige Markt schien gesättigt, denn bereits damals stand Preußens Hauptstadt mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 250 Büchern unter den deutschen Verlagsorten

436 Beilage 3 (B) zur Sitzung der Bundesversammlung am 9.9.1847, in: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1847, S. 816–822, hier S. 816.

437 Beilage 4 (C) zur gleichen Sitzung, ebd., S. 823.

438 Ebd., S. 715.

439 Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 266, vgl. auch vorn, S. 9–10.

440 So beschrieb es 1815/16 der Bruder des später erfolgreichen Berliner Buchhändlers Ernst Siegfried Mittler über dessen Pläne, dort eine Buchhandlung zu gründen, vgl. E. S. Mittler & Sohn. Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei Berlin. Zum 14. März 1914, dem Gedenktage ihres 125-jährigen Bestehens, zugleich ein Rückblick auf ihre Verlagstätigkeit während der letzten 25 Jahre, hrsg. von Konrad Toeche, Berlin 1914, S. 4, ebd. die nachfolgend erwähnte Produktionszahl.

an zweiter Stelle. Hatte es 1778 „erst 13“ Buchhandlungen in der Stadt gegeben, waren es 1836 immerhin schon 70 und Mitte der 1850er Jahre schließlich 219 Handlungen.⁴⁴¹ In den Jahrzehnten nach 1815 entwickelten sich neben der Geheimen Ober-Hof-Buch-Druckerei von Rudolf Ludwig Decker vor allem drei große Verlage bzw. Buchhandlungen, die insbesondere das wissenschaftliche und literarische Leben der preußischen Hauptstadt im Vormärz gestalteten: die Reimersche Buchhandlung, Duncker & Humblot und die Mittlersche Buchhandlung.⁴⁴² Ihre Firmenchefs zählten zu jenen „opferfähigen“ Buchhändlern,⁴⁴³ die aus ihrem Berufsethos heraus mit großen Zuschüssen für Wissenschaft und Volksbildung wirkten. Die Häuser hatten unterschiedliche Profile, ausgewiesen durch ihre wichtigsten Autoren. Ernst Siegfried Mittler förderte vor allem die Militärliteratur, verlegte aber auch aus anderen Zweigen Bücher und führte Filialen⁴⁴⁴ in Posen (bis 1854) und Bromberg (bis 1848), um die deutsche Literatur auch in die „damals entlegenen Städte“, in denen auch Polen lebten, zu tragen.⁴⁴⁵ Er engagierte sich auch in der Kommune und war seit 1842 für neun Jahre Stadtverordneter von Berlin. Georg Andreas Reimer war *der* Berliner Verleger der deutschen Romantik und der renommierteste Wissenschaftsverlag in der Stadt.⁴⁴⁶ Seit 1842 führte sein Sohn Georg Ernst Reimer das Geschäft weiter. Auch er war seit 1846 Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung. Der Verlag Duncker & Humblot⁴⁴⁷ war unter anderem der „Hausverlag“ von Leopold von Ranke, er publizierte aber auch E. T. A. Hoffmann, Friedrich de la Motte Fouqué und Georg W. F. Hegel. Diese Buchhandlungen waren nur drei von vielen in der preußischen Hauptstadt.

Am Vorabend der Märzrevolution gab es mehrere Dutzend Buchhandlungen bzw. Verleger in Berlin. Sie alle wirkten mit ihren Firmen für eine lebendige, kommunikative Öff-

441 Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1843. Bausteine zu einer späteren Geschichte des Buchhandels, Teil 6, Altona 1860, S. 12.

442 Reimer, Doris, *Passion & Kalkül. Der Verleger Georg Andreas Reimer (1776–1842)*, Berlin/New York 1999. – Die Unternehmensgeschichte des Verlages Duncker & Humblot von seiner Gründung 1798 bis zur Gegenwart, in: *Duncker & Humblot. Verlagsbibliographie 1798–1945*, hrsg. von Norbert Simon, Berlin 1998, S. 9–68; E. S. Mittler & Sohn, S. 4–20.

443 Leixner, Otto von, Schriftsteller und Verleger. Randbemerkungen, in: *Beiträge zur Kulturgeschichte von Berlin. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Korporation der Berliner Buchhändler* (1. November 1898), Berlin 1898, S. 111–117, hier S. 112.

444 Dok. Nr. 97 mit anschließendem Aktenreferat, 119 b–119 c, 126 a, 136 c, 139 h, 267 h.

445 Die Buchhandlung gab allein zwischen 1828 und 1848 insgesamt 206 Werke heraus, wovon ein Drittel Militärliteratur und der andere Teil insbesondere den Bereichen Geschichte, Philosophie, Naturwissenschaft und Theologie zuzuordnen war, E. S. Mittler & Sohn, S. 4–7.

446 Zu seinen Autoren gehörten u. a. Adolph Diesterweg, Johann Gottlieb Fichte, Wilhelm von Humboldt, die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm und vor allem Friedrich Schleiermacher; außerdem verlegte Reimer die Veröffentlichungen der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. – Neben dem bereits im Zusammenhang mit dem Zensor Bardua hier erwähnten (vgl. S. 50 f. mit Anm. 210 und 211) auch Dok. Nr. 140 b, 285 e und 285 g.

447 Dok. Nr. 54 a.

fentlichkeit. Trotz aller Einengungen, die sie mitunter seit Jahrzehnten durch die Zensurpraxis des Staates hatten hinnehmen müssen, waren sie dennoch offensichtlich ganz im obrigkeitlichen Denken verhaftet und sahen allein in der Person des Monarchen denjenigen, der Veränderungen bewirken könnte. Als königstreue Bürger Berlins richteten sie zwei Wochen nach der Pariser Februarrevolution und vier Tage vor Ausbruch der Barrikadenkämpfe in Berlin eine ehrerbietige Eingabe an Friedrich Wilhelm IV., in der sie um sofortige Pressefreiheit baten.⁴⁴⁸ Dabei argumentierten sie nicht mit dem zeitgemäßen Recht auf freie Meinungsäußerung, sondern sie führten ökonomische Gründe an, was auch erklärt, warum Hof-Buch-Drucker Decker nicht zu den Unterzeichnern zählte. Infolge der Ereignisse in Paris war in einigen deutschen Staaten bereits die Zensur aufgehoben, so dass, wie die Berliner Buchhändler betonten, „jeder Aufschub der Gewährung einer lediglich durch das geltende Strafrecht beschränkten Preßfreiheit, und wäre es auch nur ein Aufschub um Tage, unser Gewerbe in Preußen mit der größten Gefahr“⁴⁴⁹ bedrohen würde. Berlins Buchhändler und Drucker fürchteten zu Recht die ausländische Konkurrenz, da die deutsche Bundesversammlung am 3. März jedem Bundestaat überlassen hatte, selbst über Pressefreiheit oder Zensur zu entscheiden. Sollte Preußen dabei noch weiter zögern,⁴⁵⁰ würden ihnen die Autoren in diejenigen Bundestaaten abwandern, wo sie ihre Artikel und Manuskripte bereits jetzt frei drucken lassen konnten. „Ein Schritt, und der Verlagsort ist erreicht, wo der Schriftsteller sein Werk ohne Zensur gedruckt erhält, ein paar Stunden, und unsere Lesewelt hat die unzensuriert erschienenen periodischen Blätter in Händen.“ Wieder kam der Verweis auf die bevorstehende Leipziger Messe und massiv wie nie zuvor der Hinweis darauf, dass jeder verronnene Tag für das preußische Gewerbe im „Kampfe der literarischen Konkurrenz“ ein verlorener Tag, ein materiell wie moralisch tödlicher Schlag sei. Untertänig wie eh und je, baten sie den Monarchen um die sofortige Aufhebung der Zensur, sprachen ihre Gewissheit aus, dass Preußen in Abstimmung mit den anderen Bundesstaaten eine gemeinsame Pressegesetzgebung erreichen werde, und boten für deren Ausarbeitung ihre Expertise an. Zu sehr war die Zensur im Denken sogar der Buchhändler verhaftet, als dass sie sich einfach über sie hinweggesetzt hätten. Auch dies spricht dafür, dass die Zensur trotz aller staatlichen Reglementierung und revolutionären Anstürme immer noch als übliches Verfahren gesehen wurde, um dessen Abschaffung man beim Monarchen nachsuchte. Die Buchhändler und Buchdrucker Berlins erwiesen sich trotz revolutionärer Erschütterungen noch stark den überkommenen Handlungsmustern des verfassungslosen Staates verhaftet.

448 Ein ähnliches Gesuch zur Aufhebung der Zensur reichten im Februar 1848 die Wiener Buchhändler beim Kaiser ein, vgl. Goldfriedrich, *Geschichte des Deutschen Buchhandels*, S. 289; ebd. S. 291 allgemein auch das Berliner Gesuch (mit unkorrektem Datum und ohne Quellennachweis) erwähnt.

449 Dok. Nr. 312 b. Ebd. die folgenden Zitate.

450 Friedrich Wilhelm IV. hatte am 8. März das Staatsministerium mit der Ausarbeitung eines dementsprechenden Gesetzentwurfes beauftragt, Dok. Nr. 312 a. – Zu den Kontroversen in der Sitzung am 8. März vgl. Holtz, *Protokolle*, S. 325 f.

Ähnlich schien es mit der administrativen Suspendierung der Zensur gewesen zu sein, auch hier wurde trotz aller Zeitstürme geordnetes Verwaltungshandeln deutlich. Nachdem am 17. März mit dem Gesetz über die Presse die Aufhebung der Zensur in Preußen verkündet worden war,⁴⁵¹ stellte man zuallererst die üblichen quartalsweise erfolgenden Zahlungen für die Zensurverwaltung ein und regelte dann nach und nach den Umgang mit deren Akten. Preußens vormärzliche Zensurverwaltung wurde geordnet abgewickelt: Um die für sie 1848 vorgesehenen, aber nicht verwendeten Gelder bewarb sich im Dezember erfolgreich Innenminister Otto Theodor Freiherr von Manteuffel, der auf die erhöhten Ausgaben des polizeilichen Bereichs im Revolutionsjahr verwies. Die bis 1848 geführten Zensurakten sowie Zensur-Exemplare sollten eingestampft werden, etwaige daraus erwachsende Erlöse waren an die Regierungshauptkasse abzuführen.⁴⁵²

Dieses verordnete Ende der vormärzlichen zentralstaatlichen Zensurakten ist in der innerbehördlichen Praxis glücklicherweise nicht umgesetzt worden, wofür die hier folgenden Quellen ein vielfältiger Beleg sind.

451 GS, S. 69.

452 Dok. Nr. 313 a–313 e.

Verzeichnis der in der Einleitung zitierten Archivalien und Literatur

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin Dahlem (GStA PK)

I. Hauptabteilung

Rep. 74: Staatskanzleramt	Rep. 89: Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode
Rep. 74, J X Nr. 27	Rep. 89, Nr. 15160
Rep. 74, J X Nr. 5 Bd. 2	Rep. 89, Nr. 15169
	Rep. 89, Nr. 15170
	Rep. 89, Nr. 15183
Rep. 76: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusministerium)	Rep. 90: Staatsministerium
Rep. 76, I Anhang III Nr. 44 (d)	Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1
Rep. 76, I Sekt. 31 Litt. E Nr. 5 Bd. 1	Rep. 90, Tit. 36 Adhib. Nr. 7a
Rep. 77: Ministerium des Innern	Rep. 101: Ober-Censur-Collegium, Ober-Censur-Gericht
Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 1	Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 1
Rep. 77, Tit. 2 Spez. Lit. S Nr. 29	Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 2
Rep. 77, Tit. 53 Nr. 30	Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 3
Rep. 77, Tit. 874 Nr. 35	Rep. 101, D Nr. 27 Bd. 1
	Rep. 101, D Nr. 27 Bd. 2
	Rep. 101, D Nr. 28

Adam, Reinhard, Polizeipräsident Abegg, in: *Altpreußische Forschungen* 10 (1933), S. 304–323.

Arnold, Martin M., *Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus*, Berlin 2003 (= *Juristische Zeitgeschichte*, Abt. 1: Allgemeine Reihe, Bd. 15).

Assmann, Aleida und Jan, *Kanon und Zensur*, in: Dies. (Hrsg.), *Kanon und Zensur. Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation II*, München 1987, S. 7–27.

Aulich, Reinhard, *Elemente einer funktionalen Differenzierung der literarischen Zensur. Überlegungen zu Form und Wirksamkeit von Zensur als einer intentional adäquaten Reaktion gegenüber literarischer Kommunikation*, in: Göpfert, Herbert G./Weyrauch, Erdmann (Hrsg.), „Unmoralisch an sich ...“ *Zensur im 18. und 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 1988, S. 177–230.

- Benzenberg, Johann Friedrich, Ueber Pressfreiheit und Censur, Düsseldorf 1841.
- Biermann, Armin, ‚Gefährliche Literatur‘ – Skizze einer Theorie der literarischen Zensur, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte XIII (1988), Heft 1, S. 1–28.
- Blumenauer, Elke, Journalismus zwischen Pressefreiheit und Zensur: Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ im Karlsbader System 1818–1848, Köln u. a. 2000 (= Medien in Geschichte und Gegenwart, Bd. 14).
- Bödecker, Hans-Erich, Die bürgerliche Literatur- und Mediengesellschaft, in: Hammerstein, Notker/Herrmann, Ulrich (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 499–532.
- Branig, Horst, Fürst Wittgenstein. Ein preußischer Staatsmann der Restaurationszeit, Köln/Wien 1981 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 17).
- Breil, Michaela, Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ und die Pressepolitik Bayerns. Ein Verlagsunternehmen zwischen 1815 und 1848, Tübingen 1996.
- Breuer, Dieter, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland, Heidelberg 1982.
- Breuer, Dieter, Stand und Aufgaben der Zensurforschung, in: Göpfert, Herbert G./Weyrauch, Erdmann (Hrsg.), „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1988, S. 38–60.
- Brophy, James M., Preußische Zensur und deutsche Verleger im Vormärz. Der Fall Heinrich Hoff, in: Kortländer Bernd/Stahl, Enno (Hrsg.), Zensur im 19. Jahrhundert. Das literarische Leben aus Sicht seiner Überwacher, Bielefeld 2012, S. 203–227.
- Brophy, James M., Grautöne: Verleger und Zensurregime in Mitteleuropa 1800–1850, in: Historische Zeitschrift 300 (2015), im Druck.
- Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1843. Bausteine zu einer späteren Geschichte des Buchhandels, Teil 6, Altona 1860.
- Buchholtz, Arend, Die Vossische Zeitung. Geschichtliche Rückblicke auf drei Jahrhunderte. Zum 29. Oktober 1904, Berlin 1904.
- Büßem, Eberhard, Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß 1814/15, Hildesheim 1974.
- Chojnacka, Małgorzata, Pressezensur in Danzig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Studia Germanica Posnaniensia XXII (1995), S. 37–53.
- Clemens, Gabriele B. (Hrsg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013 (= Schriftenreihe der Siebenpfeiffer-Stiftung, Bd. 9).
- Clemens, Gabriele B., Zensur, Zensoren und Kommunikationskontrolle als europäische Phänomene: Zwischenbilanz und Problemstellung, in: Dies. (Hrsg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 9–22.
- Czygan, Paul, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege, 2. Bde., Leipzig 1910/11.
- Dieterici, C. F. W. (Hrsg.), Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin 1 (1848).
- Dittmer, Lothar, Beamtenkonservatismus und Modernisierung. Untersuchungen zur Vorgeschichte der Konservativen Partei in Preußen 1810–1848/49, Stuttgart 1992 (= Studien zur modernen Geschichte, Bd. 44).
- [Duncker & Humblot] Die Unternehmensgeschichte des Verlages Duncker & Humblot von seiner Gründung 1798 bis zur Gegenwart, in: Simon, Norbert (Hrsg.), Duncker & Humblot. Verlagsbibliographie 1798–1945, Berlin 1998, S. 9–68.
- Eisenhardt, Ulrich, Der Deutsche Bund und das badische Pressegesetz von 1832. Ein Schritt auf dem Wege zur Pressefreiheit im 19. Jahrhundert, in: Kleinheyer, Gerd/Mikat, Paul (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979.

- Eisenhardt, Ulrich, Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, in: Göpfert, Herbert G./Weyrauch, Erdmann (Hrsg.), „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1988, S. 1–35.
- Engelsing, Rolf, Die Periode der Lesege­schichte in der Neuzeit. Das statistische Ausmaß und die soziokulturelle Bedeutung der Lektüre, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 10 (1970), Sp. 945–1002.
- Engelsing, Rolf, Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft, Stuttgart 1973.
- Estermann, Monika, Buchhandel, Buchhandelsgeschichte und Verlagsgeschichtsschreibung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Ein Überblick über Quellenlage und Forschungsliteratur, in: Rautenberg, Ursula (Hrsg.), Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch, Bd. 1: Theorie und Forschung, Berlin 2010, S. 257–320.
- Faulstich, Werner, Die bürgerliche Mediengesellschaft (1700–1830), Göttingen 2002 (= Die Geschichte der Medien, Bd. 4).
- [Fetscher] Pressefreiheit und Zensur. Karl Marx, Friedrich Engels, hrsg. und eingel. von Iring Fetscher, Frankfurt/M. 1969.
- Flad, Ruth, Studien zur politischen Begriffsbildung in Deutschland während der preußischen Reform. Der Begriff der öffentlichen Meinung bei Stein, Arndt und Humboldt, Berlin 1929.
- Fouquet-Plümacher, Doris, Jede neue Idee kann einen Weltbrand anzünden. Georg Andreas Reimer und die preußische Zensur während der Restauration, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 29 (1987), S. 1–130.
- Friedel, Mathias, Zensur und Zensierte. Hessische Presse zwischen 1806 und 1848, Weinheim 2010.
- Giese, Ursula, Studie zur Geschichte der Pressegesetzgebung, der Zensur und des Zeitungswesens im frühen Vormärz. Auf Grund unveröffentlicher Dokumente aus Wiener Archiven, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 20 (1964), S. 238–340, auch in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 6 (1966), Sp. 341–546.
- Goldfriedrich, Johann, Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform des Börsenvereins im neuen Deutschen Reiche (1805–1889), Leipzig 1913 (= Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 4).
- Göpfert, Herbert G./Weyrauch, Erdmann (Hrsg.), „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1988 (= Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Bd. 13).
- Grimm, Joachim, Karl Gutzkows Arrivierungsstrategie unter den Bedingungen der Zensur (1830–1847), Frankfurt/M. 2010 (= Hamburger Beiträge zur Germanistik, Bd. 51).
- Grypa, Dietmar, Der Diplomatische Dienst des Königreichs Preußen (1815–1866). Institutioneller Aufbau und soziale Zusammensetzung, Berlin 2008 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 37).
- Gutsche, Willibald (Hrsg.), Geschichte der Stadt Erfurt, 2. bearb. Aufl., Weimar 1989.
- Haefs, Wilhelm, Zensur im Alten Reich des 18. Jahrhunderts – Konzepte, Perspektiven und Desiderata der Forschung, in: Ders./Mix, York-Gothard (Hrsg.), Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis, Göttingen 2007, S. 389–424 (= Das achtzehnte Jahrhundert; Supplementa, Bd. 12).
- Hanus, Franciscus, Die Preußische Vatikangesandtschaft 1747–1920, München 1954.
- Held, [Friedrich Wilhelm], Censuriana oder Geheimnisse der Censur, Cassel 1844.
- Hermann, Ingo, Hardenberg. Der Reformkanzler, Berlin 2003.
- Herres, Jürgen, Köln in preußischer Zeit 1815–1871, Köln 2012 (= Geschichte der Stadt Köln, Bd. 9).

- Herrmann, Ludger, Die Herausforderung Preußens. Reformpublizistik und politische Öffentlichkeit in Napoleonischer Zeit (1789–1815), Frankfurt/M. u. a. 1998.
- Hesse, Franz Hugo, Die Preußische Pressgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft, Berlin 1843.
- Heyde, W. G. von der, Das Censur-Gesetz: nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen; systematisch geordnete Sammlung der bis zum Jahre 1841 über das Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften; ein unentbehrliches Handbuch für Buchhändler, Leih-Bibliothekare, Antiquare, Lithographen, Kunsthändler und Buchdrucker, Magdeburg 1841.
- Hodenberg, Christina v., Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815–1848/49, Göttingen 1996.
- Hodenberg, Christina v., Aufstand der Weber. Die Revolte von 1844 und ihr Aufstieg zum Mythos, Bonn 1997.
- Hofmeister-Hunger, Andrea, Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792–1822), Göttingen 1994 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 107).
- Hofmeister, Andrea, Der Reformstaatskanzler und die Öffentlichkeit, in: Stamm-Kuhlmann, Thomas (Hrsg.), „Freier Gebrauch der Kräfte“. Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 125–140.
- Holtz, Bärbel, „Eine mit Intelligenz ausgerüstete wirksame Behörde“. Preußens zentrale Zensurbehörden im Vormärz, in: Kortländer, Bernd/Stahl, Enno (Hrsg.), Zensur im 19. Jahrhundert. Das literarische Leben aus Sicht seiner Überwacher, Bielefeld 2012, S. 153–176.
- Holtz, Bärbel, Zensur und Zensoren im preußischen Vormärz, in: Clemens, Gabriele B. (Hrsg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 105–119.
- Holtz, Bärbel, Der preußische „Zensurdrahe“ im Veto der Quellen, in: Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.), Oppenheim-Vorlesungen zur Geschichte Preußens an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2014, S. 185–212.
- Houben, Heinrich Hubert, Hier Zensur, wer dort? – Der gefesselte Biedermeier. Literatur, Kultur, Zensur in der guten, alten Zeit (zuerst Leipzig 1918 bzw. 1924), Leipzig 1990.
- Houben, Heinrich Hubert, Verbotene Literatur. Von der klassischen Zeit bis zur Gegenwart. Ein kritisch-historisches Lexikon über verbotene Bücher, Zeitschriften und Theaterstücke, Schriftsteller und Verleger, 2. verbesserte Aufl., 2 Bde., Dessau 1925 und Bremen 1928.
- Houben, Heinrich Hubert, Der ewige Zensor. Längs- und Querschnitte durch die Geschichte der Buch- und Theaterzensur (zuerst 1926), Kronberg/Ts. 1978.
- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 1957.
- Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart 1961.
- Huch, Gaby, Zwischen Ehrenforte und Inkognito. Preußische Könige auf Reisen. Quellen zur Repräsentation der Monarchie zwischen 1797 und 1871 (in Vorbereitung) (= Acta Borussica Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abt. 2, Bd. 7).
- Humboldt, Wilhelm von, Ueber Preßfreiheit (1816), in: Ders., Werke, hrsg. von Andreas Flitner und Klaus Giehl, Bd. 4: Schriften zur Politik und zum Bildungswesen, Stuttgart 1964, S. 338–346.
- Hundt, Michael, Die Pressezensur in den Hansestädten im Vormärz, in: Clemens, Gabriele B. (Hrsg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 153–170.
- Jäger, Georg/Schönert, Jörg (Hrsg.), Die Leihbibliothek als Institution des literarischen Lebens im 18. und 19. Jahrhundert. Organisationsform, Bestände, Publikum, Hamburg 1980 (= Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Bd. 3).

- Kapp, Friedrich, Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Woellner, in: *Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels* IV (1879), S. 138–214.
- Kapp, Friedrich, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815–1840). Nach den Akten im Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv, in: *Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels* VI (1881), S. 185–249.
- Keyserling, Leonie v., Studien zu den Entscheidungsjahren der Brüder Gerlach. Mit Briefen Leopolds von Gerlach und seiner Brüder an Karl Sieveking, Heidelberg 1913 (= *Heidelberger Abhandlungen*, Bd. 36).
- Kiehnbaum, Erhard, Der letzte Zensor der Rheinischen Zeitung: Wilhelm von Saint Paul, in: *Beiträge zur Marx-Engels-Forschung* N. F. (2008), S. 171–198.
- Klawitter, Willy, Geschichte der Zensur in Schlesien, Breslau 1934.
- Klein, Ernst, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, Berlin 1965 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 16).
- Koch, Ursula E., Französische Revolution und preußische Tagespublizistik 1789, in: Büsch, Otto/Neugebauer-Wölk, Monika (Hrsg.), *Preußen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789. Ergebnisse einer Konferenz*, Berlin/New York 1991, S. 213–266 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 78).
- Koselleck, Reinhart, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, 3. Aufl., München 1981.
- Kramer, Margarete, *Die Zensur in Hamburg 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Frage staatlicher Lenkung der Öffentlichkeit während des deutschen Vormärz*, Diss. Universität Hamburg 1975.
- Kraus, Hans-Christof, Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen, 2 Bde., Göttingen 1994 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 53).
- Kruchen, Karl, Die Zensur und deren praktikable Anwendung bei rheinischen Zeitungen in der vormärzlichen Zeit 1814–1848, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 34 (1928), S. 1–136.
- Kucharczyk, Grzegorz, *Cenzura pruska w Wielkopolsce w czasach zaborów 1815–1914*, Poznań 2001.
- Kucharczyk, Grzegorz, Diplomatie und Zensur. Ein internationaler Aspekt der preußischen Zensurpraxis im Vormärz, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 51 (2002), S. 370–387.
- Kucharczyk, Grzegorz, Zensoren als Rezensenten. Ein Beitrag zur Erforschung der Normenhorizonte preußischer Zensoren, in: *JGMOD* 48 (2002), erschienen 2003, S. 299–309.
- Laubert, Manfred, *Presse und Zensur der Provinz Posen in neupreussischer Zeit (1815–1847)*, Lissa 1908.
- Leixner, Otto von, Schriftsteller und Verleger. Randbemerkungen, in: *Beiträge zur Kulturgeschichte von Berlin. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Korporation der Berliner Buchhändler* (1. November 1898), Berlin 1898, S. 111–117.
- Mann, Roger, *Die Garantie der Pressefreiheit unter der Kurhessischen Verfassung von 1831*, Frankfurt/M. u. a. 1993 (= *Europäische Hochschulschriften*, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 1432).
- Mannes, Gast/Weber, Josiane, *Zensur im Vormärz (1815–1848). Literatur und Presse in Luxemburg unter der Vormundschaft des Deutschen Bundes (Begleitbuch zur Ausstellung)*, Luxemburg 1998.
- Martino, Alberto, *Die deutsche Leihbibliothek. Geschichte einer literarischen Institution (1756–1914)*. Mit einem zusammen mit Georg Jäger erstellten Verzeichnis der erhaltenen Leihbibliothekskataloge, Wiesbaden 1990 (= *Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen*, Bd. 29).
- Martius, Wilhelm, *Die ältere Mässigkeits- und Enthaltamsamkeitsbewegung (1838–1848) und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Ein Wort zur Verständigung zwischen Mässigen und Enthaltamsamen*, Dresden 1901.

- [Marx, Karl], Bemerkungen über die neueste preußische Censurinstruktion. Von einem Rheinländer (1842), in: Karl Marx/Friedrich Engels, Gesamtausgabe [= MEGA], Abt. I, Bd. 1, Berlin 1975, S. 97–118.
- Marx, Reiner, Heinrich Heine und die Zensur – Der Dichter als ihr Opfer und geheimer Nutznießer, in: Clemens, Gabriele B. (Hrsg.), Zensur im Vormärz. Pressefreiheit und Informationskontrolle in Europa, Ostfildern 2013, S. 249–258.
- [Mittler] E. S. Mittler & Sohn. Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei Berlin. Zum 14. März 1914, dem Gedenktage ihres 125jährigen Bestehens, zugleich ein Rückblick auf ihre Verlagstätigkeit während der letzten 25 Jahre, hrsg. von Konrad Toeche, (Berlin 1914).
- Monecke, Uta, Zwischen staatlicher Obrigkeit und bürgerlichem Aufbruch. Preußische Zensur und städtische Zensoren in Halle und Naumburg 1816–1848, Halle/S. 2006 (= Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, Bd. 8).
- Mügge, Theodor (Dr.), Die Zensurverhältnisse in Preußen. Denkschrift, mit Bezug auf die beigefügte Petition den Mitgliedern des 9. Provinziallandtages der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gewidmet, Leipzig 1845.
- Müller, Beate, Über Zensur: Wort, Öffentlichkeit und Macht. Eine Einführung, in: Dies. (Hrsg.), Zensur im modernen deutschen Kulturraum, Tübingen 2003, S. 1–29.
- Müller, Beate, Zensurforschung: Paradigmen, Konzepte, Theorien, in: Rautenberg, Ursula (Hrsg.), Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch, Bd. 1: Theorie und Forschung, Berlin 2010, S. 321–360.
- Müller, Klaus-Peter, Die Zensur in Oldenburg von den Karlsbader Beschlüssen 1819 bis zum Reichspresesgesetz 1974, in: Oldenburger Jahrbuch 99 (1999), S. 57–97.
- Müller, Thomas Christian, Der Schmuggel politischer Schriften. Bedingungen exilliterarischer Öffentlichkeit in der Schweiz und im Deutschen Bund (1830–1848), Tübingen 2001 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 85).
- Neugebauer, Wolfgang, Die Demagogenverfolgungen in Preußen. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, in: Treue, Wilhelm (Hrsg.), Geschichte als Aufgabe. Festschrift für Otto Büsch zu seinem 60. Geburtstag, Berlin 1988, S. 201–245.
- Neugebauer, Wolfgang, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992 (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 36).
- Neugebauer, Wolfgang, Die preußischen Staatshistoriographen des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Ders. (Hrsg.), Das Thema „Preußen“ in Wissenschaft und Wissenschaftspolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 2006, S. 17–60 (= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 8).
- Neugebauer, Wolfgang, Verfassungswandel und Verfassungsdiskussion in Preußen um 1800, in: Schmid, Alois (Hrsg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung – Zielsetzung – Europäisches Umfeld, München 2008, S. 147–177 (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35).
- Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg publicirten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten ... Von 1786 bis 1790, Bd. 8, Berlin 1791.
- Obenaus, Herbert, Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848, Düsseldorf 1984 (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus).
- Oschilewski, Walther G., Zeitungen in Berlin. Im Spiegel der Jahrhunderte, Berlin 1975.
- Otto, Ulla, Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik, Stuttgart 1968 (= Bonner Beiträge zur Soziologie, Bd. 3).

- Plachta, Bodo, Zensur, Stuttgart 2006.
- Pörnbacher, Hans, Joseph Freiherr von Eichendorff als Beamter. Dargestellt auf Grund bisher unbekannter Akten, Dortmund 1964.
- Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1847, Frankfurt/M. o. J.
- Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38 (= Acta Borussica Neue Folge, 1. Reihe: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer).
- Bd. 1, bearb. von Christina Rathgeber, Hildesheim u. a. 2001.
- Bd. 2, bearb. von Christina Rathgeber, Hildesheim u. a. 2004.
- Bd. 3, bearb. von Bärbel Holtz, Hildesheim u. a. 2000.
- Puchta, Georg Friedrich, Die Censurfrage, Berlin 1843 (= Fliegende Blätter des Tags, Nr. 3).
- Reimer, Doris, Passion & Kalkül. Der Verleger Georg Andreas Reimer (1776–1842), Berlin/New York 1999.
- Renger, Christian, Die Gründung und Einrichtung der Universität Bonn und die Berufungspolitik des Kultusministers Altenstein, Bonn 1982 (= *Academica Bonnensia*. Veröffentlichungen des Archivs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Bd. 7).
- Requate, Jörg, Journalismus als Beruf. Entstehung und Entwicklung des Journalistenberufs im 19. Jahrhundert. Deutschland im internationalen Vergleich, Göttingen 1995 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. 109).
- Requate, Jörg (Hrsg.), Kennzeichen der deutschen Mediengesellschaft des 19. Jahrhunderts, in: *Das 19. Jahrhundert als Mediengesellschaft*, München 2009, S. 30–42 (= *Ateliers des Deutschen Historischen Instituts Paris*, Bd. 4).
- Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850, gesammelt und hrsg. von Joseph Hansen, 3 Bde., Bd. 3 vollendet von Heinz Boberach (zuerst Bonn 1919), Düsseldorf 1998 (= *Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde*, Bd. 36).
- Rothfels, Hans, Theodor von Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848, Halle/S. 1937, S. 91–303 (= *Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft*. Geisteswissenschaftliche Klasse, 13,2).
- Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, Bd. 3: *Das Zeitungswesen seit 1814* (zuerst Oldenburg 1906), Aalen 1973.
- Schenda, Rudolf, *Die Lesestoffe der Kleinen Leute*. Studien zur populären Literatur im 19. und 20. Jahrhundert, München 1976.
- Schiwy, Günther, Eichendorff. *Der Dichter in seiner Zeit*. Eine Biographie, München 2000.
- Schmilewski, Ulrich, Verlegt bei Korn in Breslau. *Kleine Geschichte eines bedeutenden Verlages von 1732 bis heute*, Würzburg 1991.
- Schmitz, Christian, *Die Vorschläge und Entwürfe zur Realisierung des preußischen Verfassungsversprechens 1806–1819*. Eine rechtliche Bilanz zum Frühkonstitutionalismus der Stein-Hardenbergschen Reformzeit, Göttingen 2010 (= *Beiträge zu Grundfragen des Rechts*, Bd. 3).
- Schneider, Franz, *Pressefreiheit und Öffentlichkeit*. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848, Neuwied 1966 (= *Politica*. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Bd. 24).
- Schönmig, Ulrike, *Politik und Öffentlichkeit in Preußen*. Entwicklung der Zensur- und Pressepolitik zwischen 1740 und 1819, phil. Diss., Würzburg 1988.
- Schön, Erich, *Geschichte des Lesens*, in: Franzmann, Bodo u. a. (Hrsg.), *Handbuch Lesen*, Berlin 1999, S. 1–85.

- Siemann, Wolfram, Ideenschmuggel. Probleme der Meinungskontrolle und das Los deutscher Zensoren im 19. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 71–106.
- Siemann, Wolfram, Von der offenen Kritik zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in: Göpfert, Herbert G./Weyrauch, Erdmann (Hrsg.), „Unmoralisch an sich ...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1988, S. 293–308.
- Siemann, Wolfram, Normenwandel auf dem Weg zur ‚modernen‘ Zensur: Zwischen „Aufklärungspolizei“, Literaturkritik und politischer Repression (1789–1848), in: McCarthy, John A./Ohe, Werner von der (Hrsg.), *Zensur und Kultur: Zwischen Weimarer Klassik und Weimarer Republik mit einem Ausblick bis heute = Censorship and culture: From Weimar classicism to Weimar Republic and beyond*, Tübingen 1995, S. 63–86.
- Siemann, Wolfram, Zensur im Übergang zur Moderne: Die Bedeutung des „langen 19. Jahrhunderts“, in: Haefs, Wilhelm/Mix, York-Gothart (Hrsg.), *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis*, Göttingen 2007, S. 357–387.
- Siemann, Wolfram, Metternich. Staatsmann zwischen Restauration und Moderne, München 2010.
- Silberner, Edmund, Johann Jacoby. Politiker und Mensch, Bonn-Bad Godesberg 1976 (= Veröffentlichungen des Instituts für Sozialgeschichte Braunschweig-Bonn).
- Spiegel, Stefan, Pressepolitik und Presspolizei in Bayern unter der Regierung von König Maximilian II. Aus dem Nachlass hrsg. von Erwin Riederer, München 2001 (= Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte, Bd. 14).
- Stahl, Enno, Die Überwachungsorgane in der Rheinprovinz. Akten aus dem Landesarchiv NRW, in: Kortländer, Bernd/Stahl, Enno (Hrsg.), *Zensur im 19. Jahrhundert. Das literarische Leben aus Sicht seiner Überwacher*, Bielefeld 2012, S. 129–152.
- Statistische Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preußischen Staate und im Deutschen Zollverbande, in dem Zeitraume von 1831 bis 1836. Aus amtlichen Quellen dargestellt von C. F. W. Dieterici, Berlin/Posen/Bromberg 1838.
- Struckmann, Johann Caspar, Staatsdiener als Zeitungsmacher. Die Geschichte der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung, Berlin 1981.
- Tremml, Manfred, Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespflicht (1815–1837). Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz, Berlin 1977 (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, Bd. 16).
- Tschirch, Otto, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des Staates (1795–1806), 2 Bde., Weimar 1933/34.
- Tullner, Mathias, Halle 1806 bis 2006. Industriezentrum, Regierungssitz, Bezirksstadt. Eine Einführung in die Stadtgeschichte, Halle/S. 2007.
- Ungern-Sternberg, Wolfgang v., Medien, in: *Handbuch der Bildungsgeschichte*, Bd. 3, München 1987, S. 379–426 (= *Handbuch der Bildungsgeschichte*, Bd. 3: 1800–1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches).
- Wadle, Elmar, Der Weg zum gesetzlichen Schutz des geistigen und gewerblichen Schaffens. Die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift*, Bd. 1, Weinheim 1991, S. 93–183.
- Wadle, Elmar, Friedrich Carl von Savignys Beitrag zum Urheberrecht (zuerst in: Lüke, Gerhard (Hrsg.), *Grundfragen des Privatrechts*, Köln u. a. 1989), ergänzter Sonderdruck, Köln 1992.
- Walesrode, Ludwig, Der Humor auf der Bank der Angeklagten oder meine vor dem Criminalsenate des Oberlandesgerichts zu Königsberg geführte Vertheidigung gegen die Anklage auf Majestätsbeleidigung, frechen unehrerbietigen Tadel und Verspottung der Landesgesetze wie Anordnungen im Staate, Mannheim 1844.

- Weiser, Johanna, *Geschichte der preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter. Von den Anfängen unter Staatskanzler Hardenberg bis zur Auflösung im Jahre 1845*, Köln 2000 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beiheft 7).
- Weiß, Ulman (Hrsg.), *Erfurt. Geschichte und Gegenwart*, Weimar 1995 (= Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Bd. 2).
- Westerkamp, Dominik, *Pressefreiheit und Zensur im Sachsen des Vormärz*, Baden-Baden 1999 (= Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1: Allgemeine Reihe, Bd. 3).
- Wülfing, Wulf, *Stil und Zensur. Zur jungdeutschen Rhetorik als einen Versuch von Diskursintegration*, in: Kruse, Joseph A./Kortländer, Bernd (Hrsg.), *Das Junge Deutschland. Kolloquium zum 150. Jahrestag des Verbots vom 10. Dezember 1835*, Hamburg 1987, S. 193–217 (= Heine-Studien).
- Zerback, Ralf (Bearb.), *Reformpläne und Repressionspolitik 1830–1834*, München 2003 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1).
- Ziegler, Edda, *Literarische Zensur in Deutschland 1819–1848. Materialien, Kommentare*, München/Wien 1983.
- Zilch, Reinhold, *Finanzierung des Kulturstaats Preußens seit 1800*, Berlin 2014 (= Acta Borussica Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, Abt. 2, Bd. 5).

Die Amtszeiten der Zensurminister¹ Preußens von Oktober 1819 bis Juni 1843

Minister der auswärtigen Angelegenheiten (Außenminister)

Bernstorff, Christian Günther Gf. v.	16.9.1818–26.4.1832
Ancillon, Jean Pierre Frédéric	10.5.1832–19.4.1837
Werther, Heinrich Wilhelm, Frh. v.	13.5.1837–30.8./10.10.1841
Maltzan, Mortimer Gf. v.	30.8./10.10.1841–21.3.1842
Bülow, Heinrich Frh. v	21.3.1842–29.9.1845
Canitz, Carl Frh. v.	29.9.1845–18.3.1848

Minister des Innern bzw. des Innern und der Polizei² (Innenminister)

Schuckmann, Friedrich v.	3.6.1814–11.9.1830
Brenn, Gustav Adolf Ewald, Frh. v.	11.9.1830–April 1834
Rochow, Gustav Rochus v.	28.4.1834–1.5./13.6.1842
Arnim-Boitzenburg, Adolf Heinrich Gf. v.	13.6.1842–7.7.1845
Bodelschwingh, Ernst Frh. v.	8.7.1845/10.7.1846–19.3.1848

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Kultusminister)

Altenstein, Karl Frh. v. Stein zum	3.11.1817–14.5.1840
<i>intermistisch</i> : Ladenberg, Adalbert v.	14.5.1840–8.10.1840
Eichhorn, Friedrich	8.10.1840–19.3.1848

1 Zur Bezeichnung „Zensurminister“ vgl. S. 16 und 30 der Einleitung.

Die Amtszeiten auch in den Bden. 1–3 der Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38.

2 Die offizielle Amtsbezeichnung für den Minister des Innern war von 1831 bis 1842 „Minister des Innern und der Polizei“.

Verzeichnis der benutzten Archive

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin Dahlem (GStA PK)

Landesarchiv Berlin (LA Berlin)

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (LHASA, MD)

Staatsarchiv Königsberg (heute als XX. HA im GStA PK)

Staatsarchiv Poznań (AP Poznań)

Staatsarchiv Wrocław

Stadtarchiv Erfurt (StA Erfurt)

Thüringisches Staatsarchiv Gotha (ThStA Gotha)

Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*,¹ mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.² Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*³ fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.⁴

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der *Acta Borussica*, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, Berlin 1999, S. 235–275 (= Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, Bd. 7).

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der *Acta Borussica*“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: Akten bis 1768, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der *Acta Borussica* vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge*. 1. Reihe: *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite, dort unter: Editionsbande im Internet.

der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,⁵ konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der *Acta Borussica* als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten [gäbe], die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“⁶. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der *Acta Borussica*, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“⁷ bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzudrucken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA, Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, *Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem*, in: *Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur*, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI–XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: *Die Preußische Seidenindustrie*, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: *Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I.* Darstellung und Aktenbeilagen von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,⁸ um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutende Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des

8 Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend: Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien⁹ für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.¹⁰

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke

9 Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl., Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

10 Meisner, Archivalienkunde.

sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,¹¹ um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in der Einleitung, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumente und Darstellung, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten die Nummer des Dokuments und den Kurztitel des Themas, dem sie zugeordnet sind.

Der Edition ist ein systematisches Verzeichnis der publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

Editionstechnische Gestaltung

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium, Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

11 Vgl. Anm. 3.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behändig“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in der Einleitung inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (T./Rtlr./Sgr./M/RM), ansonsten ausgeschrieben. Im Quellentext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistisches Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen. Bei notwendiger Wiederholung einer gleichlautenden Anmerkung (wie „Liegt der Akte nicht bei“) innerhalb eines Dokumentes bzw. einer Dokumentengruppe wird keine neue Anmerkungsnummer vergeben, sondern lediglich durch eine hochgestellte Nummer auf die Erstanmerkung verwiesen.

Systematisches Verzeichnis der Dokumente

1. Halbband

Zensurverwaltung (Neuaufbau)

1 a	Heydebreck an die Zensurminister <i>Auswahl der Zensoren, Regelung der Zensur</i>	1. November 1819	172
1 b	Auerswald an das Ober-Censur-Collegium <i>Instruktion und Finanzierung der Zensoren, Zensurtätigkeit als Bürgerpflicht</i>	8. November 1819	174
1 c	Ingersleben an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschläge, Instruktion der Zensoren</i>	10. November 1819	175
1 d	Schön an Schuckmann <i>Einrichtung des Ober-Censur-Collegiums, Instruktion für die Oberpräsidenten</i>	11. November 1819	177
1 e	Schuckmann an Hardenberg <i>Instruktion der Zensoren, Zensurtätigkeit als Bürgerpflicht</i>	14. November 1819	178
1 f	Solms-Laubach an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschläge, Organisation der Zensurverwaltung</i>	15. November 1819	179
1 g	Zerboni an das Staatsministerium <i>Organisation der Zensurverwaltung</i>	18. November 1819	182
1 h	Schuckman an Ingersleben <i>Personalvorschläge, Instruktion der Zensoren</i>	23. November 1819	183
1 i	Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg <i>Ernennung der Mitglieder des Ober-Censur-Collegiums</i>	25. November 1819	184
1 j	Hardenberg an Schuckmann <i>Finanzierung der Zensoren, Instruktion durch den Oberpräsidenten, Zensurtätigkeit als Bürgerpflicht</i>	26. November 1819	185
1 k	Raumer an Schuckmann <i>Beginn der Arbeit des Kollegiums, Ernennung der Zensoren, Festlegen der Kompetenzen</i>	9. Dezember 1819	186
1 l	Die Zensurminister an die Oberpräsidenten <i>Personalentscheidungen, Organisation, Finanzierung und Instruktion der Zensoren</i>	14. Dezember 1819	188
1 m	Die Zensurminister an Ingersleben <i>Personalentscheidungen, Organisation, Finanzierung und Instruktion der Zensoren</i>	14. Dezember 1819	190

1 n	Schön an Raumer <i>Personalvorschläge erst nach Kenntnis der Anforderungen an Zensoren</i>	16. Dezember 1819	191
1 o	Bülow an die Zensoren der Provinz <i>Geschäftsgang zwischen Zensoren und Oberpräsident, Zensurgebühren</i>	23. Dezember 1819	192
1 p	Bülow an die Landräte der Provinz <i>Regelung der Lokalzensur</i>	23. Dezember 1819	193
1 q	Heydebreck an die Zensurminister <i>Personalvorschläge</i>	24. Dezember 1819	194
Druck- und Zeitungswesen „im Lande“			
2 a	Starcke an Bülow <i>Leseverhalten und Literaturmarkt im Kreis Bitterfeld</i>	21. Dezember 1819	196
2 b	Starcke an Bülow <i>Keine Druckerei im Kreis Bitterfeld</i>	5. Januar 1820	197
Presse			
3 a	Ober-Censur-Collegium an Schuckmann und Bernstorff <i>Zensur der Lokalzeitungen, Leitfunktion der Berliner Zeitungen</i>	31. Dezember 1819	198
3 b	Schuckmann an die (Bezirks-)Regierungen <i>Verbot von Zeitungen aus England, Frankreich und den Niederlanden</i>	5. Januar 1820	199
3 c	Hardenberg an die Oberpräsidenten <i>Verantwortung der Oberpräsidenten und Zensoren, Grundsätze preußischer Außenpolitik, deren Auswirkungen auf die Zensur</i>	8. Januar 1820	200
3 d	Bülow an Türk <i>Zensur gemäß Hardenbergs Instruktion</i>	28. Januar 1820	207
3 e	Hardenberg an Ober-Censur-Collegium <i>Rechtfertigung des Erlasses vom 8. Januar, weitere Instruktion Zensurverwaltung (Neuaufbau)</i>	8. Februar 1820	208
4 a	Zerboni an Raumer <i>Sonderregelungen wegen geringen Publikationsaufkommens</i>	11. Januar 1820	209
4 b	Heydebreck an (Bezirks-)Regierung von Berlin <i>Freiexemplare der Berliner Zeitungen an das Ober-Censur-Collegium, Bezahlung der Exemplare</i>	14. Januar 1820	210
4 c	Schön an Ober-Censur-Collegium <i>Keine speziellen Instruktionen wegen des geringen Publikationsaufkommens</i>	15. Januar 1820	211
4 d	Schuckmann an Altenstein <i>Ablehnung eines Personalvorschlages</i>	29. Januar 1820	212

4 e	Hardenberg an Ober-Censur-Collegium <i>Dienstweg bei der Ernennung von Zensoren, Personalentscheidungen, die Rolle des Außenministeriums bei Zensurbeschwerden</i>	1. Februar 1820	213
4 f	Merckel an das Ober-Censur-Collegium <i>Bekanntgabe der Zensoren, personelle Regelung für Breslau</i>	8. Februar 1820	215
4 g	Die Zensurminister an die Oberpräsidenten <i>Zensurtätigkeit keine Bürgerpflicht, Zensurgebühren für Zeitungen</i>	17. März 1820	216
4 h	Ober-Censur-Collegium an die Oberpräsidenten <i>Stellvertretung der Zensoren, Zensur von Gelegenheitsgedichten, Kompetenz der Oberpräsidenten und örtliche Zuständigkeit</i>	7. April 1820	217
Ausnahmeregelung (Halle/S.)			
5 a	Schütz an Witzleben <i>Bitte um Beibehaltung der Zensurfreiheit der Allgemeinen Literatur- Zeitung</i>	19. Januar 1820	218
5 b	Universität zu Halle-Wittenberg an Witzleben <i>Bitte um Beibehaltung der Fachzensur für die Universität</i>	20. Januar 1820	220
5 c	Hallenser Buchhändler und -drucker an Bülow <i>Bitte um Ausnahmeregelungen für Halle</i>	24. Januar 1820	223
5 d	Witzleben an das Kultusministerium <i>Bitte um Beibehaltung der bisherigen Regelungen</i>	26. Januar 1820	227
5 e	Bülow an das Ober-Censur-Collegium <i>Gegen Fortführung der ortsansässigen Fachzensur und Ausnahmeregelung</i>	5. Februar 1820	229
5 f	Ober-Censur-Collegium an Schuckmann und Altenstein <i>Fachzensur für die Universität, Ausnahmeregelung für die Allgemeine Literatur-Zeitung, Umgang mit ausländischen Schriften</i>	11. Februar 1820	231
5 g	Witzleben an Bülow <i>Ablehnung des Zensor-Amtes für die Allgemeine Literatur-Zeitung, Personalvorschläge</i>	20. Februar 1820	233
5 h	Bülow an Knapp <i>Bitte um Personalvorschläge für die Fachzensur in Halle</i>	26. Februar 1820	234
5 i	Bülow an Streiber <i>Vorabstimmung zwischen Zensor und Regierungsbevollmächtigtem</i>	1. März 1820	235
5 j	Knapp an Bülow <i>Bitte um Beibehaltung der Fachzensur, Personalvorschläge, Verweis auf baldige Buchmesse</i>	6. März 1820	236
5 k	Bülow an das Ober-Censur-Collegium <i>Entscheidung über die Zensur in Halle wegen der bevorstehenden Buchmesse in Leipzig</i>	11. März 1820	238
5 l	Altenstein an Schuckmann und Bernstorff <i>Fachzensur für die Universität, Zensur der Allgemeinen Literatur- Zeitung, Personalvorschläge, Umgang mit ausländischen Schriften</i>	13. März 1820	239

5 m	Ober-Censur-Collegium an Bülow <i>Genehmigung der Ausnahmeregelung für Halle, Ablehnung Witzlebens als Zensor für die Allgemeine Literatur-Zeitung</i>	14. April 1820	240
5 n	Bülow an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschläge für Halle, Kompetenz der Zensoren</i>	25. April 1820	241
5 o	Bülow an das Ober-Censur-Collegium <i>Kompetenzen des Oberpräsidenten, Erteilung des Imprimatur</i>	18. Mai 1820	242
5 p	Ober-Censur-Collegium an Bülow <i>Imprimatur durch die Zensoren</i>	27. Mai 1820	244
5 q	Sprengel an Bülow <i>Gremium für Fachzensoren, Zensur medizinischer Dissertationen</i>	6. Juli 1820	245
5 r	Bülow an Sprengel <i>Kein Gremium für Fachzensoren, Zensur akademischer Titel</i>	12. Juli 1820	246
Lokalzensur und Debit (Erfurt)			
6 a	Türk an Bülow <i>Amtsenthörung des Lokalzensors, Personalvorschlag</i>	8. Februar 1820	247
6 b	Bülow an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschlag</i>	16. Februar 1820	248
6 c	Magistrat zu Erfurt an die Buchhändler und Bücherverleiher <i>Kein Debit einiger vor Oktober 1819 gedruckter Schriften</i>	16. Februar 1820	249
Debit und Markt			
7 a	Ober-Censur-Collegium an die Oberpräsidenten <i>Debitserlaubnis für deutsche Titel aus dem Ausland</i>	11. April 1820	250
7 b	Ober-Censur-Collegium an die Oberpräsidenten <i>Bücherkataloge, Debitserlaubnis für deutsche im fremdsprachigen Ausland erscheinende Schriften</i>	14. April 1820	251
Presse			
8 a	Hardenberg an die Oberpräsidenten <i>Berichterstattung über Frankreich und Spanien</i>	25. April 1820	252
8 b	Ober-Censur-Collegium an die Oberpräsidenten <i>Zensur politischer Artikel über Spanien, gemäßigte Zensur von preußen-freundlichen französischen Zeitungen</i>	20. Juni 1820	254
Zensoren (Schlesien)			
9 a	Schulz an das Oberpräsidium Schlesien <i>Ablehnung des Zensor-Amtes für protestantisch-theologische Schriften</i>	29. April 1820	255
9 b	Madihn an Merckel <i>Ablehnung des Zensor-Amtes für juristische Schriften</i>	30. April 1820	257
9 c	Unterholzner an das Oberpräsidium Schlesien <i>Ablehnung des Zensor-Amtes für juristische Schriften</i>	12. Mai 1820	258

9 d	Unterholzner an das Oberpräsidium Schlesien <i>Gründe für die Ablehnung</i>	23. Mai 1820	259
9 e	Oberpräsidium Schlesien an das Ober-Censur-Collegium <i>Vorschlag, Unterholzner zu ernennen</i>	27. Mai 1820	259
Beschwerdeinstanz (Oberpräsidenten)			
10	Die Zensurminister an Heydebreck <i>Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz</i>	4. Mai 1820	261
Ausnahmeregelung (Bonn)			
11	Solms-Laubach an das Staatsministerium <i>Zensur der Schriften der katholisch-theologischen Fakultät Bonn</i>	10. Mai 1820	262
Ämter-Protektion			
12 a	Altenstein an Heydebreck <i>Schriftsteller Langbein als Zensor</i>	15. Mai 1820	267
12 b	Heydebreck an Altenstein <i>Bedenken</i>	31. Mai 1820	268
12 c	Heydebreck an das Ober-Censur-Collegium <i>Antrag auf Ernennung</i>	13. Juli 1820	269
Ausnahmeregelung (Allgemeine Literatur-Zeitung)			
13 a	Altenstein an Hardenberg <i>Zensur dieser Zeitung weiterhin durch die Redakteure</i>	31. August 1820	270
13 b	Hardenberg an Bülow <i>Wahrung des Dienstweges bei Ernennung der Zensoren</i>	6. Oktober 1820	272
13 c	Hardenberg an Altenstein <i>Beibehaltung der bisherigen Regelung</i>	15. Dezember 1820	273
Königshaus			
14	Ober-Censur-Collegium an die Oberpräsidenten <i>Berichterstattung über die Person des Königs</i>	11. September 1820	275
Debit			
15	Schuckmann an die (Bezirks-)Regierungen <i>Keine Bekanntmachung von Verkaufsverboten</i>	11. September 1820	276
Buchhandlungen (Brockhaus)			
16 a	Ober-Censur-Collegium an Schuckmann <i>Zensur und Debit der Titel der Brockhaus-Buchhandlung</i>	11. Mai 1821	276
16 b	Bülow an die Landräte <i>Zensur und Debit der Titel der Brockhaus-Buchhandlung</i>	29. Mai 1821	278
16 c	Schuckmann an die Oberpräsidenten <i>Rückkehr zur alten Verfahrensweise</i>	28. September 1821	279

Zensoren (Vergütung)

- | | | | |
|------|--|------------------|-----|
| 17 a | Czwalina an Zerboni
<i>Übernahme der Zensur der theologischen und wissenschaftlichen Schriften</i> | 29. Oktober 1821 | 280 |
| 17 b | Ober-Censur-Collegium (vermutlich) an die Oberpräsidenten
<i>Vergütung der Zensurtätigkeit nach vier Gebührenggruppen</i> | 4. Januar 1822 | 280 |

Zensurlücken

- | | | | |
|----|---|------------------|-----|
| 18 | Schuckmann an Ingersleben
<i>Umgang mit Zensurlücken</i> | 22. Februar 1823 | 282 |
|----|---|------------------|-----|

Beschlagnahme

- | | | | |
|------|--|------------------|-----|
| 19 a | Oberpräsidium Sachsen an die (Bezirks-)Regierungen
<i>Behörden-interne Bekanntmachung der verbotenen Titel</i> | 23. Februar 1822 | 282 |
| 19 b | Schuckmann an die Oberpräsidenten
<i>Befugnis der Polizeibehörden zur Beschlagnahme ausländischer Schriften</i> | 12. März 1822 | 283 |

Druckgewerbe und Markt

- | | | | |
|----|--|---------------|-----|
| 20 | Uslar-Gleichen an die (Bezirks-)Regierung Erfurt
<i>Konzession für eine neue Druckerei im Flecken Schwarzza</i> | 31. März 1822 | 284 |
|----|--|---------------|-----|

Handeln des Monarchen (Brockhaus)

- | | | | |
|----|--|-------------|-----|
| 21 | Friedrich Wilhelm III. an das Ober-Censur-Collegium
<i>Brockhaus-Verlag Leipzig und Metzlersche Verlagsbuchhandlung Stuttgart</i> | 9. Mai 1822 | 285 |
|----|--|-------------|-----|

Lokalzensur (Weißenfels)

- | | | | |
|------|--|-------------------|-----|
| 22 a | Funcke an das Oberpräsidium Sachsen
<i>Gegen Absetzung des Lokalzensors, Problem der Nachfolge</i> | 14. November 1822 | 286 |
| 22 b | Harnisch an Motz
<i>Ablehnung des Zensor-Amtes</i> | 10. Dezember 1822 | 287 |
| 22 c | Funcke an das Oberpräsidium Sachsen
<i>Einstweilige Übertragung der Lokalzensur an den Stadtrat</i> | 14. Dezember 1822 | 288 |

Zeitungsstempel

- | | | | |
|----|--|------------------|-----|
| 23 | Kronprinz Friedrich Wilhelm an Klewiz
<i>Zeitungen für den gemeinen Leser</i> | 6. Dezember 1822 | 289 |
|----|--|------------------|-----|

Lokalzensor (Erfurt)

- | | | | |
|------|--|-----------------|-----|
| 24 a | Strass an das Oberpräsidium Sachsen
<i>Rücktritt vom Amt des Lokalzensors</i> | 2. Februar 1823 | 289 |
| 24 b | Thierbach an Motz
<i>Ablehnung des Zensor-Amtes</i> | 21. März 1823 | 290 |

Freiexemplare / Steindrucke

- 25 Altenstein und Schuckmann an Heydebreck 5. Mai 1823 292
Keine Pflicht zur Abgabe von Freiexemplaren, Zensur von Steindrucken

Leser und Markt

- 26 Schmidt an Schuckmann 18. Mai 1823 293
Zensur im Deutschen Bund, wirtschaftliche Risiken durch nachträgliche Debitsverbote

Zensoren (Westpreußen)

- 27 a Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister 1. Juli 1823 296
Einsetzen eines Zensors in Strasburg
- 27 b Die Zensurminister an Schön 24. Juli 1823 297
Belehrung über Dienstweg, Billigung des eingesetzten Zensors

Zensoren (Provinz Sachsen)

- 28 a Motz an Schulenburg 14. Juli 1823 298
Übertragung der Zensur für politische und zeitgeschichtliche Schriften, Entbindung vom bisherigen Zensor-Amt
- 28 b Schulenburg an Schuckmann 15. Juli 1823 299
Beschwerde wegen Versetzung, Bitte um Verbleib im bisherigen Zensor-Amt
- 28 c Schuckmann an das Oberpräsidium Sachsen 23. Juli 1823 301
Berechtigung der Beschwerde, Anfrage neuer Personalvorschläge
- 28 d Schuckmann an Schulenburg 23. Juli 1823 302
Neuregelung der Zensor-Ämter durch das Oberpräsidium
- 28 e Schulenburg an das Oberpräsidium Sachsen 25. Juli 1823 302
Beibehaltung des bisherigen Zensor-Amtes, Willkür der übergeordneten Behörden
- 28 f Oberpräsidium Sachsen an das Innenministerium 31. August 1823 304
Neue Ämterbesetzung, Rechtfertigung der vorhergehenden Entscheidung
- 28 g Motz an Schulenburg 8. September 1823 305
Verbleib im bisherigen Zensor-Amt
- 28 h Ober-Censur-Collegium an Schuckmann, Bernstorff 11. Oktober 1823 306
Bestätigung der Personalvorschläge

Beschlagnahme (Agende)

- 29 Altenstein an das Ober-Censur-Collegium 16. Juli 1823 307
Beschlagnahme der Schrift Funks, Verhinderung jeglicher Verbreitung

Amtliche Erlasse der katholischen Bischöfe

- 30 a Altenstein an Prinz Hohenzollern zu Schmolainen 18. August 1823 308
Erlasse katholischer Bischöfe

30 b	Kultusministerium an das Ober-Censur-Collegium <i>Regularien für die Zensur dieser Erlasse</i>	8. März 1824	309
Druckgewerbe (Mühlhausen)			
31 a	Röbling an die (Bezirks-)Regierung Erfurt <i>Konzession für eine Buchdruckerei</i>	22. Januar 1824	310
31 b	Hagen an die (Bezirks-)Regierung Erfurt, Abteilung des Innern <i>Unbedenklichkeit Röblings, Konkurrenz für andere Buchdrucker</i>	16. Februar 1824	311
31 c	(Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern <i>Genehmigung für Röbling</i>	26. Februar 1824	312
Zensur (Posen)			
32	Schuckmann an Zerboni <i>Ungleiche Zensur wegen polnischer und deutscher Befindlichkeit</i>	5. Juni 1824	313
Modifikationen			
33 a	Friedrich Wilhelm III. an die Zensurminister <i>Angriffe auf die Religion oder Person, Zensurgebühren, private Haftung der Zensoren, Freixemplare</i>	28. Dezember 1824	314
33 b	Bekanntmachung Motz <i>Modifikationen zu Zensurgebühren sowie Pflicht- und Freixemplaren</i>	9. Januar 1825	315
33 c	Westermaier an das Oberpräsidium Sachsen <i>Entlassungswunsch vom Zensor-Amt wegen privater Regresspflicht</i>	24. Januar 1825	316
33 d	Matthias an das Oberpräsidium Sachsen <i>Entlassungswunsch vom Zensor-Amt wegen privater Regresspflicht</i>	28. Januar 1825	317
33 e	Schulenburg an Motz <i>Entlassungswunsch vom Zensor-Amt wegen privater Regresspflicht</i>	1. Februar 1825	318
33 f	Zerrenner an das Oberpräsidium Sachsen <i>Entlassungswunsch vom Zensor-Amt wegen privater Regresspflicht</i>	2. Februar 1825	320
33 g	Motz an Schuckmann <i>Berechtigung der Entlassungswünsche der Fachzensoren</i>	8. Februar 1825	321
33 h	Schuckmann an Motz <i>Keine private Regresspflicht der Zensoren</i>	9. März 1825	322
Anlage	Altenstein und Schuckmann an Bassewitz	22. Februar 1825	322
33 i	Motz an Schulenburg, Westermaier, Matthias, Zerrenner <i>Keine private Regresspflicht, Verbleib im Zensor-Amt</i>	24. März 1825	323
Zensor (Posen)			
34 a	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Zensurgebühren, Entbindung vom Zensor-Amt</i>	22. Januar 1825	324
34 b	Jacob an das Oberpräsidium Posen <i>Nachfolger für Fachzensor Czwalina</i>	1. März 1825	325

34 c	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Arbeitsbedingungen eines Zensors in Posen</i>	26. April 1825	326
34 d	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Feste Vergütung statt Gebühren, sonst Rücktritt</i>	2. Januar 1826	328
34 e	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Ausstehende Zensurgebühren, Fragen zum Zensor-Amt</i>	30. November 1826	329
Zensur (Rheinprovinz)			
35 a	Ingersleben an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschläge, Aufteilung der Zensurtätigkeit, Zensurgebühren</i>	10. Juni 1825	330
35 b	Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister <i>Personalvorschläge, Erklärung zu Ingerslebens Vorschlägen</i>	9. September 1825	331
Zeitungszensur			
36 a	Schuckmann an die Oberpräsidenten <i>Entpolitisierung der Hilfsappelle für Griechenland</i>	12. Mai 1826	332
36 b	Ober-Censur-Collegium an die Oberpräsidenten <i>Keine Zeitungsartikel über Auswanderungen</i>	14. August 1826	333
Debit			
37	Schön an die Zensoren der Provinz <i>Debit der Schriften einheimischer Verleger aus ausländischen Filialen</i>	29. September 1826	334
Druckgewerbe und Markt (Erfurt)			
38 a	(Bezirks-)Regierung Erfurt an Klewiz <i>Druckaufkommen in Erfurt, zusätzlicher Zensor, Personalvorschlag</i>	11. Dezember 1826	335
38 b	Klewiz an das Ober-Censur-Collegium <i>Antrag auf Ausnahmeregelung, Personalvorschlag</i>	3. Januar 1827	335
38 c	Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister <i>Antrag auf Genehmigung des Vorschlags</i>	17. April 1827	336
38 d	Bernstorff an Schuckmann <i>Befürwortung des Vorschlags, aber besondere Aufsicht</i>	14. Mai 1827	337
38 e	Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium <i>Genehmigung mit Auflage</i>	17. Mai 1827	338
38 f	Ober-Censur-Collegium an Klewiz <i>Besondere Beaufsichtigung des Erfurter Zensors Justi</i>	7. Juni 1827	338
38 g	Klewiz an Justi <i>Einweisung in die Zensur dieser Schriften</i>	18. Juni 1827	339
Beschlagnahme (Agende)			
39	Klewiz an die Landräte <i>Schrift aus Neustadt, Diskretion</i>	30. April 1827	340

„Unzucht“

- 40 Ober-Censur-Collegium an Bassewitz 21. Juli 1827 341
Keine Popularisierung von Zeugungsdaten unehelicher Kinder

Unterhaltungsliteratur

- 41 Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium 3. November 1827 342
Zensur durch den Oberpräsidenten

Pflichtexemplare (Bibliotheken)

- 42 Klewiz an Türk 16. Februar 1829 343
Vorlage von Verzeichnissen aller Verlags-Artikel bei Königlicher Bibliothek, Ablieferung von Freixemplaren

Handeln des Monarchen (Zensor)

- 43 a Schuckmann an Bassewitz 22. November 1829 344
Kritik am Zensor des „Eulenspiegel“ wegen Lobes auf die Pressefreiheit
- 43 b Grano an Bassewitz 29. Januar 1830 345
Rechtfertigung mit Arbeitsüberlastung
- 43 c Bassewitz an Schuckmann 3. Februar 1830 346
Beistand für Grano
- 43 d Bassewitz an Schuckmann 27. Februar 1830 347
Verteilung der bisherigen Aufgaben auf drei Zensoren, Einkommenseinbußen für Grano, Personalvorschläge

Ausnahmeregelung (Enzyklopädien)

- 44 Gruber an Klewiz 9. Februar 1830 348
Bitte um Ausnahmeregelung für die „Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste“

Druckgewerbe und Markt (Erfurt)

- 45 Klewiz an Justi 14. August 1830 350
Zügige Zensur ausländischer, in Preußen gedruckter Zeitungen

Christliche Erbauungsschriften

- 46 a Altenstein (Zirkular) an Schön 27. August 1830 351
Verbreitung der kleinen christlichen Erbauungsschriften, Angaben über hierfür wirkende Vereine
- 46 b Altenstein (Zirkular) an Schön 30. Dezember 1830 352
Imprimatur für kleine kostenlose Erbauungsschriften nur durch Zensurbehörde, Entscheidung über den Debit bei Kommission

Politische Nachrichten

- 47 a Klewiz an die Landräte 4. September 1830 353
Zensur von Zeitungen bei inländischen Unruhen

47 b	Klewiz an die Landräte <i>Sorgfältige Zensur bei Anzeigen von aktuell politischen Schriften</i>	8. September 1830	354
47 c	Klewiz an die Landräte <i>Umgang mit den Unruhen im Ausland und französischen Schriften</i>	2. Oktober 1830	354
Ruf nach Pressefreiheit			
48 a	Redakteur Oettinger an Friedrich Wilhelm III. <i>Bitte um Einführung der Pressefreiheit in Preußen</i>	10. November 1830	356
48 b	Brenn an Oettinger <i>Ablehnung des Antrags, kein Vorschlagsrecht beim Monarchen</i>	2. Dezember 1830	357
Zensor (Provinz Brandenburg)			
49 a	Ober-Censur-Collegium an Brenn <i>Ermahnung des „Eulenspiegel“-Herausgebers und des Zensors Schulz</i>	11. November 1830	358
49 b	Schulz an das Oberpräsidium Brandenburg <i>Makulierung durch den Verleger</i>	14. November 1830	359
49 c	Ober-Censur-Collegium an Brenn <i>Maßnahmen gegen den Zensor, Beschlagnahme einer von ihm genehmigten Schrift Müllers</i>	20. November 1830	360
49 d	Schulz an Bassewitz <i>Nachwirkungen der Julirevolution, Wunsch nach Entlassung als Zensor</i>	24. November 1830	361
49 e	Raumer an das Ober-Censur-Collegium <i>Befürwortung des Entlassungswunsches, Wiederherstellung der Zuständigkeiten bei der Zensur der politischen Presse</i>	24. November 1830	362
49 f	Sack an das Ober-Censur-Collegium <i>Zuständigkeiten bei der Zensur der politischen Presse, Personalfrage</i>	[nach 24. November 1830]	364
49 g	Ober-Censur-Collegium an Brenn <i>Erneute Kritik am Zensor Schulz, Verbot des „Eulenspiegel“</i>	26. November 1830	367
49 h	Brenn an das Oberpräsidium Brandenburg <i>Bestätigung der Kritik, Beschlagnahme der Schrift Müllers</i>	27. November 1830	368
49 i	Brenn an Altenstein <i>Öffentliches Wirken Müllers als Dozent</i>	27. November 1830	369
49 j	Brenn an Bassewitz <i>Erneute Verwarnung des Zensors, Suche nach einem Nachfolger</i>	2. Dezember 1830	370
49 k	Ober-Censur-Collegium an Bassewitz <i>Entlassungswunsch des Zensors, Zensur orientiert am Bildungsgrad der Leser, Personalvorschlag</i>	8. Dezember 1830	371
49 l	Schulz an Bassewitz <i>Rechtfertigung seines Imprimatur, Beschwerde über das Ober-Censur-Collegium, erneut Wunsch nach Entlassung</i>	9. Dezember 1830	372

49 m	Bassewitz an Brenn <i>Fürsprache für Schulz, Ablehnung durch Zensor Nolte</i>	11. Dezember 1830	374
49 n	Polizeipräsidium Berlin an Bassewitz <i>Anzahl der beschlagnahmten Exemplare</i>	12. Dezember 1830	376
49 o	Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister <i>Schulz' Rücktritt als Zensor, Regelung der Nachfolge, Zensor-Amt möglichst lebenslang</i>	29. Januar 1831	377
49 p	Altenstein an die anderen beiden Zensurministerien <i>Personalvorschlag Bardua, Zensor-Amt widerrufbar</i>	6. April 1831	380
49 q	Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium <i>Ernennung Barduas, Zensor-Amt widerrufbar</i>	15. April 1831	381
Zensor (Provinz Sachsen)			
50	Klewiz an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschlag</i>	17. Februar 1831	382
Zeitschrift „Der Kanonische Wächter“			
51	Altenstein und Bernstorff an Friedrich Wilhelm III. <i>Differenz mit Innenminister, Rücksichtnahme auf Katholiken</i>	11. März 1831	383
Buchhändler (Vorab-Kontrolle)			
52	Klewiz an Türk <i>Durchsicht politischer Schriften, Ablieferungspflicht</i>	11. April 1831	386
Presse			
53	Bernstorff und Brenn (Zirkular) an Schön <i>Aktuelle politische Berichte der Zeitungen</i>	19. April 1831	387
Anlage	Bernstorff und Brenn	[April] 1831	387
Buchhandel (Kontrolle)			
54 a	Brenn (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen <i>Einhalten des Debitsverbots für im deutschen Ausland erscheinende Titel</i>	1. Mai 1831	389
54 b	Brenn (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen <i>Überwachung des Buchhandels</i>	3. Mai 1831	390
Zensor-Amt			
55	Tzschoppe an das Ober-Censur-Collegium <i>Zensor-Amt als Staatsamt oder widerrufbarer Auftrag</i>	20. Mai 1831	391
Selbstbewerbungen (Lokalzensor Berlin)			
56 a	Titz an Brenn <i>Bewerbung um Zensor-Amt bzw. Bitte um Versetzung wegen Einkommenssicherung</i>	1. Juni 1831	394

56 b	Petiscus an Bassewitz <i>Bewerbung um Zensor-Amt</i>	1. Juni 1831	395
Fachzensor (Halle/S.)			
57 a	Klewiz an Gruber <i>Amtsentscheidung, Heffter möglicher Nachfolger</i>	20. Juli 1831	396
57 b	Gruber an Klewiz <i>Dank, Probleme der Zensur, Personalvorschläge</i>	1. August 1831	397
Lokalzensur Einkommen (Berlin)			
58 a	Bassewitz an Arnim <i>Jahreseinnahmen des verstorbenen Lokalzensors Grano</i>	26. Juli 1831	400
58 b	Grano jr. an Arnim <i>Einnahmen und Ausgaben des Lokalzensors Grano</i>	22. August 1831	400
58 c	Altenstein, Bernstorff und Brenn an Bassewitz <i>Umfang der Lokalzensur, Finanzen, Verhältnis zum Polizei-Präsidium</i>	31. Dezember 1831	402
58 d	Polizeipräsidium Berlin an Bassewitz <i>Unkenntnis über die Namen der Fachzensoren</i>	13. Januar 1832	403
58 e	Bassewitz an das Polizeipräsidium Berlin <i>Angaben zu den Fachzensoren</i>	27. Januar 1832	403
58 f	Grano an das Polizeipräsidium Berlin <i>Bisherige Lokalzensur und ihre Probleme</i>	11. Februar 1832	404
58 g	Polizeipräsidium Berlin an Bassewitz <i>Neuerungen in der Lokalzensur</i>	24. Februar 1832	409
Ober-Censur-Collegium (Austritt)			
59	Fr. von Raumer an K. G. von Raumer <i>Entlassungsgesuch</i>	30. Oktober 1831	414
Verbote (Kompetenz)			
60	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein und Bernstorff <i>Erstes Verfügungsrecht durch den Innenminister</i>	11. Dezember 1831	416
Bilder			
61	Brenn (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen <i>Getrennte Zensur von Bildern und Bildtexten</i>	7. Februar 1832	417
Subskriptions-Anzeigen			
62	Brenn an Bassewitz <i>Umgang mit Subskriptions-Anzeigen</i>	11. April 1832	418
Debit			
63	Türk (Umlauf) an die Buchhändler in Erfurt <i>Behrung über Debitsverbot</i>	7. Mai 1832	419

Zeitungszensur (Köln)

- 64 Ober-Censur-Collegium an Brenn 4. Juni 1832 420
Rüge an den Zensor, unerwünschte Presseartikel

Kalender

- 65 Klewiz (Zirkular) an die (Bezirks-)Regierung Erfurt 12. Juni 1832 422
Sorgfalt bei Zensur

Zeitungszensur (Königsberg)

- 66 Ober-Censur-Kollegium an Brenn 23. Juni 1832 423
Kritik am Zensor

Lokalzensur (Berlin)

- 67 a Die Zensurminister an John 9. Juli 1832 424
Ernennung zum Zensor, Details zum Zensor-Amt
- 67 b Brenn an das Oberpräsidium Brandenburg 28. Juli 1832 426
Ermahnung des Zensors Bardua, Pläne für dessen Absetzung
- 67 c Brenn an das Oberpräsidium Brandenburg 1. August 1832 427
Kritik an einem Unterhaltungsblatt, Wechsel des Zensors, Verbot denkbar
- 67 d Bassewitz an Brenn 6. August 1832 428
Einkommensabsicherung für den ausgewechselten Zensor
- 67 e Gerlach an Brenn 17. August 1832 429
Johns Stellung als Lokalzensur zum Polizeipräsidium

Buchhändler (Kontrolle)

- 68 Klewiz (Zirkular) an die (Bezirks-)Regierung Erfurt 2. August 1832 430
Information innerhalb der Buchhandelsbranche

Bibliographisches Institut Hildburghausen

- 69 a Türk an die (Bezirks-)Regierung Erfurt 6. August 1832 430
Eingabe eines Buchhändlers wegen Debitsverbots
- 69 b Klewiz an Türk 12. August 1832 431
Rücknahme des Verbots

Zeitschriftenzensur (Halle/S.)

- 70 a Rochow an Klewiz 8. Oktober 1832 432
Kritik am Zensor Eiselen
- 70 b Klewiz an Delbrück 15. Oktober 1832 434
Rücktrittswunsch des Zensors
- 70 c Klewiz an Rochow 15. Oktober 1832 435
Gegen Rüge des Zensors
- 70 d Klewiz an Eiselen 28. Oktober 1832 436
Belehrung des Zensors

Zeitschriftenzensur (Köln)

- | | | | |
|----|--|------------------|-----|
| 71 | Brenn an Pestel
<i>Entfernung von Redakteur Rave, Lob an den Zensor</i> | 24. Oktober 1832 | 427 |
|----|--|------------------|-----|

Christliche Erbauungsschriften

- | | | | |
|----|---|------------------|-----|
| 72 | Altenstein an Schön
<i>Aufhebung der Zweitzensur</i> | 25. Oktober 1832 | 438 |
|----|---|------------------|-----|

Pflichtexemplare (Königsberger Zeitung)

- | | | | |
|----|---|-----------------|-----|
| 73 | Ober-Censur-Collegium an Schön
<i>Klärung der versäumten Ablieferung</i> | 2. Februar 1833 | 439 |
|----|---|-----------------|-----|

Buchhändler (Kontrolle)

- | | | | |
|----|--|--------------|-----|
| 74 | Brenn (Zirkular) an Klewiz
<i>Vorgehen bei Bücherverboten</i> | 14. Mai 1833 | 440 |
|----|--|--------------|-----|

Handeln des Monarchen (Halle/S.)

- | | | | |
|------|---|---------------|-----|
| 75 a | Die Zensurminister an Klewiz
<i>Amtsentfernung als Zensor des „Kanonischen Wächters“</i> | 18. Juni 1833 | 441 |
| 75 b | Klewiz an Delbrück
<i>Amtsentfernung generell als Zensor, Personalvorschläge</i> | 4. Juli 1833 | 441 |
| 75 c | Klewiz an Eiselen
<i>Amtsentfernung, Übergabe an Nachfolger</i> | 15. Juli 1833 | 442 |
| 75 d | Klewiz an das Ober-Censur-Collegium
<i>Amtsentfernung, Personalvorschlag</i> | 15. Juli 1833 | 443 |

Zensurgebühren

- | | | | |
|----|---|---------------|-----|
| 76 | Bassewitz an Schlesinger
<i>Gebühren auch für nicht freigegebene Manuskripte, Format</i> | 17. Juli 1833 | 444 |
|----|---|---------------|-----|

Ober-Censur-Collegium (Austritt)

- | | | | |
|------|---|---------------|-----|
| 77 a | Friedrich Wilhelm III. an F. von Raumer
<i>Entlassung und Mißbilligung</i> | 21. Juli 1833 | 445 |
| 77 b | Friedrich Wilhelm III. an die Zensurminister
<i>Bekanntgabe der Entlassung Raumers</i> | 21. Juli 1833 | 446 |

Pflichtexemplare (Königsberger Zeitung)

- | | | | |
|----|---|------------------|-----|
| 78 | Ober-Censur-Collegium an Schön
<i>Abgabe an die Bibliothek in Berlin</i> | 21. Oktober 1833 | 447 |
|----|---|------------------|-----|

Anzeigen (medizinischer Art)

- | | | | |
|----|--|-------------------|-----|
| 79 | John an das Polizeipräsidium Berlin
<i>Rechtfertigung seines Imprimatur, Verhindern von Quacksalberei</i> | 31. Dezember 1833 | 447 |
|----|--|-------------------|-----|

Kommunikation (intern)

- 80 a Ober-Censur-Collegium an Pestel 15. März 1834 450
Anmahnen der Monatsverzeichnisse der zensierten Schriften
- 80 b Pestel an das Ober-Censur-Collegium 8. April 1834 451
Unkenntnis der Anweisung, Versand an Kultusministerium

Beschlagnahmen (Kompetenz)

- 81 Rochow an das Oberpräsidium Sachsen 3. Juli 1834 452
Eingriffsrecht der Polizei

Zensoren

- 82 a Auer an Bodelschwing 12. August 1834 453
Zensur der katholisch-theologischen Schriften, Bedingungen
- 82 b Bodelschwing an das Ober-Censur-Collegium 22. August 1834 454
Neubesetzung, Personalvorschläge
- 82 c Czwalina an das Oberpräsidium Posen 31. August 1834 455
Bürden des Zensor-Amtes, Vergütung

Königshaus

- 83 Wittgenstein an die Zensurminister 15. Oktober 1834 456
Regeln bei Schriften über das Königshaus, Förderung der Geschichtsforschung

Pflichtexemplare (Königsberger Zeitung)

- 84 Ober-Censur-Collegium an Schön 7. November 1834 458
Abgabe an die Bibliothek in Berlin, Gebühren

Gebrauchsanleitungen

- 85 Rochow an Bodelschwing 3. Dezember 1834 459
Pflicht zu Zensur, Kassation eines Kölner Urteils zur Gebrauchsanweisung für Melisengeist
- Anlage Rheinischer Revisions- und Kassationshof 4. Oktober 1834 460

Buchhändler (Kontrolle und Debit)

- 86 a Rochow an das Oberpräsidium Brandenburg 13. Dezember 1834 462
Regeln für im Ausland gedruckte Bücher, Fenster-Auslagen
- 86 b Ober-Censur-Collegium (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen 27. Februar 1835 463
Eigene im Ausland gedruckte Bücher

Zensoren

- 87 a John an Bassewitz 8. März 1835 463
Überlastung, erzieherische Funktion der Zensur, Personalvorschlag
- 87 b Ober-Censur-Collegium an Rochow 5. April 1835 466
Vergütung für Debitprüfung

Zensurexemplare

88 Die Zensurminister (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen
Aufbewahrung 31. August 1835 467

Werbung (Rezensionen)

89 Rochow an Bassewitz 10. Dezember 1835 468
Kein Druck von Besprechungen verbotener Schriften

Buchhändler (Entschädigung)

90 Die (Bezirks-)Regierung Bromberg an Flottwell 14. Februar 1836 469
Entschädigung bei nachträglichem Verbot einer Zeitschrift

„Junges Deutschland“

91 a Rochow (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen 16. Februar 1836 471
*Debit von im Ausland gedruckten Schriften nach preußischer
Rezensur*

91 b (Bezirks-)Regierung Posen an Flottwell 7. Mai 1836 472
Belehrung von Buchhändlern

91 c Rochow an das Oberpräsidium Brandenburg 25. Mai 1836 473
Königlicher Befehl zur Benennung eines Sonderzensors

91 d Rochow an das Oberpräsidium Brandenburg 6. Juni 1836 474
Ernennung von John

Militärisch relevante Schriften

92 Staatsministerium (Zirkular) an Schön 31. Mai 1836 475
Zensur von Landkarten und Festungsplänen

Buchhändler (Debit)

93 Günther an Flottwell 5. Juli 1836 477
Schrift zur ökonomischen Belehrung der Bauern

Markt (Subskription)

94 Innenministerium (Zirkular) an (Bezirks-)Regierungen 29. Juli 1836 478
Sammlung des Provinzialrechts von Neuvorpommern und Rügen

„Junges Deutschland“

95 Rochow (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen 20. August 1836 479
Stärkere Kontrolle des Buchhandels

Handeln des Monarchen

96 a Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium 25. Oktober 1836 480
Verkleinerung des Formats von Zeitungen

96 b Rochow an das Staatsministerium 12. November 1836 481
*Genehmigung des Kultusministers für Folioformat, Entscheidung
durch alle drei Zensurminister*

96 c	Altenstein an das Staatsministerium <i>Rechtfertigung seiner Genehmigung, Erscheinungsfrequenz und Informationsbedürfnis</i>	28. November 1836	482
Buchhändler (Entschädigung)			
97	(Bezirks-)Regierung Bromberg an Flottwell <i>Entschädigung bei nachträglichem Verbot</i>	12. Januar 1837	483
Wochenblätter (Neuruppiner Bilderbogen)			
98	Rochow an Bassewitz <i>Lokalzensur, Exemplare von Hausierern</i>	22. Januar 1837	484
Presse (Maßregelungen)			
99 a	Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III. <i>Format, Konzession, Staatszeitung</i>	19. Februar 1837	486
99 b	Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium <i>Ablehnung des genehmigten Formats</i>	11. März 1837	488
99 c	Die Zensurminister (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen <i>Format der Zeitungen; Konzessionierung neuer Schriften</i>	26. März 1837	489
Lokalzensor (Erfurt)			
100 a	Thierbach an Klewiz <i>Rechtfertigung für Imprimatur</i>	27. März 1837	490
100 b	Rochow an Klewiz <i>Gewährung des Entlassungswunsches</i>	22. April 1837	492
100 c	Wagner an Flemming <i>Personalvorschlag</i>	17. Juni 1837	493
100 d	Klewiz an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalvorschlag</i>	28. Juni 1837	494
Zensoren (Rheinprovinz)			
101	Bodelschwingh an das Ober-Censur-Collegium <i>Fachzensor der theologischen Schriften</i>	18. April 1837	495
Wochenblätter (Neuruppiner Bilderbogen)			
102	(Bezirks-)Regierung Posen an Flottwell <i>Verbreitung</i>	25. April 1837	496
Bilder / Lieder			
103	Rochow (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen <i>Schärfere Zensur, Strafen und Entzug der Gewerbebefugnis</i>	8. Mai 1837	497
Konzession (Druckerei in Posen)			
104 a	Pompejus an Flottwell <i>Beschwerde wegen abgelehnter Erneuerung der Konzession</i>	20. Mai 1837	500

104 b	(Bezirks-)Regierung an Flottwell <i>Ablehnung des Gesuchs wegen eventueller Pseudofirmierung</i>	1. Juni 1837	501
104 c	Pompejus an Flottwell <i>Erneute Bitte um Erneuerung der Konzession</i>	2. Juni 1837	502
104 d	(Bezirks-)Regierung Posen an Flottwell <i>Erneuter Vorwurf der Pseudofirmierung</i>	4. Juli 1837	504
104 e	Raczyński an Flottwell <i>Vertragliche Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Pompejus</i>	10. Juli 1837	505
104 f	Flottwell an Raczyński <i>Keine Konzession für Pompejus</i>	12. Juli 1837	506
Beschlagnahme („Universal-Kirchenzeitung“)			
105 a	Korowski an das Oberpräsidium Posen <i>Beschlagnahme der verbotenen Zeitung</i>	2. Juni 1837	507
105 b	Magistrat zu Schmiegel an das Oberpräsidium Posen <i>Abonnenten der verbotenen Zeitung</i>	8. Juni 1837	508
105 c	Magistrat zu Schmiegel an das Oberpräsidium Posen <i>Rückgabe der beschlagnahmten Exemplare</i>	18. Juni 1837	509
105 d	Flottwell an Merckel <i>Schlesische Herkunft der Zeitung</i>	22. Juni 1837	510
105 e	(Bezirks-)Regierung Bromberg an Flottwell <i>Rückgabe beschlagnahmter Exemplare</i>	2. August 1837	510
Anlage	(Erklärung) Propst Jankowski	9. Juni 1837	511
105 f	Flottwell an die (Bezirks-)Regierung Bromberg <i>Beschlagnahmen unzulässig</i>	16. August 1837	512
Rein-Druck-Exemplare			
106	Die Zensurminister an Bassewitz <i>Wiedervorlage zensierter Manuskripte</i>	23. September 1837	513
Konflikt mit katholischer Kirche			
107 a	Rochow an Bodelschwingh <i>Umgang mit kritischen Schriften katholischer Autoren</i>	19. Oktober 1837	514
107 b	Die Zensurminister (Zirkular) an Flottwell <i>Sensible Berichterstattung über katholische Kirche</i>	20. Dezember 1837	515
Lokalzensur (Provinz Brandenburg)			
108	Ober-Censur-Collegium an Rochow <i>Mängel und Unregelmäßigkeiten</i>	17. Dezember 1837	516

Regionales Zensurfälle

109 Duncker an Gerlach 14. März 1838 519
Größere Strenge der Zensur in der Hauptstadt

Anlage Zeitungsartikel: Elbinger Anzeigen 10. Februar 1838 519

Fachzensoren (Rheinprovinz)

110 Bodelschwingh an das Ober-Censur-Collegium 17. März 1838 520
Konflikt mit der katholischen Kirche und neuer Zensor der katholischen Schriften

Schriften über Beamte

111 Rochow an Bonin 9. April 1838 521
Keine Genehmigung für eine Sammlung von Daten

Pflichtexemplare (Königsberger Zeitung)

112 a Ober-Censur-Collegium an Schön 26. Dezember 1838 522
Ablieferung an die Bibliothek zu Berlin

112 b Abegg an Schön 22. Januar 1839 523
Erstattung der Stempelgebühren vor Ablieferung

112 c Polizeipräsidium Königsberg an Schön 12. März 1839 524
Einfordern der Stempelgebühren

Debit (polnische Schriften)

113 Stolberg-Wernigerode (Zirkular) an die (Bezirks-)Regierung Erfurt 28. Dezember 1838 525
Vorlage beim Ober-Censur-Collegium, Informationspflicht der Buchhändler

Ruhe zwischen den Konfessionen

114 Benicken an Wagner 5. Januar 1839 526
Debitsverbot einer Schrift über den „Antichrist“

Jacobys Schrift (Provinz Brandenburg)

115 a Ober-Censur-Collegium an Lauer-Münchhofen 12. Januar 1839 527
Unklarheit über Imprimatur für „Stimme aus Berlin“

115 b Lauer-Münchhofen an das Ober-Censur-Collegium 15. Januar 1839 528
Imprimatur

115 c Ober-Censur-Collegium an Bassewitz 20. Januar 1839 529
Keine Verlängerung des Amtes des kommissarischen Zensors Lauer

115 d Bassewitz an das Ober-Censur-Collegium 15. März 1839 530
Für definitive Ernennung des Lauer

115 e Ober-Censur-Collegium an Bassewitz 30. März 1839 532
Gegen die definitive Ernennung des Lauer

115 f Ober-Censur-Collegium an Bassewitz 19. Juni 1839 535
Beschwerde Sachsens wegen Lauers Imprimatur

Ausland über Preußen (kirchlich-politische Verhältnisse)			
116 a	Die Zensurminister (Zirkular) an Schön <i>Polemische Artikel aus Bayern, keine weitere Rücksichtnahme</i>	14. Januar 1839	536
116 b	Werther (Zirkular) an Schön <i>Gegendarstellungen in Staats-Zeitung und weiteren Blättern</i>	15. Januar 1839	537
Zensur (Culm)			
117 a	Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister <i>Personalvorschläge, Sprachprobleme bei Zensur polnischer Schriften</i>	8. März 1839	539
117 b	Altenstein an Rochow und Werther <i>Fachlich ausgewiesene Zensoren notwendig</i>	19. April 1839	540
117 c	Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium <i>Zensur nur durch einen amtlich bestellten Zensor</i>	29. Juni 1839	541
Ober-Censur-Collegium (Vorsitz)			
118	Friedrich Wilhelm (IV.) (Separatvotum) an Friedrich Wilhelm III. <i>Autorität des Kollegiums, Auswahl des Vorsitzenden</i>	18. April 1839	542
Ausland über Preußen (kirchlich-politische Verhältnisse)			
119 a	Stolberg-Wernigerode (Zirkular) an Wagner <i>Beschlagnahme einer ausländischen Schrift über die gemischten Ehe</i>	11. Mai 1839	543
119 b	(Bezirks-)Regierung Bromberg an Flottwell <i>Verkaufte bzw. beschlagnahmte Exemplare</i>	20. Juni 1839	544
119 c	(Bezirks-)Regierung an Flottwell <i>Beschlagnahme der Schrift</i>	2. Juli 1839	545
Verbote (Durchsetzung)			
120	Flottwell an die (Bezirks-)Regierungen Posen und Bromberg <i>Umsetzung eines Bücherverbots</i>	3. Juni 1839	546
Zensur (Posen)			
121	Ober-Censur-Collegium an Rochow <i>Außerordentliche Gratifikation für Czwalina</i>	12. August 1839	547
Lokalzensur (Königsberg)			
122 a	Werther an Schön <i>Die Presse über Hannoversche Verfassungsangelegenheit</i>	17. September 1839	548
122 b	Werther an Schön <i>Mißbilligung des Zensors</i>	18. Dezember 1839	549
Buchhändler (Lissa)			
123	Grevenitz an Flottwell <i>Lokale Buchhandlung für polnische Elite</i>	9. November 1839	550

Zeitschriften (Oberpräsidenten)

124 Die Zensurminister (Zirkular) an Schön
Bestellung verbotener Zeitschriften 26. November 1839 552

Verbote (Durchsetzung)

125 a (Bezirks-)Regierung Bromberg an Flottwell
Suche nach verbotener Schrift „Preußen und Preußentum“ 7. Januar 1840 553

125 b (Bezirks-)Regierung Posen an Flottwell
Suche nach verbotener Schrift „Preußen und Preußentum“ 20. Januar 1840 553

Fachzensor (Provinz Brandenburg)

126 a Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister
Kritik am kommissarischen Zensor Lauer, Differenzen über dessen geforderte Entlassung 2. März 1840 554

126 b Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister
Beharren auf Lauers Entlassung 16. März 1840 558

Zeitungszensur (Rheinprovinz)

127 Friedrich Wilhelm III. an Werther
Keine Sonderbestimmungen 31. März 1840 562

Ober-Censur-Collegium (Austritt)

128 a Neander an die Zensurminister
Bitte um Entbindung vom Amt 8. April 1840 563

128 b Altenstein an Werther und Rochow
Neander als Präsident des Kollegiums vorgesehen 28. April 1840 564

128 c Rochow an die anderen beiden Zensurministerien
Neanders Entlassungswunsch offen 23. August 1840 564

128 d Die Zensurminister an Neander
Neanders Verbleib im Kollegium 20. Dezember 1840 565

Ruhe zwischen den Konfessionen

129 Ober-Censur-Collegium (Zirkular) an Schön
Belehrung der Zensoren der Volksschriften 12. April 1840 566

Ausnahmeregelung (Selbstzensur)

130 Ogienski an Flottwell
Vorschlag der Selbstzensur wegen baldigem Druck 29. Juni 1840 567

Fachzensor (Provinz Brandenburg)

131 Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium
Definitive Ernennung des viel kritisierten Zensors Lauer 23. September 1840 569

Verbote (polnische Schriften)

- | | | | |
|-------|---|-------------------|-----|
| 132 a | Merckel an Flottwell
<i>Debit polnischer Bücher durch Glogauer Buchhandlung</i> | 10. Oktober 1840 | 570 |
| 132 b | Motz an Flottwell
<i>Verteilungswege verbotener polnischer Schriften</i> | 16. November 1840 | 571 |
| 132 c | Motz an Flottwell
<i>Beobachtung von Personen, die solche Schriften verbreiten</i> | 23. November 1840 | 572 |

Debit (nachträgliches Verbot)

- | | | | |
|-------|---|-------------------|-----|
| 133 a | (Bezirks-)Regierung Erfurt an den dortigen Magistrat
<i>Gegen Verbreitung und Popularisierung einer kirchenpolitischen Schrift</i> | 10. Dezember 1840 | 573 |
| 133 b | Stolberg-Wernigerode an Wagner
<i>Rücksendung der Schrift an Hoffmann & Campe</i> | 19. Dezember 1840 | 574 |
| 133 c | Die Zensurminister an Stolberg-Wernigerode
<i>Verbot einer weiteren religiösen Schrift</i> | 3. Februar 1841 | 575 |

Zensor (Posen)

- | | | | |
|-------|---|--------------------|-----|
| 134 a | Die Zensurminister an Flottwell
<i>Beschwerde über zwei Artikel im „Tygodnik literacki“, Kritik am Zensor</i> | 26. Februar 1841 | 576 |
| 134 b | Czwalina an Flottwell
<i>Rechtfertigung seines Imprimatur, Aspekt der Erziehung</i> | [März/April 1841] | 577 |
| 134 c | Flottwell an die Zensurminister
<i>Verteidigung der Entscheidung des Zensors</i> | 1. Mai 1841 | 580 |
| 134 d | Czwalina an das Oberpräsidium Posen
<i>Bitte um Entbindung von Zensur der polnischen Zeitschriften</i> | 9. Juni 1841 | 582 |
| 134 e | Die Zensurminister an das Oberpräsidium Posen
<i>Wiederholte Kritik wegen Druck der Artikel, keine Konsequenz für den Zensor</i> | 26. Juli 1841 | 583 |
| 134 f | Arnim an Czwalina
<i>Keine Artikel, die Unruhe zwischen den Konfessionen stiften</i> | 16. September 1841 | 584 |
| 134 g | Czwalina an das Oberpräsidium Posen
<i>Unsicherheit über eine weitere derartige Schrift</i> | 11. November 1841 | 585 |
| 134 h | Arnim an Czwalina
<i>Entscheidung über Imprimatur durch Zensor</i> | 13. November 1841 | 586 |

Lokalzensur (Königsberg)

- | | | | |
|-----|--|---------------|-----|
| 135 | Werther an Schön
<i>Konflikt wegen Berichterstattung über Hannoversche Verfassungsangelegenheit</i> | 14. März 1841 | 587 |
|-----|--|---------------|-----|

Debit (Jacobys „Vier Fragen“)

- | | | | |
|-------|--|---------------|-----|
| 136 a | Rochow (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen
<i>Umgehen des Debitsverbots</i> | 15. März 1841 | 588 |
| 136 b | Flottwell an Rochow
<i>Informationen über Verbot</i> | 18. März 1841 | 589 |
| 136 c | Abegg an Schön
<i>Rechtfertigung eines Imprimaturs</i> | 26. Juni 1841 | 589 |

König/Königshaus

- | | | | |
|-----|---|----------------|-----|
| 137 | Die Zensurminister (Zirkular) an Schön
<i>Keine generelle Vorab-Kontrolle von Schriften über das Königshaus mehr</i> | 29. April 1841 | 592 |
|-----|---|----------------|-----|

Zensurverwaltung (Reform)

- | | | | |
|-------|--|---------------|-----|
| 138 a | Die Zensurminister an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Entwicklung und Stand der Beratung</i> | 12. Juni 1841 | 593 |
| 138 b | Voß-Buch an Thile
<i>Zuarbeit für Immediatvortrag über Zensurfragen</i> | 27. Juni 1841 | 595 |

Lokalzensor (Königsberg)

- | | | | |
|-------|--|--------------------|-----|
| 139 a | Rochow an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Wiederholte Fehlentscheidung des Zensors Abegg, Schutz des Zensors durch den Oberpräsidenten</i> | 25. Juli 1841 | 597 |
| 139 b | Thile an Bötticher
<i>Billigung und Kritik zu Entscheidungen des Zensors</i> | 2. August 1841 | 599 |
| 139 c | Rochow an Thile
<i>Unmut des Königs über Königsberger Zeitung</i> | 3. August 1841 | 599 |
| 139 d | Thile an Meding
<i>Amts Entfernung Abeggs als Zensor auf Betreiben des Königs</i> | 22. August 1841 | 601 |
| 139 e | Die Zensurminister an Schön
<i>Keine Billigung der Rechtfertigung Abeggs, Regelung seiner Nachfolge</i> | 31. August 1841 | 602 |
| 139 f | Schön an die Zensurminister
<i>Unterstützung des Zensors, keine anderen Kandidaten</i> | 10. September 1841 | 606 |
| 139 g | Die Zensurminister an Schön
<i>Beharren auf Abeggs Entlassung</i> | 19. September 1841 | 609 |
| 139 h | Abegg an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Beschwerde wegen seiner Entlassung, Bitte um Wiedereinsetzung</i> | 2. Oktober 1841 | 610 |
| 139 i | Friedrich Wilhelm IV. an Abegg
<i>Ablehnung</i> | 17. Oktober 1841 | 614 |

Fachzensur (Provinz Brandenburg)

- | | | | |
|-------|--|--------------|-----|
| 140 a | Böckh an Rochow
<i>Empfehlung für den Privatgelehrten Filitz als Zensor</i> | 1. Juli 1841 | 615 |
|-------|--|--------------|-----|

140 b	Rochow an die anderen beiden Zensurministerien <i>Befürwortung des Vorschlages</i>	12. Juli 1841	617
Lokalzensur (Erfurt)			
141 a	Benicken an das Oberpräsidium Sachsen <i>Wunsch auf Entlassung vom Zensor-Amt</i>	27. Juli 1841	619
141 b	Benicken an Flottwell <i>Schwierigkeiten des Amtes, Antrag auf Amtsentlassung, Konflikt mit Held</i>	29. Juli 1841	619
141 c	Wagner an Flemming <i>Alternative Regelung der Lokalzensur</i>	24. August 1841	621
141 d	Flemming an Flottwell <i>Probleme bei der Suche nach einem neuen Zensor</i>	25. August 1841	622
141 e	Wagner an Flottwell <i>Personalvorschlag, Übergabe des Amtes</i>	10. September 1841	623
141 f	Flottwell an das Ober-Censur-Collegium <i>Personalwechsel bei der Lokalzensur</i>	14. September 1841	624
141 g	Held an das Oberpräsidium Sachsen <i>Selbstbewerbung als Lokalzensor</i>	5. Oktober 1841	625
Zensurverwaltung (Reform)			
142 a	Denkschrift der Zensurminister <i>Rückschau auf Arbeit der Zensurbehörden, Vorschläge für Neuorganisation des Kollegiums, Zeitdruck</i>	29. August 1841	626
142 b	Thile an Müller <i>Drängen des Königs auf schnelle Neuorganisation</i>	3. September 1841	641
142 c	Thile an Müller <i>Vorschläge des Königs für eingeschränkte Zensurfreiheit und Neuorganisation des Kollegiums</i>	25. September 1841	642
Selbstbewerbungen (Provinz Brandenburg)			
143 a	Schmidt an Bassewitz <i>Selbstbewerbung</i>	9. Oktober 1841	643
143 b	Voelcker an Bassewitz <i>Selbstbewerbung</i>	18. Oktober 1841	644
143 c	Gierse an Bassewitz <i>Selbstbewerbung</i>	5. November 1841	645
143 d	Mannkopff an Bassewitz <i>Selbstbewerbung</i>	5. November 1841	645
143 e	Puttkamer an Bassewitz <i>Einschätzung der Eignung des Filitz</i>	8. November 1841	646
143 f	Bülow an Bassewitz <i>Einschätzung der Eignung des Mannkopff</i>	13. November 1841	647

143 g	Bassewitz an das Ober-Censur-Collegium <i>Bewerbungsverfahren, Einschätzen der Kandidaten</i>	26. November 1841	648
Handeln des Monarchen (Reform)			
144 a	Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium <i>Drängen wegen Neuorganisation des Kollegiums und neuem Pressegesetz, eingeschränkte Zensurfreiheit</i>	10. Dezember 1841	651
144 b	Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium <i>Lockerung der Zensur bei Presseartikeln über die Verwaltung</i>	10. Dezember 1841	652
144 c	Die Zensurminister (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen <i>Nähere Bestimmungen zur Lockerung der Zensur</i>	24. Dezember 1841	654
144 d	Arnim (Zirkular) an Graffunder <i>Instruktion der Zensoren</i>	5. Januar 1842	656
Schulische und kirchliche Schriften			
145 a	Schön an die Zensoren der Provinz <i>Zensur durch Konsistorium und Provinzialschulkollegium</i>	29. Dezember 1841	657
145 b	Die Zensurminister an Schön <i>Fehlentscheidung Schöns</i>	31. März 1842	658
145 c	Schön an die Zensurminister <i>Rechtfertigung der Verfügung</i>	3. Mai 1842	659
145 d	Bötticher an die Zensoren der Provinz <i>Aufhebung von Schöns Verfügung</i>	13. Juli 1842	660
Polnische Zeitung			
146	Poplonski an das Oberpräsidium Posen <i>Antrag auf Gründung einer polnischen Zeitung</i>	29. Januar 1842	661
Fachzensor (Rheinprovinz)			
147	Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister <i>Vorschlag für die Zensur der katholisch-theologischen Schriften</i>	11. Februar 1842	662
Zensor (Königsberg)			
148 a	Die Zensurminister an Schön <i>Wiedereinsetzung von Abegg als Zensor</i>	19. Februar 1842	663
148 b	Die Zensurminister an Abegg <i>Wiedereinsetzung</i>	19. Februar 1842	664

2. Halbband

Handeln des Monarchen (Reform)

- | | | | |
|-----|---|--------------|-----|
| 149 | Thile an Boyen
<i>Teilnahme des Königs an den Zensurberatungen</i> | 7. März 1842 | 666 |
|-----|---|--------------|-----|

Ober-Censur-Collegium (Personal)

- | | | | |
|-----|---|---------------|-----|
| 150 | Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister
<i>Unterbesetzung des Zensurkollegiums</i> | 19. März 1842 | 667 |
|-----|---|---------------|-----|

Leseverhalten / Leihbibliotheken

- | | | | |
|-------|--|----------------------|-----|
| 151 a | Rochow (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen
<i>Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, deren Zurückdrängen durch Fördern von Vereinsbibliotheken</i> | 19. März 1842 | 668 |
| 151 b | (Bezirks-)Regierung Gumbinnen an Schön
<i>Anzahl der Leihbibliotheken und Einwohnerzahl</i> | 14. April 1842 | 671 |
| 151 c | (Bezirks-)Regierung Königsberg an Schön
<i>Anzahl der Leihbibliotheken und Einwohnerzahl</i> | 15. April 1842 | 672 |
| 151 d | Arnim an (Bezirks-)Regierungen Posen und Bromberg
<i>Information zu Leihbibliotheken für sozial schwache Schichten</i> | [vor 21. April 1842] | 673 |
| 151 e | Wendt an Arnim
<i>Probleme bei der Beaufsichtigung der Bibliotheken und deren Zurückdrängen</i> | 21. April 1842 | 674 |
| 151 f | Rochow und Eichhorn an Arnim
<i>Einflussnahme auf die Volkskalender</i> | 29. April 1842 | 677 |
| 151 g | Grevenitz an Arnim
<i>Analyse des Leseverhaltens, Zurückdrängen der Bibliotheken</i> | 1. Mai 1842 | 679 |
| 151 h | (Bezirks-)Regierung Danzig an Schön
<i>Anzahl der Leihbibliotheken und Einwohnerzahl</i> | 9. Mai 1842 | 683 |
| 151 i | Woike an Schön
<i>Leseangebote für die Landbevölkerung</i> | 10. Mai 1842 | 684 |
| 151 j | Byern an Arnim
<i>Analyse der Bibliotheksbenutzer, Beaufsichtigung der Bibliotheken</i> | 29. Mai 1842 | 685 |
| 151 k | Zienkiewicz an Arnim
<i>Staatliche Regulierung des Lesegeschmacks, Gewerbeförderung</i> | 1. Juni 1842 | 686 |
| 151 l | Romberg an Arnim
<i>Wochenblätter als Volkslektüre, staatliche Regulierung des Lesegeschmacks</i> | 3. Juni 1842 | 689 |
| 151 m | Vater an Arnim
<i>Lesen zur Unterhaltung, Lesevereine unwirksam gegen Leihbibliotheken</i> | 3. Juni 1842 | 692 |
| 151 n | Runge an Arnim
<i>Geringes Leseverhalten, Einflusslosigkeit der Leihbibliotheken</i> | 8. Juni 1842 | 695 |

151 o	Cranz an das Oberpräsidium Posen <i>Mittelmäßigkeit von Leihbibliotheken und Schulunterricht</i>	13. Juni 1842	697
151 p	(Bezirks-)Regierung Marienwerder an Bötticher <i>Anzahl der Leihbibliotheken und Einwohnerzahl</i>	20. Juni 1842	699
151 q	Bötticher an Arnim <i>Lesen als Unterhaltung, Sittlichkeit und Loyalität durch Bildung</i>	9. Juli 1842	701
151 r	Naumann an das Oberpräsidium Posen <i>Einflussnahme auf Volkskalender durch ausgewählte Herausgeber</i>	13. Oktober 1842	703
Zeitschriften (Aufsicht)			
152	Arnim an Graffunder <i>Berichtsschema über periodische Zeitschriften</i>	15. April 1842	706
Verbote (Durchsetzen)			
153 a	Rochow (Zirkular) an Flottwell <i>Kontrolle auch der Bibliotheken, Lesezirkel und Antiquare</i>	30. April 1842	707
153 b	Flottwell an Wagner <i>Schnelle interne Information, beschlagnahmte Exemplare</i>	10. Mai 1842	708
Ruhe zwischen den Konfessionen			
154	Schön an die Zensurminister <i>Gleiche Behandlung der Konfessionen bei der Zensur</i>	7. Mai 1842	709
Schriften der Hegelianer			
155 a	Die Zensurminister an Bassewitz <i>Gegenmaßnahmen, Kritik an Imprimatur für Buhls Schrift</i>	24. Mai 1842	710
155 b	Pischon an Meding <i>Rechtfertigung seines Imprimatur, keine Entscheidungskriterien</i>	15. Juni 1842	711
Bilder			
156	Rochow an die Oberpräsidenten <i>Bisherige Zensur nicht rechtens</i>	28. Mai 1842	714
Post und Zeitungs-Debit			
157 a	Nagler an Buchhändler Friedrich <i>Interessenkonflikte zwischen der Post und der Zensur</i>	9. Juni 1842	715
157 b	Die Zensurminister an Nagler <i>Aufhebung des Debitsverbots einer katholischen Zeitschrift</i>	20. Juli 1842	717
König/Königshaus (Bilder)			
158	Rochow (Zirkular) an das Oberpräsidium Preußen <i>Einfluss auf Kunst- und Buchhändler zur Vermeidung von schmähenden Abbildungen zum Königshaus</i>	14. Juni 1842	718

Lokalzensur (Königsberg)

159	Abegg an Bötticher <i>Beschwerde des Zeitungsredakteurs Hartung wegen abgelehnter Zeitungsartikel</i>	4. August 1842	719
Anlage A	Zeitungsartikel: Büroakratie	[Sommer 1842]	720
Anlage B	Zeitungsartikel: Bisthum Jerusalem	[Sommer 1842]	722

Presse(lenkung)

160 a	Die Zensurminister (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen <i>Umgang mit Zensurlockerungen bei inländischer Berichterstattung</i>	17. September 1842	725
160 b	Eichhorn an Arnim <i>Gründung einer regierungstreuen Zeitung in Königsberg</i>	7. Oktober 1842	726
160 c	Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium <i>Gegendarstellungen der Redaktionen bei tendenziellen Artikeln</i>	14. Oktober 1842	728
160 d	Die Zensurminister an die Oberpräsidenten <i>Gründung von Kreisblättern</i>	20. Oktober 1842	729
160 e	Die Zensurminister und Bodelschwingh an Friedrich Wilhelm IV. <i>Gründung einer regierungstreuen Zeitung in Königsberg</i>	4. November 1842	730
160 f	Friedrich Wilhelm IV. an die Zensurminister und Bodelschwingh <i>Geheimhaltung der staatlichen Unterstützung</i>	16. November 1842	732
160 g	Artikel der Leipziger Allgemeinen Zeitung <i>Zur Gründung der regierungstreuen Zeitung in Königsberg</i>	21. Dezember 1842	733

Fachzensur (Halle/S.)

161 a	Flottwell an das Ober-Censur-Collegium <i>Tod eines Zensors, Personalvorschlag</i>	5. Oktober 1842	734
161 b	Pernice an Flottwell und das Ober-Censur-Collegium <i>Mangelnde Anerkennung für das Zensor-Amt</i>	14. Dezember 1842	735

Immediatbeschwerden (Ostpreußen)

162 a	Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium <i>Beschwerde des Zeitungsredakteurs Hartung wegen abgelehnter Zeitungsartikel</i>	24. Oktober 1842	736
Anlage	Zeitungsartikel: Ueber die Königsberger Zeitung	29. August 1842	736
162 b	Ober-Censur-Collegium an Bötticher <i>Zustimmung für ein Druckverbot, Abwägung eines anderen</i>	31. Oktober 1842	738
162 c	Die Zensurminister an Bötticher <i>Ermahnung des Zensors</i>	9. November 1842	739
162 d	Bötticher an das Ober-Censur-Collegium <i>Bitte um Entscheidungshilfe wegen Hartungs Beschwerde</i>	14. November 1842	740
162 e	Ober-Censur-Collegium an Hartung <i>Bestätigung des Druckverbots, Empfehlung von Änderungen</i>	30. November 1842	742
162 f	Die Zensurminister an Bötticher <i>Verwarnung wegen Zensurlücken</i>	12. Dezember 1842	743

162 g	Gutsbesitzer Deutsch an Friedrich Wilhelm IV. <i>Differenzen zwischen König und Innenministerium, Abdruck von Immediatbeschwerde und Kabinettsordre</i>	20. Dezember 1842	743
162 h	Jachmann an Friedrich Wilhelm IV. <i>Druckverbot für seine Aufsätze, Gesuch nach Erleichterungen der Zensur</i>	24. Dezember 1842	745
162 i	Friedrich Wilhelm IV. an die Zensurminister <i>Interne Richtschnur für Zensoren</i>	31. Januar 1843	748
162 j	Friedrich Wilhelm IV. an Gutsbesitzer Deutsch <i>Abweisen der Beschwerde</i>	31. Januar 1843	748
162 k	Friedrich Wilhelm IV. an Jachmann <i>Abweisen der Beschwerde</i>	31. Januar 1843	749
Schriften der Hegelianer			
163	Die Zensurminister an Meding <i>Erneut zum Imprimatur für Buhls Schrift</i>	27. Oktober 1842	750
Fachzensoren (Rheinprovinz)			
164	Schaper an das Ober-Censur-Collegium <i>Entlassung eines Zensors, Zuständigkeit des kommissarisch eingesetzten Nachfolgers</i>	10. November 1842	751
Zeitungsprivileg (Posen)			
165	Die Zensurminister an das Oberpräsidium Posen <i>Deutsche und polnische Zeitung der Decker'schen Hofbuchdruckerei</i>	6. Dezember 1842	752
Kabinettsordres			
166	Die Zensurminister (Zirkular) an Bötticher <i>Veröffentlichung von Kabinettsordres</i>	15. Dezember 1842	753
Eingeschränkte Zensur			
167	Die Zensurminister an das Polizeipräsidium Berlin <i>Schriften über 20 Bogen zensurfrei, diskreter Umgang mit Verfügung</i>	18. Dezember 1842	753
Fachzensoren (Bromberg)			
168	Runge an das Oberpräsidium Posen <i>Keine Anerkennung, Bitte um Entlassung aus Zensor-Amt</i>	11. Januar 1843	756
Zensurpolitik und Königshaus			
169	Prinz Wilhelm (I.) an Kaiserin Alexandra von Rußland <i>Pressepolitik, Georg Herwegh</i>	12. Januar 1843	757
Zeitungszensoren (Posen)			
170	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Ablehnung des Amtes der Zeitungszensur</i>	15. Januar 1843	758

Handeln des Monarchen

- | | | | |
|-------|--|-----------------|-----|
| 171 a | Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Tendenzielle Pressemeldungen, Gegendarstellungen, Beratung des Preßgesetzes</i> | 17. Januar 1843 | 759 |
| 171 b | Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn und Arnim
<i>Forderung nach Amtsenthebung von Zensor Lauer</i> | 27. Januar 1843 | 760 |

Zensurverwaltung (Reform)

- | | | | |
|--------|--|------------------|-----|
| 172 a | Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Reformvorschläge</i> | 31. Januar 1843 | 761 |
| 172 b | Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium
<i>Erneute Anregung zu einem Ober-Censur-Gericht anstelle des Ober-Censur-Collegiums</i> | 4. Februar 1843 | 771 |
| 172 c | Arnim an das Staatsministerium
<i>Vorschläge des Königs zur Lockerung der Zensur, Entscheidung vor den Provinziallandtagen</i> | 12. Februar 1843 | 772 |
| Anlage | Friedrich Wilhelm IV. an die Zensurminister | 12. Februar 1843 | 774 |
| 172 d | Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Neue Vorschläge, Trennung von Zensurverwaltung und Ober-Censur-Gericht</i> | 18. Februar 1843 | 776 |
| 172 e | Arnim an das Staatsministerium
<i>Beschleunigte Vollziehung der Verordnung zur Neuorganisation</i> | 20. Februar 1843 | 780 |
| 172 f | Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV.
<i>Konsequenzen aus Entscheidung für das Ober-Censur- Gericht, schnelle Publikation der neuen Bestimmungen</i> | 20. Februar 1843 | 781 |

Neuorganisation (Provinz Preußen)

- | | | | |
|-------|--|------------------|-----|
| 173 a | Bötticher an Arnim
<i>Ein Bezirkszensor für die Provinz, Vergütung, Personalvorschlag</i> | 15. Februar 1843 | 783 |
| 173 b | Arnim an Bötticher
<i>Ein Bezirkszensor in jedem Regierungsbezirk</i> | 28. Februar 1843 | 784 |
| 173 c | Arnim (Zirkular) an Bötticher
<i>Bezirks- und Lokalzensoren in der Provinz</i> | 24. März 1843 | 785 |

Publizität von Gremien

- | | | | |
|-------|--|------------------|-----|
| 174 a | Die Zensurminister (Zirkular) an Beurmann
<i>Beratungen des Staatsrats</i> | 16. Februar 1843 | 787 |
| 174 b | Flottwell (Zirkular) an Wagner
<i>Vorgaben des Königs wegen Berichten über die Provinziallandtage</i> | 27. Februar 1843 | 788 |

Volkskalender

- | | | | |
|-----|---|------------------|-----|
| 175 | Arnim (Zirkular) an das Oberpräsidium Posen
<i>Besondere Aufmerksamkeit bei Zensur</i> | 17. Februar 1843 | 789 |
|-----|---|------------------|-----|

Neuorganisation (Pommern)

176 a	Bonin an Arnim <i>Bezirkszensoren, Zensurumfang, Vergütung</i>	21. Februar 1843	790
176 b	Arnim (Zirkular) an Bonin <i>Bezirks- und Lokalzensoren, Zensur der Universitätschriften Greifswald</i>	24. März 1843	792
176 c	Wehrmann an Seydewitz <i>Bitte um Nichtberufung als Zensor</i>	3. April 1843	795
176 d	Kries an Fritsche <i>Übernahme des Zensor-Amtes aus Pflichtgefühl</i>	5. April 1843	796
176 e	Seydewitz an Bonin <i>Personalvorschläge</i>	6. April 1843	797

Neuorganisation (Berlin/Provinz Brandenburg)

177 a	(Bezirks-)Regierung Frankfurt/O. an Meding <i>Druckerei- und Lesemarkt, Personalvorschläge, Zensuraufkommen, Zensur-Exemplare</i>	22. Februar 1843	798
177 b	(Bezirks-)Regierung Potsdam an Meding <i>Presse- und Lesemarkt, bisherige Zensoren, Zensur-Exemplare</i>	10. März 1843	801
177 c	Meding an Arnim <i>Eigene Vorstellungen über Bezirkszensoren, weiterhin Fachzensur, Zensur-Exemplare, Lokalzensoren</i>	23. März 1843	803
177 d	Meding an Arnim <i>Besonderheiten der Berliner Lokalzensur, Personalvorschläge, auch Lauer</i>	19. April 1843	809
177 e	Meding an Arnim <i>Sonderregelungen für Berlin, Personalvorschläge, keine Bezirkszensur in Potsdam</i>	27. Mai 1843	812

Ober-Censur-Collegium

178	Ober-Censur-Collegium an die Zensurminister <i>Lancizolle vorläufiger Vorsitzender</i>	24. Februar 1843	817
-----	---	------------------	-----

Neuorganisation (Rheinprovinz)

179 a	Schaper an Arnim <i>Bisherige Zensur, Sonderregelung für die Zeitungszensur Köln, zukünftige Kosten für die Provinz</i>	24. Februar 1843	818
179 b	Arnim an Schaper <i>Anforderungen an Lokalzensoren, Vergütung als Motivation, Zensor- Amt ist Ehrenamt, Personalvorschläge</i>	24. März 1843	820
179 c	Schaper an Arnim <i>Personalvorschläge, Sonderregelung für die Zeitungszensur Köln</i>	9. Mai 1843	822

179 d	Schaper an Arnim <i>Aufsicht über kleine Blätter, Mittel für einen diesbezüglichen Beamten</i>	9. Mai 1843	826
Neuorganisation (Provinz Sachsen)			
180 a	Flottwell an Arnim <i>Sitz der neuen Zensoren, Beibehaltung der Lokalzensoren, Personalvorschläge für Bezirkszensoren</i>	28. Februar 1843	827
180 b	Stäger an Arnim <i>Pressefreiheit ist Ideal, Selbstbewerbung als Zensor</i>	14. März 1843	829
180 c	Arnim an Flottwell <i>Bedenken bezüglich der Kandidatur Hegels als Bezirkszensor</i>	16. März 1843	831
180 d	Flottwell an Arnim <i>Bekräftigung des Vorschlags Hegel</i>	22. März 1843	832
180 e	Arnim an Flottwell <i>Vergütung der Bezirkszensoren, Lokalzensur</i>	24. März 1843	833
Karikaturen			
181	Beurmann an die Landräte der Provinz <i>Genehmigung, Vervielfältigung, Zensur und Debit</i>	13. März 1843	835
Neuorganisation (Posen)			
182 a	Beurmann an Arnim <i>Bezirkszensoren, Vorschlag zur generellen Abschaffung der Zensurgebühren</i>	14. März 1843	839
182 b	Arnim an Beurmann <i>Zensur der deutschen und polnischen Zeitung, Sorgfalt bei Auswahl der Bezirkszensoren</i>	21. März 1843	841
182 c	Beurmann an Arnim <i>Personalvorschläge</i>	15. April 1843	843
182 d	Schleinitz an Beurmann <i>Zensur polnischer Schriften durch unkundigen Zensor</i>	18. April 1843	844
182 e	Runge an Arnim <i>Dank für Ernennung zum Bezirkszensor</i>	22. Juli 1843	846
Handeln des Monarchen (Fachzensor Brandenburg)			
183 a	Friedrich Wilhelm IV. an die Zensurminister <i>Sofortige Entlassung des Zensors Lauer</i>	4. April 1843	847
183 b	Lauer-Münchhofen an Meding <i>Bitte um Entlassung, Dank für Vertrauen</i>	23. April 1843	848
183 c	Arnim an die anderen beiden Zensurminister <i>Entlassungsgesuch nach Königsbefehl hinfällig</i>	27. April 1843	849

Selbstbewerbung

184 a	Benicken an Arnim <i>Denkschrift über die Zensur, Selbstbewerbung</i>	8. April 1843	850
184 b	Arnim an Flottwell <i>Bitte um Informationen über Benicken</i>	8. Mai 1843	851
184 c	Wagner an Flottwell <i>Benickens Lebenssituation</i>	17. Mai 1843	852
184 d	Flottwell an Arnim <i>Bedenken über Benickens Eignung</i>	29. Mai 1843	853

Zeitungszensur (Posen)

185 a	Berndt an Beurmann <i>Ablehnung der Weisung zum Umgang mit Artikeln zur Wahl des neuen Erzbischofs</i>	5. Mai 1843	854
185 b	Beurmann an Berndt <i>Amtsentlassung</i>	7. Mai 1843	855

Zensurverwaltung (Finanzierung)

186 a	Mühler, Bodelschwingh und Arnim an Friedrich Wilhelm IV. <i>Kosten und Personal des Ober-Censur-Gerichts, Rolle des Innenministers, Kosten der Zensur in den Provinzen</i>	17. Mai 1843	856
Anlage I	Ausgaben-Etat für das Ober-Censur-Gericht		868
Anlage II	Ausgaben-Etat für die der Zensurverwaltung neu zugeordneten Einrichtungen		869
186 b	Friedrich Wilhelm IV. an Mühler, Bodelschwingh und Arnim <i>Bewilligung des Finanzkonzepts auf drei Jahre</i>	29. Mai 1843	871

Presse (Rheinprovinz)

187	Arnim an Schaper <i>Keine Mittel für besonderen Beamten zur Beaufsichtigung</i>	3. Juni 1843	872
-----	--	--------------	-----

Zensoren

188 a	Flottwell an Schulenburg <i>Ernennung zum Lokalzensor, Erwartungen an Amtsführung</i>	9. Juni 1843	873
188 b	Bonin an Arnim <i>Personalvorschläge für Bezirkszensuren, Lokalzensur, Zensurgebühren</i>	11. Juni 1843	874
188 c	Schönfeldt an Arnim <i>Ablehnung der Stelle eines Bezirkszensors</i>	13. Juni 1843	878
188 d	Arnim an das Oberpräsidium Brandenburg <i>Neuer Personalvorschlag für den Bezirkszensor</i>	17. Juni 1843	880
188 e	Schaper an Arnim <i>Eignung eines Kandidaten als Lokalzensor</i>	17. Juni 1843	881

Ober-Censur-Collegium

- 189 Die Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium 14. Juni 1843 882
Auflösung des Kollegiums

Preßgesetz

- 190 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV. 25. Juni 1843 883
Vorerst kein Preßgesetz, Konfliktpotenzial zwischen Ober-Censur-Gericht und Zensurverwaltung

Ausnahmeregelungen

- 191 Arnim (Zirkular) an Bötticher 29. Juni 1843 885
Eventuell Sonderzensur für einzelne Persönlichkeiten

Ober-Censur-Gericht

- 192 Mühler an das Ober-Censur-Gericht 5. Juli 1843 887
Anschreiben
- Anlage Geschäftsordnung des Ober-Censur-Gerichts 1. Juli 1843 887

Bücherverbote

- 193 Arnim an Flottwell 15. Juli 1843 891
Beschlagnahme der Geschichte der Rheinischen Zeitung

Gedichte

- 194 Arnim an Schaper 23. Juli 1843 892
Zensur von Gedichten unterscheiden nach Druck in Zeitung oder Prosa

Ober-Censur-Gericht

- 195 Hitzig an das Ober-Censur-Gericht 28. Juli 1843 894
Beginn einer Verrechtlichung der Zensur, Publikation der Erkenntnisse

Pflichtexemplare

- 196 Arnim an Schaper 29. Juli 1843 896
Pflichtexemplare an Regierungspräsidenten

Werbung für verbotene Schriften

- 197 Arnim an Flottwell 3. August 1843 897
Keine Anzeigen oder Inhaltsangaben

Zeitungszensur (Königsberg)

- 198 a Roeder an Bötticher 8. August 1843 898
Konzessionen, Arbeitsabläufe der Zensur, Zensur-Exemplare, Sonderbedingungen für Hartungsche Zeitung
- 198 b Bötticher an Roeder 25. August 1843 901
Konzessionen, keine Sonderbedingungen
- 198 c Arnim an Flottwell 9. August 1843 902
Zensur von inländischen Artikeln vor ihrem Nachdruck

Aufsicht (Regierungspräsidenten)

199 Friedrich Wilhelm IV. an Arnim 11. August 1843 903
Zeitweilige Beauftragung

Ober-Censur-Gericht

200 Arnim (Zirkular) an Bötticher 17. August 1843 904
Zensur der Erkenntnisse vor ihrer Publikation

Heinzen-Schrift

201 Arnim (Zirkular) an Beurmann 23. August 1843 905
Verbot von Zuarbeiten durch Beamte

Rezensur und Markt

202 Müller an Graffunder 24. August 1843 907
Rezensur und Kosten, Kritik an Polizei, uneinheitliche Zensur

Debit (polnische Schriften)

203 Ober-Censur-Gericht an Mühler 2. September 1843 910
Verfahrensweise, Debitserlaubnis auch durch Zensurverwaltung

Zensoren (Ermahnungen)

204 a Arnim an Meding 6. September 1843 913
Androhung der Entlassung des Bezirksensors Flemming

204 b Schaper an Arnim 8. September 1843 915
Konflikt um Kölner Lokalsensor Eulenburg

204 c Schaper an Arnim 26. September 1843 916
Nachfolge Eulenburgs, Personalvorschlag

204 d Arnim an Bodelschwingh 5. Oktober 1843 918
Anliegen des potenziellen Kandidaten

Debit und Konzessionen

205 a Flottwell an die (Bezirks-)Regierung Erfurt 10. September 1843 919
Verantwortung der Buchhändler bei Debitsverbot

205 b Rochlitz an Wagner 2. Oktober 1843 920
Belehrung der Buchhändler

Bezirksensor (Berlin)

206 a Lischke an Meding 11. September 1843 922
Bitte um Bestellung als Bezirksensor, Profil des Amtes

206 b Meding an Arnim 17. September 1843 923
Befürwortung, Bedeutsamkeit des Amtes, Besoldung

Zensor-Amt

207 Flottwell an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz 25. September 1843 924
Zensur als gesetzliche Einrichtung des Staates, Ansehen

Ober-Censur-Gericht (Druckverbote)

208 Beurmann an die Zensoren der Provinz 8. Oktober 1843 925
Platzierung für Druckverbot am Text

Polnische Schriften (Posen)

209 Czwalina an Beurmann 8. Oktober 1843 926
Zensuraufkommen, erforderliche Sensibilität, Staats-Zeitung

Buchhändler (Kosten)

210 a Lambeck an Bötticher 1. November 1843 927
Übersetzungskosten für polnische und russische Schriften

210 b Bötticher an Arnim 8. Dezember 1843 928
Spezialzensur durch sprachkundige Zensoren

210 c Arnim an Bötticher 14. Dezember 1843 929
Zu den Personalvorschlägen

Oberpräsidenten (Kooperation)

211 Meding (Zirkular) an Beurmann 12. November 1843 930
Gegenseitige Information über Debitsverbote

Spezialinstruktionen

212 a Beurmann an die Zensoren Posens 16. November 1843 931
Zur Kartellkonvention mit Russland

212 b Arnim (Zirkular) an Beurmann 26. November 1843 932
Zum Verhältnis zwischen beiden Konfessionen

Debit (polnische Schriften)

213 Czwalina an das Oberpräsidium Posen 17. November 1843 933
Statistik seit 1834, Differenz zum Druckaufkommen

Handeln des Monarchen (Zeitungszensur)

214 Arnim (Zirkular) an Beurmann 29. November 1843 934
Berichte über Frankreich und Griechenland

Buchhändler (Werbung für verbotene Schriften)

215 Beurmann an die Buchhandlungen und Zensoren der Provinz 30. November 1843 935
Keine Ankündigungen für verbotene Schriften

Presse und Zensoren (Provinz Sachsen)

216 a	Flottwell an die Lokalzensoren der Provinz <i>Forderung nach Berichten über Presse und deren Zensoren</i>	30. November 1843	936
216 b	Werthern an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	9. Dezember 1843	937
216 c	Günther an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur, Polizeibehörden</i>	28. Dezember 1843	938
216 d	Heydenreich an Flottwell <i>Presse, Themen und Abonnenten, Zensur, Redakteur</i>	31. Dezember 1843	939
216 e	Pfannenberg an Flottwell <i>Presse, Redaktionen, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	2. Januar 1844	940
216 f	Kersten an Flottwell <i>Presse, Themen</i>	3. Januar 1844	941
216 g	Bäumler an Flottwell <i>Presse, Auflage und Themen</i>	3. Januar 1844	942
216 h	Goldacker an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	6. Januar 1844	943
216 i	Bertram an Flottwell <i>Presse, Auflage und Themen, Zensur</i>	8. Januar 1844	944
216 j	Brunner an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	8. Januar 1844	946
216 k	Douglas an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	9. Januar 1844	947
216 l	Wintzingerode-Knorr an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	9. Januar 1844	948
216 m	Fischer an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	10. Januar 1844	949
216 n	Weißer an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	10. Januar 1844	951
216 o	Koch an Flottwell <i>Presse, Themen und Abonnenten</i>	13. Januar 1844	952
216 p	Weyhe an Flottwell <i>Presse, Themen, Zensur</i>	15. Januar 1844	953
216 q	Brüncken an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	20. Januar 1844	954
216 r	Dieck an Flottwell <i>Presse, Abonnenten und Themen</i>	21. Januar 1844	955
216 s	Ponicken an Flottwell <i>Presse, Redakteur, Abonnenten und Themen, Zensur</i>	25. Januar 1844	956

216 t	Nitschke an Flottwell <i>Presse, Themen, Abonnenten, Redakteur</i>	15. Februar 1844	957
216 u	Flottwell an Arnim <i>2. Halbjahr 1843, Bezirks- und Lokalzensoren</i>	11. März 1844	958
216 v	Arnim an Flottwell <i>Verunsicherung der Zensoren durch Erkenntnisse des Ober- Censur- Gerichts, Stärkung der Zensoren, Naumburger „Echo“</i>	30. März 1844	960
Ober-Censur-Gericht (Landtage)			
217 a	Arnim (Zirkular) an Beurmann <i>Imprimatur für ein Erkenntnis für Landtagsmaterialien</i>	27. Dezember 1843	962
217 b	Arnim (Zirkular) an Beurmann <i>Instruktion der Zensoren wegen Landtags-Abschieden</i>	31. Dezember 1843	963
Ober-Censur-Gericht			
218	Ober-Censur-Gericht an Mühler <i>Tätigkeitsbericht, Tendenz der Entscheidungen</i>	12. Januar 1844	964
Programmzettel			
219 a	Arnim an Puttkamer <i>Öffentliches Abspielen der Marseillaise</i>	23. Januar 1844	966
219 b	Polizeipräsidium Berlin an Arnim <i>Bekanntgabe des Programms, Verantwortung von Zensor und Polizei</i>	25. Januar 1844	967
Druck im Ausland (Königshaus)			
220 a	Flottwell an Wagner <i>Zensur einer im Ausland gedruckten und in Erfurt verlegten Schrift</i>	2. Februar 1844	969
220 b	Rochlitz an Wagner <i>Keine förmliche Beschlagnahme</i>	7. Februar 1844	970
220 c	Buchhändler Müller an Wagner <i>Einhalten der Vorschriften, Einfordern der beschlagnahmten Exemplare</i>	8. Februar 1844	970
220 d	Flottwell an Wagner <i>Freigabe einer zu Unrecht beschlagnahmten Lieferung</i>	16. Februar 1844	972
Ober-Censur-Gericht			
221 a	Bornemann an Mühler <i>Erneut Bitte um Amtsentbindung als Präsident</i>	10. Februar 1844	973
221 b	Bornemann an Mühler <i>Personal und Strukturen des Gerichts, Meinungsvielfalt unter den Mitgliedern</i>	10. Februar 1844	974
Zensoren und Ober-Censur-Gericht			
222 a	Flottwell an Arnim <i>Personalvorschlag, unfähige Zensoren gut für Einfluss des Gerichts</i>	12. Februar 1844	978

222 b	Arnim an Flottwell <i>Interimistische Ernennung</i>	21. Februar 1844	979
222 c	Flottwell an Arnim <i>Rechtfertigung des Zensors, milde Entscheidung zum Vermeiden eines Verfahrens vor dem Gericht</i>	14. März 1844	981
222 d	Flottwell an die Lokalzensoren der Provinz <i>Überschreiten der Konzession, Kompetenzen zwischen Zensurverwaltung und Gericht</i>	30. April 1844	982
222 e	Flottwell an Arnim <i>Rücktrittsgesuch, Personalvorschlag</i>	2. Juni 1844	984
Presse und Zensur (Posen)			
223 a	Beurmann an Arnim <i>Jahresbericht 1843, Kritik an Czwalina</i>	13. Februar 1844	985
223 b	Rosenstiel an Beurmann <i>Beschwerde wegen Druckverbots eines Artikels für die polnische Zeitung, keine Andrucke zur Zensur</i>	15. Februar 1844	988
223 c	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Artikel für die polnische Zeitung</i>	26. Februar 1844	990
223 d	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Rechtfertigung für Druck-Freigabe</i>	[vor 11. März 1844]	991
223 e	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Rechtfertigung des Vorlegens von Andrucken</i>	17. März 1844	992
223 f	Czwalina an das Oberpräsidium Posen <i>Politische Themen in polnischen Zeitschriften</i>	20. März 1844	993
223 g	Beurmann an Czwalina <i>Kein Recht auf Vorlegen von Andrucken</i>	21. März 1844	994
223 h	Beurmann an Arnim <i>Amts Entfernung des Zensors Czwalina</i>	21. März 1844	995
223 i	Arnim an Beurmann <i>Anderer Zensor für polnische Zeitschriften</i>	22. April 1844	996
223 j	Beurmann an Arnim <i>Kein Ersatz für Czwalina</i>	30. April 1844	997
Ober-Censur-Gericht (Unterhaltungsblätter)			
224	Arnim (Zirkular) an Beurmann <i>Klage von Gubitz wegen des Vorwurfs politischer Inhalte</i>	15. Februar 1844	998
Bezirkszensor (Marienwerder)			
225 a	Lohde an Bötticher <i>Zweiter Bezirkszensor für politische Schriften</i>	16. Februar 1844	1000
225 b	Reichenau an Nordenflycht <i>Keine freiwillige Annahme des Zensor-Amtes</i>	19. Februar 1844	1001

225 c	Arnim an Bötticher <i>Keinen Zwang zur Übernahme des Zensor-Amtes</i>	30. März 1844	1002
225 d	Nordenflycht an Bötticher <i>Keine Bereitwilligen zur Übernahme des Amtes</i>	26. April 1844	1003
Handeln des Monarchen (Bezirkszensur Berlin)			
226 a	Müller an Arnim <i>Erneut Kritik am Zensor Flemming</i>	4. April 1844	1004
226 b	Arnim an Müller <i>Sofortige Entlassung</i>	4. April 1844	1005
226 c	Meding an Arnim <i>Nachfolge für Flemming</i>	4. April 1844	1005
226 d	Flemming an Arnim <i>Bitte um Entbindung vom Zensor-Amt</i>	8. April 1844	1007
226 e	Meding an Arnim <i>Amtsentsorgung, Nachfolger</i>	9. April 1844	1008
„Mäßigkeits“-Vereine			
227 a	Druckerei-Besitzer Busse an Beurmann <i>Beschwerde wegen Druckverbot, Instrumentalisierung des Kampfes gegen Alkoholismus</i>	29. April 1844	1009
Anlage	Redaktion der Barmener Zeitung an La Roche	1. Januar 1844	1009
227 b	Beurmann an Arnim <i>Verweigerung des Imprimatur, Vorwürfe gegen Kirche und Staat</i>	[2. Mai 1844]	1011
227 c	Arnim an Beurmann <i>Abdruck der Briefe mit Kommentar der Redaktion</i>	12. Mai 1844	1011
Lokalzensur (Stettin)			
228	Manteuffel an Arnim <i>Stellvertretung des Lokalzensors</i>	19. Mai 1844	1012
Lokalzensur und Ortspolizei			
229 a	Arnim (Zirkular) an Meding <i>Zensur von Karikaturen durch Lokalzensur und örtliche Polizeibehörde</i>	22. Mai 1844	1013
229 b	Puttkamer an Meding <i>Trennung von Lokalzensur und ortspolizeilicher Zensur</i>	9. Juli 1844	1015
Lokalzensur (Naumburg)			
230 a	Pinckert an Nettler <i>Bedingungen für Annahme des Amtes</i>	1. Juni 1844	1019
230 b	Krosigk an Arnim <i>Personelle Aufteilung, Konfliktlage zwischen Lokalzensur und Ober-Censur-Gericht</i>	15. Juli 1844	1020

230 c	Arnim an Krosigk <i>Zensurgebühren, Zensurverwaltung und Ober-Censur-Gericht</i>	8. August 1844	1023
230 d	Arnim an Wedell <i>Fehlentscheidung des Naumburger Lokalzensors</i>	8. August 1844	1024
Schlesische Weber			
231 a	Wedell an die Zensoren der Provinz <i>Instruktion zur Berichterstattung</i>	13. Juni 1844	1025
231 b	Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium <i>Zusammenhang von Presse und Entstehen der Unruhen, Einschränkungen für schlesische Zeitungen</i>	14. Juni 1844	1026
231 c	Wedell an die Zensoren der Provinz <i>Rücknahme der Instruktion</i>	19. Juni 1844	1027
Ruhe zwischen den Religionen (Juden)			
232	Wedell an die Zensoren der Provinz <i>Keine provozierenden Presseartikel über Juden</i>	20. Juni 1844	1028
Zensurverwaltung und Ober-Censur-Gericht			
233 a	Arnim an Mühler <i>Zeitungs-Büro im Innenministerium, Zusammenarbeit mit dem Ober-Censur-Gericht</i>	25. Juni 1844	1029
233 b	Arnim (Zirkular) an Beurmann <i>Zensur von Teilabdrucken trotz Debitserlaubnis der Gesamtschrift</i>	10. Juli 1844	1031
Zensoren (Gebühren)			
234	Wedell an Graffunder <i>Keine Zensurgebühren bei ungedruckten Manuskripten</i>	26. Juni 1844	1032
Rheinische Richter als Zensoren			
235 a	Mühler an Schwarz und Berghaus <i>Keine rheinischen Justizbeamten als Zensoren</i>	18. Juli 1844	1033
235 b	Mühler an Arnim <i>Fehlentscheidung des rheinischen Oberpräsidenten</i>	18. Juli 1844	1034
235 c	Mühler an Arnim <i>Richterliche Beamte als Zensoren zu nachgiebig</i>	24. Juli 1844	1035
235 d	Schaper an Arnim <i>Keine Entbindung vom Zensor-Amt aus Rücksichtnahme auf die Öffentlichkeit</i>	8. August 1844	1036
235 e	Arnim an Mühler <i>Verbleiben im Zensor-Amt und keine Disziplinarmaßnahmen, ansonsten öffentliche Kritik</i>	9. August 1844	1038

235 f	Mühler an Arnim <i>Richter- und Zensor-Amt unvereinbar, Anforderungen an die Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts, Zensur als Karrierestufe</i>	20. August 1844	1041
Lokalzensur und Ortspolizei			
236	Meding an Arnim <i>Arbeitsteilung zwischen beiden</i>	30. Juli 1844	1044
Karikaturen (König)			
237 a	Wedell an die Landräte und Oberbürgermeister der Provinz <i>Verbot von Karikaturen nach Attentat auf den König</i>	1. August 1844	1045
237 b	Wedell an die Zensoren der Provinz <i>Sorgfalt der Zensur bei Artikeln über den König</i>	24. August 1844	1045
Bezirks- und Lokalzensoren (Provinz Sachsen)			
238 a	Wedell an Arnim <i>Nachfolge für Zensor Hegel in Magdeburg, Remunerationen</i>	30. August 1844	1047
238 b	Wedell am Arnim <i>Bessere Vergütung der Lokalzensoren</i>	10. September 1844	1049
Überwachung der Presse (Regierungspräsidenten)			
239 a	Spiegel-Borlinghausen an Schaper <i>Aufsicht über Zeitungen und Flugschriften, Kosten</i>	28. September 1844	1051
239 b	Blumenthal an Arnim <i>Aufsicht über Zeitungen und Flugschriften, Lektor</i>	1. Oktober 1844	1052
239 c	Nordenflycht an Bötticher <i>Aufsicht über Zeitungen und Flugschriften, kein Lektor</i>	27. Oktober 1844	1053
239 d	Auerswald an Schaper <i>Aufsicht über Zeitungen und Flugschriften</i>	5. November 1844	1054
Wirtschaftspresse (Stettin)			
240	Arnim an Bonin <i>Lokalzensor, moderate Zensur der „Börsen-Nachrichten“</i>	30. September 1844	1055
Zensurlücken			
241 a	Schaper an Arnim <i>Trierische Zeitung, Pflicht der Redaktionen zum Auffüllen von Zensurlücken</i>	5. Oktober 1844	1056
241 b	Arnim an Schaper <i>Keine Pflicht zum vollständigen Bedrucken der Seiten, strafrechtliche Verfolgung wenig aussichtsreich</i>	23. November 1844	1057
Lokalzensur (Königsberg)			
242	Bötticher an Arnim <i>Personalwechsel im Amt, kaum fähige und willige Kandidaten</i>	5. Oktober 1844	1058

Presselenkung

243 Rave an Arnim [November?] 1844 1059
Denkschrift über erwünschte Presselenkung

Heine, Freiligrath, Held

244 a Wedell (Zirkular) an Wagner 12. November 1844 1070
Maßnahmen gegen Buchhändler wegen Schriften dieser Autoren

244 b Wedell (Zirkular) an Wagner 12. November 1844 1071
Verbreitung der „Censuriana“, Gegenmaßnahmen

„Lichtfreunde“

245 Wedell an die Bezirkszensoren der Provinz 14. November 1844 1072
Abschwächung des Konflikts, Trennung von Politik und kirchlichen Differenzen

Kreisblätter (Themen)

246 Beurmann an Reder 25. November 1844 1073
Themen entsprechend der Konzession

Ämter-Protektion

247 a Eichhorn an Arnim und Uhden 22. November 1844 1074
König für Einstellung des Nicolovius in Zensurverwaltung

247 b Arnim an Uhden 9. Dezember 1844 1075
Als Zensor in Berlin Umzug notwendig

Überwachung der Presse (Posen)

248 a Beurmann an Arnim 25. November 1844 1076
Mehr Personal und Finanzen für zweisprachigen Pressemarkt

248 b Beurmann an Arnim 25. November 1844 1077
Aufsicht des zweisprachigen Presse- und Büchermarktes

Ober-Censur-Gericht und Zensurverwaltung

249 a Arnim an Friedrich Wilhelm IV. [27.] November 1844 1078
Konflikt zwischen den Behörden, Justiz verhindert strenge Zensur, Rücktrittsgesuch als Innenminister

249 b Arnim an Friedrich Wilhelm IV. 29. November 1844 1082
Beispiele für den Konflikt

249 c Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium 14. Februar 1845 1085
Selbstzensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Befreiung von der Zensur für bestimmte Gruppen

Regressansprüche

250 a Arnim an Meding 5. Dezember 1844 1086
Rückzahlungsforderungen an Bezirkszensor Flemming, Regressansprüche

250 b	Meding an Arnim <i>Keine Stellungnahme des Flemming</i>	21. Januar 1845	1087
250 c	Flemming an Meding <i>Ablehnung eventueller Regressansprüche</i>	11. Februar 1845	1088
Provinziallandtage und Presse			
251	Wedell an die Zensoren der Provinz <i>Instruktion wegen Presseaufruf zu Petitionen</i>	6. Dezember 1844	1089
Presselenkung (Rheinprovinz)			
252	Eichhorn an Wedell <i>Unterstützung des regierungsnahen „Rheinischen Beobachters“ durch Beamte</i>	18. Dezember 1844	1091
Überwachung der Presse (Brandenburg)			
253 a	Meding an Arnim <i>Überwachung durch Zeitungsbüro, Lektor, Fonds</i>	19. Dezember 1844	1092
253 b	Arnim an Meding <i>Einstellung von Melzer als Lektor im Zeitungsbüro</i>	28. Januar 1845	1094
253 c	Meding an Arnim <i>Belieferung des Büros durch Buchhandlung</i>	14. Februar 1845	1095
253 d	Melzer an Meding <i>Antrag auf Erstattung der Umzugskosten</i>	21. Februar 1845	1096
Überwachung der Presse (Regierungspräsidenten)			
254 a	Bonin an Schaper <i>Beaufsichtigung durch Beamten, Kosten, Sammeln der verbotenen und beschlagnahmten Schriften</i>	7. Januar 1845	1097
254 b	Wedell an Schaper <i>Beaufsichtigung der Zensoren, Lektor, Kontrolle der Aachener Zeitung</i>	8. Januar 1845	1099
Debitsverbote (Buchhändler)			
255	Wedell an die (Bezirks-)Regierung Erfurt <i>Schnelle Information der Buchhändler, Antiquare und Leihbibliotheken</i>	13. Januar 1845	1100
Ämter-Protektion			
256	Arnim und Flottwell an Eichhorn <i>König für Einstellung des Altmann</i>	16. Januar 1845	1101
Aufsicht (Regierungspräsidenten)			
257	Blumenthal an Arnim <i>Überwachung der Zensurverwaltung, Geschäftsbeziehung der Homann'schen Buchhandlung mit Regierung</i>	20. Januar 1845	1102

Ober-Censur-Gericht

258 Bode an Uhden 26. Januar 1845 1103
Amtsantritt, Jahresbericht des Ober-Censur-Gerichts für 1844

Zensoren (Instruktionen)

259 Arnim an Wedell 28. Januar 1845 1106
Auflagen für die Begründungen der Zensoren

Ober-Censur-Gericht und Zensurverwaltung

260 a Arnim an Wedell 30. Januar 1845 1106
Differierende Entscheidungen der beiden Behörden

260 b Wedell an die Zensoren der Provinz 6. Februar 1845 1108
Mitteilungen über die Entscheidungen des Gerichts, Instruktion

Bezirkszensor und Universität (Königsberg)

261 a Bötticher an Arnim 4. Februar 1845 1109
Neuregelung der Bezirkszensur, Rücktrittswunsch des Zensors

261 b Arnim an Bötticher 26. Februar 1845 1110
Ablehnung des Rücktrittsgesuchs

261 c Bötticher an Arnim 12. März 1845 1111
Befürwortung des Rücktrittsgesuchs, Personalvorschlag

261 d Jacobson an Bötticher 20. März 1845 1112
Rücknahme seiner Zusage zum Zensor-Amt

261 e Albertus-Universität Königsberg an Jacobson 11. April 1845 1113
Dank für Ablehnung des Zensor-Amts, zensierende Akademiker als Schlichter zwischen Staat und Oppositionellen

261 f Jacobson an Burdach 12. April 1845 1114
Abweisung des Dankes

261 g Reusch an Bötticher 14. Mai 1845 1115
Vorgeschichte der Dankadresse, Rolle des Regierungsbevollmächtigten

261 h Reusch an Bötticher 25. Mai 1845 1116
Vorgänge um die Dankadresse, Indiskretionen

Zensur (Provinz Posen)

262 Beurmann an Arnim 7. Februar 1845 1117
Halbjahresbericht, Neugründungen, Zensoren

Ruhe zwischen den Konfessionen

263 Arnim an Beurmann 15. Februar 1845 1120
Belehrung der Zensoren

Debitsverbote (Buchhändler)

- | | | | |
|-------|---|------------------|------|
| 264 a | Wedell (Zirkular) an Wagner
<i>Neue Schrift Jacobys, Androhen von Strafen</i> | 18. Februar 1845 | 1121 |
| 264 b | Polizei-Amt Erfurt an Wagner
<i>Befragung zu Besitz und Vertrieb der Schrift</i> | 28. Februar 1845 | 1122 |

Polnische Zeitung (Posen)

- | | | | |
|-------|--|---------------|------|
| 265 a | Rosenstiel an Beurmann
<i>Beschwerde über Zensurabläufe, geschäftliche Aspekte</i> | 12. März 1845 | 1123 |
| 265 b | Mielcarzewicz an Beurmann
<i>Ablauf seiner Zensorentätigkeit, keine Zensur von Manuskripten</i> | 13. März 1845 | 1125 |
| 265 c | Beurmann an die Deckersche Hof-Buch-Druckerei, Posen
<i>Abweisen der Beschwerde, Zusammenarbeit von Verleger und Zensor</i> | 13. März 1845 | 1126 |

Ämter-Protektion

- | | | | |
|-------|---|---------------|------|
| 266 a | Eichhorn an Arnim
<i>Bitte um Berufung von Nicolovius als Zensor in Bonn</i> | 14. März 1845 | 1127 |
| 266 b | Arnim an Eichhorn
<i>Kein Bedarf an einem Lokalzensor</i> | 3. April 1845 | 1128 |

Bezirks- und Lokalzensor (Posen)

- | | | | |
|-------|--|----------------|------|
| 267 a | Czwalina an das Innenministerium
<i>Aufforderung zum Rücktritt als Zensor, Bitte um Anerkennung seiner langjährigen Zensurtätigkeit</i> | 14. März 1845 | 1128 |
| 267 b | Arnim an Beurmann
<i>Amtsentlassung des Czwalina, Nachfolger, Vorgehen gegen den Redakteur des Tygodnik literacki</i> | 18. März 1845 | 1131 |
| 267 c | Eichhorn an Arnim
<i>Auswirkung von Czwalinas Zensorentätigkeit auf sein Pensionierungs-Verfahren</i> | 31. März 1845 | 1132 |
| 267 d | Woykowski an Bogedain
<i>Beschwerde über Willkür, Prüfung durch übergeordnete Stellen</i> | 3. April 1845 | 1133 |
| 267 e | Beurmann an das Land- und Stadtgericht Posen
<i>Untersuchung gegen Redakteur Woykowski</i> | 5. April 1845 | 1134 |
| 267 f | Arnim an Beurmann
<i>Keine Anerkennung für Czwalinas Zensurtätigkeit</i> | 23. April 1845 | 1135 |
| 267 g | Woykowski an Beurmann
<i>Einforderung von Respekt gegenüber seiner Person</i> | 6. Mai 1845 | 1136 |
| 267 h | Woykowski an Beurmann
<i>Beschwerde über Druckverbot durch Bogedain, drohende wirtschaftliche Einbußen</i> | 7. Mai 1845 | 1137 |

267 i	Beurmann an Arnim <i>Rücktritt des Zensors der polnischen Zeitung, Personalvorschlag</i>	20. Mai 1845	1139
267 j	Inquisitionsrat Posen an Beurmann <i>Kein Konzessionsverstoß durch Woykowski</i>	18. Juni 1845	1141
Richterliche Beamte als Zensoren			
268	Schaper an Arnim <i>Rücktrittsgesuch Broichers, Enttäuschung über Arnim</i>	22. März 1845	1143
Bezirkszensur (Brandenburg)			
269	Lischke an das Oberpräsidium Brandenburg <i>Vorschlag zur Arbeitsteilung mit seinem Stellvertreter</i>	24. März 1845	1144
Überwachung der Presse (Brandenburg)			
270 a	Meding an Arnim <i>Politische Zeitungen in Berlin, kaum Kommunikation zwischen Innenministerium und Oberpräsidium</i>	9. April 1845	1146
270 b	Melzer an Meding <i>Bitte um höhere Vergütung</i>	22. April 1845	1149
270 c	Meding an Arnim <i>Befürwortung</i>	24. April 1845	1151
270 d	Arnim an Meding <i>Bewilligung des Gesuchs</i>	19. Mai 1845	1153
Wochenblatt (Bromberg)			
271 a	Runge an Beurmann <i>Rechtfertigung der Druckerlaubnis</i>	25. April 1845	1153
271 b	Fischer an Beurmann <i>Unterschiede in Zensur von Wochen- und Lokalblättern, Lesebedürfnisse des Publikums</i>	3. Juni 1845	1155
Presse (Anonymität)			
272	Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV. <i>Mißbrauch der Anonymität von Zeitungsartikeln, Meinungsdivergenzen, Preßgesetzfragen</i>	15. Mai 1845	1156
Bogenzahl und (keine) Zensur			
273	Arnim an Meding <i>Freistellung für Lieferungen mit schwankender Bogenzahl, Rücksichtnahme auf Buchhandel</i>	30. Mai 1845	1162
Zensurgebühren			
274	Meding an Arnim <i>Pensionsberechnung gemäß der Einnahme von Zensurgebühren, Entscheidung über Pressefreiheit und Zensurgebühren</i>	11. Juni 1845	1164

Ober-Censur-Gericht und Zensurverwaltung

275 Bonin an die Zensoren der Provinz 15. Juni 1845 1165
Übereinstimmung des Drucks mit der Vorlage beim Ober-Censur-Gericht

Bericht (Provinz Sachsen)

276 Bonin an das Innenministerium 19. Juli 1845 1166
Jahresbericht 1844

Lokalzensur (Erfurt)

277 a Berlepsch an du Vignau 29. Juli 1845 1170
Verzögerung des Imprimatur bei Abwesenheit des Zensors, wirtschaftliche Konsequenzen

277 b Du Vignau an Berlepsch 30. Juli 1845 1172
Weiterleitung der Eingabe an das Oberpräsidium

277 c Wagner an du Vignau 4. August 1845 1173
Ablehnung des übertragenen Zensor-Amtes

277 d Bonin an Koch 13. August 1845 1174
Berechtigung der Beschwerde, Lösungswege

Zensor-Amt und Pension

278 a Czwalina an Bodelschwingh 8. August 1845 1175
Rückweisung der Kritik, Antrag auf entsprechende Pension

278 b Bodelschwingh an Czwalina 18. August 1845 1176
Keine Pensionsansprüche auf Zensor-Amt

„Lichtfreunde“

279 a Bonin an die Regierungspräsidenten der Provinz 11. August 1845 1177
Polizeiliche Maßnahmen und Zensur, keine Ankündigungen von Veranstaltungen der „Lichtfreunde“

279 b Innenministerium an Bonin 12. August 1845 1178
Gesuch des Pfarrers Wislicenus an den König

279 c Bodelschwingh (Zirkular) an Beurmann 16. August 1845 1179
Einfluss der „Lichtfreunde“ auf die öffentliche Meinung, keine Artikel mit konfessionellen Konfliktthemen

279 d Bonin an die Zensoren der Provinz 16. August 1845 1181
Resonanz in der Provinz auf die „Lichtfreunde“, Instruktion der Zensoren

279 e Beurmann an die Bezirkszensoren der Provinz 19. August 1845 1182
Instruktion der Zensoren

Bogenzahl und Beschlagnahme

- 280 a Bodelschwingh an das Polizeipräsidium Berlin 28. September 1845 1183
Versäumte Beschlagnahme nicht nachholen
- 280 b Polizeipräsidium Berlin an Bodelschwingh 17. Oktober 1845 1184
Ungünstiger Zeitpunkt für Zensur, milde Zensur bei kleinem Leserkreis

Lokalzensur und Ober-Censur-Gericht

- 281 a Bonin an Wagner 24. Oktober 1845 1185
Strenge Zensur des „Erfurter Stadt- und Landboten“, Wahrung der Rechtsnormen
- 281 b Bonin an du Vignau 29. Oktober 1845 1186
Zensorwechsel nötig, höhere Remuneration für den unwilligen Kandidaten
- 281 c Du Vignau an Bonin 2. November 1845 1188
Bedenken des Kandidaten berechtigt, Berufung

Wirtschaftspresse (Stettin)

- 282 Bonin an das Innenministerium 17. November 1845 1189
Erwartungen an den Lokalzensor der „Börsen-Nachrichten der Ostsee“

Großpolnischer Aufstand

- 283 Bonin an die Zensoren der Provinz 25. November 1845 1191
Keine Presseartikel über die Unruhen

Überwachung der Presse (Brandenburg)

- 284 a Meding an Bodelschwingh 5. Dezember 1845 1192
Kritik am Lektor Melzer, Rücktrittswunsch
- 284 b Melzer an Bodelschwingh 9. Dezember 1845 1194
Bitte um Versetzung, Arbeitspensum als Lektor
- 284 c Bodelschwingh an Meding 31. Dezember 1845 1195
Verbleib im Amt trotz Kritik an Melzer
- 284 d Bodelschwingh an Melzer 31. Dezember 1845 1196
Verbleib im Amt

Polizeiliche Begutachtung gedruckter Bücher

- 285 a Simion an das Polizeipräsidium Berlin [13. Dezember 1845] 1197
Vorlegen von Mundts „Literaturgeschichte“, Kommentar
- 285 b Petiscus (Kommentar) 2. Februar 1846 1198
Unbedenkliches, unbedeutendes Lesebuch
- 285 c Haym an das Polizeipräsidium Berlin 10. Februar 1846 1198
Vorlegen einer Spenerschen Schrift, Kommentar

285 d	Metterlen an das Polizeipräsidium Berlin <i>Vorlegen einer Schrift von Lancizolle, Kommentar</i>	16. Februar 1846	1199
285 e	Reimer an das Polizeipräsidium Berlin <i>Vorlegen einer Schrift von Ritter, Kommentar</i>	9. April 1846	1200
285 f	Bernstein an das Polizeipräsidium Berlin <i>Vorlegen einer Schrift von Stern, Kommentar</i>	14. April 1846	1201
285 g	Reimer an das Polizeipräsidium Berlin <i>Vorlegen einer Schrift, Kommentar</i>	18. September 1846	1202
Überwachung der Presse (Pommern)			
286	Bonin an Bodelschwingh <i>Aufsicht über die Schriften in der Provinz, Fonds</i>	12. Januar 1846	1203
Ober-Censur-Gericht			
287	Bode an Uhden <i>Jahresbericht des Ober-Censur-Gerichts für 1845</i>	27. Januar 1846	1205
Lokalzensur (Erfurt)			
288	Berlepsch an du Vignau <i>Beschwerde über den stellvertretenden Lokalzensor</i>	24. Februar 1846	1209
Großpolnischer Aufstand und Ober-Censur-Gericht			
289 a	Bodelschwingh an Bonin <i>Berichterstattung, Spielraum für Zensoren</i>	26. Februar 1846	1211
289 b	Bonin an die Zensoren der Provinz <i>Erneute Belehrung zur Berichterstattung</i>	21. März 1846	1212
289 c	Bonin an die Zensoren der Provinz <i>Instruktion über russische und österreichische Presseartikel</i>	25. Mai 1846	1213
Konzessionen			
290	Beurmann an Reder <i>Verstoß des „Neuigkeits-Boten“ im Kontext zu Luthers Todestag</i>	8. April 1846	1215
Bericht (Provinz Sachsen)			
291	Bonin an Innenministerium <i>Jahresbericht 1845</i>	20. April 1846	1215
Lokalzensur und Beschlagnahme			
292 a	Bonin an Wagner <i>Kritischer Artikel über Erfurter Zensurverhältnisse</i>	29. Mai 1846	1219
292 b	Du Vignau an das Innenministerium <i>Vorlegen einer im Ausland gedruckten Beilage zu Erfurter Zeitschrift</i>	14. Juli 1846	1220
292 c	Du Vignau an Bonin <i>Zweifel über Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme, Beschwerde der Herausgeber Berlepsch und Krackrügge</i>	27. Juli 1846	1221

292 d	Bonin an Wagner <i>Beschlagnahme unzulässig</i>	19. August 1846	1222
Lokalzensur und Markt (Königsberg)			
293 a	Artikel der Königsberger (Hartungschen) Zeitung <i>Zensur und Arbeitsabläufe der Drucker, tätlicher Vorfall</i>	28. Juli 1846	1223
293 b	Besser an das Oberpräsidium Preußen <i>Darstellung der Auseinandersetzung</i>	5. August 1846	1224
293 c	Bötticher an Bodelschwingh <i>Einräumen der Tätlichkeit, keine Untersuchung</i>	17. September 1846	1226
Beschlagnahme (Posen)			
294	Beurmann an Bodelschwingh <i>Beschlagnahme einer Schrift</i>	12. August 1846	1227
Lokalzensur (Konfession)			
295	Bodelschwingh an Beurmann <i>Amtsentscheidung eines Zensors wegen Konfessionswechsel</i>	28. Oktober 1846	1228
(Polizeiliche) Überwachung der Presse			
296 a	Bonin (Zirkular) an du Vignau <i>Maßnahmen gegen Unruhe stiftende Presseartikel</i>	28. November 1846	1229
296 b	Bonin (Zirkular) an du Vignau <i>Unmut des Königs über halbherzige Gegendarstellungen</i>	28. November 1846	1230
296 c	Du Vignau an Bonin <i>Bestehende Kontrolle der Presse und Ausweitung</i>	5. Dezember 1846	1232
Lokalzensur (Personalproblem)			
297 a	Breidenstein an du Vignau <i>Ablehnung der definitiven Ernennung zum Stellvertreter</i>	21. Oktober 1846	1233
297 b	Bodelschwingh an Bonin <i>Notfalls Zensur durch Regierungspräsidenten</i>	17. Dezember 1846	1234
Illegale Verbreitungsmechanismen			
298	Bonin (Zirkular) an die (Bezirks-)Regierung Erfurt <i>Illegale Verbreitung der Londoner Deutschen Zeitung</i>	6. Januar 1847	1235
Presse über Auswanderungen			
299	Bonin an die Zensoren der Provinz <i>Instruktion zu Artikeln über Werbung für Auswanderung</i>	9. Januar 1847	1235
Ober-Censur-Gericht			
300	Bode an Uhden <i>Jahresbericht des Ober-Censur-Gerichts für 1846</i>	27. Januar 1847	1236

Lokalzensur / Geldstrafe

301 Bötticher an Bodelschwingh 25. Februar 1847 1240
Rücktrittswunsch eines Lokalzensors, Personalvorschlag

Überwachung der Presse (Posen)

302 Beurmann an Bodelschwingh 10. März 1847 1241
Mündliche Berichte

Berichte (Provinzen Sachsen und Preußen)

303 a Bonin an Bodelschwingh 1. April 1847 1242
Jahresbericht 1846

303 b Boetticher an Bodelschwingh 13. April 1847 1249
Ablehnung einer Berichterstattung

Ober-Censur-Gericht (Mitgliedschaft)

304 a Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium 12. Juli 1847 1250
Dauer der Mitgliedschaft

304 b Aulike an Eichhorn 24. Juli 1847 1251
Bitte um Verbleib im Gericht als katholischer Beamter

Presse (Anonymität)

305 a Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV. 27. August 1847 1253
Gesetzesvorlage zur Anonymität von Zeitungsartikeln

305 b Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium 29. Oktober 1847 1254
Mißbrauch der Anonymität von Zeitungsartikeln

Lokalzensur (Vergütung)

306 a Werner an Blumenthal 14. September 1847 1255
Bitte um angemessene Vergütung als stellvertretender Lokalzensor

306 b Meinecke an Blumenthal 18. September 1847 1256
Befürwortung, Rahmenbedingung und Umfang der Lokalzensur

Ober-Censur-Gericht (Mitgliedschaft)

307 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV. 17. Dezember 1847 1258
Entlassung von Aulike, Ernennung eines Katholiken als Hilfsarbeiter

Ober-Censur-Gericht

308 Bode an Uhden 8. Februar 1848 1259
Jahresbericht des Ober-Censur-Gerichts für 1847

Beschlagnahme

309 Beurmann an ausgewählte Magistrate der Provinz 3. März 1848 1264
Umgehende Beschlagnahme einer Schrift und eines Flugblattes

Presse (Pariser Februarrevolution)

310 Bodelschwingh (Zirkular) an Beurmann
Staatstreue Berichterstattung über Paris 3. März 1848 1265

Zensor polnischer Schriften (Strasburg)

311 Boetticher an Bodelschwingh
Ernennung eines Zensors 7. März 1848 1266

Pressefreiheit

312 a Friedrich Wilhelm IV. an das Staatsministerium
Abschaffung der Zensur 8. März 1848 1267

312 b Berliner Buchhändler an Friedrich Wilhelm IV.
Zensurfreiheit, Konkurrenz des Auslandes 14. März 1848 1268

Zensurverwaltung (Abwicklung)

313 a Innenministerium an Beurmann
Ende der Finanzierung 25. März 1848 1271

313 b Kühlwetter an Pinder
Kontrolle der Presse 9. Juli 1848 1272

313 c Patow an das Polizeipräsidium Berlin
Vernichten von Zensurakten 26. Juli 1848 1273

313 d Patow an das Polizeipräsidium Berlin
Vernichten von Zensurakten 4. August 1848 1273

313 e Manteuffel an Friedrich Wilhelm IV.
Anderweitige Verwendung des Zensur-Etats 18. Dezember 1848 1274

Dokumente

**1 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Georg Christian von Heydebreck, an die drei Zensurminister.¹**

Berlin, 1. November 1819.

Ausfertigung, gez. v. Heydebreck.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 1, Bl. 1–3.

Bitte um Kriterien zur Auswahl der Zensoren. – Deren Vergütung. – Vorschlag zur Bildung eines Zensurkollegiums in der Provinz. – Zensur der dort erscheinenden Schriften zu Politik und Zeitgeschichte.

Vgl. Einleitung, S. 36 f. und Dok. Nr. 1 l.

Nach der Verordnung wegen Zensur der Druckschriften vom 18. vorigen Monats sollen die Oberpräsidenten eine angemessene Zahl Zensoren durch das zu errichtende Ober-Censur-Collegium in Vorschlag zu bringen. Bis zur Errichtung des Ober-Censur-Collegiums scheinen nun zwar meine Vorschläge wegen Ernennung der Zensoren ausgesetzt bleiben zu müssen. Eure Exzellenzen bitte ich indes gehorsamst, mir schon jetzt die Aufstellung einiger Bedenken zur geneigten Erwägung zu erlauben, nach deren Entscheidung ich die mir obliegende Wahl der Zensoren abzumessen haben würde. Bisher wurde in Gefolge der neuen Dienst-Instruktionen die Zensur in folgender Art ausgeübt:

1. die der theologischen und pädagogischen Schriften von dem Konsistorium durch die Räte Nolte und Ritschl;
2. die aller übrigen Werke mit Ausnahme der Zeitungen und Flugschriften von den resp. Regierungen, und zwar von der hiesigen durch den Regierungsrat Grano (nach dessen Verscheidung p. Naudé;
3. die der hiesigen Zeitungen:
 - a) quoad politica von dem auswärtigen Ministerium durch ein eigenes dazu beauftragtes Mitglied, lange Zeit Renfner,
 - b) quoad der übrigen Aufsätze von der Polizeieintendantur;
4. die der Flugschriften-Intelligenzien und desgl. von den Ortspolizeibehörden, hier: Intendant Rück.

Alle Individuen, welche mit der Zensur wirklich beschäftigt waren, exklusive 3a, wovon ich es nicht mit Bestimmtheit weiß, genossen Zensurgebühren und wurden dadurch sowohl

¹ Mit der Zensurverordnung vom 18.10.1819 und bis zum 1.7.1843 führten das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (hier Außenministerium), das Ministerium des Innern (hier Innenministerium, 1831 bis 1842 Ministerium des Innern und der Polizei) und das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (hier Kultusministerium) gemeinsam die Aufsicht über die Zensur in Preußen; zu den jeweiligen Ressortchefs, die also zugleich als Zensurminister fungierten vgl. die den Dokumenten hier vorangestellte Liste, S. XXX.

zur Übernehmung als zur prompten Förderung des Geschäfts willig gemacht, wozu sie bisweilen sich auch der Privathilfe mögen bedient haben.

So wie das Zensur-Geschäft durch die Suspension der Zensurfreiheit der Professoren der hiesigen Universität und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften an sich ausgedehnter wird, ebenso wird es für gewissenhafte Zensoren aus von selbst einleuchtenden Gründen jetzt bei weitem bedenklicher und mühevoller.

Es entstehen hauptsächlich die Fragen:

- a) sollen die ausübenden Zensoren nach wie vor lediglich aus den dazu verpflichtet geachteten Offizianten der Administrations-Behörden oder
- b) können sie auch aus anderen Behörden oder aus der Zahl der Privatgelehrten gewählt werden?
- c) ist ihnen vom Staate eine besondere Remuneration anstatt der Zensurgebühren zuge-dacht?

Ohne die letztere Bedingung wird mir, außer den zwangsweise anzuziehenden Offizianten der Administrationsbehörden, keine große Wahl übrig bleiben – und selbst die bei den Administrationsbehörden angestellten Offizianten und die Vorsteher dieser Behörden selbst werden wegen der bedeutenden Entziehung von Arbeitskräften aufs äußerste gegen die Aufbürdung einer Teilnahme an dem Zensur-Geschäfte remonstrieren.

Zur etwa zu beliebenden Vergütung der Zensurgebühren aus Staatskassen halte ich in hiesiger Provinz eine Summe von etwa 1.500 Rthl. erforderlichlich.

Dann fragt sich, soll jeder Zensor künftig allein ohne Beratung stehen und etwaige Zweifel nur durch Berichterstattungen an das Ober-Censur-Collegium leisten können, während vielleicht Drucker und Verleger auf Beschleunigung dringen, wogegen bisher wenigstens diejenigen Zensoren, welche Mitglieder der Landes-Kollegia waren, ihre Bedenken durch Vortrag in dem Collegium sogleich heben und lästiges persönliches Andringen der Drucker und Verleger leichter beseitigen konnten, als dies einzeln stehende Zensoren zu tun instande sein würden.

Sollen also vielleicht sämtliche hiesige Zensoren ein Kollegium bilden, welches bedenkliche Fälle nach Mehrheit der Stimmen entscheidet?

Oder rechnet man darauf, daß der Oberpräsident diese Entscheidung allein übernehme, wobei indes zu bedenken ist,

1. welchen Störungen und Vexationen derselbe dadurch an einem schreibseeligen Orte ausgesetzt werden muß,
2. daß dadurch ohne Not eine Instanz mehr kreiert wird,
3. daß der Oberpräsident oft zu verreisen verbunden und in dieser und mehrerer Hinsicht nicht als eine beständig in seinem Büro anwesende Person zu betrachten ist.

Endlich nach § III der Verordnung liegt mir ebenfalls der Vorschlag desjenigen Zensors ob, welcher die Druckschriften in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse prüfen soll. Da mir diese Verhältnisse in meinem Wirkungskreise ebensowenig auch nur mit einiger Zuverlässigkeit bekannt sein können, als diejenigen Personen, welche sich in dem Besitze der

Kenntnis auswärtiger Verhältnisse befinden, so erlaube ich mir gehorsamst anheimzustellen, den Zensor für Zeitungen, periodische Blätter und derjenigen Werke überhaupt, welche sich ganz oder teilweise mit Zeitgeschichte und Politik beschäftigen, unmittelbar durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestellen zu wollen.

Euer Exzellenzien besserer Beurteilung unterwerfe ich diese Ansichten mit der gehorsamsten Bitte, mich gewogentlichst darüber [!] beziehungsweise mit Belehrung zu versehen und solche hochgeneigt zu berücksichtigen.

Ein weiterer Bericht des Oberpräsidenten von Heydebreck (gez. Weil), Berlin, 10. November 1819, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann, wonach die laufende Zensurtätigkeit nicht bis zur Anstellung der Zensoren ruhen soll [und] die bisherigen Zensurbehörden ihre Arbeiten bis dahin fortsetzen müssen, wo die neuen Behörden wirksam werden; in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 7, Bl. 70.

1 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald, an das Ober-Censur-Collegium.²

Königsberg, 8. November 1819.

Ausfertigung, gez. von Auerswald.

GStA PK, I. HA Rep. 74, JX Nr. 5 Bd. 2, Bl. 80.

Bitte um konkrete Instruktionen. – Vergütung der Zensurtätigkeit. – Zensur ein ablehnbarer Dienstauftrag oder eine staatsbürgerliche Pflicht.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 e.

Das mit dem 20. Stück der Gesetz-Sammlung bekanntgemachte Zensurgesetz vom 18. Oktober dieses Jahres gibt mir Veranlassung, einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium ganz ergebenst anzuzeigen, daß

1. da ich nach Art. III und IV noch besondere Instruktionen zu erwarten habe, ich die Zensur-Angelegenheiten in dem bisherigen Gange bis zum Empfang der Instruktion mit der Ausnahme belasse, daß ich in die Stelle der mit den Zensur-Angelegenheiten früher beauftragt gewesenen Regierungen trete,

² Das in der Zensurverordnung vom 18.10.1819 angeordnete Ober-Censur-Collegium wurde erst am 25.11.1819 durch Kabinettsordre konstituiert (Dok. Nr. 1 i), so dass der Bericht zunächst durch Innenminister Friedrich von Schuckmann bearbeitet und am 29. November von den drei Zensurministern dem Ober-Censur-Collegium dann übergeben wurde, vgl. in der Akte, Bl. 6–6v.

2. nicht aber der Mangel der Instruktion hat abhalten müssen, mit dem Vorschlage der Zensoren schon jetzt vorzugehen, da hauptsächlich jener ergeben dürfte, welche Zensoren als vertraut zu betrachten sind. Auch frage ich
3. in bezug auf den Art. XV ganz ergebenst an, in welcher Art die Zensoren für ihre unfehlbar nicht umsonst verlangte große Mühe belohnt werden sollten, weil dieser Punkt bei der Übernahme des Geschäfts von wesentlichem Einfluß ist,
4. ob ich den auszuwählenden Zensoren die Übernahme des Geschäfts bloß antragen kann, oder ob solches als Staatsbürgerpflicht von ihnen übernommen werden müsse, sie also den deshalb zu erteilenden Auftrag nicht ablehnen dürfen.

Ich bemerke dabei,

5. daß der hiesige Polizeipräsident Schmidt als Zensor der Zeitungen, Gelegenheitschriften und anderer hier herauskommender Schriften die Zensurgebühren nach dem ehemaligen Zensurgesetz bezogen hat, welches Einkommen er auf 100 Rtlr. jährlich angibt.

Nach der obigen Bemerkung behält er vorläufig zwar dies ganze Geschäft, bei Einschränkung desselben würde er sich aber über den Verlust einer Einnahme, die aus seinem Amte geflossen, zu beklagen haben. Es scheint also auch auf eine Entschädigung desselben ankommen.

1 c. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Niederrhein,³ Karl Freiherr von Ingersleben, an das Ober-Censur-Collegium.

Koblenz, 10. November 1819.

Ausfertigung, gez. Ingersleben.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 1, Bl. 8–8v.

Personalvorschläge für die Fachzensur in der Provinz. – Kompetenz zur Erteilung des Imprimatur. – Bekanntgabe der Namen der Zensoren. – Instruktion für die Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 h.

Das Zensurgesetz vom 18. vorigen Monats hat den Oberpräsidenten unter III. aufgelegt, einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichen Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Zensoren in Vorschlag zu bringen.

³ Die 1815 an Preußen gekommene und als „Großherzogtum Niederrhein“ gebildete Provinz wurde 1822 mit der Provinz Jülich-Kleve-Berg zur Rheinprovinz (bis 1830 sprachlich auch Rheinprovinzen gebräuchlich) zusammengelegt.

Da die Zahl der Schriftsteller in der hiesigen Provinz nicht groß ist, so wird wenigstens für jetzt es genügen, wenn drei Zensoren bestellt werden, und ich schlage dazu vor,

1. meinen provisorischen Oberpräsidialrat Geheimen Regierungsrat Fritsche für juristische, politische, staatswirtschaftliche und alle andern Werke, welche nicht zu den Fächern der beiden andern Zensoren gehören,
2. den Regierungs- und ältesten Rat des Provinzial-Kollegii medici & sanitatis Wegeler für die medizinischen und chirurgischen Schriften,
3. den Regierungsrat und Mitglied des Konsistorii Lange für theologische und philosophische Werke.

Diese Männer sind des vollen Vertrauens der Regierung würdig, und ich kann von denselben mit Recht erwarten, daß sie alle ihnen aufzulegenden Pflichten eines Zensors gewissenhaft erfüllen werden; ich ersuche daher ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ergebenst, die Genehmigung dieser drei Räte zu Zensoren bei den Königlichen Ministerien gefälligst zu erwirken.

Da der Art. III mit den Worten schließt: daß die Zensoren unter der Leitung der Oberpräsidenten und nach den gegebenen Instruktionen pp. zensieren sollen, so werde ich hierdurch zu folgenden Fragen veranlaßt:

1. Ob die Zensoren mir von jedem Werke, daß ihnen zur Zensur vorgelegt wird, Anzeige zu machen haben (wodurch jedoch ohne Zweifel bald Beschwerden der Schriftsteller veranlaßt werden dürften, weil mit der Anzeige immer einiger Zeitaufwand verbunden ist) oder ob die Zensoren, wenn sie keine Zweifel haben, selbständig das Imprimatur zu erteilen oder zu versagen haben?
2. Ob die Zensoren bekanntzumachen sind, damit das schriftstellerische Publikum sich gleich an sie wenden kann?
3. Ob ein Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium, wie ich hoffe, den Zensoren die nötigen und im Gesetz verheißenen Instruktionen erteilen wird oder solche von mir ausgehen sollen, und worauf in diesem Fall ich selbige richten soll?

Hinsichtlich der für die Zeitungen zu bestellenden Zensoren kann ich für jetzt noch keine genügenden Vorschläge machen, sondern behalte mir vor, dieselben nachträglich zu erstatten, wenn ein Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium solches verlangt.

**I d. Antrag des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, Theodor von Schön,
an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.**

Danzig, 11. November 1819.

Ausfertigung, gez. Schön.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 47.

Stand der Einrichtung des Ober-Censur-Collegiums. – Instruktion für die Oberpräsidenten.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 n.

In der 20. Nummer der diesjährigen Gesetz-Sammlung ist das Zensur-Edikt vom 18. Oktober dieses Jahres hier angekommen, nach welchem die Aufsicht über die Zensur aller in den Preußischen Staaten erscheinenden Schriften den betreffenden Oberpräsidenten übertragen wird, welche mit einem besonders errichteten Ober-Censur-Collegium in Verbindung treten sollen.

Um nichts in der Sache zu versäumen, erlaube ich mir die ganz ergebenste Anfrage, ob diese Behörde bereits errichtet ist und die Bitte um Zufertigung der verheißenen besondern Instruktion für die Oberpräsidenten.

Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Schuckmann), Berlin, 17. November 1819, an von Schön: [...], daß das Ober-Censur-Collegium bis jetzt noch nicht errichtet ist und die Ministerien darüber noch den Bestimmungen Seiner Majestät des Königs entgegensehen. Was die nähern Instruktionen betrifft, so verstehe ich den Artikel III des Edikts, welcher hiervon redet, dahin, daß nicht die Herren Oberpräsidenten dergleichen erhalten, sondern sie solche den Zensoren nach deren Individualität erteilen sollen, um sich danach der Beurteilung der ihnen übergebenen Manuskripte zu unterziehen. Indessen habe ich auf eine von dem Herrn Ober-Landhofmeister von Auerswald gegebene Veranlassung angefragt, ob diese meine Ansicht richtig sei; in der Akte, Bl. 48.

1 e. Bericht des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.

Berlin, 14. November 1819.

Ausfertigung, gez. v. Schuckmann.

GStA PK, I. HA Rep. 74, JX Nr. 5 Bd. 2, Bl. 78–79.

*Instruktion der Zensoren durch die Oberpräsidenten. – Zensurtätigkeit keine Bürgerpflicht.
– Zensurgebühren.*

Vgl. Einleitung, S. 36, Dok. Nr. 1 b und 1 j.

Der Königliche Landhofmeister und Oberpräsident Herr v. Auerswald Exzellenz hat bereits das anliegende Schreiben de dato Königsberg den 8. November dieses Jahres⁴ an das Ober-Censur-Collegium erlassen. Da dasselbe noch nicht errichtet ist, so hat die Post solches an mich abgegeben. Ich halte mich verpflichtet, dasselbe Euer Durchlaucht vorzulegen und meine Meinung darüber nachstehend ganz ergebenst dahin zu äußern:

zu 1. und 2. scheint mir der Herr Oberpräsident v. Auerswald den Artikel III des Zensurgesetzes vom 18. vorigen Monats falsch zu verstehen. Er suspendiert die Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften keinesweges bis zur näheren Instruktion der Oberpräsidenten, sondern bestimmt meines Erachtens:

Die Zensoren sollen unter Leitung der Oberpräsidenten nach den ihnen gegebenen Instruktionen und nach den Grundsätzen des Art. II sich der Beurteilung der Manuskripte unterziehen.

Diese Instruktionen, welche keinesweges Materialien, worüber das Gesetz entscheidet, betreffen können, sondern nur hauptsächlich das Fach, welches jedem Zensor zugeteilt wird, und den Gang des Geschäftes nach den örtlichen Verhältnissen, haben die Oberpräsidenten selbst den Zensoren zu erteilen. Es würde zweckwidrig sein, ihnen diese vorschreiben zu wollen.

Glauben die Oberpräsidenten, selbst noch über einzelne Gegenstände außer den Bestimmungen des Gesetzes [der] Instruktion zu bedürfen, so werden sie diese zur Sprache zu bringen haben, und nach erfolgtem Gutachten des Ober-Censur-Collegii werden die konkurrierenden Ministerien zu prüfen haben, ob sie die vorgelegte Instruktion als bloß Formalia betreffend zu erteilen oder über wesentliche Zusätze die Bestimmung Seiner Majestät einzuholen haben.

zu 3., 4. und 5. halte ich allerdings nicht dafür, daß man das Zensieren für eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und jeden dazu zwingen kann. Das bestimmt weder das jetzige Zensurgesetz noch irgendein anderes. Meistens werden auch nur Männer in Staats- oder Lehr-

⁴ *Dok. Nr. 1 b.*

ämtern dazu gewählt werden. Aber auch diesen wird dieses außerhalb ihrer Amtspflichten liegende, oft verdrießliche, mühsame und dabei verantwortliche Geschäft ohne alle Remuneration nicht aufgetragen werden können. Eine Fixation desselben halte ich jedoch nicht passend, da der Umfang des Geschäftes zufällig ist. Meines Erachtens würden die bisherigen Zensurgebühren, welche der Verleger zu entrichten gehabt hat, künftig auf Liquidationen, die der Oberpräsident attestiert, extraordinär aus den Staatskassen zu bezahlen sein.

Übrigens halte ich dafür, daß sich der Art. XV nur auf die Verleger wissenschaftlicher Werke bezieht und nicht auf politische Zeitungen und Intelligenzblätter, die vermöge eines Privilegii erscheinen, und nicht auf Anzeigen in denselben für bürgerliche Zwecke, welche die bisher getragenen Zensurgebühren als eine geringe Abgabe auch ferner billig zu tragen haben. Denn so, wie vermöge ihres Privilegii ihre Debits- und Insertionspreise obrigkeitlich festgesetzt sind, so ist auch diese Ausgabe dabei schon mit in Anschlag gebracht.

Euer Durchlaucht erlauchten Prüfung stelle ich diese Ansichten anheim und ob, wenn das Ober-Censur-Collegium errichtet sein wird, diese Fragen in obiger Art zu beantworten sein würden.

1 f. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Jülich-Kleve-Berg,⁵ Friedrich Graf zu Solms-Laubach, an das Ober-Censur-Collegium.⁶

Köln, 15. November 1819.

Ausfertigung, gez. Graf zu Solms-Laubach.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 1, Bl. 1–3v.

Fachzensur auch für Universitäten. – Personalvorschläge für die Universität zu Bonn sowie für die üblichen Zensurparten. – Kompetenz zur Erteilung des Imprimatur. – Bekanntgabe der Namen der Zensoren. – Instruktion für die Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 l.

Das Gesetz vom 18. vorigen Monats verpflichtet die Oberpräsidenten, durch ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium den Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten für jedes Fach eine zur größtmöglichen Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich

⁵ Das 1815 an Preußen gekommene Gebiet wurde als Provinz Jülich-Kleve-Berg gegliedert und 1822 mit der Provinz „Großherzogtum Niederrhein“ zur Rheinprovinz (bis 1830 sprachlich auch Rheinprovinzen gebräuchlich) zusammengelegt.

⁶ Das Ober-Censur-Collegium wurde erst am 25.11.1819 bestellt (Dok. Nr. 1 i); dort fragte Solms-Laubach am 15.12.1819 an, ob sein Bericht vorläge; vgl. in: GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 10, Bl. 3.

gebildeter und aufgeklärter Zensoren vorzuschlagen, um sich der Zensur von Manuskripten nach den im Art. II des allegierten Gesetzes festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen. Ob die Zensurbehörde in der Oberpräsidial-Stadt ihren Sitz haben oder z. B. für Universitäten eine eigene Zensur angeordnet werden soll, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Die Mitglieder der Universität in Bonn werden unterdessen wohl noch einmal so viel schreiben und in Druck gehen lassen, als alle übrigen Autoren der Provinz, und es mögte deshalb zu erwägen sein, ob man für Bonn nicht eine eigene Zensurbehörde errichten wolle.

In diesem Falle würde ich für Bonn folgende Zensoren vorschlagen:

1. die Professoren Hüllmann und Mackeldey für die der obersten Aufsicht des Polizeidepartements im Königlichen Ministerio des Innern und jenen dem Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten unterworfenen juristischen, politischen und staatswirtschaftlichen Schriften,
2. die Professoren v. Walther und Nasse für die der obersten Aufsicht des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts-Angelegenheiten untergebenen medizinischen und chirurgischen Schriften und
3. die Professoren, Rektor und Konsistorialrat Augusti und Regierungsrat Delbrück für die der Aufsicht desselben Ministerii unterworfenen theologischen und philosophischen Werke.

Wenn die Professoren, welche als Zensoren bestimmt werden, selbst Werke in Druck befördern wollten, so würden dafür entweder andere Zensoren am Universitätsorte bestellt, oder es würde die Zensur durch die betreffenden Zensoren der Oberpräsidialstadt angenommen werden müssen.

Zur Zensurbehörde der Oberpräsidialstadt bringe ich in Vorschlag:

1. dem Polizeidepartement im Königlichen Ministerio des Innern für juristische, polizeiliche und staatswirtschaftliche Schriften den zum Oberpräsidialrate designierten Geheimen Regierungsrat Gossler und den Regierungsrat Tryst, Justitiarius der hiesigen Regierung,
2. dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten für die zu dessen Departement gehörenden Zeitschriften und größeren Werke den Polizeipräsidenten Struensee und den Regierungsrat Butte und
3. dem Königlichen Ministerio der geistlichen p. Angelegenheiten für die theologischen und rein wissenschaftlichen Werke die Konsistorialräte Grashof und Bruch, den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Merrem und den Doktor Elkendorf.

Im Falle, daß die Universitätsstadt keine eigene Zensurbehörde erhalten mögte, werde ich die für Bonn in Vorschlag gebrachten Zensoren mit der hiesigen Zensurbehörde vereinigen, und es würden sodann von denen für die letzteren bestimmten Personen wegfallen:

- a) bei dem Polizeidepartement der Regierungsrat Tryst,
- b) bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten der Regierungsrat Butte,

c) bei dem Ministerio der geistlichen p. Angelegenheiten der Konsistorialrat Bruch und der Doktor Elkendorf.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ersuche ich ganz ergebenst, die Entschließung der Hohen Ministerien über diese Vorschläge gefälligst einzuziehen und die Ernennung der Zensoren möglichst zu befördern, indem sonst mehrere Schriftsteller, namentlich verschiedene Professoren in Bonn, welche im Begriff stehen, mehrere Werke dem Druck zu übergeben, durch längeren Aufschub Verlust erleiden würden.

Zugleich bitte ich ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium für den Fall, daß eine nähere Instruktion als die im Art. II des Gesetzes vom 18. vorigen Monats enthalten ist, für nötig erachtet werden sollte, solche gefälligst zu beschleunigen, und insbesondere Aufschluß über folgende, von dem Königlichen Oberpräsidio in Koblenz ebenfalls aufgestellte Fragen mir zugehen zu lassen:

1. Sind die Zensoren gehalten, mir von jedem Werke, das ihnen zur Zensur vorgelegt wird, Anzeige zu machen, oder können dieselben, wenn sie keinen Zweifel haben, das Impri-matur selbständig erteilen oder versagen?
2. Dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Zensoren öffentlich bekanntzumachen, und das schriftstellerische Publikum dadurch in den Stand zu setzen, sich gleich und unmittelbar an sie zu wenden?
3. Wenn für die Zensoren noch besondere Instruktionen für nötig erachtet werden, werden solche sodann von einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium erteilt werden oder von mir ausgehen, und worauf sind selbige in letzterem Falle zu richten?

Was die Zensur der Zeitungen betrifft, so behalte ich mir vor, hierüber in kurzem weiter mit einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium zu kommunizieren.

**1 g. Antrag des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,⁷
Joseph von Zerboni di Sposetti, an das Staatsministerium.**

Posen, 18. November 1819.

Ausfertigung, gez. Zerboni di Sposetti.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 52.

Abwarten einer Instruktion oder sofortige Organisation der neuen Zensurverwaltung.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 i.

Das neue Zensur-Edikt überträgt die Aufsicht über alle in den Königlichen Landen herauskommenden Schriften dem Oberpräsidenten.

Nach dem § VI soll in Berlin ein Ober-Censur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden. Nach Nr. 3 dieses § sollen die Oberpräsidenten durch das Kollegium Instruktionen erhalten, welche von den Königlichen Ministerien ausgehen werden.

Zur Zeit ist mir noch keine solche Instruktion zugegangen. Eure Exzellenzien bitte ich ganz gehorsamst, mich zu belehren,

ob ich dieser Instruktion zuvörderst entgegensehen oder noch vor ihrem Eingange mit der im Edikte vom 18. Oktober vorigen Monats vorgeschriebenen Organisation der Zensur in meiner Provinz vorgehen soll?

Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Schuckmann), Berlin, 27. November 1819, an Zerboni di Sposetti: [...] die Vorschläge zur ediktenmäßigen Organisation der Zensur in dem Ihnen anvertrauten Oberpräsidialbezirk baldmöglichst den drei betreffenden Ministerien einzureichen, da die von Ihnen erwähnte Instruktion nicht den Oberpräsidenten, sondern erforderlichenfalls von diesen den ihnen untergeordneten Zensoren erteilt werden soll; in der Akte, Bl. 54.

⁷ Die Bezeichnung „Großherzogtum“ für die Provinz Posen ist auch im amtlichen Schriftverkehr bis 1848 beibehalten worden, vgl. *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Reihe A: Preußen*, hrsg. von Walther Hubatsch, Bd. 2: Posen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Marburg/Lahn 1975, S. 5 f.

**1 h. Verfügung des zuständigen Zensurministers,
Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten des
Großherzogtums Niederrhein, Karl Freiherr von Ingersleben.**

Berlin, 23. November 1819.

Ausfertigung, gez. Schuckmann; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 1, Bl. 5.

Personal. – Imprimatur durch Zensoren. – Deren Instruktion durch die Oberpräsidenten.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 c.

Da das im Zensurgesetz vom 18. Oktober dieses Jahres verheißene Ober-Censur-Collegium bis jetzt nicht in Wirksamkeit getreten ist, so ist Euer Exzellenz Anzeige an gedachtes Collegium vom 10. dieses Monats⁸ durch das hiesige Königliche Hof-Postamt sofort an mich abgegeben worden.

Was die darin zuvörderst enthaltene Angabe der von Euer Exzellenz erwählten Zensoren betrifft, so benachrichtige ich Sie, daß ich in Beziehung auf das Ressort des Ministerium des Innern und der Polizei den ad 1 als Zensor für sämtliche dahin einschlagende Schriften in Vorschlag gebrachten Geheimen Regierungsrat Herrn Fritsche als solchen genehmige und wegen der politischen Schriften und Zeitungen die Entscheidung dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anheimgegeben habe. Ein Gleiches ist auch von mir hinsichts der ad 2 und 3 genannten Zensoren bei dem Ministerio für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Antrag gebracht worden.

In bezug auf den weitem Inhalt Euer Exzellenz Schreibens kann ich die erste Alternative der darin aufgestellten ersten Frage in Ansehung meines Ressorts nur dahin beantworten, daß die Zensoren allerdings selbst das Imprimatur zu erteilen oder zu versagen haben, und wegen der 2. Alternative dieser Frage sowie zu der dritten Frage nur bemerken, daß der Art. III des Zensur-Edikts nur dahin zu verstehen ist, daß die Oberpräsidien im allgemeinen die Zensoren nach der Örtlichkeit und Individualität derselben dahin zu instruieren haben, den Vorschriften des Edikts Genüge zu leisten.

⁸ Dok. Nr. 1 c.

1 i. Kabinettsordre an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.

Berlin, 25. November 1819.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.
GStA PK, I. HA Rep. 74, J X Nr. 27, Bl. 3.*

Ernennung der Mitglieder des Ober-Censur-Collegiums.

Vgl. Einleitung, S. 12 und 30.

Ich genehmige, daß das Ober-Censur-Collegium, welches nach der Verordnung vom 18. vorigen Monats auf 5 Jahre bestellt werden soll, unter dem Vorsitze des Wirklichen Geheimen Legationsrats von Raumer aus folgenden Personen zusammengesetzt werde:

dem Wirklichen Geheimen Legationsrat Ancillon,

dem Bischof Eylert⁹,

dem Geheimen Justizrat Sack,

dem Geheimen Obermedizinalrat Langermann,

dem Geheimen Oberregierungsrat Körner,

dem Geheimen Oberregierungsrat Behrnauer,

dem Geheimen Oberregierungsrat Schöll,

dem Regierungsrat und Professor von Raumer,

dem Professor und Bibliothekar Wilcken [Wilken],

dem Hofrat Beckedorff¹⁰, welchen Sie in Meinen Dienst aufnehmen und ihm eine angemessene Bestimmung geben werden.

Ich habe zu diesen Männern das Vertrauen, daß sie sich dem Geschäfte mit patriotischem Eifer unterziehen und sich dabei nach dem Inhalt der obengedachten Verordnung achten werden. [!] Dem Wirklichen Geheimen Legationsrat von Raumer haben Sie besonders die Zensur der Staats-Zeitung zu übertragen, und darauf zu sehen, daß überall Meine Absicht erreicht, nach liberalen Grundsätzen Preßfreiheit möglichst erhalten, den Mißbräuchen derselben aber kräftig gesteuert werde.

⁹ Zur Person vgl. die Ausführungen in den Bänden 1/1 und 2/1 der vorliegenden Reihe (dort mit weiterer Literatur).

¹⁰ Zur Person vgl. ebd.

1 j. Verfügung des Staatskanzlers, Karl August Fürst von Hardenberg, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 26. November 1819.

*Ausfertigung, gez. C. F. v. Hardenberg.*¹¹

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 59–59v.

Instruktion der Zensoren. – Politisch bedingte Sonderregelungen. – Zensurtätigkeit keine Bürgerpflicht. – Zensurgebühren für Zeitungen.

Vgl. Einleitung, S. 36 f., Dok. Nr. 1 e und 4 g.

In Erwidernng von Euer Exzellenz verehrlicher Zuschrift vom 8. dieses Monats bin ich mit Denenselben zwar darin einverstanden, daß die Instruktionen, von welchen im Art. III des Zensurgesetzes vom 18. vorigen Monats die Rede ist, diejenigen sind, welche die Zensoren von den Oberpräsidenten zu erhalten haben, und welche diese, ohne weitere Instruktion von dem Ober-Censur-Collegium über Materialien zu erwarten, nach Inhalt des Art. II desselben Edikts ausfertigen können. Indes kann der Fall eintreten, daß, wo die Oberpräsidenten selbst über Materialien näher zu instruieren sind, indem die Bestimmungen des Gesetzes, welche in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind, unter gewissen politischen Umständen, nach dem in einer oder der anderen Provinz herrschenden Geiste oder nach den zwischen uns und anderen Staaten obwaltenden Verhältnissen mit größerer oder minderer Strenge mögen ausgelegt werden. Das Ober-Censur-Collegium wird in solchem Falle an die betreffenden Ministerien gutachtlich zu berichten haben und eine Entscheidung erfolgen.

Mit Euer Exzellenz bin ich auch darin einverstanden, daß man das Zensieren nicht für eine allgemeine Bürgerpflicht erklären könne, und in Ansehung der Zeitungen stimme ich aus den angeführten Gründen dahin, daß für ihre Zensur die bisherigen Gebühren zu bezahlen sind.

11 *Der Nachweis der Unterschriften erfolgt getreu der jeweiligen Schreibweise in der Quelle, so dass für einen Namen verschiedene Varianten (v. bzw. von / Carl oder Karl usw.), wie hier „C. F.“ für „Carl Fürst“, vorkommen.*

1 k. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums, Karl Georg von Raumer, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 9. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 75–77.

*Beginn der Arbeit. – Ernennung von Zensoren ohne Hinzuziehung des Kollegiums.
– Kompetenzklärung zwischen den Zensurbehörden.*

Vgl. Einleitung, S. 36 und 46 und Dok. Nr. 4 e.

Euer Exzellenz statte ich meine ehrerbietigste Danksagung dafür ab, daß Höchst dieselben dem Ober-Censur-Collegio zu der Führung des Journals, der Expedition, Reinschreibung und Abschreibung und der Registratur ein angemessenes Personal aus höchstdero Büro bestimmen und zur Registratur ein Lokal daselbst anweisen wollen.

Dadurch wird nicht nur der Aufwand neuer Anstellungen erspart, sondern der Geschäftsgang gewinnt auch, weil jene Männer alles dessen schon kundig sind, was andere erst erlernen müßten.

Ich wage demnach nur annoch die ehrerbietigste Bitte,

1. daß Euer Exzellenz jenem Personal Anweisung zu erteilen, solches für diesen Geschäftszweig an mich zu weisen und mir davon Kenntniss zu geben geruhen wollen.

Wegen eines Lokals zu den Versammlungen des Kollegiums sehe ich den Bestimmungen Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers auf meine an Seine Durchlaucht gerichtete Bitte entgegen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 18. Oktober dieses Jahres scheinen mir sehr klar zu sein. Dennoch haben solche nach den von Euer Exzellenz an mich ergangenen drei Zufertigungen vom 3. und 4. Dezember currentis Anlaß zu Zweifeln der drei Oberpräsidenten

Seiner Exzellenz von Heydebreck

Seiner Exzellenz von Auerswald und

Seiner Hochgeborenen [!] des Herrn Grafen von Solms-Laubach

gegeben, und diese Zweifel sind von der Art, daß, wenn nicht das Ganze stocken soll, sie schleunig gehoben werden müssen.

Dieses ist mit ein Zweck meines gegenwärtigen Berichts.

Euer Exzellenz und der beiden Ministerien der geistlichen und der auswärtigen Angelegenheiten verehrtes Schreiben vom 29. November (eingegangen am 6. Dezember) macht mir bekannt,

daß die höchstnötige Beschleunigung nicht gestattet, den im Edikt Nr. III erwähnten Vorschlag des Ober-Censur-Collegiums abzuwarten, vielmehr die Ministerien die Zensoren provisorisch schon ernannt haben oder baldigst ernennen werden.

Ich erbitte daher von Euer Exzellenz huldvollen Gewogenheit,

2. mir baldigst alle jene Personen bekanntzumachen.

Dabei scheint es mir, würde

3. der Herr Graf von Solms-Laubach darüber zu belehren sein, daß kein Provinzial-Censur-Collegium errichtet werden soll, sondern daß zu Bonn und zu Köln einzelne Zensoren zu bestellen sind, und daß diese in bedenklichen Fällen bei ihm, dem Oberpräsidenten, anfragen sollen.

Auch würden die Herren von Heydebreck und von Auerswald und alle übrigen sieben Oberpräsidenten

auf ähnliche Weise zu bescheiden sein.

Ferner scheint das Bedenken des Herrn von Heydebreck Exzellenz einer bestimmten Auflösung und Bescheidung zu bedürfen.

Mir scheinen Artikel III und IV des Gesetzes vom 18. Oktober darüber ganz klar zu sein.

Das Ober-Censur-Collegium ist den drei Ministerien untergeordnet und in Ansehung der Oberpräsidenten eine Zwischenbehörde, die teils als Organ der Ministerien an die Oberpräsidenten schreibt, teils ihre eigenen Ansichten den Oberpräsidenten eröffnet und von ihnen Schreiben, Nachrichten, Data, Anzeigen erwartet.

Wenn nun das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wie früher, politische und historische Schriften, die in die Zeitgeschichte eingreifen, zensierte, so bliebe der übrigen Zensur gar wenig, da meist alles, was jetzt herauskommt, sich nahe oder fern auf zwei Gegenstände bezieht. Die zu ziehenden Ressort-Grenzen blieben schwankend und vornehmlich lief diese Einrichtung ganz wider Nr. III und IV des angeführten Gesetzes.

Meines geringen Erachtens würde also Herr von Heydebreck zu Berlin, so wie jeder Oberpräsident in den anderen Provinzen, einen Zensor für diese Sachen anzustellen haben, der im Zweifelsfall bei ihm, dem Oberpräsidenten, anzufragen hätte.

Wegen der Auswahl des hiesigen Zensors für dieses Fach könnte Herr von Heydebreck mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Rücksprache nehmen und denjenigen bestellen, den besagtes Ministerium gut fände, wobei jedoch das Ober-Censur-Collegium ebenfalls zu hören wäre.

Ob nun

4. Herr von Heydebreck und die anderen neun Oberpräsidenten so von Euer Exzellenz gemeinschaftlich mit den beiden anderen Ministerien zu bescheiden seien, stelle ich gehorsamst anheim.

Hierbei drängt aber eine Betrachtung sich auf, nämlich, daß in Hinsicht der verschiedenen Ansichten, welche zehn Zensoren in zehn Provinzen unfehlbar haben, vielleicht geraten ist,

5. solche Schriften, die ganz oder vornehmlich von Seiner Königlichen Majestät und der Preußischen Monarchie auswärtigen Verhältnissen, Rechten, Pflichten und Interessen gegen das Ausland handeln, weder vom Zensor, noch vom Oberpräsidenten, noch vom Ober-Censur-Collegium das Imprimatur erhalten können, sondern dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur Zensur einzusenden sind.

Im Gesetz steht hiervon nichts, und es fragt sich daher, ob es als ergänzende Instruktion an die Oberpräsidenten, und zwar nach Anfrage allerhöchsten Ortes, nachgebracht werden könne?

So wie nun dieser 5. Punkt keine so große Eile hat, so bitte ich dagegen um gnädigste Beschleunigung der vier Verfügungen 1. 2. 3. und 4., füge auch die drei Transmissa wieder bei.¹²

**1 I. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidenten,
hier an den der Provinz Jülich-Kleve-Berg, Friedrich Graf zu Solms-Laubach.
Berlin, 14. Dezember 1819.**

*Ausfertigung, gez. v. Altenstein, v. Schuckmann, Ancillon¹³; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 10, Bl. 1–2.*

*Keine Zensurkollegien in den Provinzen. – Ablehnung einer Fachzensur an der Universität
zu Bonn. – Personalvorschläge. – Bekanntgabe der Namen der Zensoren. – Deren
Instruktion und Vergütung.*

Vgl. Einleitung, S. 36 f. und 46, Dok. Nr. 1 a, 1 f und 5 r.

Nachdem das Königliche Ober-Censur-Collegium nunmehr errichtet und mit demselben über die von Euer Exzellenz aufgestellten Fragen und Vorschläge zur Ausführung des Zensur-Edikts in Ihrem Oberpräsidialbezirk nach Anleitung des desfallsigen Berichts vom 15. November currentis¹⁴ konferiert worden ist, so eröffnen wir Ihnen darauf folgendes: Es ist nicht die Absicht des Gesetzes, daß in den Provinzen Zensur-Kollegien gebildet werden sollen, sondern die Zensoren haben in den für sie bestimmten Fächern unter Leitung des Königlichen Oberpräsidii einzeln und für sich selbständig die Zensur nach Vorschrift des Ediktes auszuüben, und wo Zweifel eintreten sollten, bei dem Oberpräsidio anzufragen und dessen Instruktion einzuholen; Reklamationen der Autoren und Verleger gegen die Entscheidung der Zensoren gehen an das Ober-Censur-Collegium zur weiteren Prüfung. Was daher die von Euer Hochwohlgeboren vorgeschlagenen Zensoren betrifft; so bedarf es für Bonn keiner besonderen Ernennung derselben, da zumal die Schriften, welche dort zur Zensur kommen sollten, wohl nur dortige Professoren zu Verfassern haben dürften, und es nicht ratsam wäre, einen derselben dem andern zum Zensor zu bestellen.

¹² Liegen der Akte nicht bei.

¹³ In Abwesenheit des Herrn Departements-Chefs Bernstorff.

¹⁴ Dok. Nr. 1 f.

Von den in Köln in Antrag gebrachten Zensoren ist

ad 1. gegen die Regierungsräte Gossler und Tryst sowie

ad 2. gegen den Polizeipräsidenten Struensee und

ad 3. gegen die Konsistorialräte Grashof und Bruch, gegen den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Merrem und den Dr. Elkendorf nichts zu erinnern gefunden. Der Vorschlag des ad 2 zugleich genannten Regierungsrats Butte kann aber nicht genehmigt werden, und Euer Hochgeboren haben daher an dessen Stelle einen andern Zensor zur Bestätigung vorzuschlagen.

Wegen der von Ihnen nachgestellten allgemeinen Anfragen bemerken wir:

ad 1., daß die Zensoren, wie bereits oben erwähnt worden, bei dem Königlichen Oberpräsidio anzufragen haben, wo sie zweifelhaft sind.

ad 2., daß die Bekanntmachung der Zensoren kein Bedenken hat, vielmehr notwendig ist, damit das Publikum wisse, an wen es sich behufs der Zensur zu wenden habe.

ad 3., daß die im Gesetz erwähnten Instruktionen für die Zensoren (insoweit nämlich die individuellen und örtlichen Verhältnisse *spezielle* Anweisungen für selbige zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erfordern), denselben durch das Oberpräsidium zu erteilen sind, und daß dieses in Fällen, wo demselben das Gesetz zweifelhaft oder nicht entscheidend erscheint, deshalb bei dem Königlichen Ober-Censur-Collegio anzufragen hat.

In Beziehung auf eine anderweit zur Sprache gebrachte Frage wegen Remuneration der Zensoren machen wir Euer Hochwohlgeboren endlich bekannt, daß dieselbe für diejenigen wissenschaftlichen Werke, welche nach dem Edikt von Erlegung der Zensurgebühren befreit sind, da, wo sie verlangt wird, aus Staatskassen erfolgen soll, und es sind daher die Zensurgebühren für diese Schriften mit Anführung der Titel und Bogenzahl quartaliter nach den bisherigen Sätzen zu liquidieren und diese Liquidationen von dem Königlichen Oberpräsidio zur Zahlungsanweisung einzureichen. Für die Zensur der Flugschriften, Zeitungen und Intelligenzblätter pp. aber, die entweder vermöge eines Privilegii erscheinen oder deren Hauptzweck die Aufnahme von Anzeigen für bürgerliche Zwecke ausmacht, sind nach wie vor die bisherigen Gebühren einzuziehen, da diese geringe Abgabe auch billigerweise von denen, die den Nutzen davon haben, ohne Belästigung getragen werden kann, und größtenteils schon bei obrigkeitlicher Festsetzung der Debits- und Insertionspreise mit in Anschlag gebracht worden ist.

Übrigens wird der von Euer Hochwohlgeboren annoch vorbehaltene Vorschlag wegen der Zeitungs-Zensur unverzüglich erwartet.

Diese Verfügung mit ihren abschließenden Bemerkungen zur Vergütung der Zensoren ging unter gleichem Datum nahezu gleichlautend (Abweichungen lediglich bei den für die jeweilige Provinz zu bestätigenden Zensoren) an die Oberpräsidenten, vgl. an den der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 17–17v und als Auszug an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck; in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 74. Das folgende Dokument wurde wegen der Ablehnung eines Personalvorschlages sowie wegen inhaltlicher Abweichungen dennoch hier aufgenommen.

**1 m. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten des Großherzogtums
Niederrhein, Karl Freiherr von Ingersleben.**

Berlin, 14. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. von Altenstein, von Schuckmann, Ancillon¹³; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 1, Bl. 1–1v.

*Personalvorschläge. – Imprimatur durch Zensoren. – Bekanntgabe ihrer Namen. –
Instruktion durch die Oberpräsidenten. – Zensur der Zeitungen und ihre Vergütung.*

Vgl. Einleitung, S. 36 und 46.

Nachdem mit dem Königlichen Ober-Censur-Coellgio über die von Euer Exzellenz mittelst
Berichts vom 10. November currentis⁸ für Ihren Oberpräsidialbezirk in Vorschlag gebrach-
ten Zensoren konferiert worden ist, so machen wir Ihnen hierdurch bekannt, daß wir für die

ad 1. genannten Werke den Geheimen Regierungsrat Fritsche sowie für die

ad 2. bezeichneten Schriften den Regierungsrat Wegeler als Zensoren genehmigen.

Was aber den

ad 3. zum Zensor für theologische und philosophische Werke in Vorschlag gebrachten Re-
gierungsrat Lange betrifft, so werden Euer Exzellenz an dessen Stelle einen anderen Zen-
sor ausersehen und zur Bestätigung anzeigen, da der p. Lange ohnehin im Konsistorio
hinreichend beschäftigt ist.

Wegen der von Ihnen nach obigem Bericht im allgemeinen aufgestellten Anfragen bemer-
ken wir

ad 1., daß die Zensoren allerdings selbständig das Imprimatur zu erteilen oder zu versagen
und nur, wo sie zweifelhaft sind, bei dem Königlichen Oberpräsidio anzufragen haben.

ad 2., daß die Bekanntmachung der Zensoren keinem Bedenken unterliegt und vielmehr
notwendig ist, damit das Publikum wisse, an wen es sich behufs der Zensur zu wenden
habe.

ad 3., daß die im Gesetz erwähnten Instruktionen für die Zensoren durch das Oberprä-
sidium zu erteilen sind, und daß Euer Exzellenz daher dieselben, insoweit obwaltende
Verhältnisse spezielle Anweisungen zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erfor-
dern, dahin zu instruieren haben.

Die von Euer Exzellenz hinsichts der Zeitungszensur vorbehaltenen Vorschläge werden vor
allen Dingen unverzüglich erwartet, wobei wir dieselben zugleich hierdurch benachrichti-
gen, daß wegen der Remuneration der Zensoren im allgemeinen beschlossen worden ist,
daß solche für diejenigen wissenschaftlichen Werke, welche nach dem Edikt von Erlegung
der Zensurgebühren befreit sind, aus Staatskassen erfolgen soll, und es sind daher die Zen-
surgebühren für diese Schriften mit Anführung der Titel- und Bogenzahl quartaliter nach
den bisherigen Sätzen zu liquidieren und diese Liquidationen von dem Königlichen Ober-

präsidio zur Zahlungsanweisung einzureichen. Für die Zensur der Zeitungen, Flugschriften und Intelligenzblätter pp. sind aber nach wie vor die bisherigen Gebühren von den dabei interessierenden Personen einzuziehen.

**1 n. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, Theodor von Schön,
an den Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums, Karl Georg von Raumer.**

Danzig, 16. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. Schön.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 4, n. f.

Personalvorschläge erst nach Kenntnis der an die Zensoren zu stellenden Ansprüche.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 d.

In gleicher Zeit mit Euer Hochwohlgeboren sehr geehrtem Schreiben vom 15. dieses Monats bin ich auch von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht von der Errichtung des Königlichen Ober-Censur-Collegii mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, mit demselben in die durch das Gesetz vom 18. Oktober currentis angeordnete Korrespondenz zu treten. Indem ich daher nicht verfehle, Euer Hochwohlgeboren meinen ganz ergebensten Dank für das in Ihrem geehrten Schreiben ausgedrückte Vertrauen zu äußern, bitte ich zugleich um eine geneigte Benachrichtigung, ob und welche Instruktionen ich in Gefolge des Artikels III des in Rede stehenden Gesetzes zu erwarten habe? Denn bevor ich nicht von dem ganzen Umfange der Pflichten der neuen Zensoren sowie von den Ansprüchen, welche man an die Bildung, Gesinnung sowie an die anderweitige öffentliche Stellung dieser Männer zu machen sich genötigt sieht, unterrichtet bin, würde ich mich in Verlegenheit befinden, die zu solchen Stellen geneigten Individuen dem Königlichen Ober-Censur-Collegio in Vorschlag zu bringen. Euer Hochwohlgeborenen stelle ich daher ganz ergebenst anheim, mich über diese Gegenstände mit der erforderlichen Auskunft gefälligst versehen zu lassen.

**1 o. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Friedrich Wilhelm August von Bülow, an die Zensoren der Provinz.**

Berlin, 23. Dezember 1819.

Ausfertigung, ungez.; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 1, n. f.

*Kommunikation zwischen Oberpräsidium und Zensoren. – Keine weitere Instruktion.
– Zensurgebühren.*

Vgl. Einleitung, S. 36.

Zur vollständigen Ausführung der Zensurverordnung vom 18. Oktober dieses Jahres habe ich Euer pp. aus besonderem in Sie gesetztem Vertrauen zum Zensor für pp. in Vorschlag gebracht, und es ist dieser Vorschlag höheren Orts genehmigt worden.

Indem ich Euer pp., unter Bezugnahme auf die heute dieserhalb erlassene öffentliche Bekanntmachung, hiervon ergebent benachrichtige, ersuche ich Sie, sich der Beurteilung der Ihnen von dem Oberpräsidio vorzulegenden Manuskripte von Schriften aus dem obigen Fache nach den in dem Zensur-Edikt vom 18. Oktober currentis enthaltenen Vorschriften gefällig zu unterziehen, diejenigen Manuskripte, welche nichts Gesetzwidriges und Anstößiges enthalten, mit dem Imprimatur versehen an mich zurückzusenden, in solchen Fällen aber, wo Bedenken obwalten, mir Vortrag darüber zu halten.

Von Euer pp. Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue überzeugt, darf ich sie auf die Grundsätze nicht besonders aufmerksam machen, welche bei dem Ihnen erteilten Auftrage zu befolgen sind, zumal die mehrerwähnte Verordnung und namentlich der II. § derselben sich vollständig darüber ausspricht.

Da die Verordnung vom 18. Oktober dieses Jahres im § XV den Verleger von Entrichtung der durch das Zensur-Edikt von 1788 bestimmten Zensurgebühren, mit Ausnahme des den Hochlöblichen Zensoren nach wie vor zukommenden Freixemplars des zensierten Werks, entbindet, so ist von den betreffenden Königlichen Ministerien festgesetzt worden, daß diese Gebühren für diejenigen wissenschaftlichen Werke, welche nach jener Verordnung davon befreit sind, aus Staatskassen berichtigt werden sollen. Euer pp. wollen daher die Zensurgebühren für solche von Ihnen zensierten Schriften mit Anführung der Titel und Bogenzahl nach den bisherigen Sätzen liquidieren und die desfallsigen Liquidationen zur Anweisung des Betrages quartaliter bei mir einreichen.

Oberpräsident von Bülow wandte sich am gleichen Tag mit einer anderslautenden Zirkularverfügung auch an die Landräte.

**1 p. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Friedrich Wilhelm August von Bülow, an die Landräte der Provinz,
hier an den des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.**

Berlin, 23. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. Bülow.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

Regelung der Lokalzensur.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 2 b.

Nach Inhalt des § IV der Verordnung wegen Zensur der Druckschriften vom 18. Oktober dieses Jahres soll die Zensur von Gelegenheitsgedichten und -schriften, Schulprogrammen und anderen einzelnen Blättern dieser Art außer den Oberpräsidialstädten den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Oberpräsidenten, überlassen bleiben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demnach mit Bezugnahme auf die wegen vollständiger Ausführung jener Verordnung in der Provinz Sachsen heute von mir erlassene öffentliche Bekanntmachung, die Zensur der in dem dortigen Kreise etwa erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften, Gelegenheitsgedichte und -schriften, Schulprogramme und anderer einzelner Blätter dieser Art fernerhin zu besorgen, dabei nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und sich überall nach den in der obigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und namentlich den in § 2 derselben ausgesprochenen Grundsätze auf das genaueste zu achten, in zweifelhaften und bedenklichen Fällen aber bei mir Anfrage zu tun, auch streng darauf zu halten, daß keine derartigen Schriften und Blätter ohne Zensur gedruckt werden.

Sollten Euer Wohlgeboren die Zensur der hier in Rede stehenden Schriften und Blätter in dem dortigen Kreise nicht selbst geführt haben, sondern selbige von andern Ortsbehörden bewirkt worden sein, so kann es, vorausgesetzt, daß diese Behörden ihre Schuldigkeit hierunter getan haben, dabei auch ferner sein Bewenden behalten; und wollen Euer Wohlgeboren den betreffenden Behörden von dem Inhalte der gegenwärtigen Verfügung zur genauesten Nachachtung Kenntnis geben und dieselben mir namhaft machen.

Was die Zensurgebühren betrifft, so sind solche zufolge der Festsetzung der betreffenden Königlichen Ministerien vor wie nach und nach den bisherigen Sätzen von den dabei interessierenden Personen einzuziehen.

Übrigens will ich bei dieser Gelegenheit auch auf die bereits früher ergangene Verfügung aufmerksam machen, wonach von allen in dem dortigen Kreise erscheinenden periodischen Blättern ein Exemplar an das Oberpräsidium regelmäßig kostenfrei einzureichen ist.

Diese Verfügung (ohne den vorletzten Absatz), gleichen Datums, beispielsweise auch an den Landrat des Kreises Mühlhausen, Carl Columbus Albert von Hagen; in: ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1394, Bl. 77-77v.

**1 q. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Georg Christian von Heydebreck, an die drei Zensurminister.**

Berlin, 24. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. von Heydebreck.

GStA PK, I. HA Rep. 74, JX Nr. 5 Bd. 2, Bl. 87–88 v.

Personalvorschläge.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 4 e.

Euer Exzellenzen verehrliche Entscheidung vom 14. dieses Monats¹⁵ in betreff der Ausführung der Zensurverordnung vom 18. Oktober dieses¹⁶ Jahres scheint vorauszusetzen, daß mein Bericht vom 1. November dieses Jahres¹⁷ bereits meine Vorschläge zur Ernennung der künftigen Zensoren enthalten habe.

Dies ist indes, wie die nochmalige Lesung ergeben wird, keinesweges der Fall, vielmehr ist die Benennung der bisherigen Zensoren darin bloß historisch geschehen, ohne deren durchgängige Beibehaltung zu bevorzugen.

Ich glaube daher nicht anstehen zu dürfen, noch jetzt meine wirklichen, nach dem Gesetz mir obliegenden Vorschläge wegen der Besetzung der Zensur-Stellen in nachstehender Art ganz gehorsamst vorzulegen:

- a) Dem Oberkonsistorialrat Nolte und Konsistorialrat Ritschl würde beziehungsweise die Zensur der pädagogischen und theoretischen Schriften ferner anvertraut bleiben können;
- b) Die Zensur aller übrigen Werke, mit Ausnahme der Zeitungen, Zeitschriften und Intelligenzblätter sowie aller Schriften, welche in Politik und Zeitgeschichte oder preußische Statistik eingreifen sowie auch der medizinischen, würde dem bisherigen Zensor Geheimen Regierungsrat Grano verbleiben und während der Abwesenheit desselben in Mainz dem bei dem Statistischen Bureau beschäftigten Hofrat und Dr. der Philosophie Carl Müller einstweilen zu übertragen [sein], indem der Regierungsrat Naudé, seine Abneigung gegen dieses Geschäft ungerechnet, mit anderweitigen Arbeiten zu sehr überhäuft ist, um neben diesen noch das Zensur-Geschäft ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die mir aus mündlicher Unterhaltung wahrscheinlich gewordene Fähigkeit des Müller zu diesem Geschäft bestätigt desselben unmittelbarer Vorgesetzter, der Herr Wirkliche Oberregierungsrat Hoffmann, die Suffizienz desselben als alleiniger Zensor für diese große Abteilung wird die Erfahrung näher ergeben. Ohne Not halte ich es aber nicht für zuträglich, die Zahl der Zensoren sofort zu vervielfältigen.

¹⁵ *Dok. Nr. 1 l.*

¹⁶ *In der Quelle: vorigen.*

¹⁷ *Dok. Nr. 1 a.*

- c) Die Zensur der medizinischen Schriften würde dem Geheimen Regierungs- und Obermedizinalrat v. Koenen bei hiesiger Regierung mit Nutzen zu übertragen sein.
- d) Die Zensur der statistischen Werke und Landkarten, welche sich auf die Preußische Monarchie beziehen, ist zufolge einer Bestimmung des Königlichen Staatskanzlers Herrn Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht dem Direktor des Statistischen Büreaus Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Hoffmann bereits anvertraut worden, wobei es würde verbleiben müssen.
- e) Für die Zensur der Zeitungen, soweit sie politische Gegenstände betreffen, erlaube ich mir den ehemaligen Buchhändler de la Garde in Vorschlag zu bringen, welcher nach einer mir zugekommenen, die größtmögliche Bürgschaft gewährenden Empfehlung als vollkommen brauchbar angenommen werden kann, vom Staat eine Pension genießt und dem Geschäft quasi sich gänzlich zu widmen imstande ist, da er keine anderweitigen treibt. Ich bin überdies seitdem näher unterrichtet worden, daß der bisherige Zensor Hofrat p. Coulon das in Rede stehende Geschäft nicht immer mit gleich gutem Erfolg verwaltet haben soll.
- f) Für die Zensur derjenigen Werke, welche in Politik und Zeitgeschichte eingreifen, schlage ich den Legationsrat Balan vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vor.
- g) Die Zensur der Zeitungen, soweit sie nicht in Politik und Zeitgeschichte eingreifen, mithin wegen aller übrigen Inserate, die Zensur der Flugschriften, Intelligenzien und dergleichen, würde zu Berlin der hiesigen Polizeiintendantur und in anderen Städten den Ortspolizeibehörden anzuvertrauen sein.

Sofern Eure Exzellenzien diesen unmaßgeblichen Vorschlägen die Genehmigung zu erteilen geruhen möchten, würde der öffentlichen Bekanntmachung der Zensoren nichts mehr entgegen stehen.

2 a. Außerordentlicher Monatsbericht¹ des Landrats des Kreises Bitterfeld, Dr. Starcke, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Bitterfeld, 21. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. Dr. Starcke; Abschrift.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 29.

Leseverhalten und Literaturmarkt im Kreis.

Vgl. Einleitung, S. 60.

Im ganzen gibt es hier einen mitunter etwas rohen, aber arbeitsamen und schlichten Schlag Menschen, welche freilich größtenteils an geistiger Bildung noch nicht gar so hoch stehen, daher aber auch von Verbreitung verordnungswidriger Druckschriften wohl kein Fall da sein möchte, und von Zutageförderung durch die Presse kann im Kreise gar nicht die Rede sein, indem es in den 5 Städten des mir anvertrauten Kreises weder eine Buchdruckerei gibt, noch ein Bedürfnis darnach gefühlt wird.

Auch dürften sich schwerlich zur geistigen Konterbande so häufige Anlockung und so bereite Hände finden, als zum Einpaschen² gewöhnlicher und zum Bedürfnis gewordener Verbrauchs-Artikel.

1 So bezeichnet in Dok. Nr. 2 b.

2 Einpaschen: *Einschmuggeln*.

2 b. Bericht des Landrats des Kreises Bitterfeld, Dr. Starcke, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Bitterfeld, 5. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Dr. Starcke.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 53–53v.

Bisher keine Druckerei und somit keine Zensur im Kreis.

Vgl. Einleitung, S. 60.

In Gemäßheit der unter dem 5./10. November vorigen Jahres und 23. Dezember 1819^{3/5}. Januar 1820 an mich ergangenen hohen Verordnungen, die Ausführung der Zensurverordnung betreffend, zeige ich mit Beziehung auf den unter dem 21. Dezember vorigen Jahres von mir gehorsamst erstatteten außerordentlichen Monatsbericht schuldigst an, daß in dem mir anvertrauten Kreise bis jetzt ein Druckort nicht vorhanden, auch keine Zeitung, Zeitschrift usw. herausgegeben wird und selbst Gelegenheitsgedichte eine äußerst seltene Erscheinung sind, welche dann in Delitzsch, Merseburg oder Halle gedruckt werden. Es sind daher bisher weder von mir, noch von irgendeiner Ortsbehörde im hiesigen Kreise Zensur-Angelegenheiten dieser Art zu besorgen gewesen.

Bei irgend sich ereignendem Falle dieser Art sowie überhaupt bei der vollständigen Ausführung der hohen Zensurverordnungen werde ich der hohen Verfügung gemäß mir die genaueste Nachachtung zur strengen Pflicht machen.

**3 a. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die zuständigen Zensurminister,
Innenminister Friedrich von Schuckmann
und Außenminister Christian Günther Graf von Bernstorff.**

Berlin, 31. Dezember 1819.

Ausfertigung, gez. v. Raumer, Ancillon, Behrnauer, Beckedorff; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 1, Bl. 13–14.

*Zensur der Haude und Spencerschen sowie der Vossischen Zeitung. – Leitfunktion der
Berliner Zeitungen für das Inland.*

Vgl. Einleitung, S. 38 und 66.

Eure Exzellenzien bitten wir um die Erlaubnis, die Angelegenheit wegen der Zensur der beiden hiesigen Zeitungen, der Haude und Spencerschen und der Voss-Ungerschen, zu höchstdero Entscheidung zu stellen.

Diese Zensur wurde ehemals und bis zum Tode des Geheimen Legationsrats Renfner von einem Mitgliede der ersten Sektion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar und namentlich von p. Renfner besorgt. Diese Einrichtung hatte den Vorteil, daß schwierige Fragen sogleich vom Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden konnten, und daß das gedachte Ministerium Beschwerden der Gesandten, die hierbei vielfach vorkommen, vermeiden, oder, wenn sie doch erfolgten, gründlich beantworten konnte.

Der 4. § der Verordnung vom 18. Oktober dieses Jahres scheint zwar auf diese Anordnung hinzudeuten, entzieht aber doch keinesweges die Zeitungen dem allgemein angeordneten Geschäftsgange in Zensursachen, wonach der Oberpräsident den Zensor uns vorschlägt und wir darüber berichten, wie denn auch das Gesetz die älteren ausdrücklich aufhebt.

Wenn nun aber die Zensur der gedachten beiden hiesigen Zeitungen vom Oberpräsidenten einem Zensor, gesetzt auch derselbe wäre bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten angestellt, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufgetragen wird, und die etwa vorkommenden Beschwerden der Gesandten uns durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt werden, so geht jener Vorteil einer schleunigen Abhilfe gänzlich verloren.

Die Zweifelsfälle hierbei sind meist von der Art, daß sie augenblicklich und auf der Stelle schleunigst, so wie sie vorkommen, entschieden werden müssen, welches im Wege einer kollegialischen in noch so abgekürzten Formen angestellten Beratung nicht möglich ist.

Zwar ist uns im § 9 des Gesetzes eine daselbst bestimmte Fürsorge ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Diese bezieht sich aber auf die Bestimmung der Person des Redakteurs und auf eine nach Befinden von demselben zu leistende Kautio. Von täglich vorkommenden einzelnen Fragen und Zweifeln ist daselbst nicht die Rede.

Wir beschränken uns darauf, die jetzige annoch schwankende und unentschiedene Lage

dieser Sache ehrerbietigst anzuzeigen, erlauben uns aber keine Anträge, wie sie einzurichten sei, und wie insbesondere das neue Gesetz so anzuwenden und in Ausübung zu bringen sei, daß die oben erwähnten Vorteile augenblicklicher Entscheidung und der bereitesten Antwort an Gesandte in vorkommenden Fällen erreichbar bleiben.

Diese Sache scheint uns desto wichtiger, da Charakter und Ton der Berliner Zeitungen auf alle anderen Zeitungen in der Preußischen Monarchie nicht ohne Einfluß sind.

Euer Exzellenzien gnädigsten Befehlen sehen wir ehrerbietigst zu unserer genauesten Achtung entgegen.

3 b. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an die (Bezirks-)Regierungen, hier an die Regierung zu Erfurt.

Berlin, 5. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Schuckmann.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 876, Bl. 12.

*Durch Kabinettsordre angeordnetes Verbot von Zeitungen aus England,
Frankreich und den Niederlanden.*

Vgl. Einleitung, S. 38.

Da des Königs Majestät durch die im 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung unter Nr. 576 abgedruckte Kabinettsordre zu befehlen geruhet haben, daß in den Königlichen Staaten weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen zu gestatten und zuzulassen sei, und daß diesem Verbot zugleich sämtliche in dem Königreiche der Niederlande erscheinenden Zeitungen unterworfen sein sollen, im Fall nicht eine Ausnahme davon nachgesucht und bewilligt würde, so wird die Königliche Regierung hiermit beauftragt, auf die genaueste Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls streng zu halten und mir die sich etwa ergebenden Übertretungen desselben anzuzeigen.

3 c. Zirkularverfügung des Staatskanzlers, Karl August Fürst von Hardenberg, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Westpreußen, Theodor von Schön. Berlin, 8. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. C. v. Hardenberg.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 20–27.¹

Verantwortung von Oberpräsident und Zensoren bei der Zeitungszensur. – Grundsätze preußischer Außenpolitik und ihre Entsprechung in Zeitungen und politischen Schriften. – Rücksichten innerhalb des Deutschen Bundes und gegenüber Österreich, England und Russland. – Kriterien für die das Ausland betreffende Berichterstattung.

Vgl. Einleitung, S. 38, 40 und 67.

Instruktion in Ansehung der Zensur der Zeitungen und politischen Flugschriften

Der dritte Artikel der Königlichen Verordnung vom 18. Oktober 1819 über die Einrichtung der Zensur der Druckschriften überträgt die Zensur aller in den Staaten Seiner Majestät herauskommenden Schriften ausschließlich den Herren Oberpräsidenten sowohl in Berlin als in den Provinzen, um dieselbe durch vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Zensoren unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen ausüben zu lassen.

Der vierte Artikel desselben Gesetzes bestimmt, daß die Zensur der Zeitungen und aller politischen Schriften unter der obersten Leitung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, alle übrigen Gegenstände aber unter dem Polizeidepartement im Ministerium des Innern stehen sollen.

Indem der angeführte 3. Artikel von einer den Zensoren durch die Herren Oberpräsidenten zu erteilenden Instruktion spricht, kann seine Absicht nicht sein, den Herren Oberpräsidenten die Befugnis zu erteilen, die Grenzen der Preßfreiheit willkürlich zu erweitern oder zu verengen, indem der 2. Artikel ganz bestimmt und umständlich diejenigen Grundsätze und Lehren bezeichnet hat, deren Verbreitung durch den Druck untersagt werden soll; sondern er setzt voraus, daß die Herren Oberpräsidenten in den besonderen Lokalitäten, in der in ihren Regierungsbezirken allenfalls vorherrschenden öffentlichen Stimmung, in den Religionsgrundsätzen, vorgefaßten Meinungen der größern oder geringern Aufklärung ihrer Untergebenen oder andern unvorhergesehenen Umständen und Ereignissen eine

¹ *Teildruck: Kapp, Friedrich, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815–1840). Nach den Akten des Königl. Preußischen Geh. Staatsarchivs, in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels 6 (1881), S. 185–249, hier S. 210–215, der mit der gekürzten Fassung, so beispielsweise an Oberpräsident von Bülow (vgl. die Erläuterung hier am Ende des Dokuments) übereinstimmt.*

Veranlassung finden sollten, die von ihnen ernannten Zensoren darauf aufmerksam zu machen, wie sie durch ihren Einfluß die Bildung des Volkes, die Liebe zur Religion und guten Sitten, die Anhänglichkeit an die Person Seiner Majestät und Dero erhabene Familie, die Achtung für das Gesetz, die Bereitwilligkeit, alle Bürgerpflichten zu erfüllen, befördern und dagegen dem Eindringen gefährlicher Lehren vorbeugen können. Indem die Königlichen Ministerien sich vorbehalten, in einzelnen Fällen die Herren Oberpräsidenten zu Erteilung solcher speziellen Instruktionen aufzufordern, überließen sie im allgemeinen ihren Einsichten, ihrer Erfahrung und ihrem Patriotismus, nach der Lage der ihnen anvertrauten Provinzen und den obwaltenden Umständen, die Zensoren über die Art und Weise zu unterrichten, wie sie ihr Amt auszuüben haben. Nur ist es notwendig, daß alle von ihnen ausgehenden Instruktionen jedesmal sowohl den betreffenden Königlichen Ministerien als dem Ober-Censur-Collegium mitgeteilt werden.

Da jedoch die Zeitungen und politischen Schriften einen großen und tief eingreifenden Einfluß auf das Volk haben und eines der vorzüglichsten Mittel sind, patriotische Gesinnungen sowie religiöse und moralische Gefühle unter demselben zu verbreiten, da es notwendig ist, den Bürgern des Staats über die in andern Ländern vorfallenden Ereignisse richtige Begriffe zu geben und die Untertanen Seiner Majestät schon im voraus auf die Art vorzubereiten, wie es in der Folge notwendig werden kann, ihre Gesinnungen in Anspruch zu nehmen; da endlich die Beschränkung der Preßfreiheit selbst auswärtigen Regierungen die Veranlassung geben kann, in den zensierten Zeitungen den Ausdruck der Ansichten der Regierung zu vermuten, so glaube ich den Herren Oberpräsidenten, unabgesehen der besondern Lokalverhältnisse, folgende allgemeine Ansichten über den Stand der gegenwärtigen Politik eröffnen zu müssen.²

Die Königliche Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres hat zum ersten Zweck, daß von seiten der Regierung derjenigen Verantwortlichkeit genügt werde, welche Seine Majestät als Mitglied des Deutschen Bundes-Staates durch die §§ 4 und 5 des Beschlusses vom 20. September gegen die übrigen Bundesregierungen übernommen hat. Es muß also von seiten der Herren Oberpräsidenten ganz vorzüglich darüber gewacht werden, daß in den in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungen und politischen Schriften nichts aufgenommen werde, was der Bundesversammlung oder einzelnen Bundesgliedern zu einer begründeten Beschwerde Anlaß geben könne. Man kann mit Recht von wohlthuenden Schriftstellern erwarten, daß sie sich beeifern werden, die von den deutschen Fürsten gemeinschaftlich ergriffenen oder noch zu nehmenden Maßregeln in einem solchen Lichte vorzustellen und die Nation über den Zweck derselben auf eine solche Weise zu belehren, daß die Regierung in der öffentlichen Meinung diejenige Unterstützung zu Ausführung derselben finde, auf welche ihre wohlmeinenden und väterlichen Absichten ihr ein Recht geben.

2 Ab hier die gekürzte Fassung, der Verweis auf diese hier am Ende des Dokuments.

Sollte jedoch irgendein Schriftsteller sich unterfangen, die verabredeten Beschlüsse tadeln zu wollen, so muß eine solche Verirrung durchaus gehindert werden. Auch die in einzelnen Staaten des Deutschen Bundes ergehenden Verordnungen müssen ohne Bemerkungen mitgeteilt werden, ebenso kann kein Tadel gegen diejenigen Minister und Beamte geduldet werden, welche das Zutrauen der deutschen Fürsten besitzen. Hiervon hat jedoch in den Staaten, welche öffentlich beratende repräsentative Versammlungen haben, insofern eine Ausnahme statt, als diejenigen Ausfälle, welche in solchen Versammlungen gegen die Minister gemacht werden, angeführt werden können, insofern sie aus in dem betreffenden Staate selbst erscheinenden Zeitungen genommen sind. Jedoch muß selbst in solchen Fällen mit der gebührenden Schonung verfahren und dasjenige, was zugunsten oder zur Rechtfertigung der Minister gesagt wird, in gleichem Umfang aufgenommen werden.

Was diejenigen repräsentativen Verfassungen selbst betrifft, welche einige deutsche Fürsten ohne das Resultat des Wiener Kongresses abzuwarten in ihren Staaten eingeführt haben, so kann die Beurteilung derselben in größern politischen oder historischen Werken ganz unschädlich sein. Da aber die Prüfung der in denselben befolgten Grundsätzen außer dem Fassungskreise des größeren Publikums liegt, so gehört dieselbe nicht in Flugschriften, am wenigsten aber in Zeitungen. Noch weniger kann geduldet werden, daß unberufene Schriftsteller sich anmaßen, solche Verfassungsversuche, über deren Wert die Zeit richten wird, als Meisterstücke oder beglückende Einrichtungen anzupreisen und dadurch die Begriffe des Volks zu verwirren.

Überhaupt muß in Ansehung der deutschen Angelegenheiten bemerkt werden, daß die Aufnahme eines sonst anstößigen Artikels nicht aus dem bloßen Grunde erlaubt sein kann, weil er aus einer andern deutschen, unter Zensur stehenden Zeitung entliehen ist, insofern diese Zeitung nicht in dem Lande selbst erscheint, auf welches ein solcher Artikel sich bezieht. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie unrichtig und nachlässig manche Redakteure von Zeitungen ihre Quellen anführen, so kann die in einer andern Zeitung gemachte Bemerkung, daß sie einen Artikel aus der Landeszeitung genommen habe, nicht als Beweis für die Wahrheit einer solchen Angabe gelten.

Eine Ausnahme verdient jedoch der von bekannten, wohldenken[den] Männern redigierte „Österreichische Beobachter“, dessen Artikel immer aufgenommen werden können, jedoch wenn es nötig ist, mit Angabe der Quelle. Was hiernächst die auswärtige Politik angeht, so hat die preußische Regierung das Glück, mit allen Mächten von Europa in dem besten Vernehmen zu stehen. Die Zensur muß daher darauf sehen, daß von allen Monarchen und Regierungen sowie von ihren Ministern mit der gebührenden Achtung gesprochen werde. Da besonders eine enge freundschaftliche Verbindung zwischen unserm Hofe und den Höfen zu Wien, London und Petersburg stattfindet, da dieselben in ihren Grundsätzen und Ansichten vollkommen übereinstimmen, da alle die allgemeine europäische Politik betreffenden Maßregeln zwischen ihnen verabredet werden, und keiner dieser Höfe sich in dieser Hinsicht irgendeinen einseitigen Schritt erlaubt, da endlich Seine Majestät auf die Erhaltung dieser innigen Eintracht den allergrößten Wert legt, so muß nicht nur vermieden wer-

den, den genannten Regierungen die mindeste Veranlassung zu irgendeiner Beschwerde zu geben, sondern auch dahin gearbeitet werden, daß den boshaften und lügenhaften Gerüchten, welche einige französische und niederländische Zeitungen von Zeit zu Zeit von Uneinigkeiten zwischen diesen Höfen oder doch von verschiedenen Ansichten der Monarchie zu verbreiten suchen, kräftigst entgegengearbeitet werde.

Der wichtigste Punkt der großen europäischen Politik ist in diesem Augenblicke Frankreich. Die vier innigst verbundenen Mächte sehen die Aufrechterhaltung dieses Staats, der demselben unentbehrlichen monarchischen Verfassung und der bourbonischen Familie in der von uralten Zeiten hergebrachten Sukzessions-Ordnung als für die Ruhe und den Frieden von Europa notwendig an. Jeder Versuch, in dieser gesetzmäßigen Ordnung eine Änderung einzuführen, muß als eine Unternehmung gegen die monarchische Gewalt selbst angesehen werden und das Glücken eines solchen Unternehmens würde die Quelle unseliger Folgen für Europa sein. Die Herren Oberpräsidenten werden die Zensoren auffordern, den gefährlichen und verabscheuungswürdigen Lehren entgegenzuarbeiten, welche von gewissen in Frankreich erscheinenden Flugschriften ausgehen und zu verhindern, daß dieses Gift sich nicht [!] durch preußische Zeitblätter verbreitet. Es ist jedoch nicht hinreichend, dergleichen Grundsätze auszuschließen; die Anhänger derselben versuchen allerlei indirekte Mittel, ihnen Eingang zu verschaffen und hierin hauptsächlich müssen sie gehindert werden. Es darf daher nicht länger der Wahn unterhalten werden, als wenn die Königliche französische Familie von der Nation als ihr mit Gewalt aufgedrungen angesehen werde. Die mannigfaltigen Beweise von Menschenliebe und Wohltätigkeit, welche alle einzelne Glieder dieser Familie bei jeder Gelegenheit liefern, und welche von den royalistischen Blättern aufgenommen zu werden pflegen, sowie die Beispiele der Liebe und Anhänglichkeit für diese erhabenen Personen, welche so häufig angeführt werden, dürfen nicht länger, wie bisher fast allgemein der Fall war, verschwiegen werden. Die irrige Meinung, als wenn die französische Nation in zwei Parteien geteilt wäre, welche sich das Gleichgewicht halten, nämlich Anhänger der gesetzlichen Monarchie und Freunde einer neuen Änderung der Dinge, darf nicht länger durch unsere Zeitungen erhalten werden. Die Berichte des Königlichen Gesandten sowie aller von den verbundenen Mächten in Paris akkreditierten Bevollmächtigten, die Aussagen der glaubwürdigsten Zeugen schildern die Masse der Nation als durchaus gut gesinnt und Ludwig dem XVIII. und seiner Familie herzlich zugetan. Nur eine kleine Anzahl von Metaphysikern, von heimlichen und offenbaren Republikanern und von Anhängern Bonapartes bemüht sich, gefährliche Grundsätze auszustreuen. Ihre Zahl scheint nur im Auslande groß, weil ihre Schriften weit verbreitet sind, und weil diese Partei [durch] das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 einen allerdings höchst bedenklichen Einfluß in der Deputiertenkammer erhalten hat. Mit Ausnahme dieser Minorität ist die Nation rein royalistisch, obgleich mit sich selbst über die Frage uneins, ob die Deputierten der rechten Seite, welche nach ihrer jedesmaligen Überzeugung bald für, bald gegen die Minister stimmen oder die in der Mitte sitzenden, welche unbedingt alle Vorschläge derselben unterstützen, die richtige Ansicht haben; denn über die Reinheit der Absicht hat kaum ein Zweifel statt.

Es kann daher nicht geduldet werden, daß, wie bisher oft geschehen ist, die Ausfälle der linken Seite, welche sich die Liberalen nennen, als die Stimme der Nation dargestellt, hingegen die Royalisten als eine Fraktion geschildert werden.

Einige Redakteure von Zeitungen verbergen ihre üblen Absichten unter dem Deckmantel einer gewissen Unparteilichkeit, welche ihnen untersage, sich für die eine oder andere Partei zu erklären. Die Entschuldigung kann keinesweges als gültig angenommen werden. Nachdem es soweit gekommen ist, daß über die Absichten der linken Seite keine Zweifel mehr statthaben können, nachdem Ludwig der XVIII. im Angesicht von ganz Frankreich erklärt hat, daß eine Fraktion an dem Umsturz seines Thrones arbeite, kann für einen guten Bürger keine Rede von Unparteilichkeit zwischen zwei sogenannten Parteien sein; es ist gar kein Grund mehr vorhanden, die als Feinde der Regierung bezeichnete Fraktion zu schonen. Artikel aus den Zeitungen dieser Partei, dem Constitutionnel, dem Indépendent, dem Censeur, der Renoméé, der Minerve usw. dürfen nur mit der größten Behutsamkeit aufgenommen werden.

Solange Ludwig der XVIII. die gegenwärtigen Minister mit seinem Zutrauen beehrt, kann von seiten unserer Regierung nicht zugegeben werden, daß sie in den unter Königlicher Zensur erscheinenden Zeitungen angegriffen oder daß die Beschwerden, welche die Royalisten Frankreichs von der einen und die Revolutions-Partei von der andern gegen sie führt, zu grell dargestellt werden, immer mit Ausnahme dessen, was in den Kammern gegen sie gesagt werden mag. Wir können uns jedoch nicht bergen³, daß diese Minister seit 3 Jahren eine Reihe von Fehlern begangen und dadurch alle Vorhersagungen der rechten Seite der Kammern wahr gemacht haben. Es ist, so wie die Dinge jetzt liegen, sehr zu befürchten, daß die Minister durch ihr Schwanken zwischen monarchischen und republikanischen Grundsätzen die Monarchie selbst umstürzen und von der linken Seite der Deputiertenkammer in den Strudel einer neuen Umwälzung dahingerissen werden. Bei dieser Besorgnis kann es die Meinung unserer Regierung nicht sein, daß die Maßregeln dieser Minister durch preußische Zeitungen lobgepriesen werden. Was die transpyrenäische Halbinsel und die Mißhelligkeiten Spaniens mit seinen Kolonien betrifft, so ist man über den wahren Zusammenhang der dortigen Begebenheiten zu wenig unterrichtet, als daß unsere Verfasser von Zeitschriften hoffen dürften, ihren Lesern darüber etwas neues und nützlichliches sagen zu können. Alle Nachrichten, welche sie darüber aus englischen Berichten schöpfen, können, insofern sie Tatsachen enthalten, welche der Geschichte angehören, unbedenklich eingerückt werden; in keinem Falle aber kann der Aufstand der spanisch-amerikanischen Kolonien gegen das Mutterland als rechtmäßig dargestellt werden.

Auch mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht unsere Regierung auf einem freundschaftlichen Fuß. Die aus jenem Lande mit eingehenden historischen, geographischen und statistischen Nachrichten können ohne Bedenken aufgenommen werden. Da

3 Bergen: hier: verhehlen.

jedoch in einigen westdeutschen Provinzen und in der Schweiz starke Auswanderungen statthaben und die Regierung dieses Freistaats vielleicht mit Unrecht beschuldigt wird, durch Unterhändler jenes epidemisch gewordene Übel zu unterhalten, so muß verhindert werden, daß durch unnötiges Rühren der vorgeblichen Glückseligkeit, welche man in jenem Lande genießt, oder Lobpreisen der Weisheit der amerikanischen Regierung der Hang zum Auswandern genährt oder den Regierungen der deutschen Staaten, wo das Auswandern eingerissen hat, Gelegenheit zur Beschwerde gegeben werde.

Was die Unruhen anlangt, welche vor einiger Zeit in England ausgebrochen sind, so hat die Regierung im vollkommensten Einverständnisse mit den Repräsentanten der Nation so kräftige Maßregeln in Ansehung derselben ergriffen, so daß die Erneuerung solcher Bewegungen nicht leicht zu befürchten ist. Sollte jedoch die Hoffnung des rechtlichen Teils der Nation getäuscht und neue Versuche zu aufrührerischen Bewegungen gemacht werden, so müssen dieselbigen, so wie sie es in der Tat wären, als das Verbrechen einer verabscheuungswürdigen Menschenklasse dargestellt werden.

Da die geographische Lage des westlichen Teils der Monarchie mancherlei Berührungen mit dem Königreiche der Niederlande erzeugt, so werden die Herren Oberpräsidenten jener Provinzen sich zu Zeiten in dem Falle befinden, ihren Zensoren über die Art und Weise, gewisse Dinge vorzutragen, besondere Vorschriften zu erteilen.

Die nordischen Staaten von Europa, Schweden und Dänemark, geben zu einer einzigen Bemerkung Anlaß. Der in Schweden regierende König Carl Johann ist von allen Staaten anerkannt und hat also auf gleiche Behandlung wie alle übrigen Monarchen ein gegründetes Recht. Da jedoch sein Name oft von einer übelgesinnten Partei gemißbraucht wird, welche ihn ganz ohne sein Zutun über alle Monarchen erheben möchte, die ihre Throne durch Erbrecht besitzen, so muß diesem Bestreben insofern entgegengearbeitet werden, daß alle übertriebenen Befürchtungen dieses Fürsten vermieden werden.

Da endlich zwischen unserer Regierung und dem römischen Hofe über wichtige Gegenstände wichtige Unterhandlungen gepflogen werden, so müssen nicht nur unsere Verhältnisse mit diesem Hofe geschont, sondern auch diejenigen Diskussionen, welche sich zwischen demselben und andern deutschen Staaten erheben könnten, bloß geschäftlich und ohne Bemerkungen vorgetragen werden.

Die Achtung, welche die beträchtliche Anzahl unter preußischem Zepter stehender Katholiken verdient, erlaubt nicht, daß Zeitungen oder Flugschriften etwas aufnehmen, was diese Religionsgenossen kränken könnte. Religiöse Polemik gehört am wenigsten in politische Zeitungen.⁴ Es bleibt mir noch übrig, den Herren Oberpräsidenten über eine erscheinende Lücke der Königlichen Verordnung vom 18. Oktober die nötige Instruktion zu erteilen.

Das durch Artikel 6 gedachter Verordnung errichtete Ober-Censur-Collegium ist beauftragt, die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Ver-

4 Bis hierhin die gekürzte Fassung (vgl. Anm. 2), der Verweis auf diese hier am Ende des Dokuments.

weigerung der Erlaubnis zum Druck zu untersuchen und in letzter Instanz darüber zu entscheiden.

Diese allgemeine Bestimmung schließt die Beschwerden der Redakteure oder Unternehmer von Zeitungen gegen ihre Zensoren nicht aus, als welche ebenfalls vor das Ober-Censur-Collegium gebracht werden müssen. Es ist jedoch augenscheinlich, daß ein solcher Rekurs nur in der Absicht statthaben kann, um für ähnliche Fälle ein Praejudicium⁵ festzusetzen und künftigen Klagen zuvorzukommen. Weit häufiger wird jedoch der Fall eintreten, wo es notwendig sein wird, den gleichen Beschwerden augenblicklich abzuhelfen. Da der Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 festsetzt, daß die Zensur unter Aufsicht der Herren Oberpräsidenten besonders ernannten Zensoren aufgetragen werden soll, so erhellet daraus die⁶ Absicht Seiner Majestät, daß die Herren Oberpräsidenten selbst einen gewissen Anteil an der Zensur nehmen. Die ihnen übertragene Aufsicht berechtigt sie demnach in einzelnen und eiligen Fällen, die Beschwerden, welche die Redakteure von Zeitungen die [!] ihnen zugeteilten Zensoren vor sie bringen wollen, brevi manu abzu- helfen, wobei es den Klägern freisteht, falls sie sich der Entscheidung der Herren Oberpräsidenten nicht unterwerfen wollen, ihre Beschwerden vor das Ober-Censur-Collegium selbst zu bringen.

Eine gekürzte Fassung der Verfügung (gez. Hardenberg) an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow; in: StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

5 Praejudicium: Entscheidung mit Leitbildfunktion für ähnliche künftige Fälle.

6 Gestrichen: gute.

3 d. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.

Berlin, 28. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Bülow.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

Zensur der Zeitungen und politischen Flugschriften gemäß der streng vertraulich zu behandelnden Instruktion Hardenbergs.

Vgl. Einleitung, S. 38.

Des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht hat unterm 8. dieses Monats⁷ eine besondere Instruktion in Ansehung der Zensur der Zeitungen und politischen Flugschriften für die Oberpräsidenten ergehen lassen, und dabei bestimmt, daß solche den bestellten Zensoren der Zeitungen und politischen Flugschriften mitgeteilt, diesen auch überlassen werden soll, wenn die Redakteure der Zeitungen und der erwähnten Schriften rechtliche und aufgeklärte Männer sind, sie mit dem Inhalt der Instruktion, jedoch nicht durch schriftliche Mitteilung bekanntzumachen, damit sie sich nach den Absichten der Regierung fügen, und dadurch das Geschäft für sich und für die Zensoren erleichtern.

Indem ich Euer Wohlgeboren diese Instruktion in Abschrift hier anbei übersende,⁸ ersuche ich Sie, selbige dem Stadtrat Schütz als Zensor der dortigen Zeitung zu kommunizieren und denselben dabei aufzufordern, den Inhalt der Instruktion sich bei seinem Zensur-Geschäfte zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen, und dadurch seinerseits die überall deutlich ausgesprochenen Absichten der Regierung zu befördern.

Auch wollen Euer Wohlgeboren der Beurteilung des Zensors anheimgeben, inwiefern er es für rätlich erachte, den Redakteur der dortigen Zeitung mit dem wesentlichen Inhalte der Instruktion zur Nachachtung bekanntzumachen, wobei jedoch zugleich die größte Vorsicht zu empfehlen sein wird.

Daß übrigens die mitgeteilte Instruktion sorgfältig zu sekretieren und außerdem keine weitere Mitteilung davon zu machen ist, versteht sich von selbst.

⁷ Dok. Nr. 3 c.

⁸ Liegt der Akte bei.

**3 e. Verfügung des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg
an das Ober-Censur-Collegium.**

Berlin, 8. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. C. F. v. Hardenberg.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 1, Bl. 14–14v.

Rechtfertigung seiner Verfügung vom 8. Januar ohne vorherige Information. – Liberalität als Hauptgrundsatz von Preußens Zensur. – Instruktion für die Zensur von Zeitungen und Flugschriften.

Vgl. Einleitung, S. 12 und 38 f. und Dok. Nr. 8 a.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die den Oberpräsidenten von mir unterm 8. vorigen Monats erteilte Instruktion⁷ ganz richtig zu denen gezählt, wovon im Art. 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 vorigen Jahres unter Nr. 3 die Rede ist. In Abwesenheit seiner Exzellenz des Herrn Staats- und Kabinettsministers Grafen v. Bernstorff war ich als sein oberster Stellvertreter im Departement der auswärtigen Angelegenheiten wohl berechtigt, solche zu geben, noch weit mehr aber stand mir diese Befugnis als Staatskanzler zu, und da das Ober-Censur-Collegio sogleich Kenntnis davon erhalten hat, so wird es nicht darauf ankommen, daß ich sie diesmal, der Eile wegen, direkter abgehen lassen und nicht mit großem Zeitverlust vorher noch den Deliberationen des Collegii unterworfen habe. Nirgend bindet das Gesetz die Meinung der dem Collegii vorgesetzten Ministerien an die des Collegii. Viel weniger also die meinige.

Daß übrigens in jener Instruktion nicht von größeren politischen Schriften, sondern nur von Flugblättern, die den Zeitungen gleich zu achten, die Rede sei, nicht von gelehrten, sondern von politischen, leuchtet aus derselben überall hervor und kann den Oberpräsidenten noch nachträglich gesagt werden, wenn Zweifel darüber entsteht.

Wie in den beiden besondern Abstimmungen jene Instruktion so sehr mißverstanden werden mögen, daß sie Reklamationen fremder Mächte veranlassen, die Zensoren in Verlegenheit setzen und so angesehen werden würden, als ob sie der Liberalität, die Preußen allerdings als einen Hauptgrundsatz bei der Zensur zu befolgen hat, entgegen sei und die Freiheit jeder Äußerung bedrohe, ist mir ganz unbegreiflich. Jener Grundsatz ist dem Collegio ganz ausdrücklich von Seiner Majestät dem Könige vorgeschrieben und fern sei es von mir, der Preßfreiheit Fesseln anlegen zu wollen, die die Notwendigkeit nicht durchaus erheischt; das Gesetz spricht sich klar genug hierüber aus. Aber Zeitungen und Flugschriften sollen in gewissen Schranken bleiben. Wie dieses geschehen müsse, hängt von veränderlichen Umständen ab und muß von Zeit zu Zeit den Oberpräsidenten vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten gesagt werden, wenn nicht Reklamationen fremder Mächte entstehen sollen. Die Instruktion soll eine Belehrung für die Zensoren sein, aber eine solche, danach sie sowohl als die ihnen vorgesetzten Oberpräsidenten und das Ober-Censur-Collegium

sich so gut als nach dem permanenten Gesetz zu richten haben, dem sie gar nicht entgegen ist, bis andere Belehrungen erfolgen. Übrigens haben wir im Staat nur eine Hofzeitung und zwar die Staats-Zeitung in ihrem amtlichen Teile.

4 a. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Joseph von Zerboni di Sposetti, an den Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums, Karl Georg von Raumer.

Posen, 11. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Zerboni di Sposetti.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 6 Bd. 1, n. f.

Sonderregelungen für die Provinz.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Euer Hochwohlgeboren zeige ich auf das sehr geehrte Schreiben vom 31. vorigen Monats gehorsamst an, daß ich die für die hiesige Provinz ernannten Zensoren angewiesen habe, sich dem Zensur-Geschäft nach dem Geist des Gesetzes vom 18. Oktober vorigen Jahres zu unterziehen. In nähere Details einzugehen, habe ich um so weniger Veranlassung gehabt, als hier nur äußerst selten Schriften politischen oder wissenschaftlichen Inhalts gedruckt werden.

Dieser Umstand hat auch die Zensoren veranlaßt, bei mir anzufragen, ob sie dennoch die unterm 17. vorigen Monats verlangten monatlichen Berichte über das erteilte oder verweigerter Imprimatur einreichen sollen.

Allerdings werden, wie sie bemerken, diese Anzeigen vielleicht im ganzen Laufe des Jahres nichts weiter enthalten, als daß keine Schriften zu zensieren gewesen.

Sie machen den Vorschlag, nur dann am Schlusse des Monats Anzeige zu machen, wenn Zensurfälle im Laufe desselben vorgekommen sind.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich mich zu bescheiden, ob ich auf diesen Vorschlag eingehen und auch meinerseits nur in den gedachten Fällen das verlangte Verzeichnis einzureichen brauche.

4 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck, an die (Bezirks-)Regierung zu Berlin.

Berlin, 14. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. von Heydebreck.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20282, Bl. 35.

Pflichtexemplare von Zeitungen an das Ober-Censur-Collegium. – Frage der Bezahlung.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Das Königliche preußische Censur-Collegium wünscht, vom 1. dieses Monats an von den in der Provinz Brandenburg herauskommenden Zeitungen, Journalen und andern Zeitschriften (mit Ausnahme der Staats-Zeitung und der im Verlage von Haude und Spener und der Vossischen Erben erscheinenden Berlinischen Zeitungen) ein Exemplar dergestalt zu erhalten, daß die Ablieferung jederzeit, sowie die einzelnen Stücke herauskommen, unter der Adresse des Ober-Censur-Collegii zu Eröffnung des Präsidenten desselben geschieht. Die Königliche Hochlöbliche Regierung ersuche ich daher ergebenst, die Ablieferungen aus Wohlderselben Verwaltungsbezirk in der verlangten Art gefälligst zu veranlassen.

Ogleich nicht zu erwarten steht, daß die Verleger für das an das Ober-Censur-Collegium abzuliefernde Exemplar der Zeitschriften pp. Bezahlung verlangen werden, so kann diese, wenn sie verlangt werden sollte, doch nicht verweigert werden. In solchen Fällen ersuche ich die Königliche Hochlöbliche Regierung, die Regelungen entweder auf den dazu geeigneten Fonds der Regierungs-Kasse anzuweisen oder nötigenfalls die höhere Genehmigung zur extraordinären Anweisung nachsuchen zu wollen.

Das Verzeichnis sämtlicher abzuliefernder Zeitschriften bitte ich mir einzureichen.

4 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, Theodor von Schön, an das
Ober-Censur-Collegium.

Danzig, 15. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Schön.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 4, n. f.

*Keine spezielle Instruktion für Zensoren der Provinz. – Somit öffentliche Kritik an der Zensur
vermeidbar.*

Vgl. Einleitung, S. 36 f.

Die Entwerfung besonderer Instruktionen für die in dieser Provinz zu bestellenden Zensoren, deren ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium in dem geehrten Schreiben vom 31. Dezember prioris anni erwähnt, habe ich nicht für nötig gehalten, weil

1. sowohl das Gesetz vom 18. Oktober vorigen Jahres als die mir von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht zur Mitteilung an die Zensoren zugefertigte Instruktion¹ hinlängliche Regeln für die Ausführung des diesen Männern übertragenen Amtes zu enthalten scheint,
2. weil in dieser Provinz, außer einigen Zeitungen und Gelegenheitschriften, selten ein literarisches Produkt von einigem Gehalte erscheint, und
3. weil hier überhaupt die verderblichen Grundsätze und Lehren, welche durch die Anwendung der Zensur-Ordnungen vermieden werden sollen, höchstens als historische Bruchstücke bekannt sind, und auch solche nur durch die Berliner und andere auswärtige Zeitungen verbreitet werden, ohne daß die Mitteilung derselben hier eine andere Wirkung als die der Verwunderung und Neugierde hervorgebracht hätte. Wenn daher keine auswärtigen Blätter hier erscheinen, so würde man von allen Umtrieben, welche diese Maßregeln erzeugt haben, gar nichts wissen.

Hiernach bietet sich durch Erteilung spezieller Instruktionen für die Zensoren durchaus keine Veranlassung dar, ich würde vielmehr befürchten müssen, daß irgend auffallende Beschränkungen, welche nicht schon durch die allgemeinen Vorschriften gegeben sind, einen auf die öffentliche Stimmung wirkenden Einfluß hervorzubringen [geeignet wären].

¹ Dok. Nr. 3 c.

4 d. Votum des Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, vorgelegt dem zuständigen Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 29. Januar 1820.

Revidiertes Konzept,² gez. Schuckmann.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 7.

Gegen den Kandidaten für die Zensur der theologischen und wissenschaftlichen Schriften zu Marienwerder wegen dessen Sympathien für das Turnwesen.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Von seiten des unterzeichneten Ministeriums kann die Ernennung des Regierungsrats Schroer zum Zensor [überall ?] nicht genehmigt werden, da derselbe als ein höchst exaltierter und mit der Schule, welche das neue Zensur-Edikt veranlaßt hat, in so genauen Verhältnissen stehender Mann bekannt ist, daß er aktenmäßig den Schulamts-Kandidaten und Turnlehrer Zerniel von dem Ausfall des Berichts der Regierung zu Marienwerder über das Turnwesen in Kenntnis gesetzt und ihn aufgefordert hat, mit seinen Bemühungen für dasselbe fortzufahren, deshalb der Schroer gegenwärtig zur Vernehmung gezogen ist. Ein solcher Mann ist zum Zensor nicht qualifiziert.

Dazu der zuständige Zensurminister (gez. Altenstein), o. O., 29. Januar 1820: Derselben Meinung; in der Akte, S. 7. Daraufhin das Votum des Kultusministeriums (gez. Altenstein, Nicolovius, Süvern, Sack), Berlin, 31. Januar 1820: Auch das unterzeichnete Ministerium ist der Meinung, daß der Regierungsrat Schroer unter den bekannten Umständen zum Zensor sich nicht eignet und bringt an seiner Stelle den Regierungsassessor Fischer zu Marienwerder in Vorschlag; in der Akte, S. 7–8.

² *Das Konzept erstellt von Kamptz; als Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium, Absendevermerk: 9.2.*

4 e. Verfügung des Staatskanzlers, Karl August Fürst zu Hardenberg, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 1. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. Hardenberg.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 1, Bl. 10–12.

Dienstweg bei Ernennung der Zensoren für die in Berlin erscheinenden Zeitungen und politischen Schriften. – Die Kandidaten Jouffroy und de la Garde unbedenklich. – Rolle des Außenministeriums bei Zensurbeschwerden.

Vgl. Einleitung, S. 36 und Dok. Nr. 1 q.

Ein Königliches Ober-Censur-Collegium hat sich in einer unter dem 14. vorigen Monats an mich gerichteten Vorstellung darüber beschwert, daß der Vorschlag des Herrn Geheimen Rats Jouffroy und Herrn de la Garde zu Zensoren der politischen Schriften und Berliner Zeitungen nicht, wie es nach dem § III der Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres hätte geschehen sollen, an das Königliche Ober-Censur-Collegium gelangt ist, um von demselben mit einem Gutachten begleitet an mich gebracht zu werden. Wenn solches geschehen wäre, würde das Königliche Ober-Censur-Collegium nach seiner, obiger Beschwerde beigefügten Äußerung sich verbunden geachtet haben, außer den in einem unter dem 31. Dezember an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Bericht³ enthaltenen Darstellungen, auch noch besonders in Ansehung des Herrn de la Garde zu bemerken, daß derselbe die zu einem Zensor der Berliner Zeitungen erforderlichen Eigenschaften nicht besitze, indem er weder die gehörige Kenntniss der Geschichte und Politik, noch die praktische Ausbildung zu Geschäften, noch auch die durch Staatsdienste und Amtsverhältnisse begründete äußere Würde habe, welche die Zudringlichkeiten der Verleger und Redakteure abzuhalten imstande sei, wobei auch seine Eigenschaft eines ehemaligen Buchhändlers nicht geeignet sei, ihn auf den Standpunkt eines Zensors zu setzen.

Was den ersten Punkt, nämlich die Übergewegung des Königlichen Ober-Censur-Collegiums bei dem Vorschlag der Zensoren durch des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck Exzellenz anlangt, so würde allerdings durch dieselbe zu der Form gefehlt worden sein, wenn die von des Herrn von Heydebreck Exzellenz gemachten Vorschläge nicht vor Konstituierung des Königlichen Ober-Censur-Collegiums an mich gelangt wären. In der Hauptsache ist auch dadurch nichts versäumt worden, indem die Zensur nicht als ein förmlich übertragenes Amt, sondern bloß als ein augenblicklicher Auftrag anzusehen ist, der jeder Zeit zurückgenommen werden kann, wenn über die Tauglichkeit eines angestellten Zensors Zweifel entstehen.

³ *Dok. Nr. 3 a.*

Ich muß jedoch bemerken, daß die von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium gegen den de la Garde erhobenen Bedenklichkeiten mir auf keine Weise gegründet scheinen und also wahrscheinlich in meinem Entschluß, den Vorschlag des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck zu bestätigen, keine Änderung würden hervorgebracht haben, wenn sie mir auch früher bekanntgeworden wären. Der de la Garde ist mir als ein durch gute Schulstudien, vorzüglich aber durch Erfahrung und Umgang mit Menschen gebildeter, rechtlicher und vernünftiger Mann bekannt, welcher durch die Instruktion vom 8. vorigen Monats¹ hinlänglich von der Lage der Politik unterrichtet ist, um mit einigem Takt allen Obliegenheiten eines Zensors der hiesigen Zeitungen Genüge zu leisten. Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist angewiesen, den Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck mit den Veränderungen, welche auf die Ausübung der Zensur Einfluß haben können, bekanntzumachen, damit dieser dem Zensor nachträgliche Instruktionen erteile.

Welche praktische Ausbildung zu Geschäften ein Zeitungs-Zensor bedürfe, sehe ich nicht ein. Der de la Garde hat schon längst seine Handlung niedergelegt und ist seitdem im Dienste des Staates getreten [!], von welchem er auch noch wegen Aufhebung seiner Stelle ein Wartegeld bis zu einer anderweitigen Anstellung bezieht. In einer Epoche, die ich nur ungern in Erinnerung bringe, hat er auch bewiesen, daß man, ohne gerade mit äußerer Würde bekleidet zu sein, durch Festigkeit und Klugheit sich bei seinen Mitbürgern in Ansehen setzen könne.

Außer den gegen die Person des de la Garde gemachten Ausstellungen, bezieht sich das Königliche Ober-Censur-Collegium auf allgemeine Bemerkungen, die es unter dem 31. Dezember vorigen Jahres³ an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten habe gelangen lassen. Der abschriftlich beiliegende Bericht ist aber zugleich an zwei Königliche Ministerien gerichtet⁴ und ich sehe nicht ein, was das Königliche Ober-Censur-Collegium bewogen haben kann, über eine bloß zum Geschäftskreise des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten gehörige Sache zugleich an zwei Ministerien zu berichten; am wenigsten aber konnte ein solcher Bericht collective an diese Ministerien gerichtet werden, da das Zensurgesetz jedem der drei vorgesetzten Ministerien seinen eigenen Anteil an der Aufsicht über die Vollziehung desselben genau bestimmt hat.

Da die beiden Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten mir den Bericht des Ober-Censur-Collegiums vom 31. Dezember vorigen Jahres³ vorgelegt haben; so habe ich unter dem 31. Januar denenselben bemerklich gemacht, daß der § III des Gesetzes vom 18. Oktober die Aufsicht über die Zensur ausschließlich dem Oberpräsidenten zuteilt, ohne in Ansehung der Zeitung eine Ausnahme zu machen, daß ich auch keinen Grund finde, in Absicht auf solche von der gesetzlichen Vorschrift abzugehen, indem die von einem Königlichen Ober-Censur-Collegium erhobenen Bedenklichkeiten leicht zu beseitigen

4 Außer an das Außen- auch an das Innenministerium, vgl. ebd.

sind, wenn der Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten die Oberpräsidenten und insbesondere den in Berlin von Zeit zu Zeit mit den Hauptgesichtspunkten bekanntmacht, welche bei der Zeitungszensur zu beachten sind, da ferner, wenn in eiligen Fällen eine Abhilfe notwendig wird, diese unter Behörden an einem Orte wohl keine Schwierigkeit darbieten kann und es endlich vorzuziehen ist, die Verantwortlichkeit einer Stelle der des Oberpräsidenten beizulegen, als sie wieder von einem bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Beamten zu fordern.

4 f. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Friedrich Theodor Merckel, an das Ober-Censur-Collegium.

Breslau, 8. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. Merckel.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 7 Bd. 1, Bl. 12–12v.

Bekanntgabe der Namen der Zensoren. – Belassen der Zensur der in Breslau erscheinenden Zeitungen beim Oberpräsidenten. – Im Falle der Ablehnung Personalvorschläge.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Mittelst Reskript vom 6. vorigen Monats ist mir von den Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten die Genehmigung der für die hiesige Provinz vorgeschlagenen Zensoren bekanntgemacht worden. Ich bin zweifelhaft, ob die zu Zensoren ernannten Personen öffentlich bekanntgemacht werden sollen? Mir scheint dies nötig zu sein, besonders in Beziehung auf die Herausgeber und Verleger von Schriften, damit dieselben wissen, wem die Zensur übertragen worden, und wer die Herausgabe und den Druck von Schriften zu erlauben oder zu versagen befugt ist. Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ersuche ich ganz ergebenst, mir hierüber wohl derselben Meinung gefälligst zukommen zu lassen.

In Ansehung der Zensur der hier herauskommenden Zeitungen und periodischen Schriften, welche ich wie bisher fernerhin selbst übernehmen wollte, haben mir die gedachten Hohen Ministerien bemerklich gemacht, daß, da nach der Zensurverordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres die Oberpräsidenten die Aufsicht über die Zensoren führen sollten, sie füglich sich selbst mit der Zensur nicht befassen könnten.

Ich habe geglaubt, daß sich mit der Aufsicht über die Zensur die Übernahme eines Teils der Zensur-Geschäfte selbst sehr wohl vertragen könne, und daß das Mehrere auch das Mindere in sich schließe; insbesondere aber habe ich mir deshalb die Zensur der hier herauskommenden Zeitungen vorbehalten wollen, weil dabei, um den vorgeschriebenen Zweck

möglichst vollständig zu erreichen, sehr viel auf eine genaue Kenntnis der Lokalverhältnisse und täglichen Ereignisse ankommt, von denen ich nach meiner Dienststellung jederzeit am besten unterrichtet sein muß; folglich jedem anderen Zensor eher als mir etwas entgehen kann, was zu Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gibt, anstößig ist oder auf das Publikum nachteilig einwirkt. Sollte es nun demohngeachtet für gut befunden werden, daß ich mich der früher von des Herren Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unmittelbar mir aufgetragenen Zensur der Zeitungen p. fernerhin nicht unterziehe, so würde nach meinem Vorschlage die Zensur der neuen Breslauer (Schallschen) Zeitung dem Regierungsdirektor Baron von Kottwitz und die der Kornschen dem Regierungsrat Streit zu übertragen sein. Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium stelle ich ergebenst anheim, hierüber die Entscheidung der betreffenden Hohen Ministerien gefälligst einholen zu wollen.

4 g. Zirkularverfügung der drei Zensurministerien an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Joseph von Zerboni di Sposetti.

Berlin, 17. März 1820.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Schuckmann, Ancillon.

AP Poznań, OP, Nr. 2961, S. 115.

Laut Staatskanzler Hardenberg Zensurtätigkeit keine Bürgerpflicht. – Weiterhin Zensurgebühren für Zeitungen.

Vgl. Einleitung, S. 36.

Durch die Benachrichtigung vom 26. November vorigen Jahres⁵ hat sich des Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht damit einverstanden erklärt, daß das Zensieren nicht als eine allgemeine Bürgerpflicht angesehen werden könne und zugleich bestimmt, daß für die Zensur der Zeitungen, Flugschriften, Intelligenzen und ähnlicher Blätter die bisherigen Gebühren zu bezahlen sind.

Euer Hochwohlgeboren setzen wir hiervon in Kenntnis, um in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 49.

5 Dok. Nr. 1 j.

**4 h. Zirkularschreiben⁶ des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten,
hier an den der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald.**

Berlin, 7. April 1820.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 51–51v.

*Stellvertretung der Zensoren. – Zensur von Gelegenheitsgedichten. – Aufsichtskompetenz
der Oberpräsidenten. – Zuständigkeiten von Zensurbehörden.*

Vgl. Einleitung, S. 36.

Euer Exzellenz ermangelt das Ober-Censur-Collegium nicht, hierdurch einige die Zensurverwaltung betreffende nähere Bestimmungen ergebenst mitzuteilen, welche von den vorgeordneten Königlichen Ministerien bei vorgekommener Veranlassung ergangen sind:

1. In allen den Fällen, wo ein Zensor einen Substituten wünschen möchte, kann die Bestellung desselben keinesweges dem Zensor selbst überlassen bleiben, sondern muß von dem Regierungspräsidenten und an dem Ober-Präsidial-Orte von dem Herrn Oberpräsidenten selbst, jedoch nur als provisorische Maßregel, um jede Stockung des Zensur-Geschäfts zu verhindern, und mithin unter der Verpflichtung verfügt werden, daß bei Abhaltungen des Zensors von längerer Dauer sofort die höhere Genehmigung nachgesucht werden muß.
2. Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß die [nach] Artikel IV des Zensur-Edikts der Ortspolizei überlassene Zensur von Gelegenheits-Gedichten pp. auch in der Oberpräsidialstadt den polizeilichen Behörden übertragen werden kann.
3. Durch die den Herren Oberpräsidenten übertragene Kontrolle ist ihnen nicht die Prüfung jedes einzelnen Imprimatur sondern die Aufsicht über die Dienstführung der Zensoren überhaupt auferlegt und dieselben sind also nur wegen Verletzung dieser Aufsicht verantwortlich.

Ihre hiernach zu bestimmenden Pflichten können aber die Herrn Oberpräsidenten einem Substituten einseitig so wenig übertragen, als überhaupt Geschäfte eines öffentlichen Amtes von den Beamten eigenmächtig einem Dritten übertragen werden können, besonders da § 14 der Oberpräsidialinstruktion die Stellvertretung des Oberpräsidenten bereits gesetzlich angeordnet hat.

4. Endlich muß mit Rücksicht auf Artikel VIII des Zensur-Edikts als Regel aufgestellt werden, daß für alle innerhalb der Preußischen Staaten gedruckten Schriften die Zensurbehörde des Druckorts, für die außerhalb derselben gedruckten die Zensurbehörde des Wohnorts des Verlegers, oder falls ein inländischer Verfasser im eigenen Verlage oder ohne Verlag drucken läßt, die Zensurbehörde seines Wohnortes als die kompetente Behörde anzusehen ist.

⁶ *Erschließt sich aus Dok. Nr. 7 a.*

5 a. Gesuch des Eigentümers und ersten Redakteurs der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Christian Gottfried Schütz, an den Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Halle-Wittenberg, Georg Hartmann von Witzleben.

Halle/Saale, 19. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Chr. Gottfr. Schütz; Abschrift.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 116–117v.

Die vom König 1803 zugesicherte Zensurfreiheit für die Allgemeine Literatur-Zeitung. – Bitte um deren Beibehaltung.

Vgl. Einleitung, S. 40.

Hochwohlgeborener Herr, Verehrungswürdigster Herr Geheimer Regierungsrat! Die zufolge des neuen Königlichen Zensur-Edikts von dem vortrefflichen Herrn Oberpräsidenten v. Bülow bekanntgemachte Verordnung veranlaßt mich, Euer Hochwohlgeboren in Ansehung der der Allgemeinen Literatur-Zeitung im Jahre 1803 von des Königs Majestät zugesagten gänzlichen Zensurfreiheit die Gründe vorzustellen, aus welchen ich als Eigentümer und zugleich erster Redakteur des Instituts bitten muß, bei diesem Rechte erhalten zu werden, und zugleich Sie als Königlichen Bevollmächtigten und Kurator unsrer Universität gehorsamst um Dero Verwendung zu ersuchen.

Die Allgemeine Literatur-Zeitung wurde zu Jena von dem Legationsrat Bertuch und mir im Jahre 1784 unternommen und mit dem Jahre 1784 wirklich angefangen.

Neben der Qualität als Mitunternehmer übernahm ich auch die Stelle als Redakteur der Allgemeinen Literatur-Zeitung anfänglich ganz allein; nachher wurde der Justizrat Hufeland und, nachdem dieser die Mitherausgeberstelle aufgegeben, Herr Professor Ersch zum zweiten Redakteur von den Unternehmern gewählt. Der große und außerordentliche Beifall, welchen die Allgemeine Literatur-Zeitung nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern, wo es Gelehrte deutscher Zunge gab, erhielt, veranlaßte die bayerische Regierung und besonders den Herrn Grafen von Thürheim, der damals dirigierender Minister in Würzburg war, zu dem Entwurfe, die Allgemeine Literatur-Zeitung mit ihren Redakteurs von Jena an die Universität zu Würzburg zu ziehen. Es wurden nicht nur den Unternehmern, Legationsrat Bertuch und mir als solchen, sehr ansehnliche Bedingungen vorläufig zugestanden, sondern auch beiden Redakteurs, mir und Herrn Professor Ersch, als Professoren zu Würzburg sehr annehmliche Bedingungen angeboten. Als diese Anträge in Jena bekannt wurden, so wurden sie durch den von Jena nach Halle gerade um diese Zeit berufenen Geheimrat und Professor Loder sogleich nach Berlin an den damaligen Kabinettsrat Beyme (nachmaliger Staatsminister und Großkanzler) gemeldet, und so geschah uns abseiten Seiner Majestät, unseres allergnädigsten Herrn, ohne daß wir selbst deshalb Anträge gemacht hätten, der Antrag, die Allgemeine Literatur-Zeitung nach Halle zu verlegen unter folgenden, den bayerischen Anerbietungen das Gegengewicht haltenden, ehrenvollen Bedingungen:

1. verliehen Seine Majestät den Unternehmern, mir und Legationsrat Bertuch, ein für allemal die Summe von 10.000 Rtlr. in Gold zur Unterstützung des Instituts und Dekkung des bei der Ortsveränderung etwa besorglichen Risiko[s], unter der Bedingung, daß das Institut der A. L. Z. unter 10 Jahren nicht von uns anderwärtshin verlegt würde, in welchem Falle wir Unternehmer versprochen, für jedes am Decennio fehlende Jahr 1.000 Rtlr. zurückzuzahlen.
2. Zum Transport der Vorräte und Utensilien des Instituts der A. L. Z. von Jena bis hierher ließen Seine Majestät uns 700 Rtlr. auszahlen.
3. Die Redakteurs, ich und Herr Prof. Ersch, wurden als Professores ordinarii mit angemessenen Besoldungen hierher berufen.
4. Eine Hauptbedingung, ohne die wir schlechterdings nicht hätten die Allgemeine Literatur-Zeitung hierher verlegen können, war: Die gänzliche Zensurfreiheit der Allgemeinen Literatur-Zeitung unter Verantwortlichkeit der Redakteurs.

Alle diese Verwilligungen haben Seine Majestät in dem im Jahre 1803 zu Paretz unterzeichneten allergnädigsten Dekrete bestätigt und namentlich die Zensurfreiheit unter Verantwortlichkeit der Redakteurs uns zugesichert und darüber Ihr allergnädigstes Königliches Wort gegeben. Durch die Folgen des mit dem Tilsiter Frieden beendigten unglücklichen Krieges geriet das Institut der A. L. Z. in so große Verluste und Gefahr, daß der Legationsrat Bertuch sich von der Unternehmung lossagte, und sie mir allein, auf meine Gefahr fortzusetzen, überließ. Ich zahlte ihm also, was ihm vermöge des zwischen uns als Sozius bestandenen Kontrakts wegen seines Einschusses gebührte, heraus und habe seit dem Jahre 1809 das Institut als nunmehriger alleiniger Eigentümer fortgesetzt.

Das Königliche Versprechen einer gänzlichen Zensurfreiheit der A. L. Z. unter Verantwortlichkeit der Redakteurs ist also auf mich allein übergegangen und ich muß ängstlich für dessen Aufrechthaltung besorgt sein, da, ohne das ganze Institut seinem Untergange nahe zu bringen, es unmöglich ist, [es] eine[r] andere[n] Zensur als der von uns beiden Redakteurs bisher ausgeübten zu unterwerfen.

Dies sind, verehrungswürdigster Herr Geheimer Regierungsrat, die Gründe, die mich bewegen, Euer Hochwohlgeboren in dieser Angelegenheit um Hochderoselben geneigtvollen Verwendung bei der höhern Behörde, namentlich vorerst wohl bei des erlauchteten Herrn Oberpräsidenten v. Bülow Exzellenz gehorsamst zu ersuchen, wobei ich mich denn sowohl auf Dero helle Einsichten als preiswürdige Denkart und gütiges Wohlwollen gegen unsre Universität verlasse, mit größter Verehrung beharrend

Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamster Diener

Christian Gottfried Schütz als Eigentümer und erster Redakteur der A. L. Z.

**5 b. Antrag der Universität zu Halle-Wittenberg an deren Regierungsbevollmächtigten,
Georg Hartmann von Witzleben.**

Halle/Saale, 20. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. Gruber, Niemeyer, Schmelzer; Abschrift.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 111–115v.

Bitte um Beibehaltung der Fachzensur für die Universität. – Frage des Vertrauens. – Verlust von Einnahmen. – Bisherige Vorteile und zu erwartende Nachteile für Autoren und ortsansässiges Gewerbe. – Drohende Konkurrenz für den Druckort Halle durch Leipzig.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Aus der in dem Magdeburger und Merseburger Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Geheimen Staatsrats und Oberpräsidenten Herrn v. Bülow werden Euer Hochwohlgeboren so wie wir ersehen haben, daß zufolge der Allerhöchsten Verordnung de dato 18. Oktober anni prioris über das Zensurwesen nunmehr für die Provinz Sachsen in Magdeburg als dem Sitz des Oberpräsidii Zensoren bestellt sind; demnach von jetzt an alle Manuskripte der in unserer Provinz in Druck herauszugebenden Schriften nach Madeburg an die Oberpräsidentur zur Zensur eingesandt werden sollen.

Hierdurch sind nun alle bisher und seit der Stiftung der Universität unverletzt gebliebenen Rechte der einzelnen Fakultäten aufgehoben, deren Dekane die Zensur besorgten, deren ordentliche Mitglieder aber als decanibiles keiner Zensur unterworfen, sondern nur für alles, was sie unter ihren Namen drucken ließen, verantwortlich waren. Zugleich ist durch diese Verfügung den Fakultäten eine nicht ganz unbedeutliche Einnahme von den üblichen Zensurgebühren entzogen. Wenn sich auch von der Gerechtigkeit der Regierung erwarten läßt, daß dafür, da sie als pars salarii zu betrachten sind, eine Entschädigung eintreten werde, so kann doch dadurch der noch weit schmerzlichere Verlust des Vertrauens, der sie ganz unverdient trifft, auf keine Weise ersetzt werden.

Schon aus diesen Gründen dürfte von der höhern und höchsten Behörde eine Modifikation jener Verfügung und eine Dispensation unsrer Universität von einer so drückenden Beschränkung zu hoffen sein.

Aber es kommen noch andere Gründe hinzu, welche, ob sie wohl gewiß Euer Hochwohlgeboren eigener Einsicht nicht entgangen sein werden, wir uns dennoch bei einer genauen und langen Bekanntschaft mit dem hiesigen Schriftsteller- und Druckwesen näher ins Licht zu setzen zur Pflicht machen müssen.

Die Übersendung aller Manuskripte zur Zensur nach Magdeburg wird nämlich höchst nachteilig

- 1.) auf die hiesigen Schriftsteller
 - 2.) ebenso nachteilig auf die Auswärtigen, welche in Halle drucken lassen;
- in beider Hinsicht,

3.) am allernachteiligsten auf die hiesigen sehr bedeutenden Druckereien und Buchhandlungen wirken, welche recht eigentlich als ein Industriezweig zu betrachten sind, der aus dem Stamm der Universität zu betrachten ist und von ihr seine Hauptnahrung gezogen hat.

Die wenigsten hiesigen Gelehrten sind imstande, ihre Werke ununterbrochen auszuarbeiten und fertige oder auch nur halbfertige Manuskripte zu liefern. Sie benutzen die eben eintretende Muße, den momentanen Anlaß, auch wohl die Begeisterung des Augenblicks. Sie sammeln häufig ihre Handschriften in einzelnen, oft nur halben Bogen zum Druck; ändern und feilen daran oft noch während des Drucks. Sollen sie künftig alles, was sie in Druck geben wollen, 11 Meilen weit verschicken, so werden sie nicht nur genötigt sein, durch kleine Sendungen den dort angestellten Zensoren zur Last zu fallen, sondern viele werden auch Lust und Mut zum Schreiben verlieren. Mehrere von ihnen würden selbst genötigt sein, ihre flüchtig geschriebenen Manuskripte, um sie für die Zensur lesbar zu machen, Abschreibern zu diktieren, und es würde daraus ein Zeitverlust entstehen, der gerade für den wissenschaftlichen Mann der empfindlichste ist. Auf jeden Fall werden sie vorziehen, ihre Schriften in dem benachbarten Leipzig verlegen zu lassen, und allenfalls noch während des Drucks ändern, zusetzen und bessern können.

Auswärtige Autoren und Verlagshandlungen, welche bisher gern in Halle drucken ließen, werden noch weit weniger diese Beschränkung ertragen. Schon der ganz unvermeidliche Aufenthalt wird sie abschrecken. So lange ihre Arbeiten an den Druckorten selbst zensiert werden durften, konnten sie heftweise der Zensur übergeben werden. Welche Schwierigkeit dieses bei einer entfernten Zensur haben müsse, leuchtet von selbst ein.

Von beiden Seiten fällt zugleich der große Nachteil in die Augen, welcher für die hiesigen Buchdruckereien entstehen muß. Halle hat deren 8 bis 9, zum Teil sehr bedeutende. Sie gehören zu den blühenden Erwerbzweigen unserer Stadt, deren sie leider nur zu wenig besitzt. Sie beschäftigen sehr viele Hände und ernähren dadurch viele Menschen. Schon jetzt leiden sie durch die hohe Steuer, welche auf alles ausländische Papier gelegt ist. Noch weit mehr werden sie durch eine auswärtige Zensur leiden. Unaufhörliche Stockung des Geschäfts, Versäumnis und Langsamkeit ist davon unzertrennlich; denn die Zensoren in Magdeburg werden, zumal um die Messezeit, wenn aus der ganzen Provinz Manuskripte in Massen ankommen, bei ihren übrigen Geschäften bei dem besten Willen die Zurücksendung nicht fördern können. Auswärtige und hiesige Schriftsteller, welche letzteren, selbst wenn ihre Werke nicht in Halle verlegt wurden, sie doch am liebsten unter ihren Augen drucken ließen, werden sich nur zu bald wegwenden. Leipzig, Dessau, Köthen, Zerbst werden ihre Pressen vermehren, indes viele der hiesigen stillstehen werden.

Wenn schon alles dies hinlänglich dafür spricht, wie höchst wichtig es für die Universität und die städtischen Gewerbe sei, daß die Zensur hier zu druckender Schriften auch am Druckorte selbst bleibe, so dürfen wir doch noch einige andere Seiten nicht unbetrachtet lassen.

Wird zuvörderst die Verfügung des Oberpräsidii ohne Ausnahme auch auf Halle angewendet, so wird die hiesige Universität hinter alle übrigen Universitäten zurückgesetzt. Verlieren

diese auch das herkömmliche Zensurrecht, so haben sie doch, da das Oberpräsidium am Orte ist, die Zensurbehörde in der Nähe; und schon jetzt haben, wie wir hören, die Herrn Oberpräsidenten zu Berlin, Breslau, Königsberg Zensoren aus der Reihe der Professoren gewählt. Gleiche Vorteile genießen Leipzig, Heidelberg und mehrere andere Universitäten des Auslandes.

Geht man aber auf den Zweck der Allerhöchsten Verordnung, das Zensurwesen betreffend zurück, so ist er gewiß kein anderer als die Preßfreiheit, welche eine liberale Regierung beengen oder gar unterdrücken zu wollen, nie gemeint sein kann, nur in den gesetzlichen Schranken zu halten. Ist hierzu auch andern Universitäten Veranlassung gegeben – wie wir nicht verkennen wollen –, wodurch hat die unsrige es verschuldet, daß sie auf einmal von aller Teilnahme an der Zensur ausgeschlossen werden und in ihren unbescholtenen Mitgliedern die Zensurfreiheit verlieren soll? Nicht eine einzige Schrift ist hier erschienen, welche auch nur den leisesten Verdacht illegaler Gesinnungen erweckt hätte. Kein bisheriger Zensor hat irgendetwas begünstigt, was der Religion, dem Staat oder den Sitten gefährlich werden könnte. Euer Hochwohlgeboren haben uns selbst die – unserm eigenen Bewußtsein nicht unerwartete – Versicherung aus der Residenz mitgebracht, daß sich Halle nach dem Urteil der höchsten Behörden von allem, was in diesen bewegten Zeiten hätte mißfallen können, rein erhalten habe; und einer aus unserer Mitte hat dieses Zeugnis ganz neuerlich selbst aus dem Munde unseres teuren Monarchen vernommen. Manche andere Universität, z. B. Göttingen, hat von dieser Seite Belobungen ihrer Oberbehörden erhalten. Wir haben sie lieber verdienen als erbitten wollen. Jetzt aber hat unsere gerechte Regierung eine Gelegenheit, uns einen öffentlichen Beweis ihres Vertrauens durch die Anordnung einer hiesigen Zensurbehörde zu geben, worüber wir, wenn ja die bisher bewährte Einrichtung nicht durchaus beibehalten werden könnte, Vorschläge zu tun bereit sind und uns hier nun im Voraus – ferner wie bisher – zur strengsten Handhabung der Zensurgesetze verpflichten.

Endlich sind wir auch überzeugt, daß der verehrte Chef des Zensurkollegii unserer Provinz, Herr Geheimer Staatsrat und Oberpräsident von Bülow, das Gewicht der von uns angeführten Gründe am besten würdigen und – selbst Gelehrter und Schriftsteller – auch die Empfindungen mit uns teilen werde, die von dem Verluste eines lange genossenen Vorrechts und Vertrauens unzertrennlich sind. Er kennt, wie wir hoffen, den Geist der hiesigen Gelehrten und ihre Fähigkeit, in ihren Fächern über erscheinende Schriften zu urteilen, und so wird es ihm nicht schwer werden, auch hier Männer zu finden, welchen die Zensur sicher anvertraut werden kann, wiewohl die kollegialische Verfassung der Fakultäten, die sich bei zweifelhaften Fällen stets untereinander beraten haben, fast noch eine sicherere Bürgschaft für die Beobachtung der Zensurgesetze leisten kann.

Es ist das erste Mal, daß sich die gesamte Universität an Euer Hochwohlgeboren wendet, um ihre Vertretung bei einer höhern Behörde in einer Angelegenheit in Anspruch zu nehmen, welche – dieses darf sie zuversichtlich hoffen – Ihnen selbst ebenso wichtig als jedem von uns erscheinen muß. Es wäre daher überflüssig, noch irgendetwas zu der dringenden Bitte hinzuzusetzen: „das, was wir offen und vertrauensvoll gesagt, so schnell als möglich zur

Kenntnis des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz und, sofern sie es ratsam finden, zugleich des geistlichen Ministerii zu bringen und bei demselben aufs kräftigste zu unterstützen.“

Je wichtiger der Gegenstand ist, desto größer wird ihr Verdienst sein.

5 c. Eingabe von Hallenser Buchdruckern und Buchhändlern an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Halle/Saale, 24. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. [Unterschriften am Ende des Dokuments].

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 121–125v.

Bitte um Ausnahmeregelung für Halle als Zentrum von Verlagen, Druckereien und Buchhandlungen. – Nachteile einer nur in Magdeburg gewährten Fachzensur und Debitserlaubnis für außerhalb des Deutschen Bundes erscheinende deutsche Schriften. – Preußische Regelung begünstigt die sächsische und andere ausländische Konkurrenz.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Gehorsamste Vorstellung der Halleschen Buchdrucker und Buchhändler, das Zensurwesen und den Verkauf ausländischer deutscher Bücher betreffend

Durch die Bekanntmachung de dato Berlin, den 23. Dezember 1819, das Zensurwesen etc. betreffend, sind die unterzeichneten Verlags- und Sortimentsbuchhändler wie auch Buchdrucker in Kenntnis gesetzt worden, daß von jetzt an

1. die Manuskripte der in der Provinz Sachsen im Druck herauszugebenden Bücher und Schriften nach Magdeburg,
2. die auf den Preußischen Staat sich beziehenden statistischen Werke pp. nach Berlin, hingegen
3. die Zeitungen, Gelegenheitsgedichte und -schriften, Schulprogramme etc. den Polizeibehörden des Druckortes zur Zensur eingeschickt werden müssen, und endlich
4. daß von den außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Büchern, bevor sie verkauft und ausgegeben werden, jedes noch ein Exemplar, behufs der zu erteilenden desfallsigen Erlaubnis, dem Oberpräsidenten einzureichen sei.

So sehr wir nun bereit sind, den unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Verfügungen ordnungsmäßig und ohne eine Gegenvorstellung nachzukommen, so sehr wir auch im allgemeinen uns jeder für nötig zu erachtenden Verfügung in Absicht des Zensurwesens und des Bücherverkaufs ohne Widerspruch zu unterwerfen für Pflicht halten, so sind wir doch notgedrungen, in Absicht der Vorschriften 1 und 4 folgendes gehorsamst vorzustellen.

Ad 1: Halle ist in Hinsicht auf schriftstellerische Tätigkeit, typographischen und buchhändlerischen Gewerbfleiß eine der bedeutendsten Städte nicht allein des Preußischen Staates, sondern auch des gesamten Deutschlands. Es zählt unter seinen Einwohnern viele der fleißigsten und verdienstvollsten Schriftsteller, in seinen Druckereien befinden sich noch jetzt 45 Preußen, die für das Inland und das Ausland arbeiten, und seine Buchhandlungen haben seit länger als einem Jahrhundert viele Bücher verlegt, die für die Wissenschaften von der größten Wichtigkeit gewesen sind. Für einen Ort von so bedeutender schriftstellerischer und typographischer Tätigkeit würde es daher in der Tat eine bis jetzt unerhörte Bedrückung und Störung sein, wenn nicht in ihm selbst eine Zensurbehörde angeordnet würde. Die Halleschen Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker mit ihren Manuskripten zur Zensur nach Magdeburg verweisen ist das nämliche, als wenn man die Magdeburgschen Kaufleute wegen Freimachung ihrer Waren an das Steueramt zu Halle verweisen wollte. Eine weise und väterlich gesinnte Regierung, die dieses nicht wollen wird, kann auch jenes nicht wollen, sobald sie die Wichtigkeit von Halle in obiger Beziehung erwägt.

Auch bei der größten Tätigkeit der Magdeburgischen Zensurbehörde würden Aufenthalt und Hemmungen in den Druckarbeiten unvermeidlich sein und uns dadurch nicht zu berechnender Nachteil mannigfacher Art erwachsen. Schon der große Mathematiker Mohs lieferte die Manuskripte zu seinen vielen Werken in einzelnen Oktavblättchen; und so arbeiten noch jetzt unsre meisten Gelehrten in kleinen Stücken ihre Manuskripte aus, während der Drucker ihnen Schritt vor Schritt mit seiner Arbeit folgen muß. Welche zeitersplitternde Plackerei wären nun die posttäglichen Versendungen so vieler Manuskriptfetzen für eine so bedeutende Zahl von Preußen, als Halle zählt! Wäre das Porto hiervon nicht eine neue drückende Abgabe, ohne daß die Regierung uns mit einer solchen zu belasten die Absicht hat? Die wohlgeordnete Tätigkeit in einer Druckerei, wo Setzen, Korrigieren, und Drucken mehrerer Werke ohne Störung ineinander greifen muß, wenn nicht durch müßig werdende Hände Schaden geschehen soll, würde unvermeidlich nur zu oft gestört werden, sobald nicht pünktlich das neue Stück Manuskript zur Post nach Magdeburg geliefert werden könnte, oder das zensierte nicht prompt an dem Posttage, wo es zu erwarten war, zurückkäme! Sobald hier die rechte Minute versäumt wäre, müßten wir durch tagelanges vergebliches Hoffen dafür büßen. Und in vielen Fällen, besonders bei Annäherung der Messen und während derselben, kommt es Druckern und Verlegern oft in hohem Grade auf einen Tag mehr oder weniger an. Endlich ist auch recht sehr die Gefahr in Erwägung zu ziehen, daß bei so vielfältigen und weiten Hin- und Hersendungen der Manuskriptstücke und bei der Notwendigkeit, sie hierbei durch so viele Hände von Beamten und Boten gehen zu lassen, nur zu leicht etwas verlegt werden oder ganz verloren gehen kann. Von welcher fast unersetzlichen literarischen Wichtigkeit kann manches Manuskriptblättchen sein! Wer sollte uns dann für die empfindlichsten Zeitverluste entschädigen? Wer sollte uns das Unwiederbringliche ersetzen?

Darum eben ist Halle in Absicht des Bücherdrucks und des Verlags so bedeutend geworden, weil es mit Leichtigkeit alle nötigen Hilfsmittel zu literarisch-merkantilischer Tätigkeit

vereinigte. Die bisherige Anwesenheit der Zensurbehörde war eine der Hauptbedingungen hierbei. Fällt diese weg, so ist einer der Hauptpfeiler eines mehr als hundertjährigen ehrwürdigen Gebäudes zerbrochen, und was bisher eine Zierde des Staates war, ist bedroht, allmählich eine traurige Ruine zu werden. Und wodurch hätten die hallischen Buchhändler und Buchdrucker wohl so harte Strafe verdient? So wie Halle überhaupt auf das ehrenvolle Zeugnis Anspruch machen kann, seinem Könige, auch in der unglücklichen Zeit, da es von ihm abgerissen war, mit unverrückter Treue angehangen zu haben, und auch neuerlich in keiner der verderblichen Schwindeleien verflochten zu sein, deren man andre Orte verdächtig hält, so können auch die Unterzeichneten mit dem besten Bewußtsein um eine strenge Untersuchung ihrer bisherigen Handlungsweise bitten, indem sie wissen, es werde ihnen das Zeugnis nicht entgehen können, daß durch sie durchaus kein Mißbrauch der Presse getrieben oder etwas den Pflichten eines treuen Untertanen zuwiderlaufendes verschuldet sei. – Ebenso wenig wird unsern bisherigen Herrn Zensoren ein pflichtvergessenes Verfahren vorzuwerfen sein. Wodurch hätte Halle also das Vertrauen seiner Regierung verscherzt, um es durch Entziehung einer Zensurbehörde an Ort und Stelle, die ihm von so großer Wichtigkeit ist, zu bestrafen?

Was die unter Nr. 4 befindliche Vorschrift betrifft, so haben die mitunterzeichneten vier Sortimentbuchhändler auch über diese sich nur zu sehr zu beklagen. Sie sind dadurch bereits in die traurige Notwendigkeit versetzt worden, eine literarische Neuigkeit sogleich nach dem Empfang zurückzuschicken, und lieber auf den Verkauf derselben gleich Verzicht zu tun als sich erst die Kosten einer Postsendung nach Magdeburg und von dort wieder zurück zu machen, ohne zu wissen, ob sie ein Exemplar davon würden absetzen können.

Würden nur zu den Messezeiten literarische Neuigkeiten eingesandt, so wäre die Sache mit wenigen Sendungen noch abzumachen; allein, da wir das ganze Jahr lang regellos die erscheinenden Neuigkeiten, Zeitschriften aber in monatlichen und halbmonatlichen Lieferungen zu fordern und möglichst prompt abzuliefern haben, so ist die gegebene Vorschrift fast so drückend für uns wie ein unbedingtes Verbot, uns mit dem Verkauf von ausländischen deutschen Werken zu befassen. Die kleinste Hin- und Hersendung würde uns mindestens 6 Sgr. 6 Pf. Porto kosten. Bei kleinen Broschüren würden daher die Portoaussgaben oft mehr betragen als der Preis der ganzen Broschüre. Für den Jahrgang der Erweiterungen, welche 4 Rtlr. 6 Sgr. kosten und in zwölf Lieferungen erscheinen, würde folglich das Porto 3 Rtlr. 6 Sgr. und für den Jahrgang der Überlieferungen, welche vier Taler kosten und in 24 Lieferungen erscheinen, würde das Porto gar 6 Rtlr. 12 Sgr., also noch 50 Prozent mehr als das ganze Werk kosten!

Daß dies unsern ganzen Handel mit diesen Werken zerstören müßte, springt in die Augen. Die unausbleibliche Folge hiervon würde sein, daß unsere bisherigen Sortimentskunden sich an Leipziger Buchhandlungen wenden und von diesen einschwärzen [!] würden, was wir ihnen entweder gar nicht oder nur auf langen Umwegen liefern könnten. Auf diese Art werden fremde Buchhandlungen nur zu leicht Gelegenheit finden, sich in unsern mühsam behaupteten Geschäftskreis zu mischen und einzunisten und die feindlich gesinnten

Nachbarn werden unsrer alten Vaterlandsliebe durch höhnische Äußerungen über unsre bürgerlichen Verhältnisse wehtun!

Was sollten wir antworten, wenn sie uns zuriefen, daß wir selbst unter der französisch-westfälischen Regierung nicht so harten Verfügungen unterworfen gewesen seien?! Wahrlich, diese Betrachtung ist noch niederschlagender für treugesinnte preußische Untertanen als die Furcht vor dem merkantilischen Nachteile, mit welchem jene neuen Verfügungen uns ohne alles Verschulden von unserer Seite bedrohen.

Da nun Halle so viele ausgezeichnete Gelehrte besitzt, die in jeder Hinsicht das Vertrauen der Regierung in vollem Maße verdienen, so bitten wir auf das inständigste,

daß uns hier in Halle sowohl wegen Zensur der zu druckenden Werke als auch wegen Prüfung der im Auslande verlegten deutschen Werke eine Behörde angewiesen werde.

Pflichtmäßig werden wir die Zensurgesetze befolgen, welche unsre Regierung der Zeitumstände wegen für nötig erachtet; nur bitten wir ehrfurchtsvoll, daß Sie uns nicht mit einer Einrichtung drücken, deren Ausführung für uns von unberechenbarem Nachteile sein würde, die aber zum Glück gerade in Halle so leicht abzuändern ist.

Carl August Kümmel

J. G. E. Maaß für die Ruffsche Buchdruckerei

Joh. Chr. Hendel u. Sohn

Joh. Friedr. Borgold für die Cansteinsche Bibelanstalt und Buchhandlung des Waisenhauses

Grunert sen. und Sohn

E. Friedr. Schimmelpfennig

Leopold Baentsch

Friedrich Grunert junior

A. G. Eberhard für die Seegersche Buchhandlung

Gebauersche Buchdruckerei

Hemmerde und Schwetschke

**5 d. Bericht des Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Halle-Wittenberg,
Georg Hartmann von Witzleben, an das zuständige Zensurministerium, das
Kultusministerium.**

Halle/Saale, 26. Januar 1820.

Ausfertigung, gez. v. Witzleben; Abschrift.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 82–84.

*Absehbare Erschwernisse für Hallenser Autoren und Buchdrucker. – Bitte um
Beibehaltung der bisherigen Regelungen für die Allgemeine Literatur-Zeitung
und die dortigen Universitätschriften als Anerkennung für Nichtbeteiligung
an „demagogischen Umtrieben“.*

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator bei hiesiger Universität berichtet über die neue Einrichtung der Zensur.

In den sub petita remissione angeschlossenen Anlagen hat die gesamte Universität und der Hofrat Schütz als Eigentümer und erster Redakteur der hiesigen Allgemeinen Literatur-Zeitung auf p. Verordnung wegen der neuerlich getroffenen Einrichtung der Zensur und deren Verlegung nach Magdeburg angetragen und diesen Antrag ausführlich mit solchen Gründen unterstützt, welche, an sich betrachtet, nach meiner Überzeugung eine nähere Beherzigung wohl verdienen dürften, da die Schwierigkeiten, welchen hierbei die Schriftsteller unterliegen müssen, und mit denen zugleich die auswärtigen Zensoren zu kämpfen haben würden, unverkennbar sind, und die Beschränkungen des hiesigen Buchdrucker-Gewerbes und dessen Verweisen ins Auslande zum größeren Teile gewiß erwartet werden können, ungerechnet des Verlustes des Teils dieses Gewerbes, welchen jetzt die hiesigen Buchdrucker aus dem Auslande, namentlich aus Leipzig, bezogen haben.

Der Hofrat Schütz würde in seinen wohl erworbenen Rechten unverdient und unverschuldet gekränkt werden und die Auflösung seines der Wissenschaft und dem Staate gleich schätzbaren Institute wohl zu befürchten sein. Derselbe und der zweite Redakteur, Professor Ersch, handelten aber seit Jahren fortgesetzt mit der Vor- und Umsicht und betätigten ihre rechtlichen, gemäßigten und echteren Gesinnungen und Grundsätze fast ohne Ansehen der Person und ohne den Tadel der Schriftsteller und Rezensenten zu fürchten. Auf gleiche Weise haben sich aber auch die hiesigen Professoren unter allen Umständen in Schrift und Wort bewährt, so daß es zunächst doch ihr Verdienst bleibt, wenn die hiesigen Studenten an den neuesten Umtrieben keinen Teil nahmen und mit wenigen nicht zu vermeidenden, jedoch immer unbedeutenden Ausnahmen den wahren Zweck ihres Hierseins ernst und ruhig im Auge behielten. Bei dieser Lage der Sache kann ich nicht umhin, gehorsamst zu äußern, daß die hiesigen Professoren vielmehr einen öffentlichen Beweis des allerhöchsten und höheren Vertrauens verdienen und gegen die Universitäten zu Berlin, Königsberg und

Breslau, welche so glücklich sind, das Oberpräsidium der Provinz in ihrer Mitte zu besitzen, nicht so fühlbar zurückzusetzen sein dürften, je gewisser unter den hiesigen Professoren die Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer von rechtlicher, rein patriotischer, gemäßigter und echterer Gesinnung überwiegend genug ist, denen mit Auswahl die Zensur unbedenklich anvertraut werden könnte, wenn auch äußersten Falls ja das Manuskript, das eine politische Tendenz hätte oder Gegenstände der Verfassung, des Haushalts und der Verwaltung der Staaten behandelte, mit dem Gutachten des Zensors jedesmal erst an das Königliche Oberpräsidium eingereicht werden müßte.

Euer Exzellenz ersuche ich daher untertänig, Hochdieselben möchten hochgeneigt geruhen, dahin kräftig zu wirken, daß die Zensur der Redakteure der Allgemeinen Literatur-Zeitung ganz wie bisher der Universität, aber nur unter den gedachten Modifikationen mit Auswahl einzelner Professoren für jedes Fach, verbleiben möge.

Der Erfolg hiervon läßt sich wohl verbürgen und mit Gewißheit dann um so mehr auf unverbrüchliche Treue, auf Bestärkung und Aufmunterung in dem bisher bewährten Sinn, Lehren und Handeln und auf Befestigung des gegenseitigen Verhältnisses vollständig rechnen. Mit tief gefühlter Dankbarkeit würde aber die ganze Universität und auch ich einen solchen Beweis des allerhöchsten und höheren Vertrauens und der fortgesetzten väterlichen Fürsorge von Euer Exzellenz ehrerbietig im Innern unsrer Herzen zu beachten und zu verehren haben.

Übrigens darf ich nicht unbemerkt lassen, wie ich dato auch den Herrn Geheimen Staatsrat und Oberpräsidenten von Bülow von dieser Verwendung bei Euer Exzellenz in Kenntnis gesetzt und ersucht habe, sich gleichfalls für meinen Antrag wohlgeneigt zu verwenden.

5 e. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 5. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. Bülow.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 1, n. f.

Gegen Fachzensur in der Universitätsstadt Halle. – Ausnahmeregelung nur für die Allgemeine Literatur-Zeitung. – Deren Zensur durch den Regierungsbevollmächtigten Witzleben möglich. – Debitserlaubnis für deutsche, außerhalb des Deutschen Bundes erscheinende Schriften nur durch den Oberpräsidenten.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der Universität Halle, Vize-Berghauptmann von Witzleben hat besage der unter Bitte um Zurückgabe angeschlossenen Anlagen auf Veranlassung der Vorstellungen der gedachten Universität und des Eigentümers und ersten Redakteurs der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Hofrat Schütz, bei dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten darauf angetragen, daß die Zensur der in Halle zu druckenden Schriften der dasigen Universität, und zwar mit Bestimmung einzelner Zensoren für jedes Fach, die Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung aber den Redakteur derselben, wie bisher, belassen werde, und mich ersucht, seinen Antrag meinerseits zu unterstützen. Gleichzeitig haben die Buchhändler und Buchdrucker zu Halle in der urschriftlich beigelegten Vorstellung vom 24. vorigen Monats,¹ um deren Zurücksendung ich ebenfalls ganz ergebenst bitte, sich an mich gewendet und gebeten, daß sowohl zur Zensur der zu druckenden Werke als zur Prüfung der außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Schriften eine Behörde zu Halle bestellt werde.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres ist die Zensur aller Druckschriften unter die besondere Aufsicht der Oberpräsidenten gestellt und die Zensurfreiheit der Universitäten auf fünf Jahre suspendiert, mithin auch das denselben bisher zugestandene Recht zur Zensur der an den Orten ihres Sitzes herauskommenden Schriften einstweilen aufgehoben. Es würde daher eine gänzliche Abänderung jenes Gesetzes involvieren, wenn den Universitäten die Ausübung des Zensurrechts, ohne weitere Aufsicht und Kontrolle der Oberpräsidenten, wieder überlassen werden sollte. Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zugunsten der Universität Halle zu machen, dürfte aber, obgleich die Lehrer dieser Universität zu den neuern Verordnungen wegen Beschränkung der Preßfreiheit wohl keine Veranlassung gegeben haben, um so bedenklicher sein, als solches als eine

¹ *Dok. Nr. 5 c.*

Zurücksetzung für die übrigen Universitäten erscheinen, und diesen gerechte Ursache zu Beschwerden geben würde.

Der von den Bittstellern für ihr Gesuch angeführte Grund, daß, da der Sitz des Oberpräsidii sich zu Magdeburg befinde, die Versendung der zu zensierenden Manuskripte nach jenem Orte Weitläufigkeit und Zeitverlust verursachen, und daher mancherlei Verlegenheiten für Schriftsteller, Verleger und Drucker erzeugen werde, ist mehr scheinbar, als in der Wahrheit begründet. Die, eine besondere Eile erfordernde Zensur der Zeitungen und periodischen Blätter wird auch in Halle von der Ortspolizeibehörde besorgt; rücksichtlich der wissenschaftlichen Werke bedarf aber die Zensur einer so großen Beschleunigung nicht, ja es würde den Wissenschaften selbst sehr förderlich sein, wenn die Manuskripte, bevor sie zum Druck befördert werden, vollständig ausgearbeitet und einer wiederholten genauen Prüfung unterworfen würden, anstatt daß sie flüchtig abgefaßt, während des Druckes oft ebenso flüchtig abgeändert werden.

Sollte indessen in Betracht des bedeutenden buchhändlerischen und typographischen Verkehrs in Halle der Antrag, für die daselbst herauskommenden Druckschriften Zensoren aus der Zahl der akademischen Lehrer zu bestellen, höhern Orts genehmigt werden, so dürfte doch jedenfalls die obere Aufsicht und Kontrolle des Oberpräsidii nicht auszuschließen, letzterem daher auch der Vorschlag wegen der zu ernennenden Zensoren und die Erteilung des Imprimatur, auf deren einzusendende Zensur-Gutachten, vorzubehalten sein.

Was die Allgemeine Literatur-Zeitung betrifft, so kann zwar wohl von der von dem Hofrat Schütz in Anspruch genommenen Zensurfreiheit, unter Verantwortlichkeit des Redakteurs, jetzt nicht mehr die Rede sein, da indessen die Einrichtung dieses Instituts eine vorzügliche Beschleunigung der Zensur verlangt, so erscheint es allerdings angemessen, daß solche unmittelbar in Halle besorgt werde. Sehr wünschenswert würde es daher sein, wenn der Kurator der Universität, Vize-Berghauptmann von Witzleben, welcher als ein wissenschaftlich gebildeter, aufgeklärter und rechtlich gesinnter Mann dazu vollkommen geeignet ist, selbige unter meiner Aufsicht und mit eigener Verantwortlichkeit übernehmen wollte; und schmeichle ich mir auch, im Fall der höhern Genehmigung, ihn dazu geneigt zu machen.

Die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinenden Schriften und Werke erheischen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsicht, und ich glaube daher nicht, daß in Hinsicht auf die Genehmigung der Zulassung derselben für Halle eine Ausnahme zu machen sein dürfte; zumal da durch solche die Einheit und Übereinstimmung des Verfahrens in dem Stücke sehr leicht gestört, und z. B. eine dergleichen Schrift in Halle zugelassen und von seiten der Zensur zu Magdeburg für unzulässig erklärt werden könnte.

Indem ich die Beurteilung der hier geäußerten Ansichten einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio überlasse, stelle ich ganz ergebenst anheim, die weitem desfallsigen Anträge höhern Orts zu machen, und mich von deren Erfolg gefälligst in Kenntnis zu setzen.

**5 f. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die zuständigen Zensurminister,
Innenminister Friedrich von Schuckmann
und Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Berlin, 11. Februar 1820.

*Ausfertigung, gez. Raumer, Behrnauer, Beckedorff.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 12–15.*

*Befürwortung einer Ausnahmeregelung für die Fachzensur in Halle. – Auch für dortige
Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung, aber nicht durch den Regierungsbevollmächtigten
Witzleben. – Debitserlaubnis für deutsche, außerhalb des Deutschen Bundes erscheinende
Schriften nur durch zentrale Zensurbehörden.*

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Euren Exzellenzien überreichen wir ganz gehorsamst das an uns erlassene Schreiben des Herrn Geheimen Staatsrats und Oberpräsidenten von Bülow vom 5. dieses Monats² abschriftlich, die Beilagen desselben aber, so wie sie uns zugekommen sind, mit der Bitte um hochgefällige Zurücksendung.

Unsere Meinung über die Äußerungen dieses Schreibens ist folgende:

1. halten wir es aus den in dem Bericht des Regierungbevollmächtigten und Kurators der Universität Halle, Herrn Vize-Berghauptmann und Geheimen Regierungsrat von Witzleben vom 26. Januar currentis³ sowie in den Vorstellungen⁴ der Universität und der Halleschen Buchdrucker und Buchhändler näher angeführten Gründen für sehr zweckmäßig und notwendig, daß in Halle selbst Zensoren bestellt werden, welchen die dort zu druckenden Bücher und Schriften zur Zensur vorgelegt werden. Die nachteiligen Folgen, welche sowohl für die Schriftsteller, als auch für die Verleger und Drucker damit verbunden sind, wenn die Zensur bloß in Magdeburg erfolgen kann, sind einleuchtend und käme es darauf an, nur in einer von beiden Städten eine Zensur-Anstalt einzurichten, so würde Halle, wo ohne Zweifel der meiste Druckverkehr herrscht, und nicht Magdeburg dazu erwählt werden müssen. Allein es scheint uns nichts im Wege zu stehen, daß an beiden Orten Zensoren bestellt werden. Die dagegen von dem Herrn Oberpräsidenten v. Bülow aufgestellten Gründe, einmal, daß rücksichtlich der wissenschaftlichen Werke die Zensur keiner großen Beschleunigung bedürfe, und daß ein größerer Aufenthalt dem Interesse der Wissenschaften selbst förderlich sein würde, sind unseres Erachtens nicht hinreichend, um das angebrachte

² Dok. Nr. 5 e.

³ Dok. Nr. 5 d.

⁴ Dok. Nr. 5 b und 5 c.

Gesuch zu verwerfen. Auch bei wissenschaftlichen Werken und Schriften kann es dem Schriftsteller und Verleger oft sehr darauf ankommen, jeden Aufenthalt zu vermeiden und den Druck des Werks so viel als möglich zu befördern. Die Sorge für eine gründliche Ausarbeitung der Schrift muß aber lediglich den Verfassern überlassen bleiben; wenigstens kann die Zensur-Anstalt nicht das Mittel sein, um zu bewirken, daß die Schriftsteller sich einer größeren Gründlichkeit und Sorgfalt befleißigen. Wir stellen daher ganz gehorsamst anheim, den Herrn Oberpräsidenten v. Bülow zu veranlassen, dem Ober-Censur-Collegii Zensoren, welche in Halle wohnen, in Vorschlag zu bringen, damit sich dasselbe demnächst über deren Ernennung gutachtlich äußern könne. Hierbei glauben wir noch besonders bemerken zu müssen, daß es nicht in dem Gesetze gegründet ist und ebenfalls einen unnötigen Aufenthalt veranlassen würde, wenn, wie der Herr Oberpräsident v. Bülow eventualiter vorschlägt, die ernannten Zensoren die Erteilung des Imprimatur vermittelt zu erachtender Gutachten bei dem Oberpräsidio nachsuchen sollen. Dadurch würde diejenige Selbständigkeit verloren gehen, welche die Verordnung vom 18. Oktober prioris anni den Zensoren beilegt, und ohne welche das Geschäft nicht mit der erforderlichen Beschleunigung besorgt werden kann. Die Anfrage und die Erstattung von Gutachten wird daher auf zweifelhafte Fälle eingeschränkt werden müssen.

2. In Absicht der in Halle erscheinenden Allgemeinen Literatur-Zeitung hält der Herr Oberpräsident selbst es für angemessen, daß die Zensur derselben in Halle erfolge, und wir sind damit völlig einverstanden. Wenn jedoch beabsichtigt wird, den Herrn Vize-Berghauptmann v. Witzleben zur Annahme dieses Zensur-Amtes zu disponieren, so scheint uns die Ernennung des p. v. Witzleben zum Zensor der Allgemeinen Literatur-Zeitung, so wenig wir ihm die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung absprechen mögen, deshalb einigermaßen bedenklich zu sein, weil derselbe als Kurator der Universität und dortiger Regierungsbevollmächtigter mit den Mitgliedern der Universität, von denen die meisten doch auch Teilnehmer an der Literatur-Zeitung sein werden, und mit den zu den Professoren gehörenden Unternehmern dieses Instituts in Berührung steht, die der Unbefangenheit eines Zensors Eintrag tun und auf die Ausübung beider Funktionen nachteilig einwirken könnte. Wir sind daher der gutachtlichen Meinung, daß statt des Herrn Vize-Berghauptmanns v. Witzleben ein anderer in Halle wohnender Zensor für die Allgemeine Literatur-Zeitung in Vorschlag zu bringen sei.
3. Dagegen treten wir dem Antrage des Herrn Oberpräsidenten v. Bülow darin bei, daß die Halleschen Buchhändler und Buchdrucker mit ihrem Gesuche, in bezug auf die in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinenden Schriften für Halle eine Ausnahme vom Gesetz zu gestatten, abzuweisen sein. Die Erlaubnis zum Verkauf solcher Schriften kann nach § XI der Verordnung vom 18. Oktober prioris anni nicht, wie der Herr p. v. Bülow anzunehmen scheint, von dem Oberpräsidenten, sondern nur von der Ober-Censur-Behörde oder dem Ober-Censur-Collegio erteilt werden.

5 g. Bericht des Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Halle-Wittenberg,
Georg Hartmann von Witzleben, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Halle/Saale, 20. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. G. v. Witzleben.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 87–88.

Ablehnung des Zensor-Amtes für die Allgemeine Literatur-Zeitung. – Personalvorschläge.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

In Erwartung der weitem hohen Beschlüsse über die Zensureinrichtung für die hiesige Universität habe ich nun heute gegen Euer Hochwohlgeboren über die mir mit so ausgezeichnetem Vertrauen vorgelegte Frage, ob ich nicht geneigt sei, die Zensur der hiesigen Allgemeinen Literatur-Zeitung zu übernehmen, dahin nach reiflicher Überlegung und genauer Prüfung aller Umstände und Sachverhältnisse gehorsamst zu erklären, wie dieses bei meinen jetzt schon von mehreren Seiten zu überhäuftten Geschäften, bei dem besten Willen am wenigsten dann möglich sein kann, „wenn ich alle Rezensionen ohne Unterschied in den zum Teil höchst unleserlich geschriebenen Manuskripten genau durchgehen und verantworten sollte.“ Würde dieses Geschäft mir unter folgenden Bedingungen übertragen,

1. daß ich die Rezensionen nicht in den Manuskripten, sondern in den ersten noch unkorrigierten Druckbogen, von jenen allenfalls begleitet, durchzusehen und zu beurteilen hätte;
2. daß etwa nur die Rezensionen, welche Politik, Verfassung, Verwaltung und Haushalt der Staaten betreffen, mithin mit Ausschluß aller rein wissenschaftlichen Gegenstände, meiner Zensur anvertraut würden, und daß ich
3. mit einer ganz bestimmten Instruktion versehen würde,

so könnte ich allenfalls noch hoffen, mit hoher Zufriedenheit und mit Ehren durchzukommen, außerdem aber ist es in Wahrheit und nach gewissenhafter Überzeugung nicht möglich, oder ich handelte pflichtvergessen, noch mehr zu übernehmen und vergessen zu wollen, daß ich sodann bei vollem Mißverhältnis der disponiblen Zeit und Kraft, die mir obliegenden so vielseitigen Geschäfte nur verwirren und verschleppen würde.

Euer Hochwohlgeboren werden diese meine freimütige, aber gewissenhafte Erklärung gewiß nicht tadeln, sondern vielmehr billigen.

Hiernächst schließe ich noch eine Vorstellung des hiesigen Herrn Professor Voß bei,⁵ die er mir mit der Bitte, solche zu befördern und Ihrer Gewogenheit zu empfehlen, übergeben hat.

⁵ *Liegt der Akte bei, Bl. 89–90v.*

Vielleicht wäre der Herr Professor Voigtel geeignet, die Zensur der Vossischen Zeitschrift „Die Zeiten“ unter Dero Leitung und Kontrolle zu besorgen?

Auf den Bericht des Ober-Censur-Collegiums vom 11. Februar 1820 hatte der Kultusminister als zuständiger Zensurminister (gez. Altenstein), Berlin, 14. Februar 1820, Oberpräsident von Bülow aufgefordert, Vorschläge für die in Halle zu ernennenden Fachzensoren einzureichen; in der Akte, Bl. 81.

5 h. Vertraulicher Privatdienstbrief des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an den Senior der theologischen Fakultät der Universität zu Halle-Wittenberg, Konsistorialrat Professor Georg Christian Knapp. Berlin, 26. Februar 1820.

*Revidiertes Konzept,⁶ gez. Bülow.⁷
LHASA, MD, C 20 I, Ia, Nr. 857 Bd. 1, Bl. 91–92.*

Bitte um Personalvorschläge für Fachzensoren in Halle.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Hochwürdigster, Hochverehrtester Herr Konsistorialrat und Professor!

Euer p. ist es nicht unbekannt, daß die dortige Universität sowie die Buchhändler und Buchdrucker daselbst darauf angetragen haben, für Halle besondere Zensoren zu bestellen.

Für den Fall, daß dieser Antrag die höhere Genehmigung erhalte, und die Ansetzung eigener Zensoren für Halle unter der mir durch die Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres übertragenen Aufsicht und Kontrolle über das Zensurwesen in der Provinz Sachsen nachgelassen werden sollte, erlaube ich mir, mich im voraus an Euer p. vertraulich zu wenden und Sie um gefällige Auskunft darüber ganz ergebenst zu ersuchen, welchen von den dortigen akademischen Lehrern oder andern wissenschaftlich gebildeten Männern Sie zur Besorgung des Zensur-Geschäftes in jedem Fache am geeignetsten erachten, da mich Euer p. auf bewährte Umsicht und genaue Kenntnis der Person gegründetes Urteil bei meinen desfallsigen Vorschlägen am sichersten leiten würde.

In Gemäßheit des Zensur-Edikts vom 18. Oktober vorigen Jahres, welches sich über die [bei] Ausübung der Zensur zu befolgenden Grundsätze sowohl als die wesentlichsten Eigenschaften der zu wählenden Zensoren hinlänglich ausspricht, sind

1. für die zum Ressort des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden, mit der Zeitgeschichte oder Politik sich beschäftigenden Druckschriften,

⁶ Absendevermerk: 29.2.

⁷ Paraphe.

2. für die rein wissenschaftlichen Werke als

- a. die theologischen,
- b. „ juristischen,
- c. „ medizinischen,
- d. „ philosophischen

und

3. für die übrigen, von dem Minister des Innern und der Polizei ressortierenden Schriften besondere Zensoren zu bestellen.

Hiernach würden Euer p. mich sehr verbinden, wenn Sie die Güte haben wollten, für ein jedes der genannten Fächer den nach Ihren Überzeugung tüchtigsten und zuverlässigsten Zensor namhaft zu machen; wobei ich zugleich den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß Sie, insofern solches Ihre Dienstgeschäfte gestatten, die Zensur der theologischen Schriften selbst übernehmen möchten.

Übrigens muß ich ganz ergebenst bemerken, daß der Herr Professor Voigtel nach einer mir gemachten Äußerung mit dem Zensur-Geschäfte nicht beauftragt zu werden wünscht.

Mit der erneuerten Versicherung der Ihnen gewidmeten ausgezeichnetsten Hochachtung und aufrichtigsten Ergebenheit habe ich die Ehre zu beharren

Euer p.

5 i. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an den Landrat und Oberbürgermeister zu Halle/Saale,

Ludwig Carl Heinrich Streiber.

Berlin, 1. März 1820.

Konzept, gez. Bülow.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 94.

*Vorabstimmung zwischen dem Hallenser Zeitungszensor und dem
Regierungsbevollmächtigten.*

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Nach einer Verfügung der betreffenden hiesigen Ministerien sollen die Zeitungszensoren in Halle über den Abdruck der das Verhältnis der Universitäten betreffenden oder sonst auf Studierende und den unter ihnen herrschenden Geist sowohl überhaupt, als besonders in Beziehung auf die dortige Universität sich beziehende Artikel jederzeit zuvörderst mit dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Rücksprache und auf dessen Bemerkungen und Wünsche Rücksicht nehmen.

Euer p. wollen daher den Zensor der dortigen Zeitungen, Stadtrat Heydrich, mit der hier-

nach erforderlichen Weisung versehen, und auf die genaue Befolgung der ministeriellen Verfügung halten.

Eine Ministerialverfügung (gez. Altenstein, Schuckmann, Ancillon), Berlin, 12. Februar 1820, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald, hatte die gleiche Vorgehensweise der Königsberger Zeitungszensoren gegenüber dem dortigen Regierungsbevollmächtigten angeordnet; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 37.

Die daraufhin erfolgte Randverfügung des Oberpräsidenten, Königsberg, 5. März 1820: Als Abschrift Herrn Polizeipräsidenten Schmidt Hochwohlg[e]boren] zur Achtung; ebd.

5 j. Privatschreiben des Seniors der theologischen Fakultät der Universität zu Halle-Wittenberg, Konsistorialrat Professor Georg Christian Knapp, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Halle/Saale, 6. März 1820.

Ausfertigung, gez. Knapp.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 103–104.

Beibehaltung der Fachzensur an der Universität. – Vertrauliche Personalvorschläge. – Möglichst schnelle Entscheidung wegen der bevorstehenden Leipziger Buchmesse.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Hochwohlgeborener, Hochverehrter Herr Geheimer Staatsrat und Oberpräsident, Euer Hochwohlgeboren haben durch Ihre am 3. dieses Monats hier eingegangene verehrliche Zuschrift vom 26. Februar⁸ in betreff der von der hiesigen Universität und den Buchhändlern nachgesuchten Bestellung besonderer Zensoren für Halle mir einen neuen schätzbaren Beweis Ihres gewogenen Vertrauens gegeben, wofür ich mich Ihnen dankbarlichst verpflichtet fühle. Möchte ich nur demselben auf eine Ihrer Erwartung genügende Art entsprechen können!

Zuvörderst kann ich nicht umhin zu bemerken, daß es den mehresten akademischen Lehrern wohl am erwünschtesten wäre, wenn wenigstens in Absicht der rein wissenschaftlichen Schriften die bisherige Einrichtung in der Hauptsache bleiben könnte, daß nämlich der Dekan jeder Fakultät die Zensur ferner zu besorgen hätte und nebst seiner Fakultät (an die er zunächst in allen bedenklichen Fällen referieren müßte) dafür verantwortlich gemacht würde. Eben diese sind auch der Meinung, daß dies mit der Verordnung vom 18. Oktober

⁸ Dok. Nr. 5 h.

vorigen Jahres, nach welcher das Oberpräsidium die Aufsicht und Kontrolle über die Zensur-Angelegenheiten in der Provinz führen soll, gar wohl vereinbar sei.

Sollte aber die obere Behörde keine wechselnden, sondern nur bleibende Zensoren in Halle zu bestellen für gut finden, so kann ich mir zwar für diesen Fall nicht anmaßen, über die Wahl der dazu geeigneten Personen bestimmte Vorschläge zu tun; und dies am wenigsten in solchen Fächern, die mir selbst entweder ganz oder doch zum Teil fremd sind; um indessen dem von Euer Hochwohlgeboren mir so vertrauensvoll gegebenen Auftrage nach Möglichkeit zu genügen, bitte ich mir die Erlaubnis aus, hier bloß das aussprechen zu dürfen, was mir den mutmaßlichen Urteilen, Erwartungen und Wünschen der meisten Universitätslehrer und auch anderer hiesiger wissenschaftlich Gebildeter, soweit ich sie kenne, am gemäßigsten zu sein scheint.

Wenn also unter diesen hierüber Stimmen gesammelt werden sollten, so glaube ich, die Majorität würde etwa so ausfallen:

1. daß für das theologische Fach einer von den beiden ältesten Mitgliedern der theologischen Fakultät in Vorschlag zu bringen sei. Was nun den Senior der gedachten Fakultät und der Universität betrifft, so würde dieser, ungeachtet seines Alters und seiner ihm anvertrauten mannichfaltigen Dienstgeschäfte, dennoch nicht abgeneigt sein, einen Versuch damit zu machen, da zumal die Anzahl der hier herauskommenden theologischen Schriften, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen in den letztern Jahren, nicht allzu groß gewesen ist; aber seine schwache Gesundheit und besonders eine anhaltende Schwäche seiner Augen, welche vorzüglich durch das Lesen des Geschriebenen, selbst oft bei Tage, schmerzlich angegriffen werden, verstattet ihm nicht, dieses, von Euer Hochwohlgeboren selbst ihm vorläufig so ehrenvoll zuge dachte Amt auch nur versuchsweise zu übernehmen. Diese hier erwähnten Hindernisse fallen aber bei dem sonst freilich auch schon bejahrten und vielbeschäftigten Subsenior, Herrn Zensor Niemeyer, gänzlich weg.
2. daß in Absicht der übrigen Fächer die Stimmenmehrheit wohl auf folgende Art entscheiden dürfte: a.) im juristischen für den Direktor der Universität und Ordinarius der Juristenfakultät, Herrn Geheimen Justizrat Schmelzer, b.) im medizinischen für den Senior seiner Fakultät, den berühmten Literator und Botaniker, Herrn Professor Sprengel, c.) im philosophischen für Herrn Professor Maaß, d.) im Fache der Politik und dem, was damit in Verbindung steht, für Herrn Staatsrat und Professor v. Jakob, und falls auch an dem Zensur-Geschäfte in diesem Fache mehrere Anteil nehmen könnten oder sollten, auch für den Professor des Staatsrechts Herrn Professor Voß und für Herrn Geheimen Justizrat Schmelzer. Ehedem wenigstens gehörte die Zensur der Zeitungen mit zu den Geschäften des Ordinarius der Juristenfakultät. – Hätte nicht Herr Professor Voigtel das Zensur-Geschäft abgelehnt, so würde sein Name hier auch nicht unerwähnt geblieben sein.

Vorstehendes bitte ich nochmals als unmaßgebliche vertrauliche Äußerungen – wie sie Euer Hochwohlgeboren selbst mit diesem Beiworte gütig zu bezeichnen beliebt haben – eines einzelnen über die Ansichten, von denen er glaubt, daß sie die meisten übrigen Univer-

sitätslehrer mit ihm teilen, wohlwollend aufzunehmen, und meiner innigsten, auf wahres Verdienst gegründeten Verehrung und treuen Ergebenheit versichert zu sein, womit ich die Ehre habe zu verharren

Euer Hochwohlgeboren gehorsamster Diener Knapp.

N[ach] S[atz] Noch erlaube ich mir zu bemerken, daß es wegen der nahe bevorstehenden Leipziger Buchhändlermesse sehr erwünscht sein würde, wenn die definitive neue Zensurordnung so bald als möglich erfolgen könnte.

5 k. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 11. März 1820.

Ausfertigung, gez. Bülow.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 1, n. f.

Baldige Entscheidung zur Zensur in Halle wegen der bevorstehenden Leipziger Buchmesse.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Da auf seinen Bericht vom 5. Februar 1820³ noch keine Antwort eingegangen ist, es aber sehr zu wünschen ist, daß wegen der nahe bevorstehenden Leipziger Buchhändlermesse die definitive Bestimmung in Ansehung der Zensur-Angelegenheit für Halle so bald als möglich erfolge, so ersuche ich Wohldasselbe ergebenst, die Beschleunigung der desfallsigen Entscheidung bei den betreffenden Königlichen Ministerien gefälligst in Erinnerung bringen zu wollen.

Zugleich erlaube ich mir die Bemerkung, daß für den Fall, daß für Halle die Bestellung besonderer Zensoren unter meiner Aufsicht genehmigt werden sollte, alle Vorbereitungen von mir getroffen worden sind, daß ich meine Vorschläge dieserhalb sofort einreichen kann.

**5 I. Votum des Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, vorgelegt
den anderen beiden Zensurministern.**

Berlin, 13. März 1820.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 21–23.

*Für Fachzensur in Halle und dortige Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung. –
Personalvorschläge durch den Oberpräsidenten. – Nur zentrale Zensurbehörde soll den Debit
deutscher, außerhalb des Deutschen Bundes erscheinender Schriften erlauben.*

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Das unterzeichnete Ministerium ist vollkommen damit einverstanden, daß in Halle selbst Zensoren ernannt werden müssen, denen sodann auch die Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung zu übertragen ist, und daß dem Ober-Censur-Collegio aufzugeben, von dem Oberpräsidenten Vorschläge über die zu wählenden Personen zu erfordern, und demnächst gutachtlich zu berichten. Es ist auch damit einverstanden, daß die Hallschen Buchhändler von dem Art. XI des Zensurgesetzes nicht eximiert werden können, muß aber eine Berichtigung und nähere Erläuterung dieses Artikel für ein dringendes Bedürfnis halten. Wenn nämlich dieser Artikel anordnet, keine außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censur-Behörde, so dürfte

1. dabei unberücksichtigt geblieben sein, daß ein großer Teil der Königlichen Staaten nicht zu den Deutschen Bundesstaaten gehört, und daß nach der Fassung des Gesetzes allein in Preußen⁹ und dem Großherzogtum Posen erscheinende Schriften nur mit Bewilligung des Ober-Censur-Collegii verkauft werden dürfen;
2. eine nähere Anweisung durchaus notwendig sein, wie denn nur die Erlaubnis der Ober-Censur-Behörde zu extrahieren.

Es fragt sich, soll jeder einzelne Buchhändler, der ein solches Buch verkaufen will, sich an das Ober-Censur-Collegium wenden? Dann wird es möglich, daß das Ober-Censur-Collegium über dasselbe Buch von allen Buchhandlungen der Monarchie mit Anfragen überschwemmt wird. Soll ein Zensur-Exemplar eingereicht werden? Dann wird mancher Käufer außer dem ungeheuren Porto noch das Zensur-Exemplar bezahlen müssen!

Der Gegenstand ist wegen des nicht unbedeutenden literarischen Verkehrs mit der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark, Livland nicht unwichtig und das unterzeichnete Ministerium schlägt daher vor, zuvörderst ein Gutachten des Ober-Censur-Collegii zu erfordern und demnächst eine gesetzliche Deklaration des Art. XI zu veranlassen.

⁹ Gemeint sind die Provinzen (Ost)Preußen und Westpreußen.

5 m. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Berlin, 14. April 1820.

Ausfertigung, gez. Raumer.

LHASA, MD, C 20 I, Ia, Nr. 857 Bd. 1, Bl. 110–110v.

*Genehmigung der Ausnahmeregelung für Halle durch Zensurminister. –
Regierungsbevollmächtigter von Witzleben als Zensor der Allgemeinen Literatur-Zeitung
ungeeignet.*

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Auf unsern durch Euer Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 5. Februar currentis,³ dessen Beilagen hierbei zurückerfolgen, veranlaßten Bericht in betreff der Einrichtung des Zensurwesens in Halle, haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 31. März currentis, welche den 12. April bei uns eingegangen ist, sich dahin mit uns einverstanden erklärt, daß die Ernennung von Zensoren, welche ihren Wohnsitz in Halle haben, anzuordnen und diesen sodann auch die Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung zu übertragen. Wir sind beauftragt, Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen ganz ergebendst zu benachrichtigen, sich über die zu wählenden Personen nunmehr gefälligst zu äußern. Auch sollen wir dieselben mit den Gründen bekanntmachen, aus welchen uns die Bestellung des Regierungsbevollmächtigten, Vize-Berghauptmann v. Witzleben nicht ratsam erscheint. Diese Gründe bestehen daraus, daß, sowenig wir dem Herrn p. v. Witzleben die zu diesem Zensor-Amte erforderliche wissenschaftliche Bildung absprechen, die Ernennung desselben als Zensor der Literatur-Zeitung deshalb bedenklich sein dürfte, weil er als Kurator der Universität und Regierungsbevollmächtigter mit den Mitgliedern der Universität, von denen die meisten doch auch Teilnehmer an der Literatur-Zeitung sein werden, und mit den zu den Professoren gehörenden Unternehmern dieses Instituts in Berührungen stehet, welche der Unbefangenheit eines Zensors Eintrag tun und auf die Ausübung beider Funktionen nachteilig einwirken könnten. Euer Hochwohlgeboren stellen wir anheim, hierauf bei den zu machenden Vorschlägen gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Zuletzt bemerken wir noch, daß sich die Königlichen Ministerien wegen Berichtigung und nähern Erläuterung des Artikels XI. der Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres, wovon die Buchhändler in Halle keinesweges eximiert werden können, die weitere Bestimmung vorbehalten haben.

5 n. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 25. April 1820.

Revidiertes Konzept,¹⁰ gez. Bülow.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 126–127v.

Personalvorschläge für die in Halle zu ernennenden Fachzensoren, auch für die Allgemeine Literatur-Zeitung. – Antrag auf eigene Entscheidung über Imprimatur.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Nach Inhalt des geehrten Schreibens Euer pp. vom 14. dieses Monats¹¹ sind die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten mit Wohldemselben darin einverstanden, daß die Ernennung von Zensoren, welche ihren Wohnsitz in Halle haben, anzuordnen und diesen sodann auch die Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung zu übertragen sei, und ich soll mich demzufolge über die zu wählenden Personen äußern.

Um bei etwaiger Abhaltung des Zensors keine Störung und Unterbrechung im Zensur-Geschäfte zu veranlassen, und da die meisten Professoren zu Halle Mitarbeiter an der Allgemeinen Literatur-Zeitung sind, die von einem Zensor etwa angefertigten Rezensionen für diese Zeitung aber nicht seiner eigenen Zensur unterworfen werden können, halte ich es für notwendig, daß für jedes Fach außer dem Zensor zugleich ein Stellvertreter desselben ernannt wird. In Gemäßheit dessen erlaube ich mir nun nach eigener Kenntnis und nach den Mitteilungen des sehr zuverlässigen und rechtlich gesinnten Seniors der theologischen Fakultät, Dr. Knapp, mit welchem ich dieserhalb kommuniziert habe, zu Zensoren und zwar

- 1.) für die theologischen Schriften und die derartigen Rezensionen in der Allgemeinen Literatur-Zeitung den genannten Senior, Professor der Theologie Dr. Knapp und als dessen Stellvertreter den Kanzler Dr. Niemeyer,
- 2.) für die juristischen Schriften und Rezensionen den Ordinarius der Juristen-Fakultät, Geheimen Justizrat Schmelzer und als Stellvertreter den Professor Salchow,
- 3.) für die medizinischen Schriften und Rezensionen den Senior seiner Fakultät, Professor Sprengel und als Stellvertreter den Professor der Anatomie Meckel,
- 4.) für die philosophischen, mathematischen, philologischen, belletristischen pp. Schriften und Rezensionen die Professoren Maaß und Hoffbauer und als Stellvertreter den Professor Gruber,

¹⁰ *Absendebericht*: 28.4.

¹¹ *Dok. Nr. 5 m.*

5.) für die mit der Zeitgeschichte und Politik sich beschäftigenden, eine besonders genaue Aufsicht erfordernden Schriften und Rezensionen den Staatsrat Professor v. Jakob und als Stellvertreter den Professor Voß

vorzuschlagen und Euer p. ganz ergebenst zu ersuchen, die höhere Genehmigung dieser Vorschläge gefälligst erwirken zu wollen. Wenn übrigens der, bei der nachgelassenen Bestellung eigener Zensoren zu Halle beabsichtigte Zweck, namentlich in Beziehung auf die größere Beschleunigung erfordernde Zensur der Beiträge zur Allgemeinen Literatur-Zeitung, vollständig erreicht werden soll, so wird den Zensoren zwar in unbedenklichen Fällen, unter persönlicher Verantwortlichkeit wegen genauer Befolgung der Vorschriften des Zensur-Edikts vom 18. Oktober vorigen Jahres die Erteilung des Imprimatur zu überlassen sein; dagegen ihnen aber zur Pflicht zu machen sein, daß sie bei irgendeinem etwa entstehenden Zweifel und Bedenken wegen der Zulässigkeit des Druckes einer Schrift und Rezension oder einzelner Stellen desselben, unter Einsendung des betreffenden Manuskripts bei dem Oberpräsidio, dessen Aufsicht und Kontrolle sie untergeordnet bleiben, dieserhalb sogleich Anfrage tun, an dasselbe auch die bei einem p. einzureichenden monatlichen Verzeichnisse der von ihnen zensierten Schriften und Beiträge zur Allgemeinen Literatur-Zeitung regelmäßig und in der vorgeschriebenen Art einsenden.

Insofern Euer p., wie ich nicht zweifle, diese meine Ansicht teilt, werde ich, sobald höhern Orts die Bestätigung der vorgeschlagenen Zensoren erfolgt sein wird, selbige darnach mit der erforderlichen Instruktion versehen.

5 o. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 18. Mai 1820.

Ausfertigung, gez. Bülow.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 1, n. f.

Erneut Antrag auf Entscheidungskompetenz über Imprimatur für inhaltlich zweifelhafte Artikel der Allgemeinen Literatur-Zeitung. – Auch im Interesse der dortigen Buchdrucker und -händler sowie der Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Euer Königlich Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium hat mich mittelst geehrten Schreibens vom 6. diesen Monats benachrichtigt, daß Wohldasselbe die von mir vorgeschlagene Einrichtung in Beziehung auf die in Halle zu bestellenden Zensoren, besonders rücksichtlich der Allgemeinen Literatur-Zeitung, höhern Orts nicht in Antrag bringen könne, weil zufolge der Bestimmung des Ministerialreskripts vom 6. März diesen Jahres den Oberpräsi-

dentem durch die ihm übertragene Kontrolle nicht die Prüfung jedes einzelnen Imprimatur, sondern die Aufsicht über die Durchführung der Zensoren auferlegt worden, und derselbe also nur wegen Verletzung dieser Aufsicht verantwortlich sei, und weil insbesondere die Allgemeine Literatur-Zeitung, als das einzige Institut dieser Art im Preußischen Staate, welchem bei der Versetzung nach Halle gänzliche Zensurfreiheit früherhin vertragsmäßig zugesichert worden sei, jede Erleichterung genießen solle, welche die gesetzlichen Vorschriften gestatten.

Ohne den Vorbehalt der Prüfung jedes einzelnen Imprimatur beabsichtigt zu haben, habe ich in meinem ganz ergebensten Schreiben vom 25. vorigen Monats¹² mich vielmehr dahin geäußert, daß im allgemeinen die Entscheidung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Druckes einer Schrift oder Rezension den für Halle zu ernennenden Zensoren unter eigener Verantwortlichkeit zu überlassen und ihnen nur zur Pflicht zu machen sei, in bedenklichen und zweifelhaften Fällen, unter Einsendung des betreffenden Manuskripts, bei dem Oberpräsidio Anfrage zu tun, auch die angeordneten monatlichen Verzeichnisse der von ihnen zensierten Schriften und Beiträge zur Allgemeinen Literatur-Zeitung einzusenden. Durch diese Einrichtung würde nach meinem Dafürhalten sowohl den Buchhändlern und Buchdruckern zu Halle, als auch den Redakteuren der Allgemeinen Literatur-Zeitung alle Erleichterung gewährt werden, die nur immer mit dem Zensur-Edikte verträglich ist.

Wie aber die dem Oberpräsidenten nach Art. III der Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres ausdrücklich übertragene Leitung des Zensur-Geschäfts und die Aufsicht über die Zensoren und deren Dienstführung nur irgend stattfinden kann, wenn die Zensoren nicht gehalten sein sollen, in zweifelhaften und bedenklichen Fällen sich an den Oberpräsidenten zu wenden und die vorgeschriebenen Nachweisungen von den zensierten Schriften einzureichen, davon vermag ich mich nicht zu überzeugen. In Ermangelung dieser Verpflichtung der Zensoren wird der Oberpräsident von dem Verfahren derselben, und inwiefern sie nach dem Geiste des Gesetzes handeln, entweder gar nicht oder nur erst spät, allenfalls durch zufällige Einsicht der zensierten Schriften oder durch etwaige Beschwerden Kenntnis erhalten, wogegen selbiger bei den vorbehaltenen Anfragen in zweifelhaften Fällen die Ansichten, welche die Zensoren bei Ausübung ihres Geschäfts leiten, bald kennenlernen und dadurch zu deren Berichtigung in den Stand gesetzt werden wird. Auf gleiche Weise wird auch die Einsendung der monatlichen Verzeichnisse, woraus sich ergibt, welchen Schriften die Zensoren das Imprimatur erteilt oder verweigert haben, zur Beförderung der Kenntnis ihres Verfahrens beitragen.

Aber die vorgeschlagene Einrichtung scheint nicht nur durchaus notwendig zu sein, wenn die durch das Gesetz angeordnete Aufsicht der Oberpräsidenten über die Zensur von Wirksamkeit sein soll; sie dürfte sich auch in vieler Hinsicht als nützlich bewähren. Der zu ängstliche Zensor, welcher, sich allein überlassen, zu manchen, den freien Verkehr des Buchhan-

12 *Dok. Nr. 5 n.*

dels hemmenden und den Schriftstellern zu großen Zwang auflegenden Maßregeln leicht verleitet werden kann, wird in der ihm freistehenden Verwendung an den Oberpräsidenten einen Anhalt finden, um seine Bedenklichkeiten zu beseitigen und etwaige Mißgriffe zu vermindern; so wie den weniger vorsichtigen Zensor die stattfindende Kontrolle zu größerer Aufmerksamkeit und Behutsamkeit veranlassen wird.

Dies sind die Gründe gewesen, welche mich bestimmt haben, die fragliche Einrichtung in Ansehung der in Halle zu bestellenden Zensoren vorzuschlagen, und indem ich solche der Beurteilung eines Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegii unterwerfe, stelle ich Wohldemselben ergebenst anheim, sich für die Genehmigung dieser Einrichtung um so mehr gefälligst zu verwenden, als ohne die letztere die in dem Gesetze ganz allgemein und ohne Gestattung irgendeiner Ausnahme ausgesprochene Kontrolle des Oberpräsidenten hinsichts der Zensoren zu Halle geradezu wegfallen und diese sonach ganz unabhängig und selbständig sein würden.

5 p. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Berlin, 27. Mai 1820.

Revidiertes Konzept, gez. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 1, n. f.

Erneut zur Beaufsichtigung der Zensur in Halle. – Imprimatur nur durch Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 40 f. und Dok. Nr. 13 a.

Die Aufsicht der Oberpräsidenten über die Zensoren betreffend

Euer Hochwohlgeboren haben in Ihrem Schreiben vom 25. vorigen Monats¹² die Bestimmung gewünscht, daß die Zensoren bei irgendeinem eben entstehenden Zweifel und Bedenken wegen Zulässigkeit des Drucks einer Schrift oder Rezension sowie einzelner Stellen derselben unter Einsendung des betreffenden Manuskripts bei dem Königlichen Oberpräsidio Anfrage zu tun hätten.

Nach der Überzeugung des Ober-Censur-Collegii steht einem solchen Antrage die Euer Hochwohlgeboren unterm 6. diesen Monats mitgeteilte Stelle aus dem ergangenen Ministerialreskript um so mehr entgegen, als unter dem darin erwähnten einzelnen Imprimatur wohl nur ein solches zu verstehen ist, welches die Zensoren wegen der dabei gehabten Zweifel und Bedenklichkeiten an die Herrn Oberpräsidenten einsenden könnten, nicht aber ein jedes vom Zensor verlangte Imprimatur überhaupt damit gemeint sein kann. In dieser Überzeugung findet sich das Ober-Censur-Collegium bestärkt, weil durch mehrgedachte Bestimmung des Ministerialreskripts aller beschwerliche Aufenthalt einer Entscheidung

über das Imprimatur vermieden wird, und es dennoch jedem Zensor unbenommen bleibt, seine Bedenklichkeiten über Anwendung der ihm gegebenen Vorschriften und Regeln dem Oberpräsidio vorzutragen und die nähere Bestimmung desselben zu seiner künftigen Richtschnur einzuholen, ohne die veranlassenden einzelnen Fälle selbst jedesmal von einer höheren Entscheidung abhängig zu machen.

Hierdurch sowohl als durch die eingehenden Beschwerden der Verfasser und Verleger über die Zensoren werden die Herrn Oberpräsidenten hinlänglich instand gesetzt sein, die zu weit getriebene Ängstlichkeit und Strenge der Zensoren kennenzulernen und zu mildern, sie im Gegenteil die Unachtsamkeit und unstatthafte Nachsicht der Zensoren aus den erscheinenden Druckschriften selbst ersehen werden und auf diese Art die ihnen obliegende Aufsicht auf die Zensoren am besten führen könnten.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren dieses auf das anderweite geehrte Schreiben vom 18. dieses Monats¹³ wegen der Zensur-Einrichtung in Halle ergebenst erwidern, bemerken wir noch, daß es in Ansehung der dortigen Allgemeinen Literatur-Zeitung genügen dürfte, wenn den Zensoren ein Probeabdruck, auch ohne das Manuskript der einzelnen Rezensionen, vorgelegt wird.

**5 q. Antrag des Hallenser Zensors der medizinischen Schriften, Professor
Kurt Sprengel, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Friedrich Wilhelm August von Bülow.**

Halle/Saale, 6. Juli 1820.

Ausfertigung, gez. Sprengel.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 178–179.

Gremium für die Fachzensoren von Halle. – Vorlage medizinischer Dissertationen.

Vgl. Einleitung, S. 40 f.

Euer Hochwohlgeboren statte ich den ehrerbietigsten Dank für das Vertrauen ab, welches Sie mir zum Zensor bewiesen haben; ich schätze mich glücklich, unter der Oberaufsicht eines so erleuchteten, weisen und wohlwollenden Staatsmannes dieses Geschäft verwalten zu können.

Erlauben Euer Hochwohlgeboren für itzt Ihrem höhern Ermessen zwei Bemerkungen anheimzugeben, von denen die erste auch von meinen beiden Kollegen Knapp und Jakob genehmigt wird. Nämlich, es scheint dem sicheren und leichteren Gang des Zensur-Geschäfts

¹³ Dok. Nr. 5 o.

angemessen, wenn die Hallischen Zensoren ein Kollegium oder einen Ausschuß bilden, sich also in schwierigen Fällen beraten und ihre Berichte an das Hohe Oberpräsidium gemeinschaftlich abfassen, wodurch auch dieser hohen Behörde die Oberaufsicht erleichtert würde. Wir unterwerfen diesen Vorschlag Euer Hochwohlgeboren zur Beurteilung und bitten, uns darüber zu bescheiden.

Die zweite Bemerkung erlaube ich mir über die Zensur der akademischen Schriften, Dissertationen und Thesenanschlüge der Kandidaten der medizinischen Fakultät. Es scheint mir einer ausdrücklichen Verordnung an die Buchdrucker zu bedürfen, wodurch diese befehligt werden, dem bestellten Zensor diese Dissertationen und Thesenanschlüge zur Zensur zu übergeben; denn seit acht Tagen sind hier zwei medizinische Dissertationen (von Wandersleben und Mertens) gedruckt, ohne daß ich sie zur Zensur erhalten.

Euer Hochwohlgeboren überlasse ich gehorsamst, welche Verfügung Sie dieserhalb erlassen wollen, und habe die Ehre, mit der größten Verehrung zu sein

Euer Hochwohlgeboren untertäniger

**5 r. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Friedrich Wilhelm August von Bülow, an den Hallenser Zensor der medizinischen
Schriften, Professor Kurt Sprengel.**

Berlin, 12. Juli 1820.

Konzept,¹⁴ gez. Bülow.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 181–181v.

*Kein Gremium für die Fachzensoren von Halle. – Dortige Fachzensur für alle akademischen
Schriften, Thesen und Anschläge.*

Vgl. Einleitung, S. 40 f. und Dok. Nr. 1 l.

Euer p. erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 6. dieses Monats¹⁵ ergebenst, wie ich den Vorschlag, daß die dortigen Herren Zensoren ein Kollegium oder einen Ausschuß bilden, um in bedenklichen Fällen sich zu beraten und gemeinschaftlich zu berichten, nicht genehmigen kann, da eine solche Einrichtung in dem Zensurgesetz vom 18. Oktober vorigen Jahres nicht begründet ist, dadurch auch der Geschäftsgang mehr erschwert und verzögert werden würde, als wenn der einzelne Zensor seine etwaigen Bedenken mir unmittelbar mitteilt.

¹⁴ *Mundierungsvermerk*: 14.7.

¹⁵ *Dok. Nr. 5 q.*

Was dagegen die Zensur der akademischen Schriften, Dissertationen, Thesen, Anschläge p. betrifft, welche in Gemäßheit des § IV des Zensur-Edikts vom 18. Oktober prioris anni von den Polizeibehörden besorgt worden ist, so finde ich es in Betracht, daß die dortigen Zensoren aus der Zahl der akademischen Lehrer gewählt worden sind, zweckmäßig, daß diese Zensur nunmehr von letzteren bewirkt werde, und ich habe daher den Landrat und Oberbürgermeister Streiber veranlaßt, die Buchdrucker und Verleger dasigen Orts dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft die obigen akademischen Schriften, nach Maßgabe ihres verschiedenen Inhalts, den betreffenden, in meiner Bekanntmachung vom 5. vorigen Monats genannten Herren Zensoren zur Zensur vorlegen.

6 a. Bericht des Landrats des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Erfurt, 8. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. Türk.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 74–75.

*Bisheriger Lokalzensor Schütz nach Hardenbergs Instruktion ungeeignet. –
Personalvorschläge.*

Vgl. Einleitung, S. 64.

Vorschläge über die Bestellung eines Zensors für Erfurt

Die Instruktion vom 8. vorigen Monats¹ in Ansehung der Zeitungen pp. setzt mancherlei bei dem Zensor voraus, was dem für hier bestimmten Zensor, dem Stadtrat Schütz, abgehen dürfte. Deshalb habe ich es nicht für dienlich gefunden, letzterem die Instruktion mitzutheilen und ihm die Zensur der politischen Blätter anzuvertrauen; vielmehr habe ich dieses Geschäft, bis auf Euer Hochwohlgeborenen anderweite Bestimmung, selbst übernommen. Aus denen unterm 6. vorigen Monats vorgetragenen Gründen wünsche ich jedoch, daß das Zensur-Geschäft einem andern, weniger behinderten Beamten übertragen werde, und erlaube ich mir, hierzu den Polizeirat Merker untertänig in Vorschlag zu bringen.

Derselbe hat die Ehre von [!] Euer Hochwohlgeborenen persönlich bekannt zu sein, und wage ich es dennoch nicht, Hochdero Urteil über seine Fähigkeit vorzugreifen. Ich erwähne nur, daß er das Zensur-Geschäft für mich schon mehrere Jahre hindurch verwaltet hat, durch kein Dienstgeschäft an Vollziehung jenes Auftrages gehindert wird, und überdies, nach den Bestimmungen der Hohen Ministerien, mir zum außerordentlichen Gehilfen beigeordnet

¹ *Dok. Nr. 3 c.*

ist, mithin sich nicht weigern kann, mir durch Übernahme der Zensur einige Aushilfe zu gewähren.

Sollte jedoch Euer Hochwohlgeboren es vorziehen, dieses Geschäft einem Mitgliede des Magistrats anzuvertrauen, so würde ich vornehmlich den Stadtrat Pingel dazu in Vorschlag bringen. Hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Bildung und Fähigkeiten ist dieser Beamte dem Zensur-Geschäfte vollständig gewachsen, freilich aber als Syndikus beim Magistrat bereits vielfältig beschäftigt.

6 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 16. Februar 1820.

Ausfertigung, gez. Bülow.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 1, n. f.

Für Amtsenthebung von Lokalzensor Schütz. – Antrag auf Ernennung des Polizeirats Merker.

Vgl. Einleitung, S. 64.

Die Zensur der in Erfurt herauskommenden Zeitungen, politischen Blätter und Gelegenheitschriften ist bisher von dem dasigen Stadtrat Schütz besorgt worden, die dem Landrat und Polizeidirektor Türk daselbst zugefertigte Instruktion¹ des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht in Ansehung der Zensur der Zeitungen und politischen Flugschriften de dato Berlin den 8. Januar dieses Jahres hat indessen demselben zu der Anzeige Veranlassung gegeben, daß er es nicht für ratsam halte, dem p. Schütz die Zensur der politischen Blätter fernerhin zu belassen, da jene Instruktion bei dem Zensor mancherlei voraussetze, was dem p. Schütz abgehe, weshalb er auch Bedenken getragen habe, ihm die Instruktion mitzuteilen. Zugleich hat der p. Türk, welcher durch seine vielfachen übrigen Dienstgeschäfte und durch die Augenschwäche, an der er seit geraumer Zeit leidet, behindert wird, das Zensur-Geschäft selbst zu übernehmen, den Polizeirat Merker zum Zensor der politischen Blätter für Erfurt in Vorschlag gebracht.

Der Polizeirat Merker ist mir als ein unterrichteter, umsichtiger und wohlgesinnter Mann bekannt, der sich zur Besorgung des fraglichen Geschäfts vollkommen eignet; außerdem ist derselbe nach den Bestimmungen der Königlichen Ministerien dem p. Türk zum außerordentlichen Gehilfen beigeordnet und kann neben seinen übrigen Dienstverrichtungen das Amt eines Zensors noch füglich übernehmen.

Unter diesen Umständen ersuche ich ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ganz ergebenst, die höhere Genehmigung gefälligst auszuwirken, daß dem Polizeirat Merker die Zensur der in Erfurt erscheinenden Zeitungen, politischen Blätter und Gele-

genheitsschriften, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter meiner Aufsicht und Kontrolle, übertragen werden darf.

6 c. Umlauf des Magistrats zu Erfurt an die dortigen Buchhändler und Bücherverleiher.

Erfurt, 16. Februar 1820.

Ausfertigung, für den Magistrat gez. Schultz.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 18, n. f.

Kein weiterer Debit einiger vor Oktober 1819 gedruckter Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 56 und 60.

Nach einer an uns ergangenen höheren Verfügung ist in bezug auf das Zensurwesen nachträglich noch verordnet worden,

daß die Schriften, wie der 4. Teil des Geistes der Zeit² und das Kochbuch der Gebrüder von Hallberg³ sowie andere in diesem Geiste geschriebenen Drucksachen, wenn sie gleich vor Erlaß des Zensur-Edikts nicht verboten gewesen, dennoch, als zur weitern Verbreitung durch Leihbibliotheken keineswegs geeignet, nicht zu dulden sind.

Wir machen Ihnen dies hiermit zur genauen Beachtung bekannt.

Der Magistrat hier

Gelesen: Beyer, G. A. Keyzersche Buchhandlung, Ledermann, J. A. Müller, Maring

² Arndt, Ernst Moritz, *Geist der Zeit, Vierter Theil*, Berlin 1818 (bei Reimer).

³ *Deutsches Kochbuch für Leckermäuler und Guippees, von den Brüdern Theodor, Karl, Alexander, Franz Freiherrn von Hallberg zu Broich, 2 Theile*, Düsseldorf 1819.

7 a. Zirkularschreiben¹ des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald.

Berlin, 11. April 1820.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 52.

Debitserlaubnis für außerhalb des Deutschen Bundes gedruckte deutsche Schriften nur durch die oberste Zensurbehörde.

Vgl. Einleitung, S. 55.

Zur näheren Erörterung des XI. Artikels des Zensurgesetzes vom 18. Oktober vorigen Jahres hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei im Einverständnisse mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht in einer an sämtliche Regierungen unterm 23. vorigen Monats erlassenen Verfügung bestimmt, daß jede außer den Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Kommissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Festsetzungen des eingangs erwähnten Artikels unterworfen und folglich so lange einer verbotenen Schrift gleich zu achten ist, als die Ober-Censur-Behörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher sich auf dem Titel einer Schrift zu deren Führung öffentlich bekannt hat, deshalb auch als Verleger derselben angesehen werden kann.

Euer Exzellenz ermangelt das Ober-Censur-Collegium nicht, hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

¹ *Marginalie*: Ist wohl dasselbe, was bereits an die Regierungen gekommen ist? – Ja!

7 b. Zirkularschreiben des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Berlin, 14. April 1820.

Ausfertigung, gez. v. Raumer; Abschrift.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

Im Interesse des Marktes abgestufter Umgang mit Bücherkatalogen. – Debitserlaubnis für außerhalb des Deutschen Bundes gedruckte deutsche Schriften unabdingbar.

Vgl. Einleitung, S. 55.

Wenngleich das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei uns neuerlich beauftragt hat, den Zensoren eine besondere Aufmerksamkeit anempfehlen zu lassen, damit nicht wirklich verbotene Schriften in den im Inlande gefertigten und gedruckten Bücherverzeichnissen zum Verkauf ausgedient werden, so ist dabei doch nicht die Absicht, gegen die im Auslande erscheinenden Kataloge und namentlich gegen den bei Hinrichs in Leipzig herauskommenden Sortimentenkatalog mit zu großer Strenge zu verfahren, wodurch dem literarischen Verkehr ein sehr empfindlicher Nachteil zugefügt werden könnte, vielmehr scheint in der Regel das Ausstreichen der etwa darin hin und wieder vorkommenden, in den Preußischen Staaten verbotenen Schriften zu genügen und nur bei ganz besonderen Veranlassungen der Neudruck des betreffenden Blattes von seiten der inländischen Buchhandlung verlangt werden zu können. Bei den im Inlande gedruckten Verzeichnissen ist genau darauf zu sehen, daß darin durchaus keine verbotenen Bücher zum Verkauf gestellt werden. Dagegen ist die Veranstaltung zu treffen, daß dem die Firma der inländischen Buchhandlung bezeichnenden Titelblatt eine allgemeine Benachrichtigung beigefügt werde, wonach der Verkauf der außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften nur insoweit geschehen kann, als hierzu die vorgeschriebene Erlaubnis von der Ober-Zensurbehörde erteilt worden. Euer Hochwohlgeboren ermangelt das Ober-Censur-Collegium nicht, von dieser höheren Bestimmung zur gefälligen weiteren Veranlassung Mitteilung zu machen.

Darunter die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Bülow), Berlin, 24. April 1820, an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk: Abschrift zur Nachricht und Achtung.

Darunter: Zirkuliert bei den Herrn Buchhändlern zur Kenntnisnahme, Erfurt, den 10. Mai 1820, gez. Türk.

Das Zirkularschreiben des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 49.

**8 a. Instruktion des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg an die
Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen,
Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald.
Berlin, 25. April 1820.**

Ausfertigung, gez. C. F. v. Hardenberg.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 61–63.¹

Berichterstattung über die Ereignisse in Frankreich und Spanien. – Sprachregelung.
– *Verwendung von Nachrichten darüber nur aus vier vorgegebenen französischen Zeitungen.*
– *Keine eigene Kommentierung.*

Vgl. Einleitung, S. 14 und 39 und Dok. Nr. 3 e.

Die letzten europäischen Ereignisse veranlassen mich, die Euer Exzellenz unterm 8. Januar² erteilte Instruktion wegen Zensur der politischen Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in einigen Punkten zu modifizieren.

1. Wenn in obgedachter Instruktion das Betragen der Minister Ludwigs XVIII. einigermaßen getadelt und demzufolge bestimmt wurde, daß dasselbe in den unter Königlich-Zensur erscheinenden Blättern nicht unbedingt gelobt werde, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß dieser Punkt der Instruktion sich nicht auf das jetzige, nach rein konstitutionell monarchischen Grundsätzen handelnde Ministerium beziehen könne. Ob die von diesem erneuerten Ministerium ergriffenen Maßregeln durchaus passend und zweckmäßig seien, über diese Frage wird die Zeit entscheiden, welche so manche Fehler enthält; aber die Absichten dieses Ministeriums sind über allen Zweifel erhaben. Es ist daher notwendig, daß diesem in allen in Preußen erscheinenden, nicht bloß Zeitungen und Flugschriften, sondern auch größeren Werken, die vollste Gerechtigkeit widerfahre, die Diskussion aber über die Zweckmäßigkeit ihrer [!] Schritte, insofern sich diese nicht in den Debatten der Kammern befindet, aus politischen Zeitungen und Flugschriften ganz ausgeschlossen und für größere periodische oder andere Werke aufgeopfert werde, als in welchen jede anständige Untersuchung der Wahrheit erlaubt ist und von Nutzen sein kann. Da die rechte Seite der französischen Deputierten-Kammer sich auf die redlichste und uneigennützigste Weise, selbst mit Aufopferung mancher Privatansichten, an die Minister angeschlossen hat, so darf diese Seite durchaus nicht mehr als eine Partei dargestellt werden, welche auf den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge losarbeite. Euer

¹ *Druck: Kapp, Friedrich, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815–1840). Nach den Akten des Königl. Preußischen Geh. Staatsarchivs, in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels 6 (1881), S. 185–249, hier S. 215–217.*

² *Dok. Nr. 3 c.*

Exzellenz werden daher die Zensoren dahin anweisen, daß diese Seite der Kammer durch keine andere Benennung bezeichnet werde, als die der rechten Seite oder der Royalisten. Es ist endlich Zeit, daß dieses Wort mit der Achtung ausgesprochen werde, welche in einem monarchischen Staat, wie der preußische ist, jeder gute Untertan für dasselbe empfinden soll. Besonders werden Euer Exzellenz den Zensoren anempfehlen, der [!] Benennung von Ultra, deren zu meiner Verwunderung sich noch immer einige preußische Zeitungen bedienen, nicht nur nicht in diesen, sondern überhaupt in keinem Werke zu dulden. Soll jener Ausdruck einen hohen Grad der Liebe und Verehrung für die Person des Königs und für die monarchische Verfassung ausdrücken, so ist zu bedauern, daß man ihn verunglimpft hat. Will man aber durch den Gebrauch desselben anzeigen, daß die damit belegten Personen die bestehende gemäßigte Monarchie in eine willkürliche Verfassung umändern wollen, so ist diese Beschuldigung ganz aus der Luft gegriffen und durch alles Vorgefallene hinlänglich widerlegt. Der Mißbrauch der Namen ist weit schädlicher als er im ersten Augenblicke erscheint, weil man durch denselben die Begriffe der Menge verwirrt und sie zuletzt dahin bringt, das Strafbare für lebenswert zu halten. Aus demselben Grunde werden Euer Exzellenz nicht länger dulden, daß der Name Liberale zu[r] Bezeichnung einer Fraktion mißbraucht werde, deren strafwürdige Bemühungen und verruchte Zwecke von ihren Mitgliedern selbst in Schriften und Reden enthüllt worden sind. Um das Publikum nicht länger in Täuschung zu erhalten, soll das Wort Liberale nicht ohne den Zusatz „die vorgegebenen“ oder „die sich selbst so nennenden“ gebraucht werden. Wohlgesinnte Schriftsteller behandeln ohnehin diese Partei als Revolutionäre und werden sich dieser Ernennung am liebsten bedienen.

2. Euer Exzellenz werden den Zensoren der politischen Zeitungen die größte Behutsamkeit in Ansehung der spanischen Angelegenheiten anempfehlen. Kein gebildeter Mann, und ein solcher soll doch jeder sein, der durch die Redaktion von Zeitungen auf die Bildung seiner Nation wirken will, kann glauben, daß ein Machwerk wie die sogenannte Konstitution von Cortes³ von 1812 in irgendeinem Lande bestehen könne, und die Einführung derselben kann also höchstens als ein beklagenswerter Irrtum geschildert werden. Sie ist aber dadurch zum Verbrechen geworden, daß diese Konstitution durch rebellische Truppen nicht nur dem Monarchen, sondern dem gutgeschulten Teil der Nation aufgedrungen worden ist. Weder die geheiligte Person des Königs, noch die von ihm eingesetzte Regierungsjunta genießen ihre Freiheit, sondern eine nach jakobinischen Grundsätzen gebildete unregelmäßige Versammlung hat sich der Oberherrschaft bemächtigt. Es ist also vorauszusehen, daß die pyrenäische Halbinsel das Theater eines bürgerlichen Krieges und vieler Greuel werden wird, wenn es nicht der gesunden und wohlthätigen Majorität der Nation gelingt, an die Stelle der Konstitution von 1812 eine vernünftige und wahre liberale Verfassung zu setzen.

3 *Verfassung von Cádiz, im März 1812 von den Cortes verkündet.*

Auf diese Alternative muß das Publikum vorbereitet werden, jedoch mit der Vorsicht, welche das bis jetzt von der Monarchie beobachtete Stillschweigen erfordert. Das wird am besten geschehen, wenn den Redakteurs der Zeitungen untersagt wird, ihre Nachrichten über Spione aus anderen Blättern als den *Moniteur*, *Journal des Débats*, *Quotidienne* und *Journal de Paris* zu nehmen. Diese Beschränkung wird ihnen keinen lästigen Zwang aufliegen, da jene vier Blätter immer die neuesten und in der Regel die wahrsten Nachrichten liefern, da hingegen die Hamburger Zeitungen gewöhnlich falsche Gerüchte verbreiten.

P. S. In Ansehung der spanischen Angelegenheiten wird es dem Zwecke der verbündeten Monarchen am gemäßigsten sein, wenn die Redakteurs der Zeitungen sich auf die bloße Erzählung von Tatsachen beschränken, insofern dieselben aus den oben genannten Blättern genommen sind, ohne irgendeine Bemerkung, noch ein Urteil über das Geschehene oder zu Erwartende beizufügen. Hardenberg

8 b. Zirkularschreiben des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald.

Berlin, 20. Juni 1820.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 77.

Hardenbergs Instruktion zur Zensur politischer Artikel über Spanien. – Um Verärgerung beim Publikum zu vermeiden, keine Streichungen bei Artikeln, die aus preußen-freundlichen französischen Zeitungen übernommen werden.

Vgl. Einleitung, S. 39 und Dok. Nr. 3 c.

Einige Zensoren politischer Zeitungen haben, nach den bei Seiner Durchlaucht dem Hochlöblichen Fürsten Staatskanzler eingegangenen Anzeigen, in dem Postskript zu der von demselben den Hochlöblichen Oberpräsidenten unterm 25. April dieses Jahres⁴ erteilten nachträglichen Instruktion über die Zensur der politischen Schriften und besonders der Zeitungen einen Beweggrund gefunden, gewisse sehr mäßige Äußerungen zu streichen, welche die Redaktoren aus den in der gedachten Instruktion genannten, wohlgesinnten Journalen als dem *Moniteur*, den *Journal des Débats*, dem *Quotidienne* und dem *Journal de Paris* entnommen hatten.

⁴ *Dok. Nr. 8 a.*

Seine Durchlaucht haben erklärt, daß der Sinn jenes Postskripts kein anderer gewesen, als den diesseitigen Zeitungs-Redaktoren alles eigene und unberufene Beurteilen der Begebenheiten in Spanien sowie die Aufnahme beurteilender Artikel aus den englischen und aus gewissen deutschen Zeitungen zu untersagen, wogegen es kein Bedenken findet, die Aufnahme spanischer Artikel aus den eben genannten 4 Zeitungen zu gestatten, da von denselben um so weniger unanständige Äußerungen zu befürchten sind, als sie unter einer wohlgeordneten Zensur stehen.

Die Absicht der Regierung, als eine solche zu erscheinen, welche keine Partei genommen hat, würde, wie Seine Durchlaucht ferner äußern, nicht erreicht werden, wenn gewisse, in aller Rücksicht tadelns- oder lobenswürdige Handlungen allzu nackt dargestellt werden sollten, und es könnte auffallend sein, wenn das Publikum oder Fremde bemerkten, daß bei den aus wohlgesinnten französischen Blättern aufgenommenen Artikeln etwas wegbliebe. Demzufolge ist das Königliche Ober-Censur-Collegium beauftragt worden, diese Erklärung den Hochlöblichen Oberpräsidenten mitzuteilen.

Weiterversandt vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (gez. Bülow) an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner; in: StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

**9 a. Eingabe des Konsistorialrats zu Breslau, Professor David Schulz, an das
Oberpräsidium der Provinz Schlesien.**

Breslau, 29. April 1820.

Ausfertigung, gez. Schulz; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 7 Bd. 1, Bl. 28–29.

Ablehnung, in der Provinz die Zensur der protestantisch-theologischen Schriften sowie die zum Unterrichts- und Erziehungswesen zu übernehmen.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Ein Hochlöbliches Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat unterm 22. dieses Monats mir gewogentlich bekanntgemacht, daß von den Hohen Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Polizei und des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ich zum Zensor der Schriften für das protestantisch-theologische Fach, Unterrichts- und Erziehungswesen ernannt worden sei. Je mehr ich einerseits diesen gewichtsvollen Beweis des gnädigen Vertrauens meiner hohen Vorgesetzten in meine geringen Kräfte und die gütigen Gesinnungen eines Hochlöblichen Königlichen Ober-Präsidii, welches zu einem so schwierigen und bedeutenden Amte den Hohen Königlichen Ministerien mich in Vorschlag gebracht, dankbar anerkenne und verehere, desto

mehr erscheint es mir als eine heilige Pflicht, offen zu bekennen, daß ich diesem Amte nicht gewachsen bin, und weder die Einsicht besitze, welche derjenige, wie ich glaube, haben muß, dem die wissenschaftliche Entwicklung und fortschreitende Gestaltung so wichtiger Gegenstände, als die protestantische Theologie und das Unterrichts- und Erziehungswesen ist, von seiner persönlichen Beurteilung irgendwie abhängig sein lassen will, noch auch, selbst wenn ich die nötige Einsicht und Kräfte besäße, bei meinen anderweiten, schon sehr überhäuftten Berufsarbeiten die Zeit zu gewinnen vermöchte, welche zur befriedigenden Vollbringung dieses Zensur-Geschäfts erforderlich sein würde; und daß ebendaher eine gewissenhaft angestellte Überlegung mir sagt, ich könne und dürfe durch Übernahme eines meine Kräfte so weit übersteigenden Amtes die gleichzeitige Gefahr, durch meine Persönlichkeit vielleicht die heilige Sache menschlicher Geistesentfaltung zu behindern oder zu verletzen, in keinem Falle auf mich nehmen. Es gibt Teile der theologischen und Erziehungswissenschaften, mit denen ich bisher, teils aus Vorliebe für andere Teile, die ich um desto gründlicher kennenzulernen suchte, teils weil ich so spät die Wissenschaften zu treiben angefangen (erst im 22. Lebensjahr eröffnete sich mir die Möglichkeit, ein Gymnasium und 1 1/2 Jahre später die Universität zu besuchen), bis jetzt nur eine allgemeine und vorläufige, aber keineswegs umfassende und gründliche Bekanntschaft habe machen können. Mehrere achtungswerte Männer stehen in meiner Nähe, deren Kenntnisse und Einsichten in solche Teile derjenigen Fächer, welche meiner Zensur anvertraut werden sollen, ich für weit umfassender und tiefer als die meinigen halten muß. Während ich jetzt dieses frei zu bekennen nicht den mindesten Anstand nehme, vermöchte ich doch nicht, den von solchen Männern mir zur Prüfung dargebotenen Arbeiten ohne eine innere Scham das Imprimatur zu erteilen oder zu versagen.

Was aber die Beschränktheit meiner Zeit betrifft, so darf ich getrost das verehrliche, mir zunächst vorgesetzte Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten höchstselbst um gewogentliche Fürsprache, Rechtfertigung und Entschuldigung für mich untertänig in Anspruch nehmen, höchstwelches mir seit kurzem neben den akademischen Lehr- und Berufsarbeiten noch die nicht unbedeutenden Geschäfte eines Konsistorialrats und die viel Zeitaufwand fordernde Direktion der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission anzuvertrauen geruht hat, bei deren gewissenhafter Verwaltung mir wenig Raum zur Förderung derjenigen literarischen Arbeiten, denen ich mit Liebe und Freude und darum nicht ohne einigen Erfolg, jede Mußestunde seit längerer Zeit zu widmen pflege, übrig bleibt. Das gedachte Hohe Ministerium ist gewiß weit entfernt, mich in dem ernstlichen Bestreben, an meiner wissenschaftlichen Fortbildung und Vervollkommnung eifrigst arbeiten und zum theologischen Lehrerberufe, dem ich mein Leben geweiht habe, immer tüchtiger machen zu können, irgend beschränken zu wollen. Dennoch würde dieses bei meinem geringen Maße von Kräften und einem Mangel an Geschick, umsichtiger und vorsichtiger Gewandtheit, um schwierige und verwickelte Verhältnisse mit Leichtigkeit zu handhaben, unvermeidlich der Fall sein, wenn ich das hochgeneigt mir dargebotene Zensur-Amt übernehmen sollte. Ich würde, je mehr ich bemüht wäre, allen Pflichten aller

verschiedenen Ämter zu genügen, vielleicht in keinem zu befriedigen imstande sein; und dann würde ich mich sehr unglücklich fühlen.

Nach dieser, so aufrichtig offenen, als pflichtmäßig gewissenhaften, gehorsamsten Erklärung darf ich mit zuversichtlichem Vertrauen hoffen, daß die verehrlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Polizei und des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten von dem mir hochgeneigt zugedachten Zensur-Geschäft mich in Gnaden wieder entbinden und gänzlich freilassen werden.

9 b. Eingabe des Universitätsprofessors Ludwig Gottfried Madihn an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Friedrich Theodor von Merckel.

Breslau, 30. April 1820.

Ausfertigung, gez. Madihn; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 7 Bd. 1, Bl. 37–38.

Ablehnung, in der Provinz die Zensur der juristischen Schriften zu übernehmen.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Euer Hochwohlgeboren danke ich ganz gehorsamst für die Nachricht, daß das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mich zum Zensor für die Schriften aus dem juristischen Fache gnädigst ernannt habe.

So schmeichelhaft mir auch dieser Beweis des Zutrauens von Fähigkeit und Dexterität¹ sein muß und wirklich ist, so muß ich doch diese Ehre ausschlagen und untertänigst verbitten. Ich gehe ins 73. Jahr und da ist wohl der Wunsch verzeihlich, nicht noch mehrere Arbeiten und Verantwortungen (ich bin von Natur sehr ängstlich in Dienstgeschäften) auf sich zu laden, vielmehr von mehreren dispensiert zu werden. Ich würde es gern sehen, wenn ich jubiliert würde, aber nach meinem Gewissen, da mir Gott unverdienterweise noch Kräfte genug gibt, allen Dienstgeschäften gewissenhaft vorzustehen, kann ich noch nicht um den Ruhestand und Pension ansuchen. Allein neue Geschäfte zu übernehmen, leidet doch das Alter und die unausbleiblich damit verbundene Abnahme der Kräfte und Geistesstärke nicht.

Außerdem habe ich wirklich kein Geschick dazu und bin diesem wichtigen Geschäfte nicht gewachsen. Lesen oder Vorlesungen zu halten, auswärtige Urteile abzufassen, über juristische Materien zu schreiben, verstehe ich vielleicht, und habe mich dazu durch Studium und Anstrengung vielleicht geschickt gemacht, aber auch weiter habe ich kein Geschick und

1 Dexterität: *Geschicktheit, Gewandtheit.*

noch weniger Lust, anderer Schriften zu prüfen, nichts zu übersehen, was die Zensurgesetze vorschreiben, alles genau und verbotenus² durchzulesen p.p.

Ich habe jetzt wieder ein Vol. Quartum von der Fortsetzung und Ergänzung der neuern juristischen Literatur in Arbeit, welches nun jetzt einmal meine angenehmste, vielleicht auch nicht unverdrießliche Beschäftigung ist, der ich alle meine von den übrigen Notarbeiten übrig bleibenden Stunden widme und für solche enthusiastisch gestimmt bin. Ich bitte daher per quam humillime³ mich von dem sonst honorablen Zensor-Amte zu befreien.

Ich erkenne mit dem gehorsamsten grenzenlosesten Danke die Gewogenheit, daß Euer Hochwohlgeboren mich zu dem Zensor-Amte vorgeschlagen haben, aber da ich mich nach Ruhe sehne, jedem persönlichen Zanke und Streite (der bei diesem Geschäfte wenigstens möglich ist) von Herzen ausweiche, so bitte ich Euer Hochwohlgeboren instanter, instantius, instantissime⁴ sich auch für mich gewogenst und hochgefälligst dafür zu verwenden, daß man dieses Geschäfte einem andern, dazu fähigeren Manne übertrage.

9 c. Eingabe des Universitätsprofessors Karl August Dominik Unterholzner an das Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Breslau, 12. Mai 1820.

Ausfertigung, gez. Prof. Unterholzner; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 7 Bd. 1, Bl. 35.

Ablehnung, in der Provinz die Zensur der juristischen Schriften zu übernehmen.

Vgl. Einleitung, S. 45.

So wenig ich bei dem unbezweifelten äußern Berufe des Herrn Professor Madihn seine Ablehnung der juristischen Zensur-Geschäfte billige, so natürlich scheint es mir, daß es für mich wünschenswert sein muß, mit diesem von dem Herrn Professor Madihn zurückgewiesenen Zweige der Zensur nicht beauftragt zu werden, nicht bloß weil es mir an innerem Berufe dazu fehlt, sondern ganz besonders auch deshalb, weil in mir als einem noch ganz jungen Manne und noch vor kurzem jüngsten Mitgliede der Juristen-Fakultät schwerlich jemand einen äußern Beruf anerkennen dürfte.

2 Verbotenus: wortwörtlich.

3 Per quam humillime: auf möglichst niedrige Weise.

4 Instanter, instantius, instantissime: eindringlich, eindringlicher, eindringlichsten.

**9 d. Eingabe des Universitätsprofessors Karl August Dominik Unterholzner
an das Oberpräsidium der Provinz Schlesien.**

Breslau, 23. Mai 1820.

Ausfertigung, gez. Professor Unterholzner; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 7 Bd. 1, Bl. 36.

Subjektive Gründe für seine Ablehnung des Zensor-Amtes.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Da ich durch das verehrliche Schreiben vom 3. Mai 1820 aufgefordert worden war, mich zu erklären, ob ich geneigt sei, die Zensur der Schriften aus dem juristischen Fache zu übernehmen, so konnte ich unmöglich eine andere Antwort darauf geben als diejenige, welche ich bereits an das Königliche Oberpräsidium habe gelangen lassen.

Ich will zugeben, daß die Gründe, die mich den Zensur-Geschäften abgeneigt machen, keine in der Sache liegenden (objektiven), sondern bloß für mich (subjektiv!) da sind: Die Sache bleibt, wenn von meiner Neigung die Rede ist, dieselbe.

Übrigens muß ich mich bescheiden, inwiefern das Hochlöbliche Oberpräsidium bei seinen Vorschlägen und die höhere Behörde bei ihren Anordnungen sich bewogen finden werden, auf meine Gründe Rücksicht zu nehmen.

**9 e. Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Schlesien
an das Ober-Censur-Collegium.**

Breslau, 27. Mai 1820.

Ausfertigung, gez. im Allerhöchsten Auftrag: Richter, Sabarth.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 7 Bd. 1, Bl. 34–34v.

*Vorschlag, Professor Unterholzner zum Zensor der juristischen Schriften
in der Provinz zu ernennen.*

Vgl. Einleitung, S. 45.

Auf das Reskript der Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Januar dieses Jahres ist zum Zensor der Schriften für das juristische Fach außer dem hiesigen Stadtgerichtsdirektor Kuhn der Professor Dr. Madihn ernannt worden.

Wie ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium indes aus der in Abschrift bei-

gefügten Vorstellung⁵ des Herrn Madihn vom 30. April currentis mit mehrerm [!] geneigtest entnehmen wolle, hat derselbe wegen seines hohen Alters die Annahme eines Zensor-Amts abgelehnt. Wir forderten hierauf unterm 3. dieses Monats den Universitätsprofessor Dr. Unterholzner zur Erklärung auf, ob er dieses Amt zu übernehmen geneigt sei, worauf von demselben die abschriftlich anliegende Antwort⁶ vom 12. dieses Monats erfolgte. Nachdem wir dem p. Unterholzner hierauf jedoch erwidert, daß wir bei dem sehr hohen Alter des Herrn Professor Madihn billigerweise hätten Anstand nehmen müssen, demselben wiederholentlich die Übernahme eines Zensor-Amts zuzumuten, und dem p. Unterholzner zugleich bemerklich gemacht haben, daß uns sein Ablehnungsgrund (weil er nämlich noch ein jüngeres Mitglied der hiesigen Juristen-Fakultät sei) unzureichend erscheine, da die Zensur-Angelegenheiten mit den Universitäts-Verhältnissen in gar keiner Beziehung stünden, sondern die Auswahl der Zensoren sich lediglich auf ein persönliches Vertrauen gründe, welches der Herr Professor Unterholzner nach unserer Überzeugung vollkommen verdient, so hat derselbe über die Annahme des ihm angetragenen Zensor-Amts die in der Beilage enthaltene Erklärung abgegeben.

Wir stellen hierauf einem Königlichen Hochlöblichem Ober-Censur-Collegio ganz ergebenst anheim, gefälligst zu veranlassen, daß statt des p. Madihn der Professor Dr. Unterholzner zum Zensor der juristischen Schriften ernannt werde, indem es uns angemessen scheint, dieses Amt einem Universitätsprofessor zu übertragen und wir für das in Rede stehende Fach keinen besseren als den Professor Unterholzner vorzuschlagen wissen.

⁵ Dok. Nr. 9 b.

⁶ Dok. Nr. 9 c.

**10. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck.**

Berlin, 4. Mai 1820.

*Ausfertigung, gez. v. Altenstein, v. Schuckmann, Ancillon¹; Abschrift.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 72.*

*Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz bei strittigen Entscheidungen von Zensoren. – Dies
auch im Interesse des Buchhandels.*

Vgl. Einleitung, S. 32.

Bei der von Euer p. unter dem 6. März dieses Jahres vorgetragenen, zwischen Ihnen und dem Königlichen Ober-Censur-Collegii darüber abwaltenden Differenz, ob Beschwerden der Verfasser und Verleger von Druckschriften zu der Entscheidung der Königlichen Oberpräsidien oder des Ober-Censur-Colegii zunächst gehören, müssen die unterzeichneten Ministerien sich für die Ansicht des Ober-Censur-Collegii entscheiden, wonach dieses Geschäft zu den Funktionen der Königlichen Oberpräsidien gehört. Diese Aufsicht ist durch das Zensurgesetz vom 18. Oktober vorigen Jahres begründet, wenn es Art. III heißt, die Aufsicht über die Zensur wird ausschließlich dem Oberpräsidenten übertragen und am Schlusse desselben Artikels festgesetzt wird, daß die Zensoren unter Leitung der Oberpräsidien sich der Beurteilung der ihnen übergebenen Manuskripte nach den im Art. II festgesetzten Grundsätzen unterziehen sollen. Hierunter kann nur die nächste materielle Leitung der Zensur auf Beschwerden, daß der Zensor nicht nach den Grundsätzen des Art. II verfare, verstanden werden, und dadurch erhält auch die Bestimmung des Art. VI Nr. 1, „daß das Ober-Censur-Collegium in letzter Instanz entscheiden solle“, ihre Bedeutung. Die nach dieser Erklärung des Zensurgesetzes schon in ihm liegende Anordnung der nächsten Instanz würde, selbst wenn de lege ferenda² die Rede wäre, dadurch gerechtfertigt werden, daß Remedur gegen die Bestimmung des Zensors in der Nähe und schleunig möglich sein muß, wenn dem Buchhandel nicht die drückendsten Fesseln angelegt werden sollen und der Rekurs in vielen Fällen so gut als vernichtet werden soll. Daß die Königlichen Oberpräsidenten sich zuweilen abwesend befinden, kann hingegen nicht in Betracht kommen, da das Zensur-Geschäft überhaupt zu den Amtsgeschäften derselben gehört, hinsichts deren für die Behinderungsfälle im § 14 der Instruktion für die Oberpräsidenten die Stellvertretung bereits angeordnet ist.

Als Zirkular an die Oberpräsidenten, hier die Abschrift an den der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald abgedruckt.

1 Für Außenminister Bernstorff.

2 De lege ferenda: vom Standpunkt des zukünftigen Rechts.

11. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Jülich-Kleve-Berg, Friedrich Graf zu Solms-Laubach, an das Staatsministerium.

Köln, 10. Mai 1820.

Ausfertigung, gez. Graf Solms.

GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 3–12v.

Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bonn lehnt die Zensur ihrer wissenschaftlichen Schriften durch das bischöfliche Ordinariat ab. – Katholische Geistliche als staatliche Zensoren. – Antrag auf eigenverantwortliche Zensur durch die Fakultät. – Bedenken, sonst keine katholischen Theologen für Lehrstühle in Preußen gewinnen zu können.

Vgl. Einleitung, S. 41.

Die katholisch-theologische Fakultät der Universität zu Bonn hat gegen die Anwendung des 5. Artikels des Zensur-Edikts vom 18. Oktober vorigen Jahres, worin es heißt:

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre,

auf diejenigen Schriften, welche Mitglieder der gedachten Fakultät herausgeben und sich mit gelehrten Forschungen befassen, eine Vorstellung bei mir eingereicht, deren wesentlicher Inhalt in folgendem besteht:

Nach dem Buchstaben des Gesetzes schein es nicht, daß außer den Religions- und Andachtsbüchern auch die wissenschaftlichen Werke der Katholiken der Zensur des Ordinarii unterworfen seien; wenn aber das Gesetz diese Zensur auch für diese Schriften verlange, so würde dadurch für die Wissenschaft bei den Katholiken ein unabwendbarer Nachteil entspringen, indem die Ordinariate ihre Zensur nie bloß auf die Frage beschränkten, ob in der zu zensierenden Schrift nicht ein dogma definitum bestritten oder umgestoßen werde, sondern auch stets darauf ihr Augenmerk richteten, was ihrer Ansicht nach irgendeinem Lehrsatz der Kirche oder selbst bloßen Disziplinareinrichtungen zu nahe treten möchte. Man habe seither sogar immer die Folgen berechnet, die allenfalls die eine oder die andere freie Untersuchung nach sich ziehen könne, und daher sprächen die bischöflichen Zensurkollegien nicht bloß von propositionibus heterodoxis, sondern auch von sententiis haeresi proximis, temerariis¹ pp. Hieraus gehe hervor, wie sehr die bischöflichen Zensuren den wissenschaftlichen Forschungen entgegenständen, welches noch durch ein neueres Beispiel in

¹ [...]propositionibus heterodoxis, sondern auch von sententiis haeresi proximis, temerariis: *nicht bloß von unorthodoxen Lehren, sondern auch von hart an Häresie grenzenden Irrlehren.*

dem bekannten Zeitungsartikel aus Rom vom 6. Februar dieses Jahres bestätigt werde, nach welchem die Zensur Anstand genommen, des Professor Settele Werk über die Astronomie zu approbieren, weil in solchem das Kopernikanische Weltsystem und die Bewegung der Erde um die Sonne gelehrt werde, wobei wieder die alte Frage zur Sprache gekommen, ob man wider so viele und ausdrückliche Stellen der Heiligen Schrift als z. B. die Sonne geht auf, geht unter, die Erde aber steht ewig, und Josuas Wunden, der die Sonne stille stehen hieß pp., diese Theorie billigen könne.

Obgleich nun die Bewegung der Sonne kein Dogma, die Sache auch sogar wissenschaftlich erwiesen sei und jeder Gelehrte, wohl selbst der Zensor, daran glaube, so habe dennoch die Zensur Anstand genommen, das Imprimatur zu erteilen.

Wenn aber dies bei solchen Gegenständen geschehen, so sei alles bei gelehrten theologischen Untersuchungen zu befürchten, und durch nichts würde dem aufstrebenden wissenschaftlichen Geiste bei den Katholiken mehr geschadet werden, als durch die Einführung einer allgemeinen Ordinariats-Zensur, die man selbst in der Vorzeit nicht aller Orten gekannt habe.

Jede gelehrte Arbeit müsse im Pulte liegenbleiben, ultramontanische Grundsätze würden wieder aufleben, das katholische Deutschland würde leider in die alten finstern Zeiten zurückkehren und der alte böse Geist mit verstärkter Kraft in seine ehemalige Wohnung einziehen.

Da das Ordinariat die Pflicht auf sich habe, den orthodoxen Lehrbegriff seiner Kirche zu verwahren, der Eifer für die Orthodoxie aber überall Gefahren fürchte, so könne dasselbe sich niemals zu einer Zensurbehörde wissenschaftlicher Werke eignen.

Bevor eine Untersuchung und Forschung sich nicht durch alle Gegenmeinungen durchgekämpft und sich nicht als unschädlich dargestellt habe, werde eine solche Behörde nie beruhigt, vielmehr würden Ängstlichkeit und Mißtrauen gegen alle und jede neuen theologischen Untersuchungen bei ihr vorherrschend sein.

Daß eine kirchliche Zensur immer die Fortschritte der Wissenschaften aufgehalten habe, beweise die Geschichte. Die unschuldigsten Forschungen, deren Wahrheit jetzt der gewöhnlichste Mensch erkenne, seien als ketzerisch, verführerisch, gefährlich ausgeschrien, die Bekämpfer des Hexenglaubens seien noch vor 30 Jahren verketzert und verfolgt, und die *Theologia dogmatica*² des berühmten Stattler, die heutzutage keinen Widerspruch erleide, sei zu Rom verdammt worden.

Wenn man hiernach die Stellung der bischöflichen Ordinariate und die der gelehrten Anstalten betrachte, so ergebe sich, daß beide in dem, was über die eigentliche bestimmte Orthodoxie hinausgehe, sich in einem Gegensatze befänden; die bischöflichen Ordinariate seien das hemmende Prinzip, die gelehrten Anstalten das befördernde. Keines könne dem andern untergeordnet werden, wenn nicht das eine oder das andere untergehen solle; nie

2 *Stattler, Benedikt, Positiones ex universa theologia tam dogmatica quam scholastica, [Ingolstadt] 1772.*

würde, wenn eine bischöfliche Zensur vorhergehen solle, ein Mitglied der Fakultät eine gelehrte theologische Disputation schreiben können.

Aus diesen Gründen glaubt die Fakultät, jenen Bestimmungen des Zensurgesetzes die Deutung geben zu dürfen, daß eine vorgängige Zensur des Ordinariats sich ausschließlich nur auf die katholischen Andachts- und Religionsbücher, nicht aber auf wissenschaftliche Schriften erstrecken solle, und ich muß dieser Meinung beitreten, weil ich glaube, daß, wenn unsere katholisch theologische[n] Fakultäten nicht werden sollen, was die katholisch theologische[n] Fakultäten von Salamanca und Coimbra sind, denselben die Freiheit ohne Zensur des Ordinariats wissenschaftliche Werke herauszugeben, mit der Beschränkung gelassen werden sollte, daß es ihnen nie gestattet sei, gegen ein dogma definitum etwas bekanntzumachen.

Sollte die Fakultät oder ein einzelner Professor gegen ein solches dogma definitum schreiben, so versteht es sich, daß der Bischof oder das Generalvikariat ihn deswegen verantwortlich machen und die Verbreitung der Schrift verhindern kann. Die theologisch-katholische Fakultät in Bonn will sich der bischöflichen Autorität in dieser Rücksicht auch nicht entziehen, sie sagt nämlich in ihrer Vorstellung wörtlich:

Übrigens gesteht die katholische Fakultät den bischöflichen Ordinariaten die Aufsicht und die bestimmt angenommene und ausgesprochene Orthodoxie in der Kirche ohne Vorbehalt zu. Was ein dogma definitum ist, darf von keinem Mitgliede unserer Kirche bestritten und umgestoßen werden. Es ist eine schwere Pflicht eines jeden Vorstehers der Kirche, darauf zu wachen; um aber diese Pflicht erfüllen zu können, dazu scheint nicht gerade eine bischöfliche Zensur vor dem Drucke einer Schrift notwendig zu sein. Hat sich der Verfasser einer Schrift genannt, so weiß ihn der Bischof schon zur Verantwortung zu ziehen, falls er schuldig sein sollte. Auch sind dermalen die Geister unter den katholischen Gelehrten keineswegs so aufgereizt, daß die Orthodoxie der katholischen Kirche durch sie etwas zu befürchten hätte, und eine außerordentliche Maßregel notwendig machen sollte.

Wenn wirklich alle exegetischen und andere theologische Schriften, welche von den theologischen Professoren in Bonn herausgegeben werden, der Zensur des Ordinariats unterworfen würden, so könnte über die wichtigsten Materien, welche besonders einer wissenschaftlichen Prüfung bedürfen, um Vorurteile zu bekämpfen, und den Staatszweck zu befördern, nie von einer katholisch-theologischen Fakultät geschrieben werden. Was in Freiburg, Wien und Prag erlaubt ist und vor 40 Jahren erlaubt war, würde in Breslau und Bonn verboten sein.

Ich will mich nur auf einige Materien beschränken, die gewiß bearbeitet zu werden verdienen, die aber, wenn das Aachener Generalvikariat das liberum veto hat, von einem Bonner Professor nicht ins Publikum gebracht werden können.

Es wird 1. nicht für das Bibellesen der Laien geschrieben werden können. Zwar ist „daß die Vorsicht, welche das Tridentinum bei dem Bibelleser gebietet, es zu keinem dogmate definito macht, daß den Laien die Lesung der Heiligen Schrift verboten sei,“ einem jeden,

der nur in etwa mit den Grundsätzen der katholischen Kirche bekannt ist, nichts Neues. Es wird unterdessen weder das Ordinariat in Aachen noch das zu Deuz eine Schrift billigen, in welcher das Bibellesen dem Katholiken empfohlen wird.

Die Einwendung, „daß andere Ordinariate, wie das Wiener, die Eßische³ und andere Übersetzungen empfohlen haben“, wird den Bannspruch nicht abwenden. Jene Ordinariate bleiben dabei, daß die Vulgata⁴ dem Grundtext und deutschen Übersetzungen vorzuziehen, und nur soviel aus der Bibel zur Kenntnis der Laien zu bringen sei, als in den Kanzelvorträgen lateinisch allegiert und oft schlecht übersetzt und aus dem Zusammenhang gerissen, der Gemeinde vorgetragen wird.

Ebenso wenig wird 2. ein katholischer Professor, wenn seine Geisteswerke den Ordinariaten zur Zensur überlassen werden, über die vermischten Ehen vernünftig schreiben dürfen. Der Brief des Papstes an den Kardinal Caprara wird für die Generalvikariate von Aachen und Deuz immer eine größere Autorität sein als Seiner Majestät Spezialbefehl, und obgleich auch hier kein dogma definitum entgegensteht, so wird doch nichts in der Welt die Generalvikariate bestimmen können, eine Schrift zu erlauben, welche beweiset, daß, da in beiden Konfessionen die Seligkeit erlangt werden kann, es auch den Ehegatten freistehen müsse, entweder über die Religion ihrer Kinder Verträge zu errichten, oder es darauf ankommen zu lassen, wozu sich jene nach erlangten *annis discretionis*⁵ verstehen wollen.

Es kann 3. kein gelehrter Katholik mit Gründen behaupten – und schweigen auch darüber mit Ausnahme der Kapuziner- und Franziskanerprofessoren die neueren Kirchlehrer – daß das Zölibat göttlichen Ursprungs sei. Man würde gewiß in Aachen die Schriften verbieten, welche über diese Materie in der Epoche von 1780–1790, als Joseph II. auf dem Throne und die beiden Erthals in Mainz und Würzburg auf Bischofsstühlen saßen, erschienen sind, und eine Schrift, die den Zweck hätte, die guten Folgen auseinanderzusetzen, welche die Abschaffung des Zölibats im allgemeinen haben würde, würden die Ordinariate, selbst die mildesten, unter der jetzigen Konstellation als „*propositiones haeresi proximas*“¹ enthaltend, mit Verweigerung des Imprimatur zurückweisen.

Ebenso verwegen würde man es 4. finden, wenn ein katholischer Professor beweisen wollte, daß ein gründliches Studium der Theologie genaue Kenntnis der hebräischen Sprache erfordert. Es ist zwar bekannt, daß der letzte Erzbischof Hieronymus von Salzburg unendlich viel für dieses Studium getan und seine Geistlichkeit dazu angehalten hat. Wer weiß aber, ob er nicht jetzt auch für einen Ketzer erklärt, und wann man ihn deshalb loben wollte, sein[em] Lob das Imprimatur verweigert werden würde. Einiger Stillstand würde endlich 5. allen historischen Untersuchungen von den Ordinariaten vorbereitet werden, denn von

3 *Ess, Leander van/Ess, Carl van, Die heiligen Schriften des Neuen Testaments ... , in Kommission bei Gerold in Wien 1819.*

4 *Vulgata: Name der lateinischen Bibelübersetzung, die in der römisch-katholischen Kirche als die authentische galt.*

5 *Annus discretionis: Entscheidungsjahr (beim Glaubenswechsel).*

Fra Paulo Sarpi an ist der Kurie und ihren Anhängern nichts ärgerlicher gewesen, als Geistlichen mit freimütiger Feder auf dem Grunde und Boden der Kirche zu begegnen. Dann können wir in Bonn nichts zur Verteidigung der 4 Propositionen der gallikanischen Kirche erwarten; was die Sorbonne erlaubte, wird hier verboten sein.

Der gute Hontheim würde für seinen Febronius⁶ das Imprimatur des Aachener Generalvikariats nicht erhalten, und was zur Zeit des Emser Kongresses offen und frei gelehrt, gedruckt und geschrieben wurde, würde wieder ad prohibita gezählt – mit einem Wort, es würde dahin kommen, daß der Index librorum prohibitorum⁷ die Instruktion für die Ordinariate zur Verweigerung des Imprimatur werden würde.

Man könnte zwar gegen das angeführte einwenden, die Ordinariate hätten die Zensur nicht, sie könnten nur das Imprimatur verweigern, und es sei nicht gesagt, daß der Zensor des Staats nicht über die Verweigerungsgründe des Bischofs zu erkennen habe.

Es spricht unterdessen 1. das Gesetz nicht von diesem Falle, und diese Lücke müßte also vor allem auf gesetzlichem Wege ausgefüllt werden, und 2. würde dann notwendig sein, entweder in jeder Provinz einen katholisch-geistlichen Zensor für diesen Fall anzustellen, oder dem Königlichen Ober-Censur-Collegio, welches einen katholischen Geistlichen zuzuziehen hätte, die Entscheidung solcher Streitigkeiten zu überlassen.

Welche Verwicklungen würden aber nicht dadurch entstehen – Verwicklungen, welche sämtlich vermieden werden können, wenn entweder die obige Auslegung des § 5 des Zensur-Edikts bestätigt und also ausgesprochen wird, daß die Ordinariate nur asketische Schriften zu prüfen und mit dem Imprimatur zu versehen oder solches zu verweigern haben, oder, wenn die ganze katholisch theologische Fakultät dafür verantwortlich gemacht wird, daß sie nichts contra dogma definitum schreibe. Dem Bischof oder dessen Stellvertreter bleibt es in diesem Falle natürlich überlassen, gegen einen Professor, welcher dagegen handelt, das Weitere einzuleiten und sowie er die Verletzung eines dogma definiti nachweisen kann, darf und kann ihm der Staat seine Hilfe nicht verweigern.

Selbst der weltliche Zensor, der doch immer ein Mann von wissenschaftlicher Bildung und mit dem System der katholischen Kirche bekannt sein muß, würde seine Aufmerksamkeit mit auf die Orthodoxie der Schrift erstrecken und gewiß nicht unterlassen, die katholisch-theologische Fakultät, wenn ihr (was leicht möglich ist) ein nicht mit gehöriger Umsicht ausgedrückter Satz entgangen sein sollte, darauf aufmerksam machen.

Einem Königlichen Hohen Staatsministerio stelle ich diesen wichtigen Gegenstand zur hochgeneigt baldigen Entschließung ganz gehorsamst anheim, und glaube dabei um so mehr auf die Berücksichtigung meiner Vorschläge zählen zu dürfen, als, wenn alle Schriften der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn der vorgängigen Zensur des bischöflichen

6 Unter diesem Pseudonym erschien die Schrift „De statu Ecclesiae et de legitima potestate Romani Pontificis“, 4 Bde., Frankfurt 1763/74.

7 Index librorum prohibitorum: Verzeichnis der verbotenen Bücher.

Ordinariats unterworfen werden sollten, die Fakultät den Erwartungen der Regierung und des Publikums nimmermehr entsprechen, und wenigstens literarischen Ruf nie erwerben wird. Wer fühlt, daß er noch wissenschaftlich wirken kann, wie sollte der als katholischer Theologe Professor auf einer preußischen Universität werden wollen, wenn seinen gelehrten Forschungen solche Fesseln angelegt werden sollten?

**12 a. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck.
Berlin, 15. Mai 1820.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 1, Bl. 20–20v.*

Empfehlung Hardenbergs, den Schriftsteller Langbein als Zensor anzustellen.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Seine Durchlaucht der Herr Staatskanzler hat mir den Euer Exzellenz vermutlich auch bekannten Privatgelehrten Langbein hierselbst zu einer Anstellung empfohlen und zugleich geäußert, daß derselbe das Amt eines Zensors zu übernehmen imstande sein würde. Andere Stellen, wozu er vorgeschlagen wird und seinen Talenten nach brauchbar sein wird, sind bei meinem Ministerio nicht vakant. Indessen verdient der Mann, der als Schriftsteller und Dichter nicht unrühmlich genannt wird, gewiß Teilnahme, und ich stelle Euer Exzellenz ganz ergebenst anheim, ob er nicht als Zensor belletristischer Werke angestellt werden könne, damit er aus der ungewissen Lage, worin er in seinem Alter lebt, einigermaßen versetzt werde, und bitte, mir Ihre Meinung darüber geneigtest mitteilen zu wollen, ob dies in Hinsicht auf die bereits ernannten Zensoren für hiesige Provinz noch möglich sei.

12 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck, an den zuständigen Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 31. Mai 1820.

Ausfertigung, gez. v. Heydebreck; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 1, Bl. 20v–21v.

Bedenken wegen einer begrenzten Beschäftigung des Langbein als Zensor.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Wie Eure Exzellenz aus meinem über die Bestellung der Zensoren unterm 15. des Monats erstatteten Bericht zu entnehmen geruhet haben werden, sind die Zensoren (mit Ausnahme des Zensors für die den Preußischen Staat betreffenden statistischen Werke und für inländische Kalender) zwar bereits ernannt; dem zum einstweiligen Zensor, Zensor für wissenschaftliche Werke im allgemeinen bestimmten Hofrat und Dr. der Philosophie Carl Müller ist aber seine Ernennung zufällig noch nicht bekanntgemacht und in dieser Beziehung würde daher eine Möglichkeit vorhanden sein, dem Privatgelehrten Langbein im Gefolge Euer Exzellenz gewogentlichen Mitteilung vom 15. des Monats¹ noch jetzt die Zensur belletristischer Schriften, als einem Teil der dem p. Müller übertragenen Zensur, zu überweisen. Die Übertragung dieses Teils der Zensur auf den Langbein würde aber, die mir nicht bekannte vollständige Qualifikation desselben zum Zensor voraus[ge]setzt, immer nur auf die Dauer der Abwesenheit des Geheimen Regierungsrats Grano zu beschränken sein, weil ich den p. Müller nur für diesen Zeitraum als Stellvertreter des p. Grano zum Zensor in Vorschlag gebracht habe.

Die ungewisse Lage des Langbein dürfte durch die ihm zu übertragende Zensur belletristischer Werke wenig gebessert werden, denn die Zensurgebühren betragen zwei Groschen für den gedruckten Bogen und können mithin nicht beträchtlich sein.

Der Ernennung eines besonderen Zensors für belletristische Schriften steht aber überhaupt das Bedenken entgegen, daß dadurch die Zahl der Zensoren vermehrt wird. Schon bei der bisherigen geringen Zahl der Zensoren waren oft Schriftsteller, Verleger und Drucker und zuweilen selbst Behörden über das Ressortverhältnis des einen oder anderen Zensors zweifelhaft. Die Ungewißheit des Ressorts steigt mit der Vermehrung der Zensoren; es müßte der Begriff einer belletristischen Schrift festgesetzt und für Schriften gemischten Inhalts zugleich (ebenso wie bei der politischen Zensur geschehen) bestimmt werden, ob der belletristische oder sonstige Inhalt als der überwiegende betrachtet werden solle, um nicht zur Belästigung der Schriftsteller pp. ein und dasselbe Werk zweien Zensoren vorlegen [zu] lassen.

¹ *Dok. Nr. 12 a.*

Euer Exzellenz erlauchtem Ermessen glaube ich die Prüfung dieser Bemerkungen und etwaige (solchenfalls jedoch baldige) Schritte bei den übrigen Hohen Ministerien, welche den Carl Müller bereits zum Zensor erwählt haben, ganz gehorsamst anheimstellen zu müssen.

12 c. Antrag des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 13. Juli 1820.

Ausfertigung, gez. v. Heydebreck.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 1, Bl. 25.

Förmlicher Antrag auf Ernennung Langbeins als Zensor der belletristischen Schriften in der Provinz.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Nachdem nunmehr die Zensur-Geschäfte in der Provinz Brandenburg im Gefolge der von den betreffenden Königlichen Ministerien ergangenen Bestimmungen so erteilt worden sind, wie es die abschriftlich beigefügte Bekanntmachung² vom 6. des Monats ergibt, ist höhern Orts die Ernennung eines besonderen Zensors für belletristische Schriften zur Sprache gekommen und wünschenswert befunden worden.

Zum Zensor für die gedachten Schriften erlaube ich mir Eurem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio hierdurch den Privatgelehrten Langbein mit dem Bemerken in Vorschlag zu bringen, daß mir derselbe als hierzu völlig qualifiziert empfohlen worden ist.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium bitte ich daher ganz ergebenst, gedachten Herrn Langbein zum Zensor belletristischer Schriften in der Provinz Brandenburg dem Königlichen Ministerio für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gefälligst in Vorschlag bringen zu wollen.

² *Liegt der Akte bei, Bl. 26–26v.*

**13 a. Bericht des zuständigen Zensurministers, Kultusminister
Karl Freiherr von Altenstein, an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.
Berlin, 31. August 1820.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 200–201v.*

*Antrag auf Ausnahmeregelung, wonach beide Redakteure der in Halle/S. erscheinenden
Allgemeinen Literatur-Zeitung weiterhin auch deren Zensoren bleiben.*

Vgl. Einleitung, S. 40 und Dok. Nr. 5 a–5 r.

Der Hofrat und Professor Schütz in Halle hat schon unter dem 17. Juni dieses Jahres mir angezeigt, daß er Euer Durchlaucht um fernere Gestattung der früheren Zensurfreiheit der Literatur-Zeitung gebeten habe, und ist daher in Erwartung des Beschlusses Euer Durchlaucht damals von mir nicht beschieden worden. Seit dieser Zeit hat er, nach einem Berichte des Ober-Censur-Collegii, in Gemäßheit einer von ihm jedoch nicht eingereichten Verfügung Euer Durchlaucht, sich an diese Behörde gewandt und gebeten, den Redaktoren der Literatur-Zeitung, also ihm und dem Professor Ersch, die Zensur der Literatur-Zeitung zu übertragen. Die Majorität des Ober-Censur-Collegii hat für den Antrag des Schütz gestimmt, jedoch wegen des Widerspruchs der Minorität nicht sogleich verfügt, sondern an mich berichtet. Der Vorschlag der Majorität des Ober-Censur-Collegii geht dahin, die beiden Redaktoren, den Professor Schütz und den Professor Ersch, selbst zu Zensoren der Literatur-Zeitung mit der Bestimmung zu ernennen, daß bei Rezensionen, die einer der Redaktoren selbst verfaßt hat, jedesmal der andere die Zensur übernimmt und mit Ausnahme des von dem p. Schütz selbst gemachten Vorschlages, daß sie bei Fällen des Zweifels sich an die gewöhnlichen Zensoren der konkurrenten Fächer zu wenden haben.

Diesen Vorschlag halte ich gleichfalls für vollkommen zweckmäßig, weil dem Zensurgesetz vereinbarlich und zur Sicherung einer hinreichenden Zensur für vollkommen genügend, für das Beste der Literatur-Zeitung aber und zur Erfüllung der von dem Staate gegen die Redaktoren übernommenen Vertragsverbindlichkeiten dessen Bewilligung für notwendig. In der letztern Rücksicht führt die Majorität des Ober-Censur-Collegii mit Recht an:

„Es gehöre viel Takt und Erfahrung dazu, welches beides die jetzigen Redakteurs unter Bertruchs Mitwirkung erworben haben. Die Aufgabe einer Literatur Zeitung für Deutschland zu lösen, deren Schwierigkeit hauptsächlich wohl darin liegen möge, daß sie in allem, was die Wissenschaft betrifft, freimütig, und dagegen behutsam und bescheiden sei in allem, was die Politik des Tages und d[ie] Beurteilung der Schritte der verschiedenen Regierungen zum Gegenstande hat. Professoren, welche den gewöhnlichen Bildungsweg der Universitätslehrer aus der Schule in die literarische Welt gemacht haben, seien ohne Welterfahrung und weder imstande noch geeignet, jene Unterscheidung genau zu beobachten. Dergleichen Männer würden als Zensoren entweder zuviel oder zuwenig tun, mancherlei Verlegenheiten

herbeiführen, den Redakteurs, welche das Zensur-Geschäft besser verstehen, häufig Blößen geben und viel Verdruß verursachen, indem sie schlimme gespannte persönliche Verhältnisse zwischen den Professoren veranlassen, an welchen es auf Universitäten ohnehin nicht fehle. Die besten Mitarbeiter solcher literarischen Institute hielten sodann die Zensur für das, was sie ist, sie vermieden sie, zumal wo sie unklug verwaltet wird, und gingen von dem Institut ab. Dagegen nähmen sie es dem p. Schütz und Ersch nicht übel, wenn diese etwas ändern oder streichen, weil sie mit denselben in vertraulichen Verhältnissen stehen, ihre Unparteilichkeit und Erfahrung in diesem Geschäfte kennen und zum Voraus wissen, daß sie dabei nicht weiter gehen, als es zur Erhaltung des Instituts und seines Hauptzwecks nötig ist. Daher sei aus der Anstellung mehrerer Zensoren, wie solche bereits geschehen ist, ein erheblicher Schade für die Eigentümer zu befürchten, welchen zu ersetzen die preußische Regierung verpflichtet sein würde, weil die Allgemeine Literatur-Zeitung vertragsmäßig unter der Bedingung der Zensurfreiheit in den Preußischen Staat verpflanzt worden. Der größere Schade aber, welcher auf diese Weise für die Wissenschaften und für die Ehre der preußischen Regierung zu besorgen sei, möchte nicht ersetzt werden können.

Mit dem Zensurgesetz vereinbarlich und für dessen Zweck genügend halte ich aber den Vorschlag, weil das Gesetz über die Wahl der Zensoren nichts vorschreibt, sondern diese dem Ermessen der Behörde überläßt, so daß, wenn die Redaktoren allenfalls als Zensoren besonders verpflichtet würden, den Formen des Gesetzes vollkommen Genüge geleistet wäre. Der Sache nach aber will dies Gesetz offenbar nur Sicherheit verschaffen für die staatsgefährliche Richtung¹, zu welcher die Literatur anscheinend hinneigte, und es kommt nur darauf an, diesen Zweck zu erreichen. Die Redaktion ist nun an sich schon eine Art von Zensur und die jetzigen Redaktoren haben sich in dieser Hinsicht bereits bewährt, so daß bessere Zensoren, wie auch das Ober-Censur-Collegio anführt, für die Literatur-Zeitung schwerlich zu finden sein dürften. Denn es kommt das besondere Interesse hinzu, das sie nicht bloß wie jeder andere Zensor aus Amtspflicht für die Handhabung einer gehörigen Aufsicht haben, sondern auch wegen ihres Privatvorteils, der an das ungestörte Fortbestehen nicht bloß des Instituts, sondern auch der jetzt nachgesuchten Begünstigung eng gebunden ist, und sie also zu doppelter Strenge veranlassen wird; dadurch zerstört sich dann auch der von der Minorität angeführte Gegengrund, daß von einem gegebenen Gesetze gar keine Ausnahme stattfinden dürfe, weil solches die Kraft des Gesetzes schmälere. Es ist nämlich von einer Exemption nicht die Rede, da dem Zensurgesetze der Form und der Sache nach Genüge geleistet wird. Überdies aber wäre selbst eine Ausnahme, welche den Zweck des Gesetzes sichert, recht eigentlich von der Art, daß das Gesetz dadurch bestärkt wird, so wie im Gegenteil die Nichtberücksichtigung notwendiger Ausnahmen das Gesetz wesentlich schwächt. An eine Exemplifikation ist übrigens nicht zu denken, da einmal der Staat nur diese eine Literatur-Zeitung aufzuweisen hat und unter den jetzigen Verhältnissen an

1 In der Quelle: Richtig.

das Entstehen einer zweiten nicht füglich zu denken ist, hiernächst aber auch die Vergünstigung, beide Redaktoren zu gegenseitigen Zensoren und gemeinschaftlichen der ihnen von Fremden übersandten Rezensionen zu bestellen, immer nur als Folge der keinem anderen außer ihnen früher kontraktmäßig bewilligten Zensurfreiheit betrachtet werden muß. Euer Durchlaucht bitte ich daher um hochgefällige Genehmigung, nach dem Antrage der Majorität des Ober-Censur-Collegii dasselbe bescheiden zu dürfen.

**13 b. Verfügung des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow.
Berlin, 6. Oktober 1820.**

Ausfertigung, gez. Bülow.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 198–199.

Beide Redakteure der Allgemeinen Literatur-Zeitung weiterhin deren Zensoren. – Wahrung des Dienstweges für deren Bestätigung. – Ansonsten Modifikation des Gesetzes notwendig.

Vgl. Einleitung, S. 40.

Vor einigen Monaten wandte sich der würdige Vorsteher und Miteigentümer der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Professor Schütz in Halle mit der Bitte an mich, sein Institut von der durch das Gesetz vom 18. Oktober vorigen Jahres eingeführten Zensur zu befreien. Er gründet dieses Gesuch einmal auf die der Allgemeinen Literatur-Zeitung bei ihrem Überzug aus Jena verwilligte Zensurfreiheit und alsdann auf den vorsichtigen und klugen Gebrauch, welchen sie bisher von der ihr gewordenen Vergünstigung gemacht habe. Beide angeführte Umstände haben ihre Richtigkeit; da jedoch das Gesetz keine Ausnahmen gestattet, so stand es nicht in meiner Gewalt, in das Gesuch des p. Schütz zu willigen. Ich versprach ihm aber, sobald die Umstände erlauben würden, Seiner Majestät die Befreiung der Allgemeinen Literatur-Zeitung von der Zensur vorzuschlagen, und lud ihn ein, bis zu jenem Zeitpunkte alle mit dem Gesetze verträgliche[n] Erleichterungen bei der Behörde nachzusuchen, die ich anwies, ihn mit der Schonung zu behandeln, welche das Institut verdient.

Der p. Schütz wandte sich hierauf an das Ober-Censur-Collegium mit dem Gesuche, die Zensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung den beiden Hauptredakteuren derselben, den Professoren Schütz und Ersch zu übertragen. Es ist augenscheinlich, daß dieser Schritt aus einem Mißverständnis eines Bescheides herrührte, indem meine Meinung nicht war, daß der Schütz bei dem Ober-Censur-Collegium etwas nachsuchen sollte, was zu verwilligen nicht in den Grenzen seines Wirkungskreises liegt. Indes ist das Gesuch von der Majorität dieses Kollegii günstig aufgenommen worden, und auch der Herr Minister des Kultus

hat sich für dasselbe erklärt, wie Euer Exzellenz aus dem sub spe remissionis beiliegenden Schreiben desselben vom 31. August² ersehen werden.

Ich wünsche von meiner Seite, daß der vorgeschlagene Weg eingeschlagen werden könne, insofern er, wie der Herr Minister des Kultus dafürhält, mit dem Gesetze vereinbar ist. Da jedoch dieses die Zensur ausschließlich den Oberpräsidenten überträgt, um sie durch die von ihnen zu ernennenden Zensoren ausüben zu lassen, so kann der Vorschlag nur in dem Falle als gesetzmäßig angesehen werden, wenn Euer Exzellenz geneigt wären, die Professoren Schütz und Ersch als Zensoren der Allgemeinen Literatur-Zeitung zu designieren. Sollten dieselben sich dessen weigern, so entstünde die Frage, ob die von dem Herrn Minister des Kultus und dem Ober-Censur-Collegio angeführten Gründe wichtig genug sind, um Seiner Majestät eine Modifikation des Gesetzes vorzuschlagen, wodurch Euer Exzellenz von der Aufsicht auf die Zensur der Allgemeinen Literatur Zeitung in Halle entbunden und diese besonders zu ernennenden Zensoren übertragen würde.

Ich bitte daher Eure Exzellenz ergebenst, mir Ihre Ansicht über den Vorschlag zu eröffnen und zugleich wissen zu lassen, ob und wie weit Sie für tunlich halten, von Ihrer Seite zur Ausführung desselben die Hände zu bieten.

**13 c. Verfügung des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg an den zuständigen Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.
Berlin, 15. Dezember 1820.**

*Ausfertigung, gez. C. F. v. Hardenberg; Abschrift.
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 213–213v.*

*Beide Redakteure der Allgemeinen Literatur-Zeitung weiterhin auch deren Zensoren.
– Zensur von Rezensionen.*

Vgl. Einleitung, S. 40 und Dok. Nr. 249 c.

Eure Exzellenz haben unter dem 31. August dieses Jahres² das Gesuch der Professoren Schütz und Ersch als Herausgeber der Hallischen Literatur-Zeitung unterstützt, daß ihnen selbst unter gewissen Modifikationen die Zensur dieses gelehrten Blattes übertragen werden möge, und mir zugleich diejenigen Gründe bekanntgemacht, aus welchen sich die Majorität des Königlichen Ober-Censur-Collegii diesem Vorschlag günstig erklärt hatte. Da ich bei Ausführung desselben einige Schwierigkeiten sah, auch über die Vereinbarkeit desselben mit dem Gesetz einige Bedenken obwalteten, so habe ich sowohl gedachtes Ober-Censur-

² Dok. Nr. 13 a.

Collegium als den Herrn Oberpräsidenten von Bülow zu Magdeburg zu näheren Berichten und Erörterungen mehrerer ihnen vorgelegter Fragen aufgefordert. Nach Eingang derselben und genauer Prüfung der verschiedenen Ansichten habe ich mich überzeugt, nicht nur daß der von Euer Exzellenz unterstützte Vorschlag der Professoren Schütz und Ersch für das Gedeihen des literarischen Instituts, welchem sie vorstehen, sehr wohlthätig, sondern daß er auch dem Geiste des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 nicht zuwider ist. Zwar verordnet der erste Artikel desselben, daß alle in den Königlichen Staaten erscheinenden Schriften einer vorläufigen Zensur unterworfen werden sollen, und der 7. Artikel, in welchem die der Königlichen Akademie der Wissenschaften und den Universitäten aus besonderer Gnade Seiner Majestät verwilligte Zensurfreiheit auf 5 Jahre suspendiert ist, scheint jene erste Bestimmung zu verstärken; allein bei genauer Untersuchung ist man geneigt zu glauben, daß der Gesetzgeber, indem er für nötig erachtet hat, die aus besonderen früheren Rücksichten verwilligte Begünstigung ausdrücklich zu widerrufen, zu erkennen hat geben wollen, daß dieser Widerruf nicht schlechterdings eine Folge der Bestimmung des ersten Artikels sei. Außer der Akademie und den Universitäten genoß aber auch die Allgemeine Literatur-Zeitung in Halle der unbeschränkten Preßfreiheit; indem also Seine Majestät der König diese durch den 7. Artikel des Gesetzes nicht aufgehoben hat, scheinen Allerhöchstdieselben hierzu durch die Betrachtungen bewogen worden zu sein, daß die jenem Institute verwilligte Zensurfreiheit auf einem synallagmatischen³ Verträge beruht.

Die Eigentümer desselben sind jedoch billig genug anzuerkennen, daß eine unbeschränkte Zensurfreiheit unter den jetzt obwaltenden Umständen nicht ohne Nachteil statthaben könnte, und ihr Vorschlag zweckt bloß auf eine Vereinfachung der Sache ab. Diese beiden Männer müssen zugleich als Direktoren des Instituts und als Mitarbeiter der Zeitung angesehen werden. In jener Eigenschaft kann ihnen die Zensur der ihnen zum Einrücken eingesandten Artikel sehr wohl übertragen werden; ihre eigenen Beiträge können so zensiert werden, daß bei Rezensionen, die einer von ihnen selbst verfaßt hat, jedesmal der andere die Zensur übernimmt, und sie bei zweifelhaften Fällen sich an die gewöhnlichen Zensoren der konkurrenten Fächer zu halten haben. Hierdurch wird auch dem Einwurf begegnet werden können, daß das Gesetz für jedes einzelne Fach besondere Zensoren angestellt habe, und also die Zensur eines Blattes, welches alle Fächer der Literatur umfaßt, nicht wohl auf zwei Gelehrte einer und derselben Fakultät beschränkt werden könne. Dieser Einwurf scheint mir auch in anderer Rücksicht unstatthaft. Die Einsetzung besonderer Zensoren für jedes Fach der Wissenschaften kann sich nicht auf Rezensionen beziehen; sonst hätte das Gesetz die Zensur der beiden in Berlin erscheinenden Zeitungen, in welchen oft dergleichen vorkommen und davon sogar eine den Titel führt: Nachrichten von gelehrten und anderen Sachen, nicht einem einzigen Beamten übertragen können.

Eure Exzellenz bitte ich ergebenst, diese meine Entscheidung mit Beifügung einer näheren

3 Synallagmatisch: *gegenseitig*.

Instruktion, wenn sie eine solche für nötig erachten, abschriftlich dem Ober-Censur-Collegium zuzusenden und dasselbe aufzufordern, sie dem Herrn Oberpräsidenten von Bülow in extenso, den Redaktoren der Allgemeinen Literatur-Zeitung aber ihrem Hauptinhalte nach, mit Beifügung der nötig gefundenen näheren Bestimmungen mitzuteilen, auch mit ersterem über die allenfalls sich erhebenden Schwierigkeiten zu korrespondieren und solche zu beseitigen.

14. Zirkularverfügung des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald.

Berlin, 11. September 1820.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 77.

Weisung der Berliner Zeitungen wegen Berichterstattung über die Person des Königs.

Vgl. Einleitung, S. 38 und Dok. Nr. 83.

Da die Berliner Zeitungen oft Unrichtigkeiten und falsche Gerüchte enthalten haben, welche die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs betreffen, so sind in Gemäßheit des bestimmten Befehles Seiner Majestät die Redaktoren der Haude Spenerschen und der Voß-Ungerschen Zeitungen von Seiner Exzellenz dem Herrn Staats- und Kabinettsminister Grafen von Bernstorff ausdrücklich und gemessenst angewiesen worden, daß ohne vorhergegangene Anfrage kein Zeitungsartikel, der Seiner Majestät Allerhöchste Person betrifft, in den genannten Zeitungen aufgenommen werden soll.

Zugleich ist dem Ober-Censur-Collegio von Seiner Exzellenz aufgetragen worden, auf die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und Euer Exzellenz davon Kenntnis zu geben, damit auch in den Provinzialzeitungen und Provinzialblättern jede Unschicklichkeit der in der Königlichen Kabinettsordre gerügten Art vermieden werde, welchem Auftrag hierdurch nachzukommen wir nicht verfehlen.

**15. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an die (Bezirks-)Regierungen, hier an die Regierung zu Erfurt.
Berlin, 11. September 1820.**

*Ausfertigung, gez. v. Schuckmann; Abschrift.
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

Keine weitere Bekanntmachung der Verkaufsverbote von Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 54 f.

Es ist vielfach bemerkt worden, daß die Königlichen Regierungen die ergangenen Verbote der zum Verkauf nicht geeigneten Schriften, welchen dieserhalb die Debitserlaubnis versagt worden, durch die Amtsblätter bekanntmachen, da dies jedoch ganz überflüssig und oft nachteilig ist, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, dergleichen Verbote von unzulässigen Druckschriften künftig nicht durch die Amtsblätter, sondern, nach Inhalt derselben, nur den Polizeibehörden der Orte zur weitem Kenntnis zu bringen, in welchen Buchhandlungen, öffentliche Lesegesellschaften oder solche Personen vorhanden sind, die, ohne eigentlich Buchhändler zu sein, Bücher zum Verkauf oder zum Verleihen verschreiben.

An die Regierung zu Gumbinnen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 82.

**16 a. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Friedrich von Schuckmann.
Berlin, 11. Mai 1821.**

*Ausfertigung, gez. von Raumer; Abschrift.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 93–93v.*

Auf königliche Anordnung effizientere Zensur von Publikationen der Brockhaus-Buchhandlung zu Leipzig. – Debitserlaubnis möglichst zentralisiert nur durch die Zensoren der Provinz Brandenburg.

Vgl. Einleitung, S. 35 und 75.

Bei der infolge des hohen Reskripts vom 7. dieses Monats gepflogenen Beratung über die Modalitäten, sowohl unter welchen die von Seiner Majestät dem Könige wegen der Zensur aller von nun an im Verlage oder in Kommission des Buchhändlers Brockhaus zu Leipzig erscheinenden Schriften vor deren Verkaufsgestattung innerhalb der Monarchie erteilte Anordnung auf das angemessenste in Ausführung zu bringen sein dürfte, als wie hinsicht-

lich der hierbei eintretenden Mitwirkung und Teilnahme des Ober-Censur-Collegii, hat sich die überwiegende Mehrheit für die Ansicht ausgesprochen, daß jener Zweck am besten erreicht werden würde, wenn das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg von Euer Exzellenz den Auftrag erhielte, die gedachten, von den hiesigen Buchhandlungen bei demselben vorzutragenden Schriften durch die hier angestellten Zensoren einer sorgfältigen und strengen Prüfung zu unterwerfen. Wird hiernach die Verstattung des Debits unbedenklich gehalten, so hätte das Oberpräsidium davon sowohl die anfragenden Buchhändler in Kenntnis zu setzen, als auch die übrigen Oberpräsidien zur weiteren Bekanntmachung zu benachrichtigen, nicht weniger aber dem Ober-Censur-Collegii bei Einreichung der monatlichen Verzeichnisse von den zensierten Schriften hierüber Anzeige zu machen. In wiederholten Fällen sowie wenn von seiten der Verlagshandlungen Reklamationen geschehen sollten, würde zunächst der Oberpräsident von Heydebreck und in fernerer Instanz das Ober-Censur-Collegium zu entscheiden haben und hierauf und auf die allgemeine Beaufsichtigung, daß dem Allerhöchsten Königlichen Befehle das genauestens genügt werde, müßte sich die Konkurrenz des letztern beschränken, wobei also die Brockhausenschen Verlags- und Kommissionsartikel ganz in die Klasse derjenigen Manuskripte treten würden, welche hier in Berlin gedruckt werden, nur daß ihnen eine ganz besondere Aufmerksamkeit unausgesetzt zu widmen bliebe.

Nach einer hiervon abweichenden andern Absicht dürfte es jedoch dem Gesetze vom 18. Oktober 1819 für mehr analog zu halten sein, wenn die erwähnten Schriften mit denen gleich behandelt würden, welche außerhalb der Staaten des Deutsches Bundes in deutscher Sprache erscheinen und nach Artikel XI ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censur-Behörde nicht verkauft werden dürfen. Alsdann hätte das Ober-Censur-Collegium sich der Zensur selbst zu unterziehen oder doch darüber auf die gehörig zu motivierenden Berichte der mit der Prüfung beauftragten Zensoren zu bestimmen.

Da jedoch der Allerhöchste Königliche Befehl gerade durch das Unzureichende der gewöhnlichen Zensur, welcher diese von Brockhaus verlegten oder in Kommission genommenen Schriften bisher an den Druckorten unterworfen gewesen, veranlaßt worden sein kann, und das Ober-Censur-Collegium mit der Zensur der in den deutschen Bundesstaaten herauskommenden Bücher durch das Gesetz nicht beauftragt ist, auch bei dieser 2. Methode jeder doch höchst notwendige Instanzenzug wegfallen würde, so können wir in unserer überwiegenden Mehrheit nur bei der zuerst entwickelten Meinung stehenbleiben, finden solche der Analogie des Gesetzes weit angemessener als die andere Methode und unterwerfen die erste Meinung der höhern Entscheidung Euer Exzellenz und werden dem, was uns hierüber anbefohlen werden dürfte, mit Pünktlichkeit zu genügen nicht verfehlen.

Daraufhin die Zirkularverfügung des Innenministers (gez. Schuckmann), Berlin, 19. Mai 1821, als zuständiger Zensurminister an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen; in der Akte, Bl. 92–92v.

**16 b. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Friedrich Wilhelm August von Bülow, an die Landräte der Provinz, hier an den des
Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.**

Magdeburg, 29. Mai 1821.

Ausfertigung, i. V. Der Geheime Regierungsrat [... ?].

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 29.

*Zentralisierung der inländischen Entscheidungen über die in der Brockhaus'schen
Buchhandlung erscheinenden Schriften.*

Vgl. Einleitung, S. 35 und 75.

Des Königs Majestät hat verordnet, daß bei dem schlechten Sinne, den die bei dem Buchhändler Brockhaus in Leipzig erscheinenden Schriften vielfach verraten, von nun an alle in jenem Verlage oder für Brockhaus in Kommission erscheinenden neuen Schriften vor ihrer Zulassung zum Verkauf in den Preußischen Staaten unter strenge Zensur gestellt werden sollen.

Zur Vereinfachung dieser einheimischen abermaligen Zensur der Brockhaus'schen Verlags- und Kommissionsartikel und zur Verhütung einer etwaigen Ungleichheit der Grundsätze ist jedoch von dem Königlichen Ministerii des Innern auf dem Vortrag des Ober-Censur-Collegii¹ beschlossen worden, diese sämtlichen Artikel für die ganze Monarchie unter der Aufsicht des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Brandenburg von den in Berlin bestellten Zensoren zensurieren zu lassen.

Demgemäß hat das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg von dem Königlichen Ministerio des Innern den Auftrag erhalten, die ihm von den Buchhandlungen und Lesegesellschaften in sämtlichen Königlichen Provinzen vorzulegenden Verlags- und Kommissionsartikel der Brockhaus'schen Buchhandlung durch die Zensoren in Berlin einer sorgfältigen und strengen Prüfung zu unterwerfen und bei unbedenklich befundenem Inhalt den Debit derselben zu gestatten, und davon nicht bloß die anfragenden, sondern auch die übrigen Königlichen Oberpräsidien zur weiteren Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Indem ich Euer Wohlgeboren von dieser Anordnung ganz ergebenst Mitteilung mache, ersuche ich Sie ebenmäßig, dieselbe zur Kenntnis der Buchhandlungen und Lesegesellschaften Ihres Kreises zu bringen, selbige mit ihren etwaigen Anträgen an das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg zu verweisen und den Debit eines der mehr erwähnten Verlags- und Kommissionsartikel nicht anders als auf Vorzeigung der von einem Buchhändler direkt extrahierten Erlaubnis des Königlichen Oberpräsidii in Berlin, oder auf

¹ Dok. Nr. 16 a.

von hieraus erhaltener Benachrichtigung, daß dieser Artikel bei der Berliner Zensur für zulässig befunden sei, zu gestatten.

**16 c. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Sachsen, Friedrich Wilhelm August von Bülow
Berlin, 28. September 1821.**

*Ausfertigung, gez. Schuckmann; Abschrift.
StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 34.*

Rückkehr zur einstigen Verfahrensweise.

Vgl. Einleitung, S. 35 und 75 und Dok. Nr. 21.

Da das dem Königlichen Oberpräsidio durch das Reskript vom 29. vorigen Monats² eröffnete Verfahren in Ansehung der Allerhöchst angeordneten Rezensur der Brockhauschen Verlags- und Kommissionsartikel in der Ausführung mehreren Bedenklichkeiten begegnet ist, so ist beschlossen worden, dasselbe aufzuheben und dagegen das vorher angeordnete dem Königlichen Oberpräsidio durch das hiesige Oberpräsidium eröffnete Verfahren wiederum eintreten zu lassen; dergestalt, daß nur die Artikel, deren Verkauf durch die Berliner Zeitungen angekündigt werden, als erlaubt angesehen werden sollen.

Das Königliche Oberpräsidium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Darunter die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Bülow), ohne Datum: Abschrift der vorstehenden Ministerialverfügung erhält der Landrat Türk – zur Nachachtung und um die Buchhandlungen und die Leihbibliotheken des Kreises mit der nötigen Anweisung darnach zu versehen; in der Akte, Bl. 34.

Darunter die Verfügung des Landrats des Kreises Erfurt (gez. Türk), Erfurt, 12. Oktober 1821, an die Buchhandlungen und Leihbibliotheken des Kreises; ebd.

² Dok. Nr. 16 b.

17 a. Bericht des Lehrers am Marien-Gymnasium, Professor Józef Czwalina, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Joseph von Zerboni di Sposetti.

Posen, 29. Oktober 1821.

Ausfertigung, gez. Czwalina.

AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 9.

Übernahme des Zensor-Amtes in der Provinz.

Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 34 a.

Euer Exzellenz gnädige Aufforderung de dato 20. Oktober anni currentis Nr. 118 in Hinsicht der Übernahme¹ der Zensur der theologischen und wissenschaftlichen Werke ist mir zu schmeichelhaft, als daß ich mich zu dessen Annahme nicht geneigt fühlen sollte. Mein eifriges Bestreben wird es sein, Euer Exzellenz Zutrauen und den Absichten des Staates zu entsprechen, und ich bitte demnach ganz untertänig um Mitteilung der außer dem Zensur-Edikt in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen und der Bestimmung der mit diesem Amte verbundenen Remuneration.

17 b. Zirkularschreiben des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Joseph von Zerboni di Sposetti.

Berlin, 4. Januar 1822.

Ausfertigung, gez. Raumer.

AP Poznań, OP, Nr. 2998, S. 31–32.

Vergütung der Zensurtätigkeit. – Vier Gebührenggruppen.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten haben das Ober-Censur-Collegium davon benachrichtigt, daß die Vorschläge desselben in Hinsicht auf die den Zensoren zu bewilligende Remuneration nicht allein für die verflossene Zeit, nämlich für den Zeitraum vom 18. Oktober 1819 bis 1. November 1820, sondern auch für die künftige Zeit

¹ Die Amtsübernahme erfolgte erst Oktober 1822/Januar 1823 in Nachfolge des aus dem Zensor-Amt scheidenden Konsistorialrats von Stoephasius, vgl. zu Czwalinas Amtszeit als Zensor neben vielen hier abgedruckten Quellenstücken auch Dok. Nr. 182 c.

die Genehmigung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers erhalten haben, mit der Aufforderung, hiernach das Weitere zu veranlassen. Das Ober-Censur-Collegium gibt sich daher die Ehre, Euer Hochwohlgeboren davon ganz ergebenst in Kenntniss zu setzen, daß zum Behuf der künftig wegen Remunerierung der Zensoren zu machenden Vorschläge die zensierten oder zu zensierenden Schriften in folgende Klassen abzuteilen sein werden:

1. politische und historische,
2. philosophische, theologische, militärische in die Politik einschlagende Schriften,
3. belletristische, geographische Schriften,
4. alle übrigen Schriften und alle unveränderten Ausgaben.

Die Zensurgebühren für den Bogen können:

in der 1. Klasse mit 10 Sgr.

“ 2. “ 8 Sgr.

“ 3. “ 6 Sgr.

“ 4. “ 4 Sgr.

liquidirt werden, wobei auf den Unterschied des Formats, des größeren oder kleineren Druck[s] und auf den Umstand, ob das zensierte Werk im Manuskript oder gedruckt vorgelegt worden, keine Rücksicht zu nehmen ist, indem bei den mancherlei zu zensierenden Schriften derselben Klasse die Verschiedenheiten sich ausgleichen.

Euer Hochwohlgeboren ersucht das Ober-Censur-Collegium in Gemäßheit des demselben erteilten Auftrages ganz ergebenst, die in Gemäßheit der vorstehend bemerkten Grundsätze anzufertigende Liquidation für den Zeitraum vom 1. November 1820 bis Ende Dezember 1821 dem Ober-Censur-Collegium gefälligst zu übersenden und dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, nach Eingang sämtlicher Rechnungen aus allen Provinzen den wegen Festsetzung der Remunerationen erforderlichen Bericht an die Königlichen Ministerien erstatten zu können.

18. Aus einer Verfügung¹ des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Karl Freiherr von Ingersleben.

Berlin, 22. Februar 1823.

Ausfertigung, gez. Schuckmann; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Gen. Nr. 62, Bl. 1.

Umgang mit Zensurlücken.

Vgl. Einleitung, S. 34 und Dok. Nr. 162 f.

Euer Exzellenz veranlasse ich, hiernach baldmöglichst die weitere Bekanntmachung und Anweisung² ergehen zu lassen, und dabei die bestellten Zensoren zu einer aufmerksamen und sorgfältigen Verwaltung ihres Amtes anzuweisen und zugleich zu untersagen, daß nicht, wie hin und wieder höchst unschicklich eingerissen, die von der Zensur gestrichenen Stellen in den Zeitungen leer gelassen oder mit Strichen, Punkten oder anderen Andeutungen, daß der für diese Stelle bestimmt gewesene Inhalt von der Zensur gestrichen sei, bezeichnet werden.

Auch veranlasse ich Euer p., den Polizeipräsidenten von Struensee zu Köln auf seinen früheren Antrag hiernach zu bescheiden.

19 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidiums der Provinz Sachsen an die (Bezirks-)Regierungen, hier an die Regierung zu Erfurt.

Magdeburg, 23. Februar 1822.

Ausfertigung, gez. Motz.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.

Nur behördeninterne Bekanntmachung der beschlagnahmten oder verbotenen Titel.

Vgl. Einleitung, S. 56 und 88.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Landräte die ihnen von der vorgesetzten Königlichen Regierung mitgeteilten höheren Verfügungen wegen des Verbots von Schriften und deren Beschlagnahme durch Abdruck in den Kreisblättern den Unterbehörden bekanntgemacht haben.

¹ *In der Akte nur dieser Auszug.*

² *Ergänzung: wegen der bewilligten Zensurgebühren.*

Da eine solche öffentliche Bekanntmachung derartiger Verfügungen ganz unstatthaft ist, indem dadurch die Aufmerksamkeit des Publikums auf die verbotenen Bücher erst hingeleitet wird, so wollte die Königliche Hochlöbliche Regierung die Landräte Ihres Departements darauf aufmerksam machen und sie dahin anweisen, daß sie die Verfügungen wegen des Verbots von Büchern und deren Beschlagnahme nicht durch die öffentlichen Blätter, sondern durch schriftliche Mitteilung zur Kenntnis der ihnen untergeordneten Orts-Polizeibehörde bringen.

Darunter die Verfügung der Regierung, Erfurt, 4. März 1822: Abschrift dieser Verfügung ist sämtlichen Herren Landräten zur Achtung und Befolgung bekanntzumachen.

Die Verfügung an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk; in: StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 45.

19 b. Zirkularverfügung³ des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Sachsen.

Berlin, 12. März 1822.

Ausfertigung, gez. Schuckmann; Abschrift.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.

Befugnis der Polizeibehörden zur Beschlagnehmung. – Sofortige Vorlage beim Oberpräsidium.

Vgl. Einleitung, S. 88 und Dok. Nr. 81.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Polizeibehörden befugt, auch ohne höhere Autorisation und insonderheit ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber mit Bemerkung des Namens des Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Tendenz haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Leseanstalten in Beschlag zu nehmen, so eröffne ich dem Königlichen Oberpräsidio in Verfolg der Verfügung vom 2. Januar dieses Jahres hiermit, wie den Polizeibehörden dies allerdings obliegt, daß dieselben aber zugleich gehalten sind, sogleich dem vorgesetzten Königlichen Oberpräsidium unter Einreichung eines Exemplars davon Anzeige zu machen und hierdurch die definitive Bestimmung zu bewirken.

Das Königliche Oberpräsidium veranlasse ich, hiernach das Weitere anzuordnen.

Die Signaturverfügung der Regierung, Erfurt, 4. März 1822, an die Landräte, hier an den des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk: Abschrift ist sämtlichen Herren Landräten zur Instruierung der Polizeibehörden zu erteilen; in: StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 45.

³ So bezeichnet in Dok. Nr. 81.

20. Bericht des Landrats des Henneberger Kreises, Karl Freiherr von Uslar-Gleichen, an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, zweite Abteilung.¹

Schleusingen, 31. März 1822.

Ausfertigung, gez. Uslar.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8533, Bl. 15–16.

Keine Konzession für eine neue Druckerei im Flecken Schwarza.

Vgl. Einleitung, S. 61.

In Gemäßheit der auf dem wieder anliegenden Gesuch² befindlichen hohen Signaturverfügung vom 15. dieses [Monats], zeige ich hierdurch ganz gehorsamst an, daß nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten dem Buchdrucker p. Keyßner zu Meiningen die Erteilung einer Konzession zu Anlegung einer Buchdruckerei im Flecken Schwarza ebensogut zu versagen sein dürfte, wie ihm solche von seiner eigenen Regierung in Meiningen verweigert wird.

Die bereits hier und in Suhl vorhandenen beiden Buchdruckereien sind für hiesigen Kreis und selbst für einen noch weit größeren Distrikt vollkommen ausreichend und haben oft, da es im benachbarten Auslande ebenfalls nicht an Buchdruckereien fehlt, kaum hinlängliche Beschäftigung und Verdienst, welcher durch Anlegung einer dritten Druckerei noch gar sehr vermindert werden würde.

Was den Gewinn, den die Wissenschaften und der gelehrte Stand durch Anlegung mehrerer Druckereien haben könnte, anlangt, so sind, wie oben erwähnt für gute Schriftsteller schon überflüssige Buchdruckereien vorhanden.

Rücksichtlich der schlechten Schriftsteller aber dürfte es zu wünschen sein, daß dieselben ihre Schreibereien gänzlich unterließen, wenigstens möchte kein Grund vorhanden sein, ihnen dies Geschäft durch Anlegung unnützer Druckereien zu erleichtern.

Daraufhin der Bescheid der Regierung, Erfurt, 28. April 1822, an den Meininger Buchhändler Keyßner: [...] da bereits in Suhl und Schleusingen zwei Buchdruckereien vorhanden sind, welche für den Bedarf der diesseitigen Grafschaft Henneberg mehr als hinreichend sind, wir Ihnen die nachgesuchte Erlaubnis zur Errichtung einer dritten derartigen Anlage in dem Flecken Schwarza versagen müssen; in der Akte, Bl. 17.

1 Bei den (Bezirks-)Regierungen waren jeweils die erste Abteilung für die inneren Angelegenheiten und die zweite für die Verwaltung der direkten Steuern, Forsten und Domänen zuständig.

2 Liegt der Akte nicht bei.

21. Kabinettsordre an das Ober-Censur-Collegium.**Berlin, 9. Mai 1822.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.**GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 9, Bl. 4–4v.*

Aufhebung der Rezensur für Schriften aus dem Brockhaus-Verlag Leipzig. – Besondere Beachtung der Titel von Brockhaus und Metzler aus Stuttgart.

Vgl. Einleitung, S. 35 und 75 und Dok. Nr. 16 a–16 c.

Ich habe beschlossen, die früher von Mir befohlene Rezensur der im Verlage des Brockhaus in Leipzig erscheinenden Schriften vorläufig zu suspendieren und Meinem Minister des Innern und der Polizei aufgetragen, solches dem Brockhaus bekanntzumachen; dem Ober-Censur-Collegium aber befehle Ich, auf alle in dem Verlage dieses Buchhändlers sowohl als der Metzlerschen Handlung in Stuttgart erscheinenden Bücher ein wachsames Auge zu haben, und sooft in dem einen oder andern Verlage eine Schrift erscheint, welche gefährliche Grundsätze auf eine populäre Art predigt, oder in welcher aufrührerische Gesinnungen durchscheinen, oder die überhaupt Unruhen und Mißvergnügen erregen, und die Begriffe der Jugend und der weniger gebildeten Volksklasse verwirren kann, auf Verbot und Konfiskation einer solchen anzutragen.

Besonders empfehle ich der strengen Aufsicht des Ober-Censur-Collegii das bei Brockhaus erscheinende *Conservations-Blatt*. Dasselbe hatte früher die augenscheinliche Tendenz, die in Portugal und Spanien herrschende, in Italien unterdrückte, in Frankreich aber noch immer gegen die rechtmäßige monarchische Gewalt im offenen Kampfe liegende sogenannte liberale Faktion zu begünstigen und alle Verteidiger des monarchischen Prinzips gehässig und verdächtig zu machen. Ich will nicht, daß ein Zweifel darüber bestehen könne, ob Ich jene Faktion für sträflich halte; noch weniger aber kann Ich zugeben, daß Schriften, wodurch sie auf Kosten der Wahrheit verteidigt oder gar gelobt wird, durch Meine Posten versandt werden.

Sollte also das *Conversations-Blatt* abermal in diesen Ton fallen, so erwarte Ich von dem Ober-Censur-Collegio, daß es zugleich auf gänzlich Verbot jenes Blattes in Meinen Staaten antrage.

Hierdurch will Ich jedoch keinesweges eine philosophische oder historische Untersuchung oder Darstellung der Begebenheiten und Meinungen ausschließen, indem hierbei alles auf die Absicht des Schriftstellers ankommt, welche das Ober-Censur-Collegium gleichsam als ein Geschworenengericht zu beurteilen hat.

Der nämlichen Aufsicht des Ober-Censur-Collegium[s] empfehle Ich andere im populären Tone geschriebene politische Streitschriften, besonders solche, von denen bekannt ist, daß sie starken Kurs in Meinen Staaten haben. Von allen gilt, was Ich von dem Brockhaus'schen *Conversations-Blatt* gesagt habe.

22 a. Bericht des Landrats des Kreises Weißenfels, August Heinrich Ferdinand von Funcke, an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Weißenfels, 14. November 1822.

Ausfertigung, gez. v. Funcke.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 290–291.

Gegen Absetzung des Weißenfelser Lokalzensors. – Nachfolge problematisch.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 64.

Der Landrat von Funcke macht gehorsamste Vorstellung gegen die Anstellung eines neuen Zensors für das Weißenfelser Wochen- und Intelligenzblatt. Ad Resc. vom 5. hujus Nr. 1800.

Durch die nebenbemerkte Verordnung ist mir anbefohlen worden, dem Superintendent Schmidt allhier die ihm übertragene Zensur des hiesigen Wochenblattes und der sonst hier erscheinenden Gelegenheitschriften sofort abzunehmen und solche einstweilen selbst zu besorgen, eventualiter aber einen andern Lokalzensor, allenfalls den Direktor des Schullehrerseminars, insofern derselbe sich dazu verstehe, in Vorschlag zu bringen.

Die Ausführung dieser Anordnung erscheint mir theils unmöglich, theils schwierig. Denn so wenig ich mich selbst zur Übernahme der Zensur verstehen kann, da sowohl meine Official- als auch Privatgeschäfte mich sehr oft auswärts rufen, so daß ich nicht jeden Tag im voraus bestimmen kann, den ich einheimisch bin, mithin auch für die Tage, wo das Wochenblatt zensiert werden muß, mich nicht an hiesigen Ort fesseln kann, so schwer dürfte es auf der anderen Seite sein, alsbald wieder einen qualifizierten Mann in hiesiger Stadt zu finden, der zur Übernahme des Ehrenamtes eines hiesigen Zensors sich bereithalten läßt. Hierzu kommt, daß der Superintendent Schmidt selbst nur aus Gefälligkeit gegen mich die Zensur-Geschäfte übernommen hat, daß ich ihn dafür vollkommen qualifiziert glaube halten zu dürfen, und daß gewiß, bei dem jetzt begangenen ersten Fehler, ein mäßig ernstlicher Verweis genügen wird, ihn für die Zukunft sorgfältiger und aufmerksamer in dieser Beziehung zu machen. Zwar habe ich keine Ursache, daran zu zweifeln, daß der hiesige Seminardirektor eine gleiche Qualifikation wie der Superintendent Schmidt zum Amte eines Zensors besitze, allein voraussetzen darf ich wohl, daß er die Übernahme desselben von sich aus ablehnen würde, wenn er erfährt, warum dem p. Schmidt solches so plötzlich abgenommen worden ist.

Unter solchen Umständen allein wolle Euer Königliches Hochlöbliches Oberpräsidium mich hochgeneigt entschuldigen, wenn ich mit Ausübung des obigen Anbefehlnisses einstweilen noch Anstand nehme und Hochdasselbe gehorsamst ersuche, jene Anordnung dahin geneigtest abzuändern, daß dem Superintendent Schmidt die Zensur vor der Hand ferner gelassen und wegen der begangenen Fahrlässigkeit ein bloßer Verweis erteilt werde.

Daraufhin der Oberpräsident (gez. Motz), Magdeburg, 29. November 1822, an den Seminardirektor zu Weißenfels, Wilhelm Harnisch: [...] da das Oberpräsidium zu Euer p. das Vertrauen hat, daß Sie das Zensur-Geschäft mit der erforderlichen Umsicht und Aufmerksamkeit besorgen werden, so ersucht Sie dasselbe, die Zensur des dortigen Wochenblattes und der sonst dort erscheinenden Gelegenheitschriften zu übernehmen [...]; in der Akte, Bl. 293.

**22 b. Antrag des Seminardirektors Wilhelm Harnisch an das Oberpräsidium der
Provinz Sachsen.**

Weißenfels, 10. Dezember 1822.

Ausfertigung, gez. C. W. Harnisch.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 295–296.

Ablehnung des Zensor-Amtes.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 64.

Der Seminardirektor Dr. Harnisch bittet gehorsamst um Übertragung der Weißenfelser Lokalzensur an einen andern.

So ehrenvoll und schmeichelhaft für mich der Antrag eines Hohen Oberpräsidiums de dato 29. November auch ist, daß ich die Lokalzensur von Weißenfels übernehmen möchte, so muß ich doch gehorsamst bitten, mich gnädigst damit zu verschonen, weil ich außerstande bin, den mit jenem Amte verbunden[en] Pflichten zu genügen. Einerseits geht mir alle lokale Kenntnis ab, welche durchaus notwendig ist, um durch die Zensur persönliche Beleidigungen zu verhindern, andererseits aber nimmt mich mein Amt so in Anspruch, daß ich fast keine einzige Stunde für mich habe. Mir liegt die ganze leibliche und geistige Einrichtung einer wichtigen Landesanstalt ob, nur wenige Gehilfen stehen mir zur Seite; und da das Lokal der Anstalt untauglich ist, dieselbe also wahrscheinlich verlegt wird, so gehen gewiß einige Jahre hin, ehe die Anstalt ihre vollständige Ausbildung erhält. Ehe die Zeit aber nicht eingetreten ist, habe ich ein doppeltes Amt zu verwalten, ich muß fortwährend die Anstalt einrichten und sie zugleich leiten.

**22 c. Bericht des Landrats August Heinrich Ferdinand von Funcke, an das
Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
Weißenfels, 14. Dezember 1822.**

Ausfertigung, gez. v. Funcke.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 1, Bl. 294–294v.

Einstweilige Übertragung der Lokalzensur in Weißenfels an den Stadtrat.

Vgl. Einleitung, S. 64.

Der Landrat von Funcke berichtet wegen der Zensurverhältnisse in Weißenfels.

Auf Verordnung vom 29. mensis prioris No. 1926

In Gemäßheit der nebenbemerkten Verordnung habe ich unverzüglich dem Superintendenten Schmidt das seither von ihm verwaltete Zensor-Amt hiesigen Orts abgenommen, und die darauf Bezug habenden Verfügungen und Dienstpapiere dem Seminardirektor Dr. phil. Harnisch allhier mitgeteilt. Dieser hat mir aber solche heute mit der Bemerkung zurückgegeben, daß er bei seinen anderweitigen Geschäften durchaus nicht imstande sei, die Zensur zu übernehmen, und dies einem Hochlöblichen Oberpräsidio bereits angezeigt habe.

Unter solchen Umständen habe ich mich in die Notwendigkeit versetzt gesehen, die Verwaltung der Zensur-Geschäfte interimistisch dem hiesigen Stadtrat zu übertragen, da ich in der Tat nicht weiß, wem außerdem dieselbe überlassen werden könnte, und kaum glaube, daß ein Privatus sich sonst zur Übernahme verstehen dürfte.

Einem Hochlöblichen Oberpräsidio gebe ich indes die weitere Entschließung ganz gehorsamst anheim.

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Motz), Magdeburg, 29. Dezember 1822, an den Landrat von Funcke: [...] haben Euer p. den dortigen Stadtrat mit Verwaltung der Lokalzensur interimistisch beauftragt. Dieses Zensur-Geschäft kann indessen nur einem bestimmten Individuo, welches dazu qualifiziert und zuverlässig ist, übertragen werden. Insofern sich ein solches Individuum unter den Mitgliedern des Stadtrats, jedoch mit Ausnahme des Bürgermeisters Oelzen, welchem bekanntlich das Zensur-Geschäft früher hat abgenommen werden müssen, befindet, wollen Euer p. dasselbe dem Oberpräsidio namhaft machen. Sollte dagegen ein zuverlässiger Zensor dort nicht zu ermitteln sein, so werden Euer p. die Zensur um so mehr selbst besorgen müssen, als selbige zu den eigentlichen Dienstobliegenheiten des Herrn Landrats mit gehört; in der Akte, Bl. 297.

23. Kabinettsordre¹ des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an Finanzminister Wilhelm von Klewiz.

Berlin, 6. Dezember 1822.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 2.

Zeitungen für den gemeinen Mann.

Vgl. Einleitung, S. 60.

Auf Ihren Antrag vom 29. Oktober currentis genehmige Ich, daß von den Zeitungen für den geringern Bürger und Landmann, welche im Lande herauskommen, nur einmal wöchentlich herausgegeben werden und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, statt des nach dem Stempelgesetz im allgemeinen feststehenden Stempels von einem Taler jährlich, also von jeder Nummer drei Pfennige entrichtet werden. Davon müssen jedoch dergleichen Blätter, welche einen schlechten Geist verbreiten, ausgeschlossen bleiben, und Ich überlasse Ihnen, wegen dieser das Nötige mit dem Staatsminister von Schuckmann zu konkreti[sie]ren.

24 a. Antrag des Lokalzensors, Gymnasialdirektor Professor Friedrich Strass, an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Erfurt, 2. Februar 1823.

Ausfertigung, gez. Strass.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 22–22v.

Rücktritt als Lokalzensor.

Vgl. Einleitung, S. 65.

Ein Königliches Hochpreisliches Oberpräsidium bitte ich untertänigst, mich des Zensur-Geschäfts für die Stadt Erfurt zu entbinden, weil ich demselben zu genügen außerstande bin.

Die Unannehmlichkeiten sowohl als den Zeitverlust vorahnend, hatte ich es nur höchst ungerne und, da ich nachgeben mußte, doch nur versuchsweise übernommen. Aber beides

¹ So später vom Innenminister Gustav Freiherr von Brenn in einer Zirkularverfügung vom 3.3.1833 bezeichnet; liegt der Akte bei, Bl. 1v.

und die Menge mir teils gleichgültiger, teils ungenießbarer Drucksachen fand ich weit über meine Erwartung.

Bei meinen vielfachen Berufsgeschäften bin ich, obgleich ich mir fast jede Erholung versage, die meine Gesundheit fordern mag, doch oft kaum imstande, alle diese Schriften auch nur eilig durchzulesen, und so muß ich stets in der peinlichen Besorgnis schweben, etwas Anstößiges zu übersehen, um so mehr, da ich mit den Lokalverhältnissen viel zu unbekannt bin und oft erst hinterher Beziehungen und Deutungen erfahre, die ich nicht ahnen konnte. Dies war der Fall mit dem gerügten Aufsatz. So viel ich auch darin wirklich gestrichen habe, so überzeugte ich mich doch erst hinterher, daß er ganz hätte gestrichen werden sollen.

Aber es ist mir zu schmerzlich, mir dadurch das Mißfallen eines Hohen Königlichen Oberpräsidii zugezogen zu haben, als daß ich nicht dringend wünschen sollte, einer Verpflichtung überhoben zu sein, gegen welche ich bei dem besten Willen öfter verstoßen würde, da überhaupt politische und Stadtneuigkeiten nur von demjenigen gehörig beurteilt werden können, welcher in der Politik lebt und die Stadt genau kennt.

24 b. Brief des Oberlehrers Christian Thierbach an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz.

Erfurt, 21. März 1823.

Ausfertigung, gez. Thierbach.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 26–26v.

Ablehnung des angebotenen Amtes, auch aus Gewissensgründen.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 64 f.

Euer Hochwohlgeboren haben die Güte gehabt, mich mit einem neuen Beweise ihres Wohlwollens und Vertrauens zu beehren, indem Sie mich, wie Herr Direktor Strass mir mitgeteilt hat, an dessen Stelle zum Zensor in hiesiger Stadt wünschen. Ich erkenne mit inniger Dankbarkeit die Güte, derer Sie mich dadurch würdigen, aber ich verkenne auch nicht die Schwierigkeit, mit der das Amt eines Zensors verbunden ist, und der ich, wie ich glaube, nach meinen Verhältnissen nicht gewachsen bin. Gäbe es bloß gelehrte Schriften zu zensurieren, welche doch für alle Zeiten und alle Menschen geschrieben werden, so ist leicht aus ihrem allgemeinen Charakter ihre Tendenz zu erkennen, ob sie dem Gemeinwesen nachteilig sind oder nicht. Allein nicht so leicht möchte dies der Fall sein bei Stadtblättern, die sich auf Einzelheiten beziehen, die von einem Schulmann wie ich, der nicht viel mehr als seine Schüler und seine Bücher sieht, nicht ganz gekannt sein können. Und noch viel schwieriger ist die Zensur politischer Blätter, da in unserer Zeit die Politik einer Wetterfahne in

der Nacht gleicht, welche zwar immer ihren Standpunkt verändert, an der jedoch nicht zu erkennen ist, von wannen der Wind wehe. Auch möchte ich um keinen Preis gegen meine Überzeugung handeln, wenn Zensurvorschriften vielleicht gegeben sind oder gegeben würden, welchen jene widerspricht.

Um dieser Schwierigkeiten willen, an denen überdies noch große Verantwortlichkeit haftet, möchte ich nicht gern – lassen Euer Hochwohlgeboren mich es aufrichtig gestehen – ich möchte nicht gern das Zensor-Amt übernehmen, und will deshalb nicht in Anschlag bringen, wie mich dasselbe ganz an die Stadt fessele, wie es meine Zeit zersplittern würde, deren ich sehr viel bedarf, teils um in dem so ausgedehnten Gebiete der Geschichte durch gründliche Forschung mit jedem Tag etwas Besseres zu leisten, teils auch um durch pekuniären Erwerb den Familiensorgen, welche mich drücken, möglichst zu begegnen, etwas, worauf ich leider nur zu viel Ursache habe, recht aufmerksam zu sein.

Auf der anderen Seite kann ich nicht leugnen, daß ich die Gelegenheit, gemeinnützig zu wirken, welche mir Ihr Wohlwollen darbietet, recht gern ergreifen möchte. Indessen findet sich wohl leicht ein anderer Bewohner Erfurts, der auf eine höhere Stufe der bürgerlichen Verhältnisse und sorgenfreier gestellt ist, um leichter und besser das Zensor-Amt zu verwalten als ich. Herr Direktor Strass aber wünscht sehnlich, desselben enthoben zu sein.

Recht viel noch möchte ich Euer Hochwohlgeboren über Bernhard¹ und über unser Gymnasium mitteilen, doch wie ich höre, dürfen wir hoffen, Euer Hochwohlgeboren bald in unsern Mauern zu sehen, wo ich dies viel umständlicher tun kann, als es die engen Grenzen der Briefform gestatten.

Genehmigen Sie zuletzt den Ausdruck der innigsten Verehrung, mit welcher ich mich und meine Frau Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin zu Gnaden empfehle, als Euer Hochwohlgeboren untertäniger Diener

1 Vermutlich der Erfurter Botaniker Johann Jakob Bernhardt.

25. Verfügung der zuständigen Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein und Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Georg Christian von Heydebreck.

Berlin, 5. Mai 1823.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Schuckmann; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101 D Nr. 4, Bl. 12.

Keine Pflicht zur Abgabe von Freiexemplaren. – Steindrucke unterliegen der Zensur.

Vgl. Einleitung, S. 43, Dok. Nr. 33 a und 103.

Die unterzeichneten Ministerien erwidern Euer p. auf die Anfrage in dem die Steindruckerei, welche die Lithographen Willing und Hildebrand in Potsdam anzulegen beabsichtigen, betreffenden Bericht vom 4. März dieses Jahres, wie es keinem Zweifel unterworfen ist, daß ad 1 während der Dauer des jetzigen Zensurgesetzes und bis etwa bei einer Revision desselben der Artikel XV aufgehoben worden, von lithographierten Büchern und Schriften, ebensowenig als von gedruckten, Freiexemplare gefordert werden können, weil nach der generellen Vorschrift des Art. I: „Alle in unserem Lande herauszugebenden Bücher und Schriften sollen pp. der Zensur zur Genehmigung vorgelegt pp. werden“ die Anwendbarkeit des Zensurgesetzes in allen seinen Bestimmungen auf alle Schriften und Bücher, sie mögen gedruckt, in Kupfer gestochen, lithographiert usw. worden, gar kein Bedenken hat. Eben deshalb ist auch Euer p. Gutachten ad 2 und ad 3 vollkommen begründet, daß die Kontrolle der Schriften, welche durch Steindruck vervielfältigt werden, ganz dieselbe sein muß, wie sie bei andern Druckschriften nach der Zensurverordnung stattfindet und die Regierungen bei dem Steindruck ihrer Verfügungen usw. dieselben Maßregeln zu ergreifen haben, welche bei dem gewöhnlichen Abdruck für nötig erachtet werden.

26. Bericht des Lokalzensors, Polizeipräsident Johann Theodor Schmidt, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Königsberg, 18. Mai 1823.

Ausfertigung, gez. Schmidt.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 102–105v.

*Probleme der Zensur, auch durch einen sich ausbreitenden Zeitgeist für Veränderungen.
– Anwachsen des Lesepublikums und der Druckereien. – Verschiedenheit der Zensur im
Deutschen Bund. – Risiko für einheimische Buchhändler bei nachträglich ausgesprochenen
Debitsverboten für eingeführte Schriften.*

Vgl. Einleitung, S. 54 und 56.

Es ist ohne Zweifel, daß die Zensur der politischen, historischen und staatsrechtlichen Schriften nach der Hochgeneigten Verfügung Euer Exzellenz vom 5. dieses Monats, unter den Ereignissen der neuesten Zeit insbesondere, der größten Aufmerksamkeit bedarf.

So wie Frankreich schon seit langer Zeit die Mode in Kleidung und Gerät beherrschte, so schuf es zur Unterstützung des Ausbruchs seiner Revolution auch in dem Gebiet des Denkens und Urteils eine neue verderbliche Mode und gab ihr den Namen des Zeitgeistes.

Die positive Religion wurde gegen eine angenehme anlockende, auf schwachen Stützen ruhende Sittenlehre herabgesetzt, welche mit schön klingenden Ausdrücken von Freiheit, Gleichheit, Menschenrechten und Menschenwürde das genußlustige Volk an sich zog. Nachdem dieses verführt war, bemächtigten sich die Urheber dieser Lehren leicht aller Gewalt, stürzten alle Ordnung über den Haufen und erlaubten sich Ungerechtigkeiten, Verfolgung und Verwüstung bis zu dem Grunde [!], daß sie selbst alle Menschenrechte mit Füßen traten.

Die Vorsicht hatte indessen diesem blutigen Unwesen nur den Lauf gelassen, um der Menschheit ein Beispiel in seinen traurigen Folgen aufzustellen, und leitete es endlich dahin, daß Religion und Recht und Wahrheit nebst gesetzlicher Ordnung, mit vernünftiger Freiheit verbunden, wiederum siegten.

Allein jener allgemeine Hang oder die Mode, angenehmere Formen ohne Geist und Kraft hinzuwerfen, alles besser verstehen zu wollen, das alte bloß zu tadeln, ohne etwas besseres an die Stelle zu setzen, alles zu versprechen und nichts zu halten, ist geblieben und hat durch die neueren Ereignisse in Italien und Spanien neue Nahrung erhalten.

Noch niemals ist Belesenheit so ausgedehnt gewesen, aber leider erstreckt sie sich größtenteils nur auf politische Flugschriften, Almanache, Romane, Journale, Zeitungen und andere leichtfertige Gelegenheitsschriften, daher auch diese ohne Zweifel bei der Zensur die größte Aufmerksamkeit erfordern.

Die Autoren derselben wissen wohl, daß nach ihrem sogenannten Zeitgeist alles neu klingende, Übertriebene und Auffallende die Leser reizt, und es ist daher wirklich unterhaltend

anzusehen, wie sie sich bloß des lieben Eigennutzes wegen quälen, um so etwas zu erhaschen. Sie wissen, daß überall eitle Selbstsucht, Unzufriedenheit mit subordinierter Lage, Sucht zu glänzen, zu widersprechen, alles zu tadeln, Jagd und Paradoxon herrschen, und glauben also diesem Hange Nahrung geben zu müssen, wenn sie sich beliebt machen und gelesen sein wollen.

Auch die hiesigen Zeitungsredaktoren sind von dieser Meinung des Eigennutzes nicht frei, weswegen ich stets die größte Aufmerksamkeit auf die Auswahl ihrer Nachrichten und ihrer Aufsätze richten muß.

Ich scheue daher auch nicht die Mühe, mir sämtliche auswärtige (nicht inländische) Zeitungen und Schriften mit Bezeichnung derjenigen Stellen, welche sie aufnehmen wollen, noch vor dem Druck der Zeitungen und deren Zensur vorlegen zu lassen, um im voraus zu bestimmen, was aufgenommen werden kann oder nicht.

Allein sehr häufig ist dabei der Fall eingetreten, daß ich Stellen im Gefolge der ergangenen Vorschriften des höchstseligen Fürsten Staatskanzlers und der Oberzensurbehörde gestrichen, die demnächst dennoch in den [!] Berliner Zeitungen aufgenommen waren, und daher auch den hiesigen Zeitungen nachgegeben werden mußten.

Ich bin völlig überzeugt, daß eine zu strenge Einschränkung der Preßfreiheit höchst schädlich sein muß, weil sie den Geist niederdrückt und auch dem unparteiisch und ohne Leidenschaft bescheiden urteilenden Denker Fesseln anlegen kann. Das darf sie sich in Ansehung aller Gegenstände der Wissenschaft und der Ereignisse nicht erlauben, und unser neues Zensur-Edikt gibt sogar die weisesten Winke, diese Strenge zu meiden.

Allein wenn unsere Zeitschriften noch immer aus auswärtigen Stellen aufnehmen, welche von der verführerischen Lehre der Souveränität des Volks sprechen, exaltierende Reden der Urheber der Revolutionen oder glänzende Beschreibungen des Inhalts der von ihnen befreiten Völker pp. enthalten, so ist es ohne Zweifel, daß solches bei dem halbgebildeten, nicht gehörig überlegenden Teile der Leser schädlichen Eindruck hinterlassen muß.

Es sind in dieser Hinsicht sogar sehr genaue Vorschriften unterm 8. Januar¹ und 25. April von seiten des Herrn Fürsten Staatskanzlers an die Oberpräsidien ergangen. Sie enthalten die genauesten Ansichten, welche die Zensur in Ansehung der Zeitschriften gegen die Verhältnisse eines jeden Staats festhalten soll. Allein sie werden keinesweges allgemein genug befolgt.

Häufig werden noch die Stimmen der sogenannten Liberalen als die der Nation angeführt. Die Benennung der Fraktionisten und Revolutionäre mit dem Worte Liberales, die der Royalisten und Ultras kommen noch überall vor, und man führt sogar liberale Blätter zum Unterschiede gegen andere an.

Auch in Ansehung der spanischen und portugiesischen Angelegenheit werden jene Vorschriften keinesweges genau befolgt.

1 Dok. Nr. 3 b und 8 a.

In den übrigen Staaten des Deutschen Bundes wird dieser Gegenstand hin und wieder noch weit leichter behandelt, weswegen denn schon eine Menge auswärtiger Flug- und andere Schriften verboten werden müssen, ohnerachtet solches nur in den dringendsten Fällen geschieht. Den Debit derselben zu verhindern, ist aber für die Polizei eine höchst schwierige Aufgabe. Der Eingang derselben über die preußischen Grenzen kann nicht behindert werden. Dafür wird sich der Buchhändler und Inhaber einer Leihbibliothek wohl hüten, sie in die der Zensur unterworfenen Kataloge aufzunehmen, und bei Lokal-Recherchen sind sie nur zu leicht zu verbergen. Die Vorsteher der hiesigen beiden Buchhandlungen sind sehr solide und rechtliche Männer, und ich bin überzeugt, daß sie sich des Debits verbotener Bücher pp. zwar enthalten, allein auf der anderen Seite scheinen sie die Konfiskation derselben stets vermeiden zu wollen. Es ist auch ohne Zweifel, daß sie durch letztere mit den fremden Buchhändlern stets in die unangenehmsten Verhältnisse kommen. Letztere schicken ihnen die Schriften, sowie sie herauskommen, sogleich zu. Später erfolgt nun das Verbot. Folgt diesem die Konfiskation, so wollen die fremden Buchhändler den Verlust nicht anerkennen, sondern stützen sich darauf, daß ihre Druckschrift von einer Zensur des Deutschen Bundes das Imprimatur erhalten. Diese Streitigkeiten müssen daher unsere Buchhändler bewegen, die verbotenen Schriften nicht der Konfiskation zu unterwerfen, sondern lieber mit Unkosten wieder zurückzusenden.

Wenn eine Bekanntmachung des Verbots einer auswärtigen Schrift in den deutschen Blättern behufs Verhinderung der Absendung in unsere Buchhandlungen hierbei nicht angänglich gefunden werden sollte, so würde vielleicht eine Bekanntmachung für den Verleger durch die preußischen Gesandtschaften, Konsuls oder Agnaten das einzige anderweitige Gegenmittel sein.

Noch muß ich untertänigst bemerken, daß die hiesigen Buchhändler sich darüber beklagen, wie es bei den hiesigen gelehrten Schulen Lehrer gibt, welche sich damit befassen, Bücher in Menge zum Debit an die Schüler pp. zu verschreiben. Es kann wohl sein, daß die Schuljugend dadurch die Bücher etwas wohlfeiler erhält, allein auf der anderen Seite läßt sich auch befürchten, daß dadurch leicht verbotene Bücher eingehen, welches sich gar nicht kontrollieren läßt. Überdies gibt es leider schon Schulbücher, welche verboten worden [!]. Auch scheint die unbegrenzte Vermehrung der Druckereien für die Zensur und die nötige Aufsicht über diese Anstalten gefährlich zu sein. Vormalig waren hier drei große Buchdruckereien für Stadt und Provinz völlig hinlänglich. Es waren solide Etablissements, bei welchen die Ordnung leicht erhalten werden konnte. Jetzt bestehen schon 8 Buchdruckereien an hiesigem Orte, von welchen mehrere keinen hinlänglichen Erwerb gewähren und öfter aus Not auf Unternehmungen fallen, die verhindert werden müssen.

Übrigens werde ich gewiß mit dem größten Eifer bemüht sein, die Absicht Euer Exzellenz hochgeneigten Verfügung vom 5. dieses Monats des genauesten zu befolgen, wobei ich jedoch untertänigst bemerken muß, daß seit dem neuen Zensur-Edikt mir nur die Zensur der Zeitungen, Flugschriften, Tagesblätter und Gelegenheitsschriften geblieben. Die größeren Werke sind nach wissenschaftlicher Einteilung anderen Zensoren anvertraut, welche

größtenteils aus der Mitte der Professoren bei der hiesigen Universität gewählt werden. Sobald ich indessen bei dergleichen Schriften verwerfliche Grundsätze und Äußerungen bemerken sollte, werde ich es mir zur dringendsten Pflicht machen, darüber Euer Exzellenz untertänigst zu berichten.

27 a. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.

Berlin, 1. Juli 1823.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 11.

Eigenmächtiges Einsetzen eines Zensors in Strasburg durch Oberpräsident Schön.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Der Königliche Oberpräsident von Westpreußen, Wirklicher Geheimer Rat von Schön Exzellenz, hat dem Ober-Censur-Collegio berichtet, daß derselbe – da in der Stadt Strasburg in Westpreußen eine Buchdruckerei angelegt werde, die Zensur sämtlicher daselbst zu druckender Schriften dem Königlichen Land- und Stadtgerichtsdirektor Kalau übertragen habe, der vollkommen qualifiziert dazu sei, und außer welchem sich dort niemand befinde, der dieses Geschäft nach Maßgabe des verschiedenen Inhalts der etwa daselbst erscheinenden Schriften mit ihm zu teilen imstande sei.

Das Collegium erlaubt sich bei dieser Anzeige die ganz gehorsamste Bemerkung, daß zwar nach Artikel IV des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 dem p. Kalau die Zensur der Lokal-Schriften von dem dortigen Königlichen Oberpräsidio hat übertragen werden können, daß es aber, um einen Zensor für Bücher wissenschaftlichen Inhalts zu bestellen, zuvörderst diesfälliger, durch das unterzeichnete Collegium bei den betreffenden Königlichen Ministerien zu begutachtender Vorschläge des Oberpräsidii bedarf, und daß schon aus diesem Grunde das von dem Königlichen Oberpräsidenten und Wirklichen Geheimen Rat Herrn von Schön Exzellenz beobachtete Verfahren nicht regelmäßig ist, daß es aber überall bedenklich erscheint, nur einen Mann zum Zensor für sämtliche dort im Druck erscheinende Schriften zu bestellen.

Das Ober-Censur-Collegium stellt Euren Exzellenzen daher ganz gehorsamst anheim, den Herrn Oberpräsidenten von Westpreußen zu anderweitigen Vorschlägen, wodurch jene Bedenken gehoben werden können, hochgeneigtest auffordern zu wollen.

Daraufhin das Votum des zuständigen Zensurministers (gez. Altenstein), Berlin, 14. Juli 1823, vorgelegt den anderen beiden Zensurministern, mit dem Beipflichten, daß die Bestellung eines Zensors wissenschaftlicher Bücher nur nach vorgängiger Berichterstattung des Ober-Censur-Collegiums erfolgen könne. Was aber die Zensur sämtlicher in Strasburg zu druckender Bücher betrifft, so wird ihre Anzahl aller Wahr-

scheinlichkeit nach so unbedeutend sein, daß eine Anstellung mehrerer Zensoren für einzelne Fächer in dieser Stadt nach diesseitigem Dafürhalten nicht nötig sein dürfte, auch würden die hierzu erforderlichen Subjekte an diesem Orte schwerlich aufzufinden sein; *in der Akte, Bl. 12–13.*

27 b. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen,¹ Theodor von Schön.

Berlin, 24. Juli 1823.

Revidiertes Konzept,² gez. v. Bernstorff,³ für den Kultusminister: Nicolovius,³ für den Innenminister: Kamptz.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 15–16.

Belehrung über Dienstweg beim Einsetzen von Zensoren. – Billigung des von Schön eingesetzten Zensors.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Die Zensurverwaltung zu Strasburg in Westpreußen betreffend

Das Ober-Censur-Collegium hat uns berichtlich angezeigt,⁴ daß Euer p., da in der Stadt Strasburg in Westpreußen eine Buchdruckerei angelegt worden, die Zensur sämtlicher daselbst zu druckender Schriften dem dortigen Land- und Stadtgerichtsdirektor Kalau übertragen haben, der dazu nach Dero Versicherung vollkommen qualifiziert sei, und außer welchem sich dort niemand befinde, der dieses Geschäft nach Maßgabe des verschiedenen Inhalts der etwa daselbst erscheinenden Schriften mit ihm zu teilen imstande sei.

Auf dem Grunde dieses Berichts machen wir Euer p. darauf aufmerksam, daß Ihnen zwar nach Artikel IV des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 die Befugnis zustand, dem p. Kalau die Zensur der Lokal-Schriften zu übertragen, daß es aber, um einen Zensor für Bücher wissenschaftlichen Inhalts zu bestellen, zuvörderst davor von dem Ober-Censur-Collegio zu begutachtender Vorschläge bedürfe.

Da jedoch die Anzahl sämtlicher in Strasburg zu druckender Schriften wahrscheinlich so unbedeutend sein wird, daß eine Bestellung mehrerer Zensoren für einzelne Fächer nicht nötig sein dürfte, auch, nach Euer p. Äußerung, die hierzu erforderlichen Individuen daselbst schwerlich vorhanden sein mögten, so genehmigen hiermit wir die Bestellung des p. Kalau zum Zensor in Strasburg und haben das Ober-Censur-Collegium davon benachrichtigt.

1 Von 1824 bis 1877 waren die Provinzen (Ost)Preußen und Westpreußen zur Provinz Preußen vereinigt.

2 Absendevermerk: 10.8.

3 Paraphe.

4 Dok. Nr. 27 a.

28 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz, an den Zensor der zum Innenressort gehörenden Schriften, Regierungsrat Schulenburg.
Magdeburg, 14. Juli 1823.

*Revidiertes Konzept, gez. Motz.*¹

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 40–40v.

Übertragung der Zensur für politische und zeitgeschichtliche Schriften. – Zugleich Entbindung vom bisherigen Zensor-Amt.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten haben auf den Antrag des Oberpräsidii die von dem Königlichen Regierungsrat Delbrück nachgesuchte Entbindung von dem Zensur-Geschäfte, und an die Stelle desselben Eure Ernennung zum Zensor der mit der Politik und der Zeitgeschichte sich beschäftigenden Schriften, sowie an Ihre Stelle die Ernennung des Königlichen Regierungsrats Schulz zum Zensor der zum Ressort des Königlichen Ministerii des Innern gehörenden Schriften genehmigt.

Indem das Oberpräsidium Euer p. hiervon benachrichtigt, ersucht Sie dasselbe, der Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften nach den Ihnen bekannten gesetzlichen Verordnungen und nach den für das gesamte Fach ergangenen speziellen Verfügungen, welche Ihnen der Königliche Regierungsrat Delbrück mitteilen wird, sich gefällig zu unterziehen.

¹ Die Unterschrift auf Bl. 41.

28 b. Beschwerde des Zensors der zum Innenressort gehörenden Schriften in der Provinz Sachsen, Regierungsrat Schulenburg, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Magdeburg, 15. Juli 1823.

Ausfertigung, gez. Der Regierungsrat Schulenburg.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 35–38.

Abberufung vom bisherigen Zensor-Amt und ungefragt Ernennung zum Zensor der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften. – Nachteile für sein Einkommen und seine Bibliothek. – Vorwurf an das Oberpräsidium, ihn persönlich zu benachteiligen. – Bitte, ihm die bisherige Zensur zu belassen.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Der Regierungsrat Schulenburg bittet ehrerbietigst um Aufhebung der Verfügung, durch welche ihm die Zensur der zum Ressort des Polizeidepartements des Königlichen Hohen Ministerii des Innern gehörenden Schriften abgenommen worden ist.

Euer Exzellenz haben mich im Jahre 1819 auf den Vorschlag des Herrn Oberpräsidenten v. Bülow zum Zensor der zum Ressort des Polizeidepartements Euer Exzellenz Ministerii gehörenden Schriften ernannt. Das hierdurch mir übertragene und von mir angenommene Zensur-Amt habe ich bis jetzt vorwurfsfrei verwaltet. Höchst unerwartet muß es mir deshalb sein, wenn mir nach dem anliegenden Schreiben² des hiesigen Oberpräsidii angesonnen wird, die Zensur der zum Ressort Euer Exzellenz Ministerii gehörenden Schriften aufzugeben und dafür die Zensur der zum Ressort des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Schriften zu übernehmen. Euer Exzellenz sollen zwar den desfallsigen Antrag des Oberpräsidii genehmigt haben, allein ich muß diese Genehmigung für erschlichen halten, weil ich gar nicht befragt bin, ob ich den durch Anerbieten und Annahme bestehenden Vertrag aufheben und den Tausch annehmen will, und weil von Euer Exzellenz Gerechtigkeitsliebe ich voraussetzen muß, daß diese Genehmigung nicht erteilt werden würde, wenn Euer Exzellenz die Nachteile, die ich hierdurch erleide, angezeigt worden wären. Als Zensor der zum Ressort Euer Exzellenz Ministerii gehörenden Schriften habe ich nämlich jährlich wenigstens 100 Reichstaler Zensurgebühren und erhalte durch die Zensur-Exemplare mehrere Schriften, mit welchen ich den Wert meiner Bibliothek erhöhen kann. Als Zensor der zum Ressort des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Schriften habe ich aber, weil hier nur sehr selten dergleichen Schriften zur Zensur eingehen, nicht 2 Rtlr. Zensurgebühren jährlich zu erwarten, und erhalte durch die Zensur-Exemplare auch nicht eine Schrift, die einen wissenschaftlichen Wert hat. Aus diesen Gründen hat auch der

² *Liegt der Akte nicht bei; Dok. Nr. 28 a.*

Regierungsrat Delbrück das ihm übertragen gewesene Zensur-Amt aufgegeben. Ich würde nun jährlich über einhundert Taler an meinem absoluten Einkommen und Vermögen verlieren, wenn ich das, was ein anderer, weil es ihm nichts einbringt, aufgibt, übernehmen, und dafür das, was mir etwas einbringt, aufgeben sollte. Eine solche mir nachteilige Behandlung habe ich nicht verschuldet, und da ich ohnehin mich in meinem Einkommen als Regierungsrat schlechter stehe, als ich mich als Oberlandesgerichts- und Pupillenrat stehen würde, wenn ich in diesen Verhältnissen gelassen und nicht zur Regierung versetzt worden wäre, so kann einer solchen harten, unverdienten Behandlung ich mich auch nicht unterwerfen, und bitte Euer Exzellenz ehrerbietigst

die dem hiesigen Oberpräsidio erteilte Genehmigung zur Übertragung der Zensur der zum Ressort Euer Exzellenz Ministerii gehörenden Schriften an den Regierungsrat Schulz – der überdies nur bei der II. Abteilung³ der Regierung als Justitiarius angestellt ist – zurückzunehmen, und mir die Zensur dieser Schriften fernerhin hochgeneigtest zu belassen.

Ob dem hiesigen Oberpräsidio es nicht zu verweisen sein dürfte, daß es Euer Exzellenz einen so widerrechtlichen Antrag gemacht hat, der mich so ganz zum Spielballe der Willkür macht und eine bloße Begünstigung eines andern auf meine Unkosten bezweckt, stelle Euer Exzellenz weisem Ermessen ich ehrfurchtsvoll anheim.

³ Zensoren, die hauptamtlich in einer (Bezirks-)Regierung tätig waren, gehörten in der Regel zu deren erster Abteilung (Inneres).

28 c. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Berlin, 23. Juli 1823.

Ausfertigung, gez. Kamptz.⁴

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 45.

Schulenburgs Beschwerde ist berechtigt. – Erneute Regelung der Ämterbesetzung durch das Oberpräsidium.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Der Regierungsrat Schulenburg daselbst hat in einer Vorstellung vom 15. dieses Monats⁵ auf Abänderung der Verfügung des (tit.)⁶ vom 14. hujus,⁷ nach welchem er die Zensur der zum Ressort des unterzeichneten Ministeriums gehörenden Schriften abgeben und dagegen diejenige der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften übernehmen soll, aus dem Grunde, daß er jährlich mehr als einhundert Taler an Einkommen sowie eine Anzahl Zensur-Exemplare verliere, er auch wegen seiner Einwilligung zu dieser Veränderung nicht befragt worden und er sich dadurch überhaupt gekränkt finde, angetragen.

Da dieser Antrag unverkennbar billig und gegründet und der Vorschlag des Königlichen Ober-Censur-Collegii in dieser Angelegenheit von dem Ministerium nur in der Voraussetzung genehmigt worden, daß der p. Schulenburg mit der besagten Veränderung einverstanden sei, diese Voraussetzung aber nicht allein nicht eingetreten, sondern vielmehr der Regierungsrat Schulenburg damit unzufrieden ist und eine Zurücksetzung zu finden glaubt, so wird das Königliche Oberpräsidium ersucht, diese Angelegenheit baldmöglichst anderweit zu arrangieren, und darüber demnächst bei dem Königlichen Ober-Censur-Collegio weitere Anträge zum Zwecke der Bestätigung der betreffenden Ministerien zu machen.

4 In Abwesenheit des Herrn Ministers Exzellenz.

5 Dok. Nr. 28 b.

6 Hier war das Oberpräsidium gemeint.

7 Dok. Nr. 28 a.

28 d. Bescheid des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den neu ernannten Zensor der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften in der Provinz Sachsen, Regierungsrat Schulenburg.

Berlin, 23. Juli 1823.

*Revidiertes Konzept, gez. i. V. Kamptz.*⁸

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 40.

Neuregelung der betreffenden Zensor-Ämter durch das Oberpräsidium.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Die in Ihrer Eingabe vom 15. dieses Monats⁵ angezeigte Veränderung in der dortigen Zensurverwaltung ist von dem unterzeichneten Ministerium und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nur in der Voraussetzung genehmigt worden, daß Sie damit einverstanden seien. Da dies aber nach Ihrer obgedachten Vorstellung der Fall nicht ist, so ist das dortige Königliche Oberpräsidium heute veranlaßt worden, diese Angelegenheit anderweitig zu arrangieren und deshalb demnächst bei dem Ober-Censur-Collegium weitere Anträge zum Zweck der Bestätigung der betreffenden Ministerien zu machen. Die nähere Bestimmung dieserhalb bleibt mithin vorbehalten. Die Beilage Ihrer Eingabe folgt hierneben zurück.

28 e. Eingabe des neu ernannten Zensors der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften, Regierungsrat Schulenburg, an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Magdeburg, 25. Juli 1823.

Ausfertigung, gez. Schulenburg.

LHASA, MD, C 20 I, Ia, Nr. 857 Bd. 2, Bl. 43–44.

Ablehnung des neuen und Beibehaltung des bisherigen Zensor-Amtes. – Willkür der übergeordneten Behörde. – Keine Zensur der ihm bereits vorgelegten Schrift.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die verehrliche Zuschrift vom 19./25. dieses Monats ganz gehorsamst und ergebenst, wie nach dem Artikel III des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 das Amt eines Zensors mit dem Amte eines Regierungsrats nicht verbunden ist,

⁸ Paraphe.

noch ein *munus publicum*⁹ ist, hieraus folgt nach den Grundsätzen des Rechts, daß mir das Amt eines Zensors ohne meine Einwilligung nicht aufgebürdet werden kann, weshalb auch der vormalige Oberpräsident v. Bülow, ehe er den Antrag machte, mir die Zensur der zum Ressort des Königlichen Ministerii des Innern gehörenden Schriften zu übertragen, mich erst gefragt hat, ob ich geneigt sei, dieses Amt zu übernehmen.

Wenn nun aber nach den Rechten ohne meine Einwilligung mir das Amt eines Zensors nicht aufgebürdet werden kann, so folgt daraus von selbst, daß ich einer Verfügung, wodurch dies dennoch geschehn ist, Gehorsam zu leisten nicht verpflichtet bin. Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das die Grundsätze des Rechts so sehr ehrt, würde mich auch nicht zum Zensor der zu Hochdesselben Ressort gehörenden Schriften ernannt haben, wenn es nicht vorausgesetzt hätte, daß Euer Hochwohlgeboren den Antrag darauf nicht ohne Rücksprache mit mir gemacht haben würden. Diese Rücksprache ist aber leider nicht erfolgt. Wäre sie erfolgt, so würde ich, so unangenehm wegen der Verschiedenheiten der Ansichten und der Verantwortung das Zensur-Geschäft auch ist, aus Achtung für Euer Hochwohlgeboren mich bereit erklärt haben, das genannte Zensur-Geschäft, neben dem mir übertragenen und von mir angenommenen Zensur-Amte der zum Ressort des Königlichen Hohen Ministerii des Innern gehörenden Schriften zu übernehmen, aber ich würde mich nicht geneigt erklärt haben, das letztere Zensur-Amt aufzugeben und das erstere dafür zu übernehmen. Da niemand eines Amtes willkürlich entsetzt werden kann, so habe ich auch gegen die, übrigens mir nicht einmal mitgeteilte Verfügung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, wodurch ich nolens volens des Amts als Zensor der zum Ressort dieses Hohen Ministerii gehörenden Schriften entsetzt worden sein soll, sogleich reklamiert und dem gedachten Hohen Ministerio angezeigt, daß der demselben zu dieser Amtsentsetzung gemachte Antrag, der mich um eine Einnahme von jährlich wenigstens 100 Rtlr. zu bringen und diese einem anderen zuzuwenden beabsichtigt, ganz den Rechten zuwiderläuft. Bevor nun über meine Reklamation von dem Königlichen Hohen Ministerii des Innern nicht so entschieden ist, daß ich deshalb an des Königs Majestät alleruntertänigst mich zu wenden nicht nötig habe, kann ich mich auch zur Übernehmung der Zensur der zum Ressort des Königlichen Hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Schriften nicht bereit erklären, weshalb ich mich denn auch dieser Zensur nicht schon jetzt unterziehen kann, weil ich sonst inkonsequenterweise einräumen würde, daß man nach Willkür über mich disponieren kann. Euer Hochwohlgeboren übersende ich dieserhalb das mir zugesandte Manuskript von Rüders politischen Schriften¹⁰ mit dem ergebensten Anheimstellen, die Zensur dieses Manuskripts bis zur Entscheidung über meinen Widerspruch gegen die wider mich verfügte Kassation aussetzen zu lassen, oder diese Zensur dem Regierungsrat Delbrück, der solche bis zur gesetzmäßigen Ernennung seines Nachfolgers noch zu bewirken haben dürfte, zu übertragen.

9 *Munus publicum: öffentliches Amt.*

10 *Rüder, Friedrich August, Politische Schriften, Leipzig 1823.*

**28 f. Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Sachsen an das zuständige
Zensurministerium, das Innenministerium.**

Magdeburg, 31. August 1823.

Ausfertigung, gez. Motz.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 43–44.

*Schulenburg verbleibt im bisherigen Zensor-Amt der zum Innenressort gehörenden Schriften.
– Rechtfertigung der kritisierten Entscheidung.*

Vgl. Einleitung, S. 46.

In Gemäßheit der Bestimmung eines Hohen Ministerii des Innern hat das Oberpräsidium auf den Antrag des Regierungsrats Schulenburg hierselbst bei dem Königlichen Ober-Censur-Collegio den Antrag gemacht, daß dem Regierungsrat Schulenburg die Zensur der zum Ressort eines Hohen Ministerii gehörenden Schriften verbleibe, dagegen aber dem Regierungsrat Schulz die dem Regierungsrat Schulenburg neuerlich aufgetragene Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften übertragen werde. Der Regierungsrat Schulz ist so bereit als fähig, die Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften zu übernehmen, und wenn ich früher den verändernden Antrag gemacht habe, so ist solches deshalb geschehen, weil der Regierungsrat Schulenburg stets ohne Veranlassung über Überladung mit Arbeit und namentlich mit der fraglichen Zensur geklagt hat, ja sogar sich immer darüber beschwert hat, wenn er aufgefordert wurde, die Gebühren für die von ihm zensierten Schriften der Vorschrift gemäß nach Bogenzahl zu liquidieren, wogegen der Regierungsrat Schulz, welcher mehr als dreifach wie der p. Schulenburg mit Dienstarbeiten überladen ist, alle außerordentlichen Aufträge zu jeder Zeit willig übernommen hat; endlich auch, weil der Regierungsrat Schulz viel zuverlässiger und umsichtiger in seinem Urteil ist als der Regierungsrat Schulenburg, und das Oberpräsidium die dem letzteren nach der gewählten Abänderung zugedachte Zensur besser übersehen könnte.

Euer Exzellenz stellt nunmehr dem Oberpräsidium ganz gehorsamst anheim, den veränderten Antrag des Königlichen Ober-Censur-Collegii zu seiner Zeit hochgeneigt zu genehmigen.

28 g. Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz, an den neuen Zensor der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften, Regierungsrat Schulenburg.

Magdeburg, 8. September 1823.

*Konzept, gez. Motz.*¹¹

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 49.

Rücknahme der Neuberufung. – Verbleib im bisherigen Zensor-Amt.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Auf Euer p. Schreiben vom 25. vorigen Monats¹² und auf weitere Veranlassung eines hierauf ergangenen Reskripts des Hohen Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. hujus,¹³ Ihre Remonstration wegen Übernahme der Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften betreffend, mache ich Ihnen nunmher bekannt, daß das gedachte Hohe Ministerium mir überlassen hat, die Angelegenheit anderweit zu arrangieren, und daß es keinem Bedenken unterworfen ist, daß es bei der bisherigen Einrichtung verbleiben kann, nach welcher Sie von der Zensur der oben genannten Schriften dispensiert und Ihnen die Zensur der polizeilichen Schriften nach wie vor belassen werden kann. Ich habe dieserhalb die erforderlichen Anträge beim Königlichen Hohen Ober-Censur-Collegio bereits gemacht.

11 *Die Unterschrift auf Bl. 49a.*

12 *Gemeint ist der 25. Juli, Dok. Nr. 25 e.*

13 *Gemeint ist der 23. Juli, Dok. Nr. 25 d.*

**28 h. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die zuständigen Zensurminister,
Innenminister Friedrich von Schuckmann und Außenminister
Christian Günther Graf von Bernstorff.**

Berlin, 11. Oktober 1823.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 46.

*Erneuter Antrag des Magdeburger Fachzensors der zum Innenressort gehörenden Schriften,
Regierungsrat Schulenburg. – Dortige Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen
Schriften durch Regierungsrat Schulz.*

Vgl. Einleitung, S. 46.

Nach dem Schreiben des Königlichen Oberpräsidii zu Magdeburg hat der mit hoher Genehmigung zum Zensor der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften bestellte Regierungsrat Schulenburg neuerlich dringend gebeten, ihm die Zensur der zum Ressort des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei gehörenden Schriften zu überlassen, wogegen der Regierungsrat Schulz bereit ist, die Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften zu übernehmen, welchem seit kurzem, gleichfalls mit hoher Genehmigung, die Zensur der zum Ressort des Hochlöblichen Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei gehörenden Schriften übertragen worden.

Da nun nach dem Schreiben des gedachten Oberpräsidii¹⁴ die genannten beiden Männer vollkommen geeignet für die zu übernehmenden Geschäfte sind, das Ober-Censur-Collegium auch gegen die vorgeschlagene Veränderung in den Personen der Zensoren nichts zu erinnern findet, so stellen Euren Exzellenzien wir die Erteilung der Genehmigung hierzu ganz gehorsamst anheim.

¹⁴ Dok. Nr. 28 f.

29. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 16. Juli 1823.

Ausfertigung, gez. v. Altenstein; Abschrift.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 82-82v.

*Trotz Druckerlaubnis vorläufige Beschlagnahme der Schrift Funks über die Agende.
– Verhinderung jeglicher Verbreitung.*

Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 39.

Der vormalige Militär-Prediger Funk dahier hat eine Schrift über Agenden unter dem Titel: „Historische Beleuchtung der Agenden in den Märkischen Kirchenordnungen vom Jahre 1540 und 1572 und der preußischen vom Jahre 1558 zur Einleitung einer Geschichte des liturgischen Wesens im Preußischen Staat“ der Maurerschen Buchhandlung dahier in Verlag gegeben, welche mit Zensur gedruckt worden ist.

Mehrere Gründe haben mich veranlaßt, das Erscheinen dieser Schrift für den Augenblick nicht zu gestatten. Teils hat der Verfasser als Militärprediger den Gebrauch der neuen Agende auf eine strafbare, das Allerhöchste Mißfallen Seiner Majestät des Königs veranlassende Art verweigert und dadurch die Allerhöchste Bestimmung herbeigeführt, daß er zu einem andern Predigt-Amte nicht zugelassen werden solle, teils ist die Schrift ganz in der Tendenz abgefaßt, die Beweggründe zu der neuen Agende zu verdunkeln und daher das Erscheinen derselben in diesem Augenblick nach dem Gang, welcher wegen allgemeiner Einführung der neuen Agende gewählt worden, ganz unangemessen.

Da der Funk sich nicht geneigt gezeigt hat, die Schrift dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu weiterm Gebrauch zu überlassen, so habe ich die ganze Auflage derselben von 1.000 Exemplaren in Beschlag genommen und mich mit der Maurerschen Buchhandlung deshalb geeinigt.

Es kommt nun darauf an, zu verhüten, daß die Schrift weder im Inland in einer andern Auflage erscheine, noch daß ihr, wenn sie im Auslande gedruckt werden sollte, der Eingang gestattet werde.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium fordere ich daher hierdurch auf, wegen der Verhütung einer neuen Auflage dieser Schrift innerhalb des Preußisches Staates schleunigst das Erforderliche an die Zensurbehörden zu verfügen und solche auf das Erscheinen einer anderweiten Auflage derselben im Auslande aufmerksam zu machen, damit in diesem Fall deren Verbreitung im Inlande durch polizeiliche Maßregeln, welche sodann in Antrag zu bringen, verhütet werden kann. Das Königliche Hochlöbliche Ober-Censur-Collegium hat, im Falle solches in letzterer Beziehung noch besondere vorläufige Maßregeln für geeignet halten sollte, solche in Antrag zu bringen.

Wohl als Zirkularverfügung mit Anschreiben des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (gez. Motz), Erfurt, 22. Juli 1823, hier an den Landrat und Oberbürgermeister zu Erfurt, Wilhelm August Türk, um derselben genau zu achten und zu verhüten, daß die vielleicht im Auslande gedruckte anderweite Auflage im Einlande nicht [!] verbreitet werde; in der Akte, Bl. 81.

Daraufhin die Randverfügung (gez. Türk), Erfurt, 7. August 1823: Sämtlichen Herrn Buchhändlern hier zur Kenntnisnahme vorzulegen mit der Weisung, im Falle von obiger Schrift Exemplare anhier gebracht werden sollten, dieselben nicht auszugeben, sondern mir sofort deshalb Anzeige zu machen; ebd.

gelesen J. A. Müller

gelesen Keyersche Buchhandlung

desgl. Andreaä

Maring

ad acta Türk

30 a. Bescheid des zuständigen Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, an den Fürstbischof von Ermland, Joseph Prinz von Hohenzollern zu Schmolainen bei Guttstadt.

Berlin, 18. August 1823.

Ausfertigung, gez. von Altenstein; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 108–108v.

Keine Zensurfreiheit für amtliche Erlasse katholischer Bischöfe. – Vermeidung von Spannungen zwischen den christlichen Konfessionen.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Euer Durchlaucht haben mir in dem sehr geehrten Schreiben vom 4. Dezember 1821 den Wunsch zu erkennen gegeben, daß deren Hirtenbriefe und andere Anschreiben an die Geistlichkeit, die Euer Durchlaucht durch den Druck zu vervielfältigen beabsichtigen, zu diesem Ende der Zensur nicht möchten unterworfen werden, und in diesem Betracht auf die Zensurfreiheit anderer öffentlicher Behörden Bezug genommen. Ich habe diesen Wunsch Euer Durchlaucht in reifliche Erwägung gezogen und beehre mich, ganz ergebenst zu erwidern, wie ich doch nach Erwägung aller Verhältnisse Bedenken tragen muß, diese Zensurfreiheit anzuerkennen. Denn

1. die amtlichen Erlasse katholischer Bischöfe sich doch von wesentlich anderer Beschaffenheit als die einer Staatsbehörde. Öffentliche Ausschriften der letzteren, selbst von untergeordneten Behörden, sind in den meisten Fällen als Ausflüsse des Willens der obersten Staatsgewalt, immer aber als von ihr genehmigte Verfügungen zu betrachten. Euer Durchlaucht werden, wie ich glaube, nicht in Abrede stellen, daß die katholischen Bischöfe ihre Erlasse aus einem anderen Gesichtspunkte betrachten.
2. Auch die Verantwortlichkeit einer Staatsbehörde wegen ihrer Publikanden [!] ist ganz

anderer Art als jene der katholischen Bischöfe. Wenn die ersteren sich eines Mißbrauchs oder Versehens in einem Publikandum schuldig gemacht haben, so kann ein solches Publikandum von der höhern Staatsbehörde ohne Umweg unmittelbar aufgehoben werden. Euer Durchlaucht werden jedoch Anstand nehmen einzuräumen, daß es mit der Entkräftung bischöflicher Ausschreiben ganz dieselbe Bewandtnis hat.

3. In dergleichen Ausschreiben der Bischöfe gibt es zu viel Gelegenheit, Gegenstände zu berühren, welche das Verhältnis zu den nicht-katholischen Christen betreffen. Der Staatsgewalt liegt aber daran, daß dies nicht öffentlich auf eine Art geschehe, die zu Spannung und Mißverhältnissen Anlaß gibt. Das Mittel dagegen liegt in der Staatszensur. Diese Zensur fällt jedoch fort bei allen solchen bischöflichen Ausschreiben und Verfügungen, welche das landesherrliche Placitum von seiten einer Staatsbehörde, es sei das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten oder das Oberpräsidium der Provinz, erhalten haben. Diese gehören mit dem Ausschreiben der Staatsbehörden, was ihre Bekanntmachung durch den Druck betrifft, in eine Kategorie.

Alle andern im bischöflichen Namen verfaßten Schriften bedürfen der Zensur. Daß jedoch ein evangelischer Geistlicher zum Zensor über katholisch geistliche Schriften bestellt wird, halte ich allerdings nicht für angemessen und habe deshalb auch die Abstellung dieser Einrichtung verfügt.

Der Bescheid (gez. Altenstein), gleichen Datums, ging abschriftlich an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Landhofmeister Hans Jakob von Auerswald, zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung; in der Akte, Bl. 109.

30 b. Verfügung des zuständigen Zensurministeriums, des Kultusministeriums, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 8. März 1824.

Ausfertigung, Im Auftrage Hochlöblichen Chefs Exzellen gez. Nicolovius; Abschrift.

GSa PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 116–116v.

Regularien der staatlichen Zensur bei amtlichen Erlassen der katholischen Bischöfe.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Das Ministerium ist auf den Bericht des Königlichen Ober-Censur-Collegii vom 19. Dezember vorigen Jahres einverstanden, daß bischöfliche Ausschreiben oder Hirtenbriefe an die Geistlichkeit und Gemeinden, die durch den Druck vervielfältigt werden sollen, sie seien wes Inhalts sie wollen, vor dem Abdruck der Approbation des Staats bedürfen. Diese ist bei dem Oberpräsidium einzuholen und kann nicht versagt werden, es sei denn aus politischen Gründen, indem die Prüfung theologischer und philosophischer Wahrheit als solcher hier

nicht in Betracht kommt. Lehnt das Oberpräsidium die Approbation ab, und der Erzbischof oder Bischof glaubt sich dabei nicht beruhigen zu können, so bleibt demselben der Rekurs an das unterzeichnete Ministerium offen. Die Approbation wird mit den Worten ausgefertigt: „Gegen den Abdruck und die Verteilung des Vorliegenden waltet von Staats wegen kein Bedenken ob.“ Diese Verfügung wird in besonderer Ausfertigung einem Exemplar des in duplo einzureichenden Konzepts angeheftet, welches dann, um dem Druck übergeben zu werden, weiter keiner Zensur bedarf. Das andere Exemplar bleibt bei den Präsidialakten zur nachherigen Vergleichung mit dem Abdrucke, von welchem die bischöfliche Behörde ein Exemplar bei dem Oberpräsidio einzureichen hat.

In jedem einzelnen Falle genügt die Zustimmung desjenigen Oberpräsidio, in dessen Provinz der bischöfliche Sitz ist. Hiernach treten also die Ausschreiben und Verordnungen bischöflicher Behörden gänzlich aus der Reihe derjenigen Skripturen, die bei den Zensurbehörden vorkommen. Dem Königlichen Ober-Censur-Collegium bleibt überlassen, die Zensurbehörden von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

**31 a. Gesuch des Buchdruckers Ernst Wilhelm Röbling an die
(Bezirks-)Regierung zu Erfurt.
Mühlhausen, 22. Januar 1824.**

*Ausfertigung, gez. Ernst Wilhelm Röbling, Buchdrucker.
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8533, Bl. 18–19.*

Konzession für eine Buchdruckerei.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung erlaube ich mir die untertänigste Anzeige zu machen, daß ich mich in meiner Vaterstadt, zu Mühlhausen in Thüringen, als Buchdrucker zu etablieren beabsichtige. Ein Wohlloblicher Magistrat allhier hat mir bereits seine Zufriedenheit deshalb zu erkennen gegeben, mir die Rechte eines hiesigen städtischen Bürgers erteilt und mich sofort zur Erlangung der Konzession an eine Königlich Hochlöbliche Regierung zu Erfurt verwiesen. Fast 8 Jahre von meiner Vaterstadt entfernt, habe ich in verschiedenen Hof- und anderen soliden Buchdruckereien, soweit meine Kräfte ausreichten, mich ernstlich in meinem Berufs- und Kunstgeschäfte auszubilden und zu vervollkommen gesucht, um als nützlich Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und als tüchtiger Bürger des Staats einst auftreten zu können. Jetzt, durch mannigfache glückliche Umstände zu einem eigenen Etablissement begünstigt und schon im Besitz einer neuen vollständigen Buchdruckerei, wage ich hiermit bei einer Königlich Hochlöblichen Regierung die untertänigste Bitte,

mir hochgeneigtest baldmöglichst die gesetzliche Konzession als Buchdrucker in meiner Vaterstadt erteilen zu wollen.

Auf Verlangen einer Königlich Hochlöblichen Regierung kann ich mich durch glaubwürdige Atteste und Proben meiner Arbeit meine Brauchbarkeit als Buchdrucker hinlänglich legitimieren.

In Hoffnung baldiger Erfüllung eines ganz untertänigsten Gesuchs verharre ich in tiefstem Respekt.

Die Signaturverfügung der Bezirksregierung (gez. [Ditmar?], Erfurt, 27. Januar 1824: Brevi manu an den Königlichen Landrat von Hagen Hochwohlgeboren vorzulegen mit dem Bemerken, daß nach dem Reskript vom 6. Januar 1812 (pag. 309 der Kamptzschen Annalen von 1820) bei der Erteilung der Erlaubnis zum Buchdruckereigewerbe mit besonderer Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens gesehen werden solle. Der Königliche Landrat wird daher beauftragt, diesen Nachweis von dem Bittsteller sich vorlegen zu lassen und einzureichen, auch sich gutachtlich über dessen sittliche Qualität und über etwa sonst obwaltende gesetzliche Hindernisse gegen dies Gesuch zu äußern; in der Akte, Bl. 18.

31 b. Bericht des Landrats des Kreises Mühlhausen, Carl Columbus Albert von Hagen, an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern.

Treffurt, 16. Februar 1824.

Ausfertigung, gez. Hagen.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8533, Bl. 20–20v.

Unbedenklichkeit des Röbling. – Konkurrenz für schon bestehenden Buchdrucker.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Einer Königlich Hochlöblichen Regierung das mir mittelst Hoher Signaturverfügung vom 27. vorigen Monats zugefertigte Gesuch des Buchdruckers Ernst Wilhelm Röbling aus Mühlhausen um Einrichtung einer Buchdruckerei in Mühlhausen, hier angefügt,¹ ganz gehorsamst zurückreichend, beehre ich mich zugleich, Hochderselben in Beziehung auf diesen jungen Mann

1. einen Bericht des Magistrats zu Mühlhausen in Urschrift;
2. sechs Wink-Atteste gleichfalls in Urschrift und
3. fünf gedruckte Gedichte, welche angeblich von dem p. Röbling selbst ausgearbeitet sein sollen,

¹ *Dok. Nr. 31 a.*

hier beikommend gleichmäßig ehrerbietigst zu überreichen,² und glaube sowohl hierauf als nach allen sonst eingezogenen Erkundigungen, daß der p. Röbling alles das erfüllen dürfte, was von einem tüchtigen ordnungsliebenden Buchdrucker erwartet werden darf.

Wenn nun dennoch ich mich zu dem Antrag veranlaßt finden muß, daß eine Königlich Hochlöbliche Regierung den Antrag des p. Röbling huldreichst genehmigen möge, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es fast traurig erscheint, daß die Etablierung des p. Röbling den Untergang des schon in Mühlhausen existierenden Buchdruckers Müller, der ganz allgemein nicht anders als ein braver Mann bekannt ist, der aber schon immer bei der wenigen Arbeit in drückenden Nahrungsverhältnissen lebte, sehr wahrscheinlich begründen wird, glaube jedoch freilich nicht, daß dieser Umstand ein dem p. Röbling entgegenzustellendes Hindernis sein kann, indem es eigene Sache des Arbeiters sein möchte, sich nach seinem besten Können durchzubringen.

31 c. Bescheid der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern, an den Landrat des Kreises Mühlhausen, Carl Columbus Albert von Hagen.

Erfurt, 26. Februar 1824.

Konzept, gez. [Ditmar ?].

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8533, Bl. 21.

Genehmigung für Röbling.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Euer p. übersenden wir anliegend die dem p. Röbling erteilte Erlaubnis zur Niederlassung als Buchdrucker zur weiteren Behändigung und fügen zugleich die uns mitgeteilten Atteste und weiteren Anlagen Ihres Berichts vom 16. dieses Monats hier bei.

Erlaubnis zur Niederlassung als Buchdrucker für den Ernst Wilhelm Röbling zu Mühlhausen:

Nachdem der Buchdrucker Ernst Wilhelm Röbling sich durch genügende Zeugnisse über sein bisheriges moralisches Verhalten ausgewiesen hat, so wird ihm hierdurch die Erlaubnis erteilt, sich als Buchdrucker in Mühlhausen niederzulassen. Es wird ihm dabei zur besondern Pflicht gemacht, allen sowohl jetzigen als künftig zu erlassenden Zensurgesetzen und sonstigen für den Buchdrucker zu erlassenden Anordnungen auf das Gewissenhafteste und bei Verlust der ihm jetzt erteilten Erlaubnis nachzukommen.

² *Liegen der Akte nicht bei.*

32. Aus einer Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Joseph von Zerboni di Sposetti.

Berlin, 5. Juni 1824.

Ausfertigung,¹ gez. von Schuckmann; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 14.

Ungleiche Zensur von Texten, in denen Befindlichkeiten der deutschen bzw. polnischen Bevölkerung berührt werden.

Vgl. Einleitung, S. 49.

pp.

Die Zensur wird dem Vernehmen nach zum Teil von Gegnern aller Deutschen mit auffällender Begünstigung des Polnischen ausgeübt, und dies soll schon verschiedentlich Beschwerden, namentlich über den Regierungsrat Sobański und den Konsistorialrat Stoephasius, veranlaßt haben. Dem letzteren wird unter anderem der Vorwurf gemacht, daß er in einem Aufsätze des Prof. Czwalina zu der von dem Professor Schottky herausgegebenen Zeitschrift *Vorzeit und Gegenwart* das in einem Gedichte des Königs Majestät gegebene Beiwort Sieger von Culm gestrichen habe, weil dasselbe einigen befangenen Polen unangenehm sein konnte [!], wogegen er noch kürzlich in einem als Schulbuch vorgeschriebenen Werke des Schullehrers Motty eine die deutsche Sprache herabwürdigende Stelle hat stehn lassen.

Euer p. beauftrage ich, nicht allein den angeführten Fall durch Erforderung der Verantwortung des p. Stoephasius näher zu erörtern und darüber zu berichten, sondern auch überhaupt diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ähnlichen Unfug nicht zu gestatten, vielmehr die Zensur denjenigen sofort abzunehmen, die desselben sich schuldig machen sollten.

pp.

1 *In der Akte als Auszug mit dem Absendevermerk: 11.6.*

33 a. Kabinettsordre an die drei Zensurminister.

Berlin, 28. Dezember 1824.

Druck; gez. Friedrich Wilhelm.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1825, S. 2.

Keine Druckerlaubnis für Schriften, die die Religion, andere Glaubensrichtungen bzw. die persönliche Ehre verletzen. – Haftungsansprüche der Verleger gegenüber den Zensoren. – Wieder Zensurgebühren für Verleger bzw. Drucker. – Pflicht- und Freixemplare. – Prüfung der von einheimischen Buchhändlern im Ausland gedruckten Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 14, 37, 43 und 47.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November dieses Jahres bestimme Ich in Verfolg Meiner das Zensur-Edikt betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18. September dieses Jahres:

1.) daß die in dem Reskript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge derer der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet sein soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den II. Artikel der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständigen, lieblosen, zur Verteidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubensparteien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Ebenso wenig sollen

2.) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubnis erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19. Dezember 1788 § 2 enthaltene Vorschrift soll, als dem Art. II der Verordnung vom 18. Oktober 1819 einverleibt, angenommen werden.

Soviel

3.) die Entschädigung des Verlegers wegen der unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten Schriften betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Kraft setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen

den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Artikels der Verordnung vom 18. Oktober 1819,

- 4.) daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch,
- 5.) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.
- 6.) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlags-Artikel der letzern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

33 b. Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,

Friedrich von Motz.

Berlin, 9. Januar 1825.

Ausfertigung, gez. Motz.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1394, Bl. 86–87v.

Zensurgebühren für Verleger bzw. Drucker. – Pflicht- und Freiexemplare.

Vgl. Einleitung, S. 44, 47 und 60.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. vorigen Monats und Jahres¹ zu bestimmen geruht,

1. daß unter Abänderung des Artikels XV des p. Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 vom

¹ *Dok. Nr. 33 a.*

1. laufenden Monats an die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verlag oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden soll,
2. daß von eben diesem Zeitpunkt an jeder Verleger wiederum gehalten sein soll, zwei Exemplare von jedem seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden, endlich
3. daß es bei der Verpflichtung des Verlegers oder Buchdruckers, ein Exemplar dem Zensor abzugeben, sein Verbleiben behält.

Indem diese Allerhöchste Bestimmungen zur Kenntnis der Verleger und Buchdrucker in der Provinz Sachsen gebracht werden, werden selbige angewiesen, sich genau danach zu achten und bei Abgabe des Freiemplars an den Zensor, welche sofort nach beendigtem Drucke der Schrift erfolgen muß, an denselben zugleich den Betrag der Zensurgebühren abzuführen beziehungsweise portofrei zu übersenden.

**33 c. Gesuch des Zensors der theologischen Schriften in der Provinz Sachsen,
Konsistorialrat Franz Bogislaus Westermeier, an das Oberpräsidium.**

Magdeburg, 24. Januar 1825.

Ausfertigung, gez. D. Westermeier.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 92–92v.

*Entbindung vom Zensor-Amt wegen der vom König angeordneten privaten Regresspflicht der
Zensoren gegenüber Verlegern.*

Vgl. Einleitung, S. 44 und 47 und Dok. Nr. 34 a.

Hoch- und Wohlgeborener Herr, höchstzuverehrender Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen!

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824¹ zur näheren Bestimmung der höheren Zensurgesetze verordnet,

daß der Verleger wegen seiner Entschädigung für die unter Zensur erschienenen, aber danach unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten Schriften niemals die Behörde, welche die Schrift unterdrückt oder sonst außer Kurs gesetzt hat, sondern letztlich den Zensor, und zwar zunächst ihn, und nur bei dessen Zahlungsunvermögen oder wenn derselbe den Zensurgesetzen völlig genügt haben sollte, den Fiskus in gerichtlichen Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Hierdurch wird das Amt eines Zensors höchst gefahrvoll, er kann auch bei der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in den Fall kommen, nicht nur in Rechtshandel verwickelt

zu werden und einen beträchtlichen Teil seines Vermögens einzubüßen, sondern auch bei seinem Ableben die Seinigen in Ungewißheit und Sorge zurückzulassen.

Wenn ich nun gleich das mir anvertraute Zensor-Amt bisher freudig verwaltet habe, so gebietet mir doch die pflichtmäßige Sorge für die Meinen, dieses Amt gegenwärtig niederzulegen, daher Euer Hoch- und Wohlgeboren ich ganz gehorsamst bitte, einem Hohen Ministerii des Innern und der Polizei an meiner statt einen andern Zensor der theologischen Schriften hochgeneigtest in Vorschlag zu bringen.

33 d. Gesuch des Zensors der wissenschaftlichen und Unterrichts-Schriften in der Provinz Sachsen, Konsistorial- und Schulrat Johann Andreas Matthias, an das Oberpräsidium.

Magdeburg, 28. Januar 1825.

Ausfertigung, gez. Matthias.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 93–93v.

Entbindung vom Zensor-Amt wegen der vom König angeordneten privaten Regresspflicht der Zensoren gegenüber Verlegern.

Vgl. Einleitung, S. 44 und 47.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. vorigen Monats und Jahres¹ setzt fest, daß der Verleger wegen seiner Entschädigung für die unter Zensur zwar erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten Schriften niemals die Behörde, welche die Schrift unterdrückt oder sonst außer Umlauf gesetzt hat, sondern lediglich den Zensor und zunächst ihn, und nur wenn dieser zu zahlen unfähig sei, oder den Vorschriften der Zensur völlig genügt habe, den Fiskus in gerichtlichen Anspruch zu nehmen berechtigt sein solle.

Hierdurch kann ein Zensor leicht in Prozesse verwickelt werden, selbst bei aller Sorgfalt, die er, um den Zensurvorschriften völlig zu genügen, auf die Durchsicht und die Prüfung einer ihm zur Zensur vorgelegten Schrift verwendet hat. Seiner individuellen Überzeugung nach erteilt er gewissenhaft der Schrift das Imprimatur; eine höhere Behörde aber verweist, auch nach ihrer individuellen Überzeugung aber so, oder aus Gründen, die dem Zensor nicht bekannt waren, nicht bekannt sein konnten, die Schrift nachher. So ist er nun in der Gefahr, einen Schaden ersetzen zu müssen, den doch nicht er, sondern eine fremde Ansicht eigentlich verursacht hat.

Um solcher Gefahr, die bei aller auf jeder Seite doch vorhandenen Umsicht immer möglich bleibt, weil die Kennzeichen, daß den Zensurvorschriften völlig genügt sei, nicht bestimmt sind, mich als Familienvater nicht auszusetzen, erachte ich es für etwas, das ich mir und meiner Familie schuldig bin,

mein Zensor-Amt niederzulegen und ein Königliches Hohes Oberpräsidium ehrerbietig zu ersuchen, dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern und der Polizei einen andern statt meiner zum Zensor hochgeneigtest in Vorschlag bringen zu wollen.

33 e. Antrag des Zensors der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften in der Provinz Sachsen, Regierungsrat Schulenburg, an Oberpräsident Friedrich von Motz.

Magdeburg, 1. Februar 1825.

Ausfertigung, gez. Schulenburg.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 94–97v.

Entbindung vom Zensor-Amt wegen der vom König angeordneten privaten Regresspflicht der Zensoren gegenüber Verlegern. – Zensoren härteren Konsequenzen ausgesetzt als Gerichtshöfe, deren Urteil Schadenersatzansprüche verursacht.

Vgl. Einleitung, S. 44 und 47.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824¹ über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen setzt fest,

daß der Verleger wegen seiner Entschädigung für die unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszierten Schriften niemals die Behörde, welche die Schrift unterdrückt oder sonst außer Kurs gesetzt hat, sondern lediglich den Zensor und zwar zunächst ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, den Fiskus in gerichtlichen Anspruch zu nehmen berechtigt sein soll.

Durch diese Allerhöchste Festsetzung läuft jeder Zensor, wenn er auch den Zensurvorschriften völlig genügt hat, Gefahr, in Prozesse verwickelt zu werden, weil der Verleger jedesmal nur zunächst ihn in Anspruch nehmen soll, wenn der Inhalt einer von dem Zensor zum Abdrucke genehmigten Schrift von der höheren Behörde für unzulässig erklärt und deshalb die Schrift konfisziert wird. Nur subsidiarisch findet ein Anspruch des Verlegers an den Staat statt, wenn der Zensor den Zensurvorschriften völlig genügt hat. Es sind hierbei aber keine Merkmale festgesetzt, an welchen erkannt werden soll, ob ein Zensor den Zensurvorschriften völlig genügt hat oder nicht, so daß hierüber der Zensor zufälligen Ansichten ausgesetzt ist. Nach den früheren Zensurgesetzen stand dem Verleger nicht das Recht zu, gegen den Zensor zu klagen, wenn eine von diesem zum Abdrucke erlaubte Schrift von der höhern Behörde konfisziert wurde, sondern es wurde dem Zensor, der sein Amt nicht zu verwalten verstand, die Zensur nicht weiter übertragen, und der Staat ersetzte dem Verleger den Schaden, wenn er ihn nicht durch die im Zensurgesetze vom 19. Dezember 1788 Art. III. verbotenen Handlungen herbeigeführt hatte. Die Gründe hierfür waren offenbar keine anderen als die:

- 1.) weil der Zensor nicht der ist, der dem Verleger den Schaden zugefügt hat, denn der Schaden wird dem Verleger nicht durch das von dem Zensor der Schrift erteilte Impri-matur, sondern durch das Verbot der Schrift und deren Konfiskation zugefügt; welches beides nicht vom Zensor verfügt worden ist und
- 2.) weil die Zensurgesetze nicht so bestimmte Vorschriften enthalten können, daß die Auslegung und Anwendung derselben nicht abweichenden Ansichten unterworfen sein sollte, und man wegen Verschiedenheit der Ansichten niemanden zur Verantwortung ziehen, und noch weniger ihm einen mittelbar dadurch herbeigeführten Schaden zu ersetzen aufbürden kann.

Wie verschieden stets die Ansichten über die Auslegung und Anwendung der Zensurvorschriften gewesen sind, ergeben die in der Edikten-Sammlung enthaltenen, an das Kammergericht unterm 5. März 1792, unterm 17. und 26. April 1794 und unterm 26. März 1798 erlassenen Reskripte, durch welche nach jedesmaligen vorgängigen Klagen, daß den Zensurvorschriften kein Genüge geleistet wurde, man sich bemüht hat, dem Kammergerichte den Gesichtspunkt festzustellen, aus welchem das Zensurgesetz zu betrachten und anzuwenden sei. Die seit 1819 erschienenen Vorschriften, welchen Schriften der Abdruck nicht gestattet werden soll, sind nicht bestimmter als die vor 1819 erschienenen, sie sind sogar nur Auszüge der früheren, und so wie vormals hierüber eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, so hat sie auch jetzt statt, wovon die unter Zensur erschienene, von dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten den Schulanstalten zum Unterricht der Jugend empfohlene, dennoch späterhin als dazu nicht geeignet verbotene Schrift des Konsistorialrat Kohlrausch ein Beispiel gibt. Man legt den Gerichtshöfen, deren Urteile in den höheren Instanzen als nicht den Gesetzen gemäß gefällt, aufgehoben werden, nicht eine Vertretungsverbindlichkeit wegen der von ihnen den Parteien dadurch verursachten Kosten und Schäden auf. Man tut dies selbst dann nicht, wenn ein Gerichtshof gegen klare Gesetze erkannt hat, sondern die Partei muß nach den Gesetzen, wenn eine höhere Instanz das unrichtige Urteil nicht mehr abändern kann, sich bei dem unrichtigen Urteile beruhigen. Wenn man nun dem Zensor, der allein dasteht, nicht den Vorteil einer kollegialischen Beratung hat, der nicht wissen kann, welche von den Vorschriften der Religion eine höhere Behörde für die wichtigste hält, ob die eine oder andere öffentliche Belehrung über wahrgenommene Zweifel von Religionsvorschriften nicht als verdächtig und unzulässig angesehen wird, welche Erzählungen in dem alten Testamente der Bibel für Geschichtswahrheiten nicht zu halten sind, was man alles als die Moral und guten Sitten beleidigend ansieht, welche Theorien man als auf die Erschütterung der monarchischen Verfassung abzweckend betrachtet, usw. dafür, daß er nach seiner individuellen Ansicht verfahren ist, die Folgen der Ansicht einer andern Behörde, deren Ansicht doch auch in einem Irrtum beruhen kann, oder deren richtigere Ansicht durch besondere, dem Zensor nicht bekannt gewesene Umstände herbeigeführt worden sein kann, auferlegt, so behandelt man den Zensor ungleich härter als einen Gerichtshof, der durch unrichtige Auslegung der Gesetze die Parteien in Schaden und Kosten versetzt hat.

Daß ein Zensor die Vorschriften des Zensurgesetzes nicht gehörig angewendet hat, kann hin und wieder möglich sein, aber der Zensor hat nach seiner Überzeugung, nach seiner individuellen Beurteilungskraft gehandelt, er hat deshalb willenslos die Zensurvorschriften unrichtig angewandt; willenslose, oder wie das preußische Landrecht sie nennt, unwillkürliche Handlungen sind aber nach den Grundsätzen des Rechts nicht zurechnungsfähig und geben eben deshalb keinen Rechtsgrund zum Schadenersatze, am wenigsten aber einen Rechtsgrund zur Ersetzung des Schadens ab, der von einem Dritten verursacht worden ist.

Wenn nun aber künftig einem Zensor leicht etwas zugerechnet werden kann, was er nicht verschuldet hat, und er dadurch einen bedeutenden Vermögensverlust erleiden kann, wenn ferner künftig ein Zensor, selbst wenn er seiner Pflicht vollständig genüget hat, demnach in Prozesse verwickelt werden kann, so gebietet mir die Pflicht der Selbsterhaltung, mich einer solchen Gefahr zu entziehen und das mir übertragene Zensuramt niederzulegen, weshalb Euer Hochwohlgeboren ich ganz gehorsamst und ergebenst ersuche, dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern und der Polizei an meiner Stelle einen anderen Zensor in Vorschlag zu bringen.

33 f. Gesuch des Zensors der wissenschaftlichen und pädagogischen Schriften in der Provinz Sachsen, Konsistorialrat Carl Christoph Gottlieb Zerrenner, an das Oberpräsidium.

Magdeburg, 2. Februar 1825.

Ausfertigung, gez. Zerrenner.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 91.

Entbindung vom Zensor-Amt wegen der vom König angeordneten privaten Regresspflicht der Zensoren gegenüber Verlegern.

Vgl. Einleitung, S. 44 und 47.

Der Konsistorialrat Zerrenner bittet untertänigst um seine Entlassung als Zensor. Wie ich erfahren habe, haben sämtliche hiesige Herren Zensoren es für notwendig gefunden, um ihre Entlassung vom Zensur-Geschäft nachzusuchen, und so wird ein Königliches hochpreisliches Oberpräsidium es mir gnädigst verzeihen, wenn auch mich die pflichtmäßige Sorge für meine Familie zwingt, untertänigst darum zu bitten, geneigtest meine Entlassung als Zensor höheren Orts zu bewirken.

Bei drei mühevollen Ämtern erwerbe ich gerade so viel, als ich für meine Familie bedarf, und habe durchaus kein Vermögen; ich würde also, wenn nach dem neuen Zensurgesetz ein Verleger wegen eines zensierten Buchs an mich Rekurs nähme, in die größte Not gestürzt

werden. Da man auch bei der größten Gewissenhaftigkeit und ängstlichsten Strenge in der Zensur vor einem solchen Falle nicht gesichert ist, so würde ich pflichtvergessen gegen meine Familie handeln, wenn ich ein so gefahrvolles Amt länger beibehielte, und so darf ich hoffen, daß obiges Gesuch mir, der ich gewiß im Dienste des Staats gern jede Arbeit übernehme, von einem hochpreislichen Oberpräsidio und von Seiner Exzellenz, dem Minister des Innern gnädigst verziehen werde.

33 g. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 8. Februar 1825.

Ausfertigung, gez. Motz.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 50–51.

Berechtigte Entlassungswünsche aller Fachzensoren der Provinz wegen der vom König angeordneten Privatregresspflicht gegenüber Verlegern.

Vgl. Einleitung, S. 47.

Durch die in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember vorigen Jahrs¹ enthaltene Bestimmung,

daß der Verleger wegen seiner Entschädigung für die unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten, verbotenen oder konfiszierten Schriften niemals die Behörde, welche die Schrift unterdrückt oder sonst außer Cours gesetzt, sondern lediglich und zunächst den Zensor, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, den Fiskus in gerichtlichen Anspruch zu nehmen verpflichtet sein soll,

haben sich die Zensoren

Regierungsrat Schulenburg

Konsistorialrat Dr. Westermeier

Konsistorial- und Schulrat Matthias und

Konsistorial- und Schulrat Zerrenner in Magdeburg

nach den urschriftlichen Anlagen veranlaßt gefunden, auf ihre Entlassung von dem Zensor-Amte anzutragen.

Ich kann unter den obwaltenden Umständen diesen Entlassungsantrag nicht für unbegründet anerkennen und muß deshalb Euer Exzellenz sowohl dieserhalb, als wegen Beseitigung der Schwierigkeiten in betreff der Bestellung anderweiter Zensoren die erforderliche Einleitung und Verfügung ganz gehorsamst anheimstellen.

**33 h. Bescheid des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz.
Berlin, 9. März 1825.**

Ausfertigung, gez. Schuckmann.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 89, Bl. 90–90v (Anlage).

Keine private Regresspflicht der Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 44 und 75.

Euer Hochwohlgeboren erhalten auf Ihren Bericht vom 8. vorigen Monats,² mit welchem Sie die hierbei zurückgehenden Anträge der Zensoren

Regierungsrat Schulenburg

Konsistorialrat Dr. Westermeier

Konsistorial- und Schulrat Matthias und

Konsistorial- und Schulrat Zerrenner

auf Entlassung vom Zensor-Amte eingesandt haben, in der Anlage³ in Abschrift, was unterm 22. vorigen Monats in Beziehung auf einen ganz gleichen Antrag eines hiesigen Zensors gemeinschaftlich mit dem Königlichen Ministerii der geistlichen pp. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten v. Bassewitz erlassen worden ist, um solches den gedachten Zensoren bekanntzumachen, welche dadurch ohne Zweifel über die Allerhöchste Bestimmung zu 3 in der Kabinettsordre vom 28. Dezember vorigen Jahres¹ völlig beruhigt werden.

Anlage

**Verfügung der zuständigen Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein und Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 22. Februar 1825.**

Euer Hochwohlgeboren erwidern die unterzeichneten Ministerien [!] auf die Anfrage vom 7. dieses Monats, daß die gesetzliche Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember vorigen Jahres¹ hinsichts des Zensurwesens ad Nr. 3 deshalb für notwendig erachtet ist, um die nachträglich die Schrift unterdrückende Staatsbehörde außer allen Anspruch des Verlegers zu setzen; und folgt daraus nicht, daß der einzelne Zensor hinsichtlich der Privatregresspflichtigkeit in eine nachteiligere Lage gesetzt worden sei, als die, worin sich

² Dok. Nr. 33 g.

³ Hier am Ende des Dokuments abgedruckt.

derselbe auch vorher schon, und mit ihm gleich jeder in Privatverhältnisse eingreifende verwaltende Beamte befindet. Es wird, wenn von der selten vorkommenden nachträglichen Unterdrückung solcher Schriften die Rede ist, welche unter Zensur erschienen sind, nicht allein in der Regel über die Notwendigkeit der Unterdrückung mit der Zensurbehörde kommuniziert, sondern auch von seiten dieser Behörde, wenn dem Zensor sonst nur das Zeugnis der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten nicht versagt werden kann, eine solche fiskalische Vertretung desselben eingeleitet werden, daß die von Euer Hochwohlgeboren vorgetragene Besorgnisse nur in Fällen offenbar verletzter Zensurpflicht stattfinden können. Die Zensoren werden daher um so mehr völlig beruhigt sein können, als diese Bestimmung nur durch den im Jahre 1819 vorgekommenen Fall veranlaßt worden, in welchem nicht allein der Zensor seine Pflicht beständig und so arg, daß er entlassen worden, verletzt hat, sondern auch eine ganz offenbar unangemessene richterliche Entscheidung erfolgt ist.

33 i. Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Motz, an die Zensoren, Regierungsrat Schulenburg, Konsistorialrat Franz Bogislaus Westermeier und die Konsistorial- und Schulräte Johann Andreas Matthias und Carl Christoph Gottlieb Zerenner.

Magdeburg, 24. März 1825.

*Konzept.*⁴

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 98.

Beruhigung der Zensoren durch eine Ministerialverfügung.

Vgl. Einleitung, S. 47 und 75.

Auf meinen Bericht wegen der von Euer p. nachgesuchten Entlassung vom Zensor-Amte ist mir von dem Königlichen Minister des Innern die von den Königlichen Ministerien der geistlichen p. Angelegenheiten und des Innern an den Königlichen Oberpräsidenten v. Bassewitz, auf einen ganz gleichen Antrag unterm 22. vorigen Monats erlassene,⁵ in Abschrift hier beigefügte Verfügung mitgeteilt worden, um Sie zu Ihrer Beruhigung davon in Kenntnis zu setzen. Indem ich nicht zweifle, daß dadurch die in Euer p. durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember vorigen Jahres¹ erzeugten Besorgnisse wegen Ihrer Verantwortlichkeit als Zensor beseitigt werden, ersuche ich Sie, dem Ihnen anvertrauten Zensur-Geschäfte fernerhin sich gefälligst zu unterziehen.

⁴ Absendevermerk: 31.3.

⁵ Anlage zu Dok. Nr. 33 h.

**34 a. Antrag des Zensors der katholisch-theologischen und wissenschaftlichen
Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, an das Oberpräsidium.**

Posen, 22. Januar 1825.

Ausfertigung, gez. Czwalina.

AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 21.

Begleichung der Zensurgebühren. – Entbindung vom Zensor-Amt.

Vgl. Einleitung, S. 47 und 49, Dok. Nr. 17 a und 33 c–33 f.

Beiliegend habe ich die Ehre, die Gebührenliquidation für die im Verlaufe des Jahres 1824 zensierten Schriften beizufügen,¹ mit der untertänigsten Bitte, ein Hohes Oberpräsidium wolle sich gnädigst dahin verwenden, daß nicht nur diese Liquidation pro 1824, sondern auch die schon unter dem 18. Februar vorigen Jahres von mir eingereichte Gebührenliquidation für das Jahr 1823 angewiesen werden möge.

Da meine Gesundheit, vorzüglich meine Augen insofern gelitten haben, daß mir das Arbeiten bei Licht, zu dem mich meine Berufsgeschäfte nötigen, sehr schwierig wird, und diese Schwierigkeit nun auch durch das Lesen der mir zum Imprimatur vorgelegten, sehr häufig klein und undeutlich geschriebenen Handschriften gesteigert wird, so bitte ich ein Hohes Oberpräsidium gnädigst hierauf Rücksicht zu nehmen und dahin zu wirken, daß ich, so bald dies nur geschehen kann, von meiner Pflicht als Zensor entbunden werde.

¹ *Liegt der Akte bei, S. 22.*

34 b. Bericht des Konsistorial- und Schulrats A. Jacob an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.

Posen, 1. März 1825.

Ausfertigung, gez. A. Jacob.

AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 23–24.²

Suche nach einem Nachfolger für Fachzensor Czwalina.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Betrifft die Wiederbesetzung der Zensor-Stelle für theologische und sonstige wissenschaftliche Schriften. Auf die hohe Verfügung vom 25. Januar 1825

Auf eines Königlichen Hohen Oberpräsidii verehrte Verfügung vom 25. Januar dieses Jahres habe ich die Ehre, ganz gehorsamst zu berichten.

Sogleich nach Eingang der oben erwähnten Verfügung fragte ich schriftlich den Professor an dem hiesigen Königlichen Gymnasium Stoc, ob er die erledigte Zensor-Stelle übernehmen wollte.

Er lehnte sie ab, weil er teils durch seine Amtsgeschäfte, teils mit der Erziehung seiner Kinder schon hinlänglich beschäftigt sei; außerdem aber, weil er Bedenken tragen müsse, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, welche durch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember vorigen Jahres³ den Zensoren auferlegt werde.

Ich wendete mich hierauf mit derselben Frage an den Lehrer bei dem hiesigen Königlichen Gymnasium Trojański; doch auch er erklärte sich bei seinen anderweitigen Beschäftigungen außerstande, die Stelle anzunehmen.

Unter den Lehrern an dem Gymnasium haben vielleicht noch einige die zu der Zensor-Stelle erforderlichen Eigenschaften; ich darf mir indessen nicht erlauben, sie zu derselben ehrerbietigst vorzuschlagen, weil sie auch jetzt kaum ihren amtlichen Obliegenheiten gehörig genügen können.

Daraufhin der Bescheid des Oberpräsidenten Johann Friedrich Theodor Baumann (gez. Tittel), Posen, 4. März 1825, an Czwalina: [...], daß ich einen andern Zensor nicht habe ausfindig machen können, und es Ihnen überlassen wird, einen Nachfolger zu ermitteln und in Vorschlag zu bringen.

Ich mache Ihnen dabei bemerklich, daß die Professoren Stoc und Trojański das Zensor-Amt abgelehnt haben; in der Akte, S. 25.

² Mit Textverlusten am Außenrand des Blattes.

³ Dok. Nr. 33 a.

34 c. Bericht des Zensors der katholisch-theologischen und wissenschaftlichen Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, an das Oberpräsidium.

Posen, 26. April 1825.

Ausfertigung, gez. Czwalina.

AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 28–31.

Dank für die in Aussicht gestellte Amtsentbindung. – Arbeitsbedingungen eines Zensors in Posen.

Vgl. Einleitung, S. 33 und 49.

Ganz untertänigst dankt einem Hohen Oberpräsidium für die den 14. April anni currentis Nr. 305 erteilte gnädige Versicherung der Entlassung vom Zensor-Amte, sobald sich Gelegenheit dazu ereignet,

Czwalina

Infolge des angeführten Reskripts fühle ich mich veranlaßt, für die gnädige Versicherung, daß meinem Wunsche genügt werden solle, sobald sich Gelegenheit dazu findet, meinen untertänigsten Dank abzustatten, und zugleich zu bemerken, daß, obschon ich bisher das Zensor-Amt deshalb nicht als *munus publicum*⁴ betrachtet hatte, da die Übernahme desselben dem Willen der Professoren Stoc und Trojański erst vor kurzem freigestellt worden war – ich dennoch das besondere Zutrauen eines Hohen Oberpräsidium stets in dem Maße hochzuachten und zu ehren wußte, daß ich, so lange meine Augen es erlaubten, die mit diesem Amte verbundenen Unannehmlichkeiten geduldig und schweigend ertrug.

Da die mit dem Zensor-Amte verbundene Mühe, nach den wenigen in Druck erschienenen Schriften beurteilt, allerdings so unbedeutend erscheinen muß, daß Klagen hierüber unbegründet erscheinen, so erlaube ich mir ganz untertänigst die Schilderung der Lage eines Zensors in Posen, um dem mich schmerzenden Vorwürfe zu entgehen, als wenn kleine Unannehmlichkeiten durch das besondere Zutrauen, welches ein Hohes Oberpräsidium in mich setzte, nicht aufgewogen würden.

Gewöhnlich und auch 3 mal des Tages erhalte ich Autorenbesuche, und da diesen die Namen Zensor und Rezensent gleich gelten, so sind meine Ohren, trotz aller Entschuldigungen, gezwungen, stundenlang die vermeintlich schönsten Stellen schlechter poetischer oder prosaischer Ausgeburten geduldig anzuhören – dann erst, wenn man mich mit Lesen und Deklamieren genug beglückt zu haben glaubt, erhalte ich Manuskripte, oft 50 bis 60 einzelne Blätter in barbarischen Chiffren, mit der Bitte, ungelesen das Imprimatur zu erteilen, da das Publikum sich mit Ungeduld nach demselben sehnt. Da ich dies verweigere, so folgt die Forderung, alles übrige auf die Seite zu schieben, um sofort das kostbare Manuskript zu

4 *Munus publicum: öffentliches Amt.*

dechiffrieren. Bin ich nun so unglücklich, Stellen streichen zu müssen, so fangen stundenlange Disputatoria, wie sie ab- oder umgeändert werden könnten, an, ja man hat mich sogar einmal nach meiner Befugnis zu streichen gefragt und die Vorzeigung derselben gefordert. Von denen mit dem Imprimatur versehenen Schriften ist nach meinen geführten Listen auch noch nicht $\frac{1}{5}$ gedruckt, da die hiesigen Buchhändler beinahe nichts verlegen, und die Kasse der meist bedürftigen Autoren zum eigenen Verlage nicht hinreicht. Der Zensor hat aber nach den letzten Bestimmungen nur vom Druckbogen 3 Sgr., aber auch diese hat er kein Mittel beizutreiben, und offenherzig muß ich gestehen, daß ich mich auch schämen würde, von armen Autoren 3 Sgr. per Bogen wie ein Almosen einzufordern.

Obschon ich daher in diesem Jahre über 60 Bogen zensiert habe, so ist meine Einnahme doch bisher null gewesen, und ich verzichte auch feierlich auf jeden pekuniären Vorteil auf Kosten unbemittelter Autoren.

Außer dem Verluste der teuren Zeit und der unerhörten Marter, täglich schlechte Prosa und noch schlechtere Verse hören und lesen zu müssen, ist aber der Zensor, ohne Vorteile zu haben, noch obendrein für unerlaubte Stellen, die er, gedrängt vom Autor, nicht richtig entziffert hat oder die untergeschoben sind, worüber ihm der Beweis sehr schwer zu führen sein würde, mit seinem guten Rufe und mit seinem Vermögen verantwortlich.

Da meinem Charakter die Kraft fehlt, lästigen und unnützen Besuchen und unartigen Anforderungen der den Zensor eo ipso hassenden Autoren energisch ein Ende zu machen, und meine übrigen Dienstpflichten hierdurch leiden, da auch mein Gesicht schon gelitten hat und ich in steter Furcht schwebe, mit der redlichsten Absicht, den Gesetzen der Zensur nachzukommen, doch gegen sie zu fehlen, und dann mit meinem Vermögen und Rufe büßen zu müssen, so ist mein Dank für die obige Versicherung desto aufrichtiger, jedoch mit dem Wunsche verbunden, es möge ein Hohes Oberpräsidium die Überzeugung zu haben geruhen, daß ich den aufrichtigen und festen Willen in mir fühle, jede Pflicht, der ich gewachsen bin, die mir übertragen wird, gern zu übernehmen und die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten durch treue Pflichterfüllung zu erreichen.

**34 d. Antrag des Zensors der katholisch-theologischen und wissenschaftlichen
Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef CzwaliŃa, an das Oberpräsidium.**

Posen, 2. Januar 1826.

Ausfertigung, gez. CzwaliŃa.

AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 34–35.

Feste Vergütung als Zensor statt Gebühren. – Ansonsten Übertragung der Zensur an andere.

Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 33 a.

Indem ich den monatlichen Bericht pro Dezember beizulegen die Ehre habe, erlaube ich mir auch folgende untertänigste Bemerkung.

Im verflossenen Jahre 1825 sind mir 244 7/8 Bogen Handschrift zum Imprimatur vorgelegt worden, außer etwa 8 Bogen, welche ich ihrer verwerflichen politischen Tendenz wegen unbedingt zurückwies. Das letzte Zensurgesetz bestimmt zwar 3 Sgr. pro gedrucktem Bogen, ich habe jedoch während dieses ganzen Jahres auch nicht das Geringste an Gebühren gezogen, kann dies auch nicht erwarten, da mir keine Mittel zur Beitreibung zu Gebote stehen, die einzelnen Summen überdem so unbedeutend sind, daß jede Bemühung von meiner Seite nur dazu dienen würde, mir einen ungünstigen Ruf zuzuziehen.

Nichtsdestoweniger hat mich die Zensur eine bedeutende Zeit gekostet, und auch dieses Jahr hat es mir nicht an Kränkungen, die sie herbeiführte, gefehlt. Die Zensoren der Zeitungen genießen eine nur geringe Belohnung ihrer Mühe und Verantwortlichkeit – ich teile gleiche Verantwortlichkeit bei größerer Arbeit und erhalte nicht einmal diese Entschädigung.

So weit ich mich davon entfernt fühle, jede Mühe gegen Geld aufwiegen zu wollen, so ist jedoch dem Lehrer, dem der geistige Genuß seines Berufs stets so hoch angeschlagen wird, daß er seiner Besoldung nach überall zurückstehen muß, weniger zu verübeln, wenn er Belohnung seiner Arbeit wünscht, um auch dem körperlichen Bedürfnisse genügen zu können.

Im Vertrauen auf die gnädige Berücksichtigung Euer Exzellenz und die Güte meiner Sache, wage ich die Doppelbitte,

Euer Exzellenz wollen geruhen, mir eine feste jährliche Remuneration als Zensor für das Jahr 1826 sowie für die Zukunft gnädigst [zu] bewilligen, wogegen ich den festgesetzten Gebühren entsage.

Oder im Falle, die Umstände nicht erlauben sollten, diesem zu genügen, die Zensur dem Professor Trojański oder Stoc, denen sie schon angetragen worden ist, zu übergeben, damit dieses onus publicum durch Übernahme der Reihe nach auf jedem weniger laste.

34 e. Bericht des Zensors der katholisch-theologischen und wissenschaftlichen Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, an das Oberpräsidium.

Posen, 30. November 1826.

Ausfertigung, gez. Czwalina.

AP Poznań, OP, Nr. 2998, S. 105–106.

*Ausstehende Zensurgebühren. – Gebühren auch für ungedruckt gebliebene Manuskripte.
– Sinn einer Zensur von Texten, die nie gedruckt werden.*

Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 82 c.

Es berichtet ganz ergebenst über die zum Imprimatur während des Novembers anni currentis vorgelegten Handschriften Posen, den 30. November 1826. Czwalina, Zensor.

Zum Imprimatur sind mir in diesem verflossenen Monate vorgelegt worden:

1. Solche, die unbedingt das Imprimatur erhalten
 - a. Übungen im Gesange von Frid. Schneider, herzoglich dessauischer Kapellmeister, 1 Heft.

Außerdem füge ich noch die ganz ergebenste Bitte hinzu, ein Hochlöbliches Königliches Oberpräsidium wolle die Zahlung der mir pro 1824 zukommend[en] Zensurgebühren bei dem Königlichen Ober-Censur-Collegium wiederholentlich gnädigst in Erinnerung bringen, da die vorigen, namentlich de dato 7. Dezember [18]25 No. 54, erfolglos geblieben sind.

Endlich erlaube ich mir noch die untertänigen Anfragen

- a) ob ich bei Liquidationen von Manuskripten, die in der Folge nicht gedruckt wurden, nach dem Reskript eines Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidiums de dato 7. April 1823 No. 2 Ap. zu liquidieren habe – das ist die geschriebene Bogenanzahl!
- b) ob ich qua Zensor durchaus verbunden bin, jede mir zum Imprimatur gegebene Handschriftsammlung zu lesen, wenn ich auch die Überzeugung habe, daß sie nicht gedruckt werden dürfe?

Der spezielle Fall, welcher mich zur letzten ganz ergebenen Anfrage veranlaßt, ist der, daß mich vor einiger Zeit ein brauner Bettelmönch nach einer stundenlangen Einleitung mit seinem vortrefflichen Plan bekanntgemacht hat, seine während seiner Amtszeit gesammelten Predigten zum Wohle der Menschheit drucken zu lassen, und daß dieses schöne Opus 500 Bogen betragen dürfte.

Fünfhundert Bogen sehr wahrscheinlich schlechte Predigten ex officio lesen zu müssen, ist aber wahrlich eine zu schaudererregende Zumutung, als daß man dies von jemandem, selbst gegen eine glänzendere Remuneration, als die der Zensoren ist, fordern könnte.

35 a. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Karl Freiherr von Ingersleben, an das Ober-Censur-Collegium.

Koblenz, 10. Juni 1825.

Ausfertigung, gez. Ingersleben.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 1, Bl. 215–215v.

Personalvorschläge für die Zensur der juristischen, politischen und staatswirtschaftlichen Schriften in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Aachen. – Zensur auf alle Mitglieder der Bezirksregierungen verteilen. – Einzug der Zensurgebühren.

Vgl. Einleitung, S. 64 und Dok. Nr. 33 a.

Der Regierungsvizepräsident Fritsche ist durch seinen sehr erweiterten Geschäftskreis nicht mehr imstande, die ihm übertragene Zensur zu besorgen; auf sein dringendes Gesuch bitte ich daher ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ganz ergebenst, ihm das Zensur-Geschäft recht bald abzunehmen, und schlage ich dagegen unmaßgeblich vor,

1. den Regierungsrat Pauls hier,
2. den Geheimen Regierungsrat Handel in Trier,
3. den Regierungsrat Bene in Aachen,

einen jeden für den Bezirk der Regierung, bei welcher er angestellt ist, zum Nachfolger des p. Fritsche zu ernennen oder deren Ernennung geneigtest erwirken zu wollen.

Im allgemeinen muß ich einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio bemerklich machen, daß die Herabsetzung der Zensurgebühren eine Abänderung des bisherigen Verfahrens bei Ernennung der Zensoren nötig macht. Die Remuneration von 3 Sgr. für den gedruckten Bogen ist so gering, daß dafür eigentlich von niemandem die oft sehr mühsame und verantwortliche Zensur gefordert werden kann. Viele Schriften enthalten nach erfolgtem Druck nur wenige Bogen, die Zensurgebühren sind daher so unbedeutend, daß es für einen Rat nicht passend ist, dieserhalb an einen Buchhändler oder den Verfasser eine Liquidation zu senden; es scheint bei der Unbeträchtlichkeit des Honorarii fast angemessener, gar keines zu bewilligen, welchen Falls jedoch nicht wohl einem einzelnen Rate für den ganzen Bezirk einer Regierung das Zensur-Geschäft aufzutragen sein dürfte, vielmehr es angemessener wäre, dasselbe wie alle übrigen Dienstsachen unter sämtliche Mitglieder des Regierungs-Kollegii zu verteilen.

Um von den Dezernenten die Beschleunigung der Zensursachen desto sicherer erwarten zu können, könnte es nicht nur bei der Ablieferung eines Exemplars der gedachten Schrift sein Bewenden haben, sondern ich stelle auch ganz ergebenst anheim, die Zensurgebühren aus der Sportelkasse zahlen zu lassen, welche sie demnächst von den Verlegern oder Verfassern wieder einzuziehen haben wird.

35 b. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.**Berlin, 9. September 1825.***Revidiertes Konzept,¹ gez. Raumer, Behrner.**GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 1, Bl. 219–220v.*

Personalvorschläge. – Gegen Verteilung der Zensurtätigkeit auf alle Mitglieder der Bezirksregierungen. – Für Einzug der Gebühren durch die Regierungs-Sportelkasse.

Vgl. Einleitung, S. 64.

Durch die hohe Bestimmung vom 14. Dezember 1819² ist dem jetzigen Regierungsvizepräsidenten Fritsche zu Koblenz die Zensur der juristischen, politischen, staatswirtschaftlichen und aller anderen Werke, welche nicht zu den medizinischen, chirurgischen, theologischen und philosophischen gehören, für den ganzen Bereich der Provinz am Niederrhein übertragen worden. Da derselbe diesem Auftrage ferner zu genügen durch seine obigen Geschäfte der in Abschrift anliegenden Anzeige³ des Regierungsrats Fritsche nach verhindert ist und daher die Entlassung von dieser Funktion wünscht, so kann das ehrerbietigst unterzeichnete Ober-Censur-Collegium den in diesem Schreiben des Königlichen Oberpräsidii zu Koblenz vom 10. Juni dieses Jahres⁴ enthaltenen Antrag, für jeden der drei Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Aachen einen besonderen Zensor zu ernennen, nicht anders als zweckmäßig finden, hat auch gegen die dazu in Vorschlag gebrachten Regierungsräte Pauls, Handel und Bene nichts zu erinnern und stellt die diesfällige Genehmigung Euer p. hohem Ermessen ganz gehorsamst anheim.

Was jedoch die zugleich geäußerte Ansicht des Oberpräsidiums wegen Behandlung der Zensur-Angelegenheiten in der Art, daß dieselben wie alle übrigen Dienstsachen unter sämtliche Mitglieder des Regierungs-Kollegiums verteilt werden mögten, anlangt, so kann das Kollegium sich damit nicht einverstanden erklären, da eine solche Behandlung dieser Geschäfte den ausdrücklichen Bestimmungen in der Allerhöchsten Zensurverordnung einfach zuwider läuft und die notwendige persönliche Verantwortlichkeit der mit der Zensur beauftragten Beamten ganz aufheben oder doch vermindern würde. Eine solche Verwaltung der Zensur dürfte daher nicht zu gestatten, vielmehr die gesetzliche Einrichtung auch in der dortigen Provinz aufrechtzuerhalten sein.

Dagegen scheinen dem unterzeichneten Kollegium die in Beziehung auf die Einforderung der Zensurgebühren gemachten Bemerkungen geeignet, die Aufmerksamkeit der höheren

1 *Absendevermerk*: 20.9. mit 1 Anl[age].

2 *Dok. Nr. 1 l.*

3 *Liegt der Akte nicht bei; wohl die im Absendevermerk erwähnte Anlage.*

4 *Dok. Nr. 35 a.*

Behörden in Anspruch zu nehmen. Es dürfte nämlich wohl der Fall eintreten können, daß das Dienstansehen eines Mitglieds eines Regierungs-Kollegiums dadurch leiden könnte, wenn solches sich genötigt sähe, Zensurgebühren im Betrage von wenigen Groschen von dem Buchdrucker oder Verleger eines Werkes einzuziehen oder deshalb Erinnerungen zu erlassen. Der Vorschlag, diese Gebühren durch die Regierungs-Sportelkasse erheben und an den Zensor berechnen zu lassen, scheint daher viel für sich zu haben, und stellt das unterzeichnete Kollegium Euer Exzellenzen hohem Ermessen anheim, hierüber eine allgemeine Verfügung an die Oberpräsidien zur weiteren Anweisung der Regierungen hochgeneigtest zu erlassen und dem unterzeichneten Kollegio davon Kenntnis zu geben.

36 a. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen.

Berlin, 12. Mai 1826.

Ausfertigung, gez. Schuckmann.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 144–144v.

Zensoren verantwortlich für die Entpolitisierung der Hilfsappelle zugunsten der notleidenden griechischen Bevölkerung.

Vgl. Einleitung, S. 67.

Verschiedene, an mich seit kurzem gelangte Anfragen über die Zulässigkeit öffentlicher Aufforderungen zur Unterstützung der notleidenden Griechen veranlassen mich, an das Königliche Oberpräsidium die Aufforderung ergehen zu lassen, die demselben untergeordneten Zensurbehörden, besonders diejenigen, welchen die Zensur der Zeitungen und anderer periodischer Blätter anvertraut ist, zur sorgfältigen Aufmerksamkeit anzuweisen, damit durch die diesfälligen Aufsätze nicht irrtümlichen und nachteiligen Voraussetzungen Raum gegeben und zu Schritten, die notwendig gemißbilligt werden müßten, Veranlassung geboten werde. Die zur allgemeinen Kenntnis gelangte Bekanntmachung und Aufforderung des Staatsrat Hufeland in den hiesigen Zeitungen hat schon die Folge gehabt, daß nicht nur auch öffentliche Behörden sich für berufen gehalten, in einer Art zur Unterstützung der Griechen mitzuwirken, welche die Auslegung, als sei solches auf amtlichen Wege geschehen, zuläßt, sondern daß selbst die Meinung verschiedentlich aufgefaßt worden, wie die wahre Absicht eigentlich in einer Beförderung des griechischen Aufstandes und Beihilfe für denselben bestehe. So wenig den Wirkungen einer Menschenliebe entgegenzutreten ist, und es nur dem Selbstgefühl und der eigenen Beurteilung überlassen bleiben muß, welchen Notleidenden das Mitleid seine Gaben zuwenden will, und ob es dem einzelnen Geber angemessener erscheint, seine Mildtätigkeit Fremden oder hilfsbedürftigen und unglück-

lichen Mitbürgern nützlich werden zu lassen, so ist es doch notwendig, in einer Angelegenheit, in welcher, wie das Beispiel anderer Länder lehrt, Religion und Menschlichkeit häufig zum Aushängeschild für die Förderung politischer Zwecke gemäßbraucht wird, mit mehr als gewöhnlicher Umsicht zu verfahren. Daher erscheint es notwendig, daß bei allen Bekanntmachungen und Aufforderungen zu diesem Zwecke alles vermieden werde, was zu der Deutung, als sei es eigentlich auf eine Unterstützung und Beförderung der griechischen Sache selbst abgesehen, Anlaß bieten kann; mithin muß es darin stets deutlich und genau ausgedrückt werden, daß die Gaben nur für den Zweck gesammelt werden, um für die Greise, Witwen und Waisen notleidender Griechen verwendet zu werden. Auch ist, so viel möglich, immer darauf zu sehen, daß über die Garantie wegen einer solchen Verwendung keine Ungewißheit zurückbleibt oder wohl Vorkehrungen getroffen werden, die Mißtrauen erregen müssen.

36 b. Zirkularverfügung des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 14. August 1826.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 148.

Keine Artikel in den Provinzialzeitungen über Auswanderungen, um hierzu in den sozial schwachen Schichten keine Anregung zu geben.

Vgl. Einleitung, S. 67 und Dok. Nr. 299.

In einer Zeitschrift, die zu Hamburg erschienen ist, und zu welcher sich keine Verlags- handlung angibt, sondern nur Herold, Johannisstraße Nr. 47, als solche in Kommission habend, angegeben ist, und die den Titel „Columbus“ führt, 6. Juni 1826, auch unter dem Titel „America im Jahre 1826“, steht eine angeblich im Kongreß der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gehaltene Rede zugunsten deutscher Auswanderer.

Dieser Aufsatz kann möglicherweise Unkundige und Schwache zum Auswandern anlocken und enthält auch so vieles Dünkelhafte, Verkehrte, Sophistische und Hämische, daß zu wünschen ist, es möge dergleichen nicht in die Provinzialzeitungen aufgenommen werden, da diese Blätter ein zahlreiches Publikum in allen Ständen, also auch unter den Unkundigsten und Ungebildeten haben.

Euer Exzellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, die Zensoren der Provinzialzeitungen auf jenen Aufsatz, für den Fall ihnen etwas daraus vorkäme, wie auch auf Aufsätze von ähnlicher Tendenz aufmerksam zu machen, damit nicht zum Verderben Unkundiger und Ungebildeter sich dergleichen in unsern Provinzialzeitungen einschleiche.

Nahezu gleichlautend als Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 22. August 1826, an die Zeitungszensoren der Provinz: von Vegesack (Polizeipräsident zu Danzig), Haase (Oberbürgermeister zu Elbing), Flesche (Landrat zu Memel), Wagner (Regierungsrat zu Gumbinnen) und Coerber (Gymnasial-Direktor zu Tilsit); in der Akte, Bl. 149.

**37. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön,
an die Zensoren der Provinz.**

Königsberg, 29. September 1826.

Reinschrift,¹ gez. Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 153.

*Debitprüfung für Schriften, die einheimische Buchhändler in ihren ausländischen Filialen
herausgeben, aber im Inland verkaufen wollen.*

Vgl. Einleitung, S. 54 und 56.

In Verfolg der Bekanntmachung vom heutigen Tage wegen des Debits solcher Schriften, welche einheimische Buchhändler, die im Auslande eine Buchhandlung besitzen, in letzterer herausgeben, werden Euer p. sich der Prüfung solcher Schriften in Ansehung der Zulässigkeit ihres inländischen Absatzes innerhalb Ihres Zensur-Wirkungskreises gefälligst unterziehen.

In den Fällen, da der Debit nicht gestattet werden kann, werden die Gründe der Versagung, um unnötige Weiterungen zu vermeiden, dem betreffenden Buchhändler in gedrängter Kürze zu eröffnen sein. Gleichzeitig mit der dem Buchhändler zu erteilenden Resolution haben Euer p. mir über die Gestattung oder Verweigerung des Debits Anzeige zu erstatten, damit die Erlaubnis des Absatzes gehörig bekanntgemacht werden könne. Auch sind dergleichen Schriften in einer besonderen Abteilung des monatlichen Verzeichnisses der zensierten Bücher mit aufzuführen. Von denjenigen Schriften dieser Gattung, deren Debit untersagt worden ist, erwarte ich die Einsendung des Ihnen vorgelegten Exemplars.

¹ Absendevermerk (Bl. 150v): 4.10.

**38 a. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern, an den
Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz.
Erfurt, 11. Dezember 1826.**

*Ausfertigung, gez. Ditmar, Klewitz, Werneburg, Fischer, Ribbeck.
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd 2, Bl. 131–131v.*

*Erfurt als Zentrum des Buchdrucks, auch für das Ausland. – Zusätzliche Zensur für einen
Großteil der dort zu druckenden Schriften. – Personalvorschlag.*

Vgl. Einleitung, S. 56.

Das Bedürfnis der Bestellung eines Zensors für hier in Erfurt erscheinende Schriften, welche nicht juristischen und medizinischen Inhalts sind.

Euer Exzellenz beehren wir uns auf die verehrliche Verfügung vom 20. Oktober currentis Nr. 2338 gehorsamst zu berichten, daß zufolge der von dem hiesigen Magistrate eingezogenen Nachrichten hier in Erfurt so viele Schriften, außer den juristischen und medizinischen, gedruckt werden, daß das Bedürfnis eines eigenen Zensors für dieselben wirklich vorhanden ist.

Es sind nach der Angabe des Magistrats durchschnittlich 12 bis 13 Pressen mit dem Drucke der fraglichen Schriften beschäftigt, und dürfte daher dem Wunsche des Professors Dr. Justi, daß ihm die Zensur derselben aufgetragen werden möge, zu willfahren sein.

**38 b. Antrag des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an das
Ober-Censur-Collegium.
Magdeburg, 3. Januar 1827.**

*Ausfertigung, gez. Klewiz.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 2, n. f.*

*Effiziente Zensur der in Erfurt auch für das Ausland zu druckenden Schriften. –
Personalvorschlag.*

Vgl. Einleitung, S. 56.

In Erfurt werden so viele Schriften, zum Teil für ausländische Buchhandlungen, gedruckt, indem durchschnittlich 12 bis 13 Pressen im Gange sind, daß das Bedürfnis der Bestellung eines eigenen Zensors für dieselben vorhanden ist, denn es ist immer zeitraubend und kostspielig, wenn die Manuskripte oder gedruckten Probe-Bogen zur Zensur von Erfurt hierher gesandt werden müssen.

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium stelle ich daher ergebenst anheim, bei den betreffenden Königlichen Ministerien sich dafür zu verwenden, daß dem Pfarrer Dr. Justi, welcher zum Zensor für die in Erfurt erscheinenden Zeit- und Gelegenheitsschriften bestellt ist und als solcher das in ihn gesetzte Vertrauen bisher gerechtfertigt hat, die Zensur sämtlicher in Erfurt zu druckender Schriften, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen, übertragen werde.

38 c. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.

Berlin, 17. April 1827.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. I Nr. 23 Bd. 1, S. 54.

Ausnahmeregelung, wonach der Erfurter Lokalzensor auch dort für das Ausland gedruckte Schriften zensiert.

Vgl. Einleitung, S. 56.

Nach einem Schreiben¹ des Königlichen Geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz Exzellenz in Magdeburg, werden in Erfurt so viele Schriften, zum Teil für ausländische Buchhandlungen, gedruckt, daß das Bedürfnis der Bestellung eines eigenen Zensors für dieselben vorhanden ist, indem dort durchschnittlich 12 bis 13 Pressen im Gange sind, und es so zeitraubend als kostspielig ist, wenn die Manuskripte oder Probe-Bogen von Erfurt nach Magdeburg zur Zensur und zurück gehen müssen. Der Herr Geheime Staatsminister von Klewiz hat daher das ehrerbietigst unterzeichnete Kollegium ersucht, bei den Hohen Königlichen Ministerien darauf anzutragen, daß dem Pfarrer Dr. Justi, welcher zum Zensor für die in Erfurt erscheinenden Zeit- und Gelegenheitsschriften bestellt ist und dieses Amt bisher mit Ehren verwaltet hat, die Zensur sämtlicher in Erfurt zu druckender Schriften, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen, übertragen werde.

Da wir weder gegen diese Einrichtung noch gegen die Wahl des Zensors etwas zu erinnern finden, so stellen Euren Exzellenzen die hohe Genehmigung wir ehrerbietigst anheim, und bitten ganz gehorsamst um hochgeneigte Benachrichtigung von der Beschlußnahme behufs der Beantwortung des gedachten Schreibens.

Darunter der Vermerk der Zensurminister (gez. Altenstein, i. V. Kamptz, Bernstorff), o. O., o. D.: Das unterzeichnete Ministerium hat gegen den Antrag nichts zu erinnern.

¹ Dok. Nr. 38 b.

38 d. Votum des zuständigen Zensurministers, Außenminister Christian Günther Graf von Bernstorff, vorgelegt dem Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 14. Mai 1827.

Ausfertigung, gez. Bernstorff.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. I Nr. 23 Bd. 1, Bl. 57.

Befürwortung der Ausnahmeregelung. – Besondere Aufsicht über die Amtsführung des Lokalzensors Justi.

Vgl. Einleitung, S. 56.

Bei den nicht zu verkennenden mancherlei Unbequemlichkeiten, welche unvermeidlich sind, wenn sämtliche Schriften, die aus den zahlreichen Druckereien in Erfurt hervorgehen, in Magdeburg zensiert werden müssen, will das unterzeichnete Ministerium der Bestellung eines eigenen Zensors in Erfurt zwar kein Hindernis in den Weg legen, auch im Vertrauen zu dem Vorschlage des Herrn Staatsministers von Klewiz Exzellenz die Zustimmung dazu erteilen, daß dem Pfarrer Dr. Justi das Amt eines Zensors übertragen werde. Dagegen erwartet aber das Ministerium, daß die Amtsführung des letztern hinsichts aller Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Teil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, sorgfältig beaufsichtigt werde, damit sofort zur bisher bestehenden Einrichtung zurückgegangen werden könne, wenn sich irgendeine Nachlässigkeit des Zensors ergeben sollte.

38 e. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.**Berlin, 17. Mai 1827.***Ausfertigung, gez. v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Bernstorff; Abschrift.**LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 134.*

Ausnahmeregelung für die in Erfurt lediglich zu druckenden Schriften. – Besondere Beaufsichtigung der Tätigkeit des dortigen Lokalzensors.

Vgl. Einleitung, S. 56.

Bei den in dem Berichte des Königlichen Ober-Censur-Collegiums vom 17. vorigen Monats² dargestellten Verhältnissen wollen wir hiermit zwar die Bestellung eines eigenen Zensors für die in Erfurt gedruckt werdenden Schriften und die Ernennung des Pfarrers Dr. Justidaselbst zum Zensor der in Erfurt gedruckten Werke, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen, genehmigen, beauftragen jedoch das Königliche Ober-Censur-Collegium, die Amtsführung des p. Justi hinsichts aller Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Teil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, sorgfältig beaufsichtigen zu lassen, damit bei einer etwaigen Nachlässigkeit des Zensors sofort zur bisher bestandenen Einrichtung zurückgegangen werden könne.

38 f. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz**Sachsen, Wilhelm von Klewiz.****Berlin, 7. Juni 1827.***Ausfertigung, gez. v. Raumer.**LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 133.*

Besondere Beaufsichtigung des Erfurter Lokalzensors Justi.

Vgl. Einleitung, S. 56.

Euer Exzellenz ermangeln wir nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 3. Januar dieses Jahres,¹ die Zensur in Erfurt betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 17. vorigen Monats³

² Dok. Nr. 38 c.

³ Dok. Nr. 38 e.

auf unseren Antrag zwar die Bestellung eines eigenen Zensors für die in Erfurt gedruckt werdenden Schriften und die Ernennung des Pfarrers Dr. Justi daselbst zum Zensor der in Erfurt zu druckenden Werke, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen Werke, nach Ausweis der abschriftlichen Anlage genehmigt, jedoch die Beaufsichtigung der Amtsführung des p. Justi hinsichts aller Zeitungen, Zeitschriften und größeren Werke aus dem Gebiete der Zeitgeschichte und Politik angeordnet haben.

Ob wir nun gleich aus unserm Standpunkt darauf merken [!] werden, so möchte doch dieses nicht genügen, vielmehr vieles nicht zu unserer Kenntnis gelangen. Euer Exzellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, diese Beaufsichtigung gefälligst und vornehmlich übernehmen und uns vom dem Erfolge und einzelnen etwa vorkommenden wichtigen Fällen benachrichtigen zu wollen.

38 g. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Erfurter Lokalzensor, Pfarrer Christian Wilhelm Justi.

Magdeburg, 18. Juni 1827.

Revidiertes Konzept,⁴ gez. Klewiz, Seydewitz.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 135v–136v.

Richtlinien für das Zensor-Amt der in Erfurt nur zu druckenden Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 56, Dok. Nr. 45 und 100 d.

An den Herrn Pfarrer Dr. Justi Hochehrwürden zu Erfurt

Nachdem die Königlichen Ministerien der geistlichen p. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten auf meinen Antrag genehmigt haben, daß Euer p. die Zensur sämtlicher in Erfurt gedruckt werdender Schriften mit Ausnahme der juristischen und medizinischen übertragen wird, mache ich Ihnen solches in Erwiderung auf Ihre Eingabe vom 24. September vorigen Jahres mit der Aufforderung hierdurch bekannt, die Zensur dieser Schriften nach den Bestimmungen des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819, der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824⁵ und der durch das dortige landrätliche Amt Ihnen zugegangenen speziellen Verfügungen, das Zensurwesen betreffend, zu besorgen, und insbesondere bei der Zensur der mit der Politik oder Zeitgeschichte sich beschäftigenden Schriften wie rücksichtlich der Zeitungen und politischen Blätter mit der gehörigen Umsicht zu verfahren.

⁴ *Absendevermerk (Bl. 135v): 24.6.*

⁵ *Dok. Nr. 33 a.*

Zugleich veranlasse ich Sie, ein tabellarisches Verzeichnis der von Ihnen zensierten Schriften und Bücher, und zwar mit besonderer Bewertung derer, welchen das Imprimatur

- 1.) unbedingt erteilt oder
- 2.) unbedingt verweigert, und
- 3.) welchen das Imprimatur unter Verwerfung gewisser Abschnitte oder Stellen erteilt worden ist,

jeden Monat regelmäßig hier einzureichen, auch wegen der bei den Schriften ad 3 gestrichenen Abschnitte oder Stellen möglichst genaue Notizen aufzubewahren, damit Sie auf Verlangen nähere Auskunft darüber geben können.

Die wegen des Ihnen hiernach übertragenen Zensur-Geschäfts erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz ist übrigens erlassen.

Außerdem die Bekanntmachung des Oberpräsidenten (gez. Klewiz), Magdeburg, gleichen Datums, für die Amtsblätter der drei (Bezirks-)Regierungen: Dem Zensor der in Erfurt herauskommenden Zeitungen und periodischen Blätter, Herrn Pfarrer Justi daselbst, ist gegenwärtig auch die Zensur sämtlicher in Erfurt gedruckt werdender Schriften, mit Ausnahme der juristischen und medizinischen, übertragen worden. Es sind daher die zum Druck in Erfurt bestimmten Manuskripte künftig nicht mehr hier, sondern bei dem Herrn p. Justi zur Zensur einzureichen; in der Akte, Bl. 135.

**39. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Wilhelm von Klewiz, an die Landräte, hier an den des Kreises Erfurt,**

Wilhelm August Türk.

Magdeburg, 30. April 1827.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 114.

Beschlagnahme einer im angrenzenden Ausland erschienenen Schrift über die Geschichte der Agenden. – Diskretion.

Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 29.

Zufolge der Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen pp. Angelegenheiten soll die Verbreitung der zu Neustadt bei Wagner erschienenen neuen Ausgabe der Funkschen Schrift

Historische Beleuchtung der Agenden pp.,¹

¹ Funk, Johann Aegidius Ludwig, *Historische Beleuchtung der Agenden in den märkischen Kirchenordnungen vom Jahr 1540 und 1572 und der preußischen v. J. 1558, auf welche die Kirchenagende für die*

welche auch den Weg in einheimische Buchhandlungen zu finden gewußt hat, ebenfalls verhindert werden. Mit Bezug auf die Verfügung vom 22. Juli 1823² veranlasse ich daher Euer Wohlgeboren, die hiernach erforderlichen Maßregeln zu treffen, die in den Buchhandlungen oder etwa in den Leihbibliotheken sich vorfindenden Exemplare dieser Schrift in Beschlag zu nehmen und die in Beschlag genommenen Exemplare herzusenden. Es ist jedoch hierbei mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren, damit nicht durch die getroffenen Maßregeln die Aufmerksamkeit des Publikums auf die fragliche Schrift erst hingelenkt wird.

Daraufhin das Protokoll über die Belehrung, Erfurt, 21. Mai 1827, wonach diese Schrift in keiner Erfurter Buchhandlung vorgefunden wurde und die Buchhändler über das Debitsverbot belehrt wurden (mit den Unterschriften der Buchhändler); in der Akte, Bl. 115.

**40. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 21. Juli 1827.**

*Ausfertigung, gez. v. Raumer; Abschrift.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 165.*

*Keine Popularisierung von Zeugungsdaten unehelicher Kinder. – Übergangsregelung für die
Verleger.*

Vgl. Einleitung, S. 21 und Dok. Nr. 171 b.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 18. dieses Monats wegen Aufnahme der Konzeptions-Fristen¹ unehelicher Kinder in den Schreibkalender auf das Jahr 1827, bei Rücksendung der die Anfrage des Zensors, Geheimen Regierungsrat Grano, ob der Trowitzsche Schreibkalender pro 1828 die Druckerlaubnis erhalten soll, enthaltenden Beilage desselben, ganz ergebenst zu erwidern, daß das Anstößige dieser Anmerkung nicht darin liegt, daß sie für diejenigen, die von Amts wegen ihrer bedürfen, gedruckt wird, sondern darin, daß sie in einem für alle Klassen käuflichen Kalender erscheint. Dadurch kann ein solcher stehender Artikel allerdings anstößig werden. Damit indessen, bei einer Angelegenheit von nicht überwiegender Erheblichkeit, der Schaden der Verleger

Hof- und Domkirche in Berlin v. J. 1821 und 1822 sich als auf ihre Grundlage bezieht, Neustadt an der Orla 1827.

² Vgl. das Aktenreferat im Anschluss an das Dok. Nr. 29.

¹ Konzeptions-Frist: Bezeichnet einen juristisch definierten, taggenau bestimmten Zeitraum vor der Geburt eines Kindes, in dem der (uneheliche) Beischlaf stattgefunden haben muss.

vermieden wird, so kann wohl das schon Abgedruckte der Art, sei es lateinisch, sei es deutsch, pro 1828 noch passieren, mit 1829 aber wird es ganz kassieren müssen.[!] Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst das Weitere hiernach gefälligst anordnen zu wollen.

Hierzu eine Zirkularverfügung (gez. Raumer) des Ober-Censur-Collegiums, gleichen Datums, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön; in der Akte, Bl. 164. Die Signaturverfügung (gez. Schön), Königsberg, 20. August 1827, an die Zensoren der Provinz; ebd., Bl. 165.

41. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 3. November 1827.

Ausfertigung, gez. v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Bernstorff; Abschrift.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1394, Bl. 92–92v.

Herausgabe von Unterhaltungsblättern für das breite Lesepublikum nur nach Erlaubnis des Oberpräsidenten.

Vgl. Einleitung, S. 21.

Auf den über die periodischen Schriften, welche nicht Gegenstände der Religion, Politik, Staatsverwaltung und Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio unterm 10. vorigen Monats erstatteten Bericht wird demselben eröffnet, daß zwar das Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 über solche Zeitschriften, welche nicht wissenschaftlichen Inhalts sind, sondern bloß zur Unterhaltung dienen, keine ausdrückliche Vorschrift enthält, daß jedoch dergleichen Schriften, welche auch von den weniger gebildeten Volksklassen gelesen werden, eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis erfordern, mithin es allerdings der Sache angeraten und auch fast in allen Provinzen hergebracht ist, zur Herausgabe einer jeden Zeitschrift die Erlaubnis des Oberpräsidenten der Provinz auszuwirken, damit derselbe entweder in dem Falle, der im XVII. Artikel des gedachten Zensurgesetzes bemerkt ist, die Genehmigung der Ministerien einhole, oder, wenn es derer nicht bedarf, den Zensor zur besonderen Aufmerksamkeit auffordere; auch, wenn hierbei in Ansehung des ordentlichen Zensors am Druckorte ein Bedenken obwaltet, eine andere tüchtigere Person zur Zensur vorschlage, insbesondere aber verhüte, daß nicht in eine zur bloßen Unterhaltung bestimmte und von den Ministerien nicht genehmigte Zeitschrift die im erwähnten XVII. Artikel des Zensurgesetzes bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat hiernach dem Oberpräsidio der Provinz Westfalen das Nötige bekanntzumachen.

42. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.

Magdeburg, 16. Februar 1829.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 9, n. f.

Vorlage der Verzeichnisse aller Verlagsartikel bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin. – Ablieferung eines Exemplars dorthin. – Information der Buchhändler und Buchdrucker. – Mahnung noch ausstehender Lieferungen nach Berlin.

Vgl. Einleitung, S. 60.

Nach einer Anzeige des Oberbibliothekars Professor Wilken zu Berlin fehlt es bei der dortigen Königlichen Bibliothek an den erforderlichen Materialien zur Anfertigung eines Verzeichnisses der von den inländischen Buchhändlern verlegten und den inländischen Buchdruckern teils für auswärtige, teils für diesseitige Privatpersonen und Behörden gedruckten Schriften, indem weder Mess[e]kataloge noch die Zensur-Nachweisungen alle diese Schriften enthalten. Um nun die desfallsigen Materialien hinsichtlich der hiesigen Provinz herbeizuschaffen, hat derselbe bei mir darauf angetragen, sämtlichen Buchhändlern und Buchdruckern der Provinz zur Pflicht machen zu lassen, daß sie vollständige Verzeichnisse der von ihnen seit dem 1. Januar 1825 bis ultimo Dezember 1828 inklusive verlegten und gedruckten Schriften binnen 4 Wochen an die Königliche Bibliothek zu Berlin einsenden, solche Verzeichnisse im Anfange jedes Januar-Monats für das verflossene Jahr regelmäßig einreichen und denselben noch nicht abgelieferte vorschriftsmäßige Exemplare ihrer Verlags-Artikel beifügen; den Buchdruckern aber noch besonders aufgeben zu lassen, daß sie in den von ihnen einzusendenden Verzeichnissen bei jedem Buche, von welchem sie nicht zugleich Verleger sind, den Namen und Wohnort desjenigen, für dessen Rechnung es gedruckt worden ist, bemerken.

Hiernächst hat der p. Wilken gebeten, die Buchhändler und Buchdrucker anweisen zu lassen, daß sie alle für die Königliche Bibliothek bestimmten Briefe und Pakete mittelst der Post und nicht durch Buchhändler-Gelegenheit derselben übersenden und mit der Adresse: „An die Königliche Bibliothek zu Berlin“ versehen, nicht aber, wie oft geschehen, an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Berlin adressieren.

Ich habe den Anträgen des p. Wilken deferiert und veranlasse Euer Wohlgeboren daher, den dortigen Buchhändlern und Buchdruckern die erforderliche Anweisung zu erteilen.

Zugleich haben Sie den p. Keyser, Maring und Müller, die zufolge der Anzeige des p. Wilken pro 1825 bis 1828 inkl. die vorschriftsmäßigen Exemplare ihrer Verlags-Artikel noch nicht vollständig und dem p. Andreä, welcher noch gar keinen von seinen Verlags-Artikeln an die Königliche Bibliothek zu Berlin abgeliefert, zur sofortigen Einsendung der rückständigen Exemplare an dieselbe anzuhalten, und daß diese erfolgt sei, sich von ihnen nachweisen zu lassen.

Übrigens verbleibt es bei der durch meine in dem Amtsblatte abgedruckte Bekanntmachung vom 24. Dezember 1826 angeordneten alljährlichen Einreichung des Verzeichnisses der erschienenen Verlags-Artikel, welche mit der Bescheinigung der erfolgten Ablieferung der Freixemplare derselben an die Königliche Bibliothek in Berlin und die Universitäts-Bibliothek in Halle zu versehen ist.

43 a. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Friedrich von Schuckmann, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 22. November 1829.

*Ausfertigung, gez. von Schuckmann; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 17.*

Kritik am Zensor des „Eulenspiegel“ wegen einer in dieser Zeitschrift gedruckten Lobpreisung der Pressefreiheit.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 63.

Die in No. 836 des Berliner Couriers aus dem Tagesblatte „Eulenspiegel“ aufgenommene Anpreisung der Preßfreiheit, verbunden mit einem Angriffe auf das Staatsoberhaupt Solche einzuführen, ist durchaus ungehörig für Tagesblätter und beweiset einen solchen Mangel an Aufmerksamkeit von seiten des Zensors, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 19. des Monats darüber Ihr Mißfallen zu erkennen zu geben und die Zurechtweisung des Zensors anzubefehlen geruht haben. Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich deshalb, den Zensor darüber zur Verantwortung zu ziehen und die Erklärung desselben mittelst gutachtlichen Berichts zur weiteren Beschlußnahme einzureichen.

43 b. Bericht des Lokalzensors der zum Innenressort gehörenden Schriften, Johann Bogislaw Grano, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 29. Januar 1830.

Ausfertigung, gez. Grano; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 18–19.

Arbeitsüberlastung als Lokalzensor.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 62 f.

Betrifft ein Zensur-Versehen in No. 836 des „Couriers“

Auf den hochgeehrten Erlaß Eures Königlichen Oberpräsidii vom 3. Dezember vorigen Jahres in seit [!] bemerkter Angelegenheit vermag ich zur Entschuldigung des begangenen Versehens nichts weiter anzuführen, als daß die Zahl der im Monat November anni prioris noch existierenden mir zugeteilten literarischen Blätter und deren oft ganz gleichzeitiges Andrängen mich in Verwirrung gebracht und veranlaßt hat, daß ich diese zur Rüge gestellte Stelle des „Couriers“ übersehen habe.

Wer die Vexationen,¹ unter welchen diese Blätter von seiten der Drucker und der Redakteure durch die Zensur durchgetrieben werden, einigermaßen kennt, der wird billige Rücksicht bei einem Versehen gelten lassen, welches um so eher möglich ist, als diese Blätter (die Flugschriften) fast sämtlich einander abschreiben, und man also bei eintretenden Treibjagen nach der Zensur leicht ein Blatt mit dem andern verwechseln kann, wenn sich das in einem Blatte zuletzt gelesene, nach beseitigter vielfacher Störung im anderen Blatte vorfindet. Dazu kommt die Masse der Lokalzensur in den drei letzten Monaten des Jahrs, die besonders im abgewichenen Jahre bedeutend gewesen ist.

Jene Flug- und Zeitschriften sind mit dem Jahresschluß größtenteils eingegangen und damit mir wieder diejenige Zeit und Ruhe geworden, die zu dem Zensur-Geschäft notwendig ist, so daß ich verhoffe, es solle kein ähnliches Verfahren weiter vorkommen. Ich bitte ehrerbietigst und gehorsamst, das Vorgefallene hochgeneigt entschuldigt zu halten, so wie wegen Verspätung dieses gehorsamsten Berichts mir nichts zur Last zu legen, in Erwägung, daß die Arbeitsmasse und deren Drang in den letzten drei Monaten mich aller Freiheit beraubt hat, das Zensur-Geschäft nach geordneter Wahl zu bearbeiten, vielmehr ich instehend nur das unablässig zustehende augenblickliche Bedürfnis zu befriedigen vermocht habe.

¹ Vexation: Ärgernis, Quälerei.

43 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 3. Februar 1830.

Ausfertigung, gez. von Bassewitz; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 20–20v.

Beistand für den Zensor Grano.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 63.

Euer Exzellenz beehre ich mich, in Verfolg der hochgeneigten Bestimmung vom 22. November vorigen Jahres,² anliegend Abschrift³ der Verantwortung des Zensors, Geheimen Regierungsrat Grano, vom 29. vorigen Monats wegen der in No. 836 des Berliner „Couriers“ mit dem Tagesblatt „Eulenspiegel“ aufgenommenen Anpreisung der Preßfreiheit, ganz gehorsamst zu überreichen.

Hiernach beruht die Aufnahme dieses Artikels in die gedachte Zeitschrift lediglich in einem Versehen des Grano, welches derselbe mit überhäuftem Zensur-Geschäften entschuldigt. Diese Entschuldigung verdient alle Berücksichtigung, da der Geheime Regierungsrat Grano neben seinen eigentlichen Dienstgeschäften bei dem Königlichen Polizeipräsidio nach meinem Dafürhalten mit Zensur-Geschäften viel zu sehr belastet ist, um letzteren diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche zum ordnungsmäßigen Betriebe derselben erforderlich ist. Ich habe daher bereits unterm 15. April vorigen Jahres dem Königlichen Ober-Censur-Collegio meine Vorschläge wegen Verminderung der Zensur-Geschäfte des Grano und deren anderweitige Verteilung abgegeben und deren Berücksichtigung wiederholentlich und zuletzt unterm 9. vorigen Monats bei dem gedachten Collegio in Anregung gebracht.

Euer Exzellenz bitte ich ganz gehorsamst, das Versehen des Grano nicht weiter rügen zu wollen.

Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Schuckmann), Berlin, 13. Februar 1830, an Oberpräsident Bassewitz: Die Umstände, womit [...] Grano sein Versehen zu entschuldigen bemüht ist, verdienen, wenn sie auch nicht jeden Vorwurf beseitigen können, doch allerdings eine billige Berücksichtigung. Der Innenminister ist bereit, die Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen, und bittet zugleich um Zusendung der dem Königlichen Ober-Censur-Collegio unterm 15. April vorigen Jahres mitgeteilten Vorschläge wegen Verminderung der Zensur-Geschäfte des p. Grano, um diese so schnell wie möglich zu erreichen; in der Akte, Bl. 22.

² Dok. Nr. 43 a.

³ Dok. Nr. 43 b.

**43 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Friedrich von Schuckmann.**

Berlin, 27. Februar 1830.

Ausfertigung, gez. Bassewitz.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 1, Bl. 86–87.

*Verteilung der bisherigen Zensur-Aufgaben des Grano auf drei Zensoren. –
Einkommens-Einbußen für Grano. – Zusätzliche Zensoren: Provinzialschulrat Schulz sowie
Privatgelehrter und Schriftsteller Ernst Langbein.*

Vgl. Einleitung, S. 48, 50 und 63, Dok. Nr. 12 c und 58 a.

Euer Exzellenz beehre ich mich, in Gemäßheit der gewogentlichen Bestimmung vom 13. dieses Monats⁴ anliegend Abschrift meines an das Königliche Ober-Censur-Kollegium gerichteten, die Verminderung des Zensur-Pensums des Geheimen Regierungsrats Grano betreffenden Schreibens vom 15. April vorigen Jahres nebst 2 Beilagen ganz gehorsamst zu überreichen.⁵

Das vorerwähnte Schreiben betrifft zwar noch andere Gegenstände, namentlich die Ernennung eines Zensors für einen Teil der politischen Schriften. Diese Gegenstände sind indes durch spätere Mitteilungen des Königlichen Ober-Censur-Collegii bereits erledigt, und es kommt gegenwärtig nur noch auf Genehmigung der Vorschläge zu 2 a und b meines oben erwähnten Schreibens vom 15. April vorigen Jahres an.

Bei diesen Vorschlägen hat mich die Rücksicht geleitet, daß der Grano in seinem bisherigen Zensureinkommen nicht zu sehr gefährdet werden möge. Dies besteht, wie in meinem Bericht vom 14. Mai 1828 näher angegeben ist, in respektive 1.000 Rtlr. und 250 Rtlr., und durch die von mir am 15. April vorigen Jahres vorgeschlagene Teilung der Zensur-Geschäfte zwischen dem Grano und Provinzialschulrat Schulz würde der Grano nur etwa die zuletzt erwähnten 250 Rtlr. verdienen. Die Qualifikation des p. Schulz zu den dem Grano abzunehmenden Zensur-Geschäften halte ich außer Zweifel, und es ist derselbe bereits zum Zensor aller zu Berlin erscheinenden nichtperiodischen und der außerhalb Berlins in der Provinz Brandenburg erscheinenden periodischen und nichtperiodischen in Politik und Zeitgeschichte einschlagenden Schriften bestellt worden. Auf Verlangen des Königlichen Ober-Censur-Collegii habe ich für die dem Grano abzunehmenden Zensur-Geschäfte auch

⁴ Vgl. das Aktenreferat im Anschluss an Dok. Nr. 43 c.

⁵ Der Bericht vom 15.4.1829 mit den beiden Anlagen (Listen der zu zensierenden Zeitschriften) liegt der Akte bei, Bl. 88–91v.

noch einen zweiten Zensor in der Person des Privatgelehrten Langbein vorgeschlagen, ich halte aber den Schulz dazu geeigneter als den Langbein.

Euer Exzellenz gewogentlichem Ermessen stelle ich daher ganz gehorsamst anheim, ob nicht das Königliche Ober-Censur-Collegium zu benachrichtigen sein dürfte, daß der Genehmigung meiner Vorschläge zu 2 a und 2b meines Schreibens vom 15. April 1829 nichts entgegenstehe. Unter diesen Vorschlägen befindet sich auch der der Übertragung der Zensur der pädagogischen Schriften, welcher indes bereits vom Königlichen Ober-Censur-Collegio genehmigt worden ist.

Dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio habe ich Abschrift Euer Exzellenz gewogentlichen Erlasses vom 13. dieses Monats⁴ und des gegenwärtigen Berichts zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

44. Gesuch des Herausgebers, Professor Johann Gottfried Gruber, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz.

Halle/Saale, 9. Februar 1830.

Ausfertigung, gez. Gruber.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 188–189.

Ausnahmeregelung für die von Gruber mit herausgegebene und in Leipzig erscheinende „Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste“. – Internationale Konkurrenz. – Sorge, dass Leipzig auch wieder Druckort wird.

Vgl. Einleitung, S. 40.

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Staatsminister! Gnädiger Herr!

Euer Exzellenz haben im vorigen Jahr auf meine untertänige Vorstellung, die Zensur der Enzyklopädie betreffend, zu verfügen geruhet, daß ich die verschiedenen Artikel den verschiedenen betreffenden Zensoren vorlegen soll; geruhen aber Hochdieselben jetzt meine anderweite untertänige Vorstellung darüber einer gnädigen Berücksichtigung zu würdigen.

Die Mitarbeiter an dieser Enzyklopädie wohnen in allen deutschen Ländern zerstreut, und ich muss, um die Artikel zusammen zu erhalten, eine sehr ausgebreitete Korrespondenz bis an die französische und türkische Grenze führen, ohne daß es mir gelänge, alle Artikel zur rechten Zeit zu erhalten; bisweilen muß die Druckerei wochenlang auf einen oder den anderen warten. Habe ich sie aber endlich beisammen, so erfordert die Einordnung die größte Sorgfalt, damit mir keins der oft kleinen Blättchen, die ich mit Mühe erst erhalten, verloren gehe. Soll ich nun aber alle diese erst für die verschiedenen Zensoren ordnen, so verursacht mir dies nicht nur eine dreifache Arbeit, sondern ich kann dabei auch des Verlustes einzel-

ner Blätter nie sicher sein, und auf jeden Fall wird der Druck so aufgehalten, daß ich nicht instande bin, meine Verpflichtung gegen das Publikum, jährlich zwei Bände zu liefern, zu erfüllen. Kann dieses aber nicht geschehen, so ziehe ich Deutschland den Vorwurf zu, daß es große Unternehmungen dieser Art, die in Frankreich und England so gut gedeihen, ohne Unterstützung lasse.

Wenn Eure Exzellenz geruhen, alles dies zu erwägen, so zweifle ich nicht an der Gewährung meiner untertänigen Bitte. Gern unterwerfe ich mich dem Ausspruch Euer Exzellenz, die Zensur nicht selbst zu übernehmen, allein es ist nicht möglich, sie zu zerteilen. Da nun diese Zensur in Leipzig, wo die früheren Bände gedruckt wurden, auch nicht zerteilt gewesen, sondern von dem philosophischen Zensor, Herrn Hofrat Beck, allein besorgt worden ist, so habe ich dem Geiste des Gesetzes zu genügen geglaubt, indem ich Herrn Professor Gerlach die Zensur übertrug.

Daß Euer Exzellenz dies für die Zukunft zu genehmigen geruhen wollen, ist meine untertänige Bitte, die ich schon früher würde vorgetragen haben, wenn nicht Euer Exzellenz eben zu der Zeit, wo ich mich entschließen mußte, abwesend gewesen wären. Gestützt nicht bloß auf die Weisheit Euer Exzellenz, sondern auch auf Hochderselben huldvolle Gesinnung für unsre Stadt, welcher ich – da nun auch der Druck einer neuen Abteilung unter der Redaktion der Professoren Meier und Kämpitz hier beginnen soll – eine jährliche Einnahme von 600 Rtlr. entziehen müßte, wenn bei eintretender Säumnis der Verleger den Druck wieder nach Leipzig verlegen würde. Gestützt hierauf habe ich mit größter Zuverlässigkeit gehofft, Verzeihung zu erhalten, daß ich vielleicht nicht dem Buchstaben, aber gewiß dem Geiste des Gesetzes genug getan habe.

Übrigens habe ich in dieser Angelegenheit aus keinem anderen Grunde mich an Euer Exzellenz unmittelbar gewendet, als weil ich die Gelegenheit nicht verlieren wollte, Hochdenselben meine innigsten Wünsche für Ihre baldigste Genesung, dauernde Gesundheit und zugleich meine tiefste und reinste Verehrung aussprechen zu können.

Genehmigen Hochdieselben diesen Ausdruck meiner Gesinnung und Gefühle, in denen ich ersterbe, hochgebietender Herr Geheimer Staatsminister, Euer Exzellenz untertänigster Diener

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Klewiz), Magdeburg, 18. Februar 1830, an Gruber, mit der Ausnahmeregelung, daß der Herr Professor Gerlach die Zensur der einzelnen Artikel für die von Ihnen redigierte Enzyklopädie besorge, unter der Voraussetzung, daß dieselbe sich dabei streng nach den ergangenen, Ihnen bereits näher bekannten Zensurgesetzen und Vorschriften richtet; in der Akte, Bl. 190.

45. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Erfurter Lokalzensor, Pfarrer Christian Wilhelm Justi.

Magdeburg, 14. August 1830.

Ausfertigung, gez. i. V. v. Bismarck.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

Gewerbliches Interesse am Druck ausländischer Zeitungen in Preußen. – Zügige Zensur als Unterstützung für die inländischen Drucker.

Vgl. Einleitung, S. 56 und Dok. Nr. 38 a–38 g.

Der Buchhändler Lossius dortselbst hat mir angezeigt, daß der Herausgeber der Zeitschrift „Die Biene“, Abel in Gotha, diese Schrift bei ihm drucken lassen [will], Euer Wohlgeboren aber hierzu meine Genehmigung für erforderlich gehalten hätten.

Ich eröffne Ihnen hierdurch, daß zur Debitierung einer in den deutschen Bundesstaaten herauskommenden Zeitschrift eine Erlaubnis-Erteilung nicht erforderlich und es zu begünstigen ist, wenn ausländische Unternehmen von Zeitschriften diese im Preußischen drucken zu lassen beabsichtigen, weil dadurch den inländischen Buchdruckereien Beschäftigung und Nahrung gegeben wird und die inländische Zensur auch den Staat sicherer stellt, daß nichts in dergleichen im Auslande vorgelegten Zeitschriften aufgenommen wird, was den inländischen Zensurgesetzen entgegen ist.

Sie haben deshalb sich der Zensur des Thüringischen Wochenblatts „Die Biene“ zu unterziehen und die Zensur jederzeit möglichst schnell zu bewirken, damit die regelmäßige Erscheinung dieses Blatts nicht verhindert und dem inländischen Drucker der Druck nicht wieder entzogen wird.

**46 a. (Zirkular-)Verfügung des zuständigen Zensurministers, Kultusminister
Karl Freiherr von Altenstein, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
Theodor von Schön.**

Berlin, 27. August 1830.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 188–188v.

*Kontrolle der Verteilungswege kleiner christlicher Erbauungsschriften durch eine zentrale
Kommission. – Unentgeltlicher Debit solcher im Ausland gedruckten Schriften nur nach
deren Zustimmung. – Informationen über für die Verbreitung in der Provinz wirkende
Vereine.*

Vgl. Einleitung, S. 73.

Euer Exzellenz sind bereits durch die Verfügung vom 21. April vorigen Jahres davon in Kenntnis gesetzt, daß ich zur Zensur der kleinen Schriften, welche der Hauptverein für christliche Erbauungsschriften zu verbreiten beabsichtigt, eine besondere Kommission angeordnet habe. Diese Kommission hat die in Rede stehenden Schriften, nachdem die Erlaubnis zum Abdruck derselben durch den ordentlichen Zensor erfolgt ist, nach ihrer Fassung und Richtung hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Verbreitung auf den Wegen, deren der Verein sich dazu bedient, noch besonders zu beurteilen.

Zur vollständigen Erreichung des Zwecks ist aber erforderlich, daß auch die nicht von dem Hauptverein ausgegangenen kleinen Erbauungsschriften, welche auf diesen Wegen verbreitet werden sollen, der Prüfung der gedachten Kommission unterworfen werden.

Euer Exzellenz ersuche ich daher, den ordentlichen Zensurbehörden aufzugeben, die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmten Schriften, welche bei ihnen eingereicht werden, und gegen deren Abdruck sie nichts zu erinnern haben, der gedachten besondern Kommission unter der Adresse des Wirklichen Oberkonsistorialrats Dr. Ehrenberg hierselbst einzusenden, und das Imprimatur für die Verbreitung derselben auf den erwähnten Wegen nur denjenigen Schriften zu erteilen, gegen deren Abdruck die Kommission kein Bedenken findet.

Zugleich ersuche ich Euer Exzellenz, die betreffenden Regierungen der Provinz gefälligst anzuweisen, die unentgeltliche Verteilung außerhalb der Königlich Preußischen Staaten gedruckter kleiner Erbauungsschriften nur dann zu gestatten, wenn solche von der mehr gedachten Kommission genehmigt worden, auch alljährlich im Laufe des Monats Juni, jetzt aber für die Zeit vom 1. Juni vorigen bis dahin dieses Jahres, ein Verzeichnis der in den letzten 12 Monaten in ihrem Bezirke verbreiteten kleinen Erbauungsschriften dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten einzureichen.

Endlich ersuche ich Euer Exzellenz um gefällige Nachricht über die in dem dortigen Oberpräsidialbezirk der Provinz bestehenden Vereine, welche sich mit der Verbreitung kleiner

christlicher Erbauungsschriften beschäftigen, insbesondere auch darüber, ob dieselben Tochtergesellschaften des Hauptvereins hierselbst sind, ob sie ein Statut besitzen und von wem dasselbe bestätigt worden ist.

**46 b. (Zirkular-)Verfügung des zuständigen Zensurministers, Kultusminister Karl
Freiherr von Altenstein, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
Theodor von Schön.**

Berlin, 30. Dezember 1830.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 197.

Imprimatur für kleine kostenlose Erbauungsschriften durch Zensurbehörde. – Kommission entscheidet nur über deren Debit.

Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 72.

Euer Exzellenz erwidere ich auf die Anfrage in dem gefälligen Schreiben vom 31. Oktober dieses Jahres in betreff der von mir angeordnetem zweiten Zensur solcher kleinen Erbauungsschriften, die zur unentgeltlichen Verbreitung bestimmt sind, hierdurch ganz ergebenst, daß auch bei diesen Schriften die Erteilung des Imprimatur lediglich der ordentlichen Zensurbehörde zusteht. Die in dieser Angelegenheit von mir ernannte Kommission hat bloß darüber zu entscheiden, ob die unentgeltliche Verteilung einer solchen Schrift unter das Volk gestattet, mithin auch, ob eine noch abzudruckende Schrift unter dem Namen eines der in der Preussischen Monarchie bestehenden Vereine für kleine Erbauungsschriften ausgegeben werden könne. Die von der erwähnten Kommission erteilte Erlaubnis zur unentgeltlichen Verbreitung der fraglichen Schrift wird übrigens an der Firma dieser Kommission und den beigefügten Namensunterschriften der Mitglieder derselben, Dr. Ehrenberg, Dr. Neander, Dr. Roß, Dr. Theremin und Dr. Brescius, erkennbar sein.

47 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an die Landräte der Provinz, hier an den des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.

Magdeburg, 4. September 1830.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.

*Beruhigung der Leser durch Abweichen vom bisherigen Kanon der Berichterstattung.
– Abdruck von Artikeln über inländische Unruhen aus Zeitungen der betroffenen Provinzen.*

Vgl. Einleitung, S. 12 und 67.

Bei der Zensur der politischen Tagesblätter pp. ist allerdings als Regel festzuhalten, daß über dergleichen tumultarische Auftritte, welche im Inlande, wie z. B. vor kurzem in Aachen, stattgefunden haben, nur solche Artikel aufgenommen werden, welche die Berliner Zeitungen und namentlich die Staats-Zeitung darüber gibt.

Nach der geographischen Lage der Provinz kommen indessen solche beklagenswerten Ereignisse theils durch die im benachbarten Auslande erscheinenden Zeitungen, theils und hauptsächlich durch Privatnachrichten meist sehr übertrieben zur Kenntnis des Publikums, und erscheint es daher für jetzt unbedenklich, in die in der Provinz Sachsen erscheinenden politischen Blätter auch diejenigen Artikel aufzunehmen, welche die in den beteiligten preußischen Provinzen herauskommenden und unter preußischer Zensur stehenden Zeitungen, wie im vorliegenden Falle die Zeitungen von Aachen und Köln, enthalten.

Durch die Mitteilung dieser die betreffenden Vorgänge in ihrer wahren Gestalt darstellenden Berichte wird die Beunruhigung der Einwohner der Provinz, welche das augenblickliche gänzliche Stillschweigen der diesseitigen Blätter über solche Ereignisse für die Bestätigung der darüber zirkulierenden Nachrichten halten möchten, am besten beseitigt.

Dagegen ist die Mitteilung unverbürgter beunruhigender Privatbriefe durch diesseitige Zeitungen nicht zu gestatten und hiernach bei der Zensur dieser Blätter überall zu verfahren.

Randvermerk (gez. Türk), Erfurt, 9. September 1830: Herrn Zensor Professor Justi.

Darunter: Erh[alten] den 9. Sept. 1830, gez. Justi. Zu den Zensurakten, gez. Türk.

**47 b. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Wilhelm von Klewiz, an die Landräte der Provinz, hier an den des Kreises Erfurt,
Wilhelm August Türk.
Magdeburg, 8. September 1830.**

*Ausfertigung, gez. Klewiz.
StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.*

Anzeigen von aktuell-politischen Artikeln und Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 67.

Die Ankündigung von Schriften in Beziehung auf die jetzigen Unruhen in öffentlichen Blättern erfordert die besondere Aufmerksamkeit der Zensurbehörden, damit nicht dergleichen unzulässige Ankündigungen, wie nach meiner durch das Amtsblatt ergehenden Bekanntmachungen vom heutigen Tage hinsichts der Schrift „Die neue Zeit von einem alten Constitutionellen“¹ stattgefunden haben, zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Euer ... wollen bei Ausübung des Zensor-Amtes der in Ihrem Bezirk erscheinenden öffentlichen Blätter von jetzt an diesen Gesichtspunkt streng festhalten.

**47 c. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm
von Klewiz, hier an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.
Magdeburg, 2. Oktober 1830.**

*Ausfertigung, gez. Klewiz.
StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 1, n. f.*

Keine Verbreitung französischer Schriften über die dortigen Ereignisse. – Besondere Sorgfalt der Zensoren bei Artikeln über Konflikte in einigen Nachbarländern.

Vgl. Einleitung, S. 67.

Da es höchst wünschenswert ist, der Verbreitung der in Frankreich über die neuesten dortigen Ereignisse erscheinenden Zeit- und Flugschriften innerhalb der diesseitigen Staaten möglichst entgegenzuwirken, so veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren infolge höherer Bestimmung hierdurch, für jetzt und bis auf weitere Verfügung allen Ankündigungen der

¹ Von dem süddeutschen Journalisten Friedrich Seybold, der 1830 für einige Jahre in Frankreich gelebt hatte.

gedachten französischen Schriften die Aufnahme in die diesseitigen öffentlichen Blätter zu versagen.

Zugleich mache ich Sie bei dieser Gelegenheit auf die Bestimmungen des Art. II des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 aufmerksam, wonach der Zweck der Zensur darin besteht,

demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des Preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt.

In der jetzigen sowohl in religiöser als wie in politischer Hinsicht so sehr bewegten Zeit erscheint es ganz vorzüglich wichtig, daß die Herren Zensoren diese für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung so wichtige Bestimmung der Zensur stets vor Augen haben und bei der Beurteilung der ihnen vorgelegten, zum [Zensieren] bestimmten Sachen der loco citato² ferner ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers

zu steuern, den auf Erschütterung der monarchischen und bestehenden Verfassungen abzweckenden Theorien, den Verunglimpfungen der Regierungen und der sie konstituierenden Personen, den Aufreizungen zum Mißvergnügen gegen bestehende Verordnungen, den Versuchen zur Stiftung von Parteien oder ungesetzmäßigen Verbindungen oder zur Darstellung solcher Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte,

entsprechend mit der größten Vorsicht und Sorgfalt verfahren. Die jetzige Zeitepoche gibt jedem wohlgesinnten Untertanen die Überzeugung, wie notwendig und wichtig es sei, sich mit vollem Vertrauen innig und fest an seine Regierung anzuschließen, die Herren Zensoren werden auch aus Überzeugung gern mitwirken, damit dieses in manchen Nachbarstaaten augenblicklich gestörte Vertrauen durch unangemessene Druckschriften nicht noch mehr erschüttert werde.

Darunter (gez. Türk): Dem Herrn Professor Justi zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen. Demnächst zu den Zensur-Akten, E[rfurt], 13.10.1830.

Eine weitere (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Klewiz), Magdeburg, 6. Oktober 1830, hier an den Erfurter Landrat Türk, erweiterte gemäß höherer Bestimmung die Anweisung dahingehend, dass in dem gegenwärtigen Stande der niederländischen Angelegenheiten bei der Zensur der in Ihrem Kreise erscheinenden Zeitschriften, Zeitungen und sonstigen Tagesblättern sorgfältigst darauf zu achten sei, daß die in den Niederländischen oder andern Oppositionszeitungen enthaltenen Raisonsnements³ über jene Angelegenheiten darin nicht aufgenommen werden, dagegen unterliegt es keinem Bedenken, konstatierte Tatsachen, jene Angelegenheiten betreffend, bei der Zensur passieren zu lassen. Diese Bestimmung

2 Loco citato: a. a. O., an (bereits) zitierter Stelle.

3 Raisonement: Überlegung, Argumentation.

erstreckt sich selbstredend auch auf ähnliche Raisonnements über die in mehreren Nachbarstaaten stattgefundenen unruhigen Auftritte und Exzesse; *in der Akte*.

Darunter der Landrat (gez. Türk), Erfurt, 16. Oktober 1830: Dem Herrn Zensor Professor Justi zur Nachachtung vorzulegen.

Ebenfalls als Weisung des Landrats (gez. Türk), gleichen Datums, an den Erfurter Buchdrucker Cramer; ebd.

48 a. **Immediatgesuch des Hauptredakteurs der Zeitschrift „Till Eulenspiegel“, Eduard Maria Oettinger.**

Berlin, 10. November 1830.

Ausfertigung, gez. Eduard Maria Oettinger.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. E Nr. 13, Bl. 8–8v.

Einführung der Pressefreiheit in Preußen.

Vgl. Einleitung, S. 83, Dok. Nr. 43 a und 49 a.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allernädigster König und Herr.

In tiefster Ehrfurcht wage ich, das heutige Blatt meiner Zeitschrift an die Stufen des glanzumgärteten Thrones Euer Königlichen Majestät niederzulegen.¹ Flehentlich bitte ich darin um Preßfreiheit für mein heißgeliebtes Vaterland. Das unauslöschliche Vertrauen, das ich in die Gerechtigkeitsliebe, in die Humanität und Milde Euer erhabenen Majestät setze, gab

1 Till Eulenspiegel. Ein Abendblatt für die schöne und häßliche Welt, 2. Jg., Nr. 24 von Mittwoch, den 10. November 1830; *liegt der Akte bei, Bl. 9–10v. Oettinger hatte auf den ersten zwei Seiten dieser Ausgabe in einem Artikel eine von Leipziger Buchhändlern und Buchdruckern aufgesetzte „Bittschrift der Sachsen an ihren König“ abgedruckt, in der um die seit 1815 erhoffte Pressefreiheit nachgesucht worden war. Seinen Artikel schloss Oettinger mit folgenden Bemerkungen über Preußen: Dieselbe Bitte wagen auch wir an die Stufen des glanzumstrahlten Thrones unseres gnadenreichsten Königs niederzulegen. Was Friedrich Wilhelm der Dritte sagt, das wird in Deutschland ein hundertfaches Echo finden. Unser guter König wird allen deutschen Souverainen mit seinem erhabenen Beispiele vorangehen, und Millionen und Millionen Zungen werden seinen Ruhm verkünden und Dankgebete für sein teures Geschenk zum Himmel senden. Dieser wird die vereinten Bitten aller deutschen Volksstämme erhören und Ihn noch lange erhalten, zum Wohle Preußens und ganz Deutschlands.*

Kein Volk ist reifer für Preßfreiheit als das preußische, kein Monarch hat von ihr weniger zu befürchten als Friedrich Wilhelm, kein Staat hat von ihr mehr zu hoffen als Borussia. In einem Lande, wo ein heiß verehrter König auf dem Throne sitzt, in einem Lande, wo ein jeder Untertan, hätt' er tausend Leben, alle für das seines geliebten Landesvaters freudig hergeben möchte, in solch einem Lande ist Preßfreiheit weit unschädlicher als Zensur.

Wir bauen auf unsern humanen, gerechten und milden Monarchen.

Wir sind so glücklich, einen Zensor zu haben, der, im wahren Sinne des Worts ein Patriot, dieser ehrfurchtsvollen Bitte den Weg zum Throne nicht versperren wird.

mir den Mut, eine Bitte zu veröffentlichen, die Millionen Allerhöchst Ihrer Untertanen, welche Gut und Blut für Deutschlands Marc Aurel lassen, seit einer langen Reihe von Jahren still im treuen und [von] ungeheuchelter Untertanenliebe tief durchdrungenen Busen nähren.

In einigen Monaten verlasse ich Berlin, um eine meinem schriftstellerischen Berufe angemessenere Laufbahn zu betreten, ich flehe also nicht für mich, sondern für das Wohl der teuern Borussia um ein Geschenk, dessen die treuen Preußen gewiß nicht unwürdig sind. Mit aller Kraft meiner Seele bleibe ich, wo mich mein Stern auch hinführen möge, Euer Königlichen Majestät treuester, anhänglichster Untertan,
Eduard Maria Oettinger,
Hauptredakteur des „Till Eulenspiegel“

48 b. Bescheid des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an den Hauptredakteur des „Till Eulenspiegel“, Eduard Maria Oettinger.

Berlin, 2. Dezember 1830.

Revidiertes Konzept,² gez. Brenn.³

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. E Nr. 13, Bl. 12.

Ablehnung des Gesuchs. – Kein Vorschlagsrecht beim Monarchen.

Vgl. Einleitung, S. 83.

Betrifft ein Immediatgesuch⁴ um Gewährung von Preßfreiheit

Des Königs Majestät hat sich, wie Ihnen auf die bei Allerhöchstdemselben unterm 10. vorigen Monats eingereichte und zu Ihrer Bescheidung an mich remittierte Vorstellung eröffnet wird, nicht bewogen gefunden, auf die von Ihnen vorgetragene Bitte um Preßfreiheit einzugehen. Sie werden aber bei dieser Veranlassung überhaupt darauf aufmerksam gemacht, daß es Ihnen nicht zusteht, ohne weiteres bei Seiner Majestät Vorschläge zu machen, welche eine Änderung der bestehenden Verwaltungsmaßregeln zum Gegenstande haben.

² *Absendevermerk*: 7.12.

³ *Paraphe*.

⁴ *Dok. Nr. 48 a.*

**49 a. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.
Berlin, 11. November 1830.**

*Ausfertigung, gez. Raumer, Ancillon, Körner, Sack.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. E Nr. 13, Bl. 1–2.*

*Belehrung des „Eulenspiegel“-Herausgebers Oettinger über Einhaltung des genehmigten
Themenprofils der Zeitschrift. – Ermahnung des Zensors Schulz.*

Vgl. Einleitung, S. 50, Dok. Nr. 43 a und 48 a.

Das unter dem Titel „Till Eulenspiegel. Ein Abendblatt für die schöne und häßliche Welt“ seit dem 1. Oktober vorigen Jahres erscheinende Tagsblatt ist, der dem Herausgeber und Redakteur, Privatgelehrten Eduard Oettinger in Gemäßheit des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 § XVII gemachten ausdrücklichen Bedingung zufolge, zur Aufnahme von Artikeln, die sich auf Gegenstände der Religion, Politik, Staatsverwaltung und Geschichte der gegenwärtigen Zeit beziehen, nicht bestimmt. Die bis jetzt erschienenen Blätter, welche Euer Exzellenz das Ober-Censur-Collegium hierbei unter den Nummern 1 bis 22 ganz gehorsamst überreicht, beweisen jedoch, daß die dem Redakteur vorgeschriebene Grenze vielfach überschritten wurde. Es finden sich darin mehrere Artikel, welche auf Gegenstände der Politik, Staatsverwaltung und Tagesgeschichte Bezug haben, und die außerdem einen gegen Sitte, Ordnung und Verfassung, wo nicht eigentlich feindseligen, doch gleichgültigen Sinn zu erkennen geben. Ganz insbesondere hat sich dieses Blatt zum Lobredner und Anpreiser der Preßfreiheit aufgeworfen, wovon das Ober-Censur-Collegium einen Beweis Euer Exzellenz vorzulegen sich bereits die Ehre gegeben hat. Die Blätter Nr. 6, 10, 12, 16, 19, 20 liefern davon noch mehrere auffallende Beispiele. Ebenso ungeeignet zur Aufnahme in dieses Blatt, als [an] und für sich größtenteils anstößig und zensurwidrig erscheinen folgende Artikel:

- in Nr. 2 über verschenkte Dosen und Ringe,
- " " 9 über die Behandlung der Schuldgefangenen,
- " " 12 über den Titel der König von Frankreich, über Polignac, sogar der erste Artikel unter der Aufschrift: „Vexir und Lügendose“,
- " " 13 über die Bezahlung der Staatsdiener,
- " " 15 über die künftigen Beherrscher Griechenlands,
- " " 16 über Talleyrand und über Caspar Hauser,
- " " 18 der letzte Artikel unter der Aufschrift: „Berloques“¹,
- " " 20 über Würzen [!] mit dem Bildnis der Fürsten, ferner der Artikel unter der Aufschrift: „Journaltasche“, und die übrigen in diesem Stück angestrichenen Artikel,

¹ Berloque: Zierlicher, meist an der Uhrkette getragener Schmuckanhänger.

- " " 21 die dort angestrichenen Artikel,
 " " 22 über die Staatsschulden der europäischen Mächte und die beiden andern angestrichenen Artikel.

Das Ober-Censur-Collegium stellt Euer Exzellenz gehorsamst anheim, durch das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg

1. den Herausgeber und Redakteur des gedachten Blatts in seine Schranken zurückweisen zu lassen unter der Verwarnung, daß, wenn er solche ferner überschreiten sollte, die Herausgabe des Blatts ihm untersagt werden würde,
2. dem Zensor, Provinzialschulrat Dr. Schulz nicht allein die ernstliche Mißbilligung Euer Exzellenz darüber zu erkennen zu geben, daß er mehreren offenbar zensurwidrigen Stellen das Imprimatur erteilt habe, sondern auch ihn anzuweisen, keinem Artikel die Aufnahme in das Blatt zu gestatten, welcher sich mit den im § XVII des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 erwähnten Gegenständen beschäftigt.

49 b. Bericht des Zensors der politischen und zeitgeschichtlichen (nicht)periodischen Schriften in der Provinz Brandenburg, Provinzialschulrat Otto Schulz, an das Oberpräsidium.

Berlin, 14. November 1830.

Ausfertigung, gez. Schulz; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. M Nr. 26, S. 20.

Freiwillige Makulierung einer von ihm genehmigten Schrift Adolph Müllers durch den Verleger.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Einem Königlichen Hohen Oberpräsidio zeige ich p. an, daß die Schrift des Dr. Adolph Müller

„Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Herzogs von Bordeaux von der Thronfolge“

nicht in den Buchhandel gekommen, auch in den öffentlichen Blättern nicht angezeigt ist. Bei Erteilung des Imprimatur, welche ich ohne bestimmtere Instruktion bloß auf dem Grund des Zensur-Ediktes nicht verweigern durfte, machte ich darauf aufmerksam, daß es nicht wohlgetan sei, eine Schrift dieser Art besonders jetzt ins Publikum zu bringen. Diese Überlegung hat den Verleger, Buchhändler Dümmler, nach einer mir von demselben gemachten Mitteilung bestimmt, lieber die ganze Auflage von 500 Exemplaren zu Makulatur zu machen, als das Mißfallen der Behörde auf sich zu ziehen.

Daraufhin die Weiterleitung des Berichts durch Oberpräsident von Bassewitz (gez. Weil), Berlin, 16. November 1830, an das Ober-Censur-Collegium, mit dem Bemerkten, daß die erwähnte Schrift nicht ins Publikum gebracht werden wird; in der Akte, Bl. 19.

**49 c. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.
Berlin, 20. November 1830.**

*Ausfertigung, gez. v. Raumer, Ancillon, Sack.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. M Nr. 26, S. 1–3.*

*Kritik am Zensor Schulz. – Beschlagnahme aller Exemplare der von ihm genehmigten Schrift
Müllers. – Amtsenthebung als Zensor und Disziplinarverfahren.*

Vgl. Einleitung, S. 50.

Das Ober-Censur-Collegium hat sich veranlaßt gefunden, von dem Inhalte der unter dem Titel

„Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Herzogs von
Bordeaux von der Thronfolge“

von Adolph Müller, Doktor der Philosophie,

hier erschienenen Schrift, welche Euer Exzellenz ganz gehorsamst überreicht wird,² nähere Kenntnis zu nehmen. Die Grundsätze und Ansichten, welche darin ausgesprochen werden, tragen den Charakter der Verwerflichkeit so unzweideutig an sich, daß es kaum zu erklären ist, wie der Zensor mit Berücksichtigung des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 dieser Schrift das Imprimatur hat erteilen können. Das Ober-Censur-Collegium hatte daher bereits beschlossen, auf das Verbot der Ankündigung derselben und auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Zensor, Provinzialschulrat Dr. Schulz, bei Euer Exzellenz anzutragen, als das nebst seiner Anlage abschriftlich anliegende Schreiben des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg vom 16. des Monats bei dem Kollegium einging. Die in der Anzeige des p. Schulz vom 14. des Monats³ enthaltene Behauptung: daß er ohne bestimmtere Instruktion auf dem Grund des Zensur-Ediktes das Imprimatur nicht habe verweigern dürfen, ist keineswegs geeignet, die Erteilung des Imprimatur, womit ohnehin die dem Verleger angeblich gemachte Äußerung des p. Schulz in Widerspruch stehen würde, auch nur im mindesten zu entschuldigen, da das Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 im 2. Artikel sehr deutlich diejenigen Schriften bezeichnet, deren Druck und Verbreitung die

² *Liegt der Akte bei, Bl. 4–18.*

³ *Dok. Nr. 49 b.*

Zensur verhindern soll, und zu diesen [die] Schrift des Dr. Müller ganz offenbar gehört. Wie wenig der Provinzialschulrat Schulz das bei seiner Anstellung als Zensor in ihn gesetzte Vertrauen verdient, zeigen auch die groben Verstöße, deren er sich zufolge des Euer Exzellenz erstatteten gehorsamsten Berichts bei der Zensur des unter dem Titel „Till Eulenspiegel“ hier erscheinenden Tagesblatts schuldig gemacht hat. In Bezug auf die Schrift des p. Müller soll zwar nach der Anzeige des p. Schulz der Verleger, Buchhändler Dümmler, erklärt haben, die ganze Auflage von 500 Exemplaren zu Makulatur machen zu wollen. Die Notwendigkeit einer Beschlagnahme dieser Exemplare dürfte jedoch dadurch nicht ausgeschlossen sein.

Euer Exzellenz stellt hiernach das Ober-Censur-Collegium ehrerbietigst anheim,

1. nicht allein alle und jede Ankündigung der Müllerschen Schrift zu untersagen, sondern auch die bei dem Buchhändler Dümmler vorrätigen Exemplare derselben in Beschlag nehmen zu lassen.
2. Den Provinzialschulrat Dr. Schulz von seinem Amte als Zensor zu suspendieren und hochgefälligst zu verfügen, daß derselbe wegen der ihm zur Last fallenden groben Pflichtvernachlässigung im Wege der Disziplin zur Verantwortung gezogen werde.

49 d. Antrag des Zensors der politischen und zeitgeschichtlichen (nicht)periodischen Schriften in der Provinz Brandenburg, Provinzialschulrat Otto Schulz, an Oberpräsident Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 24. November 1830.

Ausfertigung, gez. Schulz; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 44–44v.

Verunsicherung seit der Julirevolution. – Wunsch nach Entlassung als Zensor.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Es sind mir seit dem Ausbruche der Unruhen in Frankreich mehrere Schriften politischen Inhalts zur Zensur vorgelegt worden, deren Inhalt mich in große Verlegenheit setzt, und es wird mir täglich fühlbarer, daß die allgemeinen Bestimmungen des Zensur-Ediktes wenigstens nicht für einen Zensor ausreichen, dessen ganze übrige Tätigkeit ihn auf ein ganz anderes als auf das Feld der Politik führt. Die Besorgnis, Mißgriffe zu machen, welche mir gerechte Vorwürfe zuziehen könnten, beunruhigt mich dabei so sehr, daß ich mich dadurch oft für meine eigentlichen Amtsgeschäfte weniger aufgelegt fühle.

Diese Rücksicht ist so wichtig, daß sie für sich allein hinreichen wird, meine dringende Bitte, die Zensur der politischen Schriften in andere Hände zu legen, bei einem Hohen Oberpräsidio sowohl als bei den Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu rechtfertigen.

Da einem Hohen Oberpräsidio der Umfang meiner sonstigen Amtsgeschäfte bei dem Provinzialschulkollegio, bei dem Königlichen Konsistorio, bei der wissenschaftlichen Prüfungskommission und bei der Departements-Prüfungskommission bekannt ist, so wird Hochdasselbe auch ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände, welche mich zunächst zu meinem gehorsamsten Antrage veranlassen, meinen Wunsch der Sache selbst angemessen finden, und ich darf daher wohl mit einiger Zuversicht auf dessen baldige Gewährung rechnen.

**49 e. Denkschrift des Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums,
Karl Georg von Raumer, dort vorgelegt.⁴
Berlin, nach dem 24. November 1830.**

Ausfertigung, gez. Raumer.

GSa PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 45–46v.

*Befürwortung des Entlassungsantrags. – Gegen Personalvorschlag des Oberpräsidiums. –
Wiederherstellung der getrennten Zuständigkeit für die periodische politische und die
nicht periodische politische Presse.*

Vgl. Einleitung, S. 50 und 78.

Zum gefälligen Vorlegen in nächster Versammlung.

Gehorsamstes Pro Memoria

Ohne im mindesten den Votis meiner hochverehrten Herrn Kollegen vorzugreifen, halte ich mich dennoch für verpflichtet, folgendes gehorsamst anzuzeigen:

- I. Der p. Schulz will von der Zensur politischer Schriften gänzlich enthoben werden. Nach meiner Ansicht hat er seine Unfähigkeit dazu so vollständig dargetan durch das Imprimatur, welches er unbegreiflicher Weise und gesetzwidrig vielen Stellen oder ganzen Schriften erteilt hat, daß man unbedenklich diese Bitte g[egenüber] dem Hohen Ministerium des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten befürworten muß, so daß der Bericht dahin an beide genannten Minister zu erstatten ist, cum Insin.⁵ an das Ministerium des Innern.
- II. Aber ganz unzulässig ist meo voto⁶ der Antrag des Oberpräsidii, diese Zensur, die Schulz niederlegt, dem de la Croix unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zuzuteilen.

⁴ Adressiert an das geschäftsführende Mitglied des Ober-Censur-Collegiums, den Geheimen Oberjustizrat Wilhelm Friedrich Sack.

⁵ Cum Insin[uation]: mit Zustellung/Behändigung.

⁶ Meo voto: „nach meiner Stimme“, meines Erachtens.

Es hat mit dieser Sache folgende Bewandtnis, deren das Kollegium sich recht gut erinnern wird. Als es errichtet ward, befand sich die ganze politische Zensur in einer Hand. Vom Zensor ging der Instanzenzug an den Oberpräsidenten. Von diesem an das Ober-Censur-Collegium.

Diesem nächst wurde mit dem Zensurwesen der periodischen politischen Presse das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten so beauftragt, daß der von demselben Ministerio bestellte Zensor unmittelbar unter dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten stand.

Die nichtperiodische politische Presse sollte unter dem Ober-Censur-Collegio bleiben, so daß bei dieser nicht periodischen politischen Presse die 3 Instanzen Zensor, Oberpräsident und Ober-Censur-Collegium intakt verbleiben sollten. Aber Herr Naudé maßte sich beide Fächer an, und alle Vorstellungen darüber blieben ohne Wirkung.

Als Herr Naudé starb, stellte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die sehr richtige Verfassung her, nach welcher de la Croix die Zensur der periodischen politischen Presse unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekam, und zum Zensor der nichtperiodischen politischen Presse auf Bericht des Ober-Censur-Collegii ein Zensor bestellt ward, der ganz richtig erste Instanz war, und von dem der Instanzenzug an den Oberpräsidenten und von diesem an das Ober-Censur-Collegium ging.

So ist nun die Sache bis heut, und so muß sie bleiben.

Des Oberpräsidii vermeintliche Gründe dawider sind ganz ohne Gewicht.

Denn der Zensor der periodischen politischen Presse hat zu erwägen, was in [die] Zeitung, die Bürger und Bauer liest, kommen darf, hingegen der Zensor der nicht periodischen politischen Presse, was als gelehrtes Werk für den Gebildeten erscheinen oder nicht erscheinen soll.

Dieses beides Zusammenwerfen und Confundern⁷ führt auf die seltsamsten Anomalien und Inkonsequenzen.

In Bonn, in Königsberg, in Breslau schriebe ein Student, ein Schüler ein Werk und der Autor hätte seine 3 gesetzlichen Instanzen.

Aber in Berlin schriebe der größte achtbarste Gelehrte ein Werk und Herr de la Croix strich sans appel⁸ hinweg, was ihm beliebte!!!

Darauf wird das Oberpräsidium ganz bestimmt zu führen und aufzufordern sein, anstatt Schulz ein anderes qualifiziertes Subjekt zu nennen und vorzuschlagen. Kennt auch itz das Oberpräsidium keines, so liegt ihm ob, sich gründlich zu erkundigen.

⁷ Confudere: *verwirren*.

⁸ Sans appel: *unwiderruflich, gnadenlos*.

**49 f. Votum des Mitgliedes des Ober-Censur-Collegiums, Geheimer Oberjustizrat
Wilhelm Friedrich Sack, dort vorgelegt.
Berlin, [nach dem 24. November 1830].**

Ausfertigung, gez. Sack.

GSStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 47–49v.

Keine nach Erscheinungsweise getrennte Zensur der in Berlin und der Provinz Brandenburg erscheinenden Schriften und Zeitungen zur Politik und Zeitgeschichte. – Gegen den Personalvorschlag. – Neuvorschlag durch das Oberpräsidium.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Votum

Mit dem Resultate des Voti der Exzellenz des Herrn Präsidenten stimme ich ganz überein. Nur den Gründen desselben kann ich mich nicht überall anschließen.

Die Königliche Kabinettsordre vom 13. April 1823 änderte das in dem Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 vorgeschriebene Verfahren in bezug auf die hiesigen Zeitungen und politischen Schriften ab, und übertrug die Aufsicht auf diese Zensur dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Daß zu den politischen Schriften nicht bloß die Zeitschriften politischen Inhalts, sondern alle politischen Schriften gerechnet werden mußten, hatte meines Erachtens sowohl nach dem wörtlichen Inhalte der Kabinettsordre, als auch nach deren Sinn und Absicht kein Bedenken. Dieses nahmen auch die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten in dem an den Herrn Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums erlassenen Schreiben vom 15. Juni 1826 an, mit der hinzugefügten Bemerkung, daß der Bericht des Königlichen Staatsministeriums, wodurch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1823 veranlaßt worden, jeden Zweifel dieserhalb erhellet habe. Wenn daher der verstorbene Regierungsrat Naudé, welchem von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Zensur der Zeitungen und politischen Schriften übertragen ward, diese Zensur auf hier erschienene politische Schriften jeder Art ausdehnte, so lag darin meines Erachtens keine Anmaßung, sondern der p. Naudé handelte hierbei der Allerhöchsten Königlichen Verordnung und der Ansicht des ihm vorgesetzten Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gemäß. Letzteres hat nun aber späterhin, und zwar nach dem Tode des p. Naudé, seine Ansicht geändert und angenommen,

daß dem p. Naudé nur die Zensur der hierselbst erscheinenden politischen Zeitungen, sowie der hier herauskommenden periodischen politischen Schriften, keinesweges aber zugleich die Zensur der innerhalb des Oberpräsidialbezirks Brandenburg herausgegebenen, in das Gebiet der Politik und Zeitschriften einschlagenden Schriften überhaupt übertragen gewesen sei.

Aus der deshalb an das Ober-Censur-Collegium erlassenen und – wie auch später mit der

Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. April 1823 nicht ganz übereinstimmenden, auch der frühern Ansicht des Ministeriums geradezu widersprechenden Verfügung vom 15. November 1828 – folgte nun die Notwendigkeit der Bestellung eines dem Königlichen Oberpräsidium untergeordneten Zensors für die nicht periodischen Schriften politischen Inhalts, und hierzu ward nach vielfältigen Zwischenverhandlungen endlich mit Genehmigung der vorgesetzten Minister (unterm 18. Dezember 1829) Provinzialschulrat Dr. Schulz bestimmt. Wie derselbe in neuester Zeit sein Amt verwaltet hat, ist dem Ober-Censur-Collegium bekannt, und es müßte als der Beweis einer großen Milde gegen den p. Schulz angesehen werden, wenn derselbe ohne weiteres von der Zensur der politischen Schriften entbunden würde, wogegen ich jedoch nicht das geringste Bedenken habe.

Was nun die Wahl eines anderen Zensors betrifft, so hat der Vorschlag des Königlichen Oberpräsidiums, diese Zensur dem Legationsrat de la Croix unter der unmittelbaren Leitung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen, meo Voto dies für sich, daß der p. de la Croix bereits die hiesigen Zeitungen und die hiesigen politischen Zeitschriften zensiert und es wohl wünschenswert sein dürfte, die ganze hiesige politische Literatur in die Hand eines Zensors zu geben, der, wenngleich bei der Zensur der Zeitungen und politischen Zeitschriften, die auch von dem weniger gebildeten Teile des Volkes gelesen werden, allerdings einige besondere Rücksichten stattfinden, doch sämtliche politische Schriften in weiterer Beziehung zu einer und derselben Kategorie gehören, und die politischen Hauptgrundsätze, nach welcher die Zensur dieser Schriften zu handhaben ist, überall die nämlichen sein müssen. Die Verteilung dieser Schriften unter zwei Zensoren, die sogar unter zwei verschiedenen Aufsichtsbehörden stehen, könnte zu den auffallendsten Anomalien führen. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Schriften des Dr. Müller (über die Ausschließung der Bourbonen von der Thronfolge) und des Mügge (über die neuste französische Revolution)⁹ dem Legationsrat de la Croix zur Zensur vorgelegt worden wären, selbigen das Imprimatur verweigert worden sein würde. Also in eine Hand möchte ich die Zensur der politischen Literatur wohl legen – aber nicht in die Hand des Herrn p. de la Croix – nicht deshalb, weil ich den Herrn p. de la Croix etwa nicht für tüchtig zu diesem Geschäft halte (ich kenne ihn nicht), sondern deshalb, weil er die Zensur der politischen Schriften nur unter der unmittelbaren Leitung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, unter welcher er schon in bezug auf die Zeitungen und politischen Zeitschriften steht, würde besorgen wollen und können, welches auch jedenfalls, um die Einheit der Prinzipien zu erhalten, notwendig sein würde. Ich wünschte, daß die Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. April 1823 wieder zurückgenommen und der Zensor der hiesigen Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts – es sei nun Herr p. de la Croix oder ein anderer – wieder in die Reihe aller übrigen Zensoren gestellt

9 Mügge, Theodor, *Frankreich und die letzten Bourbonen. Uebersicht der Vorfälle von 1814 bis 1830*, Berlin 1831.

würde, deren Dienstführung unter der Aufsicht des Oberpräsidiums der Provinz steht, und von deren Entscheidungen an das Ober-Censur-Collegium rekurriert¹⁰ werden kann. Ich weiß nicht, durch welche Gründe der Antrag des Königlichen Staatsministeriums auf Verweisung der Zensur der hiesigen Zeitungen und politischen Schriften an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten motiviert worden ist. Ein Mißtrauen in die Fähigkeit des Ober-Censur-Collegiums kann dabei nicht stattgefunden haben, da ja bei der Wahl der Mitglieder desselben davon ausgegangen wurde, daß kenntnisvolle und urteilsfähige Männer für alle Fächer zu Preßrichtern ernannt werden sollten, und die Politik daher in dem Kollegium ebenfalls ihre Vertreter findet. Ward, wie ich zu glauben Ursache habe, die Maßregel vom Jahr 1823 in Hinsicht auf die möglichst zu vermeidende Störung der Verhältnisse des diesseitigen Gouvernements zu fremden Regierungen ergriffen, so kömmt es doch jetzt bei der Zensur der Zeitungen und politischen Schriften weit mehr darauf an, den Druck alles dessen zu verhindern, was im Innern des Landes Unruhe oder Unordnung veranlassen könnte. Dieses innere Interesse wahrzunehmen, scheint das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten – von Amts wegen wenigstens – nicht berufen zu sein. Auch ist dasselbe in der Tat früherhin nicht so wahrgenommen worden, wie wohl zu wünschen gewesen wäre. Diese Gründe möchten auf eine Veränderung der jetzt bestehenden Verfassung und auf eine Wiederherstellung des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 in ihrer ganzen Ausdehnung führen.

Gleichwohl finde ich keine hinreichende Veranlassung, darauf jetzt anzutragen, da die unter der unmittelbaren Leitung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehende Zensur einer strengern Aufsicht unterworfen worden und dagegen auch jetzt wenig zu erinnern ist. Es kömmt daher meines Erachtens jetzt nur darauf an, daß für die Zensur der politischen und die Zeitgeschichte betreffenden (nicht periodischen) Schriften an die Stelle des abgehenden Zensors ein anderer gewählt werde. Daß hierzu der Vorschlag von dem Königlichen Oberpräsidium ausgehen müßte, und daß demselben obliege, deshalb die nötigen Erkundigungen einzuziehen, halte ich für unzweifelhaft.

10 Rekurrieren: *Einspruch erheben, Beschwerde führen.*

**49 g. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.
Berlin, 26. November 1830.**

*Ausfertigung, gez. v. Raumer, Ancillon, Sack.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. E Nr. 13, Bl. 5–5v.*

Erneute Kritik an Schulz. – Erwägung eines Verbots der Zeitschrift „Eulenspiegel“.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Die Redakteure des Tagesblattes „Till Eulenspiegel“ fahren fort, in ihr Blatt Aufsätze und Artikel aufzunehmen, die demselben fremd sein sollen und der Zensor erteilt diesen zum Teil unangemessenen und verwerflichen Artikeln das Imprimatur. Die Beweise hiervon enthalten die Nr. 23–28, 31, 32 der gedachten Zeitschrift, welche das Ober-Censur-Collegium Euer Exzellenz ganz gehorsamst überreicht. Die Preßfreiheit wird darin wieder auf mannigfache Weise empfohlen und als zum Glück der Staaten notwendig dargestellt. Am Schluß des Artikels „Bittschrift der Sachsen an ihren König“ in Nr. 24 nimmt der Verfasser sogar die Mitwirkung des Zensors in dieser Beziehung in Anspruch, welche ihm dann auch in vollem Maß zuteil geworden ist.¹¹

Das Gedicht in Nr. 32: „Der Dichter und der Fürst“ hätte der Zensor wegen seines die Fürsten schmähenden Inhalts ebenfalls nicht passieren lassen sollen. Euer Exzellenz stellt das Ober-Censur-Collegium die Rüge dieser von dem Zensor begangenen Verstöße ehrerbietigst anheim, submittiert auch auf höhere Beurteilung, ob nicht bei fernerer Aufnahme von Artikeln, die von diesem Tagesblatte ausgeschlossen sind, dasselbe gänzlich zu unterdrücken [sei].

¹¹ *Dok. Nr. 48 a, Anm. 1.*

**49 h. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister
Gustav Freiherr von Brenn, an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.**

Berlin, 27. November 1830.

Ausfertigung, gez. v. Brenn; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 53–53v.

*Bestätigung der Kritik an Schulz, aber keine Entlassung. – Beschlagnahme der fraglichen
Schrift Müllers beim Buchhändler.*

Vgl. Einleitung, S. 50.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat sich von neuem veranlaßt gesehen, mich auf die unangemessene Weise, in welcher der Schulrat Schulz sich der ihm übertragenen Zensur unterzieht, aufmerksam zu machen. Die Veranlassung hierzu hat die dem Königlichen Oberpräsidium bereits bekannte Schrift des Dr. Müller „Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Herzogs von Bordeaux von der Thronfolge“ gegeben, und ich muß den Ansichten, welche in dieser Beziehung das gedachte Kollegium in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 20. dieses Monats¹² aufgestellt hat, vollkommen beistimmen. Es unterliegt keinem Bedenken, daß diese Schrift nach den bestehenden Zensurgesetzen das Imprimatur nicht hätte erhalten sollen, da dieselbe das Prinzip der Legitimität angreift, und in dem Gesetze vom 18. Oktober 1819 ad II ausdrücklich angeordnet ist, daß die Zensur den Zweck haben soll, die auf Erschütterung der monarchischen Verfassungen abzweckenden Theorien zu unterdrücken. Ich sehe hiernach nicht ein, wie der Schulrat Schulz in seiner Erklärung vom 14. des Monats³ die Meinung aufstellen kann, daß er auf dem Grund des Zensur-Edikts das Imprimatur nicht hätte versagen dürfen. Indem ich das Königliche Oberpräsidium beauftrage, hiernach die Ansichten des Schulz zu berichtigen,¹³ fordere ich dasselbe zugleich auf, die in Rede stehende Schrift bei dem Buchhändler Dümmler in Beschlag nehmen zu lassen.

12 *Dok. Nr. 49 c.*

13 *In der von Tzschoppe entworfenen Verfügung, Berlin, 27. November 1830, an das Oberpräsidium hieß es hier weiter: [...] will ich den Antrag des Ober-Censur-Collegiums, denselben von seinem Amte als Zensor zu suspendieren und wegen der ihm zur Last fallenden groben Pflicht-Vernachlässigung zur Verantwortung ziehen zu lassen, vorerst zwar noch nicht genehmigen, allein ich fordere das C. auf, dem p. Schulz seine Pflicht-Vernachlässigung ernstlich zu verweisen und zu eröffnen, daß er bei der nächsten Veranlassung in dem Amte des Zensors um so mehr werde suspendiert werden, als er schon verschiedentlich Mangel an Takt und Umsicht zu erkennen gegeben habe. Ich fordere das C. zugleich auf, für Ausmittlung eines qualifizierten Nachfolgers für den p. Schulz als Zensor jetzt unter den Hand zu sorgen, damit, wenn der p. Schulz später suspendiert wird, die Zensur-Geschäfte sofort einem andern Individuum übertragen werden können. Dem ersten Antrag des Ober-Censur-Collegiums gemäß habe ich das Polizeipräsidium angewiesen, die in Rede stehende Schrift [...]; das Konzept in der Akte, S. 21–23.*

49 i. Behördenschreiben des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 27. November 1830.

Revidiertes Konzept,¹⁴ gez. Brenn.¹⁵

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. M Nr. 26, S. 24–25.

Adolph Müller auch als Dozent öffentlicher Vorlesungen wirksam.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Euer p. halte ich mich verpflichtet, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß nach dem Antrage des Ober-Censur-Collegiums die Beschlagnahme einer Flugschrift verfügt worden ist, welche der Dr. Adolf Müller hier auf einem Bogen

„Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Herzogs von Bordeaux von der Thronfolge“

hat drucken lassen, indem darin das Prinzip der Legitimität hart angegriffen ist.

Da der Dr. Müller öffentliche Vorlesungen angekündigt hat, so habe ich um so weniger unterlassen können, Euer p. hiervon Mitteilung zu machen.

Daraufhin das Antwortschreiben (gez. Altenstein), Berlin, 8. Januar 1831, an Innenminister von Brenn: Euer Exzellenz beehre ich mich [...] ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich an den des Gesichts gänzlich beraubten Dr. Adolph Müller eine ernste Ermahnung, in Schriften und Vorträgen alles gewissenhaft zu vermeiden, was zu einer ähnlichen Beschwerde wie die Herausgabe seiner in Beschlag genommenen Flugschrift Anlaß geben könnte, veranlaßt habe. Was übrigens seine Vorlesungen betrifft, so werden dieselben, wie mir bekanntgeworden ist, vornehmlich von Damen besucht, welche ihm auf diese Weise eine Unterstützung zufließen lassen, und dürften daher, wie die ganze Persönlichkeit des Mannes an sich, keine Besorgnisse erregen; in der Akte, Bl. 29.

¹⁴ Absendevermerk: 2.12.1830.

¹⁵ Paraphe vom 29.11.

49 j. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 2. Dezember 1830.

Vollzogene Reinschrift,¹⁶ gez. Brenn; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. E Nr. 12, Bl. 20.

Erneute Verwarnung des Zensors Schulz. – Vorsorglich Suche eines Nachfolgers.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Betr. Verstöße bei der Zensur des Tagesblattes „Till Eulenspiegel“

Bei Übersendung des ohne seine Beilagen in Abschrift angeschlossenen Berichtes des Ober-Censur-Collegiums vom 26. vorigen Monats,¹⁷ worin neun Verstöße bei der Zensur des Tagesblattes „Till Eulenspiegel“ angezeigt werden, veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, den Schulrat Schulz auf sein nun schon mehrere Male zur Sprache gekommenes taktloses Benehmen als Zensor und wegen seines Mangels an Umsicht aufmerksam zu machen.

Wenn noch weitere Beschwerden gegen denselben eingehen sollten, so wird es ratsam werden, ihn seines Postens als Zensor zu entlassen, und ich ersuche Euer Hochwohlgeboren daher ergebenst, in Zeiten auf die Wahl eines andern Zensors Bedacht zu nehmen, damit, wenn die Notwendigkeit der Entfernung des p. Schulz eintritt, derselbe sofort ersetzt werden kann.

Abschrift hiervon dem Königlichen Ober-Censur-Collegio.

16 *Tzschoppes für Innenminister von Brenn konzipierte Verfügung, die er links am Rand neben dem Bericht des Ober-Censur-Collegiums vom 26.11.1830 (Dok. Nr. 49 g) aufgesetzt hatte und die noch deutlicher die Konsequenzen aufzeigte, lautete: 1. Dem Oberpräsidium hier ist eine Abschrift des gegenwärtigen Berichtes mit dem Auftrag zu übersenden, dem Schulrat Schulz wegen seines nun schon mehreremal zur Sprache gekommenen taktlosen Benehmens als Zensor und seines Mangels an Umsicht einen ernstlichen Verweis zu erteilen und demselben zugleich zu eröffnen, daß, wenn noch mehrere Beschwerden eingehen sollten, er von seinem Posten als Zensor sofort werde entlassen werden. Nächst diesem Auftrage ist dem Oberpräsidium aufzugeben, auf einen andren Zensor Bedacht zu nehmen, damit, wenn die Notwendigkeit, den p. Schulz zu entfernen, eintrete, er sofort ersetzt werden könne. Das Oberpräsidium hat eine Abschrift der hierauf an den p. Schulz erlassenen Verfügung einzureichen. 2. Abschrift vorstehender Eröffnung ist dem Ober-Censur-Collegium auf den Bericht vom 26. vorigen Monats mitzuteilen. B[erlin] 2. Debr. 1830, Tzschoppe; das Konzept in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. E Nr. 13, Bl. 5.*

17 *Dok. Nr. 49 g.*

**49 k. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 8. Dezember 1830.**

*Revidiertes Konzept,¹⁸ gez. v. Raumer, Sack.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 50–51v.*

*Entlassungswunsch des Schulz. – Trennung der Zensur der politischen Schriften auch im
Hinblick auf den Bildungsgrad des jeweiligen Publikums. – Personalvorschlag.*

Vgl. Einleitung, S. 50.

Aus Euer Hochwohlgeboren geehrtestem Schreiben vom 27. vorigen Monats und dessen Anlage hat das Ober-Censur-Collegium erfahren, daß der Provinzialschulrat Dr. Schulz auf die Entbindung von der Zensur der politischen Schriften angetragen hat. Diesen Antrag bei dem vorgesetzten Königlichen Ministerium zu unterstützen, hält das Ober-Censur-Collegium für unbedenklich. Dasselbe kann aber nicht ebenso dem von Euer Hochwohlgeboren gefälligst gemachten Vorschlag wegen Übertragung des von dem Dr. Schulz besorgten Teils der politischen Zensur an den Legationsrat de la Croix d. J. unter der unmittelbaren Leitung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beitreten. Dadurch würde eine noch weitere Abweichung von dem in dem Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 vorgeschriebenen Verfahren, als schon in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. April 1823 festgesetzt wurde, herbeigeführt und auch die Zensur der hier in Berlin und in der ganzen Provinz erscheinenden, nicht periodischen politischen Schriften der Aufsicht eines Hochlöblichen Oberpräsidiums und der Einwirkung des Ober-Censur-Collegiums entzogen werden. Der Zensor der politischen nicht periodischen Schriften hat bei der Zensur derselben nicht überall diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche die Zensur der auch von den unteren Klassen des Volks benutzten periodisch-politischen Literatur erfordert, und die dringende Notwendigkeit der Überweisung der Zensur sämtlicher politischer Schriften, seien sie periodisch oder nicht periodisch, an einen Zensor kann daher nicht behauptet werden. Wäre aber auch eine solche Verbindung der Zensur-Geschäfte in einer Hand als ein Bedürfnis zu betrachten, wie sich dann allerdings auch dafür, wenigstens was die Zeitschriften politischen Inhalts und die übrigen politischen Schriften betrifft, nicht unerhebliche Gründe anführen lassen, so würde sich das Ober-Censur-Collegium doch weit eher veranlaßt finden müssen, auf eine Wiederherstellung der früheren Verfassung anzutragen, als eine noch größere Beschränkung der durch das Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 begründeten Ressorts in Vorschlag zu bringen. Euer Hochwohlgeboren muß das Kollegium daher ganz ergebenst ersuchen, einen zur Übernahme der Zensur der politischen Schriften

18 *Absendevermerk*: 13.

geeigneten und dazu sich bereitwillig findenden Mann, der unter den hiesigen gebildeten Geschäftsmännern oder Gelehrten wohl anzutreffen sein möchte, gefälligst in Vorschlag zu bringen, damit wegen dessen Ernennung der erforderliche Bericht erstattet werden könne.

49 I. Antrag des Zensors der politischen und zeitgeschichtlichen (nicht)periodischen Schriften in der Provinz Brandenburg, Provinzialschulrat Otto Schulz, an Oberpräsident Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 9. Dezember 1830.

Ausfertigung, gez. Schulz; Abschrift.

GSStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 57–58v.

Rechtfertigung seines Imprimatur für Müllers Schrift. – Beschwerde über das Ober-Censur-Collegium wegen des Disziplinarverfahrens. – Erneuter Entlassungswunsch.

Vgl. Einleitung, S. 50.

Auf Euer Hochwohlgeboren verehrliche Verfügung vom 3. des Monats, betreffend die Schrift des Dr. Adolph Müller

„Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Herzogs von Bordeaux von der Thronfolge“

halte ich mich zu der nachstehenden ehrerbietigsten Äußerung verpflichtet.

Die in Rede stehende Schrift wurde mir in einer nicht ohne Anstoß lesbaren Handschrift zu einer Zeit vorgelegt, wo außer mir fast alle Mitglieder des Provinzial-Schul-Collegii krank oder verreist waren, und wo mir daher, wie Euer Hochwohlgeboren anderweitig bekannt ist, die Erarbeitung fast aller eingehenden Sachen zufiel. Bei der mehrmals unterbrochenen Durchlesung der Schrift ist mir deren Inhalt zwar, wie vieles, was über die neuesten Ereignisse gesagt worden, mißfällig gewesen, das Bestreben jedoch, auf Erschütterung der monarchischen Verfassung hinzuwirken, habe ich darin um so weniger gefunden, da der p. Müller sonst als ein stiller und loyaler Mann bekannt ist. Zur Erteilung des Imprimatur bestimmte mich aber hauptsächlich die Versicherung glaubwürdiger Männer, daß die Regierungsveränderung in Frankreich von Seiner Majestät dem Könige anerkannt sei, und die Betrachtung, daß die Gewalt und das Ansehen der Fürsten in dem religiösen Prinzip, welches die Heilige Schrift für dieselbe aufstellt, eine heiligere und festere Grundlage fände als in den Theorien, welche die Lehrer des Staatsrechts in ihren Flugblättern aufstellen und widerlegen.

Nachdem die Schrift gedruckt war, erschienen mir einige darin enthaltene Äußerungen, da sie bedenkliche Folgerungen zulassen, in einem andern Lichte, und ich verhehlte mir selbst nicht, daß es angemessener gewesen wäre, das Imprimatur ganz zu versagen; ich glaubte

mich aber damit beruhigen zu können, daß der Verleger versprach, die Schrift nicht anzugeben, sondern alle Exemplare derselben zu Makulatur zu machen, welches er auch ohne Zweifel getan haben wird.

Wenn die mir vorgesetzten Behörden von diesem Vorfall Veranlassung genommen hätten, mir eine der Sache angemessene Weisung zu erteilen, so würde ich dieselbe schweigend hingenommen und für die Folge gewissenhaft beobachtet haben, wenn aber das Königliche Ober-Censur-Collegium in dem an des Herrn Ministers v. Brenn Exzellenz erstatteten Bericht vom 20. November¹² ohne Rücksicht auf meine sonstigen Dienstverhältnisse darauf angetragen hat, mich, der ich die Entbindung von der politischen Zensur schon längst und so dringend nachgesucht habe, in meiner Eigenschaft als Zensor ab officio¹⁹ zu suspendieren und im Wege der Disziplinar-Untersuchung zur Verantwortung zu ziehen, so kann ich die Äußerung nicht zurückhalten, daß der Grund eines solchen Antrags doch wohl weniger in der Beschaffenheit des mir zur Last fallenden Versehens als in der Auffassung des Königlichen Ober-Censur-Collegii zu suchen sein dürfte.

In meiner zwanzigjährigen Amtsführung ist es mir bis jetzt nicht begegnet, von meinen nächsten oder höheren Vorgesetzten Verweise über meine Dienstführung zu erhalten, und wenn ich mir gleich nicht verhehlte, wieviel hierzu die Humanität meiner Vorgesetzten beigetragen haben mag, so glaube ich doch, daß das Königliche Ober-Censur-Collegium, anstatt den oben berührten Antrag zu machen, diejenigen Rücksichten nehmen konnte, welche vorgesetzte Behörden auf die sonstigen Verhältnisse ihrer Untergebenen zu rechnen pflegen und auf welche ein Zensor um so mehr Anspruch hat, je weniger das Geschäft selbst einige Befriedigung gewährt.

Wenngleich der Herr Minister v. Brenn Exzellenz den Antrag des Königlichen Ober-Censur-Collegii nicht besonders berücksichtigt, sondern den Euer Hochwohlgeboren erteilten Auftrag darauf beschränkt hat, meine Ansichten über den in Rede stehenden Gegenstand zu berichtigen, so begreife ich doch, daß ich, um meine sonstige Amtswirksamkeit nicht zu gefährden, nicht in einer Stellung bleiben darf, die mich der Gefahr aussetzt, zur Disziplinaruntersuchung gezogen zu werden. Ich wiederhole daher meine Euer Hochwohlgeboren bereits mündlich vorgetragene Bitte, mich von den Zensur-Geschäften und zunächst wenigstens von der Zensur der politischen Schriften und der nichtwissenschaftlichen Zeitblätter entbinden zu wollen.

19 Gemeint ist wohl: *ex officio*: von Amts wegen.

**49 m. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.
Berlin, 11. Dezember 1830.**

*Ausfertigung, gez. v. Bassewitz; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 55–56v.*

*Rückhalt für Schulz als Provinzialschulrat und Zensor. – Konsistorialrat Nolte gegen
Erweiterung seiner Zuständigkeiten als Zensor.*

Vgl. Einleitung, S. 50.

Euer Exzellenz beehre ich mich, in Verfolg meines Berichts vom 3. des Monats anliegend Abschrift eines Berichts des Provinzialschulrats Dr. Schulz vom 9. des Monats²⁰ zu überreichen, in welchem derselbe die näheren Umstände der der Schrift des p. Müller über die Ausschließung des Herzogs von Bordeaux von der Thronfolge erteilten Druckerlaubnis auseinandergesetzt und darauf anträgt, ihn von allen Zensur-Geschäften und zunächst wenigstens von der Zensur der politischen Schriften und der nichtwissenschaftlichen Zeitblätter zu entbinden.

Was der p. Schulz zu seiner Entschuldigung wegen des der Müllerschen Schrift erteilten Imprimaturs anführt, verdient insofern alle Berücksichtigung, als es gegründet ist, daß sich die Geschäfte desselben bei dem Provinzial-Schul-Collegio im Laufe dieses Jahres außerordentlich und dergestalt vermehrt haben, daß ich denselben gar nicht zum Zensor in Vorschlag gebracht haben würde, wenn ich nur solche Anhäufung der Geschäfte des Schulz hätte voraussehen können. Die Menge und Wichtigkeit der jetzt dem p. Schulz obliegenden Amtsgeschäfte machen es mir selbst sehr wünschenswert, denselben bald von allen Zensur-Geschäften entbunden zu sehen, und dieser Wunsch wird um so dringender, als die erteilten Verweise und Strafandrohungen auf diesen höchst achtbaren Staatsdiener einen so tiefen Eindruck gemacht haben, daß ich befürchten muß, daß jene Rügen auch einen nachteiligen Einfluß auf die eigentlichen Amtsgeschäfte desselben äußern werden.

Ich befinde mich indes außerstande, schon jetzt einen andern Zensor für alle Zensur-Geschäfte des p. Schulz in Vorschlag zu bringen und erlaube mir zunächst nur, Euer Exzellenz zu bitten, meinen Antrag vom 3. des Monats wegen baldiger Übertragung des dem p. Schulz anvertrauten Teils der politischen Zensur auf einen anderen Zensor gewogentlich berücksichtigen zu wollen.

Seit Publikation der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 ist eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verfügungen ergangen, deren Kenntnis jedem Zensor notwendig ist. Die Er-

20 Dok. Nr. 49 l.

nennung eines neuen Zensors ist wegen Mitteilung solcher allgemeinen und der für einen einzelnen Zensurzweig erlassenen besonderen Bestimmungen immer mit einiger Schwierigkeit, wenigstens mit vielem Schreibaufwande verbunden. Als mir daher Euer Exzellenz unterm 2. des Monats²¹ zu empfehlen geruhten, für den Fall der Notwendigkeit der Entfernung des p. Schulz auf die Wahl eines andern Zensors Bedacht zu nehmen, mußte ich wünschen, solche auf einen der schon angestellten, längere Zeit fungierenden Zensoren richten zu können, und da mir unter diesen der Wirkliche Oberkonsistorialrat Nolte, welcher gegenwärtig pädagogische und philologische Schriften zensiert, auch früher andere Schriften zensiert hat, wegen seiner großen Vorsicht am geeignetsten schien, so habe ich diese Wahl in nähere Erwägung gezogen und den p. Nolte befragen lassen, ob er neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften und dem ihm schon übertragenen Teil der Zensur noch den bisher dem p. Schulz anvertraut gewesenen Teil der Zensur glaube bestreiten zu können; dieser hat indes den dringenden Wunsch geäußert, mit noch mehreren und so verantwortlichen Geschäften als die Zensur gegenwärtig sei, verschont zu werden und dabei bemerkt, daß er bei seinem vorgerückten Alter auch schon im Begriff gestanden habe, auf die Entbindung von der pädagogischen und philologischen Zensur anzutragen, um ungestörter seinen Hauptberufsgeschäften obliegen zu können.

Diese Umstände erlaube ich mir nur deshalb hier anzuführen, um auf die Verlegenheit aufmerksam zu machen, welche eine plötzliche Entfernung des p. Schulz von den Zensur-Geschäften zur Folge haben würde. Ich werde indes meine Bemühungen wegen Vorschlages eines Zensors in die Stelle des p. Schulz fortsetzen und den Erfolg dem Königlichen Ober-Censur-Collegio anzeigen, welchem ich auch den vorstehenden Bericht zur Kenntnisnahme mittelst abschriftlich beigefügten Schreibens²² mitzuteilen mich verpflichtet gehalten habe.

21 *Dok. Nr. 49 j.*

22 Vom 11.12.1830; ebd., Bl. 54.

**49 n. Bericht des Polizeipräsidiiums zu Berlin an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 12. Dezember 1830.**

*Ausfertigung, gez. Das Polizeipräsidium; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. M Nr. 26, Bl. 27.*

Anzahl der von Müllers Schrift beschlagnahmten Exemplare.

Vgl. Einleitung, S. 50 und 88.

In Ausführung Euer Hochwohlgeboren sehr geehrten Auftrags vom 3. des Monats ist die von dem Dr. Adolph Müller hieselbst bei Dümmler herausgegebene Schrift

„Ueber die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausschließung des Herzogs von
Bordeaux von der Thronfolge“

in Beschlag genommen wurden.

Bei dem p. Dümmler nämlich sind von derselben 315 broschierte Exemplare für das Zensur-Amt und 3 hat die Trowitzsche²³ Buchdruckerei, nämlich 1 Exemplar für das Comtoir, 1 für den Setzer und 1 für den Drucker, erhalten. Letzterer hat dasselbe, genauerer Ermittlungen zufolge, vernichtet, das Exemplar für das Comtoir und den Setzer ist aber wieder abgelaugt [!] sowie auch noch ein anderes bei der Recherche in der Dümmlerschen Handlung vorgefunden und hierher eingereicht.

Die nach der Auflage nun noch fehlenden Exemplare hat der p. Dümmler, ein sehr glaubwürdiger Mann, seiner Zusage nach vernichtet und gebeten, den noch vorhandenen, ihm einstweilen überlassenen Bestand von 315 Exemplaren im Beisein des Polizeiinspektors Merlke verbrennen zu dürfen, als worüber Euer Hochwohlgeboren näherer Bestimmung ganz ergebenst entgegengesehen wird.

Daraufhin der Bericht des Oberpräsidenten (gez. Bassewitz), Berlin, 23. Dezember 1830, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, mit der abschließenden Anfrage, ob die beschlagnahmten Exemplare nach dem Vorschlage des Buchhändlers Dümmler verbrannt werden dürfen; in der Akte, Bl. 26.

Signaturverfügung (gez. Tzschoppe), Berlin, 27. Dezember 1830: Der Vorschlag ist zu genehmigen und die über die Vernichtung aufzunehmende Verhandlung einzureichen.

Das entsprechende Schreiben an Oberpräsident von Bassewitz, Berlin 27.12.1830; ebd., Bl. 28.

23 Druckerei Trowitzsch und Sohn, Berlin und Frankfurt/O.

**49 o. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.
Berlin, 29. Januar 1831.**

*Revidiertes Konzept,²⁴ gez. Raumer, Sack.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 63–66.*

Rücktritt des Zensors Schulz. – Nachfolger Kammergerichtsrat Bardua trotz seiner früheren Kontakte zu Buchhändler Reimer. – Amt eines Zensors, auch aus Prestige Gründen, möglichst Staatsamt auf Lebenszeit. – Selbstbewerbung des Professors Benckendorff.

Vgl. Einleitung, S. 50 und Dok. Nr. 55.

Der Provinzialschulrat Dr. Schulz hat, wie Euer Exzellenz dem Herrn Minister des Innern und der Polizei bereits von dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Brandenburg angezeigt worden, um seine Entlassung von dem Amte eines Zensors der in das Gebiet der Politik und Zeitgeschichte einschlagenden Schriften, ingleichen der in Berlin erscheinenden mathematischen, geographischen, naturhistorischen und philosophischen Werke sowie mehrerer (nicht politischer) Zeitschriften gebeten. Dieses Gesuch, welches der p. Schulz durch die mit der Zensur der politischen Schriften jetzt mehr als sonst verbundenen Schwierigkeiten und durch seine überhäuften übrigen Amtsgeschäfte zu begründen sucht, zu bewilligen, hat unseres Ermessens um so weniger die Bedenken, als der p. Schulz in neuerer Zeit, wahrscheinlich im Drange vielfältiger Geschäfte, sich mehrere Verstöße gegen die Vorschriften des Zensurgesetzes hat zuschulden kommen lassen, auf deren Rüge von dem Ober-Censur-Collegium bei einem Hohen Ministerium des Innern und der Polizei angetragen worden ist.

Das Königliche Oberpräsidium hat nunmehr in dem von uns erlassenen Schreiben vom 14. Januar dieses Jahres, von welchem sowie von dessen Beilage wir eine Abschrift ganz gehorsamst beilegen,²⁵ den Kammergerichts- und Pupillenrat Bardua als Zensor für die Schriften der vorbezeichneten Art an der Stelle des p. Schulz in Vorschlag gebracht. Die Genehmigung dieses Vorschlags scheint uns keinem Bedenken unterworfen zu sein. Der Kammergerichtsrat Bardua ist zweien Mitgliedern des Ober-Censur-Collegiums als ein durchaus rechtlicher, einsichtsvoller, besonnener und wohlgesinnter Mann näher bekannt; er besitzt hiernach alle Eigenschaften, welche dies Amt eines Zensors, besonders auch in bezug auf politische und in die Tagesgeschehnisse einschlagende Schriften erfordert. Da jedoch zweien Mitgliedern des Kollegiums vermöge ihrer amtlichen Stellung bekanntgeworden, daß wegen einer vor mehreren Jahren dem p. Bardua zur Last gelegten Pflichtverletzung und Hinneigung zu verwerflichen Grundsätzen Verhandlungen stattgefunden haben;

²⁴ *Mundierungsvermerk: 3.2.*

²⁵ *Liegen der Akte bei, Bl. 59.*

so haben wir uns verpflichtet gehalten, unsere Berichtung darauf auszudehnen, inwiefern aus den gedachten Verhandlungen ein Grund gegen die Anstellung des p. Bardua als Zensor der politischen Schriften entnommen werden könne.

Der Vorgang, so wie er dem Ober-Censur-Collegium mitgeteilt worden, und so wie er sich auch aus den Akten eines Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei ohne Zweifel ergeben wird, ist kürzlich folgender:

Der hiesige Buchhändler Reimer ward im Jahre 1823 von der Kriminaldeputation des Stadtgerichts deshalb zur Untersuchung gezogen, weil er von den in Paris erschienenen Memoires de Napoléon hier einen zweiten Abdruck hatte veranstalten lassen, obgleich ihm wegen der darin vorkommenden beleidigenden Äußerungen über den König von Schweden die Erlaubnis zu diesem Abdruck anfangs nur unter einer (nicht erfüllten) Bedingung erteilt, welches aber gänzlich versagt und diese Versagung auf seine dagegen geführten Beschwerden vor den höheren Behörden und vor des Königs Majestät unmittelbar bestätigt worden war. Durch das Erkenntnis vom 23. November 1823 erfolgte die Freisprechung des p. Reimer, wobei angenommen ward, daß derselbe die Vorschrift des Zensurgesetzes befolgt habe und mit keiner Strafe belegt werden könne. Diese Entscheidung schien dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei den gesetzlichen Vorschriften zu widerlaufend zu sein; dasselbe bestritt nicht allein die Richtigkeit der angeführten Gründe, sondern auch die Vollständigkeit und Aktenmäßigkeit der Darstellung des Faktums. Damit setzte das hochgedachte Königliche Ministerium einen Aufsatz in der Haude und Spenerischen Zeitung vom 6. Dezember 1823 in Verbindung, welcher das Zitat führt:

„Einige Momente des Einzuges Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin“ und als dessen Verfasser der als Referent in der Untersuchungssache wider den Reimer bekanntgewordene Stadtjustizrat (jetzige Kammergerichtsrat) Bardua ausgemittelt wurde. Die Stelle dieses Aufsatzes, welche Anstoß gefunden hatte, lautet folgendermaßen:

„Aufrichtig und lebhaft ausgesprochene Anhänglichkeit des Volks an einer edlen Regentenfamilie hat immer etwas Rührendes, und desto mehr, wenn von manchen Seiten Versuche geschehen sein mögen, Zweifel an der Gesinnung harmloser Untertanen entstehen zu lassen, und diese nun die selten dargebotene Gelegenheit finden, die üble Nachrede laut und kräftig zu widerlegen. Dies freudige Gefühl über diese Widerlegung war es zum Teil, was bei dem Feste den Eindruck des Rührenden vorherrschen ließ.“

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei trug unter Berufung auf diese Beweise einer tadelswerten Tendenz und auf die Wahrscheinlichkeit einer Verbindung des p. Bardua mit mehreren einer gleichen Tendenz verdächtigen Männern auf dessen Versetzung an einen andern Ort bei dem Chef der Justiz an. Letzterer rügte einige bei der Redaktion der Entscheidungsgründe von den Referenten begangene, zum Teil auch den Korreferenten und dem Direktor des Gerichts zur Last fallende, auf die Entscheidung selbst jedoch ohne Einfluß gebliebene Nachlässigkeiten, lehnte aber den Antrag wegen Versetzung des p. Bardua gänzlich ab, erteilte ihm wegen seiner Amtsführung und seines Lebens das beste Zeugnis und sprach ihn von aller Parteilichkeit für den Reimer sowie von allen staatsgefährlichen Grundsätzen frei.

Hiernach scheint uns aus diesem Vorgang gegen die Übertragung des Zensor-Amtes an den p. Bardua um so weniger ein Grund sich zu ergeben, als seit der Abfassung und Aktivierung des Erkenntnisses wider den p. Reimer 7 Jahre verlaufen sind, der p. Bardua wegen seiner Verdienstlichkeit zum Kammergerichts- und Pupillenrate befördert worden und zu dem Verdacht eines Mangels an Loyalität keine weitere Veranlassung gegeben hat. Wir sind davon überzeugt, daß von demselben die Anstellung als Zensor auch in Hinsicht auf die dadurch zu bewirkende Vermehrung seines Einkommens, welche ihm als Gatte und Vater wünschenswert ist, nachgesucht worden. Ließe sich auch eine andere Absicht dabei bedenken, so würde sich diese sehr bald zu Tage legen und dadurch den p. Bardua mit dem Verluste des übernommenen Amtes bedrohen.

Dem Vorschlag des Königlichen Oberpräsidiums in dem Schreiben vom 14. Januar dieses Jahres, dem p. Bardua das Zensur-Geschäft nur vermöge eines bloßen, zu jeder Zeit zurückzunehmenden Auftrages anzuvertrauen, können wir dagegen nicht beitreten. Das Amt eines Zensors gehört zwar zu der Kategorie aller übrigen und zwar solcher Staatsämter, bei welchen eine Anstellung auf Kündigung oder auf Probe und mit dem Vorbehalte einer beliebigen Entziehung des Geschäfts nicht stattfindet, bei denen vielmehr die Wichtigkeit der damit verbundenen Funktionen und das Ansehen, dessen der Zensor bei Ausübung seines Amtes bedarf, die Anstellung auf Lebenszeit erfordert.

Als dieser Bericht schon beschlossen war, hat sich der Professor am hiesigen Friedrich-Werderschen Gymnasium, Benckendorff, in der hier abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 27. Januar dieses Jahres²⁶ an uns gewendet und um Übertragung des vakanten Zensor-Amtes gebeten. Zufolge der Akten eines Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei ist ein gleiches Gesuch des p. Benckendorff bereits unterm 27. Dezember vorigen Jahres dem Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz zur näheren Prüfung zugefertigt worden; derselbe hat sich jedoch in dem Bericht vom 14. Januar dieses Jahres dahin geäußert, daß ihm der p. Bardua geeigneter für das Geschäft erscheine als der p. Benckendorff. Unter diesen Umständen glauben wir daher, auf den letztern keine Rücksicht nehmen zu dürfen.

Euer Exzellenzien stellen wir nach allem diesem ehrerbietigst anheim,

- 1.) die Entlassung des Provinzialschulrats Dr. Schulz als Zensor der in dem Bezirk des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg herauskommenden, in das Gebiet der Politik und Zeitgeschichte einschlagenden (nicht periodischen) Schriften, ingleichen der in Berlin erscheinenden mathematischen, geographischen, naturhistorischen und philosophischen Werke sowie mehrerer dem p. Schulz zur Zensur übertragener Zeitschriften zu genehmigen,
- 2.) dem Kammergerichts- und Pupillenrat Bardua dieses Zensor-Amt hochgeneigt zu übertragen.

²⁶ *Liegt der Akte bei, Bl. 61.*

**49 p. Votum des Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein,
vorgelegt den anderen beiden Zensurministerien.**

Berlin, 6. April 1831.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 1, Bl. 121–122.

*Ernennung des Bardua zum Zensor. – Entgegen der Ansicht des Ober-Censur-Collegiums
Zensor-Amt nur ein jederzeit widerrufbarer Auftrag.*

Vgl. Einleitung, S. 50 f. und Dok. Nr. 55.

Da nach der von Seiner Exzellenz dem Wirklichen Geheimen Rat von Kamptz erteilten Auskunft der Übernahme des Zensor-Geschäftes durch den Kammergerichtsrat Bardua kein Hindernis entgegensteht, so dürfte es keinem weiteren Bedenken unterliegen, den Antrag des Ober-Censur-Collegii vom 29. Januar currentis,²⁷ den Konsistorialrat Schulz von diesem Geschäfte zu entbinden und dasselbe dem Kammergerichtsrat Bardua zu übertragen, zu genehmigen. Wenn aber das Ober-Censur-Collegium gegen die Ansicht des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz in dem Berichte vom 14. Januar currentis die Zensoren für Beamte erachtet, welche auf Lebenszeit angestellt und daher vom Staate nicht, sobald es für zweckmäßig befunden wird, von dieser Funktion entlassen werden können, so kann das unterzeichnete Ministerium sich damit nicht einverstanden erklären und hält dafür, daß eine Berichtigung dieser Meinung um so notwendiger ist, als die Nachteile derselben für das Zensurwesen keinem Zweifel unterworfen sein dürften. Es ist nicht möglich, einem Zensor so bestimmte Instruktionen zu erteilen, daß dadurch sein ganzes Verfahren auf eine Weise geleitet werden könnte, welche die vollständige Erreichung der Zensur-Zwecke sicherte. Das meiste muß dem Urteil und guten Willen des Zensors überlassen werden, von dessen Persönlichkeit sonach der Erfolg um so mehr wesentlich abhängt, als sich aus eben diesem Grunde Dienstvergehen, welche die Amtsentlassung, sei es im Disziplinar- oder gerichtlichen Wege, nach den bestehenden Gesetzen zur Folge haben, nur in sehr seltenen Fällen dartun lassen werden. Unter diesen Umständen kann das Zensur-Geschäft nichts anderes sein als ein Auftrag, welcher jederzeit zurückgenommen werden kann, und so ist dasselbe auch, so viel diesseits bekannt ist, stets betrachtet worden. Gerade die Wichtigkeit der Funktion fordert, daß dieses Verhältnis aufrecht erhalten werde, sein Ansehen muß der Zensor aber nicht durch die Anstellung auf Lebenszeit, sondern durch das ihm durch den erteilten Auftrag bezeugte Vertrauen der Regierung, durch seine Persönlichkeit und durch seine Verfahrungsweise erhalten und befestigen. Dieser Ansicht gemäß ist in der an

²⁷ *Dok. Nr. 49 o.*

das Ober-Censur-Collegium zu erlassenden, zur geneigten Mitvollziehung hier beigefügten Resolution²⁸ die von demselben geäußerte Meinung berichtet worden.

49 q. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 15. April 1831.

Ausfertigung, gez. Altenstein, i. V. Ancillon,²⁹ Brenn.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 74–74v.

Ernennung des Bardua zum Zensor. – Zensor-Amt jederzeit widerrufbar.

Vgl. Einleitung, S. 50 f. und Dok. Nr. 55.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Censur-Collegiums vom 29. Januar currentis²⁷ genehmigen wir, daß die Zensur der im Bezirk des Oberpräsidii der Provinz Brandenburg herauskommenden, in das Gebiet der Politik und Zeitgeschichte einschlagenden, nicht periodischen Schriften, ingleichen der in Berlin erscheinenden mathematischen, geographischen, naturhistorischen und philosophischen Werke sowie der außerdem dem Konsistorialrat Schulz hierzu überwiesenen Zeitschriften an seiner Stelle dem Kammergerichts- und Pupillenrat Bardua übertragen werde. Der in diesem Bericht ausgesprochenen Ansicht des Königlichen Ober-Censur-Collegii, daß die Zensoren auf Lebenszeit ernannte Beamte seien, können wir aber nicht beitreten. Die Erreichung der Zensur-Zwecke läßt sich durch Instruktionen nicht vollständig sichern, das Wesentlichste muß dem Urteile des Zensors überlassen werden, und eben deshalb dürfte es in der Regel unausführbar sein, im gewöhnlichen Wege einen unfähigen oder böswilligen Zensor zu entfernen. Das Zensur-Geschäft kann und darf daher nichts anderes sein als ein jederzeit widerruflicher Auftrag. Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat dies einem jeden Zensor bei seiner Ernennung ausdrücklich als die bestehende allgemeine Einrichtung zu eröffnen.

²⁸ Dok. Nr. 49 q.

²⁹ Während der Krankheit des Herrn Chefs Exzellenz Bernstorff.

50. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an das
Ober-Censur-Collegium.

Magdeburg, 17. Februar 1831.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 3, n. f.

Personalvorschlag für die Zensur der in der Provinz erscheinenden politischen, historischen, philosophischen und belletristischen Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 46 und Dok. Nr. 33 i.

Der pensionierte Regierungsrat Schulenburg, sonst bei hiesiger Königlichen Regierung, welcher auf den Vorschlag des damaligen Oberpräsidenten von Bülow vom 9. Dezember 1819 durch die Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen pp. Angelegenheiten, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. desselben Monats und Jahres¹ zum Zensor der zum Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei gehörigen Druckschriften ernannt worden ist, und nach der Versetzung des Herrn Regierungsrats Schulz in das Königliche Finanzministerium auch die diesem nach dem Schreiben eines Königlich Hochlöblichen Ober-Censur-Collegii an das hiesige Oberpräsidium vom 7. November 1823 übertragen gewesene Zensur der politischen und zeitgeschichtlichen Schriften, wie die eingereichten halbjährlichen Nachweisungen der zensierten Schriften näher ergeben, mitversehen hat, beabsichtigt die hiesige Stadt zu verlassen und hat deshalb seine Entlassung von dem Amt eines Zensors bei mir nachgesucht. Es muß daher an die Stelle des p. Schulenburg anderweit ein Zensor für die politischen, historischen, philosophischen und belletristischen Schriften ernannt werden.

Hierzu erlaube ich mir, einem Königlich Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio den Magistratssekretär Gerloff hierselbst in Vorschlag zu bringen, und wohldemselben die Nachsichtung der Bestätigung dieses Vorschlags bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei ganz ergebenst anheimzugeben.

Der p. Gerloff hat sich ursprünglich dem theologischen und philosophischen Fache gewidmet gehabt und mehrere Jahre lang dem Lehramte beim Kloster Unserer lieben Frauen hierselbst mit vielem Nutzen für seine Schüler vorgestanden, demnächst aber diese Laufbahn, als seiner Neigung nicht entsprechend, aufgegeben, und zwar während der westphälischen Zeit als Domäneninspekteur und nach der Auflösung des Königreiches Westphalen als Magistratssekretär hierselbst.

Seine Geistesanlagen hat er sorgfältig ausgebildet und in seinen verschiedenen Dienstverhältnissen sich sehr schätzbare allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse erworben. Bei dem

¹ Dok. Nr. 1 l mit anschließendem Aktenreferat.

Magistrate bearbeitet er zunächst die städtischen Schulangelegenheiten und versieht das Amt eines Bibliothekars bei der nicht unbedeutenden Stadtbibliothek, wodurch er sich auch sehr bedeutende, für einen Zensor höchst wünschenswerte bibliographische Kenntnisse zu eigen gemacht hat. Seine Mußestunden verwendet er auf historische Wissenschaften und arbeitet schon seit mehreren Jahren an einer Geschichte Magdeburgs als Erläuterung und Fortsetzung der Geschichte Magdeburgs von Rathmann, von welcher Arbeit man sich allgemein ein sehr gediegenes Werk verspricht. Nach der Versicherung des Oberbürgermeisters Francke werden ihm seine Dienstgeschäfte zur Übernahme des Zensor-Amtes die erforderliche Zeit übrig lassen.

Wenn nach allem diesem die Qualifikation des p. Gerloff zum Zensor hinsichtlich seiner Kenntnisse nicht in Zweifel zu ziehen sein wird, so halte ich auch dafür, daß er die gerade für die gegenwärtige Zeit so sehr nötige Vorsicht besitzt, sich gleich entfernt von zu großer Ängstlichkeit wie von tadelswerter Leichtfertigkeit halten werde und sich also auch in dieser Hinsicht ganz besonders zum Zensor eignen wird.

Schließlich ersuche ich noch ganz ergebenst um geneigte Beschleunigung dieser Angelegenheit, indem der p. Schulenburg schon mit dem 1. April dieses Jahres Magdeburg verläßt und von seinem Zensor-Amt entbunden werden muß.

51. Immediatbericht der beiden Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein und Außenminister Christian Günther Graf von Bernstorff.

Berlin, 11. März 1831.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Bernstorff.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15194, Bl. 1–4.

*Kontroverse mit dem Innenminister über die Zeitschrift „Der Kanonische Wächter“.
– Behutsamer Umgang des Staates mit Artikeln über Katholiken und Rücksichtnahme auf andere, katholisch geprägte Staaten. – Hierfür ist die Zeitschrift ein Störfaktor.*

Vgl. Einleitung, S. 72 und Dok. Nr. 57 b.

Der vormalige Großherzoglich Weimarsche Regierungsrat Alexander Müller, welchem anfangs die Erlaubnis zur Herausgabe eines periodischen Blattes:

„Der Canonische Wächter, eine antijesuitische Zeitschrift“,

in Leipzig versagt worden war, wandte sich nach Halle und erhielt dort von dem Zensor, Professor Gruber, das Imprimatur, ungeachtet die nach dem Art. XVII der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 erforderliche Genehmigung der ehrfurchtsvollsten unterzeichneten Minister nicht erteilt oder nur nachgesucht worden war. Sobald das bekannt wurde, ist nach eingeholtem Gutachten des Oberpräsidenten, Staatsministers von Klewiz, die Ge-

stattung der Herausgabe dieser Zeitschrift in nähere Erwägung genommen; wir sehen uns aber bei der hierbei verbliebenen Meinungsverschiedenheit genötigt, die Allerhöchste Entscheidung Euer Königlichen Majestät in tiefster Ehrerbietung zu erbitten.

Der Minister des Innern und der Polizei ist zuvörderst der Meinung, daß die über die Erteilung der Erlaubnis obwaltende Differenz zur Erörterung des Staatsministerii, den allgemeinen Bestimmungen gemäß, gebracht werden müsse. Wir, die ehrerbietigst unterzeichneten Minister der geistlichen und auswärtigen Angelegenheiten halten dagegen dafür, daß die eigentümlichen Verhältnisse der Zensur-Angelegenheiten, welche ein rasches Einschreiten, wo es gilt, die Verbreitung gemeinschädlicher Schriften zu hindern, erfordert, sich für den Geschäftsgang des Staatsministerii, welcher ganz besonders auf eine der Wichtigkeit der dorthin gelangenden Verwaltungsgegenstände angemessene, gründliche Erörterung der Sachen berechnet ist, nicht eignen und deshalb eine zwischen den drei kompetenten Ministerien verbleibende Meinungsverschiedenheit sofort Euer Königlichen Majestät vorzutragen ist, Allerhöchstwelche sodann zu bestimmen geruhen, ob eine weitere Erörterung im Staatsministerio statthaben oder die Allerhöchste Entscheidung sogleich erteilt werden soll.¹

Eure Königliche Majestät bitten wir alleruntertänigst, dieses Verfahren für diesen und künftige Fälle huldreichst zu genehmigen, und erlauben uns hiernächst, die für die gegenwärtige Meinungsverschiedenheit sprechenden Gründe nachstehend zur Allerhöchsten Prüfung um so mehr ohne Verzug ehrfurchtvolle vorzulegen, als uns bei der inzwischen in nach unserer Ansicht höchlichst zu mißbilligenden Tendenz fortgesetzten Herausgabe der fraglichen Zeitschrift eine baldige Allerhöchste Entscheidung sehr wünschenswert erscheint.

Der Minister des Innern und der Polizei nimmt an, daß es sich mit den im 2. Artikel des gedachten Zensurgesetzes aufgestellten Grundsätzen nicht vereinigen lasse, wenn man die Genehmigung der Herausgabe versagen wollte.

Es würde dies eine gesetzliche Vorschrift voraussetzen, wonach über die Gegenstände, welche „Der Kanonische Wächter“ abhandelt, gar keine wissenschaftliche Untersuchung stattfinden solle. Er pflichtet dem Urteile des Staatsministers von Klewiz bei, welcher das Unternehmen nicht verwerflich und den Verhältnissen des Preußischen Staats als Repräsentanten der evangelischen Kirche für angemessen erachtet, daß er ein Blatt, gerichtet gegen die Finsterlinge der jetzigen Zeit, die den Kulturzustand des Mittelalters zurückführen mögten, zwar nicht begünstige, aber auch nicht unterdrücke, und ist mit demselben auch der Meinung, daß bei vorsichtiger, in Halle ohne Schwierigkeit zu bewirkender Handhabung der Zensur eine Aufreizung der Gemüter gegen den Katholizismus nicht zu besorgen sei.

Mit dieser Ansicht können wir, die Minister der geistlichen und der auswärtigen Angele-

¹ *Darüber hat im Staatsministerium ausweislich der überlieferten Protokolle keine mündliche Beratung stattgefunden, vgl. Christina Rathgeber (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 2: 6. Januar 1830 bis 2. Juni 1840, Hildesheim u. a. 2004.*

genheiten, uns aber nicht einverstanden erklären. Der Artikel 2 des Zensurgesetzes scheint uns nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen bei der Zensur der Schriften verfahren werden soll; er bestimmt aber nichts über die Gründe, nach welchen zu entscheiden ist, ob die Erlaubnis zur Herausgabe einer Zeitschrift zu gewähren oder zu versagen sei. Wir halten deren Bewilligung im vorliegenden Falle aus nachstehenden Gründen nicht für ratsam. Diese neue Zeitschrift ist, wie die bisher erschienen Blätter ergeben, nicht bloß vornehmlich gegen die Jesuiten gerichtet, sie zeigt vielmehr die entschiedenste Tendenz einer heftigen Polemik gegen den Katholizismus überhaupt, und insbesondere gegen die Entscheidungen, welche die katholische Kirche in der Gegenwart darbietet. Solche Angriffe sind in den alleruntertänigst beigefügten 12 ersten Nummern² S. 23, 42, 50, 80 enthalten, S. 51 und in der ebenfalls anliegenden² Nr. 8 de 1831, Seite 68–70 werden die evangelischen Staaten, welche Konkordate mit dem Papste abgeschlossen, ohne Scheu verunglimpft und Seite 74–77, 89–94 erlaubt sich der Herausgeber die ungebührlichsten Ausfälle gegen die bayerische Regierung. Es kann nicht fehlen, daß sowohl in Rom als bei den andern katholischen Staaten diese Zeitschrift großen Anstoß erregen wird. Grade bei einer solchen Zeitschrift ist es ein dringendes Erfordernis, daß sie sich in den engsten Schranken der Mäßigung und des Anstandes halte, bei dem leidenschaftlichen Charakter, den der Herausgeber in seinen bisherigen Schriften an den Tag gelegt hat, ist dies aber von ihm, wie auch die bereits vorliegenden Blätter bestätigen, in keiner Art zu erwarten. Die bloße Aufsicht des Zensors reicht schon deshalb nicht aus, das richtige Maß zurückzuführen, weil die Bestimmung der Zeitschrift polemisch ist. Die schon erschienenen, mit Zensur gedruckten Blätter lassen hierüber keinen Zweifel.

Kein Staat hat aber gegenwärtig mehr Ursache, die Aufregung der Gemüter im Innern, welche durch eine solche Polemik veranlaßt wird, und die damit in Verbindung stehenden Konflikte mit anderen Regierungen zu vermeiden als Preußen. Die Gestattung einer solchen Zeitschrift würde nicht bloß als das Resultat einer liberalen Maxime, welche bloß die Äußerungen seiner Stimmen über Angelegenheiten der christlichen Kirche überhaupt nicht hemmen will, aufgefaßt, sondern als absichtliche Beförderung der Opposition gegen die katholische Kirche gemißdeutet werden. Daß Preußen hierbei sowohl in Betracht seiner zahlreichen katholischen Untertanen als auch der Verhältnisse zu anderen Staaten andere Rücksichten zu nehmen hat als die Regierungen der kleinern deutschen Staaten, unterliegt keinem Zweifel. Je weniger wir irgendeinen Nutzen für die evangelische Kirche von diesem Unternehmen uns versprechen können, je mehr dasselbe geeignet ist, das Mißvergnügen der katholischen Untertanen zu erregen und Mißverhältnisse zu anderen Regierungen hervorzurufen, desto nötiger scheint es uns, die ohnehin nicht im gesetzlichen Wege nachgesuchte Erlaubnis zur Herausgabe dieser Zeitschrift in den Preußischen Staaten unter angemessener Eröffnung über die vorstehend entwickelten Motive zu versagen.

2 *Liegen der Akte nicht bei.*

Die Allerhöchste EntschlieÙung über die hier vorgetragenen verschiedenen Ansichten stellen wir der Weisheit Euer Königlich Majestät in tiefster Ehrfurcht anheim.

52. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.

Magdeburg, 11. April 1831.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 14, Bl. 156–156v.

Vor dem Debit Durchsicht aller politischen Schriften durch die Buchhändler. – Ablieferungspflicht bei Auffälligkeiten.

Vgl. Einleitung, S. 57.

Da es sich seither öfter ereignet hat, daß durch die Buchhandlungen Schriften verbreitet worden sind, welche bald mehr bald weniger zum Umsturz der gesetzlichen Ordnung und zu Insubordination des Militärs aufreizen, so ist dieser Gegenstand, besonders da diese Schriften größtenteils in den deutschen Bundesstaaten gedruckt werden, und also weder einer diesseitigen Zensur noch Debitserlaubnis unterliegen, in Erwägung genommen, und wird das Erforderliche deshalb im diplomatischen Wege eingeleitet werden.

Um nun dem bis jetzt häufig vorgekommenen Übelstand, daß die Polizeibehörde erst nach erfolgter Verbreitung solcher ihrem Inhalt nach tadelnswerten Schriften von deren Existenz Kenntnis erhält, zu begegnen, veranlasse ich Euer pp., die dortigen Buchhändler zum Protokoll zu verpflichten, daß sie alle ihnen zum Debit zugehenden Schriften politischen Inhalts zuvor durchsehen, und falls ihnen etwas Verdächtiges dabei aufstoßen sollte, sie sofort an Sie abliefern; Sie werden dann bestimmen, ob der Debit stattfinden kann, oder ob derselbe in bedenklichen Fällen bis zum Eingang meiner sofort einzuholenden Entscheidung unterbleiben soll. Ich habe zu den rechtlichen Gesinnungen der Buchhandlungen das Vertrauen, daß sie gewiß gern ihrerseits dazu beitragen werden, alle solche Broschüren, durch welche übelwollende und unverständige Leute irre geleitet werden könnten, vom Debit zurückgehalten, und denselben, ihrer allgemeinen Untertanenpflicht nachkommend, ihre Mitwirkung zu versagen, da sie im entgegengesetzten Fall doch immer die Verantwortlichkeit auf sich laden würden, an der Verbreitung solcher verderblichen Schriften teilgenommen zu haben.

Über die Ausrichtung dieses Auftrags wollen Sie mir demnächst Bericht erstatten.

Der Bericht (gez. Türk), Erfurt, 26. April 1831; in der Akte, Bl. 157.

53. Zirkularverfügung der zuständigen Zensurminister, Außenminister Christian Günther Graf von Bernstorff und Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 19. April 1831.

Ausfertigung, gez. i. V. Ancillon,¹ Brenn.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 202, 203–206 (Anlage).

Instruktion zur Behandlung aktueller politischer Ereignisse in den Zeitungen.

Vgl. Einleitung, S. 67.

Euer Exzellenz teilen wir in der Anlage eine von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte Instruktion wegen der Aufnahme der jetzigen Zeitereignisse in die öffentlichen Blätter in Abschrift ganz ergebend mit, um danach zu verfahren und den Zensoren, Redaktoren und Unternehmern der Zeitungen und öffentlichen Blätter das Erforderliche zu eröffnen, wobei wir nur bemerken, daß eine integrale Mitteilung der Instruktion selbst nicht angemessen zu sein scheint.

Im allgemeinen empfehlen wir Euer Exzellenz eine in der gegenwärtigen Zeit besonders dringend notwendige Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten der öffentlichen Blätter und bemerken, daß des Königs Majestät die in dem Zensurgesetze vom 18. Oktober 1819 ad IV erwähnte Zensur der Zeitungen pp. unter gewissen Modifikationen der gemeinschaftlichen Leitung der unterzeichneten Ministerien zu übertragen Allerhöchst geruhet haben.

Anlage

Instruktion, vorgelegt von den zuständigen Zensurministern, Außenminister Christian Günther Graf von Bernstorff und Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.

[Berlin, April 1831].

Instruktion in betreff der Aufnahme der jetzigen Zeitereignisse in die öffentlichen Blätter
Mehrere inländische Zeitungen und öffentliche Blätter haben sich erlaubt, die aufrührerischen Bewegungen der neueren Zeit auf eine lobpreisende und zur Nachahmung aufreizende Art darzustellen und in ihren Einzelheiten mit den sie verteidigenden oder belobenden Artikeln fremder Zeitschriften aufzunehmen, ohne zu erwägen, daß auf diese Weise die öffentliche Meinung irregeleitet und die allgemeine Sicherheit und Ordnung untergraben wird.

Um diesen unglücklichen Folgen vorzubeugen, wird den Zeitungs-Redaktionen zuvörderst

1 Während der Krankheit des Herrn Chefs Exzellenz.

zur Pflicht gemacht, die in betreff der Zensur ergangenen Anordnungen nicht nur nach den Worten, sondern auch nach dem Geiste derselben aufzufassen und auf das Genaueste zu befolgen.

Insbesondere ist bei Erzählung der revolutionären Ereignisse die Aufnahme der Lobpreisungen zu vermeiden, womit jene Begebenheiten nicht selten in auswärtigen Blättern dargestellt werden. Die Urheber und Beförderer aufrührerischer Bewegungen pflegen in ihren Versammlungen und öffentlichen Blättern oft sich selbst zu schmeicheln, ihre Gesinnungen, Werte und Taten, sogar das revolutionäre Prinzip selbst, in emphatischen Ausdrücken zu rühmen und damit Schmähungen und Verleumdungen anders Gesinnter, nicht bloß einzelner Personen, sondern auch ganzer Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden; alle dergleichen Artikel sind aus den öffentlichen Blättern wegzulassen, und obwohl Tatsachen, welche der Geschichte angehören, darum nicht verschwiegen werden können, so ist doch die umständliche und lobpreisende Erzählung der Aufruhr- und Aufstandsszenen sowie des Verfahrens, wie die obrigkeitliche Gewalt überwunden oder gelähmt worden, als schädlich wirkend zu vermeiden.

Solche Erzählungen pp. und Bemerkungen sind selbst dann nicht aufzunehmen, wenn dieselben in einem offiziellen Aktenstücke vorkommen.

Während die Aufstandsszenen und die daraus hervorgegangenen Ereignisse umständlich behandelt werden, hat sich in mehreren öffentlichen Blättern nicht selten eine Dürftigkeit und Trockenheit bei Erzählung derjenigen Bestrebungen gezeigt, welche zur Unterdrückung des Aufstandes stattgefunden, und oft sind die Personen, welche die Herstellung der gesetzlichen Autorität und öffentlichen Ordnung zu bewirken bemüht waren, auf das empfindlichste verleumdet worden. Es ist unzulässig, dergleichen Verleumdungen in die öffentlichen Blätter aufzunehmen; vielmehr wird den Redaktionen empfohlen, die Beispiele der Hingebung für Erhaltung der Ordnung, des Festhaltens an den dem rechtmäßigen Herrscher geschworenen Eiden, in dem gebührenden Lichte darzustellen. Zugleich wird den Redaktionen empfohlen, in ihre Blätter diejenigen Artikel aufzunehmen, welche die traurigen Folgen der unruhigen Bewegungen für Handel, Gewerbe pp. dartun; je größer die Macht ist, welche die Satire in diesen Beziehungen ausübt, um so mehr ist zu wünschen, daß gerade dergleichen Artikel aus anderen Zeitschriften oder sonst abgefaßt, in die diesseitigen Blätter aufgenommen werden.

Je mehr die Redaktionen nach der vorstehenden Anleitung handeln, um so mehr Vertrauen werden sich dieselben bei den Zensoren erwerben und um so weniger fühlbar wird die Wirksamkeit der letztern sein.

Als Organ der Staatsverwaltung soll sich die Zensur jederzeit im Sinne der Regierung äußern, sie muß daher dahin wirken, daß alles vermieden werde, was die guten Verhältnisse des Staates zum Auslande stören könnte, und im allgemeinen weder revolutionäre Ansichten noch eine blinde Anhänglichkeit an veraltete Einrichtungen und Verwaltungsgrundsätze kund geben. Sie soll der Regierung folgen, welche ruhigen und festen Schrittes mit der allgemeinen Bildung fortgegangen ist, indem sie alles, was in dieser Beziehung Not tut, mit

Aufmerksamkeit beachtete und zeitgemäße Ideen und Ansichten nach sorgfältiger Prüfung in ihre Verwaltungsgrundsätze aufnahm, sobald der hierzu angemessene Zeitpunkt eintrat.

Unter diesen Verhältnissen kann die Zensur niemals die Absicht haben, Tatsachen, welche der Geschichte angehören, dem Publikum zu verheimlichen, wohl aber ist dieselbe verpflichtet, in dazu geeigneten Fällen die Quelle der Mitteilung zu erforschen, damit nicht falsche Nachrichten zur Beunruhigung des Publikums verbreitet werden; nicht minder ist die Zensur verpflichtet, über eine angemessene Darstellungsart zu wachen und ungeachtet der nachgegebenen freien Äußerung bei wissenschaftlichen Forschungen sowie bei bescheidener Beurteilung der Grundsätze und Maßregeln der öffentlichen Verwaltung doch besondere Vorsicht anzuwenden, bei aufgenommenen Raisonsnements sowie bei Aufstellung von Theorien, Ansichten und Urteilen, welche entweder unmittelbar oder in ihren Folgerungen das Ansehen der Staatsregierung herabwürdigen, allmähliche Verwirrung der Prinzipien herbeiführen und nach und nach die Lösung aller Bande des Gehorsams bewirken.

In ähnlichem Wortlaut als Instruktion des Oberpräsidenten (gez. Schön), Königsberg, 5. Mai 1831, an den Königsberger Zensor, Polizeipräsident Schmidt; in der Akte, Bl. 207–209.

54 a. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 1. Mai 1831.

Ausfertigung, gez. von Brenn; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 211.

Fristen für das Zurücksenden und die Beschlagnahme von in anderen Bundesstaaten erschienenen Schriften, die in Preußen unter Debitsverbot stehen.

Vgl. Einleitung, S. 57, 61 und 94.

Euer Exzellenz beehre ich mich, auf das geehrte Schreiben vom 19. vorigen Monats ergebenst zu erwidern, daß die in der Buchhandlung von Duncker & Humblot vorgefundenen zwei Exemplare von der in Stuttgart erschienenen Broschüre,

„Die Geschichte unserer Tage“,

der Verlagsbuchhandlung remittiert werden können.

Bei dieser Veranlassung finde ich mich bewogen, im allgemeinen zu bestimmen, daß die innerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Schriften, wenn der Debit derselben in der Preußischen Monarchie nicht nachgegeben wird, den betreffenden Verlagsbuch-

handlungen jederzeit zu remittieren sind, wogegen die Konfiskation dieser Schriften, wenn dieselben binnen der bei Bekanntmachung des Debitsverbots jedesmal zu bestimmenden Frist von 8 Tagen nicht remittiert werden, nach Ablauf dieser Frist keinem Bedenken unterliegt und es demnächst Sache der mit der Rücksendung säumigen Buchhandlung ist, die Verlagshandlungen wegen erfolgter Konfiskation zu entschädigen.

Hiernach bleiben Euer Exzellenz die weiteren Bestimmungen überlassen.

Hier die Abschrift an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön abgedruckt.

54 b. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen.

Berlin, 3. Mai 1831.

Ausfertigung, gez. Brenn.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 213–213v.

Besondere Überwachung des Buchhandels nach der Leipziger Messe, um den Verkauf aufrührerischer deutscher, im Ausland erschienener Schriften zu unterbinden.

Vgl. Einleitung, S. 57 und 61 und Dok. Nr. 86 a–86 b.

Nach den mir vorliegenden Anzeigen werden namentlich von Straßburg aus mehrere Schriften aufrührerischen Inhalts verbreitet und einige derselben, welche wegen ihrer Fassung einen Eindruck auf die Menge zu machen und solche aufzuregen wohl vermöchten, sind von aufmerksamen Polizeibehörden eingesandt worden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der mangelhaften Ausführung der Bundstagsbeschlüsse über die Presse vom Jahre 1819 in mehreren deutschen Staaten ist es dringend notwendig, dem Buchhandel eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Notwendigkeit ist gerade jetzt um so mehr vorhanden, als nach dem Ende der gegenwärtigen Leipziger Messe viele gewiß auch schädliche Bücher nach allen Teilen der Monarchie werden verbreitet werden. Einem Königlichen Oberpräsidium empfehle ich daher, auf die zum Vorschein kommenden Bücher ein besonderes Augenmerk richten zu lassen und mit Bezug auf die eingangs gedachten, von Straßburg aus verbreiteten Schriften darauf zu halten, daß, dem Artikel XI des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 gemäß, keine außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne Erlaubnis des Ober-Censur-Collegiums verkauft werde. Ein Königliches Oberpräsidium ersuche ich ergebenst, hiernach die gemessensten Verfügungen schleunigst zu erlassen, und besonders auch dahin die Behörden zu instruieren, daß dieselben auf die heimliche Verbreitung schädlicher und namentlich aufrührerischer Schriften mit Umsicht und Aufmerksamkeit achten.

Desfallsige Wahrnehmungen sind mit der größten Strenge und Gründlichkeit zu verfolgen; ich erwarte von dergleichen Wahrnehmungen sofortige Anzeige, um gegen die heimliche Verbreitung und deren Beförderung umfassende Maßregeln treffen zu können.

In ähnlichem Wortlaut durch den Oberpräsidenten (gez. Schön), Königsberg, 11. Mai 1831, an den dortigen Polizeipräsidenten Schmidt sowie an den Zensor von Vegeſack (Danzig), Landrat Flesche (Memel), Oberbürgermeister Haase (Elbing), Bürgermeister Taddey (Mohrungen), Landrat von Rosenberg (Marienwerder) sowie an den Landrat von Gruszczynski (Graudenz); in der Akte, Bl. 214–215.

**55. Votum des Mitglieds des Ober-Censur-Collegiums, Geheimer Regierungsrat
Gustav Adolf Tzschoppe, dort vorgelegt.**

Berlin, 20. Mai 1831.

Ausfertigung, gez. Tzschoppe.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 21, n. f.

Zensor-Amt als Staatsamt oder als jederzeit widerruflicher Auftrag.

Vgl. Einleitung, S. 37 und Dok. Nr. 49 o–49 q.

Indem ich den Ansichten der Herren Geheimen Ober-Regierungsräte Behrnauer und Körner und somit der Meinung beitrete, daß das Zensur-Geschäft nur ein jederzeit widerruflicher Auftrag sei, erlaube ich mir hierzu noch folgende Anmerkungen.

Die Ansicht, daß das Zensur-Geschäft ein Staatsamt sei, wird vorzüglich dadurch begründet, daß an einer Stelle des Kriminalrechts, da, wo es sich um die Bestrafung von Injurien handelt, (Allgemeines Landrecht T. II Tit. XX § 625) des „Zensor-Amtes“ und in dem folgenden § der Amts-Pflicht des Zensors gedacht wird. Zur Würdigung dieses Hauptgrundes für die nur erwähnte Ansicht möchte besonders zu erwähnen sein der Umstand, daß in der neuen Redaktion des Kriminalrechts jene Stelle fehlt, weil, wie in den Motiven zu dem vorgelegten ersten Entwurfe des Kriminalgesetzbuches Bd. 3 Abt. 2 S. 50 näher auseinandergesetzt ist, die Einmischung der Zensur sich hier überhaupt nicht rechtfertigen lasse. Nach der Meinung des Revisors hätte schon nach dem Zensur-Edikt vom 19. Dezember 1788 der Zensor an der allegierten Stelle des Kriminalrechts nicht erwähnt werden und demnach der § 625 cit. aus dem Gesetzbuche ganz wegbleiben sollen; aus dem neuen Kriminalrechte muß dieser § wegbleiben, weil er mit dem Art. XIII der Verordnung vom 18. Oktober 1819 nicht zu vereinigen ist.

Es fragt sich hiernach, ob es wohl zulässig sein dürfte, hauptsächlich auf dem Grund eines in einer nicht mehr anwendbaren Gesetzesstelle zufälligerweise gebrauchten Ausdruckes die Zensoren für Staatsbeamte zu erklären und so ihre bisherige Stellung abzuändern.

Denn bis jetzt sind die Zensoren, vor und nach der Verordnung vom Jahre 1819, niemals

als Staatsbeamte betrachtet worden. Diese Behandlung wird nächst demjenigen, was darüber von dem Herrn Geheimen Oberregierungsrate Behrnauer Hochwohlgeboren angeführt worden, noch dadurch unterstützt, daß bei der Entfernung der Zensoren von dem Zensur-Geschäfte die bei Entfernung der Staatsbeamten vorgeschriebenen Formen niemals angeordnet oder beobachtet worden sind. So befahlen Seine Majestät durch die Höchste Ordre vom 21. November 1809, nachdem Allerhöchstdieselben mißfälligst bemerkt hatten, „daß es nach Ausweis mehrerer Fälle den Zensoren so sehr an richtigem Takte, an Sinn für Schicklichkeit und an Rücksicht auf innere und äußere Verhältnisse fehle“, dem Staatsminister Grafen zu Dohna, „hierauf durchaus zu sehen, die Zensoren darnach zu wählen und zu kontrollieren, die Untauglichen aber zu removieren“¹.

In gleicher Weise wurde der Staatsminister Graf von der Goltz angewiesen. Von einem besonderen Verfahren bei Removierung der Zensoren ist in keiner dieser beiden Ordres die Rede, und ein solches dürfte auch um so weniger beabsichtigt worden sein, als in jener Zeit, wie dies mehrere gleichzeitige Verordnungen ergeben, die Ansicht vorherrschte, die Entlassung wirklicher Beamter möglichst zu erleichtern und die deshalb vorgeschriebenen Formen zu vereinfachen.

Daß es eines solchen Verfahrens auch später nicht bedurfte, ergibt sich unter anderm aus dem Reskripte des Polizeiministeriums vom 28. April 1819 (Kamptz Annalen 1819 Heft 2 S. 451), worin der Regierung zu Koblenz aufgegeben wird, „das Zensur-Geschäfte einem geeigneten Individuum zu übertragen, wenn demjenigen, zu dessen Amte die Zensur eigentlich gehören würde, die erforderlichen Eigenschaften abgehen“.

Von Beobachtung besonderer Förmlichkeiten bei Abnahme der Zensur-Geschäfte ist auch hier nicht die Rede; die Verfügung blieb der Königlichen Regierung überlassen.

Das Gesetz vom 18. Oktober 1819 erwähnt nichts Näheres über das Verhältnis der Zensoren und ihre Amovibilität²; es bestimmt nur Art. III, daß die Zensoren den betreffenden Ministerien von den Oberpräsidenten durch das Ober-Censur-Collegium vorgeschlagen werden sollen. Auf die zur Sprache gekommene Frage, ob nicht nur Staatsbeamte, sondern auch Privatgelehrte zu Zensoren in Vorschlag gebracht werden könnten, erging unterm 14. Dezember 1819 von den Ministerien eine bejahende Bescheidung; davon jedoch, daß die Privatgelehrten, wenn sie die Zensur erhalten, in das Verhältnis der Staatsbeamten eintreten sollen, ist nichts beigefügt worden.

Da das Ober-Censur-Collegium in seinem Hauptberichte vom 28. April 1824 angezeigt hatte, daß es auf Veränderung des Zensors wegen grober Nachlässigkeit selbst zweimal angetragen habe, so ist der Unterzeichnete veranlaßt gewesen, die betreffenden Akten einzufordern, um daraus die Ansichten zu vernehmen, welche in jenen zwei Fällen zur Anwendung gekommen sind. Die Akten waren inzwischen sofort nicht zu ermitteln; Herr

1 Removierung: *Amtsentfernung*.

2 Amovibilität: *Absetzbarkeit*.

Geheimer Oberregierungsrat Körner hat sich jedoch nach dem Inhalte seines Voti vom 10. dieses Monats an einen in der Provinz Sachsen vorgekommenen Fall erinnert, worin das Kollegium das Zensur-Geschäft für einen Auftrag angesehen und die Zurücknahme desselben ohne weiteres für unbedenklich erklärt hat. Mutmaßlich ist das Kollegium nach dieser Ansicht auch in den zwei Fällen verfahren, deren der Bericht vom Jahre 1824 im allgemeinen erwähnt.

Seitdem ist noch dem Professor Dittmar hier durch die Verfügung des Polizeiministeriums vom 10. März 1828 das Zensur-Geschäft ohne besondere Förmlichkeiten abgenommen worden, als er zu einer Verunglimpfung des Königlich Hannöverschen Gesandten Herrn von Reden das Imprimatur erteilt hatte.

Wenn nach Vorstehendem das Zensur-Geschäft jederzeit als ein widerruflicher Auftrag betrachtet worden und eine nachteilige Folge des bisherigen Verfahrens noch nicht zum Vorschein gekommen ist, so kann ich auch nicht der Meinung sein, daß eine Abänderung hierin von dem Kollegium in Antrag gebracht werde. Bei der Unmöglichkeit, bestimmte, fortwährend gültige Instruktionen rücksichtlich der Zensur zu erteilen, bei dem Umstand, daß bei derselben so sehr viel auf die Persönlichkeit der Zensoren ankommt, bei der Schwierigkeit, Dienstvergehen der Zensoren zu begründen, scheint ein Verfahren, wie das bei Entfernung der Staatsbeamten vorgeschriebene, bei den Zensoren gar nicht anwendbar. Die Entlassung im Disziplinar- oder im gerichtlichen Wege möchte nur sehr selten begründet werden können; die Weitläufigkeit des desfallsigen Verfahrens würde noch manche Inkonvenienzen herbeiführen.

Im allgemeinen muß ich noch bemerken, daß meinem Dafürhalten nach es nicht Sache des Ober-Censur-Collegiums ist, einen Antrag dahin zu machen, daß die Zensoren als Staatsbeamte, auf Lebenszeit ernannt, betrachtet werden möchten. Ein solcher Antrag möchte nur von den Oberpräsidenten, denen die Wahl und die Vorschläge wegen Anstellung der Zensoren zustehen, ausgehen können, und zwar nur in dem Falle, wenn unter den bisherigen Verhältnissen geeignete Personen zur Verwaltung der Zensur-Geschäfte gar nicht mehr zu erhalten sein sollten.

**56 a. Gesuch des Polizeidirektors, Hauptmann a. D. Titz, an den zuständigen
Zensurminister, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.**

Berlin, 1. Juni 1831.

Ausfertigung, gez. Titz; Abschrift.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 60–60v.

*Selbstbewerbung als Zensor der in Berlin und der Provinz erscheinenden zum Innenressort
gehörenden Schriften. – Ansonsten Bitte um Versetzung auf irgendeine freie Stelle zur
Einkommensverbesserung.*

Vgl. Einleitung, S. 45.

Der Herr Oberpräsident v. Bassewitz hat die einstweilige Verwaltung der von dem verstorbenen Geheimen Regierungsrat Grano versehenen Zensur-Geschäfte dem Polizeirat Kayser übertragen, von welchem indes die Übernahme aus dem Grunde verweigert wird, weil das Geschäft mit seiner gegenwärtigen Dienststellung nicht zu vereinigen sei.

Meine zeitige amtliche Wirksamkeit nimmt meine Zeit nur in einem solchen Maße in Anspruch, daß ich vollkommen Muße zur Verwaltung der Zensur-Geschäfte übrig behalte. Mit dem Geschäfte selbst und den darauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen aus meinem letzten Amtsverhältnisse vollkommen vertraut, wage ich bei Euer Exzellenz erneuert die untertänige Bitte anzutragen,

daß Höchstdie selben den Hochlöblichen Oberpräsidenten v. Bassewitz hochgeneigt veranlassen mögten, die von dem Geheimen Regierungsrat Grano verwalteten Zensur-Geschäfte einstweilen durch mich versehen zu lassen,

damit ich Gelegenheit erhalte, die hohen und höchsten Behörden zu überzeugen, daß ich imstande sei, das zu leisten, wozu ich mich erbiere.

Ich will gern Tag und Nacht arbeiten, ich will keine Mühe scheuen, wenn sich nur für mich die Aussicht eröffnet, meiner zahlreichen Familie Brot zu erwerben.

Es drückt mich tief, daß ich nach einer 23jährigen, in den schwierigsten Verhältnissen sich bewegten Dienstzeit, in der ich stets des achtenden Anerkenntnisses meiner hohen Vorgesetzten mich erfreuen durfte, jetzt bei einem Einkommen von 2 Rtlr. täglich den drückendsten Sorgen preisgegeben bin.

Euer Exzellenz hohe Gnade flehe ich deshalb erneuert an und hoffe zuversichtlich, in der vorliegenden Sache keine Fehlbitte zu tun.

Sollte aber auch diese meine p. Bitte kein gnädiges Gehör finden, sollte für mich in Berlin keine Stellung sich finden, die meinem frühern Verhältnisse angemessen mir Unterhalt gewährte, so flehe ich Euer Exzellenz ehrerbietigst an,

mir irgendeine Stelle in der Monarchie, sei es an welchem Ende derselben es wolle, gnädigst zu konferieren und dadurch einem tief bekümmerten Gemüte wiederum die Aufrichtung zu geben, ohne welche die Arbeit auch des treuesten Dieners von keinem Gedeihen sein kann.

**56 b. Gesuch des expedierenden Regierungssekretärs beim Berliner Polizeipräsidium,
Professor August Heinrich Petiscus, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.**

Berlin, 1. Juni 1831.

Ausfertigung, gez. Petiscus; Abschrift.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 62.

*Selbstbewerbung als Zensor der in Berlin und der Provinz erscheinenden zum Innenressort
gehörenden Schriften.*

Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 58 c.

Dem äußeren Vernehmen nach dürften die durch das Ableben des Herrn Geheimen Regierungsrats Grano erledigten Zensur-Geschäfte in betreff des Intelligenzblattes einem bei dem Königlichen Polizeipräsidio fungierenden Beamten wiederum übertragen werden.

Seit dem Jahre 1803 im Königlichen Dienste und seit 1822 beim Königlichen Polizeipräsidio im Sekretariate beschäftigt, macht mein beschränktes Einkommen von 700 Rtlr. jährlich es mir höchst wünschenswert, zu einer baldigen Verbesserung meiner ungünstigen Lage zu gelangen.

Als mehrjähriger und vielleicht nicht unrühmlich bekannter Schriftsteller und bei erlangter Bekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften des Zensurwesens dürfte ich vielleicht in meiner amtlichen Stellung – wie früherhin Herr Doktor John – nicht ungeeignet sein, jenen Zensur-Geschäften vorzustehen, und bitte daher Euer Exzellenz ehrerbietig

auf mich bei Übertragung der von dem Herrn Geheimen Regierungsrat Grano sonst betriebenen Geschäfte in betreff der Zensur des Intelligenzblattes gewogentlichst Rücksicht nehmen zu wollen.

57 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Hallenser Zensor der philosophischen, philologischen, mathematischen und belletristischen Schriften, Professor Johann Gottfried Gruber.

Magdeburg, 20. Juli 1831.

Ausfertigung, gez. Klewiz, Seydewiz, Delbrück; Abschrift.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 216v.

Amtsentbindung durch Zensurminister. – Möglicher Nachfolger der Jurist Professor Heffter.

Vgl. Einleitung, S. 48.

Bei aller Gerechtigkeit, welche die Königlichen Ministerien der geistlichen etc., der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei Euer p. Gesinnungen widerfahren lassen, sind dieselben doch der Meinung, daß Ihnen wegen der manchen Kollisionen, in die Sie bei Ausübung des Zensor-Amtes mit der Ihnen als Zensor obliegenden Pflicht und den diesen widerstreitenden Anforderungen der Schriftsteller geraten, angenehm sein dürfte, von dem Amt eines Zensors entbunden zu werden, und haben deshalb in der Hoffnung hierunter Ihrem Wunsche nur entgegenzukommen, beschlossen, Sie hiernächst von dem Zensor-Amt zu entbinden.

Indem ich Sie mit diesem Beschlusse vorläufig bekanntmache, ersuche ich Sie zugleich, sich darüber gegen mich baldgefälligst zu äußern, wer zu Ihrem Nachfolger in Verwaltung des Zensor-Amtes wohl zu wählen sein dürfte. Mir wäre hierzu der Prof. Dr. Heffter vorzüglich geeignet erschienen und sollten nicht besondere Bedenken diesem entgegenstehen – worüber ich eventuell Ihre Äußerung erwarten will – , so ersuche ich Sie, mit dem Dr. Heffter Rücksprache zu nehmen, ob derselbe zur Annahme des Zensor-Amtes geneigt ist und mir von dessen Erklärung hierauf gleichfalls Nachricht zu geben.

57 b. Bericht des Zensors der philosophischen, philologischen, mathematischen und belletristischen Schriften, Professor Johann Gottfried Gruber, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz.

Halle/Saale, 1. August 1831.

Ausfertigung, gez. Gruber.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 217–218v.

Dank für Amtsentbindung. – Probleme besonders bei der Zensur des „Kanonischen Wächters“ und der „Salina“. – Unmut wegen unterschiedlicher Zensur derselben Schrift. – Alternative Personalvorschläge.

Vgl. Einleitung, S. 48, Dok. Nr. 51 und 70 a.

Indem ich Euer Exzellenz das Verzeichnis der im verflossenen Halbjahr von mir zensierten Druckschriften zu übersenden mich beehre, fühle ich mich vor allem anderen gedungen, meinen Dank dafür auszusprechen, daß man mich von meinem Zensor-Amt entbinden will. Rein aus Pflicht habe ich es übernommen, und ich bin mir bewußt, es so streng pflichtmäßig verwaltet zu haben, als es unter den obwaltenden Umständen nur immer möglich war. Es war aber unter diesen Umständen ein schweres Amt, bei welchem ich dem Mißverständnis und dem Verdruß von allen Seiten ausgesetzt war. Um so erfreulicher ist es mir, daß die Hohen Ministerien meiner Gesinnung Gerechtigkeit haben widerfahren lassen, denn es würde mir schmerzlich sein, diese in Verdacht gezogen zu sehen.

Bei dieser allgemeinen Erklärung sehe ich mich aber genötigt, Euer Exzellenz um die Erlaubnis zu bitten, über einige besondere Fälle mich noch näher erklären zu dürfen. Ich muß dabei von dem, was meine größte Plage gewesen ist, beginnen, von dem „Kanonischen Wächter“ und der „Salina“.

Daß ich die ersten Blätter des „Kanonischen Wächters“ die Zensur hatte passieren lassen, ohne daß eine Erlaubnis dazu war eingeholt worden, dies war ein Versehen von mir, aber auch im eigentlichsten Sinne ein Versehen; mir war die Verfügung darüber nicht gegenwärtig und ich entdeckte sie erst, als ich bei einer andern Veranlassung das Zensur-Edikt nachsah. Nun eben im Begriff, an Eure Exzellenz hierüber zu berichten, traten die Szenen ein, welche die gegen Herrn von Ende in Leipzig gerichtete Broschüre berichtet. Herr von Ende hat sehr übel daran getan, die Maßregeln zur Unterdrückung dieser Schrift zu ergreifen, die er ergriffen hat. Er selbst hat dies nur zu schwer gebüßt, aber auch über sein Vaterland Unheil herbeigeführt, welches verhütet worden sein würde, wenn er, anstatt die in jener Schrift ausgesprochene Stimme des ganzen, höchst verbitterten Leipzig unterdrücken zu wollen, den guten Rat befolgt hätte, der Untersuchung freien Lauf zu lassen. Dies hätte ihn gerechtfertigt und die Gemüter beruhigt, die er bis zum letzten Augenblick aufs Äußerste reizte.

Darüber, daß ich dieser Schrift – in welcher ich nur persönliche Beleidigungen gegen Herrn von Ende gestrichen, die allbekannten Tatsachen aber hatte stehen lassen, das Imprimatur

erteilt hatte, erging an mich ein Schreiben von Magdeburg aus, welches, ich gestehe es, mich indignierte. Da nun dieses in der Abwesenheit Euer Exzellenz geschehen war, so fand ich mich nicht geneigt, während dieser Abwesenheit Euer Exzellenz meinen Bericht wegen des „Kanonischen Wächters“ abgehen zu lassen und wendete mich an des Herrn von Altenstein Exzellenz, wie Euer Exzellenz ich dies auch bereits zu melden die Ehre gehabt habe.

Was die Salina betrifft, so verweigerte ich dieser die Zensur, bis der Herausgeber die Erlaubnis dazu würde erhalten haben. Ich gestehe, daß ich glaubte, er würde sie nicht erhalten. Als ich nun aber mehr und mehr wahrnahm, daß diese Salina kein belletristisches Blatt blieb, erklärte ich, daß ich nicht annehmen könne, die Zensur derselben gehöre zu meiner Kompetenz, worüber denn auch mein Bericht bereits entworfen war, als mir die Nachricht von der bevorstehenden Veränderung zukam. Er würde früher abgegangen sein, wenn nicht die dringenden Prorektorats-Geschäfte mich daran verhindert hätten.

Beide Blätter sind für mich die Quelle zahlloser Verdrießlichkeiten gewesen. Daß aber auch ich Verdruß verursacht habe, geht deutlich aus des Dr. Weidemanns vielen Ausfällen auf den Zensor, besonders aus St. 47, S. 200 hervor. Selten kam ein Blatt, worin nicht Stellen, sondern ganze Aufsätze gestrichen waren. Wenn der Aufsatz „Krieg oder Kongress“ stehen geblieben ist, so bekenne ich ehrlich, daß ich ihn für zu unbedeutend gehalten habe. Irre ich indes nicht ganz, so habe ich auch bei diesem es am Streichen nicht fehlen lassen. Auch an den Herausgeber des „Kanonischen Wächters“ ist ein großer Teil Manuskripte zurückgegangen, dem ich den Druck versagt habe.

Eine der größten Verlegenheiten für den Zensor führt das Verhalten gegen auswärtige Staaten, deren Regenten und hohe Staatsbeamte herbei. Es ist mir vorgekommen, daß ich Aufsätze gestrichen hatte, die, wie man mir nachwies, mit Berliner Zensur gedruckt waren. Am auffallendsten aber war mir folgender Fall: Herr Regierungsrat Alexander Müller hatte eine Beschwerdeschrift gegen die sächsische Regierung hierher zum Druck gesendet. Ich fand mich bewogen, sie dem Hohen Oberpräsidium einzusenden und erklärte, als ich sie zurückerhalten hatte, daß sie doch eigentlich nicht rein literarischen Inhalts sei und also wohl zur Kompetenz des juristischen Zensors gehöre. Herr Professor Pernice sendete dieselbe Schrift an das Ober-Censur-Collegium nach Berlin und erhielt den Bescheid, das Imprimatur zu verweigern. Dies geschah. Dieselbe Schrift aber ist, mit Leipziger Zensur versehen, in Leipzig erschienen.

Ob ich die möglichste Behutsamkeit in allen Fällen beobachtet habe, bitte ich Eure Exzellenz aus der kleinen Beilage¹ zu beurteilen.

Doch genug von mir; ich würde sagen, schon zuviel, wenn es mir gleichgültig wäre, wie Eure Exzellenz über mich urteilten.

Des von Euer Exzellenz mir gewordenen Auftrages, mit Herrn Professor Dr. Heffter Rücksprache über Annahme des Zensor-Amtes zu nehmen, habe ich mich noch nicht entledigt,

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

teils weil mich Krankheit in voriger Woche daran verhinderte, aber auch und noch mehr aus einem anderen Grunde. Bisher ist nämlich Herr Professor Dr. Gerlach mein Stellvertreter gewesen und es könnte sein, daß er sich gekränkt fühlte, wenn er geradezu übergangen würde, zumal da er in jeder Hinsicht – auch weil er mit Arbeiten nicht überhäuft ist – sich zu diesem Amte qualifiziert. Aus Besorgnis indes, daß dies doch Euer Exzellenz vielleicht nicht genehm sein möchte, habe ich auch bei ihm noch nicht angefragt, sondern erwarte hierüber Euer Exzellenz weitere Befehle. Dabei sei mir nur noch vergönnt zu bemerken, daß Herr Doktor Heffter, der seiner Gesinnung nach allerdings zu diesem Amte auch sehr wohl qualifiziert ist, zu der juristischen Fakultät gehört, die für ihr Fach bereits Zensor und Stellvertreter hat.

Ob alles zur Kompetenz der philosophischen Fakultät gehörige sich für ihn eignen würde, weiß ich nicht und ich zweifle überhaupt, daß ein Zensor aus der philosophischen Fakultät ganz zu entbehren sein möchte.

Ratsam scheint mir, dem juristischen und politischen Zensor die Zensur des „Kanonischen Wächters“ zu übertragen, dem philosophischen aber die Zensur der zur philosophischen Fakultät gehörigen Schriften zu überlassen. Ist Herr Professor Gerlach zur Übernahme geneigt, so dürfte dann Herr Professor Eiselen wohl der geeigneteste zu seinem Stellvertreter sein.

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Klewiz), Magdeburg, 10. August 1831, an Gruber, dass gegen die Ernennung Gerlachs und Eiselens nichts einzuwenden, aber vorab noch deren Einverständnis einzuholen sei; in der Akte, Bl. 220.

Der Bericht Grubers, Halle/Saale, 1. September 1831, an Klewiz, wonach die Rücksprache ergeben habe, daß Herr Professor Gerlach zur Übernahme desselben sich nicht geneigt, Herr Professor Eiselen aber dazu bereit erklärt hat. Dagegen erbietet sich Herr Professor Gerlach, als Stellvertreter wie bisher auch ferner die Zensur-Angelegenheit zu besorgen. Ich kann hierbei nur hinzufügen, daß Euer Exzellenz dieses schwierige Amt gewissenhafteren Männern nicht anvertrauen können; ebd., Bl. 221-221v.

**58 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an den Polizeipräsidenten zu Berlin,
Friedrich Wilhelm von Arnim.**

Berlin, 26. Juli 1831.

Ausfertigung, gez. Bassewitz.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 83.

Jährliche Einnahmen des verstorbenen Zensors Johann Bogislaw Grano.

Vgl. Einleitung, S. 63 und Dok. Nr. 43 d.

Bei der jetzt beabsichtigten Ernennung eines Zensors für die von dem verstorbenen Geheimen Rat Grano besorgten Zensur-Geschäfte kommt es unter anderm darauf an zu wissen, auf welche Einnahmen der zu ernennende Zensor würde rechnen können.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher nötigenfalls nach Rücksprache mit den Erben des Grano oder doch mit dem Kammergerichtsreferendar Grano den jährlichen Betrag der bisherigen Einnahmen ermitteln und mir solchen gefälligst bald anzeigen.

**58 b. Bericht des Sohnes des verstorbenen Lokalzensors, Kammergerichtsreferendar
E. Grano, an den Polizeipräsidenten zu Berlin, Friedrich Wilhelm von Arnim.**

[Berlin], 22. August 1831.

Ausfertigung, gez. Grano.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 84–85.

Jährliche Einnahmen seines Vaters aus der Buch- und aus der Lokalzensur.

Vgl. Einleitung, S. 62 f.

Die Verfügung des Königlichen Oberpräsidii vom 26. vorigen Monats¹ unterscheidet nicht weiter zwischen der Einnahme, welche mein verstorbener Vater von der Bücherzensur erhoben hat, und der, welche ihm aus der Verwaltung der Lokalzensur zuzuging, weshalb ich glaube, daß die erforderliche Auskunft sich über beides verbreiten soll.

Da mir einige Rechnungsbücher meines Vaters fehlen, so werde ich der hochverehrlichen Verfügung vom 26. vorigen Monats nicht mit völliger Bestimmtheit genügen können, indessen glaube ich, daß zu dem beabsichtigten Zweck eine ungefähre Angabe ausreichen dürfte.

¹ Dok. Nr. 58 a.

Mein Vater nahm durchschnittlich

1. an Gebühren aus der Lokalzensur 2.000 Rtlr.
2. an Gebühren aus der Bücherzensur 400 Rtlr.

ein. Die Gebühreneinnahme aus der Bücherzensur begreift indessen eine Zeit in sich, in der meinem Vater noch die Zensur der philosophischen Werke, welche ihm im Mai vorigen Jahres abgenommen wurde, zustand; gegenwärtig ist mit der Lokalzensur nur noch die der juristischen Schriften verbunden (int[us] einiger unbedeutender Zeitschriften), weshalb der jährliche Betrag sich bedeutend verringert hat und auf höchstens 100 Rtlr. zu stehen kommt, so daß die jährliche Brutto-Einnahme höchstens 2.100 Rtlr. beträgt.

Von dieser Einnahme zahlte mein Vater jährlich:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an Miete und Heizung für das Lokal | 120 Rtlr. |
| 2. dem Sekretär | 300 Rtlr. |
| 3. 14 % Tantieme an die Beamten des Intelligenzcomtoirs für Erhebung der Lokalzensur-Gebühren von 2.000 Rtlr. | 280 Rtlr. |
| 4. an laufenden Bürokosten, Schreibmaterial, Beleuchtung pp. | 24 Rtlr. |
| 5. für Bedienung, Reinigung pp. | 36 Rtlr. |
| 6. einen Gehilfen, den sich mein Vater zur Bearbeitung des Dezernats beim Königlichen Polizeipräsidio anzunehmen genötigt war | <u>240 Rtlr.</u> |
| in Summe | 1.000 Rtlr. |

Außerdem kostete ihn die erste Einrichtung des Büros etwa 300 bis 350 Rtlr.

Von diesen Ausgaben werden dem Nachfolger meines Vaters, die Kosten der neuen Einrichtung des Lokals (wegen notwendiger Beschaffung der Arbeitstische, Stühle, Repositorien pp. auf mindestens 100 Rtlr. zu veranschlagen) abgerechnet, die ad 1 bis 5 aufgeführten jährlichen Zahlungen zur Last fallen, im Betrage 760 Rtlr., die Nettoeinnahmen demnach sich auf etwa 340 Rtlr. stellen.

Hierbei muß ich noch ganz gehorsamst bemerken, daß die Zensureinnahme sehr ungleich ist und deshalb auf einen fixen Ertrag nicht wohl gerechnet werden kann.

**58 c. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 31. Dezember 1831.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein, Bernstorff, v. Brenn; Abschrift.
LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 91.*

Umfang und Finanzen der Lokalzensur in Berlin. – Ihr Verhältnis zum Polizeipräsidium.

Vgl. Einleitung, S. 62 f.

Vor weiterem Beschlusse auf Euer Exzellenz Vortrag vom 5. September dieses Jahres, die künftige Verwaltung der dem verstorbenen Geheimen Regierungsrat Grano übertragen gewesenen Zensur-Geschäfte betreffend, scheint eine noch nähere als die von dem hiesigen Polizeipräsidio bereits gegebene Auskunft über jene Geschäfte und die damit verbundenen Einkünfte erforderlich.

Insbesondere wird genauer als bisher geschehen, anzugeben sein, worin die sogenannte Lokalzensur besteht, ob sie sich auf das Intelligenzblatt, Visitenkarten, Schauspielzettel und dergleichen beschränkt, oder was sonst dahin gerechnet wird, und inwiefern etwa eine Vereinfachung der desfalls seither bestandenen Einrichtung wünschenswert ist, welche eine Verminderung der Zensurgebühren herbeiführen würde; ferner ist zu erörtern, weshalb die Erhebung der Gebühren durch das Intelligenzcomtoir, dessen Beamte eine so hohe Tantieme beziehen, erfolgt und weshalb ein Sekretär gehalten werden muß; auch wird das Polizeipräsidium sich darüber zu äußern haben, inwiefern die Trennung dieser Zensur von demselben zweckmäßig sein mögte, und endlich sind die den anderen Zensoren zufließenden Gebühren noch möglichst zu ermitteln.

Euer Exzellenz ersuchen wir deshalb, hiernach eine anderweit nähere Anzeige von dem Polizeipräsidio zu erfordern und solche baldigst einzureichen.

Daraufhin die Weiterleitung dieser Verfügung durch den Oberpräsidenten (gez. Bassewitz), Berlin, 12. Januar 1832, an das Polizeipräsidium zu Berlin mit der Bitte um baldige Auskunft darüber. Ferner: Rücksichtlich der den anderen Zensoren zufließenden Gebühren sehe ich indes zuvörderst einer schleunigen Anzeige darüber entgegen, ob dem Königlichen Hochlöblichen Polizeipräsidio Materialien zur Ermittlung des Betrages bereits vorliegen, oder ob solcher erst durch Schriftwechsel mit den Zensoren zu eruieren sein würde; in der Akte, Bl. 91v.

58 d. Anzeige des Polizeipräsidioms zu Berlin an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 13. Januar 1832.

Konzept, gez. Patzig, Seyffart².

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 92.

Keine Kenntnis über die Gebühren der Fachzensoren sowie deren Namen.

Vgl. Einleitung, S. 62.

Euer Exzellenz geehrte Aufforderung im Erlasse vom 12. dieses Monats (Nr. 106) zur ganz ergebensten Folge verfehlt der unten [Stehende ?] nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß es hier an allen Materialien fehlt, die über die Gebühren, welche von den nicht mit der Lokalzensur beauftragten Zensoren [?] werden, einigen Aufschluß gewähren könnten, und daß solche daher allererst durch Rückfrage bei den – dem Polizeipräsidio nicht einmal bekannten – einzelnen Zensoren zu erlangen sein würde, wenn Euer p. es nicht vielleicht gefallen sollte, die letztern zur desfallsigen Mitteilung an das Polizeipräsidium unmittelbar anzuweisen.

58 e. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an das Polizeipräsidium zu Berlin.

Berlin, 27. Januar 1832.

Ausfertigung, gez. Bassewitz.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 93.

Namen der in Berlin tätigen Fachzensoren. – Bisher stets dem Polizeipräsidium gemeldet.

Vgl. Einleitung, S. 62.

Das Königliche Hochlöbliche Polizeipräsidium benachrichtige ich auf die Anzeige vom 13. dieses Monats, daß ich nachstehende Herrn Zensoren
den Wirklichen Oberkonsistorialrat Herrn Nolte
den Konsistorialrat Herrn Dr. Brescius
den Geheimen Medizinalrat Herrn Dr. Klug
den Kammergerichtsrat Herrn Bardua und
den Privatgelehrten Langbein

heute veranlaßt habe, mir unmittelbar den Betrag der eingehenden Zensurgebühren anzuzeigen.

Außer den vorgenannten Zensoren und dem Kammergerichtsreferendarius Grano sind mir nur noch der Legationsrat de la Croix als Zensor der hier erscheinenden, in Politik und Zeitgeschichte einschlagenden Schriften und der hier nicht in Betracht kommende Zensor der militärischen Schriften bekannt.

Von jeder Veränderung in der Person der Zensoren ist übrigens bisher schon das Königliche Hochlöbliche Polizeipräsidium von mir benachrichtigt worden, so wie denn auch jede solche Veränderung in der Regel durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

58 f. Bericht des kommissarischen Lokalzensors, Kammergerichtsreferendar E. Grano, an das Polizeipräsidium zu Berlin.

[Berlin], 11. Februar 1832.

Ausfertigung, gez. Grano; Abschrift.

LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 95–105.

Ziele, bisherige Organisation und Finanzierung der Lokalzensur in Berlin. – Daraus resultierende Probleme.

Vgl. Einleitung, S. 62 f.

Worin die Lokalzensur bestehe?

Ad 1. Der Begriff der Lokalzensur läßt sich ausreichend nur negativ definieren; sie erstreckt sich über diejenigen Drucksachen, welche nicht zur Bücherzensur gehören, d. h. nicht in den Buchhandel kommen, aber in Kommission debitiert werden. Hiernach gehören beispielsweise: alle Anzeigen, insofern sie nicht ausdrücklich zensurfrei sind, sie mögen für Zeitungen, Intelligenzblatt, zu Anschlagzetteln pp. bestimmt sein, Flugschriften, welche verteilt oder durch Kolporteurs unter das Publikum gebracht werden, neue Lieder, Gelegenheitsgedichte, Statuten, Operntexte, Courszettel, Speisezettel, Weinkarten und alle möglichen Anpreisungen, welche Form ihr die Industrie anpassen mag, sogar Visitenkarten, von denen ich indessen bisher gar wenige zensiert habe.

Als dieser Teil der Zensur noch mit dem Polizeipräsidio verbunden war, wurden dazu auch Vignetten, Karikaturen und andre, in der Regel auf lokale Vorgänge bezügliche bildliche Darstellungen dazu gerechnet, obwohl sie in den Kunsthandel kommen, rechne ich [sie] hier auch jetzt noch dazu, ebenso die Musikalien dieser Art, welche letztere jedoch dem Herrn Langbein zugeteilt worden sind.

Ad 2. Inwiefern eine Vereinfachung der bisherigen Einrichtung zulässig ist, welche eine Erniedrigung der bisherigen Zensurgebühren herbeiführen würde.

Es fragt sich, inwiefern eine Vereinfachung der bisherigen Einrichtung wünschenswert ist, welche eine Verminderung der Zensurgebühren zu Folge haben würde.

Wenn eine solche Vereinfachung nicht in Beschränkung des Umfangs des Zensurressorts oder in Reduzierung des sogenannten Zensurgroschens (etwa zu einem Zensursechser) bestehen soll, so weiß ich keine Veränderung anzugeben, welche die Verminderung der Gebühren, die aller Zweck dieser Vereinfachung sein soll, zur Folge haben würde. Alle sonstigen Veränderungen in diesem Sinne würden keine Verminderung nach sich ziehen, vielmehr das reine Einkommen (Netto) vergrößern, weil die Ausgaben verringert würden.

Wenn ich den sonstigen Inhalt des Reskripts nicht mißverstehe, so scheinen die Ministerien darüber Auskunft zu verlangen, ob Vereinfachungen wünschenswert sind, die zugleich eine Verminderung der Zensurgebühren zulassen, wonach die Verminderung der Gebühren als Zweck vorausgesetzt wird, und nur die Frage zu beantworten bleibt, ob und wieviel der dadurch entstehende Ausfall durch Vereinfachung der jetzt bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann. Hierauf würden sich alsdann auch die Fragen 3 und 4 beziehen.

Diese Ausgaben bestehen darinnen, daß die Zensur-Stelle genötigt ist,

1. ein eignes Lokal zu halten, dies
2. mit den erforderlichen Bürobedürfnissen als Feuerung, Erleuchtung, Schreibmaterialien pp. zu versehen,
3. für Reinigung und Bedienung zu sorgen,
4. einen Sekretär mit Gehalt,
5. die Offizianten des Intelligenzcomtoirs mit Tantiemen zu salarieren und endlich das Inventarium des Büros selbst zu unterhalten.

Die nächste Frage wird die Notwendigkeit eines gesonderten Lokals betreffen müssen, da von der Beantwortung derselben auch die der ad 2–5 gedachten mehr oder weniger abhängt.

1. Ein gesondertes Lokal ist notwendig, daran dürfte ein Blick in das Intelligenzcomtoir vollständig überzeugen. Denn
 - a) das Comtoir ist bereits durch die dort getroffenen Einrichtungen dergestalt verbaut, daß sich weder zur Aufstellung eines Arbeitsbüros noch eines Repositorii für die Registratur, noch eines Bücherschranks, viel weniger aber für alles dreies der mindeste Raum gewinnen läßt.
 - b) Der Kriegsrat Krapp hat in seinem Kontrakt mit dem General-Post-Amt keinesweges die Verpflichtung übernommen, dem Zensor Obdach zu geben, und würde, ließe sich auch ein Raum ermitteln, und wäre es auch denkbar, daß er, ohne sein eignes Geschäft zu verwirren den Zensor mit seinem Anhang aufnehmen könnte, dies keinesweges ohne bedeutende Entschädigungen tun, da ihm nicht allein ein [jeder ?] höchst notwendig und teuer zugleich ist, sondern auch bauliche Veränderungen seines Comtoirs erforderlich würden.
 - c) Die Geschäfte des Comtoirs führen fortwährend mündliche Verhandlungen mit sich, die von vier Gehilfen zugleich gepflegt, und zwar je weiter die Plätze vom Publico ent-

fernt sind, desto vernehmlicher, ein gar lautes merkartiges [!] Geräusch verursachen. Nicht selten kommen lebhaftere Gespräche hinzu, welche die Unannehmlichkeit oder die Unart des Publikums verursachen und mit aller Wärme durchdebattiert werden, die dergleichen Auseinandersetzungen in der Regel erregen. Ob des Zensors Aufmerksamkeit, die er auf jede Zeile verwenden soll und muß, sich hierdurch abziehen läßt, käme auf den Versuch an; ich meinerseits würde sowohl hinsichtlich der Zensur-Geschäfte als der mir sonst obliegenden Arbeiten unter solchen Verhältnissen manche unglückliche Resultate liefern, obwohl ich nicht ganz ungewohnt bin, auch bei lebhaften Gesprächen zu arbeiten. Die Zensur-Stelle ist ein Nebenposten und soll grundsätzlich ein solcher bleiben, deswegen muß dem Zensor die Möglichkeit offen erhalten bleiben, während seines 7stündigen Aufenthalts im Zensur-Lokal auch andere Geschäfte zu beseitigen. Wer vermöchte aber auf solchem Jahrmarkt eine durchdachte Arbeit zu liefern?

- d) Ebenso ist zu berücksichtigen, daß die Habseligkeiten des Zensors sowie seine Dienstpapiere pp. nicht der Obhut der ab- und zugehenden Dienstboten des Kriegsrats Krapp anvertraut werden können, welche in der Abwesenheit der Offizianten Zutritt zum Comtoir behalten und wachen müssen. Aktenrepositorien mit Verschuß würden sich zwar anfertigen, aber noch viel weniger aufstellen lassen als die jetzt vorhandenen. Und alsdann wäre doch nur für die Sicherheit der Registratur gesorgt, die andernfalls leichtlich als Makulatur verwandt werden möchte. 2 und 3 dürften jedenfalls durch das gesonderte Lokal bedingt werden und würden zum Teil auch erforderlich sein, wenn der Herr Kriegsrat Krapp die Zensur im Comtoir dulden könnte, da er seine Gastfreiheit nicht wohl auf diese Bedürfnisse ausdehnen kann.

Weshalb ein Sekretär gehalten werden muß?

Ein Gehilfe ist dem Zensor nötig in beiden Fällen, wenn nicht die Zensur-Geschäfte ins Stocken geraten und er selbst seine beste Arbeitszeit mit dem sogenannten kleinen Dienst hinbringen soll; Journale, Führung, Rechnungskontrolle, Exzerpieren, Mundieren, Besorgung der Registraturgeschäfte, die erste Revision der Kataloge, Einforderung der polizeilichen Visa und der nach den verschiedenen Bestimmungen nötigen Ausweise nehmen bei diesem so lebhaften Geschäfte in der Regel die volle Tätigkeit eines Mannes in Anspruch. Der Zensor wäre deshalb schon nicht imstande, neben der Zensur, und nun gar neben seinen sonstigen Geschäften, diese rein mechanischen Arbeiten zu schaffen. Ist aber das Lokal gesondert und er genötigt, aus bewegenden und leicht denkbaren Gründen auf Augenblicke das Zimmer zu verlassen, so würde die auf Minuten geschlossene Türe sehr bald zu Klagen über verweigerte Zensur Anlaß geben, und der Zensor würde leicht in die unangenehme Verlegenheit kommen, häufig über Notwendigkeiten zu berichten, die der Organismus der menschlichen Natur mit sich führt.

Um die früher vielfach erhobenen Klagen zu vermindern, ist es dem Publikum seit beinahe 10 Jahren so bequem gemacht, daß es den größten Teil des Tages die Türen des Büros offen findet. Der Sekretär ist von des morgens 9 Uhr bis des nachmittags 6 Uhr auf dem Büro und nimmt mit Ausschluß einer Mittagsstunde jede Sache an; ich bleibe mit seltenen Ausnah-

men bis 9 Uhr des abends dort. Natürlich müßte diese Einrichtung bedeutend modifiziert werden, sobald der Zensor auf seine eigne Person beschränkt werden soll; welche Vorteile dies dem ohnehin leidlich geschäftigen Institut bringen könnte, vermag ich nicht zu ermitteln, wohl aber dürfte den Unverständigen ein neuer Stoff zu Klagen und den Übelwollenden zu ungebührlichen Schmähungen über diese Neuerung geboten werden. Ebenso würden Verzögerungen eintreten müssen, die nach der Natur des Geschäfts unzulässig sind, da die meisten Sachen auf der Stelle abgemacht werden müssen, wenn nicht der Extrahent das Imprimatur in Schaden gesetzt, oder über dem Zeitverlust der Zweck verloren werden soll; ich kann mich hiernach nur nach allen seither gemachten Erfahrungen nicht dafür erklären, daß der Zensor gezwungen werden sollte, den Gehilfen zu entlassen, da dies in der Tat nur zum Schaden der Sache selbst gereichen kann.

Weshalb die Gebühren durchs Intelligenzcomtoir erfolgen, dessen Beamte eine so hohe Tantieme beziehen?

Endlich ist es nicht nur wünschenswert, sondern auch unumgänglich nötig, daß hinsichtlich der Erhebungsart der Zensurgebühren jede Änderung unterbleibt.

Würden die Gebühren nicht im Intelligenzcomtoir erfolgen, so wäre das Publikum genötigt, bei einem jeden Inserenten ohne Ausnahme den Weg zum Zensurbüro zu machen und dort nachmals, bis die Abfertigung möglich wird, zu warten. Wie erwähnt, haben 4 Offizianten im Intelligenzcomtoir vollauf zu tun, die [gesammelte ?] Menge zufriedenzustellen; dieselbe Zahl würde ins Zensurbüro reiten und sollte von zwei Leuten oder gar vom Zensor selbst abgefertigt werden. Schon vor dem Intelligenzcomtoir müssen sie oft wegen Andrangs längere Zeit warten, das Büro müßte aber gänzlich umgeschaffen werden, um ihnen Raum zu geben. An eine prompte Abfertigung wäre aber gar nicht zu denken, wenn nicht wenigstens 3 Leute allein damit beschäftigt würden, da der Zulauf durchaus ungleich, in den Mittagsstunden in der Regel sehr bedeutend, in manchen Stunden aber gar nicht vorhanden ist. Wäre der Versuch nicht bereits gemacht, die Zensurgebühren im Büro selbst zu erheben, so würde ich darüber nicht mit solcher Bestimmtheit sprechen können. Mein Vater hatte indessen die bemerkte Anordnung getroffen, um die allerdings hohe Tantieme zu ersparen und war schon nach Verlauf von 6 Tagen genötigt, sie wiederum aufzuheben, weil sie völlig unausführbar war. Dem größten Teile des Publikums ist es gegenwärtig kaum bekannt, daß für die Zensur der Anzeigen Gebühren entrichtet werden, weil diese mit den Druckkosten zugleich eingefordert und speziell berechnet werden; sollte dies wegfallen und die Einsender genötigt werden, zur Entrichtung des Groschens noch einen besonderen Gang zu machen, so würden die meisten erst Kenntniss davon erlangen und nicht anstehn, diese Abgabe auf gewohnte Art öffentlich gehässig zu machen; und sollte dann kein Grund für die Beobachtung des äußeren Anstands sprechen, der durch das groschenweise Einkassieren empfindlich verletzt werden dürfte? Sobald der Zensor gar genötigt wird, seine Gebühren persönlich einzufordern, und zwar jeden Groschen besonders, möchte er in der öffentlichen Meinung sehr bald noch einen andern Platz einnehmen als ihm leider schon jetzt angewiesen ist.

Ad 3 und 4 dürften in den No. 4 und 5 erledigt sein.

Die Annahme, daß die Einnahme dieser Zensur-Stelle sich unverhältnismäßig hoch belaufe, dürfte hauptsächlich durch die Vergleichung mit der Einnahme der übrigen Zensuren veranlaßt sein. Wenn man aber vergleichen will, so sollte man billig nicht auf die Einnahme allein, sondern auch auf den Umfang der dafür geforderten Leistungen sehen, und sich den Unterschied, welchen der oberflächlichste Vergleich ergibt, klar machen; die Bücherzensoren können die Mußestunden, welche ihnen sonst verbleiben würden, auf die Zensur verwenden, können, da sie dem Publikum nicht zu jeder Stunde zu Befehl stehen müssen, über ihre Zeit nach Belieben disponieren und erhalten größtenteils Werke, deren Durchsicht ihnen wenig Mühe macht und noch weniger Zeit raubt, dagegen ihre Gebühren und oft wertvolle Zensur-Exemplare. Diese Zensur-Stelle bindet den Zensor 7 Stunden des Tages an denselben Ort, raubt ihm volle 7 Stunden seiner besten Arbeitszeit, in der er für das Publikum immer zugänglich sein muß, außerdem aber noch so ziemlich den vollen Rest des Tages, indem er die Bücherzensur abmachen und unendlich viele Broschüren, welche die Tagesgeschichte und Politik betreffen, um ein Urteil zu gewinnen, ob sie angekündigt werden dürfen, genau durchlesen muß.

Inwiefern er genötigt ist, unendlich mehr Bestimmungen als andre Zensoren in Anwendung zu bringen, habe ich mir schon früher in den Akten anzugeben erlaubt. Außerdem ist er genötigt, jede Anzeige Buchstaben für Buchstaben und zwar 2 mal durchzulesen, (einmal im Manuskript und bei der Superrevision im Probe-Bogen) das zweite Mal, um sicher zu gehen, daß des andern Tages keine Ungebürlichkeiten in den Zeitungen und Intelligenzblatt verbreitet werden, und trägt eine Verantwortlichkeit, wie sie selten einer Stellung im Staate aufgelegt ist. Er ist sogar zur nachmaligen Zensur schon zensierter Schriften verpflichtet, sie mögen in den Preußischen Staaten oder außerhalb zensiert worden sein, weil nach den bis jetzt zur Anwendung gebrachten Grundsätzen Schriften wohl debitsfähig, aber nicht ankündigungsfähig sein können.

Dafür erlangt er außer den Gebühren (die Exemplare haben lediglich Makulaturwert) nur Tadel von allen Seiten und muß sich gefallen lassen, seinen guten Namen in auswärtigen Blättern auf das niedrigste schmähren, sich als geistigen Nachrichten und Schergen bezeichnen zu lassen und ohne Unterlaß den Pranger zu zieren, weil er – nach bestem Wissen und Gewissen – die höheren Anordnungen in Ausführung bringt.

Dergleichen wird und kann den übrigen Zensoren nicht begegnen, weil ihr Zensurbereich vollkommen anders gestaltet ist, und sie, wie schon erwähnt, die meisten dieser Vorschriften, namentlich soweit sie die Ankündigung der Bücher angehen, gar nicht kennen und anzuwenden haben.

Diese aber erregen gerade den Haß gegen die Zensur.

Wie ungleich übrigens die Einnahme in der Zensur ist, habe ich im vorigen Jahre zu bemerken Gelegenheit gehabt, wo durch die Hemmung des Verkehrs außer den Anzeigen [!], welche die Cholera unmittelbar veranlassen/veranlasste, fast alle übrigen Annoncen, den Verkehr betreffend, aus den Zeitungen verschwanden.

Die Einnahme wurde so bedeutend verringert, daß sie mit der des Jahres 1830 nicht zu vergleichen war. Ebenso belief sich der vorjährige Bücherzensurertrag auf kaum 50 Rtlr. Sollten nun die Gebühren etwa auf die Hälfte verringert werden, so liegt der Gedanke nicht gar fern, daß einmal unter ähnlichen Zeitumständen der Zensor genötigt würde, das Büro ex propriis zu unterhalten.

Ob unter solchen Umständen [sich] ein Zensor finden sollte? Ich zweifle.

**58 g. Verfügung des Polizeipräsidiiums zu Berlin an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 24. Februar 1832.**

*Revidiertes Konzept,³ gez. Patzig, Steiffart.⁴
LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 106–109.*

*Neudefinition der Lokalzensur in Berlin. – Beibehalten der gemeinsamen Zahlung von
Inserats- und Zensurgebühren beim Intelligenzcomtoir, um Mißfallen über Zensurgebühren
zu mindern. – Notwendigkeit eines Sekretärs. – Engerer Zusammenhang von Lokalzensur
und Ortpolizei.*

Vgl. Einleitung, S. 36, 62 und 64 und Dok. Nr. 67 a.

Der Euer pp. auf den geehrten Erlaß vom 12. vorigen Monats von dem unterzeichneten
Polizeipräsidium zu erstattende Bericht,

die künftige Verwaltung der dem Geheimen Rat Grano übertragen gewesenen Zensur-
Geschäfte betreffend,

hat sich etwas verzögert, weil zur vollständigen Erörterung der darin aufgestellten Punkte
eine Kommunikation mit dem interimistischen Verweser der Lokalzensur nötig war, um
dem Polizeipräsidium eine genauere Kenntnis von der gegenwärtigen Verwaltung eines Ge-
schäftszweiges zu verschaffen, der seit einer Reihe von Jahren den Teilnehmern desselben
ganz entzogen blieb. Euer pp. wollen diese Verspätung geneigtest entschuldigen und dem
Polizeipräsidium erlauben, bei der Beantwortung der aufgestellten Fragen zugleich auf die
urschriftlich beigelegte Darstellung⁵ des interimistischen Zensors Bezug zu nehmen.

Was zuerst die Begriffsbestimmung der sogenannten Lokalzensur betrifft, so hat dieselbe in
der Tat ihre Schwierigkeiten, wenn man sich nicht bei der vom Zensor gewählten Negative

3 *Absendevermerk*: 1.3.32.

4 *Paraphen*.

5 *Dok. Nr. 58 f.*

beruhigen will, die sie bloß der Bücherzensur gegenüberstellte. Auch im Zurückgehen auf die Bestimmung des Art. IV des Edikts vom 18. Oktober 1819, nach welcher die Zensur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art

der Ortspolizei übertragen wird, erschöpft den Begriff der hiesigen Lokalzensur noch nicht, da bekanntlich ihr Umfang in seine engen Grenzen niemals eingeschlossen gewesen ist.

Genauer aber stellen sich diese Grenzen durch den Inhalt des Oberpräsidial-Erlasses vom 6. Juli 1826 dar, welcher der damaligen Polizeiintendantur die Lokalzensur⁶ übertrug und bestimmte

ad 5. Zeitungen, soweit sie politische Artikel und Zeitgeschichte betreffen, desgleichen Bücher-Anzeigen und den Titel von gelehrten Sachen in denselben, solle der Zensor de la Garde,

ad 6. Zeitungen, soweit sie nicht die bemerkten Gegenstände betreffen, mithin wegen aller übrigen Inserate – Flugschriften, insofern sie nicht in Politik und Zeitgeschichte eingreifen, – Gelegenheitsgedichte und Schriften – Schulprogramme und andere einzelne Blätter dieser Art – Intelligenzen und dergleichen, solle die Polizeiintendantur zensurieren.

Eine Anordnung des Hochlöblichen Ministerii des Innern vom 15. November 1820 – die jedoch nur historisch aus den diesseitigen Akten konst[at]iert – entzog demnächst die Zensur ganz der Mitwirkung der Polizeibehörde und übertrug dieselbe dem Hofrat John in einem Umfange und unter Bedingungen, die hier nicht speziell bekanntgeworden sind. Durch eine Bestimmung vom 27. Dezember 1822 ward das Polizeipräsidium zur Aufnahme des Zensors p. John in das Dienstlokal angewiesen, und der Oberpräsidialerlaß vom 20. Januar [18]23 gab nur gelegentliche Nachricht über die Zensurgebühren.

Das Polizeipräsidium ist hierauf ohne weitere Vorbescheidung über den Umfang und die Gegenstände der sogenannten Lokalzensur geblieben, und weiß nicht, inwiefern die dem p. John übertragenen Zensur-Geschäfte ohne Ausnahme dem Nachfolger desselben, Geheimen Rat Grano übertragen worden sind; auch Euer Exzellenz Erlaß vom 29. Februar 1828 enthält darüber keine detaillierten Bestimmungen.

Insofern es daher jetzt auf eine Bezeichnung dessen ankommen sollte, was herkömmlich in den letzten Jahren von dem mit der sogenannten Lokalzensur beauftragten Zensor zensiert worden, glaubt das unterzeichnete Polizeipräsidium auf dasjenige, was in der Anlage von dem Referenten ad 1 dahin gerechnet ist, am füglichsten Bezug nehmen zu dürfen. Handelte es sich dagegen um eine eigentliche Feststellung dessen, was dahin gehören soll, so würde diese für die Zukunft lediglich dem erlauchteten Ermessen Euer pp. anheimgestellt sein, und nur insofern es auf einen gutachtlichen Vorschlag in dieser Hinsicht ankommen könnte, würde sich das unterzeichnete Polizeipräsidium die Bemerkung erlauben, daß auch

6 *In der Quelle:* Lokalpolizei.

diejenigen Rubriken periodischer Blätter, die sich – wie die Tagesneuigkeit im Konversationsblatt und der Bemerker im Gesellschafter – hauptsächlich mit lokalen Ereignissen, deren Erzählung und Beurteilung füllen, dem Geschäftskreise des Lokalzensors zugewiesen werden mögten, wenn es nicht überall vorzuziehen sein dürfte, demselben die ganze ephemere Belletristik zu übertragen. Die Lokalzensur würde dann umfassen:

die Tagesblätter nicht politischen Inhalts und den nicht politischen Teil der Zeitungen, das Intelligenzblatt, und damit das ganze Feld der öffentlichen Anzeigen, Gelegenheitsgedichte und Gelegenheitschriften.

Euer pp. haben ferner die gutachtliche Äußerung des Polizeipräsidiums darüber gewünscht, inwiefern das gegenwärtige Verfahren eine Abänderung zur Verminderung der Zensurgebühren gestatte. Das Polizeipräsidium hält eine solche Abänderung zwar wohl für möglich, es muß aber die Nützlichkeit desselben bezweifeln. Gegenwärtig wird – nach der Festsetzung durch den Oberpräsidialerlaß vom 27. Dezember [18]22 – für den Bogen eine Zensurgebühr von 2 ½ Sg. erhoben, kleinere Drucksachen werden ohne Ausnahme mit 1 Sg. bezahlt. Diese Bezahlung erfolgt in Ansehung der weiten öffentlichen Gegenstände der Zensur, der öffentlichen Anzeigen und Bekanntmachungen, nicht unmittelbar an den Zensor; sie wird im Intelligenzcomtoir zugleich mit den Insertionskosten⁷ erhoben, und der bei weitem größte Teil des Publikums bleibt auf diese Weise in Ungewißheit über die Höhe der Zensurgebühren. Man hat sich auch niemals über diese, sondern nur über die Insertionskosten beklagt, und wenn einmal das Zensieren, wie sich ein Reskript des Staatskanzlers⁸ gelegentlich darüber ausdrückte, nicht als Bürgerpflicht gelten, sondern bezahlt werden soll, so muß selbst der allerdings hohe Gebührensatz von 1 Sg. für jede Wohnungsveränderungs- und Butterverkaufsanzeige um deswillen beibehalten werden, damit die Zensur nicht das Ansehen einer Tagelöhnerbeschäftigung gewinne, die sich nach Minuten und Zeilen berechnen läßt. Selbst die Kanzleiarbeit hält in bezug auf die Debitoren⁹ ein Minimum fest. Es wäre mithin eine Herabsetzung der Zensurgebühr weniger eine merkbare Erleichterung des Publikums, als eine Verkürzung des Zensors, der alsdann, wenn man konsequent sein wollte, auch um Dreier und Pfennige arbeiten müßte.

Zwar ließe sich der Erhebung der Zensurgebühren eine ganz andere Gestalt dadurch geben, daß man das Reich der Anzeige – das Intelligenzblatt, von dem es sich doch in dieser Beziehung hauptsächlich handelt – erst gedruckt in die Hände des Zensors brächte und eine Zensurgebühr für die Bogenzahl, wie bei den Büchern, erhöbe, diese zahlte dann das Intelligenzcomtoir und das Publikum wäre von der unmittelbaren Entrichtung einer Zensursteuer ganz frei. Allein wengleich sich hierdurch eine große Ersparnis für das Publikum als möglich denken läßt, so kann das unterzeichnete Polizeipräsidium eine solche Ein-

⁷ Insertion: *Aufgeben einer Anzeige*.

⁸ Dok. Nr. 1 j.

⁹ *In der Quelle*: Debenten.

richtung doch keineswegs für wünschenswert und nützlich halten. Denn die vorteilhaften Folgen davon, die Ersparung des Zensurgroschens, würde man nicht empfinden, weil man jetzt kaum weiß, daß man ihn ausgibt, die nachteiligen Wirkungen dagegen in der Verzögerung des Druckes der Anzeige, und mithin in der weniger schnellen Verbreitung derselben, würde bald jeder beklagen und bekritteln. Auch bliebe demungeachtet die Bezahlung der Zensurgebühren für alle kleineren Drucksachen, die nicht für die Zeitungen bestimmt sind, und manchmal dennoch nur aus wenigen Zeilen bestehen, die Hochzeits- und Leichen-Carmen¹⁰ und dergleichen, und es ließe sich keine Kontrolle ausdenken, die die Beteiligten von einer möglichen Überhebung der Zeitungsgebühren des Zensors sicherte.

Das unterzeichnete Polizeipräsidium kann hiernach nur dafürhalten, daß es in dieser Beziehung angemessen sei, es beim Bestehenden zu belassen. Ja, insofern es bis jetzt in der Willkür des Zensors beruht, ob er den Zensurgroschen in seine Hand oder in die Kasse des Intelligenzcomtoirs zugleich mit den Insertionskosten zahlen lassen will, glaubt das Polizeipräsidium, daß es sogar wünschenswert sei, den Zensor hinsichtlich aller für das Intelligenzblatt bestimmten Inserenda zu letzterm zu verpflichten, damit das Publikum von einer unangenehmen Abgabe so wenig als möglich gewahrt werde.

Hierin liegt auch zugleich, wie das unterzeichnete Polizeipräsidium auf die in Euer pp. gehrtem Erlasse weiter aufgestellte Frage ganz ergebenst bemerken muß, die vollständige Rechtfertigung und Befürwortung der Einrichtung, nach welcher der Zensor einen Teil seiner Gebühren, nämlich nur die für Inseranda [?] ins Intelligenzblatt, durch das Intelligenzcomtoir erheben läßt. Wie erwähnt, bräuchte er dies nicht zu tun, da er den Zensurgroschen unmittelbar zu erheben berechtigt wäre, und jener Erhebungsmodus ist deshalb nur eine willkürlich gewählte Erleichterung, für die das Intelligenzcomtoir, weil dadurch eine abgeordnete Buchführung und Berechnung veranlaßt wird, nach vertragsmäßigen Sätzen (jetzt durch eine Tantieme) entschädigt werden muß; es ist aber sehr zu wünschen, daß diese Erhebungsart beibehalten werde, und wenn dies geschieht, muß es natürlich auch dem Zensor überlassen bleiben, um welche Vergütung für die Mühe der Erhebung und Verrechnung er sich mit den Intelligenzcomtoir einigen will. Die gegenwärtig zu zahlende Tantieme von 14 % ist zwar überraschend hoch, aber eben weil sie nur auf ertragsmäßiger Einigung beruht, liegt die Prüfung ihrer Notwendigkeit nicht wohl in den Grenzen gutachtlicher Äußerung. Jede Vergleichung dieses Tantiemensatzes mit andern Sätzen, wie sie in der Verwaltung, namentlich bei Simultanen in der Erhebung von Staats- und Kommunalsteuern herkömmlich und in der Regel auf höchstens 2 % bestimmt sind, ist deshalb nicht passend, und man muß sich dabei beruhigen, daß es nun einmal in der Konvenienz des Zensors gelegen hat, sich einer so starken Verminderung seiner Einnahme zu unterwerfen.

Ganz dieselben Gründe beantworten auch die Frage, warum sich der Zensor einen Sekretär halten muß. – Die Zensur-Geschäfte sind an und für sich nicht von so materieller Bedeu-

10 Carmen: *Gedicht, Lied, Gesang*.

tendheit, daß es die Kräfte eines gewandten Arbeiters überstiege, ihrer in den gesetzlichen Dienststunden Herr zu werden. Aber sie sind dringender Natur und leiden weder Aufschub noch Unterbrechung.

Es würde zu den unangenehmsten Störungen führen, wenn die Person des Lokalzensors nur in bestimmten Stunden zugänglich wäre, wenn er seine Zugänglichkeit auf eine geringere Anzahl von Stunden beschränken wollte als sie das Intelligenzcomtoir dem Publikum zur Disposition stellt; und was man in jedem andern Verhältnisse für unzulässig erweisen müßte, muß man daher hier gestatten und dulden, daß sich nämlich der Lokalzensor in der Annahme eines Sekretärs eine Art von Substituten verschafft. Zudem macht das Detail des Geschäftes, die so oft wiederkehrenden Veranlassungen zu Berichten an die vorgesetzte Behörde und die nicht unbedeutende Korrespondenz mit den Publikum, auch die Notwendigkeit der Kontrolle der an einen Dritten übertragenen Gebühreneinnahme manche formelle Einrichtung und für diese die Hilfe eines Sekretärs unentbehrlich und nötig, und es dürfte sogar auch im Interesse der aufsichtsführenden Behörde liegen, daß der Lokalzensor sich einen Sekretär halte, weil dann es nicht so leicht vorkommt, daß bei zeitweiligen Behinderungen offizielle Substitution nachgesucht wird, die doch immer mit mancherlei Störungen verknüpft bleibt.

Wenn endlich das mit Euer pp. verehrtem Erlaß vom 12. Januar currentis kommunizierte Reskript vom 31. Dezember prioris anni auch noch den Bericht des Polizeipräsidioms darüber erfordert,

inwiefern die Trennung der Lokalzensur von demselben zweckmäßig sein mögte, so scheint diese Frage vorauszusetzen, daß man solche Trennung nur beabsichtigt und [sie] nicht sowohl das schon seit einer Reihe von Jahren bestehende Verhältnis sei. Das unterzeichnete Polizeipräsidium würde daher eigentlich keine Veranlassung haben, hierüber noch etwas hinzuzufügen, müßte es nicht die Gelegenheit ergreifen, bei Euer pp. eine Anordnung zu befürworten, die die Lokalzensur wieder zu den Geschäften derjenigen Behörde anweist, die an allem Lokalen das unmittelbarste Interesse zu nehmen berufen und deshalb gewiß auch vorzugsweise geeignet ist, jener Obliegenheit vollständig zu genügen. Der Zusammenhang der Lokalzensur mit der Ortspolizei war zuletzt zwar nur ein zufälliger, aber er ist der Sache selbst so ersprießlich gewesen, daß seine Fortdauer nicht dem Zufall anheimgestellt werden sollte. Gehört es zur Qualifikation des Lokalzensors, daß er, außer dem allgemeinen Berufe zum Zensieren noch das besondere Talent besitze, sich mit dem Lokalen, seinen Erscheinungen und Beziehungen aufs Vollständigste bekannt zu erhalten, so werden diese Eigenschaften die beste Unterstützung in der engen Verbindung des Zensors mit einer Behörde finden, deren Bestimmung und Befugnisse ihn allein in den Stand setzen, sich die ihm in jener Beziehung nötigen Aufklärungen schnell und vollständig zu verschaffen.

Sofern daher bei der künftigen definitiven Wiederbesetzung der Lokalzensurstelle eine Veränderung des bisherigen Geschäftsverhältnisses in Euren Absichten liegen sollte, muß das unterzeichnete Polizeipräsidium sich erlauben, das Wünschenswerte einer engeren Ver-

bindung derselben mit dem Polizeipräsidio zu Euer pp. besonderen Erwägung gehorsamt vorzutragen, und es glaubt dies um so eher tun zu dürfen, da die Möglichkeit der Besetzung durch den gegenwärtigen Verweser der Stelle zugleich die Aussicht gewährt, dem Polizeipräsidium einen mit dem Geschäftskreise der Behörde in seinem ganzen Umfange bekannter gewordenen und bewährten Arbeiter zuzuführen.

59. Gesuch des Mitglieds des Ober-Censur-Collegiums, Professor Friedrich von Raumer, an den Präsidenten Karl Georg von Raumer.

Berlin, 30. Oktober 1831.

Ausfertigung,¹ gez. v. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 2, Bl. 75–75v.²

Bitte um Entlassung aus dem Ober-Censur-Collegium aus Zeit- und vor allem aus Gewissensgründen. – Popularitätsverlust Preußens im Ausland. – Zensurpolitik für einheimische Buchhändler zum Nach- und für ausländische zum Vorteil.

Vgl. Einleitung, S. 14, 65 und 80 und Dok. Nr. 77 a–77 b.

Euer Exzellenz verehrliches Schreiben vom heutigen Tage veranlaßt mich, Sie zu ersuchen, meine Entlassung als Mitglied des Ober-Censur-Collegiums um so mehr zu bewirken, da ich allerdings einsehe, daß ich meine bisherige Entfernung nur der Nachsicht des Collegii verdanke und die Geschäfte durch eine Fortdauer dieses unpassenden Verhältnisses leiden.

Erlauben Euer Exzellenz zugleich mit voller Aufrichtigkeit die Gründe meines bisherigen Benehmens und meines jetzigen Gesuchs vorzutragen:

1. beschäftigt mich mein Beruf dergestalt, daß ich schon früher keine Zeit für Zensuranlagen finden konnte. Seitdem sich diese aber durch neuere Bestimmungen gemehrt haben, bin ich noch weniger imstande, an denselben einen doppelten Anteil zu nehmen.
2. kam ich in ein Mißverhältnis zum Ober-Censur-Collegium, als dasselbe den Druck der (später in Leipzig erschienenen) Rede untersagte, welche ich am Tage der fünf- und zwanzigjährigen Regierungsfeier Seiner Majestät des Königs als Rektor der Universität

¹ *Eigenhändig verfasst. – Das Entlassungsgesuch war am 31. Oktober 1831 beim Ober-Censur-Collegium eingegangen (Bl. 75), einige Zeitungen des Auslandes berichteten darüber ab der zweiten Dezemberhälfte 1831.*

² *Druck (undatiert): Raumer, Friedrich v., Lebenserinnerungen und Briefwechsel, 2 Bde., Bd. 2, Leipzig 1861, S. 356–358.*

in Gegenwart Seiner Hoheit des Kronprinzen und einer erlauchten Versammlung hielt. Zu meiner Rechtfertigung darf ich indes bemerken, daß Seine Majestät selbst die überreichte Handschrift gnädigst aufnahmen. Ich würde indes die für meine geschichtlichen Arbeiten nötige Zeit vielleicht gefunden und gewiß die nebenerwähnte persönliche Tatsache leicht verschmerzt haben, wenn ich mich

3. mit voller Überzeugung dem Verfahren anschließen könnte, welches zeither das Ober-Censur-Collegium geleitet zu haben scheint. Anstatt nämlich die schreibende und lesende Welt für größere, echte Freiheit zu erziehen und, ich möchte sagen, der literarischen Großjährigkeit immer näher zu bringen, hat vielmehr die Strenge und Ängstlichkeit der Aufsicht allmählich zugenommen, so daß Preußen (einst in dieser Beziehung der freigesinnteste und der Treue sowie dem Verstande seiner Untertanen am meisten vertrauende Staat) jetzt fast hinter allen andern zurücksteht.

Die Zahl der Verbote von Büchern und Zeitschriften wächst, obgleich dieser geistige Kordon das etwaige Böse noch weniger abhalten oder vernichten kann, als der jetzt aufgegebene, medizinisch-militärische die Cholera. Hierbei wird der wissenschaftlich gebildete Mann behandelt wie das unerfahrene Kind, das sich in der Lesebibliothek schlechten Zeitvertreib holt; fremde Buchhändler beziehen den Vorteil, welcher den einheimischen entgeht, und das Ausland druckt das, was (ich war selbst mehre Male in dem Fall) hier das Imprimatur nicht erhält. Preußen, auf welches das übrige Deutschland wie auf seinen Leitstern hinblickte, hat hierdurch unglaublich an Popularität verloren und zwar durch Maßregeln, die, für sich betrachtet, unbedeutend erscheinen, aber mehr auf die wichtige Gesamtstimmung der Deutschen wirken, als derjenige glaubt, dem es an Verbindungen mit dem Auslande fehlt.

Ja, die unwahren und ungezogenen Angriffe der Fremden auf Preußen finden nirgends eine angemessene Stätte der Widerlegung, weil man nicht erlaubt, daß neben der Rechtfertigung auch die Anerkenntnis etwaiger Mängel eintrete.

Sollte ich mich indessen in dem hier mehr Angedeuteten als Entwickelten schlechthin irren, so werden Euer Exzellenz und ein verehrtes Kollegium doch billigen, daß ich mich aus einem Verhältnis zurückziehe, welches mich zwingen würde, gegen mein Überzeugung zu handeln, und mich für Maßregeln mit verantwortlich machte, die ich mißbillige.

Diese Erklärung lege ich übrigens erst jetzt ab, weil mir Euer Exzellenz nicht eher dazu eine unabweisbare Veranlassung gaben. Früher würde sie mir vorlaut und anmaßlich erschienen sein; auch wollte ich den Schein vermeiden, als suchte ich durch einen auffallenden Rücktritt falschen Ruhm und zweideutige Popularität zu erwerben.³

3 *Im Druck*, S. 358 hier hinzugefügt: NB. Obgleich ich weiß, bester Onkel, daß Ihnen die Anlage nicht angenehm sein kann, erlaubt doch mein Gewissen und meine wohlbegründete Überzeugung nicht, sie anders zu fassen. Und ob ich gleich ferner weiß, daß mein Stoßseufzer so wenig Wirkung tun wird, als wenn (nach dem Sprichwort) der Hund den Mond anbellt, muß ich doch verlangen, daß er in die Hände der drei Minister komme. – *Diese Nachbemerkung auch enthalten in einer Abschrift des Gesuchs*, in: *GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 33, Bl. 12–14.*

60. Kabinettsordre an die beiden Zensurminister, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein und Außenminister Christian Günther Graf von Bernstorff.

Berlin, 11. Dezember 1831.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 124–124v.

Kompetenz des Innenministers zu erster Verfügung des Verbots einer Schrift.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Auf Ihre Anfrage vom 1. dieses Monats gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß Ich nach dem Inhalte Ihres Berichts vom 12. Juni dieses Jahres in Meinem Erlasse vom 21. Juli dieses Jahres ein Einverständnis zwischen Ihnen und dem Minister des Innern und der Polizei über die Einwirkung auf das Verbot anstößiger Schriften habe voraussetzen und annehmen müssen, daß Sie demselben in jedem Falle das Recht des ersten Angriffs mittelst einseitiger Verfügung des Verbots nicht bezweifeln, indem Sie den Einwand der Dringlichkeit eines Beschlusses über die Modifikation der Gesetzgebung durch die Bemerkung beseitigen, daß es schon jetzt in der Macht des Polizeiministers liege, den Debit anstößiger Schriften zu untersagen und selbige hierdurch für die diesseitigen Staaten unschädlich zu machen. Ich finde es auch den Ressortverhältnissen überall angemessen, daß es hierbei verbleibe und der Beurteilung des Polizeiministers überlassen werde, ob er einseitig mit dem Verbot einer nach seinem Ermessen schädlichen Schrift vorgehen oder ob er zuvörderst mit Ihnen Rücksprache nehmen und in Übereinstimmung mit Ihren Ansichten verfahren will. Dagegen bestimme Ich nach Ihrem Vorschlage, daß der Polizeiminister von der durch ihn getroffenen Verfügung Ihnen sofort Mitteilung zu machen habe und es Ihnen vorbehalten bleiben solle, Ihre etwaigen Bedenken gegen das Verbot der betreffenden Schrift im Wege der näheren Prüfung und Erwägung zur Sprache zu bringen, damit nach Bewandtnis der Umstände eine Vereinigung unter Ihnen getroffen werde, ob es unbedingt bei dem Verbot zu belassen, oder ob der Debit sofort oder zu seiner Zeit zu gestatten sei. Im Falle Sie sich untereinander nicht vereinigen, haben Sie Meine unmittelbare Entscheidung nachzusuchen. Hiernach gebe Ich Ihnen anheim, mit dem Minister des Innern und der Polizei, dem Sie von diesem Erlaß Kenntnis zu geben haben, die weitere Verabredung zu nehmen.

**61. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an die Oberpräsidien,
hier an das der Provinz Preußen.**

Berlin, 7. Februar 1832.

Ausfertigung, gez. Brenn.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 219–220.

*Imprimatur für Bilder, Kupferstiche und Karikaturen durch Polizeibehörden, für die darauf
befindlichen Texte aber durch Zensoren.*

Vgl. Einleitung, S. 82 und Dok. Nr. 103.

Bei der größeren Strenge, welche in der neueren Zeit bei der Zensur der Druckschriften notwendig geworden ist, hat sich die Bosheit und der Mutwille verschiedentlich durch Bilder, Karikaturen pp. geltend zu machen gesucht, und es ist dies um so mehr gelungen, als abweichende Ansichten darüber zum Vorschein gekommen sind, ob die Zensur der Bilder, Kupferstiche pp. Sache der eigentlichen Zensurbehörden oder der Polizei sei.

Damit in dieser Beziehung künftighin gleichförmig verfahren werde, wird hiermit festgesetzt, daß die Zensur der Kupferstiche, lithographierter und anderer bildlicher Darstellungen lediglich Sache der Polizeibehörden ist. Die Mitwirkung der eigentlichen Zensoren tritt nur in dem Falle ein, wenn sich auf den Bildern pp. eine Schrift befindet, und dann auch nur für letztere, was bei Erteilung des Imprimatur ausdrücklich und mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Genehmigung der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift den Polizeibehörden gebühre.

Indem ich hiernach dem Königlichen Oberpräsidio überlasse, die Zensoren sowie die Königlichen Regierungen zur Instruierung der Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen, empfehle ich bei der Zensur der Bilder pp. die größte Aufmerksamkeit mit dem Bemerken, daß, wenn späterhin bei einem von dem Zensor gebilligten Bilde eine pasquillartige¹ oder schädliche Bedeutung zum Vorschein kommen sollte, Maßregeln gegen ein solches Bild um so mehr zulässig sind, als die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember² 1824 ad 3 wegen der dem Zensor eventuell obliegenden Entschädigung auf Bilder p. nicht anwendbar ist, indem es sich in dieser Anordnung nur um Schriften handelt, und dies ergänzende Gesetz ebensowenig als das Hauptgesetz über die Zensur vom 18. Oktober 1819 der Bilder pp. erwähnt.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich noch eine strenge Aufsicht auf die aus dem Auslande in

1 *Pasquill: Schmäh- oder Spottschrift, um eine konkrete Person zu verleumdern.*

2 *Dok. Nr. 33 a.*

die diesseitigen Staaten kommenden Bilder in Erscheinung, indem der Verkauf unsittlicher oder in anderer Hinsicht, namentlich auch in politischer Beziehung anstößiger Bilder p. nicht zu gestatten ist.

In ähnlichem Wortlaut durch den Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 14. Februar 1833, an die Bezirksregierungen, Polizeipräsidenten, (Ober-) Bürgermeister der größeren Städte sowie an die Zensoren der Provinz; in der Akte, Bl. 221–222v.

Als Verfügung des Innenministers (gez. Brenn), gleichen Datums, an das Ober-Censur-Collegium: zur Nachricht in Verfolge meiner Mitteilung vom 1. dieses Monats betreffend den vom Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz unterm 20. vorigen Monats ergangenen Bescheid wegen der Zensur der Bilder; in: GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 4, Bl. 70–71.

**62. Verfügung des zuständigen Zensurministers,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.**

Berlin, 11. April 1832.

Ausfertigung, gez. von Brenn; Abschrift.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 2, Bl. 33.

*Prüfung von Subskriptions-Anzeigen vor deren Druck, vornehmlich diejenigen des
Bibliographischen Instituts Hildburghausen. – Keine Popularisierung unerwünschter Titel
oder Autoren.*

Vgl. Einleitung, S. 56 und 61 und Dok. Nr. 63.

Nach Eingang des Berichts Euer Exzellenz vom 10. Februar dieses Jahres (OP. 471), die Zensur der Subskriptionsanzeigen in öffentlichen Blättern und namentlich die Anzeige des Bibliographischen Instituts in Hildburghausen wegen der deutschen Volksbibliothek betreffend, habe ich mich veranlaßt gefunden, das Gutachten des Königlichen Ober-Censur-Collegii über diesen Gegenstand einzufordern.

Einverstanden mit dessen Äußerung bemerke ich, daß es bei der Prüfung einer Subskriptionsanzeige und deren Zulassung zum Druck nicht lediglich auf den Inhalt der Anzeige, sondern auch auf den mutmaßlichen Inhalt des zur Subskription angekündigten Werks ankommt. Dies ist im gegenwärtigen Moment um so notwendiger, als unsere Schriftsteller und Buchhändler nur zu geneigt sind, die Zensur zu täuschen und unter ganz unbefangenen und unverfänglichen Titeln Bücher ins Publikum zu bringen, welche, wenn ihr Inhalt vorher bekannt gewesen wäre, zur Ankündigung und Subskriptionsanzeige niemals zugelassen worden wären. Über den mutmaßlichen Inhalt einer Schrift dürften im voraus teils der Name des Verfassers und dessen sonstige Schriften, zumal in derselben Zeit, teils

der Name der Verlagshandlung, teils sonstige über die betreffende Schrift etwa verbreitete Nachrichten einen Fingerzeig geben.

Da die Subskriptionen auch oft mit Pränumerationen verbunden sind, so ist auf jene Umstände um so mehr Rücksicht zu nehmen, um die Königlichen Untertanen von Zahlungen zurückzuhalten, wofür ihnen späterhin nichts gewährt werden kann.

Aus obigen Gründen veranlasse ich Euer Exzellenz, die Zensoren namentlich in Berlin dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft in diesem Sinn verfahren und auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen. Zu denjenigen Buchhandlungen, welche vorzugsweise einer Aufmerksamkeit bedürfen, gehört namentlich das Bibliographische Institut zu Hildburghausen. Ich überlasse Euer Exzellenz, dies den betreffenden Zensoren zur Beachtung mitzuteilen.

Hier als Abschrift an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Gleiches an das Oberpräsidium der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 223–223v.

Die Verfügungen des Oberpräsidenten (gez. Schön), Königsberg, 19. April 1832, an die in der dortigen Provinz zuständigen Regierungs- und Kommunalbeamten bzw. Zensoren; ebd., Bl. 224–224v.

63. Umlaufverfügung des Landrats und Polizeidirektors zu Erfurt, Wilhelm August Türk, an die dortigen Buchhändler.

Erfurt, 7. Mai 1832.

Ausfertigung, gez. i. A. Schultze, Polizeikommissar.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 2, Bl. 38–38v.

Belehrung über das Debitsverbot von Siebenpfeiffers Zeitschrift „Der Hausfreund“.

Vgl. Einleitung, S. 54, 57 und 88, Dok. Nr. 62 und 69 a.

Auf Veranlassung des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen wird gegenwärtig das Probe-Blatt einer Zeitschrift „Der Hausfreund“¹ vermittelt Lohnbedienter und Fuhrleute verbreitet und sind demselben auch Subskriptionslisten beigelegt worden, zufolge deren das fragliche Blatt vom 15. dieses Monats ab wöchentlich zweimal erscheinen solle.

Sowohl der Tendenz nach als um ihres Redakteurs, Dr. Siebenpfeiffer, willen, ist diese Schrift in den Preussischen Staaten nicht zuzulassen, und werden Sie hiervon mit der Auflage in Kenntnis gesetzt, falls Ihnen Exemplare dieser Schrift zugesendet werden sollten, die Einreichung derselben beim hiesigen Polizeiamte unverzüglich zu bewirken.

1 *Der Hausfreund. Ein Blatt für Bürger in Stadt und Land. – Ab Mai 1832 fortgesetzt unter dem Titel: Der Volksfreund. Ein Blatt ...*

Zirkuliert bei:

1. der Müllerschen Buchhandlung gelesen gez.: *J. A. Müller*
2. der Kaiserschen „ gelesen gez.: *Keyzersche Buchhandlung*
3. der Andreäschen „ gelesen gez.: *Andreä*
4. der Ledermanschen „ gelesen gez.: *Ledermann*
5. der Knick und Voigtschen „ gelesen gez.: *Voigt & Knick*
6. der Maringschen „ gelesen gez.: *F. W. Otto*

**64. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.**

Berlin, 4. Juni 1832.

Ausfertigung, gez. v. Raumer.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 1, Bl. 37–39.

*Rüge an den Zensor der Kölner Zeitungen wegen gedruckter Passagen gegen die Zensur.
– Weitere Zensurversehen wegen Artikeln über Ständeversammlungen in konstitutionellen
Staaten, über Polen, Russland sowie über die Politik Preußens und Österreichs im Deutschen
Bund.*

Vgl. Einleitung, S. 67.

Die Verwaltung der Zensur in Köln hat seit einiger Zeit unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen und namentlich werden wir durch die Nachlässigkeit, womit die Zensur der dort herauskommenden Zeitungen gehandhabt wird, zu dem gegenwärtigen ehrerbietigsten Berichte veranlaßt.

Da es unmöglich angemessen erscheinen kann, die Verhandlungen der ständischen Versammlungen in den verschiedenen deutschen Staaten, namentlich über Gegenstände, welche auch Einrichtungen im Preußischen Staate angehen und bitteren Kritiken unterworfen werden, umständlich, und zwar gerade mit den heftigsten Ausdrücken, welche auf der Tribüne vorgekommen, in den diesseitigen Zeitungen aufgenommen zu sehen, so hat der Zensor des Kölner Welt- und Staatsboten einen auffallenden Beweis seiner Nachlässigkeit dadurch gegeben, daß er in den Blättern 114 bis 116 dieser Zeitung die Aufnahme der Verhandlungen, die über Preßfreiheit in der kurhessischen Ständeversammlung vorgekommen, gestattet hat. Es ist kaum begreiflich, wie er das Imprimatur zum Abdrucke der Stelle hat erteilen können, worin der Preßzwang „als die schimpflichste aller Sklaverei, als eine wahre Versündigung an der Menschheit pp.“ bezeichnet wird, worin weiter die Zensur eine „Gedankenhinrichtung, eine Kastration des edelsten Gutes der Menschheit pp.“ genannt wird. Euer Exzellenz erlauben wir uns, die betreffenden Blätter der gedachten Zeitung ganz

gehorsamst zu überreichen,¹ indem wir zugleich ehrerbietigst anheimstellen, das Verfahren des Zensors um so nachdrücklicher zu rügen, als durch solche Tiraden gegen Einrichtungen, welche im Preußischen Staate bestehen, Mißvergnügen erregt wird, und somit der Zweck der Zensur, so wie er in dem Gesetze vom 18. Oktober 1819 ad II bestimmt wird, unerreicht bleibt. Ob Euer Exzellenz rücksichtlich der Aufnahme der ständischen Verhandlungen der konstitutionellen deutschen Staaten in die diesseitigen Zeitblätter bei der gegenwärtigen Veranlassung eine allgemeine Verfügung zu treffen für angemessen erachten, stellen Euer Exzellenz höherem Ermessen wir ehrerbietigst anheim.

Wir können es ferner nicht für nützlich erachten, daß in mehreren Kölner Zeitungen, z. B. der Kölnischen Zeitung vom 27. April currentis [und] dem Kölnischen Correspondenten vom 28. ejusdem, die Protestation der 15 Nassauer Landtagsdeputierten vom 18. ejusdem ganz ausführlich aufgenommen worden ist. Dasselbe gilt von der integralen Aufnahme der Petition der Bürger von Kassel an die dortige Ständeversammlung in Nr. 118 des Kölnischen Correspondenten, welche wir ebenfalls beilegen.¹

Die Artikel über Polen in den anliegenden Nummern 107 des Correspondenten, worin ganz unverbürgte, fabelhafte Gerüchte über den Transport der Polen nach Sibirien enthalten sind, ferner Nr. 122 des Welt- und Staatsboten, „wonach selbst die Russen anfangen, die Heiligkeit der polnischen Sache zu erkennen“, dann Nr. 127 des nämlichen Blattes sowie Nr. 127 des Correspondenten, worin von der Deportation der Polen nach Sibirien und der gegenwärtigen Verwaltung Polens durch die russische Regierung gehandelt wird, sind zum Abdrucke in einer diesseitigen Zeitung ebensowenig geeignet, als die in Nr. 140 des Welt- und Staatsboten enthaltene Notiz aus einem Petersburger Briefe über das Benehmen des Kaisers Nikolaus gegen den französischen Gesandten, den Marschall Mortier. Durch solche Artikel werden befreundete Regierungen verunglimpft, was die Zensur dem Gesetze zufolge verhüten soll.

Ganz unbegreiflich ist, wie ein nur einigermaßen aufmerksamer Zensor, und zwar am Sitze eines Königlichen Regierungskollegii, dem Artikel de dato München den 6. Mai in der anliegenden Nr. 139¹ des Kölner Welt- und Staatsboten das Imprimatur hat erteilen können. Die darin enthaltenen Anzeigen über die Unterhandlungen des Deutschen Bundes in betreff der Besetzung aller konstitutionellen Staaten Deutschlands mit österreichischen und preußischen Truppen, ferner über die aus dem Schlafe geschreckte Aristokratie Deutschlands, über die Verhandlungen des Fürsten Wrede und diesen Staatsmann selbst, sind ganz unangemessen, und dasselbe Urteil müssen wir über die Bemerkung fällen, welche bei einem Auszuge aus einem Pariser Blatte über den König von England in der anliegenden Nummer 149 des Kölner Welt- und Staatsboten von der Redaktion beigefügt ist.

Euer Exzellenz stellen wir ehrerbietigst anheim, dem Zensor der vorstehend erwähnten Kölner Zeitungen, wenn Euer Exzellenz ihm wegen seiner offenbar bewiesenen Unfähigkeit

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

zur Verwaltung der Zensur solche nicht ganz abzunehmen geruhen sollten, doch wegen seiner Unachtsamkeit einen nachdrücklichen Verweis zu erteilen und ebenso den Redaktionen, namentlich des Welt- und Staatsboten, eröffnen zu lassen, daß, wenn die Zeitung in dem bisherigen Geiste noch ferner redigiert werden sollte, solche sofort unterdrückt werden solle.

65. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an die (Bezirks-)Regierungen, hier an die Regierung zu Erfurt.

Magdeburg, 12. Juni 1832.

Ausfertigung, gez. i. A. v. Seydewitz; Abschrift.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 2, Bl. 59–59v.

Kalender werden in allen Ständen und Altersgruppen gelesen. – Besondere Sorgfalt bei Zensur.

Vgl. Einleitung, S. 21.

Die Erfahrung, daß bei der Auswahl der für die jährlich erscheinenden Kalender bestimmten Aufsätze nicht immer mit Umsicht verfahren wird, macht es nötig, die Zensoren der Kalender anzuweisen, dem Inhalte derselben um so mehr die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, als diese Schriften ein so großes, aus Personen der verschiedenen Stände und Alter bestehendes Publikum haben und daher mit besonderer Umsicht alles dasjenige darin zu unterdrücken ist, was irgendeiner Mißdeutung unterworfen werden könnte.

Mit Bezugnahme auf den Bericht einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 25. April dieses Jahres und dem damit eingegangenen Verzeichnisse der in Wohlderselben Verwaltungsbezirk erscheinenden Kalender sind hiernach die Zensoren dieser Kalender mit besonderer Anweisung zu versehen, mit dem Bemerkten, daß es im übrigen wegen der Zensur der Kalender bei den Bestimmungen der durch die Regierungsamtsblätter erlassenen Bekanntmachung vom 22. Mai 1820 sein Bewenden behalte.

Signaturverfügung der Regierung, Abteilung des Innern (gez. [Ditmar?]), Erfurt, 20. Juni 1832: An den Landrat Türk. Abschrift zur Nachachtung und Instruierung der etwa besonders angestellten Zensoren.

Signaturverfügung (gez. Türk), Erfurt, 28. Juni 1832: Herrn Professor Justi zur Kenntnisnahme vorzulegen. Gleichen Datums: Vorgelegt am 28. Juni 32, gez. Justi; ad acta, o. D., gez. Türk.

**66. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.**

Berlin, 23. Juni 1832.

*Revidiertes Konzept, gez. Raumer, Jouffroy.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

*Kritik am Zensor der Königsberger Zeitung, auch wegen gedruckter Passagen über Belgien
und Polen.*

Vgl. Einleitung, S. 67 und 70 und Dok. Nr. 122 a–122 b.

Euer Exzellenz sehen wir uns veranlaßt, mittelst ehrerbietigen Berichts vom 29. vorigen Monats auf einige anstößige Stellen in den Beilagen zur Königsberger Zeitung ganz gehorsamst aufmerksam zu machen und damit den Antrag zu verbinden, dem Zensor derselben Aufmerksamkeit und Umsicht zu empfehlen. Durch die verehrliche Verfügung vom 5. dieses Monats kaum benachrichtigt, daß letzteres angeordnet sei, gibt uns schon die gehorsamst angeschlossene Beilage zu Nr. 136 der gedachten Zeitung in dem „Mitteilungen aus den neuesten Zeitereignissen“ überschriebenen Artikel I und III zu erneuerter Klage über die Nachlässigkeit des Zensors gegründeten Anlaß.

Schon die Zusammenstellung des p. de Potter und des Kaisers von Rußland sowie des Königs der Franzosen als drei gleich denkwürdiger Personen hätte dem Zensor als höchst unstatthaft einleuchten müssen. Außerdem ist die Rechtfertigung der belgischen Revolution durchaus verwerflich, daher der ganze Artikel hätte gestrichen werden sollen.

Auch die Äußerung über die polnische Revolution, welche als die Sache Frankreichs geschildert wird, sowie die hämische Beurteilung der russischen Politik hätten das Imprimatur durchaus nicht erhalten sollen. In einem Zeitpunkt, wo so viele Polen in Preußen sich befinden, welche durch dergleichen [Schriften in ... ?] in ihrer Widerspenstigkeit bestätigt werden können, ist jenes Imprimatur desto auffallender.

Euer Exzellenz bitten wir ganz gehorsamst, dem Zensor der mehrgedachten Zeitung über dieses sein Versehen Vorhaltung zu machen und ihm Verweis zu erteilen, damit in einem so weitverbreiteten und viel gelesenen inländischen Zeitblatte so grobe Verstöße nicht weiter aufkommen.

Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Brenn), Berlin, 30. Juni 1832, an das Ober-Censur-Collegium, den Zensor zu größerer Aufmerksamkeit aufzufordern; in der Akte.

67 a. Bescheid der drei Zensurminister an den Redakteur der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung, Hofrat Karl John.

Berlin, 9. Juli 1832.

Mundiertes Konzept, gez. Altenstein, Brenn, Ancillon;¹ Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 23–24v.

Ernennung zum Berliner Lokalzensor. – Besoldung. – Statusverbesserung dieses Zensors gegenüber Verlegern, Autoren und Druckern. – Tausch mit Bardua in den Zensurressorts.

Vgl. Einleitung, S. 12 und 62 f., Dok. Nr. 56 a–56 b und 177 d.

Euer p. sind im allgemeinen bereits davon unterrichtet, daß zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Geheimen Regierungsrats Grano seit dem Mai vorigen Jahres erledigten Stelle eines Zensors der nicht politischen Zeitungsartikel und Intelligenzen, aller Tages- und Flugblätter und einiger Zeitschriften hierselbst unsere Wahl auf Sie gefallen ist. Nachdem Sie sich unterm 28. Juli vorigen Jahres zur Übernahme dieses Amtes bereiterklärt hatten, handelte es sich nur noch darum, Ihnen Ihr gegenwärtiges festes Einkommen zum Betrage von jährlich 1.650 Reichstalern auch für die Zukunft sicherzustellen, und es kam daher vor allem darauf an, nach einem mehrjährigen Durchschnitte die Nettoeinnahme des p. Grano an Zensurgebühren zu ermitteln. Diese ist nunmehr auf circa 1.340 Reichstaler jährlich festgestellt worden, so daß es, um jenen Betrag zu decken, noch eines jährlichen Zuschusses vom 300 Reichstalern aus Staatsfonds bedarf, den Seine Majestät der König auf unseren Antrag mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 14. vorigen Monats auf die Legationskasse anzuweisen geruht haben. Damit Ihnen aber für den Fall etwaiger anderweiter Anstellung oder Ihrer künftig etwa notwendig werdenden Pensionierung aus der teilweisen Ungewißheit Ihrer dienstlichen Einnahmen kein Nachteil irgendeiner Art erwachsen möge, haben Seine Majestät zugleich allergnädigst bestimmt, daß Ihnen im ersteren Falle dieses Gehalt verbleiben, dasselbe auch, der darin enthaltenen von Ihnen bisher bezogenen fixierten Remuneration von 150 Reichstalern unerachtet, bei Ihrer künftigen Pensionierung ausnahmsweise zum Grunde gelegt werden soll. Auch haben Seine Majestät infolge unseres diesfallsigen Antrages Ihnen den Charakter eines Geheimen Hofrats huldreichst zu verleihen geruht.

Je mehr es Ihnen gelungen ist, in Ihrer bisherigen Stellung als Redakteur der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung sich die Zufriedenheit des Ihnen unmittelbar vorgesetzten Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu erwerben, um desto zuversichtlicher können wir von Ihnen erwarten, daß der in Ihrer Wahl zu dem wichtigen Amte eines Zensors Ihnen gegebene neue Beweis des in Sie gesetzten Vertrauens sowie das Ihnen bei dieser Gelegen-

¹ Die Unterschriften auf Bl. 25v.

heit zugleich betätigte Allerhöchste Wohlwollen Sie zur eifrigsten und gewissenhaftesten Erfüllung Ihrer neuen Berufspflichten veranlassen, und daß Sie so den Hoffnungen entsprechen werden, welche wir in dieser Beziehung in Sie setzen.

Indem wir Sie, was Ihre Funktionen als Zensor betrifft, auf die Instruktionen verweisen, welche Ihnen von seiten des Ihnen zunächst vorgesetzten hiesigen Königlichen Oberpräsidii zugehen werden, und Sie vorläufig davon benachrichtigen, daß eine Modifikation des dem p. Grano abgelegenen [!], auf Sie übergehenden Zensur-Zweiges insofern eintreten wird, als nach dem Antrage des Königlichen Ober-Censur-Collegii die zu demselben bisher gehörig gewesenen juristischen Schriften von jetzt ab dem Kammergerichtsrat Bardua zur Zensur werden übertragen werden, während die Zensur aller belletristischen und sonstigen hier erscheinenden Zeitschriften, insoweit dieselben bisher von letzterem zensiert worden sind, auf Sie übergeht, bemerken wir zugleich, daß nach den von dem mitunterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Einleitungen Ihr Austritt aus dem Verhältnisse zur Redaktion der Staats-Zeitung in der Mitte dieses Monats erfolgen kann, wovon wir das Königliche Oberpräsidium heute zur weiteren Veranlassung in Kenntnis setzen.

Da eine mit Ihren Zensur-Arbeiten in Verbindung stehende Beschäftigung bei dem hiesigen Königlichen Polizeipräsidio, der bisherigen Erfahrung zufolge, Ihnen bei den Geschäften der Lokalzensur eine wesentliche Erleichterung gewähren würde, so behalte ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern und der Polizei, mir vor, das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.

Das Patent als Geheimer Hofrat werden wir Ihnen, nachdem es Allerhöchsten Orts vollzogen sein wird, zufertigen.

**67 b. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister
Gustav Freiherr von Brenn, an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.
Berlin, 28. Juli 1832.**

Konzept,² gez. von Brenn; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 28–28v.

*Erneute Ermahnung des Zensors Bardua. – Drängen auf seine baldige Absetzung als Zensor
der belletristischen Schriften.*

Vgl. Einleitung, S. 63.

Betrifft einen Aufsatz in dem in Berlin erscheinenden „Freimüthigen“

Das Ober-Censur-Collegium hat darauf angetragen, dem Zensor des hier bei M. Schlesinger erscheinenden „Freimüthigen“ wegen der Zulassung der in Nr. 135 unter der Überschrift: „Modifikationen eines Kontumazirten in Hellendorf“³ abgedruckten Ausfälle gegen die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 umsomehr einen Verweis zu erteilen, als in ein belletristisches Blatt wie der „Freimüthige“ ist, Angelegenheiten der Politik gar nicht gehören.

Wenngleich der Verweis auf sich beruhen mag, so finde ich mich doch veranlaßt, den vorstehenden Antrag zur Kenntnis eines p. zu bringen, da er von neuem zeigt, wie notwendig es ist, daß dem Kammergerichtsrat Bardua die Zensur der belletristischen Schriften abgenommen und diese Abnahme möglichst beschleunigt werde.

² Absendevermerk: 2.8.

³ Kontumazieren: gegen jemanden ein Versäumnisurteil fällen.

67 c. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

Berlin, 1. August 1832.

Revidiertes Konzept,⁴ gez. Brenn.⁵

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 29–29v.

Kritik am Druck eines Artikels in der Zeitschrift „Berliner Don Quixote. Ein Unterhaltungsblatt für gebildete Leser“. – Deren Zensur zukünftig durch den Zensor John. – Androhen des Verbots der Zeitschrift.

Vgl. Einleitung, S. 60 und 63.

In dem anliegenden Blatte Nr. 66⁶ des hier erscheinenden „Don Quixote“ ist eine unangenehme, in dem hiesigen Akademie-Gebäude vorgekommene Begebenheit mit den gehässigsten Farben geschildert worden. Es unterliegt keinem Bedenken, daß dieser Aufsatz selbst dann, wenn dem Zensor jener sehr bekannte Vorfall nicht bekanntgeworden sein sollte, wegen seiner Überschrift und seines Eingangs, welcher nur dazu dient, gegen gewisse Stände aufzuregen, das Imprimatur nicht hätte erhalten sollen und ich ersuche das [Oberpräsidium]⁷, hierauf den Zensor nachdrücklichst aufmerksam zu machen und in nähere Erwägung zu nehmen, ob nicht auch diese eigentlich belletristische Zeitschrift dem für alle solche Blätter neu ernannten Zensor, Geheimen Hofrat Dr. John, zur Zensur zu übertragen, in dieser Weise auch mit den andern, bisher vom Privatgelehrten Langbein zensierten, gleichartigen Zeitblättern zu verfahren sein möchte.

Dem Redakteur wolle das [Oberpräsidium] eröffnen, daß sein Blatt werde unterdrückt werden, wenn in dasselbe ein ähnlicher injuziöser Artikel aufgenommen werden oder er sonst zu gegründetem Tadel in betreff seiner Zeitschrift noch ferner Veranlassung geben sollte. Der Rücksendung der Anlage sehe ich ganz ergebenst entgegen.

4 *Absendevermerk*: 4. August.

5 *Paraphe*.

6 *Liegt der Akte nicht bei*.

7 *Unklares Kürzel im Konzept*.

67 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.

Berlin, 6. August 1832.

Ausfertigung, gez. Bassewitz.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 33.

Vorher möglichst Ersatz für Langbein wegen geringer Einkünfte.

Vgl. Einleitung, S. 63, Dok. Nr. 12 a und 43 d.

Euer Exzellenz beehre ich mich, das mir unterm 1. dieses Monats⁸ mitgeteilte Stück 66 der Zeitschrift „Berliner Don Quixote“ mit dem Bemerken zurückzureichen, daß ich das Erforderliche an den Zensor und Redakteur der Zeitschrift erlassen habe.

Sehr zweckmäßig würde ich es halten, wenn die Zensur aller belletristischen Zeitschriften sogleich in eine Hand gelegt und dem Geheimen Hofrat John anvertraut werden könnte. Der bisherige Zensor Langbein ist indes unter höherer Genehmigung im Jahre 1820 zum Zensor ernannt, lebt in hohem Ater, soviel mir bekannt, nur von schriftstellerischen Arbeiten und dem Zensur-Geschäfte, und es dürfte ihm jede Verminderung der Einnahmen aus dem Zensur-Geschäfte sehr fühlbar werden. Ich würde daher darauf Bedacht nehmen, ihm die Zensur der wenigen belletristischen Zeitschriften unter Euer Exzellenz Zustimmung erst abzunehmen, wenn ihm dafür ein Ersatz durch andere Zensur-Geschäfte gewährt werden kann und behalte mir vor, Euer Exzellenz hierüber späterhin ganz gehorsamsten Bericht erstatten zu dürfen.

⁸ Dok. Nr. 67 c.

**67 e. Bericht des Polizeipräsidenten zu Berlin, Karl Gerlach,
an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn.**

Berlin, 17. August 1832.

Ausfertigung, gez. Gerlach.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 36–37v.

*Stellung des Zensors John zum Polizeipräsidium. – Seine dortige polizeiliche Mitwirkung,
wie Beaufsichtigung der Buchhändler, Leihbibliotheken und Lesekabinette. –
Wiedereinführung der Leitung jener Zensur durch das Polizeipräsidium.*

Vgl. Einleitung, S. 56, 59 und 63.

Euer Exzellenz hochgeneigter Erlaß vom 7. August currentis, die Übertragung der polizeilichen Zensur-Geschäfte an den Geheimen Hofrat Doktor John und dessen Stellung zum Polizeipräsidio betreffend, hat mir Veranlassung gegeben, mir von den frühern desfallsigen Verhandlungen Kenntnis zu verschaffen. Aus der hierher gehörigen Berichterstattung des Polizeipräsidenten von Arnim vom 18. Juli 1831 habe ich die vorigen Verhältnisse des Geheimen Hofrats John und des hier in Rede stehenden Zensur-Geschäftes entnommen. Demjenigen, was in jenem Berichte geäußert worden ist, kann ich nur beitreten und es für dringend wünschenswert erachten, daß der John an denen darin und in dem Eingange genannten verehrlichen Erlasse bezeichneten Geschäften des Polizeipräsidi teilnehme. Es wird sich dies wohl ausführen lassen, ohne daß derselbe als Mitglied der II. Abteilung des Polizeipräsidi eintritt. Die Aufsicht auf den Verkehr der Buchhändler, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Revision der Kataloge pp., welche der II. Abteilung obliegen, kann mit denen bei der Ersten Abteilung bearbeiteten Zensur-Angelegenheiten, Mitteilungen der Bücherverbote und sonstigen Beschränkungen des Buchhandels an die Buch- und Kunsthandlungen teilweise in Verbindung gebracht werden, und ist der Doktor John, nach der mit ihm gehaltenen Unterredung damit einverstanden, solche daselbst, insoweit es mit seinen sonstigen Geschäften als Zensor vereinbar ist, übernehmen zu wollen. Ich trage deshalb ganz gehorsamst dahin an, in dieser Art seine Mitwirkung als Mitarbeiter des Polizeipräsidi zu genehmigen und mir die Anordnung der Distribution der ihm zuteil werdenden Geschäfte hochgeneigtest um so mehr zu überlassen, als wegen der anderweiten Verhältnisse des p. John auf seine diesseitige Amtstätigkeit besondere Rücksicht zu nehmen sein wird. Die zweite Abteilung werde ich anweisen, ihm diejenigen Nachrichten, welche deren Ressort tangieren und für die Ausführung der polizeilichen Zensur notwendig sind, fortlaufend auf die kürzeste Weise zugehen zu lassen. Wiederholentlich muß ich hierbei ehrerbietigst in Erwägung geben, ob es nicht nützlich sein dürfte, von diesem eintretenden Verhältnis hochgeneigtest Veranlassung zu nehmen, die vormals stattgehabte leitende Einwirkung des Polizeipräsidi auf die beregte Gattung von Zensur-Geschäften, so wie sie im ganz gehorsamsten Bericht vom 18. Juli 1831 dargestellt ist, wiederherzustellen.

**68. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Wilhelm von Klewiz, hier an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt.
Magdeburg, 2. August 1832.**

Ausfertigung, gez. i. V. Seydewitz.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.

Information über Bücherverbote an alle in der Branche tätigen Personen und Firmen.

Vgl. Einleitung, S. 54, 61 und 88 und Dok. Nr. 74.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei dem Inhaber eines kleinen Bücher-Kommissions-Geschäfts verbotene Schriften vorgefunden worden sind, weshalb er jedoch nicht zur Bestrafung hat gezogen werden können, weil ihm das erfolgte Verbot jener Schriften nicht bekanntgemacht worden ist. Damit nun für die Folge dergleichen Entschuldigungen nicht wieder angeführt werden können, veranlasse ich eine Königliche Hochlöbliche Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß sie die ergangenen Bücher-Verbote nicht allein den Buchhandlungen, sondern allen Personen und Instituten, die sich mit der Verbreitung von Schriften und Büchern auf die eine oder die andere Art abgeben, gehörig bekanntmachen.

Daneben die Signaturverfügung (gez. ?), Erfurt, 9. August 1832: An die Herren Landräte, Abschrift zur Nachachtung und mit dem Auftrage, hiernach sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

**69 a. Bericht des Landrats des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk,
an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt.
Erfurt, 6. August 1832.**

Revidiertes Konzept, gez. Türk.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 2, Bl. 74–74v.

Eingabe der Erfurter Buchhandlung Andreaä wegen Debitsverbots für alle Verlagsartikel des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen, einschließlich der Bibel.

Vgl. Einleitung, S. 57 und Dok. Nr. 63.

Bei der in Gemäßheit des geehrten Reskripts vom 19. Juli currentis, in Absicht der Verlags-Artikel des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und der Ritterschen Buchhandlung zu Zweibrücken, angestellten polizeilichen Recherche hat sich nach dem abschrift-

licbeiliegenden Protokoll¹ ergeben, daß zwar einige der hiesigen Buchhandlungen früher mit genannten Häusern, und namentlich die Andreäsche Buchhandlung bis zum Erscheinen der Verfügung des Königlichen Oberpräsidii vom 18. Juni currentis mit dem Bibliographischen Institut zu Hildburghausen wegen der daselbst erscheinenden Bibel-Ausgabe in Geschäftsverbindung gestanden, aber später dieselbe abgebrochen haben.

Die Andreäsche Buchhandlung hat auf die fragliche Bibel-Ausgabe Subskribenten gesammelt und glaubt, durch die vorbelebte Verfügung zu großen Schaden zu erleiden, weshalb solche die urschriftlich anliegende Eingabe² gemacht hat.

Euer pp. erlaube ich mir, diese Eingabe zur hochgeneigten weiteren Verfügung gehorsamst vorzulegen, indem ich bemerke, wie ich den p. Andrea vorläufig beschieden habe, daß sich das Verbot gegen den Verkehr mit dem Bibliographischen Institute zu Hildburghausen nach der Verfügung vom 18. Juni currentis auf alle Artikel, mithin auch auf die Prachtausgabe der Heiligen Schrift, bezieht und deshalb ihm der Vertrieb bis auf weiteres untersagt bleiben müßte.

Der erwähnte Bescheid des Landrats (gez. Türk), Erfurt, 6. August 1832, an den Erfurter Buchhändler Andreä; in der Akte, Bl. 74v-75.

69 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Landrat des Kreises Erfurt, Wilhelm August Türk.

Magdeburg, 12. August 1832.

Ausfertigung, gez. i. A. Seydewitz.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 2, Bl. 79.

Rücknahme des generellen Debitsverbots für die Verlagsartikel des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen.

Vgl. Einleitung, S. 57.

In Verfolg der Verfügung vom 18. Juni currentis wegen des Verbots sämtlicher Verlags-Artikel des Bibliographischen Instituts zu Hildburghausen benachrichtige ich Euer Wohlgeboren hiermit, daß das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei die inländischen Buchhandlungen von der Zurücksendung der bis jetzt bei ihnen eingegangenen Verlags-Artikel des Bibliographischen Instituts entbunden hat.

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 71v-72.*

² *Liegt der Akte nicht bei.*

Signaturverfügung des Landrats (gez. Türk), Erfurt, 18. August 1832: Dem Polizeiamte behufs Bekanntmachung an die Buchhandlungen und Herrn Buchdrucker Hennigs; in der Akte, Bl. 79.

Darunter das Protokoll des Polizeiamts zu Erfurt (gez. Schultze): Geschehen, Erfurt, den 20. August 1832. Der vorstehenden verehrlichen Verfügung zufolge ist den sämtlichen hiesigen Herrn Buchhändlern als auch dem Herrn Buchdruckereibesitzer Hennigs der Inhalt des hohen Reskripts vom 12. dieses Monats eröffnet worden, und es haben dieselben darauf diese Verhandlung wie nachsteht unterzeichnet

Ledermann

F. W. Otto

Voigt & Knick

Keysersche Buchhandlung

Hennigs u. Hopf

Müllersche Buchhandlung

Andreä.

70 a. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-) Regierung zu Merseburg, Gustav von Rochow, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz.

Merseburg, 8. Oktober 1832.

Ausfertigung, gez. Rochow.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 238–239.

*Kritik am Hallenser Zensor für den „Kanonischen Wächter“ und die „Salina“, Eiselen¹.
– Eventuell Neubesetzung.*

Vgl. Einleitung, S. 65 und Dok. Nr. 57 b.

In Nr. 78 der vom p. Dr. Weidemann herausgegebenen „Salina II“² befindet sich das in Altenburg erschienene Werk

„Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe von Rechtlieb Zeitgeist“ angekündigt und wird der Wahrheit gemäß in der Beurteilung des Buches gesagt, daß darin die gehässigsten Ausfälle auf Preußen und dessen Regierung enthalten wären und hinzugefügt, daß wenn er, der Redakteur der Salina, Polizeiminister wäre, würde er das Buch verbieten, welches übrigens er als dessen Besitzer verbrennen würde. Aus den

„Briefen aus Berlin“ 2. Teil, welche bei König in Hanau erschienen sind, aus dessen Verlag eine Menge nichtswürdiger

¹ *Eiselen war zugleich Fachzensor der philosophischen, philologischen, mathematischen und belletristischen Schriften.*

² *Salina die zweite: eine antipietistische und antidemagogische Zeitschrift für gebildete Leser. - Halle: Schimmelpfennig 1830,1(1.Okt.) bis 1833; damit Erscheinen eingestellt.*

Schriften, unter anderen „Die deutsche Volkshalle“, „Das A.B.C.-Buch der Freiheit“, welche verboten, hervorgegangen ist, hat der Redakteur Weidemann in Nr. 80 einen Auszug mitgeteilt, wonach das größte stehende Heer in Preußen, das Beamtenheer, systematisch organisiert, und im Fer-Kamaschendienst einexerziert, ist und 400.000 Köpfe beträgt, so daß der 35. Einwohner ein Beamter ist.

Es ist mir bekannt, daß das erste Buch wird verboten werden und dem letztern dürfte vielleicht ein gleiches widerfahren. Der Zensor in Halle hätte nun meinem unvorgreiflichen Ermessen nach im Sinne Euer Exzellenz Reskripts vom 7. Januar 1831, wonach der Zensor die Druckerlaubnis zur Ankündigung eines Buchs, wobei etwas Auffälliges an dem Tage liegt, nicht eher erteilen soll, bevor er nicht dasselbe eingesehen, noch viel weniger die Ankündigung des erstern Werks erlauben sollen, da dessen Inhalt verwerflich und beleidigend für die preußische Regierung bezeichnet und dessen nahes Verbot deshalb vorausgesetzt wird. Wegen der Auszüge aus den „Briefen aus Berlin“ stellt sich im Sinne der vielfachen Vorschriften an die Zensoren die Sache nicht vorteilhafter dar und ich kann den Professor Eiselen nicht wohl verstehen, wenn er dergleichen die Zensur passieren läßt, was eine offenbare Verunglimpfung der Regierung enthält und ganz geeignet ist, die weniger gebildete Volksklasse zu verwirren.

Euer Exzellenz hielt ich mich verpflichtet, hiervon ganz ergebenst Anzeige zu machen und gehorsamst anheimzustellen, ob nicht mit dem Zensor in Halle eine Veränderung vorzunehmen sein möchte, da er doch wahrlich zu wenig Umsicht zeigt.

Sollten Euer Exzellenz meine unvorgreifliche Ansicht teilen, so würde ich, im Fall es verlangt würde, aus der Zahl der Professoren in Halle wohl ein Individuum vorzuschlagen wissen, was ganz und gar geeignet sein würde, dem Zensor-Amt vollbürtig vorzustehen.

70 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Halle-Wittenberg, Geheimer Regierungsrat Gottlieb Delbrück.

Magdeburg, 15. Oktober 1832.

Revidiertes Konzept,³ gez. Klewiz.⁴

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 241–241v.

*Rücktrittswunsch des Zensors des „Kanonischen Wächters“ und der „Salina“. –
Personalvorschläge.*

Vgl. Einleitung, S. 65 und Dok. Nr. 75 a–75 d.

Euer Hochwohlgeboren gefällige Vermittlung erlaube ich mir in folgender Weise ergebenst in Anspruch zu nehmen. Soviel ich äußerlich gehört habe, soll der Professor Eiselen den Wunsch hegen, von der Zensur der beiden Zeitschriften „Der Kanonische Wächter“ und der „Salina die Zweite“ entbunden zu werden; auch ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß der p. Eiselen wirklich dieses wünscht, da mit der Zensur dieser Blätter mancherlei Unannehmlichkeiten verbunden sind und es ihm nicht immer gelungen sein möchte, auf die geeignetste Art sich denselben zu entziehen. Ich ersuche Sie demnach ergebenst, den p. Eiselen über seine Wünsche hierüber zu erforschen, und sollte es in seiner Absicht liegen, der Zensur jener Blätter überhoben zu werden und Ihnen so wie mir der Professor Pernice, welcher bereits Stellvertreter des Geheimen Justizrats Schulze in dem Zensor-Amte im Fach der Rechtswissenschaft, der Politik und der Zeitgeschichte ist, zu diesem Geschäft vorzugsweise geeignet scheinen, denselben darüber zu befragen, ob er zur Übernahme der Zensur des „Kanonischen Wächters“ und der „Salina“ geneigt sei, und von der Erklärung beider Nachricht zu geben, oder, wenn Sie sich vielleicht aus besondern Personal- und [...]⁵-Rücksichten zu anderweitigen Vorschlägen bewogen finden sollten, mir solche zur weiteren Beschlußnahme gefälligst mitzuteilen.

3 Absendevermerk: 19.10.

4 Die Unterschrift auf Bl. 242v.

5 Nicht lesbar wegen zu enger Aktenbindung.

**70 c. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz,
an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Merseburg, Gustav von Rochow.
Magdeburg, 15. Oktober 1832.**

Revidiertes Konzept,⁶ gez. Klewiz.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 241v–242v.

Ablehnung der vorgeschlagenen Rüge an den Zensor Eiselen.

Vgl. Einleitung, S. 65.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf gefälligen Bericht vom 8. dieses Monats⁷ in betreff der in Nr. 78 der „Salina“ enthaltenen Bemerkung über das inzwischen verbotene Buch

„Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe von Rechtlieb Zeitgeist“
und des in Nr. 80 enthaltenen Auszugs aus den
„Briefen aus Berlin“,

daß, wenngleich zu wünschen wäre, beide Mitteilungen möchten unterlassen worden sein, und der Zensor der „Salina“, Professor Eiselen, auch nicht nach meinen Wünschen sein Zensor-Amt verwaltet, in den vorliegenden Fällen ihm eine Verletzung seiner Zensorpflicht doch nicht wohl zur Last gelegt, ein in den Gesetzen begründeter Vorwurf nicht gemacht werden könne.

Die von Euer Hochwohlgeboren angeführte Verfügung vom 7. Januar 1831 hat die Ankündigung von Büchern aus dem Gebiete der Zeitgeschichte und Politik zum Gegenstand, der p. Weidemann kündigt in den eingezogenen Nummern die in Rede stehenden Bücher nicht an, sondern er fällt darüber ein Urteil und wenn auch die Fassung dieses Urteils anders zu wünschen wäre, so ist doch das Urteil selbst mißbilligend über jene Schriften ausgefallen, wie sie es verdienen. Überdem war zur Zeit des Erscheinens der Nr. 78 und 80 der „Salina“ noch keine der beiden Schriften verboten; in der [Rüge ?] ihres verwerflichen Inhalts lag also nicht die indirekte Anzeige eines verbotenen Buchs und um so mehr fehlte es dem p. Eiselen an einem rechtlichen Grunde, den quaestionierten Aufsätzen das Imprimatur zu versagen. Ich wiederhole, daß ich mit Euer Hochwohlgeboren gewünscht hätte, jene beiden Aufsätze wären auf der „Salina“ weggeblieben, kann ich mich doch nicht für befugt erachten, dem p. Eiselen wegen erteilter Druckerlaubnis einen Verweis zu erteilen.

⁶ *Absendevermerk (Bl. 241): 19.10.*

⁷ *Dok. Nr. 70 a.*

**70 d. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz,
an den Hallenser Zensor Johann Friedrich Gottfried Eiselen.**

Magdeburg, 28. Oktober 1832.

Revidiertes Konzept,⁸ gez. Klewiz.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 2, Bl. 251–252.

*Kritik und Belehrung wegen wiederholter unaufmerksamer Zensur der Zeitschriften „Der
Kanonische Wächter“ und „Salina“.*

Vgl. Einleitung, S. 65.

Der Inhalt der beiden Zeitschriften „Der Kanonische Wächter“ und „Salina die Zweite“ hat mir schon öfters Veranlassung gegeben, Euer Wohlgeboren bei der Zensur derselben die möglichste Behutsamkeit zu empfehlen, in welcher Hinsicht ich auf die Verfügungen vom 24. November vorigen Jahres, 6. Mai, 5. Juli, 23. August und 8. September dieses Jahres insbesondere Bezug nehme.

Vorzüglich erfordert die „Salina“ alle mögliche Aufmerksamkeit von seiten des Zensors, da der Redakteur derselben so häufig darin Äußerungen aufnimmt, welche unter dem Anschein des Lobes entweder Staatseinrichtungen und Verfügungen auf eine unangemessene Art tadelt oder staatliche Behörden und Privatpersonen beleidigt, und mindestens sehr häufig doppelsinnige Deutungen, nach der dem Leser eigenen Denkweise, zulassen.

In dieser letzten Beziehung gibt die mir eben vorliegende neueste Nummer der „Salina“ (Nummer 86) abermals zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Dahin gehört

1. der Satz „Der Buchbinder Friedrich Arlt redigiert das Hettstedter Mansfeldsche Wochenblatt: Auch gut!!!“. Dieser Zusatz drückt unverkennbar eine beleidigende [Rede ?] für den p. Arlt, wie die Behörde, die ihm die Erlaubnis zur Herausgabe des Wochenblatts erteilt hat, aus;
2. die Bemerkung über den Stadtsekretär Lincke in Halle. Die Zusammenstellung seiner Beschäftigung in Gewerbe-Steuersachen mit den Worten: Druck läßt die Absicht, den p. Lincke in der Ausübung seiner Dienstpflichten verdächtigen zu wollen, vermuten, worüber Sie, als am Orte wohnend, selbst besser unterrichtet sein werden;
3. die Nachricht von dem Branntweinausschank der beiden Apotheken in Torgau paßt gar nicht für die „Salina“;
4. erscheint die Bemerkung über den Transport der Va[gabun]den in Preußen ganz unangemessen;
5. die Bemerkung über das neueste Werk des Herrn Geheimen Staatsministers Ancillon

⁸ Absendevermerk: 31.10.

Exzellenz in Zusammenstellung mit der unmittelbar zuvor befindlichen Äußerung über den „Hesperus“ kann nicht gebilligt werden.

Der Justizkommissarius Dr. Weidemann zeigte mir erst noch kürzlich an, daß, nachdem der Pietismus und Demagogismus kein Interesse mehr errege, seine Zeitschrift fortan nur belletristisch-historischen Inhalts sei solle.

Alle die vorangeführten Sätze gehören aber weder in eine antipietistische und antidemagogische, noch in eine belletristisch-historische Zeitschrift, sie involvieren mehr oder weniger versteckte Angriffe gegen Behörden wie gegen Privatpersonen und hätten darum nicht zugelassen werden sollen.

So enthielten auch einige frühere Blätter der „Salina“ zwar tadelnde Urteile über die inzwischen verbotenen „Briefe aus Paris“ und andere demagogische Schriften, der darin ausgesprochene Tadel war aber so gefaßt, daß der wahre Sinn und die wahre Absicht des Schriftstellers daraus nicht hervorging und vom Leser nach Belieben zu deuten war. Es wäre daher zu wünschen gewesen, daß auch jene Ankündigungen und Beurteilungen, die indessen vielleicht während Ihrer Abwesenheit von Halle zur Zensur gekommen sind, das Imprimatur nicht mögten erhalten haben.

Jedenfalls muß ich Euer Wohlgeboren wiederholentlich die genaueste Beachtung der in den eingangs gedachten Verfügungen und in den vorliegend mitgeteilten Ansichten und Winke [!] bei der Zensur der „Salina“ und des „Kanonischen Wächters“ dringend zur Pflicht machen.

71. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav Freiherr von Brenn, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Philipp von Pestel.

Berlin, 24. Oktober 1832.

*Revidiertes Konzept, gez. Brenn.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 1, Bl. 42–43.

Raves Entfernung als Redakteur des „Welt- und Staatsboten“. – Lob für Zensor Dolleschall. – Belastendes Material gegen Rave.

Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 243.

Euer p. erwidere ich auf die beiden Schreiben vom 21. Juli und 25. August dieses Jahres betreffs die Zensur in Köln, wie ich nach eingeholtem Gutachten des Ober-Censur-Collegiums, der Ansicht desselben beitretend, der Meinung bin, daß das Schreiben des Redakteurs der Zeitung „Welt- und Staatsbote“, Dr. Rave in Köln, an den Polizeirat Dolleschall daselbst

¹ *Paraphe.*

vom 17. August dieses Jahres, so unangemessen es auch ist, doch keine hinreichende Veranlassung geben kann, den Verfasser desselben von der Redaktion der gedachten Zeitung zu entfernen, und daß die Untersuchung und Strafe der richterlichen Behörde überlassen werden muß. Übrigens ist es mir sehr erfreulich, aus dem Bericht des Ober-Censur-Collegiums ersehen zu haben, daß der p. Dolleschall als Zensor die früheren Belehrungen beherzigt und seitdem eine größere Umsicht und Sorgfalt in der Handhabung der Zensur zu erkennen gegeben hat; so wie es wünschenswert ist, daß er in diesem lobenswerten Eifer und für die Zukunft nicht nachlasse, so dürfte es wohl zweckmäßig sein, wenn er von nun an die zurückbehaltenen Zensur-Duplikate von Zeit zu Zeit Euer p. einreichte, damit Sie alsdann daraus eventuell die Materialien zu einem erneuerten Antrage auf Ergreifung der im § IX des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 bezeichneten Maßregeln gegen den Dr. Rave als Redakteur entnehmen können; ich überlasse Ihnen, den p. Dolleschall hiernach anzuweisen. Die Anlagen Ihres Schreibens sende ich Ihnen anliegend zurück.

**72. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers,
Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, an die Oberpräsidenten,
hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön.**

Berlin, 25. Oktober 1832.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 1, Bl. 246.

Aufhebung der sogenannten Zweitzensur für alle christlichen Erbauungsschriften.

Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 46 b.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Komitees des Vereins für christliche Erbauungsschriften durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. August und wiederholt durch Allerhöchsten Befehl vom 25. September dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß die durch eine unter dem 21. April 1829 ernannte besondere Kommission besorgte Zensur der gedachten Schriften nicht mehr stattfinden solle, indem die für alle übrigen Schriften angeordnete Zensur auch für diese genüge.

Da nun die Maßregeln, welche durch den Erlass vom 27. August 1820 getroffen worden, nachdem die gedachte Kommission nunmehr aufgehoben ist, nicht mehr nötig sind, so ersuche ich Euer Exzellenz ganz ergebenst, die betreffenden Zensoren gefälligst zu bescheiden, daß die Einsendung der ihnen zur Zensur vorgelegten Erbauungsschriften an die Kommission von jetzt an zu unterlassen sei, und die Königlichen Regierungen Ihres Verwaltungsbezirks davon zu benachrichtigen, daß es der Einreichung von Verzeichnissen der im Regierungsbezirke zur Verteilung kommenden Traktate nicht mehr bedürfe, und daß die

Erlaubnis zur Verteilung derselben, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, nicht weiter an die Bedingung, daß die Kommission sie genehmigt habe, gebunden sei.

**73. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Preußen, Theodor von Schön.
Berlin, 2. Februar 1833.**

*Revidiertes Konzept, gez. Raumer.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

Pflichtexemplar der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung.

Vgl. Einleitung, S. 60 und Dok. Nr. 78.

Euer p. beehren wir uns ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die dort erscheinende politische Zeitung unter dem Titel: „Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung“ uns in dem verstrichenen Januarmonat dieses Jahres nicht eingesandt worden ist.

Unter dem 15. Dezember vorigen Jahres zeigte uns nämlich die dasige Hartungsche Zeitungsexpedition an, daß sie sich nicht für befugt halte, das für uns bestimmte Zeitungsexemplar vom 1. Januar 1833 ab direkt und unter Couvert zu versenden, indem das dortige Hofpostamt ihr solche Versendungen untersagt habe und trug darauf an, daß wir das gedachte Zeitungsexemplar durch das hiesige Königliche Zeitungscomptoir beziehen mögen.

Eine von dieser letzteren Behörde auf unseren Antrag bei dem Hofpostamte in Königsberg gehaltenen Nachfrage ergibt jedoch:

„daß die gedachte Zeitung in der Beförderung an uns nur darum Anstand gefunden, weil der Verleger sich der Couvertierung nicht ferner hat unterziehen und die zahlungspflichtigen mit dem Freixemplare auf eine der Ordnung widerstrebende Weise hat zusammenbringen wollen.“

Euer p. ersuchen wir nunmehr ergebenst, das Ausbleiben der in Rede stehenden Zeitung gefälligst untersuchen zu lassen, da dem Anscheine nach der Hofbuchdrucker Hartung hier mit Absicht handelt und den p. Hartung zu veranlassen, das für uns bestimmte Zeitungsexemplar in der früheren Art künftig einzusenden und auch die fehlenden Blätter für den verflossenen Januarmonat dieses Jahres nachzuliefern.

Der daraufhin erfolgte Bericht (gez. Schön), Königsberg, 24. Februar 1833; in der Akte.

**74. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister
Gustav Freiherr von Brenn, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Sachsen,
Wilhelm von Klewiz.
Berlin, 14. Mai 1833.**

*Ausfertigung, gez. Brenn; Abschrift.
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Kontrolle der Buchhändler wegen Bücherverboten. – Frist zur Abgabe bei den
Polizeibehörden.*

Vgl. Einleitung, S. 57, 61 und 88, Dok. Nr. 68 und 153 a.

Es sind seit einiger Zeit Fälle zur Sprache gekommen, wo Buchhändler, bei denen verbotene Bücher und sonstige Schriften vorgefunden, sich damit zu entschuldigen gesucht haben, daß sie keineswegs die Absicht gehabt hätten, solche zu debitorieren, sondern daß solche nur von ihnen zurückgelegt worden wären, um bei der nächsten Leipziger Messe solche mit den übrigen unverkauften Kommissionsartikeln derselben Handlung, durch welche sie solche erhalten, zurückzusenden. Um nun die Buchhandlungen einer strengeren Kontrolle zu unterwerfen, bestimme ich im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten,

daß die Buchhändler gehalten sind, die schon nach den gesetzlichen Bestimmungen verbotenen Bücher und sonstige Schriften innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eingange bei der Polizeibehörde des Orts zu deponieren, oder binnen gleicher Frist unter das amtliche Siegel dieser Behörde legen zu lassen; diejenigen Bücher und sonstige Schriften aber, welche durch besondere Verbote dem Verkehr entzogen werden, spätestens ebenfalls binnen 24 Stunden nach diesem Verbote einem gleichen Verfahren zu unterwerfen.

Indem ich Euer Exzellenz hiervon in Kenntnis setze, ersuche ich Sie ergebenst, die Regierungen Ihres Oberpräsidalbezirks danach zur weiteren Verfügung an die betreffenden Polizeibehörden ihres Regierungs-Departements baldigst anzuweisen und diese zu veranlassen, die betreffenden Buchhandlungen davon in Kenntnis zu setzen, zugleich aber anzuordnen, daß die wirkliche Zurücksendung der deponierten oder unter amtliches Siegel gelegten Bücher durch die Ortspolizeibehörde speziell kontrolliert wird.

An den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen; in: AP Poznań, OP, Nr. 2962, S. 154–155; an den der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Nr. 8 Bd. 2. Bl. 3–3v.

**75 a. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
Wilhelm von Klewiz.
Berlin, 18. Juni 1833.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein, Brenn, Ancillon.
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 15.*

Befehl des Königs zur Amtsentfernung des Zensors der Zeitschrift „Der Kanonische Wächter“.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 65 und Dok. Nr. 70 a–70 c.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. März currentis zu bestimmen geruht, daß der Zensor der früher in Halle erschienenen Zeitschrift „Der Kanonische Wächter“, da derselbe bei der Zensur dieses, alle Grenzen der Ordnung und des Anstandes überschreitenden Blattes den größten Tadel verdiene, von allen Zensur-Geschäften gänzlich entfernt werde.

Eure Exzellenz benachrichtigen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

**75 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz,
an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Halle-
Wittenberg, Geheimen Regierungsrat Gottlieb Delbrück.**

Magdeburg, 4. Juli 1833.
*Revidiertes Konzept,¹ gez. Klewiz.
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 16–16v.*

Amtsentfernung des Professor Eiselen generell als Zensor. – Personalvorschläge.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 65.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 27. März currentis zu bestimmen geruht, daß der Professor Eiselen von allen Zensur-Geschäften gänzlich entfernt werden soll.

Mit der Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung steht die Ernennung eines anderweitigen Zensors anstelle des Eiselen in genauer Verbindung. Euer Hochwohlgeboren mache ich damit vorläufig und im vertraulichen Wege hiervon Mitteilung mit dem ergebensten

¹ Absendevermerk: 5.7.

Ersuchen, mit Bezugnahme auf mein früheres Schreiben vom 15. Oktober prioros anni und auf Ihre gefällige Erwiderung vom 22. hujus jetzt den Professor Dr. Pernice zu befragen, ob derselbe geneigt ist, das Zensor-Amt anstelle des Eiselen zu übernehmen, und mir vom Ausfalle seiner Erklärung möglichst bald gefällige Nachricht zu geben.

Fällt die Erklärung des p. Pernice, wie ich nicht zweifle, beifällig aus, so wird, da er der Stellvertreter des Herrn Geheimen Justizrats Schmelzer im Zensor-Amte ist, diese letztgedachte Stelle ebenfalls anderweit besetzt werden müssen und Euer Hochwohlgeboren würden mich sehr verbinden, wenn Sie mir einen zum Stellvertreter des p. Schmelzer geeigneten Herrn Professor dortiger Universität, nachdem Sie sich von dessen Geneigtheit zur Annahme der Stelle vergewissert haben, daher in Vorschlag bringen wollten. Sollte aber der Herr Pernice nicht geneigt sein, das bis jetzt von dem Herrn Eiselen bekleidete Zensor-Amt zu übernehmen, so würde ich auch zu dieser Stelle Euer Hochwohlgeboren um gefälligen Vorschlag eines anderweitigen qualifizierten und dazu bereitwilligen Universitätsbeamten ganz ergebenst ersuchen.

75 c. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an den Hallenser Zensor Johann Friedrich Gottfried Eiselen.

Magdeburg, 15. Juli 1833.

Revidiertes Konzept,² gez. Klewiz.³

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 22.

Absetzung auch als Fachzensor. – Übergabe der Materialien an Pernice.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 65.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs entbinde ich Euer Wohlgeboren hiermit von dem bisher verwalteten, Ihnen unterm 8. November 1831 übertragenen Zensor-Amte für das philosophische, mathematische, philologische und für das Fach der schönen Wissenschaften und veranlasse Sie, die von Ihrem Amtsvorgänger Herrn Professor Gruner überkommenen Akten sowie alle in Zensur-Angelegenheiten an Sie ergangenen Verfügungen an den Herrn Professor Dr. Pernice, welcher zu Ihrem Amtsnachfolger ernannt worden ist, auszuhändigen.

Sie haben daher von jetzt ab sich der Ausübung des Zensor-Amtes zu enthalten und die Ihnen etwa zur Zensur noch vorliegenden Schriften zu diesem Behufe an den Herrn p. Pernice

² Absendevermerk: 17.7.

³ Die Unterschrift am Ende der Konzepte zu diesem Vorgang, Bl. 23v.

ebenfalls abzugeben und nur noch das Verzeichnis der von Ihnen in der ersten Hälfte des laufenden Jahres zensierten Schriften sondersamt anhier einzureichen.

Bei den manchen Unannehmlichkeiten, mit welchen die Ausübung des Zensor-Amtes für Sie verknüpft gewesen ist, kann es Ihnen nur erwünscht erscheinen, sich dieses Geschäftes für die Folge überhoben zu sehen.

75 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz, an das Ober-Censur-Collegium.

Magdeburg, 15. Juli 1833.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 3, n. f.

Forderung des Königs nach Absetzung Eiselens auch als Fachzensor. – Personalvorschlag.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 65 und Dok. Nr. 161 a.

Nach einer mir von den dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien unterm 18. vorigen Monats gemachten Mitteilung haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 27. März currentis zu bestimmen geruht, daß der Zensor der früher in Halle erschienenen Zeitschrift „Der Kanonische Wächter“ von allen Zensur-Geschäften gänzlich entfernt werde.

Zensor dieser Zeitschrift war der Professor Eiselen in Halle, es konnte derselbe jedoch nicht eher aus seinem Zensor-Amte entlassen werden, bis ein gehörig geeigneter und bereitwilliger Nachfolger für ihn ermittelt war. Dieserhalb bin ich mit dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Geheimen Regierungsrat Delbrück, in Kommunikation getreten und es ist mir von demselben der Professor Dr. Pernice, welcher bereits Stellvertreter des Geheimen Justizrats Dr. Schmelzer im Zensor-Amte für das Fach der Rechtswissenschaft, Politik und Zeitgeschichte ist, zum Nachfolger des p. Eiselen empfohlen worden.

Da auch mir der Dr. Pernice als vollkommen hierzu geeignet bekannt und er bereit ist, den genannten Posten neben dem Stellvertreteramte für den p. Schmelzer zu übernehmen, so habe ich unterm heutigen Tage den p. Eiselen vom Zensor-Amte für die philosophischen, mathematischen und philologischen Schriften und für das Fach der schönen Wissenschaften entbunden und damit den Professor Dr. Pernice anderweit beauftragt.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium beehre ich mich, hiervon zu benachrichtigen mit dem ganz ergebensten Ersuchen, die Genehmigung der dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien zu dem getroffenen Arrangement gefälligst zu erwirken.

76. Aus einer Verfügung¹ des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an den Berliner Buchhändler
Adolph Martin Schlesinger.
Berlin, 17. Juli 1833.

Ausfertigung, gez. Bassewitz; Abschrift.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 6–6v.

Zensurgebühren auch für nicht zum Druck freigegebene Manuskripte. – Keine Vorgabe des Formats bei Berechnung der Gebühren.

Vgl. Einleitung, S. 46.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824² (Seite 3 der Gesetz-Sammlung des Jahres 1825) bestimmt, daß die Zensurgebühren, wie das früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, entrichtet werden sollen. Nirgend ist ausgesprochen, daß die Herrn Zensoren für diejenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ganz oder teilweise versagen (und deren Zensur oft und in der Regel mit größerer Mühwaltung verbunden ist, als die Zensur derjenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur erteilen) keine Zensurgebühren erheben dürfen und das Königliche Ober-Censur-Collegium hat bereits unterm 17. September 1831 entschieden, daß die Zensurgebühren auch für die zum Druck nicht verstatteten Schriften entrichtet werden müssen. In dem Falle der versagten Druckerlaubnis eines Manuskripts muß die mutmaßliche Zahl der Druckbogen den Maßstab abgeben, nach welchem die Renumeration des Zensors abzumessen ist, und deren Zahl wird nach billiger Schätzung des Herrn Zensors angenommen. Wird eine Schrift gedruckt, welcher zum Teil das Imprimatur versagt ist, und werden demnächst die Zensurgebühren nur nach der Zahl der wirklich gedruckten Bogen von dem Herrn Zensor berechnet, so gereicht solches allerdings zum Vorteil des Verlegers. Welches Format usw. der Druckbogen bei Berechnung der Zensurgebühren zum Grunde gelegt werden soll, kann nicht füglich bestimmt werden und schon die ältere Zensurverordnung vom 19. Dezember 1788 setzte in dem Art. IX ausdrücklich fest, daß die Zensurgebühren von jedem gedruckten Bogen ohne Unterschied des Formats entrichtet werden sollen. Wenn daher der Kammergerichtsrat Bardua die Gebühren für die Zensur der Sulkowsky'schen Mémoires (deren Druck sie späterhin aufgaben) nach der Bogenzahl der ihm vorgelegten Pariser Ausgabe³ berechnete, so war hiergegen nichts zu erinnern.

1 *In der Akte nur der hier abgedruckte Auszug als Abschrift an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.*

2 *Dok. Nr. 33 a.*

3 *Die 1832 in Paris erschienenen „Mémoires ...“ umfassten 192 Seiten (=12 Druckbogen).*

Es mag unbillig erscheinen, Zensurgebühren für die nicht zum Druck verstatteten Schriften zu entrichten, ebenso unbillig würde es aber auch sein, wenn der Zensor in solchen Fällen ohne alle Remuneration für seine Mühwaltung bleiben sollte.

Hierzu die Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 19. Oktober 1833, an alle Zensoren der Provinz; in der Akte, Bl. 7–8.

77 a. Kabinettsordre an das Mitglied des Ober-Censur-Collegiums, Professor Friedrich von Raumer.

Berlin, 21. Juli 1833.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 11, n. f.

Entlassung aus dem Ober-Censur-Collegium unter Mißbilligung seines Verhaltens.

Vgl. Einleitung, S. 80.

Die dem Ober-Censur-Collegiums vorgesetzten Minister haben Mir die Verhandlungen über Ihr Entlassungsgesuch und über den Abdruck desselben in öffentlichen Blättern des Auslandes vorgelegt und auf Ihre Entlassung angetragen. Ich habe keine Bedenken gefunden, Sie nach Ihrem Wunsche als Mitglied des Ober-Censur-Collegii zu entlassen und Sie fernerhin von den Arbeiten desselben um so mehr zu entbinden, als Sie sich ihnen früher schon auf eine ungehörige Weise entzogen haben, kann jedoch nicht umhin, Ihnen Meine ernstliche Mißbilligung der verunglimpfenden Fassung Ihres Entlassungsgesuchs vom 30. Oktober 1831¹ und dessen Verbreitung durch Mitteilung an andere Personen, die den Mißbrauch einer öffentlichen Bekanntmachung zur Folge gehabt hat, zu erkennen zu geben, Ihnen auch die darin aufgenommene unrichtige Angabe zu verweisen, als ob der Brillantring, der Meinem Erlasse an Sie vom 31. November 1824 für die ersten Teile der Mir dedizierten Geschichte der Hohenstaufen beigelegt worden, Ihnen als Remuneration für das Manuskript der Festrede zugestellt sei, deren später von Ihnen veranlaßter, Mir unbekannt gebliebener Abdruck ohne Berücksichtigung der Erinnerungen des Ober-Censur-Collegie in Ihrer amtlichen Stellung auch zu rügen ist. Ich erwarte, daß Sie zu solchen Vorwürfen fernerhin keine Veranlassung geben werden.

¹ *Dok. Nr. 59.*

77 b. Kabinettsordre an die drei Zensurminister.**Berlin, 21. Juli 1833.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 11, n. f.*

Entlassung Raumers aus dem Ober-Censur-Collegium. – Untersuchungen zum öffentlichen Abdruck des Entlassungsgesuchs.

Vgl. Einleitung, S. 80.

Auf Ihrem Bericht vom 27. vorigen Monats habe Ich den Regierungsrat und Professor von Raumer von den Arbeiten des Ober-Censur-Collegii entbunden und dieserhalb gemäß der abschriftlichen Anlage an ihn besonders verfügt. Ich überlasse Ihnen, dem Ober-Censur-Collegii Kenntnis hiervon zu geben. Eine öffentliche Berichtigung der von Raumer-schen Anführungen ist gegenwärtig nicht weiter angemessen und soll unterbleiben. Ich erwarte jedoch Ihre Anzeige, ob durch die von Ihnen eingeleiteten Verhandlungen ermittelt worden, wer die Abschrift des Entlassungsgesuchs und seine Nachschrift zur Aufnahme in die öffentlichen Blätter befördert habe, auch ob und was wider denselben veranlaßt sei. Das Zeitungsblatt und die Erklärung des Regierungsrats von Raumer vom 6. Mai 1832 erhalten Sie anliegend zurück.

Die hier erwähnte Information der Zensurminister, Berlin, 21. September 1833, an das Ober-Censur-Collegium; in der Akte.

**78. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Preußen, Theodor von Schön.
Berlin, 21. Oktober 1833.**

*Revidiertes Konzept,¹ gez. Wilken, Tzschoppe; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

*Pflichtexemplar der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung jetzt an die
Königliche Bibliothek zu Berlin.*

Vgl. Einleitung, S. 60, Dok. Nr. 73 und 84.

Euer Exzellenz beehren wir uns ganz ergebenst mitzuteilen, daß es vom 1. Januar 1834 ab der Einlieferung der Königsberger Zeitung an unser Collegium nicht mehr bedarf, dagegen ersuchen Euer p. wir ganz ergebenst, den Verleger dieser Zeitung anzuweisen, das für die Königliche Bibliothek hieselbst bestimmte Exemplar dem Ober-Censur-Collegium Behrenstraße Nr. 68 zur demnächstigen Abgabe an die Königliche Bibliothek vom 1. Januar 1834 ab allwöchentlich zu übersenden.

**79. Bericht des Zensors der zum Innenressort gehörenden Schriften, Hofrat Karl Ernst
John, an das Polizeipräsidium zu Berlin.
Berlin, 31. Dezember 1833.**

*Ausfertigung, gez. John.
LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 129–130v.*

*Rechtfertigung seines Imprimatur für Anzeigen medizinischen Inhalts. – Vorgehen gegen
Quacksalberei. – Unterstützung der medizinischen Versorgung auf dem Lande und in
Kleinstädten.*

Vgl. Einleitung, S. 63.

Einem Königlichen Hochlöblichen Polizeipräsidio unterlasse ich nicht, auf das, eine Zeitungsanzeige des Dr. Weiss hierselbst betreffende, hochgeehrte Schreiben vom 15. vorigen Monats – dessen Beantwortung durch die in dieser Periode des Jahres mehr als gewöhnlich sich häufenden Zensur-Geschäfte verzögert worden ist – Nachstehendes ganz ergebenst zu erwidern.

¹ Absendevermerk: 30.10.

Ohne daß mir eine desfallsige spezielle Zensurvorschrift und dadurch begründete Obliegenheiten bekannt wären, habe ich doch auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von öffentlichen Anzeigen hiesiger Ärzte, in betreff der Ausübung ihrer Wissenschaft, die Frage wegen ihrer Legitimation zur Praxis nicht ganz unberücksichtigt gelassen. Bei Erörterung dieser Frage habe ich zunächst den hiesigen offiziellen Adreßkalender zu Rate gezogen und nur dann, wenn dieser den Namen des fraglichen Individui nicht enthielt, mich weiter nach den Verhältnissen erkundigt. Der eingangs gedachte Dr. Weiss war mir nicht als praktischer Arzt bekannt, im Adreßkalender aber fand sich sein Name (pag. 96) aufgeführt, und ich durfte sonach wohl ohne irgendein weiteres Bedenken das Imprimatur für die fragliche Anzeige erteilen.

Ich kann dabei nicht unbemerkt lassen, welchen für die Beteiligten lästigen Aufenthalt und welche unangenehme Diskussion es nicht selten herbeiführen würde, wenn ich eine spezielle Legitimation eines, als hiesiger praktischer Arzt eine Anzeige machenden Doctoris medicinae erforderte; hierbei auch wohl – davon ausgehend, da der Anzeigende möglicherweise ein anderer als der bekannte praktische Arzt seines Namens sein könne – die Anzeigen (welche überdem häufig, ja meistens nicht von dem Verfasser selbst, sondern durch Domestiken etc. überbracht werden) zurückweisen und vorerst einen weiteren Namen verlangen, somit aber gewissermaßen questionem status machen oder wohl gar eine Bescheinigung der Identität der Person erfordern wolle.

Es dürfte mich sonach in dem vorliegenden Falle in keiner Hinsicht ein Vorwurf treffen können.

Was nun das in dem obgedachten Schreiben ausgesprochene Verlangen anlangt, Inserenda medizinischen Inhalts vor der Erteilung der Erlaubnis zum Druck einem Königlichen Hochlöblichen Polizeipräsidio zur Prüfung vorlegen zu lassen, so erlaube ich mir in dieser Beziehung folgendes zu bemerken:

Den bestehenden höheren Vorschriften zufolge soll der Zensor

1. marktschreierische Anpreisungen von Heilmitteln etc. nicht zulassen (Ministerialverfügung vom 28. November 1817),
2. in allen Fällen, wo durch die Anzeige eine falsche Zuversicht auf ungeprüfte Heilmittel im Publikum veranlaßt werden könnte, die Druckerlaubnis nur erst nach vorgängiger Prüfung des Gegenstandes durch den Stadtphysikus erteilen. (Ministerialverfügung vom 16. Oktober 1811).

Hiernach ist auch von mir jederzeit sorgfältig verfahren worden, und habe ich daher nicht nur die Anzeigen von Schriften, welche medizinische Vorschriften und Rezepte für das nicht ärztliche Publikum enthalten – sofern diese Schriften außerhalb der Preußischen Staaten erschienen waren –, sondern auch die Anzeigen von eigentlichen Heilmitteln sowie von andern Artikeln, welche in das Gebiet der Heilkunde einschlagen, als: Pomade zur Beförderung des Haarwuchses, Gesundheits-Schokolade etc., an den Herrn Stadtphysikus Dr. Natorp verwiesen. Bei andern für die hiesigen Blätter bestimmten Aufsätzen medizinischen Inhalts sowie auch bei solchen, welche das Medizinalwesen im all-

gemeinen oder dahin gehörige Institute betrafen, habe ich dagegen mit dem Zensor der Schriften medizinischen Inhalts, Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Klug, Rücksprache genommen.

Sofern nun aber jetzt ein Königliches Hochlöbliches Polizeipräsidium für nötig findet, daß alle Inserenda medizinischen Inhalts vor der diesseitigen Erteilung des Imprimatur wohl-denselben zur Prüfung vorgelegt werden, so muß ich ganz ergebenst anheimstellen, die deshalb erforderlich scheinende höhere Bestimmung zu extrahieren, welcher ich dann gehörig nachzukommen nicht ermangeln werde.

Wenn übrigens ein Königliches Hochlöbliches Polizeipräsidium in dem mehrgedachten Schreiben zugleich auf das in ähnlicher Beziehung unterm 30. Juli currentis an mich gerichtete (während meiner Badereise eingegangene) sehr geehrte Schreiben hingewiesen hat, so finde ich mich veranlaßt, hinsichtlich der in diesem beregten, im Intelligenzblatte vom 16. Juli befindlichen Anzeige des Dr. Glaesel folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Der Dr. Glaesel sagt in dieser Anzeige, daß er für kranke Personen, welche homöopathisch geheilt zu werden wünschen, von 3 bis 4 Uhr zu sprechen sei, wobei er sich zugleich erbietet, auswärtigen, welche ihre Krankheitsbeschwerden richtig angeben, die homöopathische Medizin zu übersenden.

Daß einer solchen Anzeige möglicherweise die Absicht zu Grunde liegen könne, sich mit einer gesetzwidrigen Selbstdispensation zu befassen, ist mir nicht entgangen. Da jedoch eine gesetzwidrige Absicht sowie überhaupt der dolus¹ nach allgemeinen Rechtsprinzipien, wenn ich nicht irre, nicht präsumiert wird, so konnte, meines Bedenkens, die bloße Möglichkeit einer solchen Absicht noch keinen Grund zur Zurückweisung der Anzeige eines Mannes geben, der als approbierter Arzt die seinem Stande gebührende Achtung und Vertrauen in Anspruch nehmen kann, zumal wenn eine legale Absicht bei dieser Anzeige nicht bloß möglich war, sondern als vorwaltend wahrscheinlich sich herausstellte. Der Dr. Glaesel hat nämlich keinesweges erklärt, daß er die Medikamente selbst zubereiten wolle, auch hat er nicht die Patienten insgesamt, sondern nur die auswärtigen benachrichtigt, daß sie die homöopathische Medizin durch ihn bekommen können und ich fand mich dafür um so mehr bewogen – nach dem Grundsatz: *quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium*,² die Anzeige ganz einfach dahin zu interpretieren, daß Herr Dr. Glaesel den Bewohnern des platten Landes und kleiner Städte, in denen sich keine Apotheken, von welchen er oder die Patienten eine gehörige Zubereitung homöopathischer Heilmittel mit Zuversicht erwarten können, die erwünschte Gelegenheit geben wolle, durch ihn, von hier aus, wo nicht nur überhaupt vorzüglich gut eingerichtete Apotheken, sondern auch deren eine vorhanden ist, welche sich insbesondere der

1 Dolus: *Arglist, Vorsatz*.

2 *Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium: Jeder wird als gut angenommen, bis sich das Gegenteil erweist*.

Zubereitung solcher Heilmittel widmen zu wollen erlernt, dergleichen gehörig gefertigte Medikamente zu erhalten. Hätte dagegen Herr p. Glaesel wirklich die Absicht der Selbstdispensation klar ausgesprochen, so würde ich natürlich seine Anzeige ohne weiteres und ohne, daß es deshalb noch irgendeines physikalischen Gutachtens bedurft hätte, als ungesetzlich zurückverwiesen haben.

80 a. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Philipp von Pestel.

Berlin, 15. März 1834.

Ausfertigung, gez. Wilken, Tzschoppe; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 2, n. f.

Anmahlen der Monatsverzeichnisse der zensierten Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 15.

Euer p. ersuchen wir ganz ergebenst, nach dem Inhalte unserer Schreiben vom 17. Dezember 1819 und 5. Mai 1820 die Verzeichnisse der zur Zensur gelangten Schriften uns allmonatlich regelmäßig gefälligst einzusenden, und sehen wir für die Zeit vom 1. Januar currentis dieser für unsere amtliche Tätigkeit wichtigen Einsendung um so mehr entgegen, als die angeordneten Verzeichnisse von den übrigen Königlichen Oberpräsidien in der Monarchie uns fortwährend pünktlich mitgeteilt worden sind. Für das erste Quartal des laufenden Jahres bedarf es der monatlichen Zusammenstellung nicht. Ein Verzeichnis für diese 3 Monate ist hinreichend.

**80 b. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Philipp von Pestel,
an das Ober-Censur-Collegium.**

Koblenz, 8. April 1834.

Ausfertigung, gez. Pestel.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 2, n. f.

*Keine Kenntnis der Anweisung von 1819. – Verzeichnisse seit 1826 an das
Kultusministerium. – Bisher keine Mahnung durch das Ober-Censur-Collegium.*

Vgl. Einleitung, S. 15.

Erst durch das gefällige Schreiben eines Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegii vom 15. vorigen Monats¹ Nr. 109 habe ich von dem Inhalte der Verfügung vom 17. Dezember 1819 Nr. 40 wegen allmonatlicher Einreichung eines Verzeichnisses über die zensierten Schriften Kenntnis erhalten und sofort die Zensoren hiernach mit Anweisung versehen. Ich werde einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio das Verzeichnis für die drei ersten Monate dieses Jahres, sobald mir die eingeforderten Notizen der Zensoren zugegangen sein werden, einsenden, und sodann mit dieser Mitteilung allmonatlich fortfahren.

Die bisherige Nichtbefolgung der oben bezogenen Vorschrift hat ihren Grund in einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 1. März 1826 Nr. 69, welche von meinem verewigten Amtsvorgänger irrtümlich dahin verstanden worden ist, daß es der monatlichen Verzeichnisse an ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium nicht bedürfe. Er entband deshalb die Zensoren von deren Einsendung und glaubte durch alljährliche Einreichung der Zensur-Verzeichnisse an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und an die dortige Königliche Bibliothek den bestehenden Vorschriften zu genügen.

Diese Verfahrensweise wurde von mir bei meinem Dienstantritt im Jahre 1831 vorgefunden und ich konnte um so weniger die Existenz einer anderweiten früheren Bestimmung vermuten, als ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium sich nicht veranlaßt gesehen hat, die bereits seit dem Jahre 1826 unterlassene Befolgung derselben in Anregung zu bringen.

¹ *Dok. Nr. 80 a.*

**81. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister
Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Sachsen.
Berlin, 3. Juli 1834.**

*Ausfertigung, gez. Rochow; Abschrift.
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 418, Bl. 5–5v.*

*Befugnis der Polizei zum sofortigen Eingreifen gegen unrechtmäßig verbreitete Schriften. –
Aber umgehende Meldung und Vorlage beim Oberpräsidium.*

Vgl. Einleitung, S. 88 und Dok. Nr. 19 b.

Durch die unterm 12. März 1822 an die Königlichen Oberpräsidien ergangene Zirkularverfügung ist schon die Befugnis der Polizeibehörden, auch ohne höhere Ermächtigung und ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt worden oder mit dem Namen des Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Richtung haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Lese-Anstalten in Beschlag zu nehmen, anerkannt, und zugleich die Verpflichtung dieser Behörden zu solchen Beschlagnahmen mit dem Beifügen ausgesprochen worden, daß sie von der ergriffenen Maßregel sogleich dem vorgesetzten Oberpräsidio unter Einreichung eines Exemplars der in Beschlag genommenen Schrift, behufs der Herbeiführung einer definitiven Bestimmung, Anzeige zu machen haben.

Es ist jedoch nicht überall im Sinne der gedachten Verfügung verfahren worden.

Um nun auf der einen Seite die nötige Beschleunigung der polizeilichen Einschreitung gegen gemeinschädliche Druckschriften sowie gegen dergleichen Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Zeichnungen pp., auf der anderen Seite aber auch die erforderliche Einheit in den dieserhalb zu ergreifenden Maßregeln möglichst zu sichern, halte ich es für angemessen, nicht allein den Polizeibehörden die ihnen zustehende Befugnis und obliegende Verpflichtung hinsichts der sofortigen einstweiligen Beschlagnahme gemeinschädlicher Schriften pp. in Erinnerung zu bringen, sondern auch die spezielle Leitung der diesfälligen vorläufigen polizeilichen Einschreitungen den Herrn Regierungspräsidenten dergestalt zu übertragen, daß dieselben die Orts-Polizei-Behörden von ihren diesfälligen Wahrnehmungen sowie von etwaigen vorläufigen Beschlagnahmen stets unmittelbar schleunige Anzeige zu machen, die gedachten Präsidenten aber die nach den Umständen ihnen nötig oder zweckmäßig scheinenden Verfügungen sofort zu treffen und dann gleichzeitig die Herren Oberpräsidenten zu benachrichtigen haben, von welchen letztern dann zur Beschlußnahme über die definitive Anordnung an mich zu berichten ist.

Das Königliche Oberpräsidium ersuche ich daher, hiernach die Regierungspräsidien zu instruieren und durch dieselben die Ortspolizeibehörden mit der erforderlichen näheren Anweisung versehen zu lassen.

An das Oberpräsidium der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 25–26.

82 a. Bericht des Dompropstes Hubert Auer an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh.

Trier, 12. August 1834.

Ausfertigung, gez. Auer; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 2, n. f.

Übernahme des Zensor-Amtes für die in der Provinz erscheinenden katholisch-theologischen und philosophischen Schriften. – Bedingungen.

Vgl. Einleitung, S. 48.

Dem ehrenden Vertrauen Euer Hochwohlgeboren, in welchem Hochdieselben unterm 8. currentis (Nr. 5019) die Zensur der katholischen theologischen und philosophischen Schriften, welche ich vordem als Konsistorialrat besorgt hatte, für die Rheinprovinz mir wieder zu übertragen geneigt sind, komme ich sehr gern mit der Erklärung entgegen, daß ich bereit bin, dieses Amt zu übernehmen, wenn es, nach dem Austritte aus dem eigentlichen Staatsdienste, mit meiner dermal bloß kirchlichen Stellung höhern Orts vereinbar erachtet werden sollte. Ohne dem tieferen Ermessen Euer Hochwohlgeboren in der Beurteilung dieser Angelegenheit im geringsten vorgreifen zu wollen, will es mir fast scheinen, daß man es daselbst nicht genehmigen werde, mir, einem Konsistorialrate außer Dienst, das Zensor-Amt zu übertragen, während bei den Königlichen Regierungen zu Köln, Trier und Düsseldorf noch katholische Geistliche und Schulräte angestellt sind. Ich bitte jedoch, in dieser Äußerung nicht eine Minderung der eben erklärten Bereitwilligkeit vermuten zu wollen. Ich habe in der Sache nur das einzige Bedenken, ein Augen-Übel, an welchem ich mehrere Jahre gelitten habe und welches mich vor ungefähr zehn Monaten verlassen hat, möchte wiederkehren, wenn ich bei meinen übrigen Geschäften sehr viele Manuskripte mit Anstrengung zu lesen hätte, was mich zu dem Wunsch veranlasst, es möchte die Zensur in der Rheinprovinz unter zwei Zensoren geteilt und ein Teil der katholisch-theologischen und philosophischen Schriften, etwa die in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf erscheinenden, einem andern überwiesen werden.

Im Falle mir nun die Zensur wirklich übertragen werden sollte, würde ich mir die nach Erscheinung der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 weiter ergangenen allgemeinen Vorschriften erbitten; was vielleicht dadurch am leichtesten bewirkt werden könnte, wenn der Herr Konsistorialrat Poll angewiesen werden würde, die ihm zugekommenen Verfügungen, da sie ihm nicht weiter nötig sind, an mich abzugeben.

**82 b. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr
von Bodelschwingh, an das Ober-Censur-Collegium.**

Berlin, 22. August 1834.

Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 2, n. f.

*Neubesetzung einer Fachzensur. – Aufteilung dieses Amts auf zwei Zensoren. –
Personalvorschläge.*

Vgl. Einleitung, S. 48.

Der für die Zensur der katholisch-theologischen und philosophischen Schriften in der Rheinprovinz bestellte Zensor, Konsistorialrat Pfarrer Poll zu Neuss, ist seit mehreren Jahren kränklich und hat, da er auf völlige Wiederherstellung nicht hoffen darf, die Entlassung vom Zensor-Amte nachgesucht.

Zu seinem Nachfolger würde ich den Dompropst Auer zu Trier, der zur Zeit seiner Funktion als Rat bei dem hiesigen Konsistorio die Zensur dieser Gattung von Schriften für den damaligen Niederrheinischen Oberpräsidialbezirk zur Zufriedenheit wahrgenommen hat, ohne weiteres vorgeschlagen haben; da aber der p. Auer jetzt keinen Staatsdienst bekleidet und deshalb zur Übernahme dieses Amtes gegen seinen Willen nicht veranlaßt werden kann, so mußte ich mich seines Einverständnisses erst versichern.

Nach dem sub petitione remissionis urschriftlich angebotenen Schreiben vom 12. dieses Monats ist derselbe nun zwar zur Wahrnehmung dieses Amtes bereit, wünscht indes, daß zur Erleichterung noch ein zweiter Zensor für die katholisch-theologischen Schriften in der Rheinprovinz bestellt werden möge.

Sowohl wegen der großen Anzahl der alljährlich zur Zensur vorgelegten Schriften dieser Gattung, welche oft in sehr unleserlichen Manuskripten vorgelegt werden, als auch um die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche den Schriftstellern aus der weiten Entfernung des Zensors von ihren Wohnörtern erwachsen, scheint mir die Bestellung zweier Zensoren ganz zweckmäßig und ich schlage deshalb ganz ergebenst vor, für die Regierungsbezirke Koblenz, Aachen und Trier den Dompropst Auer in Trier, für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf aber den katholischen Geistlichen und Schulrat bei der Regierung zu Köln, Domkapitular Schweitzer daselbst, zu Zensoren der katholisch-theologischen und philosophischen Schriften zu ernennen.

82 c. Bericht des Zensors der katholisch-theologischen und wissenschaftlichen Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, an das Oberpräsidium.

Posen, 31. August 1834.

Ausfertigung, gez. Czwalina.

AP Poznań, OP, Nr. 2998, S. 120–121.

Bürden des Zensor-Amtes. – Antrag auf entsprechende Vergütung.

Vgl. Einleitung, S. 48 f., Dok. Nr. 34 e und 87 b.

Seitdem mir vor 11 Jahren die Zensur aller wissenschaftlichen Werke anvertraut worden ist, habe ich, namentlich im Jahre 1825, so viele Unannehmlichkeiten und Kränkungen wegen Zurückweisungen von Schriften von den beteiligten Autoren und oft auch ganz Unbeteiligten erfahren müssen, daß ich den damaligen Oberpräsidenten Baumann ergebenst bat, mich von diesem onus¹ zu befreien. Ich erhielt eine für mich sehr ehrende, doch abschlägige Antwort und kurz darauf eine Remuneration, um vielleicht das Mißverhältnis zwischen den Gebühren von 3 Sgr. den Bogen und der Mühe der Zensur in einer Provinz, die geschärfte Vorsicht heischte, auszugleichen. Hierbei muß ich bemerken, daß diese geringe Gebühreuzahlung oft ausbleibt, und das Exigieren einiger Silbergroschen zu wenig mit der Würde eines Beamten in Einklang steht, als daß man es nicht gern aufgeben sollte.

Über persönliche Kränkungen qua Zensor kann ich mich zwar jetzt seit längerer Zeit nicht beschweren, die notwendig gewordene schärfere Zensur führt jedoch eine solche Aufopferung an Zeit für den Zensor mit sich, daß ich keine Unbescheidenheit zu begehen glaube, wenn ich ein Hochlöbliches Königliches Oberpräsidium ganz ergebenst ersuche, für alle diejenigen Zensur-Geschäfte, für welche keine Gebühren ausgewiesen sind und die viel Zeit kosten, eine angemessene Remuneration gnädigst höheren Orts zu bevorworten. Als Beleg meines Gesuchs erlaube ich mir, folgendes anzuführen. Vor kurzem habe ich bei Durchsicht zweier in diesem Jahre mir vorgelegten Leihbibliothek-Kataloge des p. Scherz und Heine hieselbst nicht weniger als 3 Wochen damit zugebracht, täglich 2, auch 3 Abendstunden die polnischen und französischen Bücher zu durchblättern, zum Teil genauer durchzulesen, welche ihres Titels oder der Herausgabe im Revolutionsjahr 1830 in Warschau wegen verdächtig erschienen. Das Honorar meiner unangenehmen 3wöchigen Arbeit war – außer 15 Sgr. (Gebühren für das Imprimatur des Katalogs) – Unzufriedenheit der im Druck gehaltenen Verleger.

Gestern lag mir vom Buchhändler Simon ein starker Band „Le dernier des Gibellins“ zur Durchsicht behufs Debitserlaubnis vor, den heutigen Sonntag habe ich der Durchsicht der von einem Hochlöblichen Oberpräsidium mir zur Durchsicht und Berichterstattung ge-

1 Onus: *Last, Bürde.*

schickten 14 Bände (10 Werke) gewidmet und der Buchhändler Reyzner steht soeben mit der Frage vor mir, wann er mir eine ganze Ladung ihm überschickter polnischer Werke zur Durchsicht vorlegen dürfte?

83. Antrag des Ministers des Königlichen Hauses, Wilhelm Fürst zu Wittgenstein, an die drei Zensurminister.

Berlin, 15. Oktober 1834.

Ausfertigung, gez. W. Fürst zu Wittgenstein; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 36–37v.

Schriften über das Königliche Haus und den Hof. – Unterstützung der Geschichtsforschung. – Belehrung der Zensoren. – Kontrolle solcher Schriften durch den Hausminister.

Vgl. Einleitung, S. 38, Dok. Nr. 14 und 137.

Seit einiger Zeit sind verschiedentlich, zum Teil in der hiesigen Residenz, über das Königliche Haus und einzelne Mitglieder desselben sowie über das Leben am Hofe in einer bestimmten früheren Zeitperiode Schriften erschienen, in denen einzelne Stellen vorkommen, welche auf das Königliche Haus ein höchst nachteiliges Licht werfen, auch befreundete Regierungen verletzen.

Ich verkenne nicht den Wert einer gründlichen Geschichtsforschung und bin bei der Archivverwaltung bemüht, überall da, wo bei gehörigen Vorkenntnissen eine gediegene Arbeit zu erwarten steht, im Einverständnis mit Euer Exzellenz, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zum Nutzen der vaterländischen Geschichte die Forscher zu unterstützen, allein ich halte es nicht minder für meine Pflicht, unangemessenen Veröffentlichungen von Nachrichten über das Königliche Haus und den Königlichen Hof vorzubeugen, welche, ohne irgendeinen Nutzen zu schaffen, ohne die Aufklärung der vaterländischen Geschichte an irgendeiner Stelle zu fördern, oft nur dazu dienen, das Andenken der Vorfahren unseres Königshauses zu beschimpfen und ihre Ansichten, Äußerungen und Handlungen, welche nur nach ihrer Zeit beurteilt werden sollten, durch Beurteilung im Geiste der gegenwärtigen Zeit in ein übles Licht zu setzen.

Je mehr man gegenwärtig im allgemeinen geneigt ist, die Würde der Regenten und ihrer Häuser herabzusetzen, um so höhere Bedeutung gewinnen gerade jetzt die in jenem Geiste erscheinenden Schriften über das Leben und die Taten früherer Regenten. Ich bin entfernt davon, den Verfassern immer eine unlautere Absicht beizumessen, vielmehr glaube ich, daß bei solchen Bekanntmachungen teils redlicher Wille für die vaterländische Geschichte, teils wissenschaftliches Streben, teils aber auch Eitelkeit und Gewinnsucht zum Grunde liegt, und wenn in den erstern Fällen die Verfasser selbst es mit Dank erkennen werden, wenn sie

von unangemessenen, auf vielleicht untergeordnetem Standpunkte so nicht erscheinenden Veröffentlichungen abgehalten werden, so erfordert es in den Fällen, wo Bosheit, Eitelkeit oder Gewinnsucht das Erscheinen solcher Schriften fördern, die Pflicht, dasselbe möglichst zu hindern, jedenfalls doch dafür zu sorgen, daß unangemessene Stellen daraus wegbleiben.

Für diesen Zweck gewährt die Zensur wenigstens in betreff der im Inlande und deshalb mit einer gewissen Authentizität erscheinenden Schriften ein taugliches Mittel.

Wenn ich mir daher erlaube, Eure Exzellenzien ganz ergebenst zu ersuchen, die Zensoren dahin anzuweisen, daß in Zeit- und Flugschriften sowie in andern, das Königliche Haus und Mitglieder oder Verhältnisse desselben nicht speziell betreffenden Schriften, den Stellen, welche hierüber handeln, die größte Aufmerksamkeit gewidmet, und unangemessen, auffällig oder zweifelhaft erscheinenden Stellen das Imprimatur nur nach reiflicher Prüfung, nicht aber mit Rücksicht darauf, daß diese Stelle schon irgendwo gedruckt worden, erteilt werden möge, trage ich zugleich bei Euren Exzellenzien darauf an, die Zensoren anweisen zu lassen,

daß sie Schriften oder für Zeitschriften bestimmte Abhandlungen, welche das Königliche Haus und Mitglieder oder Verhältnisse desselben speziell, ganz oder zum größten Teile betreffen, sobald dieselben ihnen zur Zensur vorgelegt werden, dem zunächst vorgesetzten Oberpräsidium vorlegen,

und für den Fall der Genehmigung dieses Antrages erlaube ich mir noch das Ersuchen, den Oberpräsidien für solche Fälle die Einsendung der Abhandlung oder Schrift an mich aufzugeben.

Meinerseits würde dann die Prüfung erfolgen und, wenn nichts zu erinnern ist, die Rücksendung unmittelbar an das betreffende Oberpräsidium stattfinden, im Falle aber Erinnerungen zu machen sind, würde ich mir erlauben, dieselben Euren Exzellenzien zur weiteren eventuellen Zustimmung des resp. Oberpräsidii sowie des Ober-Censur-Collegii vorzulegen.

Mit Anschreiben der drei Zensurminister (gez. Altenstein, Ancillon, Rochow), Berlin, 29. November 1834, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön, als Zirkular weitergeleitet; in der Akte, Bl. 35.

Dessen Verfügung (gez. Schön), Königsberg, 13. Dezember 1834, an die Zensoren der Provinz; ebd., Bl. 39–40.

**84. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Preußen, Theodor von Schön.
Berlin, 7. November 1834.**

*Ausfertigung, gez. Wilken, Neander, Tzschoppe.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 31–31v.*

*Pflichtexemplar der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung an die Königliche
Bibliothek in Berlin. – Regelung der Gebühren.*

Vgl. Einleitung, S. 60 und Dok. Nr. 112 a.

Euer Exzellenz beehren wir uns, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die dort erscheinende politische Zeitung unter dem Titel „Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung“ vor dem gegenwärtigen Jahre an die hiesige Königliche Bibliothek, ungeachtet der bestehenden Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Lieferung eines Exemplars an dieselbe, niemals eingesandt worden ist und seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres zwar bei unserem Kollegio eingeht, von der Hartungschens Hof-Buchdruckerei daselbst aber dafür mit Einschluß der Stempelgebühren der Betrag von 4 Rtlr. 10 Sgr. von unserem Kollegio gefordert wird. Wir ersuchen dieselben daher mit Bezugnahme auf unser Schreiben vom 21. Oktober 1833¹ ganz ergebenst, die Hartungschens Hof-Buchdruckerei zur unentgeltlichen Lieferung eines Exemplars der gedachten Zeitung an die Königliche Bibliothek, und somit zu der durch das erwähnte Schreiben angeordneten Einsendung des der Königlichen Bibliothek gebührenden Pflichtexemplars an unser Kollegium gefälligst anhalten zu wollen.

Zugleich bemerken wir, daß von dem Königlichen General-Direktor der Steuern, Herrn Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Kuhlmeier, durch eine Verfügung vom 8. November 1832, nach einer von demselben der Königlichen Bibliothek zugefertigten Benachrichtigung, die Zurückerstattung des Stempelbetrags für die im Laufe des Jahres an die Königliche Bibliothek unentgeltlich gelieferten inländischen Zeitungen, und namentlich für die in Rede stehende „Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung“, angeordnet und Euer Exzellenz diese Verfügung durch ein Schreiben des Oberbibliothekars vom 15. November 1832 mitgeteilt worden ist.

¹ Dok. Nr. 78.

85. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh.

Berlin, 3. Dezember 1834.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 41–41v, 42–43v (Anlage).

Fehlinterpretation rheinischer Gerichtshöfe. – Auch Gebrauchsanleitungen unterstehen der Zensur. – Einzelfall in Köln. – Kassation eines rechtskräftigen Freispruchs. – Anweisung für die Verwaltungsbehörden.

Vgl. Einleitung, S. 89.

Von einigen Gerichtshöfen der Rheinprovinz ist die Ansicht aufgestellt worden, daß die Bestimmungen des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 nicht auf alles, was gedruckt wurde, sondern nach § 10 Art. I nur auf Schriften im engern Sinne dieses Wortes Anwendung finden, und daß daher der Abdruck einzelner Blätter ohne vorgängige Zensur nicht strafbar sei.

Da die Annahme dieses Grundsatzes die gänzliche Umgehung des Zweckes der Zensurgesetze herbeiführen könnte, ohnedies aber auch jene Ansicht der Gerichte sowohl in dem ganzen Inhalt des Gesetzes, als auch in der Bestimmung des § 10 Art. IV, wo der Zensur von Gelegenheitsgedichten pp. und andern einzelnen Blättern ausdrücklich gedacht wird, ihre unzweideutige Widerlegung findet, so habe ich aus Veranlassung eines erst kürzlich zu meiner Kenntnis gelangten Spezialfalls, wo ein Buchdrucker Schlösser zu Köln, welcher wegen des ohne Zensur bewirkten Druckes eines Gebrauchszettels zu einem künstlichen Wasser vor das Zuchtpolizeigericht gestellt worden, von der Ratskammer des Landgerichtes daselbst freigesprochen war, die Einleitung getroffen, daß, nachdem dieses Urteil bereits die Rechtskraft erlangt hatte, bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe darauf ange-
tragen worden ist, dasselbe nachträglich im Interesse des Gesetzes zu kassieren.

Diesem Antrage ist auch vollkommen entsprochen worden.

Euer Hochwohlgeboren teile ich den diesfälligen Ausspruch¹ des gedachten Hofes vom 4. Oktober dieses Jahrs anliegend in Abschrift mit, um dafür zu sorgen, daß in Gemäßheit desselben nicht allein die Verwaltungsbehörden und Zensoren der Rheinprovinz hinsichtlich des ferner in ähnlichen Fällen zu beobachtenden grundsätzlichen Verfahrens, sondern auch die Buchhändler und Buchdrucker durch die Ortspolizeibehörden belehrt und angewiesen werden.

Sollte jener Entscheidung des Revisions- und Kassationshofes ungeachtet vielleicht das eine oder andere Gericht gleichwohl von der darin angenommenen Ansicht abweichen, so ist

¹ Als Beilage hier nachfolgend.

es Sache der Verwaltungsbehörden, zur gehörigen Zeit von den zulässigen Rechtsmitteln, namentlich behufs der nachzusuchenden Kassation, Gebrauch zu machen.

Euer Hochwohlgeboren stelle ich anheim, den betreffenden Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht noch besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Darunter die Signaturverfügung (gez. Rochow) zum Versand als Zirkular, Berlin, 3. Dezember 1834, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen: Abschrift des vorstehenden Erlasses und seiner Beilage dem Königlichen Oberpräsidio zur gefälligen Nachricht; Bl. 41v.

Entsprechende Zirkularverfügungen des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön, Königsberg, 24. Dezember 1834, an die Zensoren der Provinz; in der Akte, Bl. 45–46.

Anlage

Spruch des Rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes.

[Berlin], 4. Oktober 1834.

Wir, Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen pp. tun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Cassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 1834, wo anwesend waren die Herren Chefpräsident Sethe, Geheime Oberregierungsräte vom Meusebach, Simon, Eimbeck, Graun, Esser und von Breuning; Generalprokurator Eichhorn; Obersekretär Mertens, folgende Entscheidung erlassen hat:

Nach der Anweisung der Regierung zu Köln ließ das dortige Polizeipräsidium den Buchdrucker Xaver Schlösser vor das Zuchtpolizeigericht laden, weil er die Gebrauchszettel, mit welchen das vom Destillateur Rueb zu Köln verfertigte, mit dem Namen „Zusammengesetzter doppelter Melissengeist“ bezeichnete Wasser verkauft worden, ohne das Imprimatur der Zensurbehörde drucken lassen und dadurch den Art. 16 des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 verletzt habe.

Schon bei seiner polizeilichen Vernehmung hatte Schösser zugestanden, dem Rueb eine bedeutende Partie der Gebrauchszettel gedruckt zu haben, welche den von diesem fabrizierten doppelten Melissengeist betreffen. Er erkannte das ihm vorgelegte Exemplar als ein Produkt seiner Offizin, und den Drucksatz ganz konform an. Er ließ sich ferner dahin aus: Das Manuskript, wonach der Abdruck geschehen, sei ihm von dem Rueb selbst übergeben worden und als er demselben damals wegen Einholung des Imprimatur Erinnerung gemacht, habe dieser erwidert, daß es dessen wohl nicht bedürfe, weil der Melissengeist, über welchen der Gebrauchszettel spreche, schon durch den Dr. Elkendorf geprüft und approbiert worden, und das darüber von demselben ausgestellte Attest sogar die Zustimmung mehrerer angesehenen Ärzte erhalten [habe] und von der Königlichen Regierung beglaubigt sei.

Deshalb, fügte er hinzu, habe er die Einholung des Imprimatur nicht für nötig gehalten und nach dem ihm mitgeteilten Manuskripte die vom Rueb bestellte Anzahl Abdrucke besorgt,

ohne dasselbe vorher der Zensurbehörde vorgelegt und das Imprimatur nachgesucht zu haben. Er glaubte unter diesen Umständen gegen die bestehenden Zensurvorschriften nicht verfehlt zu haben.

Das öffentliche Ministerium richtete nun seinen Antrag bei der Rechtskammer des Landgerichts dahin, den Beteiligten, da er das factum eingestehe und das Strafmaß die Kompetenz des Polizeirechts übersteige, an das Zuchtpolizeigericht zu weisen.

Die Rechtskammer zog jedoch in dem Beschlusse vom 14. Dezember 1831 in Erwägung, daß die vorliegende Tatsache nicht unter den § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 falle und setzte daher den Beschuldigten außer Verfolgung.

Der Herr Generalprokurator hat diesen Beschluß als gesetzwidrig bezeichnet und auf Kassation desselben im Interesse des Gesetzes deshalb angetragen, weil er dem § 10 Nr. XVI, 1 des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 nicht angemessen sei, indem aus der ganzen Autonomie des Gesetzes, insbesondere aber auch aus der Bestimmung des § 16 Nr. 4 die Absicht hervorgehe, alles, was gedruckt werden soll, zuvörderst der Zensur zu unterwerfen und im Kontraventionsfalle die in Nr. XVI, 1 angedachte Strafe eintreten zu lassen, wohingegen die Annahme des Grundsatzes, daß der Abdruck einzelner Blätter ohne vorherige Zensur nicht strafbar sei, die gänzliche Umgehung des Zensurgesetzes leicht zur Folge haben würde.

Auf den Vortrag des Herrn Geheimen Oberrevisionsrates Simon nach Anhörung des Herrn Generalprokurators Eichhorn, welcher bemerkte, daß er seinem schriftlichen Antrage nichts zuzusetzen habe.

In Erwägung, daß der p. Schlösser beschuldigt worden, einen Gebrauchszettel zu einem vom Destillateur Rueb verfertigten und von diesem mit dem Namen „Zusammengesetzter doppelter Melissengeist“ bezeichneten Wasser ohne Erlaubnis der Zensurbehörde in mehreren zur Ausgabe mit jenem Destillat bestimmten Exemplaren gedruckt zu haben, daß diese Handlung ein Vergehen darstellt, welches nach dem § 10 Nr. XVI, 1 des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 mit einer Strafe von 10 bis 100 Rtlr. geahndet werden soll, und daß dieses Strafgesetz der Polizeibehörde auch die Befugnis gibt, die sämtlichen abgedruckten Exemplare in Beschlag zu nehmen, daß mithin der Beschluß der Ratskammer des Landgerichts Köln vom 14. Dezember 1831, welcher den Beschuldigten, weil die ihm angeschuldigte Handlung nicht unter den § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 falle, außer Verfolgung gesetzt hat, den § 10 Nr. XVI, 1 dieses Gesetzes verletzt, aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung des Art. 441 der Kriminalprozeßordnung kassiert der Rheinische Revisions- und Kassationshof auf den Antrag seines Generalprokurators den gedachten Ratskammerbeschluß im Interesse des Gesetzes und befiehlt die Beischreibung dieses am Rande des Kassierten.

untersch[rieben] Sethe Mertens

Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Entscheidung zu vollstrecken, Unseren General-Prokuratoren und Unseren Prokuratoren bei den

Landgerichten darüber zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf Erfordern starke Hand dazu zu leisten. Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Entscheidung von dem Chef-Präsidenten und dem Obersekretär unterschrieben worden.

86 a. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

Berlin, 13. Dezember 1834.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 47–47v.

Verbreitung und Verkauf von im Ausland gedruckten Büchern. – Deren Ausstellung in Ladenfenstern ohne Verkaufserlaubnis. – Kontrolle der Buchhandlungen.

Vgl. Einleitung, S. 54, 57, 61 und 88 und Dok. Nr. 54 b.

Wenngleich nach der ausdrücklichen Vorschrift des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 Art. XI keine außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift in den Königlichen Staaten ohne ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censur-Behörde verkauft werden soll, so sind doch, der Anzeige des Ober-Censur-Collegii zufolge, viele Fälle vorgekommen, wo Schriften dieser Art, ohne die erforderliche Verkaufserlaubnis erhalten zu haben, namentlich in der hiesigen Residenz von den Buchhandlungen ausgebaut, in gewöhnlicher Weise zur Ansicht in die Häuser gesandt, auch in den Ladenfenstern zum Kaufe ausgestellt worden sind.

Auf den hierdurch veranlaßten Antrag des Königlichen Ober-Censur-Collegii empfehle ich daher dem Königlichen Oberpräsidium, den Polizeibehörden, namentlich dem hiesigen Polizeipräsidio, eine besondere Aufmerksamkeit auf den Verkehr mit den in Rede stehenden Büchern, welche schon auf den ersten Blick zu erkennen sind, und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt zu den verbotenen gehören, so lange die Verkaufserlaubnis nicht erteilt worden, um so mehr einzuschärfen, als in der Schweiz und Frankreich gerade jetzt verschiedentlich deutsche Bücher erscheinen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung höchst nachteilig werden können. Außerdem sind die Buchhandlungen selbst durch die Polizeibehörden auf die strenge Befolgung der oben angeführten Vorschrift sowie auf die im Zensurgesetze Art. XVI zu 5. angedachten Strafen aufmerksam zu machen.

Darunter die Verfügung des Innenministers (gez. Rochow), Berlin, 13. Dezember 1834: Abschrift hiervon dem Königlichen Oberpräsidium zur Nachricht und gleichmäßigen Verfügung.

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 30. Dezember 1834, an die Polizeibehörden und Landräte der Provinz; in der Akte, Bl. 48–48v.

86 b. Zirkularverfügung des Ober-Censur-Collegiums an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen.

Berlin, 27. Februar 1835.

Ausfertigung, gez. Wilken, Neander, Tzschoppe.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 49.

Versäumnisse der Buchhandlungen wegen ihrer im Ausland gedruckten Bücher.

Vgl. Einleitung, S. 54 f., 57, 61 und 88 und Dok. Nr. 205 a.

Es ist bemerkt worden, daß die inländischen Buchhandlungen die von ihnen verlegten Bücher, welche sie im Auslande drucken lassen, der Bestimmung des § VIII des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 entgegen, nicht den inländischen Zensoren zur Zensur vorlegen. Ein Königliches Hochlöbliches Oberpräsidium ersuchen wir daher ergebenst, den gedachten § des Zensurgesetzes den Buchhandlungen Wohl dessen Verwaltungsbezirks in Erinnerung bringen und sie zur Beobachtung der Vorschriften desselben gefälligst anhalten zu wollen.

Eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 16. März 1835, an die Oberbürgermeister und Landräte der Provinz; in der Akte, Bl. 50.

87 a. Gesuch des Zensors der zum Innenressort gehörenden Schriften in der Provinz Brandenburg, Hofrat Karl Ernst John, an Oberpräsident

Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 8. März 1835.

Ausfertigung, gez. John; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 107–109v.

Termindruck durch den Buchmarkt. – Überlastung wegen Zensur mehrerer Gattungen. – Gute Einnahmen. – Bitte um Entbindung von der Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften. – Geschmacksfördernde Aufgabe gerade dieser Zensur. – Personalvorschlag.

Vgl. Einleitung, S. 48, 57, 60 und 62.

Der Zensor John bittet um Wiederabnahme der ihm übertragenen Zensur der nicht periodischen Schriften.

Mittelst Euer Exzellenz sehr verehrlichen Verfügung vom 28. Januar currentis ist mir zu

meinen übrigen Funktionen auch die Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften hochgeneigtest übertragen worden.

So sehr nun auch das in dieser hohen Anordnung liegende ehrenvolle Vertrauen und Wohlwollen mich mit innigem Danke erfüllen und mir ein neuer Sporn zur größten Anstrengung meiner Kräfte sein mußte, so konnte ich mir doch gleich anfänglich nicht verhehlen, daß es, bei dem bedeutenden Umfange der mir schon früher obliegenden Geschäfte, sehr schwer, ja vielleicht nicht möglich sein würde, diesem Vertrauen nach Wunsche zu entsprechen.

Die bisherige Erfahrung hat mich leider in diesen Besorgnissen nur bestärken können, indem die fragliche belletristische Zensur meine Zeit und Tätigkeit so sehr in Anspruch genommen hat, daß ich derselben bei meinem ohnedem angegriffenen Gesundheitszustande auf die Dauer zu genügen nicht imstande sein würde; wobei ich mir nur die Bemerkung erlaube, daß ich bisher manchen Tag lediglich an Schriften der gedachten Art 10 bis 12 Druckbogen zensiert habe.

Wenn ich hierbei auch nicht verkenne, daß gerade in der jetzigen Zeit, beim Herannahen der Leipziger Messe, der Andrang solcher Druckschriften besonders stark ist, so zwingt mich doch eben dieser Umstand andererseits um so mehr, nicht länger mit einer desfallsigen Anzeige bei Euer Exzellenz zu säumen, um dem drohenden Falle vorzubeugen, daß ich eine etwaige Verzögerung der Geschäfte oder ein durch Übereilung herbeigeführtes Versehen nur mit überhäuftem Arbeiten zu entschuldigen vermöchte, oder durch fortdauernde Überanstrengung mir eine ernste Krankheit zuzöge.

Zu genauerer Übersicht der Verhältnisse sei es mir vergönnt, hier erwähnen zu dürfen, daß ich außer dem nicht politischen Teil der hiesigen Zeitungen und der ganzen sogenannten Lokalzensur – die sich durchweg auf keinen Aufschub duldende Gegenstände bezieht – dormalen nicht weniger als 33 Zeitschriften zu zensieren habe, ferner die hier erscheinenden Volksschriften, Lieder, Kalender pp., nicht zu gedenken der Obliegenheiten, neue in den hiesigen Zeitungen anzuzeigende historische und politische Werke einer, wenn auch nur flüchtigen Durchsicht zu unterwerfen, um danach über die Zulässigkeit der Anzeige zu entscheiden. Hinzu kommen noch die dann und wann nötigen Berichterstattungen, nicht minder auch mehrere, mit der Zensur konnexe Geschäfte, die ich von seiten des hiesigen Königlichen Polizeipräsidiü übernommen habe und von denen ich hier nur die nicht wenige Zeit in Anspruch nehmende Revision der Leihbibliotheks-Kataloge namhaft machen will; ferner auch die Zensur der auf den hiesigen Puppentheatern aufzuführenden Stücke sowie die des Königsstädtischen Theaters.

Da nun hierbei noch wesentlich in Betracht kommt, daß auch der größte Teil jener Geschäfte – nämlich der auf die Zeitschriften bezügliche – ebenso wie die Lokalzensur keinen Anstand erleiden darf, und daß überdem mit einem Geschäfte, das, wie die letztgenannte Zensur, mich fortwährend mit dem großen Publikum in Beziehung bringt, mannigfache zeitraubende Störungen unvermeidlich verbunden sind, so muß ich mit pflichtmäßiger Hintansetzung der Rücksicht auf die mir als Familienvater gewiß sehr schätzbare Einnahme, die mir daraus erwächst, bei Euer Exzellenz ganz gehorsamst dahin antragen, mich

von der Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften bald geneigtest wiederum entbinden zu wollen. Eure Exzellenz mögen mir gewogentlichst vorstellen, hierbei noch folgendes ehrerbietigst zu bemerken.

Bei Funktionen wie den meinigen, welche ihrer eigentümlichen Natur nach auch nicht einen einzigen Tag ausgesetzt werden können, und welche – abgesehen von der Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften – für gewöhnlich einen Zeitaufwand von 8 bis 10 Stunden täglich erfordern, hat es für den damit beauftragten Beamten notwendig etwas Bängliches, wenn er sich sagen muß, wie jede Krankheit, ja wie ein jedes ernstliches Unwohlsein, von dem er betroffen werde, drohe, eine Stockung in den Geschäften und somit empfindliche Verlegenheiten herbeizuführen, insofern niemand vorhanden, der in solchem Falle alsbald diese Geschäfte zu übernehmen geeignet und bereit wäre.

Hinzu kommt noch, daß grade diese Geschäfte, welche nebst rascher Tätigkeit eine angestrenzte Aufmerksamkeit und mannigfache Rücksichtnahmen erheischen; diese Geschäfte, bei denen man es zum nicht geringen Teile mit der Schattenseite der Literatur zu tun und fortwährend mit der Frivolität mancher, ebenso dünnlicher als der gründlichen Bildung und gediegener Kenntnisse ermangelnder Journalisten, andererseits aber mit den persönlichen Interessen der Beteiligten zu kämpfen hat, ebensosehr geeignet sind, einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit des Zensors auszuüben und dessen Blick zu trüben, als sie einen vorurteilsfreien, unbefangenen Blick, eine ruhige, von allem kleinlichen Kritteln freie Beurteilung und Klarheit in Anspruch nehmen.

Unter diesen Umständen liegt es gewiß ebensosehr im Interesse der Geschäfte als in den meinigen, wenn ich mir erlaube, mit ehrerbietiger Offenheit den Wunsch auszusprechen, daß die Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften einem Mann übertragen werden möchte, der, bei jugendlicher Rüstigkeit, ebenso geeignet als geneigt wäre, in Behinderungsfällen meine Funktionen zu vertreten, wie solches wohl bei dem Kammergerichts-assessor Grano der Fall sein dürfte.

**87 b. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav von Rochow.**

Berlin, 5. April 1835.

*Ausfertigung, gez. Wilken, Neander, Mackeprang.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 20–22.*

*Feste Vergütung des Zensors Czwalina für die Debitprüfung der im Ausland gedruckten
polnischen Schriften.*

Vgl. Einleitung, S. 48, Dok. Nr. 82 c, 113 und 121.

Euer Exzellenz haben wir unter dem 8. Dezember vorigen Jahres ganz gehorsamst angezeigt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Posen auf eine fixierte Remuneration des Zensors Professor Czwalina zu Posen, von etwa 100 bis 150 Rtlr. jährlich für die Durchsicht der außerhalb der Königlichen Lande erscheinenden Schriften in polnischer Sprache, welche nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Februar vorigen Jahres einer Erlaubnis zum Debit bedürfen, angetragen hatte, von uns aber ersucht worden war, nach etwa einem halben Jahre, wenn der Umfang jenes Geschäfts besser zu übersehen sein möchte, seine anderweiten Anträge uns mitzuteilen.

Der Herr Oberpräsident hat uns jetzt die mit der ehrerbietigsten Bitte um hochgeneigte Rückgabe hier gehorsamst beigefügten Abschriften¹ einer Eingabe des p. Czwalina vom 10. vorigen Monats und eines dazu gehörigen Verzeichnisses durchgesehener Schriften von demselben Tage übersendet. Nach diesen Verzeichnissen betragen die während sechs Monaten durchgesehenen Bücher aus den Jahren 1834 und 1835 745 1/2 Bogen. Der Herr Oberpräsident hat bemerkt, daß, den Bogen zu 3 Sgr. gerechnet, der p. Czwalina 75 Rtlr. in einem halben Jahre verdient haben würde, und dies mit seinem Vorschlage, eine Remuneration von 100 bis 150 Rtlr. jährlich zu bewilligen, übereinstimme. Auf der einen Seite scheine es zwar, daß die Arbeit sich in der Folge dadurch vermindern werde, daß die Durchsicht derjenigen Bücher, für welche die Debitserlaubnis schon erteilt ist, nicht mehr nötig werde, auf der andern aber scheine nach der Bemerkung des Herrn Oberpräsidenten der Geschmack für Literatur und die Bücherproduktion in Polen sehr zuzunehmen, so daß die dem Zensor obliegende Arbeit nicht sehr erleichtert werden dürfte. Es sei billigerweise nicht zu verlangen, daß der p. Czwalina sich einer so mühsamen und beschwerlichen Arbeit ohne jeden Vorteil unterziehe. Hierauf gestützt, hat der Herr Oberpräsident den Antrag gemacht, dem p. Czwalina die erbetene Remuneration vom 1. Januar dieses Jahres ab zu bewilligen.

Wir müssen im allgemeinen dem Vorschlage des Herrn Oberpräsidenten beipflichten,

¹ *Liegen der Akte nicht bei.*

können jedoch nicht der Meinung sein, daß die Durchsicht der polnischen Bücher dem p. Czwalina den nämlichen Zeitaufwand nötig mache wie die Zensur vor Erteilung des Imprimatur, und daß ihm also die Remuneration ebenfalls nach dem Maßstabe von 3 Sgr. pro Bogen zu bestimmen sei. Vielmehr tragen wir bei Euer Exzellenz ganz gehorsamst darauf an, dem Professor Czwalina für die Durchsicht der außerhalb der Königlichen Staaten erscheinenden polnischen Schriften, die nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. Februar vorigen Jahres zum Debit der vorgängigen Erlaubnis bedürfen, und mit der Verpflichtung, in einzelnen etwa vorkommenden Fällen auch andere Aufträge von äußerer Seite in bezug auf polnische Schriften zu übernehmen, vom 1. Januar dieses Jahres ab eine fixierte Remuneration von 100 Rtlr. hochgeneigtest auszusetzen und den Fonds hierzu gewogentlichst ermitteln zu lassen. Wir erlauben uns, noch ganz gehorsamst zu bemerken, wie es aus der Natur des übertragenen Geschäfts folgt, daß der Auftrag und die Remuneration zu jeder Zeit zurückgenommen und Ansprüche irgendeiner Art darauf nicht begründet werden können.

**88. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidien,
hier an das der Provinz Preußen.**

Berlin, 31. August 1835.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Ancillon, Koehler¹.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 56–56v.

Aufbewahrung der Zensorexemplare.

Vgl. Einleitung, S. 34 und Dok. Nr. 198 a.

Um teils rücksichtlich der Befolgung der Zensurveränderungen eine bessere Kontrolle des Druckers, als die vorgeschriebene Ablieferung eines vollständigen Exemplars an den Zensor gewährt, teils eine genaue Übersicht der Wirksamkeit des Zensors zu gewinnen, ist es angemessen, daß die zum Teil schon hier und in einigen Provinzen stattfindende Einrichtung, wonach die nicht im Manuskripte zur Zensur gebrachten Schriften, namentlich periodische und Zeitschriften, in doppelten Probe-Abdrücken, von denen der eine nach geschehener Durchsicht zurückgegeben wird, der andere aber mit den nämlichen Änderungen versehen, immer bei dem Zensor bleibt, zur Zensur vorgelegt werden, allgemein in Gebrauch komme.

Was nun andere Schriften, bei welchen dieses Verfahren, da sie oft im Manuskripte vorgelegt werden, nicht anwendbar ist, betrifft, so erscheint es für den in Rede stehenden Zweck

¹ Für Innenminister von Rochow.

genügend, wenn den Verlegern pp. zur Pflicht gemacht wird, das zur Zensur überreichte Manuskript oder die sämtlichen einzeln mit dem Zensurvermerke versehenen Bogen oder Blätter, gleichviel ob im Probe-Druck oder Manuskripte vorgelegt, nach Vollendung des Druckes dem Zensor noch einmal, zugleich mit seinem Freiexemplar zuzustellen, damit dieser sich nötigenfalls von der Befolgung seiner Vermerke überzeugen kann, und nachdem der Zensor das mit den Zensurvermerken versehene Heft auf der durchgezogenen Heftschnur besiegelt und zurückgegeben hat, in dieser Form aufzubewahren.

Auf den Antrag des Ober-Censur-Collegii ersuchen wir das Oberpräsidium, behufs der allgemeinen Einführung dieses Verfahrens für die gewöhnlich im Manuskripte vorgelegten Schriften sowie der Vorlegung doppelter Probe-Druckbogen für die Zeitblätter und periodischen Schriften, das Erforderliche anzuordnen.

Eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 16. September 1835, an den dortigen Polizeipräsidenten bzw. an die Bürgermeister und Zensoren der Provinz; in der Akte, Bl. 57–59.

89. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an den Oberpräsidenten von Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 10. Dezember 1835.

Ausfertigung, gez. Mühler;¹ Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 65–65v.

Kein Druck von Rezensionen über verbotene Schriften.

Vgl. Einleitung, S. 56 und Dok. Nr. 91 a.

Euer Exzellenz haben auf Veranlassung der unterm 14. vorigen Monats ergangenen Anordnungen betreffend das Verbot der Schriften des Fr.² Gutzkow pp. im allgemeinen angefragt, ob bei einer verbotenen Schrift jeder Rezension und Beurteilung, sie möge rühmend oder tadelnd sein, das Imprimatur auch dann zu verweigern sein möchte, wenn der das Verbot betreffende Erlaß nicht ausdrücklich bestimmt, daß einer Kritik das Imprimatur versagt werden solle.

Ich kann diese Frage nur bejahend beantworten. Jede Beurteilung einer Schrift setzt, wie

¹ *Die Unterschrift des Justizministers von Mühler: Vermöge Allerhöchsten Auftrags In Vertretung des Herrn Geheimen Staatsministers p. v. Rochow.*

² *Karl Gutzkows zweiter Vorname lautete Ferdinand.*

auch bereits von Euer Exzellenz bemerkt worden, eine Ankündigung voraus oder involviert doch dieselbe, und da bei den Verbotserlassen jede Ankündigung untersagt wird, so folgt daraus ganz natürlich, daß die Ankündigung auch nicht mittelbar bei Gelegenheit einer Beurteilung erfolgen kann.

Zur Erreichung des Zwecks der Verbote erscheint es das Angemessenste, daß der betreffenden Schriften und ihrer Verfasser nirgends Erwähnung geschieht und die Aufmerksamkeit so wenig als möglich auf dieselben geleitet wird. Deswegen kann ich auch für die Zulassung widerlegender Beurteilungen mich nicht erklären, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, das die Richtung der betreffenden Schriftsteller, ohne ihren Namen oder doch ohne ihre Schriften zu nennen, beleuchtet und in ihrer Schädlichkeit dargestellt werde. Zu vermeiden wird hierbei nur sein, daß Stellen aus in den Denkschriften genannten wieder abgedruckt werden, indem gerade durch den Abdruck solcher besonders ausgewählter Stellen die Aufmerksamkeit rege gemacht werden würde.

Ich überlasse Euer Exzellenz ergebenst, nach vorstehenden näheren Bestimmungen über die Bücher-Verbote die Zensoren mit Anweisung zu versehen.

Die Signaturverfügung (gez. Mühler) zum Versenden als Zirkular, Berlin, gleichen Datums, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen: zur Kenntnisnahme und weiteren gleichmäßigen Anweisung; in der Akte, Bl. 65v.

Eine nahezu gleichlautende Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 21. Dezember 1835, an das dortige Polizeipräsidium und alle Zensoren der Provinz; ebd., Bl. 66–67.

90. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Bromberg, 14. Februar 1836.

Ausfertigung, gez. Wissmann, Rogalli, Frank, Lübbe.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 11–13.

Verbot der Zeitschrift „Literarischer Zodiacus. Journal für Zeit und Leben, Wissenschaft und Kunst“. – Schadenersatzansprüche des Buchhändlers Hirschberg.

Vgl. Einleitung, S. 57 und 88.

Betrifft die von Theodor Mundt redigierte literarische, verbotene Zeitschrift Zodiacus Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns, mit Bezugnahme auf den verehrlichen Erlaß vom 25. November anni prioris Nr. 568/II gehorsamst anzuzeigen, daß nach einem Bericht des hiesigen Polizeiamts vom 27. Dezember vorigen Jahres sich in der Buchhandlung des Isidor Hirschberg hieselbst 2 Exemplare à 12 Hefte der verbotenen literarischen Zeitschrift Zodiacus, redigiert von Theodor Mundt, vorgefunden haben.

Eins dieser Exemplare befand sich in der Handlung auf dem Lager, das andere zirkulierte bei den resp. Leseabonnenten. Diese 24 Hefte sind beim Polizeiamte deponiert und p. Hirschberg hat erklärt, das eine Exemplar zu der Ostermesse der Verlagsbuchhandlung zurücksenden zu wollen, das andere hat er jedoch mit 5 Rtlr. bezahlt und es ist dadurch sein Eigentum geworden.

p. Hirschberg trägt nunmehr an, ihm die 5 Rtlr. zu erstatten und das Werk zu vernichten, indem von ihm dasselbe, da es durch den Gebrauch abgenutzt worden, nicht mehr remittiert werden könne.

Das Polizei-Amt befürwortet diesen Antrag, und dieses um so mehr, als Isidor Hirschberg von dem Verbot dieser Zeitschrift erst dann Kenntnis ward, als er schon das Dezemberheft hatte bezahlen müssen.

Indem wir bei Euer Hochwohlgeboren den Antrag des p. Hirschberg unterstützen, stellen wir unter Beifügung der Rechnung des Hirschberg¹ gehorsamst anheim, uns zu autorisieren, dem Isidor Hirschberg die 5 Rtlr. aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken zahlen lassen zu dürfen.

Daraufhin die Randverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell)², Posen, 2. März 1836, an die Regierung zu Bromberg, wonach er die befürwortete Bezahlung des einen Exemplars der verbotenen Zeitschrift Zodiacus aus der Staatskasse nicht genehmigen könne, weil dasselbe bereits zirkuliert hat und also dem Eigentümer den bei der Akquisition gehofften Vorteil gewährt hat.

Auch ist die Vernichtung dieser Zeitschrift nicht, sondern nur die Rücksendung an die Verlagsbuchhandlung angeordnet und wenn diese wegen des bereits gemachten Gebrauchs nicht mehr möglich ist, so mag der Eigentümer das gebrauchte Exemplar für sich behalten, sich aber bei Verwendung der gesetzlichen Strafen wohl hüten, es im Laden auszulegen, ja verkaufen oder zirkulieren zu lassen; *in der Akte, S. 11–12.*

1 *Liegt der Akte bei, S. 14.*

2 *Paraphe.*

91 a. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.

Berlin, 16. Februar 1836.

Ausfertigung, gez. Rochow.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 12–14.

*Verbreitung von im Ausland gedruckten Schriften der Autoren des „Jungen Deutschland“
nur nach preussischer Rezensur.*

Vgl. Einleitung, S. 21 und Dok. Nr. 89.

Durch die Zirkularverfügung vom 14. November 1835 sind zu 2. alle Druckschriften von Carl Gutzkow, Ludolf Wienbarg, Heinrich Laube und Theodor Mundt sowie die von diesen Schriftstellern redigierten periodischen Schriften, insofern sie nicht im Inlande mit diesseitiger Zensur erschienen, für verbotene Schriften erklärt worden. Die Schlußbestimmung jener Verfügung hat jedoch eine Deutung erfahren, welche weder dem früheren Antrage des Ober-Censur-Collegiums, auf welchen die Verfügung vom 14. November 1835 gegründet worden ist, noch meiner Absicht entspricht. Das Ober-Censur-Collegium hat nur diejenigen literarischen Erzeugnisse der benannten Schriftsteller im Auge gehabt, welche außerhalb der diesseitigen Staaten erscheinen möchten, und der Bestimmung zu XI. des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 nicht unterworfen wären.

Die gedachte Behörde hat mir daher jetzt zur Vermeidung einer ferneren Mißdeutung des Zirkulars vom 14. November 1835 eine erläuternde Verfügung mit dem Bemerkten anheimgestellt, daß es ein Mißtrauen in die diesseitige Zensur verraten würde, wenn man sie nicht für hinreichend halten wollte, eine erfolgreiche Wirksamkeit auf die Richtung zu äußern, welche ein Teil der jüngeren Schriftsteller in der letzten Zeit genommen habe.

Infolgedessen finde ich mich veranlaßt, den Königlichen Oberpräsidien hierdurch nachträglich zu eröffnen, daß meine Absicht nicht dahin geht, die oben benannten Schriftsteller sowie den H. Heyne [Heine], gegen welchen nach dem Zirkularerlaß vom 11. Dezember vorigen Jahres die durch das Reskript vom 14. November vorigen Jahres angeordneten Maßregeln ebenfalls eintreten sollen, von jeder schriftstellerischen Tätigkeit abzuhalten.

Denselben kann vielmehr nachgegeben werden, ihre literarischen Produkte auch ferner mit diesseitiger Zensur unter ihrem Namen drucken und erscheinen zu lassen. Das Verbot der literarischen Erzeugnisse jener Schriftsteller sowie deren Ankündigung, Kritik oder sonstige Erwähnung beschränkt sich mithin auf die ohne diesseitige Zensur außerhalb der Preussischen Staaten schon erschienenen oder künftig noch erscheinenden Schriften jener Individuen.

Die Königlichen Oberpräsidien haben hiernach die Zensoren näher zu instruieren, denselben jedoch gleichzeitig hinsichts der Zensur der ferneren literarischen Erzeugnisse der in Rede stehenden Schriftsteller eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen und zur

Pflicht zu machen, übrigens aber auch noch besonders darauf zu halten, daß die Verbreitung aller jener literarischen Erzeugnisse, welche nicht mit diesseitiger Zensur gedruckt sind oder doch die ausdrückliche Genehmigung derselben erhalten haben, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln verhindert werde.

An das Oberpräsidium der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 69–70.

91 b. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Posen, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Posen, 7. Mai 1836.

Ausfertigung, gez. Leo, Süvern, Kulau, Minutoli, Empich.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 18–19.

Belehrung der Buchhändler über das Verbot aller Kommissionsartikel der Mannheimer Buchhandlung Loewenthal sowie der Schriften von Gutzkow, Wienbarg, Laube und Mundt.

Vgl. Einleitung, S. 21, 57 und 88.

Auf den geneigten Erlaß vom 31. Januar currentis Nr. 865/II betreffend das Verbot sämtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel der Loewenthalschen Buchhandlung in Mannheim und der Schriften von C. Gutzkow, L. Wienbarg, H. Laube und T. Mundt verfehlen wir nicht, Euer Hochwohlgeboren gehorsamst anzuzeigen, daß die in den Kreisen a. Adelnau, b. Bomst, c. Fraustadt, d. Kroebe, e. Krotoschin, f. Meseritz und g. Schildberg sowie h. in der Stadt Posen wohnenden Buchhändler hinsichtlich des Verkaufs der verbotenen Schriften ad Protokollum gemessenst verwarnt sind und ihnen vorgehalten worden ist, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt, die Maßregel der Regierung auch ihrerseits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse, wirksam zu unterstützen.

Die bezüglichen acht Verhandlungen fügen wir angeordnetermaßen in Urschrift gehorsamst bei.¹

In den Kreisen 1. Wreschen, 2. Schroda, 3. Schrimm, 4. Posen, 5. Pleschen, 6. Obernik, 7. Kosten, 8. Buk, 9. Birnbaum und 10. Samter sind dagegen keine Buchhandlungen vorhanden.

¹ *Liegen der Akte bei, S. 20–35.*

**91 c. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow,
an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.**

Berlin, 25. Mai 1836.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 26–27.

*Befehl des Königs für einen besonderen Zensor der Schriften von Gutzkow, Wienbarg, Laube,
Mundt und Heine.*

Vgl. Einleitung, S. 21.

Des Königs Majestät hat, wie ich dem Königlichen Oberpräsidium infolge meines Zirkularerlasses vom 16. Februar dieses Jahres² bekanntmache, zu bestimmen geruhet, daß die Zensur der literarischen Erzeugnisse der Schriftsteller Gutzkow, Wienbarg, Laube, Mundt und Heine nicht in der gewöhnlichen Art ausgeübt, sondern für die gedachten Schriftsteller ein besonderer Zensor, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ober-Censur-Collegiums, bestellt und Seiner Majestät namhaft gemacht werden soll. Demgemäß ersuche ich das Königliche Oberpräsidium, die Zensoren seines Bereichs dahin zu instruieren, daß sie sich der Zensur der literarischen Erzeugnisse, welche ihnen etwa von dem einen oder anderen jener Schriftsteller vorgelegt werden möchten, nicht zu unterziehen, sondern letztere an den hiesigen besonderen Zensor, von dessen Ernennung ich, sobald solche erfolgt sein wird, das Königliche Oberpräsidium nachträglich in Kenntnis setzen werde, zu verweisen hätten.

*Als Zirkular hier an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen, gleiches an das der Provinz Preußen;
in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 71.*

² Dok. Nr. 91 a.

**91 d. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow,
an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.**

Berlin, 6. Juni 1836.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 29.

*Ernennung des Zensors John zum Sonderzensor der Schriften von Gutzkow, Wienberg,
Laube, Mundt und Heine.*

Vgl. Einleitung, S. 21 und Dok. Nr. 95.

Infolge meines Erlasses vom 25. vorigen Monats³ mache ich dem Königlichen Oberpräsidio hierdurch nachrichtlich bekannt, daß ich nach dem Antrage des Ober-Censur-Collegiums den geheimen Hofrat John hierselbst zum besonderen Zensor für die literarischen Erzeugnisse der Schriftsteller Gutzkow, Wienberg, Laube, Mundt und Heyne ernannt und das Ober-Censur-Collegium veranlaßt habe, diese Ernennung dem p. John zu eröffnen und denselben wegen Handhabung der gedachten Zensur in Gemäßheit der dieserhalb ergangenen speziellen Allerhöchsten Bestimmungen zu instruieren.

Da der p. John diese Zensur unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ober-Censur-Collegiums besorgen und der Allerhöchsten Anordnung zufolge bei dem geringsten Zweifel die Entscheidung des gedachten Kollegiums einholen soll, so hat das Königliche Oberpräsidium die etwa bei demselben eingehenden Beschwerden über den p. John wegen der Zensur der Schriften der oben benannten Individuen dem Ober-Censur-Collegio zur Verfügung vorzulegen.

Hier als abschriftliches Zirkular an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen, gleiches an das der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 73–73v, dort wiederum als Zirkularverfügung (gez. Schön), Königsberg, 13. Juni 1836, weitergesandt an das dortige Polizeipräsidium und alle Zensoren der Provinz; in dieser Akte, Bl. 74.

³ Dok. Nr. 91 c.

92. (Zirkular-)Verfügung des Staatsministeriums, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 31. Mai 1836.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Lottum, Brenn, Kamptz, Mühler, Ancillon, Schoeler, Rochow, Nagler, Alvensleben.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 75–76.

Lockerung der Zensur von Landkarten. – Beibehaltene Einzelregelung für Festungspläne.

Vgl. Einleitung, S. 58.

Nachdem wiederholt und mehrseitig eine Änderung in dem Verbote der Herausgabe von Karten größerer Gebietsteile der Monarchie in größern Maßstäben dringend in Anregung gekommen ist, hat das Staatsministerium den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen und sich veranlaßt gefunden, Seiner Majestät dem Könige diese Angelegenheit mit der Bitte vorzutragen, die Allerhöchste Bestimmung vom 25. Oktober 1820 wegen Geheimhaltung der zum militärischen Gebrauch geeigneten Karten aufzuheben, um dann die bisherigen besonders, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen angemessen zu erweitern.

Des Königs Majestät haben durch die in vidimierter Abschrift beigehende¹ Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. vorigen Monats diesen Antrag zu genehmigen geruhet.

Während danach die gesetzlichen Zensurvorschriften, namentlich die Bekanntmachung vom 16. Januar 1816, wonach alle herauszugebenden Karten pp. vorher dem Königlichen Statistischen Bureau zur Zensur eingereicht werden müssen, in voller Kraft fortbestehen, wird doch die Größe des zur Anwendung gebrachten Maßstabes fortan im allgemeinen kein Hindernis mehr sein, Karten und Pläne zu veröffentlichen. Nur die Festungen bleiben davon ganz ausgenommen, dergestalt, daß nicht allein die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 18. April 1834, wodurch dem Herrn Generalinspekteur der Festungen und dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee die Zensur der Situationskarten und Pläne von befestigten Städten oder Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben speziell übertragen worden ist, ohne Einschränkung aufrechterhalten wird, sondern insbesondere auch noch folgende Punkte als leitender Grundsatz für die Zensur der Karten und Pläne, insoweit sie befestigte Städte oder Festungen enthalten oder berühren, zur Bedingung gemacht sind:

1. Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der innerhalb des Hauptwalls

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 77.*

längs dessen Fußes belegenen Wallstraße oder – in Ermangelung einer solchen Straße – bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

2. Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachierten² Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.
3. Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken, dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß
4. alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten 3. Festungs-Rayon von 1.800 Schritten – Gesetz-Sammlung pro 1828 Nr. 17 pag. 120 – aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

Infolgedessen erleidet nun das Verfahren eine Modifikation dahin, daß – (außer dem, daß die Pläne und Situationskarten der Festungen und ihrer Umgegend nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 18. April 1834 zur Zensur des Herrn Generalinspektors der Festungen und des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee nach wie vor ohne Unterschied der Größe des Maßstabes gelangen müssen) – die zur Zensur des Königlichen Statistischen Bureaus gehörenden Karten und Pläne in dem Maßstabe von 1:200.000 und einem größeren künftig bloß noch in denjenigen Fällen, wo sie befestigte Städte oder Festungen enthalten oder berühren, dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee in den betreffenden Sektionen zur Erklärung vorzulegen sind, in allen übrigen aber von seiten des Königlichen Statistischen Bureaus die Erlaubnis zur Herausgabe in Gemäßheit der Zensurvorschriften nach Befinden ohne weiteres erteilt werden kann. Euer Exzellenz werden ergebenst ersucht, von dieser Mitteilung den geeigneten weiteren Gebrauch zu machen, sowie insbesondere auch gefälligst darauf zu halten, daß die Aufnahme größerer Landesteile niemandem gestattet wird, der nicht dazu befugt ist.

² Detachieren: auflockern.

93. Gesuch des Buchhändlers Ernst Günther an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Lissa, 5. Juli 1836.

Ausfertigung, gez. Ernst Günther.

AP Poznań, OP, Nr. 2954, S. 63–65.

*Antrag auf Genehmigung einer Schrift über die ökonomische Belehrung der Bauern in Posen.
– Debit durch Landräte und Bezirksvögte.*

Vgl. Einleitung, S. 57.

Die väterliche Fürsorge, womit [!] Euer Hochwohlgeboren allen guten Unternehmungen huldreichst angedeihen lassen, gibt mir den Mut, mich an Hochdieselben vertrauensvoll zu wenden, und um hochgeneigte Unterstützung für ein Unternehmen, welches das Wohl der Provinz fördern soll, untertänigst zu bitten.

Es ist Euer Wohlgeboren vielleicht bekannt, wie die Schrift von Fürst,

„Simon Strüf, der wohlberatene Bauer“

unter den Landleuten, namentlich in Süddeutschland, mannigfachen Nutzen gestiftet hat und zum Volksbuch geworden ist. Für die Landleute der Provinz Posen, welche jetzt durch die Gnade Seiner Majestät des Königs zu freiem Eigentum gekommen sind und dieses Glück durch eine bessere und ordnungsmäßige Bewirtschaftung nach Möglichkeit benutzen und erhöhen sollten, wäre ein solches Buch von ganz besonderem Nutzen, namentlich, wenn es ihren Bedürfnissen angepaßt würde.

Die oben erwähnte Schrift, für Süddeutschland geschrieben, paßt nicht ganz für unsere Verhältnisse und ist durch zu viele unnötige Nebendinge, weitläufige Gespräche und Erzählungen zu voluminös, mithin auch zu teuer (3 Hefte 2 Rtlr.).

Demnach wäre ich nicht abgeneigt, eine ähnliche Schrift, dem Bedürfnisse der Provinz ganz angemessene zu verlegen, wenn Euer Hochwohlgeboren die Gnade haben wollten, diesem Unternehmen Hochdero Schutz huldreichst zu verleihen und es genehmigen wollten, daß der Debit durch die Königlichen Landräte und Bezirksvoigte geschehen dürfe.

Der Bearbeitung dieser Schrift würde sich der Fürstlich-Sulkowskische Ökonomiedirektor Rothe gern unterziehen, der durch sein praktisches ökonomisches Werkchen „Die rechte Mitte in Beziehung der Landwirtschaft“ schon bewiesen hat, daß er der Herausgabe des beabsichtigten Werkes gewachsen ist.

Von meiner Seite werde ich mich bestreben, daß es gut ausgestattet in Druck und Papier erscheine und zu einem so billigen Preise, daß es von jedermann leicht angeschafft werden kann.

In tiefster Ehrerbietung verharrend Euer Hochwohlgeboren untertänigster Ernst Günther
Buchhändler

Randbescheid des Oberpräsidenten (gez. Flottwell?), Posen, 8. Juli 1836: Ich erwidere Ihnen auf die Eingabe vom 5. dieses Monats, daß es die dienstlichen Verhältnisse durchaus nicht gestatten, die Landräte und Voigts mit dem Debit der von Ihnen herauszugebenden Schrift „Simon Strüf, der wohlberatene Bauer“ zu beauftragen, und daß ich daher auf Ihren Antrag nicht eingehen kann; in der Akte, S. 63.

94. (Zirkular-)Verfügung des zuständigen Zensurministeriums, des Innenministeriums, an ausgewählte (Bezirks-)Regierungen.

Berlin, 29. Juli 1836.

Ausfertigung, gez. Koehler.

AP Poznań, OP, Nr. 2954, S. 75–76.

Subskription der Sammlung des Provinzialrechts für das Herzogtum Neuvorpommern und Fürstentum Rügen, um die Druckkosten zu decken.

Vgl. Einleitung, S. 58 und 61.

Im Auftrage des Königlichen Justizministeriums für die Gesetzrevision ist von einer dazu ernannten Kommission die Sammlung und Bearbeitung des Provinzialrechtes für das Herzogtum Neuvorpommern und Fürstentum Rügen erfolgt. Die Herausgabe dieses Werkes soll nunmehr geschehen, und hat der Buchhändler Koch zu Greifswald den Verlag für den Fall übernommen, daß die Druckkosten durch eine hinreichende Anzahl von Subskribenten gedeckt werden sollten, weshalb derselbe zur Subskription einladet.

Der Umfang des Werkes wird ungefähr 150 bis 170 Druckbogen betragen und das Ganze in drei Bänden erscheinen.

Der Subskriptionspreis ist für den Druckbogen zu 1 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Indem das unterzeichnete Ministerium auf dieses Werk mit dem Beifügen aufmerksam macht, daß es nicht allein für die Justizbeamten der betreffenden Provinz ein nützliches Hilfsmittel, sondern auch für alle, welche sich mit den bestehenden Provinzialrechten näher bekanntmachen wollen, von allgemeinem Interesse ist, wird die Königliche Regierung aufgefordert, das in Rede stehende Unternehmen soviel als tunlich zu befördern.

95. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen.

Berlin, 20. August 1836.

Ausfertigung, gez. i. V. Koehler.

GSa PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 83.

Stärkere Kontrolle des Buchhandels wegen Verkauf von Schriften, die eine Sondererlaubnis benötigen.

Vgl. Einleitung, S. 21 und Dok. Nr. 91 a–91 d.

Da das Ober-Censur-Collegium verschiedentlich die Erfahrung gemacht hat, daß Schriften, zu deren Verkauf eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, auch ohne dieselbe ausgegeben worden sind, so wird das Königliche Oberpräsidium auf den diesfallsigen Antrag des Ober-Censur-Collegii unter Hinweisung auf die Zirkularverfügung vom 29. August 1832 ersucht, den Buchhandlungen bei Androhung der gesetzlichen Strafen wiederholt ausdrücklich zu untersagen, Schriften der gedachten Kategorie, also namentlich auch alle Erzeugnisse der Schriftsteller des „Jungen Deutschlands“, eher auszugeben oder zum Verkauf auszulegen, als bis die besondere Erlaubnis dazu erteilt worden. Dabei ist es aber auch notwendig, die Polizeibehörden zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf die strenge Befolgung dieser Anordnung wiederholt anzuweisen.

Indem ich dem Königlichen Oberpräsidio überlasse, hiernach das Weitere zu verfügen, bemerke ich zugleich, daß es die Erreichung des Zweckes sichern dürfte, wenn seitens der diesseitigen Buchhandlungen die Verleger deutscher Schriften in den zum Deutschen Bunde oder zur Preußischen Monarchie nicht gehörigen Ländern sowie die Verleger von Schriften der zum „Jungen Deutschland“ gehörenden Schriftsteller ersucht würden, ihnen dergleichen, einer besondern Verkaufserlaubnis bedürftenden Schriften erst dann zuzusenden, wenn diese Erlaubnis wirklich erteilt worden.

Das Königliche Oberpräsidium wolle daher die Buchhandlungen hierauf aufmerksam machen lassen.

Eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 31. August 1836, an Polizeibehörden, (Ober)Bürgermeister und Landräte der Provinz; in der Akte, Bl. 84–84v.

96 a. Kabinettsordre an das Staatsministerium.**Berlin, 25. Oktober 1836.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.**GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 82–82v.**Weniger Zeitungen im Großfolio-Format, sondern im Quartformat.**Vgl. Einleitung, S. 66 und 68.*

In dem 247. Stück der Vossischen Zeitung unter dem Artikel „Berlin“ befindet sich die Nachricht, daß auch die Schlesische Zeitung nunmehr ihr bisheriges Quartformat in Großfolio verändert habe. Ich kann diese Veränderung nur mißbilligen, da sie unstreitig aus dem Wunsche entstanden ist, immer mehr Detail und Auszüge aus fremden Zeitungen zu geben, und dafür das Geld und die Zeit der Lesenden in größeren Anspruch zu nehmen. Hiermit steht die immer zunehmende Zahl der Journale und Flugschriften im genauesten Zusammenhange, indem dadurch eine Leselust befördert und eine Zeit in Anspruch genommen wird, die wenig Früchte trägt, bei einem Anschein von Tätigkeit zu einem literarischen Müßiggange führt, keine Zeit zu einer nützlichen Lektüre übrig läßt, die Zeit dem Berufe entzieht, und zu einer Halbbildung die Veranlassung gibt, wo jeder sich zu einem Urteil über Gegenstände für berechtigt hält, deren gründliche Erörterung nur durch ein reiferes Studium bedingt werden kann. Das Staatsministerium hat seine Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken, die meisten periodischen Blätter haben den Vorteil des Herausgebers und nicht der Leser zum Zwecke. Ihr Verschwinden nach kurzer Dauer spricht sich über ihren Unwert aus. Es ist aber keinesweges notwendig, in die Stelle der abgehenden Flugschriften unmittelbar wieder neue eintreten zu lassen. Die Behörden haben es in ihren Händen, sukzessiv für die Verminderung zu sorgen, um auf diese Weise dem erwähnten Nachteile zu begegnen, und Ich veranlasse das Staatsministerium, die betreffenden Behörden hierzu aufzufordern.

96 b. Votum des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, vorgelegt dem Staatsministerium.

Berlin, 12. November 1836.

Ausfertigung, gez. Rochow.

GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 83–84.

Der Kultusminister soll seine Genehmigung des Folioformats für die „Breslauer Zeitung“ begründen. – Herausgabe periodischer Blätter nur nach Genehmigung aller Zensurministerien.

Vgl. Einleitung, S. 68.

Durch die an den Herrn Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rat von Merckel, gerichtete Verfügung der Hochlöblichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministerii des Innern und der Polizei vom 26. Mai dieses Jahres ist, auf den Antrag des Ersteren, dem Herausgeber der Breslauer Zeitung, Baron von Vaerst, die nachgesuchte Erlaubnis, die gedachte Zeitung von Johannis dieses Jahres ab in Kleinfolio-Format herausgeben zu dürfen, erteilt worden. Nachdem hierauf der Buchhändler Korn zu Breslau mit dem von dem Herrn Oberpräsidenten befürworteten Gesuche eingekommen war, zu gestatten, daß auch die von ihm verlegte ältere Breslauer Zeitung vom 1. Oktober dieses Jahres ab in Folioformat erscheine, ist diesem Gesuche gleichfalls, und zwar durch die Verfügung derselben Ministerien vom 29. September dieses Jahres, [stattgegeben] worden.

In den diesseitigen Akten finden sich nur Abschriften der diesfälligen Verfügungen vor, und ich glaube daher, dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten Exzellenz, in dessen Ministerio dieselben angegeben worden sind und die Berichte des Herrn Oberpräsidenten sich befinden werden, anheimstellen zu dürfen, die etwa für nötig erachtete nähere Auskunft über die Gründe der Bewilligung mitzuteilen.

Obwohl nun die anliegende Allerhöchste Kabinettsordre¹ an ein Königliches Hohes Staatsministerium gerichtet worden ist, so dürfte doch die von Seiner Majestät befohlene Anweisung der Behörden um so mehr von den drei dem Zensurwesen vorstehenden Ministerien zu erlassen sein, als von deren Seite bereits mehrfache Anordnungen zur Verhinderung des Übelstandes und der Nachteile des Überhandnehmens der periodischen Blätter getroffen worden sind, in welcher Beziehung ich nur auf die an sämtliche Oberpräsidenten ergangene Zirkularverfügung vom 18. Dezember 1833 mit dem untertänigsten und ganz ergebensten Hinzufügen verweise, daß diesseits bisher stets nach dem Grundsatz verfahren worden

¹ Dok. Nr. 96 a.

ist, neue Konzessionen zur Herausgabe von Zeitschriften auf die Fälle zu beschränken, wo Gründe für die Bewilligung eintreten.

Ich glaube daher darauf antragen zu müssen, daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. vorigen Monats an die im Art. IV der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 benannten Ministerien zur weiteren Veranlassung abgegeben werde, und erlaube mir, nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß nach der an ein Hohes Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 16. Dezember 1835, wovon ich der Kürze wegen einen Extrakt beifügen lasse,² Seine Majestät Allerhöchst sich bereits damit einverstanden erklärt haben,

daß inskünftige zur Herausgabe einer jeden Gattung periodischer Blätter ohne Unterschied die Genehmigung der Zensurministerien erforderlich sein solle, weshalb denn durch die Verordnung des mittelst der letztgedachten Ordre anbefohlenen Gesetzentwurfes, deren Beschleunigung sich daher auch in diesem Punkte als dringend wünschenswert darstellt, dem Allerhöchsten Orts mißfällig wahrgenommenen Übelstande am sichersten würde abgeholfen werden können.

**96 c. Votum des Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein,
vorgelegt dem Staatsministerium.**

Berlin, 28. November 1836.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 86–86v.

Genehmigung des größeren Formats der beiden Breslauer Zeitungen analog dem der Staatszeitung. – Höhere Erscheinungsfrequenz entspricht dem Informationsbedürfnis an lokalen Dingen und nicht einem politischen Interesse.

Vgl. Einleitung, S. 68 und Dok. Nr. 99 c.

Indem ich dem Antrage des Herrn Staatsministers von Rochow Exzellenz, die Verfügung auf die Allerhöchste Ordre vom 25. vorigen Monats¹ den drei Zensurministerien zu überweisen, ganz ergebenst beitrete, bemerke ich nur über die gestattete Veränderung der beiden Breslauischen Zeitungen aus Quartformat in Kleinfolio, daß ein Bedenken dabei um so weniger stattgefunden hat, als die Staats-Zeitung in demselben Format erscheint, und die Masse der mitzuteilenden gehaltlosen politischen Notizen, bei der der Redaktion jeder Zeitung freistehenden Vermehrung der auszugebenden Bogen davon nicht wesentlich abhängt, und die

² *Liegt der Akte bei, Bl. 33–33v*

weit bedenklichere Veränderung des täglichen Erscheinens der hiesigen Zeitungen, statt an drei Tagen in jeder Woche, früher keinen Anstoß erregt hat. Dergleichen Veränderungen gehen übrigens aus merkantiler Konkurrenz hervor, indem es nicht die den politischen Teil beachtenden Leser sind, welche das Unternehmen nutzbar machen, sondern die bezahlten Inserate in gerichtlichen und anderen Angelegenheiten. Die vermehrte Abonnentenzahl hat nun allerdings auf diese bedeutenden Einfluß, sie hängt aber nicht von der Masse politischer Mitteilungen, sondern bei uns vorzüglich von der schnellen und zuverlässigen Bekanntmachung wichtiger Vorfälle und der sonst von der Redaktion angewandten Sorgfalt ab, wovon die Formatveränderung ein Zeichen sein soll und vornehmlich darauf berechnet ist, daß sie die Aufmerksamkeit des Publikums wenigstens auf einige Zeit in Anspruch nimmt. In betreff der Verminderung der Journale und Zeitschriften nehme ich auf die bei dem Königlichen Hohen Staatsministerio bereits schwebenden Verhandlungen ebenfalls Bezug, vor deren Abschluß jedoch die Allerhöchste Äußerung vom 25. vorigen Monats durch die Zensurministerien den Königlichen Oberpräsidenten zur Beachtung mitzuteilen sein wird.

97. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Bromberg, 12. Januar 1837.

Ausfertigung, gez. Wissmann, Schleiniz, Rogalli, Obuch, v. Dresler.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 144–145.

Entschädigung eines Buchhändlers wegen nachträglichen Verbots.

Vgl. Einleitung, S. 57, 88 und 94.

Die in Beschlag genommene verbotene Schrift „Learosa, die Männerfeindin“ betreffend
Der Roman

„Learosa, die Männerfeindin“ von Emerentius Scaevola,¹ 3. Teile, auf dessen Verbot wir mittelst verehrlichen Erlasses vom 15. Oktober vorigen Jahres aufmerksam gemacht worden sind, ist in der hiesigen Mittlerschen Leihbibliothek vorgefunden und von der hiesigen Polizeibehörde in Beschlag genommen.

Die gedachte Leihbibliothek verlangt jedoch die Erstattung der nach der angebogenen Rechnung² vom 26. November vorigen Jahres 4 Rtlr. 28 Sgr. 8 Pf. betragenden Anschaffungskosten. Der Antrag dürfte Berücksichtigung verdienen, da die Buchhandlung das

1 Pseudonym für Julius A. von der Heyden, erschienen bei Brockhaus Leipzig 1835.

2 Liegt der Akte bei, S. 146.

Werk schon im Monat Januar vorigen Jahres angeschafft hat und die Aufnahme desselben in den Lesezirkel in demselben Monat von uns genehmigt, das Verbot aber erst weit später erlassen worden ist.

Indem wir uns die Ehre geben, dies anzuzeigen, stellen wir gehorsamst anheim, die Erstattung jener Kosten geneigtest herbeiführen und uns vom Verfügten Nachricht zugehen zu lassen.

Die Randverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell)³, Posen, 24. Januar 1837: Nach dem Bericht vom 12. dieses Monats hat die Mittelersche Buchhandlung den Roman „Learosa“ seit Januar vorigen Jahres schon benutzt und es muß angenommen werden, daß die Anschaffungskosten dadurch reichlich gewonnen worden.

Die Beschlagnahme dieser Schrift ist wohl angeordnet und das Buch kann zurückgegeben werden. Dabei ist jedoch der Leihbibliothek anzudeuten, daß es ferner [in ?] der Bibliothek nicht geduldet und bei Verwendung der gesetzlichen Strafen nicht mitgegeben werden darf. Die Erstattung der Anschaffungskosten kann hiernach nicht erfolgen; *in der Akte, S. 144–145.*

**98. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow,
an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,**

Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 22. Januar 1837.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 49–51.

Ordnungsgemäße Handhabung der Lokalzensur, vor allem bei Wochenblättern, auch bei bildlichen Darstellungen wie dem Neuruppiner Bilderbogen. – Stempelung der durch Hausierer verbreiteten Druckschriften.

Vgl. Einleitung, S. 21, 60 und 65, Dok. Nr. 102–103.

Aus einem Vortrage, welchen das Ober-Censur-Collegium aus Veranlassung des demselben in Abschrift zugefertigten Erlasses vom 30. vorigen Monats wegen mehrerer bei G. Kühn in Neuruppin erschienenener, höchst anstößiger bildlicher Darstellungen erstattet hat, habe ich, sowie aus den damit vorgelegten Schreiben Euer Exzellenz vom 8. und 31. vorigen Monats ersehen, in welchem Umfange die Ortspolizeibehörden der Provinz Brandenburg die Zensur ausüben, und daß ihnen namentlich die Zensur bildlicher Darstellungen sowie des dabei befindlichen erklärenden Textes, auch besonders abgedruckter Lieder und selbst der

³ Paraphe.

nur örtlichen Interessen dienenden Wochenblätter ganz überlassen ist. Ein solches Mißverhältnis kann jedoch, abgesehen von den ohne Zweifel daraus entsprungene Ordnungs- und widrigkeiten, welche den Gegenstand des obgedachten Erlasses ausmachen, schon um deswillen nicht gebilligt werden, weil es der ausdrücklichen Vorschrift des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 Art. IV keineswegs entspricht. Wenn auch die Lokalzensur in denjenigen Städten, wo besondere Königliche Polizeibehörden sich befinden oder die Ortspolizeibehörden ein größeres Vertrauen einflößen, noch ferner in dem bisherigen Umfange ausgeübt werden kann, was jedoch immer nur als Ausnahme nachzulassen ist, so ersuche ich doch Euer Exzellenz, in Gemäßheit jener gesetzlichen Vorschrift strenge darauf zu halten, daß die Zensur der Ortspolizeibehörden in der Regel auf die im Gesetz ihnen ausdrücklich überwiesenen Gegenstände beschränkt bleibe, dagegen alles, was als zu ihrer Kompetenz gehörig im Gesetze nicht besonders aufgeführt ist, den betreffenden Zensoren vorgelegt werde. Um Zeitaufwand zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß in geeigneten Fällen die Landräte diese Zensur, namentlich die der Wochenblätter, welche in bestimmten Zeiträumen erscheinen, ausüben können.

Indem ich Euer Exzellenz hierauf das Weitere mit dem Bemerken anheimstelle, daß durch dieses Verfahren in den Bestimmungen wegen Stempelung der durch Hausierer pp. zu verkaufenden Drucksachen nichts geändert wird, diese Stempelung vielmehr in bisheriger Weise von den Ortsbehörden, jedoch immer erst dann zu bewirken ist, wenn sie sich von der geschehenen Erteilung der Druckerlaubnis überzeugt haben, empfehle ich Ihnen zugleich, nach dem Wunsche des Ober-Censur-Collegii dafür zu sorgen, daß in die demselben monatlich mitzuteilenden Verzeichnisse der zensierten Sachen künftig auch die nunmehr infolge des gegenwärtigen Erlasses den Ortsbehörden zu entziehenden Gegenstände aufgenommen werden.

Darunter die Zirkularverfügung des Innenministers (gez. Rochow), gleichen Datums, an die Oberpräsidien: Abschrift hiervon dem Königlichen Oberpräsidio, hier zu Posen, zur gefälligen Kenntnisaufnahme und gleichmäßigen Veranlassung für den Fall, daß auch in der dortigen Provinz in ähnlicher Art wie bisher in der Provinz Brandenburg verfahren werden möchte; in der Akte, S. 51.

Die Zirkularverfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 85–86.

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 1. Februar 1837, an die Zensoren der Provinz: In der Provinz Preußen ist, wie der Artikel IV des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 verordnet, den Ortspolizeibehörden nur die Zensur der Gelegenheitsgedichte, Schulprogramme etc. überlassen, für andere Schriften und Wochenblätter sind überall wo Druckereien existieren, besondere Zensoren ernannt. Eine Ausnahme hiervon macht Königsberg, Elbing, Braunsberg und Mohrungen, wo die Dirigenten der Polizeibehörden – jedoch mit besonderer Genehmigung der Königlichen Ministerien – auch die Zensur der politischen Schriften, Zeitungen und Wochenblätter besorgen, welches mit dem Inhalte des vorstehenden Erlasses¹ nicht im Widerspruche ist; in dieser Akte, Bl. 86.

1 Dok. Nr. 98.

99 a. Immediatbericht des Staatsministeriums.**Berlin, 19. Februar 1837.**

Vollzogene Reinschrift,¹ gez. Friedrich Wilhelm, Altenstein, Lottum, Brenn, Kamptz, Mühler, Ancillon, v. Witzleben, Rochow, Nagler, Alvensleben.
GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 91–93v.

König für Verminderung der Zeitschriften. – Rechtfertigung der Genehmigung des Großfolio-Formats der Schlesischen Zeitung. – Konzessionen von Zeitschriften. – Private Anzeigen. – Gestaltung der Preußischen Staats-Zeitung, um Nachfrage nach ausländischen Blättern zu mindern.

Vgl. Einleitung, S. 12 und 68 und Dok. Nr. 96 b–96 c.

Euer Königliche Majestät haben in der an uns erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 25. Oktober vorigen Jahres², bei Mißbilligung der Veränderung des bisherigen Quartformates der Schlesischen Zeitung in Großfolio, unsere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, der schädlichen Vermehrung der Zeitschriften entgegenzuwirken, gelenkt, und zugleich befohlen, daß die betreffenden Behörden aufgefordert werden sollen, allmählich für die Verminderung der periodischen Blätter zu sorgen.

Infolgedessen halten wir uns, was zunächst die Veränderung des Formats der Schlesischen Zeitung betrifft, zu der ehrfurchtsvollen Anzeige verpflichtet, daß solche von den dem Zensurwesen vorgesetzten Ministern genehmigt worden ist, welche dabei kein Bedenken gefunden haben, weil abgesehen davon, daß die Staats-Zeitung in einem ganz großen Format erscheint, die Masse der mitzuteilenden gehaltlosen politischen Nachrichten, bei der einer jeden Zeitungsredaktion freistehenden Vermehrung der auszugebenden Bogen, von der Größe des Formats nicht wesentlich abhängt, auch die weit bedenklichere Einführung des täglichen Erscheinens der hiesigen Zeitungen, statt an drei Tagen in jeder Woche, keinen Anstoß erregt hat, und endlich dergleichen Veränderungen hauptsächlich wegen der aufzunehmenden bezahlten Inserate in gerichtlichen und anderen Angelegenheiten, gewünscht werden.

Nachdem jedoch Euer Königliche Majestät sich gegen solche Veränderungen des Formats der Zeitungen ausgesprochen haben, werden dieselben künftig nicht weiter gestattet werden.

In Beziehung auf die von Euer Königlichen Majestät befohlene Verhinderung der Vermehrung periodischer Blätter, erlauben wir uns allergehorsamst zu bemerken, daß die drei Zensurminister schon unterm 18. Dezember 1833 sämtliche Oberpräsidien in dem Sinne

¹ Absendevermerk: 20.2.

² Dok. Nr. 96 a.

dieser Allerhöchsten Bestimmung angewiesen, und zugleich ihrerseits in neuerer Zeit nach dem Grundsatz verfahren haben, daß neue Konzessionen zur Herausgabe von Zeitschriften nur dann zu erteilen seien, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend zu machen wären.

Da indessen die Erteilung der Erlaubnis zur Herausgabe von Zeitschriften teilweise noch von den Oberpräsidenten abhängt, Eure Königliche Majestät aber schon durch die wegen Umformung des Zensurwesens an uns erlassene Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1835 zu genehmigen geruht haben,

daß die Bestimmung des Art. XVII des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 auf alle Zeitschriften ausgedehnt und hiernach zur Herausgabe einer jeden Gattung periodischer Blätter die Zustimmung der Zensurminister erforderlich werde,

so halten wir in Erwägung des Umstandes, daß die diesfällige Ausführung mit mehreren anderen neuen Anordnungen in Verbindung steht, über welche noch Verhandlungen schweben, für angemessen, die Oberpräsidenten schon vorläufig dahin anzuweisen, daß sie die Erteilung der zur Zeit noch von ihnen ressortierenden Konzessionen von der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung der Zensurminister abhängig machen, und haben das Weitere dieserhalb, sowie die Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 25. Oktober vorigen Jahres² überhaupt den dem Zensurwesen vorgesetzten Ministern überlassen.

Für die Erreichung des Zweckes dieses Allerhöchsten Befehls dürfte aber auch, wie von des Kronprinzen Königlicher Hoheit in einem besonderen Voto erwähnt worden ist, noch auf andere Weise mit Erfolg gewirkt werden können, wenn die Aufnahme aller Privat-Anzeigen (der sogenannten Intelligenzen) in dieselben, soweit dies unbeschadet der erteilten Privilegien sich tun läßt, verboten würde.

Da jedoch gerade jetzt über die Intelligenz-Angelegenheiten besondere Verhandlungen schweben, so wird jener Vorschlag Seiner Königlichen Hoheit bei diesen Verhandlungen weiterzuverfolgen sein. Zu diesem Behufe werden wir dem Minister von Nagler das Erforderliche mitteilen.

Im Laufe der mündlichen Beratung ist endlich noch, wie Euer Königlichen Majestät wir in Ehrfurcht anzuzeigen nicht verfehlen dürfen, die Idee angeregt worden, daß bei der über großen und leider noch im Wachsen begriffenen Zahl der in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen durch eine Verminderung der inländischen derartigen Blätter dem von Euer Königlichen Majestät gerügten Übel allein nicht durchgreifend begegnet werden könne, ja, daß sogar die Verminderung der letztern die weit weniger wünschenswerte Vermehrung der Nachfrage nach jenen zur Folge haben möchte.

Wir erkennen vollkommen diesen Übelstand, glauben aber einesteils, daß auf eine Verminderung des Lesens ausländischer Blätter nach den bestehenden Bundesgesetzen nur teilweise hinzuwirken sein werde, anderenteils aber, daß die immer zunehmende Nachfrage nach ausländischen Blättern zuweilen in der Farb- und Gehaltlosigkeit der inländischen Zeitungen ihren Grund habe. Wir teilen daher die von einer Seite zur Sprache gebrachte

Ansicht, daß es dieserhalb höchst wünschenswert sei, daß wenigstens eine der hiesigen Zeitungen, namentlich die Staats-Zeitung, so redigiert werde, daß sie ein allgemeineres Interesse gewähre, und das Lesen fremder, besonders deutscher Zeitungen entbehrlicher mache, zugleich auch das Einbringen ausländischer Blätter allmählich beschränke. Wenngleich wir uns nicht verhehlen, daß zur Erreichung dieses Zweckes notwendig der Staats-Zeitung hinsichtlich Redaktion, unter angemessener Aufsicht und Kontrolle, ein freierer Spielraum als ihr bisher eingeräumt worden, zu gestatten sein würde, so können wir doch dieser Ansicht nur beistimmen. Für den Fall der Allerhöchsten Billigung dieses Vorschlags würde derselbe in nähere Erwägung zu nehmen, ein ordentlicher Plan über die künftige Einrichtung der Staats-Zeitung zu entwerfen und Euer Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen sein.

99 b. Kabinettsordre an das Staatsministerium.

Berlin, 11. März 1837.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 1, Bl. 94.

Keine Billigung des genehmigten Formats für die schlesischen Zeitungen.

Vgl. Einleitung, S. 12 und 68.

Auf den Bericht vom 19. vorigen Monats werde Ich zuvörderst erwarten, daß die Veränderung des Zeitungsformats, wie solche für die schlesischen Zeitungen in Breslau genehmigt worden ist, von den Ministern für die Zensur-Angelegenheiten weiterhin nicht werde nachgegeben werden. Hiernächst bestimme Ich, daß die Oberpräsidenten von Ihnen, den Ministern für die Zensur-Angelegenheiten, schon jetzt angewiesen werden, keine Konzessionen zur Herausgabe von Zeitschriften ohne Ihre Zustimmung zu erteilen. Über den Vorschlag, die Aufnahme der Intelligenz-Artikel in die Zeitungen zu beschränken, kann bei den Beratungen über das Intelligenzwesen ein weiterer Beschluß gefaßt werden. Über eine der Staats-Zeitung zu gebende veränderte Einrichtung will Ich die näheren Vorschläge erwarten.

**99 c. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.
Berlin, 26. März 1837.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein, Ancillon, Rochow.
AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 54–55.*

Format der Zeitungen. – Auf königlichen Befehl Konzessionierung neuer periodischer Schriften nur noch durch Zensurministerien.

Vgl. Einleitung, S. 68.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Königliche Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre,² unter Mißbilligung der bei einer Provinzialzeitung eingetretenen Veränderung ihres Quartformats in Großfolio, zugleich auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, der schädlichen Vermehrung der Zeitschriften entgegenzuwirken, und dabei befohlen, daß durch die betreffenden Behörden für die allmähliche Verminderung der periodischen Blätter gesorgt werde.

So wie es sich hiernach von selbst versteht, daß künftig Formatveränderungen der gedachten Art nicht weiter zu gestatten sind, so empfehlen wir dem Königlichen Oberpräsidio, was die Allerhöchst angeordnete Verhinderung einer Vermehrung der Zeitschriften betrifft, zuvörderst unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 18. Dezember 1833, in Zukunft den schon von uns in neuerer Zeit befolgten Grundsatz,

neue Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften nur dann zu erteilen, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend zu machen sind,

für die etwa in dieser Hinsicht bei uns zu machenden Anträge zum Anhalt zu nehmen.

Da indessen die Erteilung der Erlaubnis zur Herausgabe von Zeitschriften zum Teil auch von dem Königlichen Oberpräsidium abhängt, des Königs Majestät aber bereits durch eine andere an das Königliche Staatsministerium erlassene Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruhet haben,

daß die Bestimmung des Art. XVII des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 auf alle Zeitschriften ausgedehnt und hiernach zur Herausgabe einer jeden Gattung periodischer Blätter die Genehmigung der dem Zensurwesen vorstehenden Minister erfordert werde,

so veranlassen wir außerdem das Königliche Oberpräsidio nach dem diesfälligen Beschlusse des Königlichen Staatsministerii, von nun an auch die Erteilung der zur Zeit noch vor dem Königlichen Oberpräsidio ressortierenden Konzessionen von unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung abhängig zu machen.

Gleiches an das Oberpräsidium der Provinz Preußen; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 87–87v.

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 15. April 1837, an den dortigen Polizeipräsidenten Abegg, und den Oberbürgermeister zu Elbing, Haase: Seine Majestät der König haben mittelst einer an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre,² Allerhöchst Ihre Mißbilligung der bei einer Provinzialzeitung eingetretenen Veränderung ihres Quartformats in Großfolio auszusprechen geruhet, wovon ich Euer p. mit dem Bemerken ergebenst in Kenntnis setze, daß Format-Änderungen der Art nicht zu gestatten sind; in dieser Akte, Bl. 88.

100 a. Bericht des Lokalzensors Christian Thierbach an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz.

Erfurt, 27. März 1837.

Ausfertigung, gez. Dr. Thierbach.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 71–72v.

Rechtfertigung des Imprimatur für einen Artikel im Erfurter Kalender 1837. – Urteilsvermögen der Erfurter Leser.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 65.

Betreffend die Lokalzensur zu Erfurt

Nach Euer Exzellenz sehr verehrlichem Reskripte vom 20. dieses Monats fordert das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, daß ich darüber mich verantworten soll, warum dem im Erfurtischen Kalender für 1837 befindlichen Artikel „Unterhaltung eines Gefangenen“, welcher nur zur Herabsetzung gewisser Verhältnisse dienen könne, das Imprimatur erteilt und nicht vielmehr verweigert worden sei.

Die Gründe, welche meinerseits die Zulassung des Artikels geleitet haben, jetzt nach Ablauf eines Semesters vollkommen deutlich zurückzurufen, fällt mir durchaus unmöglich, da die zur Zensur aus 9 Offizien im buntesten Wechsel vorgelegten einzelnen Druckbogen und Schriftstücke des verschiedenartigsten Gehaltes es in hohem Grad erschweren, die bei der Beurteilung solcher Fragmente obwaltende Richtung und Verbindung der Gedanken auf lange Zeiten hinaus sicher im Gedächtnis zu bewahren. Nur die eine Erinnerung ist mir ganz gegenwärtig, daß ich in betreff dieses Kalenders über die darin abgedruckten Heilmittel gegen bestimmte Krankheitsformen die vorgängige Beurteilung des Königlichen Kreisphysikus veranlaßt habe. Daher sehe ich mich auf die Notwendigkeit beschränkt, zu meiner Verantwortung den in Rede stehenden Artikel nach Tendenz und Fassung näher zu beleuchten.

Die darin gegebene Deutung der einzelnen Begriffe bewegt sich in so vagen Allgemeinheiten, wie solche, und zwar mit den lebhaftesten Farben geschildert, in so vielen dem Volke zugänglichen Erzählungen, Romanen und dramatischen Darstellungen vorkommen, und zeigt hin und wieder so auffallende Spuren des Zufälligen und der Abhängigkeit von der

Buchstabenfolge der zerlegten Wörter, daß derselbe in der Tat als das mäßige Produkt eines von Langeweile und Unmut gequälten Gefangenen, und nicht wohl als in diese Einkleidung versteckte Herabsetzung besonderer Verhältnisse der Gegenwart betrachtet werden kann, zumal die Begriffe „Ablaßkram, Reichsadel und Reichswappen“ auf den Ursprung des Geschriebenen in einer längst vergangenen Zeit hinweisen. Dem thüringischen Städter und Landmann, namentlich des Kreises Erfurt, für welche obgedachter Kalender bestimmt ist, darf ohne Zweifel soviel Bildung und Einsicht zugesprochen werden, daß sie die Halbheit so allgemein gefaßter Charaktere, wie jener Artikel in sich schließt, statt durch die Autorität eines Gefangenen sich etwa irre leiten zu lassen, nach Gebühr zu würdigen imstande sind und daran durch Vergleichung mit der Wirklichkeit eher an Achtung und Treue für das Bestehende gewinnen können. Denselben dürfte der an der Spitze jenes Artikels stehende Satz, daß der Mensch aus Mühe, Elend, Not und Schmerz zusammengesetzt sei, an sich betrachtet die christliche Ansicht von dem Verhältnis Gottes zu den Menschen so wenig verdunkeln, als den Jammer Hiobs über die Nichtigkeit des Lebens, zugleich aber auch als angemessener Typus gelten, wonach die folgenden Sätze zu beurteilen.

Die Auflösung des Wortes „Gesandter“ als eine ganz leere Abstraktion, für die ein Konkretum erdenklichen Falles im 18. oder 17. Jahrhundert zu suchen sein möchte, scheint besonders geeignet, in unserer gewerbfröhlichen Zeit, die den Segen friedlicher Zustände lebhaft anerkennt, auch den gemeinsten Mann gegen sich einzunehmen, da denselben der eigene Vorteil von der wohlthätigen Wirksamkeit ständiger Gesandtschaften hinlänglich überzeugt und Richelieus nun zweihundertjähriger Spruch [sich] nicht mehr bezweifeln läßt, daß der Staat unaufhörlich nah und fern unterhandeln müsse.

Und was die Ausdrücke „Pfaffe, Höfling“ anbelangt, so haben diese für das thüringische Idiom einen so bestimmten Wert, daß Verwechslungen dem treuen Seelenhirten und dem verdienstlichen Hof-Mann und Kammerherrn nicht wohl denkbar sind.

Der Schreiber des mehrerwähnten Artikels ist geistig bei Theophrast und La Bruyère gewesen, allein in der vagen Auffassung der Charaktere nähert er sich denselben, und die Einseitigkeit bei ihm dürfte weniger noch als bei jenen, weil sie leicht erkennbar und mit sehr starken Zügen hervortritt, der Wahrheit irgend Eintrag tun.

Auf diese oder ähnliche Art mag ich im vorigen Jahr den Gegenstand bei der Zensur ins Auge gefaßt haben. Inwieweit von meinem niederen Standpunkte aus darin gefehlt wurde, habe ich so ehrfurchtsvoll als dienstschuldig dem höhern Ermessen anheimzustellen. Schwierig bleibt es überall für den Zensor, die Verantwortlichkeit auch derjenigen fremden Darstellungen übernehmen zu sollen, für welche ihm ein objektiver Maßstab des Urteils nicht gegeben wird.

Den hohen Vorschriften, auf welche bei der Übertragung der Zensur verwiesen wurde, habe ich gesucht, treulich nachzukommen, und bei der tiefen Verehrung der weisen Absichten derselben mich nie gewundert, wenn von verschiedenen Seiten hier ich für einen strengen Zensor gehalten worden bin.

100 b. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz.

Berlin, 22. April 1837.

*Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 3, n. f.*

Bitte des Zensors Thierbach um Entlassung. – Intellektuelle für die Lokalzensur wenig geeignet.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 65.

Euer Exzellenz ermangele ich nicht, die mir unterm 10. dieses Monats mitgeteilte Verantwortung des Zensors Professors Dr. Thierbach in Erfurt über die Zulassung des in dem dortigen allgemeinen Kalender für 1837 abgedruckten Aufsatzes

„Unterhaltung eines Gefangenen“

anliegend mit dem Bemerkten zurückzusenden, daß zwar diese Angelegenheit in Beziehung auf den vorliegenden Einzelfall auf sich beruhen mag. Die Art und Weise, wie der Dr. Thierbach die Erteilung der Druckerlaubnis zu dem in Rede stehenden Aufsatz zu entschuldigen versucht hat, ergibt jedoch, daß derselbe die Gesichtspunkte, welche bei Wahrnehmung der örtlichen Zensur zu beachten sind, nicht richtig aufgefaßt hat.

Da nun in der Regel zur Besorgung einer solchen Zensur überhaupt Gymnasiallehrer, Professoren und Geistliche weniger geeignet zu sein pflegen, und außerdem der Dr. Thierbach den Wunsch zu erkennen gegeben hat, von dem Zensor-Amte entbunden zu werden, so bin ich der Meinung, daß seinem Gesuche zu willfahren und ein anderer Zensor zu bestellen sein werde.

Euer Exzellenz stelle ich deshalb ganz ergebenst anheim, zu diesem Behufe das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Diese Verfügung als Abschrift, gleichen Datums, an das Ober-Censur-Collegium zu dessen Information; in der Akte.

100 c. Bericht des Oberbürgermeisters Carl Friedrich Wagner, an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung, Karl Ludwig Adam Friedrich Reichsgraf von Flemming.

Erfurt, 17. Juni 1837.

Ausfertigung, gez. Wagner.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.

Personalvorschlag.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 65.

Die Bestellung eines neuen Zensors betreffend

In Verfolg Euer Hochwohlgeboren hochverehrten Schreibens vom 17. vorigen Monats Nr. 162 P.S. die Bestellung eines neuen Zensors betreffend, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren den hiesigen Major a. D. und ehemaligen Direktor des Divisions-Schule, Herrn Benicken, als Zensor in Vorschlag zu bringen, welcher zur Übernahme dieser Ämter bereit und für solche vollkommen qualifiziert ist.

Namentlich ist seine wissenschaftliche Ausbildung anerkannt, auch bieten sein Charakter und seine Gesinnung die hinreichende Garantie, daß er sein Amt stets im Sinne des Gesetzes und den Anordnungen der Staatsbehörden sowie deren Ansichten konform ausüben werde. In dem begrenzten Wahlkreise, den mir Euer Hochgeboren anzuweisen geruheten, konnte ich kein passenderes Individuum finden, und würde meinerseits, wenn mein Vorschlag Gehör finden sollte, mit der Wahl des Major Benicken um so einverständener sein, als ich die Überzeugung habe, daß er nie Gelegenheit geben werde, daß ihn der Vorwurf unachtsamer und unpolitischer Zensur treffen könne.

Den Herrn Professor Dr. Thierbach habe ich dagegen weiter nicht zur Beibehaltung des Zensor-Amtes zu bewegen gesucht, zumal ich wohl darauf hätte rechnen können, daß er von seinem Entschlusse nicht wieder abgehen werde.

Ich selbst kann wegen meiner Amtsgeschäfte das Zensor-Amt nicht übernehmen und bitte daher, sowohl in meinem als der hiesigen Buchdrucker Interesse, denen die Einsendung der Drucksachen nach Magdeburg Zeit und Geld kosten würde, den vorgeschlagenen Zensor genehm zu halten.

**100 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Klewiz,
an das Ober-Censur-Collegium.**

Magdeburg, 28. Juni 1837.

Ausfertigung, gez. Klewiz.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 3, n. f.

Nachfolger: der frühere Direktor der Divisions-Schule, Major a. D. Benicken.

Vgl. Einleitung, S. 62 und 65, Dok. Nr. 38 g, 114 und 141 a.

Der Gymnasiallehrer Professor Thierbach zu Erfurt, welcher nach dem geehrten Schreiben eines Hochlöblichen Ober-Censur-Collegiums vom 27. Mai 1834 Nr. 211 von den dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien anstelle des Professors Dr. Justi zum Lokalzensor für Erfurt ernannt worden, hat um Entbindung von diesem Amte gebeten, wahrscheinlich infolge einer Rüge, die er sich bei der Zensur des in Erfurt erschienenen allgemeinen Kalenders für das Jahr 1837 zugezogen hat.

Zum Nachfolger des p. Thierbach im Zensor-Amte ist mir von dem Herrn Regierungspräsidenten Grafen von Flemming in Erfurt der daselbst privatisierende Major außer Dienst und ehemalige Direktor der Divisions-Schule Benicken als vollkommen geeignet zum Zensur-Geschäft in Vorschlag gebracht worden. Der p. Benicken soll auf einer nicht gewöhnlichen Weise literarischer Bildung stehen und seine Gesinnungen sollen dafür hinreichende Garantie bieten, daß er das Zensor-Amt stets im Sinne der Gesetze und den Anordnungen der Staatsbehörden konform ausüben werde.

Unter diesen Umständen stelle ich einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio ganz ergebenst anheim, den p. Benicken zur Ernennung als Zensor anstelle des p. Thierbach bei den dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien in Vorschlag zu bringen.

**101. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr
von Bodelschwingh, an das Ober-Censur-Collegium.**

Koblenz, 18. April 1837.

Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 3, Bl. 23–23v.

*Entlassungswunsch des Zensors der evangelisch-theologischen und philosophischen Schriften
in den Regierungsbezirken Koblenz, Aachen und Trier. – Zustimmung, auch wegen seiner
Unzuverlässigkeit im Agendenstreit. – Personalvorschlag.*

Vgl. Einleitung, S. 48 und 73.

Der durch Verfügung der Königlichen Ressortministerien vom 15. Juli 1822 zum Zensor der evangelisch-theologischen Schriften für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Aachen ernannte Konsistorialrat Cunz hierselbst ist seit einigen Jahren pensioniert und hat auf Entbindung von dem Zensur-Geschäfte bei mir angetragen. Ich unterstütze diesen Antrag gern, da der p. Cunz bei Gelegenheit der Einführung der neuen Kirchen-Agende Widersprüche gegen Allerhöchste Anordnungen erhoben hat, die seine Pensionierung veranlaßten, seit dieser Zeit sein Ansehen bei der evangelischen Geistlichkeit hiesiger Gegend untergraben und er auch vermöge einer religiösen Richtung zum Zensor theologischer Schriften nicht besonders geeignet ist.

Zu seinem Nachfolger bringe ich den hiesigen Königlichen Regierungs-Schulrat, Professor Dr. Eilers in Vorschlag, der sich durch seine wissenschaftliche Bildung, Umsicht und Geschäftskunde zum Zensor qualifiziert, auch Theologe und Mitglied des Königlichen Rheinischen Konsistorii und Provinzialschulkollegii ist.

Ein Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ersuche ich demnach ergebenst, die Ernennung des Eilers zum Zensor der in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Aachen erscheinenden Schriften evangelisch-theologischen Inhalts an die Stelle des pensionierten Konsistorialrats Cunz hochgeneigttest erwirken zu wollen.

102. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Posen, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Posen, 25. April 1837.

Ausfertigung, gez. Leo, Süvern, Kulau, Minutoli, Raumer, Empich.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 171–174.

Verbreitung einiger bei Gustav Kühn in Neuruppin erschienener Bilderbogen.

Vgl. Einleitung, S. 21 und 65 und Dok. Nr. 98.

Die bei Gustav Kühn in Neuruppin unter dem Titel:

1. Berlinische Idille,
 2. die zehn Wirtshausgebote,
 3. die sieben Bitten der Ehefrauen an ihre Männer und
 4. die sieben Bitten der Ehemänner an ihre Frauen,
- erschiedenen und verbotenen bildlichen Darstellungen sowie Exemplare des besondern Abdrucks der Worte zu dem Bilde der sieben Bitten der Ehefrauen an ihre Männer im Verlage von W. Zerges in Leipzig sind in den Kreisen:
- a. Samter, b. Wreschen, c. Schroda, d. Schildberg, e. Krotoschin, f. Posen, g. Pleschen, h. Obornik, i. Kroeben, k. Fraustadt und l. Adelnau nirgends zum Vorschein gekommen, weshalb eine Beschlagnahme und Konfiszierung derselben nicht hat eintreten können. Dagegen sind
- a. in dem Kreise Bomst
8 Exemplare der sieben Bitten der Ehefrauen an ihre Männer bei dem Handelsmann und Buchhändler Samson Cohn zu Bomst,
 - b. in dem Kreise Birnbaum
1 Exemplar derselben bildlichen Darstellung bei dem Lumpensammler Scheibner aus Radusz bei Ausübung seines Gewerbes in Zirke sowie
19 Exemplare der zehn Wirtshausgebote,
27 dito der sieben Bitten der Ehemänner an ihre Frauen
und 19 dito der Ehefrauen an ihre Männer
bei dem Handelsmann Bender Levi zu Birnbaum an die Lumpensammler vorrätig gehalten hatte,
 - c. in dem Kostener Kreise
1 Exemplar der zehn Wirtshausgebote bei dem Gastwirt Michalski in Gluchowo, welcher dasselbe von einem ihm nicht bekannten Bilderhändler gekauft hat,
 - d. in dem Kreise Schrimm
1 Exemplar der sieben Bitten der Ehemänner an ihre Ehefrauen und
1 Exemplar der zehn Wirtshausgebote bei zwei Gastkrügen auf dem Lande,

e. in dem Kreise Meseritz

1 Exemplar der sieben Bitten der Ehefrauen an ihre Männer und

4 Exemplare der Berlinischen Idyllen [!] bei dem Kaufmann Groß und dem Handelsmann [Wollstein ?] zu Wollstein,

welche sie mit andern Schriften eingekauft haben ohne sie zu kennen;

f. in dem Kreise Buk

1 Exemplar der zehn Wirthausgebote, welches von einem unbekanntem Lumpensammler abgesetzt und in einem Wirthshaus ausgegangen gewesen,

g. in der Stadt Posen

1 Exemplar der zehn Wirthausgebote bei dem Gastwirt Nieczkowski, welches der vor einiger Zeit auf Reisen befindlich gewesene Kaufmann Herzbruch aus Glogau in der Wohnstube des p. Nieczkowski ohne dessen Wissen ausgegangen hat, ermittelt, in Beschlag genommen und konfisziert worden, wovon wir Euer Hochwohlgeboren in Folge der beiden geneigten Erlasse vom 12. Januar und 28. Februar currentis ganz gehorsamste Anzeige zu machen hiermit nicht verfehlen.

103. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen.

Berlin, 8. Mai 1837.

Ausfertigung, gez. v. Rochow; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 96–97.

Schärfere Zensur der Abbildungen auf Pfeifenköpfen, Tabakdosen, Schnupftüchern usw. – Stempelpflicht vor der Verteilung von für das breite Volk gedachten Drucksachen. – Strafen in Form von Rückkauf bzw. Entzug der Gewerbebefugnis. – Ordnungsgemäße Lokalzensur.

Vgl. Einleitung, S. 82, Dok. Nr. 61 und 156.

Es ist in neuerer Zeit häufig wahrgenommen worden, daß sowohl unsittliche Bilder zum Verkaufe ausboten als auch anstößige und unanstößige bildliche Darstellungen sowie verschiedene Gegenstände, welche mit dergleichen versehen sind, namentlich Pfeifenköpfe, Tabakdosen pp. öffentlich herumgetragen, in Schaufenstern und Läden ausgestellt und verkauft werden, ungeachtet gegen diese Mißbräuche schon vielfach Verbote ergangen sind. In Folge einer in dieser Beziehung ergangenen Allerhöchsten Ordre, wodurch die Behörden auf die so nachteilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden obengedachten Gegenstände genauer ihr Augenmerk richten sollen, damit jene Mißbräuche abgestellt werden, veranlasse ich das Königliche Oberpräsidium, sowohl den Regierungen als den Kreis- und Orts-Polizeibehörden eine geschärfte Aufmerksamkeit auf die in Rede stehenden Lieder und bildlichen Darstellungen zur besonderen Pflicht zu machen.

Da die dieserhalb ergangenen früheren Bestimmungen teils nicht zur Kenntnis aller Polizeibehörden gelangt, teils aber auch anscheinlich in Vergessenheit geraten sind, so finde ich mich veranlaßt, unter Zusammenstellung derselben nachstehende Anordnung zu treffen: Alle Lieder, Gedichte, Pamphlets [!] und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, dürfen nur dann ausbezogen, herumgetragen, verkauft und überhaupt verbreitet werden, wenn sie [mit] einem unentgeltlich zu erteilenden Stempel von der Polizei des Ortes, wo sie gedruckt oder zum Verkaufe gestellt werden, versehen sind.

Dieser Stempel muß möglichst klein sein, den Preußischen Adler mit der Umschrift: „Zensur der Polizei-Behörde in N.“ enthalten und mit Druckerschwärze dem Titel beigedruckt werden.

Die Polizeibehörde jedes Ortes, in welchem eine Buchhandlung oder Buchdruckerei sich befindet, ist verpflichtet, sich einen solchen Stempel anzuschaffen, um entweder selbst davon Gebrauch zu machen, oder ihn dem etwa besonders bestellten Zensor zu dem angeführten Zwecke anzuvertrauen.

Alle Drucksachen der gedachten Art, welche ohne diesen Stempel zum Verkaufe ausgestellt, herumgetragen oder sonst feilgehalten werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Inhalt sofort zu konfiszieren. Bei durchaus unanstößigem Inhalte kann zwar auf Verlangen die Stempelung nachgeholt, das Konfiskat jedoch nur gegen Erlegung seines Wertes, als Strafe, zurückgegeben werden.

Wiederholte Übertretungen sind mit Zurücknahme der Gewerbebefugnis zum Buchdruck oder Buchhandel zu rügen, diejenigen aber, welche ungestempelte Drucksachen der in Rede stehenden Art zum Verkaufe aus- und herumtragen oder feilbieten, nach Bewandnis der Umstände und mit Rücksicht auf den Inhalt der geführten Schriften polizeilich zu bestrafen.

Was die bildlichen Darstellungen in Kupferstich, Steindruck, Holzschnitt pp. betrifft, welche, wenngleich das nur auf Drucksachen sich beziehende Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 ihrer nicht erwähnt, nach den bestehenden älteren Vorschriften ebenfalls Gegenstand der Zensur sind, so ist die Zensur der bildlichen Darstellungen lediglich Sache der Polizeibehörden. Die Mitwirkung der eigentlichen Zensoren tritt aber dann ein, wenn auf den Bildern sich eine Schrift befindet, jedoch nur für letztere, was bei Erteilung der Druckerlaubnis für diese ausdrücklich mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Erlaubnis zum Abdrucke der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift von den Polizeibehörden abhängt. So wie die letzte weder den Verkauf und die Verbreitung, noch die öffentliche Ausstellung aller in sittlicher, religiöser oder polizeilicher Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen, auch wenn sie vom Auslande in die diesseitigen Staaten kommen, gestatten darf, so ist dieselbe auch selbst dann mit polizeilichen Maßregeln einzuschreiten so befugt als verpflichtet, wenn nach erteilter Verkaufs-Erlaubnis in einem schon zensierten Bilde später eine pasquillentische oder sonst anstößige Bedeutung erkannt werden möchte. Außerdem hat die Polizei mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß überhaupt Ge-

genstände des Verkehrs, auf welchen sich in irgendeiner Hinsicht anstößige Abbildungen oder Schriften befinden, z. B. Pfeifenköpfe, Tabakdosen, Schnupftücher pp. weder in Kaufläden noch in Schaufenstern oder sonst öffentlich ausgestellt werden, und ihren in dieser Hinsicht etwa erforderlichen Verboten durch Straf-Androhungen und Vollstreckungen Folge zu schaffen.

Da es, um der Verbreitung anstößiger Lieder und Bilder möglichst vorzubeugen und in dieser Beziehung dem gedachten Allerhöchsten Befehle zu entsprechen, nur der sorgfältigen Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bedarf, zumal durch den Erlaß vom 22. Januar dieses Jahres¹ für eine ordnungsmäßige Handhabung der Lokalzensur gesorgt worden, so empfehle ich dem Königlichen Oberpräsidio, diese Bestimmungen durch die Regierungen der Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur gewünschten Befolgung in Erinnerung bringen zu lassen, und den erstern eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Ausführung zur Pflicht zu machen.

Außerdem finde ich es angemessen, daß in den großen, besonders verkehrsreichen Städten wie Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Köln, Aachen und Koblenz, ein dazu geeigneter Polizeibeamter mit der Beaufsichtigung der zum Verkaufe gestellten Lieder und Bilder, insonderheit mit der Kontrolle derselben in Beziehung auf Stempelung und Verkaufs-Erlaubnis, sowie mit Beachtung der öffentlich ausgestellten, mit Bildern und Inschriften versehenen, andern Verkehrs-Gegenstände besonders beauftragt werde. Indem ich dem Königlichen Oberpräsidio dieserhalb die etwa erforderliche weitere Veranlassung anheimstelle, ersuche ich dasselbe schließlich, sich von allen innerhalb seines Bezirks zum Verkaufe zugelassenen Liedern und Bildern jedesmal ein Exemplar für das Ober-Censur-Coellgium einreichen zu lassen, und solches demnächst dem letzten mit den Verzeichnissen der zensierten Schriften mitzuteilen.

1 Dok. Nr. 98.

104 a. Eingabe des Buchdruckers Carl Pompejus an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Posen 20. Mai 1837.

Ausfertigung, gez. Pompejus, Buchdruckereibesitzer.

AP Poznań, OP, Nr. 2951, S. 20–23.

*Beschwerde wegen abgelehnter Erneuerung der Konzession für die bestehende Buchdruckerei.
– Bitte um baldige Entscheidung.*

Vgl. Einleitung, S. 61.

Hochwohlgeborener Herr, Hochzugebietender Herr Oberpräsident!

Auf mein vom 29. vorigen Monats eingereichtes Gesuch wegen Erteilung eines neuen Konsens erhielt ich gestern, als den 19. dieses Monats, von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung folgenden Bescheid:

„Auf die Vorstellung vom 10. vorigen Monats erwidern wir, daß, da Sie bisher noch keine Konzession gehabt, vielmehr früher bloß auf den Konsens Ihres Bruders das Geschäft betrieben haben, nicht von Erneuerung einer Konzession die Rede sein kann.

Die Bewilligung einer neuen Konzession ist aber nicht motiviert, weshalb auch der von Ihnen gemachte desfallsige Antrag als unstatthaft zurückgewiesen werden muß.“

Posen, den 11. Mai 1837

Königliche Regierung Abteilung des Innern
Süvern“

Da hieraus die eigentliche Ursache der Verweigerung nicht hervorgeht und ich auch keines Vergehens, mir dieselbe zugezogen zu haben, bewußt bin, nehme ich meine Zuflucht zu Euer Hochwohlgeboren in der festen Überzeugung, Hochdieselben werden meine Vorstellungen gütigst anhören und demnach mein ferneres Geschick bestimmen.

Man sagt, ich sei durch den Polizeikommissar Valentini bei der hohen Behörde angeklagt, ich wolle eine Firma nur als Deckmantel der Gräflichen Lubińskischen, nicht erlaubten Buchdruckerei benutzen, weil meine Vermögensumstände mir die eigene Fortsetzung derselben nicht erlauben; dieses wahrhaft Empörende einer solchen grundlosen, nur auf Persönlichkeiten beruhenden Anzeige bin ich nötigenfalls erbötig, durch einen von Gott und der Welt gerechten Eid zu widerlegen (obschon ich noch nie einen Schwur zu leisten nötig hatte) und es wäre schrecklich, mich durch Entziehung meiner Nahrung, die ich schon ins 10. Jahr genieße, buchstäblich zu ruinieren, denn auf einen Offiziantenposten habe ich keine Ansprüche und bei meiner Arbeit durch Heben und Tragen der Kassen zum Krüppel geworden, kann ich nun nichts andres bei vorgerücktem Alter erlernen. Mein Vermögen, größtenteils im Geschäft steckend, erlaubt mir immer noch, dasselbe mit Hilfe meiner gewohnten Tätigkeit fortzusetzen, wobei mir nötigenfalls mein Bruder seine Hilfe nicht versagt, weil dessen Vermögensumstände von der Art sind, daß er für sein Geschäft dem Staate

allein jährlich gegen 2.000 Rtlr. Stempelgelder etc. bezahlt. Einer Übertretung der Gesetze bin ich mir nicht bewußt und einer Untersuchung meines Geschäfts unterziehe ich mich zu jeder Stunde des Tages. Ich kann daher nächst Gott nur zu Euer Hochwohlgeboren meine Bitte erheben, und mein Recht oder Unrecht zu beurteilen; nur Sie, Herr Oberpräsident, besitzen das größte Vertrauen des Volkes, jeder Bittende findet baldiges Gehör, jeder Bescheid aus Dero Hand gewährt Beruhigung und keinen Widerspruch und besänftigt alle Gemüter, denn Dero Untergebene werden gerecht und väterlich regiert. Wären Sie, verehrungswürdigster Herr Oberpräsident, hier in Posen, meine Sachen stünden gewiß längst besser. Mit festem Vertrauen sehe ich daher einer baldigen gnädigen Antwort entgegen und werde die Hand dankbar küssen, die mein ferneres Geschick bestimmt, obschon im schlimmsten Falle harter Jammer die Meinigen träfe, bliebe mir doch die Überzeugung, meinen guten Ruf erhalten und meine Pflichten redlich erfüllt zu haben. Mein ergebenstes Gesuch, mich durch einen baldigen Bescheid gnädigst erfreuen zu wollen, verbinde ich mit der gehorsamsten Bitte, die Versicherung meiner größten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, womit ich die Ehre habe, zu verharren als
Euer Hochwohlgeboren
dankbarster Diener

104 b. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Posen, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Posen 1. Juni 1837.

Ausfertigung, gez. Süvern.

AP Poznań, OP, Nr. 2951, S. 18–19.

Ablehnung des Konzessionsgesuchs von Pompejus. – Verdacht auf Pseudofirmierung für den Grafen von Lubiński.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Infolge Euer Hochwohlgeboren verehrlichen Aufforderung vom 30. vorigen Monats beehren wir uns, unter Rückgabe der Vorstellung des Buchdruckers Pompejus, unsere Akten ganz gehorsamst vorzulegen.

Euer Hochwohlgeboren werden daraus ersehen, daß das Polizei-Direktorium in seinem Bericht vom 29. vorigen Monats auf Seiten des Pompejus den Besitz der erforderlichen Mittel zum Betriebe des Buchdruckereigewerbes in Abrede stellte und zugleich darauf hindeutete, daß, da der Pompejus das Lokal besitze, welches meist der Graf von Lubiński zur Etablierung einer Buchdruckerei gemietet, die Vermutung Platz greife, daß Pompejus nur den Namen hergebe und eigentlich der p. Lubiński das Geschäft betreiben werde.

Da diese Präsuntion, welche durch speziellere Hindeutungen des damals uns vorgelegten Berichts des Polizeikommissarius unterstützt wurde, in Rücksicht auf die behauptete Mittellosigkeit des Pompejus für durchgreifend erachtet werden mußte, so beschloß selbst das Kollegium, den Antrag des Pompejus in der Art, wie der allegierte Bescheid besagt, zurückzuweisen.

Neuerlich ist der Pompejus mit einer ähnlichen Vorstellung wie die anliegende bei uns nochmals eingekommen, worin er, auf eine nicht ermittelte Weise mit den Motiven der Zurückweisung bekanntgeworden, dieselben zu widerlegen sucht und namentlich ein hinreichendes Vermögen zu haben behauptet.

Dies hat uns zu einer mehrmaligen weiteren Nachfrage bei dem Polizeidirektorium unterm 25. vorigen Monats Veranlassung gegeben, worauf wir zur Zeit noch keine Auskunft erhalten haben. Sobald dieselbe eingeht, werden wir nicht verfehlen, Euer Hochwohlgeboren zur weiteren hohen Entscheidung der Sache Vortrag zu halten.

104 c. Eingabe des Posener Buchdruckers Carl Pompejus an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Posen 2. Juni 1837.

Ausfertigung, gez. Carl Pompejus, Buchdruckereibesitzer.

AP Poznań, OP, Nr. 2951, S. 11–14.

Wiederholte Bitte um Erneuerung der Konzession für die bestehende Buchdruckerei sowie um baldige Entscheidung.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Hochwohlgeborener Herr, Hochzugebietender Herr Oberpräsident!

Auf eine am 29. Mai erhaltene Kanzleinotiz einer Königlichen Hochlöblichen Regierung wurde mir wegen der Konsenserteilung zur Anlegung einer Buchdruckerei die Nachricht zuteil, daß am 29. Mai meine Vorstellung an das Polizeidirektorium zur Berichterstattung gesandt worden sei. Ich begab sogleich mich in das Polizeidirektorium, um die schleunigste Beförderung zu erbitten, und erhielt vom Herrn Polizeidirektor die Versicherung, daß schon am 27. Mai der Bericht an eine Königliche Hochlöbliche Regierung abgegangen sei, wovon ich aber bis dato noch kein Resultate erhalten habe, und am 1. Juni durch den Herrn Regierungsrat Klee, der jetzt Dezernent in der Sache ist, auf eine persönliche Anfrage erfuhr, daß ihm von dem Polizeibericht noch nichts bewußt sei. In dieser schrecklichen Ungewißheit, die meine traurige Lage stündlich verschlimmern muß und mir das Leben bald gleichfällig machen wird, wenn ich nirgends Erhörung finden sollte, bitte ich noch einmal Euer Hochwohlgeboren, sich meiner gnädigst zu erbarmen und durch gütige Veranlassung

eine baldige Entscheidung dieser schon länger als 2 Monate dauernden Verzögerung zu veranlassen. Von Anlegung einer Buchdruckerei kann wohl füglich bei mir nicht die Rede sein, da dieses Etablissement schon seit 9 Jahren fortgeführt wurde, und ich auf den Konsens meines Bruders, der nach Aussage des damaligen Oberbürgermeisters und Polizeidirektors auch für mich genügte, das Bürgerrecht erkaufen mußte, welches auch mein Bruder besitzt, und aus den Akten und Bürgerbriefen zu ersehen ist, weshalb ich auch auf jene angenommene Gültigkeit zuerst um Erneuerung der Konzession ersuchte, ehe ich um einen neuen Konsens bat zur Fortsetzung der bisher betriebenen Druckerei.

Da es Euer Hochwohlgeboren nur einzig und allein möglich ist, eine schnelle und günstige Wendung meines traurigen Geschicks zu bewirken, weil Hochdieselben sich aus meinem früheren Schreiben werden gründlich überzeugt haben, daß ich den Anforderungen zur Fortsetzung meines Geschäfts auch ferner noch so wie früher genügen werde, sowie die falschen Angaben meines Gegners, meinen Sturz zu erzwicken, widerlegen kann, bin ich eines guten Erfolgs um so mehr versichert. Ich kann ohne dieses Geschäft nicht leben, halte an ihm wie der treue Soldat an seiner Fahne, und bin wie alle meine Geschwister gleichsam dazu geboren, denn unsere Druckerei in Glatz besteht schon gegen 200 Jahre und vererbte sich auf Kind und Kindeskind, und jetzt, wo ich meine gesunden Jahre dabei aufgeopfert habe, neues Leben ins Geschäft treibt, welches ich in der bösen Cholera-Zeit und dem unsinnigen Revolutionswesen fortzuführen nicht den Mut verlor, sondern durch Aufopferung eines großen Teils meines Vermögens zu erhalten suchte, jetzt, wo Posen zu einem wahren Paradies umgeschaffen wird, sollte ich von dannen gehen, ist rein unmöglich und kann eine so weise wohltätige Königlich Preußische Regierung nie verlangen. Ich erlaube mir daher noch einmal die Wiederholung meiner so dringenden Bitte und die möglichst schnellste Gewährung meines Gesuchs und die Versicherung meiner innigsten Verehrung und Hochachtung genehmigen zu wollen, womit ich die Ehre habe zu verharren als

Euer Hochwohlgeboren
dankschuldigster Diener

Daraufhin der Bescheid des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Posen, 4. Juni 1837, an Pompejus: [...] daß das Polizeidirektorium von mir zur schleunigen Erstattung des Berichts veranlaßt worden ist, welchen ihm die Königliche Regierung in Befolg der von Ihnen aufgefaßten Konzeption zur Anlegung einer Buchdruckerei abgeordnet hat. Sie haben nunmehr die Entscheidung der Sache ruhig abzuwarten, da wiederholte, die Behörden nur unnütz behelligende Vorstellungen zur Beschleunigung derselben nicht beitragen können; in der Akte, S. 15.

104 d. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Posen, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Posen 4. Juli 1837.

Ausfertigung, gez. Süvern, Kulau, Klee.

AP Poznań, OP, Nr. 2951, S. 16–17.

Erneuter Vorwurf, dass Pompejus für den Grafen Lubiński als Druckereibesitzer firmieren wolle.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Euer Hochwohlgeboren verfehlen wir nicht, unter Rückweisung des sehr geehrten Rand-Erlasses vom 1. dieses Monats und unter Bezugnahme auf den in Euer Hochwohlgeboren Gegenwart gehaltenen Vortrag, ganz gehorsamst zu berichten, daß wir den hiesigen Buchdrucker Pompejus auf sein Gesuch um Erteilung der Konzession zur Etablierung einer Buchdruckerei hauptsächlich aus dem Grunde abschlägig beschieden haben, weil dringender Verdacht vorhanden ist, daß der p. Pompejus nicht für eigene Rechnung, sondern aus Auftrag und aus den Mitteln des Grafen Lubiński das Gewerbe betreiben will, was aber aus polizeilichen, Euer Hochwohlgeboren bereits wohlbekanntten Gründen nicht zugegeben werden kann. Nach dem neuerdings erstatteten Berichte des hiesigen Königlichen Polizeidirektorii sind die Vermögensverhältnisse des p. Pompejus sehr derangiert, und zur Anschaffung des kostbaren Druckereiapparats ebensowenig als zur Anschaffung der Materialienvorräte und zur Vorlage des Administrationsaufwandes und des Arbeitslohnes die notdürftigsten Fonds bei ihm vorhanden. Jener Verdacht verstärkt sich mithin und so haben wir ihn denn auch wiederholt abschlägig bescheiden zu müssen geglaubt.

Daraufhin ein Bescheid des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Posen, 10. Juli 1837, an den Buchhändler Pompejus: Auf die Eingabe vom 7. dieses Monats, betr. die von Ihnen nachgesuchte Konzession zur Anlegung einer Druckerei hieselbst, eröffne ich Ihnen unter Hinweisung auf die abschlägigen Verfügungen der Königlichen Regierung vom 11. Mai currentis und 4. dieses Monats, daß es bei denselben sein Bewenden behalten muß; in der Akte, S. 26.

104 e. Gesuch des polnischen Kunstmäzens und Bibliotheksgründers,
Graf Edward Raczyński, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell.

Posen 10. Juli 1837.

Ausfertigung, gez. Raczyński.

AP Poznań, OP, Nr. 2951, S. 27–28.

*Bitte um mögliche Fortsetzung seiner vertraglichen Zusammenarbeit
mit der Druckerei Pompejus.*

Vgl. Einleitung, S. 61.

Hochwohlgeborener Herr,

Insonders Hochzuverehrender Herr Oberpräsident!

Im Jahre 1832 schloß ich mit der Druckerei Pompejus & Compagnie den hier beigelegten Kontrakt¹ ab, durch welchen sich dieselbe verbindlich machte, eine Sammlung lateinischer ins polnische übersetzter Klassiker zu drucken (Plinius den älteren und jüngeren, Vitruvius, Quintilianus, Propertius, Catullus, Tibullus und die *scriptores rei rusticae*), von denen auch schon 6 Bände gedruckt sind. Vom Augenblicke des Abschlusses dieses Kontraktes an erfüllte obbesagte Offizin pünktlich ihre Verpflichtungen, unerachtet aller in den privaten Verhältnissen der Eigentümer eingetretenen Veränderungen. Seit einer Zeit hat der Druck meines Werks in der Offizin des Pompejus aufgehört und der Besitzer derselben entschuldigt sich damit, daß ihm seine Offizin von seiten der hiesigen polizeilichen Behörden verschlossen worden ist. Da mir viel daran liegt, das Werk mit denselben Typen und auf derselben Presse gedruckt zu haben, da ich dieses Unternehmen nach Möglichkeit befördern möchte, da die Preise des Pompejus billiger sind wie andere Offizinen, da endlich ich mich nicht überzeugen kann, warum eine seit 10 Jahren existierende Druckerei in ihrer Tätigkeit gestört werden sollte, so habe ich die Ehre, Euer Hochwohlgeboren hiermit ergebenst zu ersuchen,

den Pompejus gütigst in den Stand setzen zu wollen, die gegen mich übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre mich zu schreiben

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

1 *Liegt der Akte nicht bei, siehe Anm. 2.*

104 f. Bescheid des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell, an den polnischen Kunstmäzen und Bibliotheksgründer,
Graf Edward Raczyński.

Posen 12. Juli 1837.

Revidiertes Konzept,² gez. Flottwell.

AP Poznań, OP, Nr. 2951, S. 29–31.

Keine Konzession für dessen Vertragspartner, den Buchdrucker Pompejus.

Vgl. Einleitung, S. 61.

Euer p. erwidere ich auf das geehrte Schreiben vom 10. dieses Monats ergebenst, daß der Buchdrucker Carl August Pompejus niemals im Besitz einer auf ihn lautenden Konzession zur Ausübung der Buchdruckerkunst hieselbst gewesen ist, sondern diese nur auf dem Grund einer seinem Bruder unterm 21. November 1828 erteilten Konzession, mit welchem Euer p. auch nur den anbei zurückgehenden Druckvertrag geschlossen haben werden, eine Zeitlang betrieben hat. Da jedoch diese Konzession wie jede andere nur rein persönlich, mithin eine Abtretung derselben an den Carl August Pompejus ganz unstatthaft war, so mußte die von demselben unbefugterweise im Betrieb erhaltene Offizin seines Bruders von Polizei wegen so lange geschlossen werden, bis der erstere nachgewiesen haben würde, daß er zur Fortsetzung der Druckerei völlig qualifiziert, also namentlich auch imstande sei, durch seine Vermögensverhältnisse die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebs zu gewähren. Diesen Nachweis hat aber derselbe bisher nicht zu führen vermocht, weshalb auch sein Konzessionsantrag zurückgewiesen und die von seinem Bruder übernommene Offizin unter polizeilichem Verschuß hat verbleiben müssen. Es ist indes von mir neuerdings die Konzessionsangelegenheit desselben der Königlichen Regierung nochmals zur Prüfung empfohlen und ich glaube wohl, daß sie dem Antrag des Pompejus [... ?] und daß dem Pompejus seine Konzessionierung entzogen wird.

Die Randverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Posen, 13. Juli 1837: Abschrift Königlicher Regierung zur gefälligen Kenntnisaufnahme mit der Beifügung, daß dadurch den mit dem Herrn Grafen Raczyński geschlossenen Kontrakt, wonach der Pompejus ein bedeutendes Druckereigeschäft übernommen hat, dessen Subsistenz [... ?] der Erteilung einer Konzession für ihn kein wesentliches Bedenken entgegenstehen dürfte, indem einem etwaigen Mißbrauch der Presse zum Druck verbotener Schriften durch Wachsamkeit der Polizeibehörden vorgebeugt werden kann; in der Akte, S. 31.

2 Absendevermerk: abg. mit Kontrakt 15.

**105 a. Bericht des Polizei-Bürgermeisters Korowski, an das Oberpräsidium des
Großherzogtums Posen.**

Kosten, 2. Juni 1837.

Ausfertigung, gez. Korowski.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 177–178.

Beschlagnahme der verbotenen „Universal-Kirchenzeitung“.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Bei dem hiesigen jüdischen Kaufmann Samuel Honig habe ich die seit Anfang dieses Jahres unter dem Titel:

„Unpartheiische Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Weltklasse des protestantischen, katholischen und israelitischen Deutschlands“ in Frankfurt a. M. erscheinende, in den Preußischen Staaten aber verbotene Zeitschrift von Nr. 1 bis 6 inklusiv vorgefunden, und damit diese nicht in Umlauf gesetzt werde, in Beschlag genommen.

Indem ich in Verfolg der hohen Regierungsverfügung vom 5. Mai currentis Nr. 21. Mai einem Königlichen Hohen Oberpräsidio hiervon allergehorsamste Anzeige mache, bitte ich zugleich, mich mit weiteren hohen Verwaltungsbefehlen gnädigst versehen zu wollen.

Daraufhin die Randverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell)¹, Posen, 11. Juni 1837, an Bürgermeister Korowski: [...] daß, da nur der Verkauf und das Halten dieser Schrift in Leihbibliotheken und Lesezirkeln verboten ist, dem p. Honig die bei ihm vorgefundenen Stücke dieser Zeitung mit dem Bedeuten zurückzugeben sind, daß er sich jeder Verbreitung derselben zu enthalten habe.

Übrigens ist der Honig darüber zu vernehmen, wann ihm die Schrift zugegangen und wann er die letzte Nummer erhalten.

Die Verhandlung ist mir schleunigst einzusenden; in der Akte, S. 177–178.

¹ *Paraphe.*

**105 b. Bericht des Magistrats zu Schmiegel an das Oberpräsidium
des Großherzogtums Posen.**

Schmiegel, 8. Juni 1837.

Ausfertigung, gez. [Stier ?].

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 179.

Abonnements der verbotenen „Universal-Kirchenzeitung“.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Anzeige des Magistrats zu Schmiegel, daß die
„Unpartheiische Kirchenzeitung“
dieselbst gehalten wird.

Einem Königlichen Hohen Oberpräsidio verfehlen wir nicht, in Gemäßheit der
Regierungsverfügung vom 5. Mai currentis Nr. 21 I ganz gehorsamst anzuzeigen, wie
die „Unpartheiische Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete
Weltklasse des protestantischen, katholischen und israelitischen Deutschlands“

hier von

- a) dem Destillateur Jacob Hamburger,
- b) dem Doktor Hasfeld,
- c) dem Pastor Wiesner,
- d) dem Kaufmann Itzig Hamburger,
- e) dem Destillateur Töplitz

gehalten und aus der Buchhandlung von Prausnitz in Glogau bezogen wird.

Daraufhin die der an den Bürgermeister zu Kosten ähnelnde Randverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell)¹, Posen, 11. Juni 1837, an den Magistrat: [...] da das Halten der „Kirchenzeitung“ nicht allgemein, sondern nur der Verkauf und das Halten derselben in Lesezirkeln und Leihbibliotheken verboten ist, daß in Beschlag genommene Exemplare den Eigentümern mit dem Bedeuten zurückzugeben sind, daß diese Schrift nicht verbreitet werden darf und sie sich verantwortlich machen, wenn sie sich eine Verbreitung derselben zuschulden kommen lassen.

Übrigens ist noch anzuzeigen, wieviel Nummern dieser Zeitung in Beschlag genommen sind [...]; in der Akte, S. 179–180.

**105 c. Bericht des Magistrats zu Schmiegel an das Oberpräsidium des
Großherzogtums Posen.
Schmiegel, 18. Juni 1837.**

*Ausfertigung, gez. Riedel, Leonhardt, [Muttan ?].
AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 191–192.*

Rückgabe der beschlagnahmten Nummern der „Universal-Kirchenzeitung“ an den Besitzer.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Bericht des Magistrats zu Schmiegel über die „Universal-Kirchen-Zeitung“

Auf die hohe Verfügung vom 11. dieses Monats Nr. 250/6 verfehlen wir nicht, einem Königlichen Hohen Oberpräsidium ganz gehorsamst anzuzeigen, wie die früher von uns bei dem Kaufmann Jacob Hamburger hierselbst in Beschlag genommene

„Unpartheiische Universal-Kirchenzeitung“
heute an denselben wieder ausgehändigt ist.

Die Personen, welche die gedachte Zeitung früher gemeinschaftlich gehalten und in unserm gehorsamsten Berichte vom 8. dieses Monats namhaft gemacht worden sind, [sind] protokollarisch verantwortlich gemacht, diese Schrift nicht weiter zu verbreiten.

Übrigens sind bereits seit 6. dieses Monats keine Exemplare aus der Buchhandlung Prausnitz anhero gesandt worden und bestanden die von uns in Beschlag genommenen in 6 Nummern. – Die übrigen Nummern sollen zu jener Zeit in Kosten gewesen sein, wo einige Personen die in Rede stehende Zeitung mit dem Hamburger & Consorten gemeinschaftlich hielten.

**105 d. Behördenschreiben des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell, an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,
Friedrich Theodor von Merckel.**

Posen, 22. Juni 1837.

Revidiertes Konzept,² gez. Flottwell.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 191.

Transfer der jetzt verbotenen „Universal-Kirchenzeitung“ von Schlesien nach Posen.

Vgl. Einleitung, S. 88.

In den Städten Schmiegel und Kosten sind bei einigen Privatpersonen die ersten 6 Nummern der durch den Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 13. April currentis verbotenen

„Unpartheiischen Universal-Kirchenzeitung“

wahrgenommen worden, welche sie durch die Buchhandlung Prausnitz in Glogau bezogen haben.

Obgleich das Abliefern noch vor dem Verbot geschehen sein mag, sehe ich mich veranlaßt, Euer Exzellenz davon ganz ergebenst zu benachrichtigen.

**105 e. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg an den Oberpräsidenten des
Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.**

Bromberg, 2. August 1837.³

Ausfertigung, gez. Wißmann, Rogalli, Runge, Romberg, Lübbe.

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 208–209, 210–212 (Anlage).

Antrag auf Rückgabe konfiszierter Exemplare.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Wegen der in Beschlag genommenen mehreren Nummern der verbotenen

„Unpartheiischen Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Weltklasse des protestantischen, katholischen und israelitischen Deutschlands“

Verfügung vom 29. April currentis Nr. 776 April

² Absendevermerk: 27.8.

³ Absendevermerk (S. 208): 11. August.

Infolge unserer, nach Maßgabe des verehrlichen Erlasses vom 29. April currentis getroffenen Anordnung ist die verbotene „Unpartheiische Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Weltklasse des protestantischen, katholischen und israelitischen Deutschlands“, und zwar in 3 Heften, im Wongrowitzer Kreise bei dem Propste Jankowski zu Lekno vorgefunden, von dem Distriktskommissarius daselbst in Beschlag genommen und dem Landratsamte eingeliefert worden. Der p. Jankowski, welcher nach der angebotenen protokollarischen Erklärung vom 9. Juni currentis diese „Kirchenzeitung“ vor dem ergangenen Verbot derselben angeschafft, hat angetragen,

ihm die in Beschlag genommenen Hefte entweder zurückzugeben oder aber die baren Kosten mit 1 Rtlr. 20 Sgr. erstatten zu lassen. Euer Hochwohlgeboren stellen wir gehorsamst anheim, über die alternativen Anträge geneigtest bestimmen zu wollen.

Anlage

**Protokollarische Erklärung des Propstes Jankowski.
Lekno, 9. Juni 1837.**

Verhandelt in Lekno, den 9. Juni 1837

Infolge der Verfügung des Königlichen Landratsamtes Wongrowiec vom 31. Mai currentis Nr. 879 das Verbot, daß die

„Unpartheiische Universal-Kirchenzeitung für die Geistlichkeit und die gebildete Volksklasse“

weder in Leihbibliotheken noch in Lesezirkeln in den Preußischen Staaten gehalten werden soll betreffend, hatte sich der unterzeichnete Kommissarius heute hier in die Wohnung des Propstes Jankowski begeben und denselben anwesend getroffen.

Der Herr Propst Jankowski erhielt die mir in Abschrift zugefertigte diesfällige hohe Regierungsverfügung vom 11. Mai currentis 8031 zur Durchsicht mit der Aufforderung, die eingangs gedachte Zeitung, falls sie sie halten, an mich zu verabfolgen und solche für die Folge unter keinem Vorwande zu halten. Hierauf [doziert ?] der Herr Propst folgendes:

Ich habe diese „Kirchenzeitung“ vom Neujahr und bis jetzt gehalten. Ursache dazu, daß ich diese Zeitung hielt, war die Annonce, welche die Königliche Staats-Zeitung enthielt und worin diese Zeitung als ganz vorzüglichen und lehrreichen Inhalts angepriesen wurde. Ferner, da sie als „Kirchenzeitung“ betitelt ist, so war dies [... ?] Ursach[e] für mich, diese Zeitung zu halten, da sie in mein Fach nur eingreifen kann. Wenn ich nun erfahre, daß diese Zeitung in den preußischen Landen nicht ferner distribuiert und gehalten werden darf, so werde ich [sie] auch für die Folge nicht beziehen. Die letzte Nummer dieser Zeitung besitze ich noch und übergebe sie hiermit. Die anderen Nummern werden sich bei dem Propste [Meisott ?] und dessen Vikarius Szypenski zu Wongrowiec befinden, mit dem ich sie zusammen gehalten habe, und von wo ich solche zu entnehmen bitte.

Da von Hause aus dies Blatt im Preußischen Staat zu halten nicht untersagt war, so habe ich auch kein Vergehen gegen den Staat mir zuschulden kommen lassen; ich gebe der hohen Anordnung sehr gern Folge und füge mich darin; jedoch dürfte mein bescheidener Antrag,

mir die sämtlichen Nummern dieser Zeitung – wenn sie von der hohen Behörde werden durchgesehen worden sein – wieder zukommen lassen zu wollen, da es doch mein bezahltes Eigentum ist,

gewähren zu wollen oder aber mir die bis heute gehaltenen baren Auslagen von 1 Rtlr. 20 Sgr. für die bis jetzt bezogenen und mir abgenommenen Nummern erstatten zu lassen.

105 f. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell, an die (Bezirks-)Regierung zu Bromberg.

Posen, 16. August 1837.

Revidiertes Konzept,⁴ gez. Flottwell.⁵

AP Poznań, OP, Nr. 3030, S. 213–214.

Beschlagnahme der verbotenen „Universal-Kirchenzeitung“ bei Privatpersonen unzulässig.

Vgl. Einleitung, S. 88.

Die

„Unparteiische Universal-Kirchen-Zeitung“ ist in der Art verboten, daß sie weder angekündigt und verkauft noch in Leihbibliotheken und Lesezirkeln gehalten werden soll.

Nach der Verfügung vom 29. April currentis sollen die Polizeibeamten darauf sehen, daß diese Schrift von Privatpersonen nicht in Zirkulation gebracht wird, und mir, wenn sie solches wahrnehmen, Anzeige machen.

Die Beschlagnahme bei Privatpersonen ist nirgends ausgesprochen und deshalb hatte sie auch nicht stattfinden sollen.

Der Polizeidistriktskommissarius, welcher sich in der Wohnung des Propstes Jankowski begeben und ihn zur Anzeige, ob der die fragliche Zeitung halte, aufgefordert hat, ist zu weit gegangen – indem er selbst dann, wenn die Schrift [amtlich ?] und allgemein verboten worden wäre, ohne einen begründeten Verdacht dazu nicht befugt gewesen sein würde. Dem Distriktskommissarius ist daher das von ihm beobachtete Verfahren zu verweisen.

⁴ Absendevermerk: 19.8.

⁵ Paraphe.

Die Zeitung selbst ist dem Jankowski zurückzugeben mit dem Bedeuten, daß er dieselbe nicht zu verbreiten habe.

Derselbe ist auch zu vernehmen, von wem er die Schrift bezogen.

Indem Euer p. ich dies auf den Bericht vom 2. dieses Monats ergebend erwidere, bitte ich darauf zu sehen, daß Privatpersonen, etwa wie es in dem vorstehenden Fall geschehen ist, künftig nicht durch die Polizeibehörden belästigt werden.

**106. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 23. September 1837.**

*Ausfertigung, gez. v. Altenstein, v. Werther, v. Rochow; Abschrift.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 108–108v.*

*Wiedervorlage der zensierten Manuskripte als Rein-Druck-Exemplare beim Zensor vor
deren Auslieferung. – Zensor kann Druck-, aber auch Debitserlaubnis erteilen.*

Vgl. Einleitung, S. 34.

Da der nach Euer Exzellenz Bericht vom 2. März vorigen Jahres in bezug auf unsern Erlaß vom 31. August 1835 wegen Sicherstellung der Befolgung der Zensurveränderungen, von einem der hiesigen Zensoren gemachte Vorschlag, wodurch für die rechtzeitige Wiedervorlegung der zensierten Manuskripte und Probe-Abdrücke gesorgt werden soll, und welchem zufolge die Zensoren der von ihnen erteilten Druckerlaubnis an einem passenden Orte des Manuskriptes oder des zur Zensur vorgelegten Probe-Abdruckes die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen haben,

„daß die Druckerei nach Beendigung des Druckes die Auflage nicht eher an die Buchhändler, Verfasser oder sonst jemand abliefern, auch die öffentliche Ankündigung nicht eher erfolgen dürfe, als bis das zensierte Manuskript oder Zensur-Druck-Exemplar nochmals dem Zensor mit einem Rein-Druck-Exemplar zugestellt worden“,
allerdings zweckmäßig ist, so nehmen wir nach darüber vernommenem Gutachten des Ober-Censur-Collegii keinen Anstand, Euer Exzellenz bei Rücksendung der urschriftlichen Beilagen um die Anweisung der Zensoren in Gemäßheit desselben zu ersuchen, zumal diese Anordnung weder eine erhebliche Verzögerung verursachen dürfte, noch mit einer nicht im Zensurgesetze begründeten Beschränkung verbunden ist, indem diesem zufolge durch das Imprimatur des Zensors außer der Erlaubnis zum Druck auch die zur Verbreitung der Schrift erteilt wird, und unbedenklich bei Erteilung der ersteren die zweite noch von der Befolgung einer Zensurvorschrift abhängig gemacht werden kann.

Als Zirkular, Berlin, 23. September 1837, an die Oberpräsidien, so an das der Provinz Preußen zur gefälligen Kenntnisnahme und zum gleichmäßigen Verfahren; in der Akte, Bl. 108v.

Eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 9. Oktober 1837, an die Zensoren der Provinz; ebd., Bl. 109–109v.

107 a. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Ernst Freiherr von Bodelschwingh.

Berlin, 19. Oktober 1837.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

GSa PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 116–116v.

Kein Vorgehen gegen Schriften katholischer Autoren, die das Verhalten des Kölner Erzbischofs Droste zu Vischering kritisch darlegen.

Vgl. Einleitung, S. 39.

Des Königs Majestät haben mir in Beziehung auf den Konflikt, in welchen sich der Herr Erzbischof von Köln mit der katholischen Fakultät zu Bonn und selbst mit dem Dom-Kapitel zu Köln wegen seiner Amtsbefugnisse versetzt hat, durch eine Ordre vom 17. dieses Monats die Allerhöchste Willensmeinung dahin zu eröffnen geruht, daß die Gutachten und andere Schriften, welche von achtbaren katholischen Gelehrten, von dem Dom-Kapitel zu Köln und von der Mehrheit der katholischen Fakultät zu Bonn gegen den Erzbischof von Köln von dem katholischen Standpunkte aus verbreitet wurden, ohne Hindernis der Zensur, insofern sie sich innerhalb der Grenzen der Wissenschaftlichkeit und des Anstandes hielten, sowohl innerhalb als außerhalb der Monarchie im Drucke sollten erscheinen dürfen.

Ohne den Bestimmungen vorzugreifen, welche der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten über die Ausführung der gedachten Allerhöchsten Anordnung zu treffen angemessen finden möchte, glaube ich Euer Hochwohlgeboren von der Willensmeinung Seiner Majestät schleunigst um so mehr in Kenntnis setzen zu müssen, als es, um die Ausführung derselben zu sichern, nicht bloß darauf ankommt, die Zensoren Ihres Oberpräsidialbezirks demgemäß zu instruieren, sondern weil es zugleich erforderlich ist, daß die Herren Regierungspräsidenten demnach mit Anweisung versehen werden, damit sie nicht etwa auf dem Grund der ihnen von mir erteilten allgemeinen Autorisation diejenigen Schriften, in denen sich dergleichen Gutachten oder Abhandlungen finden, vorläufig in Beschlag nehmen und dadurch deren Verbreitung verhindern.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher in Gemäßheit der erwähnten Allerhöchsten Anordnung, sofort das Nötige sowohl an die Herren Regierungspräsidenten als an die Zensoren Ihres Bezirks zu erlassen.

Als Zirkular (gez. Rochow), Berlin, 19. Oktober 1837, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön: Ausfertigung vorstehenden Erlasses zur gefälligen Nachricht mit dem Ersuchen, demgemäß auch in Ihrem Ressort zu verfahren; in der Akte, Bl. 116v.

Dessen Verfügungen (gez. Schön), Königsberg, 8. November 1837, an die Regierungspräsidenten und Zensoren der Provinz; ebd., Bl. 117–117v.

107 b. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Berlin, 20. Dezember 1837.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Rochow, Werther.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 110–111.

*Besonders nach Verhaftung des Kölner Erzbischofs Droste zu Vischering sensible
Berichterstattung über katholische Kirche.*

Vgl. Einleitung, S. 39 und Dok. Nr. 116 a.

Es hat nicht fehlen können, daß die große Maßregel, wodurch der amtlichen Wirksamkeit des Herrn Erzbischofs von Köln, Freiherrn Droste zu Vischering mittelst unmittelbaren Allerhöchsten Beschlusses ein Ziel gesetzt worden ist, auf die Gemüter der katholischen Untertanen einen sehr schmerzhaften Eindruck machte, wie denn des Königs Majestät Allerhöchstselbst nur mit tiefem Bedauern jenen von der Notwendigkeit gebotenen Weg betreten haben.

Unter diesen Umständen ist es eine Rücksicht, welche die Redakteure der öffentlichen Blätter, namentlich der Zeitungen, sowohl dem allgemeinen Wohle, als auch den Gefühlen einer großen Anzahl redlicher Mitbürger schuldig sind, daß sie, noch mehr als sonst, solche Artikel meiden, die als Spott oder Angriff auf die katholische Religion ausgelegt werden können, auch insofern sie etwas in bezug auf das eingangs gedachte außerordentliche Ereignis zu berichten haben, daß solches mit großem Ernste, mit Würde und Mäßigung geschehe.

Sollten in betreff der katholischen Religion und Kirche des Inlandes oder Auslandes Artikel einer Zeitung vorgekommen sein oder in Zukunft vorkommen, um deren Berichtigung die Redaktion derselben oder einer anderen Zeitung von katholischer Seite angegangen wird, so ist es im allgemeinen zweckmäßig, einer mit Anstand und Haltung verfaßten Berichtigung die Aufnahme nicht zu versagen. Dadurch wird das Vertrauen der Katholiken zu den inländischen Blättern vermehrt und sie vermeiden um so eher, ihr gereiztes Gemüt in ausländischen Zeitungen auszulassen, als dadurch mancher bösertige Aufsatz der ausländischen katholischen Blätter hervorgerufen sein mag.

Wir ersuchen daher Euer Hochwohlgeboren, sämtliche Zensurbehörden demgemäß anzuweisen und ihnen die größte Umsicht und Aufmerksamkeit dringend zu empfehlen.

An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 126–126v; dessen Verfügung (gez. Schön), Königsberg, 28. Dezember 1837, an die Zensoren der Provinz; ebd., Bl. 127.

**108. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav von Rochow.
Berlin, 17. Dezember 1837.**

*Revidiertes Konzept,¹ gez. Wilken, Tzschoppe.
GStA PK, I. HA Rep. 101 D Nr. 4, Bl. 154–156v.*

*Unsachgemäße Regelung der Lokalzensur in der Provinz Brandenburg. – Viele
Lokalzensoren nicht durch Zensurministerien ernannt. – Beharren auf Instanzenweg. –
Nachträgliche Bestätigung der Lokalzensoren durch den Innenminister.*

Vgl. Einleitung, S. 65.

Euer p. haben in dem an den Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz unterm 22. Januar currentis ergangenen Erlasse² die ausgedehnte Wirksamkeit der Lokalzensur in der Provinz Brandenburg, als dem Zensurgesetze widersprechend, gemißbilligt und die Anweisung erteilt, daß die Zensur der Ortspolizeibehörden in der Regel auf die ihnen im Gesetze ausdrücklich überwiesenen Gegenstände beschränkt bleibe. Inzwischen haben in den Fällen, wo Königliche Polizeibehörden oder Ortsbehörden, die ein größeres Vertrauen verdienen, die Zensur an den betreffenden Orten ausüben können, Euer p. eine Ausnahme von jener Regel für zulässig gehalten, namentlich auch Hochdero Einverständnis damit ausgesprochen, daß in geeigneten Fällen die Landräte, besonders in Beziehung auf die Wochenblätter, die Zensur übernehmen können.

Um nach diesen Grundsätzen die Verwaltung der Zensur-Geschäfte in der Provinz Brandenburg – die Stadt Berlin ausgenommen – zu regulieren, haben wir uns mit dem Oberpräsidio in Verbindung gesetzt und dasselbe um die Mitteilung derjenigen Behörden und Beamten ersucht, welche in der Provinz mit der Handhabung der Zensur, die Lokalzensur ausgenommen, beauftragt sind. Es sind uns darauf die sub petita remissione anliegenden

¹ Absendevermerk: 18.12.

² Dok. Nr. 98.

2 Nachweisungen³ der in dem Potsdamer und dem Frankfurter Regierungsbezirke mit der Zensur der Zeitschriften beauftragten Beamten zugegangen, aus den[en] sich zugleich ergibt, von welchen Behörden die Ausdehnung der Lokalzensur nachgegeben worden ist.

Wenn der Herr Oberpräsident bei Mitteilung dieser Nachweisungen die Ansicht aufstellt, daß die mit der Zensur der Wochenblätter am Orte bereits vor dem Erlasse der Verfügung vom 22. Januar currentis beauftragten Zensoren keiner Ministerialbestätigung bedürfen, weil sie von Behörden ernannt worden, welche nach den Bestimmungen, die bis dahin zur unbezweifelten Norm gedient, zu solchen Ernennungen für ebenso befugt als kompetent erachtet worden wären, so können wir hierin dem Herrn Oberpräsidenten nicht beistimmen. Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 ad III bedarf jeder Zensor – die ad IV gedachte Lokalzensur ausgenommen – der hohen Ministerialgenehmigung, welche durch das Ober-Censur-Collegium auf den Vorschlag des betreffenden Oberpräsidenten nachgesucht wird, und wir können daher diejenigen Zensoren, welche seit dem Erscheinen des Zensurgesetzes vom Jahre 1819 auf andere Weise ernannt worden sind, als gehörig ernannt nicht betrachten. Die anliegenden Nachweisungen³ enthalten mehrere Fälle, und bei der Regierung in Potsdam ist dies fast durchaus der Fall gewesen, wo keine Behörde konkurriert⁴ hat, welche nach der allegierten Stelle des vorerwähnten Gesetzes hätte konkurrieren sollen; die Regierung hat oft die Genehmigung zur Zensur im Orte für Gegenstände, die zur Lokalzensur nicht gehörten, erteilt, und die Magistrate haben sehr oft auf dem Grund jener allgemeinen Genehmigung die Zensur einem von ihnen dazu für geeignet erachteten Individuo übertragen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, diese Angelegenheit einer Änderung zu unterwerfen, zumal der Herr Oberpräsident v. Bassewitz angezeigt hat, daß die Zensur der in Rede stehenden Wochenblätter auch fernerhin am Orte geübt werden müsse und bessere Zensoren als die in den Zusammenstellungen benannten nicht zu ermitteln wären; inzwischen scheint es uns, wie auch von dem Herrn Oberpräsidenten anheimgestellt worden, notwendig, daß die in den Anlagen genannten Zensoren, insofern sie nicht von der Ministerialinstanz bereits genehmigt worden, was bei den betreffenden Fällen bemerkt ist, als Zensoren noch genehmigt werden möchten. Bei Euer p. erlauben wir uns hiernach den ehrerbietigen Antrag, daß Hochdieselben

1. in dem Potsdamer Regierungsbezirke

den Bürgermeister Schultze zu Rathenow, den Bürgermeister Berndes zu Wittstock, den Bürgermeister Otto und den Kämmerer Lieber zu Wriezen, den Syndikus Bodstein zu Neuruppin, den Landrat Hauschteck zu Jüterbog, den Bürgermeister Cranz zu Havelberg und

³ Liegen der Akte nicht bei.

⁴ Konkurrieren: hier: mitarbeiten, mitwirken.

2. in dem Frankfurter Regierungsbezirke

den Bürgermeister und Polizeidirektor Mehls zu Landsberg a.d.W., den Bürgermeister Mettke zu Crossen, den Bürgermeister Bothmer in Züllichau, den Oberbürgermeister Roemelt in Cottbus, den Bürgermeister Uhde zu Sorau, den Bürgermeister Reussner zu Luckau und den Bürgermeister Menger zu Driesen als Zensoren bestätigen möchten. Wir bemerken noch ganz gehorsamst zu dem Potsdamer Verzeichnisse, daß der ad 5 genannte Syndikus Lindinger zu Schwedt durch den im Frankfurter Verzeichnisse ad 14 erwähnten Ministerialerlaß vom 26. Juli currentis, wodurch er mit der Zensur des Soldiner Kreisblattes beauftragt worden, eine hinreichende Ermächtigung auch für die Zensur des ad 11 gedachten Küstriner Wochenblatts und des im Potsdamer Verzeichnisse ad 5 aufgeführten Schwedter Anzeigers erlangt haben dürfte; wir erlauben uns weiter anzuzeigen, daß der ad 6 des Potsdamer Verzeichnisses genannte Stadtsyndikus Müller zu Prenzlau inzwischen durch die hohe Ministerialverfügung vom 28. vorigen Monats als Zensor bestätigt und ihm an der Stelle des ad 7 erwähnten, kürzlich verstorbenen Bürgermeisters Busch zu Prenzlau die Zensur des Uckermärkischen Couriers übertragen worden ist, wie denn auch durch das hohe Ministerialreskript vom 24. vorigen Monats an die Stelle des ad 1 und 2 des Frankfurter Verzeichnisses gedachten Oberbürgermeisters Lehmann zu Frankfurt a. O. der Bürgermeister Gensichen daselbst zum Zensor ernannt worden ist.

Da der eingangs zitierte hohe Ministerialerlaß vom 22. Januar currentis – welcher die weitere Erörterung und demnächst auch den gegenwärtigen ehrerbietigsten Bericht veranlaßt hat, von Euer p. ausgegangen ist, so haben wir auch diesen Bericht lediglich an Hochdieselben erstattet und uns hierzu um so mehr bewogen gefunden, als die Zensoren, auf deren Bestätigung wir ganz gehorsamst angetragen, nur mit Wochenblättern beschäftigt sind und es dabei auf auswärtige Verhältnisse oder auf die Zensur theologischer und wissenschaftlicher Werke nicht ankommt. Überdies handelt es sich hier auch nur um eine Bestätigung von Zensoren, welche mit den Zensur-Geschäften schon längst beauftragt sind.

**109. Bericht des Polizeirats F. W. Duncker an den Polizeipräsidenten zu Berlin,
Karl Gerlach.**

Berlin, 14. März 1838.

Ausfertigung, gez. Duncker.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 43 (mit Anlage).

Beschwerde von Autoren über strengere Zensur in der Hauptstadt als in der Provinz.

Vgl. Einleitung, S. 69.

Zensursachen

Von mehreren der hiesigen Schriftsteller habe ich früher schon häufig die Klage vernommen, daß am hiesigen Orte eine ganz auffallend strenge Zensur gehandhabt werde, indem man oft Bedenklichkeiten finde, das Imprimatur auch solchen schriftstellerischen Äußerungen zu erteilen, die nach ihrer Ansicht durchaus unschädlich wären und bei deren Vorbringung ihnen selbst jede böslische Absicht durchaus fern gewesen sei. Solchen Klagen wurde gewöhnlich hinzugefügt, daß in der Provinz eine weit liberalere Zensur gehandhabt würde, und daß so in Provinzialblättern Sachen gedruckt erschienen, die hier nie zum Drucken zugelassen sein würden. Man hat mich neuerdings als Beispiel auf den Korrespondenzartikel de dato Berlin den 10. Februar 1838 der anliegenden¹ Elbinger Anzeigen Nr. 14 vom 17. Februar 1838 aufmerksam gemacht und es ist nicht zu leugnen, daß dieser Artikel offenbar eine gefährliche Tendenz hat, so daß die Druckerlaubnis dafür auffällig bleibt.

Anlage

Aus einem Artikel der „Elbinger Anzeigen“, Nr. 14, vom 17. Februar 1838.

Seine Mauern hat Berlin noch, aber um eine Wandt ist es in diesen Tagen ärmer geworden, eine Solotänzerin dieses Namens ist ihm nämlich mit einem hier studierenden jungen Kurländer durchgegangen und hat dadurch unsre zahlreiche alte Garde, welche im Gegensatz zu der französischen (*la garde meurt*) nie ausstirbt, sondern sich stets aus neuen alten Kandidaten rekrutiert, in Trauer versetzt. Ihr Korrespondent kann bei Meldung dieser Notiz – die nicht an sich, wohl aber dadurch merkwürdig ist, daß sie in manchen Kreisen der Hauptstadt mehr Aufsehen macht als eine verlorne Schlacht – nicht umhin, den aufrichtigen Wunsch (der aber leider eines der vielen unerfüllten *pia desideria* bleiben muß) auszusprechen, daß mit der Tänzerin Wandt das ganze Heer unserer Solotänzer *utriusque*

¹ *Liegt der Akte bei, S. 44.*

generis durchgegangen wäre, so daß uns nichts weiter geblieben wäre als das Corps de ballet. Hoffentlich wird eine Zeit kommen, welche, mit der Moral des Christentums mehr in Harmonie und mit sich selbst konsequenter als die jetzige, es unbegreiflich finden wird, wie in christlichen Hauptstädten neben Bibel-, Missions- und Mäßigkeitsgesellschaften ein ausgebildetes Bayaderewesen bestehen konnte; noch mehr: Wir Okzidentalern nehmen uns heraus, mit dem Worte Bayadere einen Begriff zu bezeichnen, welchem unser Solotanzwesen weit mehr entspricht als das orientalische. Unter hundert Zuschauern ist vielleicht kaum einer, welcher die Künstlichkeit der Pas zu würdigen versteht, wohl aber auch kaum einer, dem die Unanständigkeit dieser Pirouetten und Beinausspreizungen entgehen wird. Freilich aber ist niemand als das Publikum an dem Fortbestehen solcher Institute schuld, denn sie müßten von selbst eingehen, wenn die Solotänzer ihre entsittlichten Künste vor leeren Bänken auszuüben hätten. Wie vieles ließe sich noch über diese eine der vielen Antinomien unserer Zeit sagen, wenn es nicht besser wäre, die Zeit wirken zu lassen und ihren sich gewiß Bahn brechenden Energien nicht vorzugreifen. [...]

**110. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Ernst Freiherr von Bodelschwingh, an das Ober-Censur-Collegium.**

Koblenz, 17. März 1838.

Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 3, Bl. 95–95v.

Tod des Zensors der katholischen und philosophischen Schriften in den Regierungsbezirken Koblenz, Aachen und Trier, Dompropst Auer. – Wegen der aktuellen Konflikte Nachfolger möglichst nicht aus Trierer Domkapitel. – Personalvorschlag. – Neuaufteilung der Zensurbezirke.

Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 147.

Der mit der Zensur der in den Regierungsbezirken Koblenz, Aachen und Trier erscheinenden katholisch-theologischen und philosophischen Schriften beauftragte Dompropst Auer ist am 17. vorigen Monats gestorben; so wie seine ganze Amtsführung ausgezeichnet war, verwaltete er auch das untergeordnete Zensur-Amt mit Umsicht und in einer dem Könige und Staate treu ergebenden Gesinnung.

Nach Benehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten von Ladenberg zu Trier habe ich zur Vermeidung einer Stockung im Zensur-Geschäfte den zur Assistenz des katholischen geistlichen Rats Gratz zu Trier einberufenen Pfarrer Scheid mit dessen Wahrnehmung einstweilen beauftragt, und trage bei einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio ganz ergebenst darauf an, dessen Ernennung zum Zensor bei den Hohen Ministerien

geneigtest erwirken zu wollen, indem er die erforderliche Bildung besitzt und auch sonst von vorteilhafter Seite bekannt ist.

Zwar finden sich unter den Mitgliedern der Domkapitels auch für einen solchen Auftrag hinreichend befähigte Männer, allein nach neueren Vorgängen muß bezweifelt werden, ob sie geneigt sind, die Zensur in einer den Wünschen des Gouvernements entsprechenden Weise auszuüben, ein Umstand, der in dem gegenwärtigen kritischen Momente nicht außer acht gelassen werden darf.

Die Bildung eines Zensurbezirks aus den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Aachen gründet sich auf den Bereich der früheren Oberpräsidialbezirke für Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein, sie ist aber unzweckmäßig, weil Aachen näher bei Köln liegt, und wird jetzt dahin zu verändern sein, daß der Zensor zu Trier nur die Regierungsbezirke Trier und Koblenz überwiesen erhält, und Aachen der Zensur des geistlichen Rats und Domkapitulars Dr. Schweitzer zugelegt wird, so daß ferner die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf den zweiten Zensurbezirk in der Rheinprovinz bilden.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ersuche ich ergebenst, auch die Genehmigung dieser Veränderung bei den Hohen Ministerien geneigtest befürworten zu wollen.

111. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin.

Berlin, 9. April 1838.

Ausfertigung, gez. von Rochow; Abschrift.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 137.

Keine Billigung der Datensammlung über preußische Beamte, die der Redakteur der Kameralistischen Zeitung Rauer anzulegen beabsichtigt.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf Ihren Bericht vom 11. vorigen Monats (Nr. 467), wie mir nichts davon bekannt ist, daß der Redakteur der hieselbst erscheinenden kameralistischen Zeitung, Privatgelehrter Rauer, von seiten einer höheren Königlichen Behörde eine Anregung zur Veranstaltung einer Sammlung von Personalnachrichten über die preußischen Beamten pp. geworden wäre.[!] Das ungebührliche Ansinnen einer Mitteilung solcher Personalnachrichten über die Mitglieder und Beamten des dortigen Regierungskollegii und Konsistorii, welches der p. Rauer in seinem Schreiben vom 24. vorigen Monats an Euer Hochwohlgeboren berichtet hat, muß daher zurückgewiesen werden.

Übrigens ist es Sache des Zensors, einer literarischen Arbeit, sofern dadurch die dienstli-

chen und persönlichen Verhältnisse der Staatsbeamten auf ungehörige Weise veröffentlicht werden würden, das Imprimatur zu versagen.

Als Zirkular (gez. Rochow), Berlin, gleichen Datums, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen: Abschrift hiervon erteile ich Euer Exzellenz zur Nachricht und Beachtung; in der Akte, Bl. 137.

112 a. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 26. Dezember 1838.

*Revidiertes Konzept,¹ gez. Wilken, Tzschoppe.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

Anmahnung des an die Königliche Bibliothek zu Berlin einzusendenden Pflichtexemplars der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung.

Vgl. Einleitung, S. 60 und Dok. Nr. 84 und 196.

Euer pp. beehren wir uns, mit Bezugnahme auf Dero gefälliges Schreiben vom 3. Dezember 1834 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das zur Abgabe an die hiesige Königliche Bibliothek einzusendende Pflichtexemplar der in Königsberg erscheinenden

„Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung“

pro 1838 noch gar nicht eingegangen ist. Euer pp. ersuchen wir daher ganz ergebenst, für die ungesäumte Einsendung des fehlenden Jahrganges 1838 gefälligst Sorge zu tragen, zumal unterm 21. Oktober 1833,² wie dem Redakteur und Verleger der gedachten Zeitung, Stadtrat Hartung, nach Dero sehr geehrten Mitteilung vom 3. Dezember 1834 bekanntgemacht worden, die allwöchentliche Einsendung der genannten Zeitschrift festgesetzt ist.

1 *Absendevermerk: 3.1.39.*

2 *Dok. Nr. 78.*

**112 b. Bericht des Polizeipräsidenten zu Königsberg, Bruno Erhard Abegg,
an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.**

Königsberg, 22. Januar 1839.

Ausfertigung, gez. Abegg; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.

Redaktion liefert Pflichtexemplare erst nach Erstattung des Zeitungsstempels.

Vgl. Einleitung, S. 60.

Unter Zurückreichung des Schreibens des Königlichen Ober-Censur-Collegiums vom 26. Dezember 1838³ und der darauf befindlichen hohen Verfügung vom 10. Januar anni currentis verfehle ich nicht, Euer p. ehrerbietigst die im Namen des zur Zeit kranken Hofbuchdruckers, Stadtrat Hartung, von dessen Geschäftsführer Herrn Lehmann wegen der unterlassenen wöchentlichen Absendung der Pflichtexemplare seiner Zeitung pro 1838 an das Königliche Ober-Censur-Collegium abgegebene protokollarische Auslassung vom 19. dieses Monats in Abschrift zu überreichen und die dazu gehörigen Beilagen A und B gleichzeitig beizufügen.⁴

Es ergibt sich daraus, daß dem Stadtrat Hartung der Zeitungsstempel noch für die 4 Jahre 1835 bis 1838 inklusive zu erstatten ist, und da ihm auf mehrmalige Erinnerungen dieserhalb nicht einst eine Antwort von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio zugekommen ist, so hat er die Absendung der Pflichtexemplare an dasselbe im Jahre 1838 ganz unterlassen. Er hält sich auch zur nachträglichen Absendung derselben nicht eher verpflichtet, als bis seine Befriedigung hinsichts des Zeitungsstempels für die letztverflossenen 4 Jahre erfolgt sein wird. Sobald dieses geschehen ist und ihm die künftige regelmäßige Erstattung des Zeitungsstempels versprochen sein wird, will er nicht nur die restierenden Pflichtexemplare der Zeitung pro 1838 sofort nachträglich dem Königlichen Ober-Censur-Collegium übersenden, sondern auch mit der wöchentlichen Absendung der kurrenten Zeitung wieder fortfahren. Unter diesen Umständen muß ich die weitere Verfügung anheimstellen.

³ Dok. Nr. 112 a.

⁴ Alle drei Schriftstücke liegen der Akte bei.

**112 c. Protokoll des Polizeipräsidioms zu Königsberg,
vorgelegt dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.
Königsberg, 12. März 1839.**

*Ausfertigung, gez. Lehmann, Flögel; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f. (mit Anlage).*

Redaktion wartet noch auf die Erstattung des Zeitungsstempels.

Vgl. Einleitung, S. 60.

Actum beim Königlichen Polizeipräsidium Königsberg, den 12. März 1839

In Verfolg des hohen Präsidialerlasses vom 4. hujus (Nr. 1412) meldet sich auf ergangene Vorladung in Vertretung des anderweitig beschäftigten Herrn Stadtrat Hartung dessen Geschäftsführer Herr Lehmann, welcher in betreff der Ablieferung des Pflichtexemplare der hiesigen politischen Zeitung des Jahrganges 1838 und resp. 1839 an die Königliche große Bibliothek in Berlin durch Einsendung derselben an das Königliche Ober-Censur-Collegium sich nachstehend ausläßt.

In der früher hierüber sprechenden Verhandlung vom 19. Januar currentis habe ich namens des Herrn Stadtrat Hartung angezeigt, wegen Restitution der Zeitungsstempelgelder an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor berichtet zu haben. Hierauf ist nun der in originaliter sub petita remissione beigefügte Bescheid vom 7. Februar currentis erfolgt, zufolge dessen das Königliche Hauptsteueramt hierselbst angewiesen ist (und zwar auf Grund des Finanz-Ministerialreskripts vom 12. Januar currentis), die Zeitungsstempelsteuer pro 1835, 1836 und 1837 dem Herrn Stadtrat Hartung zu restituieren. Indem dadurch die Beschwerde des letztern in dieser Hinsicht erledigt, so ist auch der Jahrgang dieser Zeitung pro 1838 und resp. 1839 bis auf den heutigen Tag sofort nach Berlin per Adresse des Königlichen Ober-Censur-Collegii abgesandt worden, worüber die Bescheinigung zu erwarten ist. Sobald dieselbe eingeht, wird Herr Stadtrat Hartung nicht säumen, solche dem Königlichen Polizeipräsidio sogleich einzureichen und falls die Restitution der Zeitungsstempelgelder auch für die übrigen und künftigen Jahre erfolgt, die Absendung der Pflichtexemplare der Zeitung pro futuro regelmäßig an das Königliche Ober-Censur-Collegium allwöchentlich bewirken.

Anlage

An das Königliche Hauptsteuer-Amt hier.

Auf Grund des in beglaubter (!) Abschrift beigefügten Finanz-Ministerialreskripts vom 12. vorigen Monats (III 32064) sind an Zeitungsstempelgefälle für die an die Königliche Bibliothek zu Berlin in den Jahren 1835, 1836 und 1837 gelieferten Freixemplare zu 1 Rtlr.

für den Jahrgang, also für drei Jahre drei Taler der Hartungschen Zeitungsexpedition hier gegen Quittung zu zahlen und als Restitution bei der Stempelsteuer abzusetzen.

Daraufhin der Bericht des Oberpräsidenten (gez. Schön), Königsberg, 18. März 1839, an das Ober-Censur-Collegium, darüber, daß die Angelegenheit wegen Ablieferung des Pflichtexemplars der hiesigen Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung für die dortige Königliche große Bibliothek an ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium nunmehr in Ordnung und die diesfallsige Beschwerde erledigt sein dürfte; in der Akte.

113. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode, hier an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt.

Berlin, 28. Dezember 1838.

Ausfertigung, gez. Stolberg.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.

Vorlegen der im Ausland erschienenen polnischen Schriften beim Ober-Censur-Collegium wegen Debitserlaubnis. – Inländische Buchhändler dafür verantwortlich, ihre ausländischen Geschäftspartner darüber zu informieren.

Vgl. Einleitung, S. 57, Dok. Nr. 87 b und 203.

Nach einer auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung p. 55) durch das Königliche Ober-Censur-Collegium getroffenen Anordnung dürfen die von jetzt ab außerhalb der Königlichen Lande in polnischer Sprache erscheinenden Schriften nur dann zum Verkauf gestellt, verschrieben [!] oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werden, wenn solche zuvor von dem Ober-Censur-Collegio zum Debit verstatet worden sind. Anträge in- und ausländischer Buchhandlungen auf Erteilung der Debitserlaubnis für eine polnische Schrift sind unmittelbar dem Königlichen Ober-Censur-Collegio vorzulegen. Es bleibt Sache der Buchhandlungen des Inlandes, ihre im Auslande befindlichen Kommissionäre und Geschäftsfreunde von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung wolle diese Anordnungen in meinem Auftrage durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis bringen und zugleich dafür Sorge tragen, daß die Buchhandlungen ihres Verwaltungsbezirks durch die Herren Landräte noch besonders auf deren Inhalt aufmerksam gemacht werden.

114. Bericht des Lokalzensors, Major a. D. Friedrich Wilhelm Benicken, an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.

Erfurt, 5. Januar 1839.

Ausfertigung, gez. F. W. Benicken, Major, Zensor.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 4, Bl. 113.

Keine Debitserlaubnis für eine Broschüre über den „Antichrist“.

Vgl. Einleitung, S. 39 und 73, Dok. Nr. 100 d und 141 a.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, eine neue Broschüre,¹ die in der heutigen Zeitung zur Anzeige kommen sollte, aber von mir als zensurwidrig abgewiesen wurde, nebst einem von mir erbetenen Gutachten des Herrn Konsistorialrat Möller in Anlage ganz ergebenst zu überreichen.

Bei den obwaltenden Verhältnissen zwischen den beiden Konfessionen, in welche die Bevölkerung der Stadt sich teilt, bei der gesamten Hinneigung des minder gründlich gebildeten Publikums zu allerlei Aberglauben und in Betracht dessen, was das Zensur-Edikt darüber äußert, scheint mir der Debit dieses törichten Machwerkes um so weniger zu gestatten, als der Titel lockt und dasselbe in die Hände vieler bringt. Der Herr Konsistorialrat ist derselben Meinung, und hierauf gründe ich gegenwärtigen Antrag, den Verkauf pp. des „Antichrist“ von Polizei wegen zu verbieten.

Der Randbescheid des Oberbürgermeisters (gez. Wagner), Erfurt, 8. Januar 1839, an den Lokalzensor Benicken: Mit der ergebensten Benachrichtigung, wie ich nebenstehendes Urteil über das Kelbersche Machwerk teile und den hies[igen] Buchhändlern dessen Vertrieb untersagt habe; in der Akte, Bl. 118.

1 Vermutlich: Kelber, Johann Gottfried, *Der Sektengeist oder: Über das Unchristentum der Christen*, zuerst: Erlangen 1828.

115 a. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den stellvertretenden Zensor der wissenschaftlichen Schriften in der Provinz Brandenburg, Kammergerichtsrat Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen.

Berlin, 12. Januar 1839.

*Revidiertes Konzept,¹ gez. Wilken, von Tzschoppe, Müller, Neander.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. St Nr. 11, n. f.*

Unklarheit über Imprimatur für Jacobys Schrift „Stimme aus Berlin“.

Vgl. Einleitung, S. 48.

Es ist uns von Interesse, in Erfahrung zu bringen, ob Euer pp. die Druckerlaubnis für die Schrift erteilt, welche, von dem J. Jacobi verfaßt, unter dem Titel:

„Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westphalen“,

Berlin, bei Cranz 1838 erschienen und nach der Angabe am Schlusse der Vorrede im November prioris anni im Manuskript beendet worden ist. In den uns bisher zugesandten Listen der von Ihnen zensierten Sachen kommt jene Schrift nicht vor, inzwischen ist uns die Liste für den Monat Dezember prioris anni noch nicht zugekommen, und wir finden uns daher umso mehr veranlaßt, Sie zu einer schleunigen Anzeige über die eingangs gedachte Frage aufzufordern.

Der Bericht des Ober-Censur-Collegiums (gez. Wilken, Neander, Tzschoppe, Müller), Berlin, gleichen Datums, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav von Rochow, bemerkt, dass fast jede Seite des Buchs auffällige, zum Teil aufregende Stellen (enthält), und fordert Konsequenzen für den Verfasser sowie für den Buchhändler; in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. St Nr. 10, S. 7–9.

1 Absendevermerk: 14.1.39.

115 b. Bericht des in der Provinz Brandenburg stellvertretenden Zensors der wissenschaftlichen Schriften, Kammergerichtsrat Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 15. Januar 1839.

Ausfertigung, gez. Lauer.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 219–219v.

Imprimatur für Jacobys Schrift bereits im September 1838.

Vgl. Einleitung, S. 48 und Dok. Nr. 136 a.

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium beehre ich mich, auf die hohe Verfügung vom 12., pr[äsentatu]m den 14. dieses Monats, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß ich der unter dem Titel:

„Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westphalen“

von J. Jacobi, Berlin, bei Cranz 1838 hieselbst erschienenen Schrift die Druckerlaubnis allerdings erteilt habe.

Sollte sich dies aus den von mir dem Königlichen Oberpräsidium überreichten monatlichen Zensur-Listen nicht ergeben, so könnte dies nur in einem Fehler des Kanzellisten seinen Grund haben, da mein Zensur-Journal vom Monat September vorigen Jahres diese Schrift unter der Nro. 46 nachweist.

Daß dieselbe erst im November vorigen Jahres erschienen, rührt teils daher, daß mir im September nur das Manuskript vorgelegt wurde, teils daher, daß ich den darin zum Angriff auf die Ultra-Gesinnten von beiden Seiten der sogenannten „katholischen Frage“ und deren verwerfliche Tendenzen, und zugleich [den] zur [... ?]² der Wohlgesinnten über die Haltung und Absichten der Regierung gewählten Ton, einer genauen Erwägung unterzog, bevor ich das Imprimatur erteilte.

Der Abdruck dieser Schrift ist mir demnächst im November vorigen Jahres vorgelegt worden und hat das Super-Imprimatur am 9. jenes Monats erhalten.

**115 c. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 20. Januar 1839.**

*Revidiertes Konzept,³ gez. Wilken, Tzschoppe.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 220–221.*

Gegen Verlängerung der Amtszeit des kommissarisch bestellten Zensors Lauer.

Vgl. Einleitung, S. 48 und Dok. Nr. 136 a.

Der Kammergerichtsrat Freih[err] v. Lauer ist, wie Euer p. wir unterm 13. März 1837 mitgeteilt haben, auf Ihren und unsern Antrag als Zensor der dem erkrankten Herrn Kammergerichtsrate Bardua überwiesen gewesenen Schriften von den dem Zensurwesen vorgesetzten Hohen Ministerien auf ein Jahr genehmigt worden. Dieser Zeitraum, für welchen der Fr[eiherr] v. Lauer zum Zensor bestellt war, ist längst verflossen, doch würden wir mit ihm eine Änderung vorzunehmen nicht beschlossen haben, wenn er unsern Erwartungen vollständig entsprochen hätte.

Euer p. haben wir bereits eine Mitteilung hierüber unterm 30. August prioris anni gemacht auf Veranlassung mehrerer, besonders das Königliche Haus betreffender Stellen in der neuen Ausgabe der Beckerschen Weltgeschichte, welche namentlich bei ihrem Abdrucke und ihrer Zensur in Berlin, zumal nach der Verfügung vom 29. November 1834, uns ganz unangemessen erscheinen mußten, wir haben jedoch damals der Sache eine weitere Folge nicht gegeben und Euer p. nur ersucht, dem Freih[errn] v. Lauer unter Eröffnung unserer Ansichten für die Zukunft eine größere Aufmerksamkeit und eine sorgfältigere Beachtung der bestehenden Zensurverordnungen zur Pflicht zu machen.

Inzwischen ist der Fr[eiherr] v. Lauer dieser wiederholten Verpflichtung nicht nachgekommen und er hat vielmehr einer Schrift des J. Jacobi, welche den Titel führt:

„Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westphalen“

von J. Jacoby, Berlin, Cranz 1838 im November das Imprimatur erteilt, obschon dieselbe bei nur geringer Beachtung der Zensurverordnungen und andern Verhältnisse, namentlich in Berlin und im gegenwärtigen Momente, das Imprimatur nicht hätte erhalten können. Diese Schrift ist uns so unangemessen erschienen, daß wir, da dieselbe die Aufregung in den jetzigen religiösen Wirren nur vermehren kann, bei dem Ministerio des Innern und der Polizei auf die Unterdrückung der Schrift sowie auf die Einleitung einer Untersuchung gegen deren Verfasser auf dem Grund des § 151 Tit. 20 T. II. des Allgemeinen Landrechts angetragen haben.

³ Absendevermerk: 22.1.39.

Nach diesem Vorgange können wir dem Fr[eiherrn] v. Lauer unser Vertrauen nicht mehr geben; wir halten vielmehr, zumal er im März 1837 nur auf ein Jahr die Zensor-Geschäfte erhalten hat, seine Entfernung von denselben für unerlässlich und ersuchen daher Euer p. ganz ergebenst, uns einen anderen Zensor an der Stelle des Kammergerichtsrates Fr[eiherrn] v. Lauer in Antrag zu bringen. Sollte der Kammergerichtsrat Bardua vielleicht gegenwärtig wieder imstande sein, die Zensur-Geschäfte zu übernehmen, so würde es einer anderen Wahl nicht bedürfen; wäre dies ihm aber auch jetzt noch nicht möglich, so würde bei seiner fortdauernden Abhaltung ein anderer Stellvertreter für ihn anstatt des Fr[eiherrn] v. Lauer in Vorschlag zu bringen sein.

Euer baldgefälligen Äußerung sehen wir ganz ergebenst entgegen.

Die zeitlich parallel erwogenen Schritte gegen den Autor und die Schrift, die aber letztendlich als zwecklos betrachtet wurden, in der Korrespondenz des Innenministeriums mit dem Ober-Censur-Collegium, in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. St Nr. 10 und I. HA Rep. 101, E Lit. St Nr. 11, n. f.

115 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 15. März 1839.

Ausfertigung, gez. Bassewitz.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 222–223v.

Wunsch des Zensors Bardua auf endgültige Amtsentbindung. – Trotz aller Kritik Befürwortung der definitiven Ernennung Lauer-Münchhofens als Zensor.

Vgl. Einleitung, S. 48.

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 20. Januar currentis, ganz ergebenst Abschrift einer Anzeige des Kammergerichtsrats Bardua vom 8. vorigen Monats mitzuteilen, in welcher derselbe darauf angetragen hat, ihn von der Stellung eines Zensors der juristischen, philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Schriften völlig zu entbinden. Es liegt daher jetzt der Fall vor, für welchen ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium mir anheimgegeben hat, an die Stelle des Bardua mit Überzeugung seines bisherigen Stellvertreters, des Kammergerichtsrats Baron von Lauer-Münchhofen, einen anderen Zensor in Vorschlag zu bringen. Ich kann mich indessen hierzu nicht für ermächtigt halten, da die mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien im Jahre 1837 die Qualifikation des p. Lauer-Münchhofen zum Zensor geprüft und zureichend befunden und meines Erachtens daher auch jetzt zunächst die Änderung ihrer Meinung auszuspre-

chen haben, bevor ich befugt bin, einen von dieser Meinung abweichenden Vorschlag zu machen.

Außer diesem formellen Grunde lassen es mir aber auch materielle Rücksichten bedenklich erscheinen, bei meinem Vorschlage den p. von Lauer unbeachtet zu lassen.

Gegen seine Loyalität läßt sich nicht der geringste Zweifel vorbringen, seine wissenschaftliche Bildung ist in betreff der Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des juristischen Zensors gehören, vorzüglich zu nennen, er genießt die Achtung des literarischen Publikums, und seiner Promptheit in Erledigung der Zensur-Geschäfte kann ich nur ein unbedingtes Lob erteilen. Wenn alles dies auf der einen Seite für ihn spricht, so vermag ich allerdings auf der anderen Seite nicht in Abrede zu stellen, daß er während seiner interimistischen Verwaltung der Zensur-Geschäfte auch einige Fehlgriffe gemacht hat, und ich bin namentlich mit einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium darin einverstanden, daß er bei der Zensur der Beckerschen Weltgeschichte mehrere anstößige Stellen hätte streichen und der Jacobyschen Schrift

„Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westphalen“

die Druckerlaubnis versagen sollen. Allein so nachteilig dürften ihm diese Spezialfälle, wegen welcher ich ihm auf Veranlassung eines Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegiums und resp. des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei ernstliche Rügen erteilt habe, nicht anzurechnen sein, daß man ihn doppelt straft und ihn darum als unqualifiziert und unwürdig von seiner Stellung entfernt, zu welcher er sich sonst im allgemeinen als tüchtig bewährt hat. Der Kammergerichtsrat Bardua hat sich, wie einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium bekannt ist, von ähnlichen Fehlgriffen nicht ferngehalten, und wenn ihm ein anderer Nachfolger als der p. von Lauer gegeben würde, so würden solche gewiß auch bei diesem nicht ausbleiben; ja ich bin der innigen Überzeugung, daß man sich der Gefahr derartiger Fehlgriffe um desto mehr aussetzt, je häufiger man mit den Personen der Zensoren wechselt. Denn über die Art und Weise, wie die Zensurvorschriften im Sinn der Staatsregierung anzuwenden sind, wird jeder Zensor, und wenn er der gewieffteste Mann ist, anfänglich mehr oder weniger im Zweifel sein, und erst durch eine längere Handhabung der Zensurvorschrift kann er sich hierbei den richtigen Takt aneignen, indem die aufmerksame Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und die Vorsicht, die ein Zensor zu beobachten hat, in der Tat erst durch Erfahrung förmlich erlernt sein will.

Hinzu kommt aber noch ein besonderer Umstand, der mir gerade im jetzigen Zeitpunkte die Anstellung eines neuen Zensors an die Stelle des p. Bardua zu widerraten scheint.

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium ist es bekannt, daß der Zensor Geheimer Hofrat Dr. John bereits seit Jahr und Tag krank darnieder liegt, und daß seine Geschäfte interimistisch von dem Zensor Regierungsassessor Grano versehen werden. Die Entlassung des p. John einzuleiten, kann ich nicht für zweckmäßig halten, so lange noch nicht alle Hoffnung der Wiedergenesung dieses ausgezeichneten Zensors verschwunden ist. Der p. Grano hat aber keine fixierte Anstellung in Berlin, und es könnte daher leicht

vorkommen, daß er nach einem anderen Orte versetzt würde. Träte dieser Fall ein oder würde seine Tätigkeit auch nur durch vorübergehende Behinderungsgründe unterbrochen, so würde ich wegen der Verwaltung der Johnschen Zensur-Geschäfte in die größte Verlegenheit geraten, wenn alsdann nicht ein bereits mit den Zensur-Geschäften vertrauter juristischer p. Zensor vorhanden wäre. Auf die Zensoren der theologischen, pädagogischen und medizinischen Schriften könnte ich in diesem Falle nicht zurückgreifen, da ihre engbegrenzten Zensurbranchen ihnen keine Veranlassung geben, in die Gesamtheit der Zensurvorschriften in materieller und formeller Beziehung einzudringen, und ein neuer juristischer p. Zensor würde beim besten Willen der Verwaltung der ebenso umfangreichen als komplizierten Johnschen Zensurbranche nicht gewachsen sein.

Aus diesem Grunde halte ich mich für verpflichtet, mein Gutachten dahin abzugeben, daß der Kammergerichtsrat Baron von Lauer-Münchhofen an die Stelle des Kammergerichtsrats Bardua definitiv zum Zensor der juristischen, philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Schriften ernannt werde, und ich erlaube mir, ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ganz ergebenst zu ersuchen, dieses Schreiben den mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien zur weiteren Bestimmung in der Sache gefälligst vorlegen zu wollen.

115 e. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 30. März 1839.

Konzept,⁴ gez. Wilken, von Tzschoppe, Müller, Neander.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 225–228.

Gegen eine definitive Ernennung Lauer-Münchhofens als Zensor.

Vgl. Einleitung, S. 48.

Euer p. haben uns in dem geehrten Schreiben vom 15. des Monats⁵ Ihre Ansichten in Beziehung auf den Kammergerichtsrat Baron von Lauer-Münchhofen wegen seiner Stellung als Zensor mitzuteilen geneigt [!]. Nach dem Inhalte derselben haben Sie Bedenken gefunden, zur Entfernung des gedachten Zensors, welcher im März 1837 nur temporär auf ein Jahr mit den Zensur-Geschäften beauftragt worden ist, auf unsre Mitteilung vom 20. Januar currentis über die große Unvorsichtigkeit, welche er bei Erteilung des Imprimatur für die Schrift

⁴ Absendevermerk: 4.4.39.

⁵ Dok. Nr. 115 d.

„Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westphalen“, Berlin, Cranz“ gezeigt hat, Einleitungen zu treffen. Euer p. haben auch noch außerdem mitgeteilt, wie dieselben nur das Gutachten abgeben könnten, daß der gedachte Zensor an der Stelle des Kammergerichtsrats Bardua definitiv zum Zensor der juristischen, philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Schriften ernannt werde, und damit das Ersuchen verbunden, daß wir Euer p. Schreiben den mit der obersten Leitung des Zensurwesens beauftragten Königlichen Ministerien zur weiteren Bestimmung vorlegen möchten. Euer p. beehren wir uns, hierauf ganz ergebenst zu erwidern, daß wir diesem Ersuchen nicht entsprechen können und den gedachten Hohen Ministerien einen Antrag auf definitive Anstellung des erwähnten Zensors zur Zeit, wenn auch nur als eine Anlage unseres Berichts, zu überreichen Anstand nehmen. Wir erlauben uns, für diese Ansicht zu erwähnen, daß durch die Ministerialverfügung vom 5. des Monats die Beschlagnahme der in Rede stehenden Schrift, welcher der Kammergerichtsrat von Lauer das Imprimatur erteilt hat, im ganzen Umfange des Staats angeordnet ist, und dadurch eine öffentliche Mißbilligung dieser Schrift bekanntgemacht worden ist. Es dürfte unserm pflichtmäßigen Dafürhalten nach einen höchst nachteiligen Eindruck machen, wenn der Zensor einer Schrift, gegen welche seitens der Staatsregierung solche Maßregeln getroffen worden sind, unmittelbar darauf definitiv als Zensor angestellt werden sollte. Es würde als eine besondere Vergünstigung für den Zensor angesehen werden, wenn eine definitive Anstellung anstatt seiner temporären, im März 1837 nur auf ein Jahr genehmigten, Beschäftigung erfolgen sollte, und wir halten ihn einer solchen Begünstigung nicht würdig teils wegen des der gedachten Schrift „Stimme aus Berlin“ erteilten Imprimatur, teils aber auch wegen der frühern Unvorsichtigkeit, welche er bei der Zensur der hier erschienenen neuen Ausgabe der Beckerschen Weltgeschichte verschuldet hat. Wir können nicht unterlassen, aus unserem desfalls an Euer p. am 30. August prioris anni gerichteten Schreiben hier zu wiederholen, wie über die preußische Staatsregierung und die preußischen Regenten in einigen Stellen jenes Werkes, mit der Berliner Zensur gedruckt, die unangemessensten Urteile zum Druck verstattet worden sind. Euer p. haben uns auch in Ihrem vorliegenden Schreiben gefälligst mitgeteilt, daß der Kammergerichtsrat v. Lauer die mehreren anstößigen Stellen in der Beckerschen Weltgeschichte hätte streichen müssen; auch ist [von] Euer p. anerkannt worden, daß er der Schrift „Stimme aus Berlin“ die Druckerlaubnis hätte versagen sollen. Euer p. haben wir unterm 30. August prioris anni ersucht, dem p. Lauer wegen der Stellen in der Beckerschen Weltgeschichte das Erforderliche zu eröffnen, ihm auch für die Zukunft eine größere Aufmerksamkeit und sorgfältige Beachtung der bestehenden Zensurverordnungen zur Pflicht zu machen. Bei dem Einverständnis Euer p. mit unseren Ansichten über die gerügten Stellen dürfen wir annehmen, daß unserem Ersuchen Genüge geschehen ist, und dennoch hat der p. v. Lauer einige Wochen darauf einer Schrift das Imprimatur erteilt, die dasselbe nach Euer p. und unserer Ansicht nicht hätte erhalten sollen und zu umfassenden Maßregeln nach ihrem Erscheinen Anlaß gegeben hat. Wir können es nicht verhehlen, daß wir bei solchem Verfahren dem Zensor das erforderliche Vertrauen zu widmen nicht imstande

sind; es kommt hinzu, daß die Schrift „Stimme aus Berlin“ diejenige Angelegenheit betrifft, welche im gegenwärtigen Momente das allgemeine Interesse erregt, wodurch der Zensor p. Fr[eiherr] v. Lauer sich umso mehr hätte verpflichtet halten müssen, mit Vorsicht zu verfahren.

Euer p. können wir hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die bayerische Presse sich über das Buch ausgesprochen hat, und ein Aufsatz darüber zuerst in dem 2. Hefte des dritten Bandes der von Philipps und Görres in München herausgegebenen historisch-politischen „Blätter für das katholische Deutschland“ erschienen ist. Wir übergehen, wie die ultramontane Partei in diesem Aufsätze den ihren Ansichten entsprechenden Inhalt der Schrift mit Freude und unangemessener Hindeutung auf diesseitige Verhältnisse erörtert; aber das können wir nicht unterlassen, hier zu bemerken, was darin über die preußische Zensur angeführt ist. Es trifft in dieser Beziehung, mit Rücksicht auf die Maßregeln gegen die Pfarrer Binterim und Beckers, daß, was diese auch immer geschrieben und gepredigt haben mögen, „dies schwerlich an Kühnheit, ja an Heftigkeit, den Ausdrücken wie dem Inhalte der Broschüre gleich kommen wird, die durch ein seltsames Spiel des Zufalls gerade zu derselben Zeit, wo am Rheine jene Verhaftungen vorfielen, zu Berlin unter der schützenden Aegide der Königlich Preußischen Zensur die Presse verließ.

Dieses Büchlein enthält in den Prinzipien, die es aufstellt, eine Kritik des Verfahrens alles dessen, was seit einem Jahre im Namen der preußischen Regierung geschrieben und mehr noch dessen, was getan worden ist, die wir ihrer zermalmenden Schärfe und beißenden Ironie wegen in solcher Form und Fassung, aus Rücksicht auf die Zensur, in diese Blätter aufzunehmen Bedenken getragen haben würden. In der Tat halten wir diese Schrift nicht für eine Meinung, sondern für eine Begebenheit und raten jedwedem, sich des ehesten mit einem Exemplar derselben zu versehen, ehe sie, wenn sie recht gelesen und beherzigt ist, nachträglich von denen verboten wird, in deren Namen zu sprechen sie sich das Ansehen gibt.“

Der Aufsatz ist auch in andere Blätter, zum Teil abgekürzt, eingegangen.

Nach allem Vorstehenden können wir auf unser Ersuchen vom 20. Januar currentis nur zurückkommen, und da nach der uns von Euer p. mitgeteilten Erklärung vom 8. vorigen Monats der Kammergerichtsrat Bardua von den Zensur-Geschäften gänzlich entbunden zu sein wünscht, so beehren wir uns, denselben ganz ergebenst zu ersuchen, uns zur demnächstigen Vorlegung bei den drei Ministerien einen anderweiten Zensor gefälligst in Vorschlag zu bringen, da nach den gemachten Erfahrungen wir uns in keiner Weise für die definitive Anstellung des Fr[eiherrn] v. Lauer als Zensor aussprechen können. Sollten jedoch Euer p. nach den vorstehenden Mitteilungen bei Ihren Ansichten verbleiben, so stellen wir ganz ergebenst anheim, uns einen Bericht an die drei Hohen Ministerien geneigtest zukommen zu lassen, damit wir dann in einem Begleitungsberichte unsere abweichende Meinung vorlegen können.

**115 f. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.**

Berlin, 19. Juni 1839.

Konzept,⁶ gez. Wilken, Tzschoppe.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 2, Bl. 229–229v.

Beschwerde der Königlich Sächsischen Regierung wegen des Imprimaturs von Lauer-Münchhofen für eine Schrift über Friedrich August II. – Baldige Entfernung aus dem Amt.

Vgl. Einleitung, S. 48 und Dok. Nr. 126 a.

Euer p. haben wir uns beehrt, unterm 20. Januar und 30. März currentis⁷ über die Entfernung des nur interimistisch mit den Zensur-Geschäften beauftragten Kammergerichtsrats Baron v. Lauer-Münchhofen von diesen Geschäften Mitteilung zu machen. Indem wir der geneigten Beantwortung unseres letzterwähnten Schreibens noch entgegensehen, können wir nicht unterlassen, Euer p. ganz ergebenst mitzuteilen, daß das Königlich Sächsische Gouvernement sich über das mit hiesiger Zensur zu Potsdam im laufenden Jahr unter dem Titel:

„Friedrich August II. König von Polen“

erschienene Werk des Hofrats Förster beschwert hat, und wir von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu einer Anzeige darüber veranlaßt worden sind, ob zu der in Antrag gebrachten Mißbilligung des betreffenden Zensors wegen der für die gedachte Schrift erteilten Druckerlaubnis Veranlassung vorhanden sei.

Wir haben hierauf den Bericht erstattet, wovon Euer p. wir im Anschluß eine Abschrift ganz ergebenst mitteilen und deren Inhalt uns nun Veranlassung gibt, auf unsern frühern Antrag wegen des Freiherrn v. Lauer-Münchhofen zurückzukommen.

⁶ *Absendevermerk: 27.6.1839.*

⁷ *Dok. Nr. 115 c–115 d.*

116 a. (Zirkular-)Verfügung der drei Zensurminister, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 14. Januar 1839.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Rochow, Werther.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 165–165v.

Widerlegung polemischer Artikel ausländischer, besonders bayerischer Zeitungen über die konfessionellen und kirchlich-politischen Verhältnisse in Preußen ausdrücklich erwünscht. – Keine weitere Rücksichtnahme bei inländischen Berichten über derartige Angelegenheiten Bayerns.

Vgl. Einleitung, S. 12 und 68 und Dok. Nr. 107 b.

In welcher Weise von einem großen Teil der ausländischen Presse die kirchlichen Verhältnisse der Preußischen Monarchie seit einem Jahr beschrieben worden und wie namentlich eine bedeutende Anzahl der unter bayerischer Zensur erscheinenden Zeitschriften nicht aufgehört hat, die Maßregeln der Regierung zu verunglimpfen und die letztere selbst bei den Untertanen zu verleumden, wird der Aufmerksamkeit Euer Exzellenz nicht entgangen sein.

Wenn der Drang, der sich überall kundgibt, so boshafte Anschuldigungen mit derjenigen Entrüstung, die sie in den Gemütern aller Gutgesinnten hervorruft, zurückzuweisen, in der Presse des Inlandes bis jetzt nur ein schwaches Organ gefunden hat, so ist dies die Frage einer Anwendung der Zensurvorschriften, wie sie den Absichten des Gouvernements unter solchen Umständen nicht entsprechen kann. Wir ersuchen Euer Exzellenz daher, die Zensoren darauf aufmerksam zu machen,

1. daß zwar nach wie vor alle diejenigen polemischen Aufsätze über kirchliche Angelegenheiten zurückgewiesen werden müssen, welche durch Invektiven¹ und gehässige Angriffe den verschiedenen Konfessionsverwandten ein gerechtes Ärgernis geben könnten; daß dagegen einer zur Widerlegung der Angriffe auswärtiger fanatischer Blätter auf diesem Felde geführten Polemik ein freier Spielraum zu gestatten ist. Das letztere gilt insonderheit in betreff bayerischer Blätter, wie der neuen Würzburger, der Aschaffener, der Münchener politischen und der Augsburger Postzeitung, desgleichen der mehr theologischen Zeitschriften wie „Sion“, „Katholischer Kirchenfreund“, „Herold des Glaubens“ usw.
2. Da die Königlich-Bayerische Regierung vermöge einer einseitigen Handhabung der Zensur der Besprechung preußischer Verhältnisse in konfessionellen und kirchlichen politischen Angelegenheiten ihrerseits keine Schranke setzt, so wird auch diesseits der

¹ Invektiven: *Schmähschriften*.

Diskussion und Besprechung der in Bayern bestehenden konfessionellen und kirchlich-politischen Verhältnisse hinfort kein Hindernis entgegenzustellen sein.

3. Diese Bestimmungen sind zwar auf keine andern als die darin namhaft gemachten Gegenstände auszudehnen; sie finden jedoch innerhalb dieser Grenzen in allen Königlichen Provinzen Anwendung.

Eure Exzellenz ersuchen wir nunmehr, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Ihnen untergeordneten Zensurbehörden gefälligst mit Anweisung zu versehen, insbesondere aber darüber wachen zu wollen, daß dieselben mit aller der Umsicht und demjenigen Takte ausgeführt werden, welche die Natur dieser Angelegenheit erfordert.

In ähnlichem Wortlaut als Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (gez. Graf zu Stolberg), Magdeburg, Januar 1839, an die Zensoren der Provinz; in: ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.

116 b. (Zirkular-)Verfügung des zuständigen Zensurministers, Außenminister Heinrich Freiherr von Werther, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 15. Januar 1839.

Ausfertigung, gez. Werther.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 166–167v.

Kabinettsordre wegen Nutzung der Preußischen Staats-Zeitung und anderer inländischer Zeitungen gegen die Verleumdungen der ausländischen Presse über die kirchlich-politischen Verhältnisse und die preußische Verwaltung. – Modifikation der Zensurvorschriften, da die Staatsbehörden sich bei Gegendarstellungen aktiv beteiligen sollen.

Vgl. Einleitung, S. 68 und Dok. Nr. 119.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht, welcher Allerhöchstdenenselben in betreff der Verhältnisse zum Römischen Hofe und der damit zusammenhängenden Maßregeln von Euer Exzellenz und den übrigen, jetzt hier anwesenden Herren Oberpräsidenten unterm 28. November vorigen Jahres gemeinschaftlich erstattet worden ist, mittelst einer an die beteiligten Ministerien ergangenen Kabinettsordre vom 16. vorigen Monats neben anderen Verfügungen auch zu befehlen geruht, daß die Staats-Zeitung und andere Zeitungen des Inlandes zur Erörterung und Widerlegung einer zügellosen, die Maßregeln der Regierung entstellenden und die öffentliche Meinung absichtlich irreleitenden Presse angemessen benutzt werden sollen.

Soweit es hierzu einer Modifikation der Vorschriften bedarf, nach denen die Zensur auf die öffentliche Besprechung der kirchlichen Verhältnisse – den Angriffen fanatisch-kathol-

lischer Blätter des Auslandes gegenüber – bis jetzt ausgeübt wird, findet zwischen mir und den beiden anderen, mit der obersten Beaufsichtigung des Zensurwesens beauftragten Herren Staatsministern eine Kommunikation statt, in deren Folge Euer Exzellenz eine besondere diesfällige Anweisung zu erwarten haben.

Eine solche Modifikation der bestehenden Zensurvorschriften genügt indessen noch keinesweges zur Ausführung jener Allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät; vielmehr kommt es hierbei vornehmlich darauf an, daß unter positiver fördernder Mitwirkung der Staatsbehörden den unablässigen Verleumdungen, womit die periodische Presse des Auslandes das ganze System und Verfahren der preußischen Regierung nicht allein in den kirchlichen Angelegenheiten, sondern fast in Ansehung aller Gegenstände der Verwaltung bald durch Entstellung wahrer Tatsachen, bald durch reine Erdichtungen anzugreifen fortfährt, in den öffentlichen Blättern des Inlandes auf angemessene Weise berichtigend und widerlegend begegnet werde.

Dergleichen Angriffe sind entweder solcher Art, daß sie die Königliche Regierung, deren Grundsätze und Verfahren im allgemeinen berühren und deshalb auch eine allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen geeignet sind, oder sie berühren nur untergeordnete Gegenstände, von welchen daher außerhalb der Provinz, wo sie vorkommen, wohl niemand besondere Notiz nimmt.

Was die Angriffe der letzteren Art betrifft, so stelle ich Euer Exzellenz ergebenst anheim, zu deren Widerlegung und Berichtigung, wenn sie zu Ihrer Kenntnis gelangen und Verhältnisse berühren, welche der Provinz angehören, deren Interesse Sie wahrzunehmen haben, ohne weiteres von irgendeinem geeigneten dortigen Provinzialblatte gefälligst Gebrauch machen zu wollen. In allen Fällen, wo solche Widerlegungen und Berichtigungen von Ihnen veranlaßt werden, bitte ich jedoch um deren gleichzeitige gefällige Mitteilung. Dasselbe gilt auch von den seltenen Fällen, wo es Euer Exzellenz angemessen erscheinen sollte, auch Angriffe der oben bezeichneten ersten Art in einem dortigen Provinzialblatte zurückzuweisen.

In der Regel aber wird die Berichtigung und Widerlegung von Angriffen, welche die Königliche Regierung, deren Grundsätze und Verfahren im allgemeinen betreffen, durch die Staats-Zeitung erfolgen. Damit kein Angriff der einen oder der anderen Art übersehen und, sofern er von einiger Erheblichkeit ist, unwiderlegt gelassen werde, unterliegen die Produkte der deutschen, französischen und englischen Tagespresse bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jetzt einer verdoppelten und geschärften Beaufsichtigung. Stößt man dabei auf verleumderische Behauptungen oder sonstige unrichtige und halb wahre Angaben, zu deren Widerlegung und Berichtigung das erforderliche Material nur aus der Provinz, an deren Spitze Euer Exzellenz sich befinden, beschafft werden kann; so werde ich mich in allen dazu geeigneten Fällen mit dem Ersuchen um die Mitteilung dieses Materials jedesmal unmittelbar an Sie wenden.

Indem ich Eure Exzellenz hiervon im voraus ergebenst in Kenntnis setze, glaube ich, damit die Berichtigung und Widerlegung in der Staats-Zeitung jedesmal so bald als möglich

stattfinden könne, zugleich auch die größte Beschleunigung der gewünschten Mitteilung des nötigen Materials im allgemeinen schon hier bevorzugen und mich von ihrer Bereitwilligkeit, den in Rede stehenden Zweck auf alle Weise mit zu befördern, um so gewisser überzeugt halten zu dürfen, als der oben erwähnten, von Seiner Majestät dem Könige in Beziehung hierauf ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung ein Antrag zum Grunde liegt, bei welchem Euer Exzellenz als Mitunterzeichner des gemeinschaftlichen Immediatberichts vom 28. November vorigen Jahres wesentlich mitbeteiligt sind.

Eben deshalb brauche ich Euer Exzellenz auch wohl nicht besonders zu empfehlen, daß Sie der ausländischen Tagespresse, soweit dieselbe bisher schon ein Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit gewesen ist, zum Behufe der durch die Provinzialblätter zu bewirkenden Berichtigungen und Widerlegungen eine genaue Beobachtung zu widmen gefälligst fortfahren werden.

117 a. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.

Berlin, 8. März 1839.

Ausfertigung, gez. Wilken, Neander, Tzschoppe.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 52–53.

Personalvorschläge für die Zensur in Culm. – Zensur der theologischen und der polnischen Schriften wegen Sach- und Sprachproblemen gemeinsam durch Pfarrer und Landrat.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen hat uns benachrichtigt, daß durch die Versetzung des evangelischen Pfarrers Skrzeczka zu Culm auf eine andere Pfarrstelle die von ihm bekleidete Stelle als Zensor der in Culm erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften in deutscher und polnischer Sprache sowie der politischen Schriften in polnischer Sprache jetzt erledigt ist. Sein Nachfolger im Pfarramte, der Pfarrer Liedtke, ist der polnischen Sprache nicht ganz mächtig und daher zum Zensor der Schriften in polnischer Sprache ohne Beihilfe nicht geeignet.

Zur Übernahme des Zensor-Amtes für die theologischen Schriften in deutscher Sprache hat der p. Liedtke sich bereit erklärt und will auch die Zensur der polnischen Schriften, wenn ihm ein zweiter dieser Sprache kundiger Zensor beigeordnet würde, mit diesem gemeinschaftlich besorgen. Der Landrat Rosenhagen hat sich aus Gemeinnützigkeit bereit gezeigt, sich der Zensur der politischen Schriften in polnischer Sprache selbständig zu unterziehen, bei der Zensur der theologischen und rein wissenschaftlichen polnischen Schriften dagegen dem Pfarrer Liedtke mit seiner Kenntnis dieser Sprache auszuhelfen.

In Ermangelung anderer geeigneter Männer in Culm nehmen wir keinen Anstand, im Ein-

verständnis mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Euren Exzellenzien die hochgeneigte Genehmigung der Ernennung des Pfarrers Liedtke und des Landrats Rosenhagen zu Zensoren in Culm, des ersteren für die theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften in deutscher Sprache selbständig und für diese Schriften in polnischer Sprache unter Beistand des Landrats Rosenhagen, soweit solche wegen der ihm beiwohnenden völligen Kenntnis der polnischen Sprache nötig ist, und des Landrats Rosenhagen zum Zensor der politischen Schriften in polnischer Sprache, ganz gehorsamst anheimzustellen.

117 b. Votum des Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, vorgelegt den anderen beiden Zensurministern.

Berlin, 19. April 1839.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 55–56.

Zensur dieser Schriften nur durch fachlich ausgewiesene Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Nach der Bestimmung sub III des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 soll für jedes Fach eine Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter Zensoren ernannt werden. Schon hieraus folgt, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß für die Zensur theologischer Schriften nur mit der Theologie vertraute Männer, also Theologen, zu Zensoren zu ernennen sind. Es erscheint deshalb auch in dem vorliegenden Falle die Übertragung dieser Zensur an den Landrat Rosenhagen nicht zulässig, noch viel weniger aber, demselben anheimzustellen, sich des Beirats des Pfarrers Liedtke zu bedienen, und ihm so für den Fall etwaiger Mißgriffe gewissermaßen die Entschuldigung in die Hand zu legen, daß solche nicht ihm, sondern dem die Verantwortlichkeit eines Zensors nicht auf sich habenden [!] Pfarrer Liedtke zur Last fielen. Gleichermäßen verhält es sich mit dem umgekehrten Falle, wenn man nämlich die Zensur der fraglichen Schriften dem Pfarrer Liedtke, welcher der polnischen Sprache nicht mächtig ist, übertragen und ihm überlassen will, der Beihilfe des Landrats sich zu bedienen. Sollte aber in Culm selbst ein für die Zensur der polnischen theologischen Schriften geeigneter Mann nicht zu finden sein, so wird sich doch wohl ein solcher wenigstens in nicht großer Entfernung von Culm ermitteln lassen, weshalb das Oberpräsidium zu Königsberg zu einem anderweiten Vorschlage aufzufordern sein dürfte. Im übrigen bin ich mit den Vorschlägen des Königlichen Ober-Censur-Collegii einverstanden.

117 c. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.**Berlin, 29. Juni 1839.***Revidiertes Konzept,¹ gez. Altenstein, Rochow, Werther.²**GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 19, S. 57–59.*

Zensur der in der Bischofsstadt Culm erscheinenden theologischen und wissenschaftlichen Schriften in deutscher und polnischer Sprache nicht durch zwei Personen.

Vgl. Einleitung, S. 73.

Der von dem (int.)³ unterm 8. März dieses Jahres im Einverständnisse mit dem Königlichen Oberpräsidio der Provinz Preußen gemachte Vorschlag, die Zensur der in Culm erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften in deutscher und polnischer Sprache nach dem Abgange des bisherigen Zensors, des evangelischen Pfarrers Liedtke, und zwar hinsichtlich der polnischen Schriften, im Beistande des Landrates Rosenhagen zu übertragen, weil er der polnischen Sprache nicht ganz mächtig ist, die politischen polnischen Schriften aber selbständig durch den gedachten Landrat, welcher dazu bereit ist, zensurieren zu lassen, glauben wir nicht genehmigen zu können.

Abgesehen davon, daß es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht ganz angemessen scheint, in Culm, dem Sitze eines katholischen Gymnasiums und bischöflichen Kommissariats, wo der Herr Bischof von Culm selbst sich zuweilen aufhält, die Zensur aller dort erscheinenden theologischen Schriften in die Hände eines evangelischen Pfarrers zu legen, so steht einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Zensor-Amtes durch zwei Individuen, selbst wenn man, um jenem Mißverständnisse vorzubeugen, die Zensur der gedachten Schriften in Culm dem Landrate zu übertragen und ihm anheimstellen wollte, sich des Beirates des Pfarrers Liedtke zu bedienen, immer das Bedenken entgegen, daß im Falle etwaiger Mißgriffe jeder die Verantwortlichkeit von sich ablehnen würde und könnte.

Sollte nun in Culm selbst ein für die Zensur der polnischen Schriften hinreichend geeigneter Mann nicht zu finden sein, so dürfte sich ein solcher wenigstens in nicht zu großer Entfernung von Culm wohl ermitteln lassen, weshalb das (int.) sich mit dem Königlichen Oberpräsidio in Verbindung zu setzen hat. Im übrigen finden wir gegen die Vorschläge des (int.) nichts zu erinnern.

1 Absendevermerk: 7.7.

2 Alle als Paraphe.

3 Inseratur: *Es werde eingefügt; hier in der Reinschrift die Behördenbezeichnung des Adressaten, das Ober-Censur-Collegium.*

**118. Separatvotum des Kronprinzen Friedrich Wilhelm,
vorgelegt Friedrich Wilhelm III.**

Berlin, 18. April 1839.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 58.

*Stärkung der Autorität des Ober-Censur-Collegiums. – Sorgfalt bei Auswahl des
Vorsitzenden.*

Vgl. Einleitung, S. 78 und Dok. Nr. 128 a.

Wenngleich Ich gegen das einzelne der in dem anliegenden Regulativ enthaltenen Bestimmungen nichts wesentliches zu erinnern habe, so bin Ich doch der alleruntertänigsten Ansicht, daß sie bei weitem nicht genügend sind, um dem Ober-Censur-Collegio die Autorität zu sichern, welcher dasselbe Meines Erachtens für seinen schwierigen und so mancher Mißdeutung ausgesetzten Beruf notwendig bedarf. Unter diesen Umständen wird es, um ihm diese einigermaßen zu erwerben, wesentlich auf die Leitung desselben, also vornehmlich auf die Persönlichkeit des Vorsitzenden ankommen. Ich glaube daher den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß bei der Wahl desselben mit besonderer Aufmerksamkeit verfahren werden möge, und stelle alleruntertänigst anheim, ob des Königs Majestät nicht darüber gutachtlichen Bericht von dem Staatsministerio zu erfordern geruhen wollen.

119 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode, an die Landräte und (Ober)bürgermeister der Provinz, hier an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.

Magdeburg, 11. Mai 1839.

Ausfertigung, gez. Stolberg.

StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 5, Bl. 2–2v.

*Beschlagnahme einer in Regensburg erschienenen Schrift über die gemischten Ehen. –
Umgang mit den beschlagnahmten Exemplaren.*

Vgl. Einleitung, S. 59 und Dok. Nr. 116 b.

Die schon in der Manzschen Buchhandlung zu Regensburg erschiene Broschüre
„Der Freiherr zu Wiesau oder die gemischte Ehe. Ein Seitenstück zu Bretschneiders
„Freiherrn von Sandau“
von G. J. Götz“¹

enthielt so unwürdige Schmähungen gegen die evangelische Kirche, daß der Debit derselben nicht gestattet werden kann.

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich daher infolge erhaltenen höheren Auftrags, die in den Buchhandlungen Ihres Bezirks vorhandenen Exemplare der genannten Schrift sofort mit Beschlag zu belegen und anhero einzureichen.

Ob die vorgefundenen Exemplare konfisziert oder der Verlagshandlung remittiert werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

Jedenfalls will ich binnen 14 Tagen Anzeige von dem Erfolge erwarten.

¹ Götz, Georg Joseph, *Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe. Ein Seitenstück zu Bretschneiders „Freiherrn von Sandau“. Mit einem Rückblick auf die jüngst erschienene Schrift „Die gemischten Ehen“ von Chr. Fr. von Ammon, Regensburg 1839.*

Die Signaturverfügung des Oberbürgermeisters (gez. Wagner), Erfurt, 22. Mai 1829: B[revi] M[anu]. Herrn P[olizei]K[ommissar] Rochlitz, um bei den hiesigen Buchhandlungen und in den Leihbibliotheken die etwa vorhandenen Exemplare der fraglichen Schrift abzufordern und [berichtl. ?] vorzulegen! Vorzuzeigen!; in der Akte, Bl. 2.

Der (Rand)Bericht des Polizeikommissariats (gez. Rochlitz), Erfurt, 27. Mai 1839: Gehorsamst zur Ausführung gebracht und sind von den hiesigen Buchhandlungen und Leihbibliotheken und zwar

von der Ottoschen Buchhandlung	8	Exemplare
" " Keiserschen	2	"
" " Hilsenbergschen	2	"
" " Voigtschen	1	"
und der Morgenvollerschen Leihbibliothek	1	"

von der erwähnten Schrift als noch vorrätig abgeliefert worden.

Diese Exemplare befinden sich zur Stelle.

Nach Angabe sind bereits von der

Ottoschen	Buchhandlung	3	Exemplare
Hilsenbergschen	"	4	"
Keiserschen	"	8	"

verkauft worden.

Die anderen Buchhandlungen und Leihbibliothekare wollen von dieser Schrift Exemplare nicht zugesendet erhalten haben; *in der Akte, Bl. 2-2v.*

119 b. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Bromberg, 20. Juni 1839.

Ausfertigung, gez. Wissmann, Wallach, Dittmann, v. Ledebur.

AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 25-28.

Nachweis der verkauften bzw. beschlagnahmten Exemplare der verbotenen Broschüre „Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe“.

Vgl. Einleitung, S. 59 und 94.

Über das Resultat der Nachforschung nach der in Umlauf gekommenen verbotenen Broschüre: „Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe“.

Infolge des verehrlichen Erlasses vom 10. vorigen Monats ist wegen der Nachsuchung nach der verbotenen Broschüre: „Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe“ und der Beschlagnahme der vorgefundenen Exemplare unterm 18. ejusdem an die landrätlichen Behörden und Polizeiamter unseres Verwaltungsbezirks von uns verfügt worden. Die Berichte darauf sind von den Behörden noch nicht sämtlich eingegangen. Die vorliegenden Berichte ergeben, und zwar der des hiesigen Bürgermeisters Boethke vom 27. vorigen Monats, daß der Mittlerschen Buchhandlung hierselbst 3 Exemplare und dem hiesigen Buchhändler Levit 4 Exemplare zugegangen sind. Von diesen Exemplaren ist eines an die Buchhandlung

zu Inowraclaw, den Kommissionär Latte, versandt und auch daselbst schon in Beschlag genommen worden. Der p. Latte verlangt jedoch Bezahlung, da er die Broschüre vor dem Verbote empfangen; die Vergütung ist auf 25 Sgr. angegeben. Ein zweites Exemplar ist nach Mroczen versandt und hat sich der evangelische Prediger Zoellmer daselbst als Eigentümer desselben gemeldet, das Buch sofort bei uns eingereicht, jedoch darum gebeten, ihm daselbe zurückzusenden, weil er es zu einem literarischen Werk, namentlich zu einer Widerlegung, seiner eigenen Übung wegen, brauchen wolle. Eventualiter hat er darauf angetragen, ihm den Kaufpreis zu erstatten. Inwiefern auf einen oder den andern Antrag einzugehen [sein wird], stellen wir ganz gehorsamst anheim.

Über den Verbleib der übrigen fünf nach Bromberg gekommenen Exemplare wollen die genannten ersteren Buchhandlungen sich nicht ausweisen können, vorgeblich wollen sie dieselben aus freier Hand gegen bare Bezahlung an ihnen nicht mehr bekannte Personen verkauft haben. Wir haben auf diese Behauptung eine Durchsicht ihrer Handlungsbücher angeordnet, und behalten wir uns vor, über das Resultat dieser Bücher-Durchsicht zu seiner Zeit besonders zu berichten. Ein gleiches wird wegen der noch fehlenden Berichte von den übrigen Behörden geschehen.

119 c. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Bromberg, 2. Juli 1839.

Ausfertigung, gez. v. Kozierowski, Wallach, Runge, Obuch, v. Ledebur.

AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 36–39.

Erneut zur Beschlagnahme der verbotenen Broschüre „Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe“.

Vgl. Einleitung, S. 59 und 94.

Die verbotene Broschüre: „Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe“ betreffend Die nach unserm Bericht vom 20. vorigen Monats Nr. 9938 I. angeordnete Durchsicht der Geschäftsbücher der Buchhandlungen des hiesigen Orts hat bestätigt, daß von der verbotenen Broschüre „Der Freiherr von Wiesau oder die gemischte Ehe“ der hiesigen Kommandite der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin wirklich nur 3 Exemplare und der Buchhandlung Levit 4 Exemplare zugegangen sind. Der Disponent der erstern Buchhandlung hat seine frühere Erklärung über den Absatz der Broschüre insofern berichtigt, als er durch seine Geschäftsbücher nachgewiesen hat, ein Exemplar dem Kommissionär Latte in Inowraclaw am 12. März currentis übersandt, und unterm 16. ejusdem zwei Exemplare der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin zurückgesandt zu haben. Ersteres ist, wie wir nach dem eingangs

gedachten Bericht gemeldet haben, bereits in Beschlag genommen. Die Buchhandlung Levit hat jetzt durch Vorlegung der Bücher nachgewiesen, daß außer dem einen an den Pfarrer Zoelmer zu Mroczen verkauften Exemplar, wie wir unter dem 20. vorigen Monats berichtet haben, ein zweites Exemplar unterm 20. April currentis an den Dekan und Probst Semerau zu Culm abgesetzt sei. Die beiden andern Exemplare sind in der Buchhandlung selbst vorgefunden und in Beschlag genommen worden; seitens des Buchhändlers ist auf Erstattung des Wertes mit 25 Sgr. pro Exemplar angetragen, weil die Bücher vor dem Verbot eingegangen sind.

Euer Hochwohlgeboren stellen wir zur hochgeneigten Entscheidung anheim, inwiefern auf diesen Antrag und den damit übereinstimmenden des Herrn p. Zoelmer und Latte eingegangen werden soll, und was überhaupt mit den hier vorhandenen, in Beschlag genommenen Exemplaren der Broschüre geschehen soll, sofern nicht etwa das eine Exemplar dem p. Zoelmer zur beabsichtigten literarischen Widerlegung zurückgegeben werden soll.

Gleichzeitig stellen wir die geneigte Veranlassung wegen des nach Culm verkauften einen Exemplars und der nach Berlin zurückgesandten beiden Exemplare der Broschüre gehorsamst anheim.

Anderweit ist nach den uns vorliegenden, bis jetzt eingegangenen Berichten unserer Unterbehörden die Broschüre nicht ermittelt worden.

**120. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell, an die (Bezirks-)Regierungen zu Posen und Bromberg.**

Posen 3. Juni 1839.

Reinschrift, ungez.

AP Poznań, OP, Nr. 3029, S. 39a.

Praktische Umsetzung eines Bücherverbots.

Vgl. Einleitung, S. 54.

Die unter dem Titel „Die Zeitgenossen. Ein Roman“¹ in zwei Bänden 1839 in Leipzig bei Gustav Wuttig erschienene Schrift ist seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wegen der darin verfolgten, in politischer wie in sittlich-religiöser Beziehung unzweifelhaft verwerflichen und gefährlichen Richtung um so mehr verboten, als dieselbe in der Gestalt eines Romans durch die Leihbibliotheken und Lesezirkel am leichtesten Eingang finden und Nachteil herbeiführen dürfte.

¹ Autor: Franz Theodor Wangenheim.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung wolle deshalb schleunigst das Erforderliche verfügen, damit die „Zeitgenossen“ weder öffentlich angekündigt und verkauft, noch in Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln gehalten werden, zugleich aber auch das Verbot, wenn solches nicht ohnehin zu geschehen pflegt, sämtlichen Bücherantiquaren zur Befolgung bekanntmachen lassen, indem es durchaus notwendig ist, daß auch diese von jedem Bücherverbote Kenntnis erhalten.

Darunter die Zirkularverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Posen, 3. Juni 1839: Abschrift hiervon zur Nachricht an sämtliche Herren Zensoren.

**121. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an den zuständigen Zensurminister,
Innenminister Gustav von Rochow.
Berlin, 12. August 1839.**

*Ausfertigung, gez. Neander, Tzschoppe, Lancizolle, Bülow, Göschel.
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 28–29.*

*Befürwortung des Antrags des Posener Zensors Czwalina auf eine außerordentliche
Gratifikation.*

Vgl. Einleitung, S. 49, Dok. Nr. 87 b und 134 a.

Der Professor Czwalina zu Posen, welchem Euer Exzellenz mittelst hoher Verfügung vom 12. Mai 1835 für die Durchsicht der außerhalb der Königlichen Staaten erscheinenden polnischen Schriften, die nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. Februar 1834 zum Debit der vorgängigen Erlaubnis bedürfen, eine fixierte jährliche Remuneration von 100 Rtlr. bewilligt haben, hat bei Gelegenheit seines von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen uns mitgeteilten gutachtlichen Berichts vom 26. Juni dieses Jahres angezeigt, daß er wegen Abnahme seines Gesichts das fast 20 Jahre verwaltete Zensor-Amt in kurzem niederzulegen sich genötigt sehen werde. Hierbei hat der p. Czwalina rücksichtlich seines Nachfolgers sich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, „daß das ihm bewilligte Honorar für die in der Provinz Posen oft wahrhaft schreckliche geistige Zensurqual kaum nach dem Maßstabe abgemessen [!] sei, den man rein mechanischen Beschäftigungen nach dem Zeitverluste anzuweisen pflege.“

Der Herr Oberpräsident, welcher sich dieserhalb dahin geäußert, daß der p. Czwalina, ein in allgemeiner wissenschaftlicher Hinsicht ausgezeichnete und vorzugsweise in der polnischen Geschichte, Literatur und Sprache bewanderter Zensor, in diesem Amte durch die jährliche Remuneration von 100 Rtlr. allerdings keine den Beschwerden und Opfern ent-

sprechende Belohnung finden könne, hat den Antrag gemacht, demselben eine extraordinäre Gratifikation von 50 Rtlr. zu bewilligen.

Diesen Antrag halten wir um so mehr für begründet, als der Zensor Czwalina zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben hat, und seine Arbeiten sich seit der Zeit, wo in Leipzig und Paris polnische Buchdruckereien angelegt worden sind, ungemein vermehrt haben.

Zugleich erlauben wir uns noch ganz gehorsamst zu bemerken, daß anfänglich, wie wir dies auch unterm 8. Dezember 1834 und 5. April 1835 anzuzeigen nicht verfehlt haben, von dem Herrn Oberpräsidenten eine jährliche Remuneration von 100 bis 150 Rtlr. für den p. Czwalina in Vorschlag gebracht worden ist, wir damals aber nicht für die höhere, sondern für die niedere Summe gestimmt haben. Ob diese bei den sehr vermehrten Arbeiten des p. Czwalina mit 150 Rtlr. für die Zeit vom 1. Juli dieses Jahres an zu bewilligen sein dürfte, glauben Euer Exzellenz wir um so mehr ganz gehorsamst anheimstellen zu müssen, als eine der letzteren, dem p. Czwalina zur Begutachtung zugefertigten Nummern, vierzehn zum größten Teile in Paris erschienene polnische Bücher enthaltend, ihn, nach seiner Versicherung, sieben volle Abende gekostet hat.

Sollte jedoch die Erhöhung der Remuneration für den p. Czwalina nicht zulässig erscheinen, so erlauben wir uns, Euer Exzellenz doch um die hochgeneigte Bewilligung einer Gratifikation von 50 Rtlr. für denselben hiermit ganz gehorsamst zu ersuchen.

122 a. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Außenminister Heinrich Freiherr von Werther, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 17. September 1839.

Ausfertigung, gez. Werther.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 176.

*Ostpreußens Zeitungen über die Hannoversche Verfassungsfrage gemäß der
Berichterstattung der Berliner Zeitungen.*

Vgl. Einleitung, S. 66 und 70 und Dok. Nr. 66.

Es hat hier Aufmerksamkeit erregt, daß die Tagesblätter der Provinz Preußen, namentlich die Kriegs- und Friedens-Zeitung, es sich angelegen sein lassen, Nachrichten über die Hannoversche Verfassungsfrage besonders vollständig wiederzugeben und zu verbreiten. Da der Gegenstand an sich der dortigen Provinz, welche nicht einmal einen Teil der deutschen Bundeslande ausmacht, fremd ist, das sich hierbei kundgebende Parteiwesen auch den Gemütern unter den dortigen Einwohnern mehr oder minder sich mitteilen und die Stimmung zum Nachteil für andere Verhältnisse vergiften könnte, so ersuche ich Euer Exzellenz ergebenst, veranlassen zu wollen, daß sich die genannten ostpreußischen Blätter künftig

beim Wiedergeben hannoverscher Nachrichten auf dasjenige möglichst beschränken, was die Staats-Zeitung oder die beiden andern Berliner Zeitungen, die Vossische und die Spe-nersche, über den Gegenstand enthalten.

Die Signaturverfügung des Oberpräsidenten (gez. Zander), Königsberg, 20. September 1839: Abschrift dieser Verfügung an den Zensor, dem Königlichen Polizeipräsidenten Herrn Dr. Abegg Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung; in der Akte, Bl. 176.

**122 b. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Außenminister
Heinrich Freiherr von Werther, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
Theodor von Schön.
Berlin, 18. Dezember 1839.**

Ausfertigung, gez. Werther.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 178–178v.

Erneute Mißbilligung des Zensors der Kriegs- und Friedens-Zeitung wegen der dort erschienenen Artikel über die Hannoversche Verfassungsfrage.

Vgl. Einleitung, S. 70, Dok. Nr. 66 und 135.

Schon unterm 17. September currentis¹ hat der Umstand, daß die Tagesblätter der Provinz Preußen, insbesondere die Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, es sich im Widerspruche mit den Bestimmungen des Zirkularerlasses vom 4. Dezember 1837 angelegen sein ließen, aufregende Nachrichten auswärtiger Blätter über die Hannoversche Verfassungsfrage vollständig wiederzugeben, mich veranlaßt, Euer Exzellenz vertraulich zu ersuchen, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß jene Zeitungen bei ihren Mitteilungen über diesen Gegenstand sich auf dasjenige beschränken, was die Staats-Zeitung oder die beiden anderen hier erscheinenden politischen Zeitungen darüber enthalten.

Wie wenig Erfolg die von Euer Exzellenz dieserhalb ohne Zweifel getroffenen Einleitungen indessen gehabt haben, beweisen die beiden, in die Nummer 284 der gedachten Königsberger Zeitung aus der Leipziger Allgemeinen Zeitung übernommenen Artikel, von welchen sich besonders der erste, vom 26. November datierte, durch die unehrbietigsten und boshaftesten Angriffe auf die hannoversche Regierung auszeichnet, und dem von einem diesseitigen Zensor, auch wenn die oben in bezug genommene Zirkularverfügung gar nicht ergangen wäre, unter keinen Umständen das Imprimatur hätte erteilt werden dürfen.

¹ Dok. Nr. 122 a.

Damit jedoch für die Zukunft diesem Unfuge sicher gesteuert werde, stelle ich Euer Exzellenz zwar ergebenst anheim, ob dieselben der Redaktion dieser Zeitung eröffnen lassen wollen, daß sie über die Hannoversche Frage nur Artikel der oben bezeichneten hiesigen Zeitungen aufnehmen dürfe, und eine Verletzung dieser Bestimmung durch Vorlegung eigener oder anderswoher entnommener, diesfälliger Artikel von ihnen nachdrücklich geahndet werden würde; jedenfalls aber muß ich Euer Exzellenz ebenmäßig ersuchen, dem Zensor mein entschiedenes Mißfallen über seine Unachtsamkeit zu erkennen zu geben und ihm anzudeuten, daß er von seinem Amte entfernt werden müßte, wenn er künftighin einem ähnlichen verwerflichen Artikel die Druckerlaubnis erteilen sollte. Einer gefälligen Nachricht von dem hierunter Verfügten darf ich ergebenst entgegensehen.

Eine ähnliche Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Schön), Königsberg, 22. Dezember 1839, an den Königsberger Lokalzensor, Polizeipräsident Bruno Erhard Abegg; in der Akte, Bl. 179–179v.

123. Bericht des Landrats des Kreises Gnesen, von Grevenitz, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Gnesen, 9. November 1839.

Ausfertigung, gez. Grevenitz.

AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 111–114.

Günthersche Buchhandlung zu Lissa als Umschlagsplatz von Literatur für die polnische Elite der Provinz.

Vgl. Einleitung, S. 12, 57, 61 und 88, Dok. Nr. 132 a und 151 g.

Betrifft die Günthersche Buchhandlung zu Lissa.

Euer Hochwohlgeboren gebe ich mir die Ehre, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß es mir seither nicht gelungen ist, den Bearbeiter der in der Buchhandlung von Breitkopf und Härtel zu Leipzig erschienenen Schrift „Zdanie prawne w sprawie Arcybiskupa pp.“ von W. Schütz zu ermitteln. Es stellt sich mir als wahrscheinlich heraus, daß dieser Bearbeiter ein Mitglied des Klerus der hiesigen Provinz sei. – Ich behalte mir vor, hierüber weitere Nachforschungen zu halten und werde seinerzeit darüber weiter ganz gehorsamst berichten. Für heute erlaube ich mir, einen Beitrag zur Charakteristik der Tendenz, in welcher die Buchhandlung des p. Günter zu Lissa wirkt, nachstehend ganz gehorsamst mitzuteilen.

Unter den höher gebildeten Polen der Provinz und des Auslandes besteht – wenn auch keine Verbindung, so doch die Absicht, nach dem Beispiele des bis 1830 in Wilna zu gleicher Tendenz tätigen Fürsten Czartoryski und des Professors Lelewell das Polentum, dessen materielle Herstellung bei der gegenwärtigen politischen Lage unmöglich erscheint, durch das

Wort und die Schrift zu erhalten und gleichzeitig dadurch das Festhalten an die polnische Nationalität zu befördern sowie die Sympathie der Völker, namentlich der Partei die Bewegung, rege zu erhalten und so ein geistiges Reich der Polen zu errichten und fortzuführen, aus welchem bei eintretender Gelegenheit die materielle Herstellung desselben hervorgehen könne.

Eine Übersicht der jüngsten polnischen Literatur des In- und Auslandes liefert unverkennbare Beweise zu dieser sehr lebhaft betriebenen Bestrebung, und der Anteil, den die polnischen Literaten unserer Provinz an diesen Bestrebungen nehmen, ist sehr bedeutend. In Novellen, Memorien, historischen Schriften, Tage- und Wochenblätter[n] reproduziert sich überall das eine Thema, der Glanz des alten Polentums, die Ritterlichkeit des Adels, das Festhalten an die Scholle der Geburt, die Heiligkeit des Nationalgefühls – die Koryphäen der hiesigen Provinz, welche in dieser Richtung hier tätig sind, werden Euer Hochwohlgeboren wohl bekannt sein.

Die Offizin für diese Literatur nun ist die Güntersche Buchhandlung zu Lissa, dem Orte, an welchen sich geschichtliche Erinnerungen knüpfen, denn Lissa war einst der Glanzpunkt für die Literatur von Groß-Polen.

Die Wirksamkeit der Buchhandlung ist unmittel- und mittelbar. Sie verlegt derartige Schriften, namentlich solche, welche für die mittlere Volksklasse berechnet sind, und bietet die Hand zur Beziehung desjenigen, was im Auslande erscheint. Man sagt, daß sie Subventionen beziehe, z. B. von der Goslyner Gesellschaft. Die Erklärung des p. Kidaszewski wegen der Schützchen Schrift¹ ist nur ein Beweis, welche Rücksicht der Buchhandlung seitens der Polen geschenkt wird. Sie mußte dem Verdachte der Teilnahme an der Einführung der Schrift überhoben werden. – Es sollte nicht fehlen können, noch mehrere Exemplare der fraglichen Schrift zu ermitteln, und es gelingt dann vielleicht, jemanden zu finden, welcher weniger hochherzig als Kidaszewski ist, der alles auf sich nimmt.

Wenn sich auch seitens des Gouvernements gegen das angedeutete Bestreben der Literatur und gegen die Tätigkeit der Buchhandlung nichts tun lassen dürfte, so ist es doch gut zu wissen, woran man ist.

Auffallen muß aber, daß gerade das Magazin für die Literatur des Auslandes, ein Beiblatt der Königlich Preußischen Staats-Zeitung sich eifrigst bemüht, die Produkte der angedeuteten Bestrebungen ins Deutsche zu übersetzen und so dem deutschen Publikum assimilierbar zu machen. Offenbar wird dadurch der Tendenz in die Gründe gearbeitet und die Sympathie für das Polentum auf einen weiteren Kreis ganz unnötig ausgedehnt.

1 *Wilhelm v. Schütz hatte außer der zu Beginn des Berichts erwähnten Schrift ebenfalls in diesen Monaten verfasst: Über die preußische Rechtsansicht wegen der gemischten Ehen. Nebst einer Zugabe: Rechtfertigung des Herrn von Dunin, Erzbischofes von Gnesen und Posen, auf die von der königlichen Regierung in Berlin durch die Staats-Zeitung vom 31. Dezember 1838 veröffentlichte Erklärung, Regensburg (1839).*

124. (Zirkular-)Verfügung der drei Zensurminister, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 26. November 1839.

Ausfertigung, gez. Altenstein, Rochow, Werther.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 177.

Bestellung verbotener Zeitschriften durch den Oberpräsidenten.

Vgl. Einleitung, S. 55.

Eure Exzellenz benachrichtigen wir hierdurch, daß wir die von dem Herrn Geheimen Staatsminister von Nagler aus Veranlassung eines Einzelfalles aufgeworfene Frage,

ob den etwa von seiten der Herren Oberpräsidenten gemachten Bestellungen von Zeitschriften, welche zur Kategorie der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. Dezember ¹ 1819 (Gesetz-Sammlung 1820, S. 8) verbotenen gehören oder durch ein spezielles Debitsverbot betroffen sind, in allen Fällen durch die betreffenden Postanstalten zu entsprechen sei,

zu bejahen keinen Anstand genommen haben. Wir halten es jedenfalls für angemessen, daß dergleichen Bestellungen nicht anders als von Euer Exzellenz unmittelbar, daß heißt unter Ihrer Namensunterschrift, erfolgen.

Euer Exzellenz ersuchen wir, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, mit dem Bemerken, daß dem gedachten Herrn Minister die entsprechende Anweisung der Postanstalten anheimgestellt werde.

¹ *In der Quelle:* 13. Dezember.

**125 a. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Abteilung des Innern,
an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.
Bromberg, 7. Januar 1840.**

*Ausfertigung, gez. Wissmann, Wallach, Lübbe, Liersz.
AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 218–219.*

Keine Exemplare der verbotenen Schrift „Preußen und Preußentum“ aufgefunden.

Vgl. Einleitung, S. 59.

Die verbotene Schrift „Preußen und Preußentum“ von J. Venedey betreffend
In gehorsamster Erledigung der verehrlichen Erlasse vom 29. Oktober und vom 25. Dezember vorigen Jahres beehren wir uns zu bemerken, daß nach den Anzeigen unserer Kreisunterbehörden, von welchen die letzte in diesem Augenblick uns zugegangen ist, und auch nach der des hiesigen Polizeiamts die verbotene, von J. Venedey verfaßte Schrift „Preußen und Preußentum“ weder in den Buchhandlungen noch in Leseleihbibliotheken vorgefunden worden ist.

**125 b. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Posen, Abteilung des Innern, an den
Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.
Posen, 20. Januar 1840.**

*Ausfertigung, gez. [Leo ?], Süvern, Kulau, Peterson, Buslaw, Ebertz, v. Werder.
AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 221–222.*

Keine Exemplare der verbotenen Schrift „Preußen und Preußentum“ aufgefunden.

Vgl. Einleitung, S. 59.

Auf Grund der nunmehr eingegangenen sämtlichen Berichte der Kreislandräte und des hiesigen Königlichen Polizeidirektorii zeigen wir Euer Hochwohlgeboren auf den geneigten Erlaß vom 29. Oktober vorigen Jahres Nr. 648/10 sowie in Verfolg des vorläufigen Berichts vom 1. dieses Monats Nr. 185R. Dezember ganz gehorsamst an, daß die verbotene Schrift „Preußen und Preußentum“ von J. Venedey nach vorgenommener Recherche auch in den Kreisen Krotoschin und Schildberg weder bei Privatpersonen angetroffen noch in den betreffenden Buchhandlungen zu ermitteln gewesen, weshalb sie denn auch weder in Beschlag genommen noch konfisziert werden konnte.

126 a. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.**Berlin, 2. März 1840.**

*Revidiertes Konzept,¹ gez. Wilken, Tzschoppe.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 3–8v.*

Erneut Kritik an dem Fachzensor der wissenschaftlichen Schriften in der Provinz Brandenburg, dem kommissarisch tätigen Lauer-Münchhofen. – Meinungsdivergenz mit Oberpräsident von Bassewitz. – Für Entlassung des Zensors.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 94 und Dok. Nr. 115 f.

Euer p. haben auf den von uns am 3. Februar 1837 bevorworteten Antrag des Oberpräsidenten v. Bassewitz, wegen Beschäftigung des Kammergerichtsrats Baron v. Lauer-Münchhofen als Zensor an der Stelle des von diesem Amte auf ein Jahr entbundenem Kammergerichtsrats Bardua am 24. Februar ejusdem zu genehmigen geneigt, daß der Baron v. Lauer-Münchhofen auf ein Jahr die Zensur-Geschäfte übernehme. Euer p. hatten diese Genehmigung unter den von uns angezeigten Umständen eintreten lassen, und wir konnten nach demjenigen, was uns damals über den stellvertretenden Zensor bekanntgeworden war, nur die ungemein günstige Äußerung abgeben, welche unsere Anzeige vom 3. Februar 1837 enthält.

Inzwischen hat die vorteilhafte Meinung, welche wir im allgemeinen von dem p. Lauer hatten, bei der Verwaltung der Zensur sich nicht bestätigt. Er hat verschiedentlich die Zensurverordnungen verletzt, auch sonst Veranlassung gegeben, unser Vertrauen zu verscherzen. Die erste Gelegenheit zu einer besondern Bemerkung gab uns im Jahr 1838 der Umstand, daß der p. Lauer-Münchhofen mehrere Stellen, besonders das Königliche Haus betreffend, in der neuen Ausgabe der Beckerschen Weltgeschichte zum Drucke verstattet hatte, welche namentlich bei ihrem Abdruck und ihrer Zensur in Berlin, zumal nach der Verfügung vom 29. November 1834, ganz unangemessen erschienen. Da diese von Euer p. ergangene Verfügung die größte Aufmerksamkeit den Zensoren bei Erteilung der Druckerlaubnis für Stellen das Königliche Haus oder Mitglieder und Verhältnisse desselben [betreffend], empfohlen und bei unangemessen oder zweifelhaft erscheinenden Stellen die reiflichste Prüfung zur Pflicht gemacht hat, so hätten die gedachten Stellen die Druckerlaubnis nicht erhalten sollen. Wir haben uns damals darauf beschränkt, den Herrn Wirklichen Geheimen Rat und Oberpräsidenten von Bassewitz am 30. August 1838 zu ersuchen, dem p. Lauer eine angemessene Eröffnung zu machen und für die Zukunft eine größere Aufmerksamkeit zu empfehlen sowie die sorgfältige Beachtung der Zensurverordnung zur Pflicht zu machen. Kurz darauf hatte der Freiherr v. Lauer-Münchhofen mit Nichtachtung der nach Vorstehen-

¹ Absendevermerk: 9.3.

dem ihm gewordenen Eröffnungen der hier erschienenen Schrift: „Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westfalen“ von J. Jacobi, 1838 bei Craz, das Imprimatur erteilt. Dies hätte bei der oberflächlichsten Beachtung der Zensurverordnungen, zumal unter den obwaltenden Verhältnissen, jene Schrift nicht erhalten sollen. An Eure Exzellenz, den Herrn Minister des Innern und der Polizei, haben wir unterm 12. Januar² und 3. Februar prioris anni über diesen Gegenstand ganz gehorsamst berichtet, und Hochdieselben haben darauf für die gesamte Monarchie die Beschlagnahme jener Schrift angeordnet.

Dem Herr Oberpräsidenten v. Bassewitz haben wir von dem Zensurvergehen des v. Lauer am 20. Januar prioris anni³ auch Kenntnis gegeben, und es ist in seinem Antwortschreiben vom 15. März ejusdem⁴ zwar anerkannt worden, daß er mit unseren Ansichten in Beziehung auf die Zensur der Beckerschen Weltgeschichte und über das dem Jacobyschen Buche erteilte Imprimatur einverstanden sei, dem v. Lauer auch dieserhalb ernstliche Rügen habe zugehen lassen. Der Herr Oberpräsident fügte jedoch hinzu, daß man nicht doppelt strafen müsse, und da wir mit Bezug darauf, daß der p. Lauer im März 1837 nur auf ein Jahr als Zensor bestimmt worden, nach den Vorgängen auf seine Entlassung antrugen, bemerkte er, daß der von Lauer sich im allgemeinen als tüchtig bewährt habe, und schloß sein Schreiben mit dem Antrage, daß der p. Lauer als Zensor definitiv ernannt werden möge. Auch machte er an uns das Ersuchen, dies Schreiben zur weiteren Bestimmung vorzutragen, was wir jedoch, da in dieser Weise nie verfahren worden ist, zu bewirken Anstand nahmen.

Wir haben darauf ein umständliches Schreiben an den Herrn v. Bassewitz am 30. März prioris anni⁵ gerichtet und bei dem Mangel an Vertrauen für den nur auf ein Jahr beschäftigten Zensor p. v. Lauer uns dahin erklärt, daß wir für die definitive Anstellung desselben nicht stimmen könnten. Inzwischen haben wir ihm auf Veranlassung seines vorerwähnten Ersuchens in dem gedachten Schreiben vom 15. März prioris anni⁴ anheimgegeben, seine Ansichten für die gedachte Anstellung des p. v. Lauer, wenn es dabei verbliebe, den drei Hohen Ministerien vorzutragen, und uns, den bestehenden Anordnungen gemäß, diesen Bericht zukommen zu lassen, um in einem Begleitungsberichte unsere abweichende Meinung vorlegen zu können.

Es ist uns jedoch kein solcher Bericht und überhaupt keine Antwort auf unser Schreiben vom 30. März prioris anni⁵ von dem Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz zugegangen. Ebenfalls im vorigen Jahre, in welchem wir, wie im Jahr 1838, dringende Veranlassung erhielten, mit dem Zensur-Geschäft des p. v. Lauer unzufrieden zu sein, ging bei dem Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten seitens der Königlichen Sächsischen Regierung eine nachdrückliche Beschwerde darüber ein, daß ein von dem Hofrate Förster ver-

2 Dok. Nr. 115 a.

3 Dok. Nr. 115 c.

4 Dok. Nr. 115 d.

5 Dok. Nr. 115 e.

faßtes Werk unter dem Titel „Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen, seine Zeit, sein Cabinet und sein Hof“, zu Potsdam 1839 erschienen, das Imprimatur hier habe erhalten können. In dem von uns darüber am 15. April prioris anni erforderten Berichte vom 26. ejusdem haben wir uns unter Anführung vieler das Königliche Sächsische Haus verunglimpfender und das Gesetz vom 18. Oktober 1819 ad II verletzender Stellen uns dahin aussprechen können, daß der Zensor dem Gesetze nicht nachgekommen sei. Wir haben auch unsere Ansicht über den Zensor angezeigt und der Kommunikationen mit dem Herrn Oberpräsidenten erwähnt.

Der Zensor, welcher in dieser Weise gefehlt hatte, war ebenfalls der Kammergerichtsrat Freiherr v. Lauer-Münchhofen, und auch von diesem Verfahren den Herrn Oberpräsidenten in Kenntnis zu setzen, machten wir ihn unterm 19. Juni prioris anni⁶ mit der Beschwerde der Königlichen Sächsischen Regierung bekannt sowie mit unseren Ansichten über das den angeführten unangemessenen Stellen erteilte Imprimatur.

Wir kamen zugleich auf unser Schreiben vom 20. Januar prioris anni³ und auf das vom 30. März ejusdem⁵ zurück, haben jedoch, so wie auf letzteres, so auch auf unser Schreiben vom 19. Junius ejusdem⁶ keine Antwort erhalten. Wir können ein solches Verfahren uns nicht erklären, da wir ein ähnliches nie angewandt haben. Da es sich nach dem in dem gedachten Schreiben des Oberpräsidenten vom 15. März prioris anni⁴ ausgesprochenen, pflichtmäßigen Gutachten um die definitive Anstellung des vorhandenen Zensors handelte, so hätte doch wohl der Herr Oberpräsident, zumal er Euer p. Bestimmung über die definitive Anstellung des im Jahr 1837 nur auf ein Jahr zum Zensor bestimmten Kammergerichtsrats Freiherr v. Lauer-Münchhofen für erforderlich hielt, seitdem einen Bericht an Euer p. erstatten müssen. Vielleicht hat er aber, wie sein fast einjähriges Schweigen bezeichnen könnte, seine Ansicht über den in Rede stehenden Zensor geändert.

Zu den vorstehenden, ganz gehorsamsten Anzeigen gibt uns ein neues Zensur-Vergehen Veranlassung, welches der Zensor Freiherr v. Lauer-Münchhofen sich neuerlich hat zuschulden kommen lassen. Es ist nämlich in der im laufenden Jahre zu Berlin, Posen und Bromberg bei Mittler erschienenen Schrift des Theodor Heinsius

„Friedrich der Große und sein Jahrhundert in bezug auf Sprache und Literatur, Schule und Volksbildung. Eine vaterländische Säkularschrift“,

welche Euer p. wir ganz gehorsamst sub petita remissione überreichen, S. 41 eine Stelle über Preßfreiheit vorkommt [!] und daran folgende Worte sich anschließen: Das bisher angewandte Mittel der Zensur hat die Preßfreiheit unterdrückt, indem es sie der Willkür des einzelnen preisgab, ohne daß es dem Mißbrauche zu wehren vermocht hätte. Es hat sich überlebt wie die Tortur, und wo es noch in Ermangelung eines andern gebraucht wird, sucht man nur, es so unschädlich als möglich zu machen.

Unserm Dafürhalten gehört dazu, diese Stelle als ganz unangemessen zu betrachten, nur

ein Blick! auf dieselbe; es erscheint uns auch als ein ganz pflichtwidriges Verfahren, wenn ein Zensor eine solche Stelle, welche eine von des Königs Majestät gesetzlich angeordnete Einrichtung in vielen Beziehungen verunglimpft, mit dem Imprimatur versieht. Es kommt hinzu, daß die Zensur im allgemeinen zu vielen Bemerkungen Veranlassung gibt, und solche werden noch unangemessener und heftiger zum Vorschein kommen, nachdem die hiesige Zensur eine solche Stelle mit dem Imprimatur versehen hat. Nach den uns vorliegenden Nachweisungen über die den Zensoren zur Entscheidung über das Imprimatur vorgelegten Drucksachen kommt in der von dem Freiherr v. Lauer pro November prioris anni eingereichten und von ihm unterzeichneten Nachweisung der 3. Bogen der oben gedachten Schrift vor, in welchem die angeführte Stelle sich befindet.

Nur die vorstehend erwähnten Übertretungen sind zu unserer Kenntnis gekommen, da aber der p. v. Lauer die juristischen, philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Schriften zensiert und seine monatlichen Nachweisungen, z. B. die vom Dezember prioris anni, November cujus, Oktober und September cujus resp. 58, 47, 57 und 63 Nummern enthalten, so dürfte die Möglichkeit, vielleicht auch die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß noch andere Zensur-Fehler von dem gedachten Zensor begangen sind.

Inzwischen halten wir uns nach demjenigen, was der Zensor von Lauer-Münchhofen sich nach den Anzeigen in unserem gegenwärtigen Berichte hat zuschulden kommen lassen, und mit Bezugnahme auf die Verordnung ad VI 2 des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 verpflichtet, Euer p. das ganz gehorsamste Gutachten vorzulegen, daß der Kammergerichtsrat Freiherr v. Lauer-Münchhofen, den wir in unserm eingangs gedachten Berichte vom 3. Februar 1837 als zur Übernahme der Zensur-Geschäfte wohl geeignet bezeichneten, dieser Erwartung nicht entsprochen hat, und wir hiernach nur dafür stimmen können, daß der nach Euer p. hohen Verfügung vom 24. Februar 1837 nur auf ein Jahr beschäftigte Zensor von der Zensur entbunden und ein anderer an seine Stelle gesetzt werde.

So leid es uns ist, von unserer früheren günstigen Meinung über den Zensor, Kammergerichtsrat v. Lauer-Münchhofen, abgehen zu müssen, so können wir doch dies und den nur gedachten Antrag nicht unterlassen, ohne unsere Pflicht zu verletzen.

126 b. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.**Berlin, 16. März 1840.***Revidiertes Konzept,⁷ gez. Wilken, Tzschoppe.**GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 10–15v.*

Grundsätzliche Kritik am Zensor Lauer-Münchhofen. – Unvereinbare Meinungsdivergenz mit Oberpräsident von Bassewitz. – Beharren auf Lauers Amtsenthebung.

Vgl. Einleitung, S. 48 und Dok. Nr. 131.

Euer p. ist von uns in dem ganz gehorsamsten Berichte vom 2. des Monats⁸ angezeigt worden, daß über die Entfernung des Kammergerichtsrats Baron von Lauer-Münchhofen von dem ihm ursprünglich auf ein Jahr übertragenen Zensor-Geschäfte mit dem Herrn Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rat v. Bassewitz eine Kommunikation eingetreten und ihm von uns am 30. März prioris anni mitgeteilt worden sei, daß, wenn er bei der Ansicht über die definitive Anstellung des von Lauer-Münchhofen verbleiben sollte, er dieselbe Euer p. vortragen und uns seinen an Hochdieselben erstatteten Bericht zukommen lassen möchte, um in einem Begleitungs-Bericht unsere abweichende Meinung vortragen zu können. Zugleich haben wir in unserer Anzeige vom 2. des Monats⁸ bemerkt, daß uns ein solcher Bericht oder irgendeine Antwort auf unser Schreiben vom 30. März prioris anni durch den Herrn Oberpräsidenten nicht zugekommen sei.

Inzwischen ist uns, nachdem Euer p., wie unterm 2. des Monats⁸ berichtet, später ein an Hochdieselben zu befördernder Bericht des Herrn v. Bassewitz vom 29. vorigen Monats zugegangen, und indem Euer p. wir denselben überreichen, erlauben wir uns, zu dessen Inhalt folgendes ganz gehorsamst anzuzeigen.

Wenn im Eingange desselben erwähnt ist, daß der Herr Oberpräsident auf unsere erste Mitteilung den Kammergerichtsrat Bardua wegen der Wiederübernahme des Zensur-Geschäfts anging, so möchte sich daraus vielleicht auch ergeben, daß der Herr v. Bassewitz damals an die Stelle des p. v. Lauer-Münchhofen einen anderen Zensor gesetzt zu sehen wünschte.

Der Herr Oberpräsident fährt dann weiter fort, wie er sich, da Euer p. die Qualifikation des gedachten Zensors für genügend gefunden, nicht ermächtigt gehalten habe, auf den Ausspruch einer andern Behörde ohne Euer p. Billigung einzugehen. Hierauf erlauben wir uns ganz gehorsamst anzuzeigen, daß auch wir über den Kammergerichtsrat v. Lauer-Münchhofen, wie wir bereits in unserm Bericht vom 2. des Monats⁸ angeführt, unterm 3. Februar 1837 gegen Euer p. das günstigste Urteil ausgesprochen und ihn vor seiner Beförderung zum Zensor-Geschäfte als dazu für recht geeignet bezeichnet haben. Euer p. haben in der

⁷ Absendevermerk: 23.3.

⁸ Dok. Nr. 126 a.

auf unsern Antrag vom 3. Februar 1837 ergangenen Bescheidung vom 24. ejusdem und unter den von uns angezeigten Umständen den p. v. Lauer-Münchhofen auf ein Jahr mit den betreffenden Zensur-Geschäften beauftragt, und wir haben hiervon den Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz in Kenntnis gesetzt. Wenn wir nach unsern vorteilhaften Äußerungen doch durch die späteren Erfahrungen zu anderen Ansichten über den p. v. Lauer gelangten, so konnten wir keinen Anstand finden, diese geänderten Ansichten auszusprechen. Wenn es nach der weitem Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten scheinen könnte, als hätten wir in unserm Schreiben vom 30. März prioris anni⁵ lediglich von dem Jacobischen Buche gesprochen, so erlauben wir uns, einen Auszug aus dieser Mitteilung ganz gehorsamst beizutragen, welche Euer p. zeigen wird, daß wir auch manches von den Versehen des Zensors von Lauer-Münchhofen bei der Zensur der neuen Ausgabe der Beckerschen Weltgeschichte angeführt haben. Der Herr Oberpräsident hat in seinem Schreiben vom 15. März prioris anni⁴ wörtlich bemerkt: „Wenn alles dies auf einer Seite für ihn spricht, so vermag ich allerdings auf der anderen Seite nicht in Abrede zu stellen, daß er während seiner interimistischen Verwaltung der Zensur-Geschäfte auch einige Fehlgriffe gemacht hat, und ich bin namentlich mit einem p. Ober-Censur-Collegium darin einverstanden, daß er bei der Zensur der Beckerschen Weltgeschichte mehrere anstößige Stellen hätte streichen und der Jacobyschen Schrift ‚Stimme aus Berlin. An die Rheinländer und Westphalen‘ die Druckerlaubnis versagen sollte.“

Der Herr Oberpräsident fügt hinzu, daß diese Spezialfälle, wegen welcher der Zensor ernstliche Rügen erhalten habe, ihm nicht so nachteilig anzurechnen sein dürften, daß er doppelt zu strafen sein würde; wir können hierbei nur bemerken, daß Unvorsichtigkeiten und Mißgriffe der Zensoren immer in Spezialfällen vorkommen, und daß es ganz unbedenklich erscheinen dürfte, bei mehreren eintretenden Spezialfällen, wie es bei dem p. v. Lauer-Münchhofen vorgekommen ist, den Zensor, zumal er nur temporär beschäftigt ist, zu entfernen.

Wir sind mit dem Herrn Oberpräsidenten ganz darin einverstanden, daß zur Ermittlung eines andern Zensors jedenfalls Zeit nötig sei. Wir haben manchmal annehmen zu dürfen geglaubt, daß eine solche Ermittlung stattfinde, da uns auf zwei unserer Schreiben vom 13. März und 19. Juni prioris anni eine Antwort nicht zugegangen ist.

Wenn der Herr Oberpräsident weiter anführt, daß der p. v. Lauer-Münchhofen seit jener Zeit zu keiner Rüge mehr Veranlassung gegeben habe, so müssen wir hierauf bemerken, daß die Rüge wegen der Zensur des Försterschen Buchs „Friedrich August II., König von Polen und Kurfürst von Sachsen. Potsdam 1839“ erst im zweiten Viertel des vorigen Jahres eingetreten ist, und es kann unserem Dafürhalten nach gar nicht darauf ankommen, wenn die Schrift im Jahr 1838 zur Zensur vorgelegt sein sollte, da der in der Anlage mehrerwähnte Verweis vom 9. März prioris anni sich in keiner Weise auf diese Schrift bezogen hat. Um die Meinung näher zu begründen, welche wir dem Herrn Oberpräsidenten mitgeteilt und deren er in seinem anliegenden Berichte erwähnt, erlauben wir uns, eine Abschrift desjenigen Berichtes vorzulegen, welcher infolge einer Aufforderung Seiner Exzellenz des Herrn

Kabinettsministers vom 15. April prioris anni und nach Zufertigung der Beschwerde des hiesigen Königlich Sächsischen Gesandten, wir am 21. April ejusdem erstellt haben. Euer p. wollen daraus zu entnehmen geneigen, daß der Zensor der Schrift, der mehrgedachte p. v. Lauer-Münchhofen, den gesetzlichen Bestimmungen der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 ad II nicht nachgekommen ist, in dem diese festsetzen, daß die Zensur verhüten soll, was die Würde und Sicherheit der deutschen Bundesstaaten verletzt, wohin ausdrücklich gerechnet wird jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen, ingleichen alles, was dahin zielt, in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen.

Der Herr Oberpräsident stellt demnächst die Ansicht auf, daß das Versehen des Zensors bei der Erteilung des Imprimatur für die das Königliche Haus verunglimpfenden Stellen in der neuen Ausgabe der Beckerschen Weltgeschichte in einem weniger ungünstigen Licht erscheine, wenn man berücksichtige, daß in den frühern Ausgaben dieser Geschichte schon gleiche oder ähnliche anstößige Stellen vorkamen; wir müssen jedoch in Beziehung auf diese Ansicht aus der Anlage der an sämtliche Oberpräsidenten und an uns von Euer p. am 29. November 1834 ergangenen Verfügung die Bestimmung anführen, wonach die Zensoren in Schriften, welche das Königliche Haus und Mitglieder oder Verhältnisse desselben nicht speziell betreffen, den Stellen, welche hierüber handeln, die größte Aufmerksamkeit widmen und unangemessenen, auffällig oder zweifelhaft erscheinenden Stellen das Imprimatur nur nach reiflicher Prüfung, nicht aber mit Rücksicht darauf, daß diese Stelle schon irgendwo gedruckt worden, erteilen sollen.

Übrigens hat auch, wie oben angeführt, der Herr Oberpräsident in seinem früheren Schreiben vom 15. März prioris anni selbst ausdrücklich bemerkt, daß der Zensor p. v. Lauer-Münchhofen bei der Zensur der Beckerschen Weltgeschichte mehrere anstößige Stellen hätte streichen sollen.

Wenn von dem Herrn Oberpräsidenten weiter die Ansicht aufgestellt wird, daß in der jetzigen Zeit die von dem p. v. Lauer-Münchhofen zu zensierenden historischen Schriften zu den allerschwierigsten gehören, so müssen wir bemerken, daß in allen Provinzen historische Schriften gedruckt werden, jedoch über keinen Zensor solcher Schriften und auch im allgemeinen über keinen Zensor in dem Preußischen Staate – zumal doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch die Schriften, welche religiöse Verhältnisse betreffen, vor Erteilung des Imprimatur der sorgfältigsten Durchsicht bedürfen – so viele Beschwerden erhoben worden oder solche Bemerkungen zu machen gewesen wären wie über den gedachten Zensor. Wir können es daher in keinem Fall für eine übergreifende Härte halten, wie der Herr Oberpräsident ausspricht, wenn der einzige Zensor des gesamten Staats, welcher zu so wiederholten Rügen Veranlassung gegeben hat, durch einen anderen ersetzt würde. Es kommt hinzu, daß es einen um so unangenehmeren Eindruck machen muß, wenn Schriften, die zu Beschwerden und Bemerkungen wegen verletzter Zensurgesetze Anlaß geben, in den Residenzen erscheinen. In der hiesigen Residenz ist auch die Heinsiussche

Schrift über König Friedrich II. Majestät im laufenden Jahre erschienen, wo die Zensur mit der Tortur verglichen wird. In unserm ganz gehorsamsten Berichte vom 2. dieses Monats⁸ haben wir dies Zensurvergehen des p. v. Lauer-Münchhofen näher angeführt; in der Anzeige des Herrn Oberpräsidenten ist davon nichts erwähnt worden.

Am Schlusse seiner Anzeige erteilt der Herr Oberpräsident dem p. v. Lauer im allgemeinen ein großes Lob, welches wir auch früher in unserem Bericht vom 3. Februar 1837 ausgesprochen haben; wenn aber nach den vielen Versehen und Rügen der p. v. Lauer-Münchhofen sich nicht freiwillig entfernt, so dürfte das Zensor-Geschäft für ihn doch nicht so unangenehm und mit geringen pekuniären Vorteilen – die Zensur-Exemplare der mit dem Imprimatur versehenen Bücher dürften namentlich hier einen großen Vorteil gewähren – verbunden sein, wie es von dem Herrn Oberpräsidenten bemerkt worden ist.

Wenn auch der Herr Oberpräsident von Bassewitz den Antrag auf definitive Anstellung des Zensors p. v. Lauer-Münchhofen vorlegt, so haben des Königs Majestät doch uns in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ad VI. § 2 die Hauptbestimmung erteilt, über die Ausführung des Zensurgesetzes zu wachen. Es ist weiter verordnet, daß jede uns bekanntgewordene Übertretung des Gesetzes sowie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen [ist].

Mit allgemeiner Bezugnahme auf diese gesetzliche Verordnung haben Euer p. wir am Schlusse unseres ganz gehorsamsten Berichts vom 2. dieses Monats⁸ unser Gutachten vorgelegt; wir können nur darauf zurückkommen und stellen bei hochgeneigter Genehmigung unseres Antrags ganz gehorsamst anheim, den Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz zum Vorschlage eines andern und zwar geeigneten Zensors zu veranlassen.

127. Kabinettsordre an den zuständigen Zensurminister, Außenminister Heinrich von Werther.

Berlin, 31. März 1840.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 68.

Keine Sonderbestimmungen für die Zeitungszensur in der Rheinprovinz.

Vgl. Einleitung, S. 69.

Ich kann es nicht billigen, daß nach Ihrem Berichte vom 22. vorigen Monats bei Handhabung der Zensur in der Rheinprovinz nach andern Grundsätzen verfahren wird als in den übrigen Provinzen. Allgemeine Vorschriften müssen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. Die Zensur soll nirgend drückend oder das Gute hemmend sein; Artikel wie die in den zurückfolgenden drei Blättern der Elberfelder Zeitung enthaltenen werden also dringend die Zensur zu scheuen haben, aber es kann kein Grund daraus entnommen werden, weil eine rheinische Zeitung Aufsätze in einem guten Sinne enthält, einer andern die Aufnahme von Artikeln zu gestatten, welche den Bundestags-Beschlüssen geradezu entgegen sind, wozu nur die Mißdeutung der für die Rheinprovinz und Westfalen aufgestellten besondern Grundsätze die Veranlassung oder den Vorwand gegeben haben kann. Eine freiere Besprechung der inneren Angelegenheiten ist nirgend untersagt, sobald sie nur im guten Geiste und in angemessener Form stattfindet, und es bedurfte daher in dieser Hinsicht keiner Ausnahme für jene Provinzen, die nur zu unrichtigen Auslegungen Veranlassung geben könnte. Ich erinnere daher, daß die nach Meinem Befehl an Ihnen [!] neuerlich erlassenen Anweisungen genau werden befolgt werden, und daß von seiten der Zensurministerien darauf gehalten werden wird.

**128 a. Gesuch des Mitgliedes des Ober-Censur-Collegiums, des Wirklichen Ober-Konsistorialrats und Bischofs Daniel Amadeus Neander, an die drei Zensurminister.
Berlin, 8. April 1840.**

*Ausfertigung, gez. Der Bischof Neander.
GStA PK, I. HA Rep. 76, I. Sekt. 22 Nr. 2 Bd. 3, n. f.¹*

Entbindung vom Amt im Ober-Censur-Collegium.

Vgl. Einleitung, S. 78 und Dok. Nr. 118.

Auf die Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 30. November 1830 wurde ich gewürdigt, an den Arbeiten des Ober-Censur-Collegiums teilzunehmen, und in ehrfurchtsvollster und dankbarster Anerkennung des von meinem allergnädigsten Monarchen mir geschenkten Vertrauens habe ich zur Erfüllung der Pflichten, die dieser Behörde vorgezeichnet sind, soviel ich vermochte, gern und willig beigetragen.

Die Tätigkeit des Ober-Censur-Collegiums, äußerlich betrachtet und mit dem gewöhnlichen Geschäftsmaßstabe gemessen, ist allerdings sehr unscheinbar. Sie nimmt aber, als eine unablässige Beobachtung der Literatur-Erzeugnisse in ihren mannigfaltigen Gestaltungen, die Kraft und die Zeit in hohem Grade in Anspruch und hat dabei das Eigentümliche, daß sie gerade solche Produkte der Presse am schärfsten ins Auge fassen muß, denen man am liebsten ganz aus dem Wege ginge.

So lange das Ober-Censur-Collegium noch nicht wieder vollständig besetzt war, habe ich dem durch ein anderweitiges großes Arbeitsgedränge und durch das zunehmende Alter mir aufgenötigten Wunsche, aus demselben mich zurückziehen zu können, nicht Raum geben dürfen; da aber diese Behörde durch neue und rüstige Mitglieder jetzt hinreichend ergänzt ist, und mein Ausscheiden aus derselben auch nicht die geringste Störung verursachen wird, so wage ich es, die ehrerbietigste Bitte auszusprechen, daß es Euren Exzellenzen gefallen möge, bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, aus dem Ober-Censur-Collegium mich in Gnaden zu entlassen.

¹ *Textverlust am Rand, der rekonstruiert werden konnte.*

128 b. Votum des Zensurministers, Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, vorgelegt den anderen beiden Zensurministern.

Berlin, 28. April 1840.

Vollzogene Reinschrift, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 76, I. Sekt. 22 Nr. 2 Bd. 3, n. f.

Neander als Präsident des Kollegiums vorgesehen. – Hoffnung auf Rücknahme seines Gesuchs.

Vgl. Einleitung, S. 78.

So sehr ich es bedaure, daß der Herr Bischof Dr. Neander sich veranlaßt gesehen hat, sein Ausscheiden aus dem Ober-Censur-Collegium zu wünschen, während beabsichtigt wurde, ihn Seiner Majestät dem König als Vorsitzenden des Kollegiums in Vorschlag zu bringen, so kann ich doch in Berücksichtigung der ihn bewegenden Gründe seinem Wunsche nicht entgegen sein, und um so weniger, als selbst die Realisierung der vorgedachten Absicht, die sich leicht noch verzögern dürfte, es ungewiß läßt, ob die von dem Herrn Bischof Dr. Neander angeführten Gründe dadurch wenigstens insoweit beseitigt worden, daß er sich entschließen könne, seinen Antrag zurückzunehmen.

128 c. Votum des Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, vorgelegt den anderen beiden Zensurministerien.

Berlin, 23. August 1840.

Ausfertigung, gez. Rochow.

GStA PK, I. HA Rep. 76, I. Sekt. 22 Nr. 2 Bd. 3, n. f.

Beschluss über Entlassungswunsch vertagt.

Vgl. Einleitung, S. 78.

In der begründeten Voraussetzung, daß der Herr Bischof Dr. Neander seinen Antrag auf Entbindung von den Geschäften des Ober-Censur-Collegiums im Interesse des Dienstes nicht urgieren werde, erschien mir die Beschlußfassung auf denselben in einem notwendigen Zusammenhange mit den Vorschlägen zu stehen, welche über die Organisation des gedachten Kollegiums, insbesondere die Ernennung eines Präsidenten und zweier besoldeter Mitglieder desselben von den Zensurministerien beabsichtigt wurden.

Nachdem ich mein Votum zu den diesfälligen, dem Staatsministerium vorliegenden Verhandlungen unterm 21. vorigen Monats und zwar mit dem an den Herrn Vorsitzenden

Minister gerichteten Ersuchen abgegeben habe, dasselbe bloß an die Hochlöblichen Ministerien der auswärtigen und der geistlichen p. Angelegenheiten in Zirkulation zu setzen, wird bei der diesfälligen Beratung² auch der anliegende Antrag erwogen werden müssen, falls es inzwischen nicht gelingen möchte, den Herrn p. Dr. Neander zu bewegen, seine nützliche und ersprießliche Tätigkeit dem Ober-Censur-Collegium zu erhalten und von demselben einen Verlust abzuwenden, welcher nicht bloß schmerzlich empfunden werden würde, sondern wohl unersetzlich genannt werden darf.

128 d. Verfügung der drei Zensurminister an das Mitglied des Ober-Censur-Collegiums, Wirklicher Oberkonsistorialrat und Bischof Daniel Amadeus Neander.

Berlin, 20. Dezember 1840.³

Konzept,⁴ gez. Rochow, Werther, Eichhorn.⁵

GStA PK, I. HA Rep. 76, I. Sekt. 22 Nr. 2 Bd. 3, n. f.

Verbleib im Ober-Censur-Collegium.

Vgl. Einleitung, S. 78.

Nachdem Euer p. mit großer Hingebung, bei vielen andern auf Ihnen lastenden Geschäften, Ihre sehr schätzbare und ersprießliche Tätigkeit schon seit einer Reihe von Jahren auch dem Königlichen Ober-Censur-Collegium gewidmet haben, findet der von Euer pp. mittelst gefälligen Schreibens vom 8. April dieses Jahres⁶ ausgesprochene Wunsch, aus dem gedachten Kollegium zu scheiden, wie wir nicht verkennen, zwar in den von Ihnen angeführten Umständen seine volle Begründung; wir glauben uns jedoch verpflichtet, zu versuchen, den dadurch dem Ober-Censur-Collegium drohenden Verlust, welcher nicht nur schmerzlich empfunden werden würde, sondern wohl unersetzlich genannt werden darf, noch entfernt zu halten, und ersuchen daher Euer pp. wenigstens für die nächste Zeit noch von dem in Bezug genommenen Vorhaben abstehen zu wollen.

2 *Die Beratung hierüber fand am 23. Februar 1841 statt, vgl. Bärbel Holtz (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 60, TOP 4 (mit Anmerkungen).*

3 *Absendevermerk: 27.12.1840.*

4 *Absendevermerk: 2.12.*

5 *Jeweils mit Paraphe.*

6 *Dok. Nr. 128 a.*

129. (Zirkular-)Verfügung des Ober-Censur-Collegiums, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 12. April 1840.

Ausfertigung, gez. Wilken, Neander, Tzschoppe, Ribbeck.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 186.

Verantwortung der Volksschriften für gegenseitigen Respekt der Konfessionen. – Anweisung der Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 39 und 73.

Die mit der obersten Leitung der Zensur beschäftigten drei Ministerien haben unsere Aufmerksamkeit darauf geleitet, daß es die unangenehmsten Folgen herbeiführen dürfte, wenn in Volksschriften, welche in der Regel eine ausgedehnte Verbreitung erhalten oder doch in einem Bezirke unter das Volk verbreitet werden, die eine oder die andere Konfession in ungeeigneter Weise erwähnt wird.

Indem wir uns beehren, Euer Exzellenz dies ganz ergebenst mitzuteilen, verbinden wir hiermit das Ersuchen, die Zensoren der gedachten Volksschriften, welcher Konfession und Stellung sie angehören möchten, dringend darauf aufmerksam zu machen, daß sie alles vermeiden, was eine der Konfessionen unangenehm berühren und, zumal bei der jetzigen Lage der religiösen Verhältnisse, zu Reibungen Veranlassung geben könnte. Es scheint uns unumgänglich notwendig, daß bei der Zensur der mehrerwähnten Schriften die größte Umsicht angewandt werde, und Euer Exzellenz wollen auch hiernach die betreffenden Zensoren mit Anweisung versehen.

Eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Schön), Königsberg, April 1840, an die Zensoren der Provinz; in der Akte, Bl. 187–187v.

130. Gesuch des Autors Immanuel Ogienski an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Trzemeszno, 29. Juni 1840.

Ausfertigung, gez. Dr. Ogienski.

AP Poznań, OP, Nr. 2971, S. 27–30.

Eilantrag auf Druckerlaubnis für eine Streitschrift gegen den Philosophen Schubarth unter Umgehung des Zensors. – Gewissenhafte Selbstzensur. – Widmung der Schrift dem Oberpräsidenten.

Vgl. Einleitung, S. 43.

Hochzuverehrender Herr Oberpräsident!

Gnädiges Gehör einer Bitte, die ich so kurz als möglich vortragen will: Ich bitte der Herausgabe meines schon so gut wie ganz gedruckten Schriftchens, welches in den mitfolgenden 3 Bogen¹ und einem noch nicht gedruckten halben Bogen besteht, gnädig zu gestatten. Der Titel desselben lautet:

„Über die Unvereinbarkeit der Schubarthschen Lehre von der Persönlichkeit mit dem Entwicklungsprinzip des Preußischen Staates. Eine Entgegnung auf die Schrift des Herrn Dr. Schubarth ‚Über die Unvereinbarkeit der Hegelschen Staatslehre mit dem obersten Lebens- und Entwicklungsprinzip des Preußischen Staates‘“.

Ich habe das Manuskript deswegen nicht zur Zensur geschickt, weil es zwar für den Setzer, aber nicht für den Zensor leserlich war, und weil ich den Druck desselben aufs höchste zu beschleunigen hatte. Um es noch einmal ins Reine abzuschreiben, dazu fehlte es mir an Zeit. Denn erst im Mai dieses Jahres entschloß ich mich zur Herausgabe des seit einem Jahr fertigen Manuskripts, das ich anfangs mehr zu meiner eigenen Aufklärung und Befriedigung über den angeregten Streitpunkt als für das Publikum in drei Mußwochen meines Kandidatenjahres in Ratibor ausarbeitete. Die Abschrift desselben und die Zensur würde mir mindestens 4 Wochen geraubt haben. Olawski verlangte zum Drucken wenigstens sechs Wochen Zeit, und so wäre das Schriftchen zur Michaelismesse nicht fertig geworden. Denn Hr. Dir. Meißner will schon im Juli das Programm drucken lassen, und diesem mußte mein Schriftchen nachstehen. Die Erscheinung desselben nach Michaelis, ohnehin jetzt schon eine späte, wäre eine verspätete, und für mich in vielfacher Beziehung nachteilig. So aber ersparte ich mir die ermattende Mühe des Abschreibens eines 14 Bogen langen Manuskripts und gewann eine kostbare Zeit von mehr als zwei Monaten.

Was den Inhalt meiner Schrift in seinem Verhältnis zu der Zensur betrifft, so hab' ich selbst den Zensor desselben gemacht und alles gestrichen, was nur irgendeinen denkbaren An-

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

stoß hätte geben können. Und da die Schrift meines Gegners, welche ein Hohes Ministerium des Unterrichts geradezu der Protektion einer staatswidrigen Lehre anklagt, in Breslau die Zensur passiert ist, so glaubte ich, daß meine wissenschaftliche Zurückweisung dieser Anklage und Nachweisung der Legitimität einer von der Regierung ein für alle mal rezipierten Philosophie im allgemeinen nicht zensurwidrig [s]ein könne, im besondern hab' ich mich vor jeder Äußerung, jedem Worte der letztern Art gehütet. Prof. Thilo in Breslau gab vor mehreren Jahren ein Buch heraus: „Was ist Verfassung“, wo er offen und geradezu erklärte: „wer da sagt, das preußische Volk bedürfe keiner Konstitution, der sagt, es bedürfe keiner Mündigkeit; ob aber die Zeit dem Volke eine Konstitution zu geben schon da sei, darüber habe die Regierung allein zu entscheiden“. Die Zensur ließ dies ohne weiteres drucken. Meine Schrift geht von dem Satze aus: „Es sei die Frage, ob Preußen bei dem echt konstitutionellen, liberalen Geiste seiner Regierung einer konstitutionellen Form bedürfe; ob es nicht vielmehr berufen sei, und zwar durch seine geschäftliche, geographische statistische Eigentümlichkeit, einen konstitutionellen Staat in absolut „monarchischer Form“ dar[z]ustellen.“ Meine in dem Schriftchen (z. B. Anmerkung S. 6) ausgesprochene Überzeugung ist: „Die preußische Regierung hat sich das schwierige Problem gestellt, die uneingeschränkte Herrschaft liberaler Gesetze der Monarchie zu vereinigen und ihre Untertanen selbst zur möglichst höchsten politischen Freiheit zu erziehen. Und dieses Problem wird von Jahrzehnt zu Jahrzehnt seiner vollkommenen Lösung immer näher gebracht!“

Ähnliches sprach A. von Humboldt bei Gelegenheit der Feier vom 31. Mai dieses Jahres öffentlich aus: „Friedrich der Große hat die widerstrebenden Elemente der Freiheit und Herrschaft zu versöhnen gewußt.“ Preußische Staats-Zeitung, 1. Juni 1840. Im Bewußtsein also meiner guten Sache und gewiß, daß ein freies Wort auf dem Gebiete der Wissenschaft in Preußen frei ist, wagte ich nicht, sowohl eine Übertretung als eine Umgehung des Zensurgesetzes, zu der mich ohnehin die Umstände nötigten.

Mitfolgende 3 Probe-Bogen¹ lege ich nun Euer Hochwohlgeboren ehrerbietigst vor und bitte zu entscheiden, ob das Schriftchen herausgegeben werden sollte oder nicht. Der Grund, warum ich nicht warte, bis ich Euer Hochwohlgeboren das Schriftchen ganz vorlegen kann, liegt darin, daß es frühestens in 14 Tagen fertig wird und ich besorge, Euer Hochwohlgeboren dann nicht mehr in Posen anzutreffen.

Sollte meine Bitte um Herausgabe des auf meine Kosten gedruckten Schriftchens Gewährung finden, so wage ich mit derselben die zweite zu verbinden, Euer Hochwohlgeboren mögen huldvoll genehmigen, daß ich Ihnen das Schriftchen dediziere und ein öffentliches Zeugnis von dem Schutze, den Sie wissenschaftlichen Bestrebungen in Ihrer Provinz angedeihen lassen, ablege; was mich außerordentlich glücklich machen würde.

Schon bin ich wegen der Länge meines Schreibens besorgt; erlaubt sei mir nur noch der Ausdruck der vollkommensten Ehrfurcht, mit der ich mich nenne

Euer Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster

131. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.**Berlin, 23. September 1840.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, Rochow, Werther.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 29–29v.*

Definitive Ernennung Lauer-Münchhofens zum Fachzensor der wissenschaftlichen und juristischen Schriften in der Provinz Brandenburg.

Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 171 b.

Auf die Berichte vom 2. und 16. März dieses Jahres¹ (Nr. 87 und 107) eröffnen die unterzeichneten Ministerien dem Königlichen Ober-Censur-Collegium hierdurch, daß, wenn gleich den Kammergerichtsrat Baron von Lauer-Münchhofen der Vorwurf trifft, das ihm interimistisch übertragene Amt als Zensor in den von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium zur Sprache gebrachten Fällen nicht mit der erforderlichen Umsicht und derjenigen Genauigkeit verwaltet zu haben, welche vorzugsweise bei der Zensur historischer Werke erheischt werden muß, dieselben dennoch mit dem Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz dahin einverstanden sind, daß in diesen Fällen kein zureichender Grund liegt, dem p. von Lauer-Münchhofen die Zensur-Geschäfte abzunehmen und an seiner Stelle einen anderen Zensor zu ernennen. Nachdem in unserer Zeit dergleichen Versehen nicht weiter zur Anzeige gekommen sind, und da der Herr Oberpräsident von Bassewitz versichert, daß der p. Baron von Lauer-Münchhofen sein Amt zu seiner, des Herrn p. von Bassewitz Zufriedenheit wahrgenommen habe, so würde in seiner Entfernung eine empfindliche und nicht wohl zu rechtfertigende Strafe gefunden werden müssen. Zu jener Versicherung seines nächsten Vorgesetzten im Zensor-Amte tritt noch der Umstand, daß der Baron von Lauer-Münchhofen ein seiner Gesinnung und seiner wissenschaftlichen Bildung wegen sehr ehrenwerter Beamter ist, und daß der Zweck, solche Männer für das in der Tat nicht dankbare Geschäft eines Zensors zu gewinnen, verfehlt werden würde, wenn man in einigen Versehen, welche in der ersten Zeit der Amtsführung bei den mehrsten Zensoren vorzukommen pflegen, einen genügenden Grund finden wollte, sie zu removieren.

Hiernach tragen die unterzeichneten Ministerien kein Bedenken, den Kammergerichtsrat Baron von Lauer-Münchhofen zum Zensor für die in der Provinz Brandenburg erscheinenden juristischen, philosophischen und streng wissenschaftlichen Schriften nach dem Antrage des Herrn Oberpräsidenten von Bassewitz hiermit definitiv zu ernennen und überlassen dem Königlichen Ober-Censur-Collegium das weiter erforderliche deshalb zu verfügen.

¹ Dok. Nr. 126 a–126 b.

132 a. **Behördenschreiben des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,
Friedrich Theodor von Merckel, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell.**

Berlin, 10. Oktober 1840.

Ausfertigung, gez. Merckel.

AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 320–321.

*Vertrieb polnischer Bücher, unter anderem über den Konflikt mit dem Erzbischof Dunin,
durch Buchhandlungen in Glogau.*

Vgl. Einleitung, S. 57 und Dok. Nr. 123.

Euer Exzellenz beehre ich mich, auf das geehrte [Schreiben] vom 13. August dieses Jahres in betreff des von dem Buchhändler Friedrich Günther zu Glogau erfolgt sein sollenden Verkaufs einer bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erschienenen polnischen Übersetzung des bei Manz in Regensburg verlegten Wilhelm v. Schützschens Rechtsgutachtens in der Angelegenheit des Erzbischofs von Dunin ganz ergebenst zu erwidern, wie nach Anzeige des in der Sache mit Auftrag versehenen Bürgermeisters Lautenbach zu Glogau ein Buchhändler Friedrich Günther zur Zeit daselbst gar nicht mehr existiert, nachdem der frühere dasige Buchhändler dieses Namens, welcher schon seit länger als 10 Jahren sein Geschäft an den Buchhändler Flemming verkauft hat, seit dem 1. August 1839 verstorben ist.

Dieser Friedrich Günther war teils durch seinen Kontrakt mit Flemming gehindert, irgendein buchhändlerisches Geschäft zu unternehmen, teils hatte er auch nicht mehr die Geldmittel und war überdies allzusehr dem Trunke ergeben, um sich mit Lieferung von Schriften befassen zu können. Die Flemmingschen und Niegischschen Buchhandlungen zu Glogau führen zwar auch die Firma „ehemals Friedrich Günthersche und Christian Friedrich Günthersche Buchhandlungen“; allein beide führen überhaupt keine polnischen Schriften und haben auch bei der seitens des p. Lautenbach angestellten Recherche durch Vorlegung des Breitkopfschen Kontos pro 1839 nachgewiesen, daß sie nicht ein Exemplar der gedachten polnischen Übersetzung besessen haben, gleichwie von ihnen versichert worden ist, den Professor Kidaszewski gar nicht zu kennen und mit ihm in keiner Geschäftsverbindung gestanden zu haben.

**132 b. Bericht des Landrats des Kreises Kröben, Ernst von Motz, an den
Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.**

Rawicz, 16. November 1840.

Ausfertigung, gez. v. Motz.

AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 325–327.

*Keine Verbreitung sogenannter gefährlicher Schriften durch die Casino-Gesellschaft zu
Goslyn. – Verteilung direkt vom Druckort per Post an Privatpersonen und Buchhandlungen.*

Vgl. Einleitung, S. 55.

Die Verbreitung verbotener Schriften betreffend. Reskript vom 22. Oktob[er] currentis Euer Exzellenz hohem Befehle gemäß habe ich nicht unterlassen, die möglichsten Nachforschungen über den bezeichneten Gegenstand anzustellen.

Daß die Casino-Gesellschaft zu Goslyn als solche zur Verbreitung gefährlicher resp. verbotener Schriften beitragen sollte, muß ich gehorsamst bezweifeln, da diese Gesellschaft lediglich in den Grenzen der Gesetze unverhohlen sich erlaubt, dem Polenismus förderlich zu sein und alles zu vermeiden scheint, was das Bestehen der Gesellschaft dem Staat gegenüber bedrohen könnte.

Überdies ist man bei Aufnahme von Personen so wenig schwierig, daß hierin nicht die geringste Gewähr gegen Verrat usw. liegen kann. Aus dem gehorsamst beigefügten Katalog endlich wollen Euer Exzellenz die Überzeugung gnädigst zu entnehmen geruhen, daß in demselben nur erlaubte Bücher sich verzeichnet finden. Gegen die seit dem Jahre 1838 angekauften Bücher, deren schriftliches Verzeichnis als Mitglied der Gesellschaft einzusehen mir nicht schwerfallen konnte, läßt sich ebenfalls nichts erinnern.

Die Verbreitung jener gefährlichen Schriften erfolgt vom Orte des Druckes aus, entweder direkt an einzelne Personen mittelst der Post und anderer Gelegenheiten oder letztere beziehen sie durch Buchhandlungen. Obgleich die Buchhändler selbst als verantwortlich auf dergleichen Geschäfte sich nicht einlassen, so wird dennoch ein Verkauf verbotener Bücher, deren Erscheinen ihnen nicht unbekannt bleibt, durch die Gehilfen und Lehrlinge der konzessionierten Buchhändler aller Wahrscheinlichkeit nach betrieben und dürfte in dieser Beziehung eine strenge Kontrolle anzuordnen sein.

132 c. Bericht des Landrats des Kreises Kröben, Ernst von Motz,
an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell.
Rawicz, 23. November 1840.

Ausfertigung, gez. v. Motz.
AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 328–331.

*Keine verbotenen polnischen Schriften gefunden. – Kontrolle einer Bibliothek
und zweier Lese-Vereine im Kreis. – Verbreitung verbotener Bücher
durch Privatpersonen wie Henryk von Breża. –
Möglichst diskrete Beobachtung.*

Vgl. Einleitung, S. 59.

Betrifft verbotene polnische Schriften ad Verfügung vom 22. vorigen Monats
Euer Exzellenz säume ich nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß ich fortgesetzt be-
müht gewesen bin, den mutmaßlichen kursierenden polnischen Schriften, welche teils
nach dem Gesetz vom 19. Februar 1834, teils nach ausdrücklichen Verordnungen ver-
boten sind, auf die Spur zu kommen. Indessen ist es mir bis jetzt nicht gelungen,
derartige Schriften irgendwo im Kreise zu betreffen, wenn ich gleich alle Mutmaßung
hegen darf, daß dergleichen auch im hiesigen Kreise wirklich vorhanden sind. Ich
werde daher nicht aufhören, meine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hin zu
richten.

Über die Verbreitung derartiger Schriften bin ich auch noch zu keinem sicheren Resultate
gelangt. Die Kataloge der Bibliothek der hiesigen agronomischen Gesellschaft sind mir
durch den Bibliothekar, Dom-Syndikus Chudorenski, vorgelegt worden, ohne daß darin ein
verbotenes Buch von mir aufgefunden ist. Die Persönlichkeit des genannten Bibliothekars
bietet auch wohl bedeutende Bürgschaft, daß auf diesem Wege keine verbotenen Bücher in
Zirkulation gesetzt werden.

Außerdem bestehen hier zwei Lesevereine, bei dem Buchhändler Russak und bei der Gün-
therschen Buchhandlung. Dem ersteren gehören die deutschen Leser an und derselbe er-
scheint durchaus unverdächtig.

Der zweite Verein hat fast ausschließlich ein polnisches Publikum und hält nur meist polni-
sche und französische Schriften. Die Bücher, welche in diesem Verein öffentlich kursieren,
sind sämtlich der Polizeibehörde vorgelegt, von dieser gestempelt worden, so daß darunter
auch keine verbotenen Schriften vorkommen.

Indessen gibt es einige Privatpersonen im Kreise, welche sich lebhaft mit Literatur beschäf-
tigen und viele Bücher beziehen und sodann auch wohl ausleihen.

Unter diesen Personen hat schon vor längerer Zeit der hier wohnende H[err ?] Heinrich
v. Breża meine Aufmerksamkeit in hohem Grade erwirkt. Es ist schon vor längerer Zeit

das hier gehorsamst angeschlossene Verzeichnis¹ von Büchern in meine Hände gelangt, welche er ausgeliehen hatte, ohne sie zurückzuerhalten, und welche er durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte zurückverlangen wollte.

Letztere unterblieb und dies habe ich dem p. Breža im Namen der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Bromberg bekanntmachen müssen, bei welcher Gelegenheit p. v. Breža sich damit entschuldigte, daß mehrere dieser Bücher zu den verbotenen gehören.

Auch in neuerer Zeit hat H[err ?] v. Breža mit diesem Bücherverkehr fortgefahren und es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, daß durch denselben noch fortgesetzt verbotene Schriften in Zirkulation gesetzt werden.

Zur sichern Überzeugung hierüber dürfte jedoch wohl nur durch eine Haussuchung gelangt werden; ob zu dieser – welche ungemeines Aufsehen erregen würde – schon hinreichender Grund vorliegt, möchte ich doch bezweifeln. Ich werde mich daher für jetzt auf die sorgfältigste Beobachtung der genannten und noch einiger anderer Personen beschränken, wenn Euer Exzellenz nicht etwas anderes verfügen sollte.

133 a. Verfügung der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern, an den dortigen Magistrat.

Erfurt, 10. Dezember 1840.

Ausfertigung, gez. Ditmar.

StA Erfurt, 1–1/16c, Nr. 10 Bd. 5, Bl. 76.

Maßnahmen gegen die Verbreitung und Popularisierung einer Schrift.

Vgl. Einleitung, S. 54, 56 und 59.

Unter dem Titel

„Der Bischof Dräseke und sein achtjähriges Wirken im Preußischen Staate“ von G. v. C.¹ ist angeblich zu Bergen bei Benemann, in Kommission bei Hoffmann und Campe in Hamburg eine 70 Oktavseiten enthaltende Broschüre erschienen und kürzlich auch an Buchhandlungen unseres Verwaltungsbezirkes versendet, deren Debit uns mehrfach bedenklich erschienen ist, so daß wir uns veranlaßt gefunden haben, darüber höhere Bescheidung einzuholen. Bis auf weiteres wollen wir daher den Verkauf, die Ausgabe und Ankündigung dieser Schrift bei Vermeidung der auf die Verbreitung verbotener Schriften androhten Strafen hiermit untersagen und weisen den Magistrat hiermit an, hiernach

¹ *Liegt der Akte bei, S. 332–335; von Breža erstellt.*

¹ *Pseudonym für Karl Bernhard König.*

sogleich an die hiesigen Buchhandlungen das Geeignete zu verfügen und selbst darüber zu wachen, daß die oben gedachte Broschüre inzwischen nicht verbreitet werde.

Darunter das Protokoll (gez. Rochlitz), Erfurt, 13. Dezember 1840: Den hiesigen Herrn Buchhändlern wurde das vorstehende verehrliche Regierungsreskript vom 10. hujus zur Nachachtung eröffnet. *Gelesen und gez. Hennigs & Hopf, Hilsenberg, Müllersche Buchhandlung, Keysersche Buchhandlung, F. W. Otto (Bl. 76v).*

Darunter der Bericht (gez. Rochlitz), Erfurt, 14. Dezember 1840, an den Magistrat: Die befohlene Recherche und Publikation ist erfolgt. Vom fraglichen Werke ist keins mehr vorgefunden worden; sämtliche hierher gekommenen Exemplare waren schon vergriffen, *in der Akte, Bl. 76–76v.*

133 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode, an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.

Magdeburg, 19. Dezember 1840.

Ausfertigung, gez. Stolberg.

StA Erfurt, 1–1/16c, Nr. 10 Bd. 5, Bl. 77v.

Debitsverbot der Schrift. – Rücksendung der Exemplare an die Hamburger Buchhandlung Hoffmann & Campe.

Vgl. Einleitung, S. 54, 56 und 59.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hiermit in Verfolg der Verfügungen vom 12. dieses Monats, daß das dadurch vorläufig ausgesprochene Debitsverbot der Schrift

„Der Bischof Dräseke und sein achtjähriges Wirken im Preußischen Staate“, von G. v. C.¹ durch ein Reskript des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 15. dieses Monats bestätigt und auf den Umfang der ganzen Monarchie ausgedehnt worden ist.

Zugleich veranlasse ich Sie, dafür zu sorgen, daß die vorgefundenen Exemplare dieser Schrift von den betreffenden Buchhändlern unter polizeilicher Kontrolle an die Handlung Hoffmann & Campe zurückgesendet werden.

**133 c. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz
Sachsen, Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Berlin, 3. Februar 1841.**

*Ausfertigung, gez. Rochow, Werther, Eichhorn; Abschrift.
AP Poznań, OP, Nr. 3031, S. 357–358.*

*Vor allem im Hinblick auf den Schulunterricht Verbot der in Umlauf gekommenen religiösen
Schrift „Ueber den Werth der Apokryphen“.*

Vgl. Einleitung, S. 73.

Das dortige Königliche Konsistorium hat mir, dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten, eine in Bitterfeld zum Vorschein gekommene kleine religiöse Schrift unter dem Titel

„Ueber den Werth der Apokryphen“

(Aus dem Engl., Hamburg, gedruckt bei Nestler und Melle)

eingereicht und über die Zulässigkeit der Verbreitung derselben angefragt. Bei näherer Prüfung dieser Schrift hat sich ergeben, daß dieselbe einen schmähenden Angriff auf die apokryphischen Bücher des alten Testaments enthält, der um so mehr einen schädlicheren Einfluß haben kann, als dieselben mit den in der deutsch-evangelischen Kirche gebräuchlichen Titeln zusammen gedruckt, und wenn auch nicht gleich den kanonischen Büchern in kirchlichem Gebrauche sind, doch teilweise ebenfalls, besonders aber in den Schulen benutzt werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Verbot der vorerwähnten Schrift hierdurch auszusprechen und ersuchen Euer p. ergebenst, die etwa sich vorfindenden Exemplare derselben, ohne daß jedoch eine besondere Recherche deshalb anzustellen ist, gefälligst mit Beschlag belegen zu lassen.

Vermutlich als Zirkularverfügung (gez. Rochow, Werther, Eichhorn), Berlin, 3. Februar 1841, an die Oberpräsidenten, so an das Königliche Oberpräsidium der Provinz Posen zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung; in der Akte, S. 357–358.

134 a. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell.

Berlin, 26. Februar 1841.

Ausfertigung, gez. Rochow, Werther, Eichhorn.

AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 49–51.

Beschwerde wegen zweier Artikel im polnischen Wochenblatt Tygodnik literacki, da sie Missstimmung gegen die Regierung erzeugen könnten. – Ermahnung des Zensors Czwalina.

Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 121.

Das vom 25. Januar datierte Blatt N. 4 der diesjährigen dort erscheinenden Tygodnik literacki enthält den Beschluß eines Aufsatzes, welcher den Zustand der Bauern im Großherzogtum Posen zum Gegenstande hat, und in einer pag. 27 befindlichen Note dazu übergeht, die Geistlichkeit, und zwar zunächst die katholische, in Beziehung auf die Hebung der Stolgebühren auf eine verletzende Art anzugreifen. Wenngleich immerhin einzelne Fälle vorkommen mögen, die zu gerechten Klagen über desfallsige Überhebungen Veranlassung geben, so läßt es sich doch jedenfalls nur als höchst unangemessen bezeichnen, wenn in der gedachten Note von einem Verkaufe der Sakramente Jesu Christi und dergleichen die Rede ist – Äußerungen, welche nur dazu dienen können, den gemeinen Mann, für welchen der ganze erwähnte Aufsatz vorzugsweise berechnet erscheint, aufzuregen und den geistlichen Stand einer in den meisten Fällen unstreitig ungerechten Beurteilung preiszugeben. Es verdient daher um so mehr eine Rüge, daß der Zensor des gedachten Wochenblattes den unangemessenen Inhalt jener Note seiner Aufmerksamkeit hat entgehen lassen, als darin gleichzeitig auch die Pfarr- und Kirchenbauten, welche zunächst unter der Leitung der Staatsbehörden stehen, zum Gegenstande eines ungehörigen, leicht zu Mißverständnissen führenden Angriffs gemacht worden sind.

Der gedachte Aufsatz enthält aber außerdem auch noch andere höchst bedenkliche Stellen. Denn unverkennbar hat die ungerechte Schilderung von dem Zustande sowie von der Behandlung der Bauern im Großherzogtum Posen und von der dortigen Verwaltung lediglich zum Zweck, Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen die Regierung zu veranlassen. Auch sind dergleichen Stellen, wie die ad 3. der empfohlenen Verbesserungen des allgemeinen Zustandes der fraglichen Bauern

„durch Aufhebung sämtlicher Zinsen, Gaben und Servituten in bezug auf den Grundherrn, unter welchem Namen solche auch bestehen mögen,“

in vielen Fällen geeignet, dem ungebildeten Landmann einen falschen Begriff von seiner Stellung der Grundherrschaft gegenüber beizubringen und in ihm Unzufriedenheit und Erbitterung zu erregen.

Euer Exzellenz veranlassen wir demnach ergebenst, dem Zensor der Tygodnik literacki über den Mangel an Umsicht, welchen er bei Ausübung der Zensur des gedachten Aufsatzes

zes an den Tag gelegt, unser ernstliches Mißfallen zu erkennen zu geben und denselben zur künftigen strengeren Beaufsichtigung dieses Blattes anzuweisen.

134 b. Bericht des Zensors der katholisch-theologischen, wissenschaftlichen und polnischen Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, an Oberpräsident Eduard Heinrich Flottwell.

[Posen, März/April 1841].

Reinschrift, ungez.¹

AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 52–54.

*Rechtfertigung seiner Entscheidung der Freigabe zum Druck. – Lesepublikum der Zeitschrift.
– Erziehung der Geistlichkeit durch öffentliche Diskussion.*

Vgl. Einleitung, S. 41 und 49.

Notata zum Aufsatz in Nr. 3 und Nr. 4 des Tygodnik literacki pro 1841

Von der Lage der Bauern im Großherzogtum Posen

Ostanie chłopów w wielkim Księstwie poznańskim

Dieser Aufsatz (von einem hiesigen Gutsbesitzer, wie ich höre, geschrieben) enthält rein historisch die Anführung der Gesetze vom 21. Dezember 1807 hinsichts der Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft und zeigt, wie illusorisch Napoleon handelte, indem die Lage des Landmanns sich nicht im mindesten besserte, vielmehr ihnen das nahm, was die Konstitution von 1768 und vom 3. Mai gelassen hatte, hierzu kamen die Bedrückungen des Krieges bis zum Jahre 1815. – In solchem Zustand fand Preußen die Lage des Landmanns im Schrecken. – Nun traten die wohlthätigen Anordnungen Preußens ins Leben, aber anstatt ihnen freudig entgegenzukommen, opponierte der Landtag vom Jahre 1827 und 1834 – und wie der Verfasser sich ausdrückt, pag. 20 „soviel wie möglich lebt noch der Edelmann im vorigen Verhältnisse mit seinen Bauern, er ist sein Despot, sein Kazike² und will seine Oberherrschaft wahren.“

In der Fortsetzung des Aufsatzes in Nr. 4 führt der Verfasser rein historisch und statistisch die Lasten des jetzigen Zinsbauern auf – hierbei findet sich durchaus keine aufregende Tendenz gegen den Staat – der Passus wegen der Bauten lautet wörtlich:

„außer den oben erwähnten Diensten bezahlt er Klassensteuer oder Kopfsteuer 6 Gulden,

1 Die Autorschaft Czwalinas ergibt sich aus der Handschrift.

2 Kazike: Häuptling.

Kamingeld 5 Gulden 8 ggr.³, er zahlt Kommunalsteuer, für den Woyt⁴ und einige andre Abgaben wie zum Irrenhause, zur Erhaltung der Armen in der Gemeine, des Lehrers und Predigers, endlich zum Bau der Kirche und Schule (in einem Dorfe betrug diese Abgabe in einem Jahr auf jeden Komornik⁵ 15 Gulden).“

Diese Stelle ist also die fürchterlich aufregende – in hundert deutschen, überall gelesenen Büchern und Zeitschriften liest man weit derbere Sachen; ich als Zensor werde, so lange ich es bin, nie Anstand nehmen, solchen Passus ungestrichen zu lassen, ja ich habe nicht das geringste Bedenken getragen, es stehen zu lassen.

Wenn es einen einzigen Bauern im Großherzogtum gäbe, der den Tygodnik läse oder lesen könnte, so wäre dieser Aufsatz gerade recht geeignet, Liebe und Anhänglichkeiten an den Preußischen Staat zu fördern.

Der Aufsatz endigt damit,

„das ist das wahre Bild der Bauern im Posenschen. – Wir wollen auch kategorisch die Verbesserung[en], welche man machen könnte, aufzählen – sie sind allgemein oder besonders für unser Großherzogtum Posen – 1) Gleichheit der Zivil- und [politischen ?] Gesetze, 2) Erlaubnis zu anderen Gewerben, 3) Aufhebung des Zinses und Dienstes hinsichts des Herrn, 4) Minderung und genaue Bestimmung aller öffentlichen Abgaben sowie 5) der an Kirche und Prediger.

Die besondere 1) Zinsaufhebung, 2) [Veredlung ?] des bedingten Eigentums in unbedingtes, damit der Bauer ohne Konsens des Herren seinen [Flecken ?] verkaufen könnte. 3) Ersatz des Verlustes im Kriege etc.“

Das schreckliche in diesem Anhang dürfte demnach der Vorschlag der Zinsaufhebung sein. Ablösung des Zinses findet ja aber überall statt und dieser Vorschlag enthält doch wahrlich nichts besorgendes und ist in deutschen Blättern 100 mal gesprochen – hier aber in einem durchaus ruhigeren Tone – auch nicht ein böses oder verdächtiges Wort gegen die Regierung – (ich erkläre, daß ich solchen Aufsätzen noch 100mal unbedingt das Imprimatur gebe).

Was nun die Anmerkung des Redakteurs betrifft, so lautet die wörtliche Übersetzung so:

„Niemand ist gewiß mehr für den geistlichen Stand von Achtung durchdrungen als die Redaktion dieser Zeitschrift, doch nur für einen solchen, wie er sein soll, und ihn Christus haben wollte – als Lehrer des Volks, Verteidiger seiner Rechte, Tröster und Vater, der sein Volk zum Erkennen seiner selbst und der Lehre Christi im Geiste leitet. Indem wir nach diesen Grundsätzen keine Sekten und Religionsstreitigkeiten dulden, und solche als dem Geiste der Zeit und der Zivilisation entgegen betrachten, haben wir uns oft Angriffen

3 Ggr.: *Gute Groschen*.

4 Woyt: *Gemeindevorsteher* bzw. *Dorfschulze*.

5 Komornik: *Vergleichbar dem deutschen Kätner*.

von einzelnen Individuen, welche zu diesem Stande gehören, ausgesetzt, welche ihren Beruf mißverstanden. Ihre Angriffe haben wir ohne Antwort gelassen und werden sie unbeantwortet lassen. Wer das Leben vieler Priester beobachtet, wie sie, die nach der Heiligen Schrift die armen Diener des Volks sein sollen, über dasselbe herrschen und dem armen Landmann für Begräbnisse, Taufen, Seelenmessen usw. den letzten Groschen abpressen und zum Übermaß ihm zu glauben befehlen, daß sie die Stellvertreter Gottes auf der Erde sind, der kann nur mit Entrüstung auf die sehen, welche die Lehre Christi verdrehen und das Göttliche mit irdischem Kote beflecken. Alle kirchlichen Gebräuche sollten für das arme Volk nach der Heiligen Schrift unentgeltlich sein, besonders bei uns, wo der Prediger gewöhnlich mehr als hinreichendes Einkommen hat. Es ist empörend, daß das, was sie als Sakrament Jesu Christi verkünden, der arme Bauer mit dem letzten Groschen erkaufen muß; es ist demnach kein Wunder, daß das Volk bitter weint und den verwünscht, den es segnen würde, wenn er das sein wollte, was er sein sollte.“

N. B.

Von Luther an bis auf unsere Zeit, und in unserer Zeit ist eine solche Sprache, von der Zensur ungefährdet, gegen Mißbräuche in der Kirche stets geführt worden. – Der Angreifer ist Pole, Katholik, Gutsbesitzer und er greift nicht den Stand, sondern einzelne an. – Das Zensur-Edikt gewährt ein freimütiges, angemessenes Besprechen von Gegenständen, auch der Religion, weil sonst Wissenschaft, namentlich Philosophie, ganz aufhören müßte. – Wenn viele Individuen des geistlichen Standes in unserer Provinz über die die eigenen Behörden klagen, einen würdigeren Standpunkt einnehmen und zu einem würdigeren Wirken und Leben geführt werden sollen, so kann dieses am allererfolgreichsten geschehen, wenn man unserem höheren gebildeten Adel, die gewöhnlichen Mitarbeiter und Autoren von Schriften, diese Besserung auf dem Wege der öffentlichen Besprechung bei angemessener Haltung zuläßt.

Noch bemerke ich, daß dieser Aufsatz von Geistlichen in Zeitschriften (Przyjacieli ludu) u. a. O. beantwortet ist – also Replik und außerdem noch Klage.

134 c. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,
Eduard Heinrich Flottwell, an die drei Zensurminister.

Posen, 1. Mai 1841.

Revidiertes Konzept,⁶ gez. Flottwell.⁷

AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 55–62.

Übergehung seiner Person. – Die Artikel geben die Lage der Bauern und das Verhalten katholischer Geistlicher wieder. – Öffentliche Diskussion darüber voranbringend. – Gegen eine Ermahnung des Zensors.

Vgl. Einleitung, S. 41 und 49.

Euer pp. haben mir unterm 24. April dieses Jahres ein vom 26. Februar dieses Jahres⁸ datiertes Reskript hochgeneigtest zugehen lassen, in welchem mir aufgetragen wird, dem Zensor des Tygodnik literacki Hochdero Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, daß in dem 4. Stück des genannten Tagesblattes unpassende und beleidigende Äußerungen über die Geistlichkeit und ein unrichtiges, Mißdeutungen veranlassendes Urteil über die Stellung des Landmanns der Grundherrschaft gegenüber und über die Behandlung der Bauern im Großherzogtum Posen aufgenommen worden.

Ohne über die Person und Intention des Beschwerdeführers mir Auskunft verschaffen zu wollen, so sei es mir doch zuvörderst erlaubt, ganz gehorsamst zu bemerken, daß es jedenfalls der Aufklärung der Sache förderlicher gewesen sein würde, wenn jene Beschwerde mir, als der verfassungsmäßigen nächsten Aufsichtsbehörde über die Zensur, kommuniziert und nicht mit Umgehung meiner amtlichen Prärogative von der in allen Beschwerde-Angelegenheiten zur letzten Instanz gesetzlich ernannten Behörde darüber entschieden wäre.

Wohl darf ich nach dem im hohen Erlaß ausgesprochenen wiederholten Tadel des Zensors und nach den darin hervorgehobenen Stellen voraussetzen, daß Euer pp. nicht eine treue Übersetzung, vielmehr nur eine einseitige Darstellung vorgelegen hat. Ich beehre mich daher, nun eine wörtliche Übertragung der Worte des Redakteurs und die beiden Stücke des Wochenblattes, in welchen jener beregte Aufsatz enthalten ist, mit nachstehender Äußerung ganz gehorsamst zu überreichen.

Es folgen fast wörtlich die Passagen, die im vorhergehenden Dokument der Zensor Czwalina an Fottwell berichtet hatte.

Die besonderen Mittel „Verwandlung des bedingten Eigentums in unbedingtes etc.“ sind nur Wiederholung der soeben genannten Vorschläge.

6 Absendevermerk: 7.5.

7 Paraphe.

8 Dok. Nr. 134 a.

Diese reduzieren sich also im allgemeinen auf die Ablösung des Zinses und dieser Vorschlag dürfte wohl nichts Aufregendes oder Verbotwidriges enthalten, zumal der ganze Aufsatz im ruhigen Tone, ohne jedes böse oder verdächtigende Wort gegen das Gouvernement geschrieben ist.

Wenn nun, wie ich wohl nicht erst näher zu detaillieren brauche, das polnische literarische Wochenblatt überhaupt in die Hände des Bauern gar nicht gelangt, so wäre doch auch jener Aufsatz, wenn er von den Bauern gelesen würde, nur geeignet, ihn zu belehren, wie sehr seine Lage unter dem preußischen System sich verbessert habe, und seine Liebe und Anhänglichkeit an den Staat zu fördern.

Es bleibt also nur noch der Inhalt jener Note, welche Ausfälle gegen den geistlichen Stand enthalten soll, zu beleuchten.

Der Angreifer ist Pole und Katholik, und er greift nicht den Stand, sondern einzelne an, und wenn selbst von vielen Geistlichen unsrer Provinz über einzelne Individuen ihres Standes geklagt und ein würdigeres Leben und Wirken gewünscht wird, so kann diese Aufgabe von dem höheren gebildeten Adel, d. i. den gewöhnlichen Mitarbeitern und Autoren, im Wege der öffentlichen Besprechung bei angemessener Haltung wohl am besten gelöst werden.

Dieses vorausgeschickt, und insbesondere, da der beregte Aufsatz von Geistlichen in der Zeitschrift *Przyjaciół ludu* und an anderen Orten ausführlich beantwortet und besprochen ist, erlaube ich mir,

Euer pp. ehrerbietigst anheimzustellen, diese Sache auf sich hochgeneigtest beruhen lassen zu wollen, zumal dessen es aber bei dem vorangeführten Inhalt des Aufsatzes nicht als Motiv bedürfen würde, ich bei wiederholtem Tadel des dem Gouvernement mit Aufopferung seiner Muße ergebenen und bedächtigen Zensors befürchten müßte, daß derselbe sein bereits früher angebrachtes Gesuch, von der hiesigen Zensur entbunden zu sein, von neuem in Anregung bringen wird, ein Antrag, mit dem ich ihn deshalb früher zurückgewiesen habe, weil ich kein geeignetes, zuverlässiges Objekt als dessen Nachfolger habe ermitteln können.

134 d. Gesuch des Zensors der katholisch-theologischen, wissenschaftlichen und polnischen Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, an das Oberpräsidium.

Posen, 9. Juni 1841.

Ausfertigung, gez. Czwalina Zensor.

AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 97.

Personalvorschläge für die Zensur polnischer Zeitschriften. – Bitte um Entbindung von diesem Amt.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Infolge des Bescheides eines Hochlöblichen Oberpräsidiums de dato 1. April anni currentis Nr. 532/2 hat die Ehre ganz ergebenst zu erwidern

Czwalina Zensor

Der mir auf meine ergebene Eingabe gewordene Bescheid enthält den Auftrag, anderweitige Vorschläge hinsichts der Übertragung der Zensur der am hiesigen Orte erscheinenden drei Zeitschriften, d. i.

1. Tygodnik literacki literaturze ete poswizcory,
2. Orędownik naukowy,
3. Dziennik domowy,

anzugeben. Indem ich diesen Auftrag so viel mir möglich nachzukommen die Ehre habe, erlaube ich mir, den Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium Krapski und den Assessor Raabski anzuführen, welche in jedem Falle den Anforderungen der Zensur vollkommen entsprechen dürften – mit der ganz ergebenen Bemerkung, daß die Bitte um Entbindung von freiwillig übernommenen Pflichten, deren Erfüllung Zeit und Umstände lästig oder ganz unmöglich machen, wie es bei mir wegen Gesichtsschwäche der Fall ist, noch nicht an die Bedingung geknüpft zu werden pfeget, daß der resignierende Beamte zuvörderst das ihm oft unmögliche Auffinden eines Nachfolgers zu bewirken habe – überdem bin ich in zu weniger Berührung mit Administrations- und Justizbeamten, von denen gewiß sehr viele zur Übernahme der Zensur qualifiziert sind, um einige derselben anführen zu können.

**134 e. Verfügung der drei Zensurminister an das Oberpräsidium
des Großherzogtums Posen.**

Berlin, 26. Juli 1841.

Ausfertigung, gez.⁹ v. Werther, Eichhorn.

AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 63–64.

*Erneuerung der Kritik am Abdruck der beiden Artikel wegen möglicher Unruhe in der
Landbevölkerung und Verärgerung bei katholischen Geistlichen. – Milde Zurechtweisung des
Zensors Czwalina.*

Vgl. Einleitung, S. 49.

Dem Königlichen Oberpräsidium erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 1. Mai currentis (486/4. 41)

betreffend den im 4. Stück des Tygodnik literacki enthaltenen Aufsatz über den Zustand der Bauern im Großherzogtum Posen,

daß unsere Verfügung vom 26. Februar nicht aus einer einseitigen Darstellung dieses Aufsatzes hervorgegangen, sondern durch solche Stellen in demselben veranlaßt worden ist, über deren Unangemessenheit und Rücksichtslosigkeit in bezug auf die in der Provinz obwaltenden Verhältnisse ein umsichtiger Zensor keinen Augenblick im Zweifel sein konnte. Namentlich ist die Äußerung:

„wer das Leben vieler Priester beobachtet, wie sie zum Übermaß dem Landmann zu glauben befehlen, daß sie die Stellvertreter Gottes auf Erden seien, der könne nur mit Entrüstung auf die sehen, welche die Lehre Christi verdrehten usw.“;

nicht nur beleidigend für die katholische Geistlichkeit im allgemeinen, sondern auch verletzend für katholische Laien, die fest an den Dogmen ihrer Kirche hängen. Daß der Verfasser des Aufsatzes selbst Pole und Katholik ist, kann den Zensor nicht entschuldigen, da ihm nicht unbekannt sein darf, daß Angriffe dieser Art den Zensurgesetzen zuwider laufen.

Wenngleich wir unter diesen Umständen die fragliche Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen können, so wollen wir doch, um dem Wunsche des Königlichen Oberpräsidiums zu entsprechen, mit Rücksicht auf die sonstigen guten Eigenschaften des katholischen Zensors nachgeben, daß derselbe in milderer und zugleich beherrschender Weise auf die Unzulässigkeit künftiger ähnlicher verletzender Aufsätze aufmerksam gemacht werde.

9 Seine Exzellenz v. Rochow abwesend, S. 64.

134 f. **Bescheid des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, an den Zensor der katholisch-theologischen, wissenschaftlichen und polnischen Schriften, Professor Józef Czwalina.**

Posen, 16. September 1841.

Revidiertes Konzept,¹⁰ gez. anstelle des Königlichen Oberpr[äsidenten] Beurmann.¹¹

AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 65–66.

Vermeidung von Artikeln, die zwischen Angehörigen der evangelischen und katholischen Konfession Unruhe hervorrufen könnten.

Vgl. Einleitung, S. 49 und 73 und Dok. Nr. 154.

Die Königlichen Ministerien haben von dem im vierten Stück des Tygodnik literacki enthaltenen Aufsatz über den Zustand der Bauern im Großherzogtum Posen nähere Kenntnis genommen und dessen Inhalt, was insbesondere die Äußerungen über das Leben vieler katholischer Geistlicher anbelangt, für die katholische Geistlichkeit im allgemeinen beleidigend wie auch für katholische Laien, die fest an den Dogmen ihrer Kirche hängen, verletzend gefunden.

Abgesehen davon, daß dergleichen Angriffe den Zensurgesetzen zuwiderlaufen, so erfordern namentlich auch die eigentümlichen, in hiesiger Provinz obwaltenden Verhältnisse, daß alles vermieden werde, was die Diener und Religionsverwandte einer Konfession unangemessen berührt, und dem gegenseitigen guten Benehmen Eintrag tut.

Bei Euer pp. bekannter Umsicht und der guten Gewissenhaftigkeit, welche Sie in der langjährigen Verwaltung des Zensur-Amtes stets an den Tag gelegt haben, darf ich daher mit Recht mir schmeicheln, daß Sie dergleichen ähnlichen verletzenden Aufsätzen künftig das Imprimatur versagen werden.

10 *Absendevermerk*: 20.9.

11 *Paraphe*; Beurmann übte das Amt des Oberpräsidenten zunächst kommissarisch aus.

134 g. Gesuch des Zensors der katholisch-theologischen, wissenschaftlichen und polnischen Schriften im Großherzogtum Posen, Professor Józef Czwalina, vorgelegt dem Oberpräsidium.

Posen, 11. November 1841.

Ausfertigung, gez. Czwalina.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 179–180.

Unsicherheit über Imprimatur für eine Schrift, da Passagen als Angriffe auf die katholische Kirche aufgefasst werden könnten.

Vgl. Einleitung, S. 49.

Zur Erteilung des Imprimatur liegt mir ein Werk des Professor Trentowski aus Freiburg „Chowanna“¹²

(Erziehungslehre) vor. – Es ist ganz philosophisch gehalten und ich habe bisher kein Bedenken getragen, mit Weglassung einzelner Stellen demselben das bedingte Imprimatur zu erteilen. Mit dem 100. Bogen fängt die Betrachtung über die religiöse Erziehung der Kinder an. Bei diesem Abschnitt ist der Geist, in welchem der ziemlich weitläufige Abschnitt verfaßt ist, vielleicht aus folgender wörtlich übertragener Stelle zu erfahren:

Ich unterscheide katholische Religion und katholische Kirche. Die katholische Religion ist mir wahr und heilig, aber die Kirche? Sie ist eine bloße Hierarchie, die nur ihren Vorteil und Herrschaft über die Welt erstrebt. Diese Kirche entstand aus dem ersten römischen Bischofe, der sich gegen seine alte Kirche rebellisch erhob und zum Papst ernannte. Er und seine Nachfolger, endlich auch weltliche Herrscher geworden, hatten stets die unerschütterliche Politik, Konzilien zusammenzurufen, um ihr Interesse recht zu befestigen. Es gelang ihnen mit dem tridentinischen¹³, welches seine Satzungen als unveränderlich festsetzte. Jetzt ist folglich der Grundsatz fest, daß der Katholizismus aufhört, Katholizismus zu sein, wenn man auch nur das Geringste zu ändern versuchte. Jedes neue Konzilium ist unnötig. – Die tridentinische Weisheit trat mit ihrem Despotismus hervor, zertrat mit ihren Füßen jede Gewissensfreiheit, jede religiöse Überzeugung, sie führte das Zölibat ein, verwandelte die Geistlichkeit in rohe Söldner, entfernte sie vom Interesse des Vaterlandes und schmiedete sie an ihren Vorteil. Die katholische Kirche war ein vortreffliches Institut für das Mittelalter, aber dieses ist mit seiner heiligen Inquisition, seinen Gottesurteilen, seinem Hexenverbrennen verschwunden – jetzt bedarf es einer Reform der katholischen Kirche, sonst wird sie

12 *Chowanna, czyli system pedagogiki narodowej, jako umiejętności wychowania, nauki i oświaty, słowem wykształcenia naszej młodzieży, Poznań 1842.*

13 *Konzil von Trient (1545–1663).*

den Krebsgang gehn, Feindin des großen menschlichen Fortschrittes, wird sie die Wiclife und Husse verbrennen und für die Rückkehr des Mittelalters kämpfen. Gott regiert die Welt, er will nicht das Christentum zum Chinesentum bestimmen. Darum stehe ich auf gegen die katholische Kirche und werde nie auf die Einschüchterungen der katholischen Geistlichkeit hören – nein, ich kämpfe für die katholische Religion, für die Religion meiner Väter – mehr gelten mir die Worte meines Erlösers als die Satzungen der Mönche des Mittelalters.

Die katholische Religion gebietet Liebe des Nächsten und Fügung in den Willen des Allherrschers der Welt, der nicht ohne Grund andere christliche Religionsbekenntnisse hervorrief – die katholische Kirche aber ist eine verfolgende, so zeigte sie sich stets in der Geschichte und zeigt sich noch so etc. etc.

Ganz ergebenst bitte ich ein Königliches Hochlöbliches Oberpräsidium gnädigst bestimmen zu wollen, ob dem in diesem Geist geschriebenen Abschnitte das Imprimatur erteilt werden soll oder nicht?

134 h. Bescheid des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, an den Zensor der katholisch-theologischen, wissenschaftlichen und polnischen Schriften, Professor Józef Czwalina.

Posen, 13. November 1841.

Revidiertes Konzept,¹⁴ gez. Arnim.⁷

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 181–183.

Entscheidung über Imprimatur nur durch Zensor. – Oberpräsident erst Beschwerdeinstanz nach verweigertem Imprimatur.

Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 170.

Euer Wohlgeboren haben mir am 11. dieses Monats von der Erziehungslehre des Professor Trentowski aus Freiburg, welche Ihnen zur Zensur vorliegt und größtenteils schon im Druck begriffen ist, die wörtliche Übersetzung einer Stelle aus dem Abschnitt „über die religiöse Erziehung der Kinder“ mitgeteilt und meine Bestimmung darüber erbeten, ob dem in diesem Geiste geschriebenen Abschnitte das Imprimatur erteilt werden solle oder nicht.

Euer p. mache ich hierauf bemerklich, daß nur der Zusammenhang und die Tendenz des ganzen Werkes sowie der Inhalt der einzelnen Abschnitte darüber ein klares Licht verbreiten kann, ob darin etwas enthalten ist, was den im Art. II des Zensurgesetzes vom 18. Ok-

¹⁴ Absendevermerk: 16.

tober 1819 gegebenen Vorschriften und vermeintlich – wie das Gesetz wörtlich bestimmt – den allgemeinen Grundsätzen der Religion ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien zuwider ist, da nur dieses und was die Moral und gute Sitten beleidigt sowie das fanatische Herüberziehen von Religionsmehrheiten in die Politik verboten ist.

Die Beurteilung hierüber steht dem Zensor verfassungsmäßig zu, und ich muß lediglich Euer p. Einsicht das Weitere hierin überlassen, da nur erst Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen des verweigerten oder beschränkten Imprimatur sowie Übertretungen der Zensurgesetze seitens der Zensoren zur Entscheidung der oberen Zensurbehörden gelangen sollen.

135. Verfügung des zuständigen Zensurministers, Außenminister Heinrich Freiherr von Werther, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Königsberg, 14. März 1841.

Ausfertigung, gez. Werther.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 203–203v.

Eingabe der Königsberger Zeitung wegen Ungleichbehandlung unzutreffend. – Vorgabe zur eingeschränkten Berichterstattung über Hannoversche Verfassungsangelegenheit aufgehoben.

Vgl. Einleitung, S. 70, Dok. Nr. 122 b und 136 c.

Euer Exzellenz gefälliges Schreiben vom 27. Januar dieses Jahres, das Gesuch der Redaktion der Königsberger Zeitung um Aufhebung der ihr hinsichtlich der Mitteilungen über die Hannoversche Verfassungsangelegenheit auferlegten Beschränkung betreffend, habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Wie Euer Exzellenz aus meinen Schreiben vom 17. September und 18. Dezember 1839¹ sich gefälligst erinnern wollen, hatte ich mich zu dieser Beschränkung durch die aufregenden Nachrichten veranlaßt gefunden, welche die Ost- und Westpreußischen Tagesblätter, insbesondere die Königsberger Zeitung, den ausdrücklichen Bestimmungen des von dem Herrn Polizeiminister und mir gemeinschaftlich unterm 4. Dezember 1837 an sämtliche Oberpräsidenten gerichteten Zirkularerlasses zuwider, über die gedachte Angelegenheit verbreitet hatten.

Es war dies daher eine wirkliche Strafmaßregel, herbeigeführt durch den Mißbrauch des freien Spielraums, welchen jene Zirkularverfügung noch immer gewährte, und die Redak-

¹ *Dok. Nr. 122 a–122 b.*

tion der mehrerwähnten Zeitung ist daher im Irrtum befangen, wenn sie sich berechtigt glaubt, mittelst der mir von Euer Exzellenz gefälligst mitgeteilten Eingabe nicht allein die Aufhebung dieser Maßregel zu verlangen, sondern auch darüber als über eine ihr zugefügte unverschuldete Zurücksetzung gegen die Redaktionen anderer inländischer Tagesblätter Klage zu führen. Euer Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, dieselbe dieserhalb gefälligst belehren zu wollen.

Da indessen seit Anordnung dieser Beschränkung Jahr und Tag verstrichen sind und wohl anzunehmen ist, daß die Zeitungsredaktionen, von den diesfälligen Motiven unterrichtet, für die Zukunft größere Vorsicht üben werden, so will ich, Euer Exzellenz gefälliger Bevormundung gern entsprechend, die Ost- und Westpreußischen Blätter dieser Beschränkung nunmehr überheben und stelle denenselben demzufolge ganz ergebenst anheim, die betreffenden Zensoren gefälligst anweisen zu wollen, die mehrgedachte Zirkularverfügung vom 4. Dezember 1837 wieder als alleinige Norm für die Behandlung jener Frage zu betrachten.

Eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 12. März 1841, an den dortigen Zensor, Polizeipräsident Abegg, sowie der zu von Werthers Verfügung nahezu gleichlautende Bescheid (gez. Schön), gleichen Datums, an die Redaktion der Königsberger Staats-, Friedens- und Kriegs-Zeitung; in der Akte, Bl. 204–204v.

**136 a. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister
Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.**

Berlin, 15. März 1841.

Ausfertigung, gez. Rochow.

AP Poznań, OP, Nr. 3031, Bl. 365.

Umgangenes Debitsverbot von Jacobys in Mannheim erschienener Schrift „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen“.

Vgl. Einleitung, S. 48, 54 und 70 und Dok. Nr. 115 a–115 b.

Von mehreren Seiten sind Klagen darüber eingegangen, daß die mittelst Zirkularreskripts vom 22. vorigen Monats mit Debitsverbot belegte Schrift „Vier Fragen“ nicht nur eine so große Verbreitung im Publikum gefunden, sondern an einigen Orten sogar noch vor wenigen Tagen der Debit verstattet worden. Ein Königliches Oberpräsidium sehe ich mich deshalb veranlaßt, zur gefälligen umgehenden Anzeige darüber aufzufordern, an welchem Tage das quaestionierte Zirkularreskript bei Wohldemselben eingetroffen und an welchem Tage die von Wohldemselben aufgrund desselben erlassenen Verfügungen abgegangen sind.

136 b. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Eduard Heinrich Flottwell, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav von Rochow. Posen, 18. März 1841.

*Revidiertes Konzept¹, gez. Flottwell.
AP Poznań, OP, Nr. 3031, Bl. 365–365v.*

Informationswege über das Debitsverbot der Schrift.

Vgl. Einleitung, S. 48, 54 und 70.

Euer pp. zeige ich auf die geehrte Aufforderung vom 15. dieses Monats ganz gehorsamst an, daß das hohe Reskript vom 22. Februar, welches den Debit der Schrift „Vier Fragen“ verbot und deren Beschlagnahme anordnete, hier am 25. Februar, Donnerstags, eingetroffen ist, daß die hierauf bezügliche Verfügung von mir an demselben Tag an die beiden Königlichen Regierungen und an sämtliche Zensoren (an letztere zur Inhibierung der etwaigen Ankündigungen in den öffentlichen Blättern) erlassen und daß diese Verfügungen durch Überdruck kopiert und am Montag den 1. März anni currentis abgegangen sind.

136 c. Bericht des Lokalzensors, Polizeipräsident Bruno Erhard Abegg, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Königsberg, 26. Juni 1841.
*Ausfertigung, gez. Abegg; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 116–117v.*

Rechtfertigung seiner Druckerlaubnis für einen gegen Jacobys „Vier Fragen“ gerichteten Aufsatz, auch im Hinblick auf Veröffentlichungen der Berliner Zeitungen.

Vgl. Einleitung, S. 12, 48, 54, 66, 70 und 94, Dok. Nr. 135, 139 a und 264 a.

Euer p. verfehle ich nicht, in Verfolg der hohen Verfügung vom 11. hujus sub Nr. 4395 hiermit ganz untertänigst anzuzeigen, daß ich selber zu dem in der am 24. April ausgegebenen Nummer 95 der hiesigen Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung enthaltenen Aufsätze, welcher sich auf die bei Mittler in Berlin von einem Nicht-Ostpreußen herausgegebenen „Erörterungen zu den ‘Vier Fragen’“ bezieht, die Druckerlaubnis erteilt habe, und zu der Zeit, als ich dies tat, mir allerdings die gegen den Verfasser und die Verbreiter der „Vier

1 Absendevermerk (Bl. 365): 18.3.

Fragen“ ergriffenen Maßregeln bekannt gewesen sind. Eine Apologie der „Vier Fragen“, welche nichts weniger als für eine Zeitung geeignet erscheint, habe ich aber in dem gedachten Aufsätze nicht gefunden, und auch jetzt noch kann ich in demselben, da hier an eine Verteidigung der in den „Vier Fragen“ enthaltenen Behauptungen mit keiner Silbe gedacht wird, keine Apologie der „Vier Fragen“, sondern vielmehr nur eine nähere Beleuchtung der oben erwähnten „Erörterungen zu den ‚Vier Fragen‘ von einem Nicht-Ostpreußen“ und respektive eine Hervorhebung der unrichtigen Behauptungen dieses Nicht-Ostpreußen vorfinden. Gegen die nähere Beleuchtung und Beurteilung der letztgedachten Schrift konnte ich aber nichts erinnern, da diese nicht verboten und öffentlich nicht bloß in der Berliner Spenerschen Zeitung besprochen, sondern auch in der Nummer 104 der Staats-Zeitung unter den literarischen Anzeigen mit dem ausdrücklichen Beisatz angekündigt war, daß in dieser Schrift die betreffenden Stellen aus den „Vier Fragen“ wörtlich abgedruckt sind.

Daß bei der näheren Beleuchtung und Beurteilung der gedachten, von einem Nicht-Ostpreußen ausgehenden „Erörterungen zu den ‚Vier Fragen‘ eines Ostpreußen“ dieser letzten Schrift und der in derselben aufgestellten Behauptungen soweit, als sie in jenen Erörterungen entstellt waren, Erwähnung geschehen mußte, war unvermeidlich, und da die „Vier Fragen“ verboten waren und gegen die Verfasser und die Verbreiter derselben die Untersuchung eingeleitet worden war, so war ich im ersten Augenblick in Erwägung der Bestimmung, daß verbotene Schriften nicht öffentlich angekündigt und besprochen werden dürfen, darüber bedenklich, ob ich dem in Rede stehenden Aufsätze in der Nummer 95 der hiesigen Zeitung das Imprimatur würde erteilen können. Dieses Bedenken schwand mir aber allsobald, als ich es in Erwägung zog, daß das Berliner Politische Wochenblatt unter dem 6. und 16. März currentis, also nicht bloß vor, sondern auch nach dem Verbote der „Vier Fragen“ und der wegen derselben gegen den Verfasser eingeleiteten Untersuchung die „Vier Fragen“ umständlich öffentlich besprochen hat, daß ein Gleiches auch die erst nach dem Verbot dieser Schrift erschienene „Stimme getreuer Unterthanen“ und die oben mehrgedachten, ebenfalls nach dem Verbote erschienenen „Erörterungen von einem Nicht-Ostpreußen“ getan haben, daß in dieser letzten Schrift die betreffenden Stellen aus den „Vier Fragen“ teilweise sogar wörtlich abgedruckt sind, und daß nicht bloß die Berliner Spenersche Zeitung, sondern auch die Staats-Zeitung am oben angeführten Orte diese Erörterungen angekündigt, also der verbotenen „Vier Fragen“ öffentlich gedacht hat. In Erwägung aller dieser Umstände und da namentlich die Berliner Zeitungen und vor allem aber die Staats-Zeitung uns Zensoren als Richtschnur für unser Verhalten bei Erteilung des Imprimatur höheren Orts mehrfach bezeichnet worden, konnte und mußte ich annehmen, daß ich in keiner Beziehung gegen den Willen und die Ansicht meiner hohen und höchsten Vorgesetzten handelte, indem ich es verstattete, daß auch in dem in der Nummer 95 der hiesigen Zeitung enthaltenen Aufsätze der „Vier Fragen“ und der in demselben aufgestellten Behauptungen Erwähnung geschah, und ich konnte und mußte dieses umso mehr annehmen, als doch Recht und Billigkeit dafür sprechen, daß wenn „Vier Fragen“ und der

in denselben enthaltenen Behauptungen soweit öffentlich Erwähnung geschehen durfte, als dieselben bekämpft wurden, solches denn doch auch soweit geschehen dürfte, als die gegen dieselben wirklich oder vermeintlich unbegründeten Angriffe nachgewiesen wurden.

Wollte man die Erwähnung der „Vier Fragen“ und der in denselben enthaltenen Behauptungen selbst bei Gelegenheit der näheren Beleuchtung und Beurteilung „der von einem Nicht-Ostpreußen ausgegangenen Erörterungen“ in den öffentlichen Blättern vermieden wissen, so hätten diese oben gedachten „Erörterungen“ in den öffentlichen Blättern, namentlich in der Staats-Zeitung nicht angezeigt werden müssen, oder es hätte, nachdem dies einmal geschehen war, den sämtlichen Zensoren und also auch mir eröffnet werden müssen, daß ungeachtet dieser ausnahmsweise genehmigten öffentlichen Erwähnung und Besprechung der „Vier Fragen“, solche denn doch nicht ferner stattfinden dürfe. Wäre dies oder jenes geschehen, so würde ich nimmermehr zu dem hier in Rede stehenden Aufsätze in No. 95 der hiesigen Zeitung die Druckerlaubnis gegeben haben, unter den oben gedachten, zur Zeit als diese von mir verlangt wurde, obwaltenden Umständen, konnte ich aber nicht anders als, dem Beispiel der Staats-Zeitung folgend, dem p. Aufsätze das Imprimatur erteilen, wenngleich auch der „Vier Fragen“ und der in denselben aufgestellten Behauptungen in diesem Aufsätze gedacht war, und nicht ich allein habe diese Verfahrungsweise für die richtige gehalten, sondern ein Gleiches haben auch die Zensoren mehrer[er] deutscher Zeitungen, von denen ich hier nur die Hamburger Abendzeitung und den Hamburger Correspondenten anführe, ebenmäßig getan, denn auch in diesen Zeitungen ist der hier in Rede stehende Aufsatz abgedruckt worden, obwohl die „Vier Fragen“ schon vorher von der deutschen Bundesversammlung verboten waren.

Mehr vermag ich behufs der von mir verlangten Verantwortung nicht anführen und hoffe, daß ich nach dem Angeführten und in Betracht, daß der Zensor, der sich schleunigst und oft augenblicklich für diese oder jene Ansicht entscheiden muß, eben deshalb einen Irrtum oder eine höheren Orts nicht genehme Ansicht nur sehr schwer vermeiden kann, in dieser Sache mindestens entschuldbar erscheinen werde.

137. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidenten,
hier an den der Provinz Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 29. April 1841.

Ausfertigung, gez. Rochow, Werther, Eichhorn.

GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 205–205v.

*Vorab-Kontrolle von Schriften über das Königliche Haus durch den Hausminister nur noch
in Zweifelsfällen.*

Vgl. Einleitung, S. 38 und Dok. Nr. 83.

Das durch unsere Verfügung vom 29. November 1834

in Ansehung derjenigen Schriften und Aufsätze, welche das Königliche Haus und Mitglieder oder Verhältnisse desselben speziell ganz oder zum größten Teil betreffen, veranlaßte Verfahren, nach welchem dergleichen Schriften und Aufsätze bisher an das Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht worden sind, ohne daß dieselben zuvor von den beteiligten Zensoren einer nähern Prüfung unterworfen wurden, wird im Einverständnisse mit dem genannten Königlichen Ministerium, welches auf die generelle Vorlegung dieser Schriften Verzicht geleistet hat, nunmehr dahin modifiziert, daß eine solche Schrift oder ein solcher Aufsatz vor Erteilung des Imprimatur an das Ministerium des Königlichen Hauses nur alsdann noch auf die bisherige Weise einzureichen ist, wenn dem Zensor die Erteilung des Imprimatur in Beziehung auch auf das Königliche Haus besonders bedenklich scheint. Es hat jedoch der Zensor in einem solchen Falle seine Bedenken speziell anzuzeigen, und es ist sein darüber zu erstattender Bericht dem Ministerium des Königlichen Hauses sodann mit vorzulegen.

Euer Exzellenz ersuchen wir, die Zensoren gefälligst hiernach mit der erforderlichen Anweisung [zu] versehen, denselben jedoch für die Zensur der in Rede stehenden Schriften und Aufsätze ganz besondere Aufmerksamkeit empfehlen zu wollen.

Die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 14. Mai 1841, an die Zensoren der Provinz; in der Akte, Bl. 206–206v.

138 a. Immediatbericht der drei Zensurminister.**Berlin, 12. Juni 1841.***Ausfertigung, gez. Rochow, Werther, Eichhorn.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 137–139v.*

Stand der Verhandlungen über die geforderte Reform der Preßgesetzgebung. – Gründe für die stockende Beratung im Staatsministerium. – Reform Anfang der 1830er Jahre durch Zensurminister vorbereitet, aber durch den König gestoppt.

Vgl. Einleitung, S. 83 und Dok. Nr. 142 a–142 c.

Eure Königliche Majestät haben dem ehrfurchtsvoll mitunterzeichneten Staatsminister von Rochow mündlich zu eröffnen geruht, daß Allerhöchstdieselben seit dem 31. Dezember vorigen Jahres die Erledigung der dem Staatsministerio und insbesondere den Zensurministern über die Reform der Preßgesetzgebung gestellten legislativen Aufgabe entgegensehen und nunmehr unverzüglich die Vorlegung entsprechender Vorschläge erwarten. Diese Allerhöchste Eröffnung hat uns veranlaßt, sofort zu einer mündlichen Konferenz zusammenzutreten, worin wir den ganzen Gang der Verhandlungen uns vergegenwärtigt und die dem Staatsministerio und insbesondere uns als Zensurministern danach gestellte Aufgabe genau ermittelt haben. Wir überzeugen uns daraus, daß die Reform der materiellen Preßgesetzgebung nicht zu der dem Staatsministerio obliegenden Aufgabe gehört. In der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember vorigen Jahres haben Eure Königliche Majestät das Staatsministerium nur an die baldige Erledigung der Ordre vom 8. Juni 1839, das Regulativ über die formelle Handhabung des Zensurwesens betreffend, zu erinnern geruht, und das Staatsministerium hat hierauf in dem Bericht vom 27. Januar dieses Jahres ehrerbietigst angezeigt, daß die Erinnerungen, womit durch die Ordre vom 8. Juni 1839 das Regulativ über die formelle Handhabung des Zensurwesens dem Staatsministerio unvollzogen zurückgegeben worden ist, bereits früher beraten und erledigt worden seien, so wie es nur noch eines abermaligen mündlichen Vortrages bedürfe, um der Allerhöchsten Intention vollständig zu genügen. Dieser Vortrag ist, wie das Staatsministerium mittelst Immediatbericht vom 17. April dieses Jahres angezeigt hat, am 23. Februar currentis¹ gehalten worden, und erst bei dieser Gelegenheit ist das Staatsministerium zu der Ansicht gelangt, daß auf dem bisherigen Wege diese Angelegenheit nicht zum Ziele zu führen sein dürfte. Es ist nämlich dabei in Erwägung gezogen worden, daß Eure Königliche Majestät in dem Separatvoto vom 18. April 1839² das vorgelegte Regulativ als „ungenügend“ zu bezeichnen geruht haben, „um dem

1 Vgl. TOP 4 (mit Anmerkungen) der Sitzung: Bärbel Holtz (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a., S. 60.

2 Im vorliegenden Band Dok. Nr. 118.

Ober-Censur-Collegium die Autorität zu sichern, welche dasselbe für einen schwierigen und so mancher Mißdeutung ausgesetzten Beruf notwendig bedürfe.“ Das Staatsministerium hat deshalb geglaubt, daß das Ober-Censur-Collegium selbst zur Abgabe angemessener Vorschläge aufzufordern, zu dieser Aufforderung jedoch erst dann zu schreiten sein werde, wenn zuvor allgemein feste Gesichtspunkte über die Stellung des gedachten Collegiums zu den Zensurministerien, zu den Ober- sowie zu den Regierungspräsidenten, endlich auch zu den Zensoren, behufs Begründung einer sichern und eingreifenden Wirksamkeit desselben festgestellt worden seien.

Mit der Aufstellung dieser Gesichtspunkte sind wir zur Zeit noch beschäftigt und werden solche so bald als irgend möglich, dem Beschlusse des Staatsministeriums gemäß, zur mündlichen Beratung bringen. Da das Staatsministerium jenen Beschluß zur Kenntnis Euer Königlichen Majestät gebracht hat, so glaubten wir annehmen zu dürfen, daß Allerhöchstdieselben die darin vorgezeichnete Behandlung der Angelegenheit allergnädigst zu billigen geruht hätten.

Wenn wir hiernach uns der Hoffnung ehrfurchtsvoll hingeben dürfen, daß Eure Königliche Majestät uns von dem Vorwurfe einer Verzögerung dieser wichtigen Angelegenheit huldreichst freizusprechen geruhen werden, so haben wir doch aus Euer Königlichen Majestät mündlicher Äußerung gegen den Staatsminister von Rochow die Verpflichtung entnehmen zu müssen geglaubt, von dem ganzen Gange der bisherigen Verhandlungen über das Zensurwesen und von der jetzigen Lage der Preßgesetzgebung Allerhöchstdieselben vollständig in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zwecke haben wir die ehrfurchtsvoll angelegte Denkschrift ausarbeiten lassen, welche mit einer Darstellung der früheren Gesetzgebung beginnt, die noch gültigen Bestimmungen über Zensur und Presse zusammenstellt und die Verhandlungen übersichtlich nachweist, welche über eine beabsichtigte Reform derselben stattgehabt haben.

Euer Königlichen Majestät huldvoller Aufmerksamkeit erlauben wir uns denjenigen Teil der Denkschrift ehrerbietigst zu unterstellen, welcher über die in den Jahren 1831 und 1832 gepflogenen Verhandlungen Auskunft gibt. Allerhöchstdieselben werden die Überzeugung huldreichst zu entnehmen geruhen, daß die zur Beaufsichtigung der Zensur berufenen Ministerien damals eine umfassende Reform der materiellen Preßgesetzgebung vorzubereiten bemüht gewesen sind, daß diese Verhandlungen aber auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl zurückgelegt werden mußten.

138 b. Bericht des Wirklichen Geheimen Oberjustizrates, Karl Otto Graf von Voß-Buch;³ vermutlich an Kabinettsminister Ludwig Gustav von Thile.

Berlin, 27. Juni 1841.

Ausfertigung, gez. C. v. Voß.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 198–199.

Immediatvortrag über Müllers Schrift zur „Kölnischen Kirche“ und über anstehende Neuorganisation der Zensurverwaltung. – Bedenken zu des Königs Ansichten über eine intellektuelle Zielrichtung der Zensur und zur Wahl Eichhorns als alleinigem Zensurminister. – Mängel der bisherigen Zensurpraxis.

Vgl. Einleitung, S. 83 und Dok. Nr. 142 a.

Euer Exzellenz habe ich die Ehre, die drei anliegenden Berichte⁴ zu übersenden, welche Seine Majestät mir übergeben hatten, um Allerhöchst Ihnen darüber einen vorläufigen Vortrag zu halten.

Was zunächst den Bericht über den Verfasser der Schrift die Cölnische Kirche⁵ anbetrifft, so habe ich auf Allerhöchsten Befehl an den Hochlöblichen Minister v. Rochow geschrieben, daß Seine Majestät es für angemessen erachteten, daß über die in dem Berichte erwähnten Verhältnisse ein Artikel in die Zeitungen eingereicht werde, daß er einen solchen entwerfen lasse und Seiner Majestät vor der Publikation einreichen möchte.

In Beziehung auf die beiden andern Berichte der drei Herrn Zensurminister und des Minister Rochow bemerkten Allerhöchstdieselben, daß eine Verhandlung über die Zensur auf dem Bundestage, wie sie in dem letzten beantragt ist, wahrscheinlich zu keinem Resultat führen werde, daß dieselbe aber vorläufig auch nicht nötig sei, indem die jetzt bestehenden Bundesbeschlüsse im Vergleich mit dem Zensur-Edikt von 1819 einen sehr weiten Spielraum gewährten, daß es Allerhöchst Ihnen für jetzt das nötigste schiene, das Ober-Censur-Collegium gehörig zu organisieren, daß Sie die ganze Zensur unter einen Minister stellen wollten, der der eigentliche Präsident des Ober-Censur-Collegii sein, für die kurrenten Geschäfte aber durch einen tüchtigen Vizepräsidenten vertreten werden solle, und daß Sie zu diesem Minister den Minister Eichhorn zu wählen beabsichtigten. Ich erlaubte mir, Seiner Majestät darauf zu erwidern, daß die Zensur dazu da sei, Skandal zu verhüten und die öffentliche Ordnung und Moral aufrechtzuerhalten, daß sie daher einen polizeilichen Charakter habe und ressortmäßig dem Polizeiminister zufallen würde.

³ *Buch war als als Wirklicher Geheimer Justizrat im Staatsrat tätig.*

⁴ *Der Akte liegen zwei Berichte bei, Bl. 137–139v der Immediatbericht der drei Zensurminister vom 12.6.1841 (Dok. Nr. 138 a) mit deren Denkschrift (Bl. 140–192v) sowie von Rochows separater Immediatbericht vom 13.6.1841.*

⁵ *Hermann Müller, Die Kölnische Kirche, Würzburg 1841.*

Seine Majestät teilten diese Ansicht nicht ganz, Sie gaben zwar diesen polizeilichen Charakter zu, meinten aber, es käme zugleich darauf an, Preußen auf der geistigen Höhe, auf der es jetzt stünde, zu erhalten. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Zensur, welche sich meines Erachtens ganz negativ verhalten muß, in dieser Beziehung etwas wirken kann. Die geistige Überlegenheit von Preußen beruht, neben vielen anderen Gründen, wesentlich auf dem Protestantis[mus.] Soll dabei eine Einwirkung von Staats wegen stattfinden, so müßte die [...] positiv sein. Sie liegen in der Behandlung der Schulen, Universitäten, der Kirche und desgleichen mehr. Damit will ich aber keineswegs eine Meinung dahin aussprechen, daß die Aufsicht über die Zensur nicht dem Minister Eichhorn übertragen werden könne, sondern nur, daß in der Art, wie sie ihm übertragen wird, der Gesichtspunkt festzuhalten sein dürfe, daß sie eigentlich etwas polizeiliches sei, und mit dem kirchlichen und Unterrichtswesen oder der Wissenschaft nur einen indirekten Zusammenhang habe. Stellt man sie in einen direkten Zusammenhang als ihrer Natur nach dahin gehörig, so ist zu besorgen, daß sie einen schulmeisterlichen Charakter, an dem sie mit vielem andern auch jetzt leidet, annehmen wird. Ich rechne dahin, daß sich die Zensoren jetzt nicht selten berufen fühlen, Inkorrektheiten und Irrtümer, welche sie in den ihnen vorgelegten Büchern zu bemerken glauben, und die sie dem Autor selbst zu rechtfertigen überlassen sollten, zu rügen und zu bessern; daß sie dann oft selbst irren, dadurch allerlei Beschwerden veranlassen und sich selbst, und damit die Regierung, welche sie eingesetzt hat, bloßstellen. Ferner das Zensieren nach den Gegenständen des Inhalts des Buchs, daß eine militärische Schrift von einem Militär, eine politische von einem Zensor aus dem auswärtigen Departement, eine auf innere Verhältnisse bezügliche von einem Zensor aus dem Polizeidepartement usw. zensiert werden soll. Dies führt nicht nur zu sehr sonderbaren Verhältnissen, z. B. daß ein Leutnant die Schrift eines Generalleutnants, wie dies wirklich vorgekommen, zensiert, es begünstigt jene Ansicht über das Schulmeistern, und hat endlich die üble Folge, daß, wenn ein Buch, wie es so oft vorkommt, verschiedenartige Verhältnisse berührt, die Zensur durch die Hände von drei oder vier Zensoren gehen muß, und dann oft viele Monate dauert, zur sehr gerechten Beschwerde des Autor und Verlegers. Entschuldigen Herr Exzellenz, wenn ich zu weitläufig geworden bin.

139 a. Immediatbericht des zuständigen Zensurministers, Innenminister**Gustav von Rochow.****Berlin, 25. Juli 1841.***Ausfertigung, gez. Rochow.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 79–80v.*

Erneute Fehlentscheidung bei der Zeitungszensur in Königsberg. – Diesbezügliche Verfügungen an das Oberpräsidium erfahrungsgemäß erfolglos. – Deshalb Bericht an den König.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 70 und Dok. Nr. 136 c.

Euer Königlichen Majestät habe ich am Schlusse meines, über die gegen den Landrat von Hake zu Preußisch-Holland auf Befehl des Regierungspräsidenten Grafen zu Dohna geführte politische Untersuchung gestern ehrfurchtsvoll erstatteten Berichts einen Spezialfall alleruntertänigst anzuzeigen mir erlaubt, aus dem hervorgeht, in welchem Geiste die Zensur über die Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung gehandhabt wird. Daß die angezeigte Tatsache nicht als ein vereinzelter Fall zu betrachten ist, sondern aus den eigentümlichen Ansichten der in Königsberg mit der Zensurverwaltung betrauten Behörden hervorgeht, beweisen die Nummern 166 und 167 dieser Zeitung. In der Nr. 166 vom 20. dieses Monats ist ein Aufsatz „über Opposition“ abgedruckt, der zwar aus einem mit hiesiger Zensur erschienenen größeren Werk entnommen ist, den aber kein Zensor, der den Gesichtspunkt absichtlich aus dem Auge läßt, daß vieles, was in einem größeren, für einen besonderen Lesekreis bestimmten Werke seine Stelle findet, zur Aufnahme in ein politisches Tageblatt ganz ungeeignet erscheint, als einen Zeitungs-Artikel passieren lassen konnte.

In der Nr. 167 vom 21. vorigen Monats werden sodann aus einem aus der Leipziger Allgemeinen Zeitung entnommenen Berliner Korrespondenz-Artikel über ein hier erschiene-nes, die Resultate der diesjährigen Landtagsverhandlungen zusammenstellendes Buch Betrachtungen über die Öffentlichkeit unserer Landtagsverhandlungen geknüpft, die meines alleruntertänigsten Dafürhaltens das Maß des Erlaubten und Schicklichen bei weitem überschreiten, und namentlich eine unehrerbietige Kritik gesetzlicher Vorschriften enthalten. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Schlagworte dieses und des vorher erwähnten Aufsatzes scheinen nur darauf berechnet zu sein, die Aufmerksamkeit der Leser auf diese Invektiven¹ besonders hinzulenken.

Da ich mir von einer Verfügung der Zensurminister an das Oberpräsidium der Provinz Preußen nach den bisherigen Erfahrungen keinen Erfolg versprechen darf, so habe ich

1 Invektive: *Schmähschrift*.

mich darauf beschränken zu müssen geglaubt, Euer Königlichen Majestät die betreffenden beiden Zeitungsartikel anliegend ehrfurchtsvoll zu überreichen, indem ich nur noch allertüchtigst bemerke, daß nach einer soeben von der hiesigen Königlichen Sächsischen Gesandtschaft eingehenden Nachricht² der letztgedachte, aus Nr. 198 der Leipziger Allgemeinen Zeitung entnommene Artikel³ „wegen seiner unschicklichen und die preußische Regierung verletzenden Äußerungen“ das Königliche Sächsische Ministerium von Amts wegen und ohne die geringste diesseitige Anregung veranlaßt hat, den betreffenden Zensor wegen Zulassung jenes Artikels durch das Leipziger Censur-Collegium zurechtweisen zu lassen. Die mir dieserhalb in Abschrift mitgeteilte Ministerial-Depesche verfehle ich nicht, anliegend ehrfurchtsvoll zu überreichen.⁴

2 *Liegt der Akte als Abschrift bei, Bl. 81.*

3 *Unter der Überschrift Die Provinziallandtage in Preußen wird über diese berichtet und abschließend zur Veröffentlichung über die Verhandlungen festgestellt:* Ohne sich naß zu machen, lernt niemand schwimmen, und Edelmann und Bauer lernt nicht eher reiten, als bis er aufs Pferd, und zwar auf ein lebendiges, gesetzt wird. Was aber die oben angeregte Eitelkeit betrifft, die durch das Nennen der Namen Spielraum gewinnen soll, so sind wir der Ansicht, daß solche viel eher zu edlem patriotischen Mut und Stolz als zu großem Unglück den Übergang bilden und lange nicht so zu fürchten sein könne, als die noch länger fortdauernde politische Stumpfheit und Unfähigkeit. Zu bedenken aber bitten wir schließlich, welch' eine ungeheure Eitelkeit und Selbstgenügsamkeit da schon zugrunde liegt, wo die Beamten eines Staates, der noch dazu zu den jüngsten und in der Politik unerfahrensten gehört, und dem aus seiner Geschichte die größten, unverzeihlichsten Fehler nachgewiesen werden können, sich Mühe geben, die Meinung zu verbreiten, daß sie allein in ihren Institutionen die Krone der Weisheit besäßen, und daß alle ihnen an Bildung und Erfahrung doch mindestens gleichstehenden Stammbrüder, daß England, Frankreich, Schweden, Amerika, alle Staaten, außer Rußland und Österreich, im beklagenswerten, zum Untergange führenden Irrtume begriffen seien. (*Beilage zur Leipziger Allgemeinen Zeitung Nr. 198 vom 17. Juli 1841, S. 2314.*)

4 *Liegt der Akte bei.*

139 b. Handschreiben des Kabinettsministers Ludwig Gustav von Thile an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.

[Berlin], 2. August 1841.

Eigenhändiges Konzept, gez. Thile.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 84.

Keine Einwände gegen den Aufsatz „Über Opposition“ in der Königsberger Zeitung. – Aber deutliche Rüge für den Abdruck aus der Leipziger Allgemeinen Zeitung.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 70.

Hochlöblichem Chefpräsidenten Bötticher zur gefälligen Rücksprache

Der Aufsatz in der Königsberger Zeitung

„Über Opposition“

scheint mir gar nicht geeignet zu einer Rüge; er mag da, wo er steht, böswillig gemeint sein oder nicht; so gibt er m. E. gar keine Veranlassung zum Verbot, und ich würde ihn wohl als Zensor auch nicht gestrichen haben.

Anders ist's mit dem zweiten aus der Leipziger Zeitung entlehnten Aufsatz, den nicht mit Unrecht selbst ein fremdes Gouvernement als so beleidigend und grob schmähend erkannt hat, daß der Autor darüber verwiesen ist. Ich bin der Meinung, daß eine derbe Lektion für die Königsberger Zensur hier ganz an ihrem Platz sein wird.

139 c. Behördenschreiben des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an Kabinettsminister Ludwig Gustav von Thile.

Berlin, 3. August 1841.

Ausfertigung, gez. In Vertretung Sr. Exzellenz von Rochow: Meding.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 85–86.

Erneute Kritik an der Königsberger Zeitung wegen eines Artikels über eine in Hamburg erschienene Schrift zur preußischen Kirchen-Unionspolitik. – Unmut Friedrich Wilhelms IV. – Die Schrift ist wahrscheinlich in Königsberg verfasst worden.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 70.

Seiner Majestät dem König ist die eigentümliche, den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Richtung der Königsberger Zensurverwaltung bereits in den alleruntertänigsten Immediatberichten vom 23. und 25. vorigen Monats unter Überreichung zweier Blätter der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung zur Anzeige gebracht worden.

Dies Urteil findet von neuem seine Bestätigung in der Nr. 174 der gedachten Zeitung vom 29. vorigen Monats, welche einen Aufsatz über die bei Kittler zu Hamburg erschienene Schmähchrift:

„Die in Preußen beabsichtigte Aufhebung der Union, aus kirchlich politischem Gesichtspunkte beleuchtet von einem Altpreußen“

enthält, dessen Zulassung gar nicht zu entschuldigen ist. Während die drei Zensurminister im Begriff stehen, dieses Buch, welches die unwürdigsten Schmähungen gegen unsere Regierung enthält, auf Grund des § 153 Tit. 20 T. 2 Allgemeines Landrecht zu verbieten, beeilt sich die Königsberger Zeitung, es als eine Schrift, „die sich dem Tüchtigsten anreihet, was in unserer Zeit im Dienste der Wahrheit erschienen sei“, der allgemeinen Aufmerksamkeit in Ausdrücken zu empfehlen, die unverkennbar darauf hindeuten, daß der Verfasser des Aufsatzes das Debitsverbot des Buches selbst für unvermeidlich hält. Die Fassung des Aufsatzes und der Titel des Buches legten dem Zensor die Pflicht auf, von dem Inhalte der Schrift selbst Kenntnis zu nehmen, und es ist deshalb anzunehmen, daß er sich nicht in Unkenntnis darüber befindet, daß in dem Buche Seine Majestät der König als abhängig von einer religiös-politischen, die systematische Unterdrückung des Volks und die Verdunkelung aller Bildung bezweckenden Regierungspartei geschildert werden.

Allerhöchstdieselben haben, dem Vernehmen nach, von dieser Schmähchrift bereits Kenntnis zu nehmen geruht und sollen sich sehr unwillig darüber geäußert haben. Euer Exzellenz glaube ich deshalb in der Anlage⁵ das betreffende Blatt der Königsberger Zeitung mit dem Anheimstellen gehorsamst vorlegen zu müssen, dasselbe zur Ergänzung der Immediatberichte vom 23. und 25. vorigen Monats geneigtest zur Allerhöchsten Kenntnis Seiner Majestät des Königs bringen zu wollen.

Nach meinem Dafürhalten bestätigt dieser Aufsatz auch die Vermutung, daß die Schmähchrift in Königsberg verfaßt worden sei.

⁵ *Liegt der Akte nicht bei.*

**139 d. Behördenschreiben des Kabinettsministers Ludwig Gustav von Thile an den
Direktor im Innenministerium, August von Meding.**

Berlin, 22. August 1841.

*Eigenhändiges Konzept, gez. v. Thile; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 88–88v.*

*Vertrauliche Instruktion zu der durch Kabinettsordre angeordneten Entfernung des
Königsberger Polizeipräsidenten Abegg vom Zensor-Amt. – Diskretion hinsichtlich des
Eingreifens des Königs.*

Vgl. Einleitung, S. 48 und 71.

In der Allerhöchsten Kabinettsordre, welche Euer p. wegen der Entfernung des p. Abegg vom Zensor-Amt in Königsberg erhalten haben, soll ich Ihnen auf Allerhöchsten Befehl noch vertraulich äußern, daß es Seiner Majestät nicht angenehm sei, in solchen Dingen, deren Erledigung in der Befugnis und Verpflichtung der betreffenden Ministerien selbst schon liege, persönlich zu einer Entscheidung veranlaßt zu werden, weil dies die Person des Königs, welche sich namentlich über den Gegensätzen, welche bei dergleichen Zensurvergehen zur Sprache kommen, in freier Region zu halten habe, zu sehr in die Sachen selbst immer mit hineinziehe. Darum wäre es Seiner Majestät lieb gewesen, wenn das Königliche Ministerium in Übereinkunft mit den anderen betreffenden Ministerien die Bestimmung, welche die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. des Monats nun ausgesprochen hat, selbst schon früher ausgeführt hätte, und ich soll Euer p. durch dieses Schreiben veranlassen, diese Maßregel auch jetzt in solcher Art ins Leben treten zu lassen, daß der Befehl Seiner Majestät dabei nicht erwähnt wird, sondern die Sache in Autorität der dabei konkurrierenden Ministerien geschieht, weshalb ich die erforderlichen Rücksprachen mit den anderen Herren Ministern unter Bezugnahme auf diese ganz ergebnste Mitteilung Euer p. ebenmäßig anheimstelle.

139 e. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz

Preußen, Theodor von Schön.

Berlin, 31. August 1841.

Ausfertigung, gez. v. Werther, Eichhorn, i. V. Meding; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.

Keine Billigung der Rechtfertigung des Königsberger Zensors Abegg. – Dessen Fehlentscheidungen in jüngster Zeit. – Entlassung vom Zensor-Amt. – Drei namentliche Vorschläge zur kommissarischen Vertretung. – Einholung von Vorschlägen für Nachfolge.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 71.

Aus der mit den Berichten Euer p. vom 1. und 9. Juli dieses Jahres eingereichten Erklärung und den damit verbundenen Anträgen des Polizeipräsidenten Abegg haben wir ersehen, daß derselbe sich dazu bekennt, dem in No. 95 der Königsberger Staats- Kriegs- und Friedens-Zeitung abgedruckten Artikel über die Flugschrift „Erörterungen zu den ‚Vier Fragen‘ von einem Nicht-Ostpreußen“, die Druckerlaubnis erteilt zu haben, sowie, daß er einräumt, zur Zeit, als dies geschehen, von den gegen den Verfasser und Verbreiter der „Vier Fragen“ ergriffenen Maßregeln genau unterrichtet gewesen zu sein. Er will indes nicht anerkennen, daß er durch Erteilung der Druckerlaubnis einen Fehler begangen habe, sondern sucht sein Verfahren vornehmlich durch folgende Gründe zu rechtfertigen:

1. Der Aufsatz enthalte keine Apologie der „Vier Fragen“.
2. Die Erörterungen zu den „Vier Fragen“ seien unter Berliner Zensur erschienen und nicht verboten, eine Kritik derselben daher erlaubt.
3. Recht und Billigkeit erheische es, daß wenn den die „Vier Fragen“ bekämpfenden Artikeln die Druckerlaubnis erteilt werde, man den zu ihrer Verteidigung dienenden Aufsätzen die Aufnahme nicht versage.

Die Unzulänglichkeit dieser Entschuldigungen ergibt sich aus nachstehendem:

- zu 1. Der in Rede stehende Zeitungsartikel beginnt mit den Worten: „Wer für die gute Sache streitet, hat alle diejenigen Leute zu Gegnern, die an der Wahrheit keinen Geschmack finden. Der Verfasser der „Vier Fragen“ war gewärtig, bei vielen Mißfallen zu erregen, es lag ihm auch nicht daran, es zu vermeiden.“

Hier wird also ausdrücklich der Verfasser der „Vier Fragen“ zum „Streiter für die gute Sache“ erhoben. Der Artikel bleibt aber nicht bei einer Apologie stehen, er greift auch die Gegner mit Schmähungen an, darunter also auch die Deutsche Bundesversammlung und alle die Behörden, welche das Buch als ein solches bezeichnet, das zu einer Kriminaluntersuchung Anlaß geben mußte. Diese Gegner sind Leute, „die an der Wahrheit keinen Geschmack finden, keine andere Vaterlandsliebe als eine eigennützige, keinen andern Grund freimütiger Publizistik als Parteizwecke zu kennen scheinen“ (confer: die eigenen Worte am Schlusse des Artikels).

zu 2. In der Regel soll die öffentliche Besprechung verbotener Bücher nicht zugelassen werden. Der Zensor einer in Marienwerder erschienenen Schrift sowie der in Berlin erschienenen „Erörterungen der ‚Vier Fragen‘“ hat sich an diese Regel aus dem Grunde nicht gebunden, weil beide Schriften zur Widerlegung der „Vier Fragen“ dienen, mithin nicht auf Erschütterung, sondern auf Befestigung der im Staate bestehenden Verfassung (Verordnung vom 18. Oktober 1819 Art. 2) abzielen. Sollte diese Abweichung von der Regel ein Anrecht sein, so kann der Zensor der Königsberger Zeitung nicht das Recht daraus herleiten, allen zur Verteidigung der „Vier Fragen“ ihm vorgelegten Zeitungsartikeln das Imprimatur zu erteilen. Wenn er ferner daraus die Aufhebung des gedachten Grundsatzes folgert, so identifiziert er die Funktion der Berliner Lokalzensur mit der anordnenden Gewalt der Zensurminister, die allein in einzelnen Fällen von jenem Grundsätze dispensieren können. Er übersieht außerdem, daß zwischen einem Zeitungsartikel und einer für einen andern Lesekreis bestimmten Flugschrift in zensurpolizeilicher Hinsicht ein nicht unbedeutender Unterschied besteht.

Wie wenig dieser Unterschied überhaupt von ihm beachtet ward, davon gibt die No. 166 der Königsberger Zeitung vom 20. dieses Monats von neuem Zeugnis. Dort ist unter der Überschrift „Opposition aus den Dorowschen Denkwürdigkeiten“ ein Aufsatz abgedruckt, der in diesem Buche als eine Digression⁶ des verstorbenen Professors Gans ziemlich unverfänglich, in der Königsberger Zeitung aber in Form eines selbständigen Artikels wie ein Angriff gegen die preußischen Regierungsgrundsätze aussieht.

ad. 3. Diese zensurpolizeiliche Differenz kann vielleicht aus Mangel an Umsicht übersehen worden sein; allein der das Strafrecht berührende Gegensatz zwischen einem Zeitungsartikel, der Grundsätze des Verfassers der „Vier Fragen“ anpreiset, und sich mithin an dem beteiligt, was zu der gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung Anlaß gegeben hat, und einem Aufsatz, der diese Grundsätze widerlegt, kann ohne grobe Fahrlässigkeit nicht ignoriert werden von einem Mann, der wie der Polizeipräsident Abegg bei Feststellung des Tatbestandes der gegen den Dr. Jacoby erhobenen Beschuldigungen amtlich beschäftigt gewesen ist, und der das Debitsverbot in seinem Verwaltungsbezirk zur Ausführung gebracht hat. In dem Munde des Polizeipräsidenten Abegg ist deshalb die Forderung, daß den Verteidigern der Jacobyschen Grundsätze derselbe Grad von Freiheit gestattet werden müsse wie den Anklägern dieser Prinzipien, ein Beweis, in welchem Grade derselbe seine Stellung als Zensor mißkennt.

Die Zulassung dieses Artikels und seine Verteidigung durch den Königsberger Zensor ist aber kein vereinzelt Faktum. Der Geist, in welchem die dortige Zensur geübt wird, geht aus einer Reihe von Artikeln hervor, welche die Königsberger Zeitung in neuester Zeit geliefert hat.

6 Digression: *Abschweifen vom eigentlichen Thema.*

Ein dem preußischen Gouvernement abholder, angeblicher Berliner Korrespondent der Leipziger Allgemeinen Zeitung hat in der Beilage der No. 198 dieser Zeitung einen Aufsatz über die preußischen Landtagsverhandlungen abdrucken lassen, der Betrachtungen über die Öffentlichkeit derselben enthält, die nicht bloß das Maß des schicklichen Ausdrucks überschreiten, sondern offenbare Invektiven¹ gegen unser Gouvernement und eine durchaus unehrerbietige Kritik bestehender gesetzlicher Vorschriften enthalten. Nach der in Abschrift anliegenden Ministerialdepesche hat das Königlich Sächsische Ministerium ex officio⁷ sich veranlaßt gesehen, gegen diesen unschicklichen und die diesseitige Regierung verletzenden Artikel einzuschreiten und den betreffenden Zensor wegen Zulassung desselben durch das Leipziger Zensurkollegium zurechtweisen zu lassen. Man dürfte wohl erwarten, daß kein preußischer Zensor einem Aufsatz das Imprimatur erteilen würde, gegen den das unbeteiligte Ausland zur Ehre Preußens ex officio einzuschreiten sich aufgefordert fühlt; allein diese Erwartung ist durch die Königsberger Zensur getäuscht worden, denn die dortige Zeitung hat sich beeilt, den gedachten Aufsatz in No. 167 mitzuteilen, und ist bemüht gewesen, die Aufmerksamkeit ihrer Leser durch Sperrschrift auf die beleidigenden Schlagworte hinzulenken.

Das am 29. vorigen Monats ausgegebene Stück der Königsberger Zeitung No. 174 enthält einen Aufsatz über die bei Kittler in Hamburg kürzlich erschienene Broschüre

„Die in Preußen beabsichtigte Aufhebung der Union, aus kirchlich politischem Standpunkte beleuchtet von einem Altpreußen“,

worin diese Schrift der allgemeinen Aufmerksamkeit empfohlen und als eine solche bezeichnet wird, „die sich dem Tüchtigsten anreihet, was in unserer Zeit im Dienste der Wahrheit erschienen sei.“

Euer p. werden sich bei einer, wenn auch nur flüchtigen Durchsicht dieser Broschüre leicht selbst überzeugen, daß der Verfasser derselben von unlauteren und böswilligen Absichten geleitet worden ist, indem er ganz falsche, vielleicht von ihm selbst ersonnene Voraussetzungen begierig zum Vorwande nimmt, um nicht nur das Vertrauen des Publikums in die höchste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu untergraben, sondern auch die Königliche Regierung im allgemeinen in der unwürdigsten Weise zu verdächtigen. In der Fassung des Aufsatzes sowohl wie in dem Titel der Broschüre lag für den Zensor die dringendste Veranlassung, vor Erteilung der Druckerlaubnis von dem Inhalte dieser Schmähschrift nähere Kenntnis sich zu verschaffen, zumal der Verfasser des Aufsatzes selbst gleich in dem ersten Satze unverkennbar darauf hindeutet, daß er das Debitsverbot dieser Schrift für wahrscheinlich halte. Um so weniger läßt sich entschuldigen, daß der Zensor diesem Aufsatz, worin eine Schrift von solcher Beschaffenheit mit den größten Lobeserhebungen angepriesen wird, das Imprimatur erteilt hat. Die Zensur soll keinesweges in einem

⁷ Ex officio: von Amts wegen.

engherzigen, über den Art. II des Zensuredikts vom 18. Oktober 1819 hinausgehenden Sinn gehandhabt werden. Der Zensor kann eine freimütige Besprechung der inneren Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. In welchen Grenzen er sich aber bei tadelnden, das Gouvernement angreifenden Äußerungen zu bewegen hat, bestimmt sehr bezeichnend der Art. 12 der in den Wiener Ministerialkonferenzen im Jahre 1834 entworfenen Zensurinstruktionen in folgenden Worten:

„Schriften, in denen die Staatsverwaltung im ganzen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werte geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem anderen Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen. Ihre Fassung muß aber anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein.“

In welchem ausgedehnten Maße dergleichen Besprechungen, welche die Maßregeln des Gouvernements keinesweges durchaus loben, zur Publizität verstattet werden sollen, beweiset unter anderm die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände neuerlich in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz des gegen die Maßregeln der Regierung ausgesprochenen Tadels nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sei, und von dem Zensor muß der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das eine oder das andere der Fall ist. Die vorbezeichneten Artikel der Königsberger Zeitung haben aber offenbar eine solche böswillige, dem Gouvernement feindselige Tendenz.

Auch in dem Umstande kann für den Polizeipräsidenten Abegg keine Rechtfertigung liegen, daß Euer p. hinsichtlich der Zulassung der die Flugschrift „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen“ betreffenden Schriften selbst zweifelhaft gewesen sind. Denn wir dürfen voraussetzen, daß, wenn demselben diese Zweifel bekanntgeworden sind, ihm auch der zu deren Beseitigung vom Ober-Censur-Collegio am 27. April currentis erlassene sachgemäße Bescheid nicht unbekannt geblieben sein wird, worin der zensurpolizeiliche Unterschied zwischen Schriften für und gegen die „Vier Fragen“ ausdrücklich hervorgehoben und mit Hinweisung auf den strafrechtlichen Gesichtspunkt zur Beachtung empfohlen worden ist. Nach allem diesem haben wir denn zu der Überzeugung gelangen müssen, daß dem p. Abegg die Zensur der Königsberger Zeitung nicht länger anvertraut werden darf, und wir ersuchen deshalb Euer p. hierdurch, denselben sofort nach Empfang dieses Erlasses von seinen Funktionen als Zensor gefälligst zu entbinden. Mit der interimistischen Wahrnehmung derselben wird den Umständen nach füglich nur ein Mitglied des Regierungskollegii beauftragt werden können, und mögte sich dazu der Regierungsrat Siehr, Pinder oder Linz eignen, unter denen wir Euer p. überlassen, denjenigen auszuwählen, den Sie den Umständen nach für den passendsten halten. Zu seiner Instruktion ist demselben der materielle Inhalt dieser unserer Verfügung mitzuteilen, und überlassen wir Euer p. dasjenige beizufügen, was Sie sonst noch für ratsam halten, damit ähnliche Verstöße wie die seither vorgekommenen künftig vermieden werden.

Demnächst wollen Euer p. auf dem verfassungsmäßigen Wege einige geeignete Kandidaten zur definitiven Übernahme des Zensor-Amtes in Vorschlag bringen, deren Stellung und Charakter dafür bürgen, daß sie mit einer freisinnigen Auffassung der Literatur und der Tagespresse das öffentliche Interesse und die Rücksichten auf die Absichten des Gouvernements besser zu vereinigen wissen, als dies dem bisherigen Zensor gelungen ist.

Was schließlich die in Euer p. Bericht vom 9. Juli unter No. 2 enthaltene Anfrage anbetrifft, so bemerken wir, daß, wenn die Allerhöchste Ordre vom 28. Juli 1834 vorschreibt, daß Nachrichten aus Berlin, die Seine Majestät den König, Mitglieder des Königlichen Hauses oder die Hofverhältnisse betreffen, nur aus einer der drei Berliner Zeitungen in die Provinzialzeitungen aufgenommen werden dürfen, keine Veranlassung zu bestehen scheint, jetzt die Aufhebung dieses Gesetzes Allerhöchsten Orts zugunsten der Königsberger Zeitung zu beantragen. Ein solcher Antrag würde zur Erwägung des Königlichen Hausministeriums gestellt werden müssen und es ist uns kein Grund bekannt, aus dem sich derselbe befürworten ließe.

139 f. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön, an die drei Zensurministerien.

Königsberg, 10. September 1841.

Ausfertigung, gez. Schön; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 128–131.

Keine Kandidaten für interimistische Vertretung. – Abegg weiterhin Zensor. – Vorwürfe gegen ihn wegen zu strenger Zensur. – Dennoch für Abeggs Verbleiben im Amt. – Dessen Eignung, aber fehlende Instruktion. – Forderung nach Konsequenzen für den Berliner Lokalzensor.

Vgl. Einleitung, S. 12, 48 und 71.

Euren Exzellenzien zeige ich auf den verehrlichen Erlaß vom 31. August currentis⁸ ganz ergebenst an, daß die darin genannten Regierungsräte Siehr, Pinder, Linz mit dem bisher von dem Herrn Polizeipräsidenten Dr. Abegg verwalteten Zensur-Amte auch nicht interimistisch beauftragt werden können.

Der Regierungsrat Linz ist in Geschäften verreist. Als Militär-Departements-Rat ist er hierzu öfter verpflichtet, so daß er ein Geschäft, welches, wie die Zensur der Lokal-Blätter, die ununterbrochene Anwesenheit erfordert, nicht übernehmen kann.

⁸ Dok. Nr. 139 e.

Der Regierungsrat Pinder befindet sich auf Urlaub. Überdies ist sein Geschäftskreis so erheblich, daß er ebenfalls die Zensur der Lokalblätter, auch abgesehen von allen sonstigen Rücksichtnahmen, würde ablehnen müssen.

Der Regierungsrat Siehr versieht unter seinen eigenen die Geschäfte des Dirigenten der Abteilung des Innern bei der Königlichen Regierung hierselbst und kann daneben mit dem Zensur-Geschäfte nicht belästigt werden.

Auf meine Anfrage hat der Regierungs-Chefpräsident Graf zu Dohna auch erklärt, daß die Umstände nicht gestatten, daß einer der genannten Räte das Zensur-Geschäft übernehme. Ich habe demnach den Polizeipräsidenten Dr. Abegg von dem Zensur-Geschäfte noch nicht entbinden können.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß er mit Freuden die Zensur der hiesigen Tagesblätter niederlegen würde.

Gleichzeitig mit dem verehrlichen Erlasse vom 31. vorigen Monats⁷ gingen bei mir drei heftige Beschwerden ein, nach welchen der Dr. Abegg die Zensur mit unerhörter Engherzigkeit und Rigorosität zu handhaben angeklagt und worin deshalb auf Ernennung eines anderen Zensors angetragen wird.

Bei dieser Stimmung würde die Entbindung des Dr. Abegg von dem Zensur-Geschäft im Publikum Sensation machen, und es würde nicht ausbleiben, daß für ihn mit Leidenschaftlichkeit Partei genommen, sein Nachfolger im Zensur-Amte aber vorweg mit Vorurteil betrachtet werden würde.

Unter diesen Umständen dürfte sich schwerlich jemand, der in einer gewissen persönlichen Autorität am Orte steht, finden lassen, welcher zur Übernahme des überdies ebenso lästigen als undankbaren Geschäftes bereit wäre, zumal der Zensor der Lokalblätter genötigt ist, jeden Abend einheimisch zu bleiben, um sich nicht regreßpflichtig zu machen.

Des Besten der Sache wegen muß ich ganz ergebenst anheimstellen, dem Polizeipräsidenten Dr. Abegg die Zensur der Lokalblätter zu belassen.

Seiner amtlichen Stellung nach ist er mehr als irgendein anderer dazu informiert. Er ist durch seine Geschäfte veranlaßt, ununterbrochen in der Stadt sich aufzuhalten, während bei anderen Beamten der Aufenthalt durch Reisen mehr oder weniger unterbrochen wird. Er hat als Zensor zeither mit vieler Klugheit ein Ebenmaß beobachtet, wie es gerade hier vorzugsweise notwendig ist.

Der Grund, ihm das Zensur-Geschäft zu entziehen, kann demnach nur darin liegen, daß man ihm die dazu erforderliche gesetzliche Gesinnung nicht zutraut, ihm also Pflichtverletzung imputiert⁹.

Wäre dazu genügende Veranlassung vorhanden, so dürfte ihm noch viel weniger das Amt des Polizeipräsidenten in Königsberg belassen werden. – Eine solche Veranlassung ist aber, meiner Überzeugung nach, nicht vorhanden.

9 Imputiert: (*ungerechtfertigt*) beschuldigt.

Der p. Abegg hat in der Euren Exzellenzien unterm 1. Juli currentis mitgeteilten Auslassung erklärt:

Wollte man die Erwähnung der „Vier Fragen“ und den in denselben enthaltenen Behauptungen selbst bei Gelegenheit der näheren Beleuchtung und Betrachtung „der von einem Nicht-Ostpreußen ausgegangenen Erwartungen“ in den öffentlichen Blättern vermieden wissen, so hätten diese oben gedachten „Erläuterungen“ in den öffentlichen Blättern, namentlich in der Staats-Zeitung, nicht angezeigt werden müssen, oder es hätte, nachdem dies einmal geschehen war, den sämtlichen Zensoren und also auch mir eröffnet werden müssen, daß ungeachtet dieser ausnahmsweise genehmigten öffentlichen Erwähnung und Besprechung der „Vier Fragen“ solche doch nicht ferner stattfinden dürfe. Wäre dies oder jenes geschehen, so würde ich nimmermehr zu dem hier in Rede stehenden Aufsätze die Druckerlaubnis gegeben haben.

Hierauf hat er jedenfalls nicht vorsätzlich, sondern wohl nur wegen mangelhafter Instruktion oder vielmehr, weil er durch die Berliner Zensur induziert war, gefehlt.

Die Berliner Zeitungen sind den Provinzialzeitungen mehrfach als Muster vorgeschrieben worden. Es dürfte demnach die Exemplifikation auf die Berliner Zeitungen im vorliegenden Falle begründet sein.

Die Vorschrift, daß über inkriminierte Schriften weder pro noch contra öffentlich verhandelt werden sollte, ist nicht aufgehoben.

Der Ansicht, daß in den „Erörterungen des Nicht-Ostpreußen“ das Interesse des Staats verteidigt, in den „Erörterungen dieser Erörterungen“ dagegen angegriffen sei, steht die Ansicht entgegen, daß mit der letzteren das Interesse des Staats gleichfalls hat befördert und die Gültigkeit des Gesetzes qu. vom Jahre 1815 nur hat festgehalten werden sollen.

Der dem Polizeipräsidenten Dr. Abegg schuldgegebene Mißgriff ist lediglich durch das Verhalten der Berliner Lokal-Zensur hervorgerufen, indem diese die bestehende Vorschrift,

daß auch gegen inkriminierte Schriften, namentlich nicht mit Anführung von Stellen daraus, nichts gedruckt werden darf,

übertreten hat.

Ich stelle daher ganz ergebenst anheim, den betreffenden Berliner Zensor dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen, muß aber des Besten der Sache wegen ebenmäßig anheimstellen, dem Polizeipräsidenten Dr. Abegg die Zensur der hiesigen Lokalblätter zu belassen und ihm nur anzuempfehlen, mit verdoppelter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß nichts veröffentlicht werde, was nach den bestehenden Vorschriften das Imprimatur nicht erhalten soll.

**139 g. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz
Preußen, Theodor von Schön.
Berlin, 19. September 1841.**

*Ausfertigung, gez. v. Werther, i. V. v. Meding, i. V. v. Ladenberg; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 132–132v.*

*Beharren auf Abeggs sofortiger Entlassung als Königsberger Lokalzensor. –
Konkrete Anweisung, wer zunächst das Amt übernehmen soll. – Umgehende
Information über Realisierung.*

Vgl. Einleitung, S. 48 und 71.

Der Inhalt von Euer Exzellenz gefälligem Bericht vom 10. dieses Monats¹⁰ kann die reiflich erwogenen Gründe nicht entkräften, aus denen wir die in unserer Verfügung vom 31. vorigen Monats⁷ angeordneten Maßregeln in betreff der dortigen Zensur für unerlässlich haben erachten müssen. Wenn der Dr. Abegg noch in andern Beziehungen, als den in unserm Erlaß vom 31. vorigen Monats angedeuteten, Mißgriffe in der Verwaltung der dortigen Zensur begangen haben sollte, so würde dies um so mehr dafür sprechen, daß ihm solche nicht belassen werden kann. Unsere Verfügung vom 31. vorigen Monats bezeichnet aber die begangenen Mißgriffe so genau und gibt zugleich die Richtung so bestimmt an, welche wir für eine freisinnige, aber wohlmeinende Handhabung der Zensur künftig erwarten müssen, daß wir ein Mißverständnis über die Motive der von uns angeordneten Maßregel in der Tat nicht besorgen können.

Was die wegen der Auswahl des an die Stelle des p. Abegg zu bestellenden Zensors bemerkten Schwierigkeiten betrifft, so ist das in der Person des Regierungsrats Siehr bestandene Hindernis durch die inmittelst erfolgte Ankunft des Oberregierungsrats von Manteuffel gehoben. Wir ersuchen daher Euer Exzellenz wiederholt, sofort beim Empfang dieses unsere Anordnung dadurch zur Ausführung zu bringen, daß Sie dem p. Abegg die dortige Zensur abnehmen und solche dem Siehr übertragen. Sollte der letztere durch eine uns nicht bekannte anderweite Ursache an der Übernahme dieses Geschäfts durchaus verhindert sein, so wollen Euer Exzellenz den inzwischen dort angelangten Regierungsrat Schmitz damit beauftragen, für den ganz unerwarteten Fall aber, daß auch dieser verhindert sein sollte, wollen Euer Exzellenz den Herrn Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten von Zander, dessen Vermittlung wir für diesen eventuellen Fall heute unmittelbar in Anspruch genommen haben, gefälligst zur Bezeichnung eines Mitglieds des Königlichen Oberlandesgerichts requirieren, das zur Übernahme dieses Provisoriums bereit und geeignet ist. Sowohl dem

¹⁰ Dok. Nr. 139 f.

p. Abegg ist zu seiner Rektifikation wie dem Nachfolger desselben zu seiner Instruktion eine vollständige Abschrift unserer Verfügung vom 31. August currentis⁷ mitzuteilen. Einer gefälligen Anzeige darüber, wem Euer Exzellenz die Zensur-Geschäfte übertragen haben, sehen wir umgehend entgegen, indem wir zugleich bemerken, daß, wenn Euer Exzellenz bei der Ankunft dieser Verfügung in Königsberg von dort schon abgereist sein sollten, Ihr Herr Stellvertreter in den Oberpräsidial-Geschäften dieselbe ohne weiteren Verzug in Ausführung zu bringen haben wird.

139 h. Immediateingabe des Polizeipräsidenten zu Königsberg,

Bruno Erhard Abegg.

Königsberg, 2. Oktober 1841.

Ausfertigung, gez. Abegg.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 89–94.

Beschwerde wegen seiner Entlassung vom Amt als Lokalzensor. – Rechtfertigung seiner Entscheidungen zur Druckerlaubnis. – Bitte um Wiedereinsetzung.

Vgl. Einleitung, S. 48, 71 und 94.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät Minister der auswärtigen, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei haben durch das Reskript vom 31. August dieses Jahres,⁷ von welchem ich alleruntertänigst eine Abschrift beizufügen¹¹ mir erlaube, angeordnet, daß mir die Zensur der hierorts erscheinenden politischen Zeitung abgenommen werde, und ist diese Anordnung auch bereits am 29. vorigen Monats in Wirksamkeit getreten.

Die Gründe zu dieser mich aufs tiefste schmerzenden Maßregel sind in dem oben genannten Reskript auseinandergesetzt. Ihre Richtigkeit vor Euer Königlichen Majestät in Zweifel zu ziehen, steht mir nicht zu; dieselben verurteilen mich aber so schwer, daß ich unter ihrer Last erliegen müßte, spräche mich nicht das Bewußtsein frei, auch in den betreffenden Momenten dieses Teils meiner Amtspflichten überall nur aus den reinsten Absichten verfahren zu haben.

Solches Euer Majestät alleruntertänigst darzutun, ist der Zweck dieser meiner ehrfurchtsvollsten Eingabe.

¹¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 95–100.*

Wie Eure Majestät aus dem beigelegten Ministerialreskript allergnädigst zu ersehen geruhen wollen, besteht meine Schuld in der Aufnahme von vier Artikeln in die hiesige Zeitung, welche (enthalten in den beiliegenden Nummern 95, 166, 167 und 174¹²) der Erklärung der Minister zufolge eine böswillige, dem Gouvernement feindselige Tendenz haben sollen.

Bereits früher wurde ich durch das hiesige Oberpräsidium auf Veranlassung der genannten Minister, und zwar unterm 11. Juni currentis, zum verantwortlichen Bericht aufgefordert über die Zulassung eines dieser Artikel, welcher sich auf die bei Mittler in Berlin erschienene Schrift „Erörterung zu den ‚Vier Fragen‘“ bezieht, und sind in meinem diesfälligen Bericht vom 26. ejusdem mensis,¹³ von welchem ich gleichfalls eine Abschrift in tiefster Untertänigkeit hier beifüge, die Gründe, welche mich bewogen, jenem Aufsätze das Imprimatur zu erteilen, auseinandergesetzt.

In tiefster Ehrfurcht mich darauf beziehend, wage ich Euer Majestät Nachstehendes alleruntertänigst vorzutragen:

Wenn nach den bestehenden Zensurinstruktionen, insbesondere nach dem Artikel XII der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834, Schriften über öffentliche Angelegenheiten um deswillen, weil sie in einem anderen Sinn als dem der Regierung geschrieben, keinesweges zu verwerfen sind, insofern nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist, so glaube ich als Zensor stets im Sinne dieser Vorschrift gehandelt und selbige auch bei den mir zum Vorwurf gemachten Artikeln keineswegs aus den Augen gelassen zu haben.

Denn

1.) in betreff des Aufsatzes in No. 95 der Königsberger Zeitung „Über die Erörterungen“ dürfte es offenbar sein, daß derselbe auf den Inhalt der „Vier Fragen“ gar nicht eingeht, mithin auch von mir für eine Apologie dieser nicht gehalten werden konnte.

Es ist daselbst keinesfalls eine Verteidigung der in den „Vier Fragen“ aufgestellten und inkrimierten Grundsätze zu finden, sondern einzig und allein der Nachweis, daß in den „Erörterungen“ die betreffenden Stellen der „Vier Fragen“ nicht wörtlich, sondern entstellt angeführt sind.

Es ist daher nach meinem Dafürhalten dieser Aufsatz nicht gegen die Regierung, sondern allein gegen die Richtigkeit der Angaben des Verfassers der „Erörterungen“ gerichtet.

Wenn in diesem Aufsätze der Gegner der „Vier Fragen“ erwähnt wird, so dürfte aus dem Zusammenhange deutlich hervorgehen, daß mit dieser Bezeichnung weder die hohe Deutsche Bundesversammlung, noch irgendeine andere Behörde, wie in dem erwähnten Reskripte angenommen ist, sondern einzig und allein diejenigen Schriftsteller gemeint sind, welche gegen die „Vier Fragen“ geschrieben haben.

Hierzu muß ich alleruntertänigst anführen, daß, wenn die Minister in ihrem Reskripte vom 31. August currentis voraussetzen,

¹² Liegen der Akte bei, Bl. 101–115v.

¹³ Dok. Nr. 136 c.

daß mir der zensurpolizeiliche Unterschied zwischen Schriften für und gegen die „Vier Fragen“, wie solcher ausdrücklich mit Hinsicht auf den strafrechtlichen Gesichtspunkt in dem an den Oberpräsidenten erlassenen Bescheide des Ober-Censur-Collegiums vom 27. April currentis hervorgehoben worden ist, mir nicht unbekannt geblieben sein werde,

diese Voraussetzung insofern nicht begründet sein möchte, als mir dieser Bescheid nicht mitgeteilt worden.

2.) Anlangend die Ankündigung der Schrift über „Die Union“ in Nummer 174 der Königsberger Zeitung, so ist dieselbe vor dem Verbot dieser unter Zensur eines deutschen Bundesstaates erschienenen, mir damals noch völlig unbekanntem Schrift erfolgt. Wird in diesem Aufsatz die in Rede stehende Schrift auch gelobt und empfohlen, so wird doch keine Stelle aus derselben angeführt, woraus ich irgendein künftiges mögliches Verbot hätte folgern können.

Der Anstand schien in jener Ankündigung durchaus nicht verletzt und der Verfasser derselben war mir als ein ehrenwerter, in keiner Weise gegen das Gouvernement übelgesinnter Mann bekannt.

3.) Auch in dem Artikel der No. 198 der Allgemeinen Leipziger Zeitung „Über Öffentlichkeit pp.“ habe ich nur eine ruhige Erörterung eines jetzt allgemein auch in preußischen Zeitungen oft besprochenen Themas, keineswegs aber eine Verletzung des Anstands oder eine gegen mein Vaterland übelwollende Tendenz bemerken können. Für einen Angriff auf die Regierung konnte ich denselben um so weniger halten, je deutlicher aus den neuesten offiziellen Schriften hervorzugehen scheint, daß man bei uns höchsten Orts einer verständigen Öffentlichkeit keineswegs abhold ist.

4.) Der vom Professor Gans herrührende Aufsatz „Über Opposition“ ist eine ganz in abstracto gehaltene, philosophisch-historische Betrachtung, in welcher Preußen gar nicht genannt, ja nicht einmal entfernt darauf hingedeutet worden ist. Für den Anstand des Ausdrucks bürgt wohl schon der Name des Verfassers. Eine üble Tendenz aber konnte ich um so weniger beargwohnen [!], da dieser Artikel einem unter Berliner Zensur erschienenen Buche entnommen, dessen Herausgeber als ein der Regierung wohlgesinnter, mit dem Vertrauen der höchsten Staatsdiener beehrter Mann bekannt ist.

Im allgemeinen bemerke ich hierzu noch alleruntertänigst, daß auch durch den Erfolg meine Ansicht über diese vier Artikel insofern vollkommen gerechtfertigt erscheint, als durch dieselben nicht nur keine Aufregung irgendwelcher Art hierorts hervorgerufen ist, sondern selbige sogar nicht einmal eine besondere Aufmerksamkeit in hiesiger Provinz erregt haben, wie solches teils daraus hervorgeht, daß diese Artikel ohne öffentliche Entgegnung geblieben sind, teils aber auch durch das Zeugnis des hiesigen Oberpräsidiums erhärtet werden kann.¹⁴

14 *Randbemerkung:* heißt das, keine öffentliche [Manifestation] derselben?

Wenn ich durch das Vorstehende mein Verfahren vor Euer Königlichen Majestät zu rechtfertigen bemüht war, so muß ich außerdem noch Allerhöchstdenenselben ehrfurchtsvoll vorzustellen mich erdreisten, daß meine amtliche Stellung als Polizeipräsident von Königsberg durch die erfolgte Entsetzung vom Zensor-Amt mir sehr erschwert wird.

Die Wirksamkeit dieser Stellung wird durch das Vertrauen bedingt, welches die Vorgesetzten und das Publikum dem damit Beamteten zuteil werden lassen. Das Vertrauen des Publikums, der fördersamste Hebel zur Erlangung der durch die Polizei zu bewirkenden Zwecke, wächst aber und nimmt ab mit dem Zeichen des Zutrauens oder Mißtrauens von seiten der vorgesetzten Behörde und so kann ich nicht umhin, infolge der gegen mich getroffenen Maßregel vielfachen Kränkungen und erschwerten Amtsmühen in der Zukunft entgegenzusehen.

Seit sechs Jahren habe ich es mir zur Lebensaufgabe gemacht, nach beiden Seiten hin unbedingtes Zutrauen mir zu verdienen, und ich durfte bisher mit beglückender Gewißheit mir sagen, daß diesem Bestreben auch der lohnende Erfolg nicht gefehlt hat, wofür die von Euer Majestät Minister des Innern und der Polizei sowie von dem Oberpräsident der Provinz mir wiederholt gegebenen Zeichen ihrer Zufriedenheit mit meiner Amtsverwaltung sprechen dürften.

Nur mit tiefer Betrübnis könnte ich es tragen, wenn es unabwendbar bei dem in Rede stehenden Ministerialbeschuß verbliebe, ich müßte es tragen, denn meinen Vorgesetzten zu gehorsamen[!], war mir stets heilige Pflicht; aber ein großer Teil der Freudigkeit, mit welcher ich bisher alle Lasten und Mühen meines Amtes übernahm, müßte dadurch auf schmerzlichste getrübt werden.

Zu Euer Königlichen Majestät wage ich daher, mich in tiefster Ehrfurcht bittend zu wenden:

Allerhöchstdieselben mögen huldreichst aus meiner alleruntertänigsten Vorstellung Veranlassung zu nehmen geruhen, mich durch Wiedereinsetzung in das verlorene Zensor-Amt zu begnadigen,

indem ich mit allen mir zu Gebot stehenden Kräften unausgesetzt bemüht sein werde, Euer Majestät Gnade zu rechtfertigen und die Zufriedenheit Allerhöchst Ihrer Diener, meiner hohen Vorgesetzten, in jeder Hinsicht mir zu erhalten.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich als Euer Königlichen Majestät alleruntertänigster Diener

139 i. Kabinettsordre an den Polizeipräsidenten zu Königsberg,

Bruno Erhard Abegg.

Sanssouci, 17. Oktober 1841.

Revidiertes Konzept,¹⁵ gez. Thile.¹⁶

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 118.

Ablehnung der erbetenen Wiedereinsetzung als Lokalzensor.

Vgl. Einleitung, S. 48 und 71 und Dok. Nr. 148 a–148 b.

Auf Ihre Vorstellung vom 2. dieses Monats,¹⁷ worin Sie sich darüber beklagen, daß Ihnen die Zensur der Königsberger Zeitung abgenommen worden ist und um Wiedereinsetzung in das Zensor-Amt bitten, erwidere Ich Ihnen, daß Ich nach genauer Kenntnisaufnahme von dem Sachverhältnis Mich nicht bewogen finden kann, die letztere zu befehlen.¹⁸ Ich erwarte, daß Sie in Ihren anderweitigen Amtsverhältnissen fortfahren werden, den treuen und anhänglichen Eifer in Meinem Dienst zu bewahren, der Ihnen bis hierher die Zufriedenheit und das Vertrauen Ihrer Vorgesetzten erworben hat, und den auch Ich, wo Ich ihn wahrnehme, gern anerkennen werde.

Daraufhin die Verfügung der drei Zensurminister (gez. Rochow, Eichhorn, Maltzan) Berlin, 18. November 1841, an das Ober-Censur-Collegium: [...] daß die Zensur der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung dem Oberlandesgerichtsrat Jarke in Königsberg provisorisch übertragen worden ist; in: GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.

¹⁵ *Absendevermerk*: 18.10.

¹⁶ *Paraphe*.

¹⁷ *Dok. Nr. 139 h*.

¹⁸ *Ursprünglich*: Das Reskript der Zensurminister bezeichnet hinreichend die Mißstände, die Ihnen bei der Zensurverwaltung zur Last fallen. Wenn Ich Ihrer Versicherung gern Glauben schenke, daß Ihre Gesinnung an diesen Mißgriffen keinen Teil haben, so kommen dieselben auf Rechnung Ihrer Scharfsicht, und diese ist für einen Zensor ebenfalls ein unerläßliches Erfordernis. Ich kann Sie daher nur außerdem in Ihren [weiter:] anderweitigen Amtsverhältnissen ...

**140 a. Brief des Geheimen Regierungsrats Professor August Böckh an den zuständigen
Zensurminister, Innenminister Gustav von Rochow.**

Berlin, 1. Juli 1841.

Ausfertigung, gez. Böckh.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 191–192.

*Einst Ablehnung, dem Privatgelehrten Filitz eine staatliche Förderung zu gewähren. – Jetzt
Empfehlung als Zensor der nicht periodischen belletristischen Schriften in der Provinz
Brandenburg.*

Vgl. Einleitung, S. 45.

Hochgebietender Herr Staatsminister

Gnädiger Herr,

Euer Exzellenz haben durch das hochgeneigte Schreiben vom 28. Juni dieses Jahres mich beauftragt, gegen Hochdieselben mich über die Qualifikation des Privatgelehrten Friedrich Filitz in der Beziehung zu äußern, ob ich denselben für geeignet halte zur Ausübung eines Amtes als Zensor, welches Euer Exzellenz ihm zu übertragen nicht abgeneigt seien. Indem ich das hohe Zutrauen, welches Euer Exzellenz durch diese Aufforderung mir erweisen, vollkommen erkenne, habe ich die Ehre, Hochdero Befehlen ganz gehorsamst hierdurch Folge zu leisten.

Der pp. Filitz ist mir im Jahre 1838 dadurch bekanntgeworden, daß er mir seine Schrift „Hypothese einer gentilicischen Oekonomie der Weltgeschichte“ zustellte, und daß die Anerkennung, womit ich sein Geschenk aufnahm, ihm Vertrauen zu meiner Person einflößte. Dadurch fand er sich auch veranlaßt, in einer an des Königs Majestät unter dem 4. November vorigen Jahres gerichteten Vorstellung sich auf mich zu beziehen, und infolgedessen wurde ich von Seiner Exzellenz, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, unter dem 29. Dezember vorigen Jahres aufgefordert, mich über den sittlichen Charakter, die wissenschaftliche Qualifikation und gelehrte Bildung desselben sowie über die Statthaftigkeit des an Seine Majestät den König gerichteten Gesuchs zu erklären, welches dahin ging, daß ihm eine Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werden möge, damit er sich der von ihm beabsichtigten Abfassung einer „Geschichte der West-Europäischen Culturwelt vom positiven Standpunkte“ widmen könne. In meinem hierauf verfaßten Berichte vom 2. Januar dieses Jahres habe ich dieses Gesuch allerdings nicht bevorzugen können, teils weil mir nach der ersten Schrift des pp. Filitz seine Darstellungsgabe sehr problematisch schien, da jene Schrift wenig klare Auseinandersetzungen, sondern größtenteils bloße Andeutungen in fast rätselhaften Ausdrücken enthält, teils weil ich es nicht für angemessen hielt, zur Abfassung eines Werkes, für welches nach seinem subjektiven Charakter nicht im voraus die Garantie der Vortrefflichkeit vorhanden sein kann, einem Gelehrten auf Staatskosten den Unterhalt zu geben, dagegen habe ich die

mannichfachen Kenntnisse, den Geist und die Umsicht des pp. Filitz, den Reichtum und die Originalität seiner Gedanken und seinen ernsten und parteilosen Sinn anerkennend hervorgehoben und zugleich hinzugefügt, daß er, obwohl ich von seinen Lebensverhältnissen und seinem sittlichen Charakter nicht hinlänglich unterrichtet sei, im Gespräche den Eindruck eines geistig erregten und sittlich ernsten Mannes auf mich gemacht habe.

Obleich jene Angelegenheit in keiner Verbindung mit derjenigen steht, auf welche sich Euer Exzellenz hochgeneigter Auftrag bezieht, habe ich sie dennoch nicht unberührt lassen wollen, um Euer Exzellenz in den Stand zu setzen, mein bisheriges Verhältnis zu dem pp. Filitz genauer beurteilen zu können. Wenn ich nun damals es nicht mit meiner Pflicht vereinbar fand, die Wünsche des p. Filitz zu unterstützen, so gereicht es mir jetzt desto mehr zum Vergnügen, sagen zu können, daß ich, soweit meine Kenntnis von dem pp. Filitz reicht, und soweit ich imstande bin, das ihm zu übertragende Geschäft zu übersehen, ihn dazu für sehr geeignet halte. Über seinen sittlichen Charakter habe ich auch bis jetzt von keiner Seite irgendetwas Nachteiliges gehört; seine stilistische Darstellung, auf welche es bei dem Zensur-Geschäfte überdies nicht ankommt, hat, wie seine Schrift über den Königsberger Verfassungsantrag beweist, bedeutende Fortschritte gemacht, obgleich sie mir noch nicht hinlänglich klar und gewandt erscheint, und die Mannigfaltigkeit seiner Kenntnisse, sein Geist und seine Umsicht, welche ich schon oben anerkannt habe, befähigen ihn gewiß zu einem Amte, welches Euer Exzellenz ihm zu übertragen geneigen wollen; auch scheint er mir allerdings den dazu erforderlichen Takt und die nötige Besonnenheit zu besitzen, welche letztere sowohl aus seinen Schriften als aus seiner Unterhaltung hervorgeht. Wenn also nicht alles täuscht, so entspricht er vollkommen den Anforderungen, welche an den Verweser des ihm zgedachten Amtes zu machen sind, und ich hoffe und wünsche, daß er Euer Exzellenz Erwartungen, welche Hochdieselben in dem verehrlichen Schreiben an mich hochgeneigtest geäußert haben, genügen wird.

Indem ich Euer Exzellenz um Hochdero ferneres hohes Wohlwollen bitte, verharre ich mit größter Verehrung und Ehrerbietung

Euer Exzellenz untertänigster Diener Böckh

140 b. Votum des Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, vorgelegt den anderen beiden Zensurministern.

Berlin, 12. Juli 1841.

Vollzogene Reinschrift,¹ gez. Rochow.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 175–176v.

Übereinstimmung mit dem Protest des Ober-Censur-Collegiums. – Alternativer Personalvorschlag für die Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften in der Provinz Brandenburg: der Privatgelehrte Filitz. – Dieser zugleich Stellvertreter des Zensors John.

Vgl. Einleitung, S. 94 und Dok. Nr. 143 a–143 g.

Wenn der Herr Oberpräsident, um die Qualifikation des Kammergerichtsassessor Lehmann als Zensor nachzuweisen, sich auf die Tatsache beruft, daß derselbe in seiner Funktion als Stellvertreter des Geheimen Hofrats Dr. John nun schon seit geraumer Zeit zu gar keiner Ausstellung Veranlassung gegeben habe, so ist dabei der erhebliche Umstand nicht erwähnt, daß der Lehmann den John nicht etwa in continuum, sondern nur in Verhinderungsfällen vertritt. Seit Jahresfrist hat der Herr Geheime Hofrat Dr. John sein Amt ohne Unterbrechung selbst versehen und hierdurch ist dem Lehmann in dieser Zeit jede Gelegenheit entzogen gewesen, seine Qualifikation als Zensor zu bestätigen. Ebenso hat es ihm an Gelegenheit gefehlt, sich Rügen und Ausstellungen zuzuziehen. Hierdurch wird mithin die wohlbegründete Protestation des Ober-Censur-Collegiums gegen die definitive Anstellung des Lehmann als Zensor nicht widerlegt. Ich trete deshalb den Anträgen des Ober-Censur-Collegiums, daß dem Lehmann die Zensur der nicht periodischen belletristischen Schriften nicht übertragen, sowie daß dem Geheimen Hofrat Dr. John ein anderer Stellvertreter zugeordnet werden möge, überall bei.

Da der Herr Oberpräsident als ein besonderes Motiv zur Bestätigung des Lehmann die Ansicht aufstellt, daß in Berlin sich ein anderer geeigneter Zensor nicht finden werde, so erlaube ich mir, zur Beseitigung aller Schwierigkeiten einen sehr wohl geeigneten Kandidaten zur Nachfolge in den Zensur-Geschäften des Regierungsrats Grano und zum perpetuierlichen Stellvertreter des Geheimen Hofrats Dr. John in der Person des Doktor philosophiae Friedrich Filitz ganz ergebenst in Vorschlag zu bringen. Er ist Verfasser zweier Druckschriften:

„Hypothese einer gentilicischen Oekonomie der Weltgeschichte“,
Berlin 1838, bei Reimer und

1 Absendevermerk: 13.7.

„Zur Literatur über den Königsberger Verfassungs-Antrag“, Leipzig 1841, bei Koehler“, und hat hierdurch meine Aufmerksamkeit erregt. Die näheren Erkundigungen nach seiner Persönlichkeit haben die gute Meinung, welche ich über seinen Charakter, seine Gesinnungen und seine wissenschaftliche Bildung aus seinen Schriften entnommen, vollkommen bestätigt. Ungünstige Verhältnisse haben ihn bisher auf die Erteilung von Privatunterricht beschränkt; ausweislich des beiliegenden Zeugnisses² des Dekans der philosophischen Fakultät zu Halle vom 6. dieses Monats ist derselbe indes jetzt nach wohlbestandenem Examen dort zum Doktor promoviert worden, so daß seine wissenschaftliche Befähigung außer Zweifel gesetzt ist. Ich lege außerdem ein an mich gerichtetes Schreiben des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Böckh vom 1. dieses Monats ganz ergebenst bei,³ worin dieser sich über den Dr. Filitz äußert, indem er denselben zur Übernahme des Amtes eines Zensors für sehr geeignet erklärt. Dies günstige Urteil werden Eure Exzellenzen, wie ich hoffen darf, durch den Inhalt der letztgedachten Schrift des Dr. Filitz, wovon ein Exemplar beizulegen ich mich beehre,⁴ bestätigt finden. Ich erlaube mir deshalb darauf anzutragen, daß das Ober-Censur-Collegium, unter Genehmigung seiner Anträge, von meinem Vorschlage in Kenntnis gesetzt, und wenn dasselbe keinen Erinnerungen gegen die Person des Dr. Filitz zu machen hat, dieser zum Zensor für die nicht periodischen belletristischen Schriften sowie zum perpetuierlichen Stellvertreter des Geheimen Hofrats Dr. John ernannt werde. Letzterer kennt und schätzt den Dr. Filitz und ist mit dem Personenwechsel seines Stellvertreters völlig einverstanden.

2 Von G. Bernhardt, Bl. 177.

3 Dok. Nr. 140 a.

4 Liegt der Akte nicht bei.

141 a. Gesuch des Lokalzensors, Major a. D. Friedrich Wilhelm Benicken, an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Erfurt, 27. Juli 1841.

Ausfertigung, gez. F. W. Benicken.

LHASA, MD, C 20 I, Ia, Nr. 857 Bd. 3, Bl. 88.

Wunsch auf Entlassung vom Zensor-Amt.

Vgl. Einleitung, S. 65 und Dok. Nr. 114.

Der Major Benicken a. D. bittet ganz gehorsamst um seine Entbindung von dem Amte eines Lokalzensors zu Erfurt.

Verhältnisse, die zu ändern nicht in meiner Macht steht, machen es mir wünschenswert, von dem durch mich vier Jahre lang bekleideten Amte eines Lokalzensors hierselbst entbunden zu werden.

An ein Königliches Hohes Oberpräsidium ergeht daher in Gegenwärtigem der ganz gehorsamste Antrag, meine baldmöglichste Entbindung von diesem Amte bei den betreffenden hohen Behörden hochgeneigtest veranlassen und bevorworten zu wollen.

141 b. Bericht des Lokalzensors, Major a. D. Friedrich Wilhelm Benicken, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.

Erfurt, 29. Juli 1841.

Ausfertigung, gez. F. W. Benicken, Major a. D.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 86–87.

*Generelle Schwierigkeiten des Zensor-Amtes. – Zensur nützlich für Staat und Gesellschaft.
– Antrag auf Amtsentlassung. – Fiskalische Untersuchung gegen den Schriftsteller Held.*

Vgl. Einleitung, S. 65 und Dok. Nr. 184 a.

Euer Exzellenz Erlasse vom 19. und 23. dieses Monats, die Erteilung des Imprimatur für die „Irrfahrten eines Comödianten“

und die Subskriptionsanzeige der

„Taschenbibliothek historischer Pikanterie“,

des Leutnants a. D. Held betreffend, sind mir strikte Befehle, die ich unbedingt vollziehen werde, sobald die betreffenden Schriften in vorschriftsmäßiger Form und Ordnung wieder zur Zensur vorgelegt sind, und zwar um des Gehorsams willen, ohne die keine Autorität denkbar ist.

Was meine individuelle Überzeugung betrifft, die Euer Exzellenz in betreff der in Rede stehenden Schriften wiederholt darzulegen ich mir die Ehre gegeben, so darf ich nicht verhehlen, daß nach genauer Prüfung der bestehenden Vorschriften dieselbe so unerschütterlich feststeht, als ich sie dargelegt habe.

Diese objektiven Vorschriften sind – wie das nicht anders sein kann – nur in sehr unbestimmten Umrissen gegeben. Art. III der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 bestimmt deshalb, daß die von dem Ober-Censur-Collegium und den betreffenden Ministerien bestellten Zensoren vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Männer sein sollen. Von ihrer Subjektivität also hängt da, wo die Vorschrift nicht anders als unbestimmt sein kann, die Zensur ab. Sie ist demnach an die Gesinnung, die Intelligenz und die Moralität der einzelnen geknüpft, und diese müssen also ein eigenes bestimmtes Urteil über das haben, was gut, recht, geziemend und passend für Zeit und Umstände ist oder nicht.

Hieraus geht ganz einfach hervor, daß die Zensoren nicht bloß nach den in den Vorschriften ausdrücklich genannten polizeilichen Rücksichten, sondern in den meisten Fällen – besonders wo Art. II der gedachten Zensurverordnung von „der Unterdrückung desjenigen“ spricht, „was die Moral und gute Sitten beleidigt“ – nicht anders als nach ihrer persönlichen Eigenschaft urteilen können und dürfen. Darum werden von dem Zensor moralische und wissenschaftliche Garantien verlangt und gegeben, außerdem könnte die Gesetz- und Geschäftskennntnis eines Polizeibeamten für das Amt eines Zensors ausreichen.

Euer Exzellenz werden mir zugeben, daß dies Amt ein sehr lästiges ist, daß es der Resignation bedarf, um es anzunehmen, der Charakterfestigkeit, um es gewissenhaft zu führen, und daß es – da sogar in pekuniärer Hinsicht, wenigstens hier am Orte, es keinen irgend verhältnismäßigen Ersatz für den Aufwand an Zeit gibt – keine andere Befriedigung gewährt als das Bewußtsein, dem Staate wie der Gesellschaft nützlich zu sein, Gutes stiften und Schlimmes hindern zu können. So wenigstens habe ich die Sache betrachtet, als ich vor vier Jahren auf den Wunsch des hiesigen Oberbürgermeisters mich zur Übernahme dieses Amtes bequeme, und so habe ich es auch bewährt gefunden, wie es kommt, daß meine tüchtigen Vorgänger es selten länger behalten, andere – aus Scheu vor möglichen Unannehmlichkeiten – es abgelehnt haben.

Solche Scheu habe ich nie gehabt; fügsam, wo es sein kann, der Belehrung zugänglich, nur das Bessere im Auge, schien es mir, als müsse etwaige Ansichtsverschiedenheit sich immer ausgleichen lassen durch strengen Hinblick auf die Sache, auf Ziel und Zweck. Der vorliegende Fall aber gibt mir die sehr ernste Bedenklichkeit, ob es mir immer möglich sein werde, meine subjektive Überzeugung, die im Zensur-Amte ihre Geltung haben muß, wenn das Amt überhaupt etwas gelten soll, zugunsten des subjektiven Willens der höhern Behörde auszusprechen. In diesem Zweifel, den ich mit Sicherheit zu lösen nicht vermag, in dem ich aber auch nicht bleiben darf, bitte Euer Exzellenz ich ganz gehorsamst, mein hier beifolgendes Gesuch um baldmöglichste Entlassung von meinem Amte als hiesiger Lokalzensur huldreichst annehmen und an die betreffenden Hohen Ministerien zur Genehmigung befördern zu wollen.

Zugleich bitte Euer Exzellenz ich ganz gehorsamst, mir eine beglaubigte Abschrift des mir hochgeneigtest kommunizierten Briefes des p. Held in betreff seiner „Irrfahrten“ pp. anfertigen lassen zu wollen, da ich derselben als Beweisstück bei dem gegen ihn gestellten Antrage auf fiskalische Untersuchung wegen von ihm mir in Ausübung meines Amtes angetanen schweren Verbal-Injurien dringend bedarf.

Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten, Magdeburg, 2. August 1841, an Benicken, wonach der Gewährung des darin enthaltenen Antrages, Sie von dem Amte eines Lokalzensors in dortiger Stadt zu entbinden, nichts entgegenstehen wird. Ich ersuche Sie inzwischen, sich bis zur Niedersetzung der Stelle der damit verbundenen Funktionen ferner zu unterziehen. Die gewünschte beglaubigte Abschrift der Beschwerde des Leutnants a. D. Held vom 9. vorigen Monats (Nr. 2149) erfolgt hierbei; in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 86.

Eine weitere Verfügung (gez. Flottwell), gleichen Datums, an den Präsidenten der Regierung zu Erfurt, Karl Reichsgraf von Flemming, daß der dortige Lokalzensor, Major a. D. Benicken, wünscht, von diesem Amte wieder entbunden zu werden, und ich finde um so weniger Bedenken, seinen Wunsch zu gewähren, da er neuerlich mit einem dortigen Schriftsteller, dem Leutnant a. d. Held, nicht ohne eigene Schuld in unangenehme persönliche Streitigkeiten geraten ist, die seine amtliche Stellung als Zensor notwendig kompromittieren müssen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ganz ergebenst, mir gefälligst anstelle des p. Benicken ein anderes geeignetes Individuum als Zensor in Vorschlag zu bringen; in: *ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

141 c. Bericht des Oberbürgermeisters Carl Friedrich Wagner an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung, Karl Reichsgraf von Flemming.

Erfurt, 24. August 1841.

Eigenhändige Ausfertigung, gez. Wagner.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.

Vorschläge für alternative Regelungen der Erfurter Lokalzensur.

Vgl. Einleitung, S. 65.

Für das hiesige Zensor-Amt einen geeigneten Mann vorzuschlagen, mit welchem Auftrag Euer Hochwohlgeboren mich zu beehren geruht haben, hat mir leider nicht gelingen wollen.

Die Herren Professor Dennhardt und Häßler haben die Annahme abgelehnt. Ich selbst kann bei den mir obliegenden amtlichen Funktionen jene Stelle nicht übernehmen, würde aber bis zur Bestellung eines Lokal-Zensors auf Erfordern bereit sein, die Zensur der Zeitung und des Adreß-Blattes zu bewirken.

Gelegenheitsgedichte und Gelegenheitschriften, Schulprogramme und andere einzelne Blätter könnte, vgl. Art. IV des Gesetzes vom 18. Oktober 1819, wie bisher die hiesige Poli-

zeibehörde zensieren müssen; andere Druckwerke aber entweder in Magdeburg oder Halle der Zensur unterstellt werden müssen, wenn nicht der seitherige Herr Zensor fortfungieren oder ein neuer Zensor bestellt werden könnte.

141 d. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Karl Reichsgraf von Flemming, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.

Erfurt, 25. August 1841.

Ausfertigung, gez. Flemming.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 89–90.

Probleme bei der Suche nach einem Lokalzensor für Erfurt. – Kompromissvorschlag.

Vgl. Einleitung, S. 65.

Euer Exzellenz geneigten Erlaß vom 2. dieses Monats¹ betreffend die Erwählung eines Lokalzensors an die Stelle des seit 1837 mit dieser durch den Major Benicken bekleideten habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Nicht allein der an sich schon eng gezogene Kreis der für das Zensor-Amt geeigenschafteten (!) Männer in hiesiger Stadt, sondern auch die Rücksichten, welche man der Eigentümlichkeit desselben zu widmen schuldig ist, für den Fall besonders, daß dem Urteil der Zensoren künftig ein weiterer Spielraum eröffnet werden mögte, machen eine solche Wahl sehr schwierig; sie wird es noch mehr dadurch, daß, nach einer Mitteilung des weil[and] Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewiz an mich am 10. Mai 1837, Beamte aus dem geistlichen und Lehrstand von der Teilnahme an jenen Verrichtungen, wenn nicht unbedingt ausgeschlossen, so doch dafür nicht gewünscht werden; und nicht weniger erschwerend ist dabei der Umstand gewesen, daß die Zensur-Arbeiten die fast unausgesetzte Anwesenheit des Zensors erheischen, weil seine Stellvertretung meist aber ebenso unsicher ist als die Wahl selbst, und weil sie im Verhältnisse zu den Unbequemlichkeiten, Verantwortlichkeiten und Verdrießlichkeiten, die sie mit sich bringen, durch die dafür bewilligte Gebühr so gering belohnt werden, daß darin ein Äquivalent für die übernommene Mühwaltung nicht zu finden ist.

Die Bemühungen des Oberbürgermeisters Wagner, dem ich aus Anlaß des obigen Schreibens wie in früheren Vakanz-Fällen aufgetragen hatte, ein qualifiziertes Individuum vorzuschlagen und für die Annahme willig zu machen, sind daher nach dessen heute erhaltener

¹ *Vgl. das Aktenreferat im Anschluss an Dok. Nr. 141 b.*

Anzeige² diesmal ohne Erfolg geblieben und anderweite Umfragen, die ich gehalten habe, kein besseres Resultat ergaben.

Das Zensur-Geschäft in seinem ganzen Umfange auf den Oberbürgermeister Wagner oder ein Mitglied der hiesigen Königlichen Regierung übergehen zu lassen, wie die vorbelobte Oberpräsidialverfügung¹ angedeutet, würde zwar mit der Stellung dieser Beamten, nicht aber mit den Anforderungen des laufenden Dienstes zu vereinigen sein und ihre mit Gewißheit vorauszusehende Ablehnung im Interesse des letzten völlig gerechtfertigt erscheinen.

Bei dieser Lage der Sache dürfte nur übrigbleiben, entweder den am Schlusse des mehr gedachten Oberpräsidial-Erlasses bezeichneten Mittelweg einzuschlagen, welchenfalls die Zensur der hiesigen politischen Zeitung und des Adreß-Blattes von dem Oberbürgermeister persönlich zu besorgen sein wird, oder mit dem Major Benicken wegen Beibehaltung des Zensor-Amtes in Unterhandlung zu treten.

141 e. Bericht des Oberbürgermeisters Carl Friedrich Wagner an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.

Erfurt, 10. September 1841.

Ausfertigung, gez. Wagner.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 91–92.

Personalvorschlag für Lokalzensur. – Übergabe der Dienstpapiere und des Siegels an den Nachfolger.

Vgl. Einleitung, S. 17, 34 und 65.

Für das hiesige Zensor-Amt habe ich jetzt einen, wie ich ohnmaßgeblich glaube, tüchtigen und geeigneten Mann gewonnen.

Es ist dies der Lehrer von der hiesigen Realschule – einer Privat-Anstalt – der, nach vor der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Halle als Oberlehrer bestandnem Examen, mit der unbedingten facultas docendi versehene Dr. der Philosophie Koch. Geboren zu Dittfurth im Magdeburgschen, Sohn des dortigen evangelischen Predigers, hat er seine Gymnasialbildung in Quedlinburg erhalten und von Ostern 1830 bis Michaelis 1834 in Halle Naturwissenschaften und Mathematik studiert.

Er steht im dreißigsten Jahre, gilt für einen tüchtigen Lehrer und dies mit Recht, und läßt seinem Charakter und seiner äußern Bildung nach wohl erwarten, daß er den Pflichten des Zensor-Amtes genügen könnte.

² Dok. Nr. 141 c.

Zur Annahme des letztern ist er bereit, und indem ich sonach mit diesem Vorschlag Euer Exzellenz Befehlen nachkomme, stelle ich nunmehr gehorsamst anheim, ob ersterer Berücksichtigung verdienen darf und ob Euer Exzellenz vielleicht geruhen möchten, über des Koch Persönlichkeit nähere Notizen sich durch den Königlichen Regierungsbevollmächtigten in Halle zu beschaffen?

Einen anderen Vorschlag weiß ich in der Tat nicht zu machen. Für den Fall nun, daß Hochdieselben auf ihn eingehen würden, erlaube ich mir noch die ehrfurchtsvollste Bitte, daß Hochdieselben geneigen wollen, den abtretenden Herrn Zensor zur Abgabe der Dienstpapiere und des Zensor-Siegels an mich zu veranlassen, der ich dann die weitere Extradition³ an den neuen Zensor bewirken würde.

Letzterer wünscht dies um so mehr, als er, mit den neuen Pflichten und Rechten unbekannt, sich ausdrücklich vorbehalten hat, bei ihm zweifelhaften Gegenständen zunächst auf mich zu rekurrieren und hierdurch zugleich vermeiden will, Euer Exzellenz ohne die dringendste Notwendigkeit zu behelligen.

141 f. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an das Ober-Censur-Collegium.

Magdeburg, 14. September 1841.

Ausfertigung, gez. wegen Abwesenheit: Der Regierungs-Vize-Präsident Wedell.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 4, n. f.

Personalwechsel bei Erfurter Lokalzensur.

Vgl. Einleitung, S. 65 und Dok. Nr. 184 a.

Der Major a. D. Benicken zu Erfurt, welcher nach dem geehrten Schreiben eines Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegii vom 12. September 1837 zum Lokalzensor für Erfurt ernannt worden ist, wünscht von diesem Amte wieder entbunden zu werden, und es dürfte sein Gesuch um so mehr zu gewähren sein, als er neuerlich mit einem Schriftsteller in Erfurt, nicht ohne eigene Schuld, in unangenehme persönliche Streitigkeiten geraten ist, die seine amtliche Stellung als Zensor notwendig kompromittieren müssen.

Anstelle des p. Benicken ist mir von dem Oberbürgermeister Wagner in Erfurt der Lehrer an der dasigen Realschule Dr. phil. Koch zum Lokalzensor für Erfurt empfohlen worden. Der p. Koch hat von der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Halle des Zeugnis der unbedingten facultas docendi erhalten und soll nach Versicherung des p. Wagner seinem

3 Extradition: *Auslieferung.*

Charakter und seiner Bildung nach sich zur Verwaltung des Zensur-Amtes wohl eignen. Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium erlaube ich mir daher ganz ergebenst zu ersuchen, die von dem p. Benicken nachgesuchte Entlassung vom Zensor-Amte und die Ernennung des p. Koch zum Lokalzensor für Erfurt bei den Königlichen Ressortministerien gefälligst zu bevorworten.

141 g. Gesuch des Erfurter Schriftstellers, Leutnant a. D. Friedrich Wilhelm Held, an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Erfurt, 5. Oktober 1841.

*Ausfertigung, gez. Held, königl. Leutnant a. D.
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 94–95.*

Selbstbewerbung als Erfurter Lokalzensor.

Vgl. Einleitung, S. 45 und 65 und Dok. Nr. 184 a.

Einem Hohen Oberpräsidio nimmt sich der Unterzeichnete die Freiheit, folgendes Gesuch gehorsamst vorzutragen:

Mir wird mitgeteilt, daß der hiesige Lokalzensor, Major a. D. Herr Benicken, um seine Demission aus dem Zensor-Amte nachgesucht habe. – Obgleich ich nun zwar nicht weiß, ob bei einer solchen Stelle die Bemerkung zulässig ist, so wollte ich doch nicht verfehlen, einem Hohen Oberpräsidio die gehorsamste Bitte vorzulegen, bei der Besetzung jener Stelle auf mich eine hochgeneigte Rücksicht zu nehmen, da ich überzeugt zu sein glauben darf, daß ich alle die Eigenschaften, welche man von einem Königlichen Zensor zu fordern berechtigt ist, in nicht unbedeutendem Grade besitze: Intelligenz, reges Gefühl für das Recht, strenge Unparteilichkeit, objektives Urteil, Gesetzmäßigkeit, welche nichtsdestoweniger störende Ängstlichkeit ausschließt, vollkommene Kenntnis des Schriftsteller-, Buchhändler- und Buchdruckereiwesens. Dazu bin ich hiesiger Bürger und Hauseigentümer; meine frühere Stellung als Offizier, während welcher ich zu bedeutenden Ämtern, als z. B. dem eines Auditeurs ernannt wurde, bezeugt meine Fähigkeit zum Königlichen Beamten überhaupt; meine Gesinnungen für den Staat werden durch den Umstand betätigt [!], daß sich Seine Königliche Hoheit, der Prinz von Preußen bewogen gefunden, mir für mein Werk „Preußens Helden“⁴ eine große goldene Medaille überreichen zu lassen; meine Unabhängigkeit gönnt mir Zeit, diesem Amte mit Fleiß und Eifer obzuliegen, während es einem jeden Beamten seiner übrigen Funktionen wegen an Zeit dazu gebrechen würde. Zur Dokumentie-

⁴ *Preußens Helden. Biographische Monumente für Preußens brave Soldaten, 6 Bde., Erfurt 1841.*

rung meiner sonstigen Befähigung würde ich mich einem Examen unterwerfen, auch bereit sein, die Stelle auf einige Zeit zur Probe zu übernehmen. Ferner würde ich in dem Besitze jenes Amtes, dessen Heiligkeit niemand mehr zu achten weiß als ich, eine Art Versorgung sehen, indem ich jetzt nur das prekäre Auskommen eines Schriftstellers genieße, und bitte ich ein Hohes Oberpräsidium gehorsamst um den Befehl zur Einreichung der nötigen Dokumente und Atteste, im Fall Hochdasselbe meine Bitte einer gnädigen Berücksichtigung zu würdigen sich veranlaßt finden sollte.

Daraufhin der Randbescheid des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Magdeburg, 11. Oktober 1841, an Held: Ich eröffne Ihnen auf die Eingabe vom 5. dieses Monats, daß ich auch nicht die entfernteste Veranlassung finden kann, auf Ihre darin enthaltenen Vorschläge wegen Übernahme des dortigen Zensor-Amtes einzugehen, dieselben mich vielmehr im hohen Grade befremden müssen; in der Akte, Bl. 94.

142 a. Denkschrift der drei Zensurminister, vorgelegt dem Staatsministerium.

Berlin, 29. August 1841.

Ausfertigung, gez. Frh. v. Werther, Eichhorn, für den Innenminister v. Meding.

GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 2, Bl. 90–114.

Unzulänglichkeiten und Versäumnisse im Wirken des Ober-Censur-Collegiums. – Praxis der anderen Zensurbehörden. – Künftige Zusammensetzung des Kollegiums. – Entwurf eines Geschäftsreglements und Grundsätze der Binnenorganisation des Kollegiums. – Entscheidungsdruck auch nach den Petitionen der Provinzialstände.

Vgl. Einleitung, S. 85, Dok. Nr. 144 a und 171 a.

Pro Memoria

In der Sitzung des Staatsministeriums am 23. Februar des Jahres,¹ die Beratung des früher entworfenen Regulativs über die formelle Handhabung des Zensurwesens betreffend, wurde die Ansicht aufgestellt und einhellig als richtig anerkannt, daß zunächst das Ober-Censur-Collegium selbst dazu berufen sei, über die umfassende Lösung der vorliegenden Aufgabe angemessene Vorschläge zu machen, diese aber erst dann in genügender Weise zu erörtern und abzugeben imstande sein werde, wenn es selbst eine dem Geiste und der Tendenz des Gesetzes entsprechende Stellung und Einrichtung erhalten habe, welches bis jetzt nicht geschehen sei. Es stelle sich daher, um die endliche Erledigung des obwaltenden Bedürfnisses auf eine sichere und genügende Weise herbeizuführen, als das nächste

¹ Vgl. TOP 4 der Sitzung: Bärbel Holtz (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 60 mit Anmerkungen.*

und wesentlichste Erfordernis heraus, daß die Zensurministerien selbst recht praktische Gesichtspunkte über die Stellung und das Verhältnis des Ober-Censur-Collegiums nicht nur zu ihm selbst, sondern auch zu den Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten und den Zensoren aufzufinden und die gefundenen demnächst zur Kenntnis des Königlichen Staatsministeriums zu bringen hätten.

Da, zur Zeit wenigstens, den Zensurministerien nicht die Aufgabe gestellt ist, Vorschläge in betreff einer Abänderung in den Prinzipien der Zensurgesetzgebung zu machen, so wird man, um dieser Aufgabe zu genügen, auf das Edikt vom 18. Oktober 1819 zurückgehen müssen. Nach dieser Verordnung sollte das Ober-Censur-Collegium diejenige Behörde sein, welche der ganzen Verwaltung des Zensurwesens Zusammenhang, Maß und Sicherheit zu geben hätte. Der Artikel VI. lautet wörtlich:

„Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände der in den § 3. und 4. benannten Staatsministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Sekretär entstehendes Ober-Censur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden. Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1. die Beschwerden der Verfasser oder Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubnis zum Drucke zu untersuchen und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
2. über die Ausführung des Zensurgesetzes zu wachen, jede ihm bekanntgewordene Übertretung desselben, sowie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;
3. mit den Oberpräsidenten und Zensurbehörden über Zensurangelegenheiten zu korrespondieren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, sowie ihre allenfallsigen Bedenklichkeiten und Zweifel nach den ihnen von gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;
4. das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.“

Der dem Ober-Censur-Collegio hierdurch angewiesene Wirkungskreis läßt sich auf 3 Hauptattributionen zurückführen. Derselbe ist nämlich

1. den Zensurministerien gegenüber ein konsultativer;
2. den Oberpräsidenten und untergeordneten Zensurbehörden gegenüber ein kontrollierender in bezug auf die Ausführung der Zensurgesetze und die Wahrung des Geistes der Zensurgesetzgebung nach Maßgabe des § 2. des Ediktes, und
3. hinsichtlich der vorkommenden Beschwerden der Verfasser und Verleger gegen die Zensoren und untergeordneten Zensurbehörden ein richterlicher in letzter Instanz.

In letzter Beziehung ist das Kollegium selbständig; eine Selbständigkeit des administrativen Wirkens hat es aber nicht.

Diese Grundsätze scheinen durchaus richtig gedacht zu sein und dürften um so unantastbarer erscheinen, je tiefer man alle Verhältnisse, welche bei der Handhabung des Zensurwesens in Betracht kommen, mit praktischem Urtheile durchdringt und mit dem Organismus der Staatsverwaltung vergleicht. Was dagegen die Ausführung betrifft, so hat das Ober-Censur-Collegium die organische Gestaltung und Wirksamkeit nicht gewonnen, welche in der Absicht des Gesetzes liegt, und daher seine Bestimmung nach allen Richtungen hier nur höchst unvollkommen erfüllt.

Die Ursachen, welche dieser beinahe völligen Vereitelung der an sich richtigen Ideen des Gesetzes zum Grunde liegen, dürften der Beratung zum Behufe einer zweckmäßigen, dem Gesetze entsprechenden Reorganisation des Ober-Censur-Collegiums nützliche Fingerzeige darbieten und die zu suchenden praktischen Gesichtspunkte leichter finden lassen.

Als das Edikt vom 18. Oktober 1819 den Grundsatz gesetzlich feststellte, daß alle in den diesseitigen Staaten herauszugebenden Schriften der Zensur zu unterwerfen sind, erklärte es zugleich, daß der Zweck dieser Zensur kein anderer sei, als demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider sei, alles zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidige, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten, endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des Preußischen Staats als der übrigen Bundesstaaten verletze pp. Da aber eine so allgemeine Charakterisierung des Zweckes ebensowenig zu näherer Instruktion der Zensoren dient, als Definitionen enthält, wodurch der richterlichen Tätigkeit eine sichere Norm für Preßvergehen gegeben wird, so lag es unstreitig in der Absicht des Gesetzgebers, an die Stelle geschriebener Instruktionen und Definitionen eine mit solchen in ihrer Intelligenz ausgerüstete, lebendig wirksame Behörde zu setzen, die zugleich das Vertrauen und die Achtung des Publikums genösse.

Wenn man die großen, auch auf der Wiener Ministerialkonferenz von 1834 anerkannten Schwierigkeiten bedenkt, das subjektive Urtheil der Zensoren gehörig zu leiten und zu regeln, so wird man gestehen müssen, daß in dieser Idee, wenn sie angemessen realisiert würde, vielleicht das einzige Auskunftsmittel liegen möchte, um die Presse nicht weiter zu beschränken, als es der ausgesprochene Zweck der Zensur erheischt.

Es ist bemerkenswert, daß auch die erwähnte Wiener Ministerialkonferenz vom Jahre 1834 diese Idee auffaßt, und Art. 28 ihrer Sitzungsprotokolle den Regierungen empfiehlt, eine sichere Behörde mit der Funktion eines Ober-Censur-Collegiums zu beauftragen, „um theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Zensoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Zensoren zu erledigen.“

Die Realisierung dieser Idee ist indessen an Voraussetzungen gescheitert, welche die Erfahrung als unpraktisch erwiesen hat. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß die ausgezeichnetesten Köpfe in allen Wissenschaften, wie sie sich in Berlin zusammenfinden, nicht nur das richtigste Urtheil hätten und sich dabei des unbedingtsten Vertrauens seitens des Publikums erfreuten, sondern auch dem Staatsinteresse am zuverlässigsten folgen würden.

Die Bestimmung der Gelehrten kann gewiß nicht edel genug gedacht werden; was aber im allgemeinen seine unmittelbar praktische Leistungsfähigkeit betrifft, so verhält sich die Sache doch anders, als man bei der Einrichtung des Ober-Censur-Collegiums angenommen zu haben scheint. In dieser Beziehung ist auch das Vertrauen des Publikums nicht sehr groß. Wären dem Kollegio, als es im Jahre 1819 unter dem Präsidium des Wirklichen Geheimen Legationsrats v. Raumer ins Leben gerufen wurde, gleich einige wissenschaftlich und praktisch gebildete Justiz- und Verwaltungsbeamte als ordentliche Mitglieder eingegeben worden, so würde es sich wahrscheinlich anders entwickelt haben. Es kam darauf an, die angewiesene Stellung vom praktischen Standpunkte aus richtig zu erkennen und die Gelegenheit, welche diese Stellung darbot, einen zur Ausführung des Ediktes sehr nützlichen und sogar bedeutenden Wirkungskreis zu formieren, mit praktischer Einsicht und Geschicklichkeit zu benutzen. Dazu fehlte es der Komposition des Kollegiums nicht nur an den erforderlichen Kräften, sondern auch an Einheit und Energie. Es wurde dem Kollegio zwar nicht schwer, betrachtungswise den Standpunkt einzunehmen „daß Preußen in Kürze der Repräsentant einer kräftig fortschreitenden, echten höheren Intelligenz sei, und einer solchen unbedingten Schutz gewähren müsse“; allein einzelne Mitglieder überließen sich um so sorgloser einer jeweiligen Beschauung dieses ehrenvollen Standpunkts, je mehr die Wirksamkeit der Zensurverwaltung sie aller weiteren Sorge zu überheben schien. Dem Präsidenten wurde nicht einmal das Bedürfnis eines Geschäftsreglements fühlbar. So geschah es, daß sich für die Handhabung des Zensurwesens eine Praxis bildete, bei welcher das Ober-Censur-Collegium zu keiner bedeutenden Mitwirkung gelangte, die übrigen Behörden dagegen alles auf eine Weise zu erledigen suchten, daß jenes fast ganz überflüssig zu sein schien. Ein Widerstreben gegen die Passivität gibt sich nirgend kund, was wahrscheinlich seinen Grund in der sonstigen, alle geistigen Kräfte in Anspruch nehmenden Beschäftigung der Mitglieder hatte. Man suchte im Gegenteil ein wirksames Eingehen in spezielle Zensurfragen zu vermeiden. Als das Oberpräsidium von Brandenburg im Jahre 1820 dem Kollegio ein Manuskript einsandte, über welches Zweifel entstanden war, ob demselben das Imprimatur erteilt werden könne, reskribierte dasselbe, daß es nur Zweifel und Bedenklichkeiten zu lösen habe, welche sich auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes im allgemeinen, auf Grundsätze und Ansichten beziehen. Damit wurde eine Gelegenheit abgelehnt, durch eine eingreifende Belehrung eine der wichtigsten praktischen Obliegenheiten zu erfüllen, welche das Gesetz vom 18. Oktober 1819 Art. VI. Pos. 3. dem Ober-Censur-Collegio beilegt.

Die Kontrolle der inländischen Zensur beschränkte sich auf die Durchsicht der tabellari-schen Nachweisungen, welche von den Zensoren periodisch eingereicht wurden. Erst seit dem Jahre 1830 wurde ein Mitglied des Kollegiums mit der Revision inländischer Zeitungen beauftragt; es findet sich aber nicht, daß dabei irgendetwas Erhebliches herausgekommen wäre. Die Zensoren erhielten wenigstens keine Veranlassung, das kontrollierende Auge des Ober-Censur-Collegiums mehr zu scheuen, als sie es früher getan. Die Oberpräsidenten scheinen seit der Zeit ihre Ansicht auch nicht aufgegeben zu haben, daß es ein unnützer

Umweg sei, dem Ober-Censur-Collegio die Zensoren vorzuschlagen und von demselben die Genehmigung der Zensurministerien zu empfangen.

Die Attribution Pos. 4. des Art. VI. das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Schriften, deren Debit unzulässig scheine, durch Berichte an die Zensurministerien zu veranlassen, blieb fast ganz auf sich beruhen.

Es wurden nicht einmal geeignete Schritte getan, um die Wege zur Ausführung dieser so bedeutenden und in das Zensurwesen so tief eingreifenden initiativen Befugnis zu bahnen, viel weniger noch mit einiger Energie zur Ausführung selbst geschritten. Als das Kollegium in einem Bericht vom 2. Mai 1825 „die Anstellung eines eigenen Sekretärs in Antrag brachte, wollte es diesem Subalternbeamten die Prüfung aller außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften und Angabe eines schriftlichen Gutachtens über ihren Inhalt“ und sodann auch „die Durchsicht und Begutachtung von Schriften, wegen welcher Reklamationen stattfinden oder Debitsverbote in Antrag gebracht sind“, übertragen.

Endlich ist auch die Ausübung der richterlichen Funktion zu keiner Achtung gebietenden Entwicklung gekommen.

Diese mangelhaften Leistungen konnten nicht ohne Einfluß auf das Urteil des Publikums bleiben. Das Ober-Censur-Collegium gewann in der Tat so wenig Ansehen, daß die Mitglieder selbst anfangen, sich zurückzuziehen, und es schwer wurde, andere zu gewinnen. Man fürchtete sogar, durch die Annahme einer solchen Stelle seiner literarischen Wirksamkeit Eintrag zu tun.

Aus vorstehenden Andeutungen dürfte sich ergeben, daß die bisherigen ungenügenden Leistungen des Ober-Censur-Collegii ihren Grund nicht in dem Gesetze vom 18. Oktober 1819, sondern in der mißlungenen Einrichtung dieser Behörde haben. Der Beschluß des Staatsministerii vom 23. Februar currentis¹ ist daher aus triftigen Motiven hervorgegangen.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Juni 1839 wird in der Tat erst dann auf eine gründliche und dem Zwecke vollständig entsprechende Weise erledigt werden können, wenn die Stellung und das Verhältnis des Ober-Censur-Collegiums nicht nur zu den Zensurministerien, sondern auch zu den Oberpräsidenten sowie nicht minder zu den Regierungspräsidenten, endlich auch zu den Zensoren nach praktischen Gesichtspunkten genauer bestimmt ist. So genau und zweckmäßig indessen auch diese Bestimmungen ausfallen mögen, sie werden doch ohne genügenden Erfolg bleiben, wenn das Kollegium selbst nicht mit praktischen Kräften ausgerüstet wird. Denn die Handhabung allein ist es, welche bei jeder Verwaltung, vorzüglich aber bei der Zensurverwaltung den Erfolg sichert. Von entscheidender Bedeutung tritt hierbei die Wahl des Mannes hervor, dem das Präsidium übertragen werden soll. Ist man da glücklich, für diese Stelle einen Mann zu finden, der die in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 25. November 1819² für die Handhabung der Zensur gegebenen allge-

2 Dok. Nr. 1 i.

meinen Normen, „die Preßfreiheit nach liberalen Grundsätzen möglichst zu erhalten, dem Mißbrauche derselben aber kräftig zu steuern“, nach allen Seiten hin richtig zu beurteilen vermag, und mit diesem Urteile allgemein wissenschaftliche Bildung, juristische und Verwaltungskentnisse sowie Geschäftstüchtigkeit und Liebe zur Sache verbindet, dann werden auch die Unvollkommenheiten und Lücken, welche in jeder positiven Zensurgesetzgebung unvermeidlich sind, nach Bedürfnis und Umständen ausgeglichen und ausgefüllt werden. Ein solcher wird das ganze beleben, fördernd leiten, die Verhältnisse zu der höchsten und zu den untergeordneten Zensurbehörden richtig auffassen und fruchtbar machen, und alle Hilfsmittel, welche zur Errichtung des wichtigen Zweckes dienen, heranzuziehen wissen. Minder schwierig und bedenklich ist die Wahl der übrigen besoldeten und nicht besoldeten Mitglieder. Für die besoldeten Stellen kommt es nur darauf an, Männer zu suchen, die mit Lust und Liebe zur Sache Urteilskraft, gute Gesinnungen und hinlängliche Kenntnisse verbinden. An solchen fehlt es in unserem Staate nicht, während die leitenden Geister überall selten sind. Für die nicht besoldeten Stellen wären ausgezeichnete Gelehrte beizubehalten, welche dem Kollegio unter dem geeigneten Dienste auch Ansehen und Hochachtung im Publiko zu geben vermögen.

Was nun die nähere Ausführung des in dem Königlichen Staatsministerium in der Sitzung vom 23. Februar currentis¹ gefaßten Beschlusses betrifft, so ist dabei die Grundidee der Verordnung vom 18. Oktober 1819 als Basis beizubehalten. Nach derselben soll das Ober-Censur-Collegium als konsultative, kontrollierende und richterliche Behörde fungieren. Es liegt uns daher ob, diese Funktion mit steter Rücksicht auf eine fruchtbar praktische, in den Organismus der ganzen Zensurverwaltung lebendig eingreifende Wirksamkeit näher zu bestimmen.

I. Konsultative Funktionen

1. In dieser Beziehung kommt zunächst das Verhältnis zu den Zensurministerien in Betracht. Nach der Idee des Gesetzes soll das Ober-Censur-Collegium nicht mehr über die Ausführung der ergangenen Verordnungen wachen, sondern seine Aufmerksamkeit auch darauf richten, daß dem Geiste des Zensurgesetzes Genüge geleistet, also die Preßfreiheit nach liberalen Grundsätzen möglichst erhalten, dem Mißbrauche derselben aber kräftigst gesteuert werde. Die Machtvollkommenheit und Autorität zur Ausführung der präventiven oder repressiven Maßregeln, welche diesen Zweck sichern, befindet sich ausschließlich in den Händen der Zensurministerien. In die spezielleren Verhältnisse aller einzelnen Erscheinungen können dagegen diese Ministerien nicht eingehen. In dieser Beziehung kann nur ein konsultatives Organ von der rechten Beschaffenheit ihnen nützliche Dienste leisten und das Urteil über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Vorkehrungen und Maßregeln jedes Mal sicherstellen. Das Ober-Censur-Collegium wäre daher zu verpflichten, den Zensurministerien, teils auf Erfordern, teils auch ex officio Gutachten über einzelne Erscheinungen in der Literatur abzugeben. Es würden hierbei vorzüglich die literarisch sich äußernden Tendenzen einer ganzen Schule oder einer politischen Partei um so mehr in Betracht kommen,

als sich seit einigen Jahren auch in Deutschland literarische Assoziationen in bezug auf Fortpflanzung bestimmter politischer, philosophischer und kirchlicher Ideen und Systeme zu bilden pflegen, von denen einige dieser Ideen und Systeme selbst durch die Kunst der Darstellung Eingang zu verschaffen, andere die entgegengesetzte Idee und ihre Träger herabwürdigen und zu verdächtigen suchen.

2. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß Preußen seine Stellung als Repräsentant und Beförderer einer fortschreitenden nationalen geistigen Entwicklung in den verschiedenen Gebieten der politischen, philosophischen und religiösen Wissenschaften festzuhalten hat. Bei der Verfolgung dieses, mit den höchsten Interessen eines erst mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts in den synchronistischen Geschichtstabellen hervortretenden und seitdem so mächtig gewordenen Staats aufs innigste verknüpften Gesichtspunktes treten indessen für die Zensurverwaltung viele wichtige Fragen hervor, welche die Gesundheit oder Ungesundheit, die Nützlichkeit oder Schädlichkeit gewisser, unter dem wechselnden Einflusse des veränderlichen Zeitgeistes stets von neuem sich herandrängender Bestrebungen und geistiger Produktionen betreffen. Bedenkt man, wie wichtig es ist, daß die Minister eines Staates, der diese Stellung einnimmt und solche Interessen zu wahren hat, stets im reinsten und klarsten Lichte wandeln, wenn sie sich zur Zensurverwaltung vereinigen, so ergibt sich, welche nützlichen Dienste in dieser Beziehung ein intelligentes, alle Verhältnisse von einem höheren Standpunkte aus überschauendes Ober-Censur-Collegium durch gutachtliche Berichte leisten kann.
3. Die Notwendigkeit der Zensur wird zwar von allen Staaten und allen verständigen Untertanen derselben anerkannt, auch möchten sie sich über die Prinzipien derselben leicht einigen können oder vielmehr schon einig sein; was indessen die Methode der Ausführung im allgemeinen und die praktische Handhabung einzelner zensurgesetzlicher Bestimmungen betrifft, so herrscht hierin eine in den besonderen Verfassungssystemen der Staaten und den individuellen Ansichten ihrer Verwalter begründete und daher niemals zu beseitigende Verschiedenheit, welche einem anführenden und wegweisenden Staate stets in der klarsten Anschauung vorliegen muß. Dies ist besonders in bezug auf die deutschen Bundesstaaten wünschenswert. Ein gut besetztes Ober-Censur-Collegium würde instande sein, über alle dahin einschlagenden Fragen sofort prompte und sichere Auskunft zu geben, besonders wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten demselben seine Hilfe angedeihen zu lassen die Geneigtheit hätte. Es bedarf keiner besondern Bemerkung, wie viele wichtige und interessante Fragen vorkommen, bei deren Behandlung eine genauere Kenntnis der Zensurverhältnisse in anderen Staaten erforderlich ist.
4. Endlich kommt es wesentlich darauf an, daß die Organe der Zensurverwaltung bei Handhabung der Zensur in Übereinstimmung bleiben und keines im Widerspruch mit dem Zweck und den Prinzipien der Zensurgesetze, sei es nach der Seite der Freiheit oder nach der Seite der Beschränkung hin, handelt. Ein wohlgesinntes und mit überwiegender Intelligenz ausgerüstetes Ober-Censur-Collegium würde sich bald, besonders, wenn es sich in seinen Korrespondenzen der gewinnenden Formen bediente, so viel Vertrauen

und Achtung erwerben, daß die Oberpräsidenten, Präsidenten und Zensoren sich über einzelne Zweifel und Bedenken gern Belehrung einholen würden. In dieser Sphäre der konsultativen Stellung liegt ein Hebel für die Belebung und Aufklärung der Zensurverwaltung, der bisher nicht benutzt worden ist. Das Verhältnis der Zensoren und der provinziellen Zensurverwaltung zu den Oberpräsidenten würde es indessen ratsam erscheinen lassen, daß die Anfragen der Regierungspräsidenten und der Zensoren stets durch die Hände der Oberpräsidenten an das Ober-Censur-Collegium gelangten.

II. Die kontrollierenden Funktionen des Ober-Censur-Collegiums

1. Nach der Bestimmung des Gesetzes soll das Ober-Censur-Collegium über die Ausführung des Zensurgesetzes wachen. In der Tat kommt es, wie bei allen Gegenständen der Verwaltung, so ganz besonders bei der Zensur, auf die Handhabung der gegebenen Vorschriften an. Eine solche ist bei der Ausübung der Zensur mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Es bedarf nicht allein einer richtigen Auffassung des Zwecks der Zensur und der Vorschriften, die diesen Zweck sichern sollen, sondern auch eines Urteils, welches den Geist einer Schrift zu erfassen und die oft versteckten, gegen einzelne Institutionen und Personen des Staats gerichteten Angriffe zu durchschauen vermag. Dazu gehört außer vielen Kenntnissen auch ein gewisser Takt für die Behandlung solcher Fälle. Ob die Zensoren diese Kenntnisse, diesen Takt und ein solches Urteil besitzen, läßt sich nur aus ihrem Wirken entnehmen. Das Ober-Censur-Collegium wird daher, um seine Bestimmung als kontrollierende Behörde zu erfüllen, alle wichtigeren Zeitungen und Zeitschriften, auch wohl einzelne, dem Gebiete der Wissenschaften, namentlich der politischen und historischen angehörende größere Werke, welche durch die Hände der preußischen Zensoren gegangen sind, einer Revision unterwerfen müssen, deren Resultate genug Veranlassung und Stoff zu Belehrungen und Rektifikationen einzelner Zensoren geben dürften.
2. In der deutschen Nation hat stets eine gewisse Einheit des geistigen Lebens und Strebens stattgefunden. Alle politischen und religiösen Irrungen, so groß und schroff sie auch sein mochten, haben diese Einheit durch Scheidewände, wie sie oft genug versucht worden sind, nicht zu trennen vermocht und nur dazu gedient, den großen Regenten des Hohenzollerschen Hauses die Hebel zur Hervorhebung einer großen nationalen Macht in die Hände zu geben. Seit dem Jahre 1813 ist diese Einheit zu einer größeren Vollkommenheit gediehen als je vorher.

Die vermehrten und erleichterten Kommunikationsmittel wirken in dieser Richtung fort, und so heftig auch die Reibungen politischer oder religiöser Divergenzen sind, so läßt sich doch aus den schon jetzt vorliegenden Erfahrungen abnehmen, daß sie am Ende doch nur zur Abglättung gegenseitiger Rauheiten dienen werden, um das Zusammenleben mehr und mehr zu erleichtern und einiger zu machen. Die Leistung des preußischen Zensurwesens ist bei allen diesen politisch so äußerst bedeutenden Verhältnissen offenbar im hohen Grade beteiligt; denn je zweckmäßiger Preußen die Entwicklung der Zensur, welche sich doch immer als eine Bevormundung des Geistes offenbart, in be-

zug auf die fortschreitende Entwicklung der deutschen Nation leitet, desto reiner und kräftiger werden diejenigen Elemente des geistigen Lebens sich herausbilden, durch deren Repräsentation Preußens Macht groß und für den Schutz Deutschlands notwendig geworden ist. Die Zensurminister können daher nichts angelegentlicher wünschen, als über die Richtung der schriftstellerischen Tätigkeiten in den Bundesstaaten und über die Grundsätze, die Kraft und das praktische Maß der Zensurhandhabung in denselben stets völlig im ganzen und im einzelnen im klaren zu sein. Das Ober-Censur-Collegium wird daher auch die Zeitschriften, Zeitungen und andere schriftstellerische Produkte der Bundesstaaten lesen und den Zensurministerien in den angedeuteten Beziehungen periodische Berichte zu erstatten haben. Damit es diese Aufgabe möglichst vollkommen zu lösen imstande sei, würden die einzelnen Minister gern bereit sein, demselben die erforderliche Hilfe und Belehrung in bezug auf gewisse Punkte zukommen zu lassen.

3. Rücksichtlich des Verkehrs des Ober-Censur-Collegiums mit den Oberpräsidenten und Zensoren ist noch zu bemerken, daß dasselbe, wenn es in Folge dieses Verkehrs besondere Anordnungen zu Verfügungen für nötig oder wünschenswert halten sollte, nie selbst solche zu erlassen, sondern stets bei den 3 Zensurministern in Antrag zu bringen hätte, da es von großer Wichtigkeit ist, nicht nur, daß einzelne Anordnungen und Verfügungen in Übereinstimmung mit der allgemeinen Zensurgesetzgebung und ihren Prinzipien bleiben, sondern auch, daß sie mittelst der Autorität der Minister fest und sicher durchgeführt werden. Aus diesen Gründen dürfte es auch sehr wünschenswert sein, daß die 3 Minister eine Einheit darstellen.

III. Richterliche Funktionen des Ober-Censur-Collegiums

In dieser Beziehung sind die Bestimmungen des Gesetzes, was die Aufgabe selbst betrifft, vollständig und unzweideutig. Das Ober-Censur-Collegium soll nach denselben die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubnis zum Drucke untersuchen und nach dem Geiste des Gesetzes in letzter Instanz darüber entscheiden. Nach der bisherigen Erfahrung sind bei dem Ober-Censur-Collegio auffallend wenige Beschwerden und Rekurse vorgekommen. Dies wird von der einen Seite für einen Beweis guter Zensurhandhabung gehalten, von der anderen Seite sucht man die Ursache in einem allgemeinen Mangel an Vertrauen und Ansehen. Die Wahrheit bleibt mindestens zweifelhaft. In den Provinzen hält man den Einfluß der Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten auch in richterlicher Beziehung für viel bedeutender als den des Ober-Censur-Collegiums, indem man annimmt, daß die Zensoren als Organe ihrer nächsten Vorgesetzten wirken. Ist erst die beabsichtigte Reorganisation des Ober-Censur-Collegiums ins Leben getreten, so dürfte sich auch hier die Wirksamkeit desselben ganz anders gestalten. Ob zweckmäßig und heilsam oder nicht, dies wird hauptsächlich von der Intelligenz des Kollegiums und seines Präsidenten abhängen. Das Gesetz gibt nämlich in bezug auf Preßvergehen nur ganz allgemeine Normen und überläßt die Beurteilung der vorkommenden einzelnen Fälle ganz dem Collegio. Es wird nicht einmal das Verfahren selbst näher vorgeschrieben. Es liegt dies so sehr in der Natur der Preßgesetzgebung und

ihres eigentümlichen Gegenstandes, daß es nicht wohl anders sein kann. Um so wichtiger tritt aber die rechte Urteilsfähigkeit, die nur bei der Wahl der Mitglieder einigermaßen zu sichern ist, hervor. Fällt die Wahl, besonders die des Präsidenten, glücklich aus, so wird das Kollegium sich nach und nach seinen Strafkodex praktisch bilden und durch Erfahrungen vervollkommen. Im übrigen scheint es in mehr als einer Beziehung ratsam, daß sowohl die Beschwerden als ihre Erledigung durch die Oberpräsidenten hin und zurück mitgeteilt werden. Auch werden sich die Zensurministerien einer speziellen Kenntnisnahme der gegebenen Entscheidungen nicht entschlagen dürfen, und das Ober-Censur-Collegium wird daher zu veranlassen sein, monatliche oder vierteljährliche Übersichten der vorgekommenen einzelnen Fälle einzureichen. Den richterlichen Funktionen dürfen auch die Gutachten des Ober-Censur-Collegiums über Entziehung von Konzessionen beizuzählen sein, insofern diese doch meistens einen entscheidenden Einfluß auf die von den Zensurministerien zu fassenden Beschlüsse haben werden.

Schließlich sind noch einige Bemerkungen über die Art der Bildung des Kollegiums beizufügen. Es ist von Anfang an großes Gewicht darauf gelegt worden, daß das Ober-Censur-Collegium aus Mitgliedern besteht, welche die Achtung und das Vertrauen des Publikums genossen. Man wollte dadurch eine gewisse Mißachtung neutralisieren, die in der Ausübung der Zensur selbst zu liegen schien. In der Tat hat die Zensur etwas Unangenehmes und erregt leicht Mißtrauen, wie sie auch geübt werden mag. Die Freiheit der Gedankenwelt hat bei allen edlen Völkern von jeher für ein unantastbares Eigentum gegolten, und wenn man diese Freiheit auch nicht auf alle Äußerungen des Gedankens ausdehnte, so glaubt man doch, daß die Strafbarkeit solcher Äußerungen erst, wie bei jedem anderen Vergehen, nach konstaterter Tat eintreten dürfe. Die mit der gesteigerten Kultur verbundene Erregung vieler Leidenschaften, die Ausbildung der verführerischen sophistischen Rhetorik, die Leichtigkeit, seine Gedanken weit über den Kreis mündlicher Mitteilung hinaus zu verbreiten, läßt zwar jeden Verständigen und Ordnungsliebenden leicht die Notwendigkeit präventiver Maßregeln erkennen; das Gebiet des geistigen Lebens und seiner Äußerungen ist aber so zarter Natur, Erlaubtes und Unerlaubtes liegen hier so nahe beieinander, sind oft auch in der Einseitigkeit und Urteilslosigkeit der Schriftsteller so gemengt, daß es äußerst schwierig ist, die allgemein als richtig anerkannten Prinzipien einer präventiven Zensur so durchzuführen, daß nicht auch Wohlgesinnten Veranlassung zu Mißtrauen gegeben und der Verdacht eingeflößt würde, die Regierung selbst begünstige, während sie das ihr zustehende heilige Recht einer unparteiischen Zensur zu üben habe, offenbare Parteibestrebungen. Es ist klar, daß die Regierungen solchem Verdacht nur durch eine fortdauernd gerechte und gemäßigte Ausübung der Zensur wirksam begegnen können. Die hierzu geeigneten Organe werden in der Regel Männer sein, die durch ihre Grundsätze und ihr Leben sich die Achtung des ordnungsliebenden und urteilsfähigen Teils des Publikums, auf welchen es allein ankommt, erworben haben. Um indessen die Absicht einer gerechten und unparteiischen Handhabung der Zensur tatsächlich an den Tag zu legen, dürfte es zweckmäßig sein, Korporationen, die in allgemeiner Achtung stehen, den Vorschlag zu der Wahl der nicht besoldeten Mitglieder

des Ober-Censur-Collegiums zu übertragen. Setzt man die Zahl dieser Mitglieder auf 9 fest, so wäre es vielleicht angemessen, wenn darunter die Akademie der Wissenschaften 2 und die Universität 2 oder die letztere nach den 4 Fakultäten 4 in Vorschlag zu bringen hätten. Die übrigen unbesoldeten würden dann aus dem Kammergericht, dem Provinzial-Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium und dem hiesigen Magistrate, um Männer aus verschiedenen Kreisen des geistig sozialen Lebens zu vereinigen, auszuwählen sein. Zu diesen würden dann noch zwei besoldete Mitglieder und ein Präsident kommen, welche die Zensurministerien bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen hätten.

Ein wichtiger Gegenstand ist endlich noch die Feststellung eines angemessenen Geschäftsreglements. Ein solches wird jedoch ohne Mitwirkung des zu ernennenden Präsidenten nicht ausgearbeitet werden können. Die Stellung des Präsidenten selbst und das Maß der Teilnahme der nicht besoldeten Mitglieder an den Geschäften dürften die Hauptgesichtspunkte sein, welche dabei zu nehmen wären.

Das Resultat der vorangeschickten Betrachtungen läßt sich als eine organische Fortbildung des Artikels 6 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 in folgende Sätze zusammenfassen:

I. Geschäftskreis des Ober-Censur-Collegiums im allgemeinen

cf. Verordnung vom 18. Oktober 1819 Art. VI. No. 1. bis 4.

1. Das Ober-Censur-Collegium hat über die Ausführung der Zensurgesetze zu wachen, die das Zensurwesen verwaltenden Behörden mit seinen Gutachten zu unterstützen und die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder teilweiser Verweigerung der Erlaubnis zum Drucke in letzter Instanz zu entscheiden.

II. Kontrollierende Tätigkeit

a. Beobachtung der zeitweisen Entwicklung und Richtung der Literatur überhaupt im Verhältnis zum Staat, zur Kirche und zu den Sitten

2. Das Ober-Censur-Collegium nimmt von allen wichtigen Erscheinungen der Literatur in der Preußischen Monarchie und in den Deutschen Bundesstaaten sowie auch von den wichtigeren Schriften des Auslandes genaue Kenntnis. Seine besondere Aufmerksamkeit ist auf die politischen und Kirchenzeitungen und sonst periodisch erscheinenden Zeitschriften der deutschen Bundesstaaten gerichtet, sie verfolgt die Tendenzen, welche in denselben vertreten werden, und den Anteil, welchen das Publikum an diesen Erscheinungen nimmt.

3. Die Ministerien des Innern und der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten werden das Ober-Censur-Collegium in diesen Bemühungen mit den Mitteln, welche ihnen in ihren Ressorts zu Gebote stehen, möglichst unterstützen.

b. Aufsicht über die Handhabung der Zensur in Preußen und in den deutschen Bundesstaaten

4. Das Ober-Censur-Collegium beobachtet zugleich an dem Inhalte der erscheinenden Schriften sowohl Art und Weise, in welcher die einzelnen preußischen Zensoren ihren

Ampspflichten genügen, als auch den Geist, worin die Zensur in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten gehandhabt wird.

5. Bedarf das Ober-Censur-Collegium näherer Aufklärungen hierüber, so haben die Oberpräsidenten der Provinzen auf dessen unmittelbare Anfrage die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Über Zensurverhältnisse des Auslandes, soweit eine diesfällige Aufklärung nur auf diplomatischem Wege oder mit Hilfe der Königlichen Gesandten zu erlangen ist, hat das Ober-Censur-Collegium die ihm nötig scheinenden Anfragen unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu richten.

c. Spezielle Aufsicht über die einzelnen Zensoren

6. Nimmt das Ober-Censur-Collegium wahr, daß ein Zensor den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so erstattet es hierüber Bericht an die Ministerien des Innern und der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und beantragt die Belehrung oder Zurechtweisung des Zensors oder dessen Entfernung vom Amte.

d. Spezielle Aufsicht über die Redaktion inländischer Zeitschriften

7. Macht die Redaktion einer inländischen Zeitschrift sich solcher Verstöße gegen das Gesetz und die öffentliche Ordnung schuldig, daß die Zurücknahme der Konzession und die Unterdrückung der Zeitschrift notwendig erscheint, so steht die diesfällige Beurteilung zunächst dem Ober-Censur-Collegio zu, welches, entweder von Amts wegen oder auch von den vorgesetzten Ministerien dazu aufgefordert, das Verschulden der Redaktion näher aufklärt und nach Befund der Sache die Zurücknahme der Konzession mittelst eines motivierten Gutachtens in Antrag bringt.

e. Spezielle Aufsicht über gesetzwidrige Schriften

8. Ein wirkliches Verbot von Schriften des Inlandes oder Auslandes, deren Verbreitung für gefährlich erachtet ist, kann nur auf einen Antrag des Ober-Censur-Collegiums ausgesprochen werden.³ Die vorläufige Beschlagnahme einer gefährlich erscheinenden Schrift oder auch ein vorläufiges Verbot ihres Debits steht aber auch fernerhin dem Ministerium des Innern und den von ihm abhängigen Polizeibehörden nach Maßgabe der desfalls an die letzteren zu erlassenden allgemeinen oder besonderen Instruktion zu.

f. Spezielle Aufsicht über nicht zensierte Schriften

9. Erhält das Ober-Censur-Collegium von dem Erscheinen einer mit Umgehung der Zensur gedruckten Schrift aus einem deutschen Bundesstaate Kenntnis, so hat es den vorgesetzten Ministerien davon Anzeige zu machen, auch nach Befund sogleich die Beschlagnahme des Werkes zu beantragen.

3 *Marginalie:* Also nicht durch des Königs Maj. befohlen werden, wenn der Antrag des O[ber-]C[ensur]-Coll[egiums] nicht darauf gerichtet ist.

g. Befugnis zu Anzeigen und Anträgen von Amts wegen und im Interesse der öffentlichen Ordnung

10. Das Ober-Censur-Collegium ist befugt, nach eigenem Ermessen und von Amts wegen die von ihm gemachten Wahrnehmungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ministerien zu bringen und damit alle Anträge zu verbinden, deren Berücksichtigung es im Interesse der öffentlichen Ordnung für dienlich erachtet.

h. Geschäftsgang im Verkehr mit den Ministerien, insbesondere in schleunigen Sachen

11. Die Berichte und schriftlichen Anträge des Ober-Censur-Collegiums werden an die Minister des Innern und der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gemeinschaftlich gerichtet und demjenigen Minister zunächst behändigt, dessen Ressort vorzugsweise dabei beteiligt ist. Für dringende Fälle finden auch mündliche Konferenzen statt, in welchen auf diesfällige kurze Anzeige des Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums entweder die drei vorgesetzten Minister persönlich mit dem Präsidenten desselben oder auch deputierte Räte mit einem seiner dazu abgeordneten Mitglieder zusammentreten.

III. Begutachtende Tätigkeit

12. Vor Erlassung aller allgemeinen Verfügungen und Anordnungen in betreff der Zensur werden die genannten Minister Gutachten des Ober-Censur-Collegiums erfordern. Sind die Oberpräsidenten der Provinzen in einzelnen Fällen über die richtige Anwendung der allgemeinen Zensurvorschriften zweifelhaft, so bleibt es ihnen überlassen, sich unmittelbar an das Ober-Censur-Collegium zu wenden und dessen Belehrung einzuholen.

IV. Richterliche Tätigkeit

a. Kompetenz

13. Wird die Erlaubnis zum Drucke einer Schrift durch die Provinzial-Zensurbehörde ganz oder teilweise verweigert, so steht dem Verfasser oder Verleger der Rekurs an das Ober-Censur-Collegium frei.

b. Verfahren

14. Der Rekurs wird unter Beifügung des betr. Manuskripts oder Probe-Bogens dem Oberpräsidenten der Provinz eingereicht und von diesem, mit den etwa nötigen Aufklärungen versehen, dem Ober-Censur-Collegium übersandt.

Das Ober-Censur-Collegium entscheidet, ob der Druck für zulässig zu erachten ist oder nicht und übersendet die erlassene Entscheidung dem betreffenden Oberpräsidenten zur Vollziehung.

c. Wechselwirkung der richterlichen Tätigkeit auf die Verwaltung und Gesetzgebung

15. Wichtigere Entscheidungen, insbesondere solche, in welchen das Ober-Censur-Collegium über ein allgemeines Prinzip sich ausspricht, hat dasselbe nach erfolgter Beschlußnahme den vorgesetzten Ministerien sofort anzuzeigen.

Außerdem überreicht das Ober-Censur-Collegium den vorgesetzten Ministerien vierteljährlich eine Liste der auf eingelegten Rekurs von ihm erlassenen Entscheidungen, in welcher der Titel des Werks, der Name des Verfassers, des Verlegers und der Zen-

sor verzeichnet und der wesentliche Inhalt der Schrift und der Entscheidungs-Gründe kurz anzugeben ist.

V. Zusammensetzung des Ober-Censur-Collegiums

16. Das Ober-Censur-Collegium besteht aus einem Präsidenten, zwei besoldeten und 9 unbesoldeten Beisitzern. Es wird demselben ein Sekretär und das nötige Dienstpersonal beigegeben.

a. Besoldete Mitglieder

17. Der Präsident und die beiden besoldeten Beisitzer werden auf Antrag der das Zensurwesen beaufsichtigenden Ministerien von des Königs Majestät unmittelbar ernannt.

18. Der Präsident und die beiden besoldeten Beisitzer werden für die Funktionen beim Ober-Censur-Collegio ausschließlich ernannt und bekleiden kein anderes Staatsamt.⁴

b. Unbesoldete Mitglieder

19. Die unbesoldeten Beisitzer werden ebenfalls auf den Antrag der vorgesetzten Ministerien von Seiner Majestät dem König jedesmal auf eine bestimmte Reihe von Jahren ernannt, dergestalt, daß alle drei Jahre der dritte Teil ausscheidet, jedoch auch wieder gewählt werden kann.

20. Als unbesoldete Mitglieder werden den vorgesetzten Ministerien in Vorschlag gebracht:

1. von den vier Fakultäten der Königlichen Universität zu Berlin je ein ordentlicher Professor,

2. von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg zwei Geistliche in der Stadt Berlin,

3. von dem Königlichen Kammergericht einer der Kammergerichtsräte,

4. von dem Königlichen Obertribunal ein Geheimer Obertribunalsrat,

5. von dem Magistrate der Stadt Berlin ein Mitglied des Magistrats.

Diese unbesoldeten Mitglieder bilden mit zwei besoldeten und dem Präsidenten einen Personalbestand von 12 Personen.

c. Beginn und Erneuerung des Ober-Censur-Collegiums

21. das neu gebildete Zensurkollegium tritt ... in Tätigkeit.

22. Es ist eine besondere Reihenfolge zu bestimmen, wonach die unbesoldeten Mitglieder stets zu drei nach Ablauf von drei Jahren ausscheiden und durch andere auf demselben Wege wie die abgehenden ersetzt werden können.

d. Innere Geschäftsordnung

23. Das Ober-Censur-Collegium wird unmittelbar nach seinem Zusammentritt eine Geschäftsordnung entwerfen und den vorgesetzten Ministerien zur Genehmigung vorlegen.

⁴ *Marginalie:* Es kann künftig sehr unbequem werden, wenn man sich durch Aussprechung dieses Grundsatzes gebunden hat.

Wir verhehlen es uns zwar selbst nicht, daß die nach dem vorstehenden Antrag dem neu zu organisierenden Ober-Censur-Collegio zugedachte amtliche Wirksamkeit hauptsächlich auf den Besitz eines Präsidenten von besonderer geistiger Fähigkeit, verbunden mit einem nicht minder bedeutenden praktischen Talente und einer kräftigen Persönlichkeit berechnet ist. Eigenschaften, welche nicht häufig in einem und demselben Individuum vereint angetroffen werden. Und ebenso erscheint beim ersten Anblick der Umfang der künftigen Amtstätigkeit des Kollegii ein so ausgedehnter, daß sich dieselbe nicht leicht mit zweien besoldeten Mitgliedern durchführen lassen dürfte. In ersterer Beziehung darf jedoch nicht verkannt werden, daß zur Zeit über wirklich fehlgeschlagene Versuche zur Auffindung eines geeigneten Präsidenten des Ober-Censur-Collegiums nichts vorliegt und daher bei freier und unbefangener Wahl die Hoffnung nichts weniger als aufgegeben werden darf, ein hierzu qualifiziertes Subjekt in der Monarchie aufzufinden, und was die aufscheinende Unzulänglichkeit der besoldeten Mitglieder anbelangt, so kann der bei einer etwa für nötig zu erachtenden Vermehrung der Zahl der besoldeten Mitglieder entstehende höhere Kostenaufwand hier wohl nicht weiter in Betracht kommen.

Immer wird es als ein nicht genugsam zu betrachtender Gewinn für die Sache in ihrer gegenwärtigen Lage betrachtet werden müssen, das Ober-Censur-Collegium in der vorgeschlagenen Art organisiert und auf diese Weise eine Behörde ins Leben treten zu sehen, an deren Existenz sich eventuell auch zeitgemäße Modifikationen in den Privilegien der Zensurgesetzgebung anknüpfen lassen, von denen freilich nach der Allerhöchsten Ordre vom 6. August 1837 bis jetzt ganz abstrahiert werden sollte.

Diese letztere Erwägung hat von den Zensurministerien um so weniger ganz in den Hintergrund gestellt werden können, als dieselben in einem auf spezielle Allerhöchste Veranlassung unterm 12. Juni des Jahres erstatteten Immediatberichte,⁵ unter Überreichung einer den augenblicklichen Stand der seitherigen Verhandlungen über das Zensurwesen übersichtlich nachweisenden Denkschrift, die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs selbst ganz ausdrücklich auf die Periode des Jahres 1831 hingelenkt haben, wo allerdings bereits, und zwar auf ausdrückliche Allerhöchste Veranlassung, von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Verhandlungen über eine Änderung der preussischen Preßgesetzgebung, unter Rücksichtnahme auf eine Entwicklung der Bundes-Preßgesetzgebung, mit den übrigen dabei konkurrierenden Staatsministerien eingeleitet worden waren, von denen, obwohl solche ziemlich weit schon gediehen, dennoch späterhin, wiederum auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl, abgestanden werden mußte.

Je unzweifelhafter es nun erscheint, daß die aus den Verhandlungen der Provinzialstände insbesondere von Ostpreußen und der Rheinprovinz hervorgegangenen Petitionen und Anträge wesentlich auf die Heranführung einer Modifikation in den Prinzipien der zeitigen Zensurgesetzgebung hingerichtet sind, um desto [!] näher liegt die Möglichkeit, daß Seine Majestät der

5 Dok. Nr. 138 a.

Sache in dieser Beziehung Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit insoweit wenigstens zu schenken geruhen, als sich solches mit der Bundes-Preßgesetzgebung nur irgend in Einklang bringen läßt. Geschähe dies wirklich und würde es bis dahin, daß die Bundes-Preßgesetzgebung, der Bedeutung des Art. 18. zu No. 4. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gemäß, ihrer endlichen Entwicklung, den Zeit- und sonstigen Verhältnissen entsprechend, zugeführt werden, Allerhöchsten Orts vielleicht für angemessen erachtet, die legislativen Bestimmungen unserer Zensur in den Hauptmomenten auf die Bestimmungen der vorhandenen Bundesbeschlüsse zurückzuführen resp. zu beschränken, dann würde sich sehr bald schon der Gewinn eines den obigen Vorschlägen gemäß konstruierten Ober-Censur-Collegiums zeigen.

Eine solche Behörde würde besonders dann, wenn infolge einer zeitgemäßen Modifikation in den Prinzipien der Zensurgesetzgebung ihren kontrollierenden Funktionen freierer Spielraum gewährt werden wollte, ihreersprießlichkeit recht lebendig durch eine, die richterlichen Entscheidungen bei Preßvergehen zweckmäßig vorbereitende Tätigkeit dartun; namentlich aber würde dieselbe alle Elemente in sich schließen, um unmittelbar nach ihrer Organisation und nach erfolgter Feststellung ihrer inneren Geschäftsordnung sich mit Sicherheit darüber gutachtlich zu äußern, ob und inwieweit Preußen bis zur definitiven Entwicklung der Bundes-Preßgesetzgebung innerhalb der Grenze der jetzt in Kraft sich befindenden Bundesbeschlüsse Modifikationen in Ansehung der Prinzipien seiner zeitigen Zensurgesetzgebung eintreten zu lassen vermag.

**142 b. Brief des Kabinettsministers Ludwig Gustav von Thile, vermutlich an den
Geheimen Kabinettsrat Carl Christian Müller.
[Berlin], 3. September [1841].**

Ausfertigung, gez. Thile.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 235–235v.

Drängen des Königs auf beschleunigte Beratung zur Neuorganisation des Ober-Censur-Collegiums.

Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 144 a.

Einliegend erfolgt die Eingabe der 3 Zensurminister⁶ an Seine Majestät über Organisation des Ober-Censur-Collegii zur gefälligen Einsicht. Als auf einen nur vorläufigen Bericht würde noch nichts drauf zu verfügen sein, weil aber Seine Majestät schon lange sehulich auf die Sache wartet, so mögte ich gern mit Euer Hochwohlgeboren Rücksprache nehmen,

⁶ Dok. Nr. 142 a.

was zur Beschleunigung derselben geschehen kann. Die Vorschläge sind meines Erachtens recht gut und ließen sich vielleicht dem Staatsministerio gleich als solche bezeichnen, mit denen im wesentlichen der König einverstanden sei, wonach Seine Majestät nebst den etwaigen Modifikationen gleich die Vorschläge über die Wahl der Personen und Bestimmung der Gehaltssätze für die besoldeten Mitglieder erwartet.

**142 c. Brief des Kabinettsministers Ludwig Gustav von Thile, vermutlich an den
Geheimen Kabinettsrat Carl Christian Müller.**

Berlin, 25. September 1841.

Ausfertigung, gez. Thile.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15164, Bl. 236.

*Gleichzeitige Beratung des Vorschlags des Königs für eine eingeschränkte Zensurfreiheit
und der Neuorganisation des Ober-Censur-Collegiums.*

Vgl. Einleitung, S. 85, Dok. Nr. 144 a und 249 c.

Des Königs Majestät hatte schon früherhin sich dahin geäußert, daß die Zensurgesetzgebung streben sollte, eine Zensurfreiheit für bestimmte Kategorien von Personen zu gewähren. Ich habe geglaubt, daß der jetzige Moment, wo die drei Zensurminister ihre Vorschläge über Organisation der obersten Zensurbehörde ins Staatsministerium gebracht und Seiner Majestät vorgelegt haben, der beste sei, auch diesen Punkt zugleich abzumachen. Denn wenn das Staatsministerium sich wieder nur mit dem Inhalt dieser Vorschläge allein befassen und die Zensurgesetzgebung ins unbestimmte hinaus vertagen wollte, so würden wieder Jahre vergehen, ehe der Absicht Seiner Majestät entsprochen würde. Es scheint mir für jetzt nur darauf anzukommen, die bisherigen Verschärfungen der Bundesgesetzgebung über die Zensur bei uns aufzuheben, und, wenn es zulässig befunden wird, die individuellen Ausnahmen von der Zensur festzustellen. In dem Sinn ist die beifolgende Kabinettsordre⁷ entworfen, die ich Euer Hochwohlgeboren ergebens ersuche, Seiner Majestät vorzutragen und zur Genehmigung submittieren zu wollen. Wenn man statt der erwarteten Bestimmungen über das Zensurwesen überhaupt, nur die Organisation einer Ober-Censur-Behörde im Publikum erführe, so würde das gewiß einen ganz nachteiligen Eindruck hervorbringen und zu vieler Verstimmung und Klage Anlaß geben; es würde wie eine Schwächung der bisherigen Maßregeln, nicht wie eine Aussicht zu milderer Praxis erscheinen.

⁷ *Liegt der Akte bei, Bl. 257.*

**143 a. Gesuch des Regierungsassessors Hermann Albert Gneomar Franz von Schmidt
an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.
Berlin, 9. Oktober 1841.**

*Ausfertigung, gez. v. Schmidt; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 57.*

*Bewerbung als Zensor der nicht periodischen belletristischen Schriften in der Provinz
Brandenburg.*

Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 140 b.

Euer Exzellenz wage ich ganz gehorsamst, das nachstehende Gesuch zur hochgeneigten Berücksichtigung anzutragen.

Es ist mir bekannt, daß die von dem Regierungsrat Grano bisher bekleidete Zensorstelle anderweitig vergeben werden soll und die Besetzung lediglich von Euer Exzellenz Vorschlägen abhängig ist.

Auf Grund des abschriftlich gehorsamst beigefügten Prüfungs-Zeugnisses¹ im März dieses Jahres zum Regierungsassessor ernannt, glaube ich zur Verwaltung dieser Stelle geeignet zu sein, zumal die Unbescholtenheit und Lauterkeit meines Wandels sowie die Loyalität meiner Gesinnung sowohl mein jetziger Chef, Oberregierungsrat Graf v. Itzenplitz, als auch mein früherer Vorgesetzter, der pensionierte Regierungspräsident Rothe bekunden können.

Da ich als unbesoldeter Assessor seit einem halben Jahre hieselbst bei der Königlichen Generalkommission ohne nahe Aussicht auf eine Verbesserung meiner Lage beschäftigt und ohne Vermögen bin, so wird der Wunsch, eine mit Remuneration verbundene Stellung zu erlangen, ersprießlich erscheinen. Im Vertrauen auf Euer Exzellenz wohlbekanntes Humanität bitte ich deshalb ganz gehorsamst, mich hochgeneigtest zu der erledigten Zensorstelle in Vorschlag bringen zu wollen.

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

**143 b. Gesuch des Hofrats G. A. Voelcker an den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.**

Berlin, 18. Oktober 1841.

Ausfertigung, gez. G. A. Voelcker; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 58–58v.

*Bewerbung als Zensor der nicht periodischen belletristischen Schriften in der Provinz
Brandenburg.*

Vgl. Einleitung, S. 45.

Es ist mir bekanntgeworden, daß der Regierungsrat Grano die seither von ihm versehene Zensur der belletristischen Schriften abgegeben hat und daß diese Stelle anderweit besetzt werden soll. Indem ich es wage, Euer Exzellenz untertänig zu bitten, dabei auf mich hochgeneigtest Rücksicht nehmen zu wollen, erlaube ich anzuführen, daß ich mich fortdauernd mit der deutschen Literatur beschäftigt habe und durch Schulbildung und Universitätsstudien zu dem Geschäfte eines Zensors in der bezeichneten Sache genügend vorbereitet zu sein glaube. Schriftliche Zeugnisse über meine Qualifikation besitze ich nicht und bin deshalb genötigt, auf meine Personalakten, welche sich bei einem Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten beruhen [!], sowie auf das Urteil Seiner Exzellenz des Wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn Eichhorn und meines nächsten Vorgesetzten, des Wirklichen Geheimen Oberjustizrats, Staatssekretärs und Ministerialdirektors Herrn v. Duesberg mich zu beziehen. Meine Dienstgeschäfte in dem Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten lassen mir, da ich an Bürostunden nicht gebunden bin, hinreichend Muße, um den Verpflichtungen, welche Euer Exzellenz mir auferlegen möchten, pünktlich und gewissenhaft nachzukommen, auch darf ich die Hoffnung hegen, daß mir die Erlaubnis zur Übernahme der Funktionen als Zensor nicht versagt werden würde.

143 c. Gesuch des Kammergerichtsassessors M. Gierse an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 5. November 1841.

Ausfertigung, gez. Gierse; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 59v.

Bewerbung als Zensor der nicht periodischen belletristischen Schriften in der Provinz Brandenburg.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Ganz untertänigste Bitte des Kammergerichtsassessors Gierse um gnädigste Verleihung der vakanten Zensur für die belletristischen Sachen

Euer Exzellenz erlaube ich mir, ganz untertänigst zu bitten, mir die erledigte Zensur der belletristischen Sachen gnädigst übertragen zu wollen.

Ich bin schon seit 1830 im Dienste und jetzt seit $\frac{5}{4}$ Jahren im Justizministerium beschäftigt – die Genehmigung des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz werde ich erforderlichenfalls besonders nachbringen.

143 d. Gesuch des Kammergerichtsrats Adolph Julius Mannkopff an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.

Berlin, 5. November 1841.

Ausfertigung, gez. Mannkopff; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 59.

Bewerbung als Zensor der nicht periodischen belletristischen Schriften in der Provinz Brandenburg.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Euer Exzellenz beabsichtigen, wie ich erfahren habe, die durch Resignation des Herrn Regierungsrats Grano vakant gewordene, zu Hochdero Ressort gehörige Stelle eines Zensors für belletristische Schriften anderweit zu besetzen.

In mehrerer Hinsicht würde es mir erwünscht sein, diese Stelle zu überkommen, und so

2 Es handelt sich um Adolph Julius Mannkopff, der 1835 die sechsbändigen „Ergänzungen und Abänderungen der Preussischen Gesetzbücher“ herausgegeben hatte.

wie ich, an rege Tätigkeit gewöhnt, die Funktionen eines Zensors noch neben meinen bisherigen amtlichen Geschäften ordnungsmäßig zu versehen imstande zu sein glaube, dürfte auch von einem Hohen Kammergerichtspräsidio und von des Herrn Justizministers Exzellenz die hierzu erforderliche Genehmigung mir nicht versagt werden.

Euer Exzellenz erlaube ich mir daher, meinen Wunsch und meine Bereitwilligkeit zur Übernahme der gedachten Stelle ehrerbietigst und mit der ganz gehorsamsten Bitte vorzutragen, mir das Amt des hiesigen Zensors der belletristischen Schriften hochgeneigtest konferieren und resp. eine Ernennung zu demselben veranlassen zu wollen.

143 e. Gutachten des Polizeipräsidenten zu Berlin, Eugen von Puttkamer, vorgelegt dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz. Berlin, 8. November 1841.

Ausfertigung, gez. v. Puttkammer; Abschrift.

VStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 60v–61v.

Befähigung des Doktors der Philosophie, Friedrich Filitz, zum Zensor. – Bedenken wegen möglicher zu großer Strenge im Amt.

Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 140 b.

Euer Exzellenz zeige ich auf den verehrlichen Erlaß vom 22. vorigen Monats, den Doktor der Philosophie Friedrich Filitz betreffend, an, daß derselbe 37 Jahre alt und aus Arnstedt bei Sondershausen gebürtig ist. Er befindet sich seit etwa 8 Jahren am hiesigen Orte, hat in Halle seine Studien vollendet und sich ursprünglich der Theologie gewidmet.

Eine besondere Vorliebe für die philosophischen Studien entfremdete ihn der Theologie und wandte ihn dem Felde der historischen Sprachforschungen zu. Mangel an Vermögen zwang ihn später, auf seine Subsistenz zu denken. Er kam daher nach Berlin und ernährte sich vom Unterricht. Seine Mußestunden benutzte er fortgesetzt zu seiner weiteren Ausbildung und es gelang ihm, seine wissenschaftlichen Bestrebungen durch eine Unterstützung des jetzt regierenden Königs Majestät (als Kronprinz) anerkannt zu sehen.

Von dieser Zeit an faßte er, erfüllt von einer hohen Verehrung für seinen Königlichen Wohltäter, bei seinen Studien besonders die Verhältnisse des Staats auf und widmete sich mit Eifer dem Studium der Politik. Dies bestimmte ihn auch, beim Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Allerhöchstdemselben eine von ihm verfaßte Schrift, betitelt:

„Erleuchtung der zu erwartenden Volksforderungen nebst einer Begegnung derselben“, überreichen zu lassen, wobei er die Genugtuung hatte, daß durch die Königsberger Ereignisse die Richtigkeit seiner Ansichten und Voraussetzungen sich bewährte.

Späterhin erschien von ihm eine Schrift, betitelt:

„Zur Literatur über den Königsberger Verfassungsantrag“,

Leipzig 1841, bei Franz Carl Koehler, die Aufmerksamkeit erregte.

Der p. Filitz ist mit Begeisterung dem Könige und der Regierung zugetan, seine Führung ist moralisch gut und seine Finanzverhältnisse sind arrangiert, jedoch nicht ganz günstig zu nennen. Von dem öffentlichen Treiben hält er sich entfernt.

Was die Befähigung des p. Filitz zu dem Amte eines Zensors der in der Provinz Brandenburg erscheinenden nicht periodischen belletristischen Schriften anbelangt, so bin ich der unvorgreiflichen Ansicht, daß er nach vorstehenden Details in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung dazu geeignet ist, und daß nur zu bedenken sein möchte, ob er es verstehen wird, die nötige Mitte zu halten und sich nicht von zu großer Strenge leiten zu lassen.

143 f. Gutachten des Kammergerichtspräsidenten Wilhelm Karl von Bülow, vorgelegt dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz. Berlin, 13. November 1841.

Ausfertigung, gez. v. Bülow; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 60.

Eignung des Kammergerichtsrats Mannkopff als Zensor.

Vgl. Einleitung, S. 45.

Euer Exzellenz beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 10. vorigen Monats ganz ergebenst zu erwidern, daß der Kammergerichtsrat Mannkopff zwar neben seinen Geschäften für das Kammergericht noch bei dem Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Collegio angestellt ist und auch bei dem hiesigen Königlichen Kirchencollegio arbeitet, daß ich jedoch glaube, wie [!] er die im ganzen nicht bedeutenden Geschäfte des Zensors der in der Provinz Brandenburg erscheinenden nicht periodischen belletristischen Schriften auch ohne Nachteil für die nebengedachten Geschäfte zu betreiben imstande sein wird, da er sich bisher stets als sehr fleißig und ordnungsliebend gezeigt hat.

Von meiner Seite steht seiner Ernennung zum Zensor also nichts entgegen, und würde ich bevorworten müssen, daß ihm dies Nebenamt nicht anders als widerruflich zu übertragen sei.

143 g. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, an das Ober-Censur-Collegium.

Berlin, 26. November 1841.

Ausfertigung, gez. Bassewitz.

GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 51–54.

*Bewerbungsverfahren um die Zensorenstelle der nicht periodischen belletristischen Schriften
in der Provinz Brandenburg. – Beschreiben der fünf Bewerber und Einschätzen ihrer
Qualifikation.*

Vgl. Einleitung, S. 45.

Die mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien haben auf dem abschriftlich beigeschlossenen Erlasse vom 4. vorigen Monats den Kammergerichtsassessor Lehmann zum Zensor der in der Provinz Brandenburg erscheinenden nicht periodischen belletristischen Schriften nicht für geeignet erachtet und mich angewiesen, wegen der Besetzung jener Stelle anderweitige Vorschläge abzugeben.

Nachdem dieser Erlaß ergangen ist, haben sich bei mir nachbenannte Personen um jene Stelle beworben:

1. der bei der Königlichen Generalkommission hieselbst beschäftigte Regierungsassessor von Schmidt,
2. der Hofrat und Geheime expedierende Sekretär bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten J. A. Völcker,
3. der Kammergerichtsrat Mannkopf und
4. der im Königlichen Justizministerium beschäftigte Kammergerichtsassessor Gierse.

Die bezüglichlichen Eingaben derselben füge ich abschriftlich in dem anliegenden Konvolute bei.

Zu jenen 4 Bewerbern, die sich bei mir gemeldet haben, tritt

5. noch der Doktor der Philosophie Friedrich Filitz, der mir in dem obigen Erlasse der mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien zur Berücksichtigung bei Abgabe meiner Vorschläge empfohlen ist.

Ehe ich zur Beurteilung der Qualifikation dieser Personen übergehe, glaube ich vorausschicken zu müssen, daß es mir in der jetzigen Zeit, wo ein großer Teil des Publikums gegen die Zensur und ihre Organe mit unverhohlener Leidenschaftlichkeit ankämpft, von hoher Wichtigkeit zu sein scheint, daß zu Zensoren solche Personen gewählt werden, die schon vermöge ihrer äußeren Stellung ein gewisses Ansehen im Publikum genießen und bei welchen sich eine angemessene Haltung in ihrem Benehmen gegen das Publikum voraussetzen lässt, wobei es sich von selbst versteht, daß dieselben außerdem, wie in dem Artikel III der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 bemerkt ist, mit der betreffenden Literaturbranche vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Männer sein müssen.

Halte ich nun jenen Gesichtspunkt fest, so kann ich nicht zweifelhaft sein, daß ich den Kammergerichtsrat Mannkopf den übrigen Bewerbern vorzuziehen habe. Er ist Mitglied einer der ersten Gerichtshöfe der Monarchie. Er hat in dieser seiner Stellung und seinem ganzen Bildungsgange Gelegenheit gehabt, sich diejenige Sicherheit in der Haltung anzueignen, die für jeden Beamten von Wert, für den Zensor aber ganz unerläßlich ist, wenn er sich nicht bei dem Publikum kompromittieren soll.

Er ist endlich ein wissenschaftlich gebildeter Mann und auch als Schriftsteller, wengleich nicht in belletristischer, doch in juristischer Sache, ehrenvoll bekannt.

Ich bringe ihn daher principaliter zu der fraglichen Zensorstelle in Vorschlag.

Sollte dieser mein Vorschlag genehmigt werden, so würde zur Übernahme des in Rede stehenden Nebenamts seitens des p. Mannkopf nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 (Gesetz-Sammlung de 1839, Seite 235) die Zustimmung des Königlichen Justizministerii erforderlich und zu dem Ende eine Kommunikation der dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien mit des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz nötig sein.

Damit die Erklärung desselben nicht durch eine Rückfrage an das Präsidium des Königlichen Kammergerichts aufgehalten werde, habe ich letzteres um Auskunft ersucht, ob der Übernahme jenes Nebenamts seitens des p. Mannkopf in dienstlicher Hinsicht ein Bedenken entgegensteht, worauf mir das abschriftlich anliegende Schreiben des Herrn Kammergerichtspräsidenten von Bülow vom 13. dieses Monats zugegangen ist, in welchem dieser bemerkt, daß bei dem Fleiß und der Ordnungsliebe des p. Mannkopf wohl anzunehmen sei, daß derselbe ohne Nachteil für sein Hauptamt die im ganzen nicht bedeutenden Geschäfte des belletristischen Zensors zu betreiben imstande sein werde, und nur befürwortet, daß demselben dieses Nebenamt nicht anders als widerruflich übertragen werde, was um so weniger zu einem Bedenken Anlaß geben wird, als nach der allegierten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 in der Regel alle Nebenämter nur widerruflich verliehen werden sollen.

Dem p. Mannkopf würde in Ansehung der Qualifikation meines Erachtens der Regierungsassessor von Schmidt am nächsten stehen.

Von diesem muss ich indessen aus anderen Gründen bei meinen Vorschlägen ganz abstrahieren. Seine Beschäftigung bei der Königlichen Generalkommission bringt es mit sich, daß er, nachdem er etwa ein Jahr lang im Kollegium gearbeitet hat, als Spezialkommissarius in die Provinz versendet wird. Dieser Zeitpunkt würde, wie mir sein Chef, der Herr Oberregierungsrat Graf von Itzenplitz mitgeteilt hat, schon zu Ostern kommenden Jahres eintreten, und er würde also, wenn auch die Zensorstelle sehr bald vergeben würde, dieselbe immer nur eine ganz kurze Zeit verwalten können.

Wenn daher auf den Kammergerichtsrat Mannkopf nicht reflektiert werden sollte, so würde ich nach ihm den Kammergerichtsassessor Gierse vorschlagen.

Ich setze jedoch dabei voraus, daß derselbe die Aussicht hat, auf längere Zeit bei dem Königlichen Justizministerium oder bei einer anderen hiesigen Behörde beschäftigt zu werden, und stelle anheim, daß die mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien sich hierüber, wenn sie auf denselben zu rücksichtigen geneigt sein

sollten, durch eine Rücksprache mit dem Königlichen Justizministerium, die ohnehin schon, weil es sich um die Übernahme eines Nebenamtes handelt, erforderlich sein würde, Gewißheit verschaffen.

In dem Falle aber endlich, daß weder der p. Mannkopf noch der Gierse zum belletristischen Zensor für geeignet erachtet würde, muß ich die Auswahl unter den beiden andern Bewerbern lediglich dem höheren Ermessen überlassen.

Da der Chef des Hofrats Voelker zugleich Zensurminister ist, so wird derselbe am besten ermessen können, ob der p. Voelker nach seinen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften den Vorzug vor dem Filitz verdient.

Was diesen anbetrifft, so bestätigt die von mir über denselben bei dem Polizeipräsidenten Herrn von Puttkammer, dessen Bericht vom 8. dieses Monats ich hierneben in Abschrift beifüge, eingegangene Erkundigung ganz das günstige Urteil, welches über ihn in dem eingangs beregten Erlasse der mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien vom 4. vorigen Monats in Rücksicht auf seine wissenschaftliche Befähigung und seinen sittlichen Ruf gefällt ist. Es ist danach außer Zweifel, daß er ein tüchtiger Gelehrter und ein achtbarer Mann ist.

Der Herr p. von Puttkammer stellt aber das Bedenken auf, ob der p. Filitz es verstehen werde, die richtige Mitte zu halten und sich nicht von zu großer Strenge leiten zu lassen.

Dieses Bedenken muß ich nicht nur teilen, sondern außerdem auch darauf aufmerksam machen, daß er mit dem geschäftlichen Mechanismus, der allerdings für den Zensor nur eine Nebensache ist, aber doch nicht ganz außer Betracht bleiben kann, noch völlig unbekannt ist, und daß er, was ich aber als eine Hauptrücksicht aufgestellt habe, bei seinen zwar arrangierten, aber nicht ganz günstigen Vermögensverhältnissen eine gedrückte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, auch bis jetzt keine Gelegenheit gehabt hat, sich die Geschicklichkeit zu einem angemessenen amtlichen Verkehr mit dem Publikum zu erwerben.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ersuche ich hiernach ganz ergebenst, dieses Schreiben mit Hochdesselben Gutachten begleiten und solches sodann gefälligst an die mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien befördern zu wollen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich den Kammergerichtsassessor Lehmann, der sich jetzt äußerem Vernehmen zufolge auf Reisen befindet, in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmung in dem obigen Erlasse der mehrgedachten Königlichen Ministerien von der Funktion als perpetuierlicher Stellvertreter des Geheimen Hofrats Dr. John unter dem 22. Oktober currentis entbunden und hiervon den p. John mit der Aufforderung benachrichtigt habe, mir, falls er wieder einen Stellvertreter zu erhalten wünscht, dazu geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

Der p. John hat hierauf gebeten, seine definitive Erklärung hierüber bis dahin aussetzen zu dürfen, daß der neue belletristische Zensor ernannt sei. Dieser Befristung dürfte um so weniger etwas entgegenstehen, als die Gesundheit des p. John anscheinend völlig wiederhergestellt und daher aus dem Mangel eines Stellvertreters desselben wenigstens in diesem Augenblick keine Verlegenheit für die Zensurverwaltung zu besorgen ist.

144 a. Kabinettsordre an das Staatsministerium.**Charlottenburg, 10. Dezember 1841.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.**GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 2, Bl. 131–131v.*

Drängen auf die Berichte des Staatsministeriums über die Reorganisation des Ober-Censur-Collegiums bzw. über ein neues Pressegesetz. – Erwägung einer eingeschränkten Zensurfreiheit für ausgewählte Personengruppen.

Vgl. Einleitung, S. 69 und 82 f., Dok. Nr. 142 b und 249 c.

Es sind Mir und den Zensurministern die Vorschläge eingereicht worden, welche dieselben dem Staatsministerium über die Reorganisation des Ober-Censur-Collegiums vorgelegt haben. Ich will nächst dem darüber so bald als irgend möglich zu erstattenden Bericht mit den etwa in Antrag zu bringenden Modifikationen auch gleich die Vorschläge über das Personal des Ober-Censur-Collegiums, welche die drei Zensurminister insbesondere zu erstatten haben, und aber den für dasselbe festzustellenden Etat erwarten. In Beziehung auf die Zusammensetzung des Ober-Censur-Collegiums will ich hier nur bemerken, daß die besoldeten Mitglieder desselben notwendig Rechtsverständige sein müssen, weshalb Ich überlasse, dieselben aus dem gesamten richterlichen Personale der Landeskollegien und aus rechtskundigen Mitgliedern der Administrativbehörden zu wählen. – Nächst der Organisation des Ober-Censur-Collegiums erscheint es auch notwendig, Maßregeln, welche materielle Gesetzgebung über die Presse betreffen, ungesäumt ins Leben treten zu lassen und will Ich auch hierüber die Vorschläge des Staatsministeriums schleunigst erwarten. Meine bestimmte Absicht geht dabei dahin, zunächst diejenigen Beschränkungen, welche über die Bundestagsbeschlüsse von 1819 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834 hinausgehen, sogleich aufzuheben mit der Ausnahme jedoch, daß die Bestimmungen des § 3 der Ordre vom 6. August 1837 wegen der Konzessionserteilungen in Kraft bleiben, und daß alle anonym erscheinenden Schriften nach wie vor der Zensur unterworfen bleiben sollen. In Beziehung auf die Schriften unter 20 Bogen, worunter die Tagesblätter und Zeitungen jedoch nicht zu verstehen sind, ist es Meine Absicht, bei der Bundesversammlung darauf hinzuwirken, daß gewissen Klassen der höchsten Beamten, wie den Ministern, Kommandierenden Generalen und Oberpräsidenten, und außerdem solchen einzelnen Personen, denen Ich das Recht aus besonderem Vertrauen beizulegen für gut erachte, die Befugnis erteilt werde, nicht nur ihre eigenen Schriften ohne Zensur herauszugeben, sondern auch die Schriften anderer zu zensieren und für dieselben die Druckerlaubnis zu erteilen, ohne ihnen jedoch in dieser letzteren Beziehung eine Verpflichtung aufzuerlegen. Ein Mißbrauch dieser Befugnis von seiten solcher Personen würde durch Entziehung des gedachten Rechts außer der sonst gesetzlichen Strafe zu ahnden sein. In gleicher Art würde gewissen Korporationen, wie der Akademie der Wissenschaften, den Universitätsfakultäten, den oberen

Landeskollegien das Recht beizulegen sein, die Zensur-Erlaubnis für Schriften ihrer Mitglieder zu erteilen. Wiefern dergleichen oder noch andere Maßregeln für angemessen zu achten, um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Gesetzgebung über die Presse herbeizuführen, darüber sehe Ich gleichfalls dem gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums entgegen, um danach die weiteren Einleitungen bei dem Bundestage treffen zu können.

144 b. Kabinettsordre an das Staatsministerium.

Charlottenburg, 10. Dezember 1841.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.

GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 2, Bl. 133–133v.

Großzügigere Zensur bei Presseartikeln über die Verwaltung. – Offensive Informationspolitik seitens der Staats-Zeitung über Verwaltungsfragen. – Sorgfältige Auswahl der Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 12, 69 und 82 und Dok. Nr. 160 c.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom heutigen Tage über die Zensurgesetzgebung¹ will Ich dem Staatsministerium noch in Ansehung der Zeitungszensur insbesondere die nachstehenden Bemerkungen zur schleunigen Erwägung und Erledigung empfehlen, welche, unabhängig von der Preßgesetzgebung an sich, nur die Ausübung derselben und eine positivere Einwirkung der Staatsbehörden auf die Richtung der Zeitungspolemik betreffen. Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Überzeugung zu gelangen, daß sowohl die Zensur- als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Während die Zensur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergeben lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlenswert waren und worin die Wahrheit sich durch Irrtum und Lüge entstellte, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert und die Zensoren hiernach angewiesen werden sollen. Viel heilsamer als jene Beschränkung ist das Bemühen von seiten der Behörden selbst, durch rechtzeitige Mitteilung auszuführender Maßregeln, durch leitende Artikel in den inländischen Zeitungen, und vornehmlich in der Staats-Zeitung, der anständigen Diskussion über Zwecke und Tendenzen der Verwaltung selbst die Richtung zu geben, und ihr dann ein

¹ *Dok. Nr. 144 a.*

angemessenes Feld zu freier Bewegung zu gestatten. Neben der sorgfältigen und fleißigen Benutzung dieses Mittels, auf den öffentlichen Geist positiv einzuwirken, empfehle Ich den Ministerien zugleich die fortgesetzte aufmerksame Beachtung unwahrer und böswilliger Artikel, welche so häufig besonders die ausländischen Zeitungen füllen, und deren schnelle und gründliche Berichtigung. Wenn dergleichen in inländischen Zeitungen erscheinen, ist natürlich dieselbe Zeitung, welche eine solche Mitteilung gegeben hat, auch verpflichtet, die Berichtigung aufzunehmen. – Irrtümer und falsche Mitteilungen, welche sich öfter auch in den den König und Hof betreffenden Artikeln vorfinden, müssen in gleicher Art widerlegt werden, aber am besten verhindert werden, wenn in der Staats-Zeitung richtig behandelte Hof-Artikel gegeben werden, da jene irrigen Nachrichten ihre Quelle öfters nur in der gänzlichen Unwissenheit haben, in welcher das Publikum über Angelegenheiten, die den König und das Königliche Haus angehen, gelassen wird.

Die Besiegung der Hauptschwierigkeit in der Zensursache im allgemeinen, von welcher ihr ganzer Erfolg abhängig bleibt, wird immer darin bestehen, die rechten Männer zu Zensoren zu wählen, Männer, welche wohldenkend und scharfsichtig zugleich die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen, und mit höherem Takt sich über geringfügige Bedenken hinwegzusetzen wissen, wie Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen. Es ist hierbei mannigfach gefehlt, und die Maßregel der Zensur selbst durch die Schuld derer, welchen die Ausübung derselben übertragen war, oft in ein nachteiliges Licht gestellt worden. Ich empfehle daher den betreffenden Ministerien die größte Sorgfalt und Umsicht bei der Auswahl der Zensoren.

144 c. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.

Berlin, 24. Dezember 1841.

Ausfertigung, gez. Rochow, Eichhorn, Maltzan.

AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 185–188.²

Gewisse Lockerung der Zensur gemäß der Kabinettsordre vom 10. Dezember. – Nach ständischen Anträgen nun Befehl, der Presse Spielraum für eine berechtigt kritische Erörterung von innerpreußischen Angelegenheiten zu gewähren. – Dadurch auch Beförderung des Nationalgefühls im Publikum. – Sorgfalt bei Genehmigung neuer Zeitungen und Auswahl der Zensoren.

Vgl. Einleitung, S. 69 und 82, Dok. Nr. 160 c und 249 b.

Zur Herbeiführung einer größeren Gleichförmigkeit bei Ausübung der Zensur und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der Allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien, haben Seine Majestät der König durch eine an das Königliche Staatsministerium am 10. dieses Monats erlassene Allerhöchste Ordre³ jeden gebührenden Zwang der schriftstellerischen Tätigkeit ausdrücklich zu mißbilligen, und, unter Anerkennung des Werts und des Bedürfnisses einer freimütigen und anständigen Publizität, uns zu ermächtigen geruht, die Zensoren zur angemessenen Beachtung des Art. 2 des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 von neuem anzuweisen.

Nach diesem Gesetz soll die Zensur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, „demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung entgegenzutreten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des Preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt.“

Die Zensur soll also keineswegs in einem engherzigen, über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden. Der Zensor kann eine freimütige Besprechung auch der inneren Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. Die unverkennbare Schwierigkeit, hierfür die richtigen Grenzen aufzufinden, darf von dem Streben, der wahren Absicht des Gesetzes vollkommen zu genügen, nicht abschrecken, noch zu jener Ängstlichkeit verleiten, wie sie

² Druck in: *Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten* 2 (1841), S. 332 f.

³ Dok. Nr. 144 b.

nur zu oft schon zu Mißdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruktion Verhaltens-Maßregeln für alle einzelnen Fälle zu erteilen, so wird die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Zensoren doch dafür eine sichere Bürgschaft gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowohl dem Bedürfnis freierer wissenschaftlicher Erörterung als der Pflicht, den Einzelnen wie die Gesamtheit in allen ihren höheren Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde.

Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werte geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem anderen Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist.

In welchem Umfange derartige Erörterungen, welche die Maßregeln des Gouvernements einer Kritik unterwerfen, zur Publizität verstattet werden können, beweist unter anderem die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maßregeln der Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sei, und es muß von dem Zensor der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das eine und das andere der Fall ist.

Mit Rücksicht hierauf haben die Zensoren ihre Aufmerksamkeit auch besonders auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschriften zu richten, und, insofern durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung ihre Tendenz sich als eine verderbliche darstellt, deren Druck nicht zu gestatten. Alles, was wider die christliche Religion im allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole, feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden, und ebensowenig dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden.

Beleidigende Äußerungen und ehrenkränkende Urteile über einzelne Personen sind nicht zum Druck geeignet. Dasselbe gilt von Verdächtigung der Gesinnung einzelner oder ganzer Klassen, vom Gebrauch von Parteinamen und sonstigen Persönlichkeiten.

Wird die Zensur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimütigen Publizität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Teilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reicheren Stoffes auch einen würdigen Ton sich aneignen und es künftig verschmähen werden, durch Mitteilung gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Korre-

spondenten herrührender Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugierde ihrer Leser zu spekulieren – eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Zensur den unzweifelhaften Beruf hat.

Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es aber erforderlich, daß bei Genehmigung neuer Zeitschriften und neuer Redakteure mit großer Vorsicht verfahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männern anvertraut werde, deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakter für den Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkmungsart Bürgschaft leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Zensoren verfahren werden, damit das Zensor-Amt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, vollständig entsprechen, Männern, welche wohldenkend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherem Takt sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen.

Indem wir dem Königlichen Oberpräsidium überlassen, die Zensoren seines Bezirks hienach mit Anweisung zu versehen, hegen wir zu demselben das Vertrauen, daß es auch seinerseits bei Leitung der Zensur-Angelegenheiten diese Andeutungen überall beachten und so die Erfüllung der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs sich angelegen sein lassen werde.

144 d. Aus einer Zirkularverfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, an die Zensoren der Provinz, hier an den Rawiczzer Lokalzensor, Land- und Stadtgerichtsdirektor Graffunder.

Posen, 5. Januar 1842.

Ausfertigung, gez. Arnim.

AP Poznań, OP, Nr. 3028, S. 46–49.

Instruktion der Zensoren über die königlichen Weisungen zur Lockerung der Zensur.

Vgl. Einleitung, S. 69.

Seine Majestät der König haben in Anerkennung des Werts und des Bedürfnisses einer freimütigen und anständigen Publizität in einer an das Königliche Staatsministerium vom 10. vorigen Monats erlassenen Allerhöchsten Ordre³ jeden ungebührlichen Zwang der schriftstellerischen Tätigkeit ausdrücklich gemißbilligt und den bestimmten Willen ausgesprochen, daß die Presse von unstatthaften Beschränkungen befreit bleiben soll.

Diese Allerhöchsten Absichten zu erreichen, bin ich veranlaßt, den Herren Zensoren die angemessene Beachtung des Artikels 2 des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819, welcher bei Handhabung der Zensur zur Richtschnur dienen soll, besonders anzuempfehlen.

Nach diesem Gesetz soll die Zensur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern [...].⁴

Gleiches vom Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Schön), Königsberg, 3. Januar 1842, an die Zensoren der Provinz; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 219–219v.

**145 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön, an die Zensoren der Provinz.
Königsberg, 29. Dezember 1841.
Eigenhändiges Konzept,¹ gez. Schön.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 213–213v.**

Zensur aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Schriften auch durch das Konsistorium und Provinzialschulkollegium.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Nach der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 § 12, welche hierin weder durch das allgemeine Zensurgesetz vom 18. Oktober 1819 noch durch die Nachträge zur provisorischen Instruktion vom 31. Dezember 1825 geändert ist, ist die Zensur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften sowie aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften den Konsistorien und Provinzialschulkollegien zugewiesen, welche dabei Rücksichten auf die Konfessionsverschiedenheiten und auf die amtliche Stellung der Prediger und Lehrer zu nehmen haben, die der allgemeinen Zensur nach dem Gesetz vom 18. Oktober 1819 fernliegen.

Veranlaßt durch neuere Fälle fordere ich daher Sie hierdurch auf, allen dergleichen Schriften, wozu auch Predigten gehören, bevor Sie ihnen das allgemeine Imprimatur erteilt, noch vor dem Abdrucke zur Kognition der gedachten Behörde zu bringen.

⁴ *Der nachfolgende Text gleichlautend mit der Zirkularverfügung der drei Zensurminister vom 24.12.1841 (Dok. Nr. 144 c) bis einschließlic: ... eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Zensur den unzweifelhaften Beruf hat.*

¹ *Abgangsvermerk Bl. 213: 29.12.; so überliefert unter anderem in: GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 143.*

**145 b. Verfügung drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
Theodor von Schön.
Berlin, 31. März 1842.**

*Ausfertigung, gez. Rochow, Eichhorn, i. V. Werther.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 240–240v.*

Schöns Verfügung nicht rechtens.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Nachdem die Zirkularverfügung, welche Euer Exzellenz unterm 29. Dezember vorigen Jahres² wegen der Zensur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften sowie aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften an die Zensoren erlassen haben, zu unserer Kenntnis gekommen ist, so glauben wir Euer Exzellenz darauf erbenst aufmerksam machen zu müssen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz nach unserm Dafürhalten mit den bestehenden Zensurgesetzen nicht vereinbar ist.

Die dem Provinzialkonsistorium durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 § 2 Nr. 12 übertragene Zensur der gedachten Schriften beruhet wie diejenige, welche den Regierungen im § 2 ihrer Dienstinstruktion von demselben Tage beigelegt worden, auf dem Zensur-Edikte vom 19. Dezember 1788. Da nun das letzte samt allen darauf sich beziehenden oder dasselbe erläuternden Edikten und Reskripten ausdrücklich durch das Gesetz vom 18. Oktober 1819 aufgehoben worden, dieses auch in seiner Einleitung als „künftig einzige Norm“ für Handhabung des Zensurwesens bezeichnet wird, in demselben aber den Provinzialbehörden, mit Ausnahme der hinsichtlich der katholischen Religions- und Andachtsbücher der katholischen Geistlichkeit besonders vorbehaltenen, eine Zensurbefugnis nicht beigelegt ist, so hat eine solche Einführung des gedachten Gesetzes so wenig den Konsistorien als den Regierungen mehr zugestanden.

Daß die unterm 31. Dezember 1825 angeordneten Abänderungen der Dienstinstruktion für die Konsistorien der in der letzten gedachten Zensur-Ausübung nicht erwähnen, kann den Schluß, daß die Zensur-Befugnis der Konsistorien beibehalten worden, nicht begründen, da dieselbe schon nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1819 erloschen war, es mithin ihrer Erwähnung in jenen Veränderungen nicht bedurfte.

Euer Exzellenz stellen wir daher erbenst anheim, die Zirkularverfügung vom 29. Dezember vorigen Jahres um so mehr gefälligst zurücknehmen zu wollen, als seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 kein einziges Provinzialkonsistorium über das Aufhören seiner früheren Zensurbefugnis irgendeinen Zweifel erhoben hat.

² Dok. Nr. 145 a.

145 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön, an die drei Zensurminister.

Königsberg, 3. Mai 1842.

Ausfertigung,³ gez. Schön.

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 1, Bl. 150–150v.

Rechtfertigung seiner Anweisung, alle das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Schriften auch dem Konsistorium und dem Provinzialschulkollegium vorlegen zu lassen.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Euer p. zeige ich auf den verehrlichen Erlaß vom 31. März currentis ganz ergebenst an, daß die darin erwähnte Zirkularverfügung an die Zensoren auf den Antrag des Herrn Generalsuperintendenten Dr. Sartorius von mir erlassen worden ist.

Es waren Predigten von einem evangelischen Geistlichen durch den Druck veröffentlicht, welche Aufsehen erregten. Ihr Inhalt war gerade nicht zensurwidrig, indessen doch derart, daß der Druck der Predigten besser unterblieben wäre. Es wurde ausdrücklich dabei darauf [provoziert ?], daß die Bestimmung in dem § 12 der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 als Spezialgesetz Anwendung finde, und so wenig ich gemeint [!] bin, Beschränkungen durch die Zensur das Wort zu reden und dieselben vermehren zu helfen, so führte Konsequenz jene Verfügung herbei.

Der § 12 der Dienstinstruktion für die Königlichen Konsistorien vom 23. Oktober 1817 ist, wie ich auch noch heute überzeugt bin, im Vergleich zu dem Zensurgesetze für den deutschen Bundesstaat, eine *lex specialii*, welche ausdrücklich nirgend als aufgehoben erklärt ist, um so weniger, da den katholischen Geistlichen [Oberen ?] hinsichtlich der katholischen Religions- und Andachtsbücher dieselbe Einwirkung wie den evangelischen Konsistorien in der allegierten Gesetzesstelle, auch in dem Zensur-Edikt vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich vorbehalten ist, woraus gerade folgen dürfte, daß das Gesetz vom 18. Oktober 1819 auch den § 12 der oben allegierten Instruktion nicht hat aufheben wollen.

Gern und mit voller Überzeugung stimme ich aber dafür, daß nicht allein der § 12 der Dienstinstruktion, sondern auch der die katholische Kirche betreffende § des Zensur-Edikts sogleich aufgehoben werde, nur dazu würde in einem wie in dem anderen Falle eine Erklärung Seiner Majestät des Königs Allerhöchstselbst nötig sein.

Übrigens hat die Zirkularverfügung vom 29. Dezember vorigen Jahres die Zensoren nur aufgefordert, die bezüglichen Schriften vor Erteilung des Imprimatur dem Konsistorium resp. Provinzialschulkollegium vorzulegen, damit geeigneten Falles dem Autor der Abdruck widerraten werden könnte.

³ *Schöns eigenhändiges Konzept in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 242–243.*

Dies scheint in der Tat der beste Weg zu sein, Geistliche und Lehrer von Veröffentlichungen anstößiger, schon nicht zensurwidriger Schriften abzuhalten, ohne daß dadurch die Zensoren in ihrem Amte beeinträchtigt werden.

**145 d. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
Karl Wilhelm Bötticher, an die Zensoren der Provinz.
Königsberg, 13. Juli 1842.**

*Ausfertigung, gez. Bötticher; Verwaltungsdruck.
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 280.*

Aufhebung der Zirkularverfügung vom 29. Dezember 1841.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Die Zirkularverfügung vom 29. Dezember prioris anni²

wonach die das Kirchenwesen betreffenden Schriften sowie alle pädagogischen und Schulschriften, ingleichen religiöse Volksschriften und Predigten vor Erteilung des Imprimatur dem Konsistorium und Provinzialschulkollegium vorgelegt werden sollen, wurde in der Ansicht erlassen, daß die den Provinzialkonsistorien durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 § 2 Nr. 12 übertragene Zensur noch auszuüben sei.

Die Königlichen Ministerien, welche die Zensur-Angelegenheiten leiten, haben jedoch diese Ansicht dahin berichtet, daß die allegierte Bestimmung auf dem Zensur-Edikte vom 19. Dezember 1788 beruhte und nicht mehr Geltung habe, seitdem das Zensur-Edikt vom 19. Dezember 1788 samt allen darauf sich beziehenden oder dasselbe erläuternden Edikten und Reskripten durch das Gesetz vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich aufgehoben; dieses in seiner Einleitung als „künftig einzige Norm“ für [die] Handhabung des Zensurwesens bezeichnet worden, in demselben auch den Provinzialbehörden, mit Ausnahme der hinsichtlich der katholischen Religions- und Andachtsbücher der katholischen Geistlichkeit vorbehaltenen, eine Zensur-Befugnis nicht beigelegt ist.

Unter diesen Umständen wird die Zirkularverfügung vom 29. Dezember prioris annis hiermit aufgehoben und Euer ... von der Verpflichtung entbunden, religiöse und pädagogische Schriften vor Erteilung des Imprimatur dem Konsistorium und Provinzialschulkollegium vorzulegen.

**146. Gesuch des Oberlehrers, Professor Antoni Popliński, an das Oberpräsidium
des Großherzogtums Posen.**

Posen, 29. Januar 1842.

*Ausfertigung, gez. A. Popliński, Prof.
AP Poznań, OP, Nr. 2959, S. 116–117.*

*Erneuter Antrag auf Gründung einer polnischen Handels-, Industrie- und politischen
Zeitung mit dem Titel „Goniec Poznanski (Der Posener Bote)“.*

Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 165.

Hohes Oberpräsidium!

Obleich ich wegen der Herausgabe einer neuen Handels-, Industrie- und politischen Zeitung abschläglic von einem Hohen Oberpräsidio beschieden worden bin, so hat mich dennoch die letzte höchste Zensural-Verordnung ermutigt, meine untertänige Bitte zu wiederholen und dieselbe mit folgenden Gründen zu unterstützen:

Wir haben zwar hier in der Provinz eine politische Zeitung, welche aber durchaus das sich jetzt so stark regende industrielle Leben nicht befördert, indem sie sich ausschließlich, ausgenommen die laufenden Annoncen, mit der auswärtigen Politik beschäftigt, was bei meiner Schrift nur Nebensache sein soll, welche jedoch zur Erhaltung eines solchen Blattes unentbehrlich ist. Die Einwohnerzahl der polnischen Abkunft im Herzogtum Posen, als auch in den angrenzenden Provinzen Preußen und Oberschlesien ist so bedeutend, daß für sie wohl mehr als eine politische Zeitung erforderlich zu sein scheint, um sie zur größeren Tätigkeit in dem industriellen Leben anzuspornen und ihre noch so ziemlich vernachlässigte geistige Entwicklung an die wachsenden materiellen Interessen zu knüpfen. Dazu ist die bis jetzt hier am Orte erscheinende polnische Zeitung zu kostspielig und mithin für die unbemittelte Klasse der Mehrzahl unserer Einwohner wenig zugänglich und, da sie sich beinahe ausschließlich mit der Politik befaßt, von einseitigem Interesse. Ferner lehrt auch die Erfahrung, daß durch eine größere Konkurrenz die Bedürfnisse steigen und es entwickelt sich daraus ein regeres Leben, welches auch für die jetzt bestehende Zeitung auf den Zuwachs der Leser einwirken kann. Was aber die Äußerung eines Hohen Oberpräsidio anbetrifft, daß [es] hier für das Großherzogtum keiner neuen politischen Zeitung bedarf, so muß ich untertänigst erwidern, daß ein wirkliches Bedürfnis sich am besten erst durch Erfahrung herausstellen kann; denn so wie mehrere Institute in der Provinz in unseren Tagen entstanden sind, von deren Bedürfnis niemand früher ahnte und die jetzt doch im Blühen begriffen sind, so muß auch die kleinere oder größere Teilnahme an dieser neuen Unternehmung beweisen, ob sie nötig ist oder nicht.

Da ich außerdem hoffe, allen für die Herausgabe einer Zeitschrift gestellten Bedingungen genügen zu können, so schmeichle ich mir, daß ein Hohes Oberpräsidium meine frühere Bitte um einen Konsens zur Herausgabe einer Handels-, Industrie- und politischen Zeitung unter dem Titel „Goniec Poznanski (Der posener Bote)“ gnädigst berücksichtigen werden.

147. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.**Berlin, 11. Februar 1842.***Ausfertigung, gez. Neander, Lancizolle, Bülow, Göschel, Ribbeck.**GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 1, Bl. 69–69v.*

Personalvorschlag des Oberpräsidenten von Schaper für den Zensor der katholisch-theologischen Schriften in drei rheinischen Regierungsbezirken: ein von kirchlichen Behörden unabhängiger, emeritierter katholischer Pfarrer.

Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 110.

Nach der Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz hat der katholische Geistliche und Schulrat, Domkapitular Dr. Schweitzer zu Köln, um Entbindung von dem Amte als Zensor der philosophischen und katholisch-theologischen Schriften gebeten, da es ihm, abgesehen von den damit verbundenen Unannehmlichkeiten, fast unmöglich sei, dasselbe ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Dienstobliegenheiten fortzuführen.

Der Herr Oberpräsident hat dieses Gesuch bevortwortet, weil der p. Schweitzer als Mitglied des Domkapitels und als katholischer Geistlicher und Schulrat der Regierung zu Köln allerdings mit Geschäften überhäuft sei und zur Durchsicht der innerhalb der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf in ziemlich großer Anzahl erscheinenden katholisch-theologischen Schriften oft kaum die nötige Muße gewinnen dürfte.

Von den Mitgliedern des Dom-Kapitels will der Herr Oberpräsident keins zum Nachfolger des p. Schweitzer in Vorschlag bringen können, da diese entweder auch durch ihre Berufsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen oder aus anderen Rücksichten zur Übertragung des Zensor-Amtes nicht geeignet seien. Dagegen hat er zu diesem Amte den als Schriftsteller und Dichter bekannten emeritierten katholischen Pfarrer Dr. Smets vorgeschlagen, der wegen schwächerer Gesundheit sich vom Pfarramte zurückgezogen habe, in Köln lebe, sich mit literarischen Arbeiten beschäftige und bei jeder Gelegenheit einen guten patriotischen Sinn an den Tag gelegt habe. Auch befindet sich der p. Smets, nach der Äußerung des Herrn Oberpräsidenten, in einem unabhängigen Verhältnisse zu der oberen geistlichen Behörde und gehört bezüglich seiner theologischen Richtung keiner bestimmten Partei an.

Unter diesen Umständen finden wir gegen jenen Vorschlag nichts zu erinnern und stellen Euer Exzellenz daher ganz gehorsamst anheim, den Geistlichen und Schulrat, Domkapitular Dr. Schweitzer, von der oben angegebenen Zensur zu entbinden und die Übertragung derselben an den emeritierten katholischen Pfarrer Dr. Smets zu Köln geneigtest genehmigen zu wollen.

**148 a. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz
Preußen, Theodor von Schön.**

Berlin, 19. Februar 1842.

*Ausfertigung, gez. Rochow, Eichhorn, [für Maltzan] i. V. Werther; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

*Absetzung des provisorischen Zensors der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-
Zeitung wegen Unfähigkeit. – Wiedereinsetzung des früheren Zensors, Polizeipräsident
Abegg.*

Vgl. Einleitung, S. 71 und Dok. Nr. 139 i.

Ein in der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung vom 19. vorigen Monats enthaltener Artikel äußert sich über des Kaisers von Rußland Majestät dahin:

„Seinem kindischen Übelwollen und Seiner schmollenden und streitsüchtigen Diplomatie pp.“;

eine spätere Nr. dieser Zeitung enthält in bezug auf die diesseitigen Befestigungsprojekte am rechten Weichselufer de dato Königsberg, den 3. Februar einen der anstößigsten und herausforderndsten Artikel gegen Rußland, und endlich befindet sich in Nr. 31 gedachter Zeitung vom 7. dieses Monats ein aus Berlin vom 3. dieses Monats datierter Korrespondenzartikel, welcher an die Zirkularinstruktion vom 24. Dezember vorigen Jahres¹ anknüpfend die ungehörigsten Äußerungen über unsere eigene Regierung in sich schließt.

Die Zulassung jener Artikel von seiten des Zensors beurkundet die gänzliche Unfähigkeit des Oberlandesgerichtsrats Jarke für dieses Geschäft auf das entschiedenste. Da wir nun überdies aus Gründen, welche Euer Exzellenz aus unserem abschriftlich anliegenden Erlaß an den Polizeipräsidenten Abegg vom heutigen Tage² entnehmen wollen, beschlossen haben, demselben das Zensor-Amt wieder in dem früheren Umfange zu übertragen, so ersuchen wir Euer Exzellenz, den Oberlandesgerichtsrat Jarke von der Zensur der dortigen Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung sofort zu entbinden und die dortige Zensur unverweilt wieder in die Hände des Polizeipräsidenten Abegg niederzulegen. Daß dies geschehen, darüber müssen wir uns die umgehende Anzeige Euer Exzellenz erbitten.

Darunter die Verfügung der drei Zensurminister (gez. Rochow, Eichhorn, [für Maltzan] i. V. Werther, gleichen Datums: Abschrift dem Königlichen Ober-Censur-Collegium zur Nachricht.

¹ Dok. Nr. 144 c.

² Dok. Nr. 148 b.

148 b. Bescheid der drei Zensurminister an den Polizeipräsidenten zu Königsberg,**Bruno Erhard Abegg.****Berlin, 19. Februar 1842.***Ausfertigung, gez. Rochow, Eichhorn, [für Maltzan] i. V. Werther; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15165, Bl. 57–57v.**Wiedereinsetzung als Zensor der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung.**Vgl. Einleitung, S. 71 und Dok. Nr. 159.*

Gründe, über deren Triftigkeit sich Euer Hochwohlgeboren jetzt nicht mehr täuschen werden, haben uns ungern veranlaßt, durch unseren Erlaß vom 31. August vorigen Jahres³ Ihnen die Zensur der in Königsberg erscheinenden Zeitschriften zu entziehen. War es uns hierbei nicht gestattet, der guten Meinung, welche wir von der in ihrer übrigen amtlichen Wirksamkeit betätigten Pflichttreue hegen, einen entschuldigenden Einfluß zu gestatten, so dürfen wir jetzt, nachdem die Ausübung der Ihnen über andere Zeit- und Flugschriften belassenen Zensur zu keiner Ausstellung [!] Veranlassung gegeben habe, und nachdem Sie die Ihnen zur Last gefallenen Verstöße in einer Immediat-Eingabe selbst als solche anerkannt haben, das Vertrauen hegen, daß die angeordnete Maßregel dazu gedient haben werde, Ihnen die Stellung eines Zensors zu verdeutlichen und die damit verbundenen Pflichten nachhaltig zum Bewußtsein zu bringen. Es ist uns daher angenehm, Euer Hochwohlgeboren nunmehr eröffnen zu können, daß des Königs Majestät allergnädigst beschlossen haben, Ihnen das dortige Zensor-Amt in demselben Umfange wieder anzuvertrauen, wie solches durch das Reskript vom 28. Januar 1837 Ihnen übertragen worden war. Wir zweifeln nicht, daß Euer Hochwohlgeboren bei der ferneren Ausübung des Zensor-Amtes die Loyalität der Gesinnung und die Selbständigkeit des Urteils in demselben Grade bewahren werden, durch welchen Sie in Ihrer Dienstführung als Polizeipräsident sich bisher die Anerkennung Ihrer Dienstvorgesetzten erworben haben.

Das Königliche Oberpräsidium ist heute veranlaßt worden, den Oberlandesgerichtsrat Jarke von seiner Funktion als Zensor der Königsberger Zeitung sofort zu entbinden und dieses Amt wieder in Ihre Hände zu legen.

Mit diesem Band liegt erstmals eine systematische Edition archivalischer Quellen zur preußischen Zensurpolitik zwischen den Karlsbader Beschlüssen von 1819 und der Märzrevolution 1848 vor. Sie erlaubt neue Einblicke in das Vorgehen des Staates gegen die literarische Öffentlichkeit sowohl auf zentraler, als auch auf regionaler und lokaler Ebene. Insbesondere die Zensurpraxis »vor Ort« stellt neue Fragen an die Forschung.



9 783110 409130

www.degruyter.com

ISBN 978-3-11-040913-0